THE UNIVERSITY

OF ILLINOIS

LIBRARY

328.43
G31
v. 78

Stenographische Berichte

über die

Verhandlungen des Reichstages.

5. Legislaturperiode. — IV. Session 1884.

78

Vierter Band.

Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstages.

Nr. 60 bis 196 und Sachregister.

Von Seite 653 bis 1407.

Berlin, 1884.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld.

Mauerstraße 63, 64, 65.

q 328.43
G31
v.78

Inhalts-Verzeichniß.

Nr.		Seite
60.	Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 13 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen	653
61.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Baumbach zu der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern — Nr. 23 der Drucksachen —	660
62.	Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten Cronemeyer im 19. hannoverschen Wahlkreise	660
63.	Mündlicher Bericht derselben Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten Bostelmann im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover (Harburg)	660
64.	Weiterer mündlicher Bericht derselben Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Gehren im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel	661
65.	Zweiter Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten Gutsbesitzers Stanislaus v. Chlapowski im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen	661
66.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung	663
67.	Abänderungs-Anträge zu der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 60 der Drucksachen —: I. Freiherr v. Maltzahn-Gültz, Wichmann, II. Heydemann und Genossen	664
68.	Anträge zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 60 der Drucksachen —: I. Dr. Hirsch, Loewe, Schenck, Schrader, Eysoldt. Resolution: II. Dr. Hirsch, Schrader, Eberty, Eysoldt, Loewe, Schenck, v. Schirmeister	664
69.	Redaktion des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876	665
70.	Bericht der VI. Kommission, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 5 der Drucksachen —	668
71.	Viertes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	679
72.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten Prinz Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam	686
73.	Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind	730
74.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über das Schreiben des Reichskanzlers vom 19. März 1884, betreffend die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Müllers Jakob Tafelmaier zu Liebenmühle und des Dienstknechts Mathias Hublocher zu Moosen wegen Beleidigung des Reichstags	730
75.	Erster Bericht der Kommission für die Petitionen (Rückerstattung zu Unrecht erhobenen Zolls für gesägte Marmorplatten)	730
76.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Frhrn. v. Göler, Haerle, Reiniger, Stötzel zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren	732
77.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend die auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen	733
78.	Antrag der Abgeordneten Dr. Phillips, Lenzmann auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Zuständigkeit der Schwurgerichte für die politischen und die durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen)	734
79.	Antrag der Abgeordneten Bebel und Genossen auf Vorlage eines Reichsgesetzes, um das sächsische Heimathsgesetz vom 26. November 1834 resp. dessen Handhabung mit dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Einklang zu bringen	734
80.	Bericht der VIII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 24 der Drucksachen —	734
81.	Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Dr. Windthorst zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 24 bezw. 80 der Drucksachen —	743
82.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868	745
83.	Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 80 der Drucksachen —	751
84.	Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	751
85.	Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1881/82 — Nr. 11 der Drucksachen —	757
86.	Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend den Bericht der Reichsschulden-Kommission: I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs, II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung a) des Reichs-Invalidenfonds, b) des Festungsbaufonds und c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes, III. über den Reichskriegsschatz und IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten — Nr. 56 der Drucksachen —	757
87.	Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 7 der Drucksachen —	757
88.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission	773
89.	Antrag des Abgeordneten v. Kesseler auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 14. November 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen	774
90.	Fünftes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	775

239499

Nr.		Seite
91.	Antrag der Abgeordneten Hasenclever und Genossen zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 80 der Drucksachen —	780
92.	Antrag der Abgeordneten Stöcker und Genossen zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 80 der Drucksachen —	780
93.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Frhr. v. Göler, Haerle, Reiniger zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 70 der Drucksachen —	780
94.	Antrag des Abgeordneten Dr. Braun zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) — Nr. 80 der Drucksachen —. Unter-Antrag zu den Anträgen des Abgeordneten Dr. Windthorst Artikel I. — Nr. 81 der Drucksachen —	780
95.	Antrag der Abgeordneten Geiser und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs behufs Verwirklichung des Rechts auf Arbeit	781
96.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Lenzmann zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren—Nr. 70 der Drucksachen —	781
97.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Mahla im 2 Pfälzischen Wahlkreise	781
98.	Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Horwitz im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg	783
99.	Antrag der Abgeordneten v. Kardorff, Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg, betreffend die Veranlassung einer Enquête über die Zulässigkeit einer Erhöhung der bestehenden Branntweinsteuer	783
100.	Antrag des Abgeordneten v. Kesseler bezüglich der Einrichtung von Postsparkassen	783
101.	Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Nachwahl im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Stralsund	783
102.	Zweiter Bericht der Kommission für die Petitionen (Petition des Stabsarztes a. D. Dr. Hoffmann zu Dresden um Gewährung von Invalidenpension und Belassung der Uniform als Königlich sächsischer Stabsarzt a. D.)	784
103.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier	793
104.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst zu der von der Wahlprüfungs-Kommission im zweiten Bericht über die Wahl des Abgeordneten Prinzen Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam — Nr. 72 der Drucksachen — vorgeschlagenen Resolution	807
105.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Jena) und Genossen zu dem Antrage Ackermann und Genossen — Nr. 30 der Drucksachen —	807
106.	Unter-Antrag der Abgeordneten Kayser (Freiberg) und v. Vollmar zu dem Antrage Ackermann und Genossen, betreffend die Errichtung von Gewerbekammern — Nr. 30 der Drucksachen —	807
107.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Munckel zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Nr. 84 der Drucksachen —.	808
108.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Colmar-Meyenburg im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg	808
109.	Sechstes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen.	811
110.	Bericht der XII. Kommission über den von den Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft — Nr. 15 der Drucksachen —	814
111.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern	826
112.	Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 — Nr. 8 der Drucksachen —	830
113.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" — Nr. 113 der Drucksachen —	856
114.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Dr. Meyer (Jena) und Genossen zu dem Antrage der Abgeordneten Ackermann und Genossen — Nr. 30 der Drucksachen — unter Zurückziehung des Antrages Nr. 105 der Drucksachen	857
115.	Bericht der VII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen —	858
116.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine	958
117.	Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts in den Bezirken des 1. bis einschließlich 15. Armeekorps und in den Ersatzbezirken des Königreichs Bayern für das Jahr 1883	959
118.	Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 44 der Drucksachen —	964
119.	Dritter Bericht der Kommission für die Petitionen (Petition des ehemaligen Eisenbahnschaffners Friedrich Wettstädt zu Berlin um Pensionserhöhung und um Gestattung des Beitritts zur Wittwen- und Waisenversicherung)	974
120.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Bebel und Genossen	977
121.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Barth, Eberty, Eysoldt, Dr. Gutfleisch, Dr. Hirsch, Loewe, Dr. Rée, von Schirmeister, Schrader.	978
	zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.	
122.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Dr. Paasche, in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Marburg für erloschen zu erklären sei?	980
123.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Ruppert im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Oberbayern	981
124.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Barth, Eberty, Eysoldt, Dr. Gutfleisch, Dr. Hirsch, Loewe, Dr. Rée, v. Schirmeister, Schrader zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —	989
125.	Siebentes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	991
126.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 13. Mai 1884	997
127.	Verzeichniß der zur Erörterung im Plenum nicht geeigneten Petitionen	1008
128.	Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 21 der Drucksachen —	1009
129.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Buhl, Oechelhäuser, Dr. Marquardsen, Dr. Müller (Sangerhausen), Dr. Böttcher zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter	1071
130.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879	1071
131.	Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend	1080
132.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Niethammer im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen	1108
133.	Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Kardorff im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau	1113
134.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Leuschner im 17. Wahlkreise des Königreichs Sachsen	1113
135.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Schrader	1118
136.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Büchtemann, Eberty, Dr. Hirsch	1118
137.	Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Oechelhäuser	1119
138.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten I. Grad, Baron Zorn v. Bulach, II. Frhr. v. Maltzahn-Gültz, Frhr. v. Wendt und Dr. v. Kulmiz	1119
139.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Dr. Barth, Eberty, Eysoldt, Dr. Gutfleisch, Dr. Hirsch, Loewe, Dr. Rée, v. Schirmeister, Schrader	1120
140.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Oechelhäuser, Dr. Buhl u. Dr. Marquardsen	1120
	zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.	

Nr.		Seite
141.	Bericht der Budget-Kommission, betreffend die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1882/83 — Nr. 6 der Drucksachen —	1121
142.	Vierter Bericht der Kommission für die Petitionen (Petition des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands um eine Herabminderung der Gerichtskostenlast)	1130
143.	Fünfter Bericht der Kommission für die Petitionen (Petition des W. v. Carstenn zu Lichterfelde um Vermittelung einer Entschädigung aus Reichsmitteln)	1131
144.	Resolution der Abgeordneten Dr. Windthorst und Genossen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —	1148
145.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Dr. Buhl, Oechelhauser, Dr. Böttcher und Dr. Marquardsen	1148
146.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten: I. Leuschner (Eisleben), Dr. v. Kulmiz, Dr. Müller (Sangerhausen), Dr. Frege, Ebert II. Dr. Buhl	1148
147.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai	1149
148.	Antrag des Abgeordneten Dr. Barth zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter Nr. 115 der Drucksachen —	1149
149.	Mündlicher Bericht der XII. Kommission zur Vorberathung: a) des von den Abgeordneten Munckel, Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung; b) des von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung	1150
150.	Sechster Bericht der Kommission für die Petitionen (Petition des früheren Holzhändlers François Signol in Faxe in Lothringen um Gewährung eines Schadenersatzes von 240 014 Francs 80 Cts.)	1151
151.	Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend die auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen	1159
152.	Mündlicher Bericht derselben Kommission, betreffend die auf Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung bezüglich anderweiter Regelung des Lehrlingswesens gerichteten Petitionen	1159
153.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Baron v. Reden im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover	1160
154.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Buhl zur zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —	1164
155.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Reich im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen	1165
156.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 128 der Drucksachen —	1168
157.	Zusammenstellung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen — mit den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen	1169
158.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881	1238
159.	Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Lipke	1244
160.	Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Richter (Hagen)	1244
161.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten: I. Haehnle und Payer II. Traeger	1244
162.	Achtes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen	1245
163.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Sczaniecki im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder	1248
164.	Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen	1249
165.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten: I. v. Gerlach, Frhr. v. Manteuffel, II. Frhr. v. Minnigerode zur zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 118 der Drucksachen —	1268
166.	Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Vogel im Wahlkreis Herzogthum Sachsen-Altenburg	1268
167.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Kutschbach im 20. Wahlkreise des Königreichs Sachsen	1271
168.	Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85	1276
169.	Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 20. Juni 1884 nebst zwei dazu gehörigen Protokollen vom gleichen Tage	1285
170.	Uebereinkunft zwischen dem Reich und dem Königreich Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken in Siam, vom 12. März 1884	1297
171.	Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883	1303
172.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Freiherr v. Maltzahn-Gültz, Freiherr v. Wendt, Dr. v. Kulmiz, Dr. Buhl	1323
173.	Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Eysoldt	1324
174.	Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884	1325
175.	Siebenter Bericht der Kommission für die Petitionen (Petition des Hofrestaurateurs Stamm zu Darmstadt wegen Zulassung des vertragsmäßigen Schiedsgerichts Seitens der Militärbehörde)	1335
176.	Achter Bericht der Kommission für die Petitionen (Petition der Schiffsmakler Renck und Hessenmüller zu Harburg um Herabsetzung des Zolles von 1,50 *M.* auf 0,60 *M.* für das Festmeter Holz gemäß Position 13 c 1 des Tarifs)	1338
177.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten Dr. Barth, Eberty, Eysoldt, Dr. Gutfleisch, Dr. Hirsch, Loewe, Dr. Rée, v. Schirmeister, Schrader zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 157 der Drucksachen —	1340
178.	Verzeichniß derjenigen Petitionen, welche als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet sind	1340
179.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Frhr. v. Aretin, Frhr. von und zu Franckenstein, Frhr. v. Gagern, Geiger, Ruppert, Frhr. v. Soden	1341
180.	Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Frhrn. v. Minnigerode	1341
181.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Wendt zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 157 der Drucksachen —	1342
182.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Drucksachen —	1342
183.	Abänderungs-Anträge der Abgeordneten: I. Dr. Meyer (Halle), II. Beisert zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Drucksachen —	1342
184.	Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Prinzen zu Solms-Braunfels im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Koblenz	1343
185.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Drucksachen —	1346

Nr.		Seite
186.	Redaktion des Unfallversicherungsgesetzes nach den Beschlüssen der dritten Berathung	1347
187.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst.	1378
188.	Abänderungs-Antrag der Abgeordneten Frhr. v. Aretin, Frhr. von und zu Franckenstein, Frhr. v. Gagern, Geiger, Ruppert, Frhr. v. Soden zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 118 der Drucksachen —.	1378
189.	Antrag des Abgeordneten Dr. Kapp zu dem Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrage zwischen dem Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883 — Nr. 171 der Drucksachen, Artikel IV. Absatz 2 —	1378
190.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Dr. Hartmann zur dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Drucksachen —	1378
191.	Darlegung der Anordnungen, welche von der Königlich sächsischen Regierung auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter dem 26. Juni 1884 mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind	1379
192.	Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Frhrn. v. Minnigerode zur dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 118 der Drucksachen —	1380
193.	Interpellation der Abgeordneten Frhr. v. Minnigerode und Genossen, betreffend die beabsichtigten Vorsichtsmaßregeln der hervorgetretenen Choleragefahr gegenüber	1380
194.	Redaktion des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, nach den Beschlüssen in dritter Berathung	1381
195.	Redaktion des Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften	1381
196.	Allerhöchste Ermächtigung d. d. Bad Ems, den 24. Juni 1884, den Schluß des Reichstages betreffend	1400
Sachregister		1401

Nr. 60.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 13 der Drucksachen —.

mit

den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.

---

* Die von den Kommissionsvorschlägen abweichenden Plenarbeschlüsse sind in dieser Schrift in der Zusammenstellung erkenntlich gemacht.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

In §. 1 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125 ff.) werden hinter „bezwecken" in Zeile 2 eingeschoben die Worte:

„und auf freier Uebereinkunft beruhen".

Artikel 2.

Die Nr. 3, 5, 6 des §. 3 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. über die Höhe der Beiträge;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;

6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Unverändert.

Artikel 2.

Unverändert.

Artikel 2a.

Die Absätze 3 und 4 des §. 4 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, dass das Statut den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, genügt. Für diese Bescheinigung gelten die Vorschriften des Absatzes 2.

Vorlage.

Artikel 3.

Am Schlusse des ersten Absatzes des §. 6 des genannten Gesetzes werden hinter „Vorstandes" die Worte:

„oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche §§. 19a. ff."

eingeschoben.

Artikel 4.

Der vierte Absatz des §. 7 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 5.

Die §§. 9, 14, der zweite Absatz des §. 16, der dritte Absatz des §. 21 und der §. 23 des genannten Gesetzes werden aufgehoben; im §. 28 werden die Worte:

„Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können"

ersetzt durch die Worte:

„Die Kasse kann".

Artikel 6.

Der §. 11 des genannten Gesetzes wird aufgehoben; der erste und zweite Absatz des §. 12 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung und Arznei, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

Artikel 3.

Unverändert.

Artikel 4.

Unverändert.

Artikel 4a.

Der Absatz 2 des §. 8 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Artikel 5.

Die §§. 9, 14, der dritte Absatz des §. 21 und der §. 23 des genannten Gesetzes werden aufgehoben; der zweite Absatz des §. 16 **wird durch folgende Bestimmung ersetzt:**

„Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme;"

im §. 28 werden die Worte:

„Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können"

ersetzt durch die Worte:

„Die Kasse kann".

Artikel 5a.

Der §. 10 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Artikel 6.

Der §. 11 des genannten Gesetzes wird aufgehoben; der erste, zweite und **dritte** Absatz des §. 12 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und **andere Heilmittel,** Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung

Vorlage.

Im §. 13 werden die Worte „in den §§. 11 und 12" ersetzt durch die Worte:
„im §. 12".

Artikel 7.

Im §. 15 des genannten Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgende Bestimmung eingeschoben:

Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen.

Artikel 8.

Hinter §. 19 des genannten Gesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

§. 19a.

Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen mit folgenden Befugnissen errichten:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des §. 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben und die Unterstützungen auszuzahlen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

§. 19b.

Der Gesammtheit der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;
2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;

§. 19c.

Weitere, als die in den §§. 19a., 19b. bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

Beschlüsse des Reichstages.

ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Im §. 13 werden die Worte „in den §§. 11 und 12" ersetzt durch die Worte:
„im §. 12".

Artikel 7.

Unverändert.

Artikel 8.

Unverändert.

§. 19a.

Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten **und denselben** folgende Befugnisse **ertheilen:**

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des §. 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben, **über Stundungsgesuche zu entscheiden,** die Unterstützungen auszuzahlen, **sowie die eingehenden Gelder bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zwecke des Betriebes zu verwahren und anzulegen.**
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

§. 19b.

Der **Versammlung** der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;
2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;
4. **Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.**

§. 19c.

Unverändert.

Vorlage.

§. 19d.

Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

Artikel 9.

Der §. 21 des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

Artikel 10.

Die §§. 25, 26, 27 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 25.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 19d.

Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat **der Vorstand der Kasse** der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

Artikel 8a.

Im Absatz 3 des §. 20 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe"

gestrichen.

Artikel 9.

Im Absatz 2 des §. 21 des genannten Gesetzes **werden die Worte:**

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen"

durch folgende Worte ersetzt:

die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Der Paragraph erhält **außerdem** folgenden Zusatz:

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

Artikel 9a.

Im Absatz 1 des §. 22 des genannten Gesetzes wird das Wort:

„Zahlungsstelle"

durch die Worte ersetzt:

„örtliche Verwaltungsstelle".

Artikel 10.

Unverändert.

§. 25.

Unverändert.

§. 26.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Vorlage.

Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

Artikel 11.

Die Nr. 5 des §. 29 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

5. wenn im Falle des §. 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;

5a. wenn sich ergiebt, daß nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht bewirkt worden ist.

Artikel 12.

Die §§. 33, 34 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 33.

Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden.

Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher und Schriften zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Beschlüsse des Reichstages.

Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. **Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.**

§. 27.

Unverändert.

Artikel 11.

Die Nr. **3 und** 5 des §. 29 des genannten Gesetzes **werden** durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist;

5. wenn im Falle des §. 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;

5a. wenn sich ergiebt, daß nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, **mindestens sechswöchentlichen** Frist nicht bewirkt worden ist.

Artikel 12.

Die §§. 33, 34 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 33.

Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, **mit der Maßgabe, daß mit den von den höheren Verwaltungbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten wahrzunehmen haben.**

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, **Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse** zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Vorlage.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Die Leiter von Generalversammlungen, sowie von Mitgliederversammlungen (§. 19b., §. 21 Absatz 2, 3) werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft, wenn sie in der Generalversammlung oder in der Mitgliederversammlung Erörterungen über öffentliche Angelegenheiten zulassen oder nicht verhindern, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht fällt.

Artikel 13.

Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des §. 29.

Artikel 14.

Von bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die in §. 19d. vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Beschlüsse des Reichstages.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch **Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von** Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten. **Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen bezw. Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung.**

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Artikel 12a.

Nach §. 35 des genannten Gesetzes wird als §. 35a die folgende Bestimmung eingeschoben:

Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäß §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Artikel 13.

Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer **mindestens sechswöchentlichen** Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des §. 29.

Artikel 14.

Unverändert.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Berlin, den 25. April 1884.

Nr. 61.

Abänderungs-Antrag

zu

der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern — Nr. 23 der Drucksachen —.

Dr. **Baumbach.** Der Reichstag wolle beschließen:

Zu §. 5 der Vorlage:

statt der Worte „erst nach Ablauf eines Jahres" die Worte zu setzen:

„erst nach Ablauf **von zwei Jahren**".

Berlin, den 25. April 1884.

Nr. 62.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Cronemeyer im 19. hannoverschen Wahlkreise.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Köller.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Cronemeyer im 19. hannoverschen Wahlkreise für gültig zu erklären.

Berlin, den 25. April 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen,** Stellvertretender Vorsitzender.

v. Köller, Berichterstatter.

Nr. 63.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Bostelmann im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover (Harburg).

Berichterstatter: Abgeordneter v. Köller.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

daß der Beschluß*) des Reichstages vom 1. Mai 1883 — Drucksache Nr. 242 sub Nr. 2 — durch das Schreiben des Herrn Reichskanzlers vom 1. November 1883 als erledigt zu erachten sei.

Berlin, den 25. April 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen,** Stellvertretender Vorsitzender.

v. Köller, Berichterstatter.

---

*) Der Beschluß vom 1. Mai 1883 — Drucksache Nr. 242 — lautet wie folgt:

1. die Wahl des Abgeordneten Justus Bostelmann für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler um Ermittelung der sub 5 und 11 berührten Vorkommnisse, gegebenen Falls um Rektifikation der dort genannten beiden Personen Schrader und Tietze, sowie um Mittheilung des Ergebnisses an den Reichstag zu ersuchen.

Nr. 64.

Weiterer mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten v. Gehren im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Dohrn.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Beschluß vom 13. Februar 1883*) (cfr. Nr. 161 der Drucksachen unter 2) durch das Verfahren der preußischen Regierung für erledigt zu erklären.

Berlin, den 25. April 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, Stellvertretender Vorsitzender. — Dr. **Dohrn**, Berichterstatter.

*) Der Reichstag beschloß am 13. Februar 1883 — Drucksache Nr. 161 — wie folgt:
1. die Wahl des Landraths Otto v. Gehren für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Rückgabe der Wahlakten von Sondheim zu ersuchen: die unter B. 3 beantragten Vernehmungen zu veranlassen und von deren Resultat dem Reichstage unter Mittheilung der Akten Kenntniß zu geben.

Nr. 65.

Berichterstatter:
Abg. Kochann (Ahrweiler).

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Gutsbesitzers Stanislaus v. Chlapowski im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen.

Nach dem unterm 25. Januar v. J. erstatteten Berichte (Nr. 138 der Drucksachen) erhielten bei der am 27. Oktober 1881 stattgehabten Wahl
der Gutsbesitzer Stanislaus v. Chlapowski 4 424,
der Unterstaatssekretär v. Puttkamer . . 2 587,
und der Stadtrath Witt in Charlottenburg 2 300,
und bei der am 14. November 1881 veranlaßten engeren Wahl
v. Chlapowski . . . 5 392 und
v. Puttkamer . . . 4 245 gültige Stimmen.

In Folge des von dem Wahlvereine der Liberalen durch dessen Vorsitzenden und Schriftführer bereits unterm 11. November 1881, wegen unzulässiger Beeinflussung, erhobenen Protestes gegen die Wahl, beschloß der Reichstag:
1. die Wahl des Abgeordneten v. Chlapowski zu beanstanden, und
2. durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers über die Behauptungen zu 2, 3, 8, 10 und 11 des Protestes Beweis erheben zu lassen.

Das Resultat der Beweisaufnahme liegt nunmehr vor.

Zu 2 sollen in dem Dorfe Feuerstein mit 219 (nicht circa 240) Wahlberechtigten, — von denen 105 für v. Chlapowski, 92 für v. Puttkamer, und 22 nicht gestimmt, — der Distriktskommissarius zu Storchnest und der dort stationirte Gensdarm für die Wahl v. Puttkamers agitirt und den Wählern angedroht haben, daß sie das gewünschte Straßenpflaster im Dorfe nicht erhalten würden, wenn sie für Witt stimmten.

Der als Zeuge hierfür benannte, eidlich vernommene, Wirth Johann Griesche (nicht Griese) hat hierüber nichts auszusagen vermocht. Dagegen bekunden eidlich:

der Bäckermeister und Kaufmann Gotthold Haupt:

Im September oder Oktober 1881 war der Gensdarmerie-Oberwachtmeister Schröter aus Fraustadt im Gasthofe des Weigt zu Feuerstein, wo er übernachten wollte.

Des Abends versammelte sich dort eine Gesellschaft von Einwohnern Feuersteins. Es wurde davon gesprochen, daß wir durch's Dorf eine gepflasterte Straße erhalten sollten und daß uns zu dem erforderlichen Pflaster die Regierung eine Unterstützung zugesichert hätte.

Dann kam das Gespräch auf die damals bevorstehende Reichstagswahl. Der am Gespräch theilnehmende Schröter sagte während desselben, wir möchten für den Regierungskandidaten v. Puttkamer stimmen, wie es überhaupt vortheilhaft wäre, mit der Regierung zu gehen; dabei hob er hervor, daß eine Gemeinde bei Fraustadt, deren Namen er nannte, mir aber inzwischen entfallen ist, in Folge einer Wahl oder einer andern Angelegenheit, in der sie nicht dem Willen der Regierung gemäß gehandelt hätte, auf zugesicherte Unterstützungen hätte warten müssen, und dadurch die Angelegenheit eine Verzögerung erlitten hätte. Von einer Thätigkeit des Distriktskommissarius zu Storchnest bezüglich der Wahl ist mir nichts bekannt geworden, sowie ich auch im Uebrigen zur Sache nichts weiter bekunden kann.

und der Schulze Georg Rauhut:

Vor der Reichstagswahl vom 27. Oktober 1881 sagte der Distriktskommissarius Seipold einmal zu Storchnest zu mir, ungefähr:

Ich möchte mir die größte Mühe geben, die Wahl v. Puttkamers gegen Witt durchzubringen. Er hätte ebenfalls den Auftrag vom Landrath, dafür zu wirken.

Es geschah dies schon nach dem Antritt meines Amtes als Schulze.

Als solcher bin ich am 1. August 1881 eingeführt. Ob der Distriktskommissarius Seipold die gedachte Aeußerung bei der Schulzenkonferenz gethan hat, oder außerhalb derselben, weiß ich nicht.

Daß wir Straßenpflaster in Feuerstein bei einem ungünstigen Wahlausfalle nicht erhalten würden, hat Seipold nicht gesagt. Vielmehr geschah damals wegen des Pflasters gar keine Erwähnung. Dann war der Gensdarm-Wachtmeister Schröter zu Fraustadt einmal im Gasthofe des Weigt zu Feuerstein über Nacht. Am Abend befand sich eine Gesellschaft von Einwohnern aus Feuerstein ebendort. Dabei äußerte Schröter ungefähr wörtlich:

Wir bekämen auf Betreiben der Landraths und mit dessen Unterstützung eine gepflasterte Straße durch das Dorf. Also sollten wir auch Herrn v. Puttkamer wählen.

In welchem Zusammenhange diese Aeußerung des Schröters damals gethan wurde, dessen erinnere ich mich nicht weiter. — Außerdem ist auch der Gensdarm Wolff aus Storchnest in Feuerstein gewesen, und hat insbesondere zu mir gesagt, ich solle für eine Wahl Puttkamers sorgen, ohne daß er dabei des gewünschten Straßenpflasters Erwähnung gethan hätte.

Die Behauptung des Protestes, daß den Wählern für den Fall, daß sie Witt wählten, die Nichtgewährung des Straßenpflasters seitens des Distriktskommissars Seipold und des Gensdarmerie-Wachtmeisters Schröter angedroht worden, ist hiernach nicht erwiesen, vielmehr nur festgestellt, daß der Letztere gesprächsweise angerathen hat, für den Regierungskandidaten v. Puttkamer zu stimmen, wie es überhaupt vortheilhaft sei, mit der Regierung zu gehen, und ferner daß der Distriktskommissar und die Gensdarmen Schröter und Wolff den Schulzen Rauhut aufgefordert haben, sich die größte Mühe zu geben, die Wahl v. Puttkamers gegen Witt durchzubringen, und daß dies anscheinend im Auftrage des Landraths geschehen ist.

Von einer Seite wurde hierin eine vom Landrathe auf den Distriktskommissar, und von diesem auf die Gensdarmen und Schulzen ausgehende amtliche Beeinflussung der Wahl erblickt, von anderer Seite der Hergang aber für unerheblich erachtet, theils weil nichts dafür spreche, daß der Landrath bei seinem Bestreben einer Zersplitterung der Stimmen für einen Kandidaten der deutschen Wähler vorzubeugen in amtlicher Eigenschaft, und nicht als Wahlberechtigter gehandelt habe, theils weil nicht erhelle, daß der Schulze Rauhut in Folge der an ihn gelangten Aufforderung auch wirklich für v. Puttkamer agitirt habe, und weil selbst in dem Falle, daß die in Feuerstein für v. Puttkamer abgegebenen 92 Stimmen für ungültig erklärt werden sollten, dieser doch noch 195 Stimmen mehr als der Gegenkandidat Witt behielte.

Zu 3. Im Dorfe Laßwitz soll der Distriktskommissarius Weidner und der betreffende Gensdarm für die Wahl v. Puttkamers agitirt, der 2c. Weidner dem Martin Barschal gegenüber sich dessen laut berühmt, und der Gensdarm den Wählern unter andern vorgeredet haben „Witt sei ein Jude."

Der Bauergutsbesitzer Deutschmann und der Gastwirth Matheus haben ausgesagt, daß ihnen von einer der Reichstagswahl im Jahre 1881 vorausgegangenen Agitation für eine Wahl seitens des Distriktskommissars Weidner und des zu Schwetzkau stationirten Gensdarm nichts bekannt sei. — Der letztere hat aber zu dem 2c. Deutschmann als dieser in seinem Garten mit ihm über die Wahl gesprochen, geäußert, daß der Reichstagswahlkandidat Witt ein Jude sei.

Der weiter als Zeuge benannte Lehrer Schmidt hat nicht ermittelt werden können, und der Kaufmann Barschall hat, bei einer Fahrt von Lissa nach Fraustadt, nur vernommen, daß der mitfahrende Distriktskommissar Weidner mit einem Dritten über Wahlangelegenheiten gesprochen, und etwa geäußert habe, er müsse nach Laßwitz fahren, um dort einmal nachzusehen, oder nach dem Rechten zu sehen; des Wortlauts oder Inhalts der Aeußerungen des 2c. Weidner konnte der Zeuge sich indeß nicht mehr erinnern, und namentlich auch nicht, daß derselbe sich dessen berühmt hätte, daß von ihm und Gensdarmen für die Wahl v. Puttkamers in Laßwitz agitirt sei.

Die Behauptungen des Protestes erscheinen hiernach hinfällig.

Zu 8 soll der im Dorfe Neuguth wohnende „liberale und gebildete" Müller Rothe von dem Distriktskommissarius Weidner auf alle Weise bearbeitet und turbirt worden sein, für v. Puttkamer zu stimmen. Derselbe soll ferner, nachdem er im August 1881 seine Gastwirthschaft verkauft, von dem Landrathe die Zusicherung erhalten haben, daß dem Käufer die Konzession zum Schankbetriebe werde ertheilt werden, am 4. November, also nach der Wahl von dem Distriktskommissarius Weidner gelegentlich eines anderen Geschäfts in scharfem Tone angesprochen sein: „er sei sehr schwarz angeschrieben, er habe für Witt gestimmt, und werde die Konzession für den Käufer der Gastwirthschaft nicht erhalten".

Auch diese Behauptung hat sich nicht bewahrheitet, da der 2c. Rothe eidlich bekundet hat:

Einen oder mehrere Tage vor den Reichstagswahlen vom Jahre 1881, war der Distriktskommissarius Weidner in Neuguth und sprach hier mit mir vor der Wohnung des Schulzen über die Reichstagswahl. Er empfahl mir dabei für die Wahl von Puttkamers zu stimmen, damit die deutschen Stimmen sich nicht zersplittern und ein Deutscher gegen die Polen durchkäme.

Eine weitere Agitation des Weidner für die Reichstagswahl ist mir nicht bekannt.

Was dann weiter anlangt die Ertheilung der Schankkonzession an den Besitznachfolger meiner Gastwirthschaft, so ist mir nichts bekannt, daß ihm dieselbe wegen meiner Stimmabgabe vorbehalten ist. Mein Besitznachfolger hat die Schankkonzession ohne Anstand erhalten. Endlich hat der Distriktskommissarius Weidner mir niemals vorgehalten, daß ich wegen meiner Reichstagswahl schwarz angeschrieben wäre.

Zu 10. Am 26. Oktober 1881, am Tage vor der Wahl, soll der Landrath v. Reinbaben in Schlichtingsheim und Heyersdorf gewesen sein, um die Wähler zu bewegen, für v. Puttkamer zu stimmen.

Der Kaufmann Exner hat hierüber aus eigener Wahrnehmung nichts zu bekunden vermocht, und die Erklärung der Zeugen Bäckermeister Wotschke, Hotelbesitzer Hauffe zu Schlichtingsheim und des Wirths Hentschel zu Heyersdorf geht nur dahin, daß der Landrath in einer Niesche des Hauffe'schen Gastzimmers, und resp. auf der Besitzung des 2c. Hentschel, wo dieser gerade mit Backen beschäftigt gewesen, am Tage vor der Wahl sich habe informiren wollen, wie die Stimmung bezüglich der Wahlen sei, und auf die Mittheilung, daß die Mehrzahl der Wähler für Witt stimmen würde, weil die Mühlenbesitzer wegen des Getreidezolls gegen v. Puttkamer eingenommen seien und gegen dessen Wiederwahl agitirten, diese Wiederwahl empfohlen habe, da der Getreidezoll die Müller speziell nicht beeinträchtige; daß der Landrath sich aber wenig, oder gar keine Mühe gegeben habe, die Zeugen von ihrem Vorhaben abzubringen, und daß er hierbei in keiner Weise seine amtliche Qualität geltend gemacht habe.

In diesem Verfahren vermochte die Kommission aber eine amtliche Wahlbeeinflussung nicht zu finden, vielmehr

nur das Bestreben eines Wahlberechtigten, der ihm unerwünschten Zersplitterung der Stimmen der Deutschen gegenüber den polnischen Wahlberechtigten vorzubeugen.

Zu 11 endlich soll in Weigmannsdorf der Ortsschulze Müller eine Gemeindeversammlung anberaumt und in dieser die Wahlzettel für v. Puttkamer vertheilt haben.

Nach den eidlichen Aussagen des Schulzen Müller und des Gastwirths Dehnke handelt es sich jedoch nicht um eine von dem Schulzen einberufene Gemeindeversammlung, sondern nur um eine Zusammenberufung der Wahlberechtigten, an welcher etwa der dritte Theil der Gemeindemitglieder Theil nahm, bei welcher Wahlreden nicht gehalten wurden und den Betheiligten nur überlassen blieb, einen der auf einem Tische ausliegenden v. Puttkamer'schen Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

Von einer Wahlbeeinflussung, und einer dem aus eigner Initiative handelnden Schulzen etwa zu ertheilenden Rüge kann hiernach keine Rede sein.

Die Beweisaufnahme hat somit die Behauptung des Protestes, daß die am 27. Oktober 1881 stattgehabte Wahl in Folge amtlicher Beeinflussung zu Ungunsten des Stadtraths Witt ausgefallen sei, in keiner Weise bestätigt. Die engere Wahl ist vielmehr mit Recht nur zwischen den beiden Mehrheitskandidaten v. Chlapowski und v. Puttkamer veranlaßt, und da Ersterer hierbei die Stimmenmehrheit erlangt hat, beantragt die Kommission nunmehr:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Gutsbesitzers Stanislaus v. Chlapowski im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen für **gültig** zu erklären.

Berlin, den 25. April 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen,** stellvertretender Vorsitzender. **Kochann** (Ahrweiler), Berichterstatter. Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (Westprignitz). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** **Schmidt** (Eichstätt). Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** **Wölfel.**

Nr. 66.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern.

Nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Lesung.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor darf nur in Anlagen stattfinden, welche ausschließlich für die Herstellung von Zündhölzern benutzt werden.

§. 2.

In Räumen, in welchen

a) das Zubereiten der Zündmasse,
b) das Betunken der Hölzer,
c) das Trocknen der betunkten Hölzer

erfolgt, darf jugendlichen Arbeitern (§. 136 der Gewerbeordnung), in Räumen, welche

d) zu dem Abfüllen der Hölzer und ihrer ersten Verpackung dienen,

darf Kindern (§. 135 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung) der Aufenthalt nicht gestattet werden.

§. 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in §. 1 werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft. Neben der Strafe ist auf Einziehung der in dem gesetzwidrigen Betriebe benutzten beweglichen Gegenstände und der hergestellten Zündhölzer zu erkennen.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in §. 2 werden mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung auferlegten Geldstrafen fließen der in §. 116 der Gewerbeordnung bezeichneten Kasse zu.

§. 5.

Auf die zur Zeit des Erlasses dieses Gesetzes bestehenden Betriebe finden die Bestimmungen desselben erst nach Ablauf von zwei Jahren*) Anwendung.

§. 6.

Der Nr. 5 e des Zolltarifs zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets 2c. (Reichs-Gesetzblatt Seite 207), ist folgende Bestimmung beizufügen:

„Anmerkung zu e:
Zündhölzer und Zündkerzchen 10 Mark für 100 Kilogramm."

Dieser Zollsatz tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 28. April 1884.

*) An Stelle der Worte „eines Jahres" in der Vorlage beschloß der Reichstag zu setzen: „von zwei Jahren".

Nr. 67.

Abänderungs-Anträge

zu

der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 60 der Druckſachen —.

I.

Freiherr **v. Maltzahn-Gültz. Wichmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 2a:
   den Absatz 3 zu streichen.
2. Zu §. 19a:
   dem Absatz unter 2. hinter dem Worte „Gelder" folgende Einschaltung zu geben:
   „vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben".
3. Zu §. 19d Absatz 3:
   im Absatz 3 die Worte „der Vorstand der Kasse" zu ersetzen durch: „diese".
4. Zu §. 33 Absatz 1:
   die Worte Zeile 4 „mit der Maßgabe" bis zum Schlusse des Absatzes zu streichen.
5. Zu §. 33 Absatz 2:
   im Absatz 2 die Worte „die Kasse" zu ersetzen durch das Wort: „sie".
6. Zu §. 34:
   den 2. Absatz der Vorlage wiederherzustellen.

II.

Heydemann und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

dem Artikel 13 folgenden dritten Absatz beizufügen:

„Werden bestehende Krankenkassen, welche Sterbegelder nicht blos im Falle des Todes eines Mitgliedes selbst, sondern auch im Falle des Todes der Ehefrau und der Kinder eines Mitgliedes gewähren, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in eingeschriebene Hülfskassen umgewandelt, so kann die bisherige Leistung von Sterbegeldern mit der Maßgabe beibehalten werden, daß das Sterbegeld für die Ehefrau den Betrag von zwei Dritteln, das Sterbegeld für ein Kind die Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes nicht überschreitet."

Berlin, den 28. April 1884.

Heydemann. v. Benda. v. Bernuth. Feustel. Gerwig. Dr. Groß. Klumpp. Leuschner (Sachsen). Mahla. Dr. Marquardsen. Niethammer. Pfähler. Baron v. Reden. Dr. Roemer. Dr. Schläger. Dr. Schreiner. Dr. Stübel.

Nr. 68.

Anträge

zu der

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 60 der Druckſachen —.

I.

Abänderungs-Antrag.

Dr. **Hirsch. Loewe. Schenck. Schrader. Eysoldt.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Artikel 2a statt des Schlußsatzes folgende Worte zu setzen:

„Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs gemäß Absatz 2 zu."

II.

Resolution.

Dr. **Hirsch. Schrader. Eberty. Eysoldt. Loewe. Schenck. v. Schirmeister.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die Anweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes baldigst erlassen und die Verwaltungs- und Gemeindebehörden aufgefordert werden, die Schritte behufs Zulassung eingeschriebener Hülfskassen zu beschleunigen.

Berlin, den 28. April 1884.

Nr. 69.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876.

Nach den in dritter Berathung gefaßten Beschlüssen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

In §. 1 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125 ff.) werden hinter „bezwecken" in Zeile 2 eingeschoben die Worte:

„und auf freier Uebereinkunft beruhen".

Artikel 2.

Die Nr. 3, 5, 6 des §. 3 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. über die Höhe der Beiträge;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen.

Artikel 2a.

Die Absätze 3 und 4 des §. 4 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, daß das Statut den Vorschriften des §. 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 genügt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs gemäß Absatz 2 zu.

Artikel 3.

Am Schlusse des ersten Absatzes des §. 6 des genannten Gesetzes werden hinter „Vorstandes" die Worte:

„oder einer örtlichen Verwaltungsstelle; vergleiche §§. 19a. ff."

eingeschoben.

Artikel 4.

Der vierte Absatz des §. 7 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

Artikel 4a.

Der Absatz 2 des §. 8 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Artikel 5.

Die §§. 9, 14, der dritte Absatz des §. 21 und der §. 23 des genannten Gesetzes werden aufgehoben; der zweite Absatz des §. 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme";

im §. 28 werden die Worte:

„Kassen, in Ansehung derer eine Beitrittspflicht der Arbeiter nicht begründet ist, können"

ersetzt durch die Worte:

„Die Kasse kann".

Artikel 5a.

Der §. 10 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Artikel 6.

Der §. 11 des genannten Gesetzes wird aufgehoben; der erste, zweite und dritte Absatz des §. 12 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

Im §. 13 werden die Worte „in den §§. 11 und 12" ersetzt durch die Worte:

„im §. 12".

Artikel 7.

Im §. 15 des genannten Gesetzes wird zwischen dem zweiten und dritten Satze folgende Bestimmung eingeschoben:

Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen.

Artikel 8.

Hinter §. 19 des genannten Gesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschoben:

§. 19a.

Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des §. 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zwecke des Betriebes zu verwahren und anzulegen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

§. 19b.

Der Versammlung der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§. 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;
2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zur Generalversammlung zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;
4. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

§. 19c.

Weitere, als die in den §§. 19a., 19b. bezeichneten Befugnisse dürfen den örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§. 19d.

Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer anderen Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

Artikel 8a.

Im Absatz 3 des §. 20 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„mit der durch §. 14 gegebenen Maßgabe"

gestrichen.

Artikel 9.

Im Absatz 2 des §. 21 des genannten Gesetzes werden die Worte:

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens dreißig betragen"

durch folgende Worte ersetzt:

„die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder".

Der Paragraph erhält außerdem folgenden Zusatz:

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

Artikel 9a.

Im Absatz 1 des §. 22 des genannten Gesetzes wird das Wort:

„Zahlungsstelle"

durch die Worte ersetzt:

„örtliche Verwaltungsstelle".

Artikel 10.

Die §§. 25, 26, 27 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 25.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§. 26.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Kasse, eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§. 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits-

und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

Artikel 11.

Die Nr. 3 und 5 des §. 29 des genannten Gesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist;
5. wenn im Falle des §. 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;
5a. wenn sich ergiebt, daß nach §§. 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist.

Artikel 12.

Die §§. 33, 34 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 33.

Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Maßgabe, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeinde-Angelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch §. 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihr zustehenden Zwangsmittel anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen bezw. Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21 der Reichs-Gewerbeordnung.

§. 34.

Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheil der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

Artikel 12a.

Nach §. 35 des genannten Gesetzes wird als §. 35a die folgende Bestimmung eingeschoben:

Die Eintragungen in das Hülfskassenregister und die gemäß §. 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

Artikel 13.

Die Statuten bestehender eingeschriebener Hülfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer mindestens sechswöchentlichen Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des §. 29.

Artikel 14.

Von bestehenden eingeschriebenen Hülfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die in §. 19d. vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 28. April 1884.

Die Gesammtabstimmung über den vorgedachten Gesetzentwurf hat in der 19. Plenarsitzung des Reichstags stattgefunden.

In derselben Sitzung hat auch die folgende Resolution Annahme gefunden:

Resolution.

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den verbündeten Regierungen dahin zu wirken, daß die Anweisungen zur Ausführung dieses Gesetzes baldigst erlassen und die Verwaltungs- und Gemeindebehörden aufgefordert werden, die Schritte behufs Zulassung eingeschriebener Hülfskassen zu beschleunigen.

Nr. 70.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Karsten.

Bericht

der

VI. Kommission,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 5 der Drucksachen —.

Durch Beschluß des Reichstages in der 3. Plenarsitzung vom 12. März d. J. wurde der unterzeichneten Kommission der obige Gesetzentwurf zur Vorberathung überwiesen.

Die Kommission hat diesen Auftrag in 6 Sitzungen ausgeführt. An den Berathungen hat der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr Bödiker als Vertreter des Bundesrathes Theil genommen.

Die erste Kommissionssitzung fand am 18. März d. J. statt und wurde in derselben zunächst zur Feststellung der Sachlage, wie sich solche aus den früheren Verhandlungen, namentlich des Jahres 1878, und den bis dahin vorliegenden neueren Mittheilungen zu ergeben schien, Bericht erstattet.

In Folge des hierdurch ermittelten Thatbestandes ergab sich, vorbehaltlich einzelner Bestimmungen, eine der Vorlage im Allgemeinen günstige Stimmung der Kommission.

Nur vom Korreferenten wurde Einwendung gegen das Prinzip erhoben, mittelst Verbotes der Stempelung der unterhalb bestimmter Grenzen bleibenden Feinheitsgrade durchweg eine indirekte Pression auf die Fabrikation von Gold- und Silberwaaren in geringhaltigeren Legirungen zu üben, und die Ansicht ausgesprochen, daß in Bezug auf die Stempelung zwischen den in der Regel massiveren „Geräthen" und den häufig leichteren „Schmucksachen" zu unterscheiden sei. Es genüge, auf erhöhte Sicherung des Publikums bei Erwerb von Gold- und Silberwaaren hinzuwirken durch Verschärfung der Garantien, welche den Fabrikanten von Gold- und Silberwaaren für die Richtigkeit der Stempelung, wo sie stattfindet, aufzulegen seien.

Es konnte jedoch nicht verkannt werden, daß neuere Nachrichten aus den Interessentenkreisen nur in spärlichem Maße vorlagen, während im Jahre 1878 aus diesen Kreisen zahlreiche Petitionen dem Reichstage zugegangen waren. Damals waren der Kommission 54 Eingaben zugestellt worden, von denen sich 4 für die Gesetzvorlage, 3 dagegen und 47 für eine Vertagung der Beschlußfassung aussprachen. Jetzt dagegen hatte die Kommission nur von wenigen einander widersprechenden Eingaben Kenntniß erhalten, weil nur wenige Tage zwischen dem Bekanntwerden der Vorlage und der ersten Berathung im Reichstage lagen. Es erschien daher angemessen, zumal ein Abschluß der Kommissionsberathungen vor dem Osterfeste doch nicht zu ermöglichen war, die Fortsetzung der Verhandlungen bis zum Wiederbeginn der Reichstagssitzungen zu verschieben, theils um die Betheiligten in den Stand zu setzen ihre Wünsche zu äußern, theils den Mitgliedern der Kommission Gelegenheit zu geben, sich selbst näher über die schwierigen technischen Fragen, welche bei dem vorgelegten Gesetze zur Erörterung kommen müßten, zu unterrichten.

So fand denn die zweite Kommissionssitzung erst am 23. April statt und hatte sich inzwischen in Betreff der Hineinziehung der Schmucksachen neben den Gold- und Silbergeräthen in den Gesetzentwurf ein so erheblicher Umschwung in den Ansichten der Kommission vollzogen, sowohl durch die in überraschendem Umfange einlaufenden Erklärungen von den Betheiligten, als durch die aus eigenen Anschauungen Seitens der Kommissionsmitglieder gewonnene Ueberzeugung, daß von der Mehrheit der Kommission die Nothwendigkeit einer Abänderung des Gesetzes anerkannt wurde.

Bereits in der zweiten und dritten Sitzung der Kommission stellte sich heraus, in welcher Richtung die Mehrzahl der Mitglieder die Abänderung des Gesetzes für erforderlich erachtete, und in den beiden folgenden Sitzungen erhielt dasselbe die Gestalt, in welcher es nunmehr dem Reichstage überreicht wird.

Bevor der Bericht auf die Verhandlungen über das Gesetz im Ganzen und über die Einzelbestimmungen näher eingeht, dürfte es von Interesse sein, theils einen Rückblick auf die Geschichte des Gesetzes zu werfen, theils eine Uebersicht über die wirthschaftliche Bedeutung desselben, wie solche sich bei Gelegenheit der jetzigen Berathung ergeben hat, vorauszuschicken.

Aus den Reichstagsverhandlungen, wie aus den Begründungen der früheren und jetzigen Gesetzvorlage ist es bekannt, daß die Anregung zum Einschreiten der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gold- und Silberwaarenindustrie stets von Vertretern der großen Silberfabrikation ausgegangen ist, denen sich nur verhältnißmäßig wenige Vertreter der Goldwaarenindustrie anschlossen. So geschah es, daß in Folge von 1873er Petitionen von Bremer und Stuttgarter Silberwaarenfabrikanten und in Folge von Verhandlungen, welche namentlich 1875 von Stuttgart aus angeregt wurden, die Gesetzvorlage vom Jahre 1878 gemacht wurde, welche die Grundlage der heutigen Vorlage bildet. Nachdem 1878 das Gesetz nicht mehr zur Beschlußfassung im Reichstage gekommen war, geschah es wieder 1880, daß Silberwaarenfabrikanten in Heilbronn, Bremen u. s. w. eine gesetzliche Regelung erbaten.

Auf diese Vorgänge nimmt auch die Begründung der jetzigen Vorlage Bezug (Seite 5), giebt aber sonst über die Veranlassung der Erneuerung der Gesetzvorlage nur an, daß einzelne Handelskammern dem Wunsche nach gesetzlicher Regelung des Gegenstandes Ausdruck gegeben haben, daß zweimal, in den Jahren 1880 und 1881, eine gleiche Anregung durch die Petitions-Kommission erfolgt, wenn auch deren Berichte im Plenum nicht zur Berathung kamen, und daß bei Gelegenheit der Berathung der jüngsten Gewerbeordnungsnovelle ebenfalls eine solche Anregung gegeben worden sei.

Daß aus denjenigen Kreisen der Industriellen, welche bei einer gesetzlichen Regelung der Gold- und Silberwaarenindustrie vorzugsweise in Betracht kommen, aus den Kreisen der Großfabrikanten und des mittleren und kleineren Gewerbes Wünsche laut geworden seien, behauptet die Begründung der Vorlage nicht. Die Thatsachen beweisen uns, daß diesen Industriekreisen die Gesetzvorlage völlig unerwartet erschien und in allen ihren Theilen durchaus nicht den Wünschen aller Betheiligten entspricht.

Der Bundesrath muß also angenommen haben, daß die aus den früheren Verhandlungen bekannt gewordenen Ansichten auch aus den Kreisen der Goldwaarenindustrie einer gesetzlichen Regelung in der überwiegenden Mehrzahl geneigt seien.

Die Verhandlungen des Jahres 1878 haben hierfür nach den Akten des deutschen Reichstages keinen Anhalt gegeben, denn die Petitionen für oder gegen den Gesetzentwurf hielten sich, wie schon erwähnt, das Gleichgewicht und die Mehrzahl der Interessenten wünschte Frist zu haben, um sich schlüssig zu machen.

Nun hat sich während der diesmaligen Verhandlungen ein Umstand aufgeklärt, welcher vielleicht den Anlaß gegeben hat, aus der Mitte der Goldwaarenfabrikation eine größere Zustimmung für das Gesetz erwarten zu dürfen, als wirklich vorhanden ist.

Bei den Reichstagsakten, Maaß-, Münz- und Gewichtswesen, Gold- und Silber-Feingehalt Nr. 7, findet sich nämlich sub Nr. 17 ein Cirkular der Stuttgarter Fabrikanten vom August 1875, durch welches sie, wie sie sagen,

> „versuchen, eine sachliche Besprechung dieser für die Branche so wichtigen Angelegenheit (Kontrole bei der Fabrikation der Goldwaaren) einzuleiten".

In diesem Cirkular sind dann eine Anzahl von Fragen formulirt und ist als Ansicht der Stuttgarter Fabrikanten für Goldwaaren die Regelung ausgesprochen, welche später in dem Gesetzentwurfe von 1878 Ausdruck gefunden hat.

Für dies Cirkular wurden von einem Hanauer Fabrikanten in Hanau Zustimmungsunterschriften eingefordert und sind solche nach der Mittheilung des Herrn Vertreters des Bundesrathes von 105 Firmen erfolgt. Das betreffende Dokument zeigt keine Originalunterschriften, sondern nur Abschriften von Unterschriften.

Wie sich nun aber bei den Reichstagsakten sub Nr. 94 findet und wie sich durch die Originalakten der Hanauer Handelskammer, welche einzusehen Gelegenheit war, ergiebt, sind jene 105 Unterschriften wenigstens zum Theil nur in der Absicht gegeben worden, der beabsichtigten Einleitung zur Besprechung der Angelegenheit, welche das Cirkular in Aussicht stellt, zuzustimmen. Die Akten der Hanauer Handelskammer weisen nun aber nach, daß die Ansicht der Stuttgarter Fabrikanten in einer Versammlung von 48 Goldwaarenfabrikanten (Silberwaarenfabrikanten waren nicht erschienen) einstimmig zurückgewiesen wurde. Von Interesse ist dabei, daß unter den Ablehnenden sich auch einige der Firmen befinden, welche gegenwärtig für das Gesetz eingetreten sind.

Diese Vorgänge, welche, wie es scheint, bisher im Reichstage noch niemals richtig gestellt worden sind, konnten wohl zu der Ansicht führen, daß der größte Theil der Hanauer Goldwaarenfabrikanten eine gesetzliche Regelung der Goldwaarenindustrie wünschte. Da ferner aus Pforzheim und Schwäbisch-Gmünd Stimmen für solche Regelung laut geworden waren, so mochte man glauben, der Mehrzahl der Interessenten durch das Gesetz entgegen zu kommen.

Dabei hatte der Vertreter der verbündeten Regierungen vorgetragen, daß bei der im Jahre 1875 in zahlreichen deutschen Städten angestellten eingehenden Enquete die protokollarisch vernommenen Sachverständigen sich der überwiegenden Mehrzahl nach für den Standpunkt, den die Vorlage einnehme, ausgesprochen haben, und daß alle seit dem Einbringen des letzten Entwurfs an die Reichsregierung gelangten Wünsche sich im Sinne der gesetzlichen Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren ausgesprochen hätten, sowohl im Interesse des nur zu oft getäuschten Publikums, als auch im Interesse der betheiligten Industriellen selbst.

Da die Interessenten selbst, wenigstens die Gegner des Gesetzes, keine Ahnung davon hatten, daß das seit 6 Jahren zurückgelegte Gesetz plötzlich wieder aufgenommen werden würde, so ist es erklärlich, daß von ihrer Seite keine Gegenäußerungen gemacht wurden.

Daß über die Bedürfnisse der Goldwaarenindustrie und über die Wünsche der Betheiligten bei der ersten Kommissionsverhandlung eine Täuschung obgewaltet hat, kann nach den ungemein zahlreichen und energischen Erklärungen, welche gegen die Hineinziehung der Schmucksachen in das Gesetz binnen 4 Wochen nach der ersten Berathung eingegangen sind, nicht der mindeste Zweifel obwalten.

Ebenso wie über die Bedeutung der gesetzlichen Regelung für die Technik der Edelmetallindustrie scheint in jener ersten Sitzung der Kommission über die wirthschaftliche Bedeutung eine klare Vorstellung nicht bestanden zu haben.

Es ist psychologisch sehr erklärlich, wenn sich für ein auf einen begrenzten technischen Zweig bezügliches Gesetz nur Wenige interessiren. Nur die unmittelbar Betroffenen erkennen die einschneidenden Wirkungen und erst wenn gezeigt wird, um welches, auch für die Gesammtheit werthvolle Objekt es sich handelt, wird einem technischen Spezialgesetze allgemeinere Theilnahme zugewendet werden.

Dieser Nachweis ist nun, trotz der großen Mangelhaftigkeit der vorhandenen statistischen Nachrichten, doch für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht schwierig.

Das Gesetz trifft in seinen Wirkungen zwei ganz verschiedene Interessentenkreise: 1. die Großfabrikation, 2. das kleine und mittlere Gold- und Silberschmiedegewerbe. Für das letztere fehlt jeder zuverlässige statistische Anhalt, um den Werth dieser Produktion zu bestimmen. Daß derselbe ein sehr beträchtlicher sein muß, ist aber selbstverständlich, denn es sind ja viele Hunderte von Existenzen, die außer von dem nebenher betriebenen Handel mit Gold- und Silberwaaren von der gewerbsmäßigen Bearbeitung der Edelmetalle leben müssen.

Für die Großfabrikation in Deutschland liegen aber wenigstens einige Angaben vor, welche einigermaßen den gewaltigen Umfang dieser Industrie erkennen lassen. Dr. Soetbeer in seiner bekannten Schrift über die Verwendung des Goldes und Silbers (Jena 1881) kommt zu dem Resultate, daß in Deutschland der gesammte industrielle Silberverbrauch etwa 100 000 kg beträgt (Werth 16 000 000 ℳ), wovon auf die Silberwaarenfabrikation etwa 72000 kg (11 520 000 ℳ) fällt (S. 66 ff.). Für die Goldwaarenfabrikation berechnet Dr. Soetbeer 12 000 kg (Werth 33 750 000 ℳ) (S. 36). Von letzterem Betrage fällt $^4/_5$ auf die konzentrirte Fabrikation zu Hanau, Pforzheim und Schwäbisch-Gmünd und nur ca. $^1/_5$ auf das ganze übrige Deutschland. Daß diese Berechnungen sehr nahe zutreffend sind, erweisen die folgenden möglichst sorgfältigen Ermittelungen aus den genannten drei Orten.

Im Jahre 1883 verarbeitete Edelmetalle:

	Gold		Silber	
	kg ca.	Werth ℳ	kg ca.	Werth ℳ
Pforzheim . . .	4978	14 Mill.	6250	1 Mill.
Schwäbisch Gmünd	1422	4 =	12500	2 =
Hanau	3200	9 =	1400	0,225 =
Im Ganzen .	9600	27	20150	3,225.

Der jährliche Gesammtverbrauch beider Edelmetalle zum Zwecke der Fabrikation von Gold- und Silberwaaren in Deutschland erreicht nach Dr. Soetbeer ca. 50 Millionen Mark, wovon auf die genannten drei Orte volle $^3/_5$ fallen.

Es ist schon hiernach einleuchtend, daß rücksichtlich der Fabrikation der Goldwaaren die Ueberzeugung von dem, was der Industrie frommt, ganz überwiegend in jenen drei Orten gesucht werden muß, deren Erfahrungen denen aller übrigen Fabrikationsstätten zusammengenommen weit überlegen sein müssen.

Aber auch in der Silberwaarenfabrikation sind diese Orte noch mit $^1/_5$ des Metallwerthes betheiligt, wobei nun freilich in Betreff der besonderen Verwendung des Silbers zu unterscheiden sein wird entweder zu Schmuckgegenständen oder zu Geräthen, woraus sich die ab-

weichenden Interessen rücksichtlich der letzteren Waaren an anderen Orten erklären. Hierüber Näheres weiter unten.

Der Werth des verarbeiteten Materials ist nun an sich noch nicht entscheidend, um die wirthschaftliche Bedeutung klarzustellen; es wird auch zu fragen sein, um wie viel sich der Werth des Materials durch die Bearbeitung steigert, wie viele Menschen ihre Versorgung in der Industrie finden und unter welchen Bedingungen.

Hierüber ist aus den genannten Orten nach der Petition des Stadtrathes zu Pforzheim und nach den Mittheilungen der Handelskammern zu Pforzheim und Hanau Folgendes vorzuführen:

Die Werthvermehrung des Stoffes im Fabrikat darf fast genau als eine Verdoppelung des Materialwerthes berechnet werden, beträgt also ca. 30 Millionen Mark. Diese Werthvermehrung setzt sich zusammen aus den Löhnen, der Verzinsung des Betriebskapitals und dem Fabrikationsgewinn.

Die Zahl der in der Edelmetallfabrikation an den drei Orten beschäftigten Personen beträgt:

	Firmen ohne Hülfsgeschäfte	Arbeiter
Pforzheim	450	10 000
Schwäbisch-Gmünd . . .	110	2 000
Hanau	140	2 000
Im Ganzen . . .	700	14 000.

Der Verkaufswerth der Waare erhöht sich dann noch durch die Edelsteine 2c. und ebenso erhöht sich die Zahl der beschäftigten Personen durch die Hülfsgeschäfte.

Der Gesammtverkaufswerth von den Fabriken der drei Orte (nicht zu verwechseln mit dem viel höheren Werthe des Detailverkaufs) beziffert sich auf rund 77 Millionen Mark jährlich. Von diesem Betrage besteht aus hohem resp. geringem Feingehalt:

	585 resp. 800	darunter
Pforzheim . . .	3 500 000 ℳ.	31 500 000 ℳ.
Schwäbisch-Gmünd	600 000 „	11 400 000 „
Hanau	15 000 000 „	15 000 000 „

Etwa die Hälfte der Waare findet in Deutschland Verwendung, die andere Hälfte wird exportirt.

Die offizielle Statistik läßt eine genaue Vergleichung nicht zu, bestätigt aber im Ganzen vorstehende Berechnung. Denn als Export für Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen ist pro 1882 der Werth auf $29\frac{1}{3}$ Millionen angegeben, wozu noch Werthe aus anderen Rubriken kommen würden. Diesem Werthe steht ein Importwerth von $6\frac{1}{2}$ Millionen gegenüber.

Diese wenigen Zahlenangaben dürften genügen, um die hervorragende wirthschaftliche Bedeutung der drei Orte Hanau, Pforzheim und Schwäbisch-Gmünd zu charakterisiren, zu welcher Bedeutung sich dieselben bisher ohne Regelungen durch Gesetze entwickelt haben. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß mit der größten Vorsicht an Aenderungen eines Zustandes herangetreten werden muß, der so hervorragende Industriezweige zur Blüthe brachte, und daß den Ansichten der Industriellen, deren Lebensaufgabe es ist, die richtigen Wege für das Gedeihen ihres Gewerbes zu finden, für ihre besondere Geschäftsbranche eine entscheidendere Bedeutung beizulegen ist, als den Ansichten von Fabrikanten verwandter Geschäftszweige.

Hören wir also jetzt die Stimmen, die sich für oder gegen den Gesetzentwurf erhoben haben, weil die Kenntniß der Meinungen erforderlich ist, einerseits um die Gründe besser übersehen zu können, welche die Kommission zu den von ihr vorgelegten Abänderungsvorschlägen veranlaßte, andererseits um demnächst über die Petitionen selbst zu entscheiden.

Es werden drei Kategorien unter den Eingaben zu unterscheiden sein, nämlich Petitionen 1. für den Gesetzentwurf, 2. gegen denselben, 3. auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes bezügliche.

A. Stimmen für den Gesetzentwurf.

1. Frankfurt a./M.: Handelskammer (Pet. Nr. 603) stimmt dem Gesetze zu, weil der Feingehalt bisher oft zu hoch angegeben sei, und hofft, daß dies durch das Gesetz gebessert werde, und weil die in Folge der neuen französischen Gesetzgebung zu erwartende Konkurrenz besser zu bestehen sein werde.
2. Bremen: Gewerbekammer (Pet. Nr. 623). Die Petition enthält keine Begründung, wünscht die Verpflichtung des Fabrikanten, seine Fabrikationsmarke neben den Feingehaltsstempel setzen zu müssen.
3. Stuttgart: Handels- und Gewerbekammer (Pet. Nr. 1065 d. d. 18. März 1884). Hierzu gehören noch die Petitionen des Goldwaarenhändlers Berg & Co. und Genossen (II. Nr. 1782 und 1783 d. d. 23. April 1884), Petitionen, welche von vielen Firmen unterzeichnet sind und unter verschiedener Datirung an den Reichstag adressirt wurden. Die zuerst unterzeichneten Firmen, welche die ferneren Unterschriften sammelten, sind fast ausschließlich jene Silberwaarenfabrikanten in Stuttgart, Heilbronn, Bremen, von denen oben bereits als den Veranlassern der gesetzlichen Regelung die Rede gewesen ist. Die letzte Eingabe, d. d. 9. April 1884, ist außer von jenen Firmen, 12 an der Zahl, noch von 18 Silberwaarenfabrikanten, 189 Juwelieren aus 46 Städten und je 2 bis 3 Goldwaarenfabrikanten und Händlern unterzeichnet, ferner sind noch zahlreiche Unterschriften aus Pforzheim, Schw.-Gmünd und Hanau vorhanden, über deren Verhältniß zu den gegentheiligen Erklärungen weiter unten Näheres angegeben wird.
4. Berlin: Vierundzwanzig Juwelierfirmen (Pet. Nr. 1561). Von diesen Firmen sind bereits 6 auf der unter der vorigen Nummer erwähnten Eingabe verzeichnet. Diese Petition erwähnt hauptsächlich nur die Silberwaaren, und wünscht, wegen der vielfach noch vorhandenen Bestände des Besteckfilbers von 750 Feingehalt, eine Verlängerung der Uebergangsfrist bis 1. Januar 1888.
5. Petitionen einzelner selbstständiger Gold- und Silberarbeiter für das Gesetz sind 4 vorliegend, von Bremerhaven (Pet. Nr. 579), Erfurt (Pet. Nr. 1247), Neuhaldensleben (Pet. Nr. 1728) und Nürnberg (Pet. Nr. 1734) mit 30 Unterschriften für das Gesetz, jedoch mit dem Wunsche der Feststellung des Feingehaltes von Goldwaaren auf 560 Tausendtheile.
6. Wegen der wechselnden Stellungnahme der Pforzheimer Handelskammer s. sub B.

B. Stimmen gegen den Gesetzentwurf.

1. Berlin: Grossisten für Gold- und Silberwaaren (Pet. Nr. 577).
2. Kassel: Handelskammer (Pet. Nr. 1090) wünscht der Händler wegen Uebergangsfrist von mindestens 6 Jahren, im Uebrigen keine Aeußerung über die Einwirkung des Gesetzes auf die Industrie, weil dieselbe im Bezirke der Handelskammer fehle.
3. Posen: Gold- und Silberschmiede (Pet. Nr. 1453). Die Petition bezieht sich vorzugsweise auf Besteckfilber und will den Feingehalt 750 konserviren.

4. Hamburg: Goldschmiede (Pet. Nr. 1021). Die Petition ist von 137 Goldschmieden unterzeichnet und wünscht prinzipaliter Ablehnung, macht eventualiter Vorschläge, namentlich zur Berechtigung der Feingehaltsbezeichnung jeden Grades.
5. Berlin: Goldschmiedeamt (Pet. Nr. 1051).
6. Hanau: Handelskammer (Pet. Nr. 299).
7. Hanau: Verein zur Förderung des Hanauer Kunstgewerbes (Pet. Nr. 551), Petition von 79 Fabrikanten und Grossisten.
8. Pforzheim: Handelskammer (Pet. Nr. 499, Pet. Nr. 578 und Pet. Nr. 620 und 580).

Die Pforzheimer Handelskammer hat dem Gesetzentwurf gegenüber wechselnde Stellung eingenommen.

In der ersten Petition Nr. 499 vom 8. März d. J. erklärte die Handelskammer Folgendes:

Die angezogene Versammlung der Pforzheimer Gold- und Silberwaarenfabrikanten war von 210 Fabrikanten besucht, von welchen sich 88 Stimmen für Beibehaltung des seitherigen Zustandes vollständig freier Fabrikation aussprachen, wogegen 122 Stimmen sich für den §. 1 des Gesetzentwurfs erklärten. Es ist hieraus zu entnehmen, daß die überwiegende Majorität der hiesigen Industriellen mit einer Regelung der freien Fabrikation durch eine Beschränkung der Stempelfähigkeit der Waaren einverstanden ist.

Dagegen besteht über die Frage, wie diese Beschränkung zu gestalten sei, eine wesentliche Meinungsverschiedenheit der Betheiligten, welche darin ihren Ausdruck fand, daß bei der Abstimmung über die Frage „Wer soll stempeln?“ unter 168 abgegebenen Stimmen 118 für fakultative Reichskontrole sich entschieden, während nur 43 Stimmen für die Stempelung durch den Fabrikanten oder Händler, wie sie der Gesetzentwurf will, abgegeben wurden.

Es werden dann zum Schlusse Abänderungsvorschläge für das Gesetz gemacht, von denen die wichtigsten auf die Einrichtung von Reichs-Kontrolämtern und auf die Kennzeichnung von Doubléewaaren durch besonderen Stempel hinauslaufen.

Diese Petition hat wesentlich dazu beigetragen, in der Kommission bei der ersten Berathung anzunehmen, daß die Mehrzahl der Interessenten in Pforzheim die gesetzliche Regelung im Sinne des Gesetzentwurfes wünsche.

In einer Petition Nr. 578 vom 16. März zeigt es sich, daß die Handelskammer über den Beschluß der ersten Petition unsicher geworden ist und bittet: die Kommission möge in ihre Berathungen nicht eher eintreten, als bis eine Versammlung der sämmtlichen Pforzheimer Interessenten, welche einberufen sei, Gelegenheit gehabt habe, sich nochmals schlüssig zu machen.

Die letzten Petitionen endlich Nr. 620 und 580 ergeben eine der ersten Petition entgegenstehende Ansicht der großen Mehrheit der Pforzheimer Fabrikanten, worüber der genaue Nachweis weiter unten erfolgt.

9. Pforzheim: Stadtrath (Pet. Nr. 1060).
10. Schw.-Gmünd: Fabrikanten (Pet. Nr. 1563). Petition von 110 Firmen unterzeichnet.
11. Schw.-Gmünd: Gemeinderath (Pet. Nr. 1579).
12. Einzelpetitionen von selbständigen Goldschmieden in Deutschland (Pet. Nr. 1061—1064, 1091—1455, 1481—1560, 1564, 1591—1614, 1617—1640, 1729—1730, 1731—1733). 689 Unterschriften aus 297 Städten.
13. Desgleichen aus Städten in Baden, Pfalz, Hessen, Rheinprovinz, Westfalen (Pet. Nr. 1615). 97 Unterschriften.
14. Gemeindebehörden von neun badischen und drei württembergischen Städten (Pet. Nr. 1616).
15. Pforzheim: Petition von 4 390 Arbeitern (Pet. Nr. 1587).
16. Orte bei Pforzheim: Petition von 577 Arbeitern (Pet. Nr. 1586).
17. Schw.-Gmünd: Petition von 670 Arbeitern (Pet. Nr. 1572).

C. Auf einzelne Bestimmungen Bezügliches.

1. Dresden: Goldschmiede-Innung (Pet. Nr. 549) wünscht Bestimmung, daß Legirung nur aus Kupfer oder Silber bestehen darf.
2. Dresden: Dieselbe (Pet. Nr. 1564) und Innungsmeister Marpé (Pet. Nr. 1162) wünscht Termin auf 1890 zu verschieben.
3. Berlin: Centralverband deutscher Uhrmacher (Pet. Nr. 1562), und
4. Hamburg: Gewerbekammer (Pet. Nr. 1565), betreffend Stempelung von Uhrgehäusen.
5. Mainz: Juwelier M. Meyer (Pet. Nr. 1454) und Handelskammer (Pet. Nr. 1590) wünschen keine Stempelpflicht für kleine Gegenstände.
6. Ulm: Juwelier Merath (Pet. Nr. 1585) wünscht Staatsstempelung.
7. Hannover: Goldschmiedeamt (Pet. Nr. 1641) wünscht für Goldwaaren Staatsstempelung, sonst Ablehnung des Gesetzes.
8. Sigmaringen: Juwelier Zimmerer (Pet. Nr. 1452) macht Abänderungsvorschläge und wünscht keine Frist für das Gesetz festzusetzen, sondern erst die Wirkung abzuwarten.
9. Hanau: Arbeiter (Pet. Nr. 662) bitten um baldige Beschlußfassung.
10. Magdeburg: Aeltesten der Kaufmannschaft (Pet. Nr. 1735) bitten um Zulassen der Feingehaltsangabe für jeden Feingehalt.
11. Alexandrien: Schneider und Rothacker als Vertreter der deutschen Gold- und Silberwaarenindustrie in Egypten (Pet. Nr. 1736) bitten, die beabsichtigte Beschränkung der Fabrikanten auf gewisse Feingehalte abzulehnen.

Da die sub C. angegebenen Stimmen bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen des Gesetzes Berücksichtigung finden, wird es an dieser Stelle zur Beurtheilung der Stimmung für oder gegen das Gesetz nur auf die Prüfung der Stimmen sub A. und B. ankommen.

Die Stimmen für das Gesetz gehören, wie man sieht, im Wesentlichen a) den Interessenten der Silberwaarenfabrikation (hauptsächlich Besteckfilber), b) den Verkäufern der hochfeinen Schmuck- und Edelsteinwaaren an.

Man wird schwerlich fehlgehen, wenn man viele der Unterschriften hochangesehener Firmen gerade auf ihr Interesse für die Silberwaaren, welches mit dem der Stuttgarter Petenten gleichartig ist, zurückführt. Darauf deutet nicht allein die Petition der Juweliere aus Berlin hin, sondern

es ergiebt sich dasselbe auch aus der Statistik der Silberverarbeitung zu Geräthen (Besteckfilber, Tafelaufsätze, Prunkgeräthe 2c.). Nach Soetbeer a. a. O. S. 65 ff. wurden von 1873—1880 in Heilbronn durchschnittlich jährlich 6 450 kg Silber verarbeitet, in Stuttgart ca. 600 kg; von 15 der bedeutenderen Fabrikanten in Berlin 14 000 kg, von 4 angesehenen Silberwaarenfabrikanten in Breslau und Liegnitz ca. 845 kg, in Bremen schon 1876 ca. 9 500 kg, und ist hier anscheinend eine merkliche Zunahme des Verbrauches eingetreten. Es wird also von einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Fabrikanten ein erheblicher Theil, vielleicht die Hälfte des für Silbergeräthe überhaupt jährlich verarbeiteten Silbers verbraucht.

Wenn die Vertreter dieser großen Industrie es für dieselbe vortheilhaft erachten, daß eine gesetzliche Regelung eines mit besonderem Stempel auszudrückenden Minimalfeingehaltes erfolgt, so wird dieser Ansicht gewiß volle Beachtung zu schenken sein.

Anders liegt es aber für die hochfeinen und mit Edelsteinen verzierten Schmuckgegenstände. Hier spielt das Edelmetall eine untergeordnete Rolle und bedarf es für solche hochfeine, nur den reichen Gesellschaftsklassen zugängliche Waare zur Zeit keiner gesetzlichen Regelung.

Von dem mittleren und kleinen Gewerbe ist so gut wie Niemand für das Gesetz eingetreten.

Als eigentliche Interessenten würden nur noch die Unterzeichner der Stuttgarter Petition aus den drei Orten Pforzheim, Schw.-Gmünd und Hanau in Betracht kommen.

In Betreff dieser Unterzeichner mag nun hier die Ermittelung vorweg genommen werden, anstatt dieselbe bei den Stimmen gegen das Gesetz bei Gelegenheit der Petitionen aus den drei Städten einzeln zu besprechen.

a) Die Unterschriften der Hanauer Fabrikanten.

Die Zahl der Unterschriften aus Hanau beträgt in der Stuttgarter Petition 68, während die Hanauer Gegenpetition (Nr. 551) 79 Unterschriften trägt. Es scheint also hiernach, als ob die Ansichten einander nahezu das Gleichgewicht halten. Dies ändert sich indessen, sobald die Unterschriften geprüft werden.[1]) Nach Geschäften geordnet haben nämlich unterschrieben:

	gegen das Gesetz	für das Gesetz
Kettenfabrikanten . . .	39	5
Bijouteriefabrikanten . .	23	23
Grossisten	9	—
Bijoutiers	6	3
Estamperien	2	—
Emailleure und Graveure .	—	13
Fasser	—	15
Fabrikanten in Juwelen .	—	3
Silberfabrikanten . . .	—	5
Probirer	—	1

Die Hanauer Petition hat es also vermieden, die Zahl der Unterschriften durch Heranziehung der Hülfsgeschäfte zu vergrößern und sich auf die eigentlichen Interessenten beschränkt. Die in Betracht kommenden Interessenten sind in den Ziffern der 3 ersten Linien gegeben und stellt sich das Stimmenverhältniß wie 71 gegen das Gesetz zu 28 für dasselbe. Dies findet auch seinen Ausdruck in den beschäftigten Arbeitern. Bei allen für das Gesetz Unterzeichneten ist die ermittelte Zahl der Arbeiter 521, bei den die Hülfsgeschäfte ausschließenden Unterzeichnern gegen das Gesetz ist die ermittelte Zahl der Arbeiter 889.

[1]) Es mag hier bemerkt werden, daß die Petitionsunterschriften, soweit sie im Originale vorlagen, was für die Stuttgarter Petition nicht der Fall ist, wohl aber für die Petitionen von Hanau, Gmünd und Pforzheim, mit den gedruckten Geschäftsverzeichnissen der drei Orte genau verglichen worden sind.

b. Die Unterschriften der Schwäbisch-Gmünder Fabrikanten.

Hier zählt die Stuttgarter Petition 64 Unterschriften für das Gesetz auf, bemerkt aber zugleich, daß 9 Firmen inzwischen ihre Unterschrift zurückgezogen hätten. Immerhin würden noch 55 Unterschriften übrig bleiben, also wieder nahezu eine Gleichheit der Stimmen für und wider bestanden haben. Die Gmünder Petition (Nr. 1565) weist nun nach, daß die Unterschriften der Stuttgarter Petition aus Gmünd bis auf einen kleinen Rest zu streichen sind. Es haben nämlich die Petition für Ablehnung des Gesetzes von den überhaupt existirenden 143 Firmen unterzeichnet:

85 Fabrikanten,
12 Händler,
31 Hülfsarbeiter,

zusammen 128 Geschäfte,

hiervon 11 mit dem Vorbehalte, daß sie die Zustimmung zur Gmünder Petition nur für Goldwaaren, nicht für Silberwaaren geben.

6 fernere Firmen haben ihre Stuttgarter Unterschrift zurückgezogen, ohne sich ausdrücklich für die Gmünder Petition zu erklären. 2 Firmeninhaber waren verreist und konnten ihre Stimmen nicht abgeben. Somit bleiben nur noch 7 Unterzeichner der Stuttgarter Petition übrig, von denen 2 nur Silbergeräthe und Silber-Renaissanceschmuck verarbeiten.

c. Die Unterschriften von Pforzheimer Fabrikanten.

Die Stuttgarter Petition weist 29 Unterschriften aus Pforzheim für das Gesetz auf. Hiervon ist eine nicht im Firmenverzeichniß zu finden, 3 scheinen sich gleichzeitig auf der Gegenpetition aus Pforzheim (Nr. 620 und 580) zu finden und würden auf beiden Seiten abzurechnen sein. Hiernach bleiben 25 sicher festgestellte Pforzheimer Unterschriften für das Gesetz. Die Gegenpetition weist 418 Unterschriften nach, von denen indessen eine Anzahl ausgeschieden werden soll, um nur genau festgestellte Unterschriften einander gegenüberzustellen. Die Vergleichung der Originalunterschriften mit den Firmenverzeichnissen ergiebt nämlich:

280 Bijouteriefabrikanten und Händler,
39 Hülfsgeschäfte,
88 unleserliche Namen,
11 Firmen benachbarter Orte,

im Ganzen 418.

Es werden also von den Pforzheimer Unterschriften gegen das Gesetz, nach Abzug der muthmaßlich auf beiden Petitionen befindlichen, 277 zu nennen sein.

Die Stellungnahme der Interessenten (Fabrikanten und Grossisten) an den drei Orten ergiebt sich hiernach in der Zusammenstellung folgendermaßen:

	gegen das Gesetz	für das Gesetz
Hanau . . .	71	28
Schw.-Gmünd	97	7
Pforzheim . .	277	25
Im Ganzen .	445	60.

Diese aktenmäßig festgestellten Zahlen lassen über die Stellungnahme der Schmuckwaarenfabrikation keine Zweifel aufkommen.

Die Stimmen gegen das Gesetz, von denen wir oben aus den Kreisen des Großbetriebes gehört haben, müssen nun auch noch aus denen des mittleren und kleinen Betriebes gehört werden.

Wenn es in allen Zweigen der Technik eine unvermeidliche Folge des sich immer mehr entwickelnden Großbetriebes ist, daß das kleinere Gewerbe zurückgedrängt und auf einzelne Gegenstände beschränkt wird, so wird doch nicht unterschätzt werden

dürfen, daß wir im Goldschmiedegewerbe, so sehr dasselbe auch durch die Großindustrie eingeengt ist, noch ein sehr kräftiges und gesundes Gewerbe besitzen. Die kleineren selbstständigen Goldschmiede, die sich bescheiden vielfach nur Goldarbeiter nennen, können noch bei geringem Betriebskapital gewisse Artikel, wie z. B. Ringe u. dergl., gegen die Konkurrenz der fabrikmäßigen Darstellung mit Nutzen herstellen. In diesem Gewerbe besteht eine hoch anzuerkennende Geschäftsredlichkeit. Es wird aber in Gefahr gebracht, wenn an dasselbe bezüglich der hohen Genauigkeit der Legirungen Anforderungen gestellt werden, welchen es nicht genügen kann, ohne zu Aufwendungen gezwungen zu werden, die es der Großfabrikation gegenüber konkurrenzunfähig macht. Die Lage des Goldschmiedegewerbes in dieser Beziehung setzt die Petition des Innungsvorstandes der Berliner Goldschmiede-Innung sehr klar auseinander. Ein schlagender Beweis für die Zustimmung zu einer gleichen Ansicht ist die ganz überraschend große Zahl der von selbstständigen Goldschmieden Deutschlands eingegangenen Petitionen.

Man hat die Zahl der kleineren Betriebsstätten in Deutschland nach der Berufsstatistik auf etwa 6 000 zu veranschlagen.

Daß diese im ganzen Reiche zerstreuten Goldschmiede nicht in solcher Vollständigkeit mit ihren Wünschen und Bitten auftreten können, wie die konzentrirte Fabrikation, ist ja selbstverständlich. Vielmehr muß es Erstaunen erregen, daß in der kurzen Zeit von wenigen Wochen in so großer Anzahl die Erklärungen eingelaufen sind.

Es war nicht ganz leicht, eine Uebersicht darüber zu erhalten, aus welchen Gegenden Deutschlands die massenhaft eingelaufenen Erklärungen gegen das Gesetz stammten. Auf unbedingte Zuverlässigkeit macht die folgende Zusammenstellung keinen Anspruch, sie will nur ein ungefähres Bild entwerfen.

Die Originalpetitionen, welche oben sub 12 und 13 der Petitionen B. gegen das Gesetz aufgeführt sind, enthalten 689 + 97 = 786 Unterschriften von 297 + 97 = 394 Orten aus allen Gegenden Deutschlands. Von den Unterzeichnern nennen sich Juweliere: 100, Händler: 26, Fabrikanten: 18, Uhrmacher und Goldschmiede: 7, die übrigen 635 Goldschmiede.

Man kann hiernach behaupten, daß von $^1/_7$ bis $^1/_8$ der selbstständigen Gewerbetreibenden des Goldschmiedegewerbes Deutschlands eine übereinstimmende Erklärung gegen das Gesetz, als ihre berechtigten Interessen schädigend, abgegeben hat, während sich die Erklärungen für das Gesetz aus denselben Kreisen auf 33 beschränken.

Die Petitionen der Gemeindebehörden brauchen hier nicht mitgerechnet zu werden; dieselben beweisen nur den hohen Werth der Edelmetallindustrie in verschiedenen Orten für die Gemeindewohlfahrt und können über die Auffassung des Gesetzes nur das wiederholen, was die Ansicht der Industriellen der betreffenden Orte ist.

Dagegen dürften doch die Arbeiterpetitionen zu beachten sein, wenn man auch anführt, daß dieselben, als von den Arbeitgebern veranlaßt, ohne Werth seien. Ganz zutreffend kann dies aber schon aus dem Grunde nicht sein, weil es nicht an Versuchen gefehlt hat, den Arbeitern die Unterzeichnung der Petitionen zu widerrathen oder sie zu Petitionen für das Gesetz zu veranlassen; beides ohne Erfolg.

Bei der Kürze der Zeit, in welcher die Berichterstattung zu erfolgen hatte, muß hier die allgemeine Darlegung abgeschlossen werden und wenden wir uns nun zu dem Berichte über die Verhandlungen der Kommission.

Schon oben wurde bemerkt, daß bereits in der zweiten und dritten Sitzung der Kommission am 23. und 24. April die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder sich in der Ansicht bestimmter Grundsätze, welche in dem Gesetze zum Ausdruck kommen sollten, zusammenfanden.

Diese Grundsätze waren:

1. Trennung in der Behandlung von goldenen und silbernen Geräthen, von den Schmucksachen;
2. Anwendbarkeit eines besonderen, vom Bundesrathe zu bestimmenden Stempels zur Bezeichnung eines Minimalfeingehaltes für die goldenen und silbernen Geräthe und Verbot der Feingehaltsstempelung minderhaltiger Geräthe;
3. Zulässigkeit, aber nicht Verbindlichkeit der Angabe des wirklichen Feingehaltes bei Schmucksachen von Gold und Silber für jeden Feingehalt;
4. Ausführung der Stempelung durch den Fabrikanten beziehungsweise Verkäufer und Abweisung einer staatlichen Stempelung;
5. Verantwortlichkeit des Verkäufers sowie desjenigen, welcher die Stempelung ausführte, für die Richtigkeit der Angabe nach Maßgabe der strengen Strafbestimmungen des Gesetzes.

Die Verhandlung in den ersten beiden Sitzungen nahm folgenden Verlauf.

Nachdem der Referent über die seit der ersten Sitzung veränderte Sachlage berichtet hatte, sprachen sich verschiedene Mitglieder dahin aus, daß auch sie zu einer Aenderung ihrer Ansicht gelangt seien. In den Ausführungen der Mitglieder kamen die vorangestellten Punkte ohne Widerspruch zu finden zum Ausdruck. Nur von vereinzelten Mitgliedern der Kommission wurde ausgeführt, daß sie zwar die freie Stempelung der Schmucksachen jeden Feingehaltes billigen, aber den feinhaltigen Gegenständen einen dieselben auszeichnenden Stempel, wie dies für die Geräthe von Edelmetall in Aussicht genommen sei, zubilligen wollen.

In einer die Debatte zusammenfassenden Ausführung des Herrn Vertreters des Bundesrathes ergab es sich, daß auf der Grundlage der oben verzeichneten Punkte eine den Ansichten der Mehrheit entsprechende Fassung des Gesetzentwurfes zu finden sein werde, zu welchem die Zustimmung der verbündeten Regierungen erwartet werden könne, wenn die unveränderte Aufrechthaltung der Vorlage, die er selbstverständlich in erster Linie beantrage, sich nicht sollte erreichen lassen.

Der Herr Vertreter des Bundesrathes führte nämlich Folgendes aus:

Wenn das Gesetz nach den unter 1—5 oben bezeichneten Gesichtspunkten redigirt werde, so werde dasselbe in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten für die goldenen und silbernen Geräthe, insbesondere also für Tafel-, Haus- und Kirchengeräthe ꝛc., mit der — von den Betheiligten beantragten — Verschärfung, daß auch die zum Export bestimmten Edelmetallgeräthe den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen. Abgeschwächt werde das Gesetz nur in Betreff der goldenen und silbernen Schmucksachen. Während somit der Wirkungskreis des Gesetzes auf einen Theil der von dem Entwurfe betroffenen Gegenstände beschränkt werde, komme doch für diese das System des Entwurfs durchaus zur Geltung; für den anderen Theil (die Schmucksachen) würden immerhin noch werthvolle Bestimmungen getroffen, welche sich gegen die auf diesem Gebiete nicht seltene und zur Zeit schwer verfolgbare Täuschung des Publikums richten; auch für diesen Theil träte eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes ein. Es sei zu erwarten, daß die vorgesehenen schweren Strafbestimmungen in der That den Erfolg haben werden, daß auf Schmucksachen fernerhin keine Feingehaltsangabe sich finden werde, welche über den vorhandenen wirklichen Feingehalt hinausgehe.

Erläuternd fügte der Herr Vertreter des Bundesraths hinzu, daß der im Reichskanzleramt im Jahre 1875 ausgearbeitete ursprüngliche Gesetzentwurf sich ebenfalls nur auf die Silberwaaren bezogen habe, daß erst in Folge der Anträge, welche

von den über den Gesetzentwurf damals vernommenen Sachverständigen gestellt seien, die Ausdehnung des Entwurfs auf die Goldwaaren erfolgt sei. Bei den Silberwaaren kommen ja die Schmucksachen nur in geringem Maße, hauptsächlich kommen nur die Geräthe in Betracht. Die letzteren sollen aber dem Gesetze auch jetzt unterworfen werden. — In Betreff des neuesten französischen Gesetzes vom 25. Januar 1884 sei zu bemerken, daß bei Annahme obiger Grundsätze französische gestempelte Schmucksachen von Gold und Silber in Deutschland frei zugelassen werden müßten, wenn der Feingehalt in Tausendtheilen angegeben sei, und daß dieselben keiner Nachstempelung unterliegen.

Nach diesen Aeußerungen wurde konstatirt, daß die Abfassung des Gesetzes auf Grund der gewonnenen Gemeinsamkeit der Anschauungen von allen Kommissionsmitgliedern gewünscht werde, und übernahmen es die Referenten, für die weiteren Berathungen eine Formulirung des Gesetzentwurfes auszuarbeiten.

Dieser abgeänderte Entwurf wurde nunmehr den nächsten Spezialberathungen in der 4. und 5. Sitzung der Kommission am 25. und 26. April zum Grunde gelegt. Außerdem waren noch Abänderungsanträge Seitens einiger Kommissionsmitglieder eingegangen.

Der Verlauf der Verhandlungen ist im Folgenden dargestellt.

§. 1 des Gesetzentwurfes der verbündeten Regierungen wurde unverändert ohne Debatte angenommen.

Dieser Paragraph hält die bestehende Freiheit der Fabrikation von Gold- und Silberwaaren aufrecht und bestimmt nur noch, daß die Angabe des Feingehaltes der Waare gesetzlich geregelt werden solle, wie es die folgenden Gesetzparagraphen feststellen.

Im §. 2 wurde im ersten Alinea die Scheidung zwischen den Geräthen und den Schmucksachen eingeführt, für welche sich die Mehrheit der Kommission erklärt hatte.

Für Geräthe von Gold und Silber soll also in Zukunft der Feingehalt nur angegeben werden dürfen, wenn derselbe eine bestimmte Minimalgrenze erreicht. Minderhaltige Waare dieser Art soll künftig eine Feingehaltsangabe nicht tragen dürfen.

Dieses erste Alinea des Paragraphen gab zunächst keinen Anlaß zur Verhandlung, da indessen in Folge eines späteren Paragraphen auf die Bedeutung des Ausdruckes „Geräthe" zurückgekommen wurde, so ist es zweckmäßig, hier sogleich das Resultat der Besprechung einzufügen.

Es mußte zugegeben werden, daß es schwierig ist, eine strenge Definition der Dinge zu geben, welche man als Geräthe hier bezeichnen wollte. Die Mehrzahl der Kommission war aber darin einig, daß erstens in der Gegenüberstellung von „Geräthen" gegen „Schmucksachen" bereits die Mehrzahl der Gegenstände genügend gekennzeichnet sei und daß zweitens unter Geräthen im Sinne des Gesetzes Tischgeräth aller Art, wie Löffel, Gabeln, Messer, Teller, Platten 2c. Tafelaufsätze, Hausgeräth, wie Leuchter u. dgl., endlich Kirchengeräthe und Prunkgeräthe 2c. zu verstehen sei. Die von einer Seite in Vorschlag gebrachte Spezialisirung im Gesetze wurde von der Kommission abgelehnt.

Das zweite Alinea des §. 2 ändert den Gesetzentwurf dahin ab, daß bei den Geräthen für die Feingehaltsbestimmung die Löthung mit hineinzurechnen ist.

Es wurde kein Bedenken dagegen erhoben, für die Geräthe diese strengere Bestimmung unter Beibehaltung des Remediums einzuführen, und erfolgte die Annahme dieser Abänderung einstimmig.

Der §. 3 des Abänderungsvorschlages der Referenten lautete wie die Regierungsvorlage, nur mit der Beschränkung, daß der den Feingehalt auszeichnende, vom Bundesrath zu bestimmende Stempel für die goldenen und silbernen Geräthe und nicht auf Gold- und Silberwaaren überhaupt bezüglich sein sollte.

Hierzu war folgender Abänderungsantrag gestellt:

> Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäftes, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht.
>
> Silberwaaren von 800 oder mehr Tausendtheilen und Goldwaaren von 585 oder mehr Tausendtheilen Feingehalt dürfen außerdem mit einer für das ganze Reich einheitlich zu bestimmenden Marke (Reichsstempel) versehen werden.
>
> Die Form der Stempelzeichen wird durch den Bundesrath bestimmt.

Der Sinn dieses Antrages ist, für die Gold- und Silberwaaren überhaupt einen Unterschied zwischen feiner und weniger feiner Waare einzuführen, also auch wieder bei den Schmucksachen zwei Gattungen von Waaren zu schaffen.

Gegen diesen Antrag wurde Folgendes eingewendet:

Gerade die Ueberzeugung, daß die Bezeichnung der kostbaren Schmucksachen durch einen auszeichnenden Stempel die unvermeidliche Folge haben müsse, die gute Mittelwaare herabzudrücken, habe die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder veranlaßt, die Trennung der Geräthe von den Schmucksachen vorzunehmen, für jene den besonderen Stempel als von der Mehrzahl der Interessenten gewünscht zuzulassen, für diese als den Wünschen der Mehrzahl der Interessenten entsprechend und der Industrie nachtheilig abzulehnen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt, dagegen die Fassung der Referenten angenommen.

In dem Abänderungsentwurfe der Referenten folgte nun der dem Gesetze wegen der Trennung der Geräthe von den Schmucksachen erforderlich gewordene neue Paragraph, welcher jetzt mit §. 3b bezeichnet ist, und zwar waren zunächst nur die beiden ersten Alinea vorgelegt. Diese wurden ohne weitere Debatte angenommen.

In Folge des vorgenannten Abänderungsantrages erschien es rathsam, um jedes Mißverständniß auszuschließen und für die Schmucksachen eine gleichmäßige, nur den Feingehalt ausdrückende Bezeichnung zuzulassen, die Anwendung des besonderen Stempelzeichens des §. 3 bei Schmucksachen ausdrücklich zu untersagen.

Hiernach wurde das dritte Alinea des §. 3b beantragt und mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Von einer Seite wurde der Antrag gestellt, daß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, wonach goldene und silberne Uhrgehäuse zu den Geräthen zu rechnen seien.

Die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der Zulassung des auszeichnenden Stempels für die Uhrgehäuse, für welche sich die betheiligten Fabrikanten ausgesprochen haben, wurde allgemein anerkannt. Es wurde jedoch von der Kommission für richtig gehalten, da es zweifelhaft sein könne, ob Uhrgehäuse allgemein zu den „Geräthen" gerechnet werden würden, dieselben in einem besonderen Paragraphen den Geräthen gleichzustellen. Dieser §. 3a wurde einstimmig angenommen.

Zu §. 4 hatte der Abänderungsvorschlag der Referenten das erste Alinea der Regierungsvorlage zu streichen vorgeschlagen. Dieses Alinea nahm die zum Export bestimmten Gold- und Silberwaaren von den Beschränkungen der §§. 2 und 3 des Entwurfes aus, verbot jedoch die Anwendung des auszeichnenden Stempels bei zu exportirenden Gold- und Silberwaaren von geringerem als dem für diesen Stempel festgestellten Minimalfeingehalte. Da dieser Stempel nach der Annahme des §. 3b bei den Schmucksachen überhaupt nicht anzuwenden ist, so war das Alinea für diese gegenstandslos geworden. Dagegen wurde nicht das Bedürfniß anerkannt,

in Betreff der Geräthe jene Ausnahme für die Exportwaare bestehen zu lassen.

Das zweite Alinea mußte dagegen stehen bleiben, um nicht Bezeichnungen bei Auslandswaaren zuzulassen, deren sich zu bedienen der inländischen Industrie nicht gestattet ist, z. B. der Feingehaltsangaben nach Karaten oder Lothen, oder einer höheren als der wirklichen Feingehaltsangabe (vergl. §. 3b).

Der so gestaltete §. 4, ebenso wie der §. 5 nach der Regierungsvorlage, dieser ohne Diskussion, wurden einstimmig angenommen.

Eine etwas eingehendere Erörterung wurde durch den §. 6 hervorgerufen, welcher technische Bestimmungen enthält, die darauf Bezug haben, auf welchen Waaren entweder der Feingehalt überhaupt nicht angegeben werden darf, oder welche Umstände bei der Ermittelung des Feingehaltes zu berücksichtigen sind. Ueber die Absicht, welche durch den §. 6 der Regierungsvorlage erzielt werden sollte, bestand kein Zweifel, vielmehr handelte es sich nur darum, die in der Praxis vorkommenden Fälle bestimmt zu bezeichnen. Die jetzige Fassung ist aus der Besprechung mit Sachverständigen hervorgegangen und entspricht den in mehreren Petitionen ausgesprochenen Wünschen.

Zum §. 7, welcher die Strafbestimmungen enthält, war zu der Nr. 2 ein Abänderungsvorschlag von den Referenten gemacht worden. Der Ausdruck der Regierungsvorlage:

„wer Gold- und Silberwaaren . . . . . mit einer anderen, als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht",

schien nämlich den Referenten deutlicher gewählt werden zu können, wenn die in dieser Beziehung möglichen Fälle spezifizirt würden. Diese Fälle würden insbesondere sein: 1. wenn der auszeichnende Stempel (§. 3 und §. 3b) für Waaren benutzt würde, für welche derselbe ausgeschlossen ist; 2. wenn Feingehaltsbezeichnungen angewendet würden, welche den Bestimmungen des Gesetzes (§. 2 und §. 3b) entgegen sind, also z. B. Karat und Loth; 3. wenn die zulässige Feingehaltsbezeichnung nicht dem wirklichen Feingehalte, wie derselbe durch die §§. 2 und 3b geregelt wird, entspräche, wenn z. B. Jemand eine Goldschmucksache von 560 Tausendtheilen Feingehalt mit einem Stempel 580 versieht. Die beiden ersten Fälle beziehen sich auf die Form des Stempels, der letzte Fall auf den Inhalt der Stempelangabe. Um diese Punkte festzustellen, hatten die Referenten beantragt, zu sagen: „mit einer der Form nach unrichtigen oder einer höheren als der wirklichen Feingehaltsangabe versieht".

Die Kommission entschied sich indessen dafür, daß die Regierungsvorlage diese Fälle genügend decke, wie dies auch von dem Herrn Vertreter der verbündeten Regierungen ausgeführt worden war.

Zu Nr. 3 führte der Vertreter der Regierungen aus, daß durch diese Bestimmung — in Verbindung mit §. 6 — es ausgeschlossen sei, Metallschmucksachen mit einem Minimalfeingehalt und einem Edelmetallüberzug mit einem Feingehaltsstempel zu versehen.

Nach §. 3b sei die Feingehaltsstempelung nur von Schmucksachen von Gold und Silber zulässig. Nach §. 7 Ziffer 3 sei die Stempelung von gold- oder silberähnlichen Waaren unzulässig. Ob eine gestempelte Waare noch als goldene oder silberne (§. 3b) oder als gold- oder silberähnlich (§. 7 Ziff. 3) anzusehen sei, sei im einzelnen Falle quaestio facti und eventuell vom Richter (und Sachverständigen) zu entscheiden.

Der ganze §. 7 wurde in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Bei dem Schlußparagraphen war die Kommission darin einig, daß eine Hinausschiebung des Termins, an welchem das Gesetz in Kraft treten solle, nothwendig sei. Die großen Bestände fertiger Waaren, sowohl von Schmucksachen als von Geräthen, z. B. Besteckfilber, welche mit Stempeln versehen sind, die nach dem Gesetze nicht mehr gebraucht werden dürften, haben alle Betheiligten, ohne Unterschied ihrer Stellung zu dem Gesetze veranlaßt, die Ansetzung eines späteren Termins zu erbitten. Die Kommission einigte sich für diesen Termin auf den 1. Januar 1888.

In der Schlußsitzung am 28. April wurde von der Kommission die Abstimmung über das Gesetz vorgenommen, wie sich dasselbe nach den Beschlüssen der Kommission gestaltet hatte. Die Annahme erfolgte durch die 10 anwesenden Kommissionsmitglieder einstimmig, für 3 Mitglieder, welche zu erscheinen verhindert waren, wurde die ausdrückliche Zustimmungserklärung durch anwesende Mitglieder abgegeben. Ein Mitglied der Kommission hatte überhaupt den Berathungen nicht beiwohnen können. Der Gesetzentwurf ist also von der Kommission einstimmig angenommen worden, und beantragt dieselbe:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem Gesetze über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren in der beschlossenen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen.

Hierauf verlas der Referent den Bericht, welcher mit einzelnen Abänderungen und Zusätzen die Zustimmung der Kommission fand.

Schließlich einigte sich die Kommission zu dem Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

die in Betreff des Gesetzentwurfes über den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren eingegangenen Petitionen durch die Beschlüsse über den Entwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. April 1884.

Die VI. Kommission.

Freiherr **v. Wöllwarth** (Vorsitzender). Dr. **Karsten** (Berichterstatter). Baron **v. Arnswaldt-Böhme**. Freiherr **v. Göler. Haerle. Klumpp. Kochhann** (Landsberg). Dr. **Lingens. Lüders** (Görlitz). Dr. **Papellier**. Dr. **Perrot**. Dr. **Schläger. Stötzel**.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren
— Nr. 5 der Druckſachen —

mit

den Beschlüssen der VI. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Gold- und Silberwaaren dürfen zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden. Die Angabe des Feingehalts auf denselben ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2.

Auf Silberwaaren darf der Feingehalt nur in 800 oder mehr Tausendtheilen, auf Goldwaaren nur in 585 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei Silberwaaren mehr als acht, bei Goldwaaren mehr als fünf Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. Bei Ermittelung des Feingehalts bleibt die Löthung außer Betracht.

§. 3.

Die Angabe des Feingehalts geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

über

den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

Auf goldenen **Geräthen** darf der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen **Geräthen** nur in 800 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Der wirkliche Feingehalt darf weder im Ganzen der Waare noch auch in deren einzelnen Bestandtheilen bei goldenen **Geräthen** mehr als fünf, bei silbernen **Geräthen** mehr als acht Tausendtheile unter dem angegebenen Feingehalt bleiben. **Vorbehaltlich dieser Abweichung muß der Gegenstand im Ganzen und mit der Löthung eingeschmolzen den angegebenen Feingehalt haben.**

§. 3.

Die Angabe des Feingehalts **auf goldenen und silbernen Geräthen** geschieht durch ein Stempelzeichen, welches die Zahl der Tausendtheile und die Firma des Geschäfts, für welches die Stempelung bewirkt ist, kenntlich macht. Die Form des Stempelzeichens wird durch den Bundesrath bestimmt.

Vorlage.

§. 4.

Waaren, welche für den Absatz im Inlande nicht bestimmt sind, unterliegen den Beschränkungen der §§. 2 und 3 nicht. Es ist jedoch nicht gestattet, dieselben mit einem Zeichen nach Maßgabe der §§. 2 und 3 zu versehen, wenn sie den Anforderungen des §. 2 nicht entsprechen.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§. 5.

Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts haftet der Verkäufer der Waare. Ist deren Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet gleich dem Verkäufer der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist.

§. 6.

Gold- oder Silberwaaren, auf welchen der Feingehalt angegeben ist, dürfen mit anderen metallischen Stoffen nicht ausgefüllt sein; Verstärkungsvorrichtungen, welche im Innern der Waare angebracht sind, dürfen mit der letzteren metallisch nicht verbunden sein.

§. 7.

Mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts nicht versehen sein dürfen, mit einer solchen Angabe versieht;
2. wer Gold- oder Silberwaaren, welche nach diesem Gesetz mit einer Angabe des Feingehalts versehen

Beschlüsse der Kommission.

§. 3a.

Goldene und silberne Uhrgehäuse unterliegen den Bestimmungen der §§. 2 und 3.

§. 3b.

Schmucksachen von Gold und Silber dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden und ist in diesem Falle der letztere in Tausendtheilen anzugeben.

Die Fehlergrenze darf zehn Tausendtheile nicht überschreiten, wenn der Gegenstand im Ganzen eingeschmolzen wird.

Das vom Bundesrathe gemäß §. 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf Schmucksachen von Gold und Silber nicht angebracht werden.

§. 4.

Alinea 1 fällt weg.

Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaaren, deren Feingehalt durch eine diesem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie außerdem mit einem Stempelzeichen nach Maßgabe dieses Gesetzes versehen sind.

§. 5.

Unverändert.

§. 6.

Auf Gold- und Silberwaaren, welche mit anderen metallischen Stoffen ausgefüllt sind, darf der Feingehalt nicht angegeben werden.

Dasselbe gilt von Gold- und Silberwaaren, mit welchen aus anderen Metallen bestehende Verstärkungsvorrichtungen metallisch verbunden sind.

Bei Ermittelung des Feingehaltes bleiben alle von dem zu stempelnden Metalle verschiedenen, äußerlich als solche erkennbaren Metalle außer Betracht, welche:

1. **zur Verzierung der Waare dienen;**
2. **zur Herstellung mechanischer Vorrichtungen erforderlich sind;**
3. **als Verstärkungsvorrichtungen ohne metallische Verbindung sich darstellen.**

§. 7.

Unverändert.

Vorlage.

sein dürfen, mit einer anderen, als der nach diesem Gesetz zulässigen Feingehaltsangabe versieht;

3. wer gold- oder silberähnliche Waaren mit einem durch dieses Gesetz vorgesehenen Stempelzeichen oder mit einem Stempelzeichen versieht, welches nach diesem Gesetze als Feingehaltsbezeichnung für Gold- und Silberwaaren nicht zulässig ist;
4. wer Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind.

Mit der Verurtheilung ist zugleich auf Vernichtung der gesetzwidrigen Bezeichnung oder, wenn diese in anderer Weise nicht möglich ist, auf Zerstörung der Waare zu erkennen.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1886 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft. An demselben Tage treten alle landesrechtlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren außer Geltung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 71.

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

5. Legislatur-Periode. IV. Session 1884.

A. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 1568.	A. Elk zu Dresden,	bittet, dahin zu wirken, daß den deutschen Münzstätten für private Rechnung die Herstellung von Silbermünzen mit der Bezeichnung: „Deutscher Handelsthaler resp. Mark" gestattet werde.
= II. Nr. 1573.	Jakob Vowinkel zu Heilbronn, (von dem Abgeordneten Haerle überreicht.)	bitten um Aufhebung des Impfzwangs.
= II. Nr. 1588.	Der Vorstand des Homöopathischen Vereins zu Langensalza,	
= II. Nr. 1577.	Das Agitationskomité für Schließung der Geschäfte an Sonntagen, hier,	bittet um Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Schließung kaufmännischer und gewerblicher Geschäfte an Sonn- und Feiertagen angeordnet werden.
= II. Nr. 1580.	Friedrich Häßlich, Getreidehändler zu Großthienig bei Ortrand,	bitten um Rechtshülfe.
= II. Nr. 1584.	Franz Lange zu Hamm, (von dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs überreicht.)	
= II. Nr. 1787.	Wilhelm Brawatzki, ehem. Gerichtsvollzieher zu Bornheim bei Frankfurt a./M., (von dem Abgeordneten Frohme überreicht.)	
= II. Nr. 1642.	Der Magistrat zu Bitterfeld,	bittet, dahin zu wirken, daß die Stadt Bitterfeld aus der 4. in die 3. Servisklasse versetzt werde.
= II. Nr. 1643.	Die Tabackproduzenten zu Waldsee (Bayern),	bitten um Erhöhung des Eingangszolles für ausländischen Taback von 85 ℳ auf 125 ℳ pro 100 kg.
= II. Nr. 1644.	Oskar Krohm, hier,	bittet, durch anderweite Feststellung der Reichstagswahlkreise dahin wirken zu wollen, daß die Stadt Berlin durch zwölf Abgeordnete im Reichstage vertreten werde.
= II. Nr. 1662	Karoline Nehring, geb. Bauschke zu Königlich-Cublitz bei Stolp (Pommern), (von dem Abgeordneten Dr. Hirsch überreicht.)	bittet um Rechtshülfe, resp. Gewährung einer laufenden Unterstützung und einer Erziehungsbeihülfe für ihre Kinder.
= II. Nr. 1665.	Johann Vomfell zu Zell,	unverständlich.
= II. Nr. 1666.	G. Fr. Rothenburger und Genossen zu Erligheim,	bitten um Einführung von Wanderbüchern und obligatorischer Prüfungen der Handwerkslehrlinge, sowie Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Unterdrückung des Vagabondenthums.
= II. Nr. 1668.	Der Ausschuß des Vereins Deutscher Lebensversicherungs-Gesellschaften, hier, (von dem Abgeordneten Dr. Langerhans überreicht.)	bitten um Einführung der obligatorischen Leichenschau im Deutschen Reiche.

Journ. II. Nr. 1574.	Ludwig Meffert zu Hamburg,	bitten, aus Veranlassung ihrer erst später in Folge der Kriegsstrapazen hervorgetretenen körperlichen Leiden, um Gewährung von Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 1659.	August Gädeke, Tagelöhner zu Dedelow bei Prenzlau,	
= II. Nr. 1661.	Jons Bublatis, Losmann, zu Jucknaten bei Lasdehnen,	
= II. Nr. 1669.	Andreas Gay zu Andernach,	
= II. Nr. 1727.	E. Kamswick zu Passenheim (Ostpreußen),	bittet um Gewährung von Militär-Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 1738.	Gebrüder Stollwerck, Chokoladen- und Zuckerwaarenfabrikanten zu Köln (Rhein), (von dem Abgeordneten Dr. Meyer (Halle) überreicht.)	beantragen, für Chokolade, Cacao und Zuckerwaaren die Einführung einer Exportbonifikation im Betrage von 80 Prozent des gezahlten Zolles zu erwirken.
= II. Nr. 1785.	H. Moser zu Ottensen,	unverständlich.
= II. Nr. 1786.	M. Thumser, vorm. schlesw.-holst. Hauptmann zu München,	bittet um Errichtung eines Reichs-Justizministeriums.
= II. Nr 1790.	Die Handelskammer zu Iserlohn,	bittet um Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881.
= II. Nr. 1570.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Eilenburg,	bitten um Abänderung des §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bezüglich der Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte namentlich für solche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 500 M. erreichen.
= II. Nr. 1572.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Besigheim, (von dem Abgeordneten Haerle überreicht.)	
= II. Nr. 1645.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Wohlau,	
= II. Nr. 1667.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Schwenningen,	
= II. Nr. 1567.	Die Handwerksmeister zu Altenburg,	beantragen Abänderung der §§. 97 und 100e der Gewerbeordnung in Bezug auf anderweite Regelung des Innungswesens 2c.
= II. Nr. 1575.	Die Handwerksmeister zu Schneidemühl, (von dem Abgeordneten v. Colmar überreicht.)	
= II. Nr. 1576.	Die Vorstände der Bäcker-, Barbier-, Sattler-, Dachdecker-, Klempner-, Schmiede- und Tischler-Innungen zu Potsdam,	
= II. Nr. 1646.	Der Vorstand der Tischler-Innung zu Hamburg,	
= II. Nr. 1647.	Der Vorstand der Barbier-, Friseur- und Heildiener-Innung zu Flensburg,	
= II. Nr. 1648 bis Nr. 1656.	Die Vorstände des Norddeutschen Baugewerkenverbandes, der Klempner-, Maler-, Maurer-, Sattler-, Schlächter-, Schlosser-, Schuhmacher-Innungen und des Tischleramts zu Kiel, (ad II. 1648 bis 1656 von dem Abgeordneten Grafen v. Holstein überreicht.)	
= II. Nr. 1657.	Die Innungsvorstände zu Oppeln,	
= II. Nr. 1658.	Scholz, Seifensieder, und Genossen zu Oppeln, (ad II. 1657 und 1658 von dem Abgeordneten Grafen v. Ballestrem überreicht.)	
= II. Nr. 1739.	Der Vorstand des Vereins selbstständiger Handwerksmeister zu Barmen,	
= II. Nr. 1740.	Die Handwerksmeister zu Hamburg,	
= II. Nr. 1741 bis II. Nr. 1781.	Das Präsidium des bayerischen Handwerkerbundes zu München überreicht 41 Petitionen mit ca. 4682 Unterschriften aus folgenden Ortschaften: Aichach, Altötting, Amberg, Buchloe, Burggen, Dachau, Eggenfelden, Erding, Frontenhausen, Fürth, Gars, Grafenau, Grafing, Grönenbach, Günzburg, Haag, Hengersberg,	

Hohenwart, Isen, Landau a./J. und Velden, Landsberg a./L., Lauingen, Lohr a./M., Mindelheim, München, Neumarkt a./R., Osterhofen, Ottobeuren, Passau, Pfaffenhofen, Platting, Regensburg, Sandbach, Schongau, Schrobenhausen, Sonthofen, Stadtamhof, Starnberg, Traunstein, Viechtach, Wolfratshausen.

Journ. II. Nr. 1671. Der Vorstand der Schlächter-Innung, hier
und
= II. Nr. 1672 bis II. Nr. 1722. die Vorstände der Schuhmacher-Innungen zu
} bitten um anderweite Regelung des Lehrlingswesens.

Annaberg (Sachsen), Bergen auf Rügen, Bernau, Bitterfeld, Bromberg, Bublitz, Cassel, Colberg, Crossen (Oder), Delitzsch, Duisburg, Ehrenfriedersdorf, Eilenburg, Finsterwalde, Freienwalde (Oder), Gartz (Oder), Glatz, Göttingen, Gollnow, Grünberg (Schlesien), Hannover, Itzehoe, Kemberg, Kempen (Reg.-Bez. Posen), Stadt Königshütte, Löbau (Westpr.), Lyck (Ostpr.), Merseburg, Neurode, Osterode (Harz), Peitz, Rackwitz (Reg.-Bez. Posen), Rawitsch, Saarlouis, Schellenberg, Schlieben, Schoeneck (Westpr.), Seeburg, Sensburg, Skeuditz, Soldin, Stettin, Stralsund, Wollin (Pommern), Waldheim, Wehlau, Wetzlar, Wilhelmshaven, Züllichau, Zwenkau, Zwickau (Sachsen).

Berlin, den 30. April 1884.

Der Vorsitzende der Kommission für die Petitionen.
Dr. **E. Stephani.**

B. VI. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 5 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1585. Die Gewerbekammer zu Hamburg, überreicht Abänderungsvorschläge zu dem Entwurfe eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, bezüglich der Fabrikation, Legirung und Stempelung goldener und silberner Uhrgehäuse.

= II. Nr. 1585. Robert Merath, Goldschmied und Juwelier zu Ulm, desgleichen bezüglich der Löthung und des Stempels der Gold- und Silberwaaren.

= II. Nr. 1590. Die Handelskammer zu Mainz, desgleichen bezüglich der Stempelpflicht für Gold- und Silberwaaren und des Einführungstermins des Gesetzes.

= II. Nr. 1641. Die Mitglieder des Gold- und Silberschmiedeamts zu Hannover, (von dem Abgeordneten Dr. Schläger überreicht.) desgleichen bezüglich der Einführung eines Uebergangsstempels und einer Reichskontrolstelle.

= II. Nr. 1578. B. Munz, Goldarbeiter, und Genossen zu Schwäbisch-Gmünd,
= II. Nr. 1579. Der Gemeinderath und der Bürgerausschuß zu Gmünd,
} bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

= II. Nr. 1586. 577 Gold- und Silberarbeiter aus den Ortschaften in der Umgebung von Pforzheim,
= II. Nr. 1587. 4390 Gold- und Silberarbeiter zu Pforzheim, (ad II. 1586 und 1587 von dem Abgeordneten Dr. Karsten überreicht.)
} bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, insoweit derselbe die Goldwaaren betrifft.

= II. Nr. 1728. Clemens Kühne zu Neuhaldensleben, bittet um unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, event. dahin zu wirken, daß der Feingehalt gestempelter Goldwaaren nur bis auf $^{560}/_{1000}$ herabgemindert werde.

= II. Nr. 1734. Zacharias Ziegler und Genossen zu Nürnberg, bitten, dahin zu wirken, daß der Feingehalt der Goldwaaren auf $^{500}/_{1000}$ festgesetzt werde.

= II. Nr. 1735. Die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Magdeburg, beantragen, für minderwerthige Goldwaaren unter $^{585}/_{1000}$ die Einführung eines Kontrolstempels zu erwirken.

= II. Nr. 1736. Schneider und Rothacker zu Alexandrien, bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

= II. Nr. 1782. Berg u. Co., Gold- und Silberwaarenhändler, und Genossen zu Stuttgart, bitten um Abänderung der §§. 2, 4 und 8 des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

= II. Nr. 1783. Dieselben, bitten um Annahme des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, jedoch dahin wirken zu wollen, daß das Gesetz erst mit dem 1. Januar 1888 in Wirksamkeit trete.

Journ. II. Nr. 1591. F. Gindorfer, Juwelier zu Augsburg,
= II. Nr. 1592. Aug. Muesmann, Gold- und Silberarbeiter zu Augsburg,
= II. Nr. 1593. Max Kilian, Juwelier zu Bernburg,
= II. Nr. 1594. C. Wurm, Juwelier und Goldarbeiter zu Braunschweig,
= II. Nr. 1595. W. J. Elling, Goldarbeiter zu Eberswalde,
= II. Nr. 1596. Hermann Brändle zu Eßlingen,
= II. Nr. 1597. Wilh. Böhck, Goldarbeiter zu Halberstadt,
= II. Nr. 1598. G. C. Gooß, Goldarbeiter zu Hannover,
= II. Nr. 1599. Alb. Gündel zu Leipzig,
= II. Nr. 1600. Rud. Roth, Juwelier, und Genossen zu Leipzig,
= II. Nr. 1601. Heilandt, Goldarbeiter zu Marienwerder (Westpr.),
= II. Nr. 1602. Herm. Wieprecht und Genossen zu Plauen (Vogtland),
= II. Nr. 1603. C. A. Bluhm zu Pyrmont,
= II. Nr. 1604. M. Keller zu Siegen,
= II. Nr. 1605. Alwin Fritzsche, Juwelier zu Sorau (Niederlausitz),
= II. Nr. 1606. Ernst Menner, Juwelier, und Genossen zu Stuttgart,
= II. Nr. 1607. Felisch und Kirchheim, Silberbesteckfabrikanten zu Treptow (Rega),
= II. Nr. 1608. Adolf Kliefoth, Goldschmied zu Uelzen,
= II. Nr. 1609. H. F. Brüggemann und Karl Berkelmann zu Varel (Oldenburg),
= II. Nr. 1610. W. und Fr. Teubner, Gold- und Silberarbeiter zu Weißenfels,
= II. Nr. 1611. Karl Voigt, Goldarbeiter, hier,
= II. Nr. 1612. Baumann, Juwelier und Goldschmied zu Cottbus,
= II. Nr. 1613. Karl Höppner, Goldarbeiter, und Genossen zu Elbing,
= II. Nr. 1614. W. Ehlers, Gold- und Silberarbeiter zu Grevesmühlen,
= II. Nr. 1615. B. Lehner, Goldarbeiter, und 96 Genossen zu Speyer,
= II. Nr. 1616. Der Gemeinderath zu Hohwarth bei Pforzheim und die Gemeinderäthe aus weiteren 10 Ortschaften in Baden und Württemberg,
(ad II. 1615 und 1616 von dem Abgeordneten Dr. Karsten überreicht.)
= II. Nr. 1617. J. Keulmann, Gold- und Silberarbeiter zu Hersfeld,
= II. Nr. 1618. Edmund Altenberger, Gold- und Silberarbeiter zu München,
= II. Nr. 1619. Haas, Juwelier und Goldarbeiter zu München,
= II. Nr. 1620. Karl Thomaß, Juwelier zu München,
= II. Nr. 1621. W. Th. Thomaß, Juwelier zu München,
= II. Nr. 1622. Heuster, Goldarbeiter zu Neunkirchen (Reg.-Bez. Trier),
= II. Nr. 1623. Otto Astfalk, Gold- und Silberarbeiter zu Pirmasens (Bayern),
= II. Nr. 1624. Anton Hamm, Gold- und Silberwaarenfabrikant zu Viersen,

bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, dagegen — soweit ein Bedürfniß dafür vorliegt — den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zu erwirken, daß jeder Verfertiger bezw. Verkäufer von Gold- und Silberwaaren für den von ihm angegebenen Gehalt bei hohen Strafen verantwortlich sei.

Journ. II. Nr. 1625.	Wilh. Peter, Goldarbeiter zu Wolfach,	bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, dagegen — soweit ein Bedürfniß dafür vorliegt — den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zu erwirken, daß jeder Verfertiger bezw. Verkäufer von Gold- und Silberwaaren für den von ihm angegebenen Gehalt bei hohen Strafen verantwortlich sei.
= II. Nr. 1626.	Edmund Klee, Juwelier zu Breslau,	
= II. Nr. 1627.	O. Brunkhorst und L. Mügge, Goldarbeiter zu Buxtehude,	
= II. Nr. 1628.	Georg Bormann, Goldarbeiter zu Chemnitz,	
= II. Nr. 1629.	Heinrich Schröder, Gold- und Silberarbeiter zu Eisenach,	
= II. Nr. 1630.	P. Fr. Conrad zu St. Johann (Saar),	
= II. Nr. 1631.	Sievers-Schellenberger, Juwelier zu St. Johann (Saar),	
= II. Nr. 1632.	J. B. Kroor zu Siegen,	
= II. Nr. 1633.	E. Knoblauch, Gold- und Silberarbeiter zu Konstanz,	
= II. Nr. 1634.	F. W. Crispin, Gold- und Silberwaarenhändler zu Königsberg i./Pr.,	
= II. Nr. 1635.	A. v. Hinten, Goldarbeiter zu Alfeld (Hannover),	
= II. Nr. 1636.	S. Pasch zu Breslau,	
= II. Nr. 1637.	Th. Metzdorf zu Burg (Reg.-Bez. Magdeburg),	
= II. Nr. 1638.	H. Sack, Goldschmied, und Genossen zu Lübeck,	
= II. Nr. 1639.	Gustav Spindler, Goldarbeiter zu Meerane (Sachsen),	
= II. Nr. 1640.	E. Bertram und L. Bohrer, Juweliere zu Saarbrücken,	
= II. Nr. 1729.	M. vom Hagen zu Altena (Westfalen),	
= II. Nr. 1730.	A. Wottrich und E. Kalck, Juweliere,	
= II. Nr. 1731.	Richard Lewin, Juwelier, und Genossen zu Hannover,	
= II. Nr. 1732.	Aug. Anhoiser und Wilhelm Ost, Goldarbeiter zu Kreuznach,	
= II. Nr. 1733.	S. Wisbauer, Goldschmied zu Passau,	
= II. Nr. 1784.	E. Merkel und Sohn zu Annaberg (Sachsen),	

Berlin, den 30. April 1884.

Der Vorsitzende der VI. Kommission.
Freiherr **v. Wöllwarth.**

C. VII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen — und des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 13 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1571.	Karl Gust. Reymann zu Chemnitz,	bittet, bei Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter, für die Beamten und Agenten der Versicherungsgesellschaften eine entsprechende Entschädigung zu erwirken.
= II. Nr. 1582.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen,	überreichen Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter, bezüglich der Verwaltungskosten und Entschädigungsbeiträge, Berufsgenossenschaften, Arbeiterausschüsse, Schiedsgerichte und der Regreßpflicht der Betriebsaufseher.
= II. Nr. 1589.	Die Handelskammer und der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen und Hütteninteressen zu Siegen,	
= II. Nr. 1660.	Der Vorstand des Vereins „Concordia" zu Mainz,	
= II. Nr. 1789.	Die Handelskammer zu Iserlohn,	

Journ. II. Nr. 1583.	Der Vorstand des Fachvereins der Maurer zu Hamburg,	bittet um Ablehnung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter.
= II. Nr. 1788.	Werneke, Markscheider, und Genossen zu Dortmund,	bittet, dahin zu wirken, daß das Unfallversicherungsgesetz auch auf die im Bergbau beschäftigten Markscheider ausgedehnt werde.

Berlin, den 30. April 1884.

Der Vorsitzende der VII. Kommission.
Freiherr **von und zu Franckenstein.**

D. IX. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 21 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1663.	Der Vorstand des Vereins der Berliner Kaufleute und Industrieller, hier,	überreicht Abänderungsvorschläge zu den Artikeln 173, 174a, 180a, 181, 185a, 190, 190b, 191, 213b, 215, 215a, 221, 223, 224, 226, 239a und 241 des Gesetzentwurfs, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Berin, den 30. April 1884.

Der Vorsitzende der IX. Kommission.
v. Uechtritz-Steinkirch.

E. X. Kommission zur Vorberathung:

des Gesetzes, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes — Nr. 43 der Drucksachen —,

des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 44 der Drucksachen —,

und

des Antrages der Abgeordneten Büchtemann, Eberty, betreffend die Erwirkung einer Pension für alle im Reichsdienst beschädigten Civilpersonen resp. deren Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf das Dienstalter — Nr. 16 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 288.	Oskar Ruppin, Invalide zu Callies,	bitten, dahin zu wirken, daß dem Gesetze, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes, rückwirkende Kraft verliehen werde.
= II. Nr. 1566.	M. Meyer zu Mettbach bei Saarbrücken,	
= II. Nr. 966.	F. Bajetto, Premierlieutenant a. D., hier,	bittet um Abänderung der §§. 33c, 37 und 106 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezüglich der Pensionsbelassung für die bei Civilbehörden beschäftigten pensionirten Offiziere.
= II. Nr. 975.	Spiegelberg, Geheimer Rechnungsrath a. D. zu Potsdam,	bittet, dahin zu wirken, daß dem Gesetze, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes, rückwirkende Kraft verliehen werde.
= II. Nr. 37.	v. Gotzkow, Ober-Postsekretär a. D. zu Münster i./W.,	bitten, dahin wirken zu wollen, daß dem Gesetze, betreffend Abänderung des Reichsbeamtengesetzes, rückwirkende Kraft verliehen werde.
= II. Nr. 38.	Hänisch, Ober-Telegraphenassistent a. D. zu Breslau,	
= II. Nr. 275.	Selle, Postsekretär a. D., und Genossen zu Breslau,	
= II. Nr. 295.	Bossing, pensionirter Postschaffner zu Coblenz,	
= II. Nr. 417.	Hassel, Postdirekter a. D. zu Wiesbaden,	
= II. Nr 419.	Bensch, pensionirter Briefträger, und Genossen, hier,	
= II. Nr. 1569.	Behrend, Postsekretär a. D. zu Magdeburg,	
= II. Nr. 1664.	Franz, Postsekretär a. D. zu Braunschweig,	
= II. Nr. 1737.	Nitzsche, Ober-Postsekretär a. D. zu Brieg (Reg.-Bez. Breslau),	

Journ. II. Nr. 506.	Behre, Briefträger, und Böstel, Postschaffner zu Hannover,	bitten, dahin zu wirken, daß für die Postunterbeamten bei eintretender Pensionirung derselben das preußische Pensionsgesetz in Anwendung gebracht werde.
= II. Nr. 1025.	Weber zu München,	bittet um Ablehnung des §. 48 des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Reichsbeamtengesetzes.
= II. Nr. 1670.	Robert Günther, Eisenbahn-Stationseinnehmer zu Sorau,	bittet, dahin zu wirken, daß die während des französischen Krieges in den okkupirten Ländern zur Dienstleistung kommandirten Eisenbahnbeamten, welche Dienstbeschädigungen erlitten haben, bei ihrer Pensionirung nach den Militärpensionsgesetzen behandelt werden.
= II. Nr. 1726.	Der Vorstand des Kriegervereins zu Neustadt a. d. Haardt, (von dem Abgeordneten Dr. Groß überreicht.)	bittet, dahin zu wirken, daß auch solchen ehemaligen Militärpersonen des deutschen Heeres, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst später hervorgetreten sind, eine laufende Unterstützung gewährt werde.

Journ. II. Nr. 545.	Leutfeld, Zahlmeister a. D. zu Elberfeld,	bittet um Ermäßigung der Militär-Wittwenpensionsbeiträge.
= II. Nr. 1581.	Graf v. Looz-Corswaren, Rittmeister a. D. zu Eisenach,	bittet um Ausdehnung der Wohlthaten des Reliktengesetzes auf die Hinterbliebenen derjenigen Offiziere, welche sich erst nach ihrer Pensionirung verheirathet haben.

Berlin, den 30. März 1884.

Der Vorsitzende der X. Kommission.
Graf **v. Hompesch.**

Nr. 72.

Berichterstatter:
Abgeordneter Schmidt (Eichstätt).

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Prinzen Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Der Reichstag hat in seiner 34. Sitzung vom 25. Januar 1882, auf Grund Berichtes der Wahlprüfungs-Kommission vom 20. Januar 1882 (Nr. 105 der Drucksachen), beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Prinzen Handjery im 10. Potsdamer Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten zu ersuchen, über die Punkte 1—5, 7—11, 13, 14, 18, 23, 24, 26, 27, 31—35 des Berichtes die überall näher beschriebenen Erhebungen (zu Ziffer 35 blos im Verwaltungswege, zu allen übrigen Ziffern sowohl in diesem, als auch durch die gerichtliche Vernehmung der namhaft gemachten Zeugen) bewirken zu lassen und das Ergebniß dem Reichstage mitzutheilen.

Laut Schreiben des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 13. Dezember 1882 wurden die angeordneten Erhebungen bethätiget und sind in einem Faszikel A die Vernehmungen und Berichte im Verwaltungswege, in einem anderen Faszikel B die gerichtlichen zeugeneidlichen Vernehmungen, sammt einem Berichte des Regierungspräsidenten Herrn v. Neese an den Herrn Minister des Innern v. Puttkamer in Berlin vom 23. November 1882, dem Reichstage mit obenbemerktem Schreiben mitgetheilt worden.

Das Beweismaterial wurde unter Zugrundelage des Berichtes vom 24. Januar 1882, der hier wiederholt sammt Protest in Abdruck beigefügt ist, in fünf Sitzungen der Wahlprüfungs-Kommission vom 1., 2., 5., 30. Mai 1882, 26. April 1884, in Anwesenheit von 10, 7, 11, 12 und 12 Mitgliedern der Berathung unterstellt und faßt sich deren Ergebniß in der Reihenfolge, anschließend an den ersten Bericht in Folgendem:

1. Zu Ziffer 1 des ersten Berichts und I. des Protestes, die Verhaftung zweier Personen in Schöneberg am Wahltage betreffend.

Diese zwei Personen sind am 31. Juli 1882 vor dem Amtsgerichte Berlin zeugeneidlich vernommen worden und sagen aus:

a) Adolf Koppe, nicht Köppen, 39 Jahr alt, Schuhmacher aus Schöneberg — cfr. Akten B f. 88 —:

Ich gehöre zur sozialdemokratischen Partei. Vor der am 27. Oktober stattgefundenen Reichstagswahl gingen mir auf den Namen Bebel lautende Stimmzettel, etwa 2—300 Stück, zu; da ich mich vorher einigen Parteigenossen gegenüber zur Vertheilung von Stimmzetteln am Wahltage bereit erklärt hatte.

Mit diesen Stimmzetteln habe ich mich am Wahltage vor dem Schulhause in Schöneberg, welches als eines der Wahllokale in Schöneberg benutzt wird, zum Zwecke der Vertheilung der Stimmzettel aufgestellt.

Der Maurer Gärtig aus Schöneberg hatte sich gleichzeitig zur Vertheilung von Stimmzetteln, welche auf den Namen Bebel lauteten, vor dem neben dem Schulhause befindlichen Hause, in welchem die Amtsbureaus des Amtsvorstehers von Schöneberg sind, und in welchem ebenfalls die Reichstagswahl abgehalten wurde, aufgestellt. Bevor ich von den in meinen Händen befindlichen Stimmzetteln welche vertheilt hatte — mit Ausnahme eines an den Gasarbeiter Lehmann übergebenen Stimmzettels — kamen der Gensdarm Goldmann und der Amtsdiener Tauschel an mich und Gärtig heran und forderten uns auf, ohne uns einen Grund anzugeben, nach dem Amtsbureau des Amtsvorstehers Feurig zu kommen. Dort empfing uns der Amtsvorsteher Feurig, indem er uns sagte: „Ihr Lümmels, Ihr wäret werth, daß man Euch in das Gesicht schlüge", und fragt uns, ob wir nicht wüßten, daß das Vertheilen von Stimmzetteln, die auf den Namen Bebel lauteten, durch das Gesetz, betreffend die Sozialdemokratie verboten wäre. Auf seine Anordnung wurden wir hierauf von Goldmann und Tauschel genau visitirt, indem sie alle unsere Taschen untersuchten und die Stimmzettel, die wir bei uns hatten, uns abnahmen; außerdem wurden mir einige Wahlaufrufe zu Gunsten Bebels, die ich bei mir hatte, von denen ich aber am Wahltage noch keinen vertheilt hatte, abgenommen. Nach dieser Untersuchung und Abnahme der Stimmzettel wurden Gärtig und ich auf Anordnung des Amtsvorstehers Feurig nach dem Amtsgefängniß geführt, wo ich von etwa 10 Uhr Vormittags bis $1^3/_4$ Uhr Nachmittags festgehalten wurde. Gegen 2 Uhr wurde ich dann wieder vor den Amtsvorsteher Feurig geführt, welcher ein Protokoll aufnahm, in welchem als Grund meiner Verhaftung die beabsichtigte Vertheilung von Stimmzetteln zu Gunsten Bebels und der Umstand, daß bei mir einige Wahlaufrufe zu Gunsten Bebels gefunden wurden, angegeben ward.

Die mir abgenommenen Stimmzettel und Wahlaufrufe sind mir weder damals noch später zurückgegeben worden.

Ob am Wahltage außer dem Maurer Gärtig und mir noch andere Personen Stimmzettel zu Gunsten Bebels durch amtliche Organe in Schöneberg weggenommen sind, davon weiß ich nichts.

b) Der Maurer Hermann Gärtig, nicht Gertig, aus Schöneberg, Kolonnenstr. 25, im Götsch'schen Hause, 33 Jahre alt. Derselbe bekundete zu Nr. 1 des qu. Berichts:

Ich gehöre der sozialdemokratischen Partei an und hatte mich am Tage der letzten Reichstagswahl

am 27. Oktober v. J. Morgens mit etwa 100 auf den Namen Bebel lautenden, von Parteigenossen mir zugeschickten Stimmzetteln zum Zwecke der Vertheilung derselben vor dem Amtslokal in Schöneberg, in welchem gewählt wurde, aufgestellt. Nachdem ich etwa 3—4 Stimmzettel vertheilt hatte, wurden ich und der in meiner Nähe stehende Schuhmacher Koppe, welcher ebenfalls Stimmzettel mit dem Namen Bebel vertheilen wollte, von dem Amtsdiener Tauschel und dem Gensdarm Goldmann aufgefordert, nach dem Amtsbureau des Amtsvorstehers Feurig hinaufzukommen. Dort wurde ich gleich von dem 2c. Goldmann visitirt, indem meine Taschen nachgesehen wurden, und wurden mir die bei mir gefundenen Stimmzettel abgenommen. Der Amtsvorsteher Feurig erklärte mir, daß er mich wegen der beabsichtigten Vertheilung von Stimmzetteln für Bebel verhaften müsse, und daß er inzwischen eine Haussuchung nach verbotenen sozialdemokratischen Schriften bei mir vornehmen lassen würde. Nachdem ich über 3 Stunden in Haft behalten worden war, wurde ich wieder vor den Amtsvorsteher Feurig geführt, welcher mich, nach Aufnahme eines Protokolls, entließ, ohne jedoch damals oder später die mir abgenommenen Stimmzettel zurückzugeben.

Nach meiner Freilassung habe ich auf der Straße in Schöneberg beobachtet und gehört, daß einige Personen, auf deren Namen ich mich augenblicklich nicht besinnen kann, welche noch Stimmzettel mit dem Namen Bebel vertheilen wollten, hieran dadurch behindert wurden, daß der Gensdarm Goldmann und der Amtsdiener Tauschel sie scharf kontrolirten.

Daß damals außer dem Schuhmacher Koppe und mir noch andere Personen Stimmzettel mit dem Namen Bebel weggenommen worden sind, habe ich nicht gesehen oder gehört.

Der Bericht des Amtsvorstehers zu Schöneberg vom 16. Mai 1882 an den Regierungspräsidenten Herrn v. Neefe enthält hierüber Folgendes (cfr. Akten A f. 1 v.):

Vor der letzten Reichstagswahl und auch am Tage derselben, waren im hiesigen Orte an verschiedenen Stellen, namentlich in Fabriken, Schanklokalen und auf der öffentlichen Straße Wahlaufrufe für den Kandidaten der Sozialdemokraten verbreitet worden, auf welchen der Name und Wohnort des Druckers und Verlegers bezw. Herausgebers nicht genannt war, wenngleich die Aufrufe nicht nur den Zweck, die Zeit und den Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Person, sondern auch eine besondere Empfehlung der letzteren enthielten.

Nachdem der Gensdarm Goldmann hiervon Kenntniß erlangt, vigilirte er auf die betreffenden Verbreiter und es gelang ihm, diese in den Personen der als Sozialdemokraten bekannten Schuhmacher Koppe und Maurer Gärtig zu ermitteln und auf der Straße in der Nähe des Wahllokals, Bahnstraße Nr. 2 zu ergreifen.

Sie wurden vorgeführt und es fanden sich bei beiden Personen eine Anzahl dieser Wahlaufrufe, von denen eine Abschrift beigefügt ist, vor. Dieselben wollten indessen durchaus nicht wissen, woher sie diese Aufrufe erhalten, wenngleich sie zugaben, dieselben hier verbreitet zu haben. Es erfolgte ihre vorläufige Festnahme, damit eine Verdunkelung durch sie bei den sofort vorgenommen weiteren Recherchen über den Ursprung resp. über das Vorhandensein noch weiterer Exemplare nicht eintreten konnte.

Nachdem die Recherchen beendet und beide Beschuldigte vernommen waren (in der Verhandlung gestanden beide die Verbreitung der Wahlaufrufe ein), wurden sie nach vielleicht eineinhalbstündiger Festnahme, mit Warnung vor weiterer Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften, etwa Mittags um 1 Uhr entlassen. Die gesetzwidrigen Wahlaufrufe wurden zurückbehalten, zwischen denen erst später bei erfolgter Versiegelung noch einige Stimmzettel, nach Angabe des betreffenden Bureauarbeiters 5 an der Zahl, vorgefunden wurden. Diese sind allerdings, da sie nicht zurückgefordert sind, hier zurückgeblieben, wenngleich dies meinerseits nicht angeordnet war.

Die Angaben, Koppe und Gärtig seien wegen Vertheilung sozialdemokratischer Stimmzettel festgenommen, ist somit vollständig unrichtig.

Die Festnahme wegen Verbreitung ungesetzlicher Wahlaufrufe aber war vollständig begründet und gerechtfertigt, da ich nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht habe, ungesetzliche und strafbare Handlungen zu verhindern und zu verfolgen.

Daß die Handlung eine solche war, geht daraus hervor, daß Koppe und Gärtig vom Amtsgericht II. zu Berlin dieserhalb verurtheilt sind, wie das in Abschrift beigefügte Erkenntniß ergiebt.

Das gegen Gärtig und Koppe erlassene strafrechtliche Urtheil lautet:

Im Namen des Königs!

Gegen

den Maurer Ernst Hermann Gärtig und Genossen

wegen Uebertretung

hat das Königliche Schöffengericht des Amtsgerichts II. Berlin in der Sitzung vom 17. März 1882, an welcher Theil genommen haben:

1. Clauswitz, Amtsrichter, als Vorsitzender,
2. Ewest, Gutspächter,
3. Werner, Eigenthümer, als Schöffen,

Schulz, Amtsanwalt, als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Wilmersdorffer, Referendar, als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

daß die Angeklagten, Maurer Ernst Hermann Gärtig und Schuhmacher Carl Friedrich Adolf Koppe, beide zu Schöneberg, der Preßpolizei-Kontravention schuldig und deshalb Gärtig zu einer Geldstrafe von Zehn (10) Mark, im Unvermögensfalle Drei (3) Tagen Haft, Koppe zu einer Geldstrafe von Fünfzehn (15) Mark, im Unvermögensfalle Fünf (5) Tagen Haft, beide auch in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Durch die stattgehabte Beweisaufnahme war für thatsächlich festgestellt zu erachten,

daß die Angeklagten Gärtig und Koppe zu Schöneberg am 27. Oktober 1881 Wahlaufrufe öffentlich verbreitet haben, auf dem der Name und Wohnort des Druckers und Verlegers bezw. Herausgebers nicht genannt, wenngleich die Aufrufe nicht nur den Zweck, die Zeit und den Ort der Wahl, und die Bezeichnung der zu wählenden

Person, sondern auch eine besondere Empfehlung der letzteren enthielten.

Da solche Wahlaufrufe thatsächlich verbreitet worden sind und die Angeklagten solche zur Zeit und am Orte der Verbreitung bei sich geführt haben und zwar, wie nicht anders anzunehmen ist zum Zwecke der Verbreitung, so muß angenommen werden, daß die Angeklagten dieselben verbreitet.

Die beiden Angeklagten waren daher, da sie den Herausgeber, Verleger oder Drucker nicht nachgewiesen haben, gemäß §§. 6, 19, 21 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 wie geschehen zu bestrafen; die zuerkannten Strafen erschienen mit Rücksicht auf die Unbescholtenheit des Angeklagten Gärtig und die Vorstrafen des Koppe angemessen. Die Kosten fallen denselben nach §. 497 der Strafprozeßordnung zur Last.

Urkundlich ausgefertigt.

Berlin, den 25. März 1882.

(L. S.) Drabner,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts II.

Unterm 14. Juli 1882 berichtet Gensdarm Goldmann zu Schöneberg an den Amtsvorstand daselbst:

Dem Amtsvorstand zeige ich ergebenst an, daß der Sozialdemokrat Maurer Gärtig von hier, welchen ich im Oktober v. J. bei Verbreitung sozialistischer Druckschriften abfaßte, und dieserhalb vom Königlichen Schöffengericht des Amtsgericht II. zu Berlin zu 10 ℳ. Geldstrafe event. 3 Tagen Haft bestraft wurde, und hierüber die Berufung einlegte, am 12. d. Mts. mit seiner Berufung vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts II. abgewiesen worden ist und das erste Erkenntniß in sofern abgeändert wurde, daß für die 10 ℳ. Geldstrafe nur ein Tag Haft zu verbüßen sei.

Die abgenommenen Wahlaufrufe lauteten:

Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburger Reichstagswahlkreis.

Der Kandidat der werkthätigen Bevölkerung obgenannten Wahlkreises ist der

bewährte Vertreter des Proletariats

Drechslermeister August Bebel,

Mitglied des sächsischen Landtages zu Leipzig.

Die Stimmabgabe erfolgt am Donnerstag, den 27. Oktober, in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags in den bekannt zu gebenden Stellen.

In der Wahlprüfungs-Kommission wurde einerseits hervorgehoben, daß Koppe und Gärtig wegen der gegen §. 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1874, die Presse betreffend, verstoßenden Wahlaufrufe mit Fug und Recht sistirt und vor den Amtsvorsteher geführt wurden, und solche Maßnahme durch §. 127 der Strafprozeßordnung gerechtfertigt sei; daß zwar ihre von etwa 10 Uhr Vormittags bis 1¾ Uhr Nachmittags dauernde Sistirung wohl zu lange dauerte, immerhin aber einen Einfluß auf das Wahlergebniß nicht äußerte, da nur 5 Stimmzettel zurückbehalten wurden, und die 200 bezw. 100 auf Bebel lautenden Stimmzettel von 2 Uhr ab immerhin vertheilt werden konnten.

Andererseits wurde hervorgehoben, daß mit Rücksicht auf die dem Goldmann zweifellos bekannte Identität der Verhafteten und dem Umstande, daß die zur Last gelegte That, der Besitz von Wahlaufrufen ohne Angabe des Druckers, immerhin nicht so erheblich war und von der behaupteten Verdunkelung des Thatbestandes wohl nicht gesprochen werden könne, die Verhaftung als gegen §. 113 der Strafprozeßordnung verstoßend bezeichnet.

Bei der Abstimmung wurde mit 7 gegen 4 Stimmen beschlossen, daß das Vorgehen des Goldmann bezw. des Amtsvorstehers Feurig nach Lage der Sache gerechtfertigt erschiene und die Wahl in Schöneberg aus diesem Grunde nicht anzufechten sei.

2. Zu Ziffer 2 des ersten Berichtes und I. b. 1 des Protestes, Bedrohung eines Wahlberechtigten bei Vertheilung von Stimmzetteln in Schöneberg, desgleichen in Deutsch-Wilmersdorf betreffend.

Hierher sind relevant die im Verwaltungswege bethätigten Vernehmungen und Aussagen der Gendarmen Goldmann, Nienbecher, Roll und Christoph.

(Cfr. Akten A f. 4).

Verhandelt Schöneberg, den 6. Mai 1882.

Auf vorheriges Ersuchen erschien heute im hiesigen Amtsbureau der hier stationirte Gensdarm Herr Goldmann.

Demselben wurde die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 5. März d. J., I. 2315/2, soweit dieselbe die ihn betreffenden Punkte berührt, mitgetheilt, worauf er Folgendes erklärte:

Die am 27. Oktober v. J. stattgehabten Reichstagswahlen wurden hier, für zwei Wahlbezirke in Schulräumen Bahnstraße Nr. 2, für einen Wahlbezirk im Amtshause Bahnstraße Nr. 3 abgehalten.

Die Bahnstraße ist an dieser Stelle sehr eng, da außer dem Fahrdamm nur an einer Seite ein Bürgersteig vorhanden ist.

Bei früheren Wahlen hatte sich ein sehr großer Uebelstand und zwar eine Hemmung, wenn nicht gänzliche Sperrung der Passage dadurch herausgestellt, daß Personen, welche Wahlzettel vertheilten, sich auf dem Bürgersteige und namentlich vor den Eingängen zu den Wahllokalen aufstellten und dort Personen in großer Anzahl um sich versammelten, so daß Fußgänger den stark mit Fuhrwerken frequentirten Fahrdamm passiren mußten und dadurch in Gefahr geriethen, überfahren zu werden. Außerdem aber wurden, namentlich gegen Abend, tumultarische Scenen in der Straße herbeigeführt, durch Personen, welche in großer Anzahl versammelt, mit Branntwein reichlich versorgt und jedenfalls hierdurch und vielleicht auch durch die Agitatoren angeregt die öffentliche Ordnung derart störten, daß die Exekutivbeamten in der That nicht ausreichten, den bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachdruck zu geben.

Selbstverständlich rührten diese Störungen der öffentlichen Ordnung von denjenigen Personen, namentlich Arbeitern her, welche die Agitatoren und Stimmzettelvertheiler der fortschrittlichen Partei trotz aller Mahnungen und Warnungen um sich sammelten.

Um einer Wiederholung derartiger ungesetzlicher Zustände vorzubeugen, war ich sowohl wie die übrigen hiesigen Exekutivbeamten vom Amtsvorsteher veranlaßt worden, darauf zu halten, daß am Tage der Wahl und zwar am 27. Oktober v. J. durch die Stimmzettelvertheiler und die um diese sich sammelnden Personen weder die Eingänge zu den Wahllokalen, noch die Passage auf dem Bürgersteige gehemmt oder gesperrt würde.

Vom Amtsvorsteher wurde gleichzeitig bemerkt, daß die Austheilung der Stimmzettel durch diese Anordnung in keiner Weise gehindert werden dürfe

und daß weder die Vertheiler konservativer, noch die fortschrittlichen Zettelvertheiler irgend wie zu bevorzugen seien.

Als ich am Wahltage vor dem Beginn der Wahl in der Bahnstraße erschien, hatte der, mir als Agitator der Fortschrittspartei und als ein renitenter, gegen alle amtlichen Anordnungen opponirender Mann bekannte Fuhrherr Hönicke von hier, mit mehreren seiner Gehülfen beide Eingänge zu den Wahllokalen besetzt und schon mehrere Leute um sich versammelt.

Ich theilte ihm in der ruhigsten Weise mit, daß die Sperrung der Eingänge zu den Wahllokalen und des Verkehrs auf dem Bürgersteige nicht geduldet werden könne, und ersuchte ihn und die übrigen Zettelvertheiler, sich eine kurze Strecke entfernt aufzustellen, wobei ich ihm ausdrücklich bemerklich machte, daß auch die Zettelvertheiler der anderen Parteien an dieser Stelle nicht geduldet würden. Ausdrücklich bemerke ich, daß, da mir der gehässige Charakter des ꝛc. Hönicke vollauf bekannt ist, ich ihn in der höflichsten Weise darum ersuchte und mich demnächst entfernte.

Als ich nach einiger Zeit zurückkehrte, befand sich Hönicke mit seinen Stimmzettelvertheilern wiederum oder noch vor den Eingängen der Wahllokale und erklärte, als ich in seine Nähe kam, den anderen Personen: „Hier bleibt ihr stehen, hier hat euch Keiner, auch keine Polizei etwas zu befehlen."

Dies veranlaßte mich, dem Hönicke zu sagen, daß er die Anwesenden nicht gegen die Polizei aufwiegeln, vielmehr die ihm gegebenen Anweisungen befolgen möchte, da ich sonst genöthigt sein würde, ihn von der Straße zu entfernen und nöthigenfalls festzunehmen.

Zu meinem Leidwesen schritt ich, wenngleich Hönicke und seine Komplizen die getroffenen Anordnungen vollständig unbeachtet ließ, nicht zur Ausführung der Festnahme, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich den Schein vermeiden wollte, als ob ich persönlich gegen Hönicke oder die von ihm vertretene Sache sei. Ich wie die übrigen Beamten hatten durch diese Unterlassung allerdings die Unannehmlichkeit, daß wir uns den ganzen Tag von ꝛc. Hönicke und seines Gleichen verhöhnen und verlachen lassen mußten, was meines Wissens auch die übrigen Gendarmen veranlaßt hatte, ihm mit Entfernung von der Straße zu drohen.

Trotzdem ist er den ganzen Tag bis zum Schluß der Wahl mit seinen Gehülfen in der Nähe der Eingänge zu den Wohllokalen verblieben und hat auch vielfach Ansammlungen veranlaßt, wodurch die Passage gestört wurde, während die Vertheiler konservativer Stimmzettel unweigerlich die getroffene Anordnung befolgt und sich entfernt aufgestellt hatten. Gegen Hönicke ist mehr als rücksichtsvoll gehandelt worden, da seine Entfernung von der Straße und seine eventuelle Festnahme unter den obwaltenden Umständen vollständig gerechtfertigt gewesen wäre.

Was den Vorgang in den Wahllokalen betrifft, so ist mir darüber nichts bekannt.

v. g. u.

gez. Goldmann,
Fußgendarm.

Der ebenfalls erschienene Gendarm Herr Stoll erklärt (cfr. Akten A f. 7):

Die Angaben des Gendarm Goldmann in vorstehender Verhandlung sind in allen Punkten der Wahrheit entsprechend und schließe ich mich denselben an.

v. g. u.

gez. Stoll,
Fußgendarm.

a. u. s.

gez. Feurig, Amtsvorsteher. Scharlau.

Verhandelt Schöneberg, den 11. Mai 1882.

Es erscheint heute auf Vorladung im hiesigen Amtsbüreau

Herr Gendarm Steinbacher von hier

und sagt, mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht, aus (cfr. Akten A f. 9):

Am 27. Oktober v. J., am Tage der letzten Reichstagswahl, revidirte ich nach Beendigung meines anderweiten Dienstes, etwa von 4 Uhr Nachmittags ab, die hiesigen Straßen und fand in der Bahnstraße vor dem Amts- und Schulgrundstück Nr. 2 und 3, auf welchen die Wahlen stattfanden, große Ansammlungen von Menschen, durch welche die Passage der Straße, welche an sich nur schmal ist, gestört wurde.

Nachdem ich mich überzeugt hatte, daß diese Ansammlungen von Stimmzettelvertheilern herrührten, forderte ich diese auf, die Hemmung resp. Sperrung der Passage zu vermeiden, da ich dies im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nicht dulden könne.

Hierauf erwiderte mir eine der betreffenden Personen und zwar, wie ich später durch Nachfrage beim Amtsdiener Hille festgestellt, der Ackerpächter Hönicke ungefähr:

„ich hätte ihm nichts zu sagen, es wäre seine Sache."

Auch die übrigen Personen waren mir bis dahin vollständig unbekannt.

Trotz meines Verbots wurden die Ansammlungen fortgesetzt, einer der Stimmzettelvertheiler und zwar der Ackerpächter Hönicke schrie auch immer ganz laut: „Wählt wen ihr wollt, nur nicht den Prinzen Handjery", so daß schließlich ein vollständiger Straßenauflauf entstand.

Da ich in dem Benehmen dieser Leute eine vollständige Widersetzlichkeit fand, sie sich auch auf wiederholte Aufforderung nicht entfernten, so habe ich denselben allerdings, nicht etwa nur dem Hönicke allein, gesagt, daß ich sie, falls sie meiner Aufforderung nicht nachkämen, wegbringen oder verhaften müßte. Als Hönicke demnächst hervortrat und mir wiederum erklärte, ich hätte nicht das Recht, ihn zu verweisen, habe ich ihm allerdings auch speziell gesagt, daß ich ihn bei fernerer Widersetzlichkeit festnehmen würde. Hönicke und seine Genossen sind bis zum Schlusse des Wahlaktes dennoch auf der Straße und in der nächsten Nähe der Wahllokale verblieben und haben trotz meines Verbots ihre Ordnungswidrigkeiten fortgesetzt.

v. g. u.

Steinbacher.

a. u. s.

gez. Feurig, Amtsvorsteher. Scharlau.

Verhandelt Schöneberg, 11. Mai 1882.

Auf Vorladung erschien heute der berittene Gendarm der 3. Gendarmeriebrigade Herr Christoph aus Dt.-Wilmersdorf.

Demselben wurde der Erlaß des Herrn Regierungspräsidenten vom 5. März d. J. mitgetheilt, worauf er folgende Erklärung abgab:

Am Tage der letzten Reichstagswahl, am 27. Oktober v. J., befand ich mich zur Ausübung meines Dienstes in den Straßen meines Stationsortes und nahm bei dieser Gelegenheit wahr, daß ein mir bis dahin ganz unbekannter Mann vor dem Wahllokale in der Berlinerstraße eine Menge Leute um sich versammelte, mit diesen längere Zeit diskutirte und durch diese Ansammlung von Menschen den Verkehr auf dem Bürgersteige vollständig hemmte, ebenso den Eingang nach dem Wahllokal.

Dies veranlaßte mich, dem Manne zu sagen, daß er derartige Hemmungen und Sperrungen des freien Verkehrs zu vermeiden habe und sich einige Schritte weiter entfernt aufstellen möge.

Hierauf entfernte ich mich.

Als ich nach einiger Zeit zurückkehrte und die Passage durch fortdauernde Ansammlung von Menschen Seitens des bezeichneten Mannes widerum vollständig gesperrt fand, forderte ich ihn anderweit auf, die Ansammlungen zu unterlassen, da ich mich sonst genöthigt sehen würde, ihn zwangsweise zu entfernen und nöthigen Falls zu arretiren.

Folge dessen ging der Mann einige Schritte weiter und vertheilte nach wie vor seine Zettel, ohne daß ich Veranlassung hatte, mich mit ihm weiter zu befassen.

Für welchen Kandidaten derselbe Stimmzettel vertheilt hatte, ist mir nicht bekannt und habe mich darum auch nicht bekümmert. Jedenfalls ist es eine grobe Unwahrheit, daß ich ihm mit Wegnahme der Stimmzettel gedroht hätte. Später habe ich erfahren, daß der betreffende Mann ein Maurer Thyme aus Charlottenburg gewesen sei.

Gendarm Röttinger hatte an dem gedachten Tage im Orte keinen Dienst und weiß daher von der Sache nichts.

v. g. u.

gez. Christoph.

wie oben

gez. Feurig.

Die gerichtlichen Vernehmungen des Thyme und Hönicke vom 19. August und 31. Juli 1882 lauten:

Maurer Thyme (cfr. Akten f. 39 v. B.):

Nach Leistung des Eides.

Z. P. Ich heiße mit Vornamen Johann Karl Gustav, bin 36 Jahre alt, evangelischer Religion, bin Maurer und wohne Alt-Moabit 119.

Z. S. Ich hatte früher meinen Wohnsitz in Charlottenburg und hatte von dem Lokalkomite der Fortschrittspartei die Verpflichtung übernommen, in Wilmersdorf am Wahltage Stimmzettel der Fortschrittspartei vor dem Wahllokal zu vertheilen. Ich besuchte in Wilmersdorf zunächst verschiedene Bierlokale wo ich an bekannte Personen Stimmzettel vertheilte. Etwa 3 Uhr Nachmittags stand ich vor dem Wahllokal auf der Dorfstraße als der Gendarm zu mir herantrat und mich aufforderte mit den Worten: „Ich fordere Sie auf, diese Straße zu verlassen."

Ich bin dieser Aufforderung nachgekommen. Daß er die Stimmzettel konfisziren wolle, oder daß ich keine mehr vertheilen sollte, hat er mir nicht gesagt. Ich habe dann auch keine Stimmzettel mehr vertheilt. Ob der Gendarm aus eigener Machtvollkommenheit oder im Auftrage einer vorgesetzten Person gethan hat, weiß ich nicht.

v. g. u.

gez. Gustav Thyme.

Der Ackerpächter Otto Hönicke aus Schöneberg, Kolonnenstr. 5, 44 Jahre alt, evangelisch.

Derselbe bekundete (cfr. Akten B 89 v.):

1. ad 2 des Berichts.

Am Tage der letzten Reichstagswahl, am 27. Oktober v. J., habe ich vor dem Schulhause zu Schöneberg, in welchem ein Theil der Wahl stattfand, mich aufgestellt, um als Vertrauensmann der Fortschrittspartei Stimmzettel, welche auf den Namen des Kaufmanns Wöllmer zu Charlottenburg lauteten, zu vertheilen. Ich bin damals wiederholt im Laufe des Wahltages von den Gendarmen Goldmann, Stolle, Steinbacher, und von den Amtsdienern Tauschel und Hille mit Verhaftung bedroht worden, während ich mich vor dem Wahllokal befand, und einigemale auch, als ich auf den Hof des Schulhauses ging, um Wähler nach dem Wahllokal zu weisen und ihnen Stimmzettel einzuhändigen.

Aus den Wahlakten wurde erhoben, daß in Schöneberg das Sitzungszimmer im Amtshause, Bahnhofstraße Nr. 3, das große Parterrezimmer im alten Schulhause und die links gelegene Schulklasse im mittleren Schulhause, als Wahllokale benutzt wurden, sohin Wahlbezirke I., II., III. in unmittelbarer Nähe der Bahnstraße sich befanden und 1125 Stimmzettel überhaupt abgegeben wurden, sohin der Zusammenfluß von vielen Menschen dargelegt ist.

Hönicke hat nur die Thatsache der Bedrohung mit Verhaftung behauptet, nicht aber den Anlaß hierzu bekämpft oder irgendwie bestritten.

Es muß nach den amtlichen Erhebungen angenommen werden, daß die Bedrohung mit Verhaftung Hönicke gegenüber, nicht ohne seinerseitigen Anlaß erfolgte und insbesondere die im Proteste behaupteten Bedrohungen von Personen, in Ausübung ihres Wahlrechtes, in Schöneberg nicht stattgefunden.

In Deutsch-Wilmersdorf wurden von 56 Wahlberechtigten 25 Stimmen für Handjery, 20 für Wöllmer abgegeben, 3 zersplitterten sich und haben nur 8 Berechtigte nicht gewählt.

Thyme sagt selbst, daß ihm weder Stimmzettel abgenommen, noch deren weitere Vertheilung untersagt wurde, daß die Androhung mit Verhaftung nur einmal erfolgte und hier an die eingetretenen Verkehrsstörungen, wie sie Thyme veranlaßte, geknüpft war.

Mit großer Mehrheit sprach sich die Wahlprüfungs-Kommission dahin aus, daß diesen Vorgängen ein Einfluß für die betreffenden Wahlergebnisse nicht zuzuerkennen und der Protest in dieser Richtung belanglos zu erachten sei.

3. Zu Ziffer 3 des Berichtes und I. d, e, f des Protestes, Ausweisungen bei den Wahlen in Siethen, Drewitz und Rudow betreffend.

In Siethen, 112. Wahlbezirk des Kreises Teltow, fungirte als Wahlvorsteher der Gemeindevorsteher Dreke, als Beisitzer Tischlermeister Pfund, Krüger, Hinze, Aue, Wilke und Zernick, Lehrer Gentzel als Protokollführer und wurden daselbst von 83 Stimmberechtigten 54 Stimm-

zettel, 52 auf Handjery, 2 auf Wöllmer lautend, abgegeben.

In Drewitz, 28. Wahlbezirk des Kreises Teltow, fungirte Ortsvorsteher Haseloff als Wahlvorsteher, zwei Pardemann, Spahn, Fritze, Wintz als Beisitzer, Lehrer Schwabe als Protokollführer und wurden daselbst von 174 Wahlberechtigten 100 für Prinz Handjery, 23 für Wöllmer Stimmzettel abgegeben, während die weiteren sich zersplitterten.

In Rudow, dem 82. Wahlbezirke des Kreises Teltow, fungirte Gemeindevorsteher Mahlow als Wahlvorstand, Lüdicke, Götsch, Schulze als Beisitzer, ein weiterer, August Schulz als Protokollführer und wurden daselbst von 55 Wahlberechtigten 44 Stimmzettel, 24 auf Handjery, 20 auf Wöllmer lautend, abgegeben.

Siegris ist zu den Vorgängen in Siethen, Hesse zu denen in Drewitz und Blankenburg zu denen in Rudow als Zeuge vorgeschlagen.

Siegris und Blankenburg sind unterm 22. August, Hesse unterm 7. Oktober 1882 vor dem Amtsgerichte Potsdam zeugeneidlich vernommen (cfr. Akten B 51).

ad person. Ich heiße Karl Adolf Siegris, bin 33 Jahre alt, evangelischer Religion.

ad rem. Am 27. Oktober pr. war ich in Geschäften im Dorfe Siethen anwesend. Obwohl ich nicht als Wahlmann selbst bei der Wahl des Reichstagsabgeordneten interessirte, ging ich doch gleich nach 6 Uhr, um der Eröffnung der Wahlurne und der Stimmzählung beizuwohnen, in das Wahllokal hinein. Gleich nach meinem Eintritt wurde ich von 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes, deren Namen ich jedoch nicht angeben kann, nach dem Zwecke meiner Anwesenheit befragt. Als ich hierauf erwiederte, daß ich mich gesetzlich für berechtigt erachtete, bei Eröffnung der Wahlurne und der Stimmzettel zugegen zu sein, erklärte einer der Mitglieder des Wahlvorstandes, ich hätte hier nichts zu suchen, weil ich nicht in der Wahlliste stehe und hätte sofort das Lokal zu verlassen, widrigenfalls ich meine Arretirung zu gewärtigen hätte. Um letztere zu vermeiden, verließ ich sofort das Wahllokal.

v. g. u.

gez. Adolf Siegris.

ad person. Ich heiße Wilhelm Blankenburg, bin 57 Jahre alt, evangelischer Religion.

ad rem. Am 27. Oktober v. J. begab ich mich, um für die Wahl des Reichstagskandidaten Wöllmer zu wirken, nach Rudow, woselbst mir der Rentier Loege aus Nowawes eine ziemliche Anzahl von Zetteln, auf denen der Name des Wöllmer gedruckt war, behändigte. Von diesen Zetteln habe ich etwa 8—9 an Rudower Wähler vertheilt. — Nachmittags gegen 4 Uhr fragte ich den anwesenden Schulzen von Rudow, ob es mir gestattet sei, bei der Eröffnung der Wahlurne und der Stimmzählung im Lokale anwesend zu sein, worauf er erklärte, daß dies nicht zulässig sei. Ich bin dem zufolge gar nicht in das Wahllokal eingetreten. Bald nachher hörte ich, wie ein Mann, welcher sich auf einem dem Wahllokal gegenüber gelegenen Grundstück befand, über den Zaun herüber ganz laut die Aeußerung that:

„Was will denn solch Gesindel überhaupt hier im Dorfe, die können uns nichts geben, wenn wir nichts haben."

Der Name des Mannes ist mir unbekannt.

v. g. u.

gez. W. Blankenburg.

ad pers. und gen. Ich heiße Hermann Hesse, bin 31 Jahre alt, evang. Religion und in meinen Aussagen durch nichts beeinflußt.

Zur Sache. Am 27. Oktober 1881, an welchem Tage die Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage für den 10. Potsdamer Wahlkreis stattfand, befand ich mich in dem Wahllokal in Drewitz. Als das Resultat der Wahl gestellt werden sollte, wurde ich vom Ortsschulzen Haselof in Drewitz aus dem Wahllokal verwiesen, weil ich kein Recht zum Verweilen in demselben hätte.

Die Vernehmungen der betreffenden drei Wahlausschüsse, im Verwaltungsverfahren am 13. April und 24. März 1882 bethätigt, lauten:

a) für Siethen (cfr. Akten A f. 22):

Verhandelt Trebbin, den 13. April 1882.

In Folge Requisition des Königlichen Regierungspräsidenten Herrn v. Reese zu Potsdam vom 5. März cr., Nr. I. 2315/2, betreffend die Beanstandung der Wahl des Herrn Reichstagsabgeordneten für den X. Wahlkreis, diesseitigen Regierungsbezirkes, waren für heute zu ihrer Vernehmung vorzuladen die Vorstandsmitglieder des Wahlbezirkes Siethen bei Ludwigsfelde.

Es sind dies:

1. Ortsvorsteher Dreke,
2. Lehrer Gentzel,
3. Tischlermeister Pfund,
4. Weber Krüger,
5. Gastwirth Aue,
6. Bauer Hinze,
7. = Wilke,
8. = Zernick.

Die Vorladungen sind rechtzeitig erlassen worden und sind erschienen:

1. Ortsvorsteher Herr Dreke,
2. Lehrer Herr Gentzel,
3. Tischlermeister Herr Pfund,
4. Webermeister Herr Krüger,
5. Gastwirth Herr Aue — nicht Aal —,
6. Bauer Herr Hinze,
7. = Herr Wilke,
8. = Herr Zernick.

Dieselben wurden mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung bekannt gemacht und in vorstehender Reihenfolge einzeln vernommen.

Komparent ad 1 sagt aus:

Ich heiße Friedrich Dreke, bin Gemeindevorsteher zu Siethen und habe am 27. Oktober v. J. als Wahlvorsteher bei der Wahl des Reichstagsabgeordneten hiesigen Regierungsbezirks fungirt.

Am Schluß des Wahlaktes begab sich das Vorstandsmitglied Herr Tischlermeister Pfund vor das Wahllokal, um nach der Thurmuhr zu sehen, ob es 6 Uhr sei und somit der Wahlakt geschlossen werden müsse. Herr Pfund kam bald darauf zurück und sagte, daß ein ihm unbekannter Mann das Wahlresultat zu erfahren wünsche. Ich hielt mich zu einer derartigen und persönlichen Auskunft an einen einzelnen und noch dazu fremden Menschen gar nicht

befugt und verweigerte ihm dieselbe. Der mir Unbekannte hörte das Gespräch zwischen mir und Pfund, da er auf der Thürschwelle stand (einen Schritt davor oder dahinter, dessen besinne ich mich nicht mehr) und verließ auf meine Aeußerung hin, daß ich ihm eine besondere Mittheilung nicht machen wolle, das Wahllokal, nachdem ich ihm eröffnet hatte, er möge ohne weitere Störung sich entfernen. Ich habe noch besonders hervorzuheben, daß die Oeffentlichkeit der Wahlverhandlung, mit Ausschluß dieses Vorfalles, vollständig gewahrt worden ist, welcher wohl als eine Aufhebung oder wesentliche Beschränkung der Oeffentlichkeit nicht angesehen werden dürfte.

Weitere Angaben habe ich nicht zu machen.

v. g. u.

Dreke.

Komparent ad 2 erklärt, was folgt:

Ich heiße Theodor Gentzel, bin Lehrer in Siethen und war bei der Reichstagswahl am 27. Oktober v. J. Mitglied des Wahlvorstandes.

Es ist richtig, daß das Vorstandsmitglied, Herr Tischlermeister Pfund uns Mittheilung davon gemacht hat, daß ein fremder Mann das Wahlresultat wissen wolle.

Wir waren gerade über der Zählung der Stimmen beschäftigt und konnten somit eine genügende Antwort noch gar nicht ertheilen, und der Fremde konnte dies hören, indem er zwischen der Thür stand und wurde ihm auch noch eröffnet, er solle ohne weitere Störung sich entfernen.

Ich habe dann nur wahrgenommen, daß der uns ganz fremde Mann uns verlassen hat.

Weitere Angaben kann ich nicht machen.

v. g. u.

Th. Gentzel,
Lehrer.

Komparent ad 3 sagt aus:

Ich heiße Karl Pfund, bin Tischlermeister, wohne in Siethen und war am 27. Oktober v. J. Wahlvorstandsmitglied zur Wahl eines Reichstagsabgeordneten.

In der sechsten Nachmittagsstunde begab ich mich vor das Wahllokal, um nach der Thurmuhr zu sehen, um rechtzeitig den Wahlakt zum Abschluß zu bringen. Bei dieser Gelegenheit bemerkte ich, daß ein fremder Mann sich in meiner Nähe befand, welcher Zettel der Gegenpartei auszutheilen sich bemühte.

Derselbe trat an mich heran, sagte, er wünsche das Wahlresultat zu erfahren, um seinem Komité darüber Bericht erstatten zu können. Der Fremde hat aber verabsäumt, sich mir bekannt zu geben, nannte weder seinen Namen, noch sagte er, für welches Komité er den Auftrag entgegengenommen habe.

Ich sagte ihm, er möge sich an den Wahlvorsteher wenden, worauf er mit mir in das Wahllokal eintrat, sich besonders den Eintritt noch erbat, seinen vorher gegen mich geäußerten Wunsch wiederholte, dabei aber seinen Namen wieder nicht nannte und eben so wenig seinen Auftraggeber.

Der Wahlvorstand fand sich nicht bemüßigt, dem fremden Manne die geforderte Auskunft zu ertheilen, worauf der Wahlvorsteher ihm eröffnete, er möge weitere Störungen des Wahlaktes unterlassen und aus dem Lokal sich zurückziehen, was auch geschah.

Weitere Angaben habe ich nicht zu machen.

v. g. u.

K. Pfund.

Komparenten ad 4, 5, 6, 7 und 8 erklären, der Aussage des Ortsvorstehers Herrn Dreke, Lehrers Herrn Gentzel und Tischlermeisters Herrn Pfund sich in allen Punkten gewissenhaft anschließen zu können und haben neue Thatsachen nicht anzuführen.

v. g. u.

Krüger. Aue. Hinze. Wilke. Zernick.

a. u. s.

Der Amtsvorsteher.
Unterschrift.

β) für Drewitz (cfr. Akten A 26):

Verhandelt Nowawes, den 24. März 1882.

Vorgeladen erscheint der Herr Gemeindevorsteher Ferdinand Haseloff aus Drewitz, 48 Jahre alt, evangelischer Religion.

Derselbe erklärt, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung vertraut gemacht, Folgendes:

Nach Schluß der Wahl am 27. Oktober v. J. bemerkte ich bei Ermittelung des Wahlergebnisses, die übrigens den Bestimmungen gemäß öffentlich stattfand, daß sich ein fremder, mir unbekannter Mann im Wahllokale eingefunden hatte.

Ich fragte denselben, wie er heiße und was er wäre, worauf er mir, ohne seinen Namen zu nennen, erklärte, er sei aus Nowawes.

Von mir nach seiner Legitimation gefragt, erwiderte der Unbekannte mir, daß er solche nicht besäße. Da ich nun nicht wußte, wen ich vor mir hatte und ich glaubte, daß dieser, da er noch ein sehr jugendliches Aussehen hatte, überhaupt noch nicht wahlberechtigt sei, so bat ich ihn, das Lokal zu verlassen, was der Unbekannte auch sofort that.

Der Grund des Hinausweisens bestand also im Wesentlichen darin, daß sich der Fremde nicht legitimiren konnte.

Weiteres habe ich nicht anzuführen.

v. g. u.

Haseloff.

Sodann erscheint
der Herr Lehrer Ferdinand Schwabe zu Drewitz, 44 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Bei Ermittelung des Wahlergebnisses am 27. Oktober v. J. hatte sich ein unbekannter Mann im Wahllokale eingefunden.

Derselbe wurde von unserem Ortsschulzen gefragt, wer er wäre, worauf dieser erwiderte, er sei aus Nowawes, nannte jedoch hierbei nicht seinen Namen.

Ob der Schulze Haseloff den Fremden nach seiner Legitimation gefragt hat, habe ich nicht gehört, wohl aber, daß Haseloff ihn gebeten hat, das Wahllokal zu verlassen.

Im Uebrigen bemerke ich, daß die Ermittelung des Wahlergebnisses öffentlich stattgefunden hat, und waren hierzu ungefähr 30 Personen erschienen, welche sämmtlich ungehindert Zutritt hatten.

v. g. u.

Schwabe.

Ferner erscheint
der Herr Gastwirth Wilhelm Pardemann aus Drewitz, 62 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Die Aussagen des Lehrers Schwabe kann ich nur bestätigen und mache dieselben hiermit zu den meinigen.

Danach habe auch ich gehört, daß der Fremde, welcher sich bei Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokale eingefunden hatte, auf Befragen dem Schulzen erwidert hat, er sei aus Nowawes.

Seinen Namen hat er jedoch nicht hierbei genannt, auch habe ich nicht gehört, daß er vom Schulzen Haseloff nach seiner Legitimation gefragt worden ist.

Der Fremde verließ das Wahllokal auf ausdrückliche Bitte unseres Schulzen.

Im Uebrigen hatte Jedermann zum Wahllokal freien Zutritt.

v. g. u.
Wilhelm Pardemann.

Hiernach erscheint
der Kossäth Herr Gottfried Pardemann aus Drewitz, 59 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Den Aussagen des Gastwirths Pardemann muß ich mich in allen Punkten anschließen und mache diese hiermit zu den meinigen. Insbesondere hebe ich hervor, daß sich der Fremde dem Schulzen Haseloff gegenüber nicht legitimirt hatte und daß er erst dann von dem Schulzen gebeten worden ist, das Lokal zu verlassen.

Sonst ist Niemanden der Zutritt verwehrt worden.

v. g. u.
Gottfried Pardemann.

Hiernach erscheint vorgeladen:
der Schöffe und Büdner Herr Ernst Spahn aus Drewitz, 63 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Nachdem die Wahlhandlung am 27. Oktober v. J. geschlossen war, sollte das Resultat derselben ermittelt werden.

Unter den Anwesenden, denen der Zutritt ungehindert gestattet war, befand sich auch ein unbekannter Mann, auf den der Schulze Haseloff von dem Schöffen Zienicke aufmerksam gemacht wurde. Haseloff fragte sodann den Unbekannten, wer er wäre, worauf dieser, ohne seinen Namen zu nennen, erwiderte, daß er aus Nowawes sei. Daß hiernach der Unbekannte nach seiner Legitimation gefragt worden ist, habe ich nicht vernommen, doch ist es möglich, daß ich solches überhört habe.

Daß sodann der Fremde vom Schulzen gebeten worden ist, das Wahllokal zu verlassen, kann ich dagegen bezeugen, auch, daß der Fremde dieser Bitte nachkam.

v. g. u.
Ernst Spahn.

Ferner erscheint
der Büdner Herr Karl Fritze aus Drewitz, 52 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Die Ermittelung des Wahlergebnisses am 27. Oktober v. J. ging in Drewitz in völliger Oeffentlichkeit vor sich, doch hatte sich dazu ein Fremder, uns gänzlich unbekannter Mann eingefunden.

Auf diesen wurde der Schulze Haseloff aufmerksam gemacht, welcher ihn fragte, wer er wäre.

Der Fremde, der übrigens noch ein jugendliches Aussehen hatte, so daß die Annahme, er sei noch nicht wahlberechtigt, nahe lag, erwiderte hierauf, ohne seinen Namen zu nennen, er sei aus Nowawes.

Vom Schulzen hierauf nach seiner Legitimation gefragt, konnte er sich über seine Person nicht ausweisen, demzufolge er von dem Schulzen gebeten wurde, das Lokal zu verlassen, was derselbe auch ohne Widerrede that.

Weiteres kann ich nicht anführen.

v. g. u.
Karl Fritze.

Schließlich erscheint
der Büdner Martin Winz aus Drewitz, 56 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Ich kann mich den Ausführungen der übrigen Wahlvorstandsmitglieder nur anschließen. Ich habe gehört, daß der fremde Mann bei der Stimmenzählung von unserem Schulzen gefragt wurde, wer er sei, worauf letzterer, der noch gar nicht einmal wahlberechtigt zu sein schien, erwiderte, er wäre aus Nowawes.

Der Schulze fragte den Unbekannten hierauf nach seiner Legitimation und bat ihn, als er solche nicht vorzeigen konnte, das Lokal zu verlassen, was dann auch geschah.

Im Uebrigen ging die Stimmenzählung in völliger Oeffentlichkeit vor sich und hatte Jedermann freien Zutritt.

v. g. u.
Martin Wintz.

a. u. s.
Thielen,
vereideter Protokollführer.

γ) für Nudow (cfr. Akten A f. 28 v.):

Fortgesetzt Nowawes, den 25. März 1882.

Vorgeladen erscheint im Amtslokale der Herr Gemeindevorsteher Mahlow aus Nudow, 60 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt zur Sache, was folgt:

Während der Wahlhandlung am 27. Oktober v. J. ging ein mir unbekannter, nicht zu den Einwohnern von Nudow zählender Mann vor dem Wahllokale auf und nieder, welcher Stimmzettel der liberalen Partei vertheilte.

Während des Wahlaktes trat ich auf einige Augenblicke nach der Straße hinaus, wo mich der unbekannte Mann mit den Worten anging, ob er nach Schluß des Wahlaktes der Ermittelung des Wahlergebnisses beiwohnen könnte.

Dieses verweigerte ich ihm mit den Worten, daß ein Fremder keinen Zutritt hätte, er möchte daher dorthin gehen, wo er wahlberechtigt wäre.

Ich habe geglaubt, als ich dem Fremden den Zutritt verweigerte, in meinem vollen Rechte zu sein, da nach meiner Ansicht die Ermittelung des Wahlergebnisses nur für die betreffenden Gemeindeglieder eine öffentliche ist. Des Ausdruckes „Gesindel", sowie daß er im Dorfe nichts „zu suchen" hätte, habe ich mich dem Fremden gegenüber nicht bedient.

Im Uebrigen ging die Ermittelung des Wahlergebnisses in völliger Oeffentlichkeit vor sich und stand jedem Gemeindegliede der Zutritt frei.

v. g. u.
Mahlow.

Der Bauerngutsbesitzer und Schöffe Herr August Schulze aus Nudow, 44 Jahre alt und evangelischen Glaubens, erklärt:

Ich habe zwar einen mir gänzlich unbekannten Mann am 27. Oktober v. J. vor dem Wahllokale auf und nieder gehen sehen, welcher den Eintretenden Stimmzettel anbot, habe jedoch nicht bemerkt, daß unser Gemeindevorsteher Mahlow mit diesem überhaupt ein Wort gewechselt hat, am wenigsten habe ich daher gehört, daß er von Mahlow mit den Worten aus dem Orte gewiesen ist: „Solch Gesindel (wie Sie), hat hier überhaupt im Dorfe nichts zu suchen." Mahlow trat während der Wahlhandlung auf einige Momente aus dem Wahllokale, und ist es möglich, daß er dann auf der Straße mit dem unbekannten Manne einige Worte gewechselt hat.

Einige Zeit nachher — ungefähr gegen Mittag — als eine Pause eingetreten war, erklärte mir Mahlow, daß der Fremde vor dem Wahllokale Einlaß begehrt hätte, daß er jedoch von ihm abgewiesen sei.

v. g. u.
August Schulze.

Der Kossäth Herr August Götsch aus Nudow, 47 Jahre alt und evangelischen Glaubens, erklärt:

Den Ausführungen des Schöffen Schulze muß ich mich im Wesentlichen anschließen.

Danach habe auch ich nicht gehört, daß der Unbekannte von Mahlow aus dem Lokale oder Orte verwiesen ist.

Während des Wahlaktes, als eine Pause eingetreten war, erklärte uns Mahlow, daß der Unbekannte vor der Thür Einlaß begehrt hätte, daß ihm jedoch dieser verweigert wäre.

Im Uebrigen ging die Stimmenzählung öffentlich vor sich.

v. g. u.
August Götsch.

a. u. s.
Thielen.

Verhandelt Nowawes, den 24. März 1882.
(Cfr. Akten A f. 30.)

Der Büdner Gottfried Schulze aus Nudow erklärt:

Ad gen.: Ich heiße, wie angeführt, bin geboren am 17. September 1840 zu Nudow und evangelischer Religion.

Ad rem: Während der Reichstagswahl am 27. Oktober v. J. ging ein Mann, dessen Namen mir unbekannt ist, vor dem Wahllokal auf und ab und vertheilte Stimmzettel der liberalen Partei.

Ob dieses der Schuhmacher Blankenburg aus Potsdam gewesen ist, weiß ich nicht.

Ich habe nicht gesehen, daß dieser Mann in das Wahllokal selbst getreten ist, noch weniger aber habe ich gehört, daß der Ortsvorsteher Mahlow ihn mit den Worten hinausgewiesen hat: „Solch Gesindel hat überhaupt hier im Dorfe nichts zu suchen."

v. g. u.
Gottfried Schulze.

Fortgesetzt denselben.

Der Schmiedemeister Friedrich Lüdicke aus Nudow erklärt:

Ad gen.: Ich heiße, wie angeführt, bin geboren am 20. Juli 1814 zu Nudow und evangelischer Religion.

Ad rem.: Ich muß mich lediglich an die Angaben des Büdners Gottfried Schulze halten und mache dieselben gänzlich zu den meinigen.

Ich habe also nicht gesehen, daß ein Mann aus dem Wahllokale, am wenigsten mit den Worten verwiesen wurde: „Solch Gesindel hat überhaupt hier im Dorfe nichts zu suchen." — Zwar habe ich während der Wahl einen Mann vor dem Lokale auf und abgehen und Stimmzettel vertheilen sehen, wer dieses jedoch gewesen ist, weiß ich nicht; auch habe ich nicht bemerkt, daß dieser Mann in das Wahllokal selbst getreten ist.

Weiteres kann ich nicht anführen.

v. g. u.
Friedrich Lüdicke.

a. u. s.
Thielen,
vereideter Protokollführer.

In den bemerkten 3 Fällen handelt es sich immer um Fortweisung eines einzelnen Individuums, das in dem betreffenden Wahlbezirke nicht wahlberechtigt war, und ist die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit, wie schon im ersten Berichte dargelegt, auch gegenwärtig der Anschauung, daß in solchen Ausweisungen einzelner, zumal fremder Personen, eine Aufhebung oder wesentliche Beschränkung der Oeffentlichkeit für sich allein und ohne weitere Zukömmnisse nicht erblickt zu werden vermöge.

Die dem Ortsvorsteher des Dorfes Nudow in den Mund gelegte Aeußerung: „Sie haben hier nichts zu suchen," ꝛc. ist unwahr, da Blankenburg gar nicht ins Wahllokal gekommen und nur von einem ihm unbekannten Manne außerhalb des Wahllokals eine ähnliche Aeußerung gebraucht wurde. — Solche Aeußerung mag Taktlosigkeit des Unbekannten bekunden, kann aber nicht mit der Thätigkeit des Wahlausschusses in Verbindung gebracht werden.

Der Protest muß deshalb nach dieser Richtung laut Mehrheitsbeschluß als belanglos bezeichnet werden.

4. Zu Ziffer 4 des Berichtes und I. g des Protestes, die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Wahl in Ahrensdorf betreffend.

In Ahrensdorf, dem 8. Wahlbezirke des Kreises Teltow, Amts Drewitz, fungirte bei der Reichstagswahl am 27. Oktober 1881 Gemeindevorstand Lehmann als Wahlvorstand, Lehrer Schumann als Protokollführer, Lobbes, zwei Paul als Beisitzer und haben von 87 Wahlberechtigten 37 Stimmzettel abgegeben und zwar lauteten hiervon 32 auf Prinz Handjery, 5 auf Wöllmer.

Von den als Zeugen vorgeschlagenen drei Personen ist für den am 2. Juli 1882 verlobten Andreas Müller, cfr. B. 57, dessen Sohn Karl Gustav Müller, dann Welck und Dralle am 22. August und 7. Oktober 1882 vor dem Amtsgerichte Potsdam zeugeneidlich B. 53, 54, 56 vernommen und sagen diese aus:

Nach vorgängiger Leistung des Zeugeneides.

ad person.: Ich heiße Karl Gustav Müller, bin 28 Jahre alt, evangelischer Religion.

ad rem: Als ich am 27. Oktober v. J. kurz vor Schluß des Wahlaktes, d. h. gegen 6 Uhr in das Wahllokal trat, um den Ausfall der Wahl zu erfahren, bemerkte uns der Schulze, daß der Wahlakt geschlossen sei, und daß alle, welche bei der Wahl nicht betheiligt wären, so gut sein möchten, das Lokal zu verlassen. Diesem in höflichem Tone gegebenen Bescheide fügte ich mich sowohl, als auch die beiden anderen im Lokal anwesenden, bei der Wahl nicht betheiligten Zeugen. Da ich lediglich nur auf Wunsch des mir von Person bekannten Webermeisters Dralle aus Nowawes mich nach dem Wahllokal begeben hatte, um dort das Wahlresultat zu erfahren und demselben dies mitzutheilen, so ging ich wieder nach dem Krug, wo sich Dralle aufhielt, den ich nun von der Erfolglosigkeit meiner Bemühung benachrichtigte. Dralle ging nunmehr allein nach dem Wahllokal, kam aber sogleich wieder zurück und bat mich, noch einmal den Weg dorthin mit ihm anzutreten. Ich ließ mich dazu auch bewegen und faßte auf Ansuchen des Dralle, als wir vor dem Wahllokal angelangt waren, an die Thürklinke, sah jedoch, daß die Thür verschlossen war, während sich die Mitglieder des Wahlvorstandes noch im Lokal befanden.

v. g. u.
gez. Gustav Müller.

Nach Leistung des Zeugeneides.

ad person.: Ich heiße Martin Welck, bin 28 Jahre alt, evangelischer Religion.

ad rem: Ich bin bei der Reichstagswahl am 27. Oktober pr. Wähler in Ahrensdorf gewesen und habe meinen Wahlzettel kurz vor 6 Uhr abgegeben. Als es 6 Uhr geschlagen hatte, forderte der Wahlvorsteher alle Anwesenden, welche nichts mehr bei der Wahl zu thun hätten, auf, das Lokal zu verlassen, weshalb ich mich sofort aus demselben entfernte und bei der Stimmzählung nicht mehr zugegen gewesen bin.

Ob hinter den Heraustretenden die Eingangsthür zum Wahllokal verschlossen worden ist, weiß ich nicht.

v. g. u.
gez. Welck.

ad person. et gen.: Ich heiße Karl Dralle, bin 46 Jahre alt, evangelischer Religion und durch nichts in meiner Aussage beeinflußt.

Zur Sache: Am 27. Oktober v. J., am Wahltage, beauftragte ich den wahlberechtigten Sohn des Webermeisters Müller in Ahrensdorf, in das Wahllokal zu Ahrensdorf zu gehen, um das Resultat der Wahl, welches nach 6 Uhr Nachmittags festgestellt wurde, zu erfahren.

Dieser wurde jedoch aus dem Wahllokale verwiesen. Ich selbst bin in dem Wahllokal zu Ahrensdorf nicht gewesen.

Nachdem Müller aus dem Wahllokal verwiesen worden war, begab ich mich mit Müller und zwar gleich nach 6 Uhr nach dem Wahllokal, welches aber von uns verschlossen gefunden wurde. Um dies genau zu konstatiren, begab ich mich mit einem mir dem Namen nach unbekannten Manne gleich darauf noch einmal nach dem Wahllokal und fanden dies noch verschlossen.

Daß der Nachtwächter des Ortes mir bedeutet hätte, daß ich im Wahllokal nichts zu suchen hätte, ist nicht wahr.

Vorgelesen, genehmigt.
gez. Hermann Hesse.
gez. Karl Dralle.

a. u. s.
Möllendorf, Amtsgerichtsrath. Schulze.

Die Aussagen des im Verwaltungswege vernommenen Wahlausschusses vom 25. März 1882 lauten (cfr. Akten A f. 30 u. ff.):

Fortgesetzt Nowawes, den 25. März 1882.

Vorgeladen erscheint
der Herr Gemeindevorsteher Friedrich Wilhelm Lehmann aus Ahrensdorf, 60 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt zur Sache:

Am 27. Oktober v. J. wurde ich während des Wahlaktes darauf aufmerksam gemacht, daß sich ein unbekannter Mann vor dem Wahllokale bewege.

Ich bekümmerte mich um diesen Mann nicht, doch ist es möglich, daß andere Mitglieder aus der Gemeinde zu ihm gesagt haben, er hätte vor dem Wahllokale nichts zu suchen.

In dem Lokale selbst ist der Mann gar nicht gewesen und habe ich ihn mit den Augen überhaupt nicht gesehen.

Dem Nachtwächter habe ich nicht den Auftrag gegeben, den fremden Mann fortzuweisen, habe vielmehr noch die Gemeindemitglieder gewarnt, sie möchten den Mann in Ruhe lassen, da er uns doch nichts anginge. Ebensowenig ist der Weber Müller in Ahrensdorf direkt aufgefordert worden, das Wahllokal zu verlassen.

Um 6 Uhr Nachmittags, nach Schluß des Wahlaktes, bat ich, um mit den Mitgliedern des Wahlvorstandes ungestört das Resultat feststellen zu können, die Anwesenden, worunter sich der Weber Müller befand, das Lokal zu verlassen, da jetzt die Wahl geschlossen sei.

Meiner Bitte kamen dieselben nach und entfernten sich.

Während der Wahlvorstand noch mit der Ermittelung des Wahlresultates beschäftigt war, trat die Tochter des Lehrers Schumann in das Zimmer und sagte zu ihrem mit zu dem Wahlvorstande gehörenden Vater, daß ein fremder Mann sich vor dem Hause auf und ab bewege, der ein eigenthümliches, aufdringliches Benehmen zur Schau trüge.

Darauf trat die Tochter wieder in den Hausflur zurück und hörte ich, daß die Hausthür (es war bereits dunkel) verschlossen wurde.

Soviel ich weiß, hat sie dies aus eigenem Antriebe und ohne besonderen Auftrag gethan.

v. g. u.
Lehmann.

a. u. s.
Thielen.

Fortgesetzt Nowawes, den 27. März 1882.

Vorgeladen erscheint
der Herr Lehrer Johannes Schumann aus Ahrensdorf, 58 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Die Angaben des Gemeindevorstehers Lehmann muß ich im Wesentlichen bestätigen.

Es sind jedoch am Wahltage nicht blos eine, sondern mehrere Personen vor dem Wahllokale auf- und abgegangen, um welche die Mitglieder des Wahlvorstandes, zu denen auch ich zählte, sich nicht bekümmerten. Ob nun darunter ein Mann mit dem Namen Dralle aus Nowawes gewesen ist, weiß ich nicht, jedenfalls aber habe ich nicht gehört, daß dieser oder der Weber Müller von irgend einem direkt aufgefordert worden ist, das Lokal zu verlassen, da sie hier nichts zu suchen hätten.

Ebensowenig ist mir bekannt, daß unser Nachtwächter den Auftrag erhalten hat, einen von den vor dem Wahllokale Befindlichen fortzuweisen.

Um 6 Uhr Nachmittags wurde der Wahlakt geschlossen und es wurden die im Lokale selbst noch befindlichen Gemeindeglieder, welche weniger um der Ermittelung des Wahlresultates beizuwohnen, als vielmehr nur um zu plaudern, dageblieben waren, von unserem Gemeindevorsteher gebeten, das Wahllokal zu verlassen, damit das Resultat in ungestörter Weise ermittelt werden konnte.

Dieser Bitte kamen die Anwesenden, worunter sich auch der Weber Müller befand, nach und entfernten sich.

Daß während der Feststellung des Wahlresultates meine Tochter in das meiner Privatwohnung gegenüber liegende Schulzimmer, welches zum Wahllokale diente, getreten ist und erklärt hat, daß sich vor dem Hause ein Mensch von auffälligem Aeußeren bewege, kann ich, da ich damals sehr beschäftigt war, nicht mehr genau angeben, doch ist dieses wohl möglich.

Nach Beendigung des Wahlgeschäftes erzählte mir meine Frau, daß sich draußen ein unbekannter Mann aufgehalten und in der aufdringlichsten Weise Einlaß begehrt hätte.

Meine Frau will ihn sodann nach seinem Namen gefragt haben, der Unbekannte hat denselben jedoch nicht genannt. Aus diesem Grunde hat meine Frau letzterem den Eintritt verweigert und die Hausthür, welche vorher (ich weiß nicht von wem) ohne meinen besonderen Auftrag verschlossen wurde, nicht geöffnet.

In dieser Weigerung wurde meine Frau noch bestärkt dadurch, daß der Unbekannte in ungebührlicher Weise mit der Faust gegen die Hausthür schlug.

Ob der Fremde der Weber Dralle aus Nowawes gewesen ist, weiß ich nicht.

v. g. u.

Schumann.

Demnächst erscheint vorgeladen

der Herr Schöffe August Lobbes aus Ahrensdorf, 64 Jahr alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt zur Sache:

Es ist richtig, daß der Gemeindevorsteher Lehmann während des Wahlaktes am 27. Oktober v. J. darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß sich draußen vor dem Wahllokale ein unbekannter Mann hin und her bewege. Der Schulze und ebensowenig die übrigen Vorstandsmitglieder bekümmerten sich jedoch um diesen gar nicht.

Im Wahllokale selbst ist dieser Mann nicht gewesen, doch habe ich ihn, als ich zufällig einmal mich draußen während des Wahlaktes befand, gebeten, mit hineinzukommen, worauf er erklärte, er würde der Ermittelung des Wahlergebnisses beiwohnen.

Ob dieser Mann Dralle hieß und aus Nowawes war, weiß ich nicht.

Soviel ich weiß, hat unser Nachtwächter nicht den Auftrag erhalten, den fremden Mann vor der Thür fortzuweisen, richtig ist es vielmehr, daß unser Ortsvorsteher gebeten hat, sich um diesen Mann nicht zu bekümmern. Auch ist weder dieser, noch der Webermeister Müller direkt aufgefordert, das Lokal zu verlassen, da sie hier nichts zu suchen hätten.

Nach Schluß des Wahlaktes bat der Gemeindevorsteher die Anwesenden, sich zu entfernen, damit das Resultat der Wahl ohne Störung festgestellt werden könnte.

Daß die Tochter des Lehrers Schumann in das Wahlzimmer getreten ist, habe ich nicht bemerkt, doch ist dieses möglich.

Auch habe ich gehört, daß kurz vor Beendigung des Wahlgeschäftes mehrere Male an die Hausthür geklopft wurde, welche, wie ich später bemerkt, verschlossen war.

Wer diese Thür verschlossen hat, und ob einer hiermit beauftragt gewesen ist, weiß ich nicht.

v. g. u.

August Lobbes.

Ferner erscheint

der Herr Schöffe Julius Paul aus Ahrensdorf, 46 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Den Ausführungen des Schöffen Lobbes muß ich mich lediglich anschließen und mache daher diese zu den meinigen.

Es ist also weder der vor der Thür befindliche Unbekannte, noch der Webermeister Müller aus Ahrensdorf direkt aufgefordert worden, sich zu entfernen, da sie hier nichts zu suchen hätten. Daß die Thür des Wahllokals verschlossen gewesen ist, habe ich nach Beendigung des Wahlgeschäftes beim Hinaustreten bemerkt.

Wer dieses gethan hat und auf wessen Veranlassung dieses geschehen ist, kann ich nicht angeben; auf Veranlassung des Wahlvorstandes ist jedoch die Thür nicht verschlossen worden.

v. g. u.

Julius Paul.

Sodann erscheint

der Kossäth Herr Wilhelm Paul aus Ahrensdorf, 51 Jahre alt und evangelischen Glaubens.

Derselbe erklärt:

Ich habe allerdings am 27. Oktober v. J. einen mir gänzlich unbekannten Mann vor dem Wahllokale auf und abgehen sehen, ob dieses nun gerade ein Webermeister Dralle aus Nowawes gewesen ist, weiß ich nicht.

Es ist weder dieser noch der Webermeister Müller aus Ahrensdorf mit den Worten fortgewiesen worden, sie hätten hier nichts zu suchen, auch weiß ich nicht, daß der Nachtwächter unseres Ortes einen bezüglichen Auftrag erhalten hat.

Nach Beendigung des Wahlaktes, als die Feststellung des Resultates vor sich gehen sollte, hat allerdings unser Gemeindevorsteher die anwesenden, nicht zum Wahlvorstande gehörenden Gemeindemitglieder gebeten, das Lokal zu verlassen, was dann auch geschah.

Nach Beendigung des Wahlgeschäftes fand ich die Thür des Schulhauses verschlossen; auf wessen Veranlassung dieses bewirkt worden ist, weiß ich nicht.

v. g. u.

Wilhelm Paul.

a. u. s.

Thielen.

Mit Rücksicht auf die von den Zeugen bekundeten Thatsachen wurde von der Mehrheit der Wahlprüfungs-Kommission als feststehend angenommen, daß zu Unrecht und den klaren Bestimmungen des §. 9 des Wahlgesetzes entgegen, die Oeffentlichkeit bei Ermittlung des Wahlergebnisses, durch Ausweisung der betreffenden Personen und dem Verschlusse der Hausthüre von 6 Uhr Abends an bis vor gänzlich beendigter Wahl, beschränkt war; während von der Minderheit der Mangel jeder schlimmen Absicht durch Ausweisen einzelner seitens des vollzähligen Wahlausschusses, durch Schließen der Thür seitens unberechtigter und unbekannt gebliebener dritter Personen, geltend gemacht wurde.

Die Kommission entschied sich mit 7 gegen 2 Stimmen dahin, daß auf Grund der bei Feststellung des Wahlergebnisses gesetzwidrig beschränkten Oeffentlichkeit die Wahl in Ahrensdorf für ungültig zu erklären und die dort abgegebenen Stimmen mit 32 für Handjery, mit 5 für Wöllmer in Abzug zu bringen seien. Cfr. Ziffer 32.

5. Zu Ziffer 5 des ersten Berichtes und I. h des Protestes,

Ausweisung von Wählern aus den Wahllokalen II. und III. in Schöneberg betreffend.

Nachdem die im Protest bezeichneten Zeugen Arbeiter August Nillert, 49 Jahre alt, Bahnstraße Nr. 21 wohnhaft, und Herrmann Klitzke, 30 Jahre alt, Bahnarbeiter, Bahnhofstraße Nr. 16 wohnhaft, in der Wählerliste Schöneberg III. vorgetragen sind und auch dort gewählt haben, wurde zunächst dieser Wahlvorgang in Betracht gezogen.

Der zum Vorgange in Frage benannte Zeuge Arbeiter Klitzke in Schöneberg, Bahnhofstraße Nr. 16 wohnhaft, war nicht zu ermitteln.

Dagegen ist Arbeiter Nillert unterm 31. Juli 1882 vom Amtsgerichte Berlin, B. 91, zeugeneidlich, der Wahlausschuß des Wahlbezirkes Schöneberg III. unterm 15. und 16. Mai 1882 im Verwaltungswege, A. 14 u. 15, vernommen und Folgendes festgestellt:

Aussage des Nillert:

Am 27. Oktober v. J. habe ich in dem mittleren Schulhause zu Schöneberg, in welchem die Reichstagswahl stattfand — ob dort das Wahllokal II. oder III. war, weiß ich nicht —, mein Wahlrecht ausgeübt.

Nachdem ich meinen Stimmzettel abgegeben hatte, wollte ich noch in dem Lokal bleiben, um den Verlauf der weiteren Wahl mitanzusehen, wurde jedoch von einigen an dem Wahltisch sitzenden Personen zum Verlassen des Lokals aufgefordert. Auf meine Entgegnung, daß ich zum Verweilen in dem Lokal während der Wahl ein Recht zu haben glaubte, übergab mir eine jener Personen ein gedrucktes Wahlreglement mit dem Bemerken, zu zeigen, wo in diesem Reglement es stände, daß die Wähler während der Wahl im Wahllokal bleiben dürften. Da ich die betreffende Bestimmung nicht gleich finden konnte, so wurde mir das Buch wieder weggenommen und sagte der Herr, der es mir vorher übergeben hatte, zu mir: „wenn ich die betreffende Bestimmung noch nicht gefunden hätte, so würde ich sie wohl auch nicht finden, und wenn ich jetzt nicht das Wahllokal verließe, so würde ich hinausgeschmissen".

In Folge dessen verließ ich das Lokal, vor welchem ich den Ackerbürger Hönicke traf. Nachdem mir dieser gesagt hatte, daß ich allerdings ein Recht hätte, während der Wahl im Wahllokale zu bleiben, gingen wir Beide in dasselbe hinein, wurden aber von demselben Herrn, der mich vorher genöthigt hatte, das Lokal zu verlassen, wieder hinausgewiesen. Inzwischen kam jedoch der Amtsvorsteher Feurig in das Lokal und zeigte den Herren am Wahltisch eine Bestimmung aus dem mir vorher, wie bemerkt, übergebenen Wahlreglement und sagte zu den Herren, daß gegen meine Anwesenheit nichts eingewendet werden könnte. Hierauf bin ich noch eine Stunde lang ungehindert im Wahllokal geblieben.

Aussagen der den Wahlausschuß bildenden Personen:

Verhandelt Schöneberg, den 15. Mai 1882.

Es erschien heute auf Ersuchen der Herr Lieutenant a. D. Herr Landwirth Sommer von hier und erklärte auf Befragen:

Bei Gelegenheit der letzten Reichstagswahl, am 27. Oktober v. J., war ich Wahlvorsteher des 3. hiesigen Wahlbezirks.

Das Wahllokal befand sich im mittleren Schulhause des Grundstücks Kuhnstraße 2. Als der Wahlakt begonnen hatte, erschien daselbst ein mir unbekannter Mann, welchen ich, da er an den Wahltisch nicht herantrat, sich vielmehr in einiger Entfernung aufstellte, fragte, was er wünsche. Da meine Frage unbeantwortet blieb, so wiederholte ich dieselbe und reichte dem Manne, da er wiederum nicht antwortete, demnächst das Wahlgesetz und Reglement.

Nachdem er dasselbe einige Zeit angesehen, verließ er das Lokal, erschien indessen bald darauf mit einem anderen Manne, der mir später als der Fuhrherr Hönicke bezeichnet wurde. Der Letztere wurde im Lokale ohne jede Veranlassung sehr laut, erklärte dem erstbezeichneten Manne: „hier bleiben Sie, hier hat Ihnen keiner was zu sagen", und störte dadurch sowie durch anderweite ungehörige Redensarten den Wahlakt. Ich fragte den ꝛc. Hönicke deshalb, was er eigentlich wolle, und wies ihn zur Ruhe. Er erwiderte mir darauf in roher Weise: „Nu, Sie fressen doch keinen", worauf ich ihn aufforderte, das Lokal zu verlassen.

Diese Aufforderung richtete ich einzig und allein aus dem Grunde an ihn, weil er das Wahlgeschäft absichtlich zu stören schien. Der zweite Mann, von dem ich nach dem Gehörten annahm, daß er das Wahlgeschäft überwachen wolle oder solle, blieb im Wahllokal und wurde später durch einen Dritten abgelöst, ohne daß bis zur Beendigung des Geschäfts einer oder der andere aus dem Lokal verwiesen worden wäre.

Ob die beiden Personen die Arbeiter Nillert und Klitzke waren, weiß ich nicht mehr.

v. w. u.

gez. Sommer.

wie oben.

gez. Feurig.

Verhandelt Schöneberg, den 16. Mai 1882.

Auf ergangene Einladung erschienen heute

1. der Schornsteinfegermeister Schmelzer,
2. der Gärtnereibesitzer Allardt,
3. der Steinsetzmeister Schlinck,
4. der Architekt Sommer,
5. der Rentier C. Bergemann,
6. der Kaufmann Petow,

sämmtlich von hier.

Mit dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt gemacht und nachdem ihnen die Aussage des Herrn Lieutenants Sommer durch Vorlesen mitgetheilt worden, erklärten sie übereinstimmend:

Die Aussage des Herrn Lieutenants Sommer, mit dem wir am 27. Oktober v. J. im Wahlvorstand saßen, ist in allen Punkten richtig und machen wir dieselbe zu der unserigen.

Nur haben wir noch hinzuzufügen, daß ꝛc. Hönicke mit aufgehobener Hand und drohenden Geberden sogar an den Wahltisch herantrat, so daß es den Anschein gewann, als ob er den Herrn Lieutenant Sommer schlagen wollte.

v. g. u.

gez. Schmelzer. H. Schlinck. H. Allardt. R. Sommer. Bergemann. C. H. Petow.

wie oben.

gez. Feurig.

Nachdem, namentlich ausweislich letzterer Aussagen das Benehmen des Nillert und Klitzke immerhin etwas herausfordernder Natur war, der Wahlgang selbst aber an seiner Oeffentlichkeit nicht die mindeste Einbuße erlitten hat, wurde von der Mehrheit der Kommission dem desfallsigen Vorgange umsomehr eine Bedeutung nicht beigelegt, als Nillert mit Hönicke wieder ins Wahllokal zurückkehrte, und beide dort unbehelligt über eine Stunde verblieben.

Die im Verwaltungswege bethätigte Vernehmung des Wahlausschusses für Schöneberg II., A. 12, konstatirt, daß dort Ausweisungen nicht vorkamen und wurde mit Rücksicht auf den Eingang zu gegenwärtiger Nummer für völlig belanglos erachtet.

6. Zu Ziffer 6 des ersten Berichtes und II. a des Protestes, Wahlagitationen durch den Beamtenapparat betreffend.

Erhebungen sind in diesem Punkte nicht angeordnet und wird sich bezüglich der Begründung solchen Ausspruches auf Ziffer 6 S. 5 des ersten Berichtes und den dortigen Schlußsatz bezogen und hier konstatirt, daß die Wahlprüfungs-Kommission schon im ersten Berichte die bloße Austragung konservativer Stimmzettel durch den Amts- und Gemeindediener in Schöneberg als Ausfluß seines staatsbürgerlichen Rechtes erachtete, welch letztere Auffassung indeß von der Minderheit wiederholt bekämpft wurde.

7. Zu Ziffer 7 des ersten Berichtes II. b des Protestes, weitere Beeinflussung durch den Amtsgemeindediener Hille in Schöneberg betreffend.

Zu II. a der Protestbehauptungen S. 16 des ersten Berichtes, wird sich auf Ziffer 6 desselben Berichtes S. 5 bezogen.

Die zu gegenständiger Ziffer 7 benannten Zeugen die Kurz'schen Eheleute sagen in ihrer Vernehmung vom 31. Juli 1882 B. 91, 92 zeugeneidlich aus:

a) Der Fuhrherr Karl Kurz aus Schöneberg, Akazienstraße 9, 48 Jahre alt, evangelisch.

Derselbe bekundet ad 7 des qu. Berichts:

Der Amtsdiener Hille in Schöneberg ist einige Tage vor der Reichstagswahl im Oktober v. J. — ob es gerade am 24. Oktober gewesen ist, vermag ich nicht mehr anzugeben — bei mir gewesen und hat mich danach gefragt, welche von meinen Kutschern und Arbeitsleuten wahlberechtigt wären. Ich habe ihm dieselben genannt, jedoch nicht bemerkt, daß er sich dieselben notirt hat; daß er dieselben demnächst aufgefordert hat, zur Wahl zu kommen und ihre Stimmen für den Prinzen Handjery abzugeben, habe ich weder gesehen noch gehört und ist mir hierüber überhaupt nichts bekannt.

b) Die verehelichte Fuhrherr Louise Kurz, geb. Kihnast aus Schöneberg, 55 Jahre alt, evangelisch.

Dieselbe bekundete ad 7 des qu. Berichts:

Einige Tage vor der Reichstagswahl im Oktober v. J. hat der Amtsdiener Hille in Schöneberg meinen Mann, den Fuhrherrn Karl Kurz, in unserer Wohnung gefragt, welche von unseren Leuten wahlberechtigt wären. Weiter kann ich über die in meine Wissenschaft gestellten Thatsachen nichts angeben.

Der Amtsdiener Hille sagt in seiner, vor dem Amtsvorsteher Feurig unterm 7. Mai 1882 abgegebenen Erklärung, A. 16, aus:

Mir ist von meinem Amtsvorgesetzten nicht nur nicht der Auftrag gegeben, gelegentlich der letzten Reichstagswahl zu agitiren, sondern es ist mir dies sogar ausdrücklich verboten worden.

Ich habe mich demzufolge jeder Agitation enthalten, am allerwenigsten aber meine amtliche Stellung in dieser Beziehung gemißbraucht.

Richtig ist, daß ich einige Tage vor der letzten Reichstagswahl in der Wohnung des Fuhrherrn Kurtz hierselbst war, um Behufs Berichtigung des Melde- resp. Steuerregisters genau festzustellen, wie viel und welche Leute er zur Zeit hatte, wie ich dies hin und wieder bei denjenigen Einwohnern thue, welche viele Leute halten.

Es ist auch richtig, daß ich mir das National der Leute notirt habe.

Unwahr aber ist es, daß ich mir wahlfähige Personen aufgeschrieben, da ich in der That alle notirt habe.

Es ist ferner Unwahrheit, wenn behauptet wird, ich hätte die Kutscher aufgefordert, zur Wahl zu kommen und für den Prinzen Handjery zu stimmen, da ich überhaupt mit keinem der Kutscher gesprochen habe. Möglich ist, daß ich mit dem Fuhrherrn Kurtz, der übrigens ein streng konservativer Mann ist und mit dem ich befreundet bin, nach Erledigung meines Dienstgeschäfts auch wohl über die Wahl gesprochen haben kann.

Ich weiß indessen heute nicht mehr, was dies gewesen.

Nur soviel steht fest, daß ich in keiner Weise agitirt und ihm gesagt hätte, wem er seine Stimme geben möchte.

Bei Prüfung des desfallsigen Beweisergebnisses glaubte die Kommission, daß schon nach Aussage der, die Beweisthatsachen in Abrede stellenden Kurz'schen Eheleute von einer Erbringung des Beweises, daß Hille die Kutscher aufgefordert, zur Wahl zu kommen und für Prinz Handjery zu stimmen, keine Rede sein könne und hält schon hierwegen die Angaben des Hille für belanglos, und zwar umsomehr, als er sie vor seinem, wie sub 8 gezeigt wird, mitgravirten

Vorstande abgegeben und seine Angabe nicht als eine freie und unbefangene bezeichnet werden kann.

8. Zu Ziffer 8 des Berichtes und II. c des Protestes, Anschlag und Vertheilung der konservativen Plakate in Schöneberg auf Antrieb des Amtsvorstehers Feurig betreffend.

Die hierher benannten Zeugen O. Hönicke und Wilhelm Weßling sagen hierher vor Gericht aus:

a) Der Ackerpächter Otto Hönicke:

(Cfr. Akten B 90.)

In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober v. J. befand ich mich in dem Wolf'schen Schanklokal zu Schöneberg, als der Schuhmacher Wilh. Weßling jun. aus Schöneberg in dasselbe kam. Derselbe hatte eine größere Zahl von zwei verschiedenen Arten von Wahlplakaten sehr großen Formats bei sich; in dem einen Theil der Plakate wurde die Wahl des Prinzen Handjery empfohlen, während in den anderen Plakaten von der Wahl des Kaufmanns Wöllmer abgemahnt wurde; diese letzteren Plakate hatten den Wortlaut, wie das Seite 24 des qu. Berichts abgedruckte Plakat. Auf Befragen erzählte der ꝛc. Weßling, daß er am 26. Oktober v. J. spät Abends noch in das Amtsbureau des Amtsvorstehers Feurig berufen und hier, soviel ich mich erinnere, von diesem selbst mit der Austragung der Plakate beauftragt worden sei. Ferner erzählte der ꝛc. Weßling, daß er von dem Amtsvorsteher Feurig auch Stimmzettel und Flugblätter zu Gunsten des Prinzen Handjery zur Vertheilung eingehändigt erhalten und sowohl für diese Vertheilung als auch für die der v. e. Plakate in dem Bureau des Amtsvorstehers Geld bezahlt erhalten habe.

Als ich in jener Nacht nach Hause ging, traf ich auf der Straße den Nachtwächter Buchwald aus Schöneberg, welcher mir mittheilte, daß die Nachtwächter in Schöneberg den strengen Auftrag hätten, darauf zu achten, daß keine Plakate zu Gunsten des ꝛc. Wöllmer angeheftet würden; von wem den Nachtwächtern dieser Auftrag ertheilt worden sei, hat der ꝛc. Buchwald mir nicht gesagt; doch nahm ich nach seinen Aeußerungen an, daß dieser Auftrag von dem Amtsvorsteher Feurig ausgegangen war.

Am Morgen des 27. Oktober v. J. habe ich gesehen, daß solche Plakate zu Gunsten des Prinzen Handjery und gegen Wöllmer gerichtet, wie sie der ꝛc. Weßling in der Nacht vorher in dem Wolf'schen Lokale gehabt hatte, in Schöneberg mehrfach an Zäunen, Bäumen und Häusern, insbesondere auch an dem Schulhause, in welchem sich ein Wahllokal befand, angeklebt waren. Ich wunderte mich hierüber sehr, da in Schöneberg eine Polizeiverordnung besteht, nach welcher an Häusern, Zäunen, Bäumen u. s. w. keine Plakate angeheftet werden dürfen, und theilte meine Verwunderung auch sogleich dem Amtsvorsteher Feurig mit, indem ich zu ihm sagte, daß er nun wohl auch das Ankleben von Plakaten zu Gunsten meiner Partei gestatten würde. Er verneinte letzteres jedoch und bemerkte, daß er das vorbeschriebene Ankleben von Plakaten nicht angeordnet hätte. Ob der ꝛc. Feurig dieses Ankleben dennoch wirklich angeordnet hat, weiß ich nicht; jedoch nehme ich dies nach den mir von dem ꝛc. Weßling gemachten Mittheilungen an, besonders da mir auch der Arbeiter, ehemalige Kolporteur Friedrich zu Schöneberg nach der Reichstagswahl erzählt hat, daß er ebenfalls von dem Amtsvorsteher Feurig mit der Vertheilung bezw. Verbreitung der v. e. Flugblätter und Stimmzettel beauftragt und hierfür im Amtsbureau bezahlt worden sei.

b) Der Schuhmacher Wilhelm Weßling jun. aus Schöneberg, Hauptstraße 82, 36 Jahre alt, evangelisch.

(Cfr. Akten B 92.)

Etwa 8 Tage vor der letzten Reichstagswahl im Oktober v. J. wurde ich durch den Amtsdiener Hille zu Schöneberg nach dem dortigen Amtsbureau berufen, wo mich und meinen anwesenden Bruder, den Schuhmacher August Weßling, und den Glaser Herrmann Tietz, sowie den Maler Hermann Gategast und den Kolporteur Friedrich der Amtsvorsteher Feurig fragte, ob wir das Austragen und Vertheilen von Flugblättern und Stimmzetteln zu Gunsten des Prinzen Handjery übernehmen wollten. Nachdem wir uns hierzu bereit erklärt hatten, wurden wir auf den Nachmittag desselben Tages zur Empfangnahme der erwähnten Flugblätter bestellt. Nachdem ich dieselben erhalten hatte, habe ich sie auch im Laufe der beiden folgenden Tage in Schöneberg von Haus zu Haus herumgetragen und abgegeben. Am Abend vor dem Wahltage sind mir von meinem Bruder August größere Plakate übergeben worden, um diese für den Amtsvorsteher in den Schöneberger Restaurants und Schanklokalen zu verbreiten. In dem einen Theil der Plakate wurde die Wahl des Prinzen Handjery empfohlen, in dem andern Theil von der Wahl des Kaufmanns Wöllmer abgerathen.

Am Morgen des Wahltages habe ich gesehen, daß von diesen Plakaten je eins an dem Schulhause in Schöneberg angeklebt war.

Für das Austragen der Stimmzettel, Flugblätter und Plakate habe ich einige Tage nach dem Wahltage im Amtsbureau des Amtsvorstehers im Ganzen 12 *M.* ausgezahlt erhalten. Damals haben auch mein Bruder August und der vorgenannte Maler Gategast dort für ihre Dienste Zahlung erhalten.

Von den übrigen in meine Wissenschaft gestellten Thatsachen weiß ich nichts und kann ich nichts bekunden. Insbesondere ist mir nichts darüber bekannt, ob der Amtsvorsteher Feurig das Ankleben der v. e. Plakate in Schöneberg angeordnet hat.

Die hierher bezügliche Rechtfertigungsstelle des schon oben erwähnten Berichtes des Amtsvorstehers Feurig vom 16. Mai 1882 lautet:

Ich muß ganz entschieden in Abrede stellen, die Anheftung konservativer Wahlplakate in der Nacht vor der Wahl, oder überhaupt angeordnet zu haben.

Es ist die diesfallsige Behauptung eine grobe Unwahrheit, ebenso wie die, daß ich das Ankleben nur der liberalen Aufrufe verhindert hätte; ich habe vielmehr allgemein angeordnet und die Polizeiorgane angewiesen, dies überhaupt zu verhindern, und habe selbstverständlich auf die Gestattung der Anheftung von Plakaten hinausgehende Anträge zurückgewiesen.

Daß die Vertheiler konservativer Stimmzettel in meinem Amtsbureau ihre Bezahlung erhalten haben, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls habe ich dazu keine Anweisung gegeben und selbstverständlich kann dies nicht amtlich, oder gar mit amtlichen Geldern geschehen sein.

Die Wahlprüfungs-Kommission gewann auf Grund der obigen gerichtlichen Aussagen und sonstigen Erhebungen in

ihrer Mehrheit die Ueberzeugung, daß durch Vertheilen des konservativen Wahlplakates (cfr. S. 24 des ersten Berichtes) seitens des Amtsvorstehers Feurig, zumal er in seinem Bureau hierzu Auftrag gab und dort auch die Lohnleute ausbezahlte, sowie dadurch, daß er gegnerische Aufrufe unter Bezug auf eine bestehende ortspolizeiliche Vorschrift nicht ankleben ließ, namentlich aber Angesichts der im Plakate bekundeten, geflissentlich die guten Sitten verletzenden Verdächtigungen seitens des Amtsvorstehers Feurig ein die Autorität desselben schwer schädigender Einfluß vorliege.

Der Inhalt des Plakates gegen Wöllmer fand in der Kommission einstimmig die schärfste Verurtheilung. Die Minderheit der Kommission ging von der Anschauung aus, daß zwar Verdacht des amtlichen Einflusses vorliege, nicht aber verwiesen sei; daß keinesfalls erwiesen sei, daß Prinz Handjery lediglich durch diesen Druck und anläßlich dieses amtlichen Einflusses in Schöneberg zum Siege gelangte.

Der Antrag eines Kommissionsmitgliedes, in Schöneberg nicht blos die für Prinz Handjery abgegebenen Stimmen abzurechnen, sondern die nicht abgegebenen Stimmen dem Gegenkandidaten zuzurechnen, wurde mit 6 zu 6 Stimmen verneint, dagegen einstimmig beschlossen, die für Prinz Handjery abgegebenen Stimmen zu kassiren, was sub Nr. 32 mit 707 Stimmen geschehen, während die für Wöllmer abgegebenen 603 Stimmen nicht weiter in Betracht kommen. — Cfr. bezüglich Schöneberg auch Ziffer 1, 2, 5, 7 gegenständigen Berichtes —

9. Zu Ziffer 9 des ersten Berichtes und II. d des Protestes,

die Vertheilung des gegen ꝛc. Wöllmer gerichteten Flugblattes in Mariendorf durch den dortigen Amtsdiener Groß betreffend.

Der hieher in Vorschlag gebrachte Zeuge Büdner Brenner in Mariendorf bei Berlin ist nach Bericht des Gemeindevorstehers zu Mariendorf, B. f. 83/84, nicht auffindbar.

Der im Verwaltungswege von dem Amtsvorsteher Pasewaldt am 28. März 1882, A. 39, vernommene Amtsdiener Groß (nicht Grund) sagt aus:

> Es ist richtig, daß ich das auf Seite 24 des Berichts der Wahlprüfungs-Kommission vom 20. Januar 1882 — Nr. 105 der Drucksachen des Reichstages — abgedruckte Flugblatt am 27. Oktober 1881 früh gegen 7½ Uhr an Bäumen und Mauern am hiesigen Orte und zwar in Uniform angeheftet habe. An Privatleute vertheilt habe ich aber qu. Flugblatt nicht; auch ist mir von meiner vorgesetzten Behörde ein Auftrag hierzu nicht gegeben worden.
>
> Zum Anheften der Flugblätter hielt ich mich in Ausübung meiner staatsbürgerlichen Rechte für durchaus befugt. Wenn ich dies Anheften der Flugblätter in Uniform bewirkt habe, so ist dies darauf zurückzuführen, daß ich gemäß meiner Instruktion zum Tragen von Civilkleidern nicht befugt bin.
>
> Dies ist die reine Wahrheit.
>
> v. g. u.
>
> gez. Wilhelm Groß.

Der Bericht des Amtsvorstehers Pasewaldt an den Herrn Regierungspräsidenten v. Reese in Potsdam vom 28. März 1882, A. 38, lautet:

> Ew. Hochwohlgeboren verfehle ich nicht im Verfolg der nebenallegirten hohen Verfügung unter Ueberreichung der anliegenden Verhandlungen ganz gehorsamst zu berichten, daß, soviel ich mich entsinne, ich den Amts- und Gemeindediener Groß (nicht Grund) nicht beauftragt habe, die in Rede stehenden Flugblätter öffentlich auszuhängen.

In Mariendorf, dem 69. Wahlbezirk des Kreises Teltow, wurden von 528 Wahlberechtigten 282 Stimmen und zwar 147 für Prinz Handjery und 135 für Wöllmer abgegeben und von 246 Wahlberechtigten nicht gewählt.

Bei der Berathung wurde von Mitgliedern der Wahlprüfungs-Kommission einerseits geltend gemacht, daß Groß zweifellos im Auftrage des Amtsvorstehers, mindestens mit Wissen desselben, gehandelt, Groß durch Vertheilung des in der Druckerei des Teltower Kreisblattes zur Vervielfältigung gebrachten Aufrufes gegen Wöllmer, namentlich durch Anheften desselben, sich gegen §. 9 des Preßgesetzes für Preußen vom 12. Mai 1851, §. 30 des deutschen Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 verfehlt habe und Groß zweifellos die Plakate durch Vermittelung des Amtsvorstehers erhalten habe.

Andererseits wurde auf die niedrige, jeder amtlichen Exekutive entbehrende Stellung eines auf Ruf- und Widerruf vom Amtsvorsteher bestellten Amtsdieners (Groß) verwiesen, der mindestens in Ausübung seines staatsbürgerlichen Rechtes, ohne Beeinflussung, wie geschehen, gehandelt haben könne.

Weiter wurde von mehreren Mitgliedern darauf hingewiesen, daß durch die Erhebungen nur die Anheftung der Plakate durch Groß an öffentlichen Orten, nicht aber deren Vertheilung an Privatpersonen und namentlich nicht der Auftrag seitens des Amtsvorstehers Pasewaldt, geschweige denn der Zusammenhang des Vorgangs in Mariendorf mit dem in Schöneberg erwiesen sei.

Der Antrag eines Mitgliedes, den Amtsdiener Groß zeugeneidlich darüber zu vernehmen, ob er im Auftrage seines Vorgesetzten gehandelt habe, wurde mit 4 zu 8 Stimmen verneint.

Während in einer vorläufigen Abstimmung vom 2. Mai 1883 Kassirung der für Handjery abgegebenen Stimmen mit 4 zu 3 bejaht wurde, wurde solche in der Sitzung vom 30. Mai 1883 mit 7 zu 5 Stimmen verneint.

Cfr. bezüglich Mariendorf auch Ziffer 19 dieses Berichts.

10. Zu Ziffer 10 des ersten Berichtes und II. e des Protestes,

Wahlbeeinflussung durch den Amtsvorsteher in Theurow bei Halbe betreffend.

Die Aussage des hierher in Vorschlag gebrachten Zeugen August Lenz in Theurow der in Wendisch-Buchholz am 27. Juli 1882 B. 107 zeugeneidlich vernommen wurde, lautet:

> Ich heiße August Lenz, bin 60 Jahre alt, evangelischer Religion.
>
> Zur Sache. Am 24. Oktober 1881 — genau kann ich mich allerdings des Datums nicht erinnern, es war jedoch 2 Tage vor der Reichstagswahl — fand im Dorfe Theurow eine Gemeindeversammlung statt, in welcher der Ortsvorsteher Hube die Anwesenden aufforderte, bei der bevorstehenden Reichstagswahl für den Prinzen Handjery zu stimmen. Noch in der Versammlung vertheilte er die diesbezüglichen Stimmzettel. Auf meine Frage an Hube, ob Stimmzettel für den Gegenkandidaten vorhanden seien, antwortete derselbe in verneinendem Sinne mit dem Hinzufügen: „der weiß ja auch, daß er hier nicht gewählt wird." Ferner äußerte der Hube in

der Versammlung, es sei besser, wenn der Landrath gewählt würde, denn er könne der Gemeinde im Falle der Nichtwahl viel Schaden zufügen.

Am Abend vor der Reichstagswahl kam der Sohn des Ortsvorstehers Hube in die Wohnung der in meinem Hause wohnenden Torfmeister Voigtschen Eheleute, gab daselbst Stimmzettel für den Prinzen Handjery ab und äußerte dabei, daß sie kein Kartoffelland bekämen, wenn sie den Stimmzettel nicht abgäben. Allerdings habe ich diese Wahrnehmung selbst nicht gemacht, sondern es ist mir durch meine Ehefrau darüber Mittheilung gemacht worden. Auch der Bahnwärter Klix zu Theurow erzählte mir an demselben Abend, daß in seiner Abwesenheit der Sohn des Hube bei seiner Ehefrau gewesen sei und ebenfalls einen Stimmzettel für ihn mit dem Namen des Prinzen Handjery hinterlassen habe mit dem Bemerken, daß er kein Kartoffelland bekäme, wenn er den Zettel bei der Wahl nicht abgäbe.

v. g. u.

gez. Lenz.

a. u. s.

gez. Koscky. Gerichtsassessor. gez. Neumann. Referendar.

Ortsvorsteher Hube aus Theurow und dessen 12jähriger Sohn Friedrich Hube gaben am 8. April 1882 A. 42 vor dem Amtsvorsteher in Staakow beziehungsweise in dessen Verhinderung dem Oberförster Kandidaten Schück folgende Erklärung ab:

Verhandelt Staakow, den 8. April 1882.

Vorgeladen erschienen vor dem unterzeichneten Amtsvorsteher-Stellvertreter der Ortsvorsteher Hube aus Teurow und dessen Sohn Friedrich.

Mit dem Gegenstand der Verhandlung, betreffend die Reichstagswahl am 27. Oktober 1881 bekannt gemacht, erklärt der Ortsvorsteher Hube Folgendes:

Zur Person: Ich heiße Friedrich Hube, bin Ortsvorsteher und Schuhmachermeister in Teurow, 41 Jahre alt, nicht bestraft, evangelisch.

Zur Sache: Ich bestreite die mir zur Last gelegte Wahlbeeinflussung bei der Reichstagswahl am 27. Oktober v. J. Bezüglich des ersten Punktes gebe ich zu, daß am 24. Oktober eine Gemeindeversammlung stattgefunden hat, in welcher über die Reichstagswahl gesprochen wurde. Weshalb damals diese Gemeindeversammlung anberaumt worden war, ist mir nicht mehr genau erinnerlich; jedenfalls aber war sie nicht zum Zweck einer Wahlbesprechung angesetzt.

Nach Schluß der Gemeindeversammlung ist es mir erinnerlich, daß über die nahe bevorstehende Reichstagswahl gesprächsweise verhandelt wurde, und kann es wohl sein, daß ich dabei meine persönliche Ansicht ausgesprochen habe, welche die Wahl des Prinzen Handjery für angemessen hielt. Doch geschah dies nur gesprächsweise, ebenso wie z. B. von dem A. Lenz die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Wahl des fortschrittlichen Kandidaten Wöllmer vorzuziehen sei. Rücksichtlich des zweiten Punktes bestreite ich durchaus, meinem Sohn den Auftrag gegeben zu haben, welcher mir zur Last gelegt wird.

Wahlzettel mit dem Namen des Prinzen Handjery habe ich allerdings durch meinen Sohn umhertragen lassen, um den Wählern die Sache zu erleichtern; ebenso wie von fortschrittlich Gesinnten Wahlzettel auf den Namen Wöllmer lautend umhergetragen sind.

Die Drohung, daß diejenigen, welche nicht den Prinzen Handjery wählten, vom Amtsvorsteher Seidel kein Kartoffelland bekommen sollten, stelle ich entschieden in Abrede.

Der Friedrich Hube (Sohn) erklärt:

Zur Person: Ich heiße Friedrich Hube, bin der Sohn des Ortsvorstehers Hube in Theurow, 12 Jahre alt, evangelisch.

Zur Sache: Am Tage vor der Reichstagswahl im vorigen Jahre gab mir mein Vater einige Stimmzettel mit dem Auftrage, dieselben bei den einzelnen Wahlberechtigten abzugeben ohne weitere Nebenbestellung.

Gesprächsweise hörte ich bei einzelnen Leuten, deren Namen mir jedoch nicht mehr erinnerlich sind, daß die Leute, welche nicht zur Wahl kämen, vom Amtsvorsteher Seidel kein Kartoffelland bekommen sollten. Dieses Gerede habe ich wohl, soweit ich mich entsinne, bei anderen Leuten wiederholt, ohne mir etwas weiter dabei zu denken. Jedenfalls hat mir mein Vater nicht den Auftrag gegeben, diese Worte den Wahlberechtigten auszurichten.

v. g. u.

Hube, Ortsvorsteher. Friedrich Hube.

g. v. o.

i. V.: Schück, Oberförsterkandidat.

In Theurow, dem 120. Wahlbezirke des Kreises Teltow, haben von 42 Wahlberechtigten 25 Handjery, 6 Wöllmer gewählt und demnach 11 das Wahlrecht nicht ausgeübt.

Auch hier wurde einerseits von Mitgliedern der Kommission geltend gemacht, daß der Amtsvorsteher Hube (zweifellos unter dem Drucke des Landrathes) mit Entziehung von Vermögensvortheilen in einer eigens angeordneten Gemeindeversammlung gedroht, sohin zweifellos amtliche Wahlbeeinflussung stattgefunden habe.

Von andern Mitgliedern war hervorgehoben, daß namentlich letzteres nicht erwiesen sei, da Hube nur am Schlusse einer nicht zum Zwecke einer Wahlversammlung angesetzten Versammlung von der Wahl geredet und sich einem Gegner gegenüber für Handjery ausgesprochen habe. Hervorgehoben wurde, daß Hube zur Vertheilung von Stimmzetteln berechtigt war und für nicht erwiesenes Gerede seines zwölfjährigen Sohnes nicht verantwortlich gemacht werden könne und mindestens ein seinerseitiger Auftrag an diesen nicht erwiesen sei.

Die Kommission wurde in ihrer Mehrheit der Anschauung, daß die bekundeten Vorgänge nicht so erheblich seien, um hierauf die von der Minderheit beantragte Ungültigkeitserklärung auch dieser Wahl in Theurow zu beschließen.

11. Zu Ziffer 11 des ersten Berichtes II f. des Protestes,

Vorgänge bei der Wahl in Busch betreffend.

Die hierher benannten 3 Zeugen Gutsbesitzer Maltusch, Brauer Miethe und Partikulier König sagen in ihrer zeugeneidlichen Vernehmung de dato Storkow vom 19. August und 30. August 1882 B. 109, 113 aus:

Ich heiße Friedrich Wilhelm Maltusch, bin 53 Jahre alt, evangelischer Religion, verneine die Glaubwürdigkeitsfragen.

Z. S.: Für die Wahl im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam war für meinen Wohnort als Wahllokal das Vorwerk Busch bei Storkow bestimmt und fuhr ich mit dem Mitzeugen Rentier König, dem Brauer Miethe und andern Wahl-

männern am 27. Oktober 1881, Vormittags etwa 11 Uhr, von hier nach dem Wahlort zusammen auf einem Wagen.

Als wir in das Gehöft des Vorwerks Busch einfuhren, kam an uns ein Mann heran, der uns Wahlzettel austheilen wollte. Er wandte sich dieserhalb zuerst an mich und wollte mir Wahlzettel einhändigen. Ich wies die Zettel zurück und gab dann der gedachte Mann ein Packet Zettel an den Brauereibesitzer Miethe. Die Zettel lauteten, wie ich mich durch Einsicht demnächst überzeugte, auf den Namen des Prinzen Handjery. Der Mann war nicht in Uniform, hatte auch sonst kein Abzeichen oder Schild, welches auf seine Amtsdienereigenschaft schließen lassen konnte. Er war vielmehr einfach, wie Landleute hiesiger Gegend gekleidet. Sein Benehmen erschien mir etwas zudringlich. Ich frug deshalb meine Begleiter, wer denn jener Mann sei und wurde mir hierauf mitgetheilt, von wem weiß ich nicht mehr, daß jener Mann der Schäfer und Amtsdiener des Gutspächters und Amtsvorstehers Schade sei. Später sah ich denselben Mann beim Mühlenmeister Streichhan hierselbst und erfuhr von diesem auf Befragen, daß der gedachte Mann der Schäfer und Amtsdiener des genannten Gutspächters und Amtsvorstehers Schade sei. Ich nehme hiernach an, daß allerdings der Amtsdiener des ꝛc. Schade am Wahltage Wahlzettel, auf den Namen des Prinzen Handjery lautend, ausgetheilt hat; es erfolgte dies aber, soviel ich weiß, nicht im Wahllokale selbst, sondern im Gehöfte vor dem Wahllokale.

Im Wahllokale habe ich den Amtsdiener gar nicht gesehen und weiß auch nicht, ob die gedachte Austheilung von Wahlzetteln mit Wissen oder Willen des Wahlvorstandes, Amtsvorstehers Schade, stattgefunden hat.

Miethe, ich und unsere Begleiter haben von den Wahlzetteln, welche der Mann an Miethe einhändigte, keinen Gebrauch gemacht, vielmehr unsere mitgebrachten Wahlzettel an den Amtsvorsteher Schade gefaltet abgegeben.

Der Amtsvorsteher Schade legte auch die Wahlzettel in der vorgeschriebenen Weise in die Urne.

Während meiner Anwesenheit im Wahllokale ist es bei dem Wahlakt ordnungsmäßig zugegangen und weiß ich von dem Drucke oder sonstigen Wahlbeeinflussungen mehr nicht zu bekunden, als ich vorstehend ausgesagt habe.

v. g. u.
gez. W. Maltusch.

Partikulier König, Eduard, 42 Jahre, evangelisch; die Glaubwürdigkeitsfragen verneine ich.

Nach Vereidigung.

Z. S.: Am 27. Oktober v. Js. bin ich zur Wahl des Reichstagsabgeordneten zusammen mit dem oben vernommenen Zeugen Maltusch, dem Brauer Miethe und etwa noch 8 andern Personen auf einem Wagen nach dem Vorwerk Busch, wo sich unser Wahllokal befand, gefahren.

Im Gehöft des Vorwerks Busch trat uns ein Mann entgegen, welcher nach Art der hiesigen Landleute gekleidet war und auch kein Schild oder sonstiges Abzeichen eines Amtsdieners trug, und wollte uns Wahlzettel einhändigen. Er wandte sich dieserhalb zuerst an Maltusch, dieser nahm ihm aber keine Zettel ab, während ihm demnächst der Brauereibesitzer Miethe ein Packet der angebotenen Zettel abnahm.

Die Zettel lauteten auf den Namen des Prinzen Handjery. Wir machten von diesen Zetteln keinen Gebrauch, gaben vielmehr im Wahllokale selbst die von uns mitgebrachten gehörig gefalteten Zettel an den Wahlvorsteher, Amtsvorsteher Schade, ordnungsmäßig ab.

Der Mann mit den Zetteln wurde als der Schäfer und Amtsdiener des Amtsvorstehers Schade bezeichnet. Ob Herr Schade von seiner Handlungsweise Kenntniß gehabt hat, weiß ich nicht. Im Wahllokale selbst habe ich den gedachten Mann überhaupt nicht gesehen und weiß sonst von Wahlbeeinflussungen bei der qu. Reichstagsabgeordnetenwahl nichts zu bekunden.

v. g. u.
gez. E. König.
a. u. s.
gez. Letocha. gez. Haylandt.

Ad gen.: Ich heiße Albert Miethe, 39 Jahre alt, evangelisch, von hier.

Z. S.: Am 27. Oktober 1881 fuhr ich gegen Mittag von hier mit dem Gutsbesitzer Maltusch, dem Rentier König und andern Wahlmännern zur Wahl des Reichstagsabgeordneten im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam nach dem Wahlorte und Wahllokale Vorwerk Busch bei Storkow. Bei unserer Einfuhr in das Vorwerksgehöft trat uns der mir bekannte Gutsarbeiter, beziehentlich Schäfer und Amtsdiener des Amtsvorstehers Schade, Schmidt, entgegen, fing an, von den Wahlen zu sprechen und wollte dem Maltusch Wahlzettel einhändigen. Dieser nahm die Zettel nicht an, während ich mir demnächst ein Packet von ihm einhändigen ließ. Die Wahlzettel lauteten auf den Namen des Prinzen Handjery. Wir machten davon keinen Gebrauch, gaben vielmehr demnächst die von uns mitgebrachten, gehörig zusammen gelegten Wahlzettel an den Wahlvorsteher Herrn Schade ab und legte sie dieser in die Urne. Während unserer Anwesenheit im Wahllokale war der genannte Schäfer und Amtsdiener Schmidt nicht mit zugegen. Derselbe war übrigens in der gewöhnlichen, hier üblichen Kleidung, hatte auch sonst kein Abzeichen, welches ihn als Amtsdiener kennzeichnete. Ob der Amtsvorsteher und Wahlvorsteher Schade den Schmidt mit der Vertheilung der Wahlzettel beauftragt hat, oder davon überhaupt Kenntniß hatte, weiß ich nicht. Mir ist auch sonst vom Druck oder anderweiten Wahlbeeinflussungen bei der qu. Wahl nichts bekannt.

v. g. u.
Albert Miethe.
a. u. s.
Letocha, Amtsgerichtsrath. Haylandt, Aktuar.

Die im Verwaltungswege bethätigte Vernehmung des Wahlausschusses und des Amtsdieners Gnädig vom 6. April 1882, A. 44, lautet:

Verhandelt Amt Storkow, den 6. April 1882.

In Sachen, betreffend Beschwerden über Wahlbeeinflussungen bei den letzten Reichstagswahlen steht in Folge Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 5. März d. J. und Auftrages des Königlichen Landrathsamts zu Beeskow vom 15. März cr. hier Termin zur Vernehmung des Amtsdieners zu Busch bei Storkow und des Wahl-

vorstehers und der Beisitzer des Wahlvorstandes daselbst an.

Es hatte sich der ergangenen Einladung gemäß heute eingefunden:

der Rittergutspächter Herr Amtsvorsteher Gustav Schade, 40 Jahre alt, evangelisch, seit 10 Jahren als Pächter der Rittergüter Selchow und Busch, auf dem letzteren wohnhaft.

Derselbe erklärte nach genommener Einsicht von der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten und des derselben beiliegenden Berichts der Reichstags-Wahlprüfungs-Kommission vom 20. November 1881 was folgt:

Der Amtsdiener im Amtsbezirk Görsdorf, für welchen letzteren ich in der 2. sechsjährigen Periode ehrenamtlicher Amtsorsteher bin, ist seit Jahresfrist der Schäfer August Gnädig.

Dieser ist am Wahltage, den 27. Oktober 1881, auf dem Gutshofe zu Busch als Schäfer beschäftigt gewesen, hat weder Dienstrock mit Knöpfen noch Brustschild getragen, sondern bloße anständige Civilkleidung.

Der ꝛc. Gnädig war nun allerdings von mir mit dem Auftrag versehen, sich auf dem Hofe bei Ankunft der Wähler zu erkundigen, ob sie schon mit Wahlzetteln versehen seien und denen, die dies verneinen würden, von den ihm meinerseits behändigten Wahlzetteln auf den Namen des Landraths Prinzen Handjery lautend, zu verabfolgen.

Dies hat der ꝛc. Gnädig gethan und weiter nichts, und zwar nicht im Wahllokal, sondern draußen vor der Thür auf dem Gutshofe.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

G. Schade.

m. w. o.

Boehmer.

Fortgesetzt Storkow, den 11. April 1882.

Im heutigen Termin erschienen ferner in der vorstehenden Sache:

1. der See-Eigenthümer Herr Fischermeister Wilhelm Kraatz aus Kietz-Storkow, 39 Jahre alt, evangelischer Konfession;
2. der Ortsschulze und Amtsaktuar Herr Wilhelm Sperling aus Kietz-Storkow, 38 Jahre alt, evangelischer Konfession,

und erklärten, nach Bekanntmachung mit dem Gegenstande ihrer Vernehmung, was folgt:

Am Wahltage, den 27. Oktober 1881, waren wir als berufene Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokale zu Gut Busch bei Storkow anwesend.

Dies Wahllokal war ein Zimmer des Wohnhauses, welches der Wahlvorsteher Amtmann Schade, Pächter des Guts Busch, mit seiner Familie bewohnt. Das Zimmer war den ganzen Tag über als amtliches Wahllokal nur von dem Wahlvorstande in Besitz genommen und von letzterem waren stets mindestens drei Mitglieder anwesend. Die Wähler traten ein, gaben ihre Namen an, und überreichten dem Wahlvorsteher die zusammengefalteten Wahlzettel. In diesem Lokal sind keine Wahlzettel vertheilt, keine Reden gehalten und keine Verstöße gegen das Wahlgesetz und -Reglement begangen worden.

Draußen auf dem Gutshofe hat allerdings ein uns unbekannter Mann niedern Standes in sonntäglicher Kleidung die ankommenden Wähler angeredet, und ich, der ꝛc. Sperling habe gewußt, daß es der Amtsdiener mit Wahlzetteln war, der aber weder Dienstrock noch Dienstabzeichen anhatte. Dieser Mann ist kreuz und quer über den Gutshof gegangen, wie wir durch die Fenster des Wahllokals ab und zu gesehen haben, und sogar vom Gutshofe runter den ankommenden Wählern entgegen, um mit denselben zu sprechen. Was er dabei gesagt und gethan hat, wissen wir nicht.

Diese Aussage können wir eidlich bekräftigen.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

Wilhelm Kraatz. W. Sperling.

3. der Amtsdiener, Schäfer August Gnädig, geboren zu Klein-Köris bei Teupitz am 20. Juli 1837, evangelischer Konfession, seit dem 1. Oktober 1880 in Gut Busch bei Storkow wohnhaft, wo er als Schäfer und zugleich Amtsdiener angestellt ist. Derselbe wurde mit dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt gemacht und erklärte darauf Folgendes:

Ich hatte von meinem Dienstherrn, Amtmann und Amtsvorsteher Herrn Schade zu Busch, am Tage der Reichstagswahl den Auftrag erhalten, draußen auf dem Gutshofe, der vor dem Wohnhause belegen ist, mich aufzuhalten mit Wahlzetteln auf den Namen des Herrn Landraths Prinzen Handjery lautend und jeden ankommenden Wähler zu befragen: ob er schon einen Wahlzettel habe, im verneinenden Falle auch von meinem Vorrath einen zu übergeben.

Dies habe ich den Tag über gethan und mich dabei auf dem Gutshofe und vor demselben umherbewegt.

Ich trug an jenem Tage keine auffallende Kleidung, weder einen Dienstrock noch das Brustschild als Dienstabzeichen, sondern hatte blos meinen Sonntagsanzug angezogen.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

August Gnädig.

4. Der Bauergutsbesitzer Herr Ludwig Witte aus Klein-Schauen, 61 Jahre alt, evangelischer Konfession, seit 34 Jahren hier wohnhaft;
5. der Schmiedemeister Herr Albert Thürling, 47 Jahre alt, evangelischer Konfession, seit 23 Jahren in Görsdorf bei Storkow wohnhaft.

Dieselben erklärten:

Am Wahltage, den 27. Oktober 1881, sind wir im Wahllokal zu Gut Busch als Mitglieder des Wahlvorstandes in Thätigkeit gewesen. In diesem Wahllokale sind keine Wahlzettel vertheilt, keine Reden gehalten, überhaupt nichts gegen das Gesetz und Wahlreglement gethan worden.

Der Amtsdiener Gnädig ist uns von Person bekannt und hat nur einmal das Wahllokal betreten, um seinen Wahlzettel abzugeben; sonst war er draußen auf dem Gutshofe, wo wir ihn gesehen haben, hin und hergehend.

Bei Ankunft mehrerer Wähler zu Wagen entstand draußen ein lautes Zwiegespräch, welches uns veranlaßte, durch die Fenster darauf Acht zu geben. Unter den Angekommenen befanden sich die Wähler: Maltusch-Neu-Boston, Miethe-Burglehn Storkow, König-Gut Storkow und andere. Diese waren mit dem Schäfer und Amtsdiener Gnädig auf dem Gutshofe im Gespräch über das Anbieten von Stimmzetteln, was anscheinend von den Angekommenen übel aufgenommen wurde, so daß sie sich laut und scharf unzufrieden darüber geäußert haben.

Was die Personen mit Gnädig und unter sich gesprochen haben, konnten wir in einer Entfernung von etwa 30 Schritt von uns ab und durch Haus und Fenster getrennt, nicht mit eigenen Sinnen wahrnehmen.

Der Gnädig hatte an diesem Tage seinen Sonntagsanzug an, aber keinerlei Abzeichen als Amtsdiener.

Dies können wir beschwören.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.
Ludwig Witte.
Albert Thürling.
v. w. o.
Boehmer,
Amtsvorsteher.

Da schon nach den Aussagen der gerichtlich vernommenen Zeugen, die Protestbehauptung, daß der Amtsdiener des 2c. Schade im Wahllokale Stimmzettel vertheilt habe, hinfällig, kommen die weiteren Erhebungen umsoweniger in Betracht, als diese den Gang der Wahl im Allgemeinen bekunden und nach Lage des Falles von einer Erheblichkeit der Vertheilung von Stimmzetteln außerhalb des Wahllokales durch Schäfer Gnädig nicht gesprochen werden kann.

12. Zu Ziffer 12 des ersten Berichtes und II. g und h des Protestes,
die Austheilung konservativer Stimmzettel durch den Polizeidiener in Wendisch-Buchholz, den Amtsdiener in Nowawes betreffend,

so ist die Unerheblichkeit derselben schon im ersten Berichte S. 16 u. 17 ausgesprochen und Beweiserhebung nicht angeordnet, so daß die Kommission sich lediglich auf ihren ersten Bericht bezieht.

13. Zu Ziffer 13 des ersten Berichtes II. i des Protestes,
Vorkommnisse bei der Wahl auf dem Spandauer Bock betreffend.

Die zu diesem Punkte benannten Protestzeugen, Inspektor Schneggenburger und Rentier Ziese sind unterm 31. Juli, B. 37 v., und 22. September 1882, B. 49, zeugeneidlich vernommen.

Ihre Aussagen lauten:

Herr Brauereiinspektor Schneggenburger.

Z. P.: Ich heiße mit Vornamen Joseph Anton, bin 55 Jahr alt und katholischer Religion.

ad gen.: Nein. Meine politische Ansicht wird mich nicht abhalten, die reine Wahrheit zu sagen.

Nach Leistung des Zeugeneides erklärt der Zeuge zur Sache:

Am Wahltage bin ich in das Wahllokal auf dem Spandauer Bock gegangen und habe meine Stimme abgegeben. Ich habe nicht gesehen, daß der dort in Dienst befindliche Gendarm den in der Nähe des Bocks beschäftigten Arbeitern Wahlzettel mit dem Namen Handjery, nach Vernichtung derjenigen auf den Namen Wöllmer, gegeben, sodann die Arbeiter in das Wahllokal begleitet und sie unter seiner Aufsicht hat wählen lassen. Ich habe nur bemerkt, daß der Gendarm in Gesellschaft einer größeren Zahl Arbeiter das Wahllokal verließ.

v. g. u.
Schneggenburger.
v. w. o.
gez. Müller. gez. Prinz von Ratibor.

Ich heiße Johann Christian Ziese, 53 Jahre alt und evangelischer Religion.

Die obige Wahlangelegenheit hat für mich nur insofern Interesse, als ich fortschrittlich gewählt habe; jedoch soll mich dieses nicht abhalten, die reine Wahrheit zu sagen.

Ich habe an dem Wahltage auf dem Spandauer Bock gewählt; dort habe ich gesehen, daß der beim Wahllokal stationirte Gendarm wiederholt Arbeiter in das Lokal begleitete; diese letzteren kamen übrigens kolonnenweise und ich kann nicht sagen, ob der Gendarm sie nur begleitet hat, um die Ruhe aufrecht zu erhalten, oder ob aus anderen Gründen. Ich habe nicht gesehen, daß der Gendarm den Arbeitern die Zettel nachgesehen hätte, oder daß er gar die auf Wöllmer lautenden Zettel abgenommen und dafür andere vertheilt hätte; und ebensowenig habe ich gesehen, daß der Gendarm die Arbeiter unter seiner Aufsicht hätte wählen lassen. Dagegen habe ich bemerkt, daß der Geschäftsführer des Bauunternehmers Schneider — den Namen kann ich nicht angeben — im Wahllokal ein großes Pack Zettel mit dem Namen des Prinzen Handjery — wie mir mitgetheilt wurde — vor sich hatte und mehrfach einzelnen Arbeitern die in ihren Händen befindlichen Wahlzettel wegnahm und ihnen solche von seinem Pack einhändigte.

Ob die den Arbeitern weggenommenen Zettel auf den Namen Wöllmer lauteten, weiß ich nicht.

v. g. u.
gez. Johann Ziese.
v. w. o.
gez. Hammer. gez. v. Wilmowski.

Der betreffende Gendarm Brüning verantwortet sich, in seiner im Verwaltungswege bethätigten Vernehmung vom 22. März 1882, A. 48, wie folgt:

Verhandelt Forsthaus Grunewald, den 22. März 1882.

Vorgeladen erscheint der zu Chausseehaus Ruhleben stationierte Gendarm Brüning, geboren 24. Juni 1852 zu Brandenburg a./H., evangelisch, und giebt, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, Folgendes zu Protokoll:

Am Tage der Reichstagswahl bin ich für das Wahllokal auf Spandauer Berg dienstlich beauftragt gewesen, bei der stattfindenden Wahl gegenwärtig zu sein und auf Ordnung zu sehen. Ich befand mich vor dem Wahllokal und sah daselbst, wie der auf dem Spandauer Bock bei den Gebrüdern Buchmann angestellte Buchhalter Loewa bei den zur Wahl erschienenen und mit den auf den Landrath Prinzen Handjery lautenden Wahlzetteln versehenen Arbeitern diese Zettel unmittelbar vor dem Wahllokal fortnahm und ihnen andere Zettel, auf den Namen Wöllmer lautend, einhändigte.

Ich habe darauf den 2c. Loewa aufgefordert, sofern er seine Stimme bereits im Lokal abgegeben habe, dasselbe zu verlassen und nicht weiter bei den Arbeitern zu agitiren. Ich muß es vollständig in Abrede stellen, irgend Jemanden Zettel, die er hatte, abgenommen und dafür andere behändigt zu haben. Als Zeugen führe ich an: den Schachtmeister Griesbach und dessen Vorarbeiter Marotzky, welche sich immer bei den Arbeitern aufgehalten und gesehen haben, daß ich in keiner Weise mich des mir zur Last gelegten Verfahrens schuldig gemacht habe und die Beschuldigung des mir unbekannten Denunzianten eine unbegründete

und vollständig unwahre ist. Wenn in der Denunziation mir der Vorwurf gemacht wird, daß ich die Arbeiter unter meiner Aufsicht habe wählen lassen, so ist dies eine alberne Beschuldigung, welche einer Zurückweisung kaum bedarf, da der Wahlvorstand sicherlich dergleichen, wenn es überhaupt hätte geschehen können, selbstverständlich nicht zugelassen hätte.

v. g. u.
Brüning,
berittener Gendarm.

a. u. s.
v. Schleinitz,
Amtsvorsteher.

Da Schneggenburger gar kein bestimmtes Wissen bezüglich der Protestbehauptungen hat, Ziese auch nur Mittheilungen Dritter berichtet und ausdrücklich erklärt, zur Sache nicht den gewünschten Aufschluß geben zu können und Brüning in der Hauptsache der ihm angesonnenen agitatorischen Thätigkeit widerspricht, kann nach Meinung der Wahlprüfungs-Kommission die Protestbehauptung nur als hinfällig bezeichnet werden und stieß solche Annahme auch in der Kommission auf keinen Widerspruch.

14. Zu Ziffer 14 des ersten Berichtes II. k des Protestes, Vertheilung konservativer Stimmzettel und Flugblätter in Töpchin bei Zossen.

Der hierher benannte Zeuge Schwietzke ist unterm 4. August 1882, B. 115, zeugeneidlich vernommen und sagt aus:

Ich heiße Albert Schwietzke, bin 39 Jahre alt, evangelischer Religion.

Die Glaubwürdigkeitsfragen verneine ich.

Zur Sache: Mir ist nichts davon bekannt, daß in der Ortschaft Töpchin bei Zossen durch den dortigen Ortsvorsteher und gleichzeitigen Wahlvorsteher Kettlitz konservative Flugblätter und Stimmzettel von Haus zu Haus geschickt sind, dagegen sind mir von dem Gendarm Schütt mehrere Wahlzettel ausgehändigt worden.

Ich hatte mit dem ꝛc. Schütt vor der Wahl amtlich etwas zu thun und kam deshalb ꝛc. Schütt in meine Wohnung. Nach Erledigung der amtlichen Angelegenheit kamen wir auch auf die Wahlen zu sprechen. Schütt fragte mich, ob ich denn Wahlzettel hätte. Als ich dies verneinte, sagte er mir, er habe noch einige übrig. Er gab mir demnächst auch etwa 3, 4 oder 5 Zettel. Ich habe nur von dem einen der Zettel Gebrauch gemacht; die übrigen befinden sich heute noch in meinem Besitz. Ob der Gendarm Schütt sonst noch Wahlzettel vertheilt hat, weiß ich nicht.

Weiter vermag ich nichts zu bekunden.

v. g. u.
Albert Schwietzke.

v. w. o.
Degen, Amtsrichter. Heppner, Referendar.

Friedrich Gottlob Kettlitz, Ortsvorsteher von Töpchin, und Gendarm Schütt aus Töpchin erklären in ihren Vernehmungen vor dem Amtsvorsteher in Zossen vom 24. März und 1. April 1882, A. 50/51, was folgt:

Verhandelt Zossen, den 24. März 1882.

Vorgeladen erscheint heute der Herr Ortsvorsteher Friedrich Gottlob Kettlitz von Töpchin und sagt, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht und zur Aussage der Wahrheit ermahnt:

Es ist unwahr, daß ich konservative Stimmzettel und Flugblätter in Töpchin von Haus zu Haus geschickt habe, möglich ist, daß dies der Bauersohn Friedrich Kettlitz in Töpchin gethan hat.

v. g. u.
Friedrich Gottlob Kettlitz.

a. u. s.
Amtsvorsteher
Unterschrift.

Verhandelt Zossen, den 1. April 1882.

Vorgeladen erscheint heute der Gendarm Schütt aus Töpchin und sagt, mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht:

Ich bestreite entschieden, mich bei der letzten Reichstagswahl mit der Vertheilung von konservativen oder sonstigen Stimmzetteln befaßt zu haben. Richtig ist nur, daß der Ziegelmeister Schwietzke auf der Mäker'schen Ziegelei etwa 3 Tage vor der Wahl von mir 5 Stimmzettel mit dem Namen Prinz Handjery erhalten hat.

Der Bauergutsbesitzer Kettlitz in Töpchin hatte nämlich von mir gehört, daß ich mich auf dem Wege nach der Ziegelei seines Onkels befände, und mich gebeten, diesem, seinem Onkel, eine Anzahl Stimmzettel, welche er mir übergab, mitzunehmen.

Auf dem Gange dorthin passirte ich die Mäker'sche Ziegelei und traf bei derselben den Ziegelmeister Schwietzke, welcher sich mit mir in ein Gespräch über die damals bevorstehende Wahl einließ.

Er erklärte, daß er zu derselben 5 konservative Stimmzettel gebrauche, und habe ich deshalb Veranlassung genommen, ihm diese aus dem dem Ziegeleibesitzer Kettlitz zu überbringenden Vorrath zu überreichen.

Dieser einzige Fall kann lediglich zu der in dem Wahlproteste enthaltenen Anführung, daß ich konservative Stimmzettel vertheilt hätte, Veranlassung gegeben haben.

Etwas Weiteres vermag ich zur Sache nicht anzuführen.

v. g. u.
Schütt.

a. u. s.
Amtsvorsteher.
Unterschrift.

In Töpchin wurden 37 Stimmen für Prinz Handjery, 70 Stimmen für Wöllmer abgegeben.

Die Protestbehauptung, daß der Ortsvorsteher Kettlitz von Töpchin konservative Flugblätter und Stimmzettel von Haus zu Haus geschickt habe, blieb unerwiesen, die Vertheilung von Stimmzetteln durch Schütt reduzirt sich auf einen einzigen Fall, in welchem der Stimmzettel nicht gebraucht wurde und ist durch den freundschaftlichen Verkehr zwischen Kettlitz und Schütt gerechtfertigt und somit nach Ansicht der Wahlprüfungs-Kommission die Protestbehauptung hinfällig.

18. Zu Ziffer 15, 16, 17 des ersten Berichtes und Ziffer II l, m, n des Protestes,

Wahlvorgänge in Adlershof, Köpnick und Alt-Stahnsdorf,

sind schon im ersten Berichte Seite 7 die Gründe ihrer Belanglosigkeit auf das Wahlergebniß angegeben und glaubt die Kommission auf die dortigen Erörterungen sich beschränken zu sollen.

19. Zu Ziffer 18 des ersten Berichtes und II. o des Protestes,

Wahlvorgänge in Mariendorf hier Vertheilung von Stimmzetteln vom Tische des Wahlvorstandes aus betreffend.

Die Wahl in Mariendorf wurde schon oben sub Ziffer 9 erörtert, worauf Bezug genommen wird.

Der Protestzeuge Emil Böhden aus Mariendorf wurde unterm 3. August 1882, B 95, zeugeneidlich vernommen und sagt aus:

> Als ich am Tage der letzten Reichstagswahl, am 27. Oktober v. J., vor dem Wahllokale zu Mariendorf mich befand, um dort Stimmzettel, die auf den Namen des fortschrittlichen Kandidaten, Kaufmanns Wöllmer lauteten, zu vertheilen, kam auch der mir bekannte Herr Hautzinger, in Südende bei Mariendorf wohnhaft, begleitet von zwei mir unbekannten Herren, an mir vorbei, um sich in das Wahllokal hineinzubegeben. Meine an die drei Herren gerichtete Frage, ob sie Stimmzettel von mir haben wollten, wurde von ihnen verneint. Die Herren gingen hierauf in das Wahllokal hinein und sollen dort, wie der Nachtwächter Just zu Mariendorf mir erzählt hat, auf ihr Verlangen vom Tische des Wahlvorstands aus Stimmzettel verlangt haben. Da meines Wissens von dem Wahlvorstande nur solche Stimmzettel ausgegeben wurden, die auf den Namen des Prinzen Handjery lauteten, so nehme ich an, daß auch die Stimmzettel, welche an die drei Herren verabreicht worden sind, auf den Namen des Prinzen Handjery gelautet haben.

Die Vernehmung des weiteren Zeugen Hautzinger war für 3. August v. J. anberaumt, unterblieb aber, nachdem Zeuge laut Brief vom 1. August 1882, B 102, sich damals in Reichenhall befand.

Eine Wiederanberaumung des Termines zu veranlassen, erschien unerheblich, weil schon Zeuge Böhden hervorhebt, daß Hautzinger die Frage, ob er Wöllmer-Zettel wünsche, verneinte.

Der Wahlausschuß resp. dessen Vorstand, Ortsvorsteher Oehlert, erklärt in seiner amtlichen Vernehmung vor dem Amtsvorsteher Pasewaldt vom 28. März 1882, A 39 v.:

> Ich muß bestreiten, daß an den Bürgermeister a. D. Hautzinger aus Südende und noch an zwei in dessen Begleitung befindlich gewesene Personen am 27. Oktober 1881, als dieselben zur Ausübung ihres Wahlrechts in dem Wahllokal hierselbst sich befanden, vom Tische des Wahlvorstandes Stimmzettel verabfolgt sind.
>
> Der Hergang ist vielmehr wie folgt:
>
> Bei Ausübung seines Wahlrechts übergab der ꝛc. Hautzinger dem als Mitglied des Wahlvorstandes anwesenden Amtsvorsteher Pasewaldt von hier mehrere Stimmzettel, welche er — ꝛc. Hautzinger angeblich in der hiesigen Dorfstraße zugesteckt erhalten hatte, und bemerkte hierbei, daß er von denselben einen Gebrauch nicht machen wolle.

und fügt hierzu der Bericht des Amtsvorstehers Pasewaldt, der bei der Wahl als Beisitzer fungirte, d. d. 28. März 1882, hier bei:

> daß die von dem Wahlvorsteher Oehlert, hierselbst in seiner Aussage gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und er sich diesen vollständig anschließe.

Da Zeuge Böhden nur Mittheilungen des Nachtwächters Just referirt, sohin eine Aussage vom Hörensagen wiedergiebt, und Hautzinger, wie auch hier erörtert ist, trotz Besitzes ihm auf der Straße zugesteckter Wöllmer-Zettel, einen solchen auf Handjery lautenden verlangte, so kann vom Nachweise der Protestbehauptung, daß Stimmzettel vom Wahltische und namentlich an 3 Wähler abgegeben wurden, nicht die Rede sein und hält die Wahlprüfungs-Kommission auch diesen Protestpunkt für unerheblich.

20. Zu Ziffer 19, 20, 21, 22 des ersten Berichtes S. 8, 9 und II p, q, r, III. a des Protestes,

Vorgänge bei den Wahlen in Groß Lichterfelde, Rudow, Klein-Beeren und Babelsberg betreffend,

sind Erhebungen nicht angeordnet und bezieht sich die Kommission auf die Begründung ihres ersten Berichtes, der durch Annahme im Plenum des Reichstages Billigung gefunden, und wird nur hervorgehoben, daß in Nr. 6, 12, 21 des ersten Berichtes dem bloßen Austragen konservativer Stimmzettel und Flugblätter durch Amtsdiener, wenn auch in Uniform, ohne Behauptung bezw. Nachweis eines höheren Auftrages, eine Wirkung nicht zuerkannt werde.

21. Zu Ziffer 23 des ersten Berichtes S. 23 und III. b des Protestes S. 20,

die Bedrohung des Buchdruckers Hagen in Trebbin mit Entziehung amtlicher Inserate betreffend.

Hagen sagt in seiner zeugeneidlichen Vernehmung vom 3. August 1882, B 95, aus:

> Etwa 3 Wochen vor der letzten Reichstagswahl, Anfangs Oktober v. J., fand in Trebbin eine Versammlung der konservativen Wähler statt, in welcher ich auch anwesend war. An demselben Tage wurde daselbst auch eine Versammlung der liberalen Wähler abgehalten. Die Anzeigen der betreffenden Wahlkomités zur Abhaltung dieser Versammlungen hatte ich vorher als Inserate in das von mir herausgegebene Wochenblatt für Trebbin aufgenommen. In der Wahlversammlung der Konservativen fragte ich den Amtsvorsteher Ludwig zu Trebbin, welcher diese Versammlung leitete, ob ich einen Bericht über diese Versammlung in mein Blatt einrücken dürfe, und bat ihn, den betreffenden Bericht mir zugehen zu lassen. Der Amtsvorsteher Ludwig hielt mir hierauf vor, daß ich auch die Anzeige des liberalen Wahlkomités zur Abhaltung einer Wahlversammlung in mein Wochenblatt aufgenommen hätte, und fügte hinzu, „wenn er dies vorher gewußt hätte, dann würde er die Anzeige, betreffend die Abhaltung der konservativen Wahlversammlung, nicht in meinem Wochenblatt haben abdrucken lassen. Ich bemerkte ihm hierauf, daß ich in einer kleinen Stadt, wie Trebbin, im Interesse meines Geschäfts hierzu genöthigt gewesen wäre.
>
> Weiteres hat der ꝛc. Ludwig damals nicht zu mir gesagt. Insbesondere hat er mich weder damals noch sonst mit der Entziehung amtlicher Druckarbeiten bedroht. Nach dieser Zeit sind mir, ebenso wie früher, von dem Amtsvorsteher Ludwig amtliche Druckarbeiten übertragen worden. Auch ist mir nach dem von einer konservativen Wahlversammlung der von mir erbetene Bericht über dieselbe zugegangen.

Amtsvorsteher Ludwig zu Trebbin verantwortet sich in seinem Berichte vom 15. April 1882, A 52, wie folgt:

Ich gestehe zu, am 19. Oktober vorigen Jahres zu dem Buchdrucker Hagen in Trebbin die Aeußerung gethan zu haben: „Sie können warten, bis ich Ihnen Sachen zu drucken geben werde."

Ich bestreite aber, dies mit irgend welchem Nachdruck auf meine amtliche Stellung gethan zu haben, wenigstens entsinne ich mich nicht, den Ausdruck „amtliche Drucksachen" ihm entziehen zu wollen, gebraucht zu haben.

Dieser Vorfall ereignete sich an dem vorstehend angegebenen Tag, am Schlusse einer soeben von mir abgehaltenen Versammlung des konservativen Vereins für Trebbin und Umgegend, dessen Vorsitzender ich bin und in dem Lokal unseres Vereins.

Da ich für den Verein mehrfach bei 2c. Hagen Sachen habe drucken lassen, so kann ich nur annehmen, daß ich in meiner alt gepflegten konservativen Gesinnung diese Drohung eben nur als Vorsitzender des Vereins ausgesprochen habe.

Aber auch diese war an und für sich gar nicht ernst gemeint, da ich weder von 2c. Hagen noch von seinem Blatte irgend einen günstigen oder ungünstigen Einfluß zu erwarten oder zu fürchten hatte.

2c. Hagen wird selbst bezeugen, daß ich bald nach diesem Zwischenfall ihm neue amtliche und auch außeramtliche Aufträge ertheilt habe.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre zu versichern, daß diese meine Auslassung der Wahrheit nach von mir abgegeben ist.

Ganz gehorsamst
Der Amtsvorsteher.
Ludwig.

Die Kommission konstatirt, daß in Trebbin dem 5. Wahlbezirke des Kreises Teltow von 314 Wahlberechtigten 311 Stimmzettel und zwar 147 für Handjery, 164 für Wöllmer abgegeben wurden.

Von einem Theile der Wahlprüfungs-Kommissions-Mitglieder wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß Hagen auch z. Z. der Vernehmung unter dem Drucke der Befürchtung eines Verdienstentganges seitens des Amtsvorstehers ausgesagt und Amtsvorsteher Ludwig laut Bericht seine amtliche Stellung durch die als Vorstand des konservativen Vereins zu decken suche und durch sein Nichtentsinnen auf den Ausdruck „amtliche Drucksachen" sich selbst verdächtige.

Die Mehrheit der Kommission hielt aber dafür, daß eine wirkliche Beeinflussung und Beschädigung des Hagen nicht hinlänglich erwiesen und der Vorgang zu unerheblich sei, um schon hierauf eine Ungültigkeitserklärnng auch dieser Wahl zu begründen.

22. Zu Ziffer 24 des ersten Berichtes S. 8 und III. c des Protestes S. 20,

Bestrafung des Webermeisters Müller in Ahrensdorf wegen Stimmzettelvertheilung betreffend,

wird sich auf Ziffer 4 gegenwärtigen Berichtes, sowie darauf bezogen, daß Webermeister Müller laut brieflicher Mittheilung seines Sohnes Gustav Müller vom 26. Juli 1882, B 57, am 2. Juli 1882 gestorben; der an seiner Stelle zu Ziffer 4 vernommene Gustav Müller erwähnt einer Bestrafung seines Vaters wegen Stimmzettelvertheilung an einem Sonntag nicht, und laut Bericht des Amtsvorstehers Mücke zu Nowawes vom 3. April 1882, A 54, hat der Webermeister Müller weder von ihm, noch von einer anderen Polizeibehörde ein ähnliches Strafmandat erhalten.

Mangels thatsächlicher Anhaltspunkte konnte sonach dem Proteste in dieser Richtung eine Wirkung nicht beigemessen werden.

23. Zu Ziffer 25 des ersten Berichtes S. 9 und III. c in fine des Protestes S. 20,

die in Aussichtstellung von Vortheilen durch die Wahl des Prinzen Handjery im Gegenhalt zu der des Wöllmer betreffend,

so sind Erhebungen, wie auch der Schlußsatz des ersten Berichtes entnehmen läßt, nicht angeordnet worden.

Da aber gleichwohl der Protestzeuge Zeuge Karraß in Charlottenburg vom 31. Juli 1882, B 37, zeugeneidlich vernommen wurde, so fügt die Kommission diese Aussage gegenwärtigem Berichte bei:

Ich heiße mit Namen Friedrich Eduard Reinhard Karraß, bin 41 Jahre alt und evangelischer Religion.

ad gen.: Nein. Meine politische Ansicht wird mich nicht abhalten, die reine Wahrheit zu sagen.

Nach Leistung des Zeugeneides erklärt der Zeuge zur Sache:

Bei Gelegenheit einer politischen Wahlversammlung im Grewoldschen Gesellschaftshause habe ich den anwesenden Kandidaten der konservativen Partei darüber interpellirt, wie er sich zu der Frage nach Verlegung eines Kasernements nach Charlottenburg stellen würde. Der Prinz Handjery hat hierauf erwidert, daß es zunächst Sache der Bürgerschaft resp. Stadtverwaltung von Charlottenburg sei, den Kriegsminister durch Erbieten zur Hergabe einer Baustelle für das Projekt zu stimmen. Wenn dann später die Angelegenheit im Reichstage zur Sprache komme, so würde er für den Fall seiner Wahl die Verlegung eines Regiments nach Charlottenburg befürworten. Der Herr Prinz Handjery hat diese Aeußerung nicht dahin gethan, daß er seinen Einfluß für die Verlegung aufzuwenden von seiner Wahl abhängig macht, sondern, wie dies natürlich war, seine Thätigkeit als Abgeordneter nur für den Fall in Aussicht gestellt, daß er eben gewählt würde. Auf mich hat die sehr bescheidene Aeußerung des Kandidaten den Eindruck gemacht, als wenn er seiner Wahl durch das Reservirte der Aeußerung selber mehr geschadet wie genützt hätte.

v. g. u.
gez. Karraß.

Die Wahlprüfungs-Kommission kam zur Anschauung, daß aus diesem Vorgange, da ja Handjery nur eine an ihn gestellte Frage allgemein beantwortete, eine Folge zu Gunsten des Protestes nicht zu erblicken sei und dieses umsomehr, als Zeuge selbst bekundete, daß diese vor der Wahl abgegebene Erklärung des damaligen Kandidaten diesem mehr geschadet, denn genützt habe.

24. Zu Ziffer 26 des ersten Berichtes S. 9 und IV. a des Protestes S. 20—21,

die Verweigerung des Flora-Etablissements zur Abhaltung fortschrittlicher Wählerversammlungen betreffend.

Die im Proteste benannten Zeugen:
Polizeidirektor v. Saldern,
Banquier Hackel,
Beigeordneter Hauptmann a. D. Lutter,
wurden am 31. Juli 1882, B 32, zeugeneidlich vernommen und werden deren Aussagen hier beigefügt.

1. Polizeidirektor Herr v. Saldern.

Derselbe gab an:

Z. P.: Ich heiße mit Vornamen Friedrich Wilhelm Hermann Ludwig Alfred, bin am 23. Oktober 1829 geboren, evangelischer Religion.

ad gen.: Nein. Mein Interesse ergiebt sich aus meiner Aussage.

Nach Leistung des Zeugeneides erklärt der Zeuge zur Sache:

Es mag im Oktober oder Ende September 1881 gewesen sein, als ich eines Tages in der hiesigen Lokalzeitung „Neue Zeit" las, daß in der Flora von dem liberalen Wahlkomite oder vielmehr von der Fortschrittspartei eine Wählerversammlung abgehalten werden solle. Da mir bekannt war, daß die Verwaltung der Flora den Konservativen und Sozialdemokraten vorher die Hergabe des Lokals verweigert hatte, daß ferner Seiner Majestät dem Kaiser von dem Direktor Hackel ausdrücklich mitgetheilt war, daß die Räume der Flora zu politischen Versammlungen nicht hergegeben werden sollten, so habe ich Herrn Direktor Hackel bitten lassen, gelegentlich bei mir auf dem Amte vorzusprechen. Bei seinem Erscheinen hier, habe ich ihn nach der Wahrheit der Zeitungsnotiz gefragt, worauf er mir erklärte, daß ihm von der Abhaltung einer öffentlichen Versammlung in der Flora Nichts bekannt sei, vielmehr habe der Pächter der Flora, Lindner, ihn ausgefragt, ob er etwas dagegen haben würde, wenn ein Abendessen bei dem der Reichstagsabgeordnete Eugen Richter zugegen sein würde, abgehalten werden dürfte. Hiergegen habe er Einwendung nicht erheben können, da der Oekonom kontraktlich hierzu das Recht habe; er werde niemals zur Abhaltung einer politischen Versammlung in der Flora seine Erlaubniß geben, er sei, wie es scheine, bei dieser Meldung dupirt worden. Hiermit war unsere Unterhaltung über diesen Gegenstand erledigt.

Ich habe bei dieser Gelegenheit eine Aeußerung dahin gehend:

> „Wenn das Flora-Etablissement zu politischen Versammlungen hergegeben wird, so werde ich dafür sorgen, daß bei den Vergnügungen und Maskenbällen, die im Winter in derselben stattfinden, die Einhaltung der Polizeistunde verfügt werden soll!"

nicht gemacht. Etwa dreiviertel Jahr vorher habe ich einmal zu Herrn Hackel oder Herrn Thörmer oder zu beiden geäußert, wenn der Besuch der Demimonde in der Flora nicht eingeschränkt würde, so sehe ich mich genöthigt, für die Tanzvergnügungen dieselbe Polizeistunde wie solche in Berlin für derartige Festlichkeiten bestimmt sei, einzuführen.

In Verbindung mit der Aeußerung über politische Versammlungen habe ich diese Aeußerung nicht gethan.

v. g. u.
gez. v. Saldern.

2. Herr Beigeordneter Lutter.

Derselbe gab an:

Z. P.: Ich heiße mit Vornamen Rudolph Gottfried Elias, bin 50 Jahre alt und evangelischer Religion.

ad gen: Nein. Meine politische Ansicht wird mich nicht abhalten, die reine Wahrheit zu sagen.

Nach Leistung des Zeugeneides erklärt der Zeuge zur Sache:

Ich bin Vorsitzender des Aufsichtsraths der Flora. Als solcher wurde ich von dem früheren Abgeordneten Herr Wöllmer eines Tages, es mag im September oder Oktober 1881 gewesen sein, darum befragt, ob ich gestatten würde, daß Herr Eugen Richter in der Flora einen politischen Vortrag halte; ich habe daraufhin erwidert, daß hierüber die Direktion oder der Restaurateur Bestimmung zu treffen hätte, so viel ich wisse, stehe dem Nichts entgegen. Einige Tage später habe ich in der Flora gehört, daß am folgenden Sonnabend die Versammlung abgehalten werden sollte. Später habe ich entweder von Herrn Prokuristen Thörmer oder Direktor Hackel erfahren, daß die Versammlung unterbleiben solle oder unterblieben sei, weil Herr Direktor v. Saldern in einer Unterredung mit Herrn Hackel geäußert habe:

> Er werde das Lokal behandeln, wie eines der niederen Ordnung, werde seine Konstabler hinschicken und dasselbe des Abends schließen lassen, wie es nach polizeilichen Grundsätzen passend erschiene, falls Herr Richter in dem Lokal sprechen würde.

v. g. u.
gez. R. Lutter.

3. Herr Direktor Hackel.

Derselbe gab an:

Z. P.: Ich heiße mit Vornamen Friedrich Albert, bin 52 Jahre alt und evangelischer Religion.

ad gen.: Nein. Meine politische Ansicht wird mich nicht abhalten, die reine Wahrheit zu sagen.

Nach Leistung des Zeugeneides erklärt derselbe zur Sache:

Es mag im September vorigen Jahres gewesen sein, als ich von einem Bediensteten der Flora, dem Prokuristen Thörmer, befragt wurde, ob der große Saal der Flora zu einem Abendessen, bei welchem Herr Eugen Richter erscheinen würde, hergegeben werden könne. Ich habe ihm darauf erwidert, daß Herr Lindner als Oekonom einen formellen Antrag bei der Direktion zu stellen habe. Dieser Antrag ist später eingegangen, aber abgelehnt. Inzwischen las ich nämlich in einem Charlottenburger Lokalblatt, daß in der Flora eine allgemeine Wählerversammlung aus dem ganzen Kreise stattfinden solle. Da ich nun seit meinem Eintritt in die Direktion der Flora stets den Grundsatz verfolgt habe, politische Versammlungen in derselben nicht zuzulassen, dies auch ausdrücklich Seiner Majestät dem Kaiser bei Gelegenheit eines Besuchs erklärt hatte, so war ich sofort mit mir einig, daß, falls die Zeitungsnotiz der Wahrheit gemäß sei, die Versammlung nicht stattfinden dürfe. Fast zu gleicher Zeit erhielt ich die Nachricht, daß Herr Polizeidirektor v. Saldern mich zu sprechen wünsche. Ich habe mich daraufhin auf die Polizeidirektion begeben, schon in der Annahme, daß die Zeitungsnotiz den Grund zu der gewünschten Unterredung gegeben habe. Herr v. Saldern äußerte etwa:

> „Was ist denn mit Ihnen, Sie machen ja jetzt in Volksversammlungen, Sie haben mir doch immer gesagt, daß derartige Versammlungen in der Flora nicht stattfinden sollten."

Ich bestätigte dies vollkommen und wies darauf hin, daß ich keine Kenntniß davon gehabt habe, daß eine Volksversammlung in der Flora stattfinden sollte. Hierbei äußerte Herr v. Saldern beiläufig:

„Bei Volksversammlungen muß ja die Polizei eintreten und bisher sind Sie ja von mir nicht belästigt worden."

Ich erinnere mich des genauen Wortlauts der Unterredung nicht mehr, jedenfalls haben die Worte des Herrn v. Saldern auf mich keineswegs den Eindruck gemacht, als wolle derselbe durch diese auf mich einwirken, daß ich meine Genehmigung zu der Versammlung nicht geben solle. Ich habe dann später in der Flora zu dem Hauptmann Lutter, soviel ich mich entsinne, eine Aeußerung etwa dahin gehend gemacht, wenn wir unser Lokal zu politischen Versammlungen hergeben, wird dasselbe herabgedrückt und wir riskiren alle möglichen Schwierigkeiten von der Polizei; bei solchen Versammlungen müssen ja die Konstabler anrücken, was kein schönes Bild für die Flora wäre.

Diese Aeußerung ist nur allein der Ausdruck meiner Ansicht gewesen und ist nicht etwa durch die Unterredung mit Saldern hervorgerufen worden.

Ich hebe nochmals ausdrücklich hervor, daß die Unterredung mit Saldern nicht die Veranlassung gegeben hat, zu der späteren ablehnenden Verfügung an den Restaurateur, vielmehr ist diese ablehnende Verfügung der Ausdruck derjenigen Grundsätze gewesen, welche ich stets bei der Verwaltung des Etablissements aufrecht erhalten habe. Ich hätte, nachdem ich von dem Charakter der Versammlung durch die Zeitung Kenntniß erhalten, niemals meine Genehmigung zur Abhaltung derselben gegeben. Ich füge noch hinzu, daß eine Geldentschädigung an die Direktion nach der Ablehnung der Versammlung nicht gezahlt war. Wenn eine solche gezahlt ist, ist sie an den Restaurateur vor formeller Genehmigung der Versammlung gezahlt worden.

Eine Aeußerung wie sie Herrn v. Saldern in den Mund gelegt wird, und zwar in dem Einspruch gegen die Wahl des Prinzen Handjery hat derselbe, wie ich bestimmt sagen kann, nicht zu mir gethan.

v. g. u.

gez. Albert Hackel.

Bereits am 25. und 30. März 1882 fand auch Vernehmung des v. Saldern und Hackel im Verwaltungswege, cfr. Akten A 55—59, statt und soll auch ihre dortige Aussage mit schriftlicher Erklärung des Herrn v. Saldern d. d. eod. nicht vorenthalten sein.

Verhandelt Charlottenburg, den 25. März 1882.

Vorgeladen zufolge Requisition des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 5. d. M. erschien heute behufs Vernehmung

der Königliche Polizeidirektor Herr v. Saldern hierselbst.

Derselbe mit dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt gemacht, überreichte ein von ihm unterschriebenes Schriftstück vom heutigen Tage, erklärte, daß in demselben seine Aussage enthalten sei und bat, dasselbe als integrirenden Bestandtheil des Protokolls zu erachten, und erklärte noch:

Wenn mir seitens des Direktors des Flora-Etablissements Hackel mitgetheilt worden wäre, daß er die Benutzung desselben zur Veranstaltung einer politischen Versammlung gestattet hätte, so würde ich selbstverständlich keinen Anstand genommen haben, die polizeiliche Erlaubniß zur Abhaltung einer derartigen Versammlung daselbst zu ertheilen.

Nur um mich zu vergewissern, ob der ꝛc. Hackel entgegen seinen früheren Aeußerungen das Etablissement thatsächlich zur Veranstaltung einer derartigen Versammlung hingegeben habe, bat ich denselben, Ende September 1881 zu mir zu kommen.

Ich kann nur wiederholen, daß der ꝛc. Hackel nicht die Erlaubniß ertheilt hatte, die Flora zur Veranstaltung einer Versammlung der fortschrittlichen Partei zu benutzen und daß ich deshalb auch nicht in der Lage war, ihn zu bestimmen, diese Erlaubniß zurückzunehmen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. v. Saldern.

Das vorbezeichnete Schriftstück lautet:

Gegen Ende September v. J. begegnete mir der Dr. Spohnholz, Vorsitzender des antifortschrittlichen Vereins hierselbst auf der Straße und theilte mir mit, daß er eine öffentliche Versammlung seiner Partei in der Flora abzuhalten beabsichtigt habe, daß ihn aber auf seinen bezüglichen Antrag die Direktion der Flora abschläglich beschieden habe. Da er über diese Abweisung sehr ungehalten schien, bemerkte ich ihm, daß der Direktor der Flora, Herr Hackel, mir gegenüber wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß die Flora ein zu öffentlichen politischen Versammlungen geeignetes Lokal nicht sei, daß es anderm Zwecke diene und daß er bereits früher zu einer solchen Versammlung die Hergabe des Lokals verweigert habe, ich könne deshalb es nicht mißbilligen, wenn er sich konsequent zeige.

Einige Tage nachher, am 28. September, las ich nun in der „Neuen Zeit" einen Bericht über eine am 24. September stattgehabte Versammlung der Fortschrittspartei, in welchem mitgetheilt wurde, daß in jener Versammlung bekannt gegeben sei, daß der Abgeordnete Eugen Richter im großen Saale der Flora am 5. Oktober einen Vortrag halten werde.

Ich nahm hieraus Veranlassung, Herrn Direktor Hackel zu ersuchen, sich gelegentlich an einem der nächsten Tage bei mir zu einer Besprechung einzufinden, um zu erfahren, ob diese Mittheilung begründet sei.

Dieser folgte der Einladung und gab ich ihm zunächst den Artikel zum Lesen und frug ihn dann, ob die Versammlung ohne sein Vorwissen abgehalten werden solle, da er bei dem Lesen des Artikels sehr überrascht schien.

Er erklärte mir sofort, daß ihm von der in Rede stehenden öffentlichen Versammlung nichts bekannt sei, wie es ihm scheine, habe man ihn dupiren wollen, denn man habe ihm gesagt, daß ein Abendessen in der Flora abgehalten werden solle, bei welchem Herr Eugen Richter einen Toast ausbringen würde. Dagegen habe er nichts zu erinnern gefunden. Von einer öffentlichen politischen Versammlung sei ihm gegenüber bis jetzt gar keine Rede gewesen, dazu könne und werde er die Flora nicht hergeben und habe er wiederholt und noch neuerdings Herrn Dr. Spohnholz ein bezügliches Gesuch abgeschlagen, außerdem habe er auch früher einmal Sr. Majestät gegenüber ausdrücklich erklärt, daß die Flora zu solchen Versammlungen nicht dienen solle.

Herr Hackel erklärte mir darauf, daß er sich erkundigen werde, wie die Sache zusammenhinge

und daß er, wenn jener Zeitungsbericht zuträfe, seinerseits das Lokal nicht bewilligen würde.

Ich habe, wie sich hieraus ergiebt, gar nicht nöthig gehabt den Banquier Hackel zu „bestimmen", den großen Saal des Flora-Etablissements nachträglich für die Versammlung zu verweigern, derselbe hatte vorher die Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung nicht gegeben und war auch selbst nicht willens sie zu geben. — Ich hatte deshalb auch gar keine Veranlassung zu Herrn Hackel zu äußern oder gar in solcher Absicht zu äußern:

> „Wenn das Flora-Etablissement zu politischen Zwecken hergegeben wird, so werde ich auch dafür sorgen, daß bei den Vergnügungen und Maskenbällen, welche im Winter in demselben stattfinden, die Einhaltung der Polizeistunde verfügt werden soll." —

und habe auch solche Aeußerung ihm gegenüber nicht gethan.

Diese Aeußerung würde übrigens insofern jedes Eindrucks haben ermangeln müssen, als bei den Vergnügungen und Maskenbällen die Einhaltung einer bestimmten Polizeistunde jedesmal verfügt wird, wenn ein Antrag auf Genehmigung eingeht. — Ich vermuthe, daß hier eine Verwechselung vorliegt.

Im Anfang des Winters 1880/81 wurden in Berlin den Lokalen „Antonio Salon" und „Orpheum" seitens des Polizeipräsidiums eröffnet, daß sie um 12 Uhr Nachts zu schließen hätten, weil in ihnen fast nur Damen der Halbwelt verkehrten. Als nun von mir die Erlaubniß ertheilt war einen Maskenball in der Flora bis 3 Uhr Morgens währen zu lassen, erschien in den Berliner Zeitungen ein Artikel, in welchem angedeutet wurde, daß ich weniger rigoros als das Berliner Polizeipräsidium sei und daß, was in Berlin verboten hier scheinbar erlaubt sei. Ich wurde in Folge dieses Artikels zum Bericht aufgefordert und nahm daraus damals — also ungefähr dreiviertel Jahr vor der gedachten Versammlung — Veranlassung, den Prokuristen der Flora, Herrn Thörmer, und wenn ich nicht irre auch Herrn Hackel mündlich aufzufordern, zu erwägen, wie sie sich von den Maskenbällen die Halbwelt Berlins fern halten könnten, da ich sonst vielleicht in die Lage kommen würde, eine gleiche Verfügung wie das Königl. Polizeipräsidium zu treffen. — Nur von der Fernhaltung der Halbwelt, nicht von den politischen Versammlungen ist dabei die Rede gewesen. —

Charlottenburg, den 25. März 1883.

gez. v. Saldern,
Königl. Polizeidirektor.

Herr Banquier Hackel sagt in seiner amtlichen Vernehmung vom 30. März 1882, A 58, aus:

> Im September v. J. theilte mir der Prokurist des Flora-Etablissements, Thörmer, mit, daß, am 5. Oktober v. J., wenn ich mich recht erinnere, im großen Saal der Flora ein Abendessen stattfinden solle, bei welcher Gelegenheit der Abgeordnete Eugen Richter eine Rede halten wolle. Ich erklärte darauf, daß ich gegen die Veranstaltung des Abendessens nichts einzuwenden habe; daß also dem Restaurateur Lindner die Benutzung des Saales zu dem gedachten Zwecke gegen eine angemessene Entschädigung für die Beleuchtung, etwa 100 *M.*, gestattet werden könne, daß Lindner indessen noch einen hierauf bezüglichen schriftlichen Antrag bei der Direktion der Flora einzureichen habe, damit der Geschäftsgang gewahrt bleibe.
>
> Einige Tage las ich zu meinem großen Erstaunen in der in Charlottenburg erscheinenden Zeitung „Die neue Zeit", daß am 5. Oktober v. J. in dem großen Saal der Flora eine von der liberalen Partei daselbst arrangirte allgemeine Wählerversammlung stattfinden solle.
>
> Ueber diese Nachricht war ich um so mehr erstaunt als ich für allgemein bekannt erachten durfte, daß das Flora-Etablissement zu politischen Versammlungen niemals hingegeben werden würde. Ich hatte deshalb auch schon früher und zwar in völliger Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrath des Etablissements Anträge, welche Seitens der sozialdemokratischen resp. konservativen Partei in Charlottenburg an mich gerichtet waren und in welchen um Ueberlassung des Etablissements zu Versammlungen der betreffenden Wähler gebeten wurde, einfach zurückgewiesen.
>
> Ich ließ deshalb auch sofort dem Restaurateur Lindner mittheilen, daß das Etablissement zum 5. Oktober v. J. zu dem angeblich beabsichtigten Abendessen nicht hingegeben werden könne.
>
> Noch bevor diese Mittheilung an den ꝛc. Lindner abgesandt worden war, erhielt ich eine mündliche Mittheilung des Polizeidirektors v. Saldern, mit welchem ich näher bekannt bin, des Inhalts, daß ich ihn in nächster Zeit aufsuchen möchte. Ich kam diesem Ersuchen — wenn ich nicht irre — am folgenden Tage nach. Herr v. Saldern fragte mich unter Bezugnahme auf die in der „Neuen Zeit" enthaltene Mittheilung, ob ich meinen früher festgehaltenen Grundsatz, das Flora-Etablissement zu politischen Versammlungen niemals hinzugeben, verlassen habe. Ich konnte ihm nur erwidern, daß ich erst aus der gedachten Zeitung erfahren habe, es solle am 5. Oktober v. J. eine Wählerversammlung der fortschrittlichen Partei in der Flora stattfinden, daß mir bisher nur bekannt gewesen sei, es solle an diesem Tage daselbst ein Abendessen unter Theilnahme des Abgeordneten Eugen Richter veranstaltet werden, und daß ich selbstverständlich die Genehmigung zur Veranstaltung der Wählerversammlung in der Flora zum 5. Oktober 1881 nicht ertheilen, daß ich vielmehr dem Lindner mittheilen würde, auch das angesagte Abendessen könne am 5. Oktober nicht stattfinden.
>
> Hiernach ist die Annahme ausgeschlossen, daß Herr v. Saldern auf mich eingewirkt hat, die Hergabe des Lokals zu einer Wählerversammlung nachträglich zu verweigern.
>
> Herr v. Saldern hat endlich niemals zu mir geäußert: „Wenn das Flora-Etablissement zu politischen Versammlungen hergegeben wird, so werde ich auch dafür sorgen, daß bei den Vergnügungen und Maskenbällen, die im Winter in demselben stattfinden, die Einhaltung der Polizeistunde verfügt werden soll."
>
> Weder in diesem, noch in ähnlichem Sinn hat sich Herr v. Saldern zu mir geäußert.
>
> Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.
>
> gez. Hackel.
>
> a. u. s.
>
> gez. Francke,
> Regierungsassessor.

Die Wahlprüfungs-Kommission ging in ihrer überwiegenden Mehrheit bei Berathung dieses Protestpunktes von der Anschauung aus, daß der Direktion die Verfügung über das Flora-Etablissement zustehe, daß diese das Lokal ablassen oder verweigern könne, daß die Frage über Ablassung des Lokales in herkömmlicher Weise, d. h. auf Grund schriftlichen Antrages, nicht bejahend beschieden, vielmehr vom Oekonomen Lindner ein Abendessen, an dem sich E. Richter betheilige, angesagt war und zweifellos eine Wählerversammlung der Zustimmung des Etablissementsvorstandes bedurft hätte, die nicht gegeben war.

Die Kommission bezeichnet das Vorgehen des Herrn v. Saldern als vollkommen korrekt und wurde aus diesen Erwägungen der Protest in dieser Richtung für unerheblich erachtet.

25. Zu Ziffer 27 des ersten Berichtes Seite 10 und III b des Protestes Seite 21,

Wählerversammlung in Blankenfelde und deren Auflösung durch einen Gendarm betreffend.

Hierher beziehen sich die eidlich erhärteten Aussagen der beiden Protestzeugen Rentier Pathe in Zehlendorf und des Kaufmannes Hugo Friedheim jun. in Charlottenburg, von denen letzterer am 19. August 1882, B 39, ersterer am 3. August 1882, B 96, eidlich vernommen worden sind, und lauten deren Angaben:

Rentier Heinrich Pathe aus Zehlendorf bei Berlin, 60 Jahre alt, evangelisch.

In Blankenfelde bei Mahlow war auf Sonntag, den 30. Oktober v. J., eine öffentliche Wahlversammlung durch Herrn Rud. Haberland in Charlottenburg angemeldet. Als sich zur Abhaltung dieser Versammlung etwa 50—60 Personen, unter denen ich mich auch befand, eingefunden hatten, erschien der Gendarm-Wachtmeister Mudlack zur Beaufsichtigung der Versammlung und brachte die Bescheinigung des Amtsvorstehers von Klein-Beeren über die erfolgte Anmeldung der Versammlung mit, welche er mir übergab.

Als der qu. Mudlack erfuhr, daß der Herr Haberland in der Versammlung nicht anwesend war und an seiner Stelle Herr Hugo Friedheim jun. aus Charlottenburg mit der Eröffnung der Versammlung beauftragt war, erklärte der ꝛc. Mudlack, daß mit Rücksicht auf die Nichtanwesenheit des ꝛc. Haberland die Versammlung nicht stattfinden dürfte. Obgleich ihm von mir und andern Anwesenden das gesetzlich Unzulässige seines Verbots vorgehalten wurde, bestand er auf letzterem, so daß sich die Anwesenden unverrichteter Sache entfernen mußten.

Kaufmann Hugo Friedheim.

Z. S.: Ich heiße mit Vornamen Hermann Wolfgang Hugo, bin 38 Jahre alt, evangelischer Religion, bin Kaufmann und wohne Charlottenburg, Leibnitzstraße 12.

In Blankenfelde bei Mahlow war auf Sonntag, den 23. Oktober v. J., eine öffentliche Versammlung durch Herrn Rudolph Haberland in Charlottenburg angemeldet.

Herr Haberland war an dem Tage behindert, die Versammlung persönlich abzuhalten und ließ mich auffordern, die qu. Versammlung abzuhalten. Ich war hierzu bereit und fuhr an dem beregten Tage nach Blankenfelde, um die Versammlung abzuhalten. Durch den die Versammlung beaufsichtigenden Gensdarmen wurde mir oder Rentier Pathe in Zehlendorf die Bescheinigung, daß die Anmeldung erfolgt sei, überreicht. Als nun bald darauf zur Eröffnung der Versammlung geschritten werden sollte, inhibirte der Gendarm die Abhaltung der Versammlung, indem er angab, daß Haberland nicht da sei. Ehe der Gendarm die Abhaltung der Versammlung inhibirte, hatte er, wie ich bemerkte, eine Unterredung mit zwei mir unbekannten Personen, die mir später als der Küster des Dorfs und der Amtmann (Pächter) des Guts dort bezeichnet wurden.

v. g. u.

gez. Hugo Friedheim.

Vom Amtsvorsteher Behrend in Klein-Beeren sind auftragsgemäß der dienstlich bei fraglicher Versammlung beschäftigt gewesene Gendarm Mudlack, dann die Gemeindevorstände von Diedersdorf, Blankenfelde, Schiedsmann Böhm unterm 16. April 1882 amtlich, A 64 und 66, vernommen worden, deren Aussage folgt:

Verhandelt Klein-Beeren, den 16. April 1882.

Auf geschehene Vorladung war heut der Gendarm August Mudlack aus Groß-Beeren erschienen und wurde derselbe damit bekannt gemacht, wie er sich darüber zu äußern habe, weshalb er die auf Sonntag, den 23. Oktober v. J., von Herrn Rudolf Haberland aus Charlottenburg für Blankenfelde ordnungsmäßig angemeldete öffentliche Versammlung inhibirt habe.

Derselbe erklärte was folgt:

Nach der erhaltenen Requisition, die Ordnung in der obenbezeichneten Versammlung aufrecht zu erhalten, hatte ich mich rechtzeitig nach Blankenfelde begeben, woselbst ich im Liesegangschen Gasthof mehrere fremde Herren vorfand, von denen sich mir einer derselben als Rentier Pathe aus Zehlendorf vorstellte, mir auch mittheilte, daß Herr Rudolf Haberland, von welchem ich wußte, daß ihm die Abhaltung dieser Versammlung vom Amtsvorsteher genehmigt worden war, augenblicklich noch nicht anwesend sei, sein Eintreffen jedoch jeden Augenblick erfolgen müsse.

Bald darauf ersuchte mich Herr Pathe, ihm zu gestatten, die Versammlung zu eröffnen, in Folge dessen ich ihm erwiderte: „er möge warten, bis Herr Haberland erschienen sein würde".

Nun erst erklärte Herr Pathe, er müsse mir eingestehen, daß Herr Haberland krank sei und deshalb überhaupt nicht kommen würde, er, Pathe, sei mit der Leitung der Versammlung beauftragt.

In Folge der sich widersprechenden, also unwahren Mittheilungen desselben mißtrauisch gemacht, bat ich um Vorzeigung der ihm zur Abhaltung der Versammlung event. mitgegebenen Legitimation, welche mir Herr Pathe indeß nicht vorzeigen konnte.

Hierauf richtete Herr Pathe an die Versammlung dennoch die Aufforderung, Platz zu nehmen, er wolle die Versammlung eröffnen und die Gesetze vorlesen.

Darauf antwortete der größte Theil der Versammlung: „Nein, wir wollen die Gesetze nicht hören."

Nunmehr brachte Herr Pathe, nachdem er die Versammlung dazu aufgefordert hatte, ein Hoch auf den zum Reichstagswahlkandidaten aufgestellten Herrn Wöllmer aus.

Dem trat der Stellmachermeister Böhm aus Blankenfelde entgegen und erklärte: „Das thun wir nicht, wir lassen unseren Kaiser leben", in welches Hoch die Versammlung einstimmte.

Hierauf erklärte Herr Pathe: „Wir wollen uns nach der Wahl sprechen, damit, wie ich hoffe, der

Ort Blankenfelde nicht in dem verwahrlosten Zustande fortlebt, wie es heute dasteht."

Es brach nun ein großer Tumult aus, in Folge dessen die Herren das Lokal verließen.

In Begleitung des Herrn Pathe befand sich ein zweiter Herr, welcher angab, Kaufmann in Charlottenburg zu sein und auch wohl sich Friedheim genannt hat.

Derselbe wollte sich durch eine Visitenkarte und verschiedene Rechnungen nachträglich als Vertreter des Herrn Rudolf Haberland legitimiren, was ich als rechtsverbindlich nicht annehmen konnte.

Weitere Angaben hatte Gendarm Mudlack nicht zu machen und wurde deshalb diese Verhandlung geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. August Mudlack,
berittener Gendarm.

Die gleichfalls auf Vorladung als Zeugen erschienenen

1. der Gemeindevorsteher Gottfried Götze aus Diedersdorf,
2. der Gemeindevorsteher Ferdinand Buchwald aus Blankenfelde und
3. der Schiedsmann Friedrich Böhm aus Blankenfelde

erklärten wie folgt:

Wir waren in der öffentlichen Versammlung zu Blankenfelde am 23. Oktober v. J. anwesend und können bekunden, daß, nachdem uns die Auslassung des Gendarms Mudlack über den Hergang und den Verlauf dieser Versammlung mitgetheilt, sowie langsam und deutlich vorgelesen, wir dieselbe als vollständig wahrheitsgetreu anerkennen müssen.

Die Erschienenen hatten ein Weiteres nicht hinzuzufügen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Götze, Gemeindevorsteher.
gez. Buchwald, Gemeindevorsteher.
gez. Böhm, Schiedsmann.

a. u. s.
gez. Berend,
Amtsvorsteher.

Amtsvorsteher Behrend hat in seinem Berichte an den Herrn Regierungspräsidenten vom 16. April 1882, A 63, bemerkt, daß nach den von ihm angestellten Erhebungen eine Inhibirung oder Verhinderung der am 23. Oktober v. J. für Blankenfelde von Herrn Rudolf Haberland angemeldeten Versammlung nicht stattgefunden hat, dieselbe sich vielmehr in Folge des unter den Versammelten ausgebrochenen Tumults, zu welchem einzig und allein die im Protokolle angeführte Aeußerung des Herrn Pathe Anlaß gegeben, von selbst aufgelöst hat.

Da ihm amtlich nur der Verlauf der Versammlung, wie derselbe vom Gendarm Mudlack geschildert worden ist, bekannt wurde, habe er seinem Berichte ein Weiteres nicht hinzuzufügen.

Die Wahlprüfungs-Kommission ging von der unbestrittenen Thatsache aus, daß die Wählerversammlung vorschriftsmäßig im Sinn der §§. 1, 4 des preußischen Gesetzes vom 11. März 1850, Versammlungs- und Vereinsrecht betreffend bei dem Amtsvorsteher angemeldet und Gendarmerie-Wachtmeister hierzu dienstlich abgesendet war, wie er unumwunden zugiebt.

Hiermit war dem Gesetze genügt und bedurfte es keines Nachweises der Anmeldung mehr, da §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 für die am 24. Oktober schon 3 Tage vor der Wahl anberaumte Versammlung solches Versammlungsrecht garantirt und eine Vorzeige der Anmeldung auch im erstallegirten Gesetze nicht angeordnet ist.

Mudlack hat sonach in Nichtkennen der maßgebenden Gesetze zunächst selbst Anlaß zu Reibungen gegeben, den Pathe und Haberland gegenüber nicht richtig gehandelt und läßt selbst seine eigene Angabe den Grund der Auflösung der Versammlung und den Zeitpunkt der Anordnung solcher Auflösung nicht erkennen.

Es erscheint demgemäß die eidlich erhärtete Aussage der beiden Zeugen, daß die Versammlung schon bei Beginn inhibirt wurde, die glaubwürdigere, und war die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer überwiegenden Mehrheit der Anschauung, daß Mudlack seine Zuständigkeit überschritt und seine Handlungsweise eine Rüge erheische.

In Blankenfelde, dem 13. Wahlbezirke des Kreises Teltow, wurden von 102 Wahlberechtigten 87 Stimmen für Prinz Handjery, für Wöllmer 2 Stimmen abgegeben und haben 11 Wähler ihr Wahlrecht nicht ausgeübt.

Das ungünstige Wahlergebniß für Wöllmer wurde mit dem nicht gesetzlichen Gange der Wählerversammlung in ursächliche Beziehung gestellt, von Mitgliedern der Wahlprüfungs-Kommission Ungültigkeitserklärung auch dieser Wahl beantragt, welcher Antrag jedoch mit 2 Stimmen in der Minderheit blieb, während die Mehrheit den obengeschilderten Vorgang für unerheblich hielt, die Gültigkeitserklärung bezüglich der Wahl in Blankenfelde und Rektifikation des Gendarmerie-Wachtmeisters Mudlack beschloß.

26. Zu Ziffer 28, 29 und 30 des ersten Berichtes S. 10, V. a, b, c des Protestes S. 21 ff.,

Beeinflussungen durch das amtliche Teltower-Kreisblatt betreffend,

sind zwar Erhebungen nicht angeordnet worden.

Der Referent des ersten Berichtes hat aber in öffentlicher Sitzung des Reichstages vom 25. Januar 1882, cfr. Verhandlung des Reichstages S. 961, bezüglich der ihm am Morgen der Feststellung seines Berichtes zugegangenen Exemplare des Teltower-Kreisblattes Nr. 70, 74, 82, 83, 85, 86, erschienen in der Zeit vom 31. August bis 26. Oktober 1881, sich die Würdigung dieses Materials für und Namens der Wahlprüfungs-Kommission vorbehalten.

Die Kommission konstatirt in ihrer Mehrheit, daß die genannten Blätter nur Berichte über konservative Wahlversammlungen enthalten, daß solchen Berichten die gebrauchten Ausfälle gegen Andersgesinnte, z. B. Nr. 85 solche gegen Mommsen und 86 gegen Wöllmer (der auch dort als Königsmörder bezeichnet ist), eingefügt sind und daß es namentlich nicht für billig erachtet werde, wenn ein, amtliche Kundmachungen an der Spitze tragendes Blatt, solche Anzüglichkeiten auf politische Gegner verbreite.

Da aber das fragliche Blatt nur des Titels „Teltower-Kreisblatt" sich bedient, lediglich ein Privatunternehmen des betreffenden Verlegers Rob. Rohde in Berlin ist und diesem die gesetzliche Haftung für die Verantwortlichkeit vom Schlusse der amtlichen Bekanntmachungen und dem Striche ab trifft und sich dieses Blatt nach Form und Inhalt von dem amtlichen Kreisblatt des Beeskow-Storkower Kreises (wovon Nr. 77 vom 1. Oktober 1881 sich bei den Wahlakten befindet) wesentlich unterscheidet, und hierdurch der private Charakter des Teltower Blattes gekennzeichnet ist, so hat die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer Mehrheit den nachträglichen Beweisen des Protestes eine Wirkung nicht zuerkannt.

27. Zu Ziffer 31 des ersten Berichtes S. 11, VI. a des Protestes S. 22,

Nichtzulassung von vier in der Wählerliste Mariendorf eingetragenen Personen, namentlich des Böhme, Griesig, Grundmann und Rehe, zur Wahl betreffend.

Böhme, Grundmann und Rehe sind zeugeneidlich vernommen worden, B. 96, 103, 118/119, und lauten ihre Aussagen:

a) des Böhme:

Ich heiße Wilhelm Böhmer, aus Tempelhof, 33 Jahre alt, evangelisch.

Am 1. Oktober v. J. bin ich von Mariendorf, wo ich bis dahin wohnte, nach Tempelhof verzogen. Am Tage der letzten Reichstagswahl, am 27. Oktober v. J., begab ich mich nach Mariendorf in das Wahllokal, um dort das Wahlrecht auszuüben. Vom Wahlvorstande wurde mir dort erklärt, daß mein Name zwar in die Wählerliste eingetragen wäre, daß ich in Mariendorf aber nicht mehr wählen dürfte, weil ich inzwischen meinen Wohnsitz nach Tempelhof verlegt hätte. Es wurde mir deshalb mein Wahlzettel auch nicht abgenommen. Ich bemerke noch, daß ich meine Steuern für den Monat Oktober noch in Mariendorf habe zahlen müssen.

Der Zeuge hat seine Aussage nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vorschriftsmäßig beschworen und unterschrieben, wie folgt:

v. g. u.
gez. Wilhelm Böhmer.
a. u. s.
gez. Kornek. Müller.

b) des Grundmann:

Ich heiße Friedrich Wilhelm Theodor Grundmann, bin 48 Jahre alt, evangelischer Religion.

ad caus.: Ich habe 9 Jahre lang in Mariendorf gewohnt bis wenige Tage vor dem 1. Oktober vergangenen Jahres. Ich bin auch in die Wählerliste von Mariendorf noch im vorigen Jahre eingetragen gewesen. Als ich am Wahltage, am 27. Oktober v. J., mich in das Wahllokal zu Mariendorf begab, um meine Stimme abzugeben, erklärte mir der Amtsvorsteher, welcher Wahlkommissar war, daß ich in Mariendorf nicht zur Wahl berechtigt sei. Er gab eine gesetzliche Bestimmung, durch welche er die Abweisung rechtfertigte, an; ich habe aber den Inhalt dieser Bestimmung nicht behalten. Ich habe in Folge der Zurückweisung mein Wahlrecht nicht ausüben können, weil ich in Berlin nicht in die Wählerliste eingetragen war.

a. u. s.
gez. Thun. gez. Jahnke.
Justizanwärter.

c) des Rehe:

Der Schriftsetzer, nicht Lithograph, Hermann Rehe aus Tempelhof, 45 Jahre alt, evangelisch.

Ende September v. J. bin ich von Mariendorf, wo ich bis dahin wohnte, nach Tempelhof verzogen. Da ich wußte, daß ich in die Liste der Wähler für den Reichstag noch in Mariendorf eingeschrieben war, so begab ich mich am Tage der letzten Reichstagswahl, 27. Oktober v. J., nach Mariendorf in das Wahllokal, um dort mein Wahlrecht auszuüben. Vom Wahlvorstande wurde mir dort jedoch erklärt, daß ich mit Rücksicht darauf, daß ich inzwischen meinen Wohnsitz nach Tempelhof verlegt hätte, nicht in Mariendorf, sondern in Tempelhof zu wählen hätte; ich ward deshalb auch zur Abgabe meines Stimmzettels in Mariendorf nicht zugelassen. Da ich in die Wählerliste zu Tempelhof noch nicht eingetragen war, so bin ich damals der Ausübung meines Wahlrechts ganz verlustig gegangen.

Die Vernehmung des Griese unterblieb aus unaufgeklärten Gründen.

Der oben zu Ziffer 18 erwähnte Oehlert, Ortsvorsteher zu Mariendorf, sagt zu gegenständiger Sache aus:

Zugeben muß ich, daß die in dem in Rede stehenden Berichte erwähnten Personen und zwar: Grundmann, Rehe und Böhmer durch mich an Ausübung ihres Wahlrechts verhindert sind. Ich habe dies mit Zustimmung des Wahlvorstandes gethan, da von demselben angenommen wurde, daß gedachte Wähler hier nicht wahlberechtigt seien, da dieselben zur Zeit der Wahl — am 27. Oktober 1881 — im hiesigen Orte nicht mehr wohnhaft waren.

Dies ist die reine Wahrheit.

v. g. u.
gez. Oehlert.

Die Angaben des Böhmer, Grundmann und Rehe, wohl auch die gleichen Verhältnisse bei Griesig lassen entnehmen, daß sie bis 1. Oktober 1881, also bei Feststellung der Wählerliste, nicht mehr in Mariendorf wohnten und ihre Zulassung gegen §§. 7, 8 des Wahlgesetzes verstoßen hätte.

Da aber Rehe, Böhmer und Grundmann in den Wählerlisten ihrer neuen Wohnorte nicht eingetragen waren und somit ihres Wahlrechtes verlustig wurden, hat die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer Mehrheit angenommen, daß sie ꝛc. Wöllmer gewählt haben würden und diesem Kandidaten 3 Stimmen zugerechnet.

28. Zu Ziffer 32 des ersten Berichtes S. 11, des Protestes VI b. S. 22,

das Wahlrecht des Glasers Hermann Krüger in Köpnick betreffend.

Hermann Krüger hat unterm 9. Mai 1882 A 67 vor dem Kreisausschußsekretär in Köpnick erklärt:

Ich war zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste zur Reichstagsabgeordnetenwahl Theilhaber eines in der Krautstraße Nr. 1 belegenen Geschäfts. Meine Familie hielt sich zwar in Berlin auf, auch befand ich mich zeitweise bei derselben, indessen hatte ich zugleich eine Wohnung in meinem in Köpnick belegenen Hause und war auch dort angemeldet.

Hiernach hielt ich mich für durchaus berechtigt, meine Aufnahme in die Köpnicker Wählerliste zu beanspruchen. Ich beantragte deshalb meine Nachtragung in derselben, nachdem ich gelegentlich der Einsicht der Wählerliste meinen Namen in derselben nicht verzeichnet fand.

Der Magistrat in Köpnick lehnte indessen meine Nachtragung, mittelst eines wörtlich wie folgt lautenden Bescheides ab:

„Auf Ihre Eingabe vom 3. d. M. theilen wir Ihnen hierdurch mit, daß wir Ihre Aufnahme in die hiesige Wählerliste ablehnen, da Sie nach unserer Ansicht hier nicht mehr Ihren gesetzlichen Wohnsitz haben."

Letzterem glaubte der Magistrat namentlich wohl um deshalb nicht anerkennen zu dürfen, weil ich zur Zeit der Listenaufstellung, gegen die Stadtgemeinde Köpnick einen Anspruch auf Gewährung eines Holzquantums von 12 Klaftern aus der Köpenicker Stadt-

forst erhoben hatte und weil die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs von der Frage abhängig war, ob ich als Bewohner von Köpnick anzusehen sei oder nicht.

Gegen den abweisenden Bescheid des Köpnicker Magistrats glaubte ich demnach um so mehr bei dem Königl. Landrathsamte Teltow'schen Kreises Einspruch erheben zu müssen, was ich denn auch unterm 10. Oktober gethan habe.

In dieser Beschwerde habe ich, wie ich noch besonders hervorheben möchte, angeführt, daß meine Gesinnung bekannt sei, wonach ich keinen Fortschrittsmann oder Sozialdemokraten wählen würde.

Einen Bescheid habe ich auf meine gemachte Beschwerde nicht erhalten.

Auch habe ich mein Wahlrecht zur Reichstagswahl weder in Köpnick noch in Berlin ausgeübt.

Daß ich als Einwohner von Köpnick anzusehen bin, ist übrigens auch seitens des Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam anerkannt worden, indem in Folge einer meinerseits eingereichten bezüglichen Beschwerde, der Magistrat in Köpnick von dem Herrn Regierungspräsidenten im Januar d. J. angewiesen worden ist, mir eine Geldentschädigung von 186 *M.* für 12 Klafter Brennholz zu zahlen.

v. g. u.
gez. Herm. Krüger.
wie oben.
Unterschrift.
Kreisausschußsekretär.

Der desfallsige Vorlagebericht des Landraths Prinz Handjery vom 10. Mai 1882, A 60, sagt hierher:

Berlin, den 10. Mai 1882.

J.-Nr. 2319.

An
den Königlichen Regierungspräsidenten
Herrn v. Neefe, Hochwohlgeboren,
zu Potsdam.

Betrifft
die am 27. Oktober pr. im Wahlkreise Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg stattgehabte Reichstagsabgeordnetenwahl.
ad rescr. vom 5. März cr. I. 2315/2.

Zu 32 VI. b.

Der Glasermeister Krüger, welcher in Berlin und Köpenick ein Domizil besitzt, beschwerte sich bei mir darüber, daß er in die Köpenicker Wählerliste nicht eingetragen worden sei, und bat um Remedur, indem er, jedenfalls ganz überflüssiger Weise, hervorhob, er beabsichtige sein Wahlrecht zu Köpenick in antifortschrittlichem Sinne auszuüben.

Die betreffende Beschwerde datirte vom 10. Oktober pr., war hier am 12. Oktober zur Präsentation gelangt und wurde meinerseits unterm 13. Oktober dem Magistrat in Köpenick mit einer Frist von 5 Tagen zur Aeußerung zugefertigt, worauf der Magistrat unterm 14. Oktober einen hier am 15. Oktober präsentirten Randbericht erstattete, in welchem gegen die beantragte Aufnahme des 2c. Krüger in die Köpenicker Wählerliste mit der Ausführung votirt wurde, Krüger habe thatsächlich sein Domizil nach Berlin verlegt und in Köpenick nur zu dem Behufe noch eine Wohnung beibehalten, um in einer schwebenden Angelegenheit, betreffend die Ablösung einer den Köpenicker Einwohnern zustehenden Holzberechtigung, seine vermeintlichen Ansprüche als Köpenicker Ortseinwohner geltend machen zu können; wenn er darauf bestehe, in die Köpenicker Wählerliste eingetragen zu werden, so geschehe dies lediglich aus dem Grunde, weil er aus der Eintragung in die fragliche Liste ein Argument zur Unterstützung dieser seiner Ansprüche herleiten zu können glaube.

Der fragliche auf die Krügersche Beschwerde gesetzte Randbericht des Magistrats war hier mit der J.-Nr. 8850 versehen worden.

Diese Nummer steht nun leider in dem diesseitigen Journal offen.

Wenn ich mich indessen genau zu entsinnen weiß, besprach ich die qu. Sache, als ich dieselbe unter meinen dienstlichen Posteingängen fand, mit dem in meinem Zimmer auf dem Landrathsamte damals arbeitenden Referendarius v. Bethmann-Hollweg an der Hand der gesetzlichen Bestimmungen und verfügte sofort eigenhändig brevi manu auf den Randbericht des Köpenicker Magistrats an diesen, es sei anzunehmen, daß Krüger einen doppelten Wohnsitz habe und es stände ihm daher frei, sein Wahlrecht als Reichstagswähler entweder in Berlin oder in Köpenick auszuüben; da er sich für die letztere Alternative entschlossen habe, so sei er in die Köpenicker Liste nachzutragen.

Da ich die Gewohnheit habe, Sachen, welche ich persönlich abdekretire und besonders beschleunigt zu wissen wünsche, mit einem eigenhändig geschriebenen Couvert an den Journalisten gelangen zu lassen und ich dies vermuthlich in casu auch gethan haben werde, so ist es nicht unmöglich, daß die betreffende Nummer aus Versehen, ohne im Journal abgestrichen zu werden, in das von mir geschriebene Couvert gesteckt und abgesandt worden ist.

Wie dem auch sei, der Magistrat Köpenick bestreitet, meine bezügliche Verfügung empfangen zu haben.

Es erübrigte mir demnach nur zur Aufklärung der Sache eine Verhandlung mit dem 2c. Krüger aufnehmen zu lassen, die ich hiermit ganz gehorsamst überreiche und aus welcher jedenfalls soviel hervorgeht, daß der fortschrittliche Kandidat Wöllmer nicht eine Stimme mehr erhalten würde, wenn Krüger wirklich sein Wahlrecht in Köpenick ausgeübt hätte.

2c.

Der Landrath des Kreises Teltow.
gez. Prinz Handjery.

Nach Anschauung der Wahlprüfungs-Kommission hatte Krüger seinen Wohnsitz z. Z. der Wahl in Berlin, wo seine Familie und auch er theilweise wohnten, und kann Krüger für Köpnik als Wähler nicht in Betracht kommen.

Da er aber selbst erklärte, daß er weder einen Fortschrittsmann, noch einen Sozialdemokraten gewählt haben würde, somit der Sache des Protestes eine Hülfe nicht zugegangen wäre, wurde dieser Protestpunkt durch die Mehrheit der Mitglieder für völlig belangslos erachtet.

29. Zu Ziffer 33 des ersten Berichtes S. 12, des Protestes VI. c S. 23,

das Wahlrecht des Zimmermeisters Dassow in Lankwitz.

Protestzeuge Karl Ludwig, 45 Jahre alt, evangelisch, Steinmetzmeister aus Lankwitz, bekundet in seiner zeugeneidlichen Vernehmung vom 3. August 1882, B 96, Folgendes:

Als ich am Tage der letzten Reichstagswahl am 27. Oktober v. J. mit dem Zimmermeister Dassow zu Lankwitz zur Ausübung unseres Wahlrechts in das dortige Wahllokal eintrat, kam uns vom Tische

des Wahlvorstands aus der Gemeindevorsteher Berlinicke zu Lankwitz entgegen und sagte zu dem ꝛc. Dassow: „er sei nicht wahlberechtigt, weil sich sein Grundstück unter Subhastation befände." Als der Berlinicke noch zu Dassow sagte: „er wolle ihm den betreffenden Paragraphen, nach welchem er nicht wahlberechtigt sei, vorlesen lassen," erwiderte der ꝛc. Dassow: „dies sei nicht nöthig, da Berlinicke es ja bereits versichert hätte", und er entfernte sich aus dem Wahllokal, ohne seine Wahlstimme abzugeben.

Ueber das Vermögen des ꝛc. Dassow war damals das Konkursverfahren nicht eröffnet.

Gemeindevorsteher Karl Berlinike aus Lankwitz läßt in seiner vor dem Amtsvorsteher in Mariendorf am 28. März 1882, A 41, bethätigten Vernehmung herkommen:

Es ist richtig, daß ich den Zimmermeister Dassow aus Lankwitz verhindert habe, sein Wahlrecht auszuüben, indem vom Wahlvorstande angenommen wurde, daß, da das Dassow'sche Grundstück in Subhastation sich befand, derselbe während dieser Zeit nicht wahlberechtigt sei.

Ueber das Vermögen des ꝛc. Dassow war Konkurs oder Fallitzustand nicht eröffnet.

v. g. u.

gez. Berlinicke.

Dassow war nach Anschauung der Wahlprüfungs-Kommission, da weder Fallit- noch Konkurszustand desselben z. B. der Wahl vorlag, wahlberechtigt und §. 3 Ziffer 2 des Wahlgesetzes auf ihn nicht anwendbar.

Da in Lankwitz, dem 61. Wahlbezirke des Kreises Teltow, von 99 Stimmen 66 auf Handjery, 33 auf Wöllmer lautend, abgegeben wurden, trug die Kommission in ihrer Mehrheit soweit dem Proteste Rechnung, daß sie dem Wöllmer diese eine Dassow'sche Stimme zurechnete.

30. Zu Ziffer 34 des ersten Berichtes S. 12, VI. d des Protestes S. 23,

die Wahl in Philippsthal betreffend.

Einwohner Karl Boy, 38 Jahre alt, protestantisch, von Philippsthal, läßt in seiner zeugeneidlichen Vernehmung vom 22. August 1882, B 54, herkommen.

Ich bin am 27. Oktober pr. Wähler in Philippsthal gewesen und habe dabei die Wahrnehmung gemacht, daß als Wahlurne eine mit einem Deckel versehene, aber offene Cigarrenkiste diente, in welche die Stimmzettel in der Reihenfolge, wie sie abgegeben wurden, hineingelegt wurden.

Daß die Stimmzettel an ihrer Größe erkenntlich gewesen, weiß ich ebensowenig, als daß sie bei der Abgabe sortirt worden sind. Beim Zählen fanden sich 2 Stimmzettel vor, die nicht vorschriftsmäßig beschrieben waren, der Schulze fragte die anwesenden Wähler, wer die Zettel abgegeben habe; hierauf meldeten sich 2 Personen, nämlich:

der Kolonist Friedrich Kieburg und dessen Stiefsohn Carl Gehricke.

Hierauf zerriß der Schulze die für ungültig erklärten zwei Wahlzettel, worauf die beiden genannten Wähler neue Wahlzettel in die Kiste legten oder legen ließen, dessen ich mich nicht mehr genau entsinnen kann. Die neuen Stimmzettel haben sie entweder von einem der Wahlvorsteher erhalten, oder sich vom Wahltische, auf welchem gedruckte Wahlzettel für den Prinzen Handjery lagen, genommen.

v. g. u.

gez.: Boy.

In Philippsthal, dem 85. Wahlbezirke des Kreises Teltow, wurden von 63 Wahlberechtigten 47 Stimmzettel abgegeben, so daß 16 Personen sich der Wahl enthielten.

Von den 47 gültigen Stimmen fielen 30 auf Prinz Handjery, 17 auf Wöllmer.

Als Wahlvorsteher fungirte Gemeindevorsteher Vogel, als Beisitzer unterzeichneten die Schöffen Puhlmann und Kieburg, dann Kolonist W. Schulze, Schriftführer war Förster Nitzke, der für die Gegenliste, Lehrer Lohka.

Vogel, Nitzke, Schulze, Puhlmann und Kieburg bekämpfen in ihrer Erklärung de dato Nowawes, den 28. März 1882, A 34, die Protestbehauptung, wie folgt:

a) Vogel:

Ich muß die Behauptung, daß in Philippsthal die Stimmzettel gleich bei der Abgabe sortirt in die als Wahlurne dienende Cigarrenkiste gelegt wurden, entschieden bestreiten.

Dieselben an ihrer Größe zu erkennen, war unmöglich, da viele, welche auf denselben Namen lauteten, theils der Länge, theils der Breite nach zusammengekniffen waren.

Bei der Stimmzählung fanden sich 2 Stimmzettel vor, welche auf den Namen des Landraths Prinzen Handjery lauteten und auf der Rückseite das Wort „Stimmzettel" trugen.

Diese wies ich als unvorschriftsmäßig zurück und fragte die Anwesenden, wer die beiden Stimmzettel abgegeben habe.

Die Betreffenden meldeten sich und baten mich, ihnen 2 neue Stimmzettel mit demselben Namen auszuhändigen.

Dieses that ich denn auch, und gaben die beiden Personen nunmehr die neuen Stimmzettel an Stelle der ungültigen ab.

v. g. u.

Vogel.

b) der Königliche Förster Herr Wilhelm Nitzke aus Philippsthal, 45 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Es ist unwahr, daß in Philippsthal die Stimmzettel gleich bei der Abgabe sortirt in die Cigarrenkiste gelegt worden sind; ebenso unrichtig ist es, daß die Stimmzettel an der Größe erkenntlich gewesen sein sollen.

Bei der Stimmzählung fanden sich 2 unvorschriftsmäßig beschriebene Stimmzettel vor, bezüglich deren unser Ortsvorsteher fragte, wer sie abgegeben habe.

Hierauf meldeten sich 2 Personen, welche die vorschriftswidrigen Stimmzettel zurückzogen und dafür von dem Schulzen 2 neue erhielten, welche sie in die Kiste legten.

Welche Namen die neuen und die ungültigen Stimmzettel trugen, weiß ich nicht; auch habe ich, da ich sehr beschäftigt war, nicht gehört, daß die beiden Personen ausdrücklich sich Stimmzettel mit dem Namen des Landraths Prinzen Handjery ausgebeten haben, doch ist dieses wohl möglich.

v. g. u.

Nitzke.

c) der Herr Lehrer Karl Lohka, 66 Jahr alt und evangelischen Glaubens:

Die Behauptung, daß in Philippsthal die Stimmzettel als an ihrer Größe erkenntlich gleich bei der Stimmabgabe sortirt in die als Wahlurne dienende Cigarrenkiste gelegt worden sind, muß ich als unwahr bestreiten.

Ebenso unrichtig ist es, daß die Stimmzettel an ihrer Größe schon erkenntlich gewesen sein sollen.

Dagegen ist es richtig, daß sich bei der Stimmenzählung zwei vorschriftswidrige Stimmzettel vorfanden, welche der Schulze als ungültig zurückwies.

Auf Befragen, wer diese Stimmzettel abgegeben habe, meldeten sich zwei Personen, welchen vom Schulzen eröffnet wurde, daß sie in Stelle der ungültigen Stimmzettel zwei neue erhalten könnten.

Hierauf wurden ihnen zwei neue Stimmzettel, ich weiß nicht, mit welchem Namen, ausgehändigt, welche sie in die Kiste legten.

Ob diese Personen ausdrücklich zwei Stimmzettel mit dem Namen des Landraths Prinzen Handjery verlangt haben, weiß ich nicht mehr genau.

v. g. u.
Lohka.

d) der Kolonist Herr Wilhelm Schulze aus Philippsthal, 41 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Es ist unwahr, daß die Stimmzettel, welche an ihrer Größe keineswegs erkenntlich waren, gleich bei der Abgabe sortirt in die Cigarrenkiste gelegt worden sind.

Richtig ist dagegen, daß zwei vorschriftswidrig beschriebene Stimmzettel abgegeben wurden, welche der Schulze Vogel als ungültig zurückwies.

Auf Befragen, von wem diese Stimmzettel herrührten, meldeten sich zwei Personen, welche die ungültigen Stimmzettel zurückzogen, darauf den Schulzen um zwei neue mit dem Namen des Landraths Prinzen Handjery baten und, nachdem sie dieselben erhalten, diese in die Kiste legten.

v. g. u.
Wilhelm Schulze.

e) der Herr Schöffe Karl Puhlmann aus Philippsthal, 49 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Bei der letzten Reichstagswahl am 27. Oktober v. J. sind weder Stimmzettel, welche an ihrer Größe hätten erkenntlich sei können, zur Abgabe gelangt, noch sind die Zettel sortirt in die Kiste gelegt worden.

Zwei unvorschriftsmäßig beschriebene Stimmzettel fanden sich bei der Stimmenzählung allerdings vor, welche der Schulze als ungültig zurückwies.

Der Schulze fragte hierauf, von wem diese Stimmzettel abgegeben seien, worauf sich 2 Personen meldeten, welche diese beiden Zettel, auf denen der Name Landrath Prinz Handjery stand, zurückzogen, und den Schulzen um 2 neue baten, welche denselben Namen trügen.

Dieser Bitte kam der Schulze nach, und wurden sodann die neuen Stimmzettel von den beiden Personen in die Wahlurne gelegt.

v. g. u.
gez. Karl Puhlmann.

f) der Herr Schöffe August Kieburg aus Philippsthal, 37 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Auch ich muß bestreiten, daß am 27. Oktober v. J. in Philippsthal Stimmzettel zur Abgabe gelangt sein sollen, welche an ihrer Größe hätten erkenntlich sein können.

Ebensowenig ist es wahr, daß die Zettel sortirt in die als Wahlurne dienende Kiste gelegt worden sind.

Bei der Stimmenzählung fand der Schulze 2 vorschriftswidrige Stimmzettel, welche er als ungültig zurückwies und hierbei fragte, wer dieselben abgegeben habe.

Es meldeten sich hierauf der Kolonist Friedrich Kieburg und der Arbeiter Karl Gericke, welche den Schulzen um neue Stimmzettel mit dem Namen „Landrath Prinz Handjery" baten.

Dieser händigte ihnen 2 davon aus und wurden diese Zettel sodann in die Kiste gelegt.

v. g. u.
gez. August Kieburg.
a. u. s.
gez. Thielen.

Das Wahlprotokoll ließ die Stellen bezüglich der angeblich ungültigen Stimmen offen.

Karl Gerike und Friedrich Kieburg haben laut Vermerk in der Wählerliste sub Ziffer 19 und 28 gewählt.

Für eine absichtliche Wahlkontrole durch Auseinanderlegen der Wahlzettel nach der Abgabe ist kein Beweis erbracht. Die Angabe des August Kieburg ist durch vorstehende Konstatirung erheblich bestärkt und gelangte der Kommission in ihrer Mehrheit zur Anschauung, daß die nachträglich abgegebenen bezw. vertauschten zwei Handjery-Stimmen zu kassiren bezw. diesem in Abrechnung zu bringen seien (cfr. Ziffer 32).

31. Zu Ziffer 35 des ersten Berichts S. 12 und VI. e des Protestes S. 1,

die Wahl in Fahlhorst betreffend.

In Fahlhorst, dem 30. Wahlbezirke des Kreises Teltow, haben von 25 Wahlberechtigten 23 gewählt, 20 Stimmzettel für Prinz Handjery, 3 solche für Wöllmer abgegeben.

Säuberlich fungirte als Schriftführer, die Schöffen Thieleke und Schmädike als Beisitzer, Gemeindevorstand Brückmann als Wahlvorsteher.

Deren im Verwaltungswege am 29. März 1882 erhobene Aussagen, A 36, lauten:

a) der Herr Gemeindevorsteher Friedrich Brückmann aus Fahlhorst, 47 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Es ist richtig, daß das Wahllokal in Fahlhorst erst um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags geöffnet und bereits um 2 Uhr Nachmittags geschlossen worden ist.

Die Veranlassung hierzu ist darin zu suchen, daß die meisten der Ortsinsassen, welche der Handarbeit nachzugehen genöthigt waren, vor dieser Zeit überhaupt nicht abkömmlich waren, so daß das Lokal von 10 Uhr an bis dahin voraussichtlich völlig leer gestanden hätte.

Um 2 Uhr wurde deshalb geschlossen, weil sämmtliche Wahlberechtigte von Fahlhorst bis auf 2 unabkömmliche Personen bereits ihr Stimmrecht ausgeübt hatten.

Von diesen beiden Personen war die eine auf Reisen, die andere dagegen bettlägerig krank.

Um $5\frac{1}{2}$ Uhr wurde das Wahllokal wieder geöffnet und um 6 Uhr ging die Feststellung des Wahlergebnisses in völliger Oeffentlichkeit vor sich.

Das Ergebniß würde nach Obigem selbst bei strikter Innehaltung der vorgeschriebenen Zeit doch nicht alterirt worden sein.

v. g. u.
gez. Brückmann.

b) der Kolonist Karl Säuberlich aus Fahlhorst, 44 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Bei der Reichstagswahl am 27. Oktober v. J. ist in Fahlhorst das Wahllokal allerdings erst um

11½ Uhr Vormittags geöffnet und um 2 Uhr Nachmittags geschlossen worden.

Im Uebrigen schließe ich mich den Ausführungen des Gemeindevorstehers Brückmann ganz und gar an und bemerke, daß durch eine frühere Oeffnung oder spätere Schließung ein anderes Wahlergebniß sich doch nicht herausgestellt hätte.

v. g. u.
gez. Karl Säuberlich.

c) der Herr Schöffe Albert Thielecke aus Fahlhorst, 42 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Die Aussagen unseres Gemeindevorstehers Brückmann sind in allen ihren Theilen auch die meinigen.

Danach ist allerdings das Wahllokal erst um 11½ Uhr Vormittags geöffnet worden aus dem Grunde, weil fast alle Einwohner von Fahlhorst nicht eher abkömmlich waren. Die Schließung erfolgte deshalb so früh, weil sämmtliche Insassen von Fahlhorst, denen es möglich war zu erscheinen, bereits gewählt hatten.

v. g. u.
gez. Albert Thielecke.

d) der Herr Schöffe Ferdinand Schmädike aus Fahlhorst, 47 Jahre alt und evangelischen Glaubens:

Das Wahllokal in Fahlhorst ist am 27. Oktober v. J. allerdings erst um 11½ Uhr Vormittags geöffnet und bereits um 2 Uhr Nachmittags geschlossen worden. Ich habe neue oder abweichende Angaben nicht zu machen und muß mich daher den Auslassungen unseres Gemeindevorstehers lediglich anschließen. Richtig ist es auch, daß um 5½ Uhr das Lokal wieder geöffnet worden ist, und daß die Stimmenzählung um 6 Uhr bei völliger Oeffentlichkeit begann.

v. g. u.
gez. Ferdinand Schmädike.

a. u. s.
Mücke, Amtsvorsteher. — Thielen, vereideter Protokollführer.

Hiernach steht allerdings fest, daß die Wahl nur von Vormittags 11½ bis 2 Uhr Nachmittags gedauert und gegen §. 9 des Wahlreglements gefehlt wurde.

Es kommen aber nur 2 nicht abgegebene Stimmen in Betracht und diese wurden nach Mehrheitsbeschluß der Mitglieder der Wahlprüfungs-Kommission dem Gegenkandidaten Wöllmer zugerechnet.

32. Nunmehr sich ergebendes Stimmverhältniß.

Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen, siehe ersten Bericht 27 780 Stimmen,
hierzu nach obigem Bericht . . . . . 6 „
27 786 Stimmen.

Hiervon ab nach obigem Bericht:
Ziffer 4 . . 37 Stimmen,
„ 8 . . 707 „
„ 29 . . 2 „
746 „
27 040 Stimmen,
daher absolute Majorität 13 521 Stimmen.

Prinz Handjery erhielt . . . 14 287 Stimmen,
nun ab Ziffer 4 . . . 32 Stimmen,
„ 8 . . . 707 „
„ 30 . . 2 „
741 „
13 546 Stimmen.

Wöllmer erhielt, siehe ersten Bericht 13 493 Stimmen,
ab Ahrensdorf Ziffer 4 . . . . . 5 „
13 488 Stimmen,
nun zu Ziffer 27 . . . 3 Stimmen,
„ 29 . . . 1 „
„ 31 . . . 2 „
6 „
13 494 Stimmen.

Prinz Handjery hat von den gültigen Stimmen mit 27 040 Stimmen
wie dargelegt . . . . . 13 546 „
sohin über die absolute Majorität 25 gültige Stimmen.

Bei der Berathung vom 30. Mai 1883 über das gesammte Beweisergebniß wurde von einem Theile der Kommissionsmitglieder, wegen der überhaupt und in den einzelnen Bezirken namentlich im Kreise Teltow (dessen Vorstand Landrath Prinz Handjery ist) verübten amtlichen Agitation, wie sie durch die Zeugenaussagen, im theilweisen Widerspruche mit den amtlichen Konstatirungen, festgestellt ist — beantragt, die Stimmen der ausgebliebenen Wähler dem Gegenkandidaten Wöllmer zuzuzählen und daher die Wahl des Prinzen Handjery ungültig zu erklären.

Mit Bezug auf §. 70 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag nahm die dermalige Wahlprüfungs-Kommission die Prüfung gegenständiger Wahl, die Beschlußfassung hierüber wieder auf und standen in der Sitzung vom Heutigen bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern bei der Frage über die Gültigkeit der Wahl 6 zu 6 Stimmen, sodaß diese Frage in Analogie des §. 51 der Geschäftsordnung für den deutschen Reichstag zu verneinen und als Kommissionsbeschluß beim Reichstage zu beantragen war, die Wahl des Prinzen Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirkes Potsdam für ungültig zu erklären.

Es rechtfertigt sich demnach der Schlußantrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Prinzen Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirkes Potsdam für **ungültig** zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß dem Gendarmerie-Wachtmeister Mudlack in Großbeeren die sub Ziffer 25 beantragte Rüge zukomme.

Berlin, den 26. April 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardt,** stellvertretender Vorsitzender. **Schmidt** (Eichstätt), Berichterstatter. Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (Westprignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** Freiherr **v. Unruhe-Bomst. Wölfel.**

Anlage.

— 1 —

№ 105.

Reichstag.
5. Legislatur-Periode.
I. Session 1881.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lieber.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Prinzen Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Bei der am 27. Oktober v. J. vollzogenen Wahl eines Abgeordneten zum deutschen Reichstage für den 10. Potsdamer Wahlkreis (Landkreise Teltow, Beeskow-Storkow, sowie Stadtkreis Charlottenburg) sind nach dem Protokolle der Ermittelungskommission vom 31. November nachher 27 924 Stimmen abgegeben, davon für ungültig erklärt 144 und blieben mithin 27 780 gültige Stimmen. Die absolute Majorität beträgt 13 891.

Es haben erhalten:

1. Prinz Handjery, Landrath des Kreises Teltow, 14 287 Stimmen,
2. Stadtverordnetenvorsteher Wöllmer in Charlottenburg 12 032 Stimmen und
3. einzelne andere Kandidaten zusammen 1461 Stimmen.

Aus der dem Protokolle angehefteten Zusammenstellung konstirt, daß von diesen letzteren Stimmen Drechslermeister Bebel in Leipzig 1 265 Stimmen erhalten hat.

Landrath Prinz Handjery wurde als mit 396 Stimmen über die absolute Majorität gewählt als Abgeordneter proklamirt.

Derselbe hat die Wahl angenommen. Seine Wählbarkeit ist notorisch.

Die Wahlakten haben weder der Ermittelungs- noch der Wahlprüfungs-Kommission zu besonderen Ausstellungen Veranlassung gegeben. Dagegen wurde wider die Wahl rechtzeitig Protest erhoben de dato Charlottenburg, 20. November 1881, und unterzeichnet von Pathe-Zehlendorf, Herm. Schmidt-Rixdorf und 8 Genossen. Derselbe ist beim Reichstag präsentirt am 24. November v. J. und in der Anlage abgedruckt. Da er sich mit der formellen Behauptung, daß die vorliegende Wahl „ein Ergebniß zu Gunsten des Herrn Landraths Prinzen Handjery nur unter dem Drucke

— 2 —

ganz unerhörter und vielleicht einzig dastehender Wahlbeeinflussungen gehabt", gegen die Gültigkeit der Wahl im Ganzen richtet, so wurden die Akten von der mit der Vorprüfung befaßten 5. Abtheilung an die Wahlprüfungs-Kommission abgegeben und von dieser in zwei Sitzungen geprüft.

In der Einleitung des Protestes wird bemerkt, daß gerade in demjenigen Kreise, welchem der Gewählte als Landrath vorsteht, und von Personen, welche demselben in dieser seiner amtlichen Eigenschaft als Beamte direkt unterstellt sind, sich die flagrantesten Wahlbeeinflussungen und Verkümmerungen des Wahlrechtes hätten konstatiren lassen. Aus der Fülle des desfallsigen und sonstigen Materiales wollen die Verfasser nur die besonders gravirenden und durch zuverlässige Zeugen zu erhärtenden Vorgänge auswählen. „Zur bessern Uebersicht" tragen sie ihre Beschwerden unter 6 Hauptrubriken vor.

Dieselben umfassen:

1. Bedrohungen von Personen bei Ausübung ihres Wahlrechts, gewaltsame Sistirung von Stimmzettelvertheilern uud Kassirung von Stimmzetteln, sowie Wegweisung wahlberechtigter Personen aus verschiedenen Wahllokalen, in welchen sie behufs Kontrolirung des Verfahrens sich eingefunden hatten;
2. Vertheilung von konservativen Flugblättern und Stimmzetteln durch Beamte in Uniform und während der Ausübung ihres Dienstes, sowie Vertheilung konservativer Stimmzettel in Wahllokalen;
3. amtliche Beeinflussungen durch Androhungen von Vermögensnachtheilen oder Versprechungen von Vermögensvortheilen;
4. Entziehung und Verweigerung von Versammlungslokalen durch amtliche Einwirkung;
5. Beeinflussungen der Wahl durch das amtliche Teltower Kreisblatt; und
6. diverse Unregelmäßigkeiten bei der Wahl selbst.

Die unter jeder dieser Rubriken im Einzelnen vorgetragenen und unter Beweis gestellten Behauptungen würden zum Theil eine anderweitige Untertheilung in Gruppen und Zusammenfassung des Gleichartigeren verstatten. Die Prüfung derselben würde dann systematischer und konziser, die Beurtheilung prinzipieller, die Würdigung auch der scheinbar geringfügigsten Verschiedenheiten des einzelnen Falles dagegen weniger allseitig, gerecht und gründlich werden. Die Kommission folgt deshalb ihrem alten und — wie sie annehmen zu dürfen glaubt — guten Gebrauche, indem sie die Anführungen des Protestes der dort gewählten Reihenfolge nach Punkt für Punkt der Begutachtung und Beschlußfassung unterzieht.

1. Unter I. a wird behauptet, es seien vor dem Wahllokal in Schöneberg kurze Zeit nach Beginn der Wahl zwei im Protest benannte Personen, welche sich dort zur Vertheilung von Stimmzetteln aufgestellt, durch Gendarmen verhaftet und denselben die angeblich auf den Namen des sozialdemokratischen Kandidaten lautenden Stimmzettel von der Polizei abgenommen, die Inhaftirten auch erst nach 3—4 stündiger Freiheitsberaubung am Nachmittage des Wahltags wieder freigelassen worden. Von einer gleichzeitigen Rückgabe der konfiszirten Stimmzettel ist dabei nicht die Rede. Die daran geknüpfte Ausführung über die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs dieser Maßregeln mit der Nichtbetheiligung zahlreicher Wahlberechtigten an der dortigen Wahl muß, die

Wahrheit der Thatsachen vorausgesetzt, als zutreffend anerkannt werden. Dagegen erhellt aus dem Vorbringen zunächst nicht, vor welchem oder vor welchem der vier Schöneberger Wahllokale die Inhaftirten der Vertheilung von Stimmzetteln obgelegen haben sollen. Sodann ist zu erinnern, daß nicht 1 411, sondern 1 425 Stimmen in Schöneberg abgegeben, sonach von den eingetragenen Wählern nur 916, und nicht, wie der Protest beziffert, 930, nicht gestimmt haben.

Dies vorausgeschickt, hat die Kommission ebenso wie bei der Prüfung am 30. Juli 1878 im 11. Breslauer Wahlbezirke (Reichenbach-Neurode) vollzogenen Wahl (IV. Legislaturperiode 3. Session 1880, Drucksache Nr. 152 S. 3), in den vorgetragenen Thatsachen, wenn dieselben erwiesen wären, eine schwere Beeinträchtigung der Wahlfreiheit und durchaus unzulässige amtliche Beeinflussung der in Rede stehenden Wahl erblicken und in Anbetracht einerseits der eventuell in Frage kommenden Wähler, welche von der Wahlurne ferngeblieben, andererseits der geringen Majorität, welche der Gewählte erreicht, dieselben auch für erheblich und eventuell geeignet erachten müssen, das gesammte Wahlergebniß umzustürzen.

Schon dieser eine Umstand würde deshalb genügen, zum Zwecke seiner Feststellung und bis dieselbe erfolgt, die Wahl zu beanstanden und sowohl die eidliche Vernehmung der in dem Proteste laudirten Zeugen als auch amtliche Erhebungen bei den angeblich betheiligten Gendarmen und Polizeibehörden über den ganzen Vorfall zu veranlassen. Einstimmig beantragt die Kommission diese Vernehmung und bezw. Erhebungen.

Die Beweisaufnahme würde sich auch darauf zu erstrecken haben, ob und in welchem Auftrage die Beschuldigten die ihnen zur Last gelegten Eingriffe in die Wahlfreiheit vorgenommen hätten; in welchem Umfang die Wegnahme Bebel'scher Wahlzettel durch amtliche Organe in Schöneberg stattgefunden habe; sowie ob und eventuell wann diese Stimmzettel von der beschlagnahmenden Behörde den Berechtigten zurückgegeben worden seien.

2. (I. b.) Ebenfalls in Schöneberg soll ein dort wohnhafter und nach Ausweis der Wahlliste für Bezirk II. Ziffer 46 daselbst wahlberechtigter Ackerbürger Hoenicke sowohl bei seiner bloßen Anwesenheit im Wahllokale, als auch beim Vertheilen von Stimmzetteln außerhalb desselben von den Gendarmen wiederholt mit Verhaftung bedroht worden sein. Persönlich hat derselbe sein Wahlrecht ausgeübt. Ob er sich durch die angeblichen Bedrohungen in Kontrolirung des Wahlakts oder der Ermittelung des Wahlergebnisses oder in Vertheilung von Stimmzetteln thatsächlich hat behindern lassen und zum Schaden welcher Partei dies alsdann geschehen, ergiebt sich aus dem Vortrag nicht. — (I. c.) Auch in Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin soll ein vom Lokalkomité zur Vertheilung von Stimmzetteln dorthin entsandter, gewisser Thyme aus Charlottenburg, als er dem ihm aufgetragenen Geschäfte vor dem Wahllokal obgelegen, von dem in dem Wahllokal anwesenden Gendarmen wiederholt mit Verhaftung und mit Konfiskation der Stimmzettel bedroht worden sein. Es bleibt unklar, einmal welches Lokalkomité die Vertheilung der Stimmzettel in Deutsch-Wilmersdorf durch den ꝛc. Thyme hat bewerkstelligen lassen wollen und folgeweise welchem Kandidaten die behaupteten Drohungen eventuell zum Schaden gereicht haben würden, sodann ob und in welchem Umfange der ꝛc. Thyme sich durch diese Drohungen von der Zettelvertheilung wirklich abschrecken ließ.

An und für sich würden deshalb die hier vorgetragenen Fälle, schon wegen ungenügender Substanziirung, die gleiche Bedeutung nicht beanspruchen können, wie der erste; im Zusammenhalte jedoch mit diesem hat die Kommission auch sie, und zwar in gleicher Weise, feststellen zu lassen für nothwendig erachtet und stellt diesen Antrag.

3. Die unter I. d, e und f vorgetragenen Fälle haben das miteinander gemein, das in den Dörfern Siethen, Drewitz und Rudow je ein, zwar im Kreis, nicht aber in dem betreffenden Orte, wohnhafter und wahlberechtigter Mann, der in das Wahllokal eingetreten war, um der Ermittelung des Wahlergebnisses beizuwohnen, von dem Ortsvorsteher aus dem Lokal hinausgewiesen worden sei, in Rudow unter der Beleidigung: „Solch Gesindel (wie Sie) hat überhaupt hier im Dorfe Nichts zu suchen." Als Zeugen sind die von diesen Ausweisungen Betroffenen angerufen.

Inwieweit bei diesen Fällen die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung und speziell der Ermittelung des Wahlergebnisses nicht genügend gewahrt worden, und ob die dort beschuldigten Ortsvorsteher zu gleicher Zeit Wahlvorsteher gewesen, erhellt aus dem Proteste nicht.

Von der Beantwortung dieser Fragen würde aber die Bedeutung abhängen, welche den behaupteten Thatsachen gegen die Giltigkeit der an den genannten Orten gethätigten Wahlen beizumessen wäre. Insbesondere kann die Fortweisung eines Einzelnen, und namentlich eines in dem fraglichen Bezirk überhaupt nicht Wahlberechtigten, aus dem Wahllokal aus irgend welchem speziellen Grunde als Aufhebung oder wesentliche Beschränkung der Oeffentlichkeit für sich allein und ohne Weiteres nicht angesehen werden. Es wird deshalb auch wegen dieser Punkte die zeugeneidliche bezw. informatorische Erhebung beantragt.

4. Besser substantiirt ist das Vorbringen unter I. g, wonach nicht nur der bezirkseingesessene Wähler Müller zu Ahrensdorf bei der Ermittelung des Wahlergebnisses aus dem Wahllokale daselbst verwiesen, sondern auch die Eingangsthüre zu diesem Lokal hinter ihm verschlossen worden sein soll.

Der Umstand, daß die nämliche Behandlung nach Angabe des Protestes gleichzeitig einen gewissen Dralle aus Nowawes zu Ahrensdorf getroffen hat, und daß der Nachtwächter dieses Ortes, mit seinem amtlichen Abzeichen — dem Schilde — auf der Brust, dem draußen stehenden ꝛc. Dralle bedeutete, derselbe habe in dem Wahllokale Nichts zu suchen, kann dabei vorläufig außer Betracht bleiben. Eventuell würde derselbe unter die Beurtheilung der zu Ziffer 3 oben berichteten Vorbringen des Protestes fallen. Die Thatsache der Hinausweisung von Mehreren, vielleicht den einzigen Repräsentanten der Oeffentlichkeit bei der Ermittelung des Wahlergebnisses, von denen zweifellos Einer zur Kontrole dieser Ermittelung in Ahrensdorf berechtigt war, aus dem Wahllokale und der Verschließung dieses letzteren, während jene Ermittelung noch im Gange, würde wenn wahr, zweifellos einen schweren Verstoß gegen §. 9 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 enthalten und die Glaubwürdigkeit der stattgehabten Ermittelung beeinträchtigen. Es ist deshalb Beweis darüber, und zwar in dem nämlichen Verfahren, wie bei den früheren Fällen, zu erheben.

Die Kommission beantragt diese Beweisaufnahme.

5. Die nach I. h aus den Wahllokalen II und III in Schöneberg ausgewiesenen Arbeiter Nillert und Klieschke finden sich Beide in der Wählerliste des III. Wahlbezirks zu

— 5 —

Schöneberg und haben ihr Wahlrecht ausgeübt (dabei wird die Identität der Person des Klietschke des Protestes mit einem Klitzke der Wählerliste anstandslos angenommen werden dürfen). Aus den oben vorgetragenen Erwägungen werden auch hier sowohl die zeugeneidliche Beweisaufnahme als die informatorischen Erhebungen beantragt, welche zur Klarstellung und Erhärtung des Beschwerdevorbringens erforderlich sind.

6. In welchem Lichte die unter II. des Protestes behaupteten einzelnen Thatsachen nach Absicht der Protesterheber erscheinen sollen, darüber giebt außer dem in der Einleitung über die Bedeutung der vorgetragenen Einzelheiten Gesagten noch insbesondere der allgemeine Schlußsatz dieses Abschnitts, auf welchen desfalls verwiesen werden darf, Aufschluß. Sie sollen illustriren, „daß die konservative Partei im (10. Potsdamer) Wahlkreise bei ihrer Wahlagitation sich in rücksichtsloser Weise des vorhandenen Beamtenapparates bedient hat und daß die Vertreibung der nach Hunderttausenden zählenden Flugblätter sowie der Stimmzettel in der Hauptsache durch die dem Herrn Landrath (Prinzen Handjery) unterstellten Organe, von den Amtsvorstehern bis herunter zu den Gendarmen, ja den Schullehrerfrauen, bewirkt ist". Im Einzelnen hat die Kommission die Vertheilung konservativer Stimmzettel und Flugblätter durch niedere Beamte, wenn auch in Uniform und während der Ausübung ihres Dienstes, nur dann für bedeutsam erachtet, wenn zu ihr noch andere Momente hinzutraten, welche darin die Absicht einer behördlichen Beeinflussung der Wahlfreiheit erkennen ließen. Von diesem Gesichtspunkte aus mußte die unter II. a behauptete bloße Austragung konservativer Stimmzettel durch den Amts- und Gemeindediener in Schöneberg, wenngleich unter Beweis gestellt, für unzureichend zur Unterstützung der Annahme einer amtlichen Wahlbeeinflussung erachtet und einfach als Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes des Betreffenden anerkannt werden, welches demselben nach Reichsverfassung und -Gesetz, wie sie zur Zeit liegen, nicht darum verkümmert werden kann, weil er neben seiner staatsbürgerlichen Eigenschaft auch die eines öffentlichen Dieners besitzt.

7. Wenn dagegen nach II. b der Amtsdiener Hille in Schöneberg drei Tage vor der Wahl bei einem dortigen Fuhrherrn erscheint, sämmtliche bei demselben beschäftigte Kutscher, soweit sie das wahlfähige Alter (Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 §. 1) besitzen, notirt und dieselben dabei auffordert, zur Wahl zu kommen und für Prinz Handjery zu stimmen: so trägt dieser ganze Vorgang im Zusammenhalt der geschilderten Einzelmomente allerdings den Anschein und wohl auch den Charakter einer amtlichen Einflußnahme zu Gunsten des eigenen amtlichen Vorgesetzten, und müßte, wenn erwiesen, mindestens als politisch unstatthaft gerügt werden. Ob und inwieweit derselbe die Wahlfreiheit der Betheiligten thatsächlich gekränkt, läßt sich aus dem Protest nicht erkennen. Jedenfalls ist die wiederholt beantragte zeugeneidliche und bezw. informatorische Erhebung auch auf diesen Punkt zu erstrecken, was die Kommission beantragt.

8. Noch schwerer fällt, wenn wahr, die unter II. c behauptete und unter Beweis gestellte Anheftung konservativer Wahlplakate auf Anordnung des Amtsvorstehers Feurig zu Schöneberg, und zwar entgegen der daselbst bestehenden Polizeiverordnung und bei gleichzeitiger Verhinderung des Anklebens liberaler Wahlplakate, sowie die Bezahlung der Vertheiler konservativer Stimmzettel in dem Büreau des genannten Amtsvorstehers ins Gewicht; umsomehr, da das dem Proteste angeheftete und in der Anlage mit abgedruckte konservative Wahlplakat sich unmittelbar und so drastisch wie möglich an die monarchische Gesinnung der Bevölkerung wendet und in seiner Fassung ganz geeignet ist, Urtheilslosen den Kandidaten der Fortschrittspartei als Freund des Königsmords und Gönner von Königsmördern zu denunziren und denselben so dem Abscheu und der gerechten Entrüstung aller redlich Denkenden zu überliefern.

— 6 —

Es wird deswegen die Richtigkeit auch dieser Thatsachen auf dem wiederholt bezeichneten Wege zu ermitteln sein.

9. Ebenso ist, und zwar aus denselben Gründen, die unter II. d behauptete Vertheilung des nämlichen Flugblattes durch den Amtsdiener Grund in Mariendorf am Vorabende der Wahl dahin näher festzustellen, ob der Amtsdiener hierbei in Uniform und im Auftrage seiner vorgesetzten Behörde sich befunden. Dergleichen Thätigkeit eines Nachtwächters hat die Kommission die gleiche Bedeutung nicht beimessen zu dürfen geglaubt.

10. (II. e.) Im Dorfe Theurow soll Ortsvorsteher Hube drei Tage vor der Wahl eine Gemeindeversammlung benutzt haben, um nach derselben die versammelten Gemeindemitglieder aufzufordern, für Prinz Handjery zu stimmen, unter der Motivirung: „Es ist besser, wenn wir den Landrath wählen, der kann unserer Gemeinde sonst sehr nachtheilig sein." Dabei hätte er sich zur Zustellung von Stimmzetteln für denselben erboten. Unmittelbar am Vorabende der Wahl soll er sodann seinen Sohn mit konservativen Stimmzetteln und dem Auftrage zu den einzelnen Gemeindemitgliedern geschickt haben: „Sie müssen die Zettel vom Herrn Landrath morgen in die Urne stecken, sonst bekommen Sie vom Herrn Amtsvorsteher Seidel kein Kartoffelland!"

Abgesehen davon, in wieweit hierin nach R.-Str.-G.-B. §. 109 der Thatbestand einer strafbaren Handlung zu erblicken sein dürfte, würde das Vorgehen des Ortsvorstehers, wie es hier dargestellt ist, bei einer ländlichen Bevölkerung als eine sehr empfindliche und darum hervorragend wirksame Bedrohung mit materiellen Nachtheilen für den Fall der Nichtwahl des Landraths des Kreises sich darstellen; weshalb auch hier die zeugeneidliche und bezw. informatorische Ermittelung beantragt werden muß.

11. (II. f.) Die öffentliche Vertheilung von Wahlzetteln für Prinz Handjery im Wahllokale zu Busch durch den Amtsdiener des Amts- und zugleich Wahlvorstehers Schade hat schon als im Widerspruche mit §. 11 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, welcher ausdrücklich bestimmt, daß die Stimmzettel mit dem Namen des Kandidaten außerhalb des Wahllokales zu versehen sind, und mit §. 15 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, welcher verordnet, daß der Stimmzettel vom Wähler hinlänglich zusammengefaltet zu übergeben und vom Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne zu legen ist, bezw. mit der hiernach unzweifelhaften ratio legis, der absoluten Geheimhaltung der Wahl gegen Jedermann, vorab gegen den Wahlvorstand, in der Kommission zu erheblichen Bedenken Veranlassung gegeben. Es wird deswegen auch hierüber sowohl die zeugeneidliche als die informatorische Erhebung beantragt. Dieselbe soll sich auch darauf erstrecken, ob und inwieweit mit der eventuellen Verletzung des Wahlgeheimnisses eine amtliche Wahlbeeinflussung, vielleicht auch ein Verstoß gegen §. 13 Abs. 1 des Reglements (Verbot von Ansprachen im Wahllokale während der Verhandlung) konkurirt habe.

12. Nach den zu Ziffer 6 oben dargelegten Erwägungen konnte der bloßen Austheilung konservativer Stimmzettel durch den Polizeidiener zu Wendisch-Buchholz (II. g.) und

den uniformirten Amtsdiener in Nowawes (II. h.), ohne jede Behauptung eines höheren Auftrages, einer daran geknüpften, mehr oder weniger energischen Aufforderung, diese Zettel und nur sie auch abzugeben, einer Bedrohung mit nur amtlich zu verhängenden Nachtheilen oder eines Versprechens von amtlich zuzuwendendem Vortheil, keinerlei Bedeutung beigemessen werden.

13. Wenn (II. i) der am Wahltag auf dem Spandauer Bock im Dienst befindliche Gendarm den dort beschäftigten Bahnarbeitern die fortschrittlichen Stimmzettel abgenommen und vernichtet, hierauf die Arbeiter mit konservativen Zetteln versehen, in das Wahllokal begleitet und bei Ausübung ihres Wahlaktes beaufsichtigt hat, so würde dies Verhalten eines Gendarmen im Dienst unter Umständen die Vernichtung des in Frage kommenden örtlichen Wahlergebnisses, wenigstens einer, der etwa festzustellenden Zahl der also terrorisirten Arbeiter entsprechenden Anzahl von Stimmen für den gewählten Abgeordneten, herbeiführen müssen. Es wird deshalb auch dieser Fall durch Erhebungen auf dem mehrfach angedeuteten Wege festzustellen sein. Die Kommission stellt diesen Antrag.

14. Auch die Betheiligung eines Gendarmen bei der Vertheilung konservativer Stimmzettel in Töpchin (II. k) ist von der Kommission für eine ungehörige Wahlbeeinflussung erachtet und in ihrem Schlußantrage unter Beweis gestellt worden. Unter Einem soll sich die Beweiserhebung auch auf die ebenda vorgetragene Verschickung solcher Zettel, sowie konservativer Flugblätter von Haus zu Haus durch den dortigen Orts- und gleichzeitigen Wahlvorsteher erstrecken.

15. (II. l.) Zu Adlershof soll das Mitglied des Wahlvorstandes, Ortsschulze Leopold, im Wahllokal einem Wähler Colberg eine Partie Stimmzettel zum Ziehen gereicht, der Colberg auch einen Zettel gezogen und zusammengefaltet, und Leopold denselben in die Urne gelegt haben. Es konstirt nicht, ob die angeblich dargebotenen Zettel sämmtlich auf Einen Kandidaten gelautet haben, ob dieser Kandidat der Prinz Handjery gewesen sein soll und ob nicht Colberg eben diesem von vornherein seine Stimme hat geben wollen. Schlimmsten Falls würde eine so leichtfertige und unwürdige Behandlung des werthvollsten politischen Rechtes immer noch mehr dem Wähler, der damit sein Spiel getrieben, als dem betheiligten Mitgliede des Wahlvorstandes, zum Vorwurfe gereichen. Auf die Gültigkeit der Wahl könnte der Vorfall keinen Einfluß üben. Er wird deshalb von der weiteren Erörterung auszuscheiden sein.

16. Dasselbe gilt von dem Vorgange im Wahllokal des 4. Bezirks zu Köpenick (II. m), wo der als Beisitzer am Wahltisch befindliche Restaurateur Seidel dem Wähler Kobitzky einen Pack Stimmzettel übergeben und dieser einen Zettel daraus für seine Stimmabgabe benutzt haben soll.

17. Nicht weniger unzureichend substantiirt erschien der Kommission die bloße Behauptung des Offenliegens konservativer Stimmzettel während der Wahl im Wahllokale zu Alt-Stahnsdorf (II. n). Es wird darum über dieselbe hinwegzugehen sein.

18. Die Verabfolgung von Stimmzetteln vom Tische des Wahlvorstandes aus an drei Wähler zu Mariendorf (II. o) kann eher zu den unter Ziffer 11 oben zum Ausdrucke gebrachten Bedenken Veranlassung geben. Bei der Fülle von ohnedies nothwendig gewordenen Erhebungen hat deswegen die Kommission geglaubt, auch diesen Vorgang in

den Kreis derselben ziehen zu sollen, und beantragt demgemäß.

19. Die Adressirung und Versendung konservativer Wahlaufrufe und Stimmzettel im Bureau des Ortsvorstehers Schmidt zu Groß-Lichterfelde, durch dessen Schreiber und unter Benutzung der amtlichen Wahlliste; sowie deren Ueberlieferung an die Post durch Personen, welche zum Ortsvorstande gehörten (II. p), kann als eine unerlaubte amtliche Wahlbeeinflussung um so weniger betrachtet werden, als der Gebrauch von amtlichem Papier oder dem Gemeindesiegel zu diesem Zwecke nicht gleichzeitig behauptet worden ist. Die Kommission schlägt vor, diesem Punkte des Protestes keine weitere Folge zu geben.

20. Unter II. 9 wird unter Beweisantritt behauptet: „Im Dorfe Rudow bei Potsdam wurden Stimmzettel im Wahllokale ausgegeben." Hier fehlt jede nähere Angabe, welche das Vorbringen etwa erheblich machen könnte. Dasselbe wird mangels genügender Substantiirung außer Betracht zu lassen sein.

21. Ueber das bloße Austragen konservativer Flugblätter durch Amtsdiener Franke zu Klein-Beeren, wennschon in Uniform (II. 3), ist das Zutreffende bei Ziffern 6 und 12 oben gesagt. Es wird darauf Bezug genommen und auch hier von einem Antrage abgesehen.

22. Nach III. a des Protestes hätte Hofgärtner Kindermann auf Park Babelsberg die bei ihm beschäftigten Arbeiter mit Arbeitsentziehung bedroht für den Fall, daß sie fortschrittlich wählten. Sie sollten sich, so hätten seine Worte gelautet, von Wöllmer auch Arbeit geben lassen, wenn sie Wöllmer wählten! So stark der dadurch geübte Druck auch gewesen sein mag, und für wie unsittlich die Anwendung dieses Mittels zur Beugung der Wahlfreiheit auch jederzeit von Kommission und Reichstag erklärt worden ist; so konnte dieselbe doch nicht als amtliche, sondern nur als die Beeinflussung seitens eines Arbeitsgebers betrachtet werden, wovon in feststehender Praxis zwar jedesmal die schärfste öffentliche Rüge, aber — weil, abgesehen von den dem Strafrichter vorbehaltenen Fällen, jede gesetzliche Möglichkeit einer Einflußnahme auf das Verhalten Privater in der Agitation fehlt — eine weitere Korrektur diesseits nie geknüpft worden ist.

23. Dagegen würden die unter III. b und c vorgetragenen Fälle, wenn erwiesen, sich als Mißbrauch der Amtsgewalt darstellen. Hinsichtlich der angeblichen Bedrohung des Buchdruckers Hagen in Trebbin mit Entziehung amtlicher Druckarbeiten durch den Amtsvorsteher Ludwig daselbst, weil er die Ankündigung einer liberalen Wahlversammlung in sein Anzeigeblatt inserirt hatte (III. b), entstand in der Kommission Meinungsverschiedenheit. Von der einen Seite wurde die Vergebung beziehungsweise Entziehung amtlicher Druckarbeiten nicht als Ausfluß der Amtsgewalt der handelnden Person betrachtet, während von der großen Mehrheit daran festgehalten wurde, daß es sich dabei um Verwendung öffentlicher Gelder handelt, und bei dieser die Bevorzugung einer Partei und die Benachtheilung einer andern unmöglich gerechtfertigt werden könnte. Es wird deshalb auch hiewegen die zeugeneidliche und die informatorische Erhebung, und zwar mit 11 gegen 2 Stimmen, beantragt.

24. (III. c.) Die Belegung eines Wählers, des Webermeisters Müller in Ahrensdorf, mit 5 ℳ Polizeistrafe, angeblich weil er an einem Sonntag Stimmzettel vertheilt habe, erscheint der Kommission in so hohem Grad als unzulässig, daß sie dieselbe kaum glaubhaft finden kann. Sie ist

jedoch unter Beweis gestellt und wird deshalb zeugeneidlich wie informatorisch näher festzustellen sein.

25. Die am Schlusse dieses Abschnitts mitgetheilten Versprechungen sowohl konservativer Agitatoren als auch des konservativen Wahlkandidaten selbst für den Fall seiner Wahl hat die Kommission zwar zur Kenntnißnahme und Beurtheilung des Reichstags, nicht aber unter den angetretenen Beweis und einen entsprechenden weiteren Antrag zu stellen befunden.

26. Unter IV. des Protests werden nach einer, an fünf namhaft gemachte Beispiele geknüpften, allgemeinen Darstellung der Schwierigkeiten, für die liberalen Parteien öffentliche Versammlungslokale während der Wahlagitation zu beschaffen und dem Hinweise auf die mehr oder weniger wahrscheinliche amtliche Einwirkung in dieser Richtung bei allen diesen Gelegenheiten, im Einzelnen zwei Fälle vorgetragen: Zuerst die Verweigerung des großen Saales des Flora-Etablissements in Charlottenburg für eine von der liberalen Partei daselbst arrangirte allgemeine Wählerversammlung. Der Thatbestand soll folgender gewesen sein. Der Saal war zur Abhaltung einer Wählerversammlung am 5. Oktober v. J., in welcher der Reichs- und Landtagsabgeordnete Eugen Richter sprechen wollte, vom lieberalen Wahlkomité zu Charlottenburg gemiethet. Als Kontrahent für das Etablissement hatte dessen Oekonom Lindner fungirt; die Direktion hatte den Miethvertrag genehmigt; der bedungene Miethpreis war pränumerando erlegt worden. Acht Tage nachher schickte der Oekonom unter Aufkündigung des geschlossenen Vertrags den gezahlten Geldbetrag an das Komité zurück, verweigerte die bedungene Hergabe des Saales und berief sich dabei auf eine desfallsige Entschließung der Direktion. Der Protest fährt fort: „Thatsache ist, daß zwischen Vermiethung und Verweigerung des Lokals eine Unterredung des Herrn Polizeidirektors von Saldern in Charlottenburg und des Direktors der Charlottenburger Flora, Herrn Banquier Hackel, stattgefunden hat, in welcher diese Versammlungsangelegenheit besprochen wurde. Wir erfahren, daß der Herr Polizeidirektor von Saldern Herrn Banquier Hackel bestimmt hat, die Hergabe des Lokals rückgängig zu machen, und wird uns die folgende Aeußerung des Herrn von Saldern gegenüber Herrn Hackel mitgetheilt: „„Wenn das Flora-Etablissement zu politischen Versammlungen hergegeben wird, so werde ich auch dafür sorgen, daß bei den Vergnügungen und Maskenbällen, die im Winter in demselben stattfinden, die Einhaltung der Polizeistunde verfügt werden soll.““ Als Zeugen werden die Betheiligten und noch ein Dritter benannt. Zwar konnte der Nachweis einer unmittelbar ge- oder verbietenden Thätigkeit der Polizeibehörde zur Herbeiführung des behaupteten Miethsvertragsbruches nicht angetreten werden; jedoch ist hinreichend wahrscheinlich gemacht, daß der Direktor der Charlottenburger Flora zur Zurückziehung des vermietheten Lokals einzig und allein durch die Intervention des dortigen Polizeidirektors von Saldern bewogen, und daß dabei lediglich die Bedrohung mit polizeilichen Maßregelungen für den Fall der Nichtzurückziehung ausschlaggebend gewesen ist. Wenn es nun auch in der angeblichen Unterredung sich nicht blos um die fragliche, vom Fortschritt zu inszenirende Wählerversammlung, sondern nach der eigenen Behauptung der Protesterheber um politische Versammlungen überhaupt gehandelt haben soll, so hat die Kommission doch eine derartige Einmischung der Polizei in die Bethätigung des durch den §. 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 den Wahlberechtigten gewährleisteten Rechts,

zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, als höchst bedenklich und — wenn allgemein oder auch nur in größerem Maßstabe gehandhabt — in ihren Folgen für einzelne, der Regierung zeitweilig unliebsame Parteien unter Umständen vernichtend angesehen und deshalb eine Ahndung und eine Reprimirung ähnlicher Vorkommnisse im Interesse der Wahlfreiheit sowohl, als auch eventuell der distributiven Gerechtigkeit für unerläßlich gehalten. Sie beantragt deshalb die informatorische und bezw. zeugeneidliche Erhebung dieses Falles.

27. Die Verhinderung der ordentlich angemeldeten öffentlichen Versammlung in Blankenfelde am 23. Oktober v. J. durch den beaufsichtigenden Gendarm blos aus dem Grunde, weil der Veranstalter der Versammlung, Herr Rudolf Haberland aus Charlottenburg, am Erscheinen verhindert und nicht persönlich zugegen war, sondern den Herrn Hugo Friedheim jun. aus Charlottenburg, mit der Eröffnung und Abhaltung derselben beauftragt hatte, widerstreitet offenbar der preußischen Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, und ist deswegen auch in dem Antrage der Kommission unter den angebotenen Beweis gestellt. Welche Folgen außer der Rektifizirung der eventuell betheiligten Beamten demnächst wie bei den früher erörterten Fällen an die etwa erwiesenen Thatsachen für die vorliegende Wahl selbst zu knüpfen sein würden, darüber hat die Kommission sich die Aeußerung bis dahin vorbehalten zu dürfen geglaubt, wo die Einzelheiten der Fälle hinlänglich erhärtet und vollständig übersichtlich vorliegen.

28. Den unter V. des Protests vorgetragenen Beeinflussungen der Wahl durch das amtliche Teltower Kreisblatt hat die Kommission aus folgenden Gründen überall keine Bedeutung beimessen können.

Zu V. a Die Bekanntgabe der beiden Kandidaten Prinz Handjery und Wöllmer in Nr. 78 des genannten Blattes, wovon ein Exemplar dem Proteste anliegt, konnte, selbst wenn der Platz, der ihr dort angewiesen ist, ihr den Anschein einer amtlichen Kundgebung verliehen hätte — sie steht, sowohl von dem vorausgehenden „Amtlichen“, als von dem nachfolgenden „Verschiedenen“ durch gleich dicke Striche getrennt, zusammen mit der Notiz über eine Ordensverleihung in der zweiten Spalte der ersten Seite — ebenso gut für den fortschrittlichen, wie für den konservativen Kandidaten als Empfehlung wirken, namentlich wenn man erwägt, daß, wie der Protest selbst vorträgt, außer diesen beiden Kandidaten nicht nur der sozialdemokratische Drechslermeister Bebel, sondern auch der nationalliberale Gutsbesitzer Neuhaus sich noch um das Mandat beworben, von diesen Beiden aber keinem die Ehre zu Theil geworden ist, in dem amtlichen Blatte neben dem konservativen Kandidaten genannt zu werden.

29. Die unter V. b erzählte Nichtaufnahme einer Annonce des Kaufmanns Schmaehl zu Steglitz wegen Abhaltung einer liberalen Wählerversammlung am 4. Oktober v. J. in das Kreisblatt wurde von der Kommission als ganz vereinzelt und mit einer Vergeßlichkeit des Setzers ausreichend erläutert für unerheblich gehalten. Zwar nennt der Protest diese Erläuterung „ganz nichtige Vorwände“. Inzwischen hat er keinen Anhalt für die Berechtigung einer solchen Kritik erbracht, auch keinen Beweis dafür angetreten; denn der einzige Zeuge, welchen er laudirt, der oben genannte Schmaehl,

kann naturgemäß über die Wahrheit der Entschuldigung der Expedition nichts deponiren, als höchstens seine subjektive Vermuthung.

30. Die Behauptung unter V. c endlich, daß das Teltower Kreisblatt vor und während der ganzen Wahlbewegung dazu benutzt sei, um in seinem nichtamtlichen Theile oder in besonderen Beilagen einerseits allen konservativen Kundgebungen im Kreise die Verbreitung zu geben, welche nur ein amtliches Organ möglich mache, andererseits in dieselben Bevölkerungskreise die gehässigsten, häufig lügenhaftesten Angriffe gegen den Kandidaten der Fortschrittspartei hinein zu schleudern, auch die Mehrzahl der konservativen Flugblätter in der Druckerei des Teltower Kreisblatts hergestellt seien, ist von den Beschwerdeführern nicht unter Beweis gestellt und kann deshalb im Berichte nur erwähnt werden, wie hiermit geschieht.

31. Zu VI. a wird behauptet, daß vier nahmhaft gemachte Personen, Böhme, Griesig, Grundmann und Rehe, in die Wählerliste von Mariendorf eingetragen gewesen, jedoch zur Wahl daselbst nicht zugelassen worden seien, angeblich, weil sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Orte hätten. Allerdings seien dieselben zwischen der Aufstellung der Wählerlisten und dem Wahltage, nämlich zu Ende September v. J., von Mariendorf nach Berlin und bezw. Tempelhof übergesiedelt. In die dortigen Wählerlisten hätten sie jedoch selbstredend keine Aufnahme mehr finden können. Auf diese Weise seien sie ihres Wahlrechts beraubt worden und ihre Stimmen für das Ergebniß der diesmaligen Wahl verloren gegangen. Nach Ausweis der Wahlakten ist zunächst diese Beschwerde dahin richtig zu stellen, daß in der Wählerliste von Mariendorf zwar unter Nr. 131 ein Theodor Grundmann und unter Nr. 366 ein Hermann Rehe eingetragen ist, auch nach Ausweis dieser Liste daselbst nicht gewählt haben, daß dagegen in der Nr. 54 nur ein Wilhelm Böhmer, der Name Griesig aber in der ganzen Liste nicht vorkommt. Dieser Letzte ist also definitiv auszuscheiden. Der Böhmer der Wählerliste darf wohl für identisch mit dem Böhme des Protestes angesehen werden. Auch er hat nicht gewählt. Würden diese drei Wähler aus dem angegebenen Grunde zur Wahl wirklich nicht zugelassen worden sein, so wäre dies zu Unrecht geschehen, und mußten nach dem feststehenden Herkommen des Hauses ihre Stimmen dem Gegenkandidaten des proklamirten Abgeordneten nachträglich zugezählt werden. Es wird hierüber die eidliche Vernehmung der genannten Zeugen und die informatorische Vernehmung des Wahlvorstandes von Mariendorf beantragt.

32. Der unter VI. b genannte Hermann Krüger, wohnhaft und zur Staats- und Gemeindesteuer veranlagt in Köpenick, hatte, auch wenn wirklich sein Geschäftslokal sich in Berlin befindet, nach §. 7 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 den Anspruch, in die Wählerliste von Köpenick aufgenommen zu werden; auch war der von ihm beschrittene Weg, um diesen Anspruch gegen den Magistrat in Köpenick, welcher jene Aufnahme, seiner rechtzeitig angebrachten Erinnerung unerachtet, verweigert hatte, geltend zu machen, der von dem Wahlreglement vom 28. Mai 1870 §. 3 vorgeschriebene. Würde die Entscheidung auf seine wider den ablehnenden Bescheid des Gemeindevorstands an das Landrathsamt zu Teltow gerichtete Beschwerde in Wahrheit, wie der Protest unter Beweisantritt behauptet, unterlassen worden sein, so verdiente nicht allein der dortige Landrath eine Rüge, sondern es wäre auch, der konstanten Praxis von Kommission und Plenum entsprechend, die Stimme des

2c. Krüger den Gegenparteien des proklamirten Abgeordneten zuzuzählen. Es ist deswegen auch hier die zeugeneidliche und zugleich die informatorische Erhebung beantragt.

33. Der unter VI. c behauptete Ausschluß des Zimmermeisters Dassow in Lankwitz von der Ausübung seines Wahlrechts durch den dortigen Gemeindevorsteher aus dem Grunde, weil sich zur Zeit der Wahl das Dassow'sche Grundstück angeblich in Subhastation befand, ohne daß jedoch über das Vermögen des Dassow Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden war, wäre, wenn erwiesen, nach dem klaren Wortlaute des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869, §. 3 zweifelsohne zu Unrecht erfolgt. Auch hier würde, dies vorausgesetzt, sowohl der Gemeindevorsteher Berlinicke in Lankwitz deswegen zu rektifiziren, als auch die Dassow'sche Stimme gegen Prinz Handjery in Anrechnung zu bringen sein. Es wird deshalb die zeugeneidliche Vernehmung des im Proteste angerufenen Zeugen und zugleich die informatorische Erörterung mit dem 2c. Berlinicke beantragt.

34. Im Dorfe Philippsthal, erzählt der Protest, seien die Stimmzettel, gleich bei der Abgabe nach der Größe sortirt, in die als Wahlurne dienende Cigarrenkiste gelegt worden. Bei der Ermittelung des Wahlergebnisses, also nach Schluß der Abstimmung (Wahlreglement vom 28. Mai 1870, §. 17 ff.), hätten sich zwei nicht vorschriftsmäßig beschriebene Zettel vorgefunden. Der Schulze-Wahlvorsteher habe die anwesenden Wähler gefragt, wer diese Zettel abgegeben, und als sich die Betreffenden gemeldet, denselben neue Zettel mit dem Namen des Landraths Prinzen Handjery behändigt, worauf diese an Stelle der ungültigen die neuen Stimmzettel hätten abgeben dürfen.

Ist dem so, so konkurrirten hier eine ganze Anzahl von Verstößen gegen Gesetz und Reglement. Die beiden Stimmen werden alsdann zweifellos als ungültig kassirt und es wird das Verfahren des Wahlvorstehers als ungehörig gerügt werden müssen. Es wird deshalb zeugeneidliche und informatorische Erhebung beantragt.

35. In Fahlhorst bei Potsdam wäre nach Angabe der Protesterheber das Wahllokal erst um halb zwölf Uhr geöffnet und bereits um zwei Uhr nach Mittag geschlossen worden. Es haben dort nach Ausweis der Wählerliste von sämmtlichen 25 eingetragenen Wählern nur 2, nämlich der Altsitzer August Haseloff und der Arbeiter Karl Meyer aus Fahlhorst ihr Wahlrecht nicht ausgeübt. Beruhte die Behauptung des Protestes auf Wahrheit, so würden nach der stehenden Uebung des Reichstags diese beiden Stimmen der Gegenseite des proklamirten Abgeordneten zugezählt, desgleichen auch das Verfahren des Wahlvorstandes energisch gerügt werden müssen. Es wird deshalb die Ermittelung der Thatsache durch Vernehmung des Wahlvorstandes in Fahlhorst beantragt.

Es ist bereits oben bemerkt, daß hinsichtlich der meisten der vom Proteste vorgetragenen und in diesem Bericht einer weiteren Erörterung unterzogenen Thatsachen erst die zu beantragenden Erhebungen das Urtheil darüber ermöglichen werden, ob es sich dabei um bloße Ungehörigkeiten handelt, welche zwar zu rügen, jedoch auf das Wahlergebniß von keinem Einflusse sein würden, oder ob und wie sie dieses selbst alteriren müßten. Aus diesem Grunde kann von der vorläufigen Aufstellung einer Berechnung darüber nicht die Rede sein, wie sich das Stimmverhältniß stellen würde, wenn alle Behauptungen des

Protestes, welche die Kommission der weiteren Aufklärung zu überweisen vorschlägt, oder auch nur ein Theil derselben sich als wahr und zugleich als für die Rechtsbeständigkeit der Wahl erheblich ergäben.

Ebenfalls ist bereits früher ausgeführt, daß bei der geringen Zahl von 396 Stimmen über die absolute Majorität, mit welcher der Landrath Prinz Handjery als gewählt proklamirt worden ist, schon das erste Vorbringen der Protesterheber eventuell hinreichen würde, das Endergebniß der Zusammenstellung der Ermittelungskommission umzukehren.

Aus beiden Gründen kann von einer Beanstandung seiner Wahl nicht Umgang genommen werden.

Die Kommission beantragt demnach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Prinzen Handjery im 10. Potsdamer Wahlkreise zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten zu ersuchen, über die Punkte 1—5, 7—11, 13, 14, 18, 23, 24, 26, 27, 31—35 dieses Berichtes die überall näher beschriebenen Erhebungen (zu Ziffer 35 blos im Verwaltungswege, zu allen übrigen Ziffern sowohl in diesem, als auch durch die gerichtliche Vernehmung der namhaft gemachten Zeugen) bewirken zu lassen und das Ergebniß dem Reichstag mitzutheilen.

Berlin, den 20. Januar 1882.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Frhr. v. Heereman (Vorsitzender). Dr. Lieber (Berichterstatter). Frhr. v. Beaulieu-Marconnay. v. Brauchitsch. Custodis. Dirichlet. Dr. Dohrn. Jacobi. Kochann (Ahrweiler). Parisius. Rohland. v. Schöning. Frhr. v. Unruhe-Bomst. Wölfel.

Anlage.

Einspruch

gegen

die Gültigkeit der Wahl des Herrn Landrath Prinzen Handjery zum Reichstags-Abgeordneten des 10. Potsdamer Wahlkreises Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg.

Hoher Reichstag!

Die Unterzeichneten gestatten sich, eine Reihe von Vorgängen zur Kenntniß des Hohen Reichstags zu bringen, welche sowohl in ihren Einzelheiten, als in dem durch sie hervorgerufenen Gesammt-Eindruck die Behauptung unterstützen werden, daß die am 27. Oktober cr. im Wahlkreise Teltow-Beeskow-Storkow-Charlottenburg vollzogene Reichstagswahl ein Ergebniß zu Gunsten des Herrn Landraths Prinzen Handjery nur unter dem Drucke ganz unerhörter und vielleicht einzig dastehender Wahlbeeinflussungen gehabt hat.

Die von uns angeführten und unter Beweis gestellten Thatsachen sind um so schwerer wiegend, als der Herr Landrath Prinz Handjery von 27 780 abgegebenen Stimmen nur mit einer Majorität von 396 Stimmen gewählt ist.

Der Wahlkreis ist zusammengesetzt aus dem Landkreise Teltow, dem Landkreise Beeskow-Storkow und dem Stadtkreis Charlottenburg.

Davon ist der Kreis Teltow der größte. Diesem Kreise Teltow steht der gewählte Abgeordnete Prinz Handjery als Landrath vor, und grade im Kreise Teltow, und von Personen, welche dem Herrn Landrath, Prinzen Handjery als Beamte direkt unterstellt sind, haben sich die flagrantesten Wahlbeeinflussungen und Verkümmerungen des Wahlrechtes konstatiren lassen.

Aus der Fülle des uns aus dem Wahlkreise eingesandten Materials wollen wir nur diejenigen Vorgänge zur Kenntniß des Hohen Reichstags bringen, welche uns besonders gravirend erschienen sind, und für deren Richtigkeit wir zuverlässige Zeugen haben ermitteln können. Gleichzeitig gestatten wir uns zur besseren Uebersicht des von uns beigebrachten Materials, dasselbe nach folgenden Kategorien zu ordnen und in dieser Reihenfolge nachstehend anzuführen:

I. **Bedrohungen von Personen bei Ausübung ihres Wahlrechtes — gewaltsame Sistirung von Stimmzettelvertheilern und Kassirung von Stimmzetteln:**

a) Vor dem Wahllokal in Schöneberg, Kreis Teltow, wurden die beiden Personen:

Schuhmacher Köppen und
Maurer Gertig,

welche vor dem Wahllokal in Schöneberg zur Vertheilung von Stimmzetteln aufgestellt, kurze Zeit nach Beginn der Wahl durch Gendarmen verhaftet, denselben die angeblich

auf den Namen Bebel lautenden Stimmzettel von der Polizei abgenommen, die beiden Verhafteten 3 bis 4 Stunden am Wahltage inhaftirt gehalten und am Nachmittag erst wieder entlassen.

Durch diesen Vorgang ist unzweifelhaft eine große Anzahl von Wählern Schönebergs abgehalten worden, sich die ihrer Parteistellung entsprechenden Stimmzettel zu beschaffen und demgemäß sich an dem Wahlgeschäft zu betheiligen. Es würde nicht zutreffend sein, wollte man dem entgegensetzen, daß Jeder ja im Stande sei, einen selbstgeschriebenen Zettel abzugeben. Ein selbstgeschriebener Zettel würde sich sofort in Format und Papier von den übrigen Wahlzetteln unterschieden haben, so daß nur sehr wenige Wähler es gewagt hätten, ihre Abstimmung in dieser Weise zu markiren; außerdem kommt hinzu, daß die meisten Arbeiter dem Wahlgeschäft nur wenige Minuten widmen können, und weder Papier noch Gelegenheit zum Schreiben in der Nähe finden, und folgedessen diesem Hinderniß gegenüber entweder auf die Ausübung des Wahlrechts verzichten, oder einem von anderer Seite geübten Drucke folgen, und ganz anders wählen als sie es gethan haben würden, wenn die Stimmzettel ihres Kandidaten nicht in der angeregten Weise beseitigt wären.

Denn während bei der Wahl 1878 für den sozialistischen Kandidaten in Schöneberg allein 386 Stimmen als abgegeben verzeichnet sind, sind in demselben ungeachtet einer starken Zunahme der Arbeiterbevölkerung, nur 95 Stimmen bei der letzten Wahl auf den Kandidaten Bebel abgegeben. Der Zuwachs ist ausschließlich dem konservativen Kandidaten zu Gute gekommen, dessen Stimmzahl sich von 1878 abgegebenen 291 Stimmen auf 707 gehoben hat.

Da in Schöneberg im Ganzen 2341 eingeschriebene Wähler vorhanden sind, von denselben aber nur 1411 gewählt haben, so sind der Urne fern geblieben 930 Wähler.

Nehmen wir an, daß bei der gerade in diesem Orte kolossal regen Betheiligung 400 Sozialisten durch die Entfernung der Zettelvertheiler und der Kassirung der Wahlzettel an der Ausübung der Stimmabgabe für Bebel verhindert wurden, so würde allein durch diesen Vorgang dasjenige Stimmenverhältniß verursacht sein, welches dem konservativen Kandidaten eine Majorität von 396 Stimmen gesichert hat, und dieser Vorgang somit als Grund für die Ungültigkeit der Wahl des Prinzen Handjery angesehen werden kann.

Zeugen:
1. Schuhmacher Köppen in Schöneberg, Mühlenstraße, Netzbrand'sches Haus,
2. Maurer Gertig, in Schöneberg, Colonnenstraße, Götsch'es Haus wohnhaft.

b) Der Ackerpächter O. Hönicke in Schöneberg, Colonnenstraße Nr. 5 wohnhaft, ist bei seiner Anwesenheit im Wahllokal und beim Vertheilen von Stimmzetteln außerhalb desselben wiederholt mit Verhaftung durch den Gendarmen bedroht worden.

Zeuge:
Der angegebene Ackerpächter O. Hönicke in Schöneberg, Colonnenstraße Nr. 5 wohnhaft.

c) Der Maurer Thyme in Charlottenburg, welcher vom Lokalkomité zur Vertheilung von Stimmzetteln nach Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin entsendet war, und diesem Geschäfte vor dem Wahllokal obgelegen, ist von dem im Wahllokal anwesenden Gendarm mit Verhaftung und Konfiskation der Stimmzettel wiederholt bedroht worden.

Zeuge:
Maurer Gustav Thyme, Charlottenburg, Spandauerstraße Nr. 6 wohnhaft.

d) Der Produktenhändler Siegris in Nowawes wohnhaft, wurde vom Ortsvorsteher im Dorfe Siethen bei Gr.-Beeren aus dem Wahllokal verwiesen, als er eingetreten war, um der Stimmzählung beizuwohnen.

Zeuge:
Produktenhändler Siegris, in Nowawes wohnhaft.

e) Webermeister Hesse aus Nowawes wurde von dem Ortsschulzen Haselof aus dem Wahllokal in Drewitz bei Potsdam verwiesen, als er der Stimmzählung beiwohnen wollte.

Zeuge:
Webermeister Hesse in Nowawes, Auguststraße.

f) Im Dorfe Rudow bei Potsdam wurde der Schuhmachermeister Blankenburg aus Potsdam aus dem Wahllokal bei der Feststellung des Wahlresultates von dem Ortsvorsteher des Dorfes Rudow mit den Worten verwiesen:

„Sie haben hier Nichts zu suchen, solch Gesindel hat überhaupt hier im Dorfe Nichts zu suchen!"

Zeuge:
Schuhmachermeister Blankenburg in Potsdam.

g) Der Webermeister Müller in Ahrensdorf bei Ludwigsfelde und der Webermeister Dralle aus Nowawes wurden bei der Stimmzählung um 6 Uhr aus dem Wahllokal in Ahrensdorf verwiesen und hinter ihnen die Eingangsthür zum Wahllokal verschlossen. Der Nachtwächter des Ortes, mit seinem Schilde auf der Brust bedeutete dem draußen stehenden pp. Dralle, daß er im Wahllokal Nichts zu suchen habe.

Zeugen:
1. Webermeister Müller in Ahrensdorf bei Ludwigsfelde,
2. Einwohner Walk, ebendaselbst wohnhaft,
3. Webermeister Dralle in Nowawes.

h) Aus den Wahllokalen II. und III. in Schöneberg wurden folgende Personen verwiesen:
1. Arbeiter Nillert, wohnhaft in Schöneberg, Bahnstraße 31,
2. Arbeiter Klieschke, ebendaselbst wohnhaft, Bahnstraße 16.

II. Vertheilung von konservativen Flugblättern und Stimmzetteln durch Beamte in Uniform und während Ausübung ihres Dienstes, sowie Vertheilung konservativer Stimmzettel im Wahllokale.

a) Durch den Amts- und Gemeindediener in Schöneberg sind konservative Stimmzettel ausgetragen worden.

Zeugen:
1. Holzhändler August Bernhardt in Schöneberg, Bahnstraße 13,
2. Ehefrau des Fuhrherrn Wille ebendaselbst, Sponholzstraße: Stiebelsches Haus wohnhaft.

b) Der Amtsdiener Hille in Schöneberg ist am 24. Oktober cr. beim Fuhrherrn Kurtz, wohnhaft in Schöneberg, gewesen, und hat sämmtliche bei demselben beschäftigte Kutscher, die über 25 Jahre alt, notirt, dieselben aufgefordert, zur Wahl zu kommen, und für den Prinzen Handjery zu stimmen.

Zeugen:

Fuhrherr C. Kurtz und dessen Ehefrau, wohnhaft in Schöneberg, Akazienstraße No. 9.

c) Entgegen der in Schöneberg bestehenden Polizei-Verordnung, daß an Häusern, Zäunen, Bäumen u. s. w. keine Plakate angeheftet werden dürfen, wurden auf Anordnung des Amtsvorstehers Herrn Feurig und in der Nacht vor dem Wahltage an allen diesen Stellen conservative Plakate befestigt, dagegen erhielten die Nachtwächter die Instruction, das Ankleben liberaler Plakate zu verhindern.

Die Vertheiler conservativer Stimmzettel haben ihre Bezahlung in dem Büreau des Amtsvorstehers Herrn Feurig erhalten.

Zeugen:

1. Ackerpächter O. Hönicke, in Schöneberg, Colonnenstraße 5.
2. Schuhmacher Wilh. Weßling, in Schöneberg, Hauptstraße 48 wohnhaft.

d) Amtsdiener Grund und Nachtwächter Fust, in Mariendorf, haben am 26. Oktober spät Nachmittags das allegirte, in der Druckerei des Teltower Kreisblattes gedruckte Flugblatt: „Wählt Wöllmer nicht!" in Mariendorf vertheilt.

Zeuge:

Büdner Brenner in Mariendorf bei Berlin.

e) Nach einer am 24. Oktober cr. im Dorfe Theurow bei Halbe stattgehabten Gemeinde-Versammlung, richtete der Ortsvorsteher Hube an die Gemeindemitglieder die Aufforderung, bei der bevorstehenden Wahl für den conservativen Kandidaten, Prinzen Handjery zu stimmen, und erbot sich zur Zustellung von Stimmzettel. Er gab seiner Aufforderung zur conservativen Stimmabgabe dadurch einen besonderen Nachdruck, daß er erklärte:

„Es ist besser, wenn wir den Landrath wählen, der kann unserer Gemeinde sonst sehr nachtheilig sein!"

Der benannte Ortsvorsteher Hube schickte ferner am 26. October Abends seinen Sohn mit Stimmzetteln zu den Gemeindemitgliedern, und beauftragte denselben, die Bestellung auszurichten:

„Sie müssen die Zettel vom Herrn Landrath morgen in die Urne stecken, sonst bekommen Sie vom Herrn Amtsvorsteher Seidel kein Kartoffelland!"

Zeuge:

A. Lenz in Theurow bei Halbe.

f) Im Wahllokal zu Busch bei Beeskow, Wahlvorstand: Amtsvorsteher Schade, hat der Amtsdiener des 2c. Schade am Wahltage Wahlzettel auf den Namen des Prinzen Handjery lautend öffentlich ausgetheilt.

Zeuge:

1. Gutsbesitzer Maltusch zu Kupka bei Storkow,
2. Brauereibesitzer Miethe zu Storkow,
3. Particulier König ebenfalls in Storkow wohnhaft.

g) Der Polizei-Diener Kulisch in Wend.-Buchholz hat die Austheilung conservativer Stimmzettel besorgt.

Zeuge:

Moritz Levit in Wend.-Buchholz.

h) Amtsdiener Schulze in Nowawes hat in Nowawes Stimmzettel vertheilt; bei dieser Vertheilung trug er seine Uniform.

Zeuge:

Albert Nolte, in Nowawes Friedrichstr. wohnhaft.

i) Der am Wahltage auf dem Spandauer Bock (Kr. Teltow) im Dienst befindliche Gendarm gab den dortigen Bahn-Arbeitern, nachdem er ihnen die Zettel auf den Namen Wöllmer lautend abgenommen und vernichtet hatte, solche mit dem Namen Handjery, begleitete darauf die Arbeiter in das Wahllokal, und ließ dieselben unter Aufsicht wählen.

Zeugen:

1. Inspector Schneckenburger auf dem Spandauer-Bock wohnhaft,
2. Rentier Ziese, auf Schildhorn bei Spandau.

k) In der Ortschaft Töpchin bei Zossen sind durch den dortigen Ortsvorsteher und gleichzeitigen Wahlvorsteher conservative Flugblätter und Stimmzettel von Haus zu Haus geschickt; außerdem sind Stimmzettel durch den dortigen Gendarmen vertheilt worden.

Zeuge:

Ziegelmeister Schwietzke, auf der Werker'schen Ziegelei bei Töpchin bei Zossen.

l) Im Wahllokal zu Adlershof bei Köpenick überreichte der Ortsschulze Leopold als Mitglied des Wahlvorstandes dem eintretenden Wähler Herrn Colberg eine Partie Wahlzettel mit der Aufforderung:

„Da zieh einen!"

Darauf zog Herr Colberg einen Zettel, faltete denselben zusammen und Herr Leopold steckte ihn in die Urne.

Zeuge:

Rentier A. Ebert in Adlershof bei Köpenick.

m) In Köpenick, im Wahllokal Müggelheimer-Str., hatte der am Wahltisch sitzende Restaurateur Carl Seidel dem Wähler, Wäscher Kobitzky ein Pack Stimmzettel übergeben, und 2c. Kobitzky hat einen dieser Stimmzettel für seine Stimmabgabe benutzt.

Zeugen:

1. Wäscher Reiman auf Kestensfeld bei Köpenick,
2. Maler Lorenz in Köpenick wohnhaft,
3. Restaurateur Sarnow in Köpenick wohnhaft.

n) Im Wahllokal Alt-Stahnsdorf (Kr. Beeskow-Storkow), Wahlvorstand: (Mühlenmeister Kolberg aus Alt-Stahnsdorf, Schneidermeister Mewes aus Alt-Stahnsdorf, Lehrer Rauch aus Alt-Stahnsdorf und Mühlenmeister Grasnick aus Cummersdorf), haben während der Wahl Wahlzettel auf den Namen des Prinzen Handjery offen ausgelegen.

Zeugen:

1. Lehnschulzen-Gutsbesitzer Schultze in Riplos bei Storkow,
2. Büdner Gottl. Tietz zu Kupka (Kreis Beeskow-Storkow),
3. Büdner Carl Fischer ebendaselbst wohnhaft.

o) Auch im Wahllokal zu Mariendorf bei Berlin sind an einen Wähler, Herrn Hautzinger, wohnhaft Mariendorf-Südende, und in dessen Begleitung sich befindende zwei andere Wähler Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes verabfolgt.

Zeugen:
1. Maler E. Böhden in Mariendorf,
2. Hautzinger in Südende bei Mariendorf.

p) In dem Orte Gr. Lichterfelde bei Berlin wurden die conservativen Wahlaufrufe und Stimmzettel in dem Lokal des Ortsvorstehers Schmidt durch einen Schreiber desselben adressirt, die amtliche Wahlliste wurde demnach jedenfalls zur Ausfüllung der Adressen benutzt, und durch zu dem Ortsvorstand gehörige Personen die betreffenden Briefe der Post überliefert. Ueber die Richtigkeit der betreffenden Angaben wird ersucht, den Ortsvorsteher Schmidt und seine Beamten zu vernehmen, und über die Einlieferung an die Post die Vernehmung des Postvorstehers in Gr. Lichterfelde zu veranlassen.

q) Im Dorfe Rudow bei Potsdam wurden Stimmzettel im Wahllokal ausgegeben.

Zeuge:
Schuhmacher Blankenberg in Potsdam.

r) Der Amtsdiener Franke aus Kl. Beeren hat conservative Flugblätter ausgetragen und befand sich dabei in Uniform.

Zeuge:
Tischlermeister Scheer in Glasow bei Mahlow.

Aus einer großen Zahl von Ortschaften geht uns ferner die Mittheilung zu, daß nicht allein die Schullehrer, sondern auch die Frauen derselben an den Eingängen der meist zum Wahllokal benutzten Schulhäuser, nicht allein conservative Stimmzettel ausgetheilt, sondern auch mit allen sonstigen Mitteln für den conservativen Kandidaten, Prinzen Handjery, agitirt haben. So geschah dies in den Ortschaften:

Siethen, Gröben, Gr. Beuthen u. a. Kreis Teltow.

Nach den uns noch in weit größerer Anzahl aus den Wahlkreisen zugegangenen Mittheilungen besteht überhaupt für uns kein Zweifel, daß die conservative Partei im Wahlkreise bei ihrer Wahlagitation sich in rücksichtsloser Weise des vorhandenen Beamten-Apparates bedient hat, und daß die Vertreibung der nach hunderttausenden zählenden Flugblätter, sowie der Stimmzettel in der Hauptsache durch die dem Herrn Landrath unterstellten Organe, von den Amtsvorstehern bis herunter zu den Gendarmen, bewirkt ist.

III. Amtliche Beeinflussungen durch Androhungen von Vermögensnachtheilen oder Zuwendung von Vermögensvortheilen.

a) Der Hofgärtner Kindermann auf Park Babelsberg bedrohte bei der Vertheilung conservativer Stimmzettel die bei ihm beschäftigten Arbeiter mit Arbeitsentziehung, für den Fall dieselben nicht conservativ, sondern liberal wählen würden.

Der von demselben gebrauchte Ausdruck lautet:

„Gehet hin und wählt, wenn Ihr aber den Wöllmer wählt, dann könnt Ihr Euch vom Wöllmer Arbeit geben lassen!“

Zeugen:
1. Webermeister E. Schwarz in Nowawes,
2. Webermeister Haase in Nowawes.

b) Der Amtsvorsteher Ludwig in Trebbin bedrohte den Buchdrucker Hagen dortselbst, mit einer Entziehung der amtlichen Druckarbeiten, weil er in sein Anzeigeblatt eine Anzeige des lieberalen Wahl-Comitees zur Abhaltung einer Wahlversammlung als Inserat aufgenommen hatte.

Zeuge:
Buchdrucker Hagen in Trebbin.

i) Der Webermeister Müller in Ahrensdorf wurde zu 5 *M.* Polizeistrafe genommen, angeblich, weil er an einem Sonntag Stimmzettel vertheilt habe.

Zeuge:
Webermeister Müller in Ahrensdorf bei Ludwigsfelde.

Außer den angeführten und unter Beweis gestellten Fällen dürfte die Bemerkung interessiren, daß durch die conservativen Agitatoren und Redner, unter anderen durch Herrn Dr. Cremer, den einzelnen Gemeinden des Kreises Teltow, für den Fall der Wahl des conservativen Kandidaten Vortheile, welche nicht allein den Gemeinden, sondern auch den Grundbesitzern zu Gute kommen würden, in Aussicht gestellt worden sind, wie die Verwirklichung von Chausseebau-Projekten; und endlich ist eine Thatsache, daß auch eine desfallsige Interpellation in einer Versammlung im Grehwoldschen Gesellschaftshause in Charlottenburg, der Prinz Handjery für den Fall seiner Wahl die Zusage abgegeben hat, seinen Einfluß aufzuwenden, um die Verlegung eines Kasernements nach Charlottenburg bei der Militär-Verwaltung zu betreiben.

Als Zeuge für den letzteren Vorgang — der Museums-Diener und Zeitungs-Spediteur Carraß in Charlottenburg, Schulstraße 10 u. 11.

IV. Entziehung und Verweigerung von Versammlungslokalen durch amtliche Einwirkung.

Einwirkungen dieser Art, sind natürlich in den seltensten Fällen unter einem absoluten Beweis zu stellen, da nur die Wirthe selber als Zeugen auftreten könnten, und die dringlichste Ursache haben, jede derartige Einwirkung seitens der höheren oder niederen Polizei-Organe sorgfältig geheim zu halten.

Wir können also nur die Thatsache anführen, daß im Kreise Teltow, so wie in Beeskow-Storckow in zahlreichen Ortschaften, und nicht allein in den kleineren, es der liberalen Partei ungeachtet aller Anstrengungen unmöglich geworden ist, zur Abhaltung von Wahlversammlungen die Hergabe von Lokalen zu erreichen, oder daß da, wo die Wirthe Zusage gemacht hatten, dieselben einige Tage vor der angemeldeten Versammlung, gewöhnlich nach dem Besuch des Ortsvorstehers oder nach der Anwesenheit des Gendarmen ohne Angabe von Gründen oder unter ganz nichtigenden Vorwänden zurückgezogen wurden. Infolgedessen haben liberale Versammlungen nicht stattfinden können in den Ortschaften:

Schöneberg, Deutsch-Wilmersdorf, in Beeskow und zahlreichen kleineren ländlichen Ortschaften, welche wir nicht weiter aufführen.

In Trebbin und Mariendorf ist die Abhaltung liberaler Versammlungen nur dadurch ermöglicht, daß Privatleute ihre Wohnung resp. ihre Fabrikräume dazu zur Verfügung gestellt haben; auch in diesen beiden Orten wurde die Hergabe schon zugesagter öffentlicher Lokale von den Wirthen zurückgezogen. Wir vernehmen in Bezug auf die Beeinflussungen der Gastwirthe in Mariendorf, daß der dortige Steuererheber

Gottl. Adolph die Mission gehabt und ausgeführt hat, Gastwirthe des Ortes von der Hergabe ihrer Lokale durch den Hinweis auf die für die daraus resultirenden Folgen zu hintertreiben, und ersuchen wir durch Vernehmung der betreffenden Persönlichkeit diese Angelegenheit klar stellen zu lassen.

Wir gestatten uns noch unter dieser Rubrik folgende Vorfälle zur Kenntniß des Hohen Reichstages zu bringen:

a) Zur Abhaltung einer Wählerversammlung in Charlottenburg am 5. Oktober cr., in welcher der Abgeordnete Eugen Richter sprechen wollte, war von dem liberalen Wahl-Comité der dortige große Saal des Flora-Etablissements von dem Oekonom desselben unter Zustimmung der Direction und gegen eine bereits gezahlte Geldentschädigung gemiethet. Acht Tage nach getroffener Abmachung wurde die Hergabe des Lokals unter Zurückschickung des gezahlten Geld-Betrages seitens des Oekonomen Herrn Lindner mit der Angabe zurückgenommen, daß die Direction die Hergabe verweigere. Thatsache ist, daß zwischen Vermiethung und Verweigerung des Lokals eine Unterredung des Herrn Polizei-Directors v. Saldern in Charlottenburg und des Directors der Charlottenburger-Flora, Herrn Banquier Hackel, ebenfalls hier wohnhaft, stattgefunden hat, in welcher diese Versammlungs-Angelegenheit besprochen wurde. Wir erfahren, daß der Herr Polizeidirector v. Saldern Herrn Banquier Hackel bestimmt hat, die Hergabe des Lokals rückgängig zu machen, und wird uns die folgende Aeußerung des Herrn v. Saldern gegenüber Herrn Hackel mitgetheilt:

„Wenn das Flora-Etablissement zu politischen Versammlungen hergegeben wird, so werde ich auch dafür sorgen, daß bei den Vergnügungen und Maskenbällen, die im Winter in demselben stattfinden, die Einhaltung der Polizeistunde verfügt werden soll!"

Daß diese Unterhaltung, und zwar in dem angegebenen Sinne stattgefunden hat, darüber ersuchen wir die Herren:

Polizei-Director v. Saldern,
Banquier Hackel und
Beigeordneten, Hauptmann a. D. Lutter, sämmtlich in Charlottenburg wohnhaft, zu vernehmen.

b) In Blankenfelde bei Mahlow war auf Sonntag den 23. Oktober cr. eine öffentliche Versammlung durch Herrn Rudolf Haberland in Charlottenburg, Schulstr. 1 angemeldet, und die Bescheinigung, daß die Anmeldung erfolgt, durch den beaufsichtigenden Gendarm selber in die Versammlung mitgebracht. Herr Rudolf Haberland am Erscheinen in Blankenfelde persönlich verhindert, hatte den Herrn Hugo Friedheim jun. aus Charlottenburg, Leibnitzstr. Nr. 12 beauftragt, an seiner Stelle die Versammlung in Blankenfelde zu eröffnen. Unter dem Vorwande, daß der Anmelder, Herr Rud. Haberland nicht zur Stelle sei, wurde durch den Gendarmen die Abhaltung der Versammlung inhibirt.

Zeugen:
1, Rentier H. Pathe in Zehlendorf b. Berlin,
2, Kaufmann Hugo Friedheim jun. in Charlottenburg, Leibnitzstr. Nr. 12 wohnhaft.

V. Beeinflussungen der Wahl durch das amtliche Teltower-Kreisblatt.

a) In Nr. 78 des Teltower-Kreisblattes befindet sich mitten unter den amtlichen Publikationen folgende Bekanntmachung:

„Bei den bevorstehenden Reichstagswahlen candidirt in unserm Wahlkreise, wie nun mehr definitiv feststeht, von conservativer Seite der Landrath, Prinz Handjery. Sein

Gegencandidat ist Herr Wöllmer, welcher der Fortschrittspartei angehört." — Erst unter dieser Bekanntmachung befindet sich der bekannte Strich, welcher die amtlichen von den nichtamtlichen Bekanntmachungen des Kreisblattes äußerlich unterscheidbar macht. Sowohl die Abfassung der Bekanntmachung, als auch der Platz, an welchem sich dieselbe befindet, lassen nach unserer Meinung die Absicht erkennen, diese Kundgebung bei den Lesern des Kreisblattes als eine amtliche erscheinen zu lassen, und wird diese amtliche Empfehlung des Herrn Prinzen Handjery dadurch nicht abgeschwächt, daß in vorsichtiger Weise auch des Gegencandidaten Herrn Wöllmer dabei Erwähnung geschieht. Uebrigens war Herr Wöllmer nicht der einzige Gegencandidat, sondern von nationalliberaler Seite candidirte Herr Gutsbesitzer Neuhaus, und Candidat der Sozialdemokraten war Herr Bebel. Wir schließen ein Exemplar der betreffenden Nummer des Teltower Kreisblattes bei.

b) Der Herr Kaufmann C. Schmaehl in Steglitz übergab am 30. September der Expedition des Teltower Kreisblattes eine Annonce wegen Abhaltung einer liberalen Wählerversammlung auf den 4. Oktober, zahlte darauf unter dem 30. September die Insertionskosten mit ℳ 6,60 laut Quittung des Teltower Kreisblattes ein. (Quittung wird beigefügt.) Die Anzeige ist nicht erschienen, das Nichterscheinen unter ganz nichtigen Vorwänden motivirt, und der Geldbetrag an Herrn Schmaehl zurückgeschickt.

Zeuge:
Kaufmann C. Schmaehl, in Steglitz, Dünterstr. 1 wohnhaft.

c) Wir bemerken noch, daß das amtliche Teltower Kreisblatt vor und während der ganzen Wahlbewegung dazu benutzt ist, um in seinem außeramtlichen Theil oder in der Form von Beilagen allen konservativen Kundgebungen und den gehässigsten, häufig lügenhaften Angriffen gegen unsern Kandidaten Herrn Wöllmer im Kreise Teltow diejenige Verbreitung zu verschaffen, welche nur ein amtliches Organ möglich macht. Wir fügen endlich noch hinzu, daß die Mehrzahl der konservativen Flugblätter in der Druckerei des Teltower Kreisblattes, Robert Rohde, Berlin W., Potsdamerstraße 26 b gedruckt sind.

VI. Diverse Unregelmäßigkeiten bei der Wahl.

a) Die Herren Böhme, Griesig, Grundmann und Rehe wohnten bis zu Ende September cr. in Mariendorf bei Berlin und befanden sich in der dortigen Wählerliste eingeschrieben. Sie kamen zur Wahl nach Mariendorf, wurden indeß nicht zur Wahl zugelassen, angeblich, weil sie ihren Wohnsitz nicht mehr im Orte hätten. In die Berliner, resp. Tempelhofer Listen waren die betreffenden Wähler noch nicht eingetragen.

Zeugen:
Die Herren Böhme, Griesig und Grundmann bis zum 1. Oktober wohnhaft in Mariendorf bei Berlin, jetzt in Berlin, und Herr Lithograph Rehe in Tempelhof.

b) Der Glasermeister Hermann Krüger, wohnhaft in Cöpenick, Alten Markt Nr. 58, Geschäftslokal in Berlin, Krautsstraße 1, zahlt in Cöpenick pro Monat

Klassensteuer	2,00 ℳ.
Gewerbesteuer	1,25 =
Gebäudesteuer	0,92 =
Gemeinde-Einkommensteuer . .	3,00 =
Zuschlag zur Gebäudesteuer . .	0,69 =
in Summa	7,86 ℳ.

pp. Krüger hat bei Einsicht in die Wählerlisten für Cöpenick seinen Namen nicht verzeichnet gefunden. Auf eine Anfrage darüber bei dem dortigen Magistrat erhielt er zur Nachricht, daß er gesetzlich nicht in Cöpenick wohnhaft sei. Krüger dürfte demnach nicht wählen. Eine diesbezügliche Beschwerde des pp. Krüger an das Landrathsamt in Teltow ist unbeantwortet geblieben.

Zeuge:
Glasermeister Herrmann Krüger, in Cöpenick, Alten Markt Nr. 58 wohnhaft.

c) Der Zimmermeister Dassow in Lankwitz bei Gr. Lichterfelde wurde an der Ausübung seines Wahlrechts durch den Gemeindevorsteher Berlinicke verhindert. Der pp. Berlinicke erklärte:
das Dassow'sche Grundstück befinde sich in Subhastation.
Dem gegenüber ist zu erwähnen, das sich der pp. Dassow nicht im Konkurs befindet.

Zeuge dieser Zurückweisung:
Steinsetzermeister Ladewig in Lankwitz.

d) Im Dorfe Philippsthal diente eine Cigarrenkiste als Wahlurne, die Stimmzettel wurden, da dieselben an ihrer Größe erkenntlich, gleich bei der Abgabe sortirt in die Cigarrenkiste gelegt. Beim Zählen fanden sich zwei Stimmzettel vor, die nicht vorschriftsmäßig beschrieben waren. Der Schulze fragte die anwesenden Wähler, wer die Zettel abgegeben habe. Als sich die Betreffenden gemeldet, gab der Schulze denselben neue Zettel mit dem Namen des Landraths, Prinzen Handjery, worauf diese die neuen Stimmzettel an Stelle der Ungültigen abgaben.

Zeuge:
Bog in Philippsthal bei Potsdam.

l) In Fahlhorst bei Potsdam wurde das Wahllokal um $11\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet und um 2 Uhr geschlossen.

Zeuge:
Der Wahlvorstand in Fahlhorst bei Potsdam.

Die im Vorstehenden berichteten Vorgänge ändern nach unserer Ansicht in ihrer Gesammtheit das in unserm Wahlkreise ermittelte Wahlergebniß in dem Maße, daß dadurch dem Landrath, Prinzen Handjery die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entzogen wird. Wir erheben deshalb gegen die geschehene Proklamation des Landraths, Prinzen Handjery als gewählten Abgeordneten des 10. Potsdamer Wahlkreises hiermit Einspruch und bitten ergebenst:

Der Hohe Reichstag wolle diesen unseren Protest als begründet anerkennen und die proklamirte Wahl des Landrath, Prinzen Handjery für ungültig erklären.

Charlottenburg, den 20. November 1881.

Pathe-Zehlendorf. Herm. Schmidt-Rixdorf. Carl Schmaehl-Steglitz. Rudolf Leuschner-Friedenau. Lud. Bergfeld-Charlottenburg. Johannes Happatz-Charlottenburg. R Behrendt-Charlottenburg. Moritz Friedheim. Rud. Isaac. Rud. Haberland.

Beilage zur Anlage.

Wählt Wöllmer nicht!

Wählt Wöllmer nicht

denn er hat am 4. April 1881 in der 29. Sitzung des Reichstages gegen die internationale Verfolgung der Königsmörder gestimmt!!!

Wöllmer stimmte gegen den Antrag Dr. Windthorst und Genossen:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wodurch jeder solcher Vereinbarung beitretende Staat sich verpflichtet:

a) den Mord oder den Versuch des Mordes, welche an dem Oberhaupt eines der Vertragsstaaten verübt worden sind,

b) die zwischen Mehreren getroffene Verabredung des unter a) bezeichneten Verbrechens, wenn es zum Beginn dieses Verbrechens nicht gekommen ist,

c) die öffentliche Aufforderung zu dem unter a) bezeichneten Verbrechen sowohl gegen seine eigenen Angehörigen, als auch gegen die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden mit Strafe zu bedrohen,

d) einen in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, welcher ein der unter a) bezeichneten Verbrechen begangen hat, auf Ansuchen der Regierung des Staates, in welchem das Verbrechen verübt worden, an letzteren auszuliefern.

Wählt Wöllmer nicht,

denn er hat am 4. April 1881 in der 29. Sitzung des Reichstages **gegen** die internationale Verfolgung der Königsmörder **gestimmt**!!

Wählt Wöllmer nicht!

Nr. 73.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Bureau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß — Nr. 33 der Drucksachen —:
II. 1., II. 8., II. 9., II. 13., II. 15., II. 21., II. 24., II. 33., II. 34., II. 44., II. 58., II. 59., II. 60., II. 266., II. 267., II. 268., II. 269., II. 270., II. 276., II. 277., II. 283., II. 290., II. 296., II. 298., II. 300., II. 463., II. 470., II. 471., II. 473., II. 474., II. 479., II. 482., II. 502., II. 507., II. 509., II. 526., II. 529., II. 544.

Zweites Verzeichniß — Nr. 45 der Drucksachen —:
II. 552., II. 560., II. 561., II. 562., II. 563., II. 591., II. 594., II. 605., II. 607., II. 608., II. 609., II. 618., II. 621., II. 624., II. 631., II. 649., II. 653., II. 657.

Drittes Verzeichniß — Nr. 51 der Drucksachen —:
II. 680., II. 959., II. 1069., II. 1075., II. 1076., II. 1088., II. 1464., II. 1465., II. 1471.

Berlin, den 30. April 1884.

Der Präsident des Reichstags.
v. Levetzow.

Nr. 74.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über

das Schreiben des Reichskanzlers vom 19. März 1884, betreffend die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Müllers Jakob Tafelmaier zu Liebenmühle und des Dienstknechts Mathias Hublocher zu Moosen wegen Beleidigung des Reichstages.

Berichterstatter: Dr. Meyer (Halle).

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zu ertheilen.

Berlin den 30. April 1884.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth, Vorsitzender. — Dr. **Meyer** (Halle), Berichterstatter.

Nr. 75.

Erster Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Lipke. — Journ. II. Nr. 28.

Herr Franz Simons, Firma F. H. Simons in Köln, hat bereits im November 1882 eine Petition an den Reichstag gerichtet, betreffend Rückerstattung zu Unrecht erhobenen Zolls für gesägte Marmorplatten. Ueber diese Petition ist von der unterzeichneten Kommission der anliegende Bericht vom 23. Mai 1883 erstattet worden, wodurch der Antrag befürwortet wurde:

„die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen".

Eine Berathung im Plenum hat aber wegen Schluß der Reichstagssitzung nicht stattgefunden. Petent hat jetzt unter dem 28. Februar cr. seine Petition wiederholt, und ist dieselbe in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 23. April cr. in Gegenwart des Regierungskommissars, Herrn Geh. Regierungsrath Kraut, berathen worden. Letzterer erklärte, daß der der jetzigen Petition in Abschrift beigefügten Eingabe vom November 1883 vom Bundesrath keine Folge gegeben worden ist, im Uebrigen habe die Sachlage sich nicht geändert und er seiner Erklärung, wie sie in dem anliegenden Bericht vom 23. Mai 1883 enthalten ist, nichts hinzuzufügen habe. Nach dieser Erklärung des Herrn Regierungskommissars fällt das im anliegenden Bericht erwähnte Bedenken, daß der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, fort, und beschloß die Kommission, ohne daß von einem Mitglied ein Widerspruch erfolgte, bei ihrem vorjährigen Votum stehen zu bleiben, und zur Begründung desselben den anliegenden Bericht vom 23. Mai 1883 diesem Berichte beizufügen. Es mag hier noch bemerkt werden, daß die Summe des zurückgeforderten Zolles in der früheren Petition von der Summe in der jetzigen Petition differirt, da damals dieselbe 3 895,60 *M.* betrug, die jetzt geforderte Summe aber 5 643,80 *M.* beträgt. Es ist aber selbstverständlich, daß die Höhe des zu Unrecht erhobenen Zolles noch einer besonderen Feststellung bedarf, welche nur von Seiten der Reichsregierung erfolgen kann.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Franz Simons zu Köln vom 28. Februar 1884 — II. 28 — dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 30. April 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). **Lipke** (Berichterstatter). **Ahlhorn.** Freiherr **v. Aufseß. Bender. v. Bönninghausen.** Prinz **zu Carolath.** Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein.** Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg. Goldschmidt.** Dr. **Gutfleisch.** Graf **v. Hoensbroech. Lucius.** Dr. **Papellier.** Dr. **Perger.** Dr. **Perrot. Rademacher.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Reich. Retter.** Freiherr **v. Schele.** Dr. **Schreiner.** Dr. **Stübel. Taeglichsbeck.** Dr. **Thilenius.** Freiherr **v. Ungern-Sternberg. Utz. Wander.**

Anlage.

№ 313.

Reichstag.
5. Legislatur-Periode.
II. Session 1882.

Dreizehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Lipke. Journ. II. Nr. 1171.

Herr Franz Simons, Firma F. H. Simons in Köln, verlangt Rückerstattung des seit dem 1. Mai 1881 von ihm für geschnittene Marmorplatten gezahlten Zolles im Betrage von ℳ 3 895,60. Derselbe stützt sein Gesuch darauf, daß nach dem Gesetz vom 15. Juli 1879 geschnittene Marmorplatten zollfrei seien und nur bearbeitete Platten mit Zoll belegt worden wären. Dementsprechend hätte auch das erste Waarenverzeichniß gelautet. Im Mai 1881 sei aber eine Nachtragsbestimmung zum amtlichen Waarenverzeichniß ergangen, wonach Platten von Alabaster und Marmor gesägte oder sonst bearbeitete Position 33 d mit 3 ℳ pro 100 kg verzollt werden müßten. Als Grund hierfür gelte, daß das Sägen der Steinplatten und die hierbei durch Uebergießen mit Wasser und Sand hervorgebrachte Glätte als Bearbeitung angesehen werden müsse. Dies sei aber nicht richtig, wie der frühere Finanzminister Bitter selbst anerkannt habe. Der Bundesrath sei nicht ermächtigt, gegen das Gesetz den Zoll von 3 ℳ pro 100 kg auf gesägte Marmorplatten zu erheben und habe dies selbst dadurch anerkannt, daß er dem Reichstag im vorigen Jahre eine Gesetzesvorlage gemacht habe, worin die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 dahin ausdrücklich beantragt worden sei, daß sub 6 d geschnittene Platten aus Steinen aller Art ungeschliffen mit 3 ℳ pro 100 kg belegt werden sollten, was aber der Reichstag in seiner Sitzung vom 9. Mai vorigen Jahres abgelehnt habe. Der vom Petenten trotzdem erhobene Zoll sei ungesetzlich und verlange er die Rückerstattung desselben.

Die Petition ist in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 27. April 1883 in Gegenwart des Regierungskommissars, Herrn Geheimen Regierungsrath Kraut, berathen worden. Letzterer erklärte:

> Er nehme Bezug auf die Erklärung, welche von dem Regierungskommissar bei der Berathung einer den gleichen Gegenstand betreffenden Petition der Firma Heilmann & à Brassard zu Osnabrück abgegeben und in Nr. 97 der Druckfachen des Reichstages, 5. Legislaturperiode, I. Session 1881, enthalten sei. Zugleich gestatte er sich, darauf hinzuweisen, daß vom Bundesrath eine umfassende Revision der Tarifnummer „Steine und Steinwaaren" für erforderlich erachtet und in dem unterm 27. April 1882 dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwurf wegen Abänderung des Zolltarifs vom 15. Juli 1879 (Nr. 8 der laufenden Drucksachen) die entsprechenden Vorschläge gemacht worden seien, jedoch die Zustimmung des Hohen Hauses nicht gefunden haben.

Die von dem Regierungskommissar in Bezug genommene Petition der Firma Heilmann & à Brassard zu Osnabrück behandelte allerdings den gleichen Gegenstand und ist dieselbe auf Grund des schriftlichen Berichts Nr. 97 der Drucksachen von dem Reichstag in seiner Sitzung vom 25. Januar 1882 dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen worden. Der damalige Regierungskommissar hatte auszuführen gesucht,

> daß die Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses durch den Bundesrath sich nach den Bestimmungen des Zolltarifs rechtfertige. Der zollfreien Position 33 a seien nur zugewiesen „Steine, rohe oder blos behauene, und grobe Steinmetzarbeiten, letztere jedoch mit Ausnahme aus Alabaster und Marmor". Marmorwaaren, welche dieser Position nicht zugefügt werden könnten, fielen unzweifelhaft unter die Position 33 d 1. Bei dem Erlaß des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif sei allerdings angenommen, daß es zulässig sei, auch die gesägten, aber nicht weiter bearbeiteten Platten aus Marmor oder Alabaster nach 33 a des Tarifs zollfrei zu lassen. Gegenüber den hiergegen erhobenen Beschwerden sei jedoch anzuerkennen gewesen, daß diese Klassifizirung der Marmorplatten den Sinn der angezogenen Vorschrift des Tarifs nicht richtig zum Ausdruck bringe. Nach dem Gutachten Sachkundiger ließen sich gesägte Platten den rohen oder blos behauenen Steinen nicht gleichstellen, vielmehr übersteige der Arbeitswerth der gesägten Platten sogar denjenigen der groben Steinmetzarbeiten, wie sie beispielsweise in der Nr. 33 a genannt seien, nicht unerheblich. Wenn hiernach die Gleichstellung der gesägten Steinplatten mit den rohen oder blos behauenen Steinen unzulässig sei, so erübrige nach Lage des Tarifs nur die Gleichstellung derselben mit den groben Steinmetzarbeiten. Diese seien aber nach Nr. 33 a des Tarifs nur soweit zollfrei zu behandeln, als sie nicht aus Marmor oder Alabaster beständen. Wenn übrigens in der Bemerkung zu dem Artikel „Steinmetzarbeiten" auf Seite 343 des amtlichen Waarenverzeichnisses Blöcke aus Marmor oder Alabaster, welche nur an den Kanten eine Bearbeitung mit Säge, Meißel u. s. w. erfahren hätten, im Uebrigen aber roh seien, der zollfreien Nr. 33 a des Zolltarifs zugewiesen seien, so sei darin ein Widerspruch gegen die geltende Klassifizirung der gesägten Platten nicht zu finden. Blöcke aus Marmor würden allerdings häufig durch Sägen hergestellt. Solche im Steinbruch gewonnenen Sägewaaren seien aber nach dem Gutachten Sachverständiger das Rohmaterial, aus welchem erst durch bedeutenden Aufwand von Arbeitskraft in besonders dazu eingerichteten Sägewerken das Halbfabrikat, die gesägten Platten, gewonnen würden. Wenn endlich Inhalts der Petition bauamtlich Veranlassung genommen sei, die von den Gesuchstellern bezogenen Platten darauf zu prüfen, ob sie nur gesägt, aber nicht weiter geschliffen seien, so finde dies wohl darin seinen Grund, daß geschliffene Platten aus Marmor bereits nach den ursprünglichen Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses über Platten zollpflichtig waren.

In dem früheren Fall wurde dieser Ausführung des Regierungskommissars von allen Seiten widersprochen. Es sei unmöglich, Marmorplatten als Steinmetzarbeiten oder etwas diesem Analoges aufzufassen; in Nr. 33 a des Zolltarifs werde der Begriff „Steinmetzarbeiten" durch Beispiele erläutert, indem es heiße „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen". Daß Marmorplatten diesen Gegenständen nicht gleichständen, bedürfe keiner Ausführung.

Die Kommission beantragte in dem früheren Fall einstimmig, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen und der Reichstag erhob ohne Diskussion diesen Antrag zum Beschluß.

Der Bundesrath hat zwar diesem Beschluß keine Folge gegeben, doch ist den Petenten eine Entschädigung von der preußischen Regierung gezahlt worden, für welche die Petenten Marmorarbeiten an dem neu errichteten Polytechnikum in Charlottenburg zu einer Zeit übernommen hatten, als von den geschnittenen Marmorplatten ein Zoll nicht erhoben worden, bei deren Lieferung aber das neue Waarenverzeichniß in Kraft getreten und auf Grund desselben der Zoll vom Petenten erhoben worden ist.

In dem jetzt vorliegenden Falle wurde von einer Seite hervorgehoben, daß die Rechtsfrage doch nicht dermaßen sicher sei, um die Sache noch weiter zu verfolgen und von anderer Seite wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, da der Petent im vorliegenden Fall sich noch nicht an den Bundesrath gewendet habe. Hierauf wurde aber erwidert, daß es sich hier lediglich um die Frage handelt, ob das Sägen des Marmors als eine Bearbeitung desselben im Sinne des Zolltarifs zu erachten sei, es müsse das entschieden verneint werden, der Marmor, welcher auf den Gipfeln der Berge vorkomme, würde von diesen durch Pulver oder andere Sprengstoffe gesondert. Die auf diese Weise gewonnenen Blöcke seien zum Versandt nicht geeignet und das Sägen geschehe nur, um den Versandt zu ermöglichen. Wer auf der Eisenbahn von Genua nach Pisa Carara berühre, hätte Gelegenheit, sich zu überzeugen, daß die an der ganzen Bahn liegenden Marmorplatten nur behufs der Versendung hergerichtet, weder polirt, noch sonst handwerksmäßig bearbeitet sind. Es handele sich hier nicht um ein Halbfabrikat, sondern um Rohmaterial, und wenn der Bundesrath durch die Beschwerden von Besitzern inländischer Marmorbrüche sich habe bewegen lassen, die Aenderung im amtlichen Waarenverzeichnisse vorzunehmen, so fehle es andererseits auch nicht an Petitionen und Beschwerden von Fabrikanten, die sich über die Vertheuerung beklagen, welche für das ausländische bessere Rohmaterial durch Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses herbeigeführt worden sei. Durch Aenderung im amtlichen Waarenverzeichniß können aber gesetzliche Bestimmungen des Zolltarifs nicht aufgehoben werden und daß im vorliegenden Fall der Bundesrath selbst hierüber im Zweifel gewesen sei, gehe daraus hervor, daß er, wie oben bemerkt, eine Gesetzesvorlage gemacht habe, welche indeß vom Reichstag abgelehnt worden sei. Die Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses, wonach für gesägte ungeschliffene Marmorplatten 3 ℳ per 100 kg Zoll zu zahlen ist, könne daher für zu Recht bestehend nicht erachtet werden und sei das Gesuch des Petenten um Rückerstattung des von ihm zu Unrecht erhobenen Zolles gerechtfertigt. Was die Höhe des Betrages anlangt, der zurückzuerstatten, so sei es selbstverständlich, daß diese noch einer besonderen Feststellung bedarf. Der Einwand, daß der Instanzenzug noch nicht erschöpft sei, insofern der Bundesrath von dem Petenten noch nicht angegangen sei, wurde auch bei dem früheren Fall erhoben, doch darüber hinweggegangen, weil der Reichstag über derartige formale Mängel auch bereits bei früheren Gelegenheiten hinweggesehen hat. Es könne dies im vorliegenden Falle umsomehr geschehen, da der Bundesrath bereits durch Nichtberücksichtigung des Beschlusses in dem früheren Fall klar dokumentirt hat, welchen Standpunkt er in dieser Frage einnimmt.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und nahm mit großer Majorität den Antrag an:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Franz Simons zu Köln — II. 1171 — dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 23. Mai 1883.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Lipke (Berichterstattter). v. Bönninghausen. Prinz zu Carolath. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Göler. Dr. Gutfleisch. Heydemann. Hoffmann. Huchting. Lucius. Niethammer. Dr. Papellier. Dr. Freiherr v. Papius. Dr. Perger. Dr. Perrot. Graf v. Preysing (Landshut). Prinz Radziwill (Beuthen). Reich. Reiniger. Retter. Freiherr v. Schele. Schröter (Ober-Barnim). Dr. Stübel. Dr. Thilenius. Wander. Dr. Westermayer.

Nr. 76.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Freiherr **v. Göler. Haerle. Reiniger. Stötzel.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. dem §. 3b folgende Fassung zu geben:

Auf goldenen Schmuckſachen darf der Feingehalt nur in 330 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Schmuckſachen nur in 660 oder mehr Tausendtheilen angegeben werden.

Das vom Bundesrathe gemäß §. 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf goldenen Schmuckſachen nur bei einem Feingehalte von 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Schmuckſachen bei einem Feingehalte von 800 oder mehr Tausendtheilen angebracht werden.

Absatz 3 wie Absatz 2 der Kommissionsbeschlüsse;

II. für den Fall der Annahme von §. 3b Absatz 2 nach der oben beantragten Fassung in §. 7 nach Ziffer 2 einzuschalten:

2a. wer Gold- oder Silberwaaren mit einem dem vom Bundesrathe gemäß §. 3 bestimmten Stempelzeichen ähnlichen Zeichen versieht.

Berlin, den 1. Mai 1884.

Nr. 77.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen,

betreffend

die auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Thilenius.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die, von früheren Militärpersonen aus Veranlassung ihrer angeblich erst später in Folge der Kriegsstrapazen hervorgetretenen körperlichen Leiden, auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen:

- II. Nr. 14 des Gürtlers Rauchecker zu Gaisruck,
- II. Nr. 40 des ehemaligen Unteroffiziers Heininger zu Freyung,
- II. Nr. 274 des Adelbert Hornschuh zu Eichelborn,
- II. Nr. 282 des Chr. Barschkeit zu Wersmeningken,
- II. Nr. 284 des Hülfsförsters a. D. Stärk zu Marienfeld,
- II. Nr. 291 des Albert Rose zu Warburg,
- II. Nr. 297 des invaliden Unteroffiziers Herzog zu Altona,
- II. Nr. 420 des ehemaligen Unteroffiziers Süßenbach, hier,
- II. Nr. 464 des ehemaligen Sergeanten Wilhelm Schmidt, hier,
- II. Nr. 466 des pensionirten Bergmanns Ludwig Paul zu Rußhütte,
- II. Nr. 467 des ehemaligen Wehrmanns Abris Rescheleit zu Laukeliſchken,
- II. Nr. 478 des Franz Wilden zu Horrem,
- II. Nr. 508 des Lithographen und Druckereibesitzers Wilhelm Müller zu Bocholt,
- II. Nr. 593 des ehemaligen Unteroffiziers Gustav Rathke, hier,
- II. Nr. 648 des Hermann Philipp zu Heinrichsort,
- II. Nr. 650 des Hermann Kunz zu Heinrichsort,
- II. Nr. 651 des August Pleiß zu Linden-Hannover,
- II. Nr. 666 des Friedrich Haupt zu Lichtenstein-Callnberg,
- II. Nr. 667 des Gemeinderaths zu Weil für den Sattler Lais,
- II. Nr. 968 des Gürtlers Josef Sattler zu Eging bei Viechtach,
- II. Nr. 1457 des C. Bertrand zu Aachen,
- II. Nr. 1574 des Ludwig Meffert zu Hamburg,
- II. Nr. 1659 des Tagelöhners August Gädeke zu Dedelow bei Prenzlau,
- II. Nr. 1661 des Losmanns Jons Bublatis zu Jucknaten,
- II. Nr. 1669 des Andreas Gay zu Andernach,
- II. Nr. 262 des Präsidiums der Pfälzischen Kampfgenossenschaft zu Kaiserslautern,
- II. Nr. 263 des Vorstands des Kampfgenossenvereins zu Osnabrück,
- II. Nr. 264 des Vorstands des Kriegervereins zu Obermoschel,
- II. Nr. 469 des Vorstands des Hamburger Kriegerverbandes zu Hamburg,
- II. Nr. 480 des Präsidiums des Kriegerverbandes „Hessen-Nassau“ zu Frankfurt a. M.,
- II. Nr. 639 des Vorstands des Kriegervereins zu Rentweinsdorf in Bayern,
- II. Nr. 974 des Präsidiums des Vereins deutscher Kampfgenossen zu Mannheim,
- II. Nr. 1479 des Vorstands des Kriegervereins zu Herborn, Reg.-Bez. Wiesbaden,

mit Rücksicht auf die bei Berathung des von den Abgeordneten Dr. Freiherrn Schenk v. Stauffenberg, Hoffmann eingebrachten Antrags, betreffend die Anordnung von Erhebungen über die Zulässigkeit der Gewährung von Pensionsansprüchen an solche ehemalige Militärpersonen, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst nach dem Präklusivtermin hervorgetreten sind (Nr. 18 der Drucksachen), stattgehabten Verhandlungen vom 23. April d. J. und die dort von der Regierung abgegebene Erklärung

dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender, — Dr. **Thilenius**, Berichterstatter.

Nr. 78.

Dr. **Phillips. Lenzmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 27. Januar 1877 die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 27. Januar 1877.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem §. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die folgenden Worte hinzugefügt:

sowie für die politischen und die durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen mit Ausschluß der im Wege der Privatklage verfolgten. Als politische Verbrechen und Vergehen sind die nach §§. 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 94, 95, 97, 99, 101, 102, 103, 104, 107, 108, 109, 110, 111, 115, 125, 127, 128, 129, 130, 130a und 131 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen anzusehen.

Berlin, den 2. Mai 1884.

Dr. Phillips. Lenzmann.

Unterstützt durch:

Payer. Haerle. Haehnle. Mayer (Württemberg). Retter. Schott. Sonnemann. Dr. Wendt. Hasenclever. Magdziński. v. Czarliński. Dr. v. Komierowski. v. Lyskowski. Rittinghausen. Kablé.

§. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes lautet:

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Nr. 79.

Antrag

Bebel und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, nöthigenfalls durch die Vorlage eines darauf bezüglichen Reichsgesetzes, um das sächsische Heimathsgesetz vom 26. November 1834 resp. dessen Handhabung mit dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Einklang zu bringen.

Berlin, den 23. April 1884.

Bebel. Blos. Dietz (Hamburg). Frohme. Geiser. Grillenberger. Hasenclever. Kayser (Freiberg). Kräcker. Liebknecht. Rittinghausen. Stolle. v. Vollmar.

Unterstützt durch:

Dr. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Dr. Hänel. Dr. Phillips. Loewe. Dr. Rée.

Nr. 80.

Berichterstatter:
Dr. Frhr. v. Hertling.

Bericht

der

VIII. Kommission

zur

Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 24 der Drucksachen —.

In seiner Sitzung vom 21. März 1884 hat der Reichstag mit Majorität beschlossen, den ihm von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung zu überweisen. Die Kommission ist nach ihrer Konstituirung sechsmal zur Berathung zusammengetreten, hat am Schlusse der 6. Sitzung den Unterzeichneten mit der Abfassung eines schriftlichen Berichtes betraut und in einer 7. Sitzung die Feststellung des letzteren bewerkstelligt. Als Vertreter der verbündeten Regierungen haben den Verhandlungen angewohnt: Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern, Königlich preußischer Staatsminister v. Boetticher, der Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. v. Schelling, der Königlich preußische Vizepräsident des Staatsministeriums, Staatsminister v. Puttkamer, der Königlich sächsische Bevollmächtigte zum Bundesrath Geheimer Rath Held.

Es wurde beschlossen, in eine Generaldiskussion einzutreten. Der Gang derselben ließ ebenso wie der weitere Verlauf der Verhandlungen das Vorhandensein einer dreifachen Richtung innerhalb der Kommission erkennen. Eine Gruppe war der Ueberzeugung, daß das Gesetz gegen die gemeingefährlichen

Bestrebungen der Sozialdemokratie eine durch thatsächlich vorhandene, beklagenswerthe Verhältnisse unabweisbar geforderte Maßregel, eine zum Schutze der Staats- und Gesellschaftsordnung in die Hände der verbündeten Regierungen gelegte Waffe sei, welche zur Zeit nicht entbehrt werden könne und welche, um wirksam zu sein, in unveränderter Gestalt aufrecht erhalten werden müsse. Im Gegensatze hierzu sprach sich eine andere Auffassung dahin aus, daß das in Rede stehende Gesetz als Ausnahmegesetz und Unterbrechung des allgemeinen Rechtszustandes in seiner Anlage verwerflich sei und nicht länger Bestand behalten dürfe, daß die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ganz ebenso zu behandeln seien als gemeingefährliche Bestrebungen jeder anderen Partei, daß das Gesetz vom 21. Oktober 1878 seinen Zweck in keiner Weise erreicht habe, sofern die sozialistische Propaganda zwar von der Oberfläche verschwunden sei, dafür aber nicht nur in geheimen Konventikeln, sondern insbesondere in Werkstätten und Fabriken ihren unbehinderten und jeder staatlichen Behinderung entzogenen Fortgang nehme, daß aber die über einen großen Theil der Bevölkerung verhängten Ausnahmebestimmungen in den davon Betroffenen nothwendigerweise Haß und Erbitterung hätten hervorrufen müssen, und daß demgemäß in der Zurückgabe der vollen Freiheit des Preß-, Vereins- und Versammlungswesens an die sozialdemokratische Partei das allein Richtige erkannt werden könne, immer unter dem Vorbehalt, daß verbrecherischen Ausschreitungen mit allem Nachdrucke entgegengetreten werde. Hinzugefügt wurde von einer Seite, daß, wie aus dem Bericht der Kommission hervorgehe, auch solche, die dem ursprünglichen Erlaß des Gesetzes angesichts der damaligen Nothlage zugestimmt hätten, darum doch nicht der Ansicht gewesen wären, daß dasselbe ein bleibender Bestandtheil unserer Gesetzgebung werden dürfe. Vielmehr habe durch jenen früheren Beschluß den verbündeten Regierungen zugleich die Möglichkeit und der Antrieb gegeben werden sollen, den der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung drohenden Gefahren gegenüber wirksame Maßregeln im Rahmen des allgemeinen Rechts zu erlassen. Nachdem nunmehr aber 6 Jahre verstrichen seien, ohne daß die verbündeten Regierungen unternommen hätten diesem Antriebe zu folgen, und nachdem insbesondere, wie aus den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers hervorgehe, eine dahin gerichtete Absicht regierungsseitig auch gar nicht mehr bestehe, sei eine weitere Verlängerung des Ausnahmegesetzes nicht angänglich. Wenn geltend gemacht werde, daß man zwar begreifen könne, wie man ursprünglich der Einführung eines solchen Gesetzes widerstanden, daß aber die Wiederaufhebung desselben viel gefährlicher sei wegen der plötzlichen Entfesselung der so lange zurückgehaltenen Unzufriedenheitsäußerungen, so müßte dieser Grund ebenfalls gerade in entgegengesetzter Richtung wirken. Denn je länger man die Wiederaufhebung hinausschiebe, desto mehr müßten die inneren Schäden und die Explosivkraft dieser komprimirten Wirkung anwachsen und es sei besser, wenn das Gesetz nicht ewig dauern solle, sich früher als später zu dessen Beseitigung zu entschließen. Als seine ganz besondere persönliche Ansicht fügte ein Redner hinzu, daß er die Propagirung sozialistischer Grundsätze, welche von der Reichsregierung und ihren Anhängern ausgehe, für viel nachhaltiger und bedenklicher halte, als die Propaganda der sozialdemokratischen Partei, weil erstere mit weit größerer Autorität auftrete und nach der Stellung ihrer Urheber des beunruhigenden Charakters entbehre, welcher der Agitation sozialdemokratischer Führer innewohne.

Mit diesen Auslassungen stimmten die Vertreter einer dritten Richtung theilweise überein. Auch sie erklärten sich im Prinzip gegen jede Ausnahmegesetzgebung, auch sie glaubten einen irgendwie ausreichenden Erfolg des gegen die Sozialdemokratie gerichteten Gesetzes in Zweifel ziehen zu müssen. Mit besonderem Nachdrucke wiesen sie darauf hin, daß man destruktiven Ideen erfolgreich nicht mit den Mitteln der Gewalt, sondern nur dadurch entgegentreten könne, daß man den geistigen Lebensmächten, der Religion und Kirche, freieste Bewegung verstatte. Sie beklagten, daß man statt dessen in einzelnen Staaten noch immer Anstand nehme, die der Kirche angelegten Fesseln zu entfernen, und daß, während man diejenigen Quellen zurückdränge oder verschütte, von denen allein Heilung zu erwarten sei, zerstörenden und untergrabenden Tendenzen, sofern sie nur nicht in der besonderen Gestalt sozialdemokratischer Bestrebungen hervorträten, der freieste Spielraum belassen bleibe. Während aber hiernach auch von dieser Seite der Rückkehr auf den Boden des gemeinen Rechts und einer durch die hervorgetretenen Gefahren bedingten Fortbildung der allgemeinen Strafgesetzgebung das Wort geredet wurde, glaubte man doch, in der Hoffnung auf ein Entgegenkommen der Regierungen und der verschiedenen Parteien des Hauses, einen Versuch zur Vermittelung machen zu können. Mit Rücksicht auf die seit Erlaß des Ausnahmegesetzes gewordenen Verhältnisse könnten einer sofortigen vollständigen Aufhebung desselben möglicherweise Bedenken entgegenstehen. Demgemäß würde es sich empfehlen, bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse im Bereiche der Gesetzgebung Uebergangsbestimmungen in Kraft zu halten und den Augenblick einer völligen Aufhebung durch eine Milderung des Gesetzes vorzubereiten. Aus dem Schooße dieser Auffassung heraus wurde demgemäß bereits in der ersten Kommissionssitzung die Absicht kundgegeben, durch Anträge, welche sich in der bezeichneten Richtung bewegten, die Berathungen der Kommission über die Frage der weiteren Verlängerung des Sozialistengesetzes hinaus auszudehnen, und diese Absicht auch trotz einer von dem Königlich preußischen Staatsminister v. Puttkamer abgegebenen Erklärung festgehalten. Die Erklärung ging dahin, daß es den verbündeten Regierungen wünschenswerth sei, die definitive Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Vorlage möglichst bald getroffen zu sehen, da sich dieselben von etwaigen Abänderungsanträgen keinen Erfolg versprächen.

Der weitere Verlauf der Verhandlungen wurde nach Richtung und Umfang durch die eingebrachten Anträge bestimmt. Von einem Mitgliede gestellt, lagen dieselben der Kommission in ihrer zweiten Sitzung in nachfolgendem Wortlaut vor.

Die Kommmission wolle beschließen:

1. In der Ueberschrift vor den Worten „die Verlängerung" einzuschalten:
   „die Abänderung, sowie" ...
2. Als Artikel 1 einzuschalten, was folgt:
   „Die §§. 9, 11, 13, 17, 18, 24, 26, 27, 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) werden in folgender Weise abgeändert:

   §. 9.

   Der Absatz 2 des §. 9 fällt fort. Der seitherige Absatz 3 wird Absatz 2.

   §. 11.

   Im Absatz 2 des §. 11 wird nach den Worten „das Verbot einer einzelnen Nummer" eingeschaltet:
   „zum zweiten Male".

   §. 13.

   Im Absatz 1 des §. 13 treten an Stelle des Schlußsatzes in den Worten „durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung" die Worte:
   „durch schriftliche Verfügung, unter Bezeichnung der Stellen der Druckschrift, welche die Anwendung dieses Gesetzes veranlassen".

An Stelle des Absatzes 4 des §. 13 tritt folgende Bestimmung:

„Die Beschwerde hat, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer Druckschrift handelt, aufschiebende, in allen anderen Fällen keine aufschiebende Wirkung."

§. 17.

Im Absatz 1 des §. 17 fallen die Worte: „welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder" fort.

§. 18.

Im §. 18 fallen die Worte: „oder für eine verbotene Versammlung" fort.

§. 24.

Im §. 24 tritt an Stelle des Absatzes 2 folgende Bestimmung:

„Gegen die Entziehung findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung statt."

§. 26.

Im Absatz 1 des §. 26 werden die Worte „wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern" ersetzt durch die Worte: „wählt neun Mitglieder aus den Mitgliedern".

Im Absatz 2 des §. 26 fällt das Wort „fünf" fort.

§. 27.

Im ersten Satze des §. 27 fallen die Worte: „von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen" fort.

§. 28.

Der Eingang des §. 28 erhält folgende Fassung:

„Für die Stadt Berlin und einen Umkreis bis zu 30 Kilometer um dieselbe können, wenn die Stadt oder deren Umkreis durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, von der Preußischen Staatsregierung die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht" u. s. w.

Im Absatz 1 Ziffer 3 werden nach den Worten „oder Ordnung" die Worte eingeschaltet:

„durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen"

und die Worte „in den Bezirken oder Ortschaften" ersetzt durch die Worte:

„in der Stadt und dem bezeichneten Umkreise".

Zugleich wurden folgende Resolutionen beantragt:

Resolution I.

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nach der ursprünglichen Absicht der verbündeten Regierungen (Verhandl. des Reichstags 4. Leg.-Per. I. Session 1878, S. 9 der Anlagen) wie der Majorität des Reichstags (Bericht der IV. Kommission, S. 91 der Anlagen) eine dauernde Institution nicht werden sollte, den Bundesrath zu ersuchen,

dem Reichstage, womöglich in seiner nächsten Session, jedenfalls aber vor Ablauf der Gültigkeit des vorgenannten Gesetzes einen Gesetzentwurf vorzulegen, in welchem die einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Reichs-Preßgesetzes zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung der sozialdemokratischen, sozialistischen und kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen und in ausschließender Richtung auf dieselben einer Abänderung unterworfen werden.

Resolution II.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Bundesrath zu ersuchen, in Erwägung zu nehmen, wie gegen Personen, welche unerlaubte Handlungen mit Anwendung von Sprengstoffen begehen oder vorbereiten oder solche Stoffe unter verdächtigen Umständen bereiten oder besitzen, im Wege verschärfter bezw. erweiterter Strafgesetzgebung vorzugehen sei, und einen entsprechenden Gesetzentwurf baldigst dem Reichstage vorzulegen.

Zu den bereits hervorgehobenen Gesichtspunkten, gewisse Milderungen in dem bestehenden Ausnahmegesetze herbeizuführen und dadurch den für eine kurze Frist in Aussicht zu nehmenden Rückgang auf den Boden des gemeinen Rechts vorzubereiten, fügten diese Anträge noch einen neuen hinzu. Mit Nachdruck wurde darin auf jene verbrecherischen Unternehmungen hingewiesen, welche nicht nur in verschiedenen Staaten des Auslandes, sondern auch bereits an einzelnen Orten des deutschen Reiches den Schrecken der Bevölkerung hervorgerufen und die Existenz einer verbreiteten anarchistischen Partei dargethan haben, deren nächstes und eigentliches Ziel in der gewaltsamen Zerstörung des Bestehenden zu liegen scheint.

Von einem Mitgliede der oben an zweiter Stelle charakterisirten Gruppe wurde der Antrag gestellt, nach dem Schlusse der Generaldiskussion zunächst in die Berathung der zweiten unter den beantragten Resolutionen einzutreten, um so die Frage, in welcher Weise baldige und energische Abwehr der bezeichneten Gefahren ein Eintreten des Reichstags erforderlich mache, vorweg zu erledigen.

In der Diskussion dieses Antrags traten zwei einander entgegengesetzte Auffassungen hervor. Auf der einen Seite war man zwar ohne Weiteres bereit, in die Berathung der angeregten Materie einzugehen, hielt aber dafür, daß durch eine Beschlußfassung über dieselbe Urtheil und Stellungnahme gegenüber der von den verbündeten Regierungen geforderten Verlängerung des Sozialistengesetzes in keiner Weise beeinflußt würden. Umgekehrt ging von der anderen Seite die Meinung dahin, daß in scharfen gesetzlichen Maßnahmen gegen die anarchistischen Bestrebungen, insbesondere gegen das verbrecherische Umgehen mit Sprengstoffen ein erfolgreiches und zulässiges Mittel gegeben sein würde, den reellen, die Gesellschaft bedrohenden Gefahren entgegenzutreten und die durch jene Vorgänge der jüngsten Vergangenheit in begreifliche Unruhe versetzten Gemüther zu beruhigen, während das bestehende Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, zumal in der Art, wie es von den Behörden gehandhabt werde, einen vergeblichen und rechtlich unzulässigen Kampf gegen Theorien unternommen habe. Der Antrag fand schließlich die einstimmige Annahme der Kommission. Es lag in der Natur der Sache, daß bei der Berathung über die geschäftliche Behandlung wiederholt und von verschiedenen Seiten her der Inhalt der Resolution selbst berührt werden mußte.

Ein Mitglied forderte den Herrn Staatsminister v. Puttkamer auf, seiner in der Plenarsitzung ertheilten Zusage gemäß nähere Mittheilungen zu machen über die Explosion in Frankfurt a. M. und den analogen Versuch in Elberfeld. Seitens des Herrn Ministers wurde hierauf erwidert, daß jene Zusage im Plenum unter der Voraussetzung ertheilt worden sei, daß inzwischen die gerichtlichen Verhandlungen ihren Abschluß gefunden haben würden. Da dies jedoch nicht der Fall sei, könne er zur Zeit die gewünschte Auskunft nicht

geben. In einer folgenden Sitzung kam das gleiche Kommissionsmitglied auf die Angelegenheit zurück und äußerte, auch wenn die gerichtliche Untersuchung noch nicht beendigt sei, könnten doch die bloßen Thatsachen mitgetheilt werden, da über dieselben unklare Nachrichten im Umlaufe seien. Eine solche Mittheilung erfolgte jedoch nicht.

In der Sitzung, in welcher zum ersten Male die Materie behandelt wurde, erklärte Herr Staatsminister v. Puttkamer, daß die preußische Staatsregierung schon seit längerer Zeit ernstliche Erwägungen darüber angestellt habe, in welcher Weise der Gefahr des Umgehens mit explosiven Stoffen entgegenzutreten sei. Es böten sich aber bei der Idee, die etwaigen Maßnahmen im Rahmen des gemeinen Rechts zu treffen, so erhebliche Schwierigkeiten, daß dieselben in so kurzer Zeit nicht zu überwinden seien. Daß diese Erwägungen erst durch das Frankfurter Attentat angeregt seien, sei nicht der Fall, die Gefahr, welche in dem Verkehr mit Explosivstoffen läge, sei ja allbekannt.

Hiergegen wurde von der Seite, welche eine beschleunigte Behandlung der Angelegenheit erstrebte, angeführt, man habe erwarten können, daß gleichzeitig mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe dem Reichstage eine weitere Vorlage über den Verkehr mit Explosivstoffen zugehen würde. Es mache einen eigenthümlichen Eindruck, daß die Regierungen diese weit wichtigere, weit gefährlichere Frage mit viel größerem Gleichmuthe behandeln, als die Verlängerung des Sozialistengesetzes.

Von einem Mitgliede wurde die Nothwendigkeit raschen Vorgehens durch die Mittheilung illustrirt, daß zwei unlängst in Elberfeld verhaftete Personen, glaubhaften Angaben zufolge, Aussagen über Dynamitattentate gemacht hätten, welche gelegentlich der Einweihung des Niederwalddenkmals versucht worden seien.

In Bestätigung der von Herrn Staatsminister v. Puttkamer gemachten Angabe erklärte darauf Herr Staatsminister v. Boetticher, es bestehe allerdings die Absicht bei der preußischen Regierung, ein diesbezügliches Gesetz den verbündeten Regierungen vorzulegen. Wie der Herr Staatsminister demnächst hinzufügen konnte, seien die Verhandlungen bei der preußischen Regierung soweit vorgeschritten, daß in nicht zu ferner Zeit eine Vorlage an die Bundesregierungen und eventuell an den Reichstag zu gewärtigen sei.

Daneben äußerten sich beide Vertreter der verbündeten Regierungen übereinstimmend dahin, daß durch ein etwaiges Gesetz über die Explosivstoffe die Verlängerung des Sozialistengesetzes in keiner Weise entbehrlich gemacht werde.

Von der gleichen Stelle und ebenso von einzelnen Mitgliedern der Kommission wurde wiederholt auf die großen technischen Schwierigkeiten hingewiesen, welche der raschen Ausarbeitung des von allen Seiten gleichmäßig als nothwendig anerkannten Gesetzes engegenständen. Daß solche in erheblichem Maße vorhanden seien, wurde dagegen von anderer Seite bestritten und wiederholt auf das rasche Vorgehen Englands in der gleichen Materie hingewiesen. Einzelne Abgeordnete hätten daher sogar den Plan gehabt, aus eigener Initiative ein derartiges Gesetz dem Reichstag vorzulegen. Jedenfalls würde die Annahme der Resolution den Sinn haben, daß sie den verbündeten Regierungen die volle Zustimmung zu dem beabsichtigten Vorgehen ausdrücke und dasselbe nur noch beschleunigen wolle. Dieser letzteren Auffassung wurde auch von einem Vertreter der unbedingt für die Verlängerung des Sozialistengesetzes eintretenden Gruppe beigepflichtet.

Was die Fassung der vorgelegten Resolution betraf, so schien dieselbe einigen Mitgliedern, welche sich dem Inhalte derselben angeschlossen hatten, nicht scharf und präzis genug. Sie beantragten demgemäß, derselben die nachstehende Formulirung zu geben:

„Der Reichstag wolle beschließen:
die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher den durch die bestehende Gesetzgebung nicht genügend getroffenen Gefahren, welche aus verbrecherischer Anwendung oder aus der unbefugten Bereitung, Innehabung und Verbreitung von Sprengstoffen hervorgehen, entgegentritt."

Nachdem der ursprüngliche Antragsteller erklärt hatte, daß er zwar die von ihm proponirte Fassung für besser halte, daß er aber, da es ihm lediglich auf die Sache und auf einen möglichst einstimmigen Meinungsausdruck der Kommission ankomme, seinen Antrag zu Gunsten des neu vorgelegten zurückziehe, wurde der letztere einstimmig angenommen.

Von dem gleichen Mitgliede der Kommission war im Laufe der Berathung an die Vertreter der verbündeten Regierungen die Anfrage gerichtet worden, welche Schritte in Verfolgung des von ihm am 1. April 1881 dem Reichstage vorgelegten und in demselben zur Annahme gelangten Antrags*) geschehen seien.

Der Herr Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Boetticher erwiderte hierauf, die verbündeten Regierungen seien mit Rußland und Oesterreich-Ungarn in Verhandlungen getreten, welche indeß zu einer Einigung nicht geführt hätten. Die Gründe, weshalb man zu einer Einigung nicht gekommen sei, könne er nicht mittheilen, hoffe aber, daß sich mit der russischen Regierung eine Einigung erzielen lassen werde, und wenn dies geschehen sei, werde man auch mit den anderen Ländern eine Vereinigung versuchen.

Die Kommission beschäftigte sich hierauf mit den auf eine Milderung des Sozialistengesetzes behufs allmäliger Beseitigung des Ausnahmezustandes gerichteten Anträgen. Sie beschloß, dieselben einer zweimaligen Lesung zu unterziehen und den Abstimmungen über die beantragten einzelnen Abänderungen eine Gesammtabstimmung am Schlusse folgen zu lassen.

In der Begründung hob der Antragsteller zunächst nochmals diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte hervor, aus denen seine Anträge hervorgegangen waren. Er wünsche eine demnächstige völlige Beseitigung der gegen die Sozialdemokratie gerichteten Ausnahmegesetzgebung und die ausschließliche Bekämpfung derselben auf dem Boden des gemeinen Rechts. Ein allzustarker Druck, wie ihn das bestehende Gesetz übe, erreiche den beabsichtigten Erfolg nicht, das zu bekämpfende Uebel werde nur nach Innen gedrängt, die geheime Agitation befördert und eine tiefgehende Erbitterung erzeugt. Trotzdem beantrage er heute nicht, das Gesetz mit einem Schlage zu

*) Der von 275 Abgeordneten aller Parteien unterzeichnete Antrag lautete:

Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf eine Vereinbarung mit den Regierungen anderer Staaten hinzuwirken, wodurch jeder solcher Vereinbarung beitretende Staat sich verpflichtet,
a) den Mord oder den Versuch des Mordes, welche an dem Oberhaupt eines der Vertragsstaaten verübt worden sind,
b) die zwischen Mehreren getroffene Verabredung des unter a bezeichneten Verbrechens, auch wenn es zum Beginn dieses Verbrechens nicht gekommen ist,
c) die öffentliche Aufforderung zu dem unter a bezeichneten Verbrechen,
sowohl gegen seine eigenen Angehörigen, als auch gegen die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden mit Strafe zu bedrohen;
d) einen in seinem Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, welcher das unter a bezeichnete Verbrechen begangen hat, auf Ansuchen der Regierung des Staats, in welchem das Verbrechen verübt worden, an letzteren auszuliefern.

beseitigen. Ein plötzliches Aufheben des bisherigen Druckes könne möglicherweise eine gefährliche Explosion hervorrufen. Dagegen werde durch eine Herabmilderung einzelner besonders harter Bestimmungen ein Uebergangszustand geschaffen, der die spätere völlige Beseitigung vorbereite.

Dieser Auffassung trat nicht nur ein Mitglied des dem Antragsteller nahestehenden engeren Kreises, sondern auch ein weiteres Mitglied der Kommission bei, welches ausdrücklich den vorgeschlagenen Weg einer allmäligen Abschwächung des Gesetzes als den nach seiner Meinung richtigen bezeichnete.

Dagegen erklärte sich der Vertreter der verbündeten Regierungen, Herr Staatsminister v. Puttkamer ebenso bestimmt gegen diese Auffassung. Er führte aus, daß das Gesetz vom 21. Oktober 1878 das Minimum darstelle, dessen die Regierungen bedürften, um den von dem Lande an sie gerichteten Anforderungen zu genügen. So lange das Gesetz überhaupt Gültigkeit habe, dürfe eine Abschwächung nach keiner Seite hin stattfinden. Die Regierungen würden keinem der vorgelegten Anträge ihre Zustimmung geben. Wolle man das Gesetz nicht verlängern, so möge man die Vorlage einfach ablehnen. Wolle man dagegen den Regierungen die in ihre Hände gelegte Waffe belassen, so dürfe man nicht gleichzeitig versuchen, dieselbe abzustumpfen. Wenn hier und da ein Mißbrauch des Gesetzes möglich sei, so müsse man dies eben in Kauf nehmen. Das Gesetz sei im öffentlichen Interesse scharf, aber auch erfolgreich gehandhabt worden. Habe die Sozialdemokratie auch nicht unterdrückt werden können, habe sie bisher nicht gerade Verluste gehabt, so sei doch ohne Zweifel der weiteren Ausbreitung der sozialistischen Ideen ein Damm entgegengesetzt worden. In der Zeit von 1873 bis 1878 habe — was man doch nicht vergessen möge — eine allgemeine Beunruhigung und Beängstigung, hervorgerufen durch die sozialistischen Umtriebe, vorgeherrscht. Heute sei die Sozialdemokratie von der Oberfläche jedenfalls verschwunden. Eben darum aber fordere die Konsequenz die Verlängerung des Gesetzes, welches diesen Erfolg gehabt habe.

Dieser Erklärung gegenüber gab der Antragsteller dem Bedauern Ausdruck, daß die Regierungen die von ihm angestrebte Einigung von der Hand weise. Er habe einen Vermittlungsweg gesucht, welcher einerseits die Regierungen vorläufig noch im Besitze gewisser als unentbehrlich erachteter Machtbefugnisse belasse, andererseits aber geeignet erscheine, die in weiten Kreisen der Bevölkerung bestehende Verbitterung zu heben. Er glaube vorhersagen zu sollen, daß die Regierungen, wenn auch jetzt noch nicht, wie dies zu seinem Bedauern aus den vernommenen Erklärungen hervorgehe, so doch in einem späteren Zeitpunkte selbst dahin kommen werden, diesen Weg zu betreten.

Ueber die Berathung der einzelnen Abänderungsanträge ist Folgendes zu berichten.

1. §. 9 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 bestimmt:

> Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.
>
> Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.
>
> Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

Beantragt war, den zweiten Absatz zu streichen.

Zur Begründung führte der Antragsteller aus, die daselbst den Behörden zugewiesene Befugniß gehe zu weit. Das Vorhandensein von Thatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, eine Versammlung sei zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt, genüge, die Versammlung zu verbieten. Welches aber seien diese Thatsachen? Mit Nothwendigkeit werde man dahin gerathen, daß Versammlungen lediglich darum verboten würden, weil man vermuthe, daß ein bekanntes sozialdemokratisches Parteimitglied darin reden werde, oder weil man aus der Tagesordnung entnehme, daß möglicherweise eine Besprechung der festgesetzten Themata in sozialdemokratischem Sinne erfolgen könne. Daß in der That die Behörden sich bei dem Verbote von Versammlungen von derartigen Erwägungen leiten ließen, wurde von einem Mitgliede der Kommission durch den Hinweis auf bestimmte Vorkommnisse in Berlin ausdrücklich bestätigt. Der Antragsteller war der Meinung, das Gesetz sei auch ohne diese Bestimmung noch scharf genug, sofern ja die Befugniß zu sofortiger Auflösung einer Versammlung, in der sozialdemokratische Bestrebungen wirklich hervorträten, vorläufig nicht beseitigt werden solle.

Von den Vertheidigern einer unbedingten Verlängerung wurde demgegenüber geltend gemacht, sozialdemokratische Versammlungen dienten lediglich dazu, die Leidenschaften der urtheilslosen Masse aufzustacheln. Eine freie Diskussion sei in denselben nicht möglich. Vertreter anderer als sozialdemokratischer Meinungen würden einfach terrorisirt. Es sei weit zweckmäßiger, derartige Versammlungen von vornherein zu verbieten, als eine schon begonnene aufzulösen. Derartige nachträgliche Auflösungen hätten stets nur die Wirkung, daß sie die bereits vorhandene Erregung noch stärker anfachten. In gleichem Sinne äußerte sich Herr Staatsminister v. Puttkamer.

Im Gegensatze hierzu sahen andere Mitglieder der Kommission gerade in der freien Diskussion ein erfolgversprechendes Mittel gegen die von der sozialdemokratischen Agitation drohende Gefahr. Es sei besser, die Leute sich aussprechen zu lassen, als durch Präventivmaßregeln die Abhaltung sozialdemokratischer Versammlungen zu verhindern. Unklarheit der großen Menge sei die beste Freundin der Sozialdemokratie. Würde man den Führern verstatten, ihre Endziele offen auszusprechen, so würde die Partei nicht mehr die gleichen Fortschritte machen. Hierzu komme, daß das Recht, Versammlungen aufzulösen in die Hand untergeordneter Polizeiorgane gelegt und daher einer mißbräuchlichen Anwendung ausgesetzt sei.

Ein Mitglied der Kommission, welches sich im Uebrigen diesen Erwägungen anschloß, glaubte doch zugleich die praktische Bedeutung der vorgeschlagenen Aenderung im Hinblick auf die den Centralbehörden in §. 28 gewährten Befugnisse möglichst herabmindern zu sollen.

Bei der Abstimmung gelangte der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes in erster Lesung mit 13 gegen 7, in zweiter Lesung mit 12 gegen 8 Stimmen zur Annahme.

Die Annahme der zu den §§. 17 und 18 gestellten Abänderungsanträge sah die Kommission als selbstverständliche Konsequenz des gefaßten Beschlusses an, ebenso die Annahme eines zur zweiten Lesung gestellten analogen Antrages zu §. 10, die darin enthaltenen Worte „das Verbot und" zu streichen.

2. Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 bestimmt in §. 11:

> Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.
>
> Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

Hierzu war beantragt, durch einen entsprechenden Zusatz im zweiten Alinea das Verbot des ferneren Erscheinens einer

periodischen Druckschrift daran zu knüpfen, daß zum zweiten Male das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt wäre. Außerdem wurde beantragt hinter dem Worte „erfolgt" das Wort „ist" beizufügen, um klar zu stellen, daß jenes Verbot erst eintreten dürfe, nachdem vorher das Verbot der einzelnen Nummer stattgefunden habe. Daß Letzteres schon jetzt dem Sinne des Gesetzes entspreche, wurde auch von einem prinzipiellen Gegner der vorgeschlagenen Milderung anerkannt.

Der Antragsteller führte aus, daß bei periodischen Druckschriften doch auch die vermögensrechtliche Frage zu beachten sei. Es sei hart und unbillig, eine Zeitung sofort völlig zu unterdrücken, nachdem eine einzelne Nummer durch eine, möglicherweise vorübergehender Erregung entstammte Aeußerung dem Verbote verfallen sei. Man möge alsdann doch erst abwarten, ob nicht in Folge eines solchen Verbotes die Zeitung ihre Haltung ändern und sich innerhalb der Schranken des Gesetzes bewegen werde. In Unterstützung dieser Ausführungen wurde von anderer Seite noch darauf hingewiesen, daß §. 1 des Gesetzes von den Regierungen anders ausgelegt werde, als es der Absicht der Reichstagsmehrheit vom Jahre 1878 entspreche, ja weit über den juristischen Wortlaut hinaus. Hätte man dies vorausgesehen, so würde ohne Zweifel die jetzt proponirte Fassung, welche schon damals beantragt worden war, Annahme gefunden haben.

Gegnerischerseits berief man sich darauf, daß ein Bedürfniß, die jetzige Fassung des §. 11 zu ändern, nicht erwiesen sei. Hierauf wurde erwidert, wo es sich um Ausnahmemaßregeln handle, sei der Nachweis des Bedürfnisses von denen zu erbringen, welche den Erlaß oder die Aufrechterhaltung derselben befürworteten, nicht von solchen, die auf den Boden des für Alle gleichmäßig geltenden Rechts zurückzukehren wünschten.

Gegen den Antrag wurde weiterhin angeführt, daß nach dem Gesetz das Verbot von Druckschriften nicht in die Machtsphäre niederer Polizeiorgane falle, sondern der reiflichen Erwägung höherer Beamten unterstehe, die Gefahr mißbräuchlicher Anwendung somit weniger nahe liege, als etwa bei der Auflösung von Versammlungen. Aber auch von der Seite, auf welcher man sich bereit erklärte, für den Antrag zu stimmen, wurde bestritten, daß demselben eine erhebliche praktische Bedeutung beizumessen sei. Die Aenderung würde Werth gehabt haben, wäre sie 1878 beschlossen worden, als die sozialdemokratische Presse in Blüthe stand. Nachdem diese in Folge des Gesetzes unterdrückt worden sei, würde Niemand das Risiko übernehmen, ein neues Blatt zu gründen.

Der Antrag gelangte in der ersten Lesung mit 12 gegen 7, in der zweiten mit 12 gegen 8 Stimmen zur Annahme.

3. Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 bestimmt in §. 13:

> Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.
>
> Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.
>
> Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.
>
> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Hierzu war ein Doppeltes beantragt; zunächst im ersten Absatz eine zusätzliche Bestimmung, derzufolge in den eine Druckschrift verbietenden Verfügungen in Zukunft die das Verbot veranlassenden Stellen bezeichnet werden sollten. Auf eine aus der Mitte der Kommission ergangene Anregung verbesserte der Antragsteller seinen Vorschlag dahin, daß die bisher schon vorgeschriebene Angabe von Gründen auch in der neuen Fassung gefordert blieb.

Gegen den Antrag wurde eingewandt, daß häufig nicht so sehr einzelne Stellen als vielmehr der ganze Charakter und der gesammte Inhalt einer Druckschrift das Verbot veranlaßten. Es werde oft eine einseitige tendenziöse Gruppirung von Thatsachen beliebt, die zu bestimmten agitatorischen Schlußfolgerungen führen müsse, ohne daß diese selbst in der Schrift gezogen werden. Demgegenüber hielt der Antragsteller an seiner Ansicht fest, wer von der im §. 13 vorgesehenen Strafe betroffen werde, habe das Recht, eine genaue Darlegung der Gründe zu verlangen, aus denen das Gesetz gegen ihn zur Anwendung gebracht werde. Bei der Abstimmung wurde der Zusatz mit 11 gegen 7 Stimmen beschlossen und dieses Ergebniß in der zweiten Lesung mit 12 gegen 8 Stimmen bestätigt.

Der zweite zu §. 13 gestellte Antrag ging dahin, der gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift bei der zuständigen Behörde eingelegten Beschwerde aufschiebende Wirkung zu gewähren.

In der Diskussion wurden im Wesentlichen die gleichen Erwägungen einander entgegengesetzt, welche in der Berathung des zu §. 11 gestellten Abänderungsantrages hervorgetreten waren. Auf der einen Seite wies man auf die große Härte, welche darin liege, daß eine periodische Druckschrift, noch ehe über die Rechtmäßigkeit des erlassenen Verbotes endgültig entschieden sei, unterdrückt werden könne. Eine etwa späterhin erfolgende Aufhebung des Verbotes heile die inzwischen bereits eingetretene schwere Schädigung des Verlegers oder Druckers in keiner Weise.

Von der andern Seite wurde es als geradezu unerhört bezeichnet, wenn in erregten Zeiten gestattet werden müsse, daß eine verbotene Druckschrift bis zur Erledigung der eingelegten Beschwerde forterscheine. Daneben wurde wiederum die praktische Bedeutung des Antrags in Frage gezogen. Bei der Art und Weise, in der die Behörden das Gesetz gehandhabt hätten, kämen Beschwerden überhaupt nicht mehr vor. Den Geschädigten fehle das Vertrauen, bei der Beschwerdekommission Remedur gegen die von den Behörden erlassenen Verfügungen zu erlangen. Der letzteren Bemerkung gegenüber machte der Antragsteller unter Hinweis auf sein Amendement zu §. 26 geltend, daß dieser Mangel an Vertrauen offenbar seinen Grund in der jetzigen Zusammensetzung der Beschwerdekommission habe und bei einer besseren Zusammensetzung gewiß weichen werde.

Die Abstimmung ergab die Annahme des zu §. 13 gestellten Antrags, in erster Lesung mit 12 gegen 7, in zweiter mit 12 gegen 8 Stimmen.

4. Das Gesetz vom 21. Oktober bestimmt in §. 24:

> Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.
>
> Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Auch der zu dem letzten Alinea dieses Paragraphen gestellte Abänderungsantrag ging, wie der Antragsteller ausführte, aus der allgemeinen Tendenz einer allmäligen Einlenkung in die Wege des gemeinen Rechts hervor. Personen, denen auf Grund des Ausnahmegesetzes die Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes entzogen worden sei, sollten nicht auch noch bezüglich des Beschwerdeverfahrens Ausnahmebestimmungen unterworfen werden. Vielmehr sollte auch für sie

das gleiche Verfahren Platz greifen, welches die §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung für die Fälle der Konzessionsentziehung anordnet.

Während von einem der Vertheidiger des bestehenden Gesetzes der Antrag insbesondere darum bekämpft wurde, weil eine einheitliche Behandlung der gesammten von demselben betroffenen Materie nothwendig sei, und es sich nicht empfehle, an dieser Stelle ein anderes, von dem der übrigen Fälle verschiedenes Beschwerdeverfahren einzufügen, wies ein der entgegengesetzten Richtung angehörendes Mitglied darauf hin, daß der Vorschlag nur unter der zweiten der in §. 24 aufgeführten Voraussetzungen angebracht sei. Eine rechtskräftige Verurtheilung falle allerdings unter die Thatsachen, welche die Grundlage für das von der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren zu bilden haben. Die Entscheidung dagegen über die erste der in §. 24 angeführten Voraussetzungen unterliege dem freien Arbitrium der Polizeibehörde und biete somit die erforderlichen Ausgangspunkte für jenes Verfahren nicht. Ein weiteres Mitglied glaubte auch hier wieder die völlige Nutzlosigkeit der vorgeschlagenen Abänderung hervorheben zu sollen, da es seit der Unterdrückung der sozialdemokratischen Presse in Folge der drakonischen Anwendung des §. 1 gar nicht mehr zu einer Entziehung der Gewerbeberechtigung komme.

Trotzdem wurde der Antrag in erster Lesung mit 11 und in zweiter mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

5. Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 bestimmt in §. 26:

> Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.
>
> Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.
>
> Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

Die Absicht des Antragstellers ging dahin, durch eine anderweite Zusammensetzung der Beschwerdekommission den von der Schwere des Gesetzes Betroffenen das Vertrauen zurückzugeben, daß auch für sie ein bestimmter Rechtsschutz bestehe. Ein solches Vertrauen werde sich stets eher einem aus Richtern, wie einem aus Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Kollegium zuwenden. Am wenigsten Gewähr aber biete eine aus beiden Elementen gemischte Behörde. Ganz abgesehen davon, daß die ganze Stellung der Verwaltungsbeamten der Natur der Sache nach eine abhängige sei, müsse sich auch in ihnen eine völlig andere Gewöhnung des Denkens und Beurtheilens herausbilden, als dies bei den Richtern nach dem Charakter ihrer Beschäftigung der Fall sei.

Gegen diesen Antrag kehrten sich übereinstimmend die Vertreter der beiden in der Kommission vertretenen gegensätzlichen Richtungen. Der eine forderte auch hier den Nachweis, daß sich die bisherige Zusammensetzung der Kommission nicht bewährt habe, und das Bedürfniß einer Aenderung vorliege. Ein anderer wünschte gerade aus Respekt vor der richterlichen Thätigkeit, die Kommission in ihrer jetzigen Gestalt zu belassen. Ein weiteres Mitglied der Kommission führte aus, die neuerdings aufgeworfene Frage habe schon im Jahre 1878 langwierige Diskussionen hervorgerufen. Redner habe damals gegen eine Zusammensetzung der Kommission aus Richtern und Bundesrathsmitgliedern gestimmt, weil dieselbe nur geeignet sei, den Charakter derselben zu verwischen. Die Kommission sei eine Verwaltungsbehörde zur Kontrole der unteren Behörden, sie dürfe, ohne das Ansehen der Richter zu schädigen, niemals den Charakter eines Gerichtshofs annehmen. Das Richtige habe seiner Meinung nach damals der Antrag Badens getroffen, welcher vorgeschlagen habe, die Entscheidung in die Centralinstanzen der Einzelstaaten zu legen und den Reichskanzler lediglich mit einer Art Oberaufsicht über die einheitliche Auslegung des Gesetzes zu betrauen.

Einer mit Replik und Duplik geführten Diskussion zwischen dem Antragsteller und einem Mitgliede über die Frage, ob die in Rede stehende, auf Grund des §. 26 errichtete Kommission mit dem kirchlichen Gerichtshof der preußischen sogenannten Maigesetzgebung in eine Reihe zu setzen sei, mag hier, als für den Fortgang der Verhandlungen unerheblich, nur kurz Erwähnung geschehen.

Den vorgeführten Argumenten gegenüber hielt der Antragsteller an seiner Behauptung fest, daß eine lediglich aus Richtern bestehende Behörde in den Augen derer, die sie würden anzurufen haben, eines größeren Ansehens genießen würde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Zur zweiten Lesung erneuert, fiel er abermals mit 14 gegen 6 Stimmen. Durch die Ablehnung war zugleich der zu §. 27 gestellte Abänderungsantrag beseitigt.

6. Das Gesetz vom 21. Oktober bestimmt in §. 28:

> Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:
>
> 1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
> 2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
> 3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann.

Hier waren zwei Abänderungen in Vorschlag gebracht, die eine, wonach in Zukunft die in dem Paragraphen vorgesehenen außerordentlichen Maßregeln nur über Berlin und einen näher bezeichneten Umkreis der Stadt sollten verhängt werden können, die andere, wonach Ausweisung von Personen nur dann sollte erfolgen dürfen, wenn von ihnen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die in §. 1 Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen zu besorgen ist. Zu ihnen fügte der Antragsteller als dritten den Vorschlag, Ziffer 1 zu streichen.

Diesen Vorschlägen trat ein anderes Mitglied mit dem nachstehenden Antrage gegenüber:

> Die in §. 28 den Centralbehörden der Bundesstaaten ertheilten Ermächtigungen erlöschen.

Wie zu erwarten, nahm die Diskussion an dieser Stelle einen weiten Umfang. Einerseits mußten die einander diametral entgegenlaufenden Ansichten über das Ergebniß der Ausnahmemaßregeln hier nochmals und in besonderer Schärfe zu Tage treten. Andererseits war es insbesondere der erste Antragsteller, welcher eine Reihe über den unmittelbaren Gegenstand weit hinausgehender politischer Gesichtspunkte zur Geltung brachte. Der Bericht beschränkt sich darauf, dasjenige anzuführen, was mit dem Inhalt des §. 28 in direkter Beziehung steht.

Als Motive für seinen Vorschlag, den sogenannten kleinen Belagerungszustand auf Berlin und Umgebung einzuschränken, bezeichnete derselbe einerseits die zahlreiche Bevölkerung der Großstadt und den unaufhörlichen Zuzug von Fremden, wodurch die Gefahr sozialdemokratischer Umsturzbewegungen naturgemäß gesteigert werde, zumal auch die sozialistische Parteiführung sich in Berlin befinde, andererseits den Umstand, daß sich in Berlin zur Zeit wesentliche Interessen Deutschlands persönlicher und materieller Art vereinigten, Bundesrath und Reichstag und die wichtigsten Behörden daselbst ihre Stelle hätten u. s. w. Außerdem aber kam er neuerdings auf die allgemeine Tendenz aller seiner Vorschläge zurück. Sein persönlicher Geschmack neige mehr dahin, das Gesetz einfach abzulehnen, er habe indessen bei den Regierungen soviel Umsicht vorausgesetzt, daß sie sich bereit fänden, die angebotene Vermittelung anzunehmen. Man befinde sich in einer Sackgasse, aus der nur durch allmäliges Aufgeben der Ausnahmebestimmungen herauszukommen sei. In Konsequenz hiervon wolle er auch den Belagerungszustand allmälig abschaffen und denselben zunächst für Hamburg-Altona und Leipzig beseitigen. Dazu komme noch, daß er den Grund, warum man für Leipzig die Maßregel getroffen habe, nicht zu erkennen vermöge. Eher würde es ihm verständlich gewesen sein, wenn man den Belagerungszustand über Dresden verhängt hätte. Wäre letztere Maßregel beliebt worden, so würde er ebenso wie bei Berlin für die vorläufige Aufrechterhaltung derselben eingetreten sein. Auch bezüglich Berlins aber wünsche er, den Ausnahmezustand mit der Zeit beseitigt zu sehen, derselbe habe nur die Wirkung, die sozialdemokratische Agitation in die Provinzen zu treiben.

Der Vertreter der verbündeten Regierungen Staatsminister von Puttkamer erklärte: Die Unannehmbarkeit der gestellten Abänderungsanträge treten an dieser Stelle in noch höherem Grade hervor, als dies an den bisher behandelten Punkten der Fall gewesen sei.

Der königlich sächsische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geh. Rath Held, wandte sich gegen die Meinung, als ob die Verhängung des Belagerungszustandes über Leipzig nicht nothwendig oder nicht von Erfolg begleitet gewesen sei. In volkreichen Städten der Agitation der sozialdemokratischen Führer entgegenzutreten, sei äußerst schwierig, die Ausweisung derselben aus Leipzig habe schon jetzt sehr günstige Wirkungen gehabt.

Der Antragsteller glaubte dies nicht gelten lassen zu können. Wie geringfügig der thatsächliche Erfolg des Belagerungszustandes sei, beweise der Ausfall der Wahlen in Leipzig und Hamburg.

Dieser Auffassung pflichtete ein anderes Kommissionsmitglied bei, welches sich aber zugleich in scharfer Weise gegen die vorgeschlagene Abänderung des §. 28 erklärte und nur eine völlige Streichung desselben für gerechtfertigt hielt. Ebenso wurden von dieser Seite die Gründe bekämpft, welche für die Beschränkung des Belagerungszustandes auf Berlin angeführt worden waren. Berlin sei nicht schlechter als Hamburg oder Leipzig, der Fremdenverkehr an ersterem Orte mindestens ebenso groß, wenn nicht größer als in Berlin. Daß Berlin Mittelpunkt der sozialdemokratischen Führung sei, müsse aufs Bestimmteste bestritten werden. Höchstens während der Dauer der Reichstagssession könne es als solcher gelten. Die Aufrechterhaltung des Belagerungszustandes gegenüber der Stadt Berlin sei hiernach ganz ebenso unzulässig wie gegenüber den Städten Leipzig und Hamburg.

Nicht minder erklärten sich die Vertreter der entgegengesetzten Richtung in Konsequenz ihres Standpunktes gegen den Antrag. Die Annahme desselben würde das Gesetz seines wichtigsten Bestandtheiles berauben.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der zweite, auf völlige Beseitigung der in §. 28 den Landeszentralbehörden gegebenen Vollmachten gerichtete Antrag mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt, ebenso hierauf und mit dem gleichen Stimmenverhältniß, wenn auch unter veränderter Gruppirung der Abstimmenden, der auf Abänderung des ersten Absatzes gerichtete. Nur dieser letztere Antrag wurde zur zweiten Lesung wiederum eingebracht, aber auch hier mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zwei weitere zum §. 28 gestellte Abänderungsanträge fanden erst bei Gelegenheit der zweiten Lesung größere Beachtung.

Die vorgeschlagene Streichung von Ziffer 1 erschien in gewissem Sinne als eine Konsequenz der zu §. 9 beschlossenen Abänderung. Es sollte verhütet werden, daß die Berechtigung, Versammlungen zu verbieten, welche auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes nun nicht mehr bestand, aus der Verhängung des Belagerungszustandes abgeleitet würde. Die Streichung sei auch, wie der Antragsteller hinzufügte, um deswillen ganz unbedenklich, weil die Regierungen thatsächlich von den ihnen in §. 28 Ziffer 1 gegebenen Befugnissen niemals Gebrauch gemacht hätten.

In erster Lesung mit 13 gegen 6 Stimmen abgelehnt, wurde der Antrag dagegen am Schlusse der zweiten Berathung mit 12 gegen 8 Stimmen angenommen.

Das letzte Amendement endlich verfolgte nach den Ausführungen des Antragstellers auch hier das Ziel, die Aufhebung des normalen Rechtszustandes insoweit zu beschränken, als auch nach Verhängung des Belagerungszustandes die Befugniß zur Ausweisung nur solchen Personen gegenüber sollte in Anwendung gebracht werden dürfen, gegen welche sich das Gesetz seiner ausgesprochenen Tendenz nach wendet, nicht aber auch irgend welchen anderen gegenüber, von denen nach dem Dafürhalten der Behörden eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen sein könnte.

Ein Mitglied der Kommission bekämpfte das Amendement aus dem Grunde, weil der von dem Antragsteller verfolgte allmälige Rückgang auf den Boden des gemeinen Rechts in demselben zu vermissen sei. Vielmehr würde durch Annahme desselben der Charakter des Gesetzes als eines Ausnahmegesetzes nur noch schroffer hervorgekehrt. Demgegenüber führte der Antragsteller aus, die Konformität dieses Antrages mit den übrigen liege darin, daß die Unterbrechung des gemeinen Rechts, die nun einmal einer bestimmten Gruppe von Staatsbürgern gegenüber in Folge der ganzen Anlage des Gesetzes bestehe, auf diese Gruppe eingeschränkt und die Möglichkeit beseitigt werden sollte, die gleiche Unterbrechung auch noch darüber hinaus anderen Personen gegenüber in Kraft treten zu lassen.

Das Amendement wurde in erster Lesung mit 13 gegen 6, in zweiter mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hiermit war die Berathung der einzelnen Abänderungsvorschläge erledigt. Da dieselben der Kommission in der Form eines dem Regierungsentwurfe voranzusetzenden Artikels 1 unterbreitet worden waren, blieb noch über die vorgeschlagenen Einleitungsworte des Artikels und sodann über diesen im Ganzen abzustimmen. Zwei Mitglieder derjenigen Gruppe, mit deren Hülfe die Abänderungen zu den §§. 9, 10, 11, 13, 17, 18, 24 und 28 beschlossen worden waren, erklärten nunmehr übereinstimmend, daß sie gegen die Einleitungsworte stimmen würden. Als prinzipielle Gegner des Gesetzes wollten sie dasselbe nicht abgeändert, sondern aufgehoben wissen. Der einzelne Paragraphen modifizirende Artikel ändere nichts an dem entscheidenden Grundcharakter des Gesetzes und könne daher ebensowenig wie das modifizirte Gesetz im Ganzen von ihnen angenommen werden.

Der Antragsteller erkannte diese Schlußfolgerung nicht als zutreffend an. Wer die Aufhebung des Gesetzes anstrebe, müsse konsequenterweise auch zur Abmilderung desselben bereit sein. Im Uebrigen erklärte er, daß seine Abstimmung ebenso

wie die der ihm nahestehenden Kommissionsmitglieder nur für die Kommission gelte und sich dieselben bezüglich ihrer Abstimmung im Plenum des Reichstags freie Hand vorbehielten.

Die Abstimmung ergab die Ablehnung der vorgeschlagenen Eingangsworte und demnächst auch die Ablehnung des ganzen Artikels mit 14 gegen 6 Stimmen.

Ueber die Regierungsvorlage war nach Schluß der zweiten Berathung der vorgelegten Abänderungsanträge die Diskussion eröffnet worden. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

> Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
>
> verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
>
> Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) wird unter Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1880, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 117), hierdurch bis zum 30. September 1886 verlängert.
>
> Urkundlich 2c.
>
> Gegeben 2c.

Eine materielle Diskussion fand nicht statt, weder in erster noch in zweiter Lesung. Die Abstimmung war bis auf den Schluß der zweiten Lesung verschoben worden. Vor derselben wiederholte das zuvor erwähnte Mitglied der Regierungsvorlage gegenüber die Erklärung, daß weder für ihn noch für seine politischen Freunde die Abstimmung in der Kommission als präjudizirlich für ihre spätere Abstimmung im Plenum gelten solle.

Das Ergebniß der Abstimmung war die Ablehnung der Regierungsvorlage mit 10 gegen 10 Stimmen.

Letzte Aufgabe der Kommission war die Berathung der noch nicht erledigten, gleichzeitig mit den Abänderungsanträgen vorgeschlagenen Resolution I.

Der Antragsteller modifizirte vorab die Fassung derselben, so daß sie nunmehr folgendermaßen lauten sollte:

> In Erwägung, daß das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nach der ursprünglichen Absicht der verbündeten Regierungen (Verhandlungen des Reichstages 4. Legislatur-Periode I. Session 1878, S. 9 der Anlagen) wie der Majorität des Reichstages (Bericht der IV. Kommission, S. 91 der Anlagen) eine dauernde Institution nicht werden sollte, den Bundesrath zu ersuchen,
>
> dem Reichstage rechtzeitig den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches das gemeine Reichsrecht insoweit abändert oder ergänzt, als es dessen bedarf, um den Staat und die Gesellschaft nachhaltig und dauernd vor den besonderen Gefahren zu schützen, deren zeitweilige Abwehr das vorgenannte außerordentliche Gesetz bezweckt hat.

Als Motiv für seinen Vorschlag bezeichnet der Antragsteller den Wunsch, den von ihm eingenommenen und durch seine wiederholten Ausführungen ausreichend erläuterten Standpunkt auf einen präzisen, die entscheidenden Gesichtspunkte fixirenden Ausdruck zu bringen. In diesem Sinne spreche die Resolution als Erstes aus, daß er das Sozialistengesetz nicht zu einer dauernden Institution gemacht wissen wolle. Auf diesem seinem Standpunkte hätten früher auch die verbündeten Regierungen gestanden. Jetzt habe ein Mitglied der Kommission geäußert, das Gesetz müsse so lange in Gültigkeit bleiben, als es eine Sozialdemokratie gebe. Die Unhaltbarkeit einer solchen Auffassung ergebe sich daraus, daß die sozialdemokratischen Ideen möglicherweise die Jahrhunderte überdauern könnten. Zum Zweiten spreche die Resolution aus, daß er die Bekämpfung der Sozialdemokratie auf den Boden des gemeinen Rechts gestellt wissen wolle. Er habe es unterlassen, selbst einen dieses Ziel verfolgenden Gesetzentwurf vorzulegen und sich begnügt, nur im Allgemeinen die Richtung zu bezeichnen, die er eingeschlagen zu sehen wünsche, weil es den Regierungen selbstverständlich weit leichter sei, für die angedeuteten Gedanken und Wünsche die passende Gesetzesform zu finden, als dem einzelnen Abgeordneten.

In Unterstützung dieses Standpunktes führte ein anderes Mitglied der Kommission die Richtungen näher aus, in welchen unter Berücksichtigung der besonderen, von der sozialdemokratischen Agitation drohenden Gefahr eine Ergänzung der Strafgesetzgebung vorzunehmen sei. Insbesondere bezogen sich die Ausführungen auf Ergänzung oder Abänderung der §§. 86, 130 und 166 des Strafgesetzbuchs, und übergab der Redner einige von ihm zu diesem Ende formulirte Vorschläge als Notiz zum Protokoll.

Hiergegen wandte sich der Staatssekretär des Reichsjustizamts, Herr Dr. v. Schelling. Er bemängelte zunächst die Fassung der vorgeschlagenen Resolution. Verlange der Antragsteller in derselben den Erlaß eines neuen Gesetzes mit neuen Repressiv- und Präventivmaßregeln, so möge er doch lieber das bestehende Gesetz zu einer dauernden Institution machen. Suche er die Abhülfe dagegen in der Einschaltung neuer Paragraphen in das Strafgesetzbuch, so müßten die mehrfach in dieser Richtung ohne Erfolg angestrengten Versuche von abermaliger Wiederholung abschrecken. Das reguläre Strafverfahren sei nicht geeignet, die von der Sozialdemokratie drohenden Gefahren zu beseitigen. Bei Preßvergehen beispielsweise sei der eigentliche Urheber der strafbaren Handlung selten festzustellen, noch seltener beinahe der wirkliche Thatbestand bei strafbaren Aeußerungen in öffentlichen Versammlungen. Aber auch wenn es gelänge, einen Einzelnen zur Strafe zu ziehen, die Partei werde damit nicht getroffen, und an die Stelle des einen vorübergehend unschädlich gemachten Agitators trete sofort ein neuer.

Ebenso erklärten sich Vertreter der beiden in der Kommission vertretenen gegensätzlichen Gruppen gegen die vorgeschlagene Resolution. Ihre Auslassungen kehrten sich theils gegen die Fassung, theils gegen die zu Grunde liegende Absicht. In der ersteren Richtung wurde bemerkt, die Resolution bewege sich in allgemeinen Wendungen, sie lasse nicht erkennen, in welcher Weise auf der Basis des gemeinen Rechts die angestrebte Verschärfung der Strafgesetze sich gestalten solle; nur spezialisirte Punkte, über die man materiell einig sei, könnten in der Lage, in der man sich befinde, den praktisch werthvollen Inhalt einer Resolution bilden; ohne solche enthalte sie nur ein bedenkliches Engagement gegenüber den Regierungen, auf welches diese sich späterhin berufen könnten. Nach der anderen Richtung hin wurde von zwei Seiten ausgeführt, daß das Gesetz, hervorgegangen aus den durch die Sozialdemokratie geschaffenen Ausnahmezuständen, so lange aufrecht erhalten werden müsse, als diese Zustände andauern; es sei höchst bedenklich, aus diesen anormalen Verhältnissen den Anlaß zu einer allgemeinen Verschärfung des Strafgesetzes zu entnehmen; sei dieselbe nicht ausschließlich gegen die Sozialdemokratie gerichtet, so treffe sie mit dieser auch andere Parteien. Das höchste Maß von Vertrauen gegenüber der großen Masse der Arbeiter würde es sein, etwa dann, wenn die in ihrem Inter-

esse angestrebte Gesetzgebung ins Leben getreten wäre, an eine Modifikation des Gesetzes zu denken.

Daneben bemerkte ein Mitglied der Kommission, wenn die vorgeschlagene Resolution das doppelte Engagement enthalte, daß einmal das Ausnahmegesetz keinen dauernden Bestand gewinnen dürfe und daß ferner strafwürdige Ausschreitungen der sozialdemokratischen Agitation auf dem Boden des gemeinen Rechts bekämpft werden müßten, so habe seine Partei diese Engagements so nachdrücklich übernommen, daß eine Wiederholung schlechterdings nicht erforderlich sei. Redner halte an dem von ihm der Kommission im Jahre 1878 unterbreiteten Versuche noch heute fest. Er verlange gleiches Recht für alle Parteien, und wolle darum auch Agitationsmittel nicht dulden, die eine Bedrohung des Rechtes anderer Parteien enthalten.

Nach beiden Richtungen hin wurde die Resolution wiederholt von dem Antragsteller vertheidigt. Bemängelung der Fassung sei lediglich eine der hergebrachten Einreden im Prozeß, die sachgemäße Formulirung der Gesetzesbestimmungen werde sich finden lassen und sie müsse gefunden werden, weil das bestehende Ausnahmegesetz eine dauernde Institution nicht werden dürfe. Ausführungen nach der Gegenseite hin müßten die allgemeine Rechtssicherheit erschüttern. Keine Partei habe die Gewähr, daß die jeweilig herrschende Strömung, wenn erst das Prinzip der allgemeinen Rechtsgleichheit durchbrochen sei, nicht auch gegen sie Ausnahmemaßregeln erlassen werde.

Bei der Abstimmung wurde die Resolution mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Nachdem die Vorlage der verbündeten Regierungen mit Stimmengleichheit abgelehnt ist, beantragt die Kommission, der nachstehenden Resolution die Zustimmung zu ertheilen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher den durch die bestehende Gesetzgebung nicht genügend getroffenen Gefahren, welche aus verbrecherischer Anwendung oder aus der unbefugten Bereitung, Innehabung und Verbreitung von Sprengstoffen hervorgehen, entgegentritt.

Berlin, den 5. Mai 1884.

Die VIII. Kommission.

Hoffmann, stellvertretender Vorsitzender. Dr. Freiherr **v. Hertling**, Berichterstatter. Dr. **Bamberger**. Dr. **Baumbach**. Graf **v. Behr-Behrenhoff**. Dr. **Bock**. Dr. **Böttcher**. Dr. **Hänel**. **v. Kleist-Retzow**. **v. Köller**. Freiherr **v. Landsberg-Steinfurt**, Vorsitzender. Dr. **Marquardsen**. Freiherr **v. Minnigerode**. Dr. **Moufang**. Dr. **Papellier**. Dr. **Reichensperger** (Crefeld). **Richter** (Hagen). **Schröder** (Wittenberg). Dr. **v. Schwarze**. Dr. **Weber**. Dr. **Windthorst**.

Nr. 81.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) — Nr. 80 der Drucksachen —.

Dr. **Windthorst**. Der Reichstag wolle beschließen:

I. In der Ueberschrift vor den Worten „die Verlängerung" einzuschalten:

„die Abänderung, sowie".

II. Als Artikel 1 einzuschalten, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 9, 10, 11, 13, 17, 18, 24, 26, 27, 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) werden in folgender Weise abgeändert:

§. 9.

Der Absatz 2 des §. 9 wird aufgehoben.

§. 10.

Im Absatz 1 des §. 10 fallen die Worte: „das Verbot und" fort.

§. 11.

Im Absatz 2 des §. 11 werden die Worte: „das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt" ersetzt durch die Worte:

„das Verbot einer einzelnen Nummer zum zweiten Male erfolgt ist".

§. 13.

Im Absatz 1 des §. 13 werden die Worte des Schlußsatzes: „durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung" ersetzt durch die Worte:

„durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung, unter Bezeichnung der Stellen der Druckschrift, welche die Anwendung dieses Gesetzes veranlassen".

Der Absatz 4 des §. 13 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Beschwerde hat, wenn es sich um das Verbot des ferneren Erscheinens einer Druckschrift handelt, aufschiebende, in allen anderen Fällen keine aufschiebende Wirkung."

§. 17.

Im Absatz 1 des §. 17 fallen die Worte: „welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder" fort.

§. 18.

Im §. 18 fallen die Worte: „oder für eine verbotene Versammlung" fort.

§. 24.

Der Absatz 2 des §. 24 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Gegen die Entziehung findet der Rekurs nach Maßgabe der §§. 20 und 21 der Gewerbeordnung statt."

§. 26.

Im Absatz 1 des §. 26 werden die Worte: „wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern" ersetzt durch die Worte:

„wählt neun Mitglieder aus den Mitgliedern".

Im Absatz 2 des §. 26 fällt das Wort: „fünf" fort.

§. 27.

Im ersten Satze des §. 27 fallen die Worte: „von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen" fort.

§. 28.

Der Eingang des §. 28 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für die Stadt Berlin und einen Umkreis bis zu 30 Kilometer um dieselbe können, wenn die Stadt oder deren Umkreis durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, von der Preußischen Staatsregierung die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden."

Ziffer 1 im Absatz 1 wird aufgehoben.

In Ziffer 3 des Absatzes 1 werden nach den Worten: „oder Ordnung" die Worte eingeschaltet:

„durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen",

und die Worte: „in den Bezirken oder Ortschaften" ersetzt durch die Worte:

„in der Stadt und dem bezeichneten Umkreise".

III. Daneben wird folgende **Resolution** beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 nach der ursprünglichen Absicht der verbündeten Regierungen (Verhandlungen des Reichstags 4. Legislaturperiode I. Session 1878, S. 9 der Anlagen) wie der Majorität des Reichstags (Bericht der IV. Kommission, S. 91 der Anlagen) eine dauernde Institution nicht werden sollte, den Bundesrath zu ersuchen, dem Reichstage rechtzeitig den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches das gemeine Reichsrecht in so weit abändert oder ergänzt, als es dessen bedarf, um den Staat und die Gesellschaft nachhaltig und dauernd vor den besonderen Gefahren zu schützen, deren zeitweilige Abwehr das vorgenannte außerordentliche Gesetz bezweckt hat.

Berlin, den 6. Mai 1884.

Die nach den obigen Anträgen abzuändernden Paragraphen des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 lauten wie folgt:

§. 9.

Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§. 10.

Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 11.

Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 13.

Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 17.

Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiligt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiligt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 18.

Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergiebt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 24.

Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugniß zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 26.

Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens in richterlichem Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§. 27.

Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesraths unterliegt.

§. 28.

Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer von längstens Einem Jahre getroffen werden:

1. daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;

   §. 1 der Novelle vom 31. Mai 1880.

   Die im §. 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Sitze dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet. Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß §. 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.
4. daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Nr. 82.

Berlin, den 6. Mai 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.

Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6.

Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maaßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theil des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§. 2.

Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,

b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,

c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

Die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 stellt in Artikel 6 als Gewichtseinheit das Kilogramm fest, läßt aber daneben in Anlehnung an das frühere Gewichtssystem das Pfund als eine Gewichtsgröße fortbestehen, deren Einheit, Hälfte, Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfaches nach Artikel 14 zur Aichung und Stempelung zuzulassen ist.

Die wohlmeinende Absicht, die Geldopfer und Schwierigkeiten der Uebergangszeit möglichst zu mildern und deshalb von der Einführung des neuen Systems an die innerhalb desselben zahlenmäßig zulässigen Gewichtsgrößen noch eine Zeit lang zu konserviren, ist erfüllt, hat aber nunmehr nach dem zwölf-, beziehentlich vierzehnjährigen Bestehen der Maaß- und Gewichtsordnung keine Wirkung mehr. Dagegen machen sich die Uebelstände der doppelten Gewichtsgrößen um so empfindlicher geltend.

Technischerseits ist die Aufstellung einer zweifachen Gewichtseinheit von Anfang an als ein wesentlicher Mangel der Maaß- und Gewichtsordnung betrachtet worden, weil das Nebeneinander der Bezeichnung und Rechnung nach der Pfund- und nach der Grammreihe, vorzugsweise in Verbindung mit der Benutzung der Decimal- und Centesimalwagen, eine fortwährende Quelle von Irrungen und Unordnungen ist.

Inzwischen sind aber auch die Verkehrsinteressen und Verkehrsbedürfnisse andere geworden. Der Großhandel hat sich vollständig in die Kilogrammreihe eingelebt. Im Verwaltungsdienste des Reichs und der Bundesstaaten, namentlich auf den Gebieten des Zoll- und Steuer-, des Postdienstes, des Eisenbahnwesens und der Statistik, ist die Pfundeinheit schon seit geraumer Zeit außer Anwendung geblieben. Aus den für den Schulgebrauch bestimmten Rechenbüchern verschwindet das Pfundsystem immer mehr. Nur im Kleinverkehr hat für einen Theil der mit dem früheren Gewichtssystem aufgewachsenen Generation das Pfund einen Werth behalten. Die rasche und ungehinderte Einführung der deutschen Münzordnung, welche die alten Münzsysteme ohne Zwischenstufe beseitigte, sowie die günstigen Erfahrungen, welche

man in Oesterreich-Ungarn bei Einführung der Kilogrammeinheit ohne vorübergehende Zulassung der Pfundeinheit gemacht hat, lassen erwarten, daß auch der Kleinverkehr, wenn die Pfundeinheit gesetzlich beseitigt ist, sehr bald mit der Kilogrammreihe sich vertraut machen und ihre großen Vorzüge, die wegen der Zulässigkeit der Nebenreihe nicht klar zur Erscheinung gelangen, erkennen wird.

In zweiter Reihe hat der vorliegende Gesetzentwurf den Zweck, die dringend nothwendige Neuredaktion der Aichordnung zu ermöglichen. Die Aichordnung nebst Instruktion und Gebührentaxe ist im Jahre 1869 unter dem Andrängen von Behörden und Interessenten des Maaß- und Gewichtswesens innerhalb kürzester Frist auf noch unentwickelter, vielfach unsicherer Grundlage entstanden, und hat in Folge dessen auf das Nothwendigste sich zu beschränken gehabt; eine Ergänzung nach den Ergebnissen weiterer Erfahrungen und Untersuchungen, sowie nach den neu hervortretenden Verkehrsbedürfnissen mußte vorbehalten bleiben. In der That hat die Aichordnung im Laufe der Zwischenzeit sehr zahlreiche, oft ins Einzelne gehende und in einander greifende Aenderungen und Zusätze, hierdurch aber eine so verwickelte und unübersichtliche Gestalt erhalten, daß das Verständniß den Aichungsbeamten nur mit Mühe, dem Publikum kaum noch möglich ist. Die aichtechnischen Vorschriften sind daher schon seit einiger Zeit einer zusammenfassenden und voraussichtlich für längere Dauer abschließenden Neubearbeitung unterzogen worden, welche zur Veröffentlichung fertig gestellt ist. Sämmtliche Landes-Aichungsbehörden waren indessen mit der Kaiserlichen Normal-Aichungskommission darin einverstanden, daß die Veröffentlichung trotz der Dringlichkeit bis zu der allerseits mit Zuversicht in naher Zeit erhofften Aenderung der Maaß- und Gewichtsordnung hinauszuschieben sei, weil anderenfalls alsbald eine abermalige Umarbeitung der aichtechnischen Bestimmungen und im Gefolge derselben eine abermalige Beunruhigung der betheiligten Kreise unvermeidlich werden würde.

Drittens ist durch Einfügung von Uebergangsbestimmungen einem schwer empfundenen Mangel der Maaß- und Gewichtsordnung vorgebeugt worden, wie zu §. 2 des Entwurfs näher ausgeführt werden wird.

Die deutschen Bezeichnungen der Maaße und Gewichte sind in den Entwurf nicht wieder aufgenommen worden. Es ist notorisch, daß der Verkehr die Bezeichnungen „Stab", „Neuzoll", „Strich", „Kette", „Kanne", „Schoppen", „Faß", „Neuloth" im Sinne von Maaß- und Gewichtsgrößen niemals sich angeeignet hat. „Der Scheffel" ist zwar als Einheitsbezeichnung im Verkehr in Anwendung geblieben, jedoch zum Nachtheil der Sicherheit des Verkehrs, weil die Größe des neuen Scheffels von der der alten Landesscheffelmaaße, welche wieder unter sich sehr verschieden sind, zum Theil beträchtlich abweicht. Nach der Maaß- und Gewichtsordnung sind 50 Liter ein Scheffel. Dies kommt zwar dem alten preußischen Landesscheffel, welcher 54,$_{96}$ Liter enthielt, ziemlich nahe. Dagegen faßte der bayrische Scheffel 222,$_{35}$ Liter, der sächsische 103,$_{84}$ Liter, der württembergische 177,$_{23}$ Liter u. s. w. Diese Verschiedenheit der alten Scheffelmaaße macht sich auch jetzt noch geltend. So wird z. B. im Königreich Sachsen beim Marktverkehr unter einem Scheffel nicht, wie die Maaß- und Gewichtsordnung vorschreibt, das Maaß des halben Hektoliter, sondern das des ganzen Hektoliter verstanden. Die gesetzliche Einführung der Bezeichnung „Scheffel" hat also im Gegensatz zu der damit verbundenen Absicht die Unsicherheit im Verkehr noch vermehrt.

Das Bedürfniß der Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung nach den vorstehend gedachten Richtungen ist nicht nur von der Normal-Aichungskommission als der leitenden technischen Behörde wiederholt geltend gemacht worden, sondern auch im Reichstag in den Sitzungen vom 2. April 1873 (Stenographische Berichte S. 184), vom 14. März 1877 (Stenographische Berichte S. 147) und vom 27. April 1881 (Stenographische Berichte S. 845) ohne Widerspruch zum Ausdruck gelangt.

Im einzelnen ist Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Artikel 1

verschmilzt, unter gleichzeitiger Aufnahme der im bisherigen Artikel 3 zu A., B., C. an der Spitze stehenden Bestimmungen, die Hauptstücke der bisherigen Artikel 1 und 6 dergestalt, daß der Grundplan des Metersystems, insbesondere auch der innere Zusammenhang zwischen der Maaßeinheit und der Gewichtseinheit, sofort anschaulich hervortritt.

Die Worte am Schlusse des bisherigen Artikels 1 „mit decimaler Theilung und Vervielfältigung" sind gestrichen, weil in dieser Allgemeinheit der Satz nicht zutreffend ist, so lange gemäß Artikel 14 das Viertelhektoliter und die dyadische Theilung des vom Meter abgeleiteten Liter bestehen bleibt, deren Beibehaltung als ein fortdauerndes Bedürfniß des Verkehres anzuerkennen sind. Uebrigens ist, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch wirksamer als durch jene allgemeine Fassung, das System decimaler Abstufung der Maaße und Gewichte durch den Inhalt des Artikels 3 bezeichnet.

Dem letzten Absatz des Artikels 1 ist nach dem Vorgang der Maaß- und Gewichtsgesetzgebung in anderen Ländern zur genaueren Bestimmung des Begriffes „Kilogramm" ein deklaratorischer Zusatz eingefügt, wonach das Kilogramm durch das (nicht blos bei der Temperatur der größten Wasserdichte, sondern auch) bei verschwindend kleinem Luftdruck oder „im luftleeren Raume" ermittelte Gewicht der Wassermenge festgestellt wird, welches einem Würfel von $0,_1$ Meter Seitenlänge ausfüllt.

Artikel 3 und 6.

Die Eingangsworte des bisherigen Artikels 3, welcher die Maaßabstufungen enthält, lauten:

„Es gelten folgende Maaße."

Wie auch die abweichende Form des die Gewichtsabstufungen enthaltenden bisherigen Artikels 6 erkennen läßt, ist aber die Absicht darauf gerichtet, die ausschließliche Gültigkeit, nicht gewisser Theile mit ihren Vielfachen, sondern nur gewisser Bezeichnungen von Theilen und Vielfachen der Maaße und Gewichte festzustellen. Der Entwurf empfiehlt eine dementsprechend veränderte Fassung in den Artikeln 3 und 6.

Absatz 3 des Artikels 3 bestimmt die Zulässigkeit besonderer Benennungen für einige Maaßgrößen — Quadratcentimeter, Kubikcentimeter, Quadratmillimeter, Kubikmillimeter —, welche durch den Wortlaut der jetzigen Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung von der Geltung im Aichungswesen streng genommen ausgeschlossen, wegen ihrer Beziehungen zum Gramm aber, besonders in der Pharmacie und in der chemischen Industrie, nicht wohl entbehrt werden können und für welche deshalb auch der Bundesrath in seiner Bekanntmachung vom 20. November 1877 (Centralblatt für das deutsche Reich S. 565) abgekürzte Bezeichnungen festgesetzt hat. Dagegen sind das Dekameter, das Dekagramm, das Decigramm und das Centigramm, für welche in dieser Bekanntmachung abgekürzte Bezeichnungen nicht festgestellt worden sind, auch in den gegenwärtigen Entwurf nicht wieder aufgenommen worden.

Artikel 14

bestimmt diejenigen Maaße und Gewichte, deren Aichung und Stempelung ausschließlich zulässig ist. Die bisherige Fassung läßt die Absicht erkennen, die Stufenfolge durch ausreichende Zwischenräume so zu regeln, daß schon der Augenschein die Möglichkeit von Verwechselungen benachbarter Stufen ausschließt. Wie jedoch die Erfahrung gezeigt hat, ist bei Fest-

setzung der Stufenfolge eine zu weitgehende Vorsicht geübt worden. Wenn beispielsweise die Verwerfung von Trockenhohlmaaßen zu drei und zu vier Liter neben den Maaßen zu zwei und fünf Liter volle Berechtigung hat, so kann doch die nach der bisherigen Maaß- und Gewichtsordnung unstatthafte Zulassung von Maaßgrößen zu drei und zu vier Hektoliter neben denen zu zwei und zu fünf Hektoliter nicht dem mindesten Bedenken unterliegen. Das Gleiche gilt von den Abstufungen nach Metermaaß. Während das Nebeneinanderbestehen von Maaßstäben zu zwanzig und zu dreißig Centimeter die Gefahr von Irrungen und Täuschungen in sich schließt, begründet ein Nebeneinander von Maaßstäben zu zwei und zu drei Meter eine solche Gefahr in keiner Weise.

Eine dem Wortlaut des bisherigen Artikels 14 entsprechende Einschränkung der Maaße und Gewichte tritt dem Bedürfniß des Verkehrs zu nahe. Durch die Rücksicht hierauf gedrängt, hat die Normal-Aichungskommission im Laufe der Zeit — namentlich auf den Gebieten des Bergbaues, der Schiffahrt, des Verkehrs in Brennmaterialien — mehrfach technische Vorschriften erlassen, welche streng genommen von dem Boden des positiven Rechts sich entfernen. Dies gilt z. B. von der Zulassung von Kastenmaaßen, Fördergefäßen, Kummtmaaßen in Abstufungen von beliebigen Vielfachen des halben Hektoliter, des Hektoliter und des Kubikmeter. Neuerdings ist von Bauhandwerkern die Aichung von Maaßstäben zu 3, 4 und 6 Meter Länge dringend begehrt worden, ein Verlangen, dessen Erfüllung nach dem Wortlaut des bisherigen Artikels 14 unmöglich ist, weil die Maaßstäbe nicht, wie die obengedachten Kastenmaaße ꝛc., den in Artikel 18 gedachten Meßwerkzeugen und Meßgeräthen, deren Zulassung zur Aichung und Stempelung der Normal-Aichungskommission vorbehalten ist, beigezählt werden können.

Die Umgestaltung des Artikels 14 bezweckt also die Beseitigung der Zweifel über die Rechtsgültigkeit im Verkehr bereits eingebürgerter Vorschriften, die Befriedigung der hervorgetretenen Verkehrsbedürfnisse und die Gewinnung des nöthigen Spielraums, um den bei weiterer Verkehrsentwickelung sich offenbarenden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Zu §. 2.

Die Maaß- und Gewichtsordnung hat es versäumt, wegen fernerer Zulassung der früheren, mit Landes-Aichungsstempeln versehenen Maaße und Gewichte, welche indessen mit dem neuen System übereinstimmten oder doch mit demselben in Einklang gebracht werden konnten, Vorkehrung zu treffen. Die strenge Konsequenz würde die unbedingte Ausschließung derselben bei Eintritt der verbindlichen Kraft des Gesetzes geboten haben. Mit Rücksicht auf den bedeutenden Umfang und Werth des vorhandenen Materials sind nun von der Normal-Aichungskommission in den §§. 86 bis 93 der Aichordnung Uebergangsbestimmungen getroffen worden, deren Rechtsgültigkeit zweifelhaft ist. Wenn dieselben nun auch zum Theil wieder aufgehoben worden sind, so bestehen doch im Verkehr noch gegenwärtig vielfach Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche nach Größe, Bezeichnung, Gestalt, Material, Stempelzeichen den Anforderungen der Maaß- und Gewichtsordnung nicht genügen. Zu diesen treten nun die durch den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf verpönten Gewichtsstücke der Pfundreihe.

Die Entfernung aller Maaße und Gewichtsstücke aus dem Verkehr ist ein dringendes Bedürfniß; sie muß aber zur Schonung der Interessenten allmählich und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände für verschiedene Maaße und Gewichte zu verschiedenen Zeiten erfolgen. Die Bestimmungen, welche deshalb zu erlassen sind, werden also im wesentlichen von technischen und Zweckmäßigkeitsrücksichten abhängig zu machen sein, und sind deshalb durch den Entwurf in die Hand des Bundesraths gelegt.

Zur Erleichterung der Uebersicht sind in der Anlage die Artikel 1, 3, 6 und 14 in der Fassung der Maaß- und Gewichtsordnung und in der Fassung des Entwurfs einander gegenübergestellt.

Anlage.

Maaß- und Gewichtsordnung

für den

Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit decimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter oder der Neuzoll.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeter und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeter heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die

Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Artikel 1, 3, 6 und 14 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden durch die nachstehenden ersetzt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaaßes. Aus demselben werden die Einheiten des Flächenmaaßes und des Körpermaaßes — Quadratmeter und Kubikmeter — gebildet.

Das Gewicht des in einem Würfel von einem Zehntel des Meter Seitenlänge enthaltenen destillirten Wassers im luftleeren Raume und bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers bildet die Einheit des Gewichtes und heißt das Kilogramm.

Artikel 3.

Es gelten außer den im Artikel 1 aufgeführten Namen der Maaßeinheiten zur Bezeichnung von Theilen und Vielfachen derselben folgende Namen:

A. Längenmaaße.

Der tausendste Theil des Meter heißt das Millimeter.

Der hundertste Theil des Meter heißt das Centimeter.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter oder hundert Ar heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Der tausendste Theil des Kubikmeter heißt das Liter.

Der zehnte Theil des Kubikmeter oder hundert Liter heißen das Hektoliter.

Zulässig ist auch die Bezeichnung von Flächen oder Räumen durch die Quadrate oder Würfel des Centimeter und des Millimeter.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1 000 Gramme getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neuloth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1 000 Kilogramm oder 2 000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Aichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter sowie fortgesetzte Halbirungen des Liter.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Artikel 6.

Es gelten für Theile und Vielfache der im Artikel 1 genannten Gewichtseinheit folgende Namen:

Der tausendste Theil des Kilogramm heißt das Gramm.

Der tausendste Theil des Gramm heißt das Milligramm.

Tausend Kilogramm heißen die Tonne.

Artikel 14.

Zur Aichung und Stempelung sind zuzulassen:

diejenigen Längenmaaße, welche dem Meter oder seinen ganzen Vielfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften oder seinem zehnten Theile entsprechen;

diejenigen Körpermaaße, welche dem Kubikmeter, dem Hektoliter, dem halben Hektoliter oder den ganzen Vielfachen dieser Maaßgrößen, oder dem Liter, seinem Zwei-, Fünf-, Zehn- oder Zwanzigfachen, oder seiner Hälfte, seinem fünften, zehnten, zwanzigsten, fünfzigsten oder hundertsten Theile entsprechen;

diejenigen Gewichte, welche dem Kilogramm, dem Gramm oder dem Milligramm, oder dem Zwei-, Fünf-, Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigfachen dieser Größen, oder der Hälfte, dem fünften oder dem zehnten Theil des Kilogramm oder des Gramm entsprechen.

Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie des Viertel-Liter.

§. 2.

Der Bundesrath wird bestimmen, bis zu welchen Terminen Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte, welche in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften hergestellt sind, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, auch ferner

a) zur Aichung und Stempelung zuzulassen,

b) zur Wiederholung der Aichung und Stempelung zuzulassen,

c) im öffentlichen Verkehr zu dulden sind.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nr. 83.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 80 der Drucksachen —.

Dr. **Windthorst.** Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß die eigenen Mittel von Reich und Staat nicht hinreichen, um die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie in ihren eigentlichen Grundursachen zu treffen, vielmehr die Wurzel dieses Uebels nur dadurch ausgerottet werden kann, daß die Religion in das Herz des deutschen Volks wiederum weiter und tiefer eingepflanzt und darin zu frischer Lebenskraft entfaltet wird,

den Bundesrath zu ersuchen, soweit seine Kompetenz reicht, dahin zu wirken, daß überall die Hemmnisse beseitigt werden, welche die verschiedenen Religionsgemeinschaften in der freien und ungeschmälerten und nur so gesegneten Wirksamkeit für Fortpflanzung und Förderung christlichen Glaubens und Lebens im deutschen Volke zur Zeit noch hindern oder beengen.

Berlin, den 6. Mai 1884.

Dr. Windthorst.

Unterstützt durch:

Baron v. Arnswaldt-Böhme. Baron v. Arnswaldt-Hardenborstel. Graf v. Ballestrem. Bender. Dr. Bock. Dr. Brüel. Custodis. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Dieden. Dr. Diendorfer. Graf v. Droste zu Vischering Freiherr von und zu Franckenstein. Freiherr v. Freyberg. Freytag. Fritzen. Freiherr v. Fürth. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Geiger. Freiherr v. Giese. Dr. Freiherr v. Gruben. Haanen. Dr. Freiherr v. Heereman-Zuydwyk. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Hoensbroech. Horn. Graf v. Kageneck-Munzingen. v. Kehler. Lang (Kelheim). Dr. Lieber. Dr. Lingens. Lucius. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Menken. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Erbgraf zu Neipperg. Dr. Freiherr v. Papius. Dr. Perger. Dr. Pfahler. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Landshut). Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Straubing). Graf v. Quadt-Wykrad-Isny. Reichert. Graf v. Saurma-Jeltsch. v. Schalscha. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Senestrey. Freiherr v. Soden. Stötzel. Graf zu Stolberg-Stolberg. Timmermann. Utz. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Wendt. Graf v. Chamaré. Dr. Porsch.

Nr. 84.

Berlin, den 8. Mai 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Herstellung, der Vertrieb und der Besitz von Sprengstoffen sowie die Einführung derselben aus dem Auslande ist unbeschadet der bestehenden sonstigen Beschränkungen nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wer sich mit der Herstellung oder dem Vertriebe von Sprengstoffen befaßt, hat ein Register zu führen, aus welchem die Mengen der hergestellten, aus dem Auslande eingeführten oder sonst zum Zwecke des Vertriebes angeschafften Sprengstoffe, sowie die Bezugsquellen und der Verbleib derselben ersichtlich sein müssen. Dieses Register ist der zuständigen Behörde auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

Auf Sprengstoffe, welche vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden, finden vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Vorschriften die Bestimmungen des ersten und des zweiten Absatzes keine Anwendung. Die Bezeichnung dieser Stoffe erfolgt durch Beschluß des Bundesraths.

Insoweit Sprengstoffe zum eigenen Gebrauch durch Reichs- oder Landesbehörden von der zuständigen Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden, bleiben die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes ebenfalls ausgeschlossen.

§. 2.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen die zur Ausführung der Vorschriften in dem §. 1 Absatz 1 und 2, sowie in dem §. 15 erforderlichen näheren Anordnungen und bestimmen die Behörden, welche über die Gesuche um Ge-

stattung der Herstellung, des Vertriebes, des Besitzes und der Einführung von Sprengstoffen Entscheidung zu treffen haben.

§. 3.

Gegen die versagende Verfügung ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 4.

Die Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen Erlaubniß erfolgt in widerruflicher Weise. Wegen der Beschwerde gegen die Zurücknahme gilt die Vorschrift des §. 3 des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 5.

Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen herbeigeführt worden und hat der Thäter einen solchen Erfolg voraussehen können, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

§. 6.

Haben Mehrere die Ausführung einer oder mehrerer nach §. 5 zu ahndender strafbarer Handlungen verabredet oder sich zur fortgesetzten Begehung derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen verbunden, so werden dieselben, auch ohne daß der Entschluß der Verübung des Verbrechens durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt worden ist, mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

§. 7.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, oder in seinem Besitze hat, in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Der gleichen Strafe verfällt, wer Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines in dem §. 5 vorgesehenen Verbrechens bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

§. 8.

Wer Sprengstoffe herstellt, anschafft, bestellt, in seinem Besitz hat oder an andere Personen überläßt unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft. Diese Bestimmung findet auf die gemäß §. 1 Absatz 3 vom Bundesrath bezeichneten Stoffe nicht Anwendung.

§. 9.

Wer der Vorschrift in dem ersten Absatz des §. 1 zuwider es unternimmt, ohne polizeiliche Ermächtigung Sprengstoffe herzustellen, vom Auslande einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst an andere zu überlassen, oder wer im Besitz derartiger Stoffe betroffen wird, ohne polizeiliche Erlaubniß hierzu nachweisen zu können, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe verfällt, wer die Vorschriften des §. 1 Absatz 2, die von den Zentralbehörden in Gemäßheit des §. 2 getroffenen Anordnungen oder die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden sonstigen polizeilichen Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Absatz 1 Anwendung findet, übertritt.

§. 10.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder wer in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung einer der in den §§. 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen oder zur Theilnahme an denselben auffordert, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung der in Absatz 1 gedachten strafbaren Handlungen insbesondere dadurch anreizt oder verleitet, daß er dieselben anpreist oder als etwas Rühmliches darstellt.

§. 11.

In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und 10 kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. In den Fällen der §§. 5, 6, 7, 8 und in dem Fall einer Anwendung der Strafvorschriften des §. 9 ist auf Einziehung der zur Zubereitung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob dieselben dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 12.

Die Bestimmungen in §. 4 Absatz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich finden auch auf die in den §§. 5, 6, 7, 8 und 10 dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen Anwendung.

§. 13.

Der in dem §. 139 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe verfällt, wer von dem Vorhaben eines im §. 5 vorgesehenen Verbrechens oder von einer in §. 6 vorgesehenen Verabredung oder von dem Thatbestande eines in §. 7 des gegenwärtigen Gesetzes unter Strafe gestellten Verbrechens in glaubhafter Weise Kenntniß erhält und es unterläßt, der durch das Verbrechen bedrohten Person oder der Behörde rechtzeitig Anzeige zu machen.

§. 14.

Die §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes treten drei Monate nach dessen Verkündigung, die übrigen Bestimmungen desselben mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§. 15.

Auf Personen, welche bei dem Inkrafttreten der §§. 1, 2, 3, 4, 9 dieses Gesetzes sich bereits im Besitz von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe von Sprengstoffen beschäftigt haben, finden die Vorschriften des §. 9 Absatz 1 erst zwei Wochen nach dem Inkrafttreten der gedachten Paragraphen, und wenn seitens dieser Personen innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Ertheilung der nach §. 1 Absatz 1 erforderlichen polizeilichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht worden ist, erst Eine Woche nach Behändigung des ablehnenden Bescheides letzter Instanz (§. 3) Anwendung.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

ad Nr. 84.

Berlin, den 11. Mai 1884.

Euerer Hochwohlgeboren beehre ich mich zu dem

Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen

— Nr. 84 der Drucksachen —

die Begründung in der Anlage ergebenst zu übersenden.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstages,
Herrn v. Levetzow
Hochwohlgeboren.

Begründung

zu

dem Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.

— Drucksache Nr. 84. —

Die Ueberhandnahme der Fälle verbrecherischer Anwendung von Sprengstoffen, wie sie seit Jahren nicht nur in verschiedenen Staaten des Auslandes, sondern auch mehrfach innerhalb des Deutschen Reichs zu Tage getreten ist, hat schon vor längerer Zeit Anlaß zu der Erwägung gegeben, im Wege der Reichsgesetzgebung der in dem Mißbrauch von Sprengstoffen liegenden gemeinen Gefahr entgegenzutreten. Daß die bestehende allgemeine Gesetzgebung in dieser Beziehung weder auf präventivem noch auf repressivem Gebiete ausreicht, wird allgemein anerkannt.

In ersterer Hinsicht fehlt es an einheitlichen, für das ganze Reich geltenden Kontrolvorschriften, welche eine Ueberwachung der Herstellung, sowie des Vertriebes und Besitzes namentlich der gefährlichsten und, wie Dynamit, zu verbrecherischen Attentaten vorzugsweise Verwendung findenden Sprengstoffe in möglichst ausgiebiger Weise sichern. Soweit nach dieser Richtung hin reichsrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften gegeben sind, erscheinen diese einerseits nicht umfassend genug, während andererseits Zuwiderhandlungen gegen dieselben, mit Rücksicht auf §. 367 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs, wonach nur auf Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder auf Haft erkannt werden kann, einer zu niedrig bemessenen Strafandrohung unterstehen.

In repressiver Hinsicht kann die verbrecherische Anwendung von Sprengstoffen zwar schon nach bestehendem Strafrecht eine Ahndung insofern erleiden, als diese Stoffe zur Begehung bestimmter in dem Strafgesetzbuch vorgesehener strafbarer Handlungen benutzt worden sind, und die Strafthat vollendet ist oder wenigstens der strafbare Versuch einer solchen vorliegt. Wer beispielsweise vorsätzlich unter Anwendung von Dynamit einen Menschen tödtet, wird, je nachdem er die Tödtung mit oder ohne Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes bezw. Todtschlages bestraft. Eine vorsätzliche unter Benutzung von Sprengstoffen herbeigeführte Körperverletzung würde nach den §§. 223 ff. des Str. G. B. geahndet werden. Wer vorsätzlich oder rechtswidrig mittels Anwendung von Sprengstoffen eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, verfällt wegen Sachbeschädigung der in den §§. 303 ff. festgesetzten Strafe. Ferner ist die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen nach §. 311 einer Inbrandsetzung gleichzuachten und mit den für die Brandstiftung vorgesehenen Strafen zu belegen. Endlich würde auch die Anwendung von Sprengstoffen bei Begehung der in den §§. 312 ff. aufgeführten gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen die daselbst vorgesehene Bestrafung finden müssen. Wenn hiernach auch thatsächlich in einer Reihe von Fällen verbrecherischer Anwendung von Sprengstoffen eine Bestrafung eintreten kann, so bestehen dennoch nach einer doppelten Richtung Lücken in der Gesetzgebung. Denn es bleiben einerseits Fälle straflos, in denen das Rechtsbewußtsein mit Rücksicht auf die böswillige Natur derartiger Handlungen, namentlich im Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit derselben und die Stärke der Aeußerung des verbrecherischen Willens eine Bestrafung dringend verlangt. Andererseits fehlt es in einer Zahl von Fällen an der Möglichkeit, eine der Schwere der strafbaren Handlung entsprechende Bestrafung eintreten zu lassen.

In ersterer Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß neben den Strafandrohungen, welche das erfolglose Auffordern bezw. Erbieten zur Begehung einer strafbaren Handlung betreffen (St. G. B. §§. 49a, 85, 110 bis 112, 141, 159, 160), das Strafgesetzbuch Vorbereitungshandlungen als solche nur hinsichtlich der Verbrechen des Hochverraths (St. G. B. §§. 83, 85, 86), und der Münzfälschung (§. 151) berücksichtigt. Abgesehen hiervon sind nach der bestehenden Gesetzgebung Vorbereitungshandlungen straflos, und ist daher beispielsweise, so lange es nicht zu Handlungen gekommen ist, in welchen sich ein Anfang der Ausführung der Strafthat selbst kundgiebt (§. 43 St. G. B.), weder die Beschaffung oder Herstellung der zu einem geplanten Verbrechen bestimmten Sprengstoffe, noch die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines derartigen Verbrechens strafbar.

Nach der anderen Richtung hin mag die Andeutung genügen, daß in einer Reihe von Fällen, in denen die größte Gefahr für Leben und Eigenthum durch eine vorsätzlich bewirkte Explosion herbeigeführt worden ist, wenn dem Thäter eine auf Tödtung oder Zerstörung gerichtete Absicht nicht nachgewiesen werden kann, nach der bestehenden Gesetzgebung die That nur als Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Vorschriften (vergl. St. G. B. §. 367 Nr. 5 und 8), bezw. gegen die Bestimmungen des §. 360 Nr. 11, §. 368 Nr. 6 und 7 des Strafgesetzbuchs mit einer verhältnißmäßig geringen Geld- oder Haftstrafe geahndet werden kann.

Der Ueberzeugung, daß die bestehenden Strafgesetze nicht ausreichen, um den allgemein drohenden Gefahren und dem anarchistischen Verbrecherthum mit Wirksamkeit zu begegnen, daß vielmehr gegenüber der Größe der Gefahr weitergehende Mittel erforderlich sind, hat auch die VIII. Kommission des gegenwärtig tagenden Reichstags durch Befürwortung der

nach dieser Richtung hin beantragten Resolution unzweideutigen Ausdruck verliehen. (Vgl. Druckf. des Reichstags Nr. 80 S. 18.)

Der von den verbündeten Regierungen vorgelegte Gesetzentwurf sucht den hervorgehobenen Gefahren und Mißständen nach zwei Seiten hin zu begegnen. Zunächst in präventiver Weise. In dieser Beziehung treffen die §§. 1 bis 4 Vorsorge behufs allgemeiner Ueberwachung der Herstellung, Innehabung und Verbreitung der gefährlichsten Sprengstoffe. Es gehören ferner hierher §. 11, welcher die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht gegen auf Grund des projektirten Gesetzes verurtheilte Personen in möglichst ausgedehnter Weise gestattet, sowie §. 13, welcher die im §. 139 des Strafgesetzbuchs statuirte Anzeigepflicht auf die in der Vorlage bezeichneten Verbrechen ausdehnt.

Sodann aber auch auf restriktivem Wege; in dieser Hinsicht kommen die §§. 9, 5—8 und 10 des Entwurfs in Betracht. Der erstere bedroht die Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften, welche die Herstellung oder den Verkehr mit besonders gefährlichen Sprengstoffen betreffen, mit einer über das bisherige Maß weit hinausgehenden Strafe. In den anderen wird die Möglichkeit geboten, Personen zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen, welche durch böswillige Herbeiführung einer Explosion Leben oder Eigenthum gefährden (§. 5), zu solchen Zwecken sich mit Anderen verbinden (§. 6), oder Andere öffentlich oder in Schriften dazu auffordern oder anreizen (§. 10), oder endlich Sprengstoffe, sei es in erweislich verbrecherischer Absicht, sei es auch nur unter verdächtigen Umständen, herstellen, beschaffen, besitzen oder an Andere überlassen (§§. 7, 8).

Was den Ausdruck „Sprengstoffe" anlangt, so versteht der Entwurf im Allgemeinen darunter alle explosiven Stoffe, welche zur Verwendung als Sprengmittel sich eignen; er läßt jedoch dem Umstande, daß einzelne Sprengstoffe vorzugsweise als Schießmittel benutzt werden, die entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden (vgl. §. 1 Abs. 3, §§. 8, 10 Abs. 2). Von einer Aufzählung der einzelnen Sprengstoffe im Gesetze selbst mußte Abstand genommen werden, weil bei dem Fortschreiten der Technik die Gefahr nahe liegt, daß eine derartige Aufzählung sich bald als lückenhaft erweisen möchte.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs ist noch Folgendes zu bemerken:

§. 1

macht die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen, sowie die Einführung derselben aus dem Auslande von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig. Der Ausdruck „Vertrieb" ist hier im weitesten Sinne zu verstehen; gleichgültig ist es, ob der Vertrieb der Sprengstoffe für eigene oder für fremde Rechnung, entgeltlich oder unentgeltlich geschieht. Es fällt daher auch derjenige, welcher den Erwerb von Sprengstoffen zwischen anderen Personen nur vermittelt, unter dieses Gesetz, und zwar auch dann, wenn er dabei selbst in den Besitz der Sprengstoffe nicht gelangt.

Darüber, in welcher Weise, unter welchen Voraussetzungen und von welchen Behörden die polizeiliche Genehmigung zu ertheilen ist, trifft der Entwurf keine Bestimmungen, überläßt diese vielmehr den nach §. 2 zu erlassenden Ausführungsvorschriften der Centralbehörden der Bundesstaaten. Neben der polizeilichen Genehmigung schreibt der Entwurf als eine nothwendige allgemeine Kontrolmaßregel die Führung eines besonderen Registers vor, welches die sich mit der Herstellung und dem Vertriebe von Sprengstoffen Befassenden zu führen verpflichtet sind, um den zuständigen Behörden gegenüber, welchen dasselbe auf Erfordern jederzeit vorzulegen ist, nachzuweisen, in welchen Mengen von ihnen Sprengstoffe hergestellt, vom Auslande eingeführt oder sonst zum Zwecke des Vertriebes angeschafft und wo diese Stoffe verblieben, d. h. in welchen Quantitäten und an welche Personen dieselben abgegeben worden sind. Im Uebrigen sind die näheren Bestimmungen über Einrichtung und Führung dieser Register gleichfalls den Landescentralbehörden überlassen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Ausnahmen von den Vorschriften der beiden ersten Absätze. Die erste Ausnahme betrifft solche Sprengstoffe, welche wie Schießpulver 2c. vorzugsweise als Schießmittel gebraucht werden. Derartige Stoffe sollen den polizeilichen Kontrolvorschriften des Gesetzes nicht unterliegen. Es beruht dies auf der Erwägung, daß diese Stoffe zu erlaubten Zwecken allgemein im Verkehr sind und eine wirksame Kontrole ihrer Verwendung kaum möglich ist, jedenfalls aber mit unzuträglichen Belästigungen für die Betheiligten verbunden wäre. Welche Sprengstoffe als Schießmittel vorzugsweise gebraucht werden, behandelt der Entwurf als eine offene Frage, welche zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Beantwortung erfordern kann. Er überläßt es deshalb der Beschlußfassung des Bundesraths, diese Stoffe zu bezeichnen.

Die zweite einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfende Ausnahme betrifft Sprengstoffe, welche zum eigenen Gebrauch von Reichs- oder Landesbehörden durch die zuständige Verwaltung hergestellt, besessen, eingeführt oder vertrieben werden. In dieser Beziehung mag beispielsweise auf die militärischen Einrichtungen verwiesen werden.

Im Uebrigen soll die im Entwurfe vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung die sonst reichsrechtlich oder landesrechtlich hinsichtlich der Herstellung oder des Verkehrs mit Sprengstoffen bestehenden Beschränkungen keineswegs ersetzen; diese bleiben vielmehr neben den Vorschriften des Entwurfs bestehen, soweit sie über dieselben hinausgehen. Reichsrechtlich kommen hierbei namentlich die Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R. G. Bl. S. 177) in Betracht. Demgemäß bleiben die im §. 56 Ziff. 6 derselben bezeichneten Gegenstände auch ferner von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sowohl innerhalb wie außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung (vgl. §. 42a a. a. O.) ausgeschlossen. Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des §. 56 Ziff. 6 würde aber nicht mehr nach §. 146 Ziff. 4 der Gew. O., sondern nach §. 9 des Entwurfs zu ahnden sein. Unberührt bleiben ferner die in den §§. 16 ff. der Gew. O. über die Errichtung von Schießpulverfabriken und sonstigen Anlagen zur Bereitung von Zündstoffen enthaltenen Vorschriften. Das Gleiche gilt von den weiter als der Entwurf gehenden Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen, insbesondere von dem §. 48 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1880 (R. C. Bl. S. 452) bezw. vom 5. Juli 1881 (R. C. Bl. S. 261).

§. 2

bezeichnet die Grenzen, innerhalb deren den Centralbehörden der Bundesstaaten die Anordnung von Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften der §§. 1 und 15 übertragen wird. Der Entwurf läßt den Landesregierungen in dieser Beziehung möglichst freie Hand. Bei der Mannichfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse erscheint es zweckmäßig, von der Aufstellung allgemeiner reichsrechtlicher Normen abzusehen.

Nach

§. 3

ist gegen die Verfügung der zuständigen Behörde, durch welche die erforderliche Genehmigung zur Herstellung, Einführung, zum Vertriebe oder Besitze von Sprengstoffen versagt wird, nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Daß der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung nicht füglich eingeräumt werden kann, liegt auf der Hand. Die für die Beschwerde gesetzte Frist von 14 Tagen wird selbstverständlich erst von dem Tage an gerechnet, an welchem die Verfügung dem Gesuchsteller entweder mündlich eröffnet oder schriftlich mitgetheilt ist.

§. 4.

Der Zweck des Gesetzes macht es erforderlich, daß die polizeiliche Genehmigung nur auf Widerruf ertheilt werden kann. Die öffentliche Sicherheit und die außerordentlichen Gefahren, welchen dasselbe begegnen will, lassen die sonst wünschenswerthe Rücksicht auf etwaige Privatinteressen in den Hintergrund treten. Gegen die widerrufende Verfügung ist die Beschwerde in derselben Weise und Frist wie bei ursprünglicher Versagung der Genehmigung zulässig.

§. 5.

Die allgemeine Gefahr bei verbrecherischer Verwendung von Sprengstoffen liegt in der mit einer Explosion verbundenen und in ihrer Ausdehnung nicht vorherzusehenden zerstörenden Wirkung. Zum Thatbestand des Verbrechens wird erfordert und genügt es, daß der Thäter vorsätzlich durch eine bewirkte Explosion Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben eines Anderen herbeigeführt hat. Es wird die böswillige *Gefährdung* der genannten Güter als solche gestraft, ohne Rücksicht auf den Erfolg der Explosion. Eine Gefährdung wird aber immer dann anzunehmen sein, wenn eine Schädigung wahrscheinlich, also eine Besorgniß wegen bevorstehender Tödtung, Körperverletzung oder Zerstörung fremden Eigenthums begründet war. Daß bei nicht gelungener Explosion die Strafe des Versuchs in Frage kommen kann, ergiebt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs.

Zur Anwendung des §. 5 ist übrigens nicht erforderlich, daß durch die Explosion eine *gemeine Gefahr* herbeigeführt worden sei, wie sie in den §§. 312—314 des Strafgesetzbuchs zum Thatbestande gehört, vielmehr will der Entwurf auch solche Fälle treffen, in welchen die Gefährdung sich auf bestimmte Personen oder Eigenthumsobjekte beschränkt. Die Absätze 2 und 3 betreffen besondere Qualifikationen der That nach Analogie der §§. 312, 315 Strafgesetzbuchs. In Absatz 2 kommt es darauf, ob der Thäter die Folge hat voraussehen können, nicht an, wohl aber in Absatz 3. Hier findet die Verhängung der Todesstrafe gerade darin ihre Rechtfertigung, daß der Tod eines Menschen eingetreten ist und daß der Thäter einen solchen Erfolg hat voraussehen können. Es wird dabei nicht erfordert, daß gerade der im gegebenen Falle eingetretene Tod eines bestimmten Menschen von dem Thäter vorausgesehen werden konnte; es genügt vielmehr, daß dem letzteren überhaupt die Möglichkeit des Todes irgend eines Menschen als Folge seiner That vorschweben mußte. Der Entwurf will im Absatz 3 auch solche Fälle treffen, in welchen, wie in dem bekannten Falle des William King *Thomas* zu Bremerhaven, die in der Voraussicht der Tödtung von Menschen vorbereitete Explosion früher erfolgt ist, als sie der Thäter beabsichtigte.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß unter Sprengstoffen im Sinne dieses, wie der folgenden Paragraphen, soweit nicht, wie in den §§. 8 und 9 Absatz 2, ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, auch solche Sprengstoffe zu verstehen sind, welche unter die Ausnahme des §. 1 Absatz 3 fallen. Vorausgesetzt ist jedoch immer, daß die fraglichen Stoffe als Sprengmittel zur Anwendung kommen; das Abfeuern eines mit Schießpulver geladenen Gewehrs fällt sohin nicht unter diese Strafbestimmung.

§. 6.

Mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der im §. 5 bezeichneten Verbrechen stellt der Entwurf zunächst nach Analogie der bezüglich des Hochverraths im §. 83 des Strafgesetzbuchs getroffenen Bestimmung die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines derartigen Verbrechens als solche unter Strafe. Es erscheint geboten, noch weiter zu gehen und auch Verbindungen, welche auf fortgesetzte Begehung derartiger, wenn auch im Einzelnen noch nicht bestimmter strafbarer Handlungen gerichtet sind, mit gleicher Strafe zu bedrohen. Denn es ist zu befürchten, daß theils unter dem Einflusse der fast in jeder Nummer der anarchistischen Umsturzblätter wiederkehrenden Aufreizungen zu Dynamitattentaten, welche von genauen Angaben über die geeignetste Zubereitung und Verwendung von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken begleitet zu sein pflegen, theils in Ausführung von Beschlüssen der sozialrevolutionären Kongresse Verbindungen der in Rede stehenden Art sich bilden, deren Mitglieder, ohne von vorneherein eine bestimmte That in Aussicht genommen zu haben, nur eine günstige Gelegenheit zur Ausführung ihrer verbrecherischen Pläne abwarten.

Den

§§. 7 und 8

liegt der Gedanke zu Grunde, daß es wegen der Gefährlichkeit der unter Anwendung von Sprengstoffen verübten Verbrechen nicht rathsam ist, die Strafbarkeit von der Vollendung der beabsichtigten That oder dem nach allgemeinen Normen strafbaren Versuche einer solchen abhängig zu machen, sondern daß es geboten erscheint, außer dem Komplote noch sonstige Vorbereitungshandlungen mit ernster Strafe zu bedrohen. Hierzu rechnet §. 7 zunächst die in *verbrecherischer Absicht* erfolgende Herstellung, Anschaffung und Innehabung von Sprengstoffen, welche entweder den Hersteller, Anschaffer oder Besitzer selbst oder einen Dritten in den Stand setzen sollen, das Leben, die Gesundheit oder das Eigenthum eines Anderen böswillig zu gefährden.

Der zweite Absatz des §. 7 bedroht sodann mit gleicher Strafe denjenigen, welcher Sprengstoffe, wissend, daß dieselben zur Begehung eines der im §. 5 bezeichneten Verbrechen bestimmt sind, an andere Personen überläßt.

Der nach §. 7 erforderliche Nachweis der verbrecherischen Absicht wird jedoch in vielen Fällen nicht bis zur richterlichen Ueberzeugung zu erbringen sein, während andererseits das öffentliche Interesse es verlangt, daß jeder Zweifel über die beabsichtigte Verwendung so gefährlicher Stoffe sofort beseitigt werde. Im §. 8 wird daher auch die unter *verdächtigen* Umständen erfolgende Herstellung, Beschaffung, Innehabung oder Ueberlassung von Sprengstoffen unter Strafe gestellt. Der Entwurf läßt die Strafbarkeit dann eintreten, wenn die Umstände nicht erweisen, daß die Herstellung, Anschaffung ꝛc. zu einem erlaubten Zweck geschieht. Unter erlaubtem Zwecke ist hier eine erlaubte Verwendung der in Betracht kommenden Sprengstoffe zu verstehen.

Die Bestimmung des §. 8 will insbesondere ein strafrechtliches Einschreiten dann ermöglichen, wenn in dem Besitze von Anhängern der Umsturzpartei Dynamit und ähnliche Sprengstoffe unter verdächtigen Umständen gefunden werden.

Selbst derjenige, welcher die Kontrolvorschriften des §. 1 beobachtet hat, kann unter Umständen in die Lage kommen, noch den Nachweis eines erlaubten Verwendungszweckes führen zu müssen, sofern nämlich diese Umstände geeignet sind, auf die Absicht einer verbrecherischen Verwendung schließen zu lassen. Die strengen Bestimmungen des §. 8 erscheinen übrigens dadurch hinsichtlich ihrer praktischen Tragweite wesentlich gemildert, daß sie auf solche Sprengstoffe keine Anwendung finden, welche vom Bundesrath gemäß §. 1 Abs. 3 als gebräuchliche Schießmittel bezeichnet werden.

§. 9

enthält zunächst die Strafandrohungen für die Zuwiderhandlungen gegen die in §. 1 Abs. 1 und 2 gegebenen polizeilichen Vorschriften und geht von der Auffassung aus, daß bei den großen Gefahren, welche der öffentlichen Sicherheit auf dem in Rede stehenden Gebiete drohen, auch hier das zulässige Strafmaß nicht niedrig bemessen werden darf. Der gleiche Gesichtspunkt ist bei der Bestimmung des Abs. 2 maßgebend gewesen, wonach die Uebertretungen polizeilicher Bestimmungen über den Verkehr mit Sprengstoffen, auf welche §. 1 Abs. 1 des Entwurfs Anwendung findet, Uebertretungen, welche zur Zeit unter §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs fallen, in Zukunft einer strengeren Ahndung unterliegen werden.

§. 10.

Die Aufforderung zur Begehung einer der in den §§. 5 und 6 bezeichneten strafbaren Handlungen würde auch ohne besondere Bestimmungen unter Umständen nach §§. 49a, 85 oder 110 des Strafgesetzbuchs bestraft werden können. Die Rücksicht auf die besonders gefährliche Natur der in Rede stehenden Verbrechen macht es jedoch erforderlich, die Aufforderung dazu in weiterem und strengerem Maße, als das gemeine Recht es thut, unter Strafe zu stellen. Insoweit es sich um die öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen erfolgte Aufforderung handelt, befindet sich §. 10, von der Erhöhung der Strafandrohung abgesehen, in Uebereinstimmung mit den §§. 85 und 110 des Strafgesetzbuchs. Nach zwei Richtungen geht er weiter als diese. Zunächst wird im Absatz 1 neben dem Verbreiter der Schrift ꝛc. auch demjenigen die volle Strafe angedroht, welcher in Schriften oder anderen Darstellungen zur Begehung eines der in Rede stehenden Verbrechen oder zur Theilnahme an denselben auffordert. Die Maßlosigkeit der revolutionären Presse und die Schamlosigkeit, mit welcher in derselben zu Dynamitattentaten aufgefordert wird, macht es nothwendig, den Verfasser solcher Artikel selbstständig und unabhängig von der Verbreitung des Blattes oder der Schrift mit der vollen Strafe des §. 10 zu treffen. Ohne einen solchen Zusatz würde der Verfasser einer von einem Anderen veröffentlichten Schrift als solcher nicht von dem §. 10 betroffen werden, insofern bei ihm nicht die Voraussetzungen einer Beihülfe oder Anstiftung zutreffen,

vgl. u. A. Oppenhoff, Komm. zum Strafgesetzb. 9. Ausg. 1883, S. 243. Anm. 19 zu §. 85

oder es würde unter Umständen der Verfasser nur den verhältnißmäßig geringen Strafandrohungen des §. 49a des Strafgesetzbuchs unterliegen.

Der Entwurf stellt überdies im Abs. 2 der direkten Aufforderung diejenige Anreizung oder Verleitung gleich, welche in der Glorifizirung der hier in Betracht kommenden Verbrechen besteht.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des §. 10 macht es übrigens keinen Unterschied, ob die Aufforderung von Erfolg begleitet war oder erfolglos geblieben ist. Auch mag hierbei hervorgehoben werden, daß nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen der Auffordernde gleich dem Anstifter zu bestrafen ist, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch derselben zur Folge gehabt hat, und daß deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung, wie solche in §. 111 des Strafgesetzbuchs getroffen ist, entbehrlich erschien. Was schließlich die Annahme einer unter den §. 10 fallenden Aufforderung bezw. das Erbieten zur Begehung eines der hier bezeichneten Verbrechen anbelangt, so würden hierauf die Vorschriften des §. 49a des Strafgesetzbuchs Anwendung finden.

§. 11.

Daß bei einer Verurtheilung wegen einer nach diesem Gesetze strafbaren Handlung — abgesehen von den unter §. 9 fallenden Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Kontrolvorschriften — auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt werden darf, wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmungen, welche die Einziehung der zur Herstellung der Sprengstoffe gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, also nicht blos der Werkzeuge und Utensilien, sondern auch der Bestandtheile, aus denen jene Stoffe zubereitet werden, sowie der im Besitze des Verurtheilten vorgefundenen Vorräthe von Sprengstoffen betreffen.

§. 12.

Der internationalen Richtung der verbrecherischen Thätigkeit der Umsturzparteien entspricht es, daß die Bestrafung der in den §§. 5 bis 8 und §. 10 des Entwurfs bezeichneten Verbrechen im Deutschen Reiche erfolgen kann, auch wenn die Handlung im Auslande begangen wurde, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter ein Deutscher oder ein Ausländer ist und ob die Handlung auch durch die Gesetze des Ortes, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Der Entwurf dehnt daher die Bestimmung des §. 4 Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs auf die vorhin genannten Fälle aus.

§. 13.

Aus der Gemeingefährlichkeit der im §. 13 bezeichneten Verbrechen ergiebt sich die Anwendbarkeit des §. 139 des Strafgesetzbuchs auf dieselben als eine nothwendige Ergänzung.

§. 14.

Die hier bestimmte Frist ist für den Erlaß der zur Ausführung dieses Gesetzes im §. 2 vorgesehenen Ausführungsvorschriften nothwendig.

§. 15

trifft besondere Uebergangsbestimmungen im Interesse derjenigen Personen, welche bei dem Inkrafttreten der sie hauptsächlich berührenden Gesetzesvorschriften sich bereits im Besitze von Sprengstoffen befinden oder sich bis zu diesem Tage gewerbsmäßig mit der Herstellung oder mit dem Vertriebe solcher Stoffe beschäftigt haben. Die zur Ausführung des §. 15 erforderlichen näheren Anordnungen sind gemäß §. 2 von den Centralbehörden der Bundesstaaten zu erlassen.

Nr. 85.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1881/82 — Nr. 11 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Wrisberg.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
die Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Etatsjahr 1881/82 wird bezüglich desjenigen Theiles, welcher die Reichsverwaltung betrifft, dechargirt.

Berlin, den 8. Mai 1884.

Die Rechnungs-Kommission.

Strecker, Vorsitzender. **v. Wrisberg,** Berichterstatter.

Nr. 86.

Mündlicher Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

den Bericht der Reichsschulden-Kommission:

I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs,
II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung
   a) des Reichs-Invalidenfonds,
   b) des Festungsbaufonds und
   c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes,
III. über den Reichskriegsschatz und
IV. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten
— Nr. 56 der Drucksachen —.

Berichterstatter: Abgeordneter v. Schirmeister.
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
A. anzuerkennen, daß die Reichsschulden-Kommission durch Ueberreichung des Berichtes vom 24. März 1884 — Nr. 56 der Drucksachen — den gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtungen genüge gethan habe;
B. für nachbezeichnete Rechnungen Entlastung zu ertheilen und zwar:
   I. **der Reichsschuldenverwaltung** für die Rechnungen:
      a) der Kontrole der Staatspapiere:
         1. das Dokumententableau, oder Nachweisung der im Laufe des Etatsjahres 1882/83 bei der Kontrole der Staatspapiere zur Verrechnung gekommenen getilgten oder sonst werthlos gewordenen Schuldokumente des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs;
         2. die siebente Rechnung über die unverzinsliche Reichsschuld (Reichskassenscheine) für das Rechnungsjahr 1882/83;
         3. die vierte Rechnung über die weitere Verbriefung der Reichsanleihe von 1878 und die Ausreichung der Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen für das Etatsjahr 1882/83;
         4. die zwölfte Rechnung über die Anfertigung und Ausgabe von Reichsschatzanweisungen für das Etatsjahr 1882/83;
      b) der Reichsschulden-Tilgungskasse:
         1. über Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds der Reichsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1882/83;
         2. über den Einlösungsfonds der Schatzanweisungen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1882/83;
   II. der **Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds** für die Rechnungen:
      1. des Reichs-Invalidenfonds,
      2. des Reichs-Festungsbaufonds,
      3. des Reichtagsgebäudefonds,

      und zwar für das Rechnungsjahr 1882/83.

Berlin, den 8. Mai 1884.

Die Rechnungs-Kommission.

Strecker, Vorsitzender. **v. Schirmeister,** Berichterstatter.

Nr. 87.

Berichterstatter:
Abg. Strecker.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 7 der Drucksachen —.

Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 ist dem Reichstage mit dem Anschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 6. März 1884 (Nr. 7 der Drucksachen) zur Entlastung vorgelegt und vom Reichstage in der Sitzung vom 12. März 1884 (stenogr. Bericht S. 18)

der Rechnungs-Kommission überwiesen. Die Kommission hat die Vorberathung unter Zuziehung von Vertretern des Bundesraths vorgenommen und erstattet hiermit Bericht.

Dieselbe Rechnung ist dem Reichstage bereits in der II. Session der 5. Legislaturperiode vorgelegt und auch damals der Rechnungs-Kommission zur Vorberathung überwiesen, welche darüber den Bericht vom 2. Juni 1883 Nr. 343 der Drucksachen jener Session erstattet hat. Dieser Bericht ist wegen Schlusses der damaligen Session nicht vor dem Reichstage zur Erörterung gekommen. In der gegenwärtigen Session ist nur ein einziges neues Mitglied des Reichstags in die Kommission eingetreten, während im Uebrigen die Kommission noch aus denselben Mitgliedern besteht, welche den Bericht Nr. 343 der Drucksachen von 1882 beschlossen und festgestellt haben. Im Einverständniß mit dem neu eingetretenen Kommissionsmitgliede, welches bei der gegenwärtigen Vorberathung der Rechnung als Korreferent fungirt hat, ist derselben jener Bericht, welcher in der Anlage abgedruckt ist, zum Grunde gelegt. Es ist dazu in Folge der gegenwärtig wiederholten Vorberathung der Rechnung Folgendes zu bemerken:

I.

Seite 761 des abgedruckten Berichtes ist Zeile 13 von unten statt 120 die Zahl 240 zu setzen.

II.

Zu den Seite 761 und 762 des abgedruckten Berichtes erörterten Revisionsbemerkungen des Rechnungshofes Nr. 46, 127, 133:

Die in diesen Bemerkungen bezeichneten Ausgabeposten sind lediglich durch Allerhöchste Ordres Sr. Majestät des Kaisers justifizirt. In den Bemerkungen Nr. 127 und 133 hebt der Rechnungshof auch hervor, daß die betreffenden, dort allegirten Ordres nur Seitens des preußischen Kriegsministers gegengezeichnet sind.

In allen jenen Fällen handelt es sich um Niederschlagung bezw. in Ausgabebelassung von Summen zu wenig erheblichen Beträgen, welche bei der preußischen Militärverwaltung an Servis bezw. aus dem Pensionsfonds und dem Invalidenfonds überhoben und irrthümlich gezahlt, nach der Zahlung aber nicht wieder eingezogen sind. In keinem Falle konkurrirt bei diesen irrthümlich geleisteten Zahlungen eine Gesetzesverletzung und ebensowenig sind Etatsüberschreitungen dadurch herbeigeführt.

Bei der vorjährigen Berathung hat die Kommission sich von der Militärverwaltung die Gründe mittheilen lassen, welche zur Extrahirung der Allerhöchsten Ordres Seitens der Verwaltung geführt haben. Diese Mittheilungen sind in der Anlage I. Seite 766 und 767 des beigefügten Berichtes abgedruckt. Sie ergeben, daß die Niederschlagung veranlaßt ist, weil die nachträgliche Wiedereinziehung der versehentlich zu viel gezahlten Summen entweder unmöglich, oder doch unter den obwaltenden Umständen hart erschien. Hiernach hat die Kommission in ihrem vorjährigen Berichte es ohne Weiteres bei den Bemerkungen des Rechnungshofes belassen und weder von der Verwaltung die Nachsuchung der Indemnität verlangt, noch die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Ausgaben ausgesprochen oder bei dem Vorschlage zur Ertheilung der Rechnungsdecharge einen Vorbehalt deshalb gemacht.

Bei der am 12. März d. J. im Reichstage vorgenommenen ersten Berathung der Rechnung in der laufenden Session ist von einem Mitgliede des Reichstags eine derartige Justifikation von Ausgaben durch Allerhöchste Ordre, wie sie vorliegt, für unzureichend erklärt, um die Reichsverwaltung zu decken (stenogr. Berichte S. 16). Es ist daher die Angelegenheit von der Kommission nochmals zur Erörterung gezogen. Bei dieser Erörterung hat sich ergeben, daß das Recht der Niederschlagung durch Allerhöchste Kabinetsordre — und darum handelt es sich schließlich — noch wie früher (vergl. §. 15 der dem Reichstage gemachten Vorlage vom 18. Mai 1873, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches, und die diese Gesetzesvorlage betreffenden Verhandlungen des Reichstags) eine streitige Frage ist, über welche nicht leicht eine Verständigung auf allen Seiten erzielt und welche schwer zum Austrag gebracht werden kann, am wenigsten im Schoße der Kommission. Die Kommission hat daher beschlossen, es bei der Erledigung der Bemerkungen des Rechnungshofs zu belassen, welche dieselben im vorjährigen Berichte gefunden haben, zumal in den vorliegenden, vom Rechnungshofe hervorgehobenen Fällen von irgend einer Seite doch eine Niederschlagung der betreffenden, einmal nicht anders zu erledigenden Rechnungsdefekte würde eintreten müssen. Die Kommission befindet sich hierbei im Einklang mit der Praxis, welche seit einer Reihe von Jahren von der Rechnungs-Kommission des Reichstags geübt und auch stillschweigend vom Reichstage gebilligt ist und verweist in dieser Beziehung beispielsweise auf den Bericht über die allgemeine Rechnung für 1874 Nr. 205 der Drucksachen von 1879 S. 14—17, auf den Bericht über die allgemeine Rechnung für 1875 Nr. 86 der Drucksachen von 1881 S. 6 und auf den Bericht über die allgemeine Rechnung für 1876/77 Nr. 149 der Drucksachen von 1881 S. 12. Uebrigens will die Kommission mit dem gegenwärtig gefaßten Beschlusse der Entscheidung der einschlagenden staatsrechtlichen Fragen in keiner Weise präjudiziren und hat sie sich auch vorbehalten, auf dieselben bei anderer, mehr geeignet erscheinender Gelegenheit zurückzukommen.

III.

Zu der Seite 763 des abgedruckten Berichts erörterten Revisionsbemerkung des Rechnungshofes Nr. 174:

Diese Bemerkung hat, wie S. 763 des abgedruckten Berichts mitgetheilt ist, zum Vorschlage der in dem vorjährigen Antrage unter III S. 765 formulirten Resolution Veranlassung gegeben. Bei der gegenwärtig wiederholten Vorberathung erklärten die zugezogenen Vertreter der Post- und Telegraphenverwaltung und auch des Reichs-Justizamts diese Resolution für ungerechtfertigt, wobei sie sich zur Rechtfertigung des darin bemängelten Verfahrens auf die Auseinandersetzungen in Anlage IV S. 769 ff. des abgedruckten Berichts bezogen. Einige Mitglieder der Kommission traten dieser Ansicht der Verwaltung bei. Die Mehrheit der Kommission beschloß jedoch, die Resolution aufrecht zu erhalten, und den Antrag III des Berichts Nr. 343 der Drucksachen von 1882 unverändert dem Reichstage zur Beschlußnahme zu unterbreiten, und zwar aus nachstehenden Erwägungen:

> Die Reichs-Telegraphenverwaltung hat eine direkte unterseeische Kabelverbindung zwischen Deutschland und Norwegen haben wollen. Zu diesem Zwecke ist sie mit dem Dr. Lasard in Verbindung getreten und hat mit demselben den vorgelegten Vertrag vom 12. März 1879 (Anlage V S. 771 des vorjährigen Berichts) geschlossen. In demselben hat sich Dr. Lasard verpflichtet, ein Anlagekapital von 1 750 000 ℳ aufzubringen, die Kabelverbindung damit herzustellen, und dieselbe zu unterhalten, die Nutzung und den Betrieb aber der Telegraphenverwaltung zu überlassen. Die Letztere hat sich dagegen verbindlich gemacht, für die Benutzung des Kabels, so lange dasselbe betriebsfähig ist, eine jährliche feste Vergütung von 140 000 ℳ, gleich 8 Prozent des Anlagekapitals, nebst einem ungewissen Gebührenantheil für bestimmte Depeschen, welche Einnahmen zusammen höchstens 175 000 ℳ erreichen dürfen, zu zahlen. Bei Bemessung dieser Vergütung ist nicht bloß vorgesehen, daß der ungefähre Betrag der Gebühr für die Telegramme des Reichs bezahlt wird, sondern auch gleich dafür gesorgt, daß die Zinsen des aufzu-

bringenden Anlagekapitals gesichert werden und ein Amortisations- und Reservefonds gebildet werden kann (Anlage IV des vorjährigen Berichts S. 769 und 770). Dann ist im §. 18 des Vertrages festgesetzt:

„Der Dr. Lasard hat das Recht, zur Ausführung des Unternehmens eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Berlin zu bilden. In diesem Falle gehen alle für den Unternehmer aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten an die gebildete Aktiengesellschaft über.

Das Statut derselben bedarf der Genehmigung der Reichs-Telegraphenverwaltung."

Mit diesem Vertrage in der Hand ist es dem Dr. Lasard gelungen, eine Aktiengesellschaft zusammenzubringen und zu gründen, welche das Anlagekapital eingeschossen hat und auf welche nunmehr alle Rechte aus dem zwischen Dr. Lasard und der Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Vertrage übergegangen sind.

Nach diesem Vorgange steht thatsächlich und rechtlich die Sache jetzt so:

Der Unternehmer und ursprüngliche Mitkontrahent der Telegraphenverwaltung, Dr. Lasard, ist persönlich nicht weiter engagirt. Dagegen ist eine dritte Person dem Reich gegenüber getreten, nämlich die von Dr. Lasard gegründete Aktiengesellschaft, mit welcher eben nur Dr. Lasard, nicht die Telegraphenverwaltung, verhandelt hat. Diese dritte Person hat das Anlagekapital hergegeben und damit einen Anspruch darauf erworben, daß ihr unter den sonst im Vertrage angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die Verzinsung und die Rückzahlung des von ihr aufgebrachten Anlagekapitals gewährleistet wird. Sie hat nicht weniger, aber auch nicht mehr zu fordern, denn das Kabel ist im Besitz der Telegraphenverwaltung und braucht von der Verwaltung nie herausgegeben zu werden. Für den Anspruch auf Kapital und Zinsen haftet in den Grenzen des Vertrags ihr in Folge und auf Grund desselben nicht Dr. Lasard, mit dem sie verhandelt hat, sondern das Reich, mit dem sie unmittelbar nicht kontrahirt hat, und zwar haftet ihr das Reich so, daß sie mit ihrem Anspruche auf dem Boden des Civilrechts dem Reichsfiskus gleichberechtigt gegenüber steht.

Wie sich die Dinge in Folge des Vertrages thatsächlich und rechtlich gestaltet haben und gestalten mußten, ist also das Reich ganz in die Position eines selbstschuldnerischen Bürgen der Aktiengesellschaft für das von der letzteren dem Dr. Lasard verwilligte Aktienkapital und die Zinsen desselben versetzt. Frei von dieser Last wird das Reich erst dann, wenn die Amortisation des Kapitals eintritt, was im günstigsten Falle nach 30 Jahren geschieht, oder wenn früher das Reich das Kabel durch Kauf erwirbt, was aber nur unter Aufwendung neuer und besonderer Geldmittel des Reiches geschehen kann (§§. 7, 8, 20 des Vertrages). Damit ist nach Ansicht der Mehrheit der Kommission eine Garantie zu Lasten des Reiches übernommen, welche nach Artikel 73 der Reichsverfassung nur im Wege der Gesetzgebung übernommen werden durfte und zu deren Uebernahme die Telegraphenverwaltung durch ihren allgemeinen Geschäftsauftrag nicht ermächtigt war, auch durch den mit Titel 52 Kapitel 3 der fortdauernden Ausgaben bei den Einnahmeverwaltungen des Etats für 1879/80 ihr besonders ertheilten Auftrag, pro 1879/80 für Vergütungen an Telegraphenunternehmungen und für andere bestimmte Zwecke 3 600 000 Mark auszugeben, nicht ermächtigt worden ist und nicht ermächtigt werden sollte.

Gegen die Ansicht der Mehrheit der Kommission, welche im Resultat mit der vom Rechnungshofe in der Bemerkung ausgesprochenen Meinung übereinstimmt, wurde ausgeführt, daß ein Garantievertrag nur dann vorliege, wenn ein Vertrag zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen sei und eine dritte Person als garantierender Theil konkurrire, um die Erfüllung des Vertrages zu sichern, daß es an diesen Erfordernissen eines Bürgschaftsvertrages hier aber gänzlich fehle, daß ferner die gegründete Aktiengesellschaft nicht als dritte Person, sondern lediglich als Rechtsnachfolger des Dr. Lasard anzusehen sei, und daß im vorliegenden Falle das Reich nicht wie bei einer Garantie einem Dritten für eventuelle Nachtheile einzustehen, sondern nach dem Vertrage fixirte Zahlungen für bestimmte Zeit als Entgelt für gewisse Vortheile zu leisten habe. Diese Einwendungen gegen ihre Ansicht wurden jedoch von der Mehrheit der Kommission im Hinblick auf die Sachlage, wie solche von ihr aufgefaßt wird und dargestellt ist, und in Rücksicht auf die Fassung des Artikel 73 der Reichsverfassung, welcher den Reichsbehörden nicht blos den Abschluß von förmlichen Bürgschaftsverträgen, sondern ganz allgemein die Schaffung von laufenden Garantien zu Lasten des Reiches verbietet, nicht für durchschlagend erachtet.

IV.

Zu der Seite 763 des abgedruckten Berichts erörterten Revisionsbemerkung des Rechnungshofes Nr. 176:

Auch hier blieb die Kommission bei den früher gefaßten Beschlüssen stehen. Es wurde jedoch noch darauf hingewiesen, daß kürzlich von dem Herrn Reichskanzler dem Bundesrath eine besondere Vorlage, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Dampfschifffahrtsverbindungen mit überseeischen Ländern, gemacht sein solle.

V.

Zu der Seite 763 des abgedruckten Berichts erörterten Revisionsbemerkung des Rechnungshofes Nr. 177:

Von einem Vertreter der Postverwaltung ist der Kommission auf erfolgte Anfrage mitgetheilt, daß die in der Bemerkung erwähnte Dienstanweisung nach der Intention des Rechnungshofes nunmehr wirklich abgeändert sei.

Im Uebrigen bezieht sich die Kommission auf den abgedruckten Bericht vom vorigen Jahre und wiederholt sie als Resultat ihrer gegenwärtigen Berathung den in jenem Berichte formulirten Antrag dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. nachträglich zu genehmigen:

1. daß aus dem Fonds Kapitel 24 der fortdauernden Ausgaben des Etats der preußischen Militärverwaltung für 1879/80 für April 1880 für Offiziere des Beurlaubtenstandes 56 *M.* Uebungsdiäten verausgabt sind;
2. daß aus den Fonds Kapitel 27 Titel 11 und 13 des Etats der preußischen Militärverwaltung zusammen ca. 10 928 *M.* und bezw. 1 950 *M.* zur Unterhaltung der Gärten bezw. der Umwährung derselben bei den Dienstgebäuden der kommandirenden Generäle zu Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau, Koblenz, Altona, Kassel, Karlsruhe und Straßburg verausgabt sind;
3. daß gegen die Bestimmungen des Etats pro 1879/80 bei einem Landwehr-Bezirkskommando des 12. (Königlich sächsischen) Armeekorps 16,20 *M.* Remuneration für Hülfsarbeiter verausgabt sind;

4. daß aus dem Fonds Kapitel 6 Titel 49 der einmaligen Ausgaben des Etats für das preußische Militärkontingent 17 000 ℳ. zur Bestreitung der Kosten für den Bau eines Gebäudes mit einer Brotstube, einer Dienstwohnung für den Backmeister und einem Zimmer für die Militärbäcker der Garnisonbäckerei in Saarlouis verwendet sind;
5. daß bei der Eisenbahnverwaltung aus dem Fonds Titel 4 der Betriebsausgaben der Zuschuß von 375 ℳ. nicht, wie im Etat vorgesehen, nur 19, sondern 20 Stellen von Werkstättenvorstehern und Werkmeistern gewährt ist;
6. daß in der allgemeinen Rechnung Kapitel 2a der ordentlichen Einnahmen von der Bruttoeinnahme der statistischen Gebühr an Zurückzahlungen nicht 114 ℳ., wie in der Uebersicht der außeretatsmäßigen Ausgaben geschehen, sondern 183,30 ℳ. als außeretatsmäßige Ausgabe abgesetzt sind;

II. sich damit einverstanden zu erklären, daß in Fällen disziplinärer oder administrativer Verurtheilung von Beamten oder Unterbeamten der Postverwaltung zu Ersatzleistungen wegen Fahrlässigkeit in geeignet scheinenden Fällen wie bisher von der Berechnung und Erhebung von Verzugszinsen von der Schadenssumme Abstand genommen wird;

III. zu erklären, daß durch den Vertrag vom 12. März 1879, welcher die Revisionsbemerkung des Rechnungshofes Nr. 174 veranlaßt hat, ein Schuldverhältniß eingegangen ist, dessen Eingehung ohne vorgängige Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unzulässig war, daß übrigens die in Folge und auf Grund dieses Vertrages aus den etatsmäßigen Fonds der Post- und Telegraphenverwaltung geleisteten und für das Etatsjahr 1879/80 in Rechnung gestellten Zahlungen nachträglich zu genehmigen;

IV. die bei Entlastung der allgemeinen Rechnung für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 unter IV Nr. 2, 5, 7, 8 ausgesprochenen Vorbehalte für erledigt zu erklären;

V. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 auszusprechen.

Berlin, den 8. Mai 1884.

Die Rechnungs-Kommission.

Strecker (Vorsitzender und Berichterstatter). Dr. **Hammacher. Horn. Münch. v. Pilgrim. v. Schirmeister. v. Wrisberg.**

Anlage.

№ 343.

Reichstag.
5. Legislatur-Periode.
II. Session 1883.

Berichterstatter:
Abg. Strecker.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 — Nr. 215 der Drucksachen —.

Die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 ist dem Reichstage mit dem Anschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 2. April 1883 (Nr. 215 der Drucksachen) gemäß Artikel 72 der Verfassung zur Entlastung vorgelegt und vom Reichstage in der Sitzung vom 19. April 1883 (Sten. Berichte S. 1966) der Rechnungs-Kommission überwiesen. Die Kommission hat die Vorberathung unter Zuziehung von Vertretern des Bundesrathes vorgenommen und erstattet hiermit ihren Bericht.

Der Inhalt der Vorlage ist auf S. 3 derselben angegeben. Die Grundlagen der Rechnung sind in dem Vorbericht vom März 1883 S. 5 nachgewiesen.

Die abgesonderte Verwaltung und Verrechnung der Restenfonds, welche bei den fortdauernden Ausgaben und in den Einnahmen der meisten Verwaltungszweige des Reichshaushalts bis zum Schlusse des Etatsjahres 1878/79 noch bestand, ist in Folge der Ergebnisse der Berathung des Reichshaushalts-Etats für 1878/79 — vergl. Sten. Berichte der III. Legislaturperiode 2. Session 1878 S. 758/759 und 895/896 — unter gänzlicher Beseitigung des Restenwesens bei den jährlich abschließenden Etatstiteln vom Beginn des Etatsjahres 1879/80 ab in Wegfall gekommen und sind demgemäß die nach der vorjährigen allgemeinen Rechnung verbliebenen Bestände und die Restenfonds bei den übertragbaren Etatstiteln auf die vorliegende Rechnung übernommen worden. Ein spezieller Nachweis hierüber ist in dem Vorbericht S. 5 gegeben und hat die Kommission denselben nach Vergleichung richtig befunden. Zu bemerken ist nur, daß die Reste bei den fortdauernden Ausgaben der laufenden Verwaltung für 1878/79 und der Restverwaltung für 1877/78 und rückwärts mit zusammen 11 471 472,45 ℳ. nicht, wie im Vorbericht angegeben, S. 1—55, sondern S. 7—55 der Vorlage übertragen sind.

Die für das Etatsjahr 1879/80 vorgekommenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben sind in den mit Nr. 10 der Drucksachen der IV. Legislaturperiode 4. Session 1881 vorgelegten Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Reiches für das Etatsjahr 1879/80 nach-

gewiesen und motivirt. Dieselben sind vom Reichstage in der Sitzung vom 7. Mai 1881 (Sten. Berichte S. 1007) auf Grund des Berichts der Rechnungs-Kommission Nr. 110 derselben Drucksachen vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig genehmigt worden.

Die demnächst aufgestellte allgemeine Rechnung und die derselben beigefügten Spezialrechnungen haben mit den erforderlichen Unterlagen und Belägen dem Rechnungshofe, welchem durch das Gesetz vom 30. Mai 1880 (R.-G.-Bl. S. 119) die Kontrole des Reichshaushalts für das Etatsjahr 1879/80 übertragen ist, zur Revision vorgelegen.

Die Mittheilungen über das Resultat der Revision hat der Rechnungshof mit einigen allgemeinen Bemerkungen S. 451 und 452 der Vorlage eingeleitet. In denselben erklärt der Rechnungshof insbesondere, daß von ihm in allen Fällen, in welchen im Wege der Monitur eine Fondsausgleichung angeordnet worden, die ordnungsmäßige Ausführung derselben kontrolirt und ebenso in allen Fällen, in welchen in den Spezialrechnungen bezw. in der allgemeinen Rechnung Ausgaben erscheinen, deren rechnungsmäßiger Verwendungsnachweis durch Spezial-Baurechnungen nachträglich noch zu führen ist, die weitere Kontrole von Amtswegen geführt wird. Auch versichert der Rechnungshof, daß die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 177) vorgenommene Revision der von der Reichsbank vorgelegten Hauptrechnung über Einnahmen und Ausgaben bei der Reichsbank, sowie der damit verbundenen Verwaltungskostenrechnung der Hauptbank und der Zweiganstalten für das Jahr 1879 zu besonderen Bemerkungen nicht Veranlassung gegeben hat.

Die allgemeine Rechnung und sämmtliche Spezialrechnungen sind durch den Rechnungshof, bezw. die Spezialrechnung über die Ausgaben für den Rechnungshof selbst in Anlage XIV durch den Chefpräsidenten der preußischen Ober-Rechnungskammer, vorschriftsmäßig auch in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit den revidirten Kassenrechnungen geprüft und nach dem Resultate der Prüfung mit Bescheinigungen versehen. Danach stimmen die in den vorliegenden Rechnungen in Ausgabe und Einnahme nachgewiesenen Beträge mit denjenigen überein, welche sich aus den revidirten Kassenrechnungen ergeben, bis auf diejenigen Differenzen, welche angegeben sind in den Bescheinigungen zur allgemeinen Rechnung S. 134, sowie in den Bescheinigungen zu den Spezialrechnungen über das Königlich preußische Reichs-Militärkontingent S. 240, über die Verwaltung und Verzinsung der Reichsschuld S. 368, der Königlich preußischen Militärverwaltung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem allgemeinen Pensionsfonds S. 376 und derselben Verwaltung über die Ausgaben zu Lasten des Reichs-Invalidenfonds S. 396. Diese Differenzen hat die Kommission nach der Erläuterung S. 105 zu Kapitel 2a der ordentlichen Einnahmen, der Revisionsbemerkung Nr. 198 S. 494, welche in diesem Berichte noch weiter erörtert wird, und nach den vom Rechnungshofe selbst S. 120, 368, 376 und 396 gemachten Mittheilungen für aufgeklärt und erledigt angenommen.

Die speziellen Revisionsbemerkungen des Rechnungshofes befinden sich S. 452—494 unter Nr. 1—199. Aus der Erörterung derselben in der Kommission ist Folgendes anzuführen.

Zu 20.

Aus dem Fonds Kapitel 24 der fortdauernden Ausgaben des Etats für 1879/80 finden sich 56 ℳ. Uebungsdiäten für Offiziere des Beurlaubtenstandes pro April 1880 in der Rechnung der General-Militärkasse, Zahlungsstelle des Gardekorps, verausgabt. Die Kommission hat in ihrem Antrage am Schluß dieses Berichts unter I 1 die nachträgliche Genehmigung dieser an sich gerechtfertigten, aber über den Etat hinaus geleisteten Ausgabe vorgeschlagen.

Zu 37.

Der Rechnungshof bemerkt, daß in der Rechnung der Garnisonverwaltung zu Stettin ein Theil des Werthes des Feuerungsmaterialiendeputats des kommandirenden Generals im Betrage von 628,10 ℳ. zweimal bei Titel 13 des Kapitals 27 der fortdauernden Ausgaben verrechnet worden und dadurch der Titel 10 desselben Kapitels um jenen Betrag zu Unrecht begünstigt sei. Die Königliche preußische Militärverwaltung hat diese Bemerkung in der in Anlage I unter 1 abgedruckten Erklärung erläutert und erledigt.

Zu 38.

Der Rechnungshof monirt, daß in den Rechnungen der Garnisonverwaltungen zu Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau, Koblenz, Altona, Kassel, Karlsruhe und Straßburg aus Titel 11 Kapitel 27 der fortdauernden Ausgaben der preußischen Militärverwaltung zusammen ca. 10 928 ℳ. Kosten für Unterhaltung der Gärten bezw. der Umwährung derselben bei den daselbst befindlichen Dienstgebäuden der kommandirenden Generale und aus dem Titel 13 desselben Ausgabekapitels zusammen 1 950 ℳ. Aversa zu gleichem Zwecke verausgabt sind, obwohl diese Gärten ein etatsmäßiges Zubehör der Dienstwohnungen der Generale nicht bilden. Mit Rücksicht auf die Bemerkung im Etat pro 1882/83 — Anlage V S. 214/215, Bemerkung zu Kapitel 27, Spezialübersicht der fortdauernden Ausgaben zu Titel 8—13 des Kapitel 27 — wonach diese Ausgaben für die Zukunft etatsmäßig legalisirt sind, hat die Kommission deren nachträgliche Genehmigung im Antrage unter I 2 in Vorschlag gebracht.

Zu 46.

Für einen Offizier, welcher von seinem Truppentheil zur Militär-Turnanstalt abkommandirt war, ist der Servis während dieser Kommandos pro 1. Oktober 1879 bis Ende Februar 1880 sowohl von dem Truppentheil als von der Militär-Turnanstalt verausgabt worden. Die ausnahmsweise Inausgabebelassung des einmal zuviel verausgabten Betrages von 193,75 ℳ. ist durch Allerhöchste Ordre vom 21. September 1882 genehmigt worden. Die Umstände, welche die Einholung dieser Allerhöchsten Ordre veranlaßt haben, sind in Anlage I unter Nr. 2 mitgetheilt.

Zu 69.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Ueberlassung ausrangirter Remonten an die Remontedepots zur Einstellung in die Ackergespanne, welche hier wiederholt monirt ist, verweist die Kommission auf die Erörterungen zu 65 S. 4 ihres Berichts Nr. 151 der Drucksachen von 1882.

Zu 70.

Ebenso verweist die Kommission auf die Erörterungen zu 64 S. 4 desselben Berichts in Betreff der Bemerkung Nr. 70.

Zu 74.

Nach Mittheilung der Herren Kommissare der preußischen Militärverwaltung wird von der letzteren die hier vom Rechnungshof angeregte Frage bei Aufstellung des Etats pro 1885/86 in weitere Erwägung gezogen werden.

Zu 77.

In der Rechnung der Unteroffizierschule zu Biebrich wird unter Titel 29 Kapitel 35 der fortdauernden Ausgaben eine Ueberschreitung des Spezialetats um den Betrag von 2 649,78 ℳ. nachgewiesen, zu deren Deckung nicht der Fonds für 1879/80, sondern mit Genehmigung des preußischen Kriegsministeriums der betreffende Fonds für das Etatsjahr 1880/81 herangezogen ist. Die Angelegenheit ist nach Ansicht der Kommission in der in Anlage I unter 3 abgedruckten Erläuterung genügend aufgeklärt.

Zu 90.

In der Rechnung des Kriegszahlamts des 12. (Königlich sächsischen) Armeekorps finden sich 16,20 M. Remuneration für Hülfsarbeiter bei einem Bezirkskommando gegen die Bestimmungen des Etats verausgabt. Die Kommission hat auf Grund der in Anlage II abgedruckten Erläuterung der Königlich sächsischen Militärverwaltung die nachträgliche Genehmigung der Ausgabe im Antrage unter I 3 vorgeschlagen.

Zu 100.

Die vom Rechnungshofe hier angeregte Frage ist durch die Erläuterung in Anlage V zum Etat pro 1883/84 S. 305 zu Titel 45a erledigt.

Zu 116.

Es ist monirt, daß bei dem Matrosenpersonal der Marine die Durchschnittskopfzahl, nach Monaten berechnet, um 1 938 Mann oder, nach Jahren, um $161^{6}/_{12}$ Köpfe überschritten ist. Der Vertreter der Kaiserlichen Admiralität hat in der in Anlage III abgedruckten Erläuterung die Ueberschreitung und die Unvermeidlichkeit derselben nach Ansicht der Kommission hinreichend aufgeklärt.

Zu 120, 121.

Das in diesen Bemerkungen monirte Verfahren der Marineverwaltung ist von den Herren Vertretern derselben als inkorrekt anerkannt worden. In Berücksichtigung der vom Rechnungshof selbst zur Entschuldigung desselben angeführten Umstände ist seitens der Kommission von weiterer Verfolgung dieser Bemerkungen abgesehen.

Zu 127, 133.

In der in Anlage I unter Nr. 4 abgedruckten Erläuterung sind die Umstände mitgetheilt, welche Veranlassung gegeben haben, die Allerhöchsten Ordres zu extrahiren, nach welchen die in den vorbezeichneten Bemerkungen erwähnten, in Folge irrthümlicher Anerkennung von Invaliden überhobenen Invalidenpensionen justifizirt sind.

Zu 135, 137, 172.

Die in diesen Bemerkungen monirten Ausgaben hat die Postverwaltung in der in Anlage IV sub 1 abgedruckten Erläuterung zu rechtfertigen gesucht. Mit Rücksicht auf die hier geltend gemachten Umstände und auf die Erörterungen zu 171, 173, 175 des Berichts Nr. 151 der Drucksachen von 1882 S. 11 sind dieselben von der Kommission nicht weiter beanstandet.

Zu 140.

Bei Erörterung des hier monirten Verfahrens der preußischen Militärverwaltung erklärten die Vertreter der letzteren, daß die Verwaltung geglaubt habe, zu demselben befugt gewesen zu sein. Die Kommission fand die Bemerkung zutreffend, nahm jedoch nicht Veranlassung, dieselbe weiter zu verfolgen.

Zu 145, 147, 148, 149, 150.

Die vorstehenden Bemerkungen erkannten die Vertreter der preußischen Militärverwaltung als richtig an, mit der Zusicherung, daß dieselben für die Zukunft Beachtung finden würden.

Zu 152.

In der Rechnung der preußischen General-Militärkasse von den reservirten Fonds des Ausgabekapitels 27 Titel 1—16 sind bei dem Fonds „Neubau und Ausstattung eines Stalles für die Pferde einer Batterie der reitenden Abtheilung des 1. Rheinischen Feldartillerieregiments Nr. 8 in Saarlouis“ 17 000 M. zur Bestreitung der Kosten für den Bau eines Gebäudes mit einer Brotstube, einer Dienstwohnung für den Backmeister und einem Zimmer für die Militärbäcker der Garnisonbäckerei in Saarlouis in Ausgabe nachgewiesen. Auf Grund der in der Bemerkung mitgetheilten Erläuterung und Motivirung dieser Ausgabe hat die Kommission die nachträgliche Genehmigung derselben im Antrage I 4 vorgeschlagen.

Zu 167.

Der Rechnungshof monirt, daß die Postverwaltung bei disziplinären (administrativen) Verurtheilungen von Beamten zu Ersatzleistungen wegen Fahrlässigkeit in der Regel Verzugszinsen nicht zur Berechnung und Vereinnahmung stellt, unter dem Hinweis, daß nach Landesgesetzen, insbesondere nach dem preußischen Landrechte die Verpflichtung zum Schadensersatze und auch zur Verzinsung vom Zeitpunkte der Entziehung entsteht. Die oberste Postbehörde hat sich hingegen auf die desfalls bestehende vieljährige Praxis berufen, deren Aenderung in einer so großen Verwaltung bedenklich sei. Auch hat sie geltend gemacht, daß die Erhebung von Verzugszinsen in den Fällen der Haftungspflicht wegen Fahrlässigkeit ganz unverhältnißmäßige Schwierigkeiten habe, da die Ersatzleistungen fast durchweg durch kleine monatliche Abtragungen erfolgen, so daß für jeden Fall allmonatlich eine Zinsabrechnung stattfinden müßte. Außerdem würde, wie sie vermeint, eine gewisse Härte in dieser Zinserhebung liegen, weil in Fällen kleiner, oft nur höchst formaler Verschuldungen und Uebersehen die Uebertreter zur Verzinsung herangezogen werden könnten, während bei Unterschlagungen und sonstigen Veruntreuungen in der Regel nicht einmal der Hauptbetrag, geschweige ein Zins beigetrieben werden könne.

Die Kommission war mit dem Rechnungshof der Ansicht, daß in der bestehenden Praxis eine Abweichung von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen liegt, die allgemein nicht anerkannt werden kann und darf. Sie verkennt jedoch die Bedeutung der von der Postbehörde hervorgehobenen Bedenken und Schwierigkeiten nicht und glaubt, daß denselben unter gewissen Umständen und in den geeignet scheinenden Fällen Rechnung zu tragen ist. Sie hat in Rücksicht auf das vorliegende Monitum dies in der unter II des Antrags formulirten Resolution ausgesprochen.

Zu 169.

Von den an Beamte und Unterbeamte im Bereiche des Reichs-Postamtes bewilligten Vergütungen und Unterstützungen sind 12 315 M. abweichend von dem Wortlaute des Etatstitels 27 Kapitel 3 der fortdauernden Ausgaben bei den Einnahmeverwaltungen wie in den Vorjahren an diejenigen Beamten mit nur Einer Ausnahme vertheilt, deren Diensteinkommen den Betrag von 4 500 M. übersteigt. Die Kommission hat wie früher dies Verfahren aus den im Bericht Nr. 151 der Drucksachen von 1882 Seite 10 zu 166 angeführten Gründen und namentlich mit Rücksicht darauf nicht weiter beanstandet, daß die Angelegenheit im Etat für 1882/83, wie in jenem Bericht nachgewiesen ist, inzwischen ihre etatsmäßige Ordnung gefunden hat.

Zu 170.

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers ist über das Tarifwesen der Deutschen Eisenbahnen im Reichs-Postamte ein Gutachten ausgearbeitet worden, welches als besondere Broschüre unter dem Titel „Der einheitliche Deutsche Eisenbahn-Gütertarif“ im Druck erschienen ist. Die Postverwaltung hat unter Aufwendung eines Betrages von 936,60 M. diese Druckschrift angekauft und kostenfrei in 113 Exemplaren an Handelskammern, Eisenbahndirektionen und ähnliche Korporationen, in 1 225 Exemplaren an Postanstalten vertheilt.

Ebenso ist ein von einem Geheimen Ober-Postrathe in der geographischen Gesellschaft gehaltener Vortrag über die Post und Telegraphie im Weltverkehr weiter ausgearbeitet und gedruckt worden, welche Schrift die Post- und Telegraphenverwaltung in 1 280 Exemplaren für 1 920 M. hat

ankaufen und an sämmtliche Postämter I. und II. Klasse vertheilen lassen.

Der Rechnungshof hat beide Ausgaben als ungerechtfertigt monirt. Die Postverwaltung hat dagegen dieselben in der in Anlage IV unter 2 abgedruckten Erklärung zu rechtfertigen gesucht. Der Kommission, welcher die beiden vertheilten Bücher vorgelegt und von welcher dieselben eingesehen sind, hat diese Rechtfertigung insoweit genügt, daß sie von einer Beanstandung der bemängelten Ausgaben Abstand genommen hat.

Zu 173.

Für verschiedene, in dem neuen Postgebäude zu Meiningen nachträglich nothwendig gewordene Bauarbeiten sind 5 323,10 ℳ. aus Titel 49 Kapitel 3 der fortdauernden Ausgaben bei den Einnahmeverwaltungen „Zur baulichen Unterhaltung der Gebäude, sowie zu kleineren baulichen Aenderungen" verausgabt, während für den Bau des Gebäudes selbst die Summe von 265 000 ℳ. durch den extraordinären Etat zur Verfügung gestellt war, von welcher durch die eigentliche Bauausgabe 264 995,07 ℳ. absorbirt sind. Der Rechnungshof hat die Anweisung jener 5 323,10 ℳ. auf das Ordinarium monirt. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat dieselbe unter Nr. 3 der Anlage IV motivirt. Die Kommission hat die Anweisung danach für gerechtfertigt angenommen, insbesondere aus den von der Verwaltung geltend gemachten Gründen, daß die aus dem Ordinarium bezahlten Arbeiten in dem Bauanschlage nicht vorgesehen sind und sich erst als nothwendig ergeben haben, nachdem der Bau fertig gestellt war.

Zu 174.

Die Post- und Telegraphenverwaltung hat zur Herstellung einer direkten unterseeischen Kabelverbindung zwischen Deutschland und Norwegen den in Anlage V abgedruckten, von ihr im Laufe der Kommissionsverhandlungen vorgelegten Vertrag vom 12. März 1879 mit dem Dr. Lasard zu Berlin (nicht zu London), Direktor der vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft, abgeschlossen, welcher mit der Genehmigung des Herrn General-Postmeisters vom 20. April 1879, mit weiteren Genehmigungsklauseln aber nicht versehen ist.

Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß durch diesen Vertrag ein Schuldverhältniß eingegangen, dessen Eingehung ohne vorgängige Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unzulässig gewesen sei, und beanstandet die in Folge und auf Grund desselben auf Titel 52 Kapitel 3 der fortdauernden Ausgaben der Einnahmeverwaltungen angewiesenen Ausgaben. Die Vertreter der Verwaltung sind dem Monitum in der in Anlage IV unter 4 abgedruckten Erklärung entgegengetreten und haben thatsächlich noch angeführt, daß die in dem Vertrage vorgesehene Aktiengesellschaft gebildet worden ist und besteht.

Nach der Bemerkung des Rechnungshofes hat die in Rechnung gestellte Ausgabe rund 140 090 ℳ. betragen. Der Titel 52, auf welchen dieselbe übernommen, trägt die Ueberschrift: „Vergütungen an auswärtige Post- und Telegraphenbehörden, an Dampfschiffs- und an Telegraphenunternehmungen, sowie Beiträge zur Unterhaltung der internationalen Post- und Telegraphenbureaus", ist im Etat mit 3 600 000 ℳ. dotirt und nach S. 327 der Vorlage überhaupt in Höhe von 149 813,57 ℳ. überschritten. Diese Ueberschreitung ist in der Uebersicht bereits nachgewiesen und vom Reichstage vorbehaltlich der bei der Rechnungslegung sich ergebenden Erinnerungen genehmigt.

Die Angelegenheit ist bei der ersten Berathung der Vorlage in der 67. Sitzung vom 19. April d. J. (Stenogr. Ber. S. 1964) vorläufig bereits im Reichstage erörtert.

Die Kommission hat den vorgelegten Vertrag, dessen Genehmigung durch den Reichstag übrigens von keiner Seite nachgesucht ist, einer genaueren Prüfung unterzogen. Sie ist wie der Rechnungshof zu der Ansicht gekommen, daß durch den Vertrag ein Schuldverhältniß eingegangen ist, dessen Eingehung nach Art. 73 der Reichsverfassung ohne vorgängige Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unzulässig war. Dagegen hat sie die Ueberzeugung gewonnen, daß die Sache selbst, welche durch den Vertrag geordnet werden soll, zum Vortheil des Reichs arrangirt ist und daß die Zahlungen, welche in Folge des Vertrags zu Lasten des Reichs geleistet und in Rechnung gestellt sind, gegenüber den Vortheilen, welche erreicht sind, nicht wohl zu ernstlichen Bedenken Veranlassung geben können. Sie hat daher beschlossen, dem Reichstage die in ihrem Antrage unter III formulirte Resolution zu unterbreiten.

Zu 176.

Durch Uebereinkommen vom 7. April 1879 hat sich die Postverwaltung verpflichtet, der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft für Einrichtung einer monatlich einmaligen direkten Postdampfschiffsverbindung von Hamburg nach Mexiko 15 000 ℳ. Vergütung für jede Fahrt auf einen dreijährigen Zeitraum zu gewähren, welche Zahlung von der mexikanischen Regierung zur Hälfte getragen werden sollte. Aus dieser Verpflichtung ist der Reichs-Postverwaltung insgesammt eine Ausgabe von 150 738,48 ℳ. erwachsen, welche ebenfalls aus dem Fonds Titel 52 der fortdauernden Ausgaben bestritten worden ist. Weitere Zahlungen sind nicht geleistet und auch künftig nicht zu leisten, da die Gesellschaft, deren Unternehmen gut rentirt hat und welche der Reichsregierung gegenüber nicht weiter gebunden sein wollte, seit 1881 auf jede weitere Vergütung verzichtet hat.

Der Rechnungshof hat auch diese Ausgabe beanstandet, indem er annimmt, daß dieselbe aus Rücksichten des Postverkehrs nicht erforderlich gewesen sei, und bemerkt, daß bei Abschluß des erwähnten Uebereinkommens bereits fünf direkte Postbeförderungsgelegenheiten aus europäischen Häfen nach Mexiko vorhanden gewesen seien. Die Vertreter der Postverwaltung haben das Letztere bestritten und nachgewiesen, daß nur vier solche Gelegenheiten bestanden haben, namentlich nicht, wie der Rechnungshof annimmt, zwei von Hamburg aus, sondern nur die eine von der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft unterhaltene, auch sonst keine andere direkte Verbindung aus einem deutschen Hafen mit Mexiko besteht. Der Bemerkung selbst ist sie in der in Anlage IV unter Nr. 5 abgedruckten Erklärung entgegengetreten. Die Kommission hat in Rücksicht auf die in dieser Erläuterung angeführten Umstände sich nicht veranlaßt gefunden, die formell richtig auf Titel 52 angewiesene Ausgabe nachträglich zu beanstanden, zumal weitere Zahlungen nicht in Aussicht stehen. Die Vorlegung des Uebereinkommens vom 7. April 1879 hat sie nicht verlangt, weil das Uebereinkommen keine weiteren Folgen hat.

Zu 177.

Die Kommission nahm diese Bemerkung für erledigt an, nachdem die Vertreter der Postverwaltung erklärt hatten, daß in den in der Bemerkung bezeichneten Fällen das vom Rechnungshofe verlangte anderweite Verfahren nunmehr beobachtet werde und die von der Zentralbehörde zugesagte Abänderung der Dienstanweisung sich in der Bearbeitung befände.

Zu 180.

Unter Titel 4 der Betriebsausgaben der Eisenbahnverwaltung sind im Etat vorgesehen die Gehälter für 26 Werkstättenvorsteher und Werkmeister mit 2 250—3 000 ℳ. nebst einem Zuschuß von je 375 ℳ. für 19 Stellen und von 300 ℳ. für 7 Stellen. Es haben indessen 20 Stellen den Zuschuß in Höhe von 375 ℳ. bezogen. Diese Etatsabweichung beruht nach Mittheilung des Rechnungshofes auf einem Versehen im Etat, indem die 20 Stellenbesitzer, welchen

der höhere Zuschuß im Etatsjahre 1879/80 gezahlt worden ist, diesen auch im Vorjahre bezogen haben. Die Kommission hat die nachträgliche Genehmigung der Zahlung im Antrage unter I 5 vorgeschlagen.

Zu 185.

Es ist monirt, daß bei der Eisenbahnverwaltung der Geldwerth für den durch die Gasproduktion einer fiskalischen Gasanstalt gewonnenen Gastheer im Betrage von 83,87 ℳ, welcher zu Lasten des Betriebsmaterialien-Vorschußkonto hätte verrechnet und bei den Betriebseinnahmen des Titels 3 hätte nachgewiesen werden sollen, überhaupt nicht berechnet und verrechnet worden ist. Der Herr Vertreter der Eisenbahnverwaltung hat das Monitum durch die Anführung erläutert, daß durch die Gasproduktion in der Fettgasanstalt Metz 2 621 kg Gastheer im Werthe von 83,87 ℳ gewonnen und seitens der Betriebsinspektion Metz anstatt zunächst an das Betriebsmaterialien-Hauptdepot direkt an die Bahnmeistereien zur Verwendung und zwar ohne Anrechnung des Geldwerthes verausgabt worden seien. Derselbe hat zugleich bemerkt, daß dies Verfahren für die Zukunft untersagt sei.

Zu 198.

Die Erhebung der statistischen Gebühr beruht auf dem Gesetz vom 20. Juli 1870 (R.-G.-Bl. S. 261), welches am 1. Januar 1880 in Kraft getreten ist.

Die den Bundesstaaten nach §. 14 dieses Gesetzes aus dem Ertrage der statistischen Gebühr zu gewährende Vergütung für Verwaltungskosten, für welche bis zum Schluß des Etatsjahres 1879/80 eine Feststellung nicht stattgefunden hatte, sind von der für das Etatsjahr 1880/81 nachgewiesenen gleichen Einnahme in Abzug gekommen. In der Uebersicht für 1879/80 sind die Zurückzahlungen zu 114 ℳ und die dem Reich unmittelbar erwachsenen Verwaltungskosten zu 38 659,29 ℳ und damit um 69,30 ℳ niedriger bezw. höher als in der allgemeinen Rechnung Kapitel 2a der ordentlichen Einnahmen S. 104/5 angegeben, indem der Erlös für verkaufte Formulare im Betrage von 69,30 ℳ irrthümlich bei den ersteren und nicht bei den letzteren Ausgaben in Rückeinnahme gestellt war.

Auf Grund der Bemerkung des Rechnungshofes Nr. 198, der Mittheilung desselben in der Bescheinigung S. 134 und der Erläuterung bei Kapitel 2a S. 105 hat die Kommission in dem Antrage unter I 6 die nachträgliche Genehmigung der Absetzung von 183,30 ℳ anstatt der in der Uebersicht der außeretatsmäßigen Ausgaben nur ausgeworfenen 114 ℳ behufs Begleichung der Differenz beantragt.

Zu 199.

Mit dieser Bemerkung hat der Rechnungshof eine Zusammenstellung der bei der Revision von ihm festgesetzten Abweichungen von Finanzgesetzen vorgelegt, welche S. 495 der Vorlage zu finden ist. Die Kommission hat von dieser Zusammenstellung Kenntniß genommen, Anträge aber nicht daran geknüpft.

Die übrigen, im Vorstehenden nicht besonders erörterten Revisionsbemerkungen des Rechnungshofs betreffen Fondsverwechselungen, ausgeglichene Doppelzahlungen, irrthümliche Buchungen und sonstige Mängel der Rechnungsführung und Rechnungslegung von wesentlich nur formaler Bedeutung. Dieselben haben der Kommission zu weiteren Erörterungen und Anträgen keine Veranlassung gegeben.

Die Bescheinigungen des Rechnungshofes S. 134, 154, 172, 240, 274, 302, 434 und 450 enthalten noch Bemerkungen dahin, daß in Bezug auf einzelne Ausgabebeträge, insbesondere Bausummen, welche in den Rechnungen bereits in Istausgabe gestellt sind, die rechnungsmäßigen Verwendungsnachweise noch fehlen. Die Kommission hielt besondere Vorbehalte bei der Decharge wegen dieser fehlenden Nachweise nicht für erforderlich, da der Rechnungshof überall die fernere Kontrole ausdrücklich zugesagt hat.

Dagegen hat der Rechnungshof in den allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 und 4 S. 451, sowie in den Bescheinigungen S. 154, 172 und 434 mitgetheilt, daß die Verwendungsnachweise über die bei Entlastung der allgemeinen Rechnung für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 unter IV Nr. 2, 5, 7, 8 bezeichneten Ausgabeposten — vergl. Drucksachen der IV. Legislaturperiode 4. Session 1881 Nr. 149 S. 21 — inzwischen erbracht sind, und schlägt hiernach die Kommission in ihrem Antrage unter IV vor, die deshalb vom Reichstage ausgesprochenen Vorbehalte für erledigt zu erklären. Die Vorbehalte wegen der übrigen Ausgabeposten, deren Verwendungsnachweise nach den Mittheilungen des Rechnungshofes an jenen Stellen der Vorlage inzwischen erbracht sind, hat der Reichstag bereits bei Entlastung der allgemeinen Rechnung für 1878/79 — vergl. Drucksachen Nr. 151 der V. Legislaturperiode 2. Session 1882 S. 14 — für erledigt erklärt.

Da hiernach gegen die Entlastung des Herrn Reichskanzlers bezüglich der allgemeinen Rechnung für das Etatsjahr 1879/80 Bedenken nicht vorliegen, beantragt die Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. nachträglich zu genehmigen:

1. daß aus dem Fonds Kapitel 24 der fortdauernden Ausgaben des Etats der preußischen Militärverwaltung für 1879/80 für April 1880 für Offiziere des Beurlaubtenstandes 56 ℳ Uebungsdiäten verausgabt sind;
2. daß aus den Fonds Kapitel 27 Titel 11 und 13 des Etats der preußischen Militärverwaltung zusammen ca. 10 928 ℳ und bezw. 1 950 ℳ zur Unterhaltung der Gärten bezw. der Umwährung derselben bei den Dienstgebäuden der kommandirenden Generale zu Berlin, Königsberg, Stettin, Breslau, Koblenz, Altona, Kassel, Karlsruhe und Straßburg verausgabt sind;
3. daß gegen die Bestimmungen des Etats pro 1879/80 bei einem Landwehr-Bezirskommando des 12. (Königlich sächsischen) Armeekorps 16,20 ℳ Remuneration für Hülfsarbeiter verausgabt sind;
4. daß aus dem Fonds Kapitel 6 Titel 49 der einmaligen Ausgaben des Etats für das preußische Militärkontingent 17 000 ℳ zur Bestreitung der Kosten für den Bau eines Gebäudes mit einer Brotstube, einer Dienstwohnung für den Backmeister und einem Zimmer für die Militärbäcker der Garnisonbäckerei in Sarlouis verwendet sind;
5. daß bei der Eisenbahnverwaltung aus dem Fonds Titel 4 der Betriebsausgaben der Zuschuß von 375 ℳ nicht, wie im Etat vorgesehen, nur 19, sondern 20 Stellen von Werkstättenvorstehern und Werkmeistern gewährt ist;
6. daß in der allgemeinen Rechnung Kapitel 2a der ordentlichen Einnahmen von der Bruttoeinnahme der statistischen Gebühr an Zurückzahlungen nicht 114 ℳ, wie in der Uebersicht der außeretatsmäßigen Ausgaben geschehen, sondern 183,30 ℳ als außeretatsmäßige Ausgabe abgesetzt sind;

II. sich damit einverstanden zu erklären, daß in Fällen disziplinärer oder administrativer Verurtheilung von Beamten oder Unterbeamten der Postverwaltung zu Ersatzleistungen wegen Fahrlässigkeit in geeignet scheinenden Fällen wie bisher von der Berechnung und Erhebung von Verzugszinsen von der Schadenssumme Abstand genommen wird;

III. zu erklären, daß durch den Vertrag vom 12. März 1879, welcher die Revisionsbemerkung des Rechnungshofes Nr. 174 veranlaßt hat, ein Schuldverhältniß eingegangen ist, dessen Eingehung ohne vorgängige Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren unzulässig war, daß übrigens die in Folge und auf Grund dieses Vertrages aus den etatsmäßigen Fonds der Post- und Telegraphenverwaltung geleisteten und für das Etatsjahr 1879/80 in Rechnung gestellten Zahlungen nachträglich zu genehmigen;

IV. die bei Entlastung der allgemeinen Rechnung für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 unter IV Nr. 2, 5, 7, 8 ausgesprochenen Vorbehalte für erledigt zu erklären;

V. die Entlastung des Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 auszusprechen.

Berlin, den 2. Juni 1883.

Die Rechnungs-Kommission.

Strecker (Vorsitzender und Berichterstatter). Dr. Hammacher. Horn. Münch. Dr. Paasche. v. Pilgrim. v. Wrisberg.

Anlage I.

Anfragen

der

Rechnungs-Kommission des Reichstags zur allgemeinen Rechnung für 1879/80.

1. Zu Nr. 37 der Bemerkungen des Rechnungshofes S. 458:

Wie erklärt sich die hier erwähnte zweimalige Verrechnung von 628,10 ℳ?

2. Zu Nr. 46 der Bemerkungen des Rechnungshofes S. 462:

Welche Umstände haben veranlaßt, die Allerhöchste Ordre einzuholen, durch welche die hier erwähnte Doppelzahlung von 193,75 Mark genehmigt worden ist?

3. Zu Nr. 77 der Bemerkungen des Rechnungshofes S. 469:

Welche Gründe haben Veranlassung gegeben, zur Deckung der hier erwähnten Etatsüberschreitung nicht den betreffenden Fonds für 1879/80, sondern den Fonds für 1880/81 heranzuziehen?

Beantwortung.

Zu 1. Die in der Rechnung der Garnisonverwaltung in Stettin für 1879/80 stattgehabte zweimalige Verrechnung eines Theils des Werths des Feuerungsmaterialiendeputats des kommandirenden Generals des 2. Armeekorps im Betrage von 628,10 ℳ bei Titel 13 des Kapitels 27 beruht lediglich auf einem Versehen. Letzteres besteht darin, daß seitens der genannten Verwaltung dem Titel 10 nicht nur die verauslagten Beschaffungskosten für den dem kommandirenden General in Natur verabreichten Theil seines Feuerungsmaterialiendeputats aus Titel 13 erstattet, sondern diesem Titel irrthümlich der Werthbetrag des ganzen Deputats, einschließlich des aus Titel 13 bereits in Gelde zur Vergütung gelangten Deputattheils, im Wege der Fondsausgleichung zugeführt worden ist.

Der auf diese Weise dem Titel 10 zu Unrecht zugeflossene Betrag von 628,10 ℳ ist demnächst auf Veranlassung der Intendantur 2. Armeekorps in der Rechnung für 1880/81 bei diesem Titel wieder verausgabt und beim Titel 13 in Rückeinnahme gestellt worden.

Zu 2. Der Sekondelieutenant v. Wedell vom Füsilierbataillon 3. Garderegiments zu Fuß, welcher während seines Kommandos zur Militär-Turnanstalt (Oktober 1879 bis ultimo Februar 1880) als Kasernirter die Kasernenservisquote sowohl vom Institut, als in irrthümlicher Auslegung der Bestimmungen vom Truppentheil erhalten hatte, war, als die Doppelzahlung vom Rechnungshofe monirt gestellt worden, bereits aus dem Dienst geschieden und angeblich nach Amerika ausgewandert.

Da eine Regelung der Angelegenheit mit den Angehörigen nicht erreicht werden konnte, so wurde auf einen bezüglichen, durch das Generalkommando des Gardekorps vorgelegten Antrag des Truppentheils um Niederschlagung des zuviel verausgabten Betrages von 193,75 ℳ an Allerhöchster Stelle die Genehmigung zur Inausgabebelassung erbeten und ertheilt.

Zu 3. Dem Kriegsministerium war seitens der Intendantur 11. Armeekorps, kurz vor dem Schlusse des Etatsjahres 1879/80, ein Antrag der Unteroffizierschule in Biebrich vorgelegt worden, dahin gehend, die in Aussicht stehende, später auf 2 649 ℳ 78 ₰ bezifferte Etatsüberschreitung bei dem Fonds „zur Unterhaltung der Gebäude und Utensilien" — Kapitel 35 Titel 29 — zu genehmigen. Dieser Antrag wurde zunächst abgelehnt, weil der Nachweis nicht geführt war, daß die Ausgaben, welche die gedachte Etatsüberschreitung verursacht hatten, unabweisbar und dringlich gewesen sind.

Bei Mittheilung dieser Entscheidung an die Unteroffizierschule hatte die Intendantur der letzteren unrichtiger Weise anheimgegeben, die bezügliche Mehrausgabe durch eine ent-

Anfragen.	Beantwortung.
	sprechende Minderausgabe im Etatsjahre 1880/81 zu decken, was thatsächlich auch geschehen ist. Nachdem später, sowohl seitens der Intendantur, wie auch noch besonders seitens der Schule, die Nothwendigkeit der bezüglichen Ausgaben nachgewiesen worden war, erklärte sich das Kriegsministerium nachträglich — unterm 20. März 1882 — damit einverstanden, daß die für 1879/80 entstandene Mehrausgabe in der Rechnung für 1880/81 durch eine entsprechende Minderausgabe beglichen worden ist.
4. Zu Nr. 127 und 133 der Bemerkungen des Rechnungshofes S. 447 und 480: Welche Umstände haben Veranlassung gegeben, die Allerhöchsten Ordres zu extrahiren, durch welche bei den betreffenden Kassen die hier erwähnten, in Folge irrthümlicher Anerkennung von Invaliden überhobenen Invalidenpensionen justifizirt sind?	Zu 4. Die betreffenden Invaliden, welche nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 anerkannt waren, während sie nach den früheren Versorgungsgesetzen hätten behandelt werden müssen, sind verheirathet, haben zum Theil zahlreiche Familie und kein Vermögen, so daß sie durch die Wiedereinziehung der zuviel empfangenen Beträge, selbst in geringen Theilbeträgen, sehr hart betroffen worden wären. Der bezügliche Offizier, durch dessen Versehen die Ueberhebung herbeigeführt worden, konnte aber zum Ersatze nicht herangezogen werden, weil er inzwischen verstorben ist und sein Verfahren bei der überaus großen Anzahl der Anerkennungsanträge wohl zu entschuldigen war. Es lagen daher erhebliche Billigkeitsgründe vor, Allerhöchsten Orts die Belassung der zuviel gezahlten Beträge in Ausgabe zu befürworten.

Anlage II.

Beantwortung

der

seitens des Herrn Referenten der Rechnungs-Kommission des Reichstages gestellten Anfrage hinsichtlich der Bemerkung Nr. 90 des Rechnungshofes zu der allgemeinen Rechnung pro 1879/80.

Dem Landwehr-Bezirkskommando Annaberg war auf Grund des Spezialetats für das Königlich sächsische Reichs-Militärkontingent auf das Jahr 1875 Titel 20 Position 6 die fragliche Remuneration für Hülfsarbeiter von monatlich 9 ℳ. bewilligt, in der Folge aber, wie bereits anläßlich einer gleichartigen Bemerkung des Rechnungshofes pro 1878/79 zur Kenntniß des Reichstages gebracht worden ist, übersehen worden, den betreffenden kriegsministeriellen Beschluß nach dem Inkrafttreten des Reichshaushalts-Etats pro 1878/79, in welchem bei Kapitel 24 Titel 8 der qu. Etatsbetrag in Abgang erscheint, außer Wirksamkeit zu setzen.

Die Fortgewährung der in Rede stehenden Remuneration beruht daher lediglich in einem Irrthum. Dieselbe ist außer mit 73 ℳ. 22 ₰ im Etatsjahr 1878/79 und mit 16 ℳ. 20 ₰ im Etatsjahr 1879/80, noch, und zwar letztmalig, mit 9 ℳ. 90 ₰ im Etatsjahr 1880/81 zur Verausgabung gekommen.

Anlage III.

Berlin, den 23. April 1883.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die gefällige Anfrage zu Nr. 116 der Bemerkungen des Rechnungshofes zur allgemeinen Rechnung über den Haushalt für das Etatsjahr 1879/80 — I. 1448 —

„War die hier erwähnte Etatsüberschreitung nicht zu vermeiden bezw. anderweit auszugleichen?"

wie folgt ganz ergebenst Auskunft zu geben:

Nach dem Inhalt der Bemerkung ist die Ueberschreitung hauptsächlich durch Einstellung außerterminlich Gemusterter herbeigeführt worden. Außerterminliche Musterungen werden nach §. 77 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger vorgenommen, sie erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommissionen. Die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden von den Ersatzkommissionen, soweit nicht Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse erfolgt, den Marinetheilen zur sofortigen Einstellung in die Flotte überwiesen. Eine Einwirkung auf die Entschließung der Ersatzkommissionen im konkreten Falle hat die Marineverwaltung nicht. Dieselbe ist nur in der Lage, einer Ueberschreitung des Personaletats durch Offenhaltung einer Anzahl von Stellen für außerterminlich Gemusterte, ebenso wie dies für die aus anderen Gründen im Verlaufe des Jahres einzustellenden Militärpflichtigen geschieht, nach bester Voraussicht möglichst vorzubeugen. Auch bei Aufstellung des Ersatzbedarfes für 1879/80 wurden daher außer den offen zu haltenden Stellen für Einjährig-Freiwillige und für zu Matrosen beförderte Schiffsjungen u. s. w. noch 287 Stellen für im Laufe des Etatsjahres 1879/80 nach und nach hinzukommende Dreijährig-Freiwillige und außerterminlich Gemusterte in Abzug gebracht. Es gelangte jedoch im Laufe des erwähnten Etatsjahres, wahrscheinlich in Folge der ungünstigen Lage der Schiffahrt, eine weit größere Anzahl der zuletzt genannten Kategorie, als Stellen vorhanden waren, zur Einstellung. Die Annahme, daß der zeitweilige Ueberschuß durch späteren Unterbestand Deckung finden würde, erwies sich nicht als zutreffend, namentlich hat sich ein Ausgleich durch Winterbeurlaubungen bezüglich der über den Etat zur Einstellung gekommenen außerterminlich Gemusterten und derjenigen eingeschifften Mannschaften, welche, weil außerhalb der Heimath befindlich, über den Entlassungstermin hinaus im Dienste behalten werden mußten, nicht ermöglichen lassen, obwohl Winterbeurlaubungen in dem gegenüber den Forderungen des Wacht- und Arbeitsdienstes zulässigen weitesten Umfange stattgefunden haben.

Richter,
Wirklicher Geheimer Admiralitätsrath.

An
den Vorsitzenden der Rechnungs-Kommission
des Reichstages,
Herrn Amtsgerichtsrath Strecker,
Hochwohlgeboren
hier.

Anlage IV.

Anfragen

der

Rechnungs-Kommission des Reichstags zur allgemeinen Rechnung für 1879/80,

und

Beantwortungen.

1. Zu Nr. 135, 137 und 172 der Bemerkungen des Rechnungshofes S. 480, 488: Werden die hier monirten Ausgaben als etatswidrige anerkannt?

Die Anschaffungen von technischen Apparaten, Modellen, Zeichnungen u. s. w. für das Museum der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung erfolgten seit der Begründung desselben in den Jahren 1872 und 1873 zuerst aus bestimmten einzelnen Anlässen und zu bestimmten dienstlichen Zwecken. Demgemäß waren die Kosten bei den entsprechenden etatsmäßig gewährten Mitteln zu verrechnen. Gegen die Etatsmäßigkeit der diesbezüglichen Ausgaben haben Bedenken niemals obgewaltet. Auch der Rechnungshof hat solche früher nicht geltend gemacht.

Von der Ausbringung besonderer Mittel für Zwecke des Museums im Etat wurde in den ersten Jahren jener Anschaffungen und so lange Abstand genommen, als die Sammlungen, aus denen nach und nach das Museum der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung hervorgegangen ist, noch nichts Zusammenhängendes bildeten. Nachdem sie aber den Charakter einer selbstständigen und zusammenhängenden Anstalt für Lehr- und Studienzwecke erlangt haben, ist für die Zwecke des Museums ein besonderer Titel in den Etat — zuerst für 1882/83 (Titel 13) — eingestellt worden, um dadurch gleichzeitig den Bedenken zu begegnen, welche der Rechnungshof später hinsichtlich der erwähnten Ausgaben erhoben hatte.

2. Zu Nr. 170 der Bemerkungen des Rechnungshofes Seite 488: Wie werden die hier erwähnten Ausgaben gerechtfertigt?

Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers haben Anfangs des Jahres 1879 bei der obersten Postbehörde Ermittelungen über die Frage des Gütertarifwesens der deutschen Eisenbahnen stattgefunden. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, welche den Zweck hatten, den Plan einer reichsgesetzlichen Regelung des Gütertarifwesens auf den deutschen Eisenbahnen zu fördern, ist in der in der vorbezeichneten Bemerkung erwähnten Druckschrift niedergelegt. Im Hinblick darauf, daß jene Frage mit den Aufgaben der Reichs-Postverwaltung in innigem Zusammenhange steht, auch bei der Regelung wichtige Verkehrsinteressen der Postverwaltung in Betracht kommen, wurde es als dem postdienstlichen Interesse entsprechend erachtet, die Druckschrift den Postbeamten in weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Auch erschien es bei der Wichtigkeit der Frage angemessen, auf die in Rede stehende Druckschrift die Aufmerksamkeit solcher Institute besonders hinzulenken, welche von der Frage unmittelbar berührt waren. Zu diesem Behufe sind 113 Exemplare an Handelskammern,

Eisenbahndirektionen und ähnliche Korporationen kostenfrei vertheilt worden.

Was die in der Bemerkung 170 weiter erwähnte Schrift über die Post und Telegraphie im Weltverkehr betrifft, so ist dieselbe nach einem von dem Verfasser in der „Berliner geographischen Gesellschaft" gehaltenen Vortrage für die Zwecke der Post- und Telegraphenbeamten entsprechend bearbeitet worden. Wenngleich das Buch zur Handhabung des Post- bezw. Telegraphendienstbetriebes seitens der Beamten nicht unmittelbar gebraucht wird, so hat dasselbe vermöge seines Inhalts für sämmtliche Beamte doch ein erhebliches Fachinteresse. Aus diesem Grunde ist die Anschaffung für die Amtsbüchersammlungen der Postämter I. und II. Klasse und der selbstständigen Telegraphenämter für nothwendig erachtet worden, damit die Beamten in weiterem Umfange davon Kenntniß erhalten, als dies bei Anschaffung des Buches für die Büchersammlungen der Ober-Postdirektionen allein möglich sein würde.

3. Zu Nr. 173 der Bemerkungen des Rechnungshofs S. 489: Weshalb sind die hier erwähnten nachträglichen Ausgaben von zusammen 5 323,10 ℳ aus dem Fonds Kapitel 3 Titel 49 der fortdauernden Ausgaben bestritten?

Obgleich dem Dienstgebäude in Meiningen zum Schutze gegen Grundwasser eine hohe Sockellage gegeben und in den Kellern eine Betonschicht angebracht worden war, drang doch Grundwasser in die Keller ein. Hiergegen mußten im Jahre 1879 Vorkehrungen getroffen werden. Im Weiteren stellten sich verschiedene Einrichtungen, wie beispielsweise die Aufstellung einer Glaswand in der Packkammer zur Verhütung von Zugluft, die Anbringung von Ofenblechen u. s. w., nachträglich als ein Bedürfniß heraus. Dieselben waren dienstlicher Interessen wegen nicht aufschiebbar. Die durch die desfallsigen Arbeiten entstandenen Kosten sind aus den fortdauernden Mitteln des Etats bestritten worden, weil die Arbeiten in dem Bauanschlage nicht vorgesehen waren und sich erst als nothwendig ergaben, nachdem der Bau fertig gestellt war.

Was die Angabe des Rechnungshofes betrifft, daß die etatsmäßig bewilligte Bausumme von 265 000 ℳ durch die eigentliche Bauausgabe von 264 995,07 ℳ nahezu erschöpft worden sei, so wird bemekt, daß in dem Etat der Post- und Telegraphenverwaltung für 1877/78 zu Titel 8 der einmaligen Ausgaben die gesammten Herstellungskosten mit 280 000 ℳ angemeldet worden waren. Diese Summe ist bei Gelegenheit der Bewilligung der ersten Baurate von 75 000 ℳ vom Reichstage nicht beanstandet worden. Es hätten hiernach als zweite Rate 205 000 ℳ in Anspruch genommen werden können. Die Postverwaltung legte sich aber Einschränkungen auf und forderte für das Etatsjahr 1878/79 als zweite Rate nur 190 000 ℳ, mithin 15 000 ℳ weniger.

4. Zu Nr. 174 der Bemerkungen des Rechnunghofes S. 489: Wie wird das hier monirte Verfahren gerechtfertigt?

Der telegraphische Verkehr zwischen Deutschland und Norwegen war früher nur über Dänemark und das von der Nordspitze Jütlands nach der Südküste Norwegens führende, einer Privatgesellschaft gehörige Kabel oder über Schweden möglich. Die Beförderung der Telegramme erlitt dabei durch die mehrfachen Zwischenaufnahmen eine erhebliche Verzögerung. Auch beeinträchtigten oft vorkommende Störungen des Kabels zwischen Dänemark und Norwegen die Sicherheit des Verkehr.

In Folge dessen machte sich das Bedürfniß fühlbar, zur Beschleunigung des telegraphischen Verkehrs und zur Vermeidung der Vermittelung durch Zwischengebiete eine unmittelbare Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen durch ein unterseeisches Kabel herzustellen.

Für die Erreichung des Zieles boten sich zwei Wege.

Die Seekabelverbindung konnte als Staatsunternehmen und zwar auf Kosten Deutschlands, da eine Betheiligung Norwegens nicht zu erreichen war, in Ausführung kommen, oder es konnte einer Privatgesellschaft die Erlaubniß zu der Herstellung und dem Betriebe der Anlage ertheilt werden.

Der Ausführung für Rechnung des Reichs stand als Hauptbedenken entgegen, daß ein nicht unerheblicher Aufwand — ein Kostenüberschlag ergab den Betrag von 1 900 000 ℳ — für ein „gewagtes Unternehmen" erforderlich war. Als gewagt mußte dasselbe angesehen werden, weil genügende Erfahrungen über die Dauer der Kabel in solchen Seetiefen, wie sie an der norwegischen Küste vorhanden sind, noch nicht vorlagen. Die unterseeische Telegraphie ist an sich jung; die ersten erfolgreichen Unternehmungen in dem Kanal stammen aus den fünfziger Jahren. Von den Tiefseekabeln sind mehrere nach kurzer Zeit unbrauchbar geworden. Beispielsweise sind die in den Jahren 1865 und 1866 zwischen Irland und Nordamerika gelegten Kabel schon seit einer Reihe von Jahren nicht mehr betriebsfähig und daher als dauernd unbrauchbar zu erachten. Außerdem mußte zur Erwägung kommen, daß die Unterhaltung des Kabels und die Wiederherstellung desselben nach Kabelbrüchen, welche nach den bisherigen Erfahrungen noch unvermeidlich scheinen, der Verwaltung unter Umständen weitere Kosten in nicht absehbaren Grenzen in Aussicht stellte. Dieser Umstand war nicht zu unterschätzen, da überhaupt nur wenige, in Deutschland selbst gar keine Schiffe vorhanden sind, welche die für Arbeiten an Seekabeln geeigneten Einrichtungen besitzen. In Folge dessen müssen die Dauer und Kosten der Herstellungsarbeiten, der Reparaturen von zufälligen Umständen, wie der Beschaffung von Kabelschiffen abhängig bleiben.

Die Ueberlassung des Unternehmens an eine Privatgesellschaft zur vollständigen Verwaltung hatte die Erwägung gegen sich, daß die Reichs-Telegraphenverwaltung nicht unmittelbar über die Einrichtung und Führung des Betriebes verfügen konnte, und daß auch die Gebührenfestsetzung immer zu einem wesentlichen Theile der Gesellschaft überlassen werden mußte. Dies letztere Verhältniß mußte als sehr unerwünscht erachtet werden; denn eine Privatgesellschaft wird naturgemäß zunächst den Erwerb, nicht die Verkehrsbedürfnisse berücksichtigen, und gerade in der Telegraphie lagen vielseitig genügende Erfahrungen vor, daß die Privatgesellschaften Reformen des Tarifwesens und Ermäßigung der Gebühren zuweilen gegen ihr eigenes richtig verstandenes Interesse hindernd entgegentreten.

Die Rücksicht auf die damalige Finanzlage des Reichs gab den Ausschlag dahin, von dem Aufwand der nicht unbeträchtlichen Summe abzustehen. Es wurde daher im vollen Einvernehmen der betheiligten Ressorts beschlossen, die Herstellung der Anlage einer deutschen Privatgesellschaft zu überlassen.

Bei der Verhandlung über die Bedingungen der Ausführungen wurde nach der Kostenfrage der Hauptwerth darauf gelegt, die berührten Uebelstände der Verwaltung der Telegraphenunternehmungen durch Private zu vermindern, d. h. der Reichsverwaltung den Betrieb und die Tarifsfestsetzung völlig vorzubehalten, andererseits aber die Gefahr für die Legung und Unterhaltung des Kabels dem Unternehmer zuzuweisen. Es konnte dies nur in der Weise erreicht werden, daß der unternehmenden Gesellschaft an Stelle einer Gebühr für die einzelnen Telegramme eine bauschale Vergütung, **eine Pacht für das Kabel**, so lange es betriebsfähig war, zu-

gesichert wurde. Daß bei der Bemessung der bauschalen Vergütung außer auf eine billige Verzinsung auch auf die Ansammlung eines Reservefonds und die Amortisation des Anlagekapitals Bedacht genommen werden mußte, bedarf bei der Eigenart einer unterseeischen Telegraphenanlage kaum der Erwähnung. Die Reichsverwaltung hat sich aber die Rückgewähr der hierfür zu rechnenden Beträge vorbehalten, wenn günstige Verhältnisse deren Verwendung nicht erforderlich machen, oder wenn die gänzliche Abnutzung der Anlage nicht eintritt.

Weder die mögliche Rückgewähr der Reserve- und Amortisations-Antheile, noch das dem Reich vorbehaltene Recht, das Kabel unter geeignet scheinenden Verhältnissen, selbstverständlich unter Berücksichtigung des bereits amortisirten Antheils, anzukaufen, geben dem mit der Gesellschaft für Legung und Unterhaltung des deutsch-norwegischen Kabels abgeschlossenen Abkommen den Charakter eines Kaufvertrages. Für einen Kauf fehlt vor Allem die nothwendigste Voraussetzung, daß nämlich über den Eigenthumserwerb überhaupt oder in einer bestimmten Frist irgend eine Gewißheit bestehen müßte. Die an die Kabelgesellschaft jährlich gezahlte Vergütung ist vielmehr lediglich als eine Entschädigung für die Darleihung des Kabels zur Beförderung von Telegrammen anzusehen, und es kann in der Natur der Ausgabe keinen wesentlichen Unterschied machen, ob die Vergütung nach den einzelnen beförderten Telegrammen als Gebührenantheil bemessen wird, wie es bisher meistens geschehen ist, oder ob die Vergütung in einer Bauschsumme geleistet wird. Für die Ausgaben in beiden Formen bietet der Etat der Reichs-Postverwaltung unter Titel 52 die verfassungsmäßig festgestellten Mittel.

Die Frage, ob die Zustimmung des Reichstages zu dem Abschlusse eines Vertrages mit der Kabelgesellschaft erforderlich sei, ist einer eingehenden Erörterung unterworfen und auch dem Reichs-Justizamt zur Beurtheilung vorgelegt worden. Das Votum des letzteren lautete dahin, daß die Genehmigung des Vertrags seitens der legislativen Körperschaften nicht erforderlich sei, weil der Abschluß von Verträgen mit Privaten regelmäßig in den ausschließlichen Bereich der Verwaltung falle.

Dagegen sei die Verwaltung nicht in der Lage, die aus dem Abschluß eines Vertrages sich ergebenden Zahlungen zu leisten, wenn diese nicht unter eine Ausgabeposition des Etats gebracht werden könnten. In dieser Beziehung würde jedes Bedenken sich heben, wenn bei dem Etatsentwurf Kapitel 3 Titel 52 auch der Unternehmung von Telegraphenanlagen gedacht würde. Es wurde deshalb unter Zustimmung aller betheiligten Faktoren diesem Titel die Fassung gegeben: „Vergütungen an auswärtige Post- und Telegraphenbehörden, an Dampfschiffs- und an Telegraphenunternehmungen 2c." Von einer wirklichen Belastung der Reichskasse kann kaum die Rede sein. Die monirenden Bemerkungen heben selbst hervor, daß die Einnahmen an Telegraphengebühren die Ausgaben annähernd bis auf 7 000 ℳ. decken. Diese Angaben beziehen sich auf das erste Betriebsjahr. Es ist aber anzunehmen, daß die inzwischen eingetretene Verkehrszunahme, welche hauptsächlich der geschaffenen besseren Verbindung zu danken ist, schon im laufenden Jahre eine völlige Deckung der Ausgaben herbeiführen wird.

Was die Bemerkung anlangt, daß von den wirklichen Kosten der Anlage nichts bekannt, das Anlagekapital vielmehr lediglich angenommen sei, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Kosten der Kabelanlagen, wie anderer technischer Vorrichtungen, keineswegs gänzlich unbekannte Werthe sind, daß das Anlagekapital mit Rücksicht auf die Konstruktion des Kabels von der Reichsverwaltung nach Verhandlung mit dem Unternehmer festgesetzt und daß endlich die wirkliche Ausführung der vorgeschriebenen Konstruktion von der Reichsverwaltung bei der Herstellung des Kabels überwacht worden ist.

In Betreff der Höhe des Anlagekapitals ist zu bemerken, daß, wie bereits erwähnt, die Kosten der Herstellung nach dem ersten Ueberschlag auf 1 900 000 ℳ. bemessen waren. Mit Rücksicht auf die damals herabgegangenen Eisenpreise ist es gelungen, das Gesellschaftskapital auf 1 750 000 ℳ. festzusetzen, wobei mit völliger Sicherheit geschlossen werden konnte, daß die durch den Nennwerth des Aktienkapitals dargestellte Summe auf die Ausführung der Kabelverbindung verwendet werden mußte.

Wenn endlich hervorgehoben wird, daß das Reich das Anlagekapital billiger zu einem Zinsfuße von 4 Prozent hätte beschaffen können, so ist außer Acht gelassen, daß der Aufwand für gewerbliche Anlagen nicht allein in der Verzinsung der Kosten der ersten Anlage besteht, daß vielmehr die Kosten der Unterhaltung, des Ersatzes und die Entwerthung durch Abnutzung oder die Wirkung der Zeit hinzutreten. Die letzteren Lasten fallen aber im Wesentlichen auf die Kabelgesellschaft. Dieselbe hat ungeachtet der Bildung eines Reservefonds die Hauptgefahr allein zu tragen, welche darin besteht, daß in Folge von Unterbrechungen der Betriebsfähigkeit des Kabels, wie sie erfahrungsmäßig nicht selten eintreten, eine zeitweise Zinslosigkeit des Kapitals eintritt, oder daß durch das Unbrauchbarwerden des Kabels vor der Amortisation, welcher Fall keineswegs unmöglich ist, das Kapital zum Theil verloren wird. Daß die Gefahr der Unterbrechungen bei Kabeln nicht zu unterschätzen ist, ergiebt sich aus der großen Anzahl der vorkommenden längeren Betriebsstörungen. Beispielsweise sind von den für den deutschen Verkehr in Frage kommenden Kabeln zwischen dem Kontinent und England in den letzten Jahren das Kabel Norderney-Lowestoft vom 28. Oktober 1881 bis 31. Dezember 1881 und vom 13. Januar 1882 bis 26. Januar 1882, das Kabel Borkum-Lowestoft vom 18. Oktober 1881 bis 17. März 1882, die niederländisch-englischen Kabel vom 13. November 1882 bis 14. März 1883 gänzlich unterbrochen gewesen.

Der dargelegten Gefahr gegenüber ist der Gesellschaft nicht einmal die Aussicht auf Erzielung einer hohen Dividende geboten. Bisher hat die Dividende bei sehr geringen Verwaltungskosten in zwei Jahren je $5^3/_4$, in einem Jahre 6 Prozent betragen; sie kann einen nennenswerth höheren Betrag nach Lage des Uebereinkommens auch nicht erreichen. Dies sind bei einem zweifellos nicht ohne erhebliche Gefahr bestehenden Unternehmen sehr mäßige Erträgnisse. Außerdem ist günstigsten Falls, d. h. wenn gar keine Unterbrechungen vorkommen, die Rückzahlung des Kapitals in etwa 30 Jahren zu erwarten.

Es darf unter diesen Verhältnissen unbedenklich die Ansicht ausgesprochen werden, daß gleich günstige Bedingungen für die Benutzung eines solchen Unternehmens nicht leicht wieder für die Reichsverwaltung erreicht werden können.

5. Zu Nr. 176 der Bemerkungen des Rechnungshofes S. 489: Wird die hier monirte Ausgabe von 150 738,48 ℳ. als etatswidrige anerkannt und event. wie wird dieselbe entschuldigt?

Die Einrichtung der direkten Dampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Mexiko ist im Jahre 1879 im Interesse der Postverwaltung erfolgt. Wenngleich Dampfschiffsverbindungen zwischen England und Frankreich einerseits und Mexiko andererseits damals schon bestanden haben, so hatte die deutsche Postverwaltung doch Werth darauf zu legen, zur Postbeförderung mit Mexiko eine deutsche Post-

verbindung zu benutzen, da das Streben der Verwaltung darauf gerichtet sein muß, für die Korrespondenzbeförderung nach überseeischen Ländern von den einem mannigfachen Wechsel unterworfenen fremden Dampferlinien thunlichst unabhängig zu sein und da außerdem die Absicht bestand, im Verkehr mit Mexiko neben dem Korrespondenzaustausch auch einen Beförderungsdienst für Postanweisungen, Packet- und Geldsendungen einzuführen, hierzu aber das Vorhandensein eigener direkter Dampfschiffsverbindungen das wesentlichste Hülfsmittel darbietet.

An der Einrichtung einer direkten Dampfschiffsverbindung zwischen Deutschland und Mexiko hatte die Reichs-Postverwaltung hiernach ein hervorragendes Interesse. Dasselbe kann nach der Höhe der Portoeinnahmen nicht abgewogen werden. Auch ist der Werth und Nutzen einer Postdampfschiffsverbindung nicht darnach zu beurtheilen, in welchem Verhältnisse die Portoeinnahme für die beförderte Korrespondenz und die Betriebskosten zu einander stehen. Die Portoeinnahme ist übrigens mit 6 000 ℳ jährlich von dem Rechnungshofe zu niedrig veranschlagt. Die hierbei zu Grunde gelegte Stückzahl der Briefe kann für die Veranschlagung um so weniger zutreffend sein, als die Briefe nach überseeischen Ländern erfahrungsmäßig ein höheres Durchschnittsgewicht haben, wie im übrigen Verkehr. Eine genaue Berechnung der Einnahmen, welche der deutschen Postkasse aus diesem Verkehr zugeflossen sind, ist nicht thunlich, da seinerzeit kein Anlaß vorlag, genaue Ermittelungen über das Gewicht der mit diesen Schiffen beförderten Korrespondenz anzustellen.

Die Kosten der Dampfschiffsverbindung sind auf den Etat der Post- und Telegraphenverwaltung übernommen worden, weil in demselben ein besonderer Titel (Titel 52) für derartige Ausgaben vorgesehen ist. Wenn neben dem Postinteresse auch handelspolitische Rücksichten für die Einrichtung einer direkten Dampfschiffslinie zwischen Deutschland und Mexiko gesprochen haben, so konnte dieser Umstand doch die Nothwendigkeit nicht begründen, die Unterhaltungskosten für jene Linie von einem anderen Reichsressort tragen zu lassen.

Anlage V.

Beglaubigte Abschrift.

Zum Haupt- und Nebenexemplar ist ein Stempel von je 1,50 ℳ verwendet worden.

Nachdem die Kaiserlich deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung und die Königlich norwegische Telegraphenverwaltung übereingekommen sind, Deutschland und Norwegen zur Förderung des Verkehrs in unmittelbare telegraphische Verbindung zu setzen, und nachdem bei diesen Verabredungen die deutsche Telegraphenverwaltung die Herstellung der bezeichneten Verbindung übernommen hat, ist zwischen dem Direktor des Kaiserlichen General-Telegraphenamts Budde, als Vertreter der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung einerseits, und dem Direktor der Vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft, Dr. phil. Adolph Lasard, als Unternehmer andererseits, nachstehender Vertrag, vorbehaltlich der Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn General-Postmeisters, abgeschlossen worden.

1.

Der Dr. phil. Adolph Lasard verpflichtet sich, unter den nachfolgenden Bedingungen zur Herstellung, Legung und Unterhaltung eines unterseeischen Telegraphenkabels zwischen Deutschland und Norwegen, welches durch die Telegraphenverwaltungen der genannten Länder betrieben werden wird.

2.

Das Kabel, welches drei Leitungsadern enthalten und nach den bewährtesten Grundsätzen angefertigt werden soll, wird zwischen einem von der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung näher zu bestimmenden Punkte an der Westküste Schleswig, etwa der Insel Roem gegenüber, und Arendal an der Südküste Norwegens unterseeisch von dem Dr. phil. Lasard gelegt werden.

3.

Das Anlagekapital des Kabelunternehmens in Rede wird auf 1 750 000 ℳ, in Buchstaben: Eine Million Siebenhundertundfünfzigtausend Mark, festgesetzt. Diese Summe kann durch Zeichnung von Aktien aufgebracht werden.

4.

Für die Herstellung, Legung und Unterhaltung des Kabels im betriebsfähigen Zustande zahlt die deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung dem Dr. Lasard in vierteljährlichen Raten postnumerando eine feste Vergütung von 140 000 ℳ, in Buchstaben: Einhundertundvierzigtausend Mark, für jedes Jahr.

Außer dieser festen Vergütung gewährt die Reichs-Telegraphenverwaltung dem Unternehmer für jedes Telegramm, welches zwischen England und Norwegen durch das mehrbezeichnete Kabel befördert wird, den Antheil eines Drittels an der für den Transit durch das deutsch-norwegische Kabel aufkommenden Gebühr. Diese Gebührenantheile des Unternehmers dürfen im Ganzen jedoch keinen höheren Betrag ergeben, als sich derselbe bei Anwendung des Durchschnittssatzes von 32 ₰ für jedes unter der vorstehenden Voraussetzung beförderte Telegramm berechnet.

Die Feststellung des Vergütungsbetrages erfolgt vierteljährlich auf Grund eines von der Reichs-Telegraphenverwaltung zu liefernden Nachweises, welcher die Stückzahl der durch das Kabel zwischen England und Norwegen beförderten Telegramme und die Summe der darauf entfallenden Transitgebühren anzugeben hat. Dem Unternehmer wird auf Wunsch ein Einzelverzeichniß der Telegramme zugestellt, welche der Gebührenberechnung unterliegen.

Die vorstehend angeführten Vergütungen — einschließlich der festen Vergütung von 140 000 ℳ — dürfen zusammen in keinem Falle die Summe von 175 000 ℳ, in Buchstaben: Einhundertundfünfundsiebzigtausend Mark, jährlich übersteigen und hören gänzlich auf, sobald das Kabel durch Ankauf oder Amortisation von der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung eigenthümlich erworben worden ist.

5.

Von den Einnahmen des Unternehmens wird jährlich der Betrag von einem Prozent des unter 3 angegebenen Anlagekapitals zu Gunsten der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung amortisirt. Die auf die amortisirten Aktien fallenden Dividenden werden gleichfalls zur Amortisation zu Gunsten der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung verwendet.

Der Beginn der Amortisation wird vom Tage der Betriebseröffnung des Kabels an gerechnet, so daß, wenn das Geschäftsjahr des Unternehmens auf das Kalenderjahr oder das Etatsjahr der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung gelegt wird, für das erste Geschäftsjahr die Amortisation eintretenden Falles nicht für ein volles Jahr, sondern antheilig für die Zeit vom Beginn des Kabelbetriebes bis zum Schluß des ersten Geschäftsjahres zu berechnen ist.

Die Amortisation erfolgt nach Bestimmung der Reichs-Telegraphenverwaltung für jedes Jahr entweder durch freihändigen Ankauf von Akten des Unternehmens, sofern der Ankauf unter pari geschehen kann, oder durch Auslosung solcher zu dem Nennwerthe.

6.

Von den Reineinnahmen des Unternehmens sind zehn

Prozent einem Reservefonds zu überweisen, dem die eigenen Zinsen gleichfalls zufließen.

7.

Die deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung hat das Recht, das Kabel mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres des Unternehmens nach vorausgegangener dreimonatiger Anzeige käuflich zu übernehmen. Als Kaufpreis wird der Nennwerth der noch nicht amortisirten Aktien gezahlt werden.

8

Mit dem Erwerb des Kabels durch Ankauf oder Amortisation geht der vorhandene Reservefonds und das nach Auszahlung des Gewinns des letzten Geschäftsjahres verbleibende Betriebskapital in das Eigenthum der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung über.

9.

Dem Unternehmer oder einer von dem letzteren beauftragten Person soll der Zutritt zu den Kabelleitungen so lange gestattet werden, als das Kabel nicht in das Eigenthum der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung übergegangen ist. Auch soll die Stärke der in den Kabelleitungen zur Wirkung kommenden Batterie im Einvernehmen mit dem Unternehmer festgestellt werden.

10.

Die deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung wird dem Unternehmer den nöthigen Boden zur Erbauung der erforderlichen Kabelhäuser an der schleswigschen Küste und auf einer der vorliegenden Inseln überweisen oder zur Erlangung desselben gegen eine jährliche mäßige Grundrente von dem betreffenden Besitzer behülflich sein.

11.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für alle erforderlichen Reparaturen und beziehungweise für den Ersatz des etwa unbrauchbar gewordenen Kabels in der Frist von neun Monaten zu sorgen.

Für die Dauer der Unterbrechungen des Kabelbetriebes, welche durch den Zustand der Kabelleitungen verursacht werden, hat die deutsche Reichs-Telegraphenverwaltung keine Vergütung zu zahlen.

Unterbrechungen von weniger als dreimal 24 Stunden sollen nicht in Rücksicht gezogen werden. Bei längeren Unterbrechungen wird für jeden vollen Tag der Dauer derselben, wenn der ganze Kabelbetrieb eingestellt werden muß, ein Dreihundertundsechzigstel der jährlichen Vergütung von 140 000 ℳ in Abzug gebracht. Wenn eine Kabelleitung unterbrochen ist, beträgt der Abzug ein Drittel, wenn zwei Leitungen unterbrochen sind, beträgt der Abzug zwei Drittel des vorstehend angegebenen Satzes für jeden Tag.

12.

Der deutschen Reichs-Telegraphenverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, die Konstruktion des Kabels zu bestimmen und die Fabrikation desselben, sowie dessen Legung durch ihre Beamten beaufsichtigen zu lassen.

13.

Das Kabel soll im Sommer 1879 gelegt werden, so daß der Betrieb auf demselben mit dem 1. Oktober desselben Jahres beginnen kann.

14.

Der Dr. Adolph Lasard verpflichtet sich, als Gewährleistung für die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten binnen vier Wochen vom Tage der Genehmigung dieses Vertrages ab eine Kaution von 20 000 ℳ, in Buchstaben: Zwanzigtausend Mark, in zinstragenden Papieren des Deutschen Reiches oder deutscher Staaten bei der General-Postkasse in Berlin zu hinterlegen. Durch Einzahlung dieser Kautionssumme erlangt der gegenwärtige Vertrag definitive Gültigkeit.

15.

Ist das Kabel bis zum 1. Oktober 1879 nicht in betriebsfähigem Zustande gelegt, so erlischt — vorausgesetzt, daß die Verzögerung nicht durch unabwendbare Naturereignisse oder sonst durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist — dieser Vertrag von Rechts wegen und die hinterlegte Kaution verfällt der Postkasse des Deutschen Reiches.

16.

Die Rückzahlung der Kaution erfolgt am 1. November 1879, wenn das Kabel bis dahin von der Betriebseröffnung am 1. Oktober 1879 ab ohne Unterbrechung betriebsfähig geblieben ist.

17.

Sollte die Frist für die Legung des Kabels aus den unter 15 angegebenen Gründen ohne Verschulden des Unternehmers überschritten werden, so wird die Reichs-Telegraphenverwaltung die obige Frist um die ohne Verschulden des Unternehmers verlorene Zeit verlängern. Der Tag für die Rückzahlung der Kaution wird um dieselbe Zeit hinausgerückt.

18.

Der Dr. Lasard hat das Recht, zur Ausführung des Unternehmens eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Berlin zu bilden. In diesem Falle gehen alle für den Unternehmer aus diesem Vertrage entspringenden Rechte und Pflichten an die gebildete Aktiengesellschaft über.

Das Statut derselben bedarf der Genehmigung der Reichs-Telegraphenverwaltung.

19.

Alle zwischen der Reichs-Telegraphenverwaltung und dem Unternehmer entstehenden Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreitigkeiten über Ausführung und Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sollen auf schiedsgerichtlichem Wege durch drei vom Deutschen Reichsgerichtshofe zu deputirende Räthe entschieden werden. Eine Berufung gegen die von letzteren zu fällenden Entscheidungen ist nicht statthaft.

20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages erstreckt sich auf die Zeit bis zur vollendeten Amortisation des Unternehmens, beziehungsweise bis zum Ankauf des Kabels durch die Reichs-Telegraphenverwaltung.

Die Stempelkosten des Vertrages übernimmt Dr. Adolph Lasard.

Zu Urkund dessen ist der Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet worden.

Geschehen zu Berlin, den 12. März 1879.

gez. **Budde,**	gez. Dr. **Adolph Lasard,**
Direktor des Kaiserl. General-Telegraphenamts.	Direktor der vereinigten deutschen Telegraphengesellschaft.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 20. April 1879.

Der General-Postmeister.
gez. **Stephan.**

(Beglaubigungs-Vermerk.)

Nr. 88.

Berlin, den 8. Mai 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den angeschlossenen

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission, nebst Begründung,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden ist, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismark.

An den Reichstag.

Entwurf.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Zur Verleihung von Belohnungen an die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission, welche im Jahre 1883 behufs Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsendet worden ist, wird dem Kaiser eine Summe von 135 000 Mark zur Verfügung gestellt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, diesen Betrag aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatsmäßige Mehrausgabe zu verrechnen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Als im Sommer vorigen Jahres die Cholera in Egypten auftrat und in Folge ihrer schnellen Verbreitung in den Mittelmeerhäfen dieses Landes Europa unmittelbar bedrohte, sah sich die Regierung veranlaßt, von Neuem eine Ergründung des Wesens der Seuche, sowie ihrer Entstehung und Fortpflanzung zu versuchen. Die großen Opfer an Leben und Gesundheit, welche ein Uebergreifen der Cholera nach Deutschland verursacht haben würde, sowie die erheblichen Störungen des Verkehrs, welche durch die zur Zeit üblichen Abwehr- und Tilgungsmaßnahmen in Folge ungenügender Kenntniß der wahren Natur der Krankheit bedingt wurden, mußten dazu auffordern, jene wichtigen Fragen, wenn irgend thunlich, der Lösung entgegenzuführen. Die Arbeiten konnten aber nur dann zum Ziele führen, wenn sie an den Orten vorgenommen wurden, an welchen die Cholera sich am heftigsten zeigte, mithin ihre Eigenthümlichkeiten am deutlichsten erkennen ließ.

Das Mitglied des Kaiserlichen Gesundheitsamts Geheimer Regierungsrath Dr. Koch, sowie zwei ärztliche und ein chemischer Hülfsarbeiter derselben Behörde fanden sich bereit, zum Zwecke der nöthigen Forschungen nach Egypten zu gehen.

Bevor jedoch die aus diesen Männern gebildete, im August v. J. entsandte wissenschaftliche Kommission ihre Aufgaben völlig gelöst hatte, nahm die Cholera in Egypten wider Erwarten schnell ab, so daß die Beendigung der Arbeiten dort nicht mehr möglich war. Während die von anderen Staaten Europa's ausgeschickten ähnlichen Expeditionen sich dadurch veranlaßt sahen, die Heimreise anzutreten, zog der Führer der deutschen Kommission es vor, mit seinen Mitarbeitern die in Egypten gefundene Fährte in Ostindien, dem ständigen Herde der Cholera, weiter zu verfolgen. Hier gelang es der aufopfernden Thätigkeit der Kommission, Schritt für Schritt weiter vorzudringen, die aus den Untersuchungen in Egypten vorläufig gezogenen Schlußfolgerungen durchweg zu bestätigen und der medizinischen Wissenschaft, die sich der Cholera gegenüber bisher als machtlos erwiesen hatte, die Wege zur erfolgreichen Bekämpfung dieser Seuche zu ebnen.

Die von dem Geheimen Regierungsrath Dr. Koch erstatteten Berichte sind, soweit sie allgemeineres Interesse haben, bereits der Oeffentlichkeit übergeben worden. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß mit Hülfe der im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgebildeten exakten Untersuchungsmethoden der eigentliche Keim der Krankheit in einem eigenthümlich geformten kleinen Organismus (Cholera-Bacillus), der sich regelmäßig im Darme der Erkrankten zeigt, entdeckt worden ist. Die Lebensbedingungen des Cholera-Bacillus sind soweit aufgedeckt worden, als erforderlich ist, um sichere, auf ihren zunächst liegenden Zweck beschränkte Abwehrmaßregeln vorzuschlagen.

Dieses werthvolle Ergebniß wird über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus als ein glänzendes Zeugniß von der Ausdauer und Gründlichkeit deutscher wissenschaftlicher Forschung angesehen. Es fordert dazu auf, den Männern, deren Arbeit und deren opferbereitem Muthe diese großartige Förderung der Wissenschaft und der Gesundheitspflege zu danken ist, eine Belohnung dafür zu gewähren, daß sie ohne Rücksicht auf eigene Lebensgefahr dem im vorigen Jahre an sie ergangenen Rufe entschlossen Folge geleistet und die ihnen gestellte Aufgabe mit unermüdlicher Hingebung gelöst haben.

Für den vorliegenden Fall empfiehlt es sich aber besonders eine Geldzuwendung in Aussicht zu nehmen. Ein mit großen körperlichen und geistigen Anstrengungen verknüpfter Tropenaufenthalt hat in der Regel verhängnißvolle Folgen für die Gesundheit, welche erst nach Jahren fühlbar werden und für deren Eintritt eine frühe und verhältnißmäßig karg bemessene Pension weder dem Betroffenen selbst, noch seinen Hinterbliebenen eine angemessene Entschädigung gewähren kann. Es erscheint daher angemessen, den Mitgliedern der Kommission als Anerkennung für ihre Leistungen und um ihre Zukunft sorgenfreier zu gestalten, als sie bei einfachem Pensionsanspruch sein würde, Gratifikationen zuzubilligen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will zu diesem Zweeck dem Kaiser die Summe von 135 000 ℳ zur Verfügung stellen. Dabei ist in Betracht gezogen worden, daß, als im vorigen Jahre die Kommission entsendet werden sollte, sich nicht übersehen ließ, an welchen Orten, während welcher Zeitdauer und mit welchem Aufwande an Arbeit und Kosten die Untersuchungen zu führen sein würden. Es mußte daher davon Abstand genommen werden, den Mitgliedern der Kommission eine Reisekostenentschädigung und Diäten nach festen Sätzen zuzusichern; vielmehr wurden dem Leiter der Kommission angemessene Vorschüsse zur Bestreitung der entstehenden Kosten zur Verfügung gestellt, indem vorbehalten blieb, wegen entsprechender Vergütung der Dienstleistungen der Kommissionsmitglieder später Verfügung zu treffen. Diesem Vorbehalt soll zugleich durch das im Entwurf anliegende Gesetz genügt werden. Der erforderliche Geldbetrag wird aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatsmäßige Mehrausgabe zu verrechnen sein.

Nr. 89.

Antrag.

v. Kefseler. Der Reichstag wolle beschließen:

dem nachstehenden Entwurf eines Gesetzes die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 14. November 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen.*)

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

1. An die Stelle des bisherigen §. 2 des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 14. November 1867 tritt folgende Bestimmung:

§. 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich 5 vom Hundert oder außer dem festgesetzten Zinssatz bis zu 5 vom Hundert unter der Bezeichnung: Provision, Verwaltungskosten, Konventionalstrafe oder dergleichen weitere Leistungen zusagt oder bisher zugesagt hat, durch welche die jährliche Leistung, ohne Berechnung von Tilgungsraten, bis über 5 vom Hundert steigt oder in vorausbestimmten Fällen steigen kann, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrags befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrags, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch zu machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf nicht hypothekarische Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften, leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

2. Im §. 5 Alinea 1 des Gesetzes vom 14. November 1867 sind die Worte „sechs Prozent" zu ersetzen durch:

„fünf Prozent".

Urkundlich 2c.

Berlin, den 3. Mai 1884.

v. Kefseler.

Unterstützt durch:

Baron v. Arnswaldt-Hardenbostel. Dr. Bock. Dieden. Freiherr v. Fürth. v. Grand-Ry. Dr. Freiherr v. Gruben. Graf v. Hompesch. v. Kehler. Dr. Maier (Hohenzollern). Dr. Majunke. Menken. Dr. Freiherr v. Papius. Graf v. Quadt-Wykradt-Isny. Dr. Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. Stötzel. Strecker.

---

*) Das Gesetz vom 14. November 1867 lautet:

Gesetz,

betreffend

die vertragsmäßigen Zinsen.

Vom 14. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867 S. 159).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages was folgt:

§. 1.

Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2.

Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrags, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Dahrlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften, leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3.

Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4.

Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Nr. 90.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

5. Legislatur-Periode. IV. Session 1884.

A. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 1896.	Der Vorstand der Vereinigung freisinniger Bürger zu Elberfeld,	bittet, durch anderweite Feststellung der Reichstagswahlkreise dahin wirken zu wollen, daß der 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Düsseldorf (Städte Elberfeld, Barmen) durch zwei Abgeordnete im Reichstage vertreten werde.
= II. Nr. 1913.	Die Mitglieder des Arbeiter-Bezirksvereins vom 15. und 20. Kommunalwahlbezirk, hier,	bitten, durch anderweite Feststellung der Reichstagswahlkreise dahin wirken zu wollen, daß die Stadt Berlin durch zwölf Abgeordnete im Reichstage vertreten werde.
= II. Nr. 1908.	Markus Lipner und Genossen zu Guhrau bei Pleß (Oberschlesien),	bitten um Einschränkung des Gewerbebetriebes der Konsumvereine.
= II. Nr. 1909.	Anna Katharine Siebert, geborene Ritter zu Cassel,	bittet, die Entlassung ihres für geisteskrank erklärten Ehemanns, Christoph Siebert, aus dem Kloster zu Heina und seine Ueberführung in eine Heilanstalt zu erwirken.
= II. Nr. 1918.	Alexander Ferd. Kühnemann zu Dresden,	bittet um Gewährung einer laufenden Unterstützung.
= II. Nr. 1919.	Der landwirthschaftliche Verein zu Kulm,	bittet, unter Ablehnung des von der Rübensteuer-Enquetekommission vorgeschlagenen Rübensteuermodus, um Erlaß anderweiter Bestimmungen, durch welche es dem Osten des Reiches möglich gemacht werde, die Konkurrenz in der Zuckerfabrikation mit dem Westen aufnehmen zu können.
= II. Nr. 1929.	H. Oldemeyer, emer. Lehrer zu Schildesche,	bittet um Gewährung der Militär-Invalidenpension neben seinem Emeritengehalt.
= II. Nr. 1930.	Fritz Baumert, Rechtskonsulent zu Bunzlau,	bitten um Aufhebung des Impfzwangs.
= II. Nr. 1937.	Dr. Heinr. Oidtmann zu Linnich,	
= II. Nr. 1978.	A. Illies, Arbeiter zu Cöln (Rhein), (von dem Abgeordneten Custodis überreicht.)	
= II. Nr. 1981.	L. Porten und Genossen zu Rurich bei Cörrenzig,	
= II. Nr. 1931.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Schlesien zu Breslau,	bittet um Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, durch welche die Fabrikation, Einfuhr und der Gebrauch der aus weißem Phosphor hergestellten Zündhölzer verboten werde.
= II. Nr. 1933.	Der Vorstand der Schlosser-, Sporer-, Büchsen- und Windemacher-Innung, hier,	bittet, dahin zu wirken, daß der Verkauf fertiger Schlüssel, sowie das Oeffnen von Schlössern nur den dazu berechtigten Personen gestattet werde.

Journ. II. Nr. 1944.	Hermann Ulisch zu Schwetz, Westpreußen,	bittet um Bewilligung einer Unterstützung, behufs Erlangung eines Patentes auf einen von ihm erfundenen Schnecken-Abdampfapparat.
= II. Nr. 1945.	Philipp Kölber zu Pforzheim,	ohne Petitum.
= II. Nr. 1973.	Der Kreistag des Kreises Apenrade,	bittet, die Wiedereinführung des Legitimationszwangs für die arbeitsuchende Bevölkerung und den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Unterdrückung des Vagabondenthums zu erwirken.
= II. Nr. 1897.	Heinrich Minden, Invalide zu Volmerdingen bei Bad Oeynhausen,	bitten um Erhöhung ihrer Militär-Invalidenpensionen.
= II. Nr. 1903.	C. Mehlhase, Invalide zu Cracau, Reg.-Bez. Magdeburg,	
= II. Nr. 1898.	H. Glidt, ehemaliger Unteroffizier zu Overbeck bei Naesfeld,	bittet um Gewährung einer laufenden Unterstützung.
= II. Nr. 1949.	Georg Dorn zu Erlangen,	bittet um Wiedergewährung der früher von ihm bezogenen Militärpension.
= II. Nr. 1950.	Otto Proy zu Stolp (Pommern),	bittet um Nachzahlung der ihm angeblich noch zustehenden Militärpension.
= II. Nr. 1974.	A. Paprocki, Halbinvalide zu Graudenz,	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 1907.	Gottlieb Heselich zu Hirschfeld bei Gröden,	bitten um Rechtshülfe.
= II. Nr. 1920.	Die Ehegatten Schleicher zu Dessau,	
= II. Nr. 1932.	Aloys Schmidt, Glasbläser und Optiker zu Breslau,	
= II. Nr. 1942.	F. W. Pilatz, Schuhmachermeister zu Falkenburg, Reg.-Bez. Cöslin,	
= II. Nr. 1977.	Friedrich Hillecke zu Braunschweig,	
= II. Nr. 1980.	Ewald Paetzel, Besitzer zu Rudienen bei Heydekrug,	
= II. Nr. 1938 und Nr. 1979.	Die Tabackpflanzer im Kreise Marienwerder (Westpr.), Freimersheim (Pfalz),	bitten um Abänderung resp. Ergänzung der §§. 12 und 19 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879.
= II. Nr. 1966.	Die Landwirthe zu Altdorf in Bayern,	bitten um Erhöhung des Eingangszolles auf ausländischen Taback und auf Früchte aller Art.
= II. Nr. 1946 bis Nr. 1948, II Nr. 1967 bis Nr. 1972, II. Nr. 1982 und Nr. 1985.	Die Tabackpflanzer zu Herxheimweyher, Offenbach, Gormersheim (Pfalz), Berg (Pfalz), Hayna, Herxheim, Kandel, Rheinzabern, Zeiskam, Gartz a./O. und Umgegend, Dammheim (Pfalz),	bitten um Erhöhung des Eingangszolles auf ausländischen Taback von 85 *M.* auf 125 *M.* pro 100 kg.
= II. Nr. 1975.	Eduard Bohn, Glasermeister zu Dramburg,	bittet, durch Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Einschränkung der richterlichen Amtsbefugnisse zu erwirken.
= II. Nr. 1976.	Der Vorstand des Vereins für das Kinderheim zu Steglitz,	bittet um Erlaß der Reichsstempelabgabe für Lotterieloose des Vereins für das Kinderheim.
= II. Nr. 1899.	Der Ausschuß des Gewerbevereins zu Altensteig in Württemberg,	bitten um Abänderung des §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bezüglich der Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte, namentlich für solche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 500 Mark erreicht.
= II. Nr. 1906.	Der Ausschuß des Handels- und Gewerbevereins zu Biberach in Württemberg,	
= II. Nr. 1934.	Der Vorstand des Handels- und Gewerbevereins zu Bühl in Baden,	
= II. Nr. 1935.	Der Vorstand der Innung selbstständiger Handwerker zu Ottensen,	
= II. Nr. 1936.	Die Mitglieder des Gewerbe- und Fortbildungsvereins zu Metz,	
= II. Nr. 1939.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Schmiedeberg,	
= II. Nr. 1941.	Der Vorstand des Handwerkervereins zu Eibenstock,	
= II. Nr. 1951 bis Nr. 1958.	Die Vorstände der Gewerbevereine zu Weimar, Gaildorf, Görlitz, Löwenberg, Nördlingen, Rüdesheim, Speyer, Tauberbischofsheim,	

Journ. II. Nr. 1900.	Der Vorstand der Schuhmacher-Innung zu Warmbrunn,	beantragen Abänderung der §§. 97 und 100e der Gewerbeordnung in Bezug auf anderweite Regelung des Innungswesens ꝛc.
= II. Nr. 1904.	Die Mitglieder der Meistervereins zu Dingelstädt (Thüringen),	
= II. Nr. 1905.	Die Weber-Innung zu Dingelstädt (Thüringen),	
= II. Nr. 1921.	Die Handwerksmeister zu Münster i./W.,	
= II. Nr. 1922.	Die Handwerksmeister zu Borup bei Lette, Reg.-Bez. Münster, (ad. II. 1921 und 1922 von dem Abgeordneten Dr. Freiherrn v. Heereman überreicht.)	
= II. Nr. 1923.	Die Handwerksmeister zu Tilsit,	
= II. Nr. 1959.	Die Handwerksmeister zu Eichstätt (Mittelfranken),	
= II. Nr. 1983.	Die Handwerksmeister zu Heidelberg,	
= II. Nr. 1960.	Die Mitglieder der Schneidergilde zu Einbeck,	bitten, dahin zu wirken, daß nur geprüften Meistern das Halten von Lehrlingen gestattet werde.
= II. Nr. 1961 bis Nr. 1965, II. Nr. 1722 bis Nr. 1725.	Die Vorstände der Schuhmacher-Innungen zu Bunzlau, Dramburg, Düben, Elbing, Hamburg, Grevesmühlen, Pegau, Wittstock,	bitten um anderweite Regelung des Lehrlingswesens.
= II. Nr. 1791 bis Nr. 1895.	Der Vorstand des Innungsverbandes „Bund Deutscher Schneider-Innungen" überreicht 105 Petitionen der Schneider-Innungen aus folgenden Ortschaften:	bitten um Abänderung des §. 41 der Gewerbeordnung in Bezug auf die Beschäftigung von Gesellen- und Lehrlingen derjenigen Magazininhaber zum Verkauf von Handwerkerwaaren, welche eine Meisterprüfung nicht abgelegt haben.

Adorf (Sachsen), Altenburg (Sachsen), Aschersleben, Auerbach (Sachsen), Bärwalde (Neumark), Ballenstedt, Barmen, Bautzen, Bernburg, Blankenburg (Harz), Bochum, Breslau, Brieg (Reg.-Bez. Breslau), Buckau (Reg.-Bez. Magdeburg), Burg (Reg.-Bez. Magdeburg), Bergstädt, Burgsteinfurt, Calbe (Saale), Cöln und Deutz, Cöthen, Delitzsch, Dessau, Döbeln, Dresden, Duisburg, Eisleben, Erfurt, Essen (Ruhr), Falkenberg (Oberschl.), Falkenstein (Sachsen), Festenberg, Forst (Lausitz), Frankfurt a O., Freiberg (Schlesien), Friedeberg (Neumark), Glauchau, Gotha, Grimma (Sachsen), Großenhain, Groß-Glogau, Halberstadt, Hamburg, Helmstedt, Hörde, Iserlohn, Kamenz (Sachsen), Kötzschenbroda, Langenberg (Reg.-Bez. Düsseldorf), Langenbielau, Leipzig, Leisnig, Liegnitz, Linnich, Löbau (Sachsen), Luckau (Reg.-Bez. Frankfurt a. O.), Magdeburg, Markneukirchen, Meerane, Meißen, Militsch, Mülheim (Ruhr), München-Gladbach, Mutzschen, Nauen, Neumarkt (Reg.-Bez. Breslau), Neustadt (Oberschl.), Oels (Schlesien), Paderborn, Penig (Sachsen), Peterswaldau (Reg.-Bez. Breslau), Pirna, Plauen (Vogtland), Polnisch-Wartenberg, Potsdam, Quedlinburg, Radeberg, Reichenbach (Vogtland), Rheydt (Reg.-Bez. Düsseldorf), Riesa, Rochlitz, Rosenberg (Oberschl.), Salzwedel, Sayda (Sachsen), Schwarzenberg (Sachsen), Schrimm, Schwedt, Solingen, Spandau, Stettin, Striegau, Swinemünde, Torgau, Viersen, Waldenburg (Schlesien), Werdau, Wesel, Wittenberg, Wörlitz, Wurzen (Sachsen), Zeitz, Zerst, Zittau, Zschopau, und

Journ. II. Nr. 1940. der Centralvorstand des Bundes deutscher Schuhmacher, hier.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Der Vorsitzende der Kommission für die Petitionen.

Dr. **E. Stephani.**

B. VI. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 5 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1901.	Friedrich Holstein und Genossen zu Osnabrück, (von dem Abgeordneten Dr. Schläger überreicht.)	bitten um Ablehnung des Gesetzentwurfs über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, dagegen — soweit ein Bedürfniß dafür vorliegt — den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zu erwirken, daß jeder Verfertiger bezw. Verkäufer von Gold- und Silberwaaren für den von ihm angegebenen Gehalt bei hohen Strafen verantwortlich sei.
= II. Nr. 1911.	Wilhelm Neubauer, Juwelier, Gold- und Silberarbeiter zu Dresden,	
= II. Nr. 1912.	Gustav Schröder, Juwelier zu Landsberg (Warthe),	
= II. Nr. 1914.	H. E. Sudfeld zu Melle,	
= II. Nr. 1915.	W. Springhorn, Goldarbeiter, und Genossen zu Soltau in Hannover,	
= II. Nr. 1924.	J. Schneider und A. Hesse, Goldarbeiter zu Gotha,	
= II. Nr. 1925.	C. W. Muth, Goldarbeiter, und Genossen zu Rathenow,	
= II. Nr. 1985.	Karl Heß (Firma: Louis Bausch), Goldwaarenhändler, hier,	bittet um Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Der Vorsitzende der VI. Kommission.
Freiherr **v. Wöllwarth.**

C. VII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen —
und
des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 13 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1910.	Der Vorstand des Landeskomités des Vereins zur Förderung der Arbeiterversorgung in Württemberg zu Stuttgart,	überreicht eine Resolution, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter, bezüglich der land- und forstwirthschaftlichen und der im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter, sowie der Berufsgenossenschaften und der Abkürzung der Karenzzeit.
= II. Nr. 1916.	Die Handels- und Gewerbekammer zur Rottweil,	bittet um baldmöglichste Einführung des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter unter Berücksichtigung der von der Gewerbekammer zu Lübeck überreichten Abänderungsvorschläge.
= II. Nr. 1943.	Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens zu Waldenburg (Schlesien),	bittet, die durch das Unfallversicherungsgesetz vorgeschriebenen Leistungen, soweit es den Bergbau betrifft, ebenso wie dies bei der Krankenversicherung geschehen ist, den Knappschaftsvereinen zu übertragen.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Der Vorsitzende der VII. Kommission.
Freiherr **von und zu Franckenstein.**

D. IX. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 21 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1917.	Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen und Hütteninteressen zu Siegen,	überreicht Abänderungsvorschläge zu den Artikeln 173, 176, 180, 180g, 181, 185a, 190, 190a und b, 191, 204, 207, 207a, 209, 210, 210a, 213a, 215a, 223, 226, 239a, 241 und 244 des Gesetzentwurfs, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Berin, den 9. Mai 1884.

Der Vorsitzende der IX. Kommission.
v. Uechtritz-Steinkirch.

E. X. Kommission zur Vorberathung

des Gesetzes, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes — Nr. 43 der Drucksachen —,

des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 44 der Drucksachen —,

und

des Antrages der Abgeordneten Büchtemann, Eberty, betreffend die Erwirkung einer Pension für alle im Reichsdienst beschädigten Civilpersonen resp. deren Hinterbliebenen ohne Rücksicht auf das Dienstalter — Nr. 16 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 1902.	Sasse, Rechnungsrath a. D. zu Charlottenburg,	bittet um Ausdehnung der Wohlthaten des Gesetzes, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes, auf die bereits seit dem 1. Juli 1882 pensionirten Reichsbeamten.
= II. Nr. 1928.	Das Direktorium für Sachsens Militärvereinsbund zu Dresden,	bittet, dahin zu wirken, daß auch solchen ehemaligen Militärpersonen des deutschen Heeres, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst später hervorgetreten sind, eine laufende Unterstützung gewährt werde.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Der Vorsitzende der X. Kommission.

Graf **v. Hompesch.**

F. XII. Kommission zur Vorberathung

a) des von den Abgeordneten Dr. Phillips, Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft — Nr. 15 der Drucksachen —,
b) des von den Abgeordneten Munckel, Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — Nr. 27 der Drucksachen —,
c) des von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — Nr. 29 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 280.	Oswald Stark zu Coblenz,	bitten um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft.
= II. Nr. 542.	Der Vorstand des Bürgervereins zu Braunschweig, (von dem Abgeordneten Schrader überreicht.)	
= II. Nr. 543.	Der Vorstand des Augustthordistrikts-Vereins zu Braunschweig,	
= II. Nr. 576.	Dr. S. Jacobi, Rechtsanwalt, hier,	überreicht im Auftrage des Berliner Anwaltvereins Vorschläge zu einem Gesetzentwurf, betreffend die Verbindlichkeit des Staates zur Verhütung des durch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug zugefügten Schadens.
= II. Nr. 1926.	Aloys Beer, Kaufmann zu Dresden,	bittet, dahin zu wirken, daß die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft auch den für geisteskrank erklärten Personen gewährt werde.
= II. Nr. 1927.	Heßling, Rechnungsrath a. D zu Bielefeld,	bittet, dahin zu wirken, daß die Verpflichtung zur Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft den bezüglichen verantwortlichen Beamten auferlegt werde.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Der Vorsitzende der XII. Kommission.

Dr. **v. Schwarze.**

Nr. 91.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 — Nr. 81 der Druckſachen —.

Hasenclever und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Der §. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 wird aufgehoben.

Berlin, den 9. Mai 1884.

Hasenclever. Bebel. Blos. Dietz. Frohme. Geiser. Grillenberger. Kayser (Freiberg). Kräcker. Liebknecht. Rittinghausen. Stolle (Zwickau). v. Vollmar.

Nr. 92.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 351) — Nr. 80 der Druckſachen —.

Stöcker und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung, daß neben den staatlichen Mitteln die sittlich-religiösen Mächte eines lebendigen Christenthums zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unentbehrlich sind,

den Bundesrath zu ersuchen, in dem Bereich seiner Kompetenz dahin zu wirken, daß die christlichen Kirchen in der ungehemmten Entfaltung ihrer Lebenskräfte geschützt und gefördert werden.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Stöcker. Ackermann. v. Bussе. v. Colmar. Dr. Frege. v. Gerlach. Dr. Grimm. Freiherr v. Göler. Freiherr v. Hammerstein. Dr. Hartmann. v. Kessel. v. Kleist-Retzow. v. Klitzing. Freiherr v. Manteuffel. Freiherr v. Minnigerode. v. d. Osten. Reich. Rose. Uhden. v. Waldow-Reitzenstein.

Nr. 93.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 70 der Druckſachen —.

Freiherr **v. Göler. Haerle. Reiniger.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem Absatz 3 des §. 3b folgende Fassung zu geben:

Das vom Bundesrathe gemäß §. 3 bestimmte Stempelzeichen darf auf goldenen Schmuckſachen nur bei einem Feingehalte von 585 oder mehr Tausendtheilen, auf silbernen Schmuckſachen bei einem Feingehalte von 800 oder mehr Tausendtheilen angebracht werden.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Freiherr v. Göler. Haerle. Reiniger.

Unterstützt durch:

Graf v. Behr-Behrenhoff. v. Brand. v. Bussе. Prinz zu Carolath. v. Colmar-Meyenburg. Graf zu Dohna-Finckenstein. v. Engel. v. Gerlach. Graf v. Holstein. v. Kessel-Zöbelwitz. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. Köhl. v. Köller. Freiherr v. Maltzahn. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. Mayer (Württemberg). Freiherr v. Minnigerode. v. d. Osten. Payer. v. Pilgrim. Herzog v. Ratibor. Dr. Reichensperger (Crefeld). Retter. v. Schöning-Clemmen. v. Sperber. Staudy. v. Waldow-Reitzenstein. Wichmann. v. Wrisberg.

Nr. 94.

Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) — Nr. 80 der Druckſachen —.

Unter-Antrag zu den Anträgen des Abgeordneten Dr. Windthorst Artikel I. — Nr. 81 der Druckſachen —.

Dr. **Braun.** Der Reichstag wolle beschließen:

§. 28 zu fassen wie folgt:

Die Ziffer 3 im Absatz 1 wird aufgehoben.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Nr. 95.

Antrag.

Geiser und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:
den Bundesrath zu ersuchen, er möge dem Reichstag unverzüglich einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen das in der Reichstagssitzung des 9. Mai cr. von dem Herrn Reichskanzler proklamirte Recht auf Arbeit zur Verwirklichung gelangt.

Berlin, den 10. Mai 1884.

Geiser. Bebel. Blos. Dietz. Frohme. Grillenberger. Hasenclever. Kayser. Kräcker. Liebknecht. Rittinghausen. Stolle. v. Vollmar.

Unterstützt durch:

Köhl. Lenzmann.

Nr. 96.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren — Nr. 70 der Drucksachen —.

Lenzmann. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in §. 7 Nr. 4 an Stelle des Wortes „welche" die Worte:
   „von denen er weiß, daß sie"
   zu setzen;
2. dem §. 7 als vorletzten Absatz die Worte einzufügen:
   „Wer aus Fahrlässigkeit Waaren feilhält, welche mit einer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßenden Bezeichnung versehen sind, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft."

Berlin, den 12. Mai 1884.

Unterstützt durch:

Dr. Günther (Berlin). Bebel. Ausfeld. Dr. Wendt. Dr. Phillips. Eysoldt. Schwarz. v. Vollmar.

Nr. 97.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Moeller.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Mahla im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks der Pfalz.

Am 25. Juni 1883 hat im 2. Pfälzer Wahlkreise eine Ergänzungswahl zum deutschen Reichstage stattgefunden. Die Gesammtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen betrug 18 570, die absolute Majorität 9 286.

Es erhielt:

Rechtsanwalt Mahla in Landau 9 290 Stimmen,
Gutsbesitzer Sartorius in Mußbach 9 208 = ;

die übrigen zersplitterten sich.

Herr Mahla hat also 4 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, ist daher für gewählt erklärt worden und hat die Wahl angenommen. Gegen seine Wählbarkeit liegt kein Bedenken vor.

Dagegen ist gegen die Gültigkeit der Wahl rechtzeitig ein Protest nebst Ergänzung und ein Gegenprotest eingegangen.

Der Protest richtet sich zunächst gegen die Ungültigkeitserklärung je einer Stimme für Sartorius in den Wahlbezirken Godramstein, Neustadt I, Deidesheim, Grethen, Seebach und Friedelsheim (Punkt 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des Protestes) und einem nicht angegebenen Wahlbezirke (Punkt 4). Die Wahlprüfungs-Kommission erachtet die Beschwerden zu 1, 2, 3, 5 und 6 für gerechtfertigt, zu 4 als nicht genügend substantiirt und zu 7 für unbegründet, weil eine längere gedruckte Erklärung des Wahlkandidaten, wenn auch mit seinem Namen unterzeichnet, doch nicht als Stimmzettel betrachtet werden kann, diese Stimme sonach mit Recht kassirt worden ist. Es treten daher der Summe der gültigen Stimmen 5 hinzu.

Punkt 8 des Protestes führt aus, daß in Kallstadt nach den Vermerken in der Wählerliste nur 139 Wähler gestimmt hätten, aber 140 Zettel vorgefunden und sämmtlich für gültig erklärt worden seien. Die Wahlprüfungs-Kommission konstatirt dies als richtig. Der Wahlvorstand hat als Erklärung der Differenz die Vermuthung ausgesprochen, daß ein Wähler zwei in einander gefaltete Zettel abgegeben habe. Demnach ist eine Stimme von der Gesammtzahl, sowie von der des gewählten Kandidaten in Abzug zu bringen.

Im Gegenprotest ad 1 wird angeführt, daß im Wahlbezirk Herxheim-östlich ein Flugblatt für den Kandidaten Sartorius als gültiger Stimmzettel zugelassen worden sei. Auch dies ist richtig, und daher die betreffende Stimme zu kassiren.

Ad 2 behauptet der Gegenprotest: im Wahlbezirk Herxheim-westlich sei ein Stimmzettel abgegeben und für gültig erklärt worden, der nur den Namen Grohe ohne Zusatz enthalten habe, während dieser Name im Wahlkreise sehr verbreitet sei, so daß die Person des Gewählten aus jenem Zettel

sich nicht erkennen lasse. Der angefochtene Wahlzettel liegt den Akten zwar nicht bei. Im Wahlprotokoll findet sich aber eine einzige Stimme vermerkt für „Grohe, Oekonom zu Hambach". Demnach muß angenommen werden, daß jener Zettel außer dem Namen noch eine nähere Bezeichnung der Person enthalten habe.

Nach diesen Berichtigungen stellt sich das Stimmenverhältniß heraus wie folgt:

Summe der gültigen Stimmen 18 570 + 5 — 2 = 18 573.
Absolute Majorität . . . . . 9 287.
Herr Mahla hat erhalten . 9 290 — 1 = 9 289,

also 2 Stimmen über die absolute Majorität.

Nun werden aber im Proteste resp. dessen Ergänzung sowie im Gegenproteste eine ganze Reihe von Unregelmäßigkeiten angeführt, welche, falls sie sich auch nur zum Theil bewahrheiten sollten, das obige Wahlresultat wesentlich verändern würden und bei der oben festgestellten geringen Majorität die Wahl ungültig machen könnten.

In dieser Hinsicht führt der Nachtrag zum Proteste d. d. Berlin, den 4. September 1883 Folgendes an:

a. „Mit Unrecht wurden von der Wählerliste der Stadt Landau ausgeschlossen der Schuster Rudolf Hahn und der Gärtner Jacob Hahn, weil sie während des Winters einmal 50 Pfund Steinkohlen vom Bürgermeisteramte erhielten. Dieselben bezahlen indeß Gewerbe- und Einkommensteuer."

Die Wählerlisten haben in Landau rechtzeitig aufgelegen. Es wäre daher Sache der Betheiligten gewesen, ihre Eintragung in dieselben zu verlangen. Es erhellt aus dem Proteste nicht, daß dies Verlangen gestellt, aber abgelehnt worden sei. Die Kommission glaubt daher, über diesen Punkt hinweggehen zu sollen.

b. „Wenn der obige Grund für die Ausschließung berechtigt sein sollte, so durften auch der Tagner Dätz, der Steinhauer Raisin, der Gärtner Georg Frank nicht in die Wählerlisten aufgenommen werden, weil sie ebenfalls im Winter vom Bürgermeisteramte eine Unterstützung von 50 Pfund Kohlen erhalten haben."

c. „Auch der Dreher Schuster und der Geschäftsmann Gleizes sind in die Wählerliste aufgenommen, obwohl ihnen die Stadt die Hausmiethe als Unterstützung zahlt."

d. „In Bornheim sind der Kuhhirt Sommerauer und in Grethen Philipp Helfrich in die Wählerlisten aufgenommen, obgleich sie Armenunterstützung das ganze Jahr hindurch empfangen."

Die Kommission hielt die unter b, c, d aufgezählten Einwände gegen die Richtigkeit der Wählerlisten für erheblich und daher die Anstellung von Ermittelungen für erforderlich.

e. „Dagegen wurde in Grethen von der Wählerliste ausgeschlossen Jacob Ernst, weil seine von ihm getrennt lebende Frau vom Bürgermeisteramte unterstützt wurde."

Es gilt von diesem Punkte, was zu a gesagt wurde.

f. „In Forst wählte Wilhelm Werle, obwohl er unter Kuratel steht, in Klein-Fischlingen der Sohn der Wittwe Braun, obwohl er noch nicht 25 Jahre alt war."

Da beide genannten Personen nicht wahlberechtigt gewesen wären, wenn sich diese Behauptungen als begründet erweisen sollten, so werden über die letzteren Erhebungen anzustellen sein.

g. „In Lachen kaufte Jacob Orth die Stimme von Julius Freundlich für eine Mark. Derselbe Jacob Orth bot auch Hermann Bodenheim eine Mark für seine Stimme, wenn er dieselbe für Mahla abgäbe."

Hier liegt die Behauptung eines Vergehens gegen §. 109 des Strafgesetzes vor. Die Kommission hielt daher eine gerichtliche Vernehmung der genannten Personen für nothwendig.

Im Gegenproteste (eingegangen den 7. September 1883) wird Folgendes geltend gemacht:

h. „Im Wahlbezirke Edesheim war der stellvertretende Gerichtsschreiber Josef Munnemann aus Edesheim in die Wählerliste eingetragen. Trotzdem wurde er von dem Wahlausschusse, als er daselbst seine Stimme abgeben wollte, durch Mehrheitsbeschluß zurückgewiesen. Als Zeugen werden genannt: Munnemann selbst, Bürgermeister Fr. J. Klimm, Adjunkt Christmann und Kaufmann Georg Mich. Weber, sämmtlich in Edesheim."

Die Kommission hielt dafür, daß auch über die Richtigkeit dieser Angabe event. über den Grund der Ausschließung des Munnemann eine Erhebung stattzufinden habe.

i. „Im Wahlbezirk Seebach wurde bei der Ermittelung des Wahlergebnisses das Wahllokal geschlossen und mehreren Personen, welche Einlaß begehrten, dieser verweigert. Zeugen: die Mitglieder des Seebacher Wahlausschusses."

In Seebach wurden abgegeben 52 gültige, 1 ungültige Stimme, von jenen 18 für Mahla, 34 für Sartorius. Sollte sich die Behauptung des Gegenprotestes bestätigen, so würde der ganze Wahlakt in Seebach wegen Verletzung des §. 9 des Wahlgesetzes für ungültig zu erklären sein und daraus eine bedeutende Verschiebung des Stimmenverhältnisses sich ergeben.

k. Endlich sollen „in Landau mehrere für Mahla abgegebene Stimmzettel mit Unrecht für ungültig erklärt worden sein". Beweise werden vorbehalten, sind aber nicht beigebracht worden. Diese Angabe erscheint daher als nicht gehörig begründet.

Nach alledem beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. die Wahl des Abgeordneten Mahla im zweiten Pfälzer Wahlkreise zu beanstanden;

II. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, über die oben unter b, c, d, f, g, h und i aufgeführten Behauptungen die geeigneten Ermittelungen veranlassen und das Ergebniß dem Reichstage mittheilen zu wollen.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, stellvertretender Vorsitzender. Dr. **Moeller**, Berichterstatter. Dr. **Dohrn**. Dr. **Hermes** (Westprignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller**. Dr. **Lieber**. Freiherr **v. Manteuffel**. Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Phillips**. Freiherr **v. Unruhe-Bomst**. **Schmidt** (Eichstätt). **Wölfel**.

Nr. 98.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Dr. Horwitz im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Meyer (Jena).
Anträge der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
I. die Wahl des Abgeordneten Dr. Horwitz im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg für gültig zu erklären;
II. die Erwartung auszusprechen, der Königlich preußische Herr Minister des Innern werde, nachdem er von den Thatsachen Kenntniß genommen hat, welche die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Dr. Clauswitz herbeigeführt und die durch diese Ungültigkeitserklärung veranlaßte Ersatzwahl verzögert haben,
1. dafür Sorge tragen, daß noch vor den bevorstehenden Neuwahlen zum deutschen Reichstage der §. 10 der von dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen erlassenen Verordnung vom 21. März 1879, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, mit dem §. 17 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 in Einklang gebracht werde, und er werde
2. das Verfahren des Regierungspräsidenten in Merseburg ernstlich rügen, durch welches die Ersatzwahl in einer dem klaren Wortlaute des §. 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 widersprechenden und bisher durch nichts begründeten Weise verzögert worden ist;
III. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Königlich preußischen Herrn Minister des Innern von dem Beschluß zu II. Kenntniß zu geben.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, stellvertretender Vorsitzender. Dr. **Meyer** (Jena), Berichterstatter.

Nr. 99.

Antrag.

v. Kardorff. Fürst **v. Hatzfeldt-Trachenberg.** Der Reichstag wolle beschließen:
den Bundesrath zu ersuchen, eine Enquete darüber zu veranstalten,
ob ohne Schädigung der einschlagenden landwirthschaftlichen Interessen eine Erhöhung der bestehenden Branntweinsteuer zulässig erscheint, und zu diesem Zwecke eine ausgiebige Vernehmung von Landwirthen, sowie größeren und kleineren Spiritusfabrikanten und Händlern zu veranlassen.

Berlin, den 12. Mai 1884.

v. Kardorff. Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg.

Unterstützt durch:

Graf v. Arnim-Boitzenburg. Freiherr v. Aufseß. Graf v. Behr-Behrenhoff. Prinz zu Carolath. Dietze (Barby). Dr. v. Kulmiz. Leuschner (Eisleben). Freiherr v. Ow. v. Pilgrim. Herzog v. Ratibor. Reiniger. Dr. v. Schwarze. Staelin.

Nr. 100.

Antrag.

v. Kesseler. Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei der Reichsregierung auf die Einrichtung von Postsparkassen, wie solche in mehreren Nachbarstaaten bereits bestehen, und auf die Vorlage eines entsprechenden Gesetzes für diejenigen Theile des Deutschen Reiches, welche nicht eine besondere Postverwaltung besitzen, hinzuwirken.

Berlin, den 12. Mai 1884.

v. Kesseler.

Unterstützt durch:

Bender. Dr. Bock. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Gielen. Dr. Freiherr v. Gruben. Haanen. Graf v. Hompesch. Graf v. Kageneck-Munzingen. v. Kehler. Lucius. Dr. Maier (Hohenzollern). Erbgraf zu Neipperg. Dr. Freiherr v. Papius. Graf v. Quadt-Wykradt-Isny. Stötzel.

Nr. 101.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Nachwahl im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Stralsund.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Meyer (Jena).
Antrag der Kommission:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, zu veranlassen, daß dem Stellvertreter des Regierungspräsidenten zu Stralsund wegen der durch sein Verschulden veranlaßten verspäteten Auslegung der Wahllisten eine Rüge ertheilt werde.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen**, stellvertretender Vorsitzender. Dr. **Meyer** (Jena), Berichterstatter.

Nr. 102.

Zweiter Bericht

der

Kommission für die Petitionen

Berichterstatter:
Abgeordneter Rademacher. Journ. II. Nr. 12.

Der Stabsarzt a. D. Dr. Hoffmann in Dresden erneuert eine bereits in voriger (ordentlicher) Session eingereichte Petition um Gewährung von Invalidenpension und Belassung der Uniform als Königl. sächsischer Stabsarzt a. D., worüber die damalige Kommission den beigedruckten, nicht mehr ins Plenum gelangten Bericht abgefaßt hatte.

Das Sachverhältniß ist unverändert geblieben. In der diesmaligen Berathung am 3. Mai 1884 erfolgten Seitens der wiederum als Kommissarien anwesenden Herren:

Königl. sächs. Geh. Kriegsrath Mann,
Königl. preuß. Oberstabsarzt I. Kl. Dr. Strube,

die nämlichen Erklärungen, wie der beigedruckte frühere Bericht aufführt, während der gleichfalls der Berathung beiwohnende Königl. sächsische Militärbevollmächtigte, Herr Major von Schlieben, Erklärungen nicht abgab. Die Ausführungen des Referenten bewegten sich in derselben Richtung, wie diejenigen des früheren Herrn Berichterstatters (S. 6, 7 des älteren Berichts) und es wurde von ihm der damalige Antrag (S. 8 daselbst) von Neuem gestellt.

Hiergegen wurde mehrseitig das Bedenken erhoben, es könne scheinen, daß mit der Ueberweisung zur Berücksichtigung thatsächlich zugleich eine Kritik über das bisher ablehnende Verhalten der Königlich sächsischen Militärverwaltung ausgeübt werde. Insbesondere gab Herr Geh. Kriegsrath Mann zu erwägen, ob nicht die Ueberweisung des „Pensionsanspruchs" zur Berücksichtigung, eine Anerkennung dieses Anspruchs als eines rechtlich vorhandenen ausdrücke?

Zur Beseitigung solcher Bedenken wurde beantragt einerseits: hinter „Berücksichtigung" einzuschalten:

im Gnadenwege;

von anderer Seite: statt „den Pensionsanspruch" zu setzen:

die Bitte um Pensionsgewährung;

endlich von dritter Seite: unter Ablehnung des Antrags des Referenten, wie schon im früheren Bericht (Seite 8) geschehen,

„unter dem Ausdruck der Anerkennung, daß die Königlich sächsischen Behörden in der vorliegenden Angelegenheit sich keinerlei Rechtsverletzung haben zu Schulden kommen lassen, dem Herrn Reichskanzler die Petition, soweit sie den Pensionsanspruch betreffe, zur Erwägung zu überweisen."

Dagegen wurde ausgeführt, der Antrag des Referenten enthalte sich gerade, im Gegensatz zum letzteren Antrag, jeder Hindeutung auf irgend ein anderes vorgängiges Verfahren; es solle aber auch der Ausdruck: „Pensionsanspruch" keineswegs technisch einen rechtlich begründeten, dem Petenten etwa bisher zur Unbill vorenthaltenen Anspruch bezeichnen, solle sich vielmehr, in ganz allgemeiner Bedeutung, mit dem Begriff: „Begehren" decken.

Allseitig war man dabei einverstanden, daß, wie schon auf Seite 7 des früheren Berichts bemerkt, die Königlich sächsische Militärbehörde in korrekter Weise vorgegangen sei, und daß, wenn (ebendaselbst) früher die bei der Zweifelhaftigkeit des Falls nicht unzulässige, mildere Auffassung vermißt sei, dies dem nämlichen Gefühl der Billigkeit entspringe, welches mit immer mächtigerem Antrieb auch den Antrag vom 6. März cr. (Drucksache Nr. 18) aus der Mitte des Reichstags zu Gunsten präkludirter Kriegsinvaliden hervorgerufen habe, welcher ja auch der ausgesprochenen Sympathie der verbündeten Regierungen sich erfreue.

Nach alledem sei, wie dann weiter hervorgehoben wurde, mit Befürwortung des Antrags des Referenten, eine, resp. tadelnde, Stellungnahme zum Verfahren der Militärbehörde, und speziell des Königl. sächs. Generalarzts Dr. Roth in keiner Weise verbunden.

Die ersteren beiden Anträge wurden hierauf zurückgezogen. Sodann erfolgte die Ablehnung des dritten Antrags, mit 6 gegen 10 Stimmen, wonächst der Antrag des Referenten, nachdem über die Unzulässigkeit des die Uniformbelassung betreffenden Petitum allseitige Meinungsübereinstimmung konstatirt war, ohne Widerspruch zur Annahme gelangte. Beschlossen wurde hierzu, den vorjährigen Bericht, auf welchen in seinem ganzen Umfange Bezug zu nehmen sei, gedruckt beizufügen.

Demgemäß beantragt die Petitions-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 12 (bezw. II. Nr. 1094 der zweiten Session) des Stabsarztes a. D. Dr. Hoffmann zu Dresden, soweit sie den Pensionsanspruch betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, über dieselbe dagegen, soweit sie den Anspruch auf Ertheilung des Rechts zur Tragung der Uniform betrifft, zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 13. Mai 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). **Rademacher** (Berichterstatter). **Ahlhorn**. Freiherr **v. Aufseß**. **Bender**. **v. Bönninghausen**. Prinz **zu Carolath**. Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein**. Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg**. **Goldschmidt**. Dr. **Gutfleisch**. Graf **v. Hoensbroech**. **v. Kessel-Zöbelwitz**. **Lipke**. **Lucius**. Dr. **Papellier**. Dr. **Perger**. Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Reich**. **Retter**. Freiherr **v. Schele**. Dr. **Schreiner**. Dr. **Stübel**. **Taeglichsbeck**. Dr. **Thilenius**. Freiherr **v. Ungern-Sternberg**. **Utz**. **Wander**.

Anlage.

№ 167.

Reichstag.
5. Legislatur-Periode.
II. Session 1882.

Achter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoffmann. Journ. II. Nr. 1094.

Der Petent, Stabsarzt a. D. Dr. Hoffmann zu Dresden, wendet sich an den Reichstag mit der Bitte, ihm die gesetzliche Invalidenpension sowie die Erlaubniß zu erwirken, die Königlich sächsische Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen forttragen zu dürfen.

Er ist am 17. September 1846 geboren und bei Beginn des Feldzuges im Juli 1870 als Assistenzarzt in das Königlich sächsische Armeekorps eingetreten, hat an den Schlachten von St. Privat, Nouart, Beaumont und Sedan, sowie an der Belagerung von Paris Theil genommen, und sodann bis 1876 in Straßburg und Metz, demnächst aber als Stabsarzt in Kamenz und Bautzen und 1878 wieder in Metz gedient. In diesem Jahre (1878) hat er darauf unter der Behauptung, er sei wegen chronischen Gelenkrheumatismus dienstunfähig geworden, sowie unter Hinweis auf seine zehnjährige Dienstzeit (die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet) um seine Entlassung, um Gewährung der gesetzlichen Pension und um die Erlaubniß, die Armeeuniform forttragen zu dürfen, gebeten, ist aber unter dem 4. August des genannten Jahres abschläglich beschieden worden. Hierauf hat er sein Gesuch, mit der Bitte, dasselbe in erster Linie als Gesuch um Entlassung anzusehen, erneuert, und nunmehr auch im September ejusd. seine Verabschiedung aus dem Kriegsdienste, nicht aber die Bewilligung einer Pension und die Erlaubniß zur Forttragung der Armeeuniform erhalten.

Darauf hat Petent — und zwar, wie er behauptet, sofort und wiederholt — um eine anderweitige militärärztliche Kontrolluntersuchung gebeten, welche ihm indeß erst im März 1879 bewilligt worden ist. Die zu derselben kommandirte Kommission, bestehend aus zwei Oberstabsärzten und einem Stabsarzt, konstatirte in ihrem Gutachten vom 20. April ejusd. (cfr Anlage I):

> daß allerdings zur Zeit des Ausscheidens des 2c. Hoffmann ein Klappenfehler des Herzens, wenn auch nur in seinen ersten Keimen, vorhanden gewesen sei, welcher die Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufhebe.

Trotz dieses Befundes ist seitens des Königlich sächsischen Kriegsministeriums dem Petenten die Gewährung der nachgesuchten Pension definitiv abgeschlagen worden, und zwar — wie derselbe annimmt — auf Grund eines von dem Königlich sächsischen Generalarzt Dr. Roth erstatteten Superarbitriums, dahin gehend,

> daß es wohl möglich sei, daß die Invalidität schon zur Zeit der ersten Untersuchung in Metz vorhanden gewesen sei, daß aber, da zwischen dieser Untersuchung und der Kontrolluntersuchung in Dresden ein Zeitraum von mehreren Monaten liege, ein strikter Beweis hierfür nicht erbracht werden könne.

Petent hat demnächst wegen seines Pensionsanspruchs den Rechtsweg beschritten, und ist auch in erster Instanz zum Beweis für den Grund desselben verstattet, in den beiden weiteren Instanzen aber mit seiner Klage angebrachtermaßen abgewiesen worden (cfr. Anlage II). Ein Immediatgesuch an Se. Majestät den König von Sachsen ist abschläglich beschieden worden.

Petent behauptet nun, die Pension sei ihm zu Unrecht versagt.

In Folge der Strapazen des Feldzugs habe sich nämlich bei ihm Rheumatismus entwickelt, der im weiteren Verlaufe eine Erkrankung des Herzens zur Folge gehabt habe. Die Entstehung des Leidens sei eine äußerst allmälige gewesen und habe sich niemals in akuter Weise gezeigt, so daß Petent sowohl während seiner Dienstzeit als nachher auch nicht einen Tag bettlägerig gewesen sei. Trotzdem sei das Leiden ein schweres und unheilbares, und habe Kurzathmigkeit bei jeder größeren Anstrengung sowie Beklemmungen 2c. im Gefolge. Der mit der ersten ärztlichen Untersuchung beauftragte Oberstabsarzt d'Arrest in Metz habe, vom Petenten auf diese Herzstörungen aufmerksam gemacht, auch die Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses zugesagt, gleichwohl aber dasselbe nicht ausgefertigt, sondern sich der vorgesetzten Behörde gegenüber dahin geäußert, daß nur beschränkte Felddienstfähigkeit vorliege. Dennoch hätte das Leiden, nach Ausspruch der erwähnten Kommission, von demselben schon damals konstatirt werden müssen, wie es bald darauf von einem Dresdener Arzt und im Februar 1879 von dem Geheimen Medizinalrath Professor Wagner zu Leipzig (cfr. dessen Attest, Anlage III) erkannt worden sei.

Wenn nun, trotz des ihm günstigen Gutachtens der ärztlichen Kommission, die Verweigerung der Pension von der obersten Militärbehörde mit dem Mangel eines Nachweises der Invalidität zur Zeit seiner Dienstentlassung begründet werde, so sei dies — meint Petent — um so mehr ungerechtfertigt, als die Kontrolluntersuchung, obwohl sofort nach seiner Verabschiedung von ihm beantragt, durch Schuld der Militärbehörde erst nach Monaten vorgenommen worden, wenn als unzweifelhaft im Feldzuge der Keim zu seiner schweren Krankheit gelegt sei.

Schädige aber diese Verweigerung der Pension auf das Härteste das materielle Interesse des Petenten, so werde durch die Versagung der Erlaubniß zur Forttragung der Uniform noch schwerer seine Ehre verletzt. Auch sei diese Versagung durchaus unbegründet, da ihm während seiner Dienstzeit stets die besten Zeugnisse seitens seiner vorgesetzten Behörde ausgestellt worden seien.

Hiernach hält Petent seine oben erwähnte Bitte für begründet.

Die Petitions-Kommission hat in der Sitzung vom 22. Januar cr. unter Zuziehung des Herrn Oberst von der Planitz, des Herrn Oberstabsarzt I. Klasse Dr. Strube und des Königlichen sächsischen Geheimen Kriegsraths Herrn Mann, als Regierungskommissare, die Petition berathen, und gab hierbei zunächst der Letztgenannte folgende Erklärung ab:

Als Dr. Hoffmann im Juli 1878, wenige Wochen nach seiner Kommandirung aus Sachsen nach Metz, unter Bezugnahme auf chronischen Gelenkrheumatismus um seine Verabschiedung mit Pension nachgesucht habe, sei das nach §. 27 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 vorgeschriebene Zeugniß der unmittelbaren Vorgesetzten (sog. Kameradenzeugniß) nicht beigebracht gewesen; ebenso habe es sonst an dem nöthigen Nachweise der Invalidität gefehlt. Dr. Hoffmann habe daher, als er ungeachtet der Verständigung, die ihm deshalb von seiner Dienstbehörde, insbesondere auch dahin geworden sei, daß bei solcher Lage der Sache gegenwärtig ein Gesuch um Pension mit Befürwortung nicht in Vortrag gebracht werden könne — gleichwohl sein Gesuch, und zwar in erster Linie um Entlassung aus dem aktiven Dienste, wiederholte, zwar entlassen werden können, aber nicht wegen Invalidität und daher auch nach §. 2 des angezogenen Reichsgesetzes nicht mit Pension. Als Dr. Hoffmann nach seiner im September 1878 erfolgten Verabschiedung im Dezember desselben Jahres — nicht, wie er in der Petition sagt, sofort — zum Zwecke der Entscheidung über Gewährung von Pension nochmalige ärztliche Untersuchung beantragt habe, sei dieser Antrag, weil völlig ohne Nachweisungen angebracht, abgewiesen worden. Als er darauf im Monat März 1879, und zwar erst jetzt unter Beifügung ärztlicher Zeugnisse und Bezugnahme auf einen Herzfehler, gedachten Antrag wiederholte, habe allerdings die ärztliche Kommission, welche von der durch das Kriegsministerium zur motivirten Meinungsäußerung über den fraglichen Antrag beauftragten Sanitätsdirektion bestellt worden sei, unter dem 20. April 1879 das Vorhandensein eines organischen Herzleidens bei Dr. Hoffmann konstatirt und sich auch dahin ausgesprochen, daß zur Zeit des Ausscheidens des letzteren aus dem aktiven Dienste (September 1878) wenn schon nur in seinen ersten Keimen ein Klappenfehler des Herzens, der die Garnison- und Felddienstfähigkeit aufhebe, vorhanden gewesen sei. Insofern jedoch die Sanitätsdirektion selbst zu diesem Kommissionsgutachten ihr Ober- und Schlußgutachten dahin abgegeben habe, wie zwar die Möglichkeit, daß der Herzfehler bereits bei der ersten Untersuchung des Dr. Hoffmann durch den Königlich preußischen Oberstabsarzt Dr. d'Arrest in Metz (im Juli 1878) bestanden habe, nicht ganz auszuschließen sei, wie aber ein strikter Beweis für das Vorhandensein eines Herzfehlers zur Zeit der ersten Untersuchung Hoffmann's sich nicht führen lasse, habe das Kriegsministerium, bei welchem inmittelst gleichzeitig mit dem Gutachten der Sanitätsdirektion auch ein nachträglich von dem Oberstabsarzte Dr. d'Arrest unter dem 28. März 1879 über den Befund Dr. Hoffmann's im Juli 1878 erstatteter ausführlicher und sehr bestimmt gehaltener Bericht zur Vorlage gelangt sei, auch damals zu einer beifälligen Entschließung nicht und um so weniger gelangen können, als nach dem erwähnten Berichte sogar die Annahme der Möglichkeit eines Herzleidens Hoffmann's zur Zeit seiner Verabschiedung, wie sie von der Sanitätsdirektion hingestellt worden war, sehr abgeschwächt erschienen sei.

Wie nun demnächst das Kriegsministerium, nachdem einmal Dr. Hoffmann wider dasselbe den Rechtsweg beschritten, habe Bedenken tragen müssen, einem Gesuche stattzugeben, welches dieser nach Publikation des ersten, auf Beweis des Umstandes, daß Kläger Dr. Hoffmann zur Zeit seiner Verabschiedung in Folge eines Herzfehlers dienstunfähig gewesen sei, lautenden Erkenntnisses auf Pensionsgewährung angebracht hatte, — ebenso habe es, nachdem Dr. Hoffmann in der 2. und 3. Instanz mit seiner Klage angebrachtermaßen abgewiesen worden, Anstand nehmen müssen, ein von ihm erneut angebrachtes Gesuch um Verwilligung von Pension auf dem Gnadenwege an Allerhöchster Stelle zu befürworten. Nach den Erkenntnissen 2. und 3. Instanz und nach den insoweit auch rechtskräftig gewordenen Entscheidungsgründen stehe insbesondere so viel fest, daß nach §. 2 des mehrerwähnten Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 Dr. Hoffmann zu Begründung eines Pensionsanspruches nicht blos darauf, daß er nach Ablauf von zehn Dienstjahren zu Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden, sondern auch darauf, daß er „deshalb" (also wegen Dienstunfähigkeit) verabschiedet worden sei, hätte Bezug nehmen und eine diesfallsige Behauptung aufstellen müssen. Eine solche, natürlich auch zu beweisende Behauptung sei aber dem ꝛc. Hoffmann auch später und für alle Zeiten unmöglich.

Das Kriegsministerium, welches seinerseits seiner Stellung nach gemäß §. 26 ff. des öfter angezogenen Reichsgesetzes nur zu einer Entscheidung der Frage, ob im Verwaltungswege ein Anspruch auf Pension anzuerkennen sei oder nicht, sich berufen fühlen könne, würde sich daher mit der rechtskräftigen Entscheidung der Gerichtsbehörden in offenbarem Widerspruch gesetzt haben, wenn es gleichwohl eine Befürwortung des Gnadengesuches hätte eintreten lassen, die überdem auch wegen der damit verbundenen Konsequenzen und wegen der Vertretung — insbesondere auch dem Rechnungshofe gegenüber — unthunlich erschienen sei.

Demnächst erklärte Herr Oberstabsarzt Dr. Strube:

Er habe sich zu der vorliegenden Petition zunächst nur insoweit zu äußern, als in derselben eine Beschwerde gegen das Verfahren des preußischen Oberstabsarztes Dr. d'Arrest enthalten sei. Petent erhebe gegen diesen mit seiner ärztlichen Untersuchung und Begutachtung dienstlich beauftragt gewesenen Militärarzt erstens den Vorwurf, daß derselbe anstatt des geforderten formellen Dienstunbrauchbarkeitsattestes nur eine kurze Aeußerung abgegeben habe, zweitens daß derselbe den Petenten nicht für militärdienstunfähig, wie dies wegen des angeblich schon damals — im Juni 1878 — vorhandenen Herzleidens zu erwarten gewesen, sondern nur für in seiner Felddienstfähigkeit beeinträchtigt erklärt habe, wodurch es dann gekommen sei, daß dem Petenten die ihm gesetzlich zustehende Pension nicht bewilligt worden.

Was den ersten Punkt anlange, so gehe aus den Akten und aus den neuerdings angestellten Erhebungen hervor, daß Dr. d'Arrest, nachdem er die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung zur Begründung der Dienstunfähigkeitserklärung nicht für ausreichend befunden hatte, die Kommandantur zu Metz in einem vorläufigen Berichte, in welchem auch erwähnt sei, daß der Dr. Hoffmann nach seinen

subjektiven Angaben in seiner Felddienstfähigkeit beeinträchtigt erscheine, gebeten habe, vor Ausstellung des Attestes behufs Beurtheilung des Falles erst noch das Zeugniß der militärischen und eine Aeußerung des militärärztlichen Vorgesetzten des Petenten über die Unfähigkeit des letzteren zur Fortsetzung des aktiven Dienstes vorzulegen. Dieses Verfahren sei ein durchaus korrektes, nach den bestehenden Bestimmungen zulässiges. Die Vorlage der gewünschten Zeugnisse sowie die Aufforderung zur Ausstellung eines definitiven Attestes sei dann nicht erfolgt.

Die weitere Behauptung des Petenten, der 2c. Dr. d'Arrest habe das damals schon vorhanden gewesene Herzleiden nicht übersehen dürfen, stütze sich auf das Zeugniß des Professors Wagner in Leipzig, laut welchem im Februar 1879, also sieben Monate nach der Untersuchung durch Dr. d'Arrest und auf das kommissarische Attest von drei Königlich sächsischen Obermilitärärzten, durch welches im April 1879, also neun Monate nach der ersten Untersuchung, ein ausgebildetes Herzleiden — Klappen-Insuffizienz mit Herzvergrößerung — nachgewiesen worden sei, sowie auf die Erklärung der ärztlichen Kommission, es sei bestimmt anzunehmen, daß dieser Herzfehler, welcher Petenten zu jedem Militärdienste dauernd unfähig mache, schon lange Zeit bestanden habe und schon im Juni 1878, wenn auch nur in den ersten Anfängen, vorhanden gewesen sei.

Wie aus dem kommissarischen Atteste hervorgehe, handle es sich um ein Herzleiden, welches nicht plötzlich, sondern sehr allmälig zu Stande gekommen sei. Solche Herzerkrankungen könnten, wie die ärztliche Erfahrung lehre, lange Zeit latent bestehen und so wenig objektive Erscheinungen machen, daß das Ergebniß der ärztlichen Untersuchung ein negatives bleibe. Erst bei weiterem Fortschreiten des Leidens oder bei besonders günstigen Untersuchungsverhältnissen pflegten dann die physikalischen Symptome deutlicher in die Erscheinung zu treten. Es bestehe also bei derartigen Erkrankungen nicht selten ein längeres oder kürzeres Stadium, während dessen dem Arzte der objektive Nachweis des Leidens nicht möglich sei. Im vorliegenden Falle werde angenommen werden müssen, daß das Herzleiden des 2c. Dr. Hoffmann, falls es im Juni 1878 schon vorhanden gewesen, in seinen Symptomen noch nicht deutlich erkennbar gewesen sei.

Hiernach würde ein Vorwurf gegen den Oberstabsarzt Dr. d'Arrest nicht zu begründen sein.

Ferner bemerkte derselbe Herr Regierungskommissar auf eine Anfrage des Referenten, ob es mindestens für wahrscheinlich zu halten, daß Petent bei seiner im September 1878 erfolgten Verabschiedung bereits herzleidend und unfähig zur Fortsetzung des Militärdienstes gewesen sei:

> Die Wahrscheinlichkeit erhelle eigentlich schon daraus, daß Petent sich im Juni 1878 für krank gehalten, nach seiner Verabschiedung seine Bitte um ärztliche Untersuchung wiederholt habe, und als letztere im April 1879 stattfand, thatsächlich als krank und dienstunfähig befunden worden sei. Aber auch vom rein ärztlichen Standpunkte aus stehe er (Redner) nicht an, es für wahrscheinlich zu erachten, daß das organische Herzleiden, wie es durch den als Autorität bekannten inneren Kliniker Professor Wagner in Leipzig im Februar 1879 erkannt und von der obermilitärärztlichen Kommission im April 1879 ausführlich beschrieben worden, in seinen Anfängen schon vor der Verabschiedung des 2c. Hoffmann vorhanden gewesen sei.
>
> Wie der Königlich sächsische Herr Regierungskommissar mitgetheilt, habe auch die sächsische Sanitätsdirektion die Möglichkeit dieser Sachlage anerkannt und nur wegen der Länge der seit der ersten Untersuchung verflossenen Zeit den strikten Nachweis für nicht beizubringen erklärt. Dieser strikte Nachweis könne in der That nicht geführt werden, da mit Sicherheit aus dem kommissarisch-ärztlichen Befunde nur das Eine hervorgehe, daß im April 1879 das Leiden einen Grad erreicht hatte, welcher den Schluß rechtfertigte, daß die Krankheit bereits längere Zeit bestanden haben müsse.
>
> Ob diese Krankheitsdauer nur einige Monate oder selbst ein Jahr und darüber betragen habe, lasse sich ärztlich nicht mehr feststellen, weil die Herzaffektion sich nicht im Anschluß an eine akute Krankheit, sondern in durchaus chronischer Weise entwickelt habe.

Endlich ließ sich Herr Oberst von der Planitz dahin aus:

> Er wolle sich nur auf die Erörterung des Petitums, betreffend die Erlaubniß zur Forttragung der Armeeuniform, beschränken. Ein Recht auf diese bestehe nicht, vielmehr sei dieselbe lediglich von der Gnade des zuständigen Landesherrn abhängig, obwohl für die Ertheilung der Erlaubniß gewisse feststehende Grundsätze maßgebend seien, welche namentlich die Dauer der Dienstzeit beträfen. Diese Minimaldauer der Dienstzeit habe aber Petent nicht erreicht, so daß ihm auch die nachgesuchte Erlaubniß nicht habe ertheilt werden können.

Im Anschluß hieran erkannte der Referent an, daß die Frage wegen der Erlaubniß zur Forttragung der Uniform rein disziplinärer, intern-militärischer Natur und daher der Einwirkung und Kompetenz des Reichstages entzogen sei, — und führte demnächst betreffs des vom Petenten erhobenen Pensionsanspruchs Folgendes aus:

Wenn der zuerst erwähnte Regierungskommissar, Herr Geheime Kriegsrath Mann, sich darauf berufe, daß dem Pensionsanspruch die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen II. und III. Instanz entgegen ständen, so sei dies ungerechtfertigt. Allerdings habe der Reichstag rechtskräftige Entscheidungen der zuständigen Gerichte in dem Sinne zu respektiren, daß er nicht einen Privatanspruch anerkenne, welchen die Gerichte materiell für ungerechtfertigt erklärt haben. Eine solche materielle Entscheidung liege aber hier nicht vor, vielmehr sei der Petent durch die erwähnten beiden, noch unter der Herrschaft des alten, vor dem 1. Oktober 1879 in Kraft gewesenen Prozeßrechts ergangenen Erkenntnisse mit seiner Klage nur „angebrachtermaßen", also lediglich aus formellen Gründen abgewiesen. Es werde zwar in den Entscheidungsgründen zu diesen Erkenntnissen unter Anderem ausgeführt, daß nach §. 2 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 der Pensionsanspruch nicht blos durch eine nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren eingetretene Dienstunfähigkeit, sondern gleichzeitig durch die deshalb (d. h. wegen der Dienstunfähigkeit) erfolgte Verabschiedung bedingt, und daß eine Wiederaufnahme des Pensionsverfahrens nach der Verabschiedung im Verwaltungswege nicht thunlich oder doch für die Verfolgung des Pensionsanspruchs im Rechtswege einflußlos sei, — allein diese Ausführungen seien nicht dispositiver Natur, enthalten keine Entscheidungen und seien daher auch nach anerkannten

Rechtsgrundsätzen nicht der Rechtskraft fähig. Keinesfalls seien sie mithin für die Verwaltung bindend. Im Wesentlichen stützten sich übrigens die mehrerwähnten Erkenntnisse auf eine Verneinung der richterlichen Kompetenz, insofern die Militärbehörde die Dienstunfähigkeit des Petenten nicht für nachgewiesen erachtet habe, diese Entscheidung aber nach §. 115a des citirten Pensionsgesetzes für die Gerichte allein maßgebend sei.

Wenn nun die Militärbehörde — führt Referent weiter aus — im Hinblick auf §. 2 des Pensionsgesetzes die Pension dem Petenten aus dem Grunde versage, weil er thatsächlich nicht wegen Dienstunfähigkeit verabschiedet sei, so erscheine dies gleichfalls ungerechtfertigt. Denn das sei ja eben der Gegenstand seiner Beschwerde, daß man ihm zu Unrecht die Pension verweigert habe und verweigere, obwohl er gemäß §. 29 ebendaselbst in seinem Abschiedsgesuche gleichzeitig den Pensionsanspruch geltend gemacht und begründet habe. Wolle man nun die nachträgliche anderweite Begründung und Durchführung dieses Anspruchs aus jenem formellen Grunde für unzulässig erklären, so sei Petent geradezu rechtlos gemacht. Endlich stehe dem Petenten auch nicht entgegen, daß er bisher nicht das im §. 27 ebenda vorgeschriebene Dienstunfähigkeitsattest seiner militärischen Vorgesetzten beigebracht habe, denn diese Vorschrift sei, wie auch das in seinem Prozeß gegen den Militärfiskus ergangene Erkenntniß I. Instanz ausführe, lediglich reglementärer Art und enthalte keinerlei Präjudiz für den Fall ihrer Nichtbefolgung.

Die entscheidende Frage sei hiernach nur die, ob anzunehmen sei, daß die Dienstunfähigkeit des Petenten schon zur Zeit seiner Verabschiedung, im September 1878, bestanden habe, und diese Frage sei zu bejahen. Dafür spreche einmal das sehr eingehende Gutachten der von der Militärbehörde mit der Kontrolunterſuchung beauftragten ärztlichen Kommission (Anlage I), welches das Vorhandensein des dort näher bezeichneten Herzleidens und in Folge dessen die Dienstunfähigkeit des Petenten zu jenem Zeitpunkte mit Bestimmtheit konstatire und insbesondere auch die gegentheilige Annahme des Dr. d'Arrest widerlege, — sodann aber das obige Votum des Regierungskommissars, Herrn Oberstabsarzt Dr. Strube, welcher es für mindestens wahrscheinlich erkläre, daß das Leiden des Petenten schon zur Zeit seiner Verabschiedung bestanden habe. Ebenso sei in dem Attest des Professor Dr. Wagner, einer anerkannten Autorität auf diesem Gebiete, welches am 25. Februar 1879 datire und das Vorhandensein des fraglichen Leidens an diesem Tage feststelle, eine Bestätigung für diese Annahme zu finden.

Selbst die Königlich sächsische Sanitätsdirektion gebe ausdrücklich die Möglichkeit zu, daß Petent bereits zur Zeit seiner Entlassung dienstunfähig gewesen sei, verlange aber einen strikten Beweis hierfür. Dies gehe jedoch zu weit: ein solcher lasse sich, wie auch der Regierungskommissar Herr Oberstabsarzt Dr. Strube anerkenne, nicht mehr führen, und es sei um so unbilliger, ihn zu fordern, als von der Stellung des Gesuchs um Anordnung einer Kontrolunterſuchung seitens des Petenten (November 1878) bis zu dieser selbst (März oder April 1879) ein Zeitraum von mehreren Monaten vergangen und dadurch die Beweisführung jedenfalls erschwert worden sei.

Es möge anerkannt werden, daß die Militärbehörde formell korrekt und gesetzmäßig verfahren sei, sie habe aber nicht genügend die eminent wohlthätige Tendenz des Pensionsgesetzes gewürdigt, welche in zweifelhaften Fällen die mildere Auffassung als die richtige, weil dem Geiste des Gesetzes entsprechende erscheinen lasse. Demgemäß sei im vorliegenden Falle der Nachweis der Invalidität des Petenten zur Zeit seiner Dienstentlassung für genügend geführt und sein Pensionsanspruch mithin für gerechtfertigt zu erachten.

Referent beantragte deshalb,

die Petition, soweit sie den Pensionsanspruch betreffe, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, über dieselbe dagegen, soweit sie den Anspruch auf Ertheilung des Rechts zur Tragung der Uniform betreffe, zur Tagesordnung überzugehen.

Bei der sich hieran schließenden Diskussion wurden diese Ausführungen von verschiedenen Seiten unterstützt, und insbesondere die Unbilligkeit betont, die in der Versagung der Pension liegen würde. Auch wurde hervorgehoben, wie die Militärbehörde durch die Zulassung des Petenten zur Kontrolunterſuchung thatsächlich selbst anerkannt habe, daß dem Pensionsanspruche desselben der Umstand nicht entgegenstehe, daß er nicht wegen Invalidität entlassen sei.

Von anderer Seite wurde der Antrag gestellt und begründet:

unter dem Ausdruck der Anerkennung, daß die Königlich sächsischen Behörden in der vorliegenden Angelegenheit sich keinerlei Rechtsverletzung haben zu Schulden kommen lassen, dem Herrn Reichskanzler die Petition, soweit sie den Pensionsanspruch betreffe, zur Erwägung zu überweisen,

derselbe aber demnächst zu Gunsten des nachstehend erwähnten Antrags zurückgezogen.

Dieser letzter, von dritter Seite gestellt, ging dahin:

die Petition für ungeeignet zur weiteren Erörterung im Plenum zu erklären, da nach den ergangenen gerichtlichen Entscheidungen Petent einen Rechtsanspruch nicht nachgewiesen habe, und die ihm zur Seite stehenden Billigkeitsgründe nur durch ein Gnadengesuch geltend zu machen sein würden, dessen Befürwortung nicht in der Aufgabe des Reichstags liege.

Der Antrag wurde mit dem Hinweis darauf begründet, daß innerhalb der Petitions-Kommission allerseits anerkannt werde, es liege eine Rechtsverletzung, insbesondere eine Verletzung der Bestimmungen des Pensionsgesetzes nicht vor. Sei dies aber der Fall, so sei für den Reichstag kein Grund und keine Veranlassung zu einem Einschreiten gegeben. Ein solches müsse sogar Angesichts der rechtskräftig ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse, welche den Anspruch des Petenten abgewiesen hätten, bedenklich erscheinen. Man könne dem Petenten, welchem allerdings erhebliche Billigkeitsrücksichten zur Seite ständen, daher nur überlassen, den Gnadenweg zu beschreiten, in dieser Beziehung stehe aber dem Reichstag keinerlei Einwirkung zu.

Auch diese Ansicht fand mehrfach Unterstützung in der Kommission.

Endlich führte der Referent, mit Bezug auf die letzterwähnten Aeußerungen noch aus, der Reichstag habe bei Ansprüchen, wie der vorliegende, nicht, etwa wie ein Kassationshof, blos zu prüfen, ob eine Gesetzesverletzung stattgefunden habe, sondern auch darüber zu wachen, daß die Reichsgesetze ihrem Geiste entsprechend angewandt würden. Ebenso, wie es Referent jetzt vorschlage, sei von dem Reichstag schon mehrfach in ähnlichen Fällen, in denen es sich gleichfalls wesentlich nur um eine abweichende Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse gegenüber der Militärbehörde gehandelt habe, verfahren, und dessen Ansicht alsdann seitens der Militärbehörde in anerkennenswerther Weise Rechnung getragen worden.

Der von mehreren Seiten erfolgte Hinweis auf die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sei aber deshalb nicht zutreffend, weil dieselben nur formeller Natur seien; Petent würde trotz derselben innerhalb der gesetzlichen Frist seinen Anspruch in einer anderweiten Klage von Neuem haben geltend machen können.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der letzterwähnte Antrag abgelehnt, und der Antrag des Referenten angenommen.

Demgemäß beantragt die Petitions-Kommission

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 1094 des Stabsarztes a. D. Dr. Hoffmann zu Dresden, soweit sie den Pensionsanspruch betrifft, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, über dieselbe dagegen, soweit sie den Anspruch auf Ertheilung des Rechts zur Tragung der Uniform betrifft, zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 5. Februar 1883.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Hoffmann (Berichterstatter). v. Bönninghausen. Prinz zu Carolath. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Freiherr v. Göler. Dr. Gutfleisch. Heydemann. Huchting. Lipke. Lucius. Erbgraf zu Neipperg. Niethammer. Dr. Papellier. Freiherr v. Papius. Dr. Perger. Dr. Perrot. Graf v. Preysing (Landshut). Prinz Radziwill (Beuthen). Reich. Reiniger. Retter. Freiherr v. Schele. Schröter (Ober-Barnim). Dr. Stübel. Dr. Thilenius. Wander. Dr. Westermayer.

Anlage I.

Dresden, den 20. April 1879.

Auf Befehl der Königlichen Sanitätsdirektion vom 3. April h. a. Nr. 1554 und in Gemäßheit der K. M. V. 748 II. B. vom 18. März 1879 wurde zur motivirten Meinungsäußerung darüber, „ob die bei Gelegenheit der Verabschiedung des Dr. Hoffmann in Betreff der Fähigkeit desselben zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes und insbesondere des Felddienstes abgegebenen militärärztlichen Gutachten aufrecht zu erhalten seien", am 16. April h. a. der Stabsarzt a. D. Dr. med.

Karl Oskar Hoffmann

seitens der Unterzeichneten ärztlich untersucht und wird auf Grund dieser Untersuchung, sowie nach Einsicht des Aktenmaterials nachfolgendes kommissarisches Gutachten aufgestellt.

Stabsarzt a. D. Dr. Hoffmann giebt an, seit dem Feldzuge 1870/71 an örtlich und zeitlich wechselnden, aber sich von Jahr zu Jahr steigernden rheumatischen Beschwerden verschiedener großer Gelenke zu leiden. In den letzten Jahren seien außerdem noch Beschwerden seitens des Herzens (Herzklopfen), seitens der Lungen (leicht eintretende Kurzathmigkeit), sowie abnorme Erscheinungen von Seiten der Zirkulation (aussetzender Puls) hinzugekommen.

Der objektive Befund vorstehend genannter Untersuchung ergiebt Folgendes: 2c. Hoffmann ist von kräftigem Körperbau, gut entwickelter Muskulatur und guter Ernährung. Dagegen ist die Hautfarbe gelblich bleich und von krankhaftem Aussehen. Der Hals ist dick und kurz mit deutlich sichtbaren, etwas erweiterten Halsvenen, der Brustkorb ist stark gewölbt. Die Herzgegend ist etwas vorstehend, im Vergleich zu derselben Gegend der rechten Brusthälfte, der Herzstoß undeutlich sichtbar und etwas verbreitert. Fühlbar ist derselbe am stärksten außerhalb der Papillarlinie, und zwar in der Entfernung von 2 cm nach Außen und etwas nach oben von derselben (Papillarlinie). Die Herzdämpfung reicht (in der Parasternallinie) von der 3. Rippe bis zum unteren Rand der 5. Rippe und (in der Höhe des 4. Intercostalraumes) von der mittleren Sternallinie bis volle 2 cm nach Außen von der Papillarlinie, ist also erheblich verbreitert. Die Auskultation läßt über dem linken Herzen ein starkes, blasendes, langgedehntes, mit dem zweiten deutlich vorhandenen klappenden linken Ventrikelton abschließendes, der Sistole des Herzens entsprechendes Geräusch ohne jedweden Beiklang eines Tones vernehmen. Dasselbe ist am intensivsten hörbar an der Herzspitze, nimmt langsam nach der Axillarlinie hin an Stärke ab, während man über dem rechten Herzen neben dem Geräusch die beiden rechten Ventrikeltöne vernimmt. Der zweite Pulmonalton ist im Vergleich zum zweiten Aortenton stark accentuirt; die beiden Aortentöne sind rein und klappend. Der Radialpuls ist kräftig, mäßig, voll, die Welle schnell vorübergehend (celer). Ein Aussetzen desselben ist gegenwärtig nicht nachweisbar. Von Seiten der Lungen ergeben sich normale Dämpfungsgrenzen (vorn: oberer Rand der 5. Rippe; hinten: Höhe des 10. Brustwirbels) und Vesiculärathmen.

Alle Gelenke, insbesondere die nach Angabe des 2c. Hoffmann am häufigsten rheumatisch befallenen Schulter-, Knie- und Fußgelenke, sind vollkommen frei beweglich und ohne nachweisbare Veränderungen.

Aus diesem objectiven Befunde geht als unzweifelhafte Thatsache hervor, daß 2c. Hoffmann an einer Schließungsunfähigkeit der Klappen am nervösen Ostium des linken Ventrikels (Insufficienz der Mitralklappe) leidet, die zu schwereren Störungen des Allgemeinzustandes um deswillen bisher noch nicht geführt hat, weil Stauungen im nervösen Kreislauf durch die kompensirende Vergrößerung des rechten Ventrikels vermieden wurden.

Während nun aber die Existenz eines unheilbaren Herzleidens somit außer allem Zweifel steht, ist die Frage, seit wann das Leiden besteht, nur annähernd zu beantworten.

Da 2c. Hoffmann weder während seiner aktiven Dienstzeit noch nach seiner Verabschiedung nachweislich an einem schwereren akuten fieberhaften Gelenkrheumatismus, oder an einer sonstigen akuten Krankheit litt, noch irgend eine akut auftretende Schädlichkeit, auf die, wie z. B. auf eine äußere mechanische Einwirkung, die Entstehung eines Herzfehlers bezogen werden könnte, denselben traf, so sind wir genöthigt, als Ursache für die Entstehung des Leidens einen chronisch endocarditischen Prozeß anzunehmen, welcher Schrumpfung oder sonstige Degeneration der die Mitralklappe bildenden Theile bewirkte.

Es ist daher auf Grund wissenschaftlicher Erfahrung anzunehmen, daß diese chronische Endocarditis nicht, wie Oberstabsarzt I. Klasse Dr. d'Arrest meint, das Produkt von im Verlaufe der letzten Monate auf den Kranken einwirkenden Gemüthsaffekten gewesen ist, sondern daß dieselbe vielmehr seit viel längerer Zeit besteht und muthmaßlich als Folge der stattgehabten rheumatischen Affektion die betreffende Klappe des linken Herzens degenerirte. Sonach dürften bereits zur Zeit der Verabschiedung des Stabsarztes Dr. Hoffmann Veränderungen an der Klappe vorhanden gewesen sein, die allerdings, wie wir bei dem negativen Resultat seitens der Untersuchung des Oberstabsarztes Dr. d'Arrest anzunehmen gezwungen sind, noch nicht so hochgradig waren, daß sie deutliche Symptome eines Herzklappenfehlers bedingten.

Es ist demnach die von dem Königlichen Kriegsministerium und der Sanitätsdirektion gestellte Frage, „inwieweit ein etwa jetzt vorhandenes Herzleiden die Felddienstfähigkeit des 2c. Hoffmann zur Zeit seines Ausscheidens beeinflußt haben könne, wobei auf den Bericht des Oberstabsarztes I. Klasse Dr. d'Arrest besonders zu rücksichtigen ist", dahin zu beantworten: daß allerdings zur Zeit des Ausscheidens des 2c. Hoffmann ein Klappenfehler des Herzens, wenn

auch nur in seinen ersten Keimen, vorhanden war, welcher nach Punkt 48b. der Beilage IV. der Dienstanweisung ꝛc. vom 8. April 1877 die Feld- und Garnisondienstfähigkeit aufhebt.

Dr. **Klien**,
Oberstabsarzt und Garnisonarzt.
Dr. **Leo**,
Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt im Königlichen II. Grenadier-Regiment Nr. 101 ꝛc.
Dr. **Stecher**,
Stabsarzt,
als Mitglieder der von der Königlichen Sanitätsdirektion eingesetzten Untersuchungs-Kommission.

Herrn Stabsarzt a. D. Dr. med. Karl Oskar Hoffmann in Dresden bestätige ich hiermit auf sein Ansuchen, daß vorstehende Abschrift aus den von dem Königlichen Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden in Klagsachen des Genanten, als Kläger, wider den Königlich sächsischen Militärfiskus, als Beklagten, im Jahre 1879 und 1880 ergangenen Akten: Rep. II. Kap. III. a. Lit. M. Nr. 402 entnommen worden ist.

Dresden, den 2. September 1882.

(L. S.) Rechtsanwalt Dr. jur. **Richard Poetzsch**.

Anlage II.

In Rechtssachen des Dr. med. Carl Oscar Hoffmann, Klägers, an einem, des Königlich sächsischen Militärfiskus, Beklagten, am andern Theile, erkennt

die erste Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Dresden

für Recht:

Würde der Kläger den Grund der erhobenen Klage, soviel ihm daran von dem Beklagten verneint, beziehentlich mit Nichtwissen beantwortet worden ist, binnen dreiwöchiger Frist, dem Beklagten der Gegenbeweis und der Eidesantrag, beiden Theilen andere Rechtszuständigkeiten vorbehältlich, wie Recht erweisen, solchenfalls ergehet in der Hauptsache sowohl, wie auch der Prozeßkosten halber ferner, was Recht ist.

Dresden, am 8. November 1879.

Die erste Civilkammer des Königlichen Landgerichts daselbst.

(L. S.) **Hüttner.**

Entscheidungsgründe.

Mittels der Bl. 2 ff. zu lesenden Klage verlangt der Kläger, daß ihm der Beklagte von dem Tage ab, wo er, Kläger, aus dem Königlich sächsischen Militärdienste verabschiedet worden sei, eine lebenslängliche Pension gewähre. Dieses Verlangen ist von demselben ausreichend begründet worden. Zuvörderst hat der Kläger darauf sich berufen, daß die in §. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres ꝛc., vom 27. Juni 1871 erwähnten Voraussetzungen vorliegen. Denn er hat sowohl behauptet, daß er in dem Königlich sächsischen Armeekorps als Assistenzarzt mit Sekondelieutenantsrang, beziehentlich als Stabsarzt mit dem Range eines Hauptmannes II. Klasse, also als Militärarzt mit Offiziersrang gedient habe, und daß ihm eine Dienstzeit von 10 Jahren $2^{10}/_{30}$ Monat anzurechnen sei, als auch in geeigneter Weise dargelegt, daß er bereits zur Zeit seiner Verabschiedung feld- und selbst garnisondienstunfähig gewesen sei. Ebenso enthält das Vorbringen Klägers, Inhalts dessen er am 9. Juli und beziehentlich am 12. August 1878 die der Klage unter G und H in Abschrift beigefügten Gesuche eingereicht haben will, eine zulängliche Bezugnahme desselben darauf, daß er der Vorschrift in §. 29 des angezogenen Gesetzes, nach welcher das Gesuch um Gewährung von Pension in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein soll, nachgekommen sei. Der Anführung noch weiterer Thatsachen seitens Klägers, um darzuthun, daß ihm ein Anspruch auf Gewährung einer Pension zustehe, hat es aber nach Ansicht der dermalen erkennenden Richter nicht bedurft. Insbesondere steht der Aufrechterhaltung der Klage nicht der von dem Beklagten Bl. 30b ff. hervorgehobene Umstand entgegen, daß der Kläger darauf, er habe seiner Zeit den Nachweis seiner Invalidität in der im §. 27 des Militärpensionsgesetzes vorgeschriebenen Weise geführt, sich zu beziehen nicht vermocht hat. Die Bestimmungen dieses Gesetzesparagraphen sind offenbar nur reglementärer Natur. Es ergiebt sich dies eines Theiles daraus, daß an die Nichtbefolgung derselben nicht, wie an die Nichteinhaltung der obgedachten Vorschrift des §. 29, ein besonderes Präjudiz geknüpft worden ist, andern Theils daraus, daß es sich hierunter um einen Nachweis handelt, dessen Beibringung nicht blos von dem Willen des die Pensionirung Nachsuchenden, sondern wesentlich von der Mitwirkung dritter Personen abhängt, und daher dem letzteren nach Befinden z. B. schon dann, wenn der unmittelbare Vorgesetzte desselben seinerseits der Ansicht ist, daß eine Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes nicht vorliege, geradezu unmöglich sein kann. Als unerheblich ist ferner der Einwand des Beklagten zu betrachten gewesen, welchen derselbe Bl. 32 aus der Bestimmung in §. 114 des Militärpensionsgesetzes zu entlehnen versucht hat. Daß der Kläger, bevor er zur Beschreitung des Rechtsweges verschritten ist, den Instanzenzug bei den betreffenden Militärverwaltungsbehörden erschöpft habe, dies ist nach dem Anführen Klägers bei Einlassungspunkt 30, wonach derselbe sein Pensionsgesuch bei dem Regimentsarzte des Regiments, bei welchem er gestanden habe, eingereicht haben will, und wonach dieses Gesuch von hier aus zunächst nach zuvor an den Regimentskommandeur bewirkter Meldung an den zuständigen Divisionsstabsarzt, von da an die Sanitätsdirektion und schließlich an das Königlich sächsische Kriegsministerium, d. i. aber an diejenige Behörde, welche im gegenwärtigen Falle als die oberste Militärverwaltungsbehörde im Sinne von §. 116 des citirten Gesetzes zu gelten hat, gegangen sein soll, ingleichen nach der Angabe des Klägers bei Einlassungspunkt 35, zufolge der die Nichtberücksichtigung seines Gesuches darin ihren Grund haben soll, daß die höheren militärärztlichen Instanzen dasselbe nicht befürwortet haben, um so gewisser ohne Weiteres anzunehmen, als der Beklagte seinerseits darüber, welches der eigentliche Instanzenzug sei, irgend welche Mittheilung nicht gemacht hat. Endlich war auch die Ausstellung für unbegründet zu befinden, welche der Beklagte aus dem, dem Einlassungssatze in Abschrift beigefügten Gutachten der Königlichen Sanitätsdirektion — (Exceptionsbeilage Y) — beziehentlich aus §. 115 des Militärpensionsgesetzes hergeleitet hat. Aus den §§. 113 ff. dieses Gesetzes geht unzweifelhaft so viel hervor, daß in der Regel derjenigen Militärperson, welche einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung der ihm von der zuständigen Militärbehörde verweigerten Pension zu haben glaubt, eine Klage gegen den Militärfiskus zusteht. Nun ist allerdings in §. 115 u. a. bestimmt, daß die Entscheidungen der Militärbehörden darüber, ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten sei, für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten Ansprüche maßgebend sein sollen. Allein, daß bereits eine derartige Entscheidung und zwar in dem Sinne vorliege, daß der Kläger zur Zeit seiner Verabschiedung noch diensttüchtig gewesen sei, dies geht aus dem von dem Beklagten beigebrachten Gutachten

der obersten Königlich sächsischen Medizinal-Militärbehörde keineswegs hervor. Dieselbe hat in diesem Gutachten zwar erklärt, daß die Felddienstuntüchtigkeit des Klägers durch den chronischen Rheumatismus desselben nicht beeinträchtigt gewesen sei, dagegen nicht allein sich dahin ausgesprochen, daß zur Zeit ein die Feld- und Garnisondienstfähigkeit ausschließender organischer und nicht heilbarer Herzfehler bestehe, sondern auch die Möglichkeit, daß dieser Herzfehler schon zur Zeit der ersten Untersuchung des Klägers, d. i. aber noch vor dessen Verabschiedung vorhanden gewesen sei, zugegeben und nur so viel behauptet, daß ein strikter Beweis für dieses Vorhandengewesensein zur Zeit der ersten Untersuchung sich nicht führen lasse (zu vergl. Bl. 48b. ff.). Hiernach hat aber die genannte Behörde die Frage, ob Kläger noch dienstfähig gewesen sei oder nicht, überhaupt gar nicht entschieden, vielmehr eines bestimmten Ausspruches über diesen Punkt sich enthalten.

Nach alledem konnte dem Antrage des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht stattgegeben werden.

Der Beklagte hat bei den Einlassungspunkten 6, 9, 11, 12—17, 19, 20, 22 und 23 bestritten, daß der Kläger zur Zeit seiner Verabschiedung in Folge eines Herzfehlers dienstuntüchtig gewesen sei, dagegen im Uebrigen die thatsächlichen Anführungen Klägers, soweit dieselben erheblich sind, bei den Einlassungsabschnitten 1—3, 5, 18, 24, 27, 30—32, 35, 42—45, 47, 49 und 51 eingeräumt. Es war daher auf Beweis der Klage, soweit sie geleugnet worden, so wie geschehen zu erkennen.

In Sachen des Dr. med. Carl Oskar Hoffmann, Klägers, wider den Militärfiskus im Königreiche Sachsen, Beklagten, erkennt

das Königliche sächsische Oberlandesgericht

auf die von beiden Theilen Bl. 71b. bez. 73b. der Akten unter Rep. II. Kap. IIIa. Lit. M. Nr. 402 wider das Erkenntniß Bl. 65 ff. eingewendeten Berufungen in zweiter Instanz für Recht:

Daß es bei diesem Erkenntnisse nicht zu lassen. Es hat vielmehr Klägers Suchen, in Maßen es angebracht, nicht statt und ist Kläger die in erster Instanz veranlaßten Kosten, sowie die Kosten beider Rechtsmittel dem Beklagten zu erstatten verbunden.

Dresden, den 15. April 1880.

Königlich sächsisches Oberlandesgericht, II. Senat.

(L. S.) **Klemm.**

Entscheidungsgründe:

Nach der eigenen Darstellung Klägers kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das von ihm Inhalts der Klagbeifuge H. (Bl. 12b.) neben dem Gesuche um Entlassung aus dem Militärdienste gestellte Gesuch um Pensionsgewährung vom Königlich sächsischen Kriegsministerium lediglich deshalb abfällig beschieden worden ist, weil die genannte oberste Militärverwaltungsbehörde des sächsischen Kontingentes das Vorhandensein der einen Voraussetzung zum Pensionsanspruche, daß nämlich Kläger während seines Militärdienstes zu dem letzteren unfähig geworden (§. 2 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871), als nicht erwiesen erachtet hat. Hierin liegt eine „Entscheidung" der genannten Behörde darüber, ob eine Dienstunfähigkeit eingetreten und diese Entscheidung ist gemäß §. 115 unter a. des gedachten Gesetzes für die Beurtheilung des vor Gericht geltend gemachten Pensionsanspruchs dergestalt maßgebend, daß eine erneute Prüfung des thatsächlichen Vorhandenseins jener Voraussetzung durch die Justizbehörde insbesondere eine hierauf bezügliche Beweisführung vor der Letzteren ausgeschlossen ist.

Wollte man aber selbst mit Rücksicht darauf, daß der direkte Nachweis einer derartigen Entscheidung des Königlichen Kriegsministeriums aus den Prozeßakten nicht zu entnehmen, die Abweisung der Klage aus dem angedeuteten Grunde für bedenklich erachten, so würde doch die letztere aus einem anderen Grunde unhaltbar sein. Nach §. 2 des gedachten Gesetzes ist nämlich der Pensionsanspruch eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militärarztes nicht schon dann begründet, wenn der Letztere nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, sondern es wird noch weiter erfordert, daß derselbe „deshalb" verabschiedet wird. Kläger würde daher zur schlüssigen Begründung seiner Klage zu behaupten gehabt haben, daß er wegen Dienstunfähigkeit verabschiedet worden sei. Der Bezugnahme hierauf würde es um so nothwendiger bedurft haben, als in dem, dem Kläger ertheilten Abschiede (Klagbeilage B. Bl. 9b.) als Grund der Verabschiedung lediglich das Ansuchen Klägers angegeben ist und hiernach schon von vornherein und abgesehen noch von dem oben hervorgehobenen, sowie von der Bemerkung des Beklagten in der Anmerkung zum 34. Einlassungspunkte gegen das Vorhandensein jenes zum Pensionsanspruche erforderlichen Verabschiedungsgrundes sich Zweifel ergeben. Eine hierauf bezügliche Behauptung ist jedoch in der Klage nicht enthalten. Die letztere entbehrt daher jedenfalls aus diesem Grunde der schlüssigen Begründung.

Daß für die Beurtheilung des vorliegenden Anspruchs lediglich die Vorschriften des mehrgedachten Reichsgesetzes und insbesondere nicht die Vorschriften der sächsischen Verordnung vom 14. Februar 1868, unter deren Herrschaft Kläger noch angestellt worden, maßgebend sein können, bedarf gegenüber den Vorschriften in §§. 1 und 117 des erstgedachten Gesetzes und §. 1 unter b. der erwähnten Verordnung — nach welcher ein Pensionsanspruch Klägers schon wegen des Mangels einer fünfzehnjährigen Dienstzeit unbegründet sein würde — keines weiteren Nachweises.

Hiernach war dem Berufungsverlangen des Beklagten entsprechend die Klage abzuweisen und demgemäß Kläger zu Erstattung der in erster Instanz veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

Die Berufung des Klägers wird hierdurch gegenstandslos.

Die Entscheidung über die Rechtsmittelkosten beruht auf der Bestimmung unter VII. der Verordnung vom 13. März 1867.

In Sachen des Dr. med. Carl Oskar Hoffmann, Klägers, gegen den Anwalt des Militärfiskus im Königreiche Sachsen, Beklagten, erkennt

das Königlich sächsische Oberlandesgericht

auf die von dem Kläger gegen das Bl. 98 der Akten Rep. II. Cap. III. a. Lit. M. Nr. 402 ersichtliche Erkenntniß Bl. 101b. eingewendete Berufung in dritter Instanz für Recht:

Daß das gedachte Erkenntniß, wie hiermit geschieht, zu bestätigen, der Kläger auch die Kosten des gebrauchten Rechtsmittels dem Beklagten zu erstatten verbunden.

Dresden, den 22. September 1880.

Königlich sächsisches Oberlandesgericht. VII. Senat.

(L. S.) **v. Weber.**

Entscheidungsgründe

in Sachen

des Dr. med. Carl Oskar Hoffmann, Klägers,

gegen

den Anwalt des Militärfiskus im Königreiche Sachsen, Beklagten.

Die eingewendete Berufung hat bei anderweiter Prüfung der aktenkundig gewordenen Sachlage nicht als begründet angesehen werden können.

Der Kläger hat nach Bl. 4b. zunächst bei dem Oberstabsarzt Dr. Schlesier als dem Regimentsarzte des 103. Infanterieregiments, bei welchem er damals gestanden hat, mittelst des Bl. 11b ff. unter G. ersichtlichen Schreibens unter Bezugnahme darauf, daß er wegen chronischen Gelenkrheumatismus dienstunfähig geworden sei, und daß er eine zehnjährige Dienstzeit vollendet habe, um seine Entlassung und um Gewährung der gesetzlichen Pension gebeten. Dieses Gesuch ist von dem Divisionsarzte Dr. Fanner, welchem es von dem Oberstabsarzte Dr. Schlesier mittelst des Bl. 14 unter K. in Abschrift ersichtlichen Berichts, in dem derselbe sich außer Stand erklärt hat, über eine bestehende Gesundheitsstörung resp. Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit des Klägers Auskunft zu geben, vorgelegt worden war, mittelst Bescheids vom 4. August 1878 abfällig beurtheilt worden. (Vgl. die Bemerkung des Klägers in der Klagbeilage H. Bl. 12b. ff.) Der Kläger hat hierauf sein Abschiedsgesuch anderweit an den genannten Dr. Schlesier mittelst des Bl. 12 ff. unter H. in Abschrift ersichtlichen Schreibens eingesendet und darin auf eine Entscheidung der höheren Instanz provozirt. Er hat darin gebeten, sein Gesuch in erster Linie als Gesuch um Entlassung anzusehen und die Bitte um Gewährung der gesetzlichen Pension beigefügt, da er sich nach zehnjähriger Dienstzeit wegen Gelenkrheumatismus nicht mehr für felddienstfähig halte. Dieses Gesuch hat nach Bl. 4b., 5 den bei dem 30. Klageabschnitt erwähnten Instanzenzug durchlaufen; das darin mitenthaltene Pensionsgesuch hat jedoch keine Berücksichtigung gefunden, weil die höheren militärärztlichen Instanzen dasselbe nicht befürwortet haben, vielmehr ist dem Kläger (vgl. die Klagbeilagen B. und L.) lediglich der Abschied aus dem Kriegsdienst gewährt worden. Mit Rücksicht auf diesen Sachhergang darf unbedenklich angenommen werden, daß einerseits zwar der Kläger vor seiner Verabschiedung des Anspruchs auf Pension halber den Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft hat, und daß eine das Pensionsgesuch des Klägers zurückweisende Entscheidung des Königlichen Kriegsministeriums als der nach §. 26 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 zur Feststellung und Anweisung der Pension berufenen obersten Militärverwaltungsbehörde ergangen, daß aber auch andererseits hierbei von den Militärbehörden entschieden worden ist, daß der Eintritt der Dienstunfähigkeit des Klägers nicht nachgewiesen worden sei. In der ersteren Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß, wenn auch nach Inhalt der Klage dem Kläger eine Entscheidung des Königlichen Kriegsministeriums, in welcher sein Gesuch um Pension ausdrücklich zurückgewiesen worden, nicht zugegangen ist, doch die Ablehnung dieses Gesuchs thatsächlich dadurch erfolgt ist, daß lediglich seiner Bitte um Dienstentlassung, um welche er in erster Linie nachgesucht hatte, entsprochen worden ist.

Dafür ferner, daß das Pensionsgesuch des Klägers wegen Mangels des Nachweises seiner Dienstunfähigkeit abgelehnt worden sei, sprechen die eigenen Anführungen des Klägers insofern, als hiernach der Grund der Ablehnung dieses Gesuchs darin gelegen haben soll, daß die höheren militärärztlichen Instanzen (nach dem im Bundesgesetzblatte von 1867 Seite 287, 288 unter 2 abgedruckten Verzeichnisse die Vorgesetzten des Klägers in seiner Stellung als Stabsarzt) das Gesuch nicht befürwortet haben und dies wiederum dadurch veranlaßt worden sein soll, daß, wie der Kläger Bl. 5 a/b. darzulegen bemüht gewesen ist, die über seinen Gesundheitszustand erhobenen gutachtlichen Erklärungen der Militärärzte Dr. d'Arrest und Dr. Schlesier die Frage seiner Invalidität in ungenügender Weise behandelt haben. Ob das Letztere der Fall gewesen sei oder nicht, darauf ist in dem vorliegenden Prozesse nicht einzugehen. Nach §. 115 des angezogenen Reichsgesetzes ist die Entscheidung der Militärbehörde darüber, ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit des Klägers eingetreten war, für die Beurtheilung des von ihm erhobenen Pensionsanspruchs maßgebend. Durchschlagend ist daher allein schon der Umstand, daß, wie aus der Klage sich entnehmen läßt, ein derartiger Ausspruch der Militärbehörde und zwar in einem dem Kläger nicht günstigen Sinne ergangen ist. Dabei kann nicht unbemerkt bleiben, daß nach §. 27 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 dem Kläger, wenn er Anspruch auf Pension erheben wollte, bereits in dem bei der Pensionirung stattfindenden Verfahren die Verpflichtung, seine Invalidität nachzuweisen, obgelegen hat. Der Kläger mußte daher darauf Bedacht nehmen, diesen Nachweis in dem erwähnten Verfahren beizubringen und eine Entscheidung der in §. 115a. des angezogenen Gesetzes bezeichneten Art muß, wie bereits Bl. 99 a/b. angedeutet worden, schon dann als vorhanden anerkannt werden, wenn die Militärbehörde sich dahin ausgesprochen hat, daß die Invalidität des Klägers nicht nachgewiesen sei.

Demnächst hat der Bl. 104b. ausgesprochenen Meinung des Klägers, es seien für die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses die früheren Entscheidungen der Militärbehörden mit Rücksicht auf die Bl. 23 erwähnte und zur Ausführung gelangte neuere Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums unbeachtlich, nicht beigetreten werden können. Denn nicht nur läßt sich aus der Ertheilung der gedachten, lediglich auf eine Prüfung der ergangenen militärärztlichen Gutachten gerichteten Anordnung als einer offenbar nur eine Entschließung vorbereitenden Maßregel schon an sich die von dem Kläger Bl. 104b. angenommene Folgerung, daß das Königliche Kriegsministerium auf seinen früheren Entscheidungen nicht beharre, nicht ableiten, sondern es erscheint überhaupt die Wiederaufnahme des Pensionsverfahrens und die Ertheilung einer, den Pensionsanspruch des Klägers betreffenden Entscheidung im Verwaltungswege nach erfolgter Verabschiedung desselben nicht thunlich oder doch für die Verfolgung des Anspruchs auf Pension im Rechtswege einflußlos, da durch die Verabschiedung das die Voraussetzung eines solchen Verfahrens und einer solchen Entscheidung bildende dienstliche Verhältniß des Klägers aufgehoben worden ist, wie denn auch nach §. 29 des Reichsgesetzes die nachträgliche, d. h. nach der Verabschiedung des Gesuchstellers erfolgende Forderung von Pension in der Regel, abgesehen von den dort erwähnten, hier nicht vorliegenden Ausnahmefall, unzulässig ist.

Aus diesen Gründen ist die von der vorigen Instanz ausgesprochene Abweisung der Klage gerechtfertigt erschienen und deshalb das angefochtene Erkenntniß sowohl in der Hauptsache als der Kosten wegen zu bestätigen gewesen.

Hiernach mußte der Kläger nach der Verordnung vom 13. März 1867 Abs. VII. auch zur Erstattung der in dritter Instanz aufgelaufenen Kosten verurtheilt werden.

Anlage III.

Aerztliches Zeugniß.

Herr Dr. med. C. O. Hoffmann leidet an Insuffizienz der Mitralklappe und Hypertrophie des rechten Ventrikels, Accentuation des zweiten Pulmonaltones u. s. w. und an, den mittleren Graden dieses Leidens entsprechenden subjektiven Beschwerden.

Leipzig, den 25. Februar 1879.

Prof. Dr. med. Wagner.

Nr. 103.

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Dohrn.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1883 den Anträgen der Wahlprüfungs-Kommission entsprechend beschlossen, die Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier zu beanstanden und ferner den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Ermittelungen über eine Reihe von behaupteten Unregelmäßigkeiten zu veranlassen, wie solche in dem in der Anlage wieder abgedruckten Kommissionsberichte (Nr. 323 der Drucksachen) beantragt sind.

Auf Grund der Ermittelungen, welche nebst den Akten dem Reichstage zugegangen sind, berichtet nunmehr die Wahlprüfungs-Kommission im Anschluß an den früheren Bericht Folgendes:

Zu Ib.

Die von dem Wahlkommissar ausgesprochene Bemängelung, daß in sämmtlichen Wahlbezirken der Bürgermeistereien Uchtelfangen und Grumbach die Bescheinigungen der Ortsvorsteher nach §. 31 Absatz 4 des Wahlreglements wegen der vorgeschriebenen Bekanntmachungen fehlen, ist nur insofern zutreffend, als die bezüglichen Vermerke in den Wahlakten fehlen. Zufolge der amtlichen Erklärungen der sämmtlichen betheiligten Ortsvorsteher sind die Bekanntmachungen überall in ortsüblicher Weise erfolgt.

Zu Ic.

Von den vier in der Wählerliste von Niederlinxweiler als 24 Jahre alt aufgeführten Personen, welche ihre Stimme abgegeben haben, hatten zwei, Conrad Bill und Nikolaus Kußler am Tage der Wahl das gesetzmäßige Alter zur Wahlberechtigung noch nicht erlangt. Ihre Stimmen sind daher dem Gewählten in Abzug zu bringen.

Zu IIa. 1.

Daß der Bürgermeister Sohns zu Berschweiler seinen Einfluß zu Gunsten des Kandidaten Taeglichsbeck geltend gemacht hat, ist nach seiner eigenen Aussage richtig. Es ist danach auch unzweifelhaft, daß derselbe dem Jakob Janser gegenüber den Schulhausbau in Breitfesterhof als Argument für die Wahl eines der Regierung genehmen Kandidaten ins Feld geführt hat. Die zeugeneidliche Aussage des Jakob Janser bestätigt aber nicht die behauptete Drohung des Protestes: „Wenn Sie Virchow wählen, müssen Sie aus eigenen Mitteln das Schulhaus bauen; ich werde dafür sorgen" sondern geht nur dahin, daß derselbe gesagt habe:

> „Jetzt gebt ihr die auf Taeglichsbeck lautenden Wahlzettel ab und die andern nicht. Thun Sie dies den Bewohnern des Breitfesterhofes zu wissen. Ihr müßt jetzt ein Schulhaus bauen; wählt ihr Taeglichsbeck, so werde ich euch helfen, gebt ihr dagegen die Stimmen für Virchow ab, so werde ich euch dienen, wo ich kann."

Zeuge fügt dem hinzu:

> „Wenn der Bügermeister erklärte, er wolle uns dienen, so verstand ich allerdings darunter, daß wir das Schulhaus aus unsern Mitteln bauen müßten, weil gerade das Schulhaus im Bau begriffen war."

Diese Deutung der Aeußerung des Bürgermeisters Sohns erscheint aber deswegen als hinfällig, weil nach Ausweis der Akten der Königlichen Regierung zu Trier die Gemeinde Thallichtenberg, zu welcher der Breitfesterhof gehört, bereits am 27. Juli 1881 beschlossen hatte, den Schulhausbaufonds für Breitfesterhof durch eine in 10 Jahren zu amortisirende Anleihe aufzubringen, und daß ferner dieser Gemeindebeschluß am 8. August des Jahres die Genehmigung der vorgesetzten Behörde erhalten hatte.

Es bleibt zwar danach zeugeneidlich bestätigt die Aeußerung des Bürgermeister Sohns „gebt ihr dagegen die Stimmen für Virchow ab, so werde ich euch dienen, wo ich kann," bestehen, aber ohne anscheinend eine materielle Unterlage zu haben, welche als eine direkte Bedrohung mit Nachtheilen aufgefaßt werden kann.

Zu IIa. 2.

Daß der Polizeidiener Koch zu Thallichtenberg im Hause des Heinrich Gruber in dessen Abwesenheit nach Virchowschen Stimmzetteln gesucht und dieselben mit der Bemerkung, der Bürgermeister Sohns von Berschweiler wolle dieselben sehen, fortgenommen und nicht wiedergebracht habe, obwohl er der Frau Gruber gesagt, er werde sie wiederbringen, ist nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen der Eheleute Gruber zu Thallichtenberg und des Dr. Nagel zu Baumholder als erwiesen anzunehmen.

Eine Vernehmung des Koch, welche namentlich wegen der Mitwirkung des Bürgermeisters Sohns bei dieser Fortnahme von Stimmzetteln wichtig gewesen wäre, hat nicht stattfinden können, da derselbe am 14. August 1882 durch einen Landstreicher meuchlings erschossen worden ist.

Die Sache kann hiernach nicht weiter verfolgt werden.

Zu IIa. 3.

Ueber die Behauptung des Wahlprotestes, daß der Orts- und Wahlvorsteher Wommer in Ronnenberg nicht blos am Tage vor der Wahl gedroht habe, den Wählern, welche für Virchow stimmen würden, keine Laubstreu geben zu wollen, sondern hinterher diese Drohung auf Grund von Notizen, die er unter Verletzung des Wahlgeheimnisses gemacht habe, verwirklicht habe, sind die im Proteste genannten Zeugen vor Gericht eidlich vernommen worden.

Dieselben sagen aus, wie folgt:

1. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

   Ich heiße Daniel Diehl, 57 Jahre alt, evangelisch, Ackerer zu Ronnenberg.

   Zur Sache: Am Tage der Reichstagswahl im Oktober 1881 theilte ich Morgens die mir vom Dr. Nagel aus Baumholder übersandten auf Virchow lautenden Wahlzettel in Ronnenberg aus. Bei dieser Gelegenheit begegnete mir der Ortsvorsteher Carl Wommer, sowie der Schullehrer Jacob Kunz aus Ronnenberg. Dieselben fragten mich, ob ich schon viele Zettel verkauft und bemerkten hierbei, sie würden jedenfalls bessere Geschäfte machen als ich. Am

Wahltische saß ich als Beisitzer neben Wommer. Wie ich mich genau entsinnne, beobachtete er jedesmal die abgegebenen Zettel. Er befühlte dieselben und konnte ich an den Mienen wahrnehmen, daß er sich die Personen, welche für Virchow ihre Stimme abgegeben, merkte, daß Wommer Notizen mit Bleifeder oder Tinte gemacht habe, ist mir nicht aufgefallen. Die verschiedenen Wahlzettel konnte man an der Schwere des Papiers beim Befühlen leicht unterscheiden. Kurze Zeit nach der Wahl sollte der Gemeinde Laubstreu ausgetheilt werden. Ich war mit mehreren Anderen dazu bestimmt, die Theile zu bestimmen und die Loose zu bilden. Unter anderen wurden auch für diejenigen, welche nicht Bürger der Gemeinde waren, Loose abgetheilt. Es war dieses in Folge eines ausdrücklichen Auftrages des Wommer wie auch sonst immer geschehen. Als bei der Vertheilung die Nichtgemeindebürger sich bei Wommer erkundigten, wo ihre Loose seien, sagte er zu denselben, wie mir im Dorfe erzählt wurde: „Geht zu Virchow nach Berlin, der giebt Euch Laub." Bestimmt weiß ich, daß ein gewisser Isidor Keller, der früher zu Ronnenberg wohnte, dessen Aufenthalt mir jedoch jetzt nicht näher bekannt ist, mir gegenüber hiervon gesprochen. Dieser Ausspruch Wommers war nur eine leere Drohung, denn die Nichtgemeindemitglieder bekamen nachher dennoch ihre Loose. Ich vermuthe, daß Wommer bei dem Wahlakte bemerkt hatte, daß viele derselben ihre Stimme für Virchow abgegeben hatten und hierin die gemachte Aeußerung ihren Grund hatte.

v. g. u.
Daniel Diehl.

II. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Jacob Fickeis, bin 62 Jahre alt, Ackerer zu Ronnenberg, evangelisch.

Zur Sache: Als ich im Oktober 1881 bei der Reichstagswahl meinen Wahlzettel am Wahltische abgegeben hatte, nahm ihn Wommer in die Hand, hielt ihn gegen das Licht und nachdem er bemerkt hatte, daß derselbe auf Virchow lautete, that er ihn, indem er einige Worte vor sich hinbrummte, in die Wahlurne. Weiterhin habe ich gehört, daß einige Tage später, bei Vertheilung des Streulaubes Wommer zu den Nichtgemeindemitgliedern gesagt haben soll: „Wenn Ihr Laub haben wollt, geht zu Virchow nach Berlin." Schließlich ist das Laub trotzdem unter die Nichtgemeindemitglieder vertheilt werden.

v. g. u.
Jacob Fickeis.

III. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Nickel Brill, 67 Jahre alt, evangelisch, Ackerer zu Ronnenberg.

Zur Sache: Vor der in Frage stehenden Reichstagswahl im Oktober 1881 hatte ich mich verschiedentlich geäußert, ich würde an der Wahl mich nicht betheiligen. Als ich nun am Tage der Wahl am Wahllokale vorbeifuhr, rief mich Wommer an mit den Worten: „Ich habe gehört, Sie wollen nicht wählen." Ich erwiderte hierauf, das habe ich auch gesagt, wen soll ich auch wählen, ich kenne keinen von den Kandidaten. Als er mich hierauf befragte, ob ich keinen Wahlzettel bekommen, erklärte ich, es wäre mir ein solcher von dem eben vernommenen Zeugen Diehl ins Haus gebracht worden. Ich erklärte sodann, wenn ich nun einmal wählen müsse, so wolle ich diesen Zettel abgeben. Wommer erwiderte mir hierauf erbost: „Dabei werden Sie Nichts aufstechen, Sie wissen, wessen Brot Sie essen." — Ich war damals Gemeindediener. — Hierdurch ist es nun gekommen, daß ich den von Diehl mir überreichten Zettel zu Hause gelassen und einen mir im Wahllokal überreichten Zettel dem Wommer gab. Auf diesem Zettel stand ein anderer Name, als auf demjenigen, den ich zu Hause hatte. Im Uebrigen kann ich zur Sache Nichts mehr bekunden.

v. g. u.
Nickel Brill.

IV. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

Ich heiße Jacob Peeß, bin 56 Jahre alt, evangelisch, Ackerer, zu Ronnenberg wohnend.

Zur Sache: Einige Tage vor der in Rede stehenden Wahl kam Wommer zu mir in die Scheune, als ich am Dreschen war. Er erkundigte sich, ob ich bereits Stimmzettel zu Hause hätte. Als ich ihm erklärte, es seien schon einige von Diehl mir übermittelt, sagte er, ich würde doch so verständig sein, daß ich mich von Anderen nicht leiten ließ. Ich erwiderte: Es sei freie Wahl und ich könnte wählen wen ich wolle. Er entfernte sich sodann mit den Worten, wenn ich einmal Laub nöthig hätte, könnte ich zu Virchow gehen.

Mir ist ebenfalls von dem Isidor Keller mitgetheilt worden, Wommer habe nach der Wahl, bei Vertheilung des Streulaubs, den Nichtgemeindemitgliedern solches verweigert. Wie ich weiter erfahren, ist denselben doch schließlich Laub ausgetheilt worden.

v. g. u.
Jacob Peeß.

worüber diese Verhandlung.

Hoelzer. Toennes.

Dagegen sagt der amtlich vernommene Ortsvorsteher Wommer über diese Sache folgendes aus:

Ich heiße Carl Wommer, 50 Jahre alt, evangelisch, Amtmann und Ortsvorsteher zu Ronnenberg.

Ich bestreite ganz entschieden, daß ich meine Stellung als Amtsvorsteher dazu mißbraucht habe, einen Einfluß auf das Wahlergebniß auszuüben.

Von Seiten der Fortschrittspartei wurde bei der in Rede stehenden Reichstagswahl in einer solchen Weise agitirt, wie dies früher nie der Fall, und würde ich mich als treuer Staatsbürger, der die Feldzüge von 1859 und 1870/71 mitgemacht, hierzu ebenfalls verpflichtet gehalten haben, wenn ich nicht die Ueberzeugung gehabt hätte, daß der größte Theil der Einwohner von Ronnenberg treu zu Kaiser und Reich stehen und dem verderblichen Streben der Fortschrittspartei in keiner Weise huldigen. Es war das Agitiren Seitens der reichstreuen Wähler nicht nothwendig, und geschah auch an dem Wahltage nicht, sogar die Wahlzettel, welche auf Tacglichsbeck lauteten, wurden erst am Wahltage vor dem Wahllokale durch Friedrich Schramm aus Ronnenberg ausgetheilt, während eine der Fortschrittspartei angehörige Persönlichkeit und zwar der als Zeuge vernommene Ackerer Daniel Diehl vor der Wahl von Haus zu Haus ging und fortschrittliche Wahlzettel zu vertheilen suchte.

Es ist eine böswillige Entstellung der Wahrheit, wenn mir zur Last gelegt wird, daß ich am Tage vor der Wahl gedroht habe, den Wählern, welche ihre Stimme für Virchow abgeben würden, kein Laubstreu geben zu wollen. Ebenso unwahr ist es, daß diejenigen Einwohner, welche für Virchow gestimmt hatten, bei der Vertheilung von Laubstreu

ausgeschlossen worden seien. Die Vertheilung von Laubstreu hat damals ganz in derselben Weise stattgefunden, wie es bisher üblich, und haben namentlich auch die Nichtnutzungsberechtigten ihren gleichen Antheil bekommen, wie sonst.

Ich bestreite nicht, daß ich dem 18 Jahre alten Judenjungen Isidor Keller, welcher mich in vorlauter Weise frug, wo sie ihr Streulaub bekämen, erwidert habe, sie möchten zu Virchow gehen, jedoch habe ich dieser Aeußerung, welche erst nach der Wahl geschah, keine Bedeutung beigelegt, sondern dem Vater dieses Jungen ebenso wie Andern Streulaub verabfolgen lassen. Uebrigens bekunden ja auch übereinstimmend die eidlich vernommenen Zeugen, daß bei Vertheilung des Laubstreu's Niemand ausgeschlossen wurde, der Anspruch darauf hatte.

Schließlich bestreite ich ganz entschieden, daß ich mich einer Verletzung des Wahlgeheimnisses schuldig gemacht habe. Ich habe mir keine Notizen über die Stimmenabgabe gemacht, und habe bei der Annahme der Zettel mich nur, wie es meine Pflicht als Wahlvorsteher überzeugt, daß keine 2 Stimmzettel abgegeben wurden. Die Stimmzettel waren auf den ersten Blick schon an der verschiedenartigen Papierfärbung zu erkennen.

v. g. u.

Wommer.

2 Unterschriften.

Aus den vorstehenden Aussagen, namentlich auch aus seiner eigenen Aussage, geht übereinstimmend hervor, daß der Wommer die Aeußerung gemacht hat, daß Wähler, welche für Virchow stimmten, auch zu diesem gehen könnten, wenn sie Laubstreu nöthig hätten; es ist ferner unzweifelhaft, daß dem Wommer die Vertheilung der Laubstreu an die Gemeindemitglieder oblag, daß also seine bezügliche Aeußerung als eine Drohung mit einer Benachtheiligung aufgefaßt werden mußte, wie sie auch aufgefaßt worden ist. Wenn nun auch mehrere Zeugen nur wissen, daß solche Aeußerung nach der Wahl am 27. Oktober gefallen ist, so steht dem zunächst das Zeugniß des J. Pees gegenüber, welcher ausdrücklich bekundet, daß der Wommer zu ihm bereits einige Tage vor der Wahl diese Drohung ausgesprochen habe. Ferner ist es aber als sicher anzunehmen, daß auch eine wenige Tage nach dieser Wahl ausgesprochene Drohung von Einfluß sein mußte, da am 10. November erst in einer Stichwahl das Resultat der Wahl endgültig festgestellt wurde.

Ferner ist der Nikolaus Brill nach seiner eidlichen Aussage durch Drohung des Wommer mit Entziehung seiner Brotstellung als Gemeindediener geradezu bestimmt worden, anders zu stimmen, als er vorher beabsichtigte, und einen Stimmzettel abzugeben, welcher ihm „im Wahllokal" überreicht wurde.

Nach Aussage der Zeugen Diehl und Fickeis ist endlich als bewiesen anzunehmen, daß der Wommer als Wahlvorsteher bei der ersten Wahl bereits eine Kontrole über die Stimmabgabe der Wähler von Ronnenberg ausgeübt hat, durch diese Kontrolle aber das Geheimniß der Wahl verletzt hat.

Wenn nun auch der vorerwähnten Bedrohung mit Entziehung von Laubstreu schließlich die Verwirklichung nicht gefolgt ist, so liegt doch schon in dem Vorgefallenen nach dem Urtheil der Kommission eine solche Verletzung der §§. 107 und 336 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, daß dieselbe einstimmig beantragt, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gegen den Ortsvorsteher Karl Wommer zu Ronnenberg strafrechtliches Verfahren zu erwirken.

Zu II. b. Anlage B. und C.

Die in der Anlage B. und C. des vorigjährigen Berichtes abgedruckten Proteste bezüglich der Wahl in Elversberg werden durch die zeugeneidlichen Aussagen des Buchhändlers Nicolaus Hans und des Kaufmanns Lorenz Mollenmeyer inhaltlich voll bestätigt. Die Aussagen lauten:

I. Zeuge nach Leistung des Zeugeneides:

a) Zur Person:

Ich heiße Nicolaus Hans, 44 Jahre alt, katholisch, Buchhändler, zu Elversberg.

b) Zur Sache:

Die in der von mir an den Reichstag unterm 22. November 1881 gemachten Eingabe enthaltenen Angaben halte ich auf den von mir geleisteten Eid in jeder Beziehung aufrecht.

An der während der Wahlzeit offenstehenden Thüre des Wahllokales standen bei der am 10. November stattgehabten Stichwahl die dem Wahlkandidaten Bergrath Taeglichsbeck untergebenen Steiger Langel Schenkelberger, Schambel, Bims, Rembach, Schneidermeister Schmitt und Grubenhüter Sick, — sich gegenseitig abwechselnd. Dieselben hatten sich so aufgestellt, daß die Wähler einzeln zwischen ihnen durchpassiren mußten und sie dieselben auf ihrem Gange bis zur Wahlurne — etwa 4—6 Schritt von der Thür des Wahllokals entfernt — genau beobachten konnten.

Jeder herankommende Bergmann erhielt einen bereits zusammengefaltenen Zettel in die Hand gedrückt, und war es ihm unmöglich, denselben ungesehen mit einem anderen zu vertauschen, zumal, da auch der Wahlvorstand, bestehend aus dem Ortsvorsteher Wittich als Vorsitzenden, Fahrsteiger Körner als Beisitzer, seinen Platz so gewählt hatte, daß er die zur Thüre eintretenden Wähler genau im Auge behalten konnte.

Daß die den Bergleuten übergebenen Stimmzettel auf den Namen des Bergraths Taeglichsbeck lauteten, beweist der Umstand, daß von den im Wahllokale abgegebenen Stimmzetteln nur vier nicht diesen Namen trugen.

v. g. u.

gez. N. Hans.

II. Zeuge:

Nach der Leistung des Zeugeneides.

a) Zur Person.

Ich heiße Lorenz Mollenmeyer, bin 52 Jahre alt, katholisch, Kaufmann zu Elversberg.

b) Zur Sache.

Auch ich halte die, in meiner an den Reichstag gerichteten Eingabe, gemachten Angaben vollständig aufrecht.

Die Aufstellung der Grubenbeamten des Wahlkandidaten Taeglichsbeck, sowie die des gleichfalls aus Beamten derselben bestehenden Wahlvorstandes war eine derartige, daß den eintretenden Wählern die Möglichkeit, ungesehen den ihnen an der offenstehenden Thüre des Wahllokales übergebenen Wahlzettel auf dem Wege zu der 4—5 Schritte entfernten Wahlurne mit einem andern zu vertauschen, vollständig benommen war. Als, während meiner Anwesenheit im Wahllokale, ein größerer Trupp von Bergleuten sich zu gleicher Zeit in das Lokal drängte, begleiteten denselben ein oder zwei der an der Thüre stehenden Beamten bis zur Urne und stellten sich hinter die Wähler, bis sie ihre Zettel abgegeben hatten.

Mir selbst wurde von den an der Thüre postirten Grubenbeamten auch ein Zettel übergeben, welcher wie alle übrigen bereits gefaltet war. Als ich denselben nicht

gleich abgab, vielmehr auf einer im Wahllokale stehenden Bank Platz nahm, stellte sich einer der Beamten, wenn ich mich richtig entsinne, der Steiger Bims so lange neben mich, bis ich meinen Wahlzettel abgegeben.

v. g. u.

L. Mollenmeyer.

Trotz des Vorhaltes dieser Aussagen bestreiten die amtlich vernommenen

Steiger Peter Rimbach,
Steiger Johann Bernhard Langel,
Steiger Christian Heinrich Schenkelberger,
Steiger Friedrich Schampel,
Steiger Wilhelm Pims,
Grubenschmiedemeister Philipp Schmidt,
Kohlenmesser Christian Sick,

die Stimmabgabe der Bergleute überwacht zu haben. Sie wollen sich in dem zum Wahllokale führenden langen Gange oder sonst im Schulhause außerhalb des Wahllokales lediglich in der Absicht aufgehalten haben, um die Taeglichsbeckschen Stimmzettel zu vertheilen.

Speziell lautet die Aussage des Rimbach:

Verhandelt Elversberg, den 14. November 1883.

1. der Steiger Peter Rimbach.

Ich heiße wie genannt, bin Steiger auf der Königlichen Grube Heinitz-Dechen, bin 31 Jahre alt, evangelisch.

Bei der am 10. November 1881 abgehaltenen Stichwahl habe ich mich in dem zu dem Wahllokale, einem Schulsaale, führenden circa 20 Schritt langen Gange aufgehalten und habe die den Gang passirenden Wähler, gleichviel, ob dies Bergleute waren oder nicht, befragt, ob sie einen Wahlzettel schon hätten, oder einen solchen haben wollten. Ich habe hierauf zahlreichen Wählern Zettel, die auf den Namen Taeglichbeck lauteten, behändigt. Dieses ist keineswegs so geschehen, daß der Wahlvorsteher oder die sonst am Wahltische sitzenden Personen, vielleicht von Ausnahmsfällen abgesehen, die Behändigung der Zettel haben sehen können, daher es den einzelnen Empfängern der Zettel sehr wohl möglich war, an Stelle des empfangenen Zettels, unbemerkt einen anderen abzugeben. Da ich erst am 1. September 1881 in Elversberg Wohnung genommen hatte, waren mir die Bergleute zum weit aus größten Theile nicht bekannt. Zugeredet, gerade den auf den Herrn Bergrath Taeglichsbeck lautenden Wahlzettel abzugeben, habe ich Niemandem. Auf Befragen Einzelner, auf wen der von mir angebotene Wahlzettel laute, habe ich stets geantwortet, derselbe laute auf Herrn Taeglichsbeck. Die Behauptung, ich hätte Wählern Branntwein verabreicht, ist entschieden unwahr. — Richtig ist, daß außer mir auch die Grubenbeamten Langel, Pims, Schenkelberger, Schampel, Schmidt und Sick Wahlzettel den Wählern behändigt haben. So viel ich gesehen, ist dies aber stets außerhalb des Wahllokals — in dem langen Gange vor demselben oder anderen Räumen der Schule — geschehen. Daß eine Ueberwachung der Zettelabgabe von den genannten Personen geschehen sei, habe ich nicht wahrgenommen, wie ich mich auch selbst nicht hierum gekümmert habe.

v. g. u.

Peter Rimbach.

Da die demnächst zum Verhöre gelangten Steiger ꝛc. überall von vornherein mit den vorstehenden Aussagen bekannt gemacht sind, und dann sich erst fast durchgehends übereinstimmend erklärt haben, liegt ein Interesse nicht vor, auch deren Aussagen in extenso abzudrucken.

Ebenso bestreiten der Wahlvorsteher, Musikmeister auf der Grube Heinitz Dechen A. Wittig und sein Stellvertreter, Fahrsteiger F. W. Körner, daß ihnen und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes eine Kontrole darüber, daß die Wähler die von den Bergbeamten erhaltenen Stimmzettel abgaben, möglich gewesen oder von ihnen ausgeübt sei. Auch stellt Letzterer in Abrede, den Bergleuten Mittheilungen in Betreff der Vertheilung von Wahlzetteln überhaupt gemacht zu haben.

Die Kommission vermochte den amtlichen Aussagen, welche im strengsten Gegensatze zu den eidlichen Aussagen der beiden Zeugen stehen, Glauben nicht beizumessen. Nach den eidlichen Aussagen muß als festgestellt angesehen werden, daß die Wahl nicht mehr eine geheime, sondern eine öffentliche war. Ueber den Inhalt der gefalteten Stimmzettel war nach Lage der Sache ein Zweifel nicht möglich. Die zur Stimmabgabe erschienenen Wähler blieben von dem Momente ab, in welchem ihnen der gefaltete Zettel übergeben wurde, bis zum Eintritt in das Wahllokal unter den Augen der vorgesetzten Steiger, unmittelbar darauf unter Aufsicht der vorgesetzten Beamten am Wahltische, so daß sie eine Umwechselung der Stimmzettel mindestens sehr schwierig unbeobachtet hätten vornehmen können, selbst wenn sie dieselben in gleicher Weise gefaltet bei sich geführt hätten. Nur eine größere Anzahl zugleich erscheinender Wähler würde vermocht haben, sich dieser Kontrole zu entziehen.

Aus der Aussage des Zeugen Mollenmeyer erhellt aber, daß gerade für solchen Fall die Kontrole der Steiger sich bis an den Wahltisch selber ausdehnte, und daß er selber ebenfalls einer besondern bis in das Wahllokal gehenden Kontrole unterworfen wurde. Ueber diese detaillirten Behauptungen verbreiten sich aber die amtlichen Aussagen mit keinem Worte; nicht einmal der im letzteren Falle genannte Steiger Pims erwähnt in seiner Aussage der gegen ihn ausgesprochenen Beschuldigung.

Hervorzuheben ist übrigens, daß der Steiger Langel wörtlich erklärt: „Auch ist es dem Wahlvorstande fast durchweg nicht möglich gewesen, die Abgabe der von diesen (d. h. den vor dem Wahllokale postirten Steigern) den Wählern zugestellten Stimmzettel zu beobachten: gleich mir sind die Genannten den Besuchern des Wahllokales meist entgegengegangen, so daß die Behändigung der Stimmzettel vom Wahltische aus nicht wahrgenommen werden konnte.“ Hierin liegt wenigstens — entgegen den Behauptungen der anderen Steiger — das Anerkenntniß, daß mitunter die Kontrole möglich war.

Nur ein Mitglied der Kommission glaubte sich nicht berechtigt, aus dem vorliegenden Material darauf schließen zu dürfen, daß in diesem Falle das Recht der freien und geheimen Wahl nicht in dem Maße verletzt sei, daß man die sämmtlichen in Elversberg abgegebenen Stimmen für ungültig erklären könnte.

Die Kommission entschied sich aber mit allen gegen eine Stimme dafür, daß die Wahl in Elversberg als eine öffentliche zu Gunsten des Gewählten zu betrachten sei, und beantragt deshalb,

die in Elversberg für den Bergrath Taeglichsbeck abgegebenen 478 Stimmen für ungültig zu erklären.

Zu II. b. Anlage D.

Auch bezüglich der Vorkommnisse bei der Wahl in Spiesen bestätigen die Zeugen in ihren eidlichen Aussagen lediglich die Behauptungen des Protestes.

Dieselben lauten:

I. Zeuge. Nach Leistung des Zeugeneides,

a) Zur Person.

Ich heiße Johann Ketzer, bin 51 Jahre alt, katholisch, pensionirter Grubenbeamter, zu Spiesen wohnend.

b) Zur Sache.

Ich wiederhole auf den von mir geleisteten Eid die in meinem Wahlprotest vom 21. November 1881 enthaltenen Angaben.

Die Stichwahl am 10. November fand statt im evangelischen Schullokal zu Spiesen, direkt vor der Thür des Lokales saßen mehrere Bergleute der Grube Heinitz, welche unter Aufsicht mehrerer sich abwechselnder Grubenbeamten, bereits gefaltene Zettel den Eintretenden übergaben. Andere der Beamten standen auf der Straße vor dem Wahllokale. In demselben hatte sich der gleichfalls aus Grubenbeamten bestehende Wahlvorstand einige Schritte von der Thüre so postirt, daß er die Eintretenden auf ihrem Wege zur Wahlurne genau beobachten konnte.

Daß die den Wählern übergebenen Zettel auf den Namen des Bergraths Taeglichsbeck lauteten, schließe ich aus der großen Zahl der auf dessen Namen abgegebenen Stimmzettel.

Noch bemerke ich, daß noch im Wahllokale, außer dem Wahlvorstand mehrere Grubenbeamte von Heinitz, worunter der Steiger Kirschner mir erinnerlich ist, sich aufhielten und die eintretenden Wähler beobachteten. Von verschiedenen Bergleuten wurde mir gesagt: Es sei ihnen von dem Wahlvorsteher, Fahrsteiger Raber, mitgetheilt worden, daß sie ihre Zettel am Wahllokale erst erhalten würden.

V. g. u.
gez. J. Ketzer.

II. Zeuge.

Nach Leistung des Zeugeneides.

a) Zur Person.

Ich heiße Friedrich Drunzer, bin 46 Jahre alt, katholisch, Wirth, zu Spiesen wohnend.

b) Zur Sache.

Bei der am 10. November 1881 stattgehabten Stichwahl für den Wahlkreis Ottweiler, St. Wendel, Meisenheim, habe ich mich überzeugt, daß den in das Wahllokal eintretenden Bergleuten direkt vor der Thür unter Aufsicht mehrerer Grubenbeamten die Wahlzettel eingehändigt wurden. Es standen nämlich an der Thüre des Wahllokales Bergleute der Grube Heinitz, welche das Austheilen der Zettel besorgten, während mehrere Steiger, worunter die in der von mir gemachten Eingabe Angeführten dabei in der Nähe auf und ab gingen und die Austheilung der Zettel beaufsichtigten.

Von der Stelle, wo die Zettel ausgetheilt wurden, bis zur Wahlurne betrug die Entfernung 5—6 Schritte.

Auch im Wahllokale bemerkte ich mehrere Grubenbeamte, welche genau beobachten konnten, ob die Eintretenden den unmittelbar vorher erhaltenen Zettel wirklich abgaben.

Im Uebrigen wiederhole ich die in dem eingereichten Wahlproteste enthaltenen Angaben.

V. g. u.
gez. Drunzer.

III. Zeuge,

nach Leistung des Zeugeneides.

a) Zur Person.

Ich heiße Peter Jung, bin 27 Jahre alt, katholisch, Schmied zu Spiesen wohnend.

b) Zur Sache.

Bei der am 10. November 1881 stattgehabten Stichwahl habe ich gesehen, daß direkt an der Thüre des Wahllokales mehrere Bergleute mit Kästchen, in welchen gefaltete Wahlzettel sich befanden und an die eintretenden Wähler Zettel vertheilten, während die Steiger Hohlfeld und Kirschner in der Nähe standen und zusahen.

Da ich gerade dem Wahllokale gegenüber an dem fraglichen Tage arbeitete, so konnte ich dem Treiben derselben zusehen und entsinne mich, daß dieselben den größten Theil der Wahlzeit über sich vor der Thüre des Wahllokales aufhielten. Von der Stelle, wo die Zettel verabreicht wurden, betrug die Entfernung bis zur Wahlurne nur einige Schritte. Daß die Thüre des Wohllokales offen stand, habe ich nicht gesehen. In dem Wahllokale befand sich, als ich dasselbe betrat, nur der aus Beamten des Wahlkandidaten Taeglichsbeck zusammengesetzte Wahlvorstand.

Im Uebrigen wiederhole ich die in meiner Eingabe an den Reichstag enthaltenen Angaben.

v. g. u.
gez. Peter Jung.

IV. Zeuge,

nach Leistung des Zeugeneides.

a) Zur Person.

Ich heiße Johann Ruffing, bin 51 Jahre alt, Bäcker zu Spiesen wohnend.

b) Zur Sache.

Es ist mir noch erinnerlich, daß bei der Stichwahl am 10. November 1881 zu Spiesen direkt vor der Thüre des Wahllokales von Bergleuten, nebst Kästchen mit Zetteln hielten, an die eintretenden Wähler Wahlzettel vertheilt wurden. Dagegen entsinne ich mich nicht, ob respektive welche Grubenbeamte vor oder in dem Wahllokale sich befanden. Wegen der Länge der inzwischen verflossenen Zeit sind mir die einzelnen Vorgänge aus dem Gedächtniß entschwunden, jedoch bin ich überzeugt, daß die von mir seiner Zeit an den Reichstag eingereichte Beschwerde durchaus richtige Angaben enthält.

v. g. u.
gez. Ruffing.

Im Folgenden sind die Aussagen der Steiger Kirschner und Fahrsteiger Raber abgedruckt; die übrigen vernommenen Bergbeamten bestätigen theilweise deren Aussagen, enthalten aber nichts Anderes.

Die Aussagen lauten:

Spiesen den 14. November 1883,
Nachmittags $2\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Steiger Carl Kirschner: ich heiße wie genannt, bin Maschinensteiger auf der Grube Heinitz, 34 Jahre alt, evangelisch.

Bei der am 10. November 1881 in Spiesen abgehaltenen Stichwahl zum Reichstage habe ich allerdings bemerkt, daß auf der Freitreppe vor der Thüre des Schulparterrelokals, in welchem die Wahl abgehalten wurde, Bergleute standen, welche den in das Wahllokal Tretenden zusammengefaltete Stimmzettel anboten und einhändigten. Ich selbst habe mich mit Beobachtungen, ob diese selben Wahlzettel von den Empfängern derselben auch am Wahltische abgegeben wurden, nicht beschäftigt, bin überhaupt nur öfters minutenlang in und an dem Wahllokale gewesen.

Der Wahltisch in dem Wahllokale war mindestens 7 Schritte von dem Thüreingange entfernt aufgestellt. Daß die vor dem Tische Sitzenden hätten sehen können, ob die Bergleute die ihnen zugesteckten Zettel auch in die Wahlurne warfen, ist meines Er-

achtens unmöglich, da der Platz, wo die die Wahlzettel verabreichenden Bergleute standen, vom Wahltische aus, auch dann nicht übersehen werden konnte, wenn die Thüre geöffnet war. Uebrigens ward diese Thüre, soviel wie ich wenigstens gemerkt habe, von jedem Eintretenden geschlossen.

v. g. u.
C. Kirschner.

Der Fahrsteiger und Ortsvorsteher Mathias Raber, 48 Jahre alt, katholisch, erklärt sich genau übereinstimmend mit den registrirten Aussagen mit dem Hinzufügen: Ich habe als Wahlvorsteher selbst die Anordnung getroffen und aufrecht erhalten, daß die Thür des Wahllokakes, vor welcher draußen die Wahlzettel verabreichenden Bergleute standen, von jedem Eintretenden geschlossen wurde. Eine Kontrole, ob die Zettel, welche zur Wahlurne gegeben wurden, mit den draußen empfangenen identisch waren, konnte also von dem Wahltische aus gar nicht geübt worden, und es konnte füglich auch keiner der Wähler die Besorgniß hegen, daß ein etwaiges Vertauschen der Wahlzettel bemerkt werden würde. Eine Erklärung an die Bergleute, daß sie die Wahlzettel erst am Wahllokale bekommen würden, ist von mir nicht abgegeben, nur habe ich am Tage vor der Wahl den Bergleuten vor beendeter Schicht angezeigt, daß als Kandidat dem von Hertling gegenüber Herr Bergrath Taeglichsbeck aufgestellt worden sei und daß diejenigen Bergleute, welche denselben wählen wollten, die Wahlzettel in Elversberg und Spiesen würden in Empfang nehmen können. Es mag sein, daß ich hierbei zugefügt habe „vor dem Wahllokale".

v. g. u.
Math. Raber.

Die namhaft gemachten Bergunterbeamten bestreiten also, die behauptete Kontrole ausgeübt zu haben; dies sei nicht möglich gewesen, da die Thüre des Wahllokals von jedem Eintretenden wieder geschlossen worden, somit eine Kontinuität der Kontrole von außen und innen an sich schon nicht möglich gewesen sei. Diesem Einwande ist wenig Werth beizumessen, da das Oeffnen und Schließen der Thür nichts weniger als beweisend dafür ist, daß ein in die offene Hand gesteckter Zettel bei Kontrole bis an die Thür und wieder von der Thür aus zur Wahlurne mit einem anderen etwa in der Tasche befindlichen Zettel unbemerkt vertauscht werden kann, zumal nicht blos der Wahlvorstand, der ja möglicherweise bei Protokoll und Wählerliste beschäftigt war, sondern zugestandener Weise auch andere Steiger nicht blos vor, sondern auch in dem Wahllokale anwesend waren.

Schwer ins Gewicht fällt auch die Aussage des Fahrsteigers Raber, er habe den Bergleuten am Tage vor der Wahl gesagt, sie würden die Taeglichsbeck'schen Wahlzettel in Elversberg und Spiesen in Empfang nehmen können, und als möglich zugiebt, zugefügt zu haben „vor dem Wahllokal".

Die Kommission ist daher auch hier, wie bei dem vorigen Falle zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Freiheit der Wahl beinträchtigt ist und beantragt deshalb

die in Spiesen für den Bergrath Taeglichsbeck abgegebenen 414 Stimmen für ungültig zu erkären.

Zu II. c. 2.

Nach amtlicher Ermittelung hatte der Bergmann Wilhelm Jung zu Neuenkirchen zur Zeit der Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet. Es ist daher die von diesem abgegebene Stimme dem Gewählten in Abzug zu bringen.

Nach den vorstehenden Ermittelungen und Anträgen der Kommission, sowie den schon früher ex officio von der Kommission vorgeschlagenen Aenderungen stellt sich das Stimmenverhältniß folgendermaßen:

Nach dem vom Wahlvorsteher publizirten Wahlresultat hatten bei der Stichwahl erhalten:

Bergrath Taeglichsbeck . . 11 916 Stimmen,
Dr. Freiherr v. Hertling . 10 450 =

Nach Prüfung der Wahllisten durch die Kommission sind durch zu Unrecht als ungültig erklärte Wahlzettel

zuzuzählen dem Freiherrn v. Hertling 14 Stimmen,
abzurechnen dem Bergrath Taeglichsbeck 1 Stimme.

Ferner sind nach amtlichen Ermittelungen in Abzug zu bringen dem Bergrath Taeglichsbeck:

in Niederlinxweiler 2 Stimmen,
in Neunkirchen 1 Stimme.

Endlich kommen für denselben in Wegfall:

in Elversberg 478 Stimmen,
in Spiesen 414 =

Es bleiben danach

für Bergrath Taeglichsbeck
11 916 — (1 + 2 + 1 + 478 + 414)
= 11 020 Stimmen,
für Dr. Freiherr v. Hertling
10 450 + 14 = 10 464 =

bestehen.

Auf Grund dieser ziffermäßigen Darstellung wurde beantragt, die Wahl des Bergrath Taeglichsbeck für gültig zu erklären.

Diesem Antrage wurde von verschiedenen Seiten lebhaft widersprochen.

Es wurde ausgeführt, daß, wenn eine Agitation der Arbeitgeber konstatirt sei, wie in Elversberg und Spiesen, die Annahme vollberechtigt sei, daß in dem ganzen Bergbaudistrikte eine ähnliche Beeinflussung stattgefunden habe. Zu solcher Annahme sei man nicht blos nach Analogie dessen, was in rheinisch-westfälischen Industriebezirken sonst vorgekommen und im Reichstage vielfach auf das Herbste getadelt worden sei, berechtigt, es sei ja auch gerade der 6. Triersche Wahlkreis mit dem Centrum Neunkirchen, von früher her bekannt durch die Art und Weise, wie ein bekannter Großindustrieller versucht habe, in den Arbeiterkreisen jede Opposition gegen seine eigene Anschauung zu unterdrücken Das werde auch durch die Proteste vollauf bestätigt. Nicht blos beantragten die Protesterheber aus Spiesen und Elversberg die Ungültigkeitserklärung der Wahl des Bergrath Taeglichsbeck überhaupt, und nicht nur in den respektiven Bezirken, womit sie indirekt die Vorkommnisse in diesen Orten nur als flagrante Beispiele dessen darstellten, was im Wahlkreise ganz generell vorgekommen sei, sondern in den Protesten würden auch — in Neunkirchen selbst vor Allem — ganz ähnliche Beeinflussungen behauptet, welche bei Beurtheilung der Frage nach der Gültigkeit der Wahl in Erwägung genommen werden müßten. Nun sei freilich ein Theil der behaupteten Beeinflussungen nicht näher untersucht worden, weil er nicht von der Stichwahl, sondern von der ersten Wahl am 27. Oktober berichtet worden sei, man habe sich bei der Untersuchung lediglich auf diejenigen Fälle beschränkt, welche, wenn erwiesen, Strafbarkeit direkt nach sich ziehen. Wenn aber nun nachgewiesen sei, daß durch den Polizeidiener Koch in Thallichtenberg Stimmzettel der unterlegenen Partei widerrechtlich konfiszirt worden seien, wenn jetzt sogar gegen dessen Vorgesetzten, den Bürgermeister Wommer in Ronnenberg, wegen Verletzung der §§. 107 und 336 des Strafgesetzbuchs strafrechtliche Verfolgung beantragt werde, so dürfe man sich doch der Fiktion nicht hingeben, anzunehmen, daß solche Ungebühr nur bei der ersten Wahl, nicht aber bei der Stichwahl stattgefunden habe. Aus dem Zusammenfassen aller dieser Elemente aber ergebe sich

die Konsequenz, daß die unerlaubte Beeinflussung der Wahl eine so verbreitete und in ihrem Umfange so unberechenbare gewesen sei, daß man von jedem Versuche einer kalkulatorischen oder ziffernmäßigen Feststellung Abstand nehmen und die Wahl wegen des unberechenbaren Einflusses der Agitation durch arbeitgebende und andere Beamte für ungültig erklären müsse.

Weiter wurde ausgeführt, daß das ziffermäßige Resultat, wie es im Vorstehenden wiedergegeben ist — nur dadurch erreicht sei, daß man die Stimmen in Elversberg und Spiesen lediglich kassirt, nicht aber dem Gegner zugerechnet habe. Wäre man aber lediglich zu der Ueberzeugung gelangt, daß in den beiden Orten unerlaubte Beeinflussung das Wahlresultat zu Wege gebracht habe, so würde man nach früheren Vorgängen die dort abgegebenen Stimmen nicht blos dem Gewählten in Abzug gebracht, sondern dem Gegenkandidaten zugerechnet haben, wie dies auch von einem Mitgliede der Kommission vorgeschlagen wurde. Dadurch, daß die Kommission den Beweis für erbracht halte, daß die Wahl dort eine öffentliche gewesen, sei man erst zu der Konsequenz gekommen, dieselbe zu kassiren, also in der That durch das doppelte Verschulden zu einem für den Gewählten günstigeren Resultat der Berechnung gekommen, als das sonst der Fall gewesen sein würde. Die ungünstigere Form der Berechnung aber würde ohne Weiteres die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben, da der Gewählte nach der obigen Rechnung nur 556 Stimmen mehr habe, als sein Gegenkandidat, während die Stimmenzahl von Elversberg und Spiesen 892 betrage.

Von andrer Seite wurde zwar anerkannt, daß die Beeinflussung der Bergleute eine sehr beträchtliche gewesen sein müsse, und daß auch sonst der Nachweis für Beschränkung oder Bedrohung der freien Wahl erbracht sei. Da aber derartige Manipulationen, sie möchten auf das Schärfste zu tadeln sein, in ihrer Wirkung nicht zu schätzen seien, so habe man eben außer der ziffermäßigen Grundlage keinen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl. Wenn man diesen Standpunkt verlasse, gelange man auf das Gebiet der Schätzungen, bei dem man leicht den Rechtsboden unter den Füßen verlieren könne. Man solle deshalb daran festhalten, nur auf festgestellte Thatsachen, nicht aber auf Indicien sein Urtheil zu begründen.

Bei der Abstimmung wurde die Frage der Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck mit 5 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck im sechsten Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier für ungültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, gegen den Ortsvorsteher Carl Wommer zu Ronnenberg auf Grund der zu II a 3 dargelegten Verhältnisse strafrechtliches Verfahren zu veranlassen.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. **Marquardsen** (stellvertr. Vorsitzender). Dr. **Dohrn** (Berichterstatter). Dr. **Hermes** (West-Prignitz). **v. Köller. Kochann** (Ahrweiler). Dr. **Lieber.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Phillips. Schmidt** (Eichstätt). Freiherr **v. Unruhe-Bomst. Wölfel.**

Anlage.

№ 323.

Reichstag.
5. Legislatur-Periode.
II. Session 1882.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Dohrn.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier.

Im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier — Ottweiler, St. Wendel, Meisenheim — wurden am 27. Oktober von 26 276 Wahlberechtigten 21 014 gültige Stimmen abgegeben, von denen

Dr. Freiherr v. Hertling in Bonn . .	8 569
Bergrath Taeglichsbeck in Heinitz . .	8 335
Dr. Virchow in Berlin	4 104

erhielten, während der Rest zersplittert wurde.

Da eine absolute Majorität nicht erzielt war, wurde zum 10. November eine engere Wahl zwischen den beiden Erstgenannten anberaumt, bei welcher 22 435 Stimmen abgegeben wurden, von welchen

Bergrath Taeglichsbeck	11 916
Dr. Freiherr v. Hertling	10 450

erhielten, während 69 Stimmen für ungültig erklärt wurden.

Ersterer wurde als gewählt proklamirt und nahm die Wahl an.

I. a. Bei der Zusammenstellung des Wahlresultats durch den Wahlkommissar wurde eine Anzahl von Unregelmäßigkeiten monirt, welche in den einzelnen Wahlbezirken vorgekommen sind. Diese sind zum größten Theile solcher Art, wie sie fast bei jeder Wahl vorzukommen pflegen und vom Reichstage als unerheblich bezeichnet sind, z. B. nicht vorschriftsmäßige Führung der Gegenliste, ungenügend vollzogene Wählerliste 2c.

b. Dagegen erscheint die Bemängelung, daß die Bescheinigungen der Ortsvorsteher nach §. 31 Absatz 4 des Wahlreglements fehlen:

1. in sämmtlichen Wahlbezirken der Bürgermeisterei Uchtelfangen mit Ausnahme von Wustweiler, Kreises Ottweiler (nämlich den Ortschaften Uchtelfangen, Illingen, Gennweiler, Merchweiler, Wemmetsweiler, Hüttigweiler und Hirzweiler),
2. in sämmtlichen Wahlbezirken der Bürgermeisterei Grumbach, Kreises St. Wendel (nämlich Grumbach, Buborn, Cappeln, Deimberg, Hausweiler,

Homberg, Ilgesheim, Kirrweiler, Langweiler, Merzweiler, Niederalben, Niedereisenbach, Oberjeckenbach, Offenbach, Sulzbach, Unterjeckenbach, und Wiesweiler) nach dem Beschlusse des Reichstages vom 1. Mai 1883, betreffend die Wahl des Abgeordneten Stoll im 2. Stralsunder Wahlkreise, als erheblich und der nachträglichen Feststellung, ob die betreffende Bekanntmachung stattgefunden habe, bedürftig.

c. Zu ermitteln bleibt ferner, ob die vier in der Wählerliste von Niederlinxweiler als 24 Jahre alt aufgeführten Personen Bill Conrad, Gabler Jacob, Kußler Nicolaus und Volz Jacob, welche ihre Stimme abgegeben haben, am Tage der Wahl wahlberechtigt waren oder nicht. Es wird dazu einer Feststellung des Geburtstages der vier genannten Personen bedürfen.

d. Richtig wird erwähnt, daß in verschiedenen Bezirken Stimmzettel zu Unrecht für ungültig erklärt sind, weil ein gedruckter Name ausgestrichen und durch einen geschriebenen ersetzt war, ebenso, daß in einem Bezirke ein Zettel mehr abgegeben, als Wähler nach der Liste gestimmt haben.

Nach der unsererseits nochmals vorgenommenen Durchsicht der Wahlakten sind danach dem Dr. Freiherrn v. Hertling 14 Stimmen zuzuzählen, dem Bergrath Taeglichsbeck 1 Stimme abzurechnen, sowie der Gesammtzahl der gültig abgegebenen Stimmen 13 zuzurechnen.

e. Das Monitum des Wahlkommissars, daß in Schweinschied, Kreis Meisenheim, die Wahl bereits um 5 Uhr geschlossen sei, erledigt sich durch folgenden protokollarischen Vermerk des Wahlvorstandes:

„Friedrich Claus I. ist auch diesmal wegen schwerer Krankheit verhindert, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Da nun alle übrigen Stimmen abgegeben waren, so beschloß der Wahlvorstand, bereits um 5 Uhr die Wahlhandlung zu schließen.

Unterschriften."

Nach Ausweis der Wählerliste und des Wahlprotokolls haben von 66 eingetragenen Wählern 65 gestimmt.

II. Gegen die Gültigkeit der Wahl ist eine Reihe von Protesten eingegangen, desgleichen Beschwerden über Mißbrauch der Amtsgewalt und unerlaubte Wahlbeeinflussung.

a. Die in der Anlage A abgedruckte Beschwerde wegen amtlicher Wahlbeeinflussung im Kreise St. Wendel d. d. 22. November 1881 enthält zwar nur Angaben über Vorkommnisse gelegentlich des ersten Wahlganges, welche nicht geeignet sind, die Stichwahl als eine unrechtmäßig veranstaltete erscheinen zu lassen; immerhin aber sind mehrere der vorgetragenen Beschwerdepunkte derartig, daß sie, wenn als wahr festgestellt, wohl geeignet sein können, strafrechtlich weiter verfolgt zu werden:

1. Die Beschwerde sub 1, der Bürgermeister Sohns zu Berschweiler, gleichzeitig Wahlvorsteher, habe dem Jakob Janser zu Breitfesterhof gegenüber vor der Wahl die Drohung ausgesprochen: „Wenn Sie Virchow wählen, müssen Sie aus eigenen Mitteln das Schulhaus bauen; ich werde dafür sorgen", kann von erheblichem Einflusse auf die Abstimmung der dortigen Wähler gewesen und außerdem strafbar sein. Die Kommission beantragt daher, die a. a. O. benannten Zeugen über den Vorfall gerichtlich und den Bürgermeister Sohns amtlich zu Protokoll vernehmen zu lassen.

Breitfesterhof gehört zu dem Wahlbezirk Thallichtenberg der Bürgermeisterei Berschweiler; der Jakob Janser ist in der Wählerliste unter Nr. 82 eingetragen.

2. In demselben Wahlbezirk hat angeblich — sub 2 der Beschwerde — der Polizeidiener Koch im Hause des Heinrich Gruber — Wählerliste Nr. 60 — in dessen Abwesenheit nach Virchow'schen Stimmzetteln gesucht und dieselben fortgenommen mit der Bemerkung, der Bürgermeister habe ihn beauftragt, die Zettel einmal auf das Bureau zu bringen 2c. Auch über die hier vorgetragene Beschwerde wird eine gerichtliche Vernehmung der genannten Zeugen und eine amtliche Vernehmung des Gendarmen Koch beantragt.

3. Auch die unter 5 des Protestes behaupteten Thatsachen verdienen näher untersucht zu werden. Wenn festgestellt werden sollte, daß der Orts- und Wahlvorsteher Wommer in Ronnenburg nicht blos am Tage vor der Wahl gedroht hat, den Wählern, welche ihre Stimme für Virchow abgeben würden, keine Laubstreu geben zu wollen, sondern hinterher diese Drohung wahr gemacht hat auf Grund von Notizen, die er unter Verletzung des Wahlgeheimnisses gemacht hat, so liegt zum Mindesten ein grober Mißbrauch der Amtsgewalt vor.

Die Kommission beantragt daher die gerichtliche Vernehmung der dort genannten Zeugen und die amtliche Vernehmung des Ortsvorstehers Wommer.

4. Die unter 3, 4 und 6 vorgetragenen Fälle erscheinen wenig substanzirt und wenig erheblich in Bezug auf Beeinflussung der Wahl, so daß die Kommission von einem Eingehen auf diese Beschwerdepunkte abzusehen empfiehlt.

b. Die beiden in der Anlage unter B und C abgedruckten Proteste aus Trier und Elversberg beschäftigen sich nur mit der Wahl in Elversberg. Es wird behauptet, daß an der offenen Thüre des Wahllokals daselbst eine Anzahl von „dem Herrn Bergrath Taeglichsbeck untergebenen Grubenbeamten" postirt gewesen sei, welche jedem zur Wahl kommenden Wähler in solcher Weise Stimmzettel übergeben hätten, daß der Wahlvorstand, ebenfalls aus Grubenbeamten zusammengesetzt, in der Lage gewesen sei, genau zu kontroliren, ob auch die soeben erhaltenen Stimmzettel abgegeben wurden. Da die Wähler fast sämmtlich Bergleute wären oder doch in irgend einem Abhängigkeitsverhältniß zu der Grube ständen, so hätten sie die ihnen von ihren Vorgesetzten überreichten Zettel zurückzuweisen nicht gewagt, auch eine Möglichkeit nicht gehabt, dieselben unbeobachtet zu vertauschen. Darüber, daß die Zettel auf den Namen Taeglichsbeck lauteten, hätte nach Lage der Verhältnisse ein Zweifel nicht bestehen können; auch sei das Resultat gewesen, daß von 482 Stimmzetteln 478 den Namen Taeglichsbeck enthalten hätten.

Der unter D abgedruckte Protest aus Spiesen enthält fast genau die gleiche Beschwerde, daß der Wahlvorstand vorzugsweise aus Grubenbeamten zusammengesetzt gewesen, und daß wenige Schritte davon an der Thüre des Wahllokals eine Anzahl Steiger gefaltete Stimmzettel so überreicht hätten, daß auch hier eine Kontrole darüber hätte geübt werden können, ob dieselben auch abgegeben wurden. Hier wären demzufolge, entgegen dem Resultate früherer Wahlen 414 auf den Namen Taeglichsbeck lautende Zettel und nur 59 Hertling'sche Zettel abgegeben worden. Als besonderer Umstand in diesem Wahlbezirke wird noch hervorgehoben, daß den Bergleuten vor der Wahl auf der Grube von ihren Vorgesetzten, den Fahrsteigern Raber und Körner, gesagt worden sei, daß sie die Stimmzettel erst am Wahllokal bekämen.

Wenn es sich bewahrheiten sollte, daß bei der Vertheilung und Abgabe der Stimmzettel eine Ueberwachung, wie geschildert, stattgefunden hat, und ferner aus dem Grunde, daß Wahlvorstände und Zettelvertheiler „dem Herrn Bergrath Taeglichsbeck untergebene Grubenbeamte" gewesen, ein Zweifel über den Inhalt der vertheilten Stimmzettel nicht wohl bestehen konnte, würde die Wahl sowohl in Elversberg wie in Spiesen als eine geheime nicht anzusehen sein, zumal wenn festgestellt würde, daß die Fahrsteiger Raber und Körner, deren ersterer zugleich Wahlvorsteher in Spiesen, letzterer Beisitzer in Elversberg gewesen, ihren untergebenen Bergleuten ausdrücklich vorher

angezeigt haben, daß sie die Zettel erst im Wahllokal bekämen.

Die Kommission hält es deshalb für nothwendig, zuvörderst in dem Falle, Elversberg betreffend, die Beschwerdeführer N. Hans und L Mollenmeyer zeugeneidlich und die in den Protesten B und C namhaft gemachten Grubenbeamten amtlich über die in den Protesten behaupteten Vorgänge bei der Wahl vernehmen zu lassen. Ebenso erscheint es zur endgültigen Beurtheilung der Vorgänge in Spiesen erforderlich, die Beschwerdeführer J. Ketzer, Fr. Drunzer, Peter Jung, J. Ruffing zeugeneidlich über die behaupteten Vorgänge vor und bei der dortigen Wahl zu vernehmen, insbesondere auch darüber, in welcher Weise die behauptete Ueberwachung der Wähler von der Empfangnahme des Stimmzettels bis zur Abgabe desselben ausgeübt worden ist, zugleich aber auch eine amtliche Vernehmung der im Proteste genannten Grubenbeamten eintreten zu lassen.

Da aber außerdem in der Kommission auch Zweifel darüber vorhanden waren, ob die Zusammensetzung des Wahlvorstandes in beiden Orten und mehreren anderen Wahlbezirken aus lauter oder fast lauter Grubenbeamten eine dem Wahlgesetze nach zuläßige sei, hält die Kommission es für nothwendig, eine amtliche Auskunft der preußischen Berg- und Hüttenverwaltung darüber zu erhalten, welcher Art die Beamtenqualität der Werkbeamten als Steiger, Fahrsteiger, Obersteiger 2c. ist und beantragt, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine derartige offizielle Erläuterung dem Reichstage zu übermitteln.

c. Ein weiterer, in der Anlage unter E enthaltener Protest enthält eine Menge einzelner Beschwerden über Wahlbeeinflussung und Unregelmäßigkeiten in Neunkirchen.

1. Die unter 3 angebrachte Beschwerde, daß der Obersteiger Kliver, welcher nicht zum Wahlvorstande gehörte, eine Zeitlang die Geschäfte des Wahlvorstehers geführt habe, würde als eine erhebliche anzusehen sein, wenn sie sich auf den Tag der Stichwahl bezöge. Da diese Unregelmäßigkeit aber bei dem ersten Wahlgange vorgekommen sein soll, und selbst eine Kassirung des ganzen Wahlaktes daselbst die Richtigkeit der Stichwahl nicht erschüttern würde, so kann füglich von einem näheren Eingehen auf diesen speziellen Fall abgesehen werden.

2. Dagegen ist es nothwendig, festzustellen, ob die unter 10 gemachte Behauptung, der Bergmann Wilhelm Jung habe das zur Wahl berechtigende Alter noch nicht erreicht gehabt, zutreffend ist. Er ist in die Wählerliste Neunkirchen III unter Nr. 264 eingetragen und hat in beiden Wahlgängen seine Stimme abgegeben. In der Wählerliste ist sein Alter mit 25 Jahren vermerkt. Sein genaues Alter wird amtlich zu ermitteln sein.

3. Alle übrigen Punkte des Protestes enthalten Beschwerden darüber:

1. daß von Bergbeamten in den Wahllokalen Gegenlisten geführt worden seien, auf Grund deren säumige Wähler herangeholt wurden;
   es wird das lediglich von solchen Leuten behauptet, welche nicht zu den Wahlvorständen gehörten, ist also an sich ganz erlaubt und hätte auch der beschwerdeführenden Partei freigestanden.
2. daß auf Straßen, Plätzen und vor den Wahllokalen von Bergbeamten vielen Bergleuten Stimmzettel weggenommen und durch Taeglichsbeck'sche Zettel ersetzt worden seien.

Aus der Menge der angeführten Fälle wird nicht mit Unrecht geschlossen werden können, daß die Agitation und vielleicht auch der auf Bergleute ausgeübte Druck erheblich gewesen sind; jedoch sind die Darstellungen des Protestes nicht so spezialisirt, daß die Kommission Veranlassung findet, auf diese Beschwerden näher einzugehen.

d. Ein weiterer, unter F abgedruckter Protest d. d. Illingen, 25. November 1881, ist erst am 28. November, also verspätet, dem Reichstag zugegangen, und deshalb von den Erwägungen der Kommission ausgeschlossen, dagegen zum Abdruck gebracht, um die an den Reichstag gelangten Schilderungen der Wahlagitation vollständig wiederzugeben.

e. Ebenso steht es endlich mit einem, d d. Neunkirchen, 24. November 1881, unter G in der Anlage abgedruckten Gegenproteste, welcher erst am 3. Dezember an den Reichstag gelangt ist. Dieser Gegenprotest beschäftigt sich nirgends mit den in den vorerwähnten Protesten behaupteten Unregelmäßigkeiten, berichtet vielmehr lediglich über Agitation der unterlegenen Partei, und ist deshalb von der Wahlprüfungs-Kommission, entsprechend ihrem Verhalten in einer Reihe früherer Fälle, nicht in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen worden.

Aus dem Vorgetragenen ergab sich für die Wahlprüfungs-Kommission die Nothwendigkeit, von einem Urtheil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck zunächst Abstand zu nehmen, bis das Resultat der beantragten Ermittelungen dem Reichstage vorliegt und daraus eine Berechnung über das Verhältniß der als gültig festzuhaltenden Stimmen angestellt werden kann.

Die Kommission beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler, unter Beifügung der Wahlakten und Proteste, zu ersuchen,
   die unter I b, c, II a 1, 2, 3, b und c 2 des Berichts beantragten Ermittelungen veranlassen zu wollen, und dem Reichstage von dem Ergebniß derselben unter Beifügung der Akten Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. Mai 1883.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr v. Heereman (Vorsitzender). Dr. Dohrn (Berichterstatter). Freiherr v. Beaulieu-Marconnay. Grütering. Dr. Hermes (West-Priegnitz). Kochann (Ahrweiler). v. Köller. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Marquardsen. Dr. Möller. Dr Phillips. Schmidt (Eichstätt). Freiherr v. Unruhe-Bomst. Wölfel.

A.

St. Wendel, den 22. November 1881.

An
den hohen Reichstag des Deutschen Reiches
zu Berlin.

Beschwerde wegen amtlicher Wahlbeeinflussung im Kreise St. Wendel.

Dem hohen Reichstage beehren sich die Unterzeichneten ihre Beschwerden wegen der im Kreise St. Wendel stattgehabten amtlichen Wahlbeeinflussungen bei der Wahl zum Deutschen Reichstage vom 27. October c. zur Kenntniß und hochgeneigten weiteren Verfolgung ehrerbietigst zu unterbreiten. Schon bei früheren Wahlen wurden aus den verschiedenen Theilen des Kreises fortgesetzte und stets gesteigerte Klagen über die Art und Weise laut, durch welche Seitens der Verwaltungsbehörden die Wähler zu Gunsten eines bestimmten Candidaten beeinflußt wurden. In erheblicher und umfangreicher Weise war es auch dies Mal der Fall, wo sich als Candidaten die Herren Professor Virchow, Bergrath Taeglichsbeck und Professor von Hertling gegenüberstanden.

Auch dies Mal waren es gerade wieder Theile dieses Kreises, in welchem Verwaltungs- und Polizeibeamte mit den unstatthaftesten Mitteln die Wahl ihres Candidaten — Herrn Bergrath Taeglichsbeck — bei dem ersten Wahlgange durchzusetzen suchten.

Die aus zahlreichen Gemeinden des Kreises kommenden diesbezüglichen Klagen sind theilweise allerdings derart, daß sie zu einer strafrechtlichen Verfolgung nicht geeignet erscheinen; in andern Fällen fehlen hinreichend bestimmte Beweise dafür, daß gewisse Machinationen amtlicher Einwirkung ihre Entstehung verdanken, wenngleich kein mit den Verhältnissen Vertrauter daran Zweifel hegen kann; in den meisten Fällen sind leider die Personen, welche als Zeugen auftreten möchten, nicht hinlänglich selbständig und unabhängig, um die schweren Nachtheile tragen zu können, welche die unausbleibliche Folge ihres Zeugnisses sein müßten, so daß lediglich in deren eigenem Interesse von einem Eingehen auf diese Fälle abgesehen werden muß. In Folge dessen müssen wir uns auf die Aufzählung folgender Fälle beschränken, welche durch glaubhafte Zeugen genau in nachstehender Weise bekundet werden:

1. Bürgermeister Sohns zu Berschweiler, Kreis St. Wendel — auch Wahlvorsteher für Berschweiler — rief vor der Wahl den Jakob Janser zu Breitfesterhof in sein Haus und drohte ihm: „Wenn Sie Virchow wählen, müssen Sie aus eigenen Mitteln das Schulhaus bauen; ich werde dafür sorgen 2c." Janser ist bereit, diese Angabe eidlich zu erhärten; fernerer Zeuge ist Dr. med. Nagel jun. in Baumholder.

2. Heinrich Gruber in Thallichtenberg, Bürgermeisterei Berschweiler, hatte es übernommen, die Stimmzettel für Professor Virchow in gedachter Gemeinde zu vertheilen; die Zettel waren ihm auch von Dr. Nagel jun. in Baumholder übersandt worden. Am Tage der Wahl erschien, in Abwesenheit des 2c. Gruber, der Polizeidiener Koch aus Berschweiler im Hause des Gruber und frug dessen anwesende Ehefrau nach den Stimmzetteln für Virchow; die Frau behauptete erst, davon nichts zu wissen; der Polizeidiener erklärte, er wisse, daß ein Packet von Dr. Nagel angekommen sei; die Frau Gruber entgegnete: daß ein Packet gekommen, sei richtig; jedoch wisse sie nicht, wo es sich befinde. Polizeidiener Koch suchte nun selbst nach dem Packete, fand es und nahm es mit, indem er der Frau sagte: Der Bürgermeister (— Sohns in Berschweiler —) habe ihn beauftragt, die Zettel einmal auf das Büreau zu bringen, nachher bringe er sie wieder zurück! Letzteres unterblieb natürlich, und die Wähler entbehrten der von ihnen gewünschten Stimmzettel. Zeugen sind die genannten Eheleute Heinrich Gruber und Dr. Nagel. Die Voraussetzungen des Diebstahls dürften hier vorliegen.

3. In Ruthweiler ist ein Theil der ausgetheilten Stimmzettel Virchow's von dem Polizeidiener weggenommen worden. Zeuge Dr. Nagel in Baumholder.

4. In Pfeffelbach, Kreis St. Wendel, ließ der Ortsvorsteher Faus — gleichzeitig auch Wahlvorsteher — die Gemeinde-Eingesessenen am Morgen der Wahl in sein Haus rufen und erklärte ihnen: sie müßten Taeglichsbeck wählen, für welchen er gleichzeitig noch Plakate austheilte. Dann fuhr er den mitanwesenden Jakob Theobald aus Pfeffelbach, welcher die Stimmzettel für Virchow vertheilt hatte, an und schimpfte über ihn, sowie den Johann Adam Müller von der Schwarzenbornmühle, den Dr. Nagel in Baumholder und Professor Virchow mit dem Hinzufügen: „Kein Wähler bringe mir einen Zettel von Virchow; wer den wählen will, der soll lieber nicht kommen; der Dr. Nagel (— ein angesehener Arzt, der bei der ländlichen Bevölkerung großes Vertrauen genießt —) ist am ganzen Zwiespalt Schuld, er ist schon der Fortschrittspartei zugefallen seit seinem Studium." Dann erging er sich weiter gegen die Fortschrittspartei.

Gab bei der Abstimmung ein Wähler einen Zettel ab, der zweimal gebrochen war, so machte derselbe Wahlvorsteher Faus ihn einmal auf, legte ihn in eine halboffene Schüssel und sah dann nach, von welcher Partei dieser Zettel sei, da die Stimmzettel der verschiedenen Parteien äußerlich nach Papier und Format verschieden waren. Einen Stimmzettel, welchen Friedrich Daniel Wagner abgegeben hatte, faltete er auseinander, indem er sagte: der sei ja schon verschmutzt. Das Verfahren des Faus hatte zur Folge, daß ein Theil der Bauern aus Furcht überhaupt nicht abstimmte. Als Zeugen dürften zunächst Jakob Theobald, Johann Adam Müller, Friedrich Daniel Wagner und Dr. Nagel genannt werden.

5. Der Ortsvorsteher Karl Wommer in Ronnenberg, Bürgermeisterei Baumholder, Kreis St. Wendel — gleichfalls Wahlvorsteher — ging des Morgens vor der Wahl von Haus zu Haus und verkündete: „Wollt Ihr Virchow wählen? dem müssen wir jeden Tag sieben Thaler geben, und der kann Euch auch kein Laub geben, das kann nur der Bürgermeister." Während des Wahlaktes verließ er seinen Platz und trieb die Leute zur Wahl. Als der Gemeinde-Diener N. Brill die Frage des Vorstehers, ob er nicht wähle, verneinte, bemerkte er diesem: „ich werde es Dir zeigen." Einige Tage nach der Wahl wurde Streu-Laub im Gemeinde-Wald vertheilt; stets hatten auch diejenigen, welche nicht Bürger der Gemeinde waren, Laub bekommen; dies Mal war es anders; als Letztere den Vorsteher darnach frugen, entgegnete er: Sie sollten zu Virchow nach Berlin gehen, der gebe ihnen Laub! Bei dem Wahlakte notirte der Vorsteher sich jedesmal, wer einen Zettel für Virchow abgab; diese Zettel erkannte er an dem etwas steiferen Papier. Zeugen sind Daniel Diehl, Jakob Fickeis, N. Brill, Ortsdiener, Jakob Pees jüngerer, sämmtlich zu Ronnenberg.

6. In Niedereisenbach, Bürgermeisterei Grumbach, Kreis St. Wendel, verhinderte der Lehrer Hauch den C. Stuber, die Wahlzettel für Virchow auszugeben und bemerkte demselben: Virchow ist ein Judenvater, das Ganze sei ein Schwindel. — Zeugen sind Carl Stuber junior, Schuster

und A. L. Roos, Maschinenhändler, beide aus Offenbach a./Glan, und Adam Dech, Ackerer zu Niedereisenbach.

Allerdings ist das jetzige Wahlergebniß — die Wahl des Herrn Bergraths Taeglichsbeck — nicht etwa nur Folge dieser mißbräuchlichen Ausnutzung der amtlichen Gewalt von Polizei- und Verwaltungsorganen; das Wahlresultat wird durch das Ergebniß einer Untersuchung kaum alterirt werden; dennoch aber hielten wir es für nothwendig, daß diese Verstöße gegen das Gesetz nicht ungeahndet bleiben, damit wenigstens für die Zukunft die Freiheit der Abstimmung gewahrt werde, und damit solche strafbare Machinationen, welche nur zur Untergrabung der Selbständigkeit und der Moral der Wähler führen können, fernerhin hier verhütet werden.

Mit ehrerbietigster Hochachtung

(folgen die Unterschriften).

B.

Trier, 19. November 1881.

Hoher Reichstag!

Dem hohen Reichstage beehrt sich der Unterzeichnete ganz gehorsamst Folgendes vorzustellen:

Bei der am 10. November d. J. im Wahlkreise Ottweiler — St. Wendel — Meisenheim stattgefundenen Stichwahl haben sich in dem Wahlbezirke Elversberg, Kreis Ottweiler, Bergbeamte folgende Wahlbeeinflussungen zu Schulden kommen lassen:

Das Wahllokal in Elversberg befand sich in einem Schulsaale daselbst. Die Thüre stand weit offen, so daß der Wahlvorstand die eintretenden Wähler genau im Auge behalten konnte. Vor dem Wahllokale, auf dem Hausflure, stand der dem Bergrathe Herrn Taeglichsbeck untergebene Steiger Rembach, welcher seinen wahlberechtigten Untergebenen gefaltete und auf den Namen Taeglichsbeck lautende Wahlzettel so überreichte, daß der Wahlvorstand dies genau sehen konnte. Die Wähler gingen sodann zur Wahlurne, und war es ihnen nicht möglich, auf diesem Gange, c. 4 Schritte, den vom Steiger Rembach erhaltenen Stimmzettel mit einem andern zu vertauschen, ohne daß dies vom Wahlvorstande bemerkt worden wäre. Die Wähler waren also gezwungen, den von ihrem Brodherrn ihnen übergebenen, auf Herrn Taeglichsbeck lautenden Wahlzettel abzugeben. Daß die von den Bergleuten abgegebenen Wahlzettel auf den Namen Taeglichsbeck lauteten, geht daraus hervor, daß im Wahllokale von 482 Stimmen nur 4 Stimmen nicht auf Herrn Taeglichsbeck gefallen sind.

Ferner dürften folgende Wahlvorkommnisse zu rügen sein:

In dem dem Wahllokale gegenüber liegenden Schulsaale wurde von dem Steiger Rembach an einzelne Wähler Branntwein verabreicht, wobei Rembach vortrank. Steiger Langel schlang seinen Arm um den Hals eines alten Wahlmannes, nachdem dieser gewählt hatte, und ging so mit ihm zum Wahllokale hinaus. In dieser Weise wurden Verschiedene für „ihre gute" Wahl belohnt.

Der ganz gehorsamst Unterzeichnete bittet hierdurch den hohen Reichstag die Wahl des Herrn Taeglichsbeck für ungültig erklären zu wollen.

Hochachtungsvoll

F. Dasbach,
Buchdruckereibesitzer.

C.

Elversberg, den 22. November 1881.

Hoher Reichstag!

Dem hohen Reichstag beehren sich die Unterzeichneten ganz gehorsamst Folgendes vorzustellen.

Bei der am 10. November d. J. im Wahlkreise Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim stattgefundenen Stichwahl haben sich, in dem Wahlbezirke Elversberg, Ks. Ottweiler, Bergbeamte folgende Wahlbeeinflussungen zu Schulden kommen lassen.

Das Wahllokal befand sich daselbst in einem Schulsaale.

Die Thüre des Wahllokales stand während der ganzen Wahlzeit weit offen, so daß der Wahlvorstand, in Person des Ortsvorstehers und Kapellmeisters der Grube Heinitz Herr Wittig und der Fahrsteiger Herr Körner als Beisitzender, die eintretenden Wähler ganz genau im Auge behalten konnten.

Die herankommenden Wähler erhielten eigens zusammengefaltete Wahlzettel direkt vor der ganz offenstehenden Thür von den, dem Herrn Bergrath Täglichsbeck untergebenen Grubenbeamten Herrn Langel, Schenkelberger, Schambel, Bims, Rembach, Schmiedemeister Schmitt und Grubenhüter Sick, die abwechselnd vor dem offnen Wahllokal postirt waren, in die Hände gedrückt.

So machten nun die Wähler, die sämmtlich Bergleute und von der Grube abhängig sind, den kurzen Weg von letztgenanntem Posten bis zur Wahlurne c. 4, 5 Schritte und war es ihnen, von vorne und hinten bewacht, daher nicht möglich, die von ihren Brodherrn erhaltenen Stimmzettel mit einem andern zu vertauschen, ohne daß dies von den oben genannten Grubenbeamten bemerkt worden wäre.

Auf diese Art waren die Bergleute gezwungen, die von ihren Brodherrn erhaltenen Stimmzettel, die auf den Namen des Herrn Täglichsbeck lauteten, abzugeben.

Daß die von den Bergleuten abgegebenen Stimmzettel auf den Namen des Herrn Täglichsbeck lauteten, beweist der Umstand, daß im Wahllokale von 482 abgegebenen Stimmzetteln nur 4 Stimmzettel auf den Namen des Herrn Hertling lauteten.

Die ganz gehorsamst Unterzeichneten bitten andurch den hohen Reichstag, die Wahl des Herrn Bergrath Täglichsbeck für ungültig erklären zu wollen.

(Folgen die Unterschriften.)

D.

Spiesen, Kreis Ottweiler, 21. November 1881.

Hoher Reichstag!

Dem hohen Reichstage zu Berlin beehren sich Unterzeichnete ganz gehorsamst Folgendes vorzustellen, wofür sie eidlich eintreten können.

Die am 10. November d. J. stattgefundene Stichwahl für den Wahlkreis Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim kann für den hiesigen Wahlbezirk nicht als gültig und frei betrachtet werden. Wie schon am 27. Octbr., so haben auch am 10. November gerade an der Thüre des Wahllokales Bergleute von der Grube Heinitz gestanden, die auf einem Stuhle ein Kästchen mit gefalteten Zetteln hatten, die sie jedem Eintretenden

anboten. Mehrere Steiger standen dabei oder spazirten in der Nähe, die genau beobachten konnten, ob man diese Zettel annahm, so Steiger Hohlfeld, Kirschner, Walter und Knappschafts-Aeltester Euler von hier.

Im Wahllokale saßen 2—3 Schritte von der Thüre als Vorsitzender der Fahrsteiger Raber, als Stellvertretender Steiger Gräber und als Beisitzer Steiger Busse und Steiger Walter, welche auch genau merken konnten, ob die Bergleute, deren es hier meistens giebt, die eben erhaltenen Zettel abgaben. Da die Bergleute aus Furcht vor ihrem Brodherrn, dem Kandidaten Bergrath Taezlichsbeck, und vor ihren Steigern, die stets um sie herum waren, diese Zettel nicht verweigern und dieselben auch nicht mit andern vertauschen konnten, ohne sogar bemerkt zu werden, so waren sie also gezwungen, die ihnen übergebenen und auf Täglichsbeck lautenden Zettel an der Urne abzugeben. Und so kam es, daß zuletzt 414 Zettel für Täglichsbeck und nur 59 von freien Leuten für Hertling da waren, während bei früheren Wahlen schon über 300 für den Centrumsmann stimmten. Auch war den Leuten schon vor der ersten Wahl auf der Grube von den Fahrsteigern Raber und Körner gesagt worden, daß sie die Zettel erst am Wahllokale bekämen. Aus diesen Gründen bitten die ganz gehorsamst Unterzeichneten den hohen Reichstag, die Wahl des Herrn Bergrath Täglichsbeck für ungültig erklären zu wollen.

Hochachtungsvollst

(Folgen die Unterschriften.)

E.

Neunkirchen, 23. Nov. 1881.
Kreis Ottweiler.

Einem Hohen Reichstage
zu
Berlin

beehren wir uns, von den bei der Stichwahl am 10. d. Mts. im Wahlkreise Ottweiler—St. Wendel—Meisenheim zu Gunsten des gewählten Bergraths Herrn Taeglichsbeck vorgekommenen Unregelmäßigkeiten resp. Wahlbeeinflussungen ergebenst Mittheilung zu machen.

1. Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß die sämmtlichen 5 Wahllokale am hiesigen Orte den ganzen Tag über von Steigern u. Grubenbeamten stark umlagert waren. Dieses hatte offenbar den Zweck, eine Beeinflussung auf die zahlreich hier wählenden Bergleute auszuüben. Selbst Herr Bergrath Prietze von hier hat zu verschiedenen Malen des Tages die einzelnen Wahllokale besucht.

2. Die Wahlvorstände der 5 Wahlbezirke waren fast ausnahmslos aus Anhängern der Partei Taeglichsbeck zusammengesetzt; dies machte keinen günstigen Eindruck.

3. Bei der ersten Wahl am 27. Oktober c. kam es im II. Wahlbezirke sogar vor, daß der Obersteiger Kliver, welcher nicht einmal zum Wahlvorstande gehörte, eine Zeit lang die Geschäfte des abwesenden Wahlvorstehers, des Hauptlehrers Zender, versehen hat.

4. Im I. Wahlbezirke führten 2 Bergbeamte, der Bauführer Thomé u. der Maschinenwerkmeister Kullmann eine mit der amtlichen Wählerliste übereinstimmende Gegenliste. Auf Grund dieser Liste wurden gegen 5 Uhr Leute nach allen Richtungen ausgeschickt, um diejenigen herbeizuholen, welche noch nicht gewählt hatten. Zeugen hierfür sind: Conrad Trier und Franz Assion von hier.

5. Von den Wahlzetteln, die auf den Namen Taeglichsbeck lauteten u. an einem u. demselben Tage am hiesigen Orte, in verschiedenen Wahlbezirken zur Vertheilung gelangten, liegen drei verschiedene Muster hier bei; ein viertes ist abhanden gekommen. Wir können darin nur ein weiteres Mittel erblicken, manche Wähler einzuschüchtern u. so zu beeinflussen.

6. Vor dem dritten Wahllokale nahm der Knappschaftsälteste Remmy von hier dem Bergmanne Peter Oberinger einen auf von Hertling lautenden Zettel ab und händigte demselben einen auf Taeglichsbeck lautenden ein. Zeuge davon war Matthias Reisdorf von hier.

7. Andreas Franz Jochum u. Johann Nikolaus Junker von hier bekunden, daß sie am Wahllokale des IV. Bezirks gesehen, wie außerordentlich vielen Wählern von Grubenbeamten die mitgebrachten Zettel abgenommen u. dafür andere, jedenfalls auf Taeglichsbeck lautende, eingehändigt worden seien. Es sei deshalb wegen der zahlreichen Aufstellung von Bergbeamten u. wegen der Nähe des Wahllokales für die Bergleute u. vom Bergamte abhängige Wähler absolut unmöglich gewesen, einen andern als den so eingehändigten Zettel am Wahltische abzugeben.

8. Im III. Wahllokale führte der Steiger Schmelzer eine genaue Gegenliste; im IV. Wahllokale der Steiger Werner und wurden im Verfolg u. Anschluß an diese Listen fortwährend nach allen Richtungen Ordonanzen ausgeschickt, um die säumigen Parteigenossen herbeizuholen. Zeugen hievon sind: Fritz Sommer, Andreas Jochum und Joh. Nikolaus Junker hier. Jakob Duppré hat gehört, wie der Zechenschmied Carl Drunzer die Bemerkung machte: Ohne Beeinflussung geht es nicht.

9. Zeuge Andreas Jochum hat gesehen, wie der Grubenwächter Gebhard einem Wähler den Zettel aufmachte, abnahm u. einen andern behändigte.

10. Der Bergmann Wilhelm Jung von hier stand in der Liste, obschon er noch nicht 25 Jahre alt ist. Sich bewußt, nicht wahlberechtigt zu sein, blieb er zurück; wurde aber wiederholt herbeigerufen und hat schließlich auch gewählt; offenbar, weil er sich nunmehr fürchtete, zurückzubleiben.

11. Im IV. Wahlbezirke hat Franz Schreiner, Hüttenarbeiter, gesehen, wie Bergleute einen betrunkenen Mann, den sie „Philipp" nannten, umschlungen herbeibrachten und wie ein anderer Bergmann demselben einen Zettel aus der Hand riß und dafür einen neuen Zettel einhändigte; in dieser Weise wurde der Mann zur Wahlurne geführt. — Zeuge hat mit unterschrieben. Derselbe Zeuge bemerkte auch, wie sehr vielen Wählern die Stimmzettel von Bergleuten und Grubenbeamten „abgehandelt" (abgeschwätzt) und dafür andere übergeben und die Wähler selbst dann bis ins Wahllokal begleitet wurden.

Auch der Zeuge Ludwig Biehl von hier bemerkte, wie vor dem Wahllokale des I. Bezirks die zur Partei Taeglichsbeck gehörenden Agenten (insbesondere Maler Hanser und Holzhändler Trapp) den Leuten vielfach die mitgebrachten Zettel, mittelst allerlei Redensarten abgeschwätzt („abgehandelt") und dafür andere überreicht haben.

12. Der Zeuge Johann Mattes, Hüttenarbeiter, befand sich im III. Wahllokale, als der Führer der Partei Taeglichsbeck, der Bergschullehrer Debberthin hereintrat u. unter andern Fragen, wie die Geschäfte gingen, auch nach den Stimmzetteln fragte. Der Zeuge, hier unterschrieben, will nun den Wahlvorsteher (Wilhelm Zimmermann) ausdrücklich haben sagen hören! „die kleinen Zettel wären dicker, wie die großen." Frage, wie Antwort ist wohl geeignet, ein weiteres Licht auf die Gesammt Wahlbeeinflussung zu werfen.

13. Nehmen wir hinzu — und über diesen Punkt könnte noch manches Wort gesagt werden — mit welch beispielloser Agitation vor und während der Wahl, im All-

gemeinen, bald mit Versprechungen, bald mit Drohungen, kurz mit allen möglichen Mitteln, fast überall, besonders aber unter der bergmännischen Bevölkerung, Beeinflussung versucht worden ist, so folgt, daß von einer wirklichen, thatsächlichen Freiheit bei Ausübung des Wahlrechtes vielfach nicht mehr Rede sein konnte, und beantragen wir gehorsamst Unterzeichnete daher ganz ergebenst:

„Ein hoher Reichstag wolle die Wahl des Herrn Bergraths Taeglichsbeck für ungültig eventuell die des Hrn. Freiherrn Dr. von Hertling für gültig erklären."

(Folgen die Unterschriften.)

F.

Der Wahlprüfungscommission des hohen Reichstages erlauben sich die ehrerbietigst Unterzeichneten Folgendes zur gütigen event. Beachtung vorzutragen.

Bei der Reichstagswahl am 27. Okt. sowie bei der engern Wahl am 10. Nov. hat der Candidat der sog. Reichstreuen Herr Bergrath Taglichsbeck eine unverhältnißmäßig große Zahl Stimmen erhalten, welche bei früheren Wahlen auf den Candidaten der Centrumspartei fielen. Es sind das die Stimmen der Arbeiter in den hiesigen Kohlengruben — diesen verdankt der Herr Bergrath sein Mandat. Man ist im ganzen Wahlkreise der Meinung, daß diese Verschiebung von so vielen Stimmen nicht einer geänderten Gesinnung, sondern dem Drucke zuzuschreiben ist, welcher auf jene Arbeiter seitens der Grubenbeamten ausgeübt wurde. Ob und inwieweit jene Beeinflussungen gegen das betreffende Strafgesetz verstoßen oder zur Beanstandung und Ungültigkeitserklärung der Wahl geeignet sind, wissen wir nicht, da es schwierig ist, die betreffenden Arbeiter zu einem vollständigen Geständniß zu bewegen, damit sie sich keinen Unannehmlichkeiten oder noch schlimmeren Dingen aussetzen.

Ueberall, wo es anging, waren die Grubenbeamten in unverhältnißmäßig großer Zahl, als ob es keine andere geeignete Persönlichkeiten mehr gäbe, als Vorstand, Beisitzer u. s. w. an den Wahltischen. Am Wahltage sah man allenthalben die Steiger in den Ortschaften, in denen Bergleute wohnen, so in Merchweiler-Ziegelhütte, Gennweiler, Uchtelfangen. Dort versammelten sie die Bergleute im Wirthshause um sich, man trank zusammen, benahm sich cameradschaftlich gegen dieselben, munterte auf. Letzteres besonders bei Wirth Robinet in Merchweiler-Ziegelhütte. Steiger Erdmenger von Grube Friedrichsthal trank dort mit den Bergleuten und ging weg, da auf der Haustreppe ein Bergmann, Kuhn mit Namen, der mit hinausging, an ihn herantrat und sprach, hier ist auch noch einer — nämlich ein Zettel auf Frh. v. Hertling lautend —, zerriß den Zettel, und der Steiger munterte auf mit den Worten: Nun, und er nannte den Bergmann mit dem Vornamen — den Kopf obenhalten und wühlen — und ging man so zusammen zum Wahllokal. In oben genanntem Gennweiler, Annexort von Illingen, waren bei der Wahl am 27. Okt. zwei Steiger mit Namen Rüffler u. Dörr aus Friedrichsthal, das im Wahlkreis Saarbrücken liegt, den Tag über in einer dem Wahllokal gegenüberliegenden Wirthsstube. Sobald ein Bergmann, der auf der betreffenden Grube Friedrichsthal arbeitet, zum Wählen herankam, sprang einer der Beamten heraus und suchte einen Wahlzettel für Täglichsbeck anzubringen. Zwei Bergleute, Jak. Schröder u. Joh. Kuhn, hatte man nicht früh genug wahrgenommen, und selbe waren bis zur Thüre des Wahllokales herangekommen, als der Steiger Dörr aus dem Wirthszimmer herausprang, und ihnen befahl, heran zu treten, mit einer Handbewegung, wie man sonst keinem Mensch winkt und den gebieterischen Worten: Kommst du heran! Dies Betragen und Benehmen der Beamten gegen ihre Untergebenen am Wahltage ist um so auffälliger, da dieselben aus ganz fernen Wahlbezirken in die Ortschaften kamen. In Uchtelfangen heißt es, hätten dieselben den älteren Bergleuten gesagt, sie sollten gut wählen, dann würden ihre Söhne auch zur Arbeit auf der Grube angenommen werden. Doch kann man nicht viel darauf geben, da die Bergleute, die solches gesagt, vielleicht andern gegenüber durch solche Aussage ihre Wahl rechtfertigen wollten.

Indeß ist es sicher, daß während der Wahlzeit und gleich darnach so viele junge Leute zur Arbeit in den Gruben angenommen wurden, wie es früher nicht mehr üblich gewesen. Man erzählt allenthalben, daß indeß aus jenen Orten, in denen vorzüglich Stimmen für das Centrum abgegeben wurden, jene junge Leute, und zwar Söhne von Bergleuten, die sonst immer den Vorzug vor andern erhielten abgewiesen werden, während man nur aus andern Orten, die mehr für Herrn Täglichsbeck stimmten, die jungen Leute auch von Nichtbergleuten, bereitwilligst angenommen werden.

Die Stimmzettel wurden von der verschiedensten Breite und Länge, möglichst verschieden von denen der Centrumspartei angefertigt, um die Abstimmung besser kontrolliren zu können. Kurz es geschieht soviel, um dem abhängigen Wähler die Ausübung seines Wahlrechtes zu erschweren, daß wir allgemein im Wahlkreise der Ansicht sind, daß es bei uns eine freie Wahl nicht mehr gibt und wünschen, daß wir dieses staatsbürgerl. Rechtes lieber entbehrten.

Auch sind die Wahllisten allenthalben mangelhaft angefertigt. Im benachbarten Orte Schiffweiler fehlten die zwei dort seit vielen Jahren wohnenden kathol. Geistlichen mit wenigstens 60 anderen Wählern der Centrumspartei. In unserer Bürgermeisterei Uchtelfangen (Illingen) wurde die Aufnahme zur Anfertigung der Listen von Haus zu Haus durch die Polizeidiener vorgenommen und doch fehlten in allen Gemeinden eine größere Zahl Wähler in den durch das Bürgermeistereiamt angefertigten alphabetischen Listen. Es war dies so auffällig, daß der Wahlvorsteher dahier, Illingen I., Herr Bürgermeister Neumeister glaubte erklären zu müssen, er könne nichts dafür, er habe die Listen abschreiben lassen, wie sie die Polizeidiener ihm vorgelegt hätten.

Die Hochachtungsvoll Unterzeichneten bitten die Wahlprüfungs-Kommission des hohen Reichstages ehrerbietigst, durch strenges Vorgehen bei etwaigen Wahlbeeinflussungen besonders den abhängigen Wähler in seinem Rechte schützen zu wollen und denselben nicht zum bloßen Stimmmaterial seiner Vorgesetzten und Arbeitgeber entwürdigen zu lassen.

Zweitens dahin wirken zu wollen, daß durch Einführung eines anderen Wahlmodus es verhütet werde, an der Beschaffenheit des Stimmzettels seinen Inhalt zu erkennen.

Drittens bitten wir, der hohe Reichstag möge strengere Vorschriften über Anfertigung der Wahllisten beantragen.

Viertens protestiren wir gegen die Art und Weise, wie in obigen und tausend ähnlichen Fällen, die erzählt werden, aber wegen der Furcht der armen abhängigen Leute schwer genau zu prüfen sind, dahier in unserem Wahlkreis Ottweiler — St. Wendel — Meisenheim die Majorität für einen Abgeordneten zu Stande kommt.

Illingen, Krs. Ottweiler, den 25. Novemb. 1881.

Ehrerbietigst zeichnen
(Folgen die Unterschriften.)

Vorstehendem fügen wir noch einen Brief hinzu und eine Nummer der Saarzeitung, deren Inhalt die Ausein-

andersetzungen, wie oben geschehen, rechtfertigen. Zeuge für das Betragen des Steigers in Merchweiler-Ziegelhütte bei Robinet ist Bäckergeselle Meiser, bei Wirth u. Bäcker Robinet; Zeugen für die Vorkommnisse in Gennweiler sind Klempner Jak. Schroeder und die Hausleute des Wirthes Nieder, in dessem Hause das Wahllokal war.

(Die Beilagen sind, als für die vorliegende Wahl unerheblich, zu den Akten genommen.)

G.

Neunkirchen, den 24. November 1881.

Wähler des 6. Trierschen Wahlbezirks: „Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim" klagen über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt beim diesjährigen Wahlgeschäft.

Hoher Reichstag!

Im Wahlkreise Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim, besonders in den Kreisen Ottweiler und St. Wendel, wurde bei dem diesjährigen Wahlgeschäft von Seiten der katholischen Geistlichkeit der Beichtstuhl und die Kanzel in unerhörter Weise zur Wahlagitation benutzt.

Wenn gleich durch die Anwendung dieser Mittel das Wahlresultat in diesem Bezirke nicht geändert wurde, so halten wir uns, da gerade von jener Seite so viel von Wahlbeeinflussung gesprochen wird, für verpflichtet, einige von den vielen Vorgängen zur Cognition des hohen Reichstags zu bringen.

Herr Pastor Schneider zu Alsweiler sagte am 1. November c. am Tage „Aller Heiligen" auf der Kanzel u. a. Folgendes:

„Der „Liberalismus" sei mit Böllerschüssen unter'm Triumphbogen, welchen Bergleute dem Bergrath Taeglichsbeck bei seiner Fahrt nach Tholey am 23. Oktober c. erbaut hatten, in's Dorf „hineingeschossen" worden, er werde aber so viel Pulver zusammenbringen, daß er wieder „hinausgeschossen" würde." „Wenn die Bauern noch einmal so wählen wollten, wie am 27. Oktober, so sollten sie zum Jakobs nach Tholey gehen und sich „Zipfelkappen" kaufen, damit sie dem „deutschen Michel" ähnlich sähen."

Am Sonntag, den 13. November, sagte der Herr Pastor Schneider auf der Kanzel u. a. Folgendes: „Es hat Jemand im Wirthshaus gesagt: „Der Pastor gebe ihm nichts; er könne ihm seine Kinder nicht ernähren!"

„Ja," sagte der hochehrwürdige Herr, „Euer Pastor hätte viel zu thun, wenn er die Bestien alle ernähren wollte!"

An diesem Sonntage sagte dieser würdige Herr auf der Kanzel weiter:

„Wenn die Bergleute, welche die Stimmzettel (für Taeglichsbeck) herumgetragen hätten, nicht zu ihm kämen, dann könne er ihnen das Sakrament nicht mehr reichen!"

Nach dieser Ansprache forderte der Herr Pastor die Gemeinde auf, für die in der Irre gehenden Bergleute, welche in der Kirche anwesend waren, drei Vaterunser zu beten.

Wir berufen uns auf das Zeugniß der in Rede stehenden Bergleute:
Peter Backes, Michaell Brill, Johann Kuhn, Nicolaus Kuhn und Michael Staub
sämmtlich aus Alsweiler.

Der Herr Pastor Querbach zu Tholey sagte am 1. November, am Tage „Aller Heiligen" auf der Kanzel:

„Es kommt mir Niemand zur Beichte, ohne sich anzuklagen, wenn er seine Schuldigkeit bei der Wahl (v. Hertling gewählt) nicht gethan hat!"

„Wer nicht katholisch (v. Hertling) wählt, der begeht eine Todsünde, und wer gar nicht wählt, der begeht eine dreifache Sünde."

Mit Bezug auf die 1. Wahl sagte der Herr Pastor:

„Ich hätte nicht geglaubt, daß in meiner Pfarrei so viele schlechte Katholiken wären. Am 10. November solle Jeder seine Schuldigkeit thun! Die 4 Bergleute von Tholey und die 2 aus Sotzweiler, welche Stimmzettel für Taeglichsbeck vertheilt hätten, sollten zu ihm auf sein Zimmer kommen, er wolle sie sprechen."

Auf diese Aufforderung gingen am Abend des 1. November die Bergleute:
Nicolaus Groß, Johann Roden, (Wilhelm) Johann Hoffmann, Johann Schneider aus Tholey und Johann Neis und Michael Neis aus Sotzweiler
zu dem Herrn Pastor Querbach.

Der Herr machte diesen Männern den Vorschlag, sie sollten ihm erklären, daß ihnen das Herumtragen der Stimmzettel leid sei, dann wolle er in ihrem Namen die Pfarrgemeinde um Verzeihung bitten.

Da die Genannten auf diesen Vorschlag nicht eingingen, so sagte der Herr Pastor: „So laßt Euch auf der Grube Zettel geben, aber dann werft sie weg!"

Da die Bergleute erklärten, sie würden das 2. Mal gerade so handeln, wie das 1. Mal, so erklärte der hochwürdige Herr:

„Dann bin ich Euer Beichtvater nicht mehr, und wenn Ihr Ostern in einer andern Pfarrei beichtet, so werde ich Euch bei der Communion übergehen.

Zum Beweis der wahrheitsgemäßen Schilderung dieser Vorgänge berufen wir uns auf das Zeugniß vorstehend genannter 6 Wähler.

Herr Pastor Neureuter zu Marpingen sprach am 1. November, am Tage „Aller Heiligen" in der Predigt u. A. Folgendes:

„Die Bergleute sollten ihre Uniform umändern lassen in Weiberschürzen, Weiberröcke und Schlafmützen, dann sollten sie sich an die Wiege setzen und singen:

„Weß Brod ich esse, deß Lied ich singe!"

Am Sonntag den 6. November c. sprach der Herr Pastor von der Kommunionbank aus:

„Alles muß zur Wahl gehen, keiner soll ausbleiben, damit das zweite Mal wieder gut gemacht würde, was das erste Mal verdorben worden."

Am Sonntag, den 13. November, wies der Herr Pastor den Bergmann Donie aus Marpingen, welcher Stimmzettel für Bergrath Taeglichsbeck vertheilt hatte, vor der Beichte mit den Worten fort:

„Ich kann Euch das Sakrament nicht reichen, bis Ihr mir bringt, was Ihr mir genommen!" (Stimmen.) (In Marpingen erhielt am 27. Oktober Bergrath Taeglichsbeck 180 Stimmen, Freiherr v. Hertling 83.)

Dem Küster Haben zu Marpingen wurde, weil er für Taeglichsbeck gestimmt hatte, am 13. November die Ausübung des Küsterdienstes untersagt.

Wir berufen uns auf das Zeugniß der Bergleute:
Carl Brill, Johann Donie und Johann Dörr XV
sämmtlich aus Marpingen.

Den Bergleuten Nikolaus Berwanger und Johann Dewes zu Tholey wurde in Folge ihrer Abstimmung für Bergrath Taeglichsbeck das Tragen von Krieger- und bergmännischen Vereins-Fahnen in der Kirche zu Tholey verboten.

Es muß jedes christliche Gemüth empören, wenn man sieht, wie durch die Geistlichen der Frieden vieler Häuser gestört und schwache Herzen durch Phrasen, wie: „Ihr werdet mit Euren Zetteln noch in der Hölle stehen müssen, und da werden sie Euch ewig zwischen den Fingern brennen" gedrückt werden.

Indem wir über diese Vorgänge unsere ganze Entrüstung aussprechen, hoffen wir, daß der hohe Reichstag Schritte thun wird, damit solchem Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt im deutschen Vaterlande endlich vorgebeugt werde.

Eines hohen Reichstages

gehorsamste Wähler des Wahlkreises Ottweiler-St. Wendel-Meisenheim.

(Folgen Unterschriften.)

Nr. 104.

Abänderungs-Antrag

zu der

von der Wahlprüfungs-Kommission im zweiten Bericht über die Wahl des Abgeordneten Prinzen Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam — Nr. 72 der Drucksachen — vorgeschlagenen Resolution.

Dr. **Windthorst.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die über die Thätigkeit des Gendarmerie-Wachtmeisters Mudlak in Großbeeren gepflogenen Verhandlungen zur Kenntniß der demselben vorgesetzten Dienstbehörde behufs Prüfung, ob das Verhalten desselben zu rügen sei, zu bringen, und von dem Resultate dem Reichstage Kenntniß zu geben.

Berlin, den 13. Mai 1884.

Der Antrag hat in der 26. Plenarsitzung des Reichstages die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung gefunden.

Nr. 105.

Abänderungs-Antrag

zu dem

Antrage Ackermann und Genossen — Nr. 30 der Drucksachen —.

Dr. **Meyer** (Jena) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

in dem Antrage Ackermann die Worte:

„unter angemessener Betheiligung der Innungen"

zu streichen.

Berlin, den 14. Mai 1884.

Dr. Meyer (Jena).

v. Bernuth. Dr. Blum. Dr. Boettcher. Dr. Buhl. Gerwig. Dr. Stephani.

Nr. 106.

Unter-Antrag

zu

dem Antrage Ackermann und Genossen, betreffend die Errichtung von Gewerbekammern — Nr. 30 der Drucksachen —.

Kayser (Freiberg). **v. Vollmar.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem Antrage Nr. 30 folgenden Zusatz zu geben:

„Den Herrn Reichskanzler weiterhin zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach aus dem gesammten Arbeiterstand auf Grund des allgemeinen gleichen geheimen und direkten Wahlrechts Arbeiterkammern errichtet werden."

Berlin, den 14. Mai 1884.

Nr. 107.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, auf Grund der in zweiter Berathung unverändert angenommenen Vorlage — Nr. 84 der Drucksachen —.

Munckel. Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 8 des Entwurfes die Worte:

„mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder",

sowie die Worte:

„nicht unter einem Jahre"

zu streichen; dagegen einzuschalten hinter „bestellt" das Wort:

„wissentlich".

Berlin, den 15. Mai 1884.

Der Antrag hat in der 28. Plenarsitzung die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung gefunden.

Nr. 108.

Berichterstatter:
Abg. Frhr. v. Unruhe-Bomst.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten v. Colmar-Meyenburg im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg.

In der 52. Sitzung der zweiten Session des Reichstags vom 13. Februar 1883 wurde dem Antrage der Wahlprüfungs-Kommission entsprechend beschlossen:

1. die Wahl des Polizeipräsidenten v. Colmar-Meyenburg zu Posen im 1. Bromberger Wahlbezirk zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Uebersendung der Akten und des Protestes d. d. 23. Juli 1882 zu ersuchen, die in dem Proteste unter Nr. 1 und 6 gemachten Anführungen nach Anhörung der Beschuldigten durch zeugeneidliche Vernehmung der Schulzen von Putzig, Romanshof, Sophienberg, Althütte und Briesen, sowie des Franz Slodowy, Gottlieb Neumann zu Romanshof O./G. und des Johann Beelitz und Michael Koloffa zu Romanshof U./G. feststellen zu lassen und das Resultat unter Rückgabe der Akten und Beifügung der Verhandlungen mittheilen zu wollen.

Diese Vernehmungen sind erfolgt, mittelst Schreibens des Herrn Reichskanzlers vom 13. Juni v. J. dem Herrn Präsidenten des Reichstags zugegangen und von diesem der Wahlprüfungs-Kommission überwiesen.

Das Resultat der Erhebungen ist Folgendes:

Die Nr. 1 des Protestes enthält die Beschuldigung, daß den Polizeidistriktskommissarien Jahnke, v. Tietzen und Kersten im Kreise Czarnikau „auf dem platten Lande des Kreises in den Distrikten Czarnikau-Hammer, Czarnikau-Lubasch und Czarnikau I. Stimmzettel und Flugblätter für den konservativen Kandidaten v. Colmar vertheilt hätten".

Die beiden Distriktskommissarien v. Tietzen und Kersten haben bei ihrer von der Disziplinarbehörde veranlaßten verantwortlichen Vernehmung auf das Bestimmteste in Abrede gestellt, zu der am 11. Juli 1882 erfolgten Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten auf dem platten Lande des Kreises Czarnikau Stimmzettel und Flugblätter für den konservativen Kandidaten v. Colmar vertheilt zu haben.

Der dritte genannte Distriktskommissarius Jahnke ist am 31. März 1883, also ehe die Ermittelungen erfolgten, gestorben.

Die eidlich vernommenen Zeugen, Schulzen der Gemeinden Putzig, Romanshof U./G. und Romanshof O./G., Sophienberg, Althütte und Briesen erklären übereinstimmend:

„Ihnen sei nichts davon bekannt, daß die Polizeidistriktskommissarien Jahnke, v. Tietzen und Kersten auf dem platten Lande des Kreises Czarnikau, insbesondere in ihrer Gemeinde Stimmzettel und Flugblätter für den konservativen Kandidaten v. Colmar vertheilt hätten."

Die Schulzen Nötzel von Romanshof U./G. und Schadt von Romanshof O./G. fügen hinzu:

„Sie hätten allerdings durch die Post einen Wahlaufruf für den Kandidaten v. Colmar und Stimmzettel, welche auf den Namen desselben lauteten, ohne besondere Anschreiben zugesendet erhalten. Wer aber ihnen dieselben gesendet, wüßten sie nicht."

Die Schulzen Kühn von Briesen und Schröder von Putzig sagen:

„Es seien ihnen durch die Post ohne Begleitschreiben und ohne Angabe des Absenders Wahlaufrufe und Stimmzettel für den Kandidaten v. Colmar und für den Kandidaten v. Saucken zugegangen, ohne daß sie wüßten, woher diese Sendungen stammten."

Nur der Schulze Kemnitz von Sophienberg fügt seiner im Uebrigen ähnlich wie die der andern Schulzen lautenden Erklärung folgenden Satz hinzu:

Als ich auf dem Bureau des Distriktskommissarius v. Tietzen war, sagte ich demselben von selbst, daß ich schon Stimmzettel hätte, der Name eines Kandidaten wurde dabei gar nicht genannt.

Hiernach ist diese Behauptung des Protestes durch die Zeugenaussagen nicht erwiesen und somit hinfällig geworden.

Was den Punkt 6 des Protestes betrifft, so hat allerdings der Zeuge Franz Slodowy den Inhalt desselben bei seiner eidlichen Wahrnehmung bestätigt, indem er behauptet hat:

der Altsitzer Beelitz habe einen Zettel in die Wahlurne gelegt, nachdem der als Protokollführer fungirende Lehrer Krüger den Deckel derselben in die

Höhe gehoben. Während dieser Zeit habe Jemand den Beelitz gefragt: „Hast Du auch einen Juden?" worauf dieser erwidert: „ich weiß nicht, ob er Jude ist oder nicht?" dann sei er einige Schritte weggegangen; der Lehrer Krüger habe inzwischen einen Zettel, und soviel er habe erkennen können, den von Beelitz hineingeworfenen, aus der Urne herausgenommen, ihn geöffnet, mit den Worten: „Gewiß es ist ein Jude" bei Seite geworfen, aus der Westentasche einen andern genommen, ihn zusammengelegt und in die Urne gethan.

Der Lehrer Krüger trägt den Vorfall wie folgt vor:

Bei der im Juli v. J. in Romanshof stattgehabten Reichstagswahl gehörte ich als Protokollführer dem Wahlvorstande an. Es erschien auch der Altsitzer Johann Beelitz aus Romanshof U./G. zur Abgabe seiner Stimme. Dieser hielt mir 2 Stimmzettel, welche so beschmutzt und zerknittert waren, daß man die darauf stehenden Namen nicht lesen konnte, offen hin und frug mich: „Welchen dieser beiden Zettel soll ich hineinlegen?"

Da ich diese Stimmzettel für ungültig hielt, so sagte ich ihm: „Ich werde Ihnen einen anderen Wahlzettel geben" und, als er mir hierauf zunickte, reichte ich ihm einen zusammengelegten Wahlzettel, den er in die Wahlurne warf. Ich bestreite entschieden, den Johann Beelitz nach Abgabe seines Stimmzettels gefragt zu haben: „Haben Sie auch einen Juden?" den Zettel aus der Urne genommen, geöffnet und einen anderen aus meiner Weste genommen und in die Wahlurne gelegt zu haben.

Der Altsitzer Beelitz selbst bestätigt in seiner eidlichen Aussage im Wesentlichen die Angaben des Lehrers Krüger, indem er sagt:

Bei der im Juli v. J. hier erfolgten Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten begab ich mich Nachmittags zur Abgabe meiner Stimme in das hiesige Wahllokal. Ich hatte schon seit etwa 8 Tagen zwei Stimmzettel, welche beide den Namen des konservativen Kandidaten v. Colmar trugen, in meiner Tasche mit mir herumgetragen, so daß diese Zettel sehr beschmutzt und zerknittert waren und die darauf befindlichen Namen kaum leserlich waren. Diese Zettel hielt ich dem Protokollführer Lehrer Krüger hin und frug ihn, welchen ich abgeben soll. Meine Absicht hierbei war, daß mir Krüger sagen sollte, welcher dieser Zettel noch der brauchbarste, reinlichste und am besten leserliche war. Krüger sagte hierauf: „Die sehen ja so schmutzig aus, willst Du nicht einen andern haben?" worauf er, als ich diese Frage bejahte, aus seiner Westentasche einen Zettel nahm, denselben zusammenfaltete und mir zureichte. Diesen Zettel warf ich in die Wahlurne. Es ist nicht richtig, daß Krüger unter der Frage: „Haben Sie auch einen Juden?" einen von mir in die Wahlurne geworfenen Wahlzettel herausgenommen, ihn geöffnet und einen anderen Zettel in die Urne geworfen hätte.

Aehnlich lautet die eidliche Aussage des Schulzen Nötzel von Romanshof U./G.

Bei der im Juli v. J. stattgehabten Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten für den ersten Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg fungirte ich als Wahlvorsteher für den hiesigen Wahlbezirk. Bei der Wahl kam der Altsitzer Johann Beelitz an den Wahltisch und hielt 2 Zettel offen dem Lehrer Krüger, der als Protokollführer fungirte, hin und sagte: „Welchen soll ich geben?" Der Lehrer Krüger sagte hierauf lachend: „Ach, die sind ja so schwarz, ich werde Dir einen andern geben", nahm aus der Westentasche einen Zettel und überreichte ihn dem ꝛc. Beelitz, welcher ihn darauf in die Wahlurne warf. Welche Namen auf den Zetteln, die Beelitz dem Lehrer Krüger vorgehalten hatte, gestanden haben, habe ich nicht gesehen. Da ich, wie oben angegeben, der Wahl und insbesondere der Stimmabgabe des Beelitz beigewohnt habe, so kann ich mit Bestimmtheit versichern, daß der Lehrer Krüger weder den Stimmzettel des Beelitz aus der Wahlurne herausgenommen und gelesen, noch einen anderen Wahlzettel in die Urne geworfen hat.

Außerdem sind dem Beschlusse des Reichstages entsprechend noch Gottlob Neumann und Michael Kolossa als Zeugen vernommen worden. Von diesen erklärt aber der Erstere, daß er im Jahre 1882 zwar sein Wahlrecht ausgeübt habe, aber nicht zu der Zeit, als Johann Beelitz seine Stimme abgegeben habe, daher ihm auch nichts davon bekannt sei, daß der Lehrer Krüger einen von Beelitz in die Wahlurne geworfenen Zettel mit der Frage: „Haben Sie auch einen Juden?" herausgenommen, geöffnet, als er den Namen v. Saucken gelesen, weggeworfen und einen andern Zettel in die Urne geworfen habe.

Kolossa weiß weder aus eigener Wissenschaft noch vom Hörensagen etwas davon.

Bezüglich dieses Zeugen muß bemerkt werden, daß seine Vernehmung irrthümlich als Beweismittel der Behauptung des Protestes in den Beschluß mit aufgenommen ist.

Der Wahlprüfungs-Kommission ist nämlich ein Schreiben des vernommenen Zeugen Franz Slodowy, an den Herrn Abgeordneten, welcher den Protest gegen die Wahl erhoben, gerichtet, folgenden Inhalts zugegangen:

Romanshoff O./G. bei Czarnikau,
den 28. April 1883.

Reichstagsabgeordeten Herrn Eugen Richter
Hochwohlgeboren in Berlin.

In der Angelegenheit des hiesigen Lehrer Herrn Krüger erlaube ich mir Ew. Wohlgeboren höflichst mitzutheilen, daß bei der Zeugenvorladung wahrscheinlich Irrthümlich anstatt der Zeuge Schmiedemeister Michael Kloß von hier (Ober Ge vernommen werden sollte, ist der hiesige Altsitzer Michael Kolasse vernommen worden.

Gleichzeitig bin ich jetzt in Erfahrung gekommen, daß am Tage der Wahl, vom geschehenen auch der hiesige Eigenthümer Herr Stephan Chmelnik O./G. Kenntniss hat.

Ich bitte hochgeneigtest den Schmiedemeister Michael Kloß und den Eigenthümer Stephan Chmelnik sämtlich aus Romanshoff O./G. als Zeuge hören lassen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Francz Sladowy.

Der im Protest unleserlich geschriebene Name des in Vorschlag gebrachten Zeugen wurde statt Michael Kloß Michael Kolossa gelesen.

Aus der Eingabe geht hervor, daß Slodowy dem Herrn Abgeordneten das Material zu seinem Proteste geliefert hat, und daß er, trotzdem der Lehrer Krüger die ihm zur Last gelegte Handlung bestreitet und der Wahlvorsteher, sowie der am meisten beteiligte Wähler Beelitz selbst den Vorgang übereinstimmend ähnlich wie Krüger

und ganz anders wie Slodowy vortragen, seine Angabe aufrecht hielt, und sich zum Beweise der Wahrheit derselben auf die Aussagen des früher vorgeschlagenen Zeugen Schmied Michael Kloß zu Romanshof O./G. und eines weiteren Zeugen Stephan Chmelnik aus derselben Gemeinde beruft.

Die Wahlprüfungs-Kommission ist nun zwar einstimmig der Ansicht, daß, nachdem das aus der Nr. 1 des Protestes hergeleitete Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl vollständig beseitigt, diese ohne Weiteres anerkannt werden muß, da die Entscheidung der Frage, ob die Wahl in dem Wahlbezirke Romanshof durch das Verfahren des Beisitzers Lehrer Krüger als ungültig angesehen werden müsse, jede Bedeutung für das Resultat der Wahl selbst verloren hat, da der gewählte Polizeipräsident v. Colmar 1 431 Stimmen über die absolute Majorität hat und, selbst wenn die in Romanshof für ihn abgegebenen Stimmen von der Gesammtsumme der für ihn abgegebenen, wie von der Zahl der überhaupt abgegebenen abgerechnet werden müßten, er immer eine so ansehnliche Zahl von Stimmen über die absolute Majorität behalten würde, daß an der Gültigkeit seiner Wahl kein Zweifel aufkommen kann.

Dagegen hält die Wahlprüfungs-Kommission den Vorgang in Romanshof durch die bisherigen Erhebungen für nicht genügend aufgeklärt, und auch im Interesse des schwer beschuldigten Lehrers Krüger, da Slodowy seine Aussage auch jetzt noch aufrecht erhält, sogar mit neuem Beweismaterial unterstützt, für nothwendig, daß nicht nur der Zeuge Kloß, der ja eigentlich nach der Absicht des früheren Beschlusses vernommen werden sollte, ebenso der neu in Vorschlag gebrachte Zeuge Chmelnik eidlich vernommen werden, und daß alsdann die bisherigen Verhandlungen, wie die noch aufzunehmenden der Königlichen Staatsanwaltschaft übergeben werden, damit dieselbe in Erwägung nehme, ob je nach dem Resultate derselben entweder gegen den Lehrer Krüger zu Romanshof wegen Wahlfälschung oder gegen Franz Slodowy wegen Meineids strafrechtlich vorzugehen sei.

Die Wahlprüfungs-Kommission einigte sich daher zu folgendem, dem Reichstage vorzulegenden Antrage:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die am 11. Juli 1882 für den ersten Wahlkreis des Regierungsbezirk Bromberg, Königreich Preußen, erfolgte Ersatzwahl des Polizeipräsidenten v. Colmar-Meyenburg zu Posen für gültig zu erklären;

2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung des Protestes und des auf denselben Bezug nehmenden Schreibens des Franz Slodowy vom 28. April 1883 und der bisher verhandelten Akten, zu ersuchen:

   den Schmied Michael Kloß und den Eigenthümer Chmelnik, beide aus Romanshof O./G., über den im Protest unter 6 behaupteten Vorgang bei der Wahl zu Romanshof zeugeneidlich vernehmen, alsdann diese Aussagen nebst den bereits verhandelten Akten der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Erwägung, ob je nach dem Resultate derselben zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen Krüger oder gegen Slodowy Veranlassung vorliege, zugehen zu lassen, und nach Abschluß der Ermittelungen resp. des Verfahrens dem Reichstage unter Beifügung der Akten Mittheilung zu machen.

Berlin, den 15. Mai 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Freiherr **v. Heereman,** Vorsitzender. Freiherr **v. Unruhe-Bomst,** Berichterstatter. Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (Westprignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** **Schmidt** (Eichstätt). **Wölfel.**

Nr. 109.

Sechstes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

5. Legislatur-Periode. IV. Session 1884.

A. Kommission für die Petitionen.

Berichtigung ad:		
Journ. II. Nr. 1030.	Der Kreistag des Kreises Rendsburg (überreicht durch den Königlichen Landrath Brütt zu Rendsburg),	bittet, die Wiedereinführung der Legitimationspflicht für die arbeitsuchende Bevölkerung und den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen zur Unterdrückung des Vagabondenthums zu erwirken.
Journ. II. Nr. 2066.	Jakob Müller, Metzgermeister zu Stolberg (Rheinland),	bittet um Aufhebung des Impfzwangs.
= II. Nr. 2067.	Der Vorstand des Arbeiter-Bezirksvereins der Rosenthaler Vorstadt, hier,	bittet um Abänderung resp. Ergänzung des §. 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, in Bezug auf Vermehrung der Mitgliederzahl des Reichstages.
= II. Nr. 2071.	Der Vorstand des Wohlau-Winziger landwirthschaftlichen Vereins zu Winzig,	bittet um Einsetzung einer Enquetekommission zur Untersuchung der landwirthschaftlichen Nothlage.
= II. Nr. 2075.	Sophie Pommerencke zu Rostock i. Meckl.,	führt, im Namen ihres in Rußland befindlichen Ehegatten — des Forstbeamten Pommerencke —, Beschwerde über Justizverweigerung in einer wider einen Zollbeamten in Reval anhängigen Prozeßsache.
= II. Nr. 2078.	August Völker, ehemaliger Holzhändler zu Gimte bei Hannov. Münden,	bittet, für seinen Sohn, Hermann Völker, die Gewährung von Invalidenbenefizien zu erwirken.
= II. Nr. 2079.	Paul Senkel, Tagelöhner zu Erlangen, (von dem Abgeordneten Dr. Freiherrn Schenk v. Stauffenberg überreicht.)	bittet um Gewährung einer Militärpension.
= II. Nr. 2080.	Emil Enkel, Schneider zu Sondershausen, (von dem Abgeordneten Lipke überreicht.)	erhebt Entschädigungsansprüche an den Militärfiskus, aus Veranlassung eines angeblich im April v. J. hinter den Militärschießständen in der Hasenhaide bei Berlin erhaltenen Schusses in den Oberarm und bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2082.	Wilhelmine Ogroske zu Breslau,	bittet, für ihren Ehegatten, den Schuhmacher Wilhelm Ogroske, die Gewährung einer Militärpension zu erwirken.
= II. Nr. 2085.	W. Hinz, Tischlermeister zu Wilhelmshof bei Cöslin,	bittet um Niederschlagung von Gerichtskosten.
= II. Nr. 2089.	Otto Kretschmann, Steuermann, und Genossen zu Pillau,	führen Beschwerde über Doppelbesteuerung.
= II. Nr. 2096.	Robert Recht, ehem. Eisenbahn-Postkondukteur, hier,	bittet um Gewährung eines Ruhegehalts.
= II. Nr. 2097.	Ludwig Mickley und Wittwe Mickley zu Müggenburg bei Zäckerick,	führen Beschwerde über Entziehung der Waldweideberechtigung und bitten um Abhülfe.

Journ. II. Nr. 2098.	Ludwig Späth zu Eging,	bitten, aus Veranlassung ihrer angeblich erst später in Folge der Kriegsstrapazen hervorgetretenen körperlichen Leiden, um Gewährung von Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 2099.	Wilhelm Altmann, Arbeiter zu Görlitz,	
= II. Nr. 2111.	Franz Linke, ehem. Gefreiter zu Rennersdorf bei Steinau (Reg.-Bez. Oppeln),	
= II. Nr. 2114.	Paul Tisch, ehem. Vizefeldwebel, hier,	
= II. Nr. 2100.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Tapiau,	bittet, dahin wirken zu wollen, daß — bei etwa eintretender Erhöhung der Rübensteuer — der bisher geltende Steuermodus für die Provinz Ostpreußen bis auf Weiteres beibehalten werde.
= II. Nr. 2101.	Mathilde Höppner, Lehrerin zu Darmstadt,	bittet um Aufhebung des gegen sie erlassenen Ausweisungsdekrets.
= II. Nr. 2104.	W. Grube, Schleusenmeister a. D. zu Bielefeld,	bittet um Wiedergewährung der früher von ihm bezogenen Militär-Invalidenpension.
= II. Nr. 2105.	Fr. Stahn, Redakteur, hier,	bittet um Aufhebung der bei Gewichten, Maaßen und Münzen in Anwendung gebrachten Dezimaleintheilung.
= II. Nr. 2110.	Die Handelskammer zu Cöln (Rhein),	bittet, für die Gewichtsmenge von 100 kg eine besondere Bezeichnung zu erwirken.
= II. Nr. 2112.	Frau Dempewolf, geb. Frank, hier, (von dem Abgeordneten Richter (Hagen) überreicht.)	bittet um Gewährung einer Unterstützung.
= II. Nr. 2115.	Mathilde Berg, geb. Schultheiß, hier,	bittet um Rechtshülfe in Erbschaftssachen.
= II. Nr. 2068.	Stegemann, Direktor des bayerischen Gewerbemuseums und Leiter des Verbandes der bayerischen Gewerbevereine zu Nürnberg, und die Vorstände der Gewerbevereine zu Altdorf, Ansbach, Menningen, Schweinfurt und Krumbach,	bitten um Abänderung des §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bezüglich der Kompetenzerweiterung der Amtsgerichte, namentlich für solche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 500 Mark erreicht.
= II. Nr. 2061 bis Nr. 2065 und Nr. 2069.	Die Tabackpflanzer zu Hagenbach, Jockgrim bei Rheinzabern, Neuburg (Rhein), Niederhochstadt, Queichheim bei Landau, Steinweiler, Billigheim, Erlenbach, Mühlhofen und Rohrbach.	bitten um Erhöhung des Eingangszolles für ausländischen Taback auf 125 *M.* pro 100 kg.
= II. Nr. 2070, 2072, 2073, 2076, 2077, 2083, 2084, II. Nr. 2086 bis Nr. 2088, II. Nr. 2091 bis Nr. 2095.	Degen, Bürgermeister, und die Tabackpflanzer zu Schwegenheim, Sondernheim, Freisbach, Weingarten, Hatzenbühl, Steinweiler, Winden, Ober- und Niederlustadt, Zeiskam, Insheim, Venningen, Bellheim, Lingenfeld, Wörth i./P., Kleinfischlingen, Bornheim, Kuhardt, Neupfotz, Westheim, (ad II. 2070, 2077, 2086, 2087, 2093 bis 2095 von dem Abgeordneten Bolza überreicht.)	
= II. Nr. 2102, und Nr. 2103, II. Nr. 2107 bis Nr. 2109 und Nr. 2113.	Die Tabackpflanzer zu Rülzheim, Freckenfeld, Knittelsheim, Ottersheim, Minfeld, Essingen (Pfalz), (II. ad 2107 und 2108 von dem Abgeordneten Bolza überreicht.)	
= II. Nr. 2106.	Die Landwirthe zu Harthausen (Pfalz),	bitten um Erhöhung des Eingangszolles für ausländischen Taback auf 125 *M.* pro 100 kg. und um Erhöhung der Getreidezölle.
= II. Nr. 2029 bis Nr. 2060.	F. W. Brandes, Vorsitzender der provisorischen Deputation des Innungsausschusses der vereinigten Innungen, hier, und die Vorstände des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, der Innung altdeutscher Barbiere und Friseure, der Bäcker-Innung „Concordia", der Bürstenmacher-, Damenmäntelschneider-, Drechsler-, Feilenhauer-, Gelb-, Kunst- und Metallgießer-, Glaser-, Hutmacher-,	bitten, die Errichtung von Handwerkerkammern zu erwirken.

Klempner-, Korbmacher-, Kupferschmiede-, Maler-, Messerschmiede-, Nadler- und Siebmacher-, Perrückenmacher- und Friseur-, Pfefferküchler- und Konditor-, Sattler-, Riemer- und Täschner-, Schlosser-, Sporer-, Büchsen- und Windemacher-, Schmiede-, Schneider-, Schornsteinfeger-, Schuhmacher-, Seiler-, Steinsetzer-, Tischler-, Tuchmacher-, Vergolder-, Weber- und Wirker- und Zeugschmiede-Innungen, hier.

Journ. II. Nr. 1986 bis Nr. 2028. F. W. Brandes, Obermeister der Tischler-Innung, hier, und die Vorstände des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister, der Bäcker-Innung, Bäcker-Innung „Concordia", der Innung altdeutscher Barbiere und Friseure, Barbier- und Friseur-, Böttcher-, Buchbinder-, Bürstenmacher-, Damenmäntelschneider-, Drechsler-, Feilenhauer-, Glaser-, Goldschmiede-, Gürtler-, Handschuhmacher-, Hutmacher-, Kammmacher-, Korbmacher-, Klempner-, Kürschner-, Kupferschmiede-, Lackirer-, Maler-, Messerschmiede-, Nagelschmiede-, Perrückenmacher- und Friseur-, Pfefferküchler- und Konditor-, Zeug- und Raschmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschner-, Schlosser-, Sporer-, Büchsen- und Windemacher-, Schmiede-, Schneider-, Schornsteinfeger-, Schuhmacher-, Seiler-, Steinsetzer-, Stellmacher-, Tapezierer-, Tischler-, Tuchmacher-, Vergolder-, Weber- und Wirker- und Zeugschmiede-Innungen, hier. — bitten um Abänderung resp. Ergänzung des §. 100e der Gewerbeordnung, bezüglich anderweiter Regelung des Lehrlingswesens.

Berlin, den 17. Mai 1884.

Der Vorsitzende der Kommission für die Petitionen.
Dr. **E. Stephani.**

B. VII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen —
und
des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876 — Nr. 13 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2074. Die Beamten der allgemeinen deutschen Versicherungs-Vereins zu Stuttgart, — bitten, bei Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter, dahin zu wirken, daß den Beamten der Privatversicherungsanstalten eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.

" II. Nr. 2090. Die Handelskammer zu Altena i./W., — Beitrittserklärung zu den von der Handelskammer zu Iserlohn überreichten Abänderungsvorschlägen zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter (cfr. II. Nr. 1789).

Berlin, den 17. Mai 1884.

Der Vorsitzende der VII. Kommission.
Freiherr **von und zu Franckenstein.**

C. X. Kommission zur Vorberathung
des Gesetzes, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes — Nr. 43 der Drucksachen —,
des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 44 der Drucksachen —,
und
des Antrages der Abgeordneten Büchtemann, Eberty, betreffend die Erwirkung einer Pension für alle im Reichsdienst beschädigten Civilpersonen resp. deren Hinterbliebene ohne Rücksicht auf das Dienstalter — Nr. 16 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2081. v. Doering, Hauptmann a. D., hier, — bittet um Abänderung resp. Ergänzung der §§. 33 und 47 des Militärpensionsgesetzes bezüglich der Pensionsbelassung für die bei Civilbehörden beschäftigten ehemaligen Offiziere.

Berlin, den 17. Mai 1884.

Der Vorsitzende der X. Kommission.
Graf **v. Hompesch.**

Nr. 110.

Berichterstatter:
Abg. Dr. v. Schwarze.

Bericht

der

XII. Kommission

über

den von den Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft — Nr. 15 der Drucksachen —.

Die Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann hatten bereits in der zweiten Session des Reichstages vom Jahre 1882 dem letzteren einen Gesetzentwurf, betreffend Ergänzungen zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, überreicht, in welchem die Frage über die Entschädigungspflicht des Staats in den Fällen unschuldig erlittener Untersuchungs- und Strafhaft geregelt wurde. Die X. Kommission, welcher die Vorberathung dieses Entwurfs vom Reichstage überwiesen worden, hatte die Frage einer eingehenden Erörterung unterzogen und einen selbstständigen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft, ausgearbeitet, auch zur Begründung desselben einen ausführlichen Bericht an den Reichstag erstattet. Dieser Bericht nebst Entwurf befindet sich unter Nr. 267 der Drucksachen des damaligen Reichstages. Dem Entwurf waren noch ein Gegenentwurf des Abgeordneten Wölfel und ein anderer Gesetzesvorschlag des Abgeordneten Dr. v. Schwarze beigefügt. Während der Kommissionsentwurf die Entschädigungsfrage bezüglich beider Haftarten, der Untersuchungs- und der Strafhaft, behandelte, beschränkten sich die Entwürfe der Abgeordneten Wölfel und Dr. v. Schwarze auf die Strafhaft. Der Bericht der Kommission gelangte in dem Reichstage nicht zur Berathung. Die Kommission hatte diesen Fall vorausgesehen und S. 7 ff. des Berichts darüber sich geäußert, daß sie eine sofortige Beschlußfassung nicht einmal im Interesse der Sache gefunden haben würde, vielmehr es für passend und zweckfördernd angesehen habe, wenn durch die, in dem Berichte referirten, die gesammte Frage in ihren Details behandelnden Erörterungen, ein volles Material zu späterer eingehender und erschöpfender Untersuchung und Entscheidung der vielfach kontroversen Materie beschafft werde. In der Zwischenzeit hat sich die Wissenschaft wiederholt mit der Frage beschäftigt und neues Material geliefert. Namentlich ist die Frage über den Rechtsgrund der Entschädigungspflicht des Staats weiter diskutirt worden.

Auf dem gegenwärtigen Reichstage haben die Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann den von der Kommission des vorigen Reichstags aufgestellten Entwurf wieder aufgenommen, indem sie nur in einzelnen Richtungen die Bestimmungen des Entwurfs verschärften und die den Gerichten nachgelassene Ermächtigung zur Zuerkennung des durch die ungerechte Haft verursachten Schadens in eine Verpflichtung verwandelten.

Der Reichstag hat über den Antrag der genannten Abgeordneten in erster Lesung am 30. April d. J. verhandelt und ihn der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen. Die Kommission hat sich konstituirt, den mitunterschriebenen Dr. v. Schwarze zum Vorsitzenden gewählt und über den Gegenstand in vier Sitzungen berathen. Den Berathungen hat als Kommissar des Bundesraths der Geheime Regierungsrath v. Lenthe beigewohnt.

Die Kommission hat die Erstattung schriftlichen Berichts beschlossen und den Dr. v. Schwarze mit der Abfassung des Berichts beauftragt. Der Bericht wird in Folgendem erstattet.

Der Kommission lagen als Material für die Berathung
a) der Antrag der Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann (vergl. Anhang Seite 19 ff.),
b) der Bericht der Kommission des vorigen Reichstages mit dem von ihr aufgestellten Entwurfe,
c) die Gesetzesvorschläge der Abgeordneten Wölfel und Dr. v. Schwarze (vergl. Anhang Seite 23 ff.)

vor.

Auch der von der K. K. österreichisch-ungarischen Regierung dem Reichsrathe zu Wien vorgelegte Entwurf, betreffend die Entschädigung für verurtheilte und nachträglich freigesprochene Personen, welcher von dem Abgeordnetenhause mit unwesentlichen Modifikationen angenommen worden, ist bei den Berathungen der Kommission mit benutzt worden.

Auf die an den Herrn Regierungskommissar gerichtete Anfrage, ob derselbe in der Lage sei, eine Erklärung der verbündeten Regierungen über die vorliegende Materie abzugeben, sprach sich derselbe folgendermaßen aus:

> Wie er, der Kommissar, schon bei der vorigjährigen Berathung bemerkt habe, sei von den verbündeten Regierungen ein Beschluß zur vorliegenden Frage noch nicht gefaßt und werde voraussichtlich ein solcher auch nicht früher gefaßt werden, als der Reichstag durch seine Beschlußfassung dazu Veranlassung gebe. Er sei daher nicht in der Lage, sich darüber zu äußern, ob ein Gesetzentwurf in der Beschränkung auf Entschädigung wegen unschuldig erlittener Strafhaft auf die Zustimmung der verbündeten Regierungen Aussicht habe. Den Standpunkt des Herrn Reichskanzlers habe er in der vorigjährigen Kommission dargelegt und nehme er an, daß derselbe auch jetzt an dieser Auffassung festhalte. Um Mißdeutungen vorzubeugen, müsse betont werden, daß, wenn die Gewährung von Entschädigung für unschuldig erlittene Strafhaft als innerhalb der Zwecke des Reichs liegend anerkannt werde, damit nicht gesagt sei, daß es für richtig gehalten werde, deshalb einen gerichtlich zu verfolgenden Anspruch zu gewähren. Da es sich um die Ausgleichung handele eines Konfliktes des formellen Rechtes mit der höheren materiellen Gerechtigkeit, sei es prinzipiell gerechtfertigt, die Entschädigung nicht zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung zu machen. Der Herr Reichskanzler müsse übrigens, wie schließlich ausdrücklich hervorgehoben werde, sowohl für sich als für die verbündeten Regierungen die Freiheit der Entschließung bis dahin, daß ein Beschluß des Reichstages an den Bundesrath gelangen werde, sich vollständig vorbehalten.

Nicht minder nahm der Herr Regierungskommissar Anlaß, über den früher in Anregung gebrachten Weg, das Reichsgericht mit der Entscheidung im einzelnen Falle, ob eine unschuldig erlittene Strafhaft vorhanden, zu beauftragen, gegenwärtig sich dahin auszusprechen, daß dieser Vorschlag nur als der Versuch einer möglichen Verständigung gedacht gewesen, daß aber, nachdem derselbe keinen Anklang gefunden, ihm keine weitere Folge zu geben sei.

In der Kommission wurde zunächst die Frage gestellt, ob es nicht sich empfehle, die Berathung und Beschlußfassung, sowie die dem Reichstage vorzulegenden Gesetzesvorschläge auf die Fälle zu beschränken, in denen ein zu Strafe Verurtheilter, nachdem er die Strafe ganz oder theilweise verbüßt hat, im Wege der Wiederaufnahme wieder freigesprochen wird, — sonach die Fälle auszuscheiden, in denen nicht eine Strafverbüßung in Frage kommt, sondern nur die Untersuchungshaft, und behauptet wird, daß der Angeschuldigte diese letztere unschuldig erlitten habe.

Allerdings haben die Anträge der Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann, welche in der vorigen wie in der jetzigen Reichstagssession eingebracht worden, sowie die Beschlüsse und Vorschläge der in der vorigen Session mit der Vorberathung der Anträge beauftragten Reichstagskommission sowohl auf die Strafhaft, als auf die Untersuchungshaft sich erstreckt. Auch wurde in der Kommission mehrseitig geäußert, wie gerade bei der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft es häufiger als bei der Strafhaft geboten scheine, eine Ausgleichung des durch sie dem Angeschuldigten verursachten Schadens und die ihm zu Theil werdende Genugthuung zu gewähren. Denn während bei der Strafhaft bereits durch die nachträgliche Freisprechung dem Angeschuldigten eine Genugthuung gewährt und die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten aufgeklärt werde, werde bei der Untersuchungshaft, wenn die Untersuchung eingestellt oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt werde, sonach eine definitive Aburtheilung nicht stattfinde, ein Ausspruch des Gerichts über die Schuld, beziehungsweise Nichtschuld des Angeschuldigten nicht herbeigeführt, sonach weder der materielle Schaden, den der Angeschuldigte in seiner bürgerlichen Stellung, in seinen Erwerbsverhältnissen 2c. erlitten, ausgeglichen, noch die Beeinträchtigung, welche seine Ehre, sein Ruf durch die Anschuldigung erlitten, beseitigt. Auch sei die Dauer der Untersuchungshaft oft eine sehr lange, so daß mit ihr auch jener Schaden, wie diese Beeinträchtigung wesentlich gesteigert werde.

Nicht minder wurde geltend gemacht, daß die Rechts- und Billigkeitsgründe, aus denen ein Anspruch des Angeschuldigten auf Entschädigung für unschuldig erlittene Haft abgeleitet werde, volle Anwendung auf die Untersuchungshaft fänden.

Wenn dessenungeachtet die Kommission einstimmig beschloß, gegenwärtig die Fälle der Untersuchungshaft auszuscheiden und ihre Berathung und ihre Vorschläge auf die unschuldig erlittene Strafhaft zu beschränken, so ist sie hierzu durch folgende Erwägungen bestimmt worden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Gegner der Entschädigungspflicht vorzugsweise auf die besonderen Schwierigkeiten sich berufen, welche mit der gesetzgeberischen Regulirung der Materie betreffs der Untersuchungshaft verbunden sind, sowie auf die Nachtheile, welche angeblich aus der Ausdehnung der Entschädigung auf die Untersuchungshaft für die Rechtspflege entstehen würden. Der vorjährige Kommissionsbericht hat diese Einwendungen ausführlich erörtert. Ferner sind in der Literatur und sonst im Publikum Stimmen laut geworden, welche wohl für die Entschädigung bei der unschuldig erlittenen Strafhaft, nicht aber auch für dieselbe bei der unschuldig erlittenen Untersuchungshaft sich erklärten. In gleichem Maße hat, wie in dem Berichte der vorigen Reichstagskommission referirt worden, der Herr Reichskanzler mit Entschiedenheit der Absicht widersprochen, auch bezüglich der Untersuchungshaft einen Entschädigungsanspruch zu gewähren, dagegen andererseits von Anfang an kein Bedenken gehabt, zu erklären, daß die Bestrebungen, unschuldig Verurtheilte wegen der ihnen durch die Strafhaft zugefügten vermögensrechtlichen Nachtheile zu entschädigen, sich seiner Sympathie zu erfreuen hätten, und daß er keine Veranlassung habe, diese humanitäre Aufgabe als außer den Grenzen des Staatszwecks liegend von sich abzuweisen.

Nicht minder hat die öffentliche Meinung sich vorzugsweise mit Fällen der unschuldig erlittenen Strafhaft und mit den schweren Nachtheilen beschäftigt, von denen der unschuldig Verurtheilte durch die Verbüßung einer ungerechten Strafe getroffen wird. Die Schmach, welche mit der Verbüßung einer Kriminalstrafe für die ganze bürgerliche und gesellschaftliche Existenz des Sträflings überhaupt verbunden ist, wird noch durch das Bewußtsein des Unschuldigen, daß er, obwohl unschuldig, eine Strafe verbüße, die ihn seiner bürgerlichen und gesellschaftlichen Existenz beraubt und ihn und seine Familie auf das Tiefste schädigt, wesentlich gesteigert. Diese Verhältnisse treten in der öffentlichen Meinung viel schroffer und konkreter vor, als die Fälle der Untersuchungshaft, bei denen die Kenntniß dritter Personen von den betreffenden Vorgängen sich meist auf kleine Kreise beschränkt.

Die Kommission verhehlte sich daher nicht, daß die Hereinziehung der Untersuchungshaft in die gesetzgeberische Regulirung der Materie gegenwärtig noch auf vielfachen Widerspruch stoßen werde und sie sogar dazu Anlaß geben könne, daß die gesetzgeberische Regulirung der Materie überhaupt nicht und somit auch die Frage wegen der Strafhaft nicht erledigt werde. Wolle man die gesetzliche Regulirung im Ganzen nicht wieder verschieben, so müsse man einen Anfang machen und wenigstens den Theil der Materie erledigen, mit welchem die öffentliche Meinung sich vorzugsweise beschäftige und dessen Regulirung auch geringere Schwierigkeiten darbiete, als diejenige des anderen Theils. Zugleich werde durch diese theilweise Regulirung die Frage selbst in der Praxis weiter entwickelt und klarer gestellt werden, so daß die diesfallsigen Erfahrungen späterhin bei einer erschöpfenden Regulirung der ganzen Materie mitbenutzt werden können. Auch ist der Vorgang der österreichischen Gesetzgebung nicht ohne Bedeutung. Dieselbe hat gleichfalls sich auf die Fälle der unschuldig erlittenen Haft beschränkt.*)

---

*) §§. 1, 2 des österreichischen Entwurfs lauten:

„§. 1.

Wer eine Strafe ganz oder theilweise abgebüßt hat, die ihm durch gerichtliches Urtheil wegen einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgenden strafbaren Handlung zuerkannt wurde, kann, wenn wegen derselben Handlung die Wiederaufnahme des Strafverfahrens beschlossen wird, und diese Wiederaufnahme für ihn entweder die Einstellung des Strafverfahrens oder die endgiltige Zurückweisung der erhobenen Anklage, die Freisprechung oder die Anwendung eines milderen Strafsatzes zur Folge hat, für die durch den sich als ungerechtfertigt darstellenden Strafvollzug ihm zugefügten vermögensrechtlichen Nachtheile vom Staate eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung verlangen.

Der Anspruch besteht nicht, wenn er die ungerechtfertigte Verurtheilung absichtlich herbeigeführt hat.

§. 2.

Wenn die Voraussetzungen des §. 1 vorliegen, kann der Anspruch auf Vergütung nach dem Tode des Verurtheilten auch von dessen Frau, Kindern und Eltern insoweit selbstständig erhoben werden, als diesen Angehörigen durch den Strafvollzug ein ihnen von dem Verurtheilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

Ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhobener Anspruch geht auf die Erben über."

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission dem Reichstage, die gesetzliche Inangriffnahme der Materie auf die Regulirung der Frage bezüglich der Strafhaft zu beschränken, wobei bemerkt wird, daß Abgeordneter Lenzmann, einer der Antragsteller, welcher der Kommission als Mitglied angehört, mit der Beschränkung sich einverstanden erklärt hat.

Was nun zunächst die Rechtfertigung des Verlangens betrifft, daß für unschuldig erlittene Strafhaft eine Entschädigung gewährt werde, so fanden die hierfür im Berichte der vorjährigen Kommission entwickelten Gründe die Billigung der gegenwärtigen Kommission; — man kann daher hier auf sie verweisen.

Nur in Bezug auf wiederholte Angriffe, welche die Annahme eines Entschädigungsanspruchs für den Freigesprochenen in neuester Zeit erlitten hat, will die Kommission Folgendes noch anführen:

Die Staatsbehörde, welche für ihre Aussprüche die Autorität in Anspruch nimmt, welche den Gerichten gebührt, und hierbei verlangt, daß ihrem Ausspruche als dem Zeugnisse unparteiischer und sorgfältiger, allenthalben erschöpfender Prüfung voller Glaube geschenkt werde, erklärt den Angeklagten für schuldig, brandmarkt ihn wegen Verletzung des Gesetzes und des Gemeinwesens, erklärt ihn in den meisten Fällen des öffentlichen Vertrauens unwürdig, beraubt ihn seiner öffentlichen Stellung, entreißt ihn seiner Thätigkeit und seinem Berufe, stößt ihn aus dem Kreise seiner Familie, versetzt ihn unter Verbrecher und nöthigt ihn, in der Gemeinschaft mit dem Abschaume der Gesellschaft, zu schwerer Arbeit.

Welches Elend wird hier auf den Verurtheilten zusammengehäuft! Wie oft wird durch die Verurtheilung und die Strafe die gesammte bürgerliche Existenz für immer vernichtet, — wie oft die Familie auf das Tiefste gebeugt, Gram und Jammer über sie gebracht, der nicht selten Siechthum und Tod der Familienmitglieder nach sich gezogen; — nicht die Strafe allein ist es, sondern zugleich die Schande, welche den festesten Bau der Familie für immer untergräbt und zum Einsturze bringt, der die Familie losreißt von ihren seitherigen Verbindungen und den Fluch der bösen That auf Kind und Kindeskinder vererbt.

Hier ist die thunlichste Wiederherstellung der Ehre des Verurtheilten und die weitestgehende Ausgleichung des von ihm erlittenen Schadens eine heilige Pflicht des Staats, sobald festgestellt ist, daß er zu Unrecht verurtheilt worden und unschuldig gesessen.

In Ausübung seiner Justizhoheit ist von seinen Organen, den Gerichten, das Urtheil ergangen, welches das Unrecht an die Stelle des Rechts gesetzt hatte, und gegenwärtig wird von ihnen selbst das Urtheil wieder außer Vollzug gesetzt.

Ganz allgemein hat bereits die Strafprozeßordnung §. 411 Absatz 4 für den Fall der Freisprechung im Wege der Wiederaufnahme verordnet:

> „Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden. Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden."

Ebenso hat die Strafprozeßordnung §. 401 Abs. 2*) den Angehörigen des Verurtheilten die Befugniß eingeräumt, auch nach dem Tode desselben wegen neuer, seine Freisprechung begründender Thatsachen und Beweismittel die Wiederaufnahme zu beantragen.

*) §. 401 Absatz 2 lautet:

> „Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt."

Unter der Form des Rechts und mit dem Anspruche auf Anerkennung der Entscheidung hat das Gericht dem Verurtheilten ein schweres Unrecht zugefügt. In dem Urtheilsspruche liegt eine empfindliche Schädigung der Gerechtigkeit, wie sie schwerer kaum gedacht werden kann. Daß dem Gerichte eine Verschuldung nicht zur Last gelegt werden kann, ändert nichts an dieser Schwere, noch wird sie deshalb weniger empfindlich und grausam gegen den unschuldig Verurtheilten. Auch hier wird also der Entschädigungsanspruch nicht auf eine Schuld des Gerichts gestützt; ebensowenig wird der Gesetzgebung die Falschheit des Urtheils zur Last gelegt. Die menschliche Schwäche in der Erkenntniß der Wahrheit ist oft nicht einmal als die bedauerliche, aber unvermeidliche Veranlassung des Irrthums, aus welchem der Spruch hervorgegangen, anzusehen, sondern der Spruch wird oft durch meineidige Zeugenaussagen, durch Fälschung von Urkunden und durch ähnliche Verbrechen herbeiführt, wo die ganze Schwere der Verantwortlichkeit, in moralischer wie in juristischer Beziehung, auf die Personen fällt, welche jene Verbrechen begangen haben.

Hierdurch wird jedoch nicht der Satz begründet, daß die Verpflichtung zum Schadensersatze lediglich den meineidigen Zeugen 2c. treffe.*) Es ist unrichtig, die Verpflichtung des Staats zu leugnen, weil seine Organe, die strafgerichtlichen Behörden, bezüglich der ungerechten Verurtheilung keine Schuld treffe. Es ist unrichtig, auf die hier einschlagenden Verhältnisse den civilrechtlichen Satz anzuwenden, daß ohne eine entsprechende, den Schaden erzeugende Verschuldung eine Entschädigungspflicht nicht zu statuiren sei, und zwar um so mehr, als dieser Satz durch die deutsche Reichsgesetzgebung ebenso längst durchbrochen, wie er in der Wissenschaft bekämpft worden ist. Ersteres ist bereits im vorigen Kommissionsberichte ausführlich nachgewiesen worden. Auch hat man neuerlich vielfach in der Wissenschaft mit Recht die Methode bekämpft, Fragen des modernen Rechts, insbesondere die gegenwärtige wirthschaftliche und soziale Lage, wie die Bedürfnisse der Zeit und die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Gesetzgebung nach herkömmlichen Definitionen oder Parömien des römischen Rechts zu beurtheilen und Fragen der modernen Gesellschaft nicht nach ihrer Eigenart, sondern nach Abstraktionen zu beurtheilen, welche aus jenen Definitionen erwachsen sind.

Es mag hier schließlich noch mit einem Worte des Einwands gedacht werden, daß durch die postulirte Entschädigung eine sehr erhebliche Belastung der Staatskasse entstehen werde. Abgesehen davon, daß dieser Einwand an sich keine maßgebende Bedeutung beanspruchen kann, so ist zwar zuzugeben, daß die geringfügigen Beträge, welche nach den Mittheilungen im „Gerichtssaale" Bd. XXXIV. S. 327 ff. bei derartigen Entschädigungen in den schweizer Kantonen seither bewilligt worden, nicht entscheidend sein können, vielmehr in den meisten Fällen wohl höhere Summen in Frage kommen würden. Allein es wird bei jenem Einwande übersehen, daß die Zahl derjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen in §. 1

*) Es ist nicht ohne Interesse, hier auf eine Kabinetsordre des Königs Friedrich des Großen aufmerksam zu machen, welche er am 15. Januar 1776 an den Großkanzler v. Fürst erlassen, woselbst unter Nr. 9 bestimmt ist:

> „Ist eine des Verbrechens verdächtige Person in Untersuchung gerathen und ist, weil sie nicht überwiesen werden können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so sollen, wenn im Verlauf der Zeit durch nachherige Begebenheiten die völlige Unschuld dieser Person entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportulcasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandtniß der Umstände und der Verschiedenheit des Standes billig mäßig zu arbitrirende Vergütigungssumme erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld wegen allen bei der ersten Untersuchung erlittenen Ungemachs schadlos gestellt werde."

des Entwurfs zu einem Schadensersatze berechtigt sein würden, im Hinblick auf die Lebensverhältnisse der meisten Sträflinge, bei denen durch die Strafhaft eine materielle Schädigung in der Regel nicht verursacht wird, nicht erheblich sein kann. Im Uebrigen ist dieser Einwand auffälligerweise meistens von denjenigen erhoben worden, welche behaupten, daß die Zahl der ungerechtfertigten Verurtheilungen eine sehr unbedeutende sein werde.

Durch die Etablirung der Ersatzpflicht des Staats soll übrigens an den Grundsätzen über die Haftpflicht derjenigen nichts geändert werden, welche durch schuldhafte Handlungen die Ursache der ungerechten Verurtheilung geworden sind; z. B. meineidiger Zeugen. Insbesondere ist nicht zu bezweifeln, daß der Freigesprochene seinen Anspruch statt an den Staat an denjenigen nimmt, der nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen zum Schadensersatze verpflichtet ist, sowie daß die Staatskasse, welche Zahlung geleistet hat, ihren Regreß an den Schuldigen nehmen kann. Diese und die sonst hier einschlagenden civilrechtlichen Sätze werden nicht berührt. Im einzelnen Falle wird eine etwaige Kollision durch die Entscheidung des Richters gelöst werden. Einer besonderen Regulirung der Materie in dem vorliegenden Entwurfe schien es nicht zu bedürfen.

Man geht nun zu der Frage über, wann kann man eine Strafhaft, welche ein nachträglich im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochener zur Zeit der Freisprechung bereits verbüßt hatte, als unschuldig erlitten bezeichnen, um hierauf den Entschädigungsanspruch gründen zu können?

In der Wissenschaft stehen sich zwei Meinungen gegenüber, und die hier herrschende Verschiedenheit hat ebensowohl in der Vorlage der österreichischen Regierung als in den Vorschlägen der vorjährigen Kommission Ausdruck gefunden.

Die Verschiedenheit bezieht sich auf die Gründe der (nachträglichen) Freisprechung im einzelnen Falle.

Man hat an die Fälle erinnert, in denen mit der nachträglichen Freisprechung keineswegs erklärt wird, daß die Unschuld des Verurtheilten erwiesen oder der Beweis, auf welchem die frühere Verurtheilung beruhte, vollständig beseitigt sei, vielmehr nur erklärt wird, daß der erwähnte Beweis in Folge neuer, zu Gunsten des Verurtheilten vorgebrachter Thatsachen oder Beweismittel so erschüttert worden sei, daß er nicht mehr hinreiche, die Verurtheilung, welche bei der früheren Sachlage als völlig genügend angesehen worden, aufrecht zu erhalten. In den Fällen der letzteren Art, welche bei Weitem die überwiegende Mehrzahl der Freisprechungen im Wiederaufnahmeverfahren bilden, liege nur ein non liquet vor; die Abschwächung der früheren Beweise begründe Zweifel an der Richtigkeit der Verurtheilung; der Grundsatz in dubio pro reo verlange die nunmehrige Freisprechung; eine Sicherheit, daß dem Verurtheilten Unrecht geschehen, sei nicht vorhanden.

Es ist nun die Frage entstanden, ob jede Freisprechung, gleichviel aus welchen Motiven sie hervorgegangen, die Berechtigung des Freigesprochenen zu dem Entschädigungsanspruche begründe, oder ob vielmehr nach Maßgabe dieser Motive zu unterscheiden sei — und es ist mehrseitig die Ersatzforderung des Freigesprochenen auf die Fälle beschränkt worden, in denen die Freisprechung erfolgt ist, weil auf Grund der anderweiten, die alten und die neuen Beweise verbindenden Beweisaufnahme für bewiesen erachtet worden,

a) daß die That, wegen deren der Angeklagte verurtheilt worden, nicht begangen ist,

oder

b) daß der Verurtheilte die That nicht begangen hat,

oder weil

c) die Beweise, auf welche die frühere Verurtheilung gegründet gewesen, beseitigt worden.

Als einen Fall der letzteren Art (c) kann man es bezeichnen, wenn in dem Strafurtheile der Schuldbeweis auf die Aussage von zwei Zeugen gestützt worden, und nunmehr nachträglich beide Zeugen des Meineids überführt werden, ein weiterer Schuldbeweis aber nicht vorhanden. Als Fälle unter a kann man es bezeichnen, wenn die Sache, deren Entwendung dem Verurtheilten zur Last gelegt worden, sich in dem Besitze des Bestohlenen wiederfindet; sie war nur verlegt gewesen; oder es wird nachgewiesen, daß das angezeigte Verbrechen von dem Anzeiger fingirt worden. Als Fall unter b ist es besonders hervorzuheben, wenn die Rekognition des Angeklagten als Thäters nach Ort oder Zeit der That oder nach der Persönlichkeit desselben nachträglich als irrthümlich sich darstellt.

Die Kommission war getheilter Meinung.

Die Majorität derselben (9 Stimmen gegen 5 Stimmen) erklärte sich gegen jede Unterscheidung der Freisprechung und erblickte (mit einer später zu erwähnenden, das Prinzip nicht berührenden Ausnahme) in der Freisprechung an sich den Titel für den Ersatzanspruch. Die Mehrheit der Rechtslehrer hat sich in gleichem Sinne ausgesprochen und die österreichische Gesetzvorlage ruht auf derselben Anschauung.

Die Majorität motivirt ihre Meinung in Folgendem:

Der Freigesprochene sei strafrechtlich für nichtschuldig erklärt; die Anklage sei erledigt; es sei festgestellt, daß ein strafrechtlicher Anspruch des Staates an den Angeklagten nicht vorhanden, sonach die Strafe nicht eine gerechte gewesen. In dieser Ungerechtigkeit liege die Verpflichtung zur Ausgleichung des von dem Verurtheilten erlittenen Schadens; der Schaden sei die Frucht dieser Ungerechtigkeit. Das Unrecht, welches dem Verurtheilten zugefügt worden, müsse gesühnt und mit der Sühne das Vertrauen in die Gerechtigkeit der gerichtlichen Urtheile wiederhergestellt werden. Eine Prüfung der Gründe, auf denen der Ausspruch der Nichtschuld beruhe, sei unzulässig; die Thatsache, daß der Angeklagte freigesprochen worden, sei entscheidend; die Gründe der Freisprechung könnten nicht noch eine besondere und selbstständige Beachtung neben dem Urtheil beanspruchen, und zwar um so weniger, als dem freigesprochenen Angeklagten kein Rechtsmittel gegenüber den mehr oder weniger günstigen Gründen des Urtheils eingeräumt sei. Nach dem Willen des Gesetzes und nach der Natur der Sache habe der Richter nur zu prüfen, ob der Beweis der Schuld gegen den Angeklagten geführt sei oder nicht. Im letzteren Falle müsse der Satz zur Geltung kommen: Unus quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium. Man führe mit einer Unterscheidung, je nach den Gründen der Freisprechung, wieder eine zweifache Freisprechung und mit ihr die frühere absolutio ab instantia ein. Die Mängel und Nachtheile der letzteren seien allseitig anerkannt worden, und dieses Anerkenntniß habe zu ihrer Aufhebung geführt; jetzt wolle man diese Reform wieder aufgeben und thatsächlich eine doppelte Freisprechung wieder herstellen. Durch derartige Unterscheidungen werde man den Werth der Freisprechung abschwächen und in der Meinung des Publikums eine ehrenvolle und eine weniger ehrenvolle Freisprechung etabliren, nämlich je nachdem mit ihr eine Entschädigung verbunden worden oder nicht.

Endlich seien die Unterscheidungen, zu denen überdies die Entscheidungsgründe wie die Akten nicht stets das erforderliche Material lieferten, in praxi schwer durchführbar, und würden Zweifel und Kontroversen erzeugen.

Dagegen wollte die Minorität den Anspruch auf Entschädigung nur in den vorstehend unter a, b, c aufgeführten Fällen zulassen. Von gleicher Ansicht gingen die früheren Gesetzvorschläge der Abgeordneten Wölfel und Dr. von Schwarze (vergl. Anhang Seite 824 ff.) aus.

Die Minorität führt zur Motivirung ihrer Ansicht Folgendes aus:

Die unbedingte Anerkennung jeder Freisprechung als Titel für den Ersatzanspruch führe über das Bedürfniß hinaus. Es sei völlig Genüge geleistet, wenn die Entschädigung auf Fälle der vorstehend unter a, b, c charakterisirten Kategorien beschränkt werde. Nur in diesen Fällen könne man im Sinne der öffentlichen Meinung davon sprechen, daß der Verurtheilte „unschuldig gesessen". In den übrigen Fällen sei der noch vorhandene Schuldbeweis häufig so stark, daß vielleicht manches andere Gericht den Freigesprochenen nicht freigesprochen, vielmehr die Verurtheilung bestätigt haben würde, wie denn auch die öffentliche Meinung hier öfters der strengeren Meinung beipflichtet und den Freigesprochenen nicht als Schuldlosen ansieht. In solchen Fällen sei es bedenklich, noch neben der Freisprechung, die keine zweifellose gewesen, dem Angeklagten eine Geldentschädigung zu bewilligen. — Die Bezugnahme auf die frühere absolutio ab instantia sei unzutreffend. Die Freisprechung werde keineswegs in ihren rechtlichen Folgen modifizirt: denn das Wesentliche der absolutio ab instantia, daß die Freisprechung nur eine provisorische war und die Untersuchung jederzeit bei jedem neuen Verdachtsgrunde wieder aufgenommen werden konnte, werde bei dieser der Freisprechung beigelegten Nebenwirkung schlechterdings nicht reproduzirt, noch eine gleichähnliche Folge beabsichtigt; sie komme überhaupt nicht in Frage.

Die Entschädigungsfrage könne nicht ausschließlich von derartigen prozessualen Grundsätzen, wie sie die Majorität der Kommission vorführe, abhängig gemacht werden. Die eigentliche Natur der hier behandelten Frage greife über diese Grundsätze hinaus und beruhe auf einem sittlich-politischen Momente. Demselben werde nicht Rechnung getragen, wenn man die Ersatzfrage lediglich als die unabweisbare Konsequenz jeder Freisprechung behandle, während doch letztere sehr häufig in Wahrheit nicht als eine definitive materielle Entscheidung über die Schuld des Angeklagten, sondern nur als der Ausdruck vorhandener Zweifel an der Schuld, der Unsicherheit des Falls, eines non liquet sich darstelle.

Hierbei wurde noch auf Fälle aufmerksam gemacht, in denen die Freisprechung erfolgt ist, weil nachgewiesen worden, daß die That zur Zeit der Aburtheilung bereits verjährt gewesen oder daß der Verurtheilte zur Zeit der That das Alter der Strafmündigkeit noch nicht erreicht habe, er aber in der Untersuchung sein Alter falsch angegeben. Allein die Majorität sah in diesen Fällen kein Moment, um sie nicht unter die obigen Grundsätze zu stellen; sie bewilligte also auch hier die Entschädigung.

Demgemäß ist der §. 1 des vorgelegten Entwurfs, so wie geschehen, gefaßt worden, wogegen die Minorität beantragte, dem §. 1 noch folgende Schlußworte beizufügen:

> „wenn die Freisprechung erfolgt ist, weil die That, wegen deren die Verurtheilung erkannt worden, überhaupt nicht oder nicht von dem Verurtheilten begangen worden, oder weil die Beweise, auf welche die Verurtheilung gegründet gewesen, beseitigt worden".

Zwei Fälle theilweiser Freisprechung verlangten noch besondere Berücksichtigung. Einer derselben ist auch in der Literatur besonders besprochen und in dem österreichischen Gesetzentwurfe mit berücksichtigt*) worden. Man nehme an, daß A. wegen Raubes zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, dieselbe ganz oder theilweise verbüßt hat und nunmehr in dem wiederaufgenommenen Verfahren (z. B. die Angaben des Verletzten über die ihm zugefügte Gewalt werden als unwahr festgestellt) die Verurtheilung wegen Raubes aufgehoben und an deren Stelle eine Verurtheilung wegen einfachen Diebstahls zu einer geringen Gefängnißstrafe gesetzt wird. Die Strafprozeßordnung §. 399 unter 5 gestattet die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten: „wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind.

Der andere Fall betrifft die Gesammtstrafe. Wenn A. wegen einer Mehrzahl von Delikten zu einer Gesammtstrafe verurtheilt, späterhin aber im Wiederaufnahmeverfahren wegen eines oder mehrerer dieser Delikte freigesprochen worden, so kann, wenn in Folge dieser Freisprechung zugleich auf eine wesentliche Herabsetzung der Strafe erkannt worden, ein gleiches Verhältniß, wie in dem ersten der hier behandelten Fälle eintreten.

Selbstverständlich kann in beiden Fällen eine Entschädigung nur soweit zugebilligt werden, als in Folge der Freisprechung bezw. der Anwendung des milderen Gesetzes die Strafe auf einen Betrag herabgesetzt wird, der durch den bereits verbüßten Straftheil, nach seiner Zeitdauer, (wesentlich) überschritten ist, so daß ein Theil der Strafverbüßung als unverschuldet sich darstellt.

Beide Fälle sind in §. 2 des vorgelegten Entwurfs berücksichtigt worden.

Dagegen herrschte in der Kommission darüber Einverständniß, daß eine Ausnahme von der Ersatzpflicht dann eintreten soll, wenn der Verurtheilte selbst beabsichtigt habe, seine Verurtheilung herbeizuführen und diese Absicht durch seine Handlungsweise erreicht worden. Eine solche Handlungsweise kennzeichnet sich als eine schwere Verschuldung des Angeklagten und die materiell ungerechte Verurtheilung ist das Produkt seiner eigenen, auf sie gerichteten Thätigkeit, für welche er daher auch ausschließlich zu haften hat.

Insbesondere kam in der Kommission noch in Frage, ob dem Angeklagten, wenn er im Falle eines unwahren gerichtlichen oder außergerichtlichen Geständnisses verurtheilt worden, der Entschädigungsanspruch zu versagen sei. Allein bei Prüfung der hier möglicherweise vorkommenden Fälle erachtete die Kommission eine solche allgemeine Ausschlußbestimmung nicht für gerechtfertigt. Abgesehen nämlich selbst von den Fällen, in denen ein Geständniß durch unzulässige Einwirkungen herbeigeführt worden, kann auch die Sachlage selbst als eine so eigenthümliche sich darstellen, daß eine gleiche Behandlung aller Fälle bedenklich erscheint. Wohl aber kann im einzelnen Falle nach Lage der Sache ein Geständniß des Angeschuldigten sich als ein Beweis für die Absicht des Gestehenden, seine Verurtheilung herbeizuführen, darstellen. Der Richter wird daher den Fall nach seiner Eigenart prüfen und beurtheilen.

Weitere Ausschließungsgründe sind von der Kommission nicht zugelassen worden. Insbesondere kann das Bestreiten wahrer, dem Angeschuldigten bekannter Thatsachen, sowie das Vorbringen unerheblicher Thatsachen und Beweismittel in der Untersuchung Seitens des Angeschuldigten (sogen. prozessuale Schuld) den Entschädigungsanspruch nicht ausschließen. (Vgl. noch die Ausführungen in dem vorjährigen Kommissionsbericht S. 35 ff.)

Worin besteht der Ersatz, welcher bewilligt wird?

Der Ersatz, welcher dem Freigesprochenen zugebilligt wird, beschränkt sich auf die vermögensrechtlichen Nachtheile, welche der Freigesprochene durch die Verbüßung der Strafe erlitten hat. Man hat hierbei die Wortfassung des §. 188 des

*) Vergl. oben S. 815 (§. 1. „Anwendung eines mildernden Strafsatzes").

Strafgesetzbuchs zum Vorbilde genommen. Daselbst wird dem Beleidigten eine Geldbuße zuerkannt, wenn die Beleidigung „nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt". Die Kommission war einig in der Ansicht, daß der Ersatz auf den wirthschaftlichen Schaden zu beschränken sei, welchen der Angeschuldigte durch den Strafvollzug selbst erlitten. Eine Ausdehnung auf andere Nachtheile schien nicht geboten, wie sie auch einer sicheren und klaren Grundlage über die hier zu berücksichtigenden Schäden entbehren würde und von denjenigen Rechtsgelehrten, welche sie verlangen, beispielsweise ganz verschiedenartige Nachtheile angeführt werden.

Soweit die Entschädigung als Ausdruck einer Genugthuung für den Freigesprochenen bezeichnet worden, so hat man zwar diesen Gesichtspunkt nicht als maßgebend bei der Ersatzfrage betrachten können, will ihn aber auch nicht völlig abweisen. Denn es kann wohl vorkommen, daß der Angeschuldigte, indem er die Entschädigung fordert, sie an erster Stelle nicht als Ersatz des materiellen Schadens beansprucht, sondern dabei von dem Wunsche geleitet wird, in der Zubilligung des Ersatzes zugleich eine richterliche Anerkennung, daß er die That nicht begangen habe 2c., zu erlangen.

Auch der österreichische Regierungsentwurf (vgl. oben S. 815) beschränkt die Entschädigung auf die „vermögensrechtlichen Nachtheile" und postulirt „eine den Verhältnissen entsprechende billige Vergütung".

Die Kommission wendet sich nun der Frage zu, welcher Behörde die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zu übertragen sei? Gerade diese Frage hat die lebhaftesten Diskussionen in der Literatur veranlaßt und bietet viele Schwierigkeiten dar. Auch hier wurden in der vorigen Kommission verschiedene und unter sich sehr abweichende Vorschläge vorgebracht und erörtert. Insbesondere ist in der, im vorigen Bericht S. 6 referirten Erklärung des Regierungskommissars in Anregung gebracht worden, daß die Entscheidung darüber, ob „die Verurtheilung eines Unschuldigen" zur Genüge festgestellt sei, dem Reichsgerichte überwiesen und im Falle der Bejahung die Prüfung und Normirung der verlangten Entschädigungssumme im Verwaltungswege, bezw. durch den Reichskanzler selbst bewirkt werde. (Vergl. jedoch oben S. 814.) Ebenso ist in der Literatur der Vorschlag gemacht worden, die Entscheidung einer zu diesem Behufe in den einzelnen Bundesstaaten niederzusetzenden Ministerialkommission oder einer aus Richtern und Verwaltungsbeamten gebildeten Kommission zu überweisen. (Vergl. S. 6 ff., 45 des vorjährigen Berichts.)

Allein bereits in der vorigen Kommission hat man an der Ansicht festgehalten, daß, selbst wenn man den Entschädigungsanspruch nicht als eine, aus unbestrittenen Rechtssätzen abzuleitende Konsequenz oder Analogie, sondern nur aus Billigkeitsgründen postuliren könne, immerhin die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen eines solchen Entschädigungsanspruchs, nachdem er vom Gesetze anerkannt worden, sowie ob genügende Beweise für den Schaden und dessen einzelne Posten vorhanden, durch eine gerichtliche Entscheidung zu lösen sei. Die Schwierigkeiten, welche man als solche, die durch die Anwendung eines gerichtlichen Verfahrens entstehen würden, bezeichnet hat, sind keineswegs unüberwindlich. Man kann hier auf die Ausführungen im vorigen Berichte S. 45 ff. verweisen.

Die Entscheidung ist also ein Gegenstand richterlicher Entscheidung.

Dagegen gingen bereits in der vorigen Kommission die Meinungen darüber, welches Gericht mit der Entscheidung zu beauftragen sei, weit auseinander, und die Diskussionen wiederholten sich in der gegenwärtigen Kommission. Jedoch wurde jetzt — gegenüber dem Standpunkte der vorjährigen Kommission — die Sachlage wesentlich dadurch vereinfacht, daß nach dem Beschlusse zu §. 1 mit jeder Freisprechung der Titel zur Schädenforderung für die erlittene Strafhaft gegeben sein soll. Die Vorfrage, ob dieser Titel im einzelnen Falle vorhanden sei, beschränkt sich daher thatsächlich auf die Frage, ob etwa der Freigesprochene absichtlich seine Verurtheilung herbeigeführt und deshalb den Schädenanspruch nicht geltend machen dürfe. Verschiedene Schwierigkeiten und Zweifel, mit deren Ueberwindung und Lösung die vorige Kommission sich beschäftigte, haben hiermit sich von selbst erledigt.

In der Kommission herrschte Einverständniß darüber, daß die Entscheidung über die Vorfrage, ob dem Freigesprochenen der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung zustehe, von dem in der Hauptsache entscheidenden Strafgerichte mit zu ertheilen sei, und zwar in demselben Urtheile, in welchem die Hauptentscheidung gefällt wird.

Mit der Entscheidung des Strafgerichts, daß der Ausnahmefall nicht vorliege, ist die Frage über den Titel des Anspruchs endgiltig beantwortet und kann in dem weiteren, die Ermittelung des Schadens selbst betreffenden Verfahren nicht wieder zur Diskussion und Entscheidung gebracht werden.

Eine erhebliche Verschiedenheit der Meinungen in der Kommission zeigte sich nun bei der Regelung des weiteren Verfahrens.

Die eine Meinung verwies das Verfahren im Hauptwerke an das Strafgericht. Diese Meinung findet ihre nähere Ausführung in den unten abgedruckten Sätzen.*) Man machte geltend, daß die Ermittelung des Schadens als ein Annexum der Strafsache und des strafgerichtlichen Verfahrens zu behandeln sei. Es solle ein summarisches, abgekürztes Verfahren stattfinden. Der Geschädigte, welcher oft einer raschen Hilfe bedürfe, solle bald in den Besitz der Schadenssumme gesetzt werden. Das Civilverfahren sei zu umständlich und schwerfällig. Die Durchführung bei den Civilgerichten sei mit großen Kosten verbunden, deren Betrag bei größeren Ersatzforderungen durch den Anwaltszwang gesteigert werde. Es sei hier eine neue, in der Gesetzgebung zeither nicht behandelte und manche Eigenthümlichkeiten darbietende Materie zu regeln. Da sei es auch zulässig, für sie ein besonderes, bei anderen Geldforderungen nicht zulässiges Verfahren zu konstruiren. Endlich müsse man davon ausgehen, daß es sich hier gleichsam um eine Ehrenpflicht des Staats handle, deren Anerkennung und Erfüllung ein rasches, nicht in das Parteiverhältniß im Civilprozesse herabzudrückendes Verfahren erheische.

---

*) 1.
Die Entscheidung über die Höhe der dem freigesprochenen Angeklagten zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch das Gericht, bei welchem in dem wiederaufgenommenen Verfahren die Hauptverhandlung stattgefunden hat; in Schwurgerichtssachen durch die betreffende Strafkammer.

2.
Auf Antrag des Angeklagten kann unter Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Entschädigungssumme in dem die Freisprechung aussprechenden Erkenntniß festgestellt werden.

3.
Ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigung bestritten, oder erachtet das zuständige Gericht weitere Ermittelungen für nothwendig, so ist, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden, die Erörterung der Entschädigungsfrage in einer weiteren Hauptverhandlung zu veranlassen.

4.
Gegen die Höhe der festgestellten Entschädigung ist unabhängig von dem Betrage die Berufung an das Oberlandesgericht zulässig.

5.
Die Kosten der ersten Instanz fallen der Staatskasse zur Last; die Kosten der Berufungsinstanz regeln sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Majorität der Kommission machte dagegen geltend, daß zwar die Vorfrage, ob eine unschuldig erlittene Strafhaft nachgewiesen sei, recht eigentlich die Kompetenz des Strafgerichts betreffe, dagegen im Uebrigen die Schädenfrage rein civilrechtlicher Natur und im Wege des geordneten civilgerichtlichen Verfahrens zum Austrage zu bringen sei. Es sei kein Grund vorhanden, hier ein neues und den in Geltung befindlichen Prozeßgesetzen widersprechendes Verfahren einzuführen; vielmehr werde gerade in der Wahl eines bereits gesetzlich bestehenden Verfahrens eine Garantie für die ordentliche und sachgemäße Durchführung auch bei dieser neuen Art Ansprüche geboten. Weder in der Natur dieses Schadens, noch in der Durchführung der Schadensforderung liege eine Abweichung von der Natur und dem Charakter einer anderen Schädenforderung. Alle Abweichungen von dem bereits vorhandenen Prozeßverfahren seien daher geeignet, Zweifel an einer sachgemäßen Erledigung der Sache in dem neuen Verfahren zu erwecken.

Ferner wurde hervorgehoben, daß gegenwärtig, nachdem jede Freisprechung den Titel des Ersatzanspruchs gewähren und nur die absichtliche Herbeiführung der Verurtheilung den Anspruch ausschließen solle, hiermit die Kompetenz des Strafgerichts sehr beschränkt worden und jedes Bedürfniß, das Strafgericht auch mit der Feststellung des Schadens nach Existenz und Umfang zu beauftragen (wie dies bei der Gestaltung der Sache in der vorigen Kommission wohl gerechtfertigt gewesen), beseitigt sei.

Mit dieser Ueberweisung an den ordentlichen Civilrichter und das gewöhnliche Prozeßverfahren erledige sich auch die schwierige Frage über die Ordnung der Rechtsmittel und des Instanzenzugs, welche unabweisbar eintrete, wenn die Angelegenheit dem Strafgerichte zur Entscheidung überwiesen würde.

Endlich machte man geltend, daß bei der Ermittelung der Schäden bedeutende Summen und schwierige civilrechtliche Grundsätze in Betracht kommen können und daher ebenso bei der Höhe der geklagten Summe wie bei der Eigenart dieser Fragen die Kompetenz des Civilgerichts als geboten erscheine. Es würde aus der Versagung des ordentlichen Civilverfahrens hier sogar nach Befinden eine Rechtsbeschränkung des Beklagten entstehen können.

Diese Meinung gewann in der Kommission die Oberhand, indem nur 2 Stimmen sich für die vorgetragenen Grundsätze (Seite 819) erklärten, und die Kommission beschloß, den allgemeinen Satz an die Spitze zu stellen:

> Die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt auf die Klage des Freigesprochenen in dem durch die Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Die Kommission war einig in der Ansicht, daß die Vertretung der die Rolle des Beklagten übernehmenden Staatskassen durch die Staatsanwaltschaft zu besorgen sei. In gleichem Maße spricht sich der österreichische Entwurf aus. Es ist übrigens die Meinung der Kommission, daß diese Vertretung des Fiskus als eine gesetzliche im Sinne der Civilprozeßordnung anzusehen und in landgerichtlichen Rechtssachen der Staatsanwalt unmittelbar und ohne daß er dem Anwaltszwange unterworfen ist, den Fiskus vertritt.

War hiernach die Kompetenz des Civilgerichts für diese Fälle festgestellt, so rief die Frage, bei welchem Civilgerichte im einzelnen Falle die Schädenklage anzustellen sei, ebenfalls verschiedene Vorschläge und lebhafte Erörterungen in der Kommission hervor. Namentlich wurde die Bestimmung befürwortet, daß dasjenige Gericht zuständig sein solle, bei welchem in dem wiederaufgenommenen Verfahren die Hauptverhandlung stattgefunden hat. Allein man erwog, daß, nachdem die Entscheidung des Strafgerichts erfolgt sei, die Ermittelung der Schäden meistens unabhängig von den Ergebnissen der Untersuchung vorzunehmen und an sich keine Eigenthümlichkeiten darbiete, welche eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Civilprozeßordnung über die Gerichtszuständigkeit nothwendig machen könnten. Auch sei bei der Bestimmung in §. 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung es wohl möglich, daß die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren vor ein anderes Gericht gewiesen werde, als woselbst die Strafklage anhängig gemacht worden.

Man zog hierbei die Bestimmung in §. 20 der Civilprozeßordnung in Betracht und einigte sich, nachdem die Vertretung der beklagten Staatskasse an die Staatsanwaltschaft überwiesen worden, schließlich in dem Vorschlage, vorzuschreiben:

> Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach dem Sitze der staatsanwaltschaftlichen Behörde, welche die öffentliche Klage erhoben hatte.

Nachdem das Verfahren wegen Ermittelung der Schäden in dieser Weise geordnet und der civilgerichtlichen Prozedur überwiesen worden, glaubte man andererseits doch den Gründen, aus denen die Minorität der Kommission die Erledigung der Schädenermittelung als ein Annexum der Strafsache und zur Kompetenz des Strafgerichts gehörig zu behandeln empfohlen hatte, in einem bestimmten Falle Rechnung tragen zu sollen.

Es wurde nämlich wiederholt der Fall supponirt, daß die Ermittelung der Schäden als eine höchst einfache und leicht zu bewerkstelligende Arbeit sich darstelle, z. B. wenn es um Feststellung des auf die Dauer der Strafhaft entzogen gewesenen Arbeitslohns oder ähnlichen Verdienstes sich handelt. Hier wird wohl in der Regel eine kurze Verhandlung und Ermittelung genügen; weder das Interesse des Klägers noch des Beklagten wird durch sofortige Feststellung verletzt. Sind die Betheiligten in der Fixirung des Schadensbetrags einig, und es findet auch das Gericht kein Bedenken, sofort der Entscheidung sich zu unterziehen und die bewirkte Normirung der Schadenssumme als sachgemäß anzuerkennen, so würde es nur eine unnütze Verschleppung und Vertheuerung der Sache enthalten, wenn trotz dieser Uebereinstimmung aller betheiligten Faktoren die Sache an den Civilrichter zur besonderen Verhandlung und Aburtheilung verwiesen würde. Andererseits kann jedoch das Strafgericht (wie durch die fakultative Fassung der Bestimmung ausgedrückt ist) trotz solcher Vereinigung die Entscheidung ablehnen und den Freigesprochenen auf den in §. 5 bestimmten ordentlichen Klageweg verweisen, wenn ihm gegen eine sofortige Entscheidung Bedenken beigehen. Endlich kann die Feststellung des Strafgerichts, welchem gleichsam hier nur die Bestätigung eines gütlichen Abkommens aufgetragen wird, nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden; die Anfechtbarkeit würde mit dem Charakter dieses Abkommens nicht übereinstimmen.

Indem endlich die Feststellung des Schädenanspruchs in der Regel dem Civilgerichte zur Verhandlung im Civilverfahren überwiesen wird, finden auch die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Beweisaufnahme und die Beweiswürdigung volle Anwendung. Insbesondere gilt dies von den Bestimmungen über den Beweis der Schädenklagen in §. 260 der Civilprozeßordnung.

Der Entwurf schreibt vor, daß die Entschädigung dem Verletzten auf dessen Antrag zugebilligt werden soll. In gleichem Maße bestimmt es der österreichische Entwurf. Da das Strafgericht, welches in der Hauptsache entscheidet, auch darüber entscheiden soll, ob der Antrag zulässig und begründet ist, so ist er auch vor dem Urtheile des Strafgerichts bei letzterem zu stellen. Wenn nun die Zulassung des An-

trags voraussetzt, daß der Verurtheilte freigesprochen wird, so kann der Antrag bis zu dem freisprechenden Urtheile in zweiter Instanz angebracht werden; z. B. in einer Schöffengerichtssache wird, nachdem die Wiederaufnahme verfügt worden, vom Gerichte erster Instanz die frühere Verurtheilung bestätigt, jedoch vom Angeschuldigten gegen das bestätigende Urtheil Berufung eingewendet. Hier würde es zulässig sein, daß der Appellant in der zweiten Instanz vor dem Urtheile der Strafkammer den Entschädigungsantrag anbringt; die Strafkammer würde im Falle der Freisprechung den Antrag zu prüfen und über ihn zu entscheiden haben.

An diese Erörterungen schloß sich die Frage über den Uebergang des Schädenanspruchs auf die Erben des Verurtheilten an. Man war einig in der Ansicht, daß die Bestimmung in §. 401 Abs. 2 der Strafprozeßordnung auf den Erben als solchen nicht Anwendung finde. Denn diese Bestimmung gründet sich auf das naheliegende verwandtschaftliche Interesse an der Wiederherstellung der Ehre des Verurtheilten; sie hat zu dem vermögensrechtlichen Interesse des Beschädigten und seines Erben keine Beziehung. Der Erbe des Verurtheilten als solcher kann daher weder den Antrag auf Wiederaufnahme stellen, noch dem von den Verwandten gestellten Antrage sich anschließen. Stirbt der Verurtheilte, ehe er den Antrag auf Schadensersatz angebracht hatte, so kann der Erbe in dem durch gegenwärtiges Gesetz geordneten Verfahren den Schädenanspruch nicht geltend machen. Stirbt der Verurtheilte, nachdem er im Wiederaufnahmverfahren den Antrag gestellt hatte und der Antrag vom Strafgerichte für zulässig erachtet worden, so ist auf den Erben das Recht übergegangen, den Anspruch in dem Wege des Civilprozesses nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu verfolgen.

In der Kommission wurde hierbei vielfach die Frage diskutirt, ob und inwieweit nicht im Gesetze den Erben ein Anspruch auf den besprochenen Schadensersatz einzuräumen und zu dessen Durchführung eine besondere Bestimmung aufzunehmen sei. Auch gelangte in Erwägung, ob es sich nicht empfehle, ebenso wie in dem österreichischen Entwurfe (s. oben S. 815 §. 1) eine Berücksichtigung der alimentationsberechtigten, durch die Strafhaft des Verpflichteten geschädigten Verwandten eintreten zu lassen. Allein man überzeugte sich, daß man mit derartigen Vorschriften über die Aufgabe und den Rahmen des Gesetzentwurfs hinausgehen und eine Mehrzahl von civilrechtlichen Verhältnissen mit in Betracht ziehen müsse, die den Entwurf in einer bedenklichen Weise mit besonderen, der eigentlichen Aufgabe fremden Bestimmungen belasten würde.

Dagegen glaubte die Kommission den Fall, in welchem auf Todesstrafe erkannt gewesen, wenigstens insoweit ausdrücklich berücksichtigen zu sollen, als die Todesstrafe im Wege der Gnade in Freiheitsstrafe verwandelt worden und späterhin der Verurtheilte im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden. Auf diesen Fall bezieht sich §. 10. Die Kommission war hierbei einstimmig der Ansicht, daß die Zeit, während deren der zum Tode Verurtheilte bis zur Verwandlung der Todesstrafe in Freiheitsstrafe und zum Antritt der letzteren in gerichtlicher Haft oder in der Strafanstalt detinirt gewesen, als ein Theil der an die Stelle der Todesstrafe getretenen Strafhaft anzusehen und demgemäß auch bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln ist.

Endlich hat man bei der Bestimmung in §. 11 die Vorschrift in §. 8 des Haftpflichtgesetzes als Vorbild genommen.

Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

dem in der Anlage S. 17 und 18 dieses Berichts (S. 822) vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Hierüber sind der Kommission noch die Petitionen II. 1926, 1927, 280, 542, 543, 576 zur Vorberathung überwiesen worden.

Nr. 1926. Eingabe des Kaufmanns Aloys Beer zu Dresden, welche die Frage erörtert, ob nicht auch diejenigen Personen ebenso wie die unschuldig Verurtheilten zu entschädigen seien, welche irrthümlich durch ärztliche Behörden als geisteskrank entmündigt oder sogar in Irrenhäuser eingeliefert worden sind.

Nr. 1927. Eingabe des Rechnungsraths a. D. Heßling zu Bielefeld, welcher Vorschläge zur gesetzlichen Regulirung der Entschädigungsfrage vorlegt.

Nr. 280. Eingabe des ꝛc. F. J. Oswald Stark zu Koblenz, welche in der Hauptsache die in der oben unter Nr. 1926 aufgeführten Eingabe behandelte Frage bespricht.

Nr. 542. Eingabe des Bürgervereins zu Braunschweig befürwortet „die baldige gesetzliche Regelung einer staatlichen Entschädigungspflicht für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft."

Nr. 543. ist eine Anschlußerklärung des Augustthor-Distriktsvereins zu Braunschweig an die vorstehende Eingabe.

Nr. 576. Der Rechtsanwalt Dr. Jacobi zu Berlin überreicht den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit des Staates zur Vergütung des durch die Untersuchungshaft und den Strafvollzug zugefügten Schadens mit Motiven, ausgearbeitet im Auftrage des Berliner Anwaltvereins, sowie dreiundsechszig gleichlautende Petitionen deutscher Anwälte, welche diesen Gesetzesentwurf zur Annahme empfehlen, mit dem Antrage, den Entwurf und die Petitionen der Kommission zu überweisen und eventuell dem überreichten Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die Kommission beantragt:

der Reichstag wolle diese Petitionen als durch die Beschlüsse zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe für erledigt erklären.

Berlin, den 16. Mai 1884.

Die XII. Kommission.

Dr. **v. Schwarze**, Vorsitzender und Berichterstatter. Freiherr **v. Fürth.** Dr. **Gneist.** Dr. **Hartmann. Klotz. Lenzmann. Lerche. Mahla.** Dr. Freiherr **v. Papius.** Dr. **Reichensperger** (Olpe). **Senestrey. Schröder** (Wittenberg). **v. Uechtritz-Steinkirch. Wölfel.**

Anlage 1.

Von der XII. Kommission vorgeschlagener Gesetzentwurf.

Gesetz,

betreffend

die Entschädigung für verurtheilte und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Dem Angeklagten, welcher wegen einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgen gewesenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden und dieselbe ganz oder theilweise verbüßt hat, ist, dafern er im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen dieser Handlung freigesprochen worden, auf seinen Antrag für den durch den Strafvollzug in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse, seinen Erwerb oder sein Fortkommen ihm verursachten Schaden aus der Staatskasse Entschädigung zu gewähren.

§. 2.

Die Entschädigung ist ferner zu gewähren, wenn die Wiederaufnahme zur Anwendung eines milderen Strafgesetzes (vgl §. 399 Nr. 5 der Strafprozeßordnung) oder bei einer Gesammtstrafe zu einer theilweisen Freisprechung geführt hat und die nunmehr erkannte Strafe geringer ist, als die bereits vollstreckte.

§. 3.

Hat der Verurtheilte seine Verurtheilung absichtlich herbeigeführt, so steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

§. 4.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei dem im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichte vor Erlaß des freisprechenden Urtheils anzubringen.

Das Gericht hat, wenn es auf Freisprechung erkennt, in dem Urtheil darüber mitzuentscheiden, ob der Antrag begründet oder unzulässig sei.

Diese Entscheidung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden, wogegen sie durch eine Aufhebung des freisprechenden Urtheils in der Berufungs- oder Revisionsinstanz in Wegfall kommt.

§. 5.

Die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt auf die Klage des Freigesprochenen in dem durch die Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahren.

§. 6.

Der Staat wird in dem Rechtsstreite durch die Staatsanwaltschaft vertreten.

Zuständig ist das Gericht, bei welchem diejenige Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, auf deren Anklage das im Wiederaufnahmeverfahren abgeänderte Urtheil ergangen war.

§. 7.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Fällen ist die Verpflichtung zur Entschädigung (§. 1) der Reichskasse aufzuerlegen.

Das Reich wird in dem über die Entschädigungssumme entstehenden Rechtsstreite durch die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht vertreten.

§. 8.

Falls der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung einig sind, kann das Strafgericht, welches im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung, bez. Strafminderung (§. 2) erkannt hat, den Betrag der Entschädigung endgiltig durch Beschluß festsetzen.

§. 9.

Der zugelassene Entschädigungsanspruch geht im Falle des Todes des Angeklagten auf dessen Erben über.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung, wenn auf Todesstrafe erkannt, diese aber in Freiheitsstrafe verwandelt und letztere ganz oder theilweise verbüßt ist.

§. 11.

Die Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme verjährt in zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an, durch welches der Staats- oder Reichskasse die Verpflichtung zur Entschädigung auferlegt ist.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Anhang.

Antrag.

Dr. **Phillips. Lenzmann.** Der Reichstag wolle beschließen: dem nachstehenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen:

Gesetz,

betreffend

die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Dem außer Verfolgung gesetzten oder freigesprochenen Angeschuldigten ist Entschädigung für denjenigen Schaden zu gewähren, welchen er durch die über ihn verhängt gewesene Untersuchungshaft in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse, seinen Erwerb oder sein Fortkommen erlitten hat.

Eine gleiche Entschädigung kann dem Angeschuldigten gewährt werden, wenn die Außerverfolgsetzung oder Freisprechung erfolgt ist, weil die That unter ein Strafgesetz nicht gestellt werden kann oder weil die Strafbarkeit durch einen gesetzlich anerkannten Strafausschließungsgrund aufgehoben ist.

§. 2.

Die Entschädigung ist nicht zu gewähren, wenn die Untersuchungshaft verfügt worden, weil der Angeschuldigte sich dem Strafverfahren durch die Flucht entzogen oder zu entziehen versucht hatte, oder weil er es unternommen hatte, Spuren der That zu vernichten, Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu zu verleiten, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

Ferner ist die Entschädigung nicht zu gewähren, wenn der Angeschuldigte absichtlich die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens veranlaßt hat.

§. 3.

Das Bestreiten wahrer, ihm bekannter Thatsachen, sowie das Vorbringen unerheblicher Thatsachen und Beweismittel von Seiten des Angeschuldigten schließen die Entschädigung nicht aus.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 3 finden auch auf die vor Erhebung der öffentlichen Klage verfügte Untersuchungshaft (§. 125 der Strafprozeßordnung), sowie auf diejenige Untersuchungshaft Anwendung, welche wider den Verurtheilten bis zu seiner Freisprechung in dem wiederaufgenommenen Verfahren, ohne daß es zur Strafvollstreckung gekommen ist (§. 482 der Strafprozeßordnung), verfügt worden.

Der Freisprechung ist die Einstellung des Verfahrens (§. 259 der Strafprozeßordnung) gleichzuachten.

§. 5.

Für eine vollstreckte Freiheitsstrafe ist in gleichem Umfange (§. 1) dem Verurtheilten Entschädigung zu gewähren, wenn derselbe in dem wiederaufgenommenen Verfahren freigesprochen worden.

§. 6.

Ebenso kann die Entschädigung gewährt werden, wenn die Wiederaufnahme zur Anwendung eines milderen Strafgesetzes (vgl. §. 399 Nr. 4 der Strafprozeßordnung) oder bei einer Gesammtstrafe zu einer theilweisen Freisprechung geführt hat und die nunmehr erkannte Strafe geringer ist, als die bereits vollstreckte.

§. 7.

Entschädigung für eine vollstreckte Freiheitsstrafe ist nicht zu gewähren, wenn der Verurtheilte oder im Falle des §. 401 Absatz 2 der Strafprozeßordnung seine Rechtsnachfolger absichtlich die Verurtheilung veranlaßt haben.

§. 8.

Die Gewährung der Entschädigung (§§. 1 ff., §§. 5 ff.) setzt den Antrag des Angeschuldigten voraus.

Der Antrag muß bei der Strafkammer (§. 10) binnen einer Frist von vier Wochen und in einer, von einem Rechtsanwalte unterzeichneten Schrift eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt werden.

Der Antrag soll den Betrag, welchen der Antragsteller verlangt, sowie die Thatsachen und Beweise, auf welche die Entschädigungsforderung gestützt wird, angeben.

§. 9.

Die Frist beginnt mit dem Tage, von welchem an der Beschluß, wodurch die Eröffnung der Untersuchung bezw. des Hauptverfahrens abgelehnt (§§. 178, 181, 202 der Strafprozeßordnung), oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt worden (§. 202), nicht mehr anfechtbar ist (§. 209 der Strafprozeßordnung), bezw. mit dem Tage, an welchem das Urtheil, wodurch das Verfahren wider den Angeschuldigten eingestellt oder er freigesprochen worden (§. 259), die Rechtskraft beschritten hat.

Der Tag der Rechtskraft ist auch in den Fällen des §. 6 Absatz 2 maßgebend.

Im Ermittelungsverfahren (§. 125 der Strafprozeßordnung) beginnt die Frist mit der Bekanntmachung des staatsanwaltschaftlichen Einstellungsbeschlusses (§. 168 Absatz 2 der Strafprozeßordnung). Die Bekanntmachung erfolgt durch Zustellung des Beschlusses.

§. 10.

Ueber den Antrag entscheidet die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Zuständig ist das Landgericht, bei welchem die Strafsache in erster Instanz anhängig gewesen und, wenn die Sache ohne gerichtliches Verfahren beigelegt worden, das Landgericht, welches im Falle des gerichtlichen Verfahrens zuständig gewesen sein würde. War die Sache bei einem Schöffengerichte oder Amtsgerichte anhängig gewesen oder von einem Schwurgerichte abgeurtheilt worden, so entscheidet das Landgericht, zu dessen Bezirke das Schöffengericht oder Amtsgericht gehört, bezw. bei welchem das Schwurgericht zusammengetreten ist.

§. 11.

Der Antrag ist der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Derselben liegt die Vertretung der Interessen des Staats und der Staatskasse ob.

§. 12.

Die Entscheidung der Strafkammer erfolgt in öffentlicher Verhandlung mittels Urtheils auf den Bericht eines ihrer Mitglieder nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Antragstellers. Letzterer kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Durch das Ausbleiben des Antragstellers oder seines Vertreters in dem Termine wird das Gericht an der Aburtheilung nicht gehindert. Jedoch kann dasselbe auch die Vertagung der Verhandlung verfügen.

§. 13.

Ist der Antrag versäumt oder entspricht er nicht den Voraussetzungen in §. 8 Abs. 2, so kann ihn das Gericht ohne mündliche Verhandlung verwerfen.

§. 14.

Das Gericht hat darüber, ob die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs (§§. 1, 5, 6) vorhanden sind, auf Grund des gesammten Aktenmaterials zu entscheiden.

Das Gericht kann über die behauptete Beschädigung und deren Umfang Beweiserhebungen anordnen und diese selbst vornehmen oder durch einen ersuchten Richter vornehmen lassen, sowie dem Antragsteller behufs der Bescheinigung einzelner Behauptungen desselben einen Eid auferlegen.

§. 15.

Das Gericht bestimmt die Höhe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen. Für jeden Tag der Freiheitsentziehung ist jedenfalls eine Entschädigung in Ansatz zu bringen.

Auf eine höhere Summe als die beantragte darf nicht erkannt werden.

Erlegte Geldstrafen, sowie die Prozeßkosten einschließlich der Gebühren der Vertheidigung sind zurückzuerstatten.

§. 16.

In den bei dem Reichsgerichte nach §. 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes verhandelten Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung erfolgt durch den vereinigten zweiten und dritten Strafsenat.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden durch die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§. 17.

Der zuerkannte Schadenersatz ist aus der Staatskasse und in den Fällen des §. 16 aus der Reichskasse zu bezahlen.

§. 18.

Gegen das Urtheil der Strafkammer und des Reichsgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 19.

Der gestellte Antrag kann nach dem Tode des Antragstellers von dem Ehegatten, sowie von den Verwandten desselben in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern fortgesetzt werden. Das Gericht kann eine Frist bestimmen, binnen deren diese Angehörigen bei Verlust des Rechts zu erklären haben, ob sie den Antrag fortsetzen wollen oder nicht.

Ebenso können diese Angehörigen innerhalb der Antragsfrist selbständig den Antrag stellen, wenn der Freigesprochene vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, ohne den Antrag gestellt zu haben.

§. 20.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung, wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt und die Strafe in Freiheitsstrafe umgewandelt, auch diese Strafe von ihm ganz oder theilweise verbüßt worden.

Ist die Todesstrafe vollzogen worden, so können die im §. 18 genannten Angehörigen einen Antrag auf Entschädigung der ihnen hierdurch erwachsenen vermögensrechtlichen Nachtheile binnen der Antragsfrist (§§. 8, 9) stellen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden im Uebrigen gleiche Anwendung.

§. 21.

In Bezug auf den Ansatz der Kosten und die Verpflichtung zur Erstattung derselben gelten die allgemeinen, für den Civilprozeß bestehenden Vorschriften.

Urkundlich ꝛc.

Berlin, den 6. März 1884.

Anhang.

Antrag.

Wölfel. Die Kommission wolle beschließen, den nachfolgenden Gesetzentwurf anzunehmen:

Gesetz,

betreffend

die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Hat im Falle der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens die Freisprechung eines Verurtheilten zu erfolgen, welcher die erkannte Strafe ganz oder theilweise verbüßt hat, so ist auf Antrag des Verurtheilten in dem Urtheile, welches die Freisprechung ausspricht, der Staatskasse die Verpflichtung zur Entschädigung des Verurtheilten aufzuerlegen, wenn die Freisprechung erkannt wird, weil der Verurtheilte die ihm zur Last gelegte That nicht begangen hat.

Der Antrag ist nur bis zur Erlassung des Urtheils zulässig.

§. 2.

Findet die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Schwurgerichte statt, so muß im Falle des §. 1 den Geschworenen die Frage vorgelegt werden, ob dem Verurtheilten eine Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Zur Verneinung dieser Frage bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

§. 3.

Hat der Verurtheilte seine Verurtheilung absichtlich herbeigeführt, so steht ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

§. 4.

Die Entschädigung besteht in dem Ersatze der vermögensrechtlichen Nachtheile, welche der Verurtheilte durch die Verurtheilung und den Strafvollzug erlitten hat.

§. 5.

Die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt auf die Klage des Verurtheilten in dem durch die Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Verfahren.

Der Staat wird in dem Rechtsstreite durch die Staatsanwaltschaft vertreten, welche die öffentliche Klage erhoben hat.

§. 6.

Im Falle des Todes des Verurtheilten sind die Erben desselben sowohl zu dem Antrage auf Entschädigung, als zu der Klage auf Feststellung und Zahlung der Entschädigungssumme befugt.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung, wenn auf Todesstrafe erkannt und die Todesstrafe vollstreckt oder in Freiheitsstrafe umgewandelt und diese ganz oder theilweise verbüßt ist.

§. 8.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist die Verpflichtung zur Entschädigung (§. 1) der Reichskasse aufzuerlegen.

Das Reich wird in dem über die Feststellung der Entschädigungssumme entstehenden Rechtsstreite durch die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte vertreten.

§. 9.

Die Klage auf Feststellung der Entschädigungssumme verjährt in zwei Jahren vom Tage der Rechtskraft des Urtheils an, durch welches der Staats- oder Reichskasse die Verpflichtung zur Entschädigung auferlegt ist.

Berlin, den 5. Mai 1884.

Anhang.

Gesetzes-Vorschlag

des

Abgeordneten Dr. von Schwarze,

betreffend

die Entschädigung für verurtheilte und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen.

---

§. 1.

Dem Angeklagten, welcher wegen einer nach der Strafprozeßordnung zu verfolgen gewesenen strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden und dieselbe ganz oder theilweise verbüßt hat, ist, dafern er im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens wegen dieser Handlung freigesprochen worden, für den durch den Strafvollzug in Bezug auf seine Vermögensverhältnisse, seinen Erwerb oder sein Fortkommen erlittenen Schaden aus der Staatskasse Entschädigung zu gewähren, wenn die Freisprechung erfolgt ist, weil die That, wegen deren die Verurtheilung erfolgt war, überhaupt nicht oder nicht von dem Verurtheilten begangen worden, oder weil die sämmtlichen Beweise, auf welche die Verurtheilung desselben gegründet gewesen, beseitigt worden.

§. 2.

Ebenso kann die Entschädigung gewährt werden, wenn die Wiederaufnahme zur Anwendung eines milderen Strafgesetzes (vgl. §. 399 Nr. 5 der Strafprozeßordnung) oder bei einer Gesammtstrafe zu einer theilweisen Freisprechung geführt hat und die nunmehr erkannte Strafe geringer ist, als die bereits vollstreckte.

§. 3.

Entschädigung für eine vollstreckte Freiheitsstrafe ist nicht zu gewähren, wenn der Verurtheilte durch unwahres gerichtliches oder außergerichtliches Geständniß der That, oder durch falsche Selbstanzeige oder sonst absichtlich die Verurtheilung veranlaßt hat.

§. 4.

Die Bewilligung der Entschädigung setzt den Antrag des Angeklagten voraus. Derselbe muß binnen vier Wochen von der Rechtskraft des in dem Wiederaufnahmeverfahren gesprochenen Urtheils bei dem zur Entscheidung zuständigen Oberlandesgerichte angebracht werden.

Ist gegen das Urtheil ein Rechtsmittel nicht zulässig gewesen, so beginnt die Frist mit der Verkündung des Urtheils.

§. 5.

Der Antrag muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und die Summe, welche als Entschädigung verlangt wird, sowie die Beweise für die Beschädigung und deren Umfang angeben.

§. 6.

Der Antrag ist der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Derselben liegt die Vertretung der Interessen des Staats und der Staatskasse ob.

§. 7.

Zur Entscheidung über den Antrag ist der Strafsenat des Oberlandesgerichts zuständig, zu dessen Bezirke das Untersuchungsgericht gehört.

Der Senat entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

§. 8.

Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Verhandlung mittels Urtheils nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Antragstellers. Letzterer kann im Beistande eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Durch das Ausbleiben des Antragstellers oder seines Vertreters in dem Termine wird das Gericht an der Aburtheilung nicht gehindert. Jedoch kann dasselbe auch die Vertagung der Verhandlung verfügen.

§. 9.

Ist der Antrag versäumt oder entspricht er sonst nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, so kann ihn das Gericht ohne mündliche Verhandlung verwerfen.

§. 10.

Das Gericht hat darüber, ob die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs vorhanden sind, auf Grund des gesammten Aktenmaterials zu entscheiden.

Das Gericht kann über die behauptete Beschädigung und deren Umfang Beweiserhebungen anordnen und diese selbst vornehmen oder durch einen ersuchten Richter vornehmen lassen, sowie dem Antragsteller behufs der Bescheinigung einzelner Behauptungen desselben einen Eid auferlegen.

§. 11.

Das Gericht bestimmt die Höhe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände nach freiem Ermessen, darf jedoch auf eine höhere Summe als die beantragte nicht erkennen.

§. 12.

In den bei dem Reichsgerichte nach §. 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes verhandelten Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung erfolgt durch den vereinigten zweiten und dritten Strafsenat.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden durch die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen.

§. 13.

Der zuerkannte Schadenersatz ist aus der Staatskasse und in den Fällen des §. 12 aus der Reichskasse zu bezahlen.

§. 14.

Gegen das Urtheil der Strafkammer und des Reichsgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 15.

Der gestellte Antrag kann nach dem Tode des Antragstellers von dem Ehegatten, sowie von den Verwandten desselben in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern fortgesetzt werden. Das Gericht kann eine Frist bestimmen, binnen deren diese Angehörigen bei Verlust des Rechts zu erklären haben, ob sie den Antrag fortsetzen wollen oder nicht.

Ebenso können diese Angehörigen innerhalb der Antragsfrist selbständig den Antrag stellen, wenn der Freigesprochene vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, ohne den Antrag gestellt zu haben.

§. 16.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung, wenn der Angeklagte zum Tode verurtheilt und die Strafe in Freiheitsstrafe umgewandelt, auch diese Strafe von ihm ganz oder theilweise verbüßt worden.

Ist die Todesstrafe vollzogen worden, so können die im §. 14 genannten Angehörigen einen Antrag auf Entschädigung der ihnen hierdurch erwachsenen vermögensrechtlichen Nachtheile binnen der Antragsfrist stellen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden im Uebrigen gleiche Anwendung.

§. 17.

In Bezug auf den Ansatz der Kosten und die Verpflichtung zur Erstattung derselben gelten die allgemeinen, für den Civilprozeß bestehenden Vorschriften.

Nr. 111.

Berlin W., den 23. Mai 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
v. Boetticher.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Einrichtung und Unterhaltung von regelmäßigen Post-Dampfschiffsverbindungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien bezw. Australien andererseits auf eine Dauer bis zu fünfzehn Jahren an geeignete Privatunternehmungen zu übertragen und in den hierüber abzuschließenden Verträgen Beihülfen bis zum Höchstbetrage von jährlich vier Millionen Mark (4 000 000 Mark) aus Reichsmitteln zu bewilligen.

§. 2.

Die nach §. 1 zahlbaren Beträge sind in den Reichshaushalts-Etat einzustellen.

Urkundlich ꝛc.
Gegeben ꝛc.

Begründung.

Der Seepostdienst des Deutschen Reichs im unmittelbaren Verkehr mit überseeischen Ländern wird gegenwärtig auf zehn Dampfschiffslinien vermittelt, welche Hamburger und Bremer Privatunternehmer nach und von amerikanischen Hafenorten in regelmäßiger Wiederkehr der Fahrten unterhalten.

Demgegenüber unterhält

a) England
38 Postdampferlinien, wovon
23 im Verkehr mit Amerika,
6 = = = Afrika,
5 = = = Asien,
4 = = = Australien;

b) Frankreich
21 Postdampferlinien, wovon
9 im Verkehr mit Amerika,
5 = = = Afrika,
6 = = = Asien,
1 = = = Australien;

c) Oesterreich
7 Postdampferlinien, wovon
1 im Verkehr mit Ostasien,
1 = = = Indien,
die übrigen nach asiatischen und afrikanischen Mittelmeerhäfen;

d) Italien
6 Dampferlinien, wovon
2 im Verkehr mit Amerika,
die übrigen im Verkehr mit Ostasien;

e) Belgien
2 Dampferlinien
beide im Verkehr mit Amerika.

Für die Leistungen der deutschen Schiffsunternehmungen im überseeischen Postbeförderungsdienst zahlt die Reichs-Postverwaltung zur Zeit rund 300 000 ℳ jährlich; dagegen betragen die Aufwendungen für den Seepostdienst

a) bei der großbritannischen Postverwaltung gegen 13 Millionen Mark jährlich,
b) bei der französischen Postverwaltung rund 20 Millionen Mark jährlich,
c) bei der österreichischen Postverwaltung rund 4 Millionen Mark jährlich,
d) bei der italienischen Postverwaltung rund 7 Millionen Mark jährlich,
e) bei der belgischen Postverwaltung rund 650 000 ℳ jährlich.

Bei Großbritannien sind in der vorstehenden Summe die sehr erheblichen Subventionsbeträge, welche für die Unterhaltung der Dampferverbindung mit den englischen Kolonien aus Fonds der Kolonialregierungen gewährt werden, nicht miteingerechnet.

In Frankreich werden außerdem den nicht zur Klasse der subventionirten Postdampfer zählenden Schiffen langer Fahrt, deren Führer gesetzlich verpflichtet sind, auf Verlangen der Postverwaltung Postsendungen unentgeltlich zu befördern, besondere Schifffahrtsprämien aus Staatsmitteln gezahlt, deren Höhe gegenwärtig 7 460 000 Franken jährlich erreicht.

Wenn gegenüber diesen Summen die von der Reichs-Postverwaltung aufgewendete Gesammtvergütung für die Leistungen deutscher Dampfer im überseeischen Postverkehr sich als verhältnißmäßig gering darstellt, so liegt die Erklärung darin, daß die Ertragsfähigkeit der deutsch-amerikanischen Dampferlinien, welche vorwiegend durch den lebhafteren Reiseverkehr, insbesondere durch die Auswanderung gesteigert wird, einer staatlichen Unterstützung nicht bedarf, und daß andererseits das durch die Auswanderung gesicherte längere Bestehen der Linien Anknüpfung und weitere Befestigung von geschäftlichen Beziehungen mit überseeischen Verkehrsplätzen zur Hebung der Ertragsergebnisse aus dem Frachtgeschäft erleichtert hat.

Die deutschen Dampfschiffslinien, welche Hamburger Rheder nach asiatischen und australischen Verkehrsorten — und neuerdings auch nach Orten der afrikanischen Westküste — hergestellt haben, sind fast ausschließlich auf das Frachtgeschäft gerichtet; ihre Dampfer besitzen keine große Fahrgeschwindigkeit und bedürfen deshalb, insbesondere wegen des geringen Kohlenverbrauchs und wegen der geringeren Stärke der Schiffsmannschaft, eines verhältnißmäßig geringen Kostenaufwandes für die Unterhaltung. Die Unternehmer suchen in der Regel auf der Fahrt Ladung, wo solche zu finden ist; es wird zu diesem Zweck vielfach längerer oder kürzerer Aufenthalt in verschiedenen fremdländischen Häfen genommen und kein Werth darauf gelegt, pünktliche, fahrplanmäßige Ueberfahrtszeiten einzuhalten. Aus dieser Veranlassung ist die Reichs-Postverwaltung gezwungen, namentlich im Verkehr mit Asien und Australien von der Benutzung deutscher Dampfer zur Postbeförderung wegen der Unregelmäßigkeit und der langen Dauer der Fahrten überhaupt abzusehen und sich der Vermittelung fremdländischer Dampferlinie zuzuwenden, welche durch staatliche Beihülfen in die Lage gesetzt sind, regelmäßige und beschleunigte Fahrten nach und von bestimmten Handelsplätzen der betreffenden Welttheile auszuführen.

Für die Verbindung mit Ostasien und Australien macht sich das Fehlen unmittelbarer deutscher Dampfschiffslinien mit regelmäßigem Fahrplane, beschleunigter Fahrtdauer und bestimmten, auf jeder Fahrt einzuhaltenden Zwischenstationen um so empfindlicher fühlbar, je mehr der Postverkehr zwischen Deutschland und den betreffenden Ländern im Laufe der Jahre an Umfang und Bedeutung zugenommen hat. Der Stellung und Bedeutung Deutschlands im Weltpostverein entspricht es nicht, daß in jenen ausgedehnten und verkehrsreichen Gegenden seine Postflagge nicht vertreten ist. Thatsächlich hat sich seit dem Jahre 1877 die Zahl der Postsendungen im Verkehr von Deutschland mit Australien um mehr als das Dreifache, im Verkehr mit Japan um mehr als das Vierfache gesteigert. Der Briefverkehr zwischen Deutschland und China hat seit 1881, von welchem Jahre ab die chinesischen Vertragshäfen die Erleichterungen des Weltpostvertrages genießen, bereits um das Doppelte zugenommen; er wird durch die immer näher rückende Erschließung des chinesischen Reichs und die damit im Zusammenhange stehende Erweiterung der inneren Verbindungsverhältnisse ohne Zweifel gewaltigen Steigerungen entgegengehen.

Bei den internationalen Beziehungen kann der Umfang des Postverkehrs immer mit als Maßstab betrachtet werden für die Bedeutung des zwischen den betreffenden Ländern bestehenden allgemeinen Geschäfts- und Handelsverkehrs. In der That haben die unmittelbaren Handelsbeziehungen zwischen Deutschland einerseits und Ostasien bezw. Australien andererseits eine stetig steigende Ausdehnung gewonnen. Zwar findet es wesentliche Schwierigkeiten, in dieser Beziehung über den thatsächlichen Umfang des in Betracht kommenden Handels- ꝛc. Verkehrs bestimmte Nachweise zu erlangen. Soviel ist indeß als feststehend zu betrachten, daß allein die unmittelbare Ausfuhr von Hamburg nach Australien dem Werthe nach auf mehr als 10 Millionen Mark jährlich geschätzt werden kann. Dennoch erreicht der Gesammtwerth des deutschen Handels mit

Australien und Ostasien noch nicht den zwanzigsten Theil des englischen Handelsverkehrs mit den betreffenden Ländern. Allerdings darf hierbei nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Schätzung des deutschen Exportumfanges wesentlichen Schwierigkeiten insofern begegnet, als die deutschen Exporteure bei den bestehenden Verbindungsverhältnissen, insbesondere mit Australien, China und Japan, in der Mehrzahl der Fälle vorziehen, die Beförderung der deutschen Industrieerzeugnisse 2c. englischen Dampfschiffen zu übertragen, auch wenn dabei eine Umladung in London oder einem sonstigen fremdländischen Hafenorte stattfinden muß. Es erklärt sich dies daraus, daß der Weg über London 2c. unter Benutzung englischer Dampfer nicht nur eine öftere und deshalb schnellere Versendungsgelegenheit gewährt, sondern auch wegen der größeren Konkurrenz eine Verfrachtung zu wesentlich niedrigeren Preisen gestattet, als dies durch die deutschen Schiffe möglich ist, welche lediglich auf den Ertrag des Frachtverkehrs angewiesen sind und deshalb zum Theil höhere Frachtvergütungen in Anspruch nehmen, auch zum öfteren genöthigt sind, mit erheblichem Verluste an Zeit in Zwischenhäfen Ladung zur Ausnützung des Raumes zu suchen.

Im Verhältniß zu den übrigen Nationen nimmt Deutschland mit seinen Dampfern auch nach der durch die Zusatzkonvention vom 31. März 1880 zu dem deutsch-chinesischen Handelsvertrage vom 2. September 1861 herbeigeführten Vermehrung der kommerziellen Berührungspunkte und gleichzeitigen Erweiterung der gegenseitigen Verkehrserleichterungen immer noch die sechste Stelle ein; es ist seitdem der deutschen Rhederei auch bei Benutzung der bei der letzten Revision des deutsch-chinesischen Handelsvertrages gebotenen Vortheile ungeachtet aller Bestrebungen bisher nicht gelungen, sich im Wettbetriebe mit anderen Nationen den gebührenden Antheil in den Verkehrsbeziehungen mit China zu sichern.

Zu einer Abhülfe in dieser Hinsicht, hauptsächlich aber auch zur Erweiterung des Absatzmarktes für deutsche Erzeugnisse in den betreffenden überseeischen Ländern, würde nach den bisher gewonnenen Erfahrungen die Herstellung direkter deutscher Postdampferlinien mit China, Japan und Australien von wesentlichem Nutzen sein. Dieselben würden als ein wirksames Mittel zur Anknüpfung bezw. Erweiterung direkter Geschäftsverbindungen, Vermehrung des Absatzes der Erzeugnisse des heimischen Gewerbefleißes, Begründung neuer Unternehmungen anzusehen sein und sie würden, auch darüber hinaus, die allgemeinen nationalen Interessen in dem Maße fördern, wie dies überall geschieht, wo die deutsche Flagge weht. Die deutschen Postdampfer würden die Träger der sicheren und regelmäßigen Verbindungen sein, welche deutschem Gewerbefleiß, deutschem Einfluß und deutscher Gesittung auch jenseits der Meere weite Ländergebiete erschließen. Die deutsche Industrie 2c. würde bei dem Absatze der überall geschätzten Erzeugnisse ihrer Gewerbethätigkeit von der benachtheiligenden Vermittelung fremdländischer Beförderungsgelegenheiten freigemacht werden.

Der Vorsprung, welchen andere Nationen, insbesondere England und Frankreich, unter dem Schutze ihrer früher gewonnenen Einheit und Stärke, auf diesem Gebiete vor Deutschland erlangt haben, wird sich nur durch Anwendung derselben Mittel, welchen jene Staaten ihn verdanken, für Deutschland einholen lassen.

Es steht außer Zweifel, daß die englischen und französischen Dampfschiffsunternehmungen im überseeischen Verkehr die großen Vortheile, welche sie während ihres langjährigen Bestehens dem heimischen Handel und Gewerbe zugeführt haben, ohne staatliche Beihülfe nicht hätten gewähren können. Auch in anderen Ländern werden Privat-Dampfschiffsunternehmungen, sofern nicht besondere Verhältnisse mitwirken, auf die Dauer nicht im Stande sein, die Verkehrsvermittelung mit überseeischen Ländern mit derjenigen Regelmäßigkeit und Fahrtbeschleunigung auszuführen, welche unumgänglich nothwendig erscheint, wenn der Verkehr durch Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit der Verbindungen befestigt und erweitert werden soll. Es wird sich unter den obwaltenden Verhältnissen nicht erreichen lassen, die Erfüllung dieser Bedingungen anders als durch Gewährung staatlicher Unterstützungen sicherzustellen.

Nach dieser Richtung sind besonders in Frankreich umfassende Schritte geschehen und bedeutsame Wahrnehmungen gemacht. Ein vor kurzem in einer geachteten Pariser politischen Zeitschrift enthaltener Artikel bemerkt speziell in Beziehung auf die französisch-chinesische Postdampferlinie Folgendes:

> „Vor der Gründung der Dampfschifffahrtsgesellschaft „Messageries maritimes" war die französische Flagge in den chinesischen Meeren fast gar nicht vertreten. Die für unseren Markt bestimmte Seide wurde durch englische Schiffe befördert und gelangte zu uns erst auf dem Umwege über London oder Liverpool. Jetzt unterhalten wir unmittelbare Verbindungen mit China, die in Shanghai verladene Seide wird in Marseille ausgeladen, von wo dieselbe nach Lyon, dem jetzigen Hauptmarkte Europas für diesen Artikel, weiter befördert wird. Es ist dies eine Erfahrung, welche nicht außer Acht gelassen werden sollte, wenn es sich darum handelt, die Postverbindungen zu regeln."

Aehnlich spricht sich ein Leitartikel in einer der neueren Nummern eines der größten politischen Pariser Tageblätter aus, indem er unter Anderem bemerkt:

> „Wir stehen nicht an, besonders hervorzuheben, daß niemals eine Aufwendung öffentlicher Mittel mehr gerechtfertigt gewesen ist, als die Subvention für diese (französisch-chinesische) Linien. Niemals ist Frankreichs Geld nützlicher und fruchtbringender angelegt worden. Die Einrichtung der indisch-chinesischen Linie durch die Gesellschaft der „Messageries maritimes" hat für den Handel von Frankreich mit Ostasien mehr geleistet, als es jemals Cochinchina und Tonkin thun werden."

Wenn im Vorstehenden zunächst die postalische und handelspolitische Seite des Gegenstandes der Betrachtung unterzogen worden ist, so darf andererseits dessen Bedeutung für Zwecke der Kaiserlichen Marine nicht außer Acht gelassen werden. Die in den Gewässern fremder Welttheile zur Erfüllung von Aufgaben des handelspolitischen und diplomatischen Dienstes stationirten deutschen Kriegsschiffe bedürfen einer regelmäßigen und beschleunigten Verbindung mit dem Heimathslande. Die nach dieser Richtung bisher den regelmäßigen Postdampfern fremder Nationalität übertragene Vermittelung entspricht nicht den Interessen des Reichs und macht die Marineverwaltung auf diesem Gebiet zum großen Theil vom Auslande abhängig und gewissermaßen demselben tributpflichtig. Die hierin liegenden, nicht zu verkennenden vielfachen und zum Theil nicht unbedenklichen Mißstände würden bei Einrichtung deutscher Postdampferlinien wenigstens theilweise in Wegfall kommen. Den deutschen Dampfern würde nicht allein die unmittelbare Besorgung des Postdienstes im Verkehr mit den betreffenden deutschen Marinestationen, sondern auch die Beförderung des zum Ersatz bestimmten Marinematerials, der Marine-Ablösungsmannschaften und sonstiger Militärtransporte gegen entsprechende Vergütungssätze dauernd übertragen werden können.

Es ist auch darauf hinzuweisen, daß die deutschen Postdampferlinien mit dazu beitragen werden, die deutsche seemännische Bevölkerung dem vaterländischen Seedienste vollständiger zu erhalten; die deutschen Postdampfer würden an ihrem Theile eine Gelegenheit bieten, der deutschen Kriegsmarine in ver-

mehrtem Umfange geeignete und bewährte Schiffsmannschaften zuzuführen. Daß außerdem die deutschen Postdampfer nach ihrer Größe und Einrichtung in Fällen des Krieges berufen und geeignet sein möchten, die Zwecke der Kriegsmarine als Kreuzer, Avisos 2c. wirksam zu unterstützen, und daß der Bedarf an Postdampfern den deutschen Schiffswerften vermehrten Anlaß zur Schiffsbauthätigkeit gewähren würde, dürfte selbstverständlich sein.

Zu §. 1.

Es ist in Aussicht genommen, zur Belebung des Verkehrs zwischen Deutschland und überseeischen Ländern folgende Postdampferlinien einzurichten:

I. Für den Verkehr mit Ostasien:

a) eine Hauptlinie von der Elbe oder Weser nach Hongkong, über Rotterdam bezw. Antwerpen, Neapel, Port-Saïd, Suez, Aden, Colombo, Singapore;
b) eine Zweiglinie zwischen Hongkong und Yokohama über Shanghai, Nagasaki und einem noch zu bezeichnenden Hafen in Korea.

II. Für den Verkehr mit Australien:

a) eine Hauptlinie von der Elbe oder Weser nach Sydney über Neapel, Port-Saïd, Suez, Aden, King Georges Sound, Adelaide und Melbourne,
b) eine Zweiglinie von Sydney über Auckland, Tonga-, Samoa-Inseln und Brisbane zurück nach Sydney.

Die Zuführung und Ablieferung der Post erfolgt in Neapel.

Für die Einrichtung und Ausführung der Fahrten würden folgende Gesichtspunkte ins Auge gefaßt werden:

1. Die Fahrten finden auf der ostasiatischen und der australischen Linie in Zeitabschnitten von je vier Wochen statt.
2. Die einzustellenden Postdampfer sollen in Beziehung auf Einrichtung und Fahrgeschwindigkeit den auf denselben Linien laufenden Postdampfern anderer Nationalität, insbesondere den englischen und französischen, mindestens nicht nachstehen und im übrigen mit Vorkehrungen versehen sein, welche es ermöglichen, sie im Kriegsfalle ohne großen Zeitaufwand für Zwecke der Kriegsmarine, z. B. als Kreuzer, Avisos 2c., zu verwenden.
3. Ungerechtfertigte Verzögerungen bei der Fahrtausführung unterliegen der Bestrafung.
4. Die Dampfer führen die deutsche Postflagge und befördern die Post ohne besondere Bezahlung.
5. Die Ausführung der Fahrten wird im Wege des Anbietungsverfahrens geeigneten Unternehmern auf eine Zeitdauer bis zu 15 Jahren vertragsmäßig übertragen.
6. Den Unternehmern wird die Einnahme an Fracht- und Passagegeld, sowie die Feststellung der Tarife im allgemeinen überlassen; doch soll hierbei eine Kontrolbefugniß der Reichsverwaltung zur Verhütung von Willkürlichkeiten und Ungleichheiten in der Tarifirung 2c. nicht ausgeschlossen sein. Für Leistungen zu Zwecken der Marineverwaltung und auf Verlangen deutscher Reichsbehörden sollen die Unternehmer gewisse Verpflichtungen bei Beförderungsleistungen für staatliche Zwecke zu erfüllen haben.
7. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten ist von den Unternehmern eine Kaution zu bestellen.
8. Für die Ausführung der vertragsmäßigen Leistungen wird den Unternehmern aus Mitteln des Reichs eine Beihülfe in Form einer Subvention gewährt. Dieselbe soll in der Weise berechnet werden, daß für jede Fahrt hin und zurück (Doppelfahrt) unter Zugrundelegung einer bestimmten Brutto-Einnahme ein Höchstbetrag zugestanden wird; daß aber bei Erzielung einer höheren jährlichen Brutto-Einnahme die Jahresvergütung sich um die Hälfte derjenigen Summe — bis zu einem gewissen Mindestbetrage — ermäßigt, um welche die angenommene Brutto-Einnahme überstiegen wird.

Das Kosten- und Ertragsverhältniß würde sich im Falle der Einrichtung der nachbezeichneten Linien nach dem Ergebnisse stattgehabter Vorermittelungen etwa wie folgt stellen:

I. Für die ostasiatischen Linien.

1. Hauptlinie.

Es sind in runden Summen aufzuwenden für eine Hin- und Rück- (Doppel-) Reise bei einer Gesammtfahrtleistung von 21 300 Seemeilen:

a) für die Schiffsbemannung	50 000 ℳ.	
b) für Kohlenverbrauch	76 000 =	
c) für Unterhaltung 2c. des Schiffes . . .	90 000 =	
d) für Hafen- 2c. Unkosten einschl. Suezkanalabgaben . . .	85 000 =	
zusammen	301 000 ℳ.	
Hierauf würde in Gegenrechnung zu bringen sein eine voraussichtliche Einnahme von	200 000 =	
verbleibt ein Ausfall von . .		101 000 ℳ.

2. Zweiglinie.

Die Fahrtleistung beträgt bei jeder Doppelreise 4 400 Seemeilen.

Aufzuwenden sind:

a) für die Schiffsbemannung	6 000 ℳ.	
b) für Kohlenverbrauch . .	9 000 =	
c) für Unterhaltung 2c. des Schiffes	20 000 =	
d) für Hafen- 2c. Unkosten	7 000 =	
zusammen	42 000 ℳ.	
Hierauf abgerechnet die voraussichtliche Einnahme von . .	10 000 =	
verbleibt ein Ausfall von		32 000 ℳ.

II. Für die australischen Linien.

1. Hauptlinie.

Die Fahrtleistung beträgt bei jeder Doppelreise 24 700 Seemeilen.

Aufzuwenden sind:

a) für die Schiffsbemannung	56 000 ℳ.	
b) für Kohlenverbrauch .	78 000 =	
c) für Unterhaltung 2c. des Schiffes . . .	100 000 =	
d) für Hafen- 2c. Unkosten einschl. Suezkanalabgaben . . .	70 000 =	
zusammen	304 000 ℳ.	
Seite . . .	304 000 ℳ.	133 000 ℳ.

Uebertrag . . .	304 000 ℳ.	133 000 ℳ.
Hierauf abgerechnet die voraussichtliche Einnahme von	150 000 =	
verbleibt ein Ausfall von		154 000 =

2. Zweiglinie.

Die Fahrtleistung beträgt bei jeder Doppelreise 5 600 Seemeilen.

Aufzuwenden sind:

a) für die Schiffsbemannung	7 000 ℳ
b) für Kohlenverbrauch .	8 000 =
c) für Unterhaltung ꝛc. des Schiffes	14 000 =
d) für Hafen- ꝛc. Unkosten	9 000 =
zusammen	38 000 ℳ.
Hiervon abgerechnet die voraussichtliche Einnahme von	10 000 =
verbleibt ein Ausfall von	28 000 =
zusammen	315 000 ℳ.

Bei vierwöchentlichen Fahrten würden jährlich 13 Doppelreisen zurückzulegen sein. Danach würde der Jahreszuschuß sich auf (13 × 315 000 ℳ. =) 4 095 000 ℳ. belaufen. Diese Summe mit rund vier Millionen Mark würde diejenige Beihülfe darstellen, welche den Unternehmern zur pünktlichen Ausführung der ihnen zufallenden Verpflichtungen aus Reichsmitteln zu gewähren ist.

Gegenüber den Eingangs der Begründung angegebenen, für gleiche Zwecke in anderen Ländern zur Verwendung kommenden Staatsmitteln muß der für die deutschen Postdampferlinien in Aussicht genommene Betrag als mäßig bezeichnet werden, insofern die Beihülfe für dieselben, auf die Seemeile zurückgeführt, $5{,}_{49}$ ℳ. betragen würde, wogegen beispielsweise für die gleichen Verbindungen in England eine Subvention von $9{,}_{71}$ ℳ. auf die Seemeile und in Frankreich eine solche von $9{,}_{30}$ ℳ. auf die Seemeile gewährt wird. Oesterreich zahlt auf seinen ostasiatischen Postdampferlinien eine Beihülfe von 5 ℳ. auf die Seemeile. Immerhin darf wohl angenommen werden, daß ein größerer Theil der Ausgaben für die Beihülfen durch die demnächst in Folge der besseren Verbindungen zweifellos eintretenden Mehreinnahmen aus dem Postverkehr, sowie durch die, aus dem vermehrten Waarenumsatze gleichmäßig steigenden Zolleinnahmen wieder eingebracht werden wird, ganz abgesehen von der allgemeinen Vermehrung des Nationalvermögens durch den zunehmenden Export.

Zu §. 2.

Wie in anderen Ländern, würden auch die aus Reichsmitteln zu gewährenden Beihülfen für die überseeischen Postdampferlinien auf den Fonds der Postverwaltung zu übernehmen sein, und zwar in derselben Weise, wie dies hinsichtlich der Subvention für anderweite, von Häfen des Reichs-Postgebiets ausgehende Postdampferlinien bisher immer geschehen ist.

Für die verfassungsmäßige Behandlung des Gegenstandes ist die Form eines besonderen Gesetzes gewählt, um die Reichsverwaltung in den Stand zu setzen, die Ausführung des Postdampferdienstes zur Abwendung weiterer Benachtheiligung des deutschen Verkehrs so zeitig vorzubereiten, daß mit der Eröffnung der neuen Linien schon bei Beginn des Finanzjahres 1885/86 vorgegangen werden kann. Die definitive Bewilligung der erforderlichen Geldmittel würde dem Reichshaushalts-Etat für 1885/86 vorzubehalten sein.

Nr. 112.

Berichterstatter: Abg. Horn.

Bericht

der

Rechnungs-Kommission,

betreffend

die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 — Nr. 8 der Drucksachen —.

Der Herr Reichskanzler hat die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 nebst den dazu gehörigen 27 Spezialrechnungen, einem Vorbericht und den Bemerkungen des Rechnungshofes mit Schreiben vom 6. März cr. (Nr. 8 der Drucksachen) in Gemäßheit des Artikels 72 der Verfassung dem Reichstage behufs der Entlastung vorgelegt. In der 3. Plenarsitzung vom 12. März cr. hat die erste Berathung dieser Vorlage stattgefunden und es ist dieselbe der Rechnungs-Kommission zur weiteren Vorberathung überwiesen worden. Die genannte Kommission hat sich diesem Auftrage in 4 Sitzungen unterzogen und unterbreitet dem Reichstage über das Resultat dieser Vorberathung nachstehenden Bericht.

Die Vorlage umfaßt (S. 3):

A. den Vorbericht des Rechnungshofes (S. 5),
B. die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für 1880/81 (S. 7—126) nebst einem Anhange (S. 127/129), betreffend die außeretatsmäßigen außerordentlichen Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhange stehen,
C. die hierzu gehörigen 27 Spezialrechnungen (S. 131 bis 442),
D. die Bemerkungen des Rechnungshofes (S. 443 bis 480) nebst der Zusammenstellung der bei der Rechnungsrevision festgesetzten Abweichungen von Finanzgesetzen (S. 481/82).

Der allgemeinen Rechnung liegt der durch das Gesetz vom 26. März 1880 (R.-G.-Bl. S. 27) festgestellte Haushalts-Etat für das Jahr 1880/81 zu Grunde. In derselben sind neben dem Etatssoll die nach der vorjährigen allgemeinen Rechnung in Einnahme und Ausgabe verbliebenen Restenfonds, sowie der aus dem Vorjahr verbliebene Bestand richtig nachgewiesen (cfr. Vorbericht S. 5 litt. a, b, c, d).

Mit Schreiben vom 17. November 1881 hatte der Herr Reichskanzler die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reiches für das Etatsjahr 1880/81 vorgelegt (cfr. Nr. 7 der Drucksachen I. Session 1881). Die hierin

nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben sind (Nr. 51 der Drucksachen I. Session 1881) vom Reichstage in den Sitzungen vom 9. und vom 11. Januar 1882 (Stenogr. Ber. S. 479 und 525) vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen vorläufig genehmigt worden. Der Bundesrath ist nach dem Vorbericht des Rechnungshofes diesem Beschlusse beigetreten.

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts für das Jahr 1880/81 ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1881 (R.-G.-Bl. S. 100) der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches" übertragen. Demgemäß haben derselben die allgemeine Rechnung nebst den Spezialrechnungen mit den erforderlichen Unterlagen und Belägen vorgelegen und sind von ihr als Rechnungshof des Deutschen Reiches revidirt worden. Das Resultat der Revision ist zum Theil am Schlusse der allgemeinen und der einzelnen Spezialrechnungen angegeben, zum Theil in den besonderen Bemerkungen zu den einzelnen Rechnungspositionen auf S. 443—482 niedergelegt.

Den letzteren gehen auf S. 443/44 unter 1 bis 10 noch einige allgemeine Bemerkungen voraus, zu welchen die Kommission noch Folgendes hinzuzufügen hat:

Bei der Beschlußfassung bezüglich der allgemeinen Rechnungen über den Haushalt des Deutschen Reiches für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 ist die Entlastung des Reichskanzlers mit dem Vorbehalt ausgesprochen worden, daß über die nachstehend verzeichneten 14 Spezial-Baurechnungen der Verwendungsnachweis noch nachträglich geführt werde:

1. a) der Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia;
2. b) der Erwerbung eines Grundstücks und des Baues eines Gesandtschaftshotels in Peking;
3. c) der Erwerbung eines Grundstücks sowie des Baues und der Errichtung eines Seemannshospitals in Yokohama;
4. d) der Herstellung eines neuen Flügelgebäudes auf dem Postgrundstück in Posen;
5. e) der Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt in Plauen;
6. f) der Herstellung eines neuen Postdienstgebäudes in Dresden;
7. g) der Erwerbung eines Grundstücks für ein zweites Packet-Postamt in Berlin;
8. h) der Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und die Ober-Postdirektion in Bremen;
9. i) der Herstellung eines Dienstgebäudes für das Postamt in Witten;
10. k) der Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für die Ober-Postdirektion in Danzig;
11. l) der Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Leipzig für den Packetbestellungsdienst nebst Zollabfertigung und für den Posthaltereibetrieb;
12. m) der Anlage einer unterirdischen Telegraphenlinie von Halle a. S. nach Leipzig und von Halle a. S. über Kassel, Frankfurt a. M. nach Mainz und von Berlin über Hamburg nach Kiel;
13. n) des Umbaues und Erweiterungsbaues des Haupt-Telegraphenamts in Berlin;
14. o) des Ankaufs eines Grundstücks und Einrichtung desselben für Dienstzwecke in Altona;

(cfr. Nr. 149 der Drucksachen IV. Session 1881, Stenogr. Ber. Bd. 4 S. 794 ff. und Bd. 2 S. 1255 und 1323).

Ein gleicher Vorbehalt ist rücksichtlich der allgemeinen Rechnungen für das Etatsjahr 1877/78 bezüglich folgender 9 Rechnungen gemacht worden:

a) der Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück zu Kassel;
b) des Ankaufs und der Einrichtung eines Post- und Telegraphendienstgebäudes in Hamburg;
c) der Beschaffung der im Sommer 1878 zu verlegenden unterirdischen Kabel für die Telegraphenlinien Frankfurt a. M. bis Straßburg i. E. und Berlin bis Köln;
d) der Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Darmstadt;
e) der Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Nordhausen;
f) der Herstellung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes in Meiningen;
g) der Erwerbung eines Grundstücks in Freiburg in Baden und der Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes daselbst;
h) der Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Neuß;
i) des Ankaufs eines Grundstücks und Einrichtung desselben für Zwecke des Post- und Telegraphendienstes in Altona;

(cfr. Nr. 46 der Drucksachen I. Session 1881, Stenogr. Ber. Bd. II. S. 122 und Bd. I. S. 478/479 u. S. 525).

Für erledigt sind bisher erklärt durch Beschluß des Reichstages

a) vom 9. und 11. Januar 1882 die Vorbehalte für 1876/77 zu d, i, m, und
b) vom 4. und 6. April 1883 die Vorbehalte für 1876/77 zu a, c, k, l, m, n, o und für 1877/78 zu b, c, e, f, g, i.

Von den hiernach noch verbliebenen Vorbehalten für 1876/77 zu b, e, f, g, h bezw. 2, 5, 6, 7, 8 und für 1877/78 zu a, d, h hat die Rechnungs-Kommission in ihrem Bericht zur Rechnung für das Etatsjahr 1879/80 (Nr. 343 der Drucksachen II. Session 1882) unter IV. beantragt, die Vorbehalte aus der Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis zum 31. März 1877 bezüglich der vorstehend unter b, e, g, h bezw. 2, 5, 7, 8 aufgeführten Rechnungen für erledigt zu erklären. Wegen des Schlusses des Reichstages kam dieser Bericht nicht mehr zur Verhandlung, die Kommission hat aber ihren Antrag unter Nr. 87 der Drucksachen der gegenwärtigen Session wiederholt.

Nach den Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 4 und 5 S. 442 sind aus der Rechnungsperiode

a) pro 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 die Rechnungen ad f und l bezw. 6 und 11 noch nicht eingegangen,
b) pro 1877/78 die Rechnungen unter d und h revidirt, aber noch nicht berichtigt und die Rechnung unter a zwar eingegangen, aber noch nicht revidirt.

Bezüglich dieser drei letztgenannten Baurechnungen hat nach der Bescheinigung zur Spezialrechnung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (Anlage XXV S. 407—424) der Vorbehalt zu der Spezialrechnung für 1877/78 hinsichtlich der unter Titel 12 und 16 des außerordentlichen Etats (Rechnung für 1877/78, Anlage XXIX S. 546) durch Führung des Verwendungsnachweises seine Erledigung gefunden. Die qu. Titel 12 und 16 beziehen sich auf die Herstellung neuer Post- und Telegraphendienstgebäude in Darmstadt und Neuß. Bezüglich dieser beiden Baurechnungen ist in dem Schlußantrag unter IV die Erledigung des Vorbehaltes erklärt worden. Hiernach bleiben noch unerledigt die Vorbehalte aus

a) der Rechnung vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 bezüglich der Rechnung ad 6 und 11 bezw. f und l, und aus

b) der Rechnung für 1877/78 bezüglich der Baurechnung ad a.

In Nr. 8 der allgemeinen Bemerkungen theilt der Rechnungshof mit, daß die Revision der von der Reichsbank vorgelegten Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Reichsbank, sowie der damit verbundenen Verwaltungskostenrechnung der Hauptbank und der Zweiganstalten für das Jahr 1880, welche nach §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R.-G.-Bl. S. 177) dem Rechnungshofe obliegt, zu besonderen Bemerkungen nicht Veranlassung gegeben hat.

Bei der Revision ist nach den in der Bemerkung Nr. 7 zu den Rechnungen für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 und bezw. Bemerkung Nr. 6 zu den Rechnungen für 1877/78 erörterten Grundsätzen verfahren worden, da gegen diese Grundsätze seitens des Reichstages Einwendungen nicht zu erheben gewesen sind (cfr. Nr. 149 der Drucksachen IV. Session 1881, Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 795 II.[3]; Nr. 46 der I. Session 1881, Stenogr. Ber. Bd. II. S. 122).

Nach der Bemerkung Nr. 9 hatte in allen Fällen der Fondsverwechselungen, bei welchen in den nachfolgenden Bemerkungen über eine Fondsausgleichung nichts erwähnt ist, eine solche nach der vom Reichstage und Bundesrathe genehmigten Zusammenstellung der Grundsätze über die Behandlung der Fondsverwechselungen (cfr. Nr. 205 der Drucksachen II. Session 1879, Stenogr. Ber. Bd. VI. S. 1452, Nr. 86 und 149 der IV. Session 1881, Stenogr. Ber. Bd. III. S. 489 ff. und Bd. IV. S. 794 ff.) nicht zu erfolgen, und ist auch nicht erfolgt; in allen Fällen dagegen, in denen im Wege der Monitur eine Fondsausgleichung angeordnet worden ist, wird die ordnungsmäßige Ausführung derselben vom Rechnungshofe kontrolirt. Ebenso wird, nach Bemerkung 10, in allen Fällen, in denen in den Spezialrechnungen bezw. in der allgemeinen Rechnung Ausgaben erscheinen, deren rechnungsmäßiger Verwendungsnachweis durch Spezial-Baurechnungen noch nachträglich zu führen ist, die weitere Kontrole hierüber von Amtswegen geführt (cfr. Bemerkungen S. 150, 238, 272, 300, 424, 442).

Die allgemeine Rechnung und sämmtliche Spezialrechnungen sind durch den Rechnungshof, bezw. die Spezialrechnung über die Ausgaben für den Rechnungshof selbst in Anlage XIII (Seite 359 ff.) durch den Chefpräsidenten der preußischen Ober-Rechnungskammer, vorschriftsmäßig auch in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit den revidirten Kassenrechnungen geprüft und nach dem Resultate der Prüfung mit Bescheinigungen versehen. Demnach stimmen die in den vorliegenden Rechnungen in Ausgabe und Einnahme nachgewiesenen Beträge mit denjenigen überein, welche sich aus den revidirten Kassenrechnungen ergeben, bis auf diejenigen Differenzen, welche angegeben sind in den Bescheinigungen zur Allgemeinen Rechnung S. 126, sowie in den Bescheinigungen zu den Spezialrechnungen der Königl. preußischen Militärverwaltung über die Einnahmen und Ausgaben bei dem allgemeinen Pensionsfonds, Anlage XIV S. 366, bezw. über die Ausgaben zu Lasten des Reichs-Invalidenfonds, Anlage XIX S. 386. Die Kommission erachtet jedoch diese Differenzen nach den vom Rechnungshof daselbst gemachten Mittheilungen für erledigt.

Der Erörterung der speziellen Bemerkungen des Rechnungshofes mag noch vorausgeschickt werden, daß auf S. 446 in Nr. 20 Titel 8 statt Titel 18, und auf S. 469 in Nr. 143 Titel 3 statt Titel 5 zu lesen ist.

Zu den speziellen Bemerkungen war Folgendes zu bemerken:

Zu 6.

Der Rechnungshof hat erinnert, daß die einem Beamten des Auswärtigen Amtes als Mitglied der diplomatischen Prüfungskommission für 1880/81 bewilligte außerordentliche Remuneration im Betrage von 450 ℳ, ebenso wie die gleichartige Gewährung für 1879/80 auf den Extraordinarienfonds des Auswärtigen Amtes — Kapitel 6 Titel 7 — statt auf den Fonds zu außerordentlichen Remunerationen — Kapitel 6 Titel 3 — übernommen worden ist. Wie die Bemerkung 12 zur allgemeinen Rechnung für 1879/80 ergiebt, ist die Verausgabung dieser Post bei dem entsprechenden Etatstitel für die Zukunft zugesichert worden. Diese Angelegenheit ist nach der Ansicht der Kommission damit erledigt.

Zu 15, 20, 35, 51.

In der Spezialrechnung über das Königlich preußische Reichs-Militärkontingent sind bei den fortdauernden Ausgaben Kapitel 17 Titel 5, Kapitel 24 Titel 8, Kapitel 27 Titel 10 und Kapitel 28 Titel 10 Ausgaben in verschiedener Höhe nachgewiesen, welche in die Rechnung für 1881/82 gehören. Die von der Königlich preußischen Militärverwaltung auf besondere Anfrage ertheilte Auskunft ist in der Anlage I Nr. 1 abgedruckt und hat der Kommission zu weiteren Erörterungen und Anträgen keine Veranlassung gegeben. Die in den Bemerkungen 15, 20 und 51 bezeichneten Verausgabungen beruhen auf Buchungsversehen und der Ausgabe von 1 746,87 ℳ bei Bemerkung 31 steht eine erhebliche Minderausgabe im im Jahre 1881/82 gegenüber.

Zu 25a.

Kapitel 24 Titel 21 im Etat für 1880/81 lautet:

„Für Dienstsiegel, Dienststempel, Kassenkasten, Pferdearzneikasten, Mehrkosten des Hufbeschlages und für Turn- 2c. Geräthschaften, welche aus den den Truppen gewährten Pauschsummen nicht bestritten werden können, Scheibengeldern, soweit dieselben nicht Selbstbewirthschaftungsfonds sind, Fuhrkostenentschädigung für die Garnisonärzte in Berlin und Danzig 2c. 207 101 ℳ"

Nun sind nach der Rechnung der Zahlungsstelle des 10. Armeekorps aus diesem Titel Beihülfen von zusammen 800 ℳ zu den Hufbeschlagsgelderfonds mehrerer berittener Truppentheile durch Erlaß des Generalkommandos bewilligt und es ist damit der ganze vom Kriegsministerium dem Generalkommando zur Disposition gestellte Betrag absorbirt worden. Der Rechnungshof ist der Meinung, daß aus dem qu. Titel 21 derartige Beihülfen nur zu gewähren seien zur Deckung der Mehrkosten, welche aus dem den Truppen gewährten Pauschquantum nicht bestritten werden können. Er hat daher den Nachweis dieser Mehrkosten verlangt. Denselben hat das preußische Kriegsministerium nicht für erforderlich bezeichnet, indem es das Wort „Mehrkosten" dahin auffaßt, daß damit nur die Mehrkosten, welche bei dem Hufbeschlage einem Truppentheile im Verhältniß zu anderen Truppentheilen erwachsen, gemeint seien und davon ausgeht, daß den Truppen auch Beihülfen zur Erübrigung von Ersparnissen der Hufbeschlagsgelderfonds gewährt werden dürfen. Der Rechnungshof hält dies nach dem Wortlaut des Etatdispositivs und der Zweckbestimmung der im Titel 21 hierfür ausgesetzten Fonds für nicht zulässig und hat die qu. Ausgabe beanstandet.

Nach dem oben angegebenen Wortlaut des Etatdispositivs erschien die Beanstandung der Ausgabe von 800 ℳ begründet. Die Rechnungs-Kommission ersuchte daher die preußische Militärverwaltung um Angabe der Gründe, mit welchen die qu. Verwaltung diese Ausgabe rechtfertigen wolle, und erhielt die in Anlage I Nr. 2 abgedruckte Erklärung. Hiernach muß die Kommission das Vorgehen der Militär-

verwaltung für sachlich, wenn auch nicht durch das Etatsdispositiv begründet, anerkennen und hält dieserhalb und mit Rücksicht auf die zugesagte Aenderung des Dispositivs diese Angelegenheit hierdurch für erledigt.

Zu 29a, 84, 90, 92, 134, 139, 142.

Der Rechnungshof hat in den vorstehend bezeichneten sieben Bemerkungen Fälle hervorgehoben, in welchen Ausgaben, deren Etatsmäßigkeit er beanstanden zu müssen glaubte, durch Allerhöchste Ordres veranlaßt erscheinen, bezw. justifizirt worden sind. Diese Bemerkungen treffen die Rechnungen der preußischen, sächsischen und württembergischen Militärverwaltungen. Der bisherigen Praxis entsprechend sind zunächst diese Verwaltungen um Mittheilung der Umstände ersucht worden, welche zur Extrahirung der bezüglichen Allerhöchsten Ordres geführt haben. Diese Auskunft ist in den Anlagen I Nr. 3, II Nr. 1 und III Nr. 2 abgedruckt und erfuhr bei den Verhandlungen in der Kommission noch eine theilweise Ergänzung.

I. Preußische Militärverwaltung.
(Bemerkungen 29a, 84, 134, 139.)

Zunächst ist hier zu konstatiren, daß Etatsüberschreitungen nicht vorliegen.

a) Zu Bemerkung 29a wurde noch hervorgehoben: Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistung im Frieden sei der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden könnten, durch Verordnung des Kaisers festzustellen; stehe dieses Recht aber dem Kaiser zu, so müsse auch anerkannt werden, daß Dispensationen von den Bestimmungen des erlassenen Reglements bezw. Zahlungen gegen dieselben mit Allerhöchster Genehmigung geleistet, bezw. in Ausgabe belassen werden dürften; übrigens sei das hier gerügte Versehen ein entschuldbares, weil die gleiche Ausgabe in den Vorrechnungen unbeanstandet geblieben, auch kehre die Ausgabe künftig nicht wieder.

b) Zu Bemerkung 84 wurde ergänzend bemerkt, daß bei dergleichen Transporten nach der Vorschrift der Weg zu wählen sei, welcher der billigere ist; der sei im vorliegenden Falle der Weg per Eisenbahn gewesen.

II. Sächsische Militärverwaltung.
(Bemerkungen 90, 92.)

c) Zu Bemerkung 90 und 92 erklärten die Herren Vertreter der sächsischen Militärverwaltung: Die hier erwähnten Allerhöchsten Ordres seien nothwendig gewesen und erbeten worden, weil ohne Allerhöchste Genehmigung Offiziere in die Armee überhaupt nicht eintreten könnten; dieselben seien aber nicht zu dem Zwecke extrahirt worden, um der Militärverwaltung wegen der in Rede stehenden Ausgaben eine Deckung zu gewähren; die sächsische Militärverwaltung sei sich vielmehr ihrer alleinigen Verantwortlichkeit für diese gegen den Etat geleisteten Ausgaben wohl bewußt; diese Ausgaben seien aber im Interesse der bevorstehenden Heeresverstärkung nothwendig und nützlich gewesen und aus diesen Gründen geleistet worden.

Die Kommission beschloß hierauf, die nachträgliche Genehmigung dieser Zahlungen zu beantragen. Der betreffende Antrag befindet sich am Schlusse dieses Berichtes unter I. 2 a. und c.

III. Württembergische Militärverwaltung.
(Bemerkung 142.)

Hier erfolgten keine weiteren Erklärungen.

Bei der Besprechung der vorstehend erwähnten Bemerkungen des Rechnungshofes wurde in der Kommission die Frage angeregt, ob hier nicht Veranlassung gegeben sei, den im Reichtage bereits früher gestellten Antrag auf Erlaß eines Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben des Reiches zu wiederholen? Nach Prüfung der einzelnen Fälle, in welchen Allerhöchste Ordres erlassen waren, und nachdem für die in den Bemerkungen 90 und 92 erwähnten Ausgaben die nachträgliche Genehmigung nachgesucht worden, glaubte aber die Kommission, wenn sie auch von der Nothwendigkeit des Erlasses eines Komptabilitätsgesetzes sich überzeugt hat, die in den qu. Bemerkungen des Rechnungshofes hervorgehobenen Fälle zum Anlaß eines hierauf bezüglichen neuen Antrages nicht machen zu sollen. Sie hat ferner nach der ihr in den Anlagen gemachten Mittheilungen über die Gründe, welche zur Extrahirung der Allerhöchsten Ordres Seitens der preußischen und württembergischen Militärverwaltung geführt haben, diese Gründe für zutreffend anerkennen müssen. Hiernach erschien ihr auch die fernere Erörterung der zwischen dem Reichstage und der Reichsverwaltung noch schwebenden Frage, in wie weit dergleichen Ausgaben durch Allerhöchste Ordres justifizirt werden können, aus Anlaß der vorliegenden Fälle nicht angezeigt. Sie hat daher beschlossen, wie in dem Bericht zur Rechnung für 1879/80 es ohne Weiteres bei den Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 29a, 84, 134, 139, 142 zu belassen und weder von der Verwaltung die Nachsuchung der Indemnität zu verlangen, noch die ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Ausgaben auszusprechen oder bei dem Vorschlage zur Ertheilung der Rechnungsdecharge einen Vorbehalt deshalb zu machen.

Zu 29b.

Die Entrichtung von Oktroivergütungsgeldern (Kasernirungskostenbeiträge) besteht in Elsaß-Lothringen auf Grund französischer gesetzlicher Normen (Kaiserliches Dekret vom 7. August 1810; Ges. v. 15. Mai 1818) als eine dem Recht der Oktroierhebung entsprechende Verpflichtung der Gemeinden, welche eine Garnison haben, insofern als dieselben die Oktroiabgabe auch von Militärpersonen und von den für militärfiskalische Rechnung eingeführten Gegenständen zu erheben befugt sind. Die Höhe der von den betreffenden Städten an den Militärfiskus zu entrichtenden Kasernirungskostenbeiträge wird durch ein fixirtes, nach einem ständigen Bruchtheile des Oktroibetrages berechnetes Abonnement bestimmt, welches nach Vereinbarung der betreffenden Militär- und Civilbehörden in der Regel von fünf zu fünf Jahren durch kaiserliche Verordnung festgesetzt wird. Diese Oktroivergütungsgelder sind zur Gewährung von Menagezuschüssen und Aushülfen bestimmt (cfr. Bericht zu den Rechnungen pro 1876/77 Nr. 149 der Drucksachen II. Session 1881; Stenogr. Ber. Bd. IV. S. 798 ff.).

Bezüglich der Nachweisung und Verrechnung dieser Gebühren ist Folgendes aus den Bemerkungen des Rechnungshofes zur Rechnung pro 1877/78 (Bemerkung 33a S. 163) hier zu wiederholen:

„Nachdem seitens des Herrn Reichskanzlers anerkannt war, daß es sich hier um Einnahmen, die aus Landesmitteln auf Grund des Landeshaushalts-Etats für Elsaß-Lothringen an die Reichs-Militärverwaltung abgeführt worden — also um Einnahmen des Reiches — handle und deshalb gemäß Artikel 69 der Verfassung vom Jahre 1876 ab die Etatisirung bewirkt war (vergl. Anlage IV Preußen zum Reichshaushalts-Etat für 1876 Kapitel 25 Titel 5 der fortdauernden Ausgaben), ist seitens der preußischen Militärverwaltung im Jahre 1879 auch über die bis zum Schlusse des Jahres 1875 überwiesenen Oktroivergütungsgelder Rechnung gelegt worden, dagegen hat das preußische Kriegsministerium abgelehnt, dem diesseitigen, nach Revision der bezüglichen Rechnungen unterm 9. Juni 1880 an dasselbe gerichteten Ersuchen stattzugeben, wonach diese Gelder durch die nächste dem Bundesrathe und Reichstage vorzulegenden allgemeinen Rechnung nachgewiesen werden sollten. Auf eine diesbezügliche

Mittheilung an das Reichsschatzamt hat dasselbe unterm 30. April 1881 dem Rechnungshofe davon Kenntniß gegeben, daß die preußische Militärverwaltung den Bestand des Oktroivergütungsgelderfonds aus dem Jahre 1875 und zurück in der dem Bundesrathe und Reichstage vorzulegenden allgemeinen Rechnung für das Etatsjahr 1880/81 nachweisen werde, und zwar in dem Anhange zur Spezialrechnung über das Königlich preußische Reichs-Militärkontingent, betreffend die am Schlusse dieses Etatsjahres bei der General-Militärkasse einstweilen deponirt gewesenen, einzelnen Ausgabekapiteln angehörigen Geldbeträge. Bemerkt wird, daß nach den bis einschließlich des Etatsjahres 1877/78 gelegten Rechnungen am Schlusse des letzteren Jahres noch ein Bestand von 221 487,22 M. vorhanden war."

Bei der Vorberathung der Rechnung für 1877/78 hat die Rechnungs-Kommission mit Rücksicht auf die in der Bemerkung 33a mitgetheilten Erklärung des Reichsschatzamtes in ihrem Bericht vom 13. November 1881 von Anträgen abgesehen (Drucks. Nr. 46 I. Session 1881) und der Reichstag hat sich durch Genehmigung des qu. Berichts, bezw. der darin enthaltenen Anträge damit einverstanden erklärt (Sitzungen vom 9. und 11. Januar 1882; Stenogr. Ber. S. 478/79 und 525). Durch Anhang A zur Spezialrechnung der Königlich preußischen Militärverwaltung für das Etatsjahr 1880/81 (Anlage V zur allgemeinen Rechnung für 1880/81 S. 239) ist der qu. Zusage nachgekommen worden.

In der Bemerkung 29b des Rechnungsjahres wird nachrichtlich bemerkt, daß die Gesammteinnahme dieser Fonds einschließlich der Zinsen und Kursdifferenzen 495 547,17 M. betragen hat, wovon ausweislich der dem Rechnungshofe für die Jahre 1872 bis einschließlich 1875 vorgelegten Rechnungen 422 320,10 M. verausgabt worden sind. Die Differenz mit 73 227,07 M. wird als Bestand, worunter 67 700 M. in Dokumenten, in dem qu. Anhange S. 239 nachgewiesen.

Dieser Bestand hat sich bis Ende März 1883 auf 57 532,18 M., darunter 50 000 M. in Dokumenten, vermindert.

Weitere Bemerkungen sind seitens des Rechnungshofes nicht beigefügt worden. Die Rechnungs-Kommission hat ihrerseits Anträge nicht zu stellen.

Zu 31.

Diese Bemerkung des Rechnungshofes hat der Kommission Veranlassung gegeben, über den Stand der hier erwähnten Verhandlungen sich Auskunft zu erbitten. Wie die in Anlage I Nr. 4 abgedruckte Mittheilung der preußischen Militärverwaltung ergiebt, sind diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Eines Vorbehaltes bedarf es bezüglich der hier in Rede stehenden Rechnungen nicht, da der Rechnungshof diese Angelegenheit kontrolirt.

Zu 32.

In der Rechnung der Garnisonverwaltung zu Weimar sind die von einer Feuerversicherungsanstalt gezahlten 553 M. Entschädigungsgelder für ein in einer Kaserne stattgehabtes Schadenfeuer auf die Kosten der Wiederherstellung der beschädigten Räume verwendet worden. Der Rechnungshof ist der Ansicht, daß dieser Betrag den eigenen Einnahmen der Reichskasse habe zugeführt werden sollen, und daß dieses Verfahren in so lange zu beanstanden sei, bis in dem Etatsdispositiv des Ausgabekapitels 27 eine Bestimmung getroffen sein werde, wonach derartige unvorhergesehene Einnahmen den betreffenden Titeln des qu. Ausgabekapitels zuzufließen haben. Dieselbe Frage ist bereits aus Anlaß der Bemerkung 64 des Rechnungshofes zu den Rechnungen für 1878/79 verhandelt worden (Drucksache Nr. 151, II. Session 1882/83, Stenogr. Ber. Bd. 5 S. 488). Damals war die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Vertreter der preußischen Militärverwaltung, der Ansicht, daß, im Fall extraordinäre Mittel zur Deckung eines Brandschadens nicht bewilligt, aber Brandentschädigungsgelder in Folge vertragsmäßiger Versicherung gezahlt sind und daraus der Schaden gedeckt ist, nur der etwaige Ueberschuß derselben dem Einnahmefonds des Reiches zuzuführen ist. Der Reichstag hat diese Auffassung zu der seinigen gemacht. Die Rechnungs-Kommission hält auch im gegenwärtigen Falle ihre frühere Ansicht aufrecht und tritt der Beanstandung der qu. Ausgabe nicht bei. Nach der Erklärung des Herrn Vertreters der Militärverwaltung ist inzwischen übrigens über die Verrechnung der Brandentschädigungsgelder ein Verfahren mit der Reichs-Finanzverwaltung dahin vereinbart und dem Rechnungshofe zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden, daß künftig sämmtliche Einnahmen aus diesen Brandentschädigungen bei den Einnahmekapiteln 9 und 9a zum Ansatz gebracht und durch eine Bemerkung hierzu insoweit für die entsprechenden Ausgabefonds des Ordinariums in Anspruch genommen werden sollen, als aus diesem letzteren Ausgaben zur Wiederherstellung des Brandschadens geleistet sind.

Zu 33.

Bereits in ihrem Bericht zur Rechnung für 1879/80 (Drucksache Nr. 343 der II. Session 1882) zu Nr. 38 der Bemerkungen des Rechnungshofes hat die Rechnungs-Kommission die Genehmigung der gleichen Ausgaben für 1879/80 beantragt und diesen Antrag in Nr. 87 der Drucksachen der gegenwärtigen Session unter I. 2 wiederholt. Mit Bezugnahme auf die dort gegebene Motivirung beantragt die Rechnungs-Kommission unter I. 1 ihrer Vorschläge am Schlusse dieses Berichtes die Genehmigung der in der Bemerkung 33 bezeichneten Ausgaben von 4 172,39 M. für 1880/81.

Zu 63.

In der Rechnung der Zahlungsstelle des 1., 5. und 6. Armeekorps sind an Marschbedürfnissen für einberufene Mannschaften bezw. 3,90 M., 7,78 M. und 2,94 M. doppelt zur Verausgabung gekommen. Die zuviel gezahlten Beträge sind nach der Bemerkung des Rechnungshofes wieder vereinnahmt worden bis auf einen durch Versehen der betreffenden Stelle zu wenig eingeforderten Betrag von 0,03 M. Bei der Geringfügigkeit dieses Betrages glaubte die Rechnungs-Kommission von einem besonderen Antrage auf Genehmigung dieser zuviel geleisteten Ausgabe absehen zu sollen.

Zu 76.

Der Rechnungshof hat hier monirt, daß bei Kapitel 35 Titel 46 „Unterrichtsgelder für Militärkinder, welche Civilschulen besuchen," 331,10 M. Schulgeldbeihülfe für Kinder von Hausinspektoren bei der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichterfelde, welche zu den Civilbeamten der Militärverwaltung gehören, daher nach dem Wortlaute des Etatsdispositivs auf die qu. Beihülfe keinen Anspruch haben, in Ausgabe nachgewiesen worden sind. Er bemerkt hierbei noch, daß das preußische Kriegsministerium angeordnet habe, daß diese Vergünstigung den bezeichneten Beamten in so lange belassen werde, als dieselben sich in ihren gegenwärtigen Dienststellungen befinden.

Auf die aus Anlaß dieser Bemerkung an die preußische Militärverwaltung gerichtete Anfrage erhielt die Kommission die in der Anlage I Nr. 5 abgedruckte Erklärung. Dieselbe rief eine längere Erörterung über die Zulässigkeit der kriegsministeriellen Anordnung hervor. Hierbei führte der Herr Vertreter der preußischen Militärverwaltung in Ergänzung der schriftlich ertheilten Auskunft noch aus, daß die Vorschriften, betreffend den Schulunterricht der Militärkinder, vom 29. September 1877 von dem Herrn Kriegsminister erlassen seien, und daß ebenso, wie abweichend von diesen allgemeinen Vorschriften den Hausverwaltern bei den Kadettenanstalten durch einen *speziellen Erlaß* des Kriegsministeriums das

Benefiz des Unterrichtsgeldes für ihre Kinder zugebilligt worden sei, es in gleicher Weise auch in der Befugniß des Kriegsministeriums gestanden haben dürfte, denjenigen von den Hausverwaltern, welche zu Hausinspektoren umgewandelt worden seien, dieses Benefiz weiter zu belassen. Ein Verstoß gegen das Etatsdispositiv sei hierin um deswillen nicht zu finden, weil unter dem Begriff „Militärkinder" nach den angezogenen Vorschriften vom 29. September 1877 auch Kinder von Civilbeamten der Militärverwaltung, allerdings zunächst der unteren Civilbeamten verstanden würden. Ausnahmsweise und auf vorübergehende Zeit, nämlich so lange gerade diese umgewandelten Hausinspektoren sich im Dienst befänden, sei nun auch den Kindern dieser zu den oberen Civilbeamten zu rechnenden Personen das Benefiz zugestanden, um aus der Umwandlung, welche sonst in Einkommen und Funktion der gedachten Personen eine Aenderung nicht zur Folge hatte, nicht lediglich eine Härte für die Betroffenen entspringen zu lassen.

Die Rechnungs-Kommission erklärte sich durch diese Ausführungen für befriedigt und die qu. Ausgaben für begründet. Sie hält die Bemerkung des Rechnungshofes daher für erledigt.

Zu 79.

Die hier erwähnte Angelegenheit ist bereits bei den Rechnungen für 1879/80 in der Bemerkung 74 des Rechnungshofes erörtert. Seitens der Rechnungs-Kommission sind in ihren Berichten vom 2. Juni 1883 und 8. Mai 1884 (Nr. 343 der Drucksachen II. Session 1882 und Nr. 87 der Drucksachen IV. Session 1884) damals mit Rücksicht auf die Zusage der Militärverwaltung Anträge nicht gestellt worden. Die Kommission ist bezüglich der vorliegenden Rechnung zu demselben Resultat gelangt.

Zu 85.

Die hier erwähnte Ausgabe einer Remuneration von 300 *M.* für Wahrnehmung der Geschäfte des Polizeiverwalters bei dem selbstständigen Gutsbezirke „Pulverfabrik" bei Hanau ist in dem Etat für 1884/85 und zwar in dem Dispositiv des Titels 1 Kapitel 38 besonders zum Ansatz gekommen und es ist das dieser Ausgabe zu Grunde liegende Sachverhältniß in der Erläuterung zu diesem Titel in Anlage V., Preußen, S. 167 auseinandergesetzt. Eine Etatsüberschreitung liegt überdies nicht vor. Anträge waren daher nicht zu stellen.

Zu 87.

Auf Anordnungen eines Truppenkommandeurs ist bei den Herbstübungen im Jahre 1880 der Abbruch eines fremden Ziegelschuppens und die Verwendung des dadurch gewonnenen Materials zur Herstellung einer Brücke erfolgt. Der Eigenthümer des Schuppens hat hierfür eine Entschädigung von 112 *M.* beansprucht, welche ihm auch von der preußischen Militärverwaltung zugebilligt beziehungsweise gezahlt worden sind. Obgleich nun das Kriegsministerium erklärt hat, daß eine Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten nur für den Kommandeur, welcher den Abbruch angeordnet hatte, bestehe, so hat es doch die Uebernahme der Zahlung auf Kapitel 39 Titel 9 ausnahmsweise genehmigt, weil der Abbruch des Schuppens zum Zweck der Herstellung einer für die Durchführung der Uebung unentbehrlichen und anderweit nicht herstellbaren Brücke erfolgt, diese Maßnahme daher als durch die Besonderheit der Umstände gerechtfertigt und im Interesse der Uebung liegend erachtet worden sei.

Dem Verfahren des hier erwähnten Truppenkommandeurs steht entgegen der §. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. März 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. S. 52), welcher bestimmt:

„Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten" 2c.

Da hiernach anzunehmen war, daß dem Truppenkommandeur eine direkte Gesetzesverletzung zur Last falle, für deren Folgen er einzutreten habe, so wurde eine hierauf bezügliche Anfrage an die Militärverwaltung gerichtet, welche nebst der darauf ertheilten Auskunft in der Anlage I Nr. 6 abgedruckt ist. In der Kommissionssitzung hob der Herr Vertreter der Militärverwaltung die Nothlage hervor, in welcher der betreffende Kommandeur sich befunden, und suchte auszuführen, daß der hier in Rede stehende Ziegelschuppen ohne Dach nicht wohl als ein Gebäude im Sinne des Absatzes 2 des §. 11 des Gesetzes vom 13. März 1875 zu erachten sei. Die Kommission vermochte nicht, sich den Ausführungen bezüglich der Art des Gebäudes anzuschließen; sie erkannte aber an, daß der Kommandeur in gutem Glauben gehandelt, da er von dem vermeintlichen Eigenthümer des Schuppens die Genehmigung zum Abbruch eingeholt, und daß er wegen der Durchführung der anbefohlenen Uebung in einer gewissen Zwangslage sich befunden habe. Sie beschloß aus diesen Erwägungen und mit Rücksicht auf den nicht erheblichen Betrag der Ausgabe, von einer Beanstandung derselben abzusehen und mit der von der Militärverwaltung gegebenen Begründung sich befriedigt zu erklären.

Zu 91.

Bei Kapitel 24 Titel 8 der Spezialrechnung der sächsischen Militärverwaltung sind für einen Hülfsschreiber 9,90 *M.* Remunerationen verausgabt, ohne daß der Reichshaushalts-Etat die Mittel zu einer derartigen Ausgabe bietet. Diese Ausgabe, welche in der Rechnung für 1880/81 eine letztmalige ist, hat ihre Begründung bereits bei der gleichen Ausgabe in der Rechnung für 1879/80 gefunden. Cfr. Nr. 90 der Bemerkung des Rechnungshofes zur Verrechnung und Anlage II des Berichtes der Rechnungs-Kommission zu der qu. Rechnung, Nr. 343 der Drucksachen II. Session 1882. Mit Bezug hierauf wird am Schlusse dieses Berichtes unter I. 2, b die Genehmigung dieser Ausgabe beantragt.

Zu 94.

Zur Erläuterung wird angeführt, daß die Bemerkung 94 zu Kapitel 5 der einmaligen Ausgaben gehört, hier aber vom Rechnungshof unter Kapitel 26 eingestellt ist, weil die Kassenrechnung für Kapitel 5 hinter Kapitel 26 geführt wird.

Zu 95, 96, 97, 98, 99, 100, 107, 110.

Die Auskunft auf die zu diesen Bemerkungen des Rechnungshofes gestellte Anfrage nach der Begründung dieser Ausgaben ist in Anlage II Nr. 2 abgedruckt. Aus den Verhandlungen der Kommission ist hierzu Folgendes zu bemerken:

a. Zu Nr. 95 genügt der Kommission die Erwähnung im Berichte.

b. Zu Nr. 96, 97, 98, 99, 100. Die hier monirten Beträge datiren sämmtlich aus früher eingegangenen Verpflichtungen. Hiervon sind die bei 96, 97 gerügten Ausgaben zum Theil im Etat, zum Theil nach spezieller Auskunft der Herren Kommissare als künftig wegfallend bezeichnet, da die Stellen mit dem Aussterben der Inhaber in Wegfall kommen sollen. Die in Bemerkung 98 und 99 erwähnten Ausgaben werden künftig im Etat zum Ausdruck gebracht werden und die Ausgabe in Bemerkung 100, Bureaukosten für den Platzmajor auf der Festung Königstein, ist durch Neuanstellung für künftig beseitigt. Die Kommission erachtet nur zu der Ausgabe von 90 *M.* in Bemerkung Nr. 100 die nachträgliche Genehmigung für erforderlich. Dieselbe erscheint im Schlußantrag unter I. 3.

c. Zu Nr. 107. Durch die in der Bemerkung des Rechnungshofes erwähnte Mitverwendung von 5 600 *M.* zur Beschaffung von Pferden ist bei Kapitel 32 Titel 2 eine Mehr-

ausgabe über die Titelsumme nicht entstanden. Auf Grund der Motivirung dieser Ausgabe beantragt die Kommission unter I. 4 die nachträgliche Genehmigung derselben.

d. Zu 110. In der schriftlichen Auskunft der sächsischen Militärverwaltung ist nur gesagt, daß im Etatsentwurfe für 1885/86 eine Klarstellung des qu. Verhältnisses werde ins Auge gefaßt werden. Da diese Erklärung der Kommission nicht ausreichend erschien, erläuterte der Herr Vertreter der Militärverwaltung eingehend die Gründe, welche für die Verwaltung bei dem vom Rechnungshofe beanstandeten Verfahren maßgebend gewesen waren.

Nach diesen mündlichen Mittheilungen hätte sich die Nothwendigkeit, der Kommandeurstelle der Unteroffizierschule zu Marienberg mit einem Stabsoffizier zu besetzen, schon seit einer geraumen Reihe von Jahren herausgestellt. Das Bedürfniß war begründet durch die Stärke der Anstalt, welche neben der Unteroffizierschule noch eine Unteroffiziervorschule umfaßt. Denn es unterstehen dem Kommandeur: 2 Hauptleute, 9 weitere Offiziere, 456 Unteroffiziere und Zöglinge, sowie mehrere Civil- und Honararlehrer.

Die sächsische Militärverwaltung hat bisher, abweichend vom preußischen Etat, in welchem fast sämmtliche Kommandeurstellen der Unteroffizierschulen mit Stabsoffizierstellen besetzt sind, den Stabsoffiziersgehalt für die Schule zu Marienberg nicht zur Anmeldung gebracht hat, weil sich zeither Gelegenheit bot, einen durch seine geistigen Eigenschaften für die Kommandeurstelle geeigneten, wegen Invalidität bereits pensionirten Stabsoffizier hierfür zu verwenden, der aus dem etatsmäßigen Hauptmannsgehalt I. Klasse zu seiner Pension eine Zulage in einem Betrage erhielt, welcher der Erfüllung zu seinem früheren aktiven Diensteinkommen gleichkam.

Durch dieses Vorgehen der sächsischen Verwaltung ist thatsächlich eine Ersparniß für die Reichskasse erzielt worden, da sonst der betreffende Stabsoffizier seine Pension fortbezogen hätte und an seiner Stelle ein aktiver Hauptmann I. Klasse als Kommandeur der Unteroffizierschule mit dem vollen Stellengehalt zu besolden gewesen wäre, während jetzt an diesem Gehalte alljährlich ca. 2 000 ℳ erspart werden und die Pension des jetzt in der Stelle befindlichen pensionirten Stabsoffiziers jährlich nur um 80 ℳ wächst.

Das Verfahren der sächsischen Militärverwaltung ist seitens des Rechnungshofes erst ganz neuerdings beanstandet worden; die Militärverwaltung ist in Folge dessen bereit, die Angelegenheit im nächsten neuen Etatsentwurfe klar zu stellen.

Mit Rücksicht auf diese Begründung der gerügten Anordnung und, da das Sachverhältniß in dem späteren Etat zur Erscheinung kommen wird, sah die Kommission von weiteren Anträgen ab.

Zu 104.

Der Rechnungshof hat hier gerügt, daß aus den Mitteln des Kapitel 29 Titel 9 ein Betrag von 725 ℳ für Ertheilen von Reitunterricht an die zu den Operations- 2c. Kursen kommandirten Aerzte verausgabt worden ist. Er ist der Ansicht, daß diese Ausgaben, welche seitens des Königlich sächsischen Kriegsministeriums als mit der Zweckbestimmung des qu. Unterrichtskurses im Zusammenhang stehend und demgemäß für zulässig erachtet wurde, in dem Dispositiv des Etats keine Begründung finde.

Auf eine hierauf bezügliche Anfrage hat die sächsische Militärverwaltung die in Anlage II Nr. 3 abgedruckte weitere Motivirung ihrer Anordnung gegeben, vermochte jedoch dadurch nicht die Kommission davon zu überzeugen, daß die Bemerkung des Rechnungshofes nicht zutreffend gewesen. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Angelegenheit im Etat für 1884/85 durch Beifügung eines hierauf bezüglichen Zusatzes zum Dispositiv des Kapitel 28 Titel 9 (Beilage V, Sachsen, S. 362/63) ihre Erledigung gefunden, wurde von weiteren Anträgen abgesehen.

Zu 108.

Die Erklärung der sächsischen Militärverwaltung zu der hier gerügten Zahlung ist in Anlage II Nr. 4 mitgetheilt und hat der Kommission genügt.

Zu 121.

Auf eine Anfrage hat die württembergische Militärverwaltung die Gründe für die Uebernahme der hier nachgewiesenen Ausgabe von 93,20 ℳ auf Militärfonds in der Anlage III Nr. 1 näher angegeben. Die Kommission beschloß, diese Mittheilung lediglich zur Kenntniß des Reichstages zu bringen.

Zu 126.

Der Rechnungshof hat in seiner Bemerkung hervorgehoben, daß auf Grund der Instruktion, betreffend Uebungen der Besatzungen der Reichskriegshäfen im Festungskriege, der Matrosen-Artillerieabtheilung der 2. Matrosendivision für diesen Zweck ein Pauschquantum von 300 ℳ gezahlt worden ist, wenn gleich der Fonds des Titels 22 Kapitel 51, bei welchem der Beitrag verausgabt worden, hierfür erst vom Etatsjahr 1881/82 an datirt ist. Nach der Ansicht der Kommission liegt hier die Nothwendigkeit zur nachträglichen Genehmigung der qu. Ausgaben nicht vor, denn Kapitel 51 Titel 22 ist für die Kosten der Abhaltung von Felddienst- und Schießübungen und zu Minenübungen der Matrosenartillerie bestimmt. Nun wurde nach den Ausführungen des Herrn Vertreters der Admiralität im Jahre 1880 die Nothwendigkeit von Uebungen im Festungskriege erkannt, welche allenfalls auch als Felddienst und Schießübungen hätten bezeichnet werden können, jedenfalls aber, wenn nicht dem Wortlaute, so doch dem Sinne nach unter jene Uebungen rubrizirt werden durften. Gleichzeitig stellte sich die Unauskömmlichkeit des Etatsfonds für die Zwecke, für welche derselbe bestimmt war und die Nothwendigkeit einer Erhöhung heraus. Diese Erhöhung ist im Etat für 1881/82 beantragt und bewilligt worden, bei welcher Gelegenheit gleichzeitig die Bezeichnung des Etatstitels 22, um dieselbe so präzis als möglich zu machen, dahin geändert wurde, daß in derselben auch die Uebungen im Festungskriege aufgeführt wurden. Es bestand also bereits im Jahre 1880/81 ein Etatsfonds, welcher für Uebungszwecke, wie die in Rede stehenden bestimmt war; auch ist dieser Etatsfonds in der Rechnung für 1880/81 durch die Verwendung zu den vorgenommenen Uebungen im Festungskriege nicht überschritten worden, es dürfte daher, auch wenn die präzisere Fassung des Etats für 1881/82 nicht vorläge, und die Mitverwendung des betreffenden Etatsfonds zu den fraglichen Uebungen nicht ausdrücklich genehmigt worden wäre, eine besondere Genehmigung des Verfahrens der Marineverwaltung nicht erforderlich sein.

Zu 127.

Durch eine Grundberührung des Schiffes „Freya" in der Magelhaensstraße sind 42 ℳ Kosten für die Ausbesserung entstanden, welche, obgleich einem Offizier ein grobes Versehen bei diesem Vorfalle zur Last gelegt ist, auf Reichsfonds übernommen worden sind, weil nach der Auffassung der Kaiserlichen Admiralität diejenigen Versehen, welche bei militärischen Aktionen von einem Offizier oder von einer sonstigen Militärperson im Dienste begangen werden, grundsätzlich eine Verpflichtung zum Schadenersatze nicht begründen. Bereits früher hat sich die Rechnungs-Kommission, bezw. der Reichstag mit dergleichen Ausgaben zu befassen gehabt (cfr. Rechnung für 1878/79 und dazu Bericht der Rechnungs-Kommission vom 29. Januar 1883 Nr. 151 der Drucksachen II. Session 1882 zu Bemerkung 123 und 129). Die Rechnungs-Kommission hat sich auch hier zunächst eine weitere Mittheilung über das Versehen erbeten, welches dem hier erwähnten Offizier zur Last gelegt wird, und der Gründe für die in

der Bemerkung des Rechnungshofes hervorgehobenen Auffassung der Admiralität.

Diese Auskunft ist in Anlage IV abgedruckt.

Bei der weiteren Erörterung dieser Angelegenheit konnte die Kommission nicht umhin, das Gewicht der Gründe, welche die Admiralität für ihre Ansicht beigebracht, anzuerkennen, sie hält aber die Frage über die Verpflichtung zum Schadensersatz unter den beregten Umständen für so schwierig und zweifelhaft, daß sie dieselbe hier nicht entscheiden will. Bei dem geringen Betrage, von welchen es sich in Bemerkung 127 handelt, und bei dem immerhin entschuldbaren Versehen der beiden Offiziere kann sie den vorliegenden Fall als Ausgangspunkt zum Austrag des Prinzipes auch nicht geeignet erachten. Sie ist daher der Ansicht, daß der vorliegenden Bemerkung des Rechnungshofes keine weitere Folge zu geben sei.

Zu 129.

In der Kommissionssitzung wurde der Herr Vertreter des Reichsschatzamtes gefragt, ob die in der Bemerkung 129 in Aussicht gestellte Ausgleichung erfolgt wäre. Er erklärte hierauf, daß er bezüglich dieser Anfrage nachstehende Erklärung, wie er sie bei der Berathung der dem Reichstag gegenwärtig vorliegenden Haushalts-Uebersichten für 1882/83 in der Budget-Kommission schriftlich bei der Verhandlung über die hier in Rede stehende Position (Kapitel 9 der einmaligen Ausgaben) abgegeben habe, nur wiederholen könne.

Bezüglich des in der Haushalts-Uebersicht für 1882/83 — S. 224/225 — am Schlusse des Kapitels 9 der einmaligen Ausgaben außeretatsmäßig unter den einmaligen Rayonentschädigungs-Ausgaben mitnachgewiesenen und S. 334 motivirten Betrages von 3 326,18 ℳ hat die Rechnungsrevision inzwischen ergeben, daß davon 3 244,11 ℳ bereits im Etatsjahre 1880/81 außeretatsmäßig nachgewiesen worden sind und nur der verbleibende Restbetrag von 82,07 ℳ irrthümlich unter Titel 4 des Kapitels 68 der fortdauernden Ausgaben für 1880/81 verrechnet worden ist.

Der Betrag von 3 244,11 ℳ ist enthalten in den in der Haushalts-Uebersicht für 1880/81 (S. 240/241) am Schlusse des Kapitels 9 der einmaligen Ausgaben unter Ziffer 3 mit 187 093,59 ℳ außeretatsmäßig nachgewiesenen und S. 360 motivirten einmaligen Rayonentschädigungs-Ausgaben, welche vom Bundesrath und vom Reichstag, von letzterem durch Beschluß vom 11. Januar 1882 (Sten. Ber. S. 525 Drucksachen Nr. 51) vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen vorläufig genehmigt worden sind. In der dem Reichstage unter Nr. 8 der Drucksachen behufs der Entlastung vorliegenden Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 erscheinen diese Ausgaben in der allgemeinen Rechnung (S. 92/93) und in der Spezialrechnung über die Fonds des Reichsschatzamts (S. 348/349). Auf den erörterten Sachverhalt bezieht sich Nr. 129 der Bemerkungen des Rechnungshofes zu der Rechnung für 1880/81 (S. 465).

Es dürfte angängig erscheinen, die Angelegenheit durch diese, vom Rechnungshofe angeregte Richtigstellung als erledigt anzusehen und von einem nochmaligen rechnungsmäßigen Ausgleich Abstand zu nehmen.

Die Kommission hielt diese Angelegenheit hiermit für erledigt.

Zu 132.

Die zu dieser Bemerkung ertheilte Auskunft der Militärverwaltung bringt die Rechnungs-Kommission in Anlage I Nr. 7 lediglich zur Kenntniß des Reichstages.

Zu 145.

Zu Nr. 145 der Bemerkungen des Rechnungshofes wurde an die Postverwaltung die Anfrage gerichtet, womit sie die monirte Verrechnung der Beträge von 27 ℳ und 14,25 ℳ bei Kapitel 4 Titel 30 der einmaligen Ausgaben begründe?

Nach der Erklärung des Herrn Vertreters der Postverwaltung sind die Kosten für die Anschaffung einer Gipsbüste und einer Konsole zu derselben für das neue Postgebäude in Bremen von der dortigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion in der irrigen Annahme, daß der für den Neubau des Posthauses in Bremen bei Kapitel 4 Titel 30 der einmaligen Ausgaben verfügbare Betrag zur Anschaffung jener Gegenstände noch verwendet werden dürfe, unter diesem Titel und nicht unter Titel 44 der fortdauernden Ausgaben zur „Anschaffung und Unterhaltung der Hauptausstattungsgegenstände" verrechnet worden.

Die Kommission hielt diese Angelegenheit hierdurch für erledigt.

Zu 151.

Bei der hier erwähnten Ausgabe von 10 500 ℳ schlägt die Rechnungs-Kommission unter Bezugnahme auf die Begründung zu Nr. 152 der Bemerkungen zur Rechnung für 1879/80 die nachträgliche Genehmigung dieser Ausgaben im Antrage I. 5 vor.

Zu 155.

An gezahlten Vergütungen für Kriegsschäden und Kriegsleistungen im Kreise Metz sind für eine und dieselbe Leistung bezw. für einen und denselben Schaden Vergütungen im Gesammtbetrage von 2 437,94 ℳ doppelt zur Verausgabung gelangt, wovon 998,40 uneinziehbar geblieben sind. Hierüber hat das Reichsschatzamt die in Anlage V abgedruckten näheren Erläuterungen gegeben. Die Rechnungs-Kommission hat auf Grund dieser Mittheilungen im Antrag I. 6 vorgeschlagen, diesen Betrag in Ausgabe zu belassen.

Zu 157.

Die Militärverwaltung hat den Erlös aus dem Verkaufe nicht verwendbarer Baumaterialien des abgebrochenen Arbeiterfamilienwohnhauses zu Alt-Torney bei Stettin in Höhe von 101,20 ℳ nicht den eigenen Einnahmen des Reiches zugeführt, sondern zu den Neubaukosten des Dienstwohngebäudes beim Centrallaboratorium daselbst verwendet. Nach der in Anlage I Nr. 8 abgedruckten Erklärung der Militärverwaltung ist diese Verwendung versehentlich erfolgt. Eine Fondsausgleichung hat nicht mehr erfolgen können.

Zu 162.

Auf Grund der in dieser Bemerkung selbst gegebenen Motivirung der von den Etatsbestimmungen abweichenden Ausgaben von 150 ℳ, schlägt die Kommission im Antrag I. 7 die nachträgliche Genehmigung vor.

Zu 168.

Bei der Rechnungsrevision hat der Rechnungshof mehrfach Fälle wahrgenommen, in welchen Postsekretäre, die ihre Besoldung aus den Etatsmitteln für die Postämter (Kapitel 3 Titel 10 der fortdauernden Ausgaben) beziehen, bei den Ober-Postdirektionen Verwendung finden, während ihre Stellen bei den Postämtern durch Hülfsarbeiter aus den Fonds der Ober-Postdirektionen (Titel 20) wahrgenommen werden. Insofern nun diese Verwendung keine blos vorübergehende ist, sondern manchmal Jahre lang dauert, z. B. seit 1873, 1876, 1878, benutzt die betr. Ober-Postdirektion die geschulten Arbeitskräfte der Postämter, während ihr Fonds nur den Aufwand für geringer bezahlte Hülfsarbeiter trägt und es liegt nach der Ansicht des Rechnungshofes somit eine Begünstigung des Besoldungstitels 7 zu Lasten des Besoldungstitels 10, bezw. eine Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften der Ober-Postdirektion aus den Mitteln der Postämter, somit eine Fondsverwechselung vor. Die Kommission mußte sich diesem Monitum anschließen und ersuchte daher zunächst die Postverwaltung um Angabe der Gründe, mit welchen die

qu. Verwaltung das hier gerügte Verfahren event. rechtfertigen könne?

Seitens der Herren Vertreter der Postverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Nach den bestehenden Bestimmungen sind die Ober-Postdirektionen ermächtigt, Sekretäre, welche am Sitze derselben bei Post- oder Telegraphenämtern angestellt sind, bei zeitweiligem erheblichem Geschäftsandrange vorübergehend während einer Dauer von höchstens sechs Monaten in ihren Bureaus zu beschäftigen und die hierdurch erwachsenden Kosten für die Stellvertretung der Sekretäre bei den Betriebsstellen aus den ihnen bei Titel 20 „für gegen Tagegeld beschäftigte Bureau- und Rechnungsbeamte 2c." zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten.

Der Rechnungshof hat bei dem Reichs-Postamte zur Sprache gebracht, daß einzelne Ober-Postdirektionen in ihren Bureaus Sekretäre über sechs Monate hinaus verwenden. Das Reichs-Postamt hat das Verfahren der betreffenden Ober-Postdirektionen gerügt."

Die Kommission hielt hierdurch und mit Rücksicht auf die zugesagte Abstellung des gerügten Verfahrens diese Angelegenheit für erledigt.

Zu 169.

Bei Kapitel 3 Titel 27 der fortdauernden Ausgaben sind, wie auch schon in den früheren Jahren, an Beamte der Oberpostkassen für Besorgung der Geschäfte der Spar- und Vorschußvereine Vergütungen in Höhe von 9 480 *M.* ausbezahlt. Der Rechnungshof hat diese Ausgabe als eine, wofür Mittel im Etat nicht bewilligt, bereits in den früheren Rechnungen gerügt (z. B. Rechnung für 1877/78 und 1878/79), der Reichstag ist jedoch auf Grund der von der Postverwaltung zu der Rechnung für 1877/78 abgegebenen Erklärung (cfr. Drucksachen Nr. 46 I. Session 1881 und Nr. 151 II. Session 1882) wiederholt über die diesfalls aufgestellten Bemerkungen hinweggegangen. Dementgegen hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Mai 1883 beschlossen, die Anerkennung jener Ausgaben für das Jahr 1878/79 an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die Postverwaltung, falls sie auch ferner dergleichen Ausgaben aus Reichsfonds zu leisten beabsichtige, die Ermächtigung hierzu durch den Etat nachsuche.

Der Rechnungshof hat nun in der Bemerkung Nr. 169 darauf hingewiesen, daß nach den Rechnungsergebnissen dieser Vereine die Begründung dieser Ausgaben mit der für das Bestehen und Gedeihen dieser Vereine nothwendigen Schonung nicht zu genügen scheine und daß daher die Regelung dieser Angelegenheit nach der einen oder anderen Seite zu erwarten sei.

Die Kommission fand sich hierdurch veranlaßt, eine Erklärung darüber zu erbitten, ob die Postverwaltung gedenke, der vom Bundesrathe ausgesprochenen Voraussetzung nachzukommen, bezw. welche Schritte sie in dieser Angelegenheit schon gethan, bezw. welche Gründe sie für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens habe?

Nach der von dem Herrn Vertreter der Postverwaltung ertheilten Auskunft beabsichtigt dieselbe, der von dem Bundesrath in seiner Sitzung vom 11. Mai 1883 ausgesprochenen Voraussetzung nachzukommen und in dem Etat für 1885/86 eine Erweiterung des Dispositivs des Titels 37 in der Weise herbeizuführen, daß sie ermächtigt wird, denjenigen Beamten, welche die Kassen- und Schriftführergeschäfte bei den Spar- und Vorschußvereinen besorgen, für diese Mühwaltung aus den Mitteln jenes Titels Vergütungen gewähren zu können. Mit dem Reichsschatzamte ist dieserhalb in Benehmen getreten, doch schweben die Verhandlungen noch.

Durch die hiermit event. zugesagte Ergänzung bezw. Erweiterung des Dispositivs im Etat ist nach der Ansicht der Kommission der Zweck der Monitur des Rechnungshofes erreicht. Bei der Berathung des Etats für 1885/86 wird der Reichstag event. in der Lage sein, auf Grund der erforderlichen Nachweisungen materiell über die Frage der ferneren Gewährung der qu. Vergütung zu entscheiden. Die Kommission hat mit Rücksicht hierauf geglaubt, von der mehrmaligen Erörterung dieser Angelegenheit und von der Stellung von Anträgen Abstand nehmen zu sollen.

Zu 170.

In gleicher Weise wie in der Rechnung für 1878/79 sind auch in der vorliegenden Rechnung für Zwecke des Postmuseums, wofür im Etat Mittel nicht vorgesehen sind, unter verschiedenen Rechnungstiteln, sowie bei den einmaligen Ausgaben sowohl des ordentlichen Etats als aus außerordentlichen Anleihemitteln Ausgaben verrechnet, welche die Beschaffung von elektrischen u. a. Apparaten, Zeichnungen und Photographien und ganz besonders von Gipsmodellen von Postgebäuden betreffen. Die Gesammtausgabe für diese Anschaffungen beträgt 16 744,$_{36}$ *M.* Der Rechnungshof hat diese Ausgabe nur in der Bemerkung 170 erwähnt, dieselbe aber nicht beanstandet, da für die Zukunft die Sache in der Art geregelt ist, daß vom Jahre 1882/83 ab „für Lehrmittel und das Museum" 10 000 *M.* in den Etat eingestellt und bewilligt sind. Da die gleiche Angelegenheit bereits bei der Bemerkung 173 zur Rechnung für 1878/79 in der Kommission verhandelt und erledigt worden ist, so nimmt die Kommission hier nur auf die An- und Ausführungen des Berichtes vom 29. Januar 1883 Bezug (cfr. Drucksachen Nr. 151 II. Session 1882; Stenogr. Bericht Bd. 5 S. 487). Der Reichstag hat die Auffassung der Kommission nicht reprobirt.

Zu 171.

Die Postverwaltung hat das volkswirthschaftliche Werk: „Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt" von Dr. Moritz Meyer in 650 Exemplaren mit einem Kostenaufwande von 1 755 *M.*, welche bei Titel 44 Kapitel 3 verrechnet sind, angeschafft und außer an die Amtsbücherfammlung des Reichs-Postamtes und der Ober-Postdirektionen auch an die Postämter I. und an die selbstständigen Telegraphenämter vertheilt. Der Rechnungshof hat nun die Beschaffung dieses Werkes als für die Handhabung des Postdienstes von keinerlei Werth und damit als eine Verwendung der Mittel des Postetats für einen dem Postdienst fremden Zweck erachtet und noch bemerkt, daß die gewöhnliche Anzahl von 45 Exemplaren für die Bedürfnisse der Reichs-Postverwaltung genügt haben würde, selbst wenn man mit dem Reichs-Postamte diesem Werke als Bildungsmaterial namentlich für das höhere Postverwaltungsexamen einen besonderen Werth beilegte. Aus Anlaß dieser Anführungen wurde an die Postverwaltung folgende Anfrage gerichtet:

„Welche Gründe hat die Postverwaltung für die monirte Anschaffung des Dr. Moritz Meyer'schen Werkes überhaupt und insbesondere in so vielen Exemplaren, event. erkennt sie diese Ausgabe und in welcher Höhe als etatswidrig an?

Seitens der Reichs-Postverwaltung wurde zunächst folgende schriftliche Auskunft ertheilt:

Das Werk von Dr. Moritz Meyer:

„Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt"

behandelt in Kürze alle Erscheinungen in der neueren Entwickelung der theoretischen Nationalökonomie in kurzer, leicht faßlicher und sachgemäßer Weise. Ge-

rade diese Eigenschaften machen dasselbe für das Studium der jungen Post- und Telegraphenbeamten, welche sich der höheren Dienstlaufbahn zu widmen beabsichtigen, besonders geeignet. Um jedem dieser Beamten die Gelegenheit zum Studium des Buches zu geben, war dasselbe auch denjenigen Verkehrsämtern zu liefern, bei denen diese Beamten vorzugsweise beschäftigt werden. Bei der großen Zahl der in Frage kommenden Beamten genügt das eine Exemplar, welches nach der Ansicht des Rechnungshofes nur jeder Ober-Postdirektion für deren Bibliothek hätte überwiesen werden sollen, für jenen Zweck nicht. Für die Bibliotheken des Reichs-Postamts, der Kaiserlichen Ober-Postdirektionen, der Postämter I. Klasse und der selbstständigen Telegraphenämter waren vielmehr die angeschafften 650 Exemplare unbedingt erforderlich.

Wenn das erwähnte Werk auch für die Handhabung des Post- und Telegraphendienstes keinen unmittelbaren Werth hat, so ist es doch ein nicht zu entbehrendes Handbuch für die Vorbereitung zu den höheren Postverwaltungsstellen und als solches von großem Werth. Bei dem Umstande, daß die Verwaltung an der Gewinnung tüchtiger und vielseitig ausgebildeter Beamten ein hervorragendes Interesse hat, war sie genöthigt, das Werk in größerem Umfange anzuschaffen.

Die betreffende Ausgabe kann weder ganz noch theilweise als eine etatswidrige anerkannt werden.

In der Kommissionssitzung führten die Herren Vertreter der Postverwaltung anläßlich der Debatte über die qu. Bemerkung des Rechnungshofes und die Ergänzung der schriftlichen Auslassung noch Folgendes an: Die Beschaffung der 650 Exemplare entspreche der Zahl der 40 Ober-Postdirektionen und der 610 Postämter I. und Telegraphenämter; die Postverwaltung entnehme ihre oberen Beamten nicht, wie die anderen Verwaltungen, aus denjenigen Personen, welche das Staatsexamen für den höheren Justiz- oder höheren Verwaltungsdienst abgelegt hätten, sondern bilde sich ihr Beamtenpersonal selbst heran; im Uebrigen stehe das Examen für den höheren Postdienst dem für den höheren Justizdienst gleich; nun würden die jungen Beamten hauptsächlich bei den Postämtern I. beschäftigt, bezw. für den höheren Postdienst ausgebildet, und da diese Anstalten nicht blos an Orten sich befänden, welche Bildungscentren, Universitäten 2c. enthielten, so müsse diesen jungen Beamten Gelegenheit sich wissenschaftlich auszubilden gegeben werden; diesen Beamten aber die Beschaffung sämmtlicher hierzu erforderlichen oder förderlichen wissenschaftlichen Werke auf eigene Kosten zuzumuthen, erscheine hart; übrigens beständen nicht nur bei den Ober-Postdirektionen, sondern auch bei den größeren Postämtern Bibliotheken und der in Rede stehende Etatsfonds sei nicht nur auf die Bibliotheken der Ober-Postdirektionen beschränkt.

Nach diesen Ausführungen war die Kommission nicht in der Lage, die formelle Legitimation des Herrn Chefs der Reichs-Postverwaltung im vorliegenden Falle zu beanstanden, und hat daher weitere Anträge nicht zu stellen.

Zu 172.

In der Rechnung der General-Postkasse sind bei den fortdauernden Ausgaben Kapitel 3 Titel 44 für die Erhaltung und Erneuerung der Möbel in der Dienstwohnung des Direktors der zweiten Abtheilung des Reichs-Postamts 352,95 *M.* verausgabt. Der Rechnungshof hat die Stelle, an welcher die Ausgabe nachgewiesen wird und die Zulässigkeit der Ausgabe selbst beanstandet. Nach seinen Ausführungen mußte die qu. Ausgabe, wenn sie begründet war, nach den desfalls bestehenden Vorschriften nicht beim Titel 44, welcher die Ausstattungsgegenstände nur der Diensträume betrifft, sondern bei Titel 49 erfolgen, da die dem Wohnungsinhaber gewährte Ausstattung als Zugehör der Dienstwohnung betrachtet wird. Die Zulässigkeit der Ausgabe selbst anlangend, begründet der Rechnungshof die Beanstandung damit, daß einerseits der Etat nichts davon enthält, daß dem Direktor der zweiten Abtheilung des Reichs-Postamts eine Möbelausstattung zur Dienstwohnung zustehen soll, während dies in anderen Fällen ausdrücklich vorgesehen ist, und daß es andererseits höchst zweifelhaft erscheint, daß die dem „Direktor des Telegraphenwesens" durch Allerhöchste Ordre vom 2. Januar 1864 zugestandene Bewilligung ohne Weiteres sich auf den Direktor der zweiten Abtheilung des Reichs-Postamts übertragen haben soll, da der erstere als oberster Leiter des Telegraphenwesens dem verantwortlichen Minister ebenso unterstellt war, wie jetzt der Staatssekretär des Reichs-Postamts dem Reichskanzler, und daß der Direktor der zweiten — wie der ersten und dritten — Abtheilung erst wieder dem Staatssekretär untergeben, und daß von einem Anspruche der ganz gleich gestellten anderen beiden Direktoren auf möblirte Dienstwohnungen nichts bekannt sei.

Um den Instanzenzug nicht zu versäumen, ist der Rechnungshof mit dem Herrn Reichskanzler über diesen Gegenstand ins Benehmen getreten.

Auf eine mit Bezug auf vorstehende Anführungen an die Postverwaltung gerichtete Anfrage ertheilte die Verwaltung zunächst folgende schriftliche Auskunft:

> Der Rechnungshof geht in seiner Bemerkung von einer völlig unrichtigen Voraussetzung aus, wenn er behauptet, die Stellung des früheren Telegraphendirektors sei der des Staatssekretärs des Reichs-Postamts, dem der Direktor der zweiten Abtheilung dieses Amts unterstellt ist, gleich gewesen. Der Telegraphendirektor stand an der Spitze der Königlichen Telegraphendirektion, welche dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet war und bis Ende Dezember 1867 von der ersten Abtheilung desselben, dem General-Postamte, geleitet wurde. Seine Stellung war also schon dem früheren General-Postdirektor gegenüber eine untergeordnete. Die Anschaffung des Mobiliars für die in der Bemerkung bezeichnete Dienstwohnung ist s. Z. übrigens weniger mit Rücksicht auf die Stellung des Wohnungsinhabers, als auf die eigenartige bauliche Einrichtung der Wohnung zugestanden worden.
>
> Für die im Etatsjahre 1880/81 stattgehabte Erneuerung einzelner Gegenstände jenes Mobiliars für Rechnung der Reichskasse ist aber besonders maßgebend gewesen, daß der Direktor der zweiten Abtheilung als spezieller Leiter des Telegraphenbetriebes nicht selten genöthigt ist, Vertreter ausländischer Verwaltungs- bezw. der großen Telegraphenunternehmungen des In- und Auslandes, technische Notabilitäten, kaufmännische Interessenten u. dergl. in seinen Wohnräumen zu empfangen. Er befindet sich vermöge seiner Berufsgeschäfte in einer exponirteren Stellung als die meisten anderen Beamten seines Ranges in den Reichs- und Staatsbehörden. Ein Anspruch auf möblirte Dienstwohnung hat aus dem bisherigen Verfahren für den mehrerwähnten Direktor nicht hergeleitet werden sollen. Aus diesem Grunde ist auch ein hierauf bezüglicher Vermerk in den Etat nicht aufgenommen worden.
>
> Wegen Regelung der Angelegenheit für die Zukunft schweben Verhandlungen mit dem Reichs-

schatzamte, welche noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Bei der weiteren Erörterung dieser Angelegenheit in der Kommissionssitzung ergänzte der Herr Vertreter der Postverwaltung die ertheilte Auskunft dahin: der Rechnungshof gründe seine Monitur darauf, daß der frühere Direktor des Telegraphenwesens eine höhere Stellung als der jetzige Direktor der zweiten Abtheilung des Reichs-Postamts gehabt habe; diese Annahme sei, wie schon in der schriftlichen Mittheilung hervorgehoben worden, eine irrige; die Möbel für die qu. Wohnung in dem Gebäude auf der Französischen Straße seien im Jahre 1864 mit Allerhöchster Ermächtigung angeschafft worden, und es sei die Verwaltung nunmehr vor die Frage gestellt gewesen, ob sie die Möbel, welche nicht sowohl wegen der Stellung des Wohnungsinhabers als wegen der Eigenartigkeit der Wohnung hätten beschafft werden müssen, erhalten solle; hierfür hätte aber bei der unveränderten Lage der Sache die bisherige Praxis gesprochen.

Mit Rücksicht auf die in dieser Angelegenheit noch schwebenden Verhandlungen beschloß die Kommission nach längerer Debatte, bei dem Antrage auf Dechargirung der Rechnungen die Beschlußfassung über qu. Ausgaben vorzubehalten. Dieser Vorbehalt befindet sich unter II. des Antrages am Schlusse des Berichtes.

Zu 174.

Das Reichs-Postamt hat durch Verfügung vom 31. März 1880 die Niederschlagung von 359 *M.* Porto für Zurücksendung von Wildpret, welches während der Zeit des Jagdschlusses von Schlesien nach Elsaß gesendet und dort zurückgewiesen worden war, angeordnet. Der Rechnungshof hat diese Niederschlagung beanstandet, da das fragliche Porto in richtigem Vollzuge des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Posttaxwesen angesetzt und zu erheben gewesen, und da weder dieses noch ein anderes Gesetz dem Reichs-Postamte die Befugniß einräume, gesetzlich begründete Portoforderungen niederzuschlagen. Aus Anlaß der sehr umfangreichen Debatte über die Zulässigkeit der in Rede stehenden Niederschlagung gaben die Herren Vertreter der Postverwaltung folgende Begründung für das Vorgehen der Postverwaltung ab:

> Ein Kaufmann in Liegnitz, welcher seit einigen Jahren einen lebhaften Handel mit Wildpret nach Elsaß-Lothringen unterhielt, hatte am 2. und 3. Januar 1880 in Liegnitz 407 Hasen nach Metz zur Beförderung mit der Post eingeliefert. Die Hasen sind von dem Postamte in Liegnitz, obwohl die Jagd in Lothringen am 31. Dezember geschlossen war und vom 1. Januar ab Wild dort nicht mehr eingeführt werden durfte, irrthümlich angenommen und abgesandt worden. Durch Rücksendung derselben von der Grenze ab sind 359 *M.* Porto entstanden. Ein Theil der Hasen hat bei der Rücksendung in Neunkirchen, Koblenz und Kassel, als für den Weitertransport nicht mehr geeignet, für Rechnung des Absenders verkauft werden müssen. Die übrigen sind ihm nach der Ankunft in Liegnitz wieder zurückgegeben worden. Der Absender hatte das Porto für den Hinweg entrichtet, sich aber geweigert, das Porto für die Rücksendung zu zahlen. In Folge dieser Weigerung sah die Verwaltung sich vor die Frage gestellt, ob in diesem Falle von der Befugniß zur zwangsweisen Einziehung der fraglichen Gebühren Gebrauch zu machen sei. Dabei wurde einerseits erwogen, daß es der Billigkeit widerstreite, dem Absender trotz der bei der Annahme der Sendungen vorgekommenen Versehen der Annahmebeamten und bei der Höhe des ihm daraus auch sonst erwachsenen Schadens auch noch das Rückporto aufzuerlegen, oder die Betheiligten zur Erstattung des fraglichen Betrages heranzuziehen; andererseits erschien es nicht zweifellos, ob ein Rechtsstreit, bei Anrufung des Rechtsweges durch den Absender, zu Gunsten der Verwaltung ausfallen würde. Unter diesen Umständen und da die Postverwaltung wegen der mit ihrer Stellung als Verkehrsinstitut verbundenen Rücksichten sich grundsätzlich auf zweifelhafte Prozesse nicht einläßt, hat sie sich dafür entschieden, von der Einziehung des Portos Abstand zu nehmen.

Die Kommission erkannte an, daß der Annahme und Absendung des Wildprets ein immerhin entschuldbarer Irrthum seitens der annehmenden Beamten zu Grunde gelegen, ohne welchen die qu. Portoforderung gar nicht entstanden wäre, und daß die Beitreibung der qu. Forderung, abgesehen von der Zweifelhaftigkeit des Ausganges eines Prozesses, gewissermaßen der Billigkeit widerstreite. Sie beschloß daher, ohne die vom Rechnungshofe angeregte Rechtsfrage zu erledigen, auf Grund der thatsächlichen Unterlagen die Abstandnahme von der zwangsweisen Beitragung des qu. Portobetrages für gerechtfertigt zu erachten und der Beanstandung dieser Post durch den Rechnungshof eine weitere Folge nicht zu geben.

Zu 175.

Nach Bemerkung 175 hat der Rechnungshof Veranlassung genommen, die Frage nach der etatsmäßigen Behandlung der Dienstwohnungen bezw. der Zulässigkeit der Bewilligung von solchen Wohnungen ohne Genehmigung durch den Etat zum Gegenstande eines Schriftwechsels mit dem Reichs-Postamt zu machen. Der Rechnungshof ging hierbei von der Ansicht aus, daß nach §. 13 der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824, welche zur Zeit maßgebend ist, die Gewährung von Dienstwohnungen nur auf Grund des Etats erfolgen darf, und glaubt auf diesem Standpunkt beharren zu müssen. Das Reichs-Postamt dagegen hielt daran fest, daß es fraglich sei, ob Dienstwohnungen, für deren Genuß der Wohnungsgeldzuschuß eingezogen wird, als Emolumente zu betrachten seien, und daß der erwähnte §. 13 in Ansehung der Dienstwohnungen auch bisher thatsächlich nicht zur Anwendung gekommen sei. Der Rechnungshof ist nun dieserhalb mit dem Herrn Reichskanzler in einen Schriftwechsel getreten, bei welchem sich das Reichsschatzamt der Absicht des Rechnungshofes willfährig zeigte und in einem Schreiben vom 18. Juni 1882 die grundsätzliche und allgemeine Regelung der Frage anläßlich des in Bearbeitung befindlichen Regulativs über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten in Aussicht stellte. Einzelne Fälle der Verleihung von Dienstwohnungen sind nicht monirt.

In der Sitzung des Reichstages vom 12. März cr. hat nun der Herr Vertreter der verbündeten Regierungen auf eine hierauf bezügliche Anfrage erwidert, daß, nachdem jetzt die Aeußerungen aller Ressorts der Reichsverwaltung vorlägen, voraussichtlich nichts im Wege stehe, den Entwurf nunmehr fertig zu stellen und demnächst in Kraft treten zu lassen. Wie der Rechnungs-Kommission auf eine Anfrage vom Reichsschatzamte mitgetheilt worden, ist der Entwurf des qu. Regulativs in Ausarbeitung und steht die weitere geschäftliche Behandlung desselben unter den betheiligten Ressorts nahe bevor.

Bei der Besprechung dieser Angelegenheit in der Kommission wurde zunächst hervorgehoben, daß sich nach den in dieser Angelegenheit bereits früher stattgefundenen Verhandlungen ein materielles Einverständniß zwischen dem Bundesrath und der Kommission des Reichstages im Sinne der Auffassung des Rechnungshofes herausgestellt habe.

Bei der Berathung des in Nr. 9 der Drucksachen II. Session 1874/75 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes, „betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs", in

welchem eine Bestimmung über die Dienstwohnungen nicht enthalten war, beschloß die Kommission des Reichstages im §. 19 Absatz 5 wörtlich folgende Bestimmungen:

„Dienstwohnungen können nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für dieselben zu leistenden Miethsvergütungen sind im Etat ersichtlich zu machen. Soweit sonst Beamten entbehrliche Räume zur Benutzung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche Miethszins zu entrichten."

Der Bericht dieser Kommission ist nun zwar wegen des Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung im Reichstage gekommen, die verbündeten Regierungen haben aber in Nr. 100 der Drucksachen III. Session 1875/76 (Stenographischer Bericht Band 3 Seite 352) einen neuen Gesetzentwurf, „betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reiches", vorgelegt, dessen §. 20 wörtlich der oben erwähnten Fassung des §. 19 Absatz 5 der Kommissionsvorschläge entspricht. In den Motiven zu §. 20 heißt es:

„Die Bestimmung des §. 20 des Entwurfes wegen Ueberlassung von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden entsprechen dem §. 19 Absatz 5 der Kommissionsbeschlüsse."

Die Kommissionsbeschlüsse sind also von dem Bundesrathe angenommen und seiner neuen Vorlage eingereiht worden. Auch dieser Entwurf ist wegen des Schlusses der Session nicht zur Berathung im Plenum gelangt.

Endlich wurde in der I. Session 1877 in Nr. 15 der Drucksachen der Entwurf der III. Session 1875/76 mit seinen Motiven in unveränderter Form vorgelegt. Am 8. März 1877 fand die erste Lesung dieses Entwurfes statt, in welcher die Frage der Dienstwohnungen nicht erörtert wurde. Im Uebrigen blieb auch dieser Entwurf wegen des Schlusses der Session unerledigt.

Seitens der Vertreter des Reichsschatzamtes wurde Folgendes noch ausgeführt:

Die Frage, ob die Verwaltung nach §. 13 der Instruktion für die preußische Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824 Dienstwohnungen an Beamte nur auf Grund des Etats gewähren dürfe, ist im Reichstage wiederholt verhandelt worden und hat laut der dem Etat für das preußische Reichs-Militärkontingent für 1880/81 zu Kapitel 28 der fortdauernden Ausgaben beigefügten Denkschrift praktisch dadurch ihren Abschluß gefunden, daß in das Dispositiv des Etats nur die sogenannten „freien Dienstwohnungen" aufgenommen worden, bei welchen die Dienstwohnungen als Besoldungstheil dergestalt anzusehen sind, daß in Ermangelung einer Dienstwohnung eine solche ermiethet werden, oder dem Berechtigten eine Miethsentschädigung in Gelde gewährt werden muß. Die übrigen Dienstwohnungen können als Emolument nicht angesehen werden, insofern für dieselben eine Miethsvergütung, welche mindestens den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses erreicht, erhoben wird und ist daher in Betreff derselben durch die Gestaltung des Reichshaushalts-Etats die erwähnte Bestimmung der Ober-Rechnungskammer-Instruktion außer Anwendung gesetzt, während die Bestimmung in dem Entwurf des Gesetzes über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Reichs praktische Geltung noch nicht erlangt hat.

Die Kommission hat, da die Regulirung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt ist, die darauf bezüglichen Verhandlungen noch schweben und einzelne Fälle vom Rechnungshofe in seiner Bemerkung 175 nicht hervorgehoben sind, für jetzt von Anträgen in dieser Sache Abstand genommen.

Zu 189.

In der Anlage VI bringt die Rechnungs-Kommission die Erklärung der Reichs-Eisenbahnverwaltung auf die in Bemerkung 189 gerügte Zahlung von 480 ℳ zur Kenntniß des Reichstags. Anträge waren daran nicht zu knüpfen, da die qu. Erklärung der Kommission genügenden Aufschluß über die hier gerügte Weise der Verrechnung gab.

In Anlage XII „Spezialrechnung über die Verwaltung und Verzinsung der Reichsschuld für das Etatsjahr 1880/81" ist in den Erläuterungen zu Kapitel 72 Titel 1 auf S. 357 bemerkt, daß von den bis zum Schlusse des Etatsjahres 1880/81 fällig gewordenen Zinsen 140 034 ℳ rückständig geblieben sind und von der Königlich preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse als Reste weiter geführt werden, während die Reichs-Hauptkasse nur die Istausgabe in dem jeweilig laufenden Etatsjahre nachweist. Die Funktion der Königlich preußischen Staatsschulden-Kommission auch als Reichsschulden-Kommission ist ihr durch das Gesetz vom 22. Januar 1875 (R.-G.-Bl. S. 18) übertragen.

Auf Grund vorstehender Ausführungen stellt die Rechnungs-Kommission bezüglich der allgemeinen Rechnungen für 1880/81 folgende Anträge:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. nachträglich zu genehmigen:

1. daß aus den Fonds Kapitel 27 bei Titel 11 bezw. 13 der fortdauernden Ausgaben des Etats der preußischen Militärverwaltung zusammen 4 172,39 ℳ für Unterhaltung der Gärten bei den Dienstgebäuden der kommandirenden Generäle zu Berlin, Koblenz, Königsberg, Posen, Breslau, Altona, Kassel und Karlsruhe verausgabt sind (Bemerkung 33);
2. daß aus den Fonds Kapitel 24 der fortdauernden Ausgaben des Etats der sächsischen Militärverwaltung
   a) das Mehrgehalt für verschiedene Offiziere, bestehend in der Differenz zwischen dem Gehalt eines Premierlieutenants und dem eines Sekondelieutenants mit zusammen 780 ℳ über den Etat (Bemerkung 90), und
   b) an Remunerationen für einen Hülfsschreiber 9,90 ℳ gegen die Bestimmungen des Etats verausgabt worden sind (Bemerkung 91);
   c) für einen zum 1. Oktober 1880 reaktivirten pensionirten Offizier die Pension bis Ende März 1881 in Ausgabe belassen und auf das Gehalt der neuen Stelle angerechnet worden, so daß der Betrag von 359,46 ℳ bei Kapitel 74 Titel 2 zu viel und bei Kapitel 24 Titel 1 zu wenig verrechnet ist (Bemerkung 92);
3. daß aus den Fonds Kapitel 27 Titel 1 derselben Verwaltung ein Bureaukostenaversum im Betrage von 90 ℳ für den Platzmajor auf der Festung Königstein gegen die Bestimmungen des Etats verausgabt worden (Bemerkung 100);
4. daß aus den Fonds Kapitel 32 Titel 2 derselben Verwaltung für 1880/81 gegen die Bestimmungen des Etats der Mehrbedarf von 5 600 ℳ zur Deckung des Aufwandes für die aus Kapitel 5 Titel 80 der einmaligen Ausgaben für 1881/82

zu beschaffen gewesenen Pferde der Artillerie-Neuformationen verausgabt worden (Bemerkung 107);

5. daß aus den Fonds Kapitel 6 Titel 72a der einmaligen Ausgaben des Etats für das preußische Militärkontingent 10 000 ℳ zur Bestreitung der Kosten für den Bau einer Backmeister-Wohnung in Saarlouis verwendet sind (Bemerkung 151);
6. daß von dem bei den Fonds Kapitel 16 der einmaligen Ausgaben zum Ersatz von Kriegsschäden doppelt zur Verausgabung gelangten Betrage von 2 437,94 ℳ der uneinziehbar gebliebene Betrag von 998,40 ℳ in Ausgabe verbleibe (Bemerkung 155);
7. daß bei den Fonds Kapitel 1 Titel 1 der Ausgaben bei der Einnahmeverwaltung, speziell bei den Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten, für den Zolleinnehmer in Travemünde für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1880 eine das etatsmäßige Diensteinkommen der Stelle um 150 ℳ überschreitende Besoldung zur Verausgabung gekommen ist (Bemerkung 162);

II. die Beschlußfassung über die in den Bemerkungen des Rechnungshofes unter Nr. 172 erörterte Ausgabe von 352,95 ℳ zur Erhaltung und Erneuerung der Möbel in der Dienstwohnung des Direktors der zweiten Abtheilung des Reichs-Postamtes bis zum Abschluß des Schriftwechsels über diese Ausgabe zwischen dem Rechnungshofe und dem Herrn Reichskanzler, bezw. bis zum Bericht über diesen Abschluß auszusetzen;

III. mit dem Vorbehalt unter II. die Entlastung des Herrn Reichskanzlers in Bezug auf die allgemeinen Rechnungen für das Etatsjahr 1880/81 auszusprechen;

IV. die bei Entlastung der allgemeinen Rechnungen für 1877/78 unter III.d und h ausgesprochenen Vorbehalte für erledigt zu erklären.

Berlin, den 24. Mai 1884.

Die Rechnungs-Kommission.

Strecker (Vorsitzender). **Horn** (Berichterstatter).
Dr. **Hammacher**. **Münch**. **v. Pilgrim**. **v. Schirmeister**. **v. Wrisberg**.

Anlage I.

Anfragen

der

Rechnungs-Kommission des Reichstages zur allgemeinen Rechnung für 1880/81.

1. Zu den Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 15, 20, 35, 51:

Welche Gründe haben Veranlassung gegeben, zur Deckung der hier erwähnten Ausgaben aus 1881/82 nicht die betreffenden Fonds für 1881/82, sondern die Fonds für 1880/81 heranzuziehen?

Beantwortungen.

Ad Nr. 15.

Daß zur Deckung der hier erwähnten Ausgabe aus 1881/82 nicht die betreffenden Fonds für 1881/82, sondern die Fonds für 1880/81 herangezogen sind, beruht lediglich auf einem bei der Zahlungsstelle 2. Armeekorps vorgekommenen Buchungsversehen, welches, schon bei der Rechnungsabnahme seitens der Intendantur jenes Armeekorps bemerkt und monirt, doch nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte. Die Anweisung war unterm 25. April 1881 richtig auf Kapitel 17 Titel 4 für 1881/82 bewirkt worden.

Ad Nr. 20.

Der Ansatz: „für Wahrnehmung militärärztlicher Funktionen durch Civilärzte", welcher noch im Etat des Jahres 1880/81 bei dem Kapitel 24 Titel 8 ausgebracht war, ist durch den Etat des Jahres 1881/82 auf Kapitel 29 Titel 6 übertragen worden.

In den beiden durch die Bemerkung 20 zur Sprache gebrachten Fällen sind nun die Beträge von 108 und bezw. 40 *M.*, welche in den Anfangsmonaten April und Mai des Etatsjahres 1881/82 und zwar kurz vor dem Finalabschlusse des Jahres 1880/81 zur Anweisung gelangten, von zwei Intendanturen versehentlich noch auf den Fonds des letzteren Jahres und deshalb auf die frühere Verrechnungsstelle bei Kapitel 24 Titel 8 gebucht worden, während dieselben auf den Fonds des Jahres 1881/82 und der neueren Etatsfestsetzung entsprechend auf Kapitel 29 Titel 6 zu übernehmen gewesen waren. Das Versehen ist mit der Anhäufung von Geschäften, wie solche in der Periode des Finalabschlusses verbunden mit den Einleitungsarbeiten für das neue Etatsjahr erfahrungsmäßig stets bei den Intendanturen stattfindet, zu entschuldigen.

Ad Nr. 35.

Der Titel 10 des Kapitels 27 hat — wie die Bezeichnung im Dispositiv des Etats ergiebt — neben den Ausgaben für die laufenden Wirthschaftsbedürfnisse im Garnisonhaushalt auch diejenigen für Unterhaltung bezw. Ergänzung der Approvisionnementsbestände an Feuerungsmaterial zu tragen.

Insofern aber den Aufwendungen für letzteren Zweck die Bestreitung aller sonstigen Ausgaben voranzugehen hat, müssen die bezüglichen Dispositionen hierfür zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen in der Regel so lange vorbehalten bleiben, bis gegen Schluß des Etatsjahres der Stand des Fonds mit Sicherheit übersehen werden kann.

Mit Rücksicht hierauf war noch kurz vor dem Finalabschluß pro 1880/81 Veranlassung getroffen worden, einen Bestand von 2 751 Zentner Kohlen, welcher bei der Garnisonverwaltung zu Koblenz à conto des Jahres 1881/82 bereits zur Einlieferung gelangt war, dem Festungsapprovisionnement zu überweisen und den dafür entfallenden Kostenbetrag von

Anfragen.

2. Zu Nr. 25a der Bemerkungen Seite 446:

Mit welchen Gründen rechtfertigt die Militärverwaltung die Gewährung der monirten 800 ℳ als Beihülfen zu den Mehrkosten des Hufbeschlags bei den dort genannten Truppentheilen?

Beantwortungen.

1 746,87 ℳ aus den pro 1880/81 noch verfügbaren Mitteln zu bestreiten.

Bei der weiteren Erörterung des Sachverhalts hat sich demnächst herausgestellt, daß der oben gedachte Bestand von 2 751 Zentner Kohlen — weil zur Deckung des laufenden Bedarfs verwendet — für das Festungsapprovisionnement nicht mehr disponibel gewesen ist. Die bezügliche Ordre wäre daher rückgängig zu machen gewesen, wenn der inmittelst erfolgte Finalabschluß nicht entgegengestanden hätte. Es mußte daher bei der Verausgabung des Betrages pro 1880/81 verbleiben, obgleich die entsprechende Beschaffung faktisch erst im Jahre 1881/82 stattgefunden hat.

Von einer nachträglichen Fondsausgleichung zu Gunsten des Haupteinnahmeetats ist abgesehen worden, weil der gleiche finanzielle Effekt dadurch erreicht ist, daß in Folge entsprechender Entlastung die Minderausgabe bei Titel 10 Kapitel 27 pro 1881/82 mit einem um so viel höheren Betrage der Reichskasse zu Gute gekommen ist (vergl. Haushalts-Uebersicht pro 1881/82 Seite 47).

Ad Nr. 51.

Die Anweisung des Wohnungsgeldzuschusses für den Monat April 1881 mit 36 ℳ als Theil des Gnadenquartals für einen verstorbenen Intendanturbeamten ist zur Verrechnung für das Jahr 1880/81 in der irrthümlichen Annahme erfolgt, daß, da der Gesammtbetrag des für die Monate Februar, März und April 1881 zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses in einer Summe zur Zahlung zu gelangen habe, dieser Gesammtbetrag auch in einer Rechnung zu verausgaben gewesen sei.

Die Beschaffenheit des Uebungsterrains der berittenen Truppentheile und die sonst in Betracht kommenden Garnisonverhältnisse sind im Reiche so verschiedenartige, daß einzelne Truppentheile mit den ihnen unter Kapitel 24 Titel 19 bewilligten Hufbeschlagsgeldern, welche für alle Truppen nach gleichmäßigen Grundsätzen pro Pferd festgesetzt sind, nicht ausreichen können (§. 88,2 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877).

Es werden daher den Generalkommandos aus den Mitteln des Titel 21 des Kapitel 24 alljährlich, nach Erfahrungen und besonders berücksichtigenswerthen Umständen bemessene Beträge zur Verfügung gestellt, deren Zweck nach den Bestimmungen über das Militärveterinärwesen vom 15. Januar 1874 §. 46 ist:

> „diejenigen Ungleichheiten zu mildern, welche aus der Verschiedenheit des Bodens bei den Garnisonen entstehen",

mithin die durch die Bodenverhältnisse benachtheiligten Truppentheile möglichst den übrigen gleichzustellen, so zwar, daß auch sie in den Stand gesetzt werden, aus ihren Hufbeschlagsgeldern für die im §. 88, 3 al. 2. 3. des Geld-Verpflegungs-Reglements vom 24. Mai 1877 bezeichneten Bedürfnisse — Beschaffung von Vorrathseisen für jedes Pferd der zur Kriegsstärke gehörigen Feld- und Ersatztruppen, Ansammlung einer Ersparniß von 1 ℳ für jedes Dienstpferd — Mittel zu erübrigen. Das Vorhandensein der letztgedachten Ersparniß ist deshalb ein Bedürfniß, weil durch anhaltende Winterfröste, größere Truppenübungen mit ausgedehnten Märschen und dergleichen die Aufwendungen für den Hufbeschlag in den einzelnen Etatsjahren verschieden sind; unter ungünstigen Verhältnissen würden, falls bei den Truppentheilen keine Betriebsfonds als Reserve vorhanden sind, die dienstlichen Interessen geschädigt werden können.

Wenn daher das Generalkommando des 10. Armeekorps, gestützt auf die Erfahrung und die Kenntniß der örtlichen und dienstlichen Verhältnisse, denjenigen Truppentheilen,

> „welche am meisten zu verbrauchen gezwungen sind",

Anfragen.	Beantwortungen.
	entsprechend dem qu. §. 46 Beihülfen ohne Rücksicht darauf gewährt hat, ob die betreffenden Truppentheile zur Zeit der Bewilligung noch Bestände im Hufbeschlagsfonds besaßen, so kann dies nach dem oben allegirten §. 46 nur als zulässig bezeichnet werden. Die Beibehaltung des bisherigen Verwendungsmodus der Mittel für den Hufbeschlag im mehrbezeichneten Etatstitel empfiehlt sich zudem deshalb, weil Werth darauf zu legen ist, daß der Truppentheil das Interesse an einer sparsamen Wirthschaft behält. Würden nur denjenigen Truppentheilen Beihülfen gewährt, welche bei ihrem Hufbeschlagsfonds Vorschüsse nachweisen, so würde dadurch gleichsam eine Prämie auf schlechte Wirthschaft gesetzt werden, und die Befürchtung nahe liegen, daß die Etatsposition für Mehrkosten des Hufbeschlags sich bald als unzureichend erweist. Daß der Wortlaut des Dispositivs im Etat sub Titel 21 des Kapitel 24 eine andere als die aus obiger Darlegung sich ergebende Auffassung zuläßt, ist als ein Mangel erkannt worden. Zur Beseitigung desselben und um das Dispositiv des Etats mit den reglementarischen Bestimmungen in Einklang zu bringen, ist für den Etatsentwurf pro 1885/86 eine Aenderung des Dispositivs vom Kapitel 24 Titel 21 dahin beabsichtigt, daß aus diesem Fonds Zuschüsse zu den Hufbeschlagfonds der Truppen ꝛc. und Beihülfen behufs Auffrischung der bei den Fußtruppen vorräthig zu haltenden Hufeisen gewährt werden können.
3. Zu den Bemerkungen des Rechnungshofes Nr. 29a, 84, 134, 139: Welche Umstände haben Veranlassung gegeben, die in den vorstehend bezeichneten Bemerkungen des Rechnungshofes erwähnten Allerhöchsten Ordres einzuholen? Warum sind diese Ordres nicht vom Herrn Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter gegengezeichnet?	Den ersten Theil der nebenstehenden Anfrage anlangend, ist zu den einzelnen Bemerkungen zunächst das Folgende anzuführen. Ad Nr. 29a. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 ist auf Grund des §. 3 desselben für die während der Artillerie-Schießübungen in dem Barackenlager zu Lerchenberg bei Glogau untergebrachte 2. Abtheilung Posenschen Feldartillerie-Regiments Nr. 20 alljährlich der Bedarf an Vorspann zur Abholung des Brot- und Fouragebedarfs aus dem Magazin in Glogau kontraktlich sicher gestellt, und sind die bezüglichen Kosten auf Reichsfonds angewiesen worden. Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hatte die bezügliche Ausgabe bis zum Jahre 1880 unbeanstandet gelassen, verlangte aber die Wiedervereinnahmung der für dieses Jahr mit 178,$_{61}$ *M.* verausgabten Kosten unter Hinweis darauf, daß nach der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 29. Januar 1878, Armee-Verordnungsblatt S. 20, der genannte Schießplatz zu den Garnisonanstalten von Glogau gehöre und deshalb nach den reglementarischen Festsetzungen die Truppe verpflichtet gewesen sei, die fraglichen Transporte mittelst der Dienstgespanne auszuführen. Sowohl der Truppentheil als auch die Intendantur haben sich, nachdem das von ihnen eingeschlagene Verfahren während mehrerer Jahre unbeanstandet geblieben, in dem guten Glauben befunden, daß sie zu demselben auch im Jahre 1880 berechtigt gewesen seien, umsomehr, als sie für diese Auffassung in der gesetzlichen Vorschrift einen gewissen Anhalt fanden. Es erschien daher billig, ihnen das vorgekommene Versehen nicht zur Last zu legen. Da indeß der Rechnungshof des Deutschen Reiches von dem Verlangen der Wiedervereinnahmung des vorbezeichneten Betrages nicht Abstand nahm, sah sich das Kriegsministerium veranlaßt, die Allerhöchste Genehmigung zu der ausnahmsweisen Inausgabebelassung desselben zu erbitten, welche mittelst der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. Oktober 1883 ertheilt worden ist. Nachrichtlich wird bemerkt, daß derartige Ausgaben im Jahre 1880 zum letzten Male vorgekommen sind, da weiterhin

Anfragen. **Beantwortungen.**

die Schießübungen der Feldartillerietruppen auf dem Schießplatze bei Lerchenberg nicht mehr stattgefunden haben.

Ad Nr. 84.

Die fragliche Versendung von 12 000 15 cm.-Langgranaten von Königsberg nach Posen und von 660 000 Patronenhülsen M./71 von Danzig nach Posen auf dem Wasserwege statt auf der Eisenbahn beruht auf Versehen, deren nachtheilige Folgen im ersten Falle der Artillerieoffizier vom Platz in Königsberg, Major Stiehl und der Zeug-Hauptmann Bröcher vom Artilleriedepot Königsberg und im zweiten Falle der Zeug-Premierlieutenant Fingerhuth von der Geschoßfabrik in Siegburg, damals bei der Munitionsfabrik in Danzig, zu vertreten hatten. Es wurde denselben daher die Verpflichtung auferlegt, dem Militärfiskus die durch ihre Versehen entstandenen Mehrkosten mit bezw. 1 206 ℳ. 56 ₰, 1 206 ℳ. 55 ₰ und 136 ℳ. 17 ₰, zusammen 2 549 ℳ. 28 ₰ zu erstatten.

Da die genannten Offiziere zur Zeit der in Rede stehenden Versehen durch Dienstgeschäfte ganz außerordentlich in Anspruch genommen waren (ꝛc. Stiehl und ꝛc. Bröcher durch die Ausrüstung der neuerbauten Forts der Festung Königsberg mit Material und ꝛc. Fingerhuth durch die Erledigung sehr umfangreicher Rechnungsgeschäfte am Jahresschlusse), so neigte das Kriegsministerium von vornherein einer milden Beurtheilung der Schuld derselben zu, glaubte aber die Entbindung von der Ersatzpflicht Allerhöchsten Orts erst dann befürworten zu sollen, wenn mindestens die Hälfte der betreffenden Summe gedeckt sein würde.

Nachdem diese Offiziere 604 ℳ., 603 ℳ. 55 ₰ und 72 ℳ., zusammen 1 279 ℳ. 55 ₰ eingezahlt hatten, sah das Kriegsministerium das Verschulden derselben als vollständig gesühnt an und führte die Allerhöchsten Ordres wegen Niederschlagung der Restbeträge von 602 ℳ. 56 ₰, 603 ℳ. und 64 ℳ. 17 ₰, zusammen 1 269 ℳ. 73 ₰ herbei.

Ad Nr. 134 und 139.

In allen diesen beiden Bemerkungen zum Grunde liegenden Fällen haben die Empfänger der zuviel gezahlten Pensionsbeträge sich durchweg im guten Glauben der Zuständigkeit befunden. Die zur Erstattung der Mehrbeträge zunächst Verpflichteten lebten in sehr beschränkten Verhältnissen und hatten zum Theil zahlreiche Familie zu unterhalten, so daß die Einziehung von ihnen, selbst in kleineren Theilzahlungen, ohne Härte nicht zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Die von den betheiligten Behörden dabei begangenen Versehen waren entschuldbar und beruhten hauptsächlich auf irrthümlicher Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des §. 106 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871. Aus diesen Gründen nahm daher das Kriegsministerium Veranlassung, die in den vorstehenden Bemerkungen des Rechnungshofes angezogenen Allerhöchsten Ordres zu erbitten.

Was demnächst den zweiten Theil der Anfrage, nämlich die Frage anbetrifft, warum diese Ordres nicht von dem Herrn Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter gegengezeichnet sind, so kann nur bemerkt werden, daß das in den vorliegenden Fällen beobachtete Verfahren demjenigen völlig konform ist, welches ausweislich der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den Rechnungen früherer Jahrgänge seither stets beobachtet worden ist und durch die Beschlüsse der gesetzgebenden Faktoren stillschweigend Anerkennung gefunden hat.

Ein Grund, weshalb die qu. Ordres vom Herrn Reichskanzler bezw. dessen Stellvertreter hätten gegengezeichnet werden müssen, ist hier nicht bekannt.

Anfragen.	Beantwortungen.
4. Zu Nr. 31 der Bemerkung Seite 449. Sind die hier erwähnten Verhandlungen über eine event. Ueberschreitung des Maximums für den qu. Erweiterungsbau bereits abgeschlossen und welches Resultat haben sie ergeben?	Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat in seiner Decisionsverhandlung vom 3. Juli pr. zur Beantwortung des Revisionsprotokolls B. zur Rechnung der hiesigen Garnisonverwaltung vom Etatsjahre 1880/81 verlangt, daß über den An- und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes der Intendantur 3. Armeekorps hierselbst nach Maßgabe der Bestimmungen der Garnisonbauordnung — (§. 175) — noch nachträglich ein Baurevisionsprotokoll angefertigt und dem Kriegsministerium vorgelegt werde. Der Rechnungshof hat dieses Verlangen gestellt, weil aus der Beantwortung der Intendantur 3. Armeekorps zu entnehmen sei, daß ein Theil der bei der laufenden Unterhaltung des Dienstgebäudes dieser Behörde verrechneten Reparaturkosten in der Rechnung über den An- und Erweiterungsbau desselben Gebäudes hätte Aufnahme finden sollen, wodurch eine Ueberschreitung der bestimmungsmäßigen Grenzen von 30 000 ℳ für diesen Bau herbeigeführt worden wäre. Das qu. Baurevisionsprotokoll ist von der genannten Intendantur eingesandt worden, muß jedoch zur Erledigung einer Anzahl von Revisionsbemerkungen der technischen Superrevisionsinstanz — der Bauabtheilung des Kriegsministeriums — an die Intendantur zurückgesandt werden, bevor die ordnungsmäßige Feststellung desselben und eine Entscheidung des Kriegsministeriums in der Angelegenheit erfolgen kann.
5. Zu der Bemerkung Nr. 76 Seite 458: Welche Gründe haben dazu geführt, die monirten 331,10 ℳ Schulgeldbeihülfen für Kinder von Hausinspektoren bei der Hauptkadettenanstalt zu Lichterfelde, welche zu den Civilbeamten der Militärverwaltung gehören, zu verausgaben und anzuordnen, daß diese Vergünstigung den bezeichneten Beamten insolange belassen werde, als dieselben sich in ihrer gegenwärtigen Dienststellung befinden? Erkennt die Militärverwaltung an, daß diese Zahlungen etatswidrig geschehen?	Die Hausverwalterstellen bei der Hauptkadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde sind durch den Etat 1880/81 — Seite 119 — zur Unterscheidung von den Hausverwalterstellen bei den Voranstalten in Hausinspektorenstellen umgewandelt worden, ohne daß durch diese Titeländerung im Einkommen und in den dienstlichen Obliegenheiten der Genannten etwas geändert worden ist. Da nun den Hausverwaltern bei den Kadettenanstalten der Anspruch auf Gewährung von Schulgeldbeihülfen für ihre Kinder besonders beigelegt war, so erschien es nicht mehr als billig, den derzeitigen, zu Hausinspektoren ernannten Hausverwaltern der Hauptkadettenanstalt jene Vergünstigung so lange zu belassen, als sich dieselben in ihren Dienststellen als Hausinspektoren befinden. Die Militärverwaltung hält sich zu dieser ausnahmsweisen — nur an der Person haftenden, daher als künftig wegfallend zu bezeichnenden — Zuwendung befugt, weil der Etat spezielle Bestimmungen über die Gewährung der Schulgelder nicht enthält, diese Gewährung vielmehr nach besonderen Verwaltungsgrundsätzen erfolgt und letztere es nicht ausschließen, daß ausnahmsweise auch für sonst nicht vollberechtigte Kinder von Angehörigen der Armee Schulgeldbeihülfen — ohne Beeinträchtigung begründeter Ansprüche — gegeben werden dürfen.
6. Zu der Bemerkung Nr. 87 Seite 460: Die Anordnung des Truppenkommandeurs, betreffend die Abbrechung des Ziegelschuppens, widerspricht direkt den Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden. Der betreffende Kommandeur mußte daher für die Folgen eintreten. Die Uebernahme der qu. Kosten mit 112 ℳ auf die Kasse der Militärverwaltung erscheint daher nicht gerechtfertigt, bezw. muß die Verwaltung nachträglich die spezielle Genehmigung zu dieser Ausgabe nachsuchen.	Der Bemerkung des Rechnungshofes liegt folgendes Sachverhältniß zum Grunde: Gelegentlich der Herbstübungen der 4. Division in der Umgebung von Kwieciszewo-Gembitz erhielt ein Vorpostenkommandeur den Befehl, zur Sicherung der Linie Gernick Mühle-Gembitz mit dem Gros der Vorposten auf dem rechten Netzeufer Stellung zu nehmen und zwischen den erstgenannten Orten einen Uebergang über die Netze herzustellen. Ein Pionierbataillon hatte an den Uebungen nicht Theil genommen und bot für den herzustellenden Uebergang lediglich ein in der Nähe befindlicher, fast ganz abgedeckter, früher zum Trocknen von Ziegelsteinen benutzter Schuppen das einzige Material, welches zur Herstellung des Ueberganges benutzt werden konnte. Die Ziegelei war unbewohnt, von einigen in der Nähe auf dem Felde sich zufällig aufhaltenden Leuten wurde dem Kommandeur aber eine Frau als die Besitzerin der Ziegelei gezeigt, und von dieser auf Befragen die Ent-

Anfragen.	Beantwortungen.
	nahme der Bretter und Sparren des alten Schuppens zu dem Brückenbau mit dem Beding bewilligt, daß die benutzten Materialien demnächst wieder an Ort und Stelle zurückgebracht würden — was auch geschehen ist. Gleichwohl meldete sich hiernächst bei der mit Abschätzung der bei den Uebungen verursachten Flurschäden beauftragten Kommission ein Grundbesitzer S. mit einem Antrage auf Entschädigung für den erfolgten Abbruch des Schuppens. Da die hierauf angestellten Ermittelungen ergaben, daß der Antragsteller in der That Eigenthümer des Schuppens war und die Militärverwaltung sich einer Entschädigung desselben nicht werde entziehen können, so wurde demselben eine vereinbarte Entschädigung im Betrage von 112 *M.* gezahlt, dieselbe aber gleichzeitig ausnahmsweise mit Rücksicht darauf auf Militärfonds übernommen, daß einmal der Kommandeur sich in dem guten Glauben befunden hat, von dem rechtmäßigen Besitzer des Schuppens zum Abbruch des letzteren ermächtigt gewesen zu sein, und dann, weil der Abbruch des Schuppens zum Zweck der Herstellung einer für die Durchführung der Uebung unentbehrlichen und anderweit nicht herstellbaren Brücke erfolgt, diese Maßnahme daher als durch die Besonderheit der Umstände gerechtfertigt und im Interesse der Uebung liegend erachtet worden ist. Wenn nun in der nebenstehenden Anfrage die Anordnung des Truppenkommandeurs als den Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 direkt widersprechend bezeichnet wird, so dürfte für diese Annahme die Bestimmung im Absatz 2 des §. 11 des vorangezogenen Gesetzes maßgebend gewesen sein: „Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude ꝛc.“ Nach dem vorstehend wiedergegebenen Sachverhältnisse kann aber der in Rede stehende Ziegelschuppen in seinem damaligen Zustande, nach welchem er in einem vorliegenden dienstlichen Berichte als ein „baufälliges Balkengerippe“ bezeichnet wird, als „Gebäude“ im Sinne des Gesetzes nicht angesehen, sein Abbrechen vielmehr höchstens in Analogie mit dem Niederlegen eines alten Zaunes gebracht werden. Lag somit aber diesseitigen Erachtens auch ein Widerspruch mit der gesetzlich bei Truppenübungen ausgeschlossenen „Benutzung von Gebäuden“ nicht vor, so kann auch die Gesetzlichkeit der Zahlung nicht wohl angefochten werden. Unter allen Umständen hatte der Entschädigungsberechtigte Zahlung zu verlangen. Weshalb bei der Frage, ob hierzu die Militärverwaltung in Anspruch zu nehmen sei, oder ob der Kommandeur, der den Abbruch des Schuppens angeordnet, im Rechtswege zur Erstattungspflicht anzuhalten war, Seitens des Kriegsministeriums die erstere Alternative als die gesetzlich begründete erachtet worden ist, ergiebt die obige Ausführung. Mit Rücksicht hierauf glaubt daher auch die Militärverwaltung sich eines Eingehens auf den Schlußsatz der Anfrage, betreffend die eventuelle Nachsuchung einer nachträglichen speziellen Genehmigung der in Rede stehenden Ausgabe, enthalten zu können.
7. Zu Bemerkung Nr. 132 Seite 467: Worauf beruht die hier monirte unrichtige Verrechnung der Beträge von 1 026 *M.* bei Titel 1 und 33, 49,33 *M.* bei Titel 2 des Kapitel 74 der fortdauernden Ausgaben?	Von den betreffenden Hauptkassen sind die nebenstehenden Beträge in ihren Pensionsrechnungen richtig bei dem Kapitel „Ueberschüsse resp. Fehlbeträge aus früheren Jahren“ nachgewiesen. Dieselben hatten es aber in irrthümlicher Auffassung der Vorschriften, welche über die Abführung resp. Deklarirung der Einnahmen und Ausgaben bei diesem Kapitel gegeben sind, unterlassen, diese Beträge der General-Militärkasse behufs gleichmäßiger Behandlung besonders zu deklariren, so daß letztere sie nur als Ausgaben des Kapitels 74 buchen konnte. Dadurch ist die monirte Fondsverwechselung herbeigeführt. Die Ausgleichung konnte den gegebenen Vorschriften entsprechend nicht mehr erfolgen, weil die Verwechselung erst

Anfragen.	Beantwortungen.
	nach dem Abschlusse des betreffenden Etatsjahres zur Kenntniß kam und dabei zwei nicht übertragbare Fonds betheiligt sind. Der Rechnungshof hat selbst in den bezüglichen Erinnerungen hervorgehoben, daß die Ausgleichung zu unterbleiben habe.
8. Zur Bemerkung Nr. 157 Seite 472: Aus welchen Gründen ist der Erlös aus dem Verkaufe der durch Abbruch gewonnenen Materialien des Arbeiterwohnhauses zu Alt-Torney nicht den eigenen Einnahmen des Reichs zugeführt, sondern zu den Neubaukosten des Dienstwohngebäudes beim Centrallaboratorium daselbst verwendet worden?	Die Verwendung des Erlöses aus dem Verkaufe der durch Abbruch gewonnenen Materialien des Arbeiterwohnhauses zu Alt-Torney im Betrage von 101,20 *M.* zu den Neubaukosten des Dienstwohngebäudes beim Centrallaboratorium daselbst ist versehentlich erfolgt. Ein Nutzen ist dem bezüglichen Fonds — Titel 6 — hierdurch indessen nicht erwachsen, da beim Abschluß desselben der Bestand von 301 520,60 *M.* in Abgang gestellt bezw. an die Reichskasse abgeführt worden ist.

Anlage II.

II. Sächsische Militär-Verwaltung.

1. Zu den Bemerkungen des Rechnungshofes Not. 90, 92: Welche Gründe haben Veranlassung gegeben, die hier erwähnten Allerhöchsten Anordnungen einzuholen?	Zu Not. 90 und 92. Bei der am 1. April 1881 eingetretenen Heeresverstärkung war der Mehrbedarf an Offizieren bei dem Königlich sächsischen Kontingent ein verhältnißmäßig großer, und mußte daher die Militärverwaltung rechtzeitig Vorkehrungen treffen, um diesen Bedarf zu decken. Es bot sich nun einige Monate vor dem bezeichneten Termine die Gelegenheit, eine Anzahl geeigneter Elemente aus den Offizieren der Reserve und à la suite, sowie aus dem Offizierkorps anderer Kontingente für den hierseitigen aktiven Dienst zu gewinnen und war dadurch die Füglichkeit gegeben, die Ausbildung derselben bis zum Formationstermine der neuen Truppentheile derart zu fördern, daß sie diesen letzteren vom ersten Tage ab von Nutzen sein konnten. Unter den neuangestellten Offizieren befanden sich eine Anzahl, welche bereits die Premierlieutenantscharge erreicht hatten und daher ihren Chargengehalt unter Gewährung des Mehrbetrages gegen den Sekondelieutenantsgehalt über den Etat auf einige Monate erhalten mußten.
2. Zu den Bemerkungen des Rechnungshofes Not. 91, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 107, 110: Wie werden die hier monirten Ausgaben gerechtfertigt bezw. erkennt die Militärverwaltung an, daß diese Ausgaben etatswidrig geleistet sind?	Zu Not. 91. Hierbei darf auf Anlage II zum Bericht der Rechnungs-Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 — Reichstagsdrucksache Nr. 343, 5. Legislaturperiode II. Session 1882 — Bezug genommen werden. Zu Not. 95. Die im Reichshaushalts-Etat für das sächsische Kontingent angesetzte Anzahl Kasernenwärter, Maschinisten und Heizer ist bei dem in den sächsischen Kasernen angenommenen System der Centralheizung unzulänglich, so daß sich die zeitweise Annahme einer Anzahl von Hülfskräften erforderlich machte, welche remunerirt werden mußten. Da nun der zu qu. Remunerationen in erster Linie bestimmte Titel 5 des Kapitels 27 nicht die erforderlichen Mittel enthielt, so sind, um hier eine Etatsüberschreitung zu vermeiden, die funktionirenden Kasernenwärter, Maschinisten und Heizer à conto einiger zu diesem Behufe offengelassener Beamtengehälter aus dem Titel 1 remunerirt worden. Man hat umsomehr geglaubt zu diesem Auskunftsmittel greifen zu sollen, da die große Mehrzahl der Heizer ꝛc. nur im Winter und auch da nur einige Stunden des Tages beschäftigt ist, also zu diesem Zwecke füglich nicht be-

Anfragen.

Beantwortungen.

sondere, das ganze Jahr zu besoldende Beamte angestellt werden konnten.

Wenn somit der Titel 1 allerdings in geringfügiger Weise zu Gunsten des Titels 5 belastet worden ist, so wird doch noch eine Gesammtersparniß von rund 7 000 *M.* im Titel 1 nachgewiesen.

Zu Not. 96, 97, 98, 99, 100.

Die hier monirten kleineren Geldbeträge und Emolumente datiren sämmtlich aus der Zeit vor Eintritt des Königlich sächsischen Militärkontingents in den Norddeutschen Bund, und hat sich die Militärverwaltung den früher eingegangenen Verpflichtungen nicht zu entziehen vermocht.

Die Gewährung von Holzdeputaten findet aber ihre Begründung in der freien und hohen Lage der Festung Königstein, welche im Vergleiche zu anderen Garnisonorten einen erheblich größeren Aufwand für Feuerungsmaterial erfordert.

Die Militärverwaltung glaubt daher auch in Zukunft den Betreffenden die durch diese Verhältnisse bedingten Beihülfen nicht entziehen zu können und beabsichtigt, der Anregung des Rechnungshofes folgend, die Angelegenheit im Entwurfe des nächsten neuen Militäretats zum Ausdrucke zu bringen.

Zu Not. 107.

Zur Beschaffung von 56 Zugpferden für Artillerie mußten höhere Preise, als bei Kapitel 5 Titel 80 der Einmaligen Ausgaben pro 1881/82 in Ansatz gebracht waren, aus dem Grunde bewilligt werden, weil zu den dort angenommenen Preisen Zugpferde von genügender Qualität nicht zu erlangen waren.

Da zu derselben Zeit bei Kapitel 32 Titel 2 noch Mittel für Pferdeankäufe disponibel waren, so fanden dieselben aus Ersparnißrücksichten und um bei den Einmaligen Ausgaben eine Etatsüberschreitung zu vermeiden, hier Verwendung.

Zu Not. 110.

Im Etatsentwurfe für 1885/86 wird eine Klarstellung des qu. Verhältnisses Seitens der Königlich sächsischen Militärverwaltung ins Auge gefaßt werden.

3. Zu Not. 104 der Bemerkungen S. 462/3:

Wie rechtfertigt die Militärverwaltung ihre Behauptung, daß das Ertheilen von Reitunterricht an die zu den Operationskursen kommandirten Aerzte mit der Zweckbestimmung des qu. Unterrichtskursus im Zusammenhange steht?

Zu Not. 104.

Bei der getroffenen Anordnung, den Betrag von 725 *M.* für das Ertheilen von Unterricht im Reiten und Ueberlassen von Pferden hierzu ꝛc. an die zu den Operations- ꝛc. Kursen kommandirten Militärärzte auf Titel 9 vom Kapitel 29 des Reichshaushalts-Etats zu übernehmen, ist dem Dispositiv zu gedachtem Titel entsprechend angenommen worden, daß die bei diesem Fonds etatisirten Mittel nicht allein für die Operationskurse im Speziellem, sondern auch in anderer durch den Dienst gebotener Richtung hinsichtlich der Ausbildung der Militärärzte Verwendung finden können. In Folge dieser Auffassung und im Hinblick auf die Verwendung der Militärärzte bei den Feldlazarethen sind den ersteren Instruktionsstunden über Traindienst ertheilt, sowie anschließend hieran, behufs Erlangung nur einiger Fertigkeit im Reiten, Reitstunden gegeben, und der entstandene Aufwand beim Kapitel 29 Titel 9 verschrieben worden.

4. Zu Not. 108 der Bemerkungen S. 463:

Welche Gründe haben zur Heranziehung der Fonds für 1880/81 zu Ausgaben pro 1881/82 geführt?

Zu Not. 108.

Die beregten Kosten waren entstanden durch die aus Anlaß der Heeresverstärkung, und zwar wegen Uebernahme und Einrichtung der Räumlichkeiten in den neuen Garnisonen, Ueberführung der Kammer- ꝛc. Vorräthe u. s. w. vor Beginn des Etatsjahres 1881/82 auszuführenden Reisen ꝛc., und glaubte das Kriegsministerium die desfallsigen Ausgaben

Anfragen.	Beantwortungen.
	umsomehr auf die Fonds pro 1880/81 übernehmen zu müssen, als für den Etat pro 1881/82 zur betreffenden Zeit die Genehmigung noch ausstand. Die in Betreff dieser Ausgaben vom Rechnungshofe verlangte Fondsausgleichung ließ sich nicht mehr bewirken, indem die Fonds für 1880/81 bereits abgeschlossen waren.

Anlage III.

III. Württembergische Militär-Verwaltung.

1. Zu Nr. 121 der Bemerkungen des Rechnungshofes Seite 464:

War in der hier erwähnten Angelegenheit kein Ersatzpflichtiger vorhanden und bezw. warum ist er nicht zur Zahlung herangezogen worden?

Zu 1.

Die Tödtung des Stiers ist bei einer reglementsmäßigen Uebung, nämlich bei einer Gefechts- und Schießübung der Infanterie im Terrain, durch einen dienstlich abgegebenen Schuß erfolgt, ohne daß bei dem gleichzeitigen Schießen mehrerer Mannschaften die Person des Schützen ermittelt werden konnte.

Zugleich ist bei der Untersuchung festgestellt worden, daß der Besitzer des Stiers das eigentliche Schußfeld noch nicht berührt, sondern jenseits der aufgestellten Postenkette gehalten hat, und zwar so, daß der Stier von dem Schützen überhaupt nicht gesehen werden konnte, so daß letzteren, auch wenn er bekannt wäre, eine Verantwortung nicht getroffen hätte.

Da hiernach kein Ersatzpflichtiger vorhanden war, auch den Besitzer des Stiers ein Verschulden nicht traf, so lag nach den in Anwendung zu bringenden gesetzlichen Bestimmungen eine rechtliche Verpflichtung der Reichskasse zum Schadenersatz vor.

Die vorliegende Frage ist übrigens auch von dem Rechnungshofe seiner Zeit gestellt und geprüft worden.

2. Zu Nr. 142 der Bemerkungen Seite 469:

Welche Gründe haben Veranlassung gegeben, eine Allerhöchste Ordre Seiner Majestät des Kaisers zu extrahiren?

Zu 2.

Der Wittwe des am 9. August 1870 in Frankreich vor dem Feinde gefallenen Jägers Kustermann, sowie den drei Kindern derselben sind vom 1. August 1871 ab die in den §§. 94—96 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen von bezw. 5 Thalern und je $3^1/_2$ Thalern gezahlt worden.

Die Bewilligung dieser Beträge erfolgte auf Grund eines Gesuchs der Wittwe und der zu demselben gegebenen Erläuterungen der Ortsbehörde. In Betreff der Kinder waren darin nur die Vornamen angegeben, und mußte daher angenommen werden, daß dieselben alle drei leibliche Kinder des ꝛc. Kustermann seien.

Erst im Jahre 1878 ist aus einem mit der Rechnung des diesseitigen Kriegszahlamts vom 1. Januar 1876 bis 31. März 1877 in Vorlage gelangten Schreiben der betreffenden Ortsbehörde ersehen worden, daß der gefallene Jäger Kustermann nur ein leibliches Kind hinterlassen hatte und daß die beiden anderen Kinder aus der ersten Ehe der Wittwe herstammen.

Unter diesen Umständen mußte die Zahlungseinstellung der Erziehungsbeihülfen für die beiden Stiefkinder, sowie die Wiedervereinnahmung der für dieselben zu Unrecht empfangenen, sich zusammen auf 1 627 ℳ 50 ₰ berechnenden Beträge eingeleitet werden, welche auch bis auf die in der Bemerkung des Rechnungshofes genannte Summe von 937,50 ℳ durchgeführt wurde.

Es ist auf Grund des Resultats der dieserhalb angestellten Untersuchungen bezw. nach dem Zeugniß der vorgesetzten Dienstbehörde besonders hervorzuheben, wie sowohl die Wittwe als auch die Ortsbehörde bei Stellung des ersten Antrags auf Anweisung der gesetzlichen Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen von der Ansicht ausgingen, daß, weil der ꝛc. Kuster-

Anfragen. **Beantwortungen.**

mann vor seinem Tode thatsächlich und unzweifelhaft der Ernährer sämmtlicher 3 Kinder war, die letzteren auch alle den gleichen gesetzlichen Anspruch auf die Erziehungsbeihülfe hätten, ohne Rücksicht darauf, ob sie leibliche Kinder des Verstorbenen oder aus der ersten Ehe der Frau übernommene Kinder seien.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat dabei die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Unterlassung der Bezeichnung der beiden Stiefkinder als solcher in gutem Glauben geschehen ist. Es kann deshalb keinem Theil ein Verschulden zur Last gelegt werden.

Da die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie als Fabrikarbeiterin verdienen mußte und kein Vermögen besaß, so führte die behufs Wiedereinziehung der überhobenen Erziehungsbeihülfen der beiden Kinder erster Ehe nothwendig gewordene Einstellung der eigenen Unterstützung und der Erziehungsbeihülfe für das Kind zweiter Ehe dahin, daß die Frau nicht mehr im Stande war, mit ihrem geringen Verdienst die Familie zu ernähren und daß dieselbe in die größte Noth gerieth. In dieser Noth wandte sich die Wittwe in einer Immediateingabe an Se. Majestät den Kaiser, welcher ihr nach näherer Prüfung der Sachlage durch Allerhöchste Ordre vom 5. Februar 1881 die Rückerstattung der für die beiden Kinder erster Ehe zu Unrecht gezahlten, noch nicht zur Wiedereinziehung gelangten Erziehungsbeihülfen im Betrage von 937,50 *M.* in Gnaden erlassen hat.

Stuttgart, den 4. April 1884.

Königlich Württembergisches Kriegsministerium.

(Unterschrift.)

Anlage IV.

Berlin, den 20. April 1884.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die in dem gefälligen Schreiben vom 26. März d. J. — I. 769 — gestellte Anfrage zu Nr. 127 der Bemerkungen des Rechnungshofes zur Allgemeinen Rechnung für 1880/81:

> „Welches war das Versehen, das dem hier erwähnten Offizier zur Last gelegt wird, und womit begründet die Kaiserliche Admiralität ihre Auffassung, daß diejenigen Versehen, welche bei militärischen Aktionen von einem Offizier oder von einer sonstigen Militärperson im Dienste begangen werden, grundsätzlich eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht begründen?"

das Folgende ganz ergebenst zu erwidern:

S. M. S. „Freya" verließ am 14. Januar 1880, Abends 8 Uhr 10 Minuten die Rhede von Montevideo unter Dampf, um seine Reise nach Valparaiso fortzusetzen. Kurz nach dem Ankerlichten verließ der Kommandant das Deck, um der Bezahlung der Rechnungen für die dem Schiffe gelieferten Bedürfnisse an die Lieferanten, welche hierzu an Bord gekommen waren, den Vorschriften entsprechend an der Kasse beizuwohnen. Etwa um 8^h 25′, nachdem die Lieferanten das Schiff verlassen, kam der Kommandant auf kurze Zeit wieder an Deck, um sich von der Navigirung zu überzeugen und die Maschine mit 35 Umdrehungen (langsam ca. $5^1/_2$ Meilen p. h.) angehen zu lassen.

Der Navigationsoffizier begab sich zu dieser Zeit mit Erlaubniß des an Deck kommandirenden I. Offiziers zur Einnahme seines Mittagsmahls unter Deck (zwischen 8^h 30′ und 9^h 25′), nachdem er angeordnet, daß unterdessen frei von dem zunächst liegenden Feuer (Brava) gesteuert werden solle. Als er etwa um 9^h 30′ wieder an Deck kam, war das Feuer von Brava etwa quer ab, er glaubte jedoch, daß das Schiff bereits weiter in seinem Kurse vorgeschritten und daß das Feuer dasjenige auf der Insel Flores (etwa 11,5 Seemeilen weiter östlich wie Brava) sei, meldete dies dem in der Kajüte befindlichen Kommandanten, erbat und erhielt die Erlaubniß, den Kurs des Schiffes nunmehr SO $^1/_2$ O aus der Flußmündung hinaus zu setzen, da dieser frei von den in der Mündung liegenden Bänken, speziell der English Bank, führe. Der Kommandant ertheilte diese Genehmigung, nachdem er sich auf der Karte von der Richtigkeit des Kurses überzeugt hatte, ohne indessen sich an Deck persönlich zu überzeugen, ob das von dem Navigationsoffizier als solches bezeichnete Feuer wirklich das von Flores sei.

Dieser blieb, wie es seine Pflicht, an Deck und orientirte, der Vorschrift entsprechend, sowohl den Offizier der Abendwache, wie um 12 Uhr den der Mittelwache, über die in Sicht befindlichen Feuer, jedoch stets in dem Glauben, daß das Feuer von Brava das weiter nach außen liegende von Flores, das von Flores jedoch noch weiter östlich liegende von East Point sei. Kurz nach 12 Uhr berührte das Schiff leicht den Grund, ohne indessen wirklich fest zu kommen. Der sofort an Deck erschienene Kommandant versuchte nun in der Meinung, welche durch die vorangegangenen Peilungen bestätigt zu sein schien, daß das Schiff durch etwaigen unvorhergesehenen unregelmäßigen Strom etwas weniger vorausgekommen sei, als nach der Rechnung angenommen, also in der Meinung, daß sich das Schiff auf der östlichen Seite der English Bank befinde, nach links drehend von der Bank frei zu kommen, indessen hatte dies Manöver, da sich das Schiff auf der westlichen, inneren Seite befand, ein abermaliges Aufstoßen zur Folge. Auch dieses Mal kam das Schiff durch sofortiges Rückwärtsschlagen der Maschine sofort wieder in tieferes Wasser, und wurde dann, um das Tagelicht abzuwarten, geankert.

Die sofort angestellten Untersuchungen und Peilungen der Pumpen ergaben, daß das Schiff anscheinend keinen Schaden erlitten hatte; die späteren Untersuchungen durch den Taucher ergaben einige unbedeutende Beschädigungen der Kupferhaut, deren Beseitigung einen Kostenaufwand von 42 ℳ. erforderte.

Die mit der Untersuchung des Falles beauftragte Havarie-Kommission stellte als Ursache der Grundberührung fest, daß der Navigationsoffizier, als er dem Kommandanten um 9^h 30′ die Anwendung des Kurses SO $^3/_4$ O vorgeschlagen, die beiden Feuer von Brava und Flores verwechselt hatte. Während nämlich dieser Kurs nach dem Passiren des Feuers von Flores frei in See führt, bringt er nach dem Passiren des Feuers von Brava eingeschlagen, ein Schiff direkt auf die English Bank. Dem Kommandanten wurde als Fehler zur Last gelegt, daß er bei dem Verlassen des Hafens die Navigirung nicht selbst geleitet bezw. kontrolirt, sondern diese lediglich dem Navigationsoffizier überlassen hat.

Dem Navigationsoffizier wurde als Fehler angerechnet, daß er sich über die Lage der von ihm gepeilten Leuchtfeuer, sowie über die von dem Schiffe nach dem Verlassen der Rhede zurückgelegten Entfernungen getäuscht hat.

Hiernach mußte die Kommission beiden Offizieren ein Versehen in Bezug auf die Handhabung des ihnen obliegenden Dienstes, bestehend in Mangel an Sorgfalt, zur Last legen. Der Chef der Admiralität schloß sich dieser Auffassung an und wurden beide Offiziere dementsprechend disziplinarisch zur Rechenschaft gezogen.

Bezüglich des zweiten Theiles der Anfrage ist auf die Denkschrift vom 1. Mai 1880 hinzuweisen, welche der Reichstagsdrucksache Nr. 86 — 4. Legislaturperiode IV. Session 1881 — als Anlage II Seite 27 beiliegt. In derselben sind die Gründe dargelegt, welche für die Auffassung der Admiralität, daß diejenigen Versehen, welche bei militärischen Aktionen, wozu auch die Führung von Kriegsschiffen oder Fahrzeugen gehört, von einem Offizier im Dienste begangen werden, grundsätzlich eine Verpflichtung zum Schadenersatz nicht begründen, maßgebend sind.

Wenn dieser Darlegung Neues nicht hinzuzufügen ist, so erscheint es doch angezeigt, nochmals die schwerwiegenden praktischen Bedenken hervorzuheben, welche der Anwendung der allgemeinen Rechtsregel, daß Jeder, welcher einen Schaden verschuldet hat, zum Ersatze dieses Schadens verbunden ist, auf den Fall, daß eine von dem Kommandanten eines Kriegsschiffes angeordnete oder unterlassene Maßregel als Veranlassung der Beschädigung des kommandirten oder eines anderen Schiffes erkannt wird, entgegenstehen.

Schnelligkeit des Entschlusses und Kraft der Ausführung sind unentbehrliche Eigenschaften eines Schiffskommandanten, Eigenschaften, ohne welche die tüchtigsten Kenntnisse und Erfahrungen keine ausreichende Bürgschaft für die Erhaltung des Schiffes und der Besatzung unter schwierigen Verhältnissen gewähren können. Die Entschlossenheit der Schiffskommandanten und Offiziere würde aber zweifellos gelähmt werden, wenn sich dieselben in der Lage wüßten, mit ihrem Vermögen oder mit ihrem Gehalte eintreten zu müssen, falls ihre Anordnungen als nicht richtig oder nicht ausreichend erkannt werden sollten. Sie würden im Einzelfalle über vorsichtiger Ueberlegung die Zeit zum Handeln verlieren und im allgemeinen die Gewöhnung schnellen Entschließens und kräftigen Handelns einbüßen. Unvergleichbar größere Verluste, als durch den Ersatz für verschuldete Schiffsbeschädigungen entstehen können, würden die Folge sein. Der Druck auf die Haltung der Schiffskommandanten 2c. in kritischen Lagen, welche an sich schon das Bestehen einer privatrechtlichen Haftbarkeit zur Folge haben müßte, würde noch verstärkt werden durch die Unsicherheit des Ausganges der im Falle einer Havarie bevorstehenden Untersuchung über die Schadenersatzpflicht. Ein Urtheil über die Richtigkeit der getroffenen Maßregeln kann nur aus den Aussagen selten unbetheiligter und deshalb selten unbefangener Zeugen, sowie aus den daraufhin entworfenen Skizzen gebildet und es darf bei dem gleichzeitigen Einwirken verschiedener bewegender Kräfte, des Dampfes, des Windes, der Strömung, meist auch bei der Hinderung der Uebersicht durch Dunkelheit, Nebel, Niederschläge, Uebermüdung selten angenommen werden, daß das gewonnene Bild die Sachlage und die Vorgänge mit voller Zuverlässigkeit wiedergiebt. Leicht kann bei dieser unvollkommenen Uebersicht der in Betracht kommenden Verhältnisse und der gleichzeitig wirkenden Ursachen eine Schiffsbeschädigung dem Kommandanten oder einem Offizier der Besatzung wegen einer bei der Untersuchung ermittelten Handlung oder Unterlassung zur Last gelegt werden, welche zwar vom seemännischen oder militärischen Standpunkte aus als ein Versehen gerügt oder geahndet werden muß, welche aber in Wirklichkeit in keinem ursächlichen Zusammenhange mit der Schiffsbeschädigung gestanden hat. Leicht können die Umstände, welche das Verhalten des Kommandanten 2c. im entscheidenden Augenblicke beeinflußt, und welche es ihm unmöglich gemacht haben, das Richtige zu erkennen, unterschätzt und nicht mit dem ihnen zukommenden Werthe zu Gunsten des Betheiligten in Rechnung gebracht werden.

Weitere Nachtheile für den Reichsdienst würde die Beitreibung des Schadenersatzes herbeiführen. Im Gegensatze

zu dem vorliegenden Falle handelt es sich in Havariefällen in der Regel um erhebliche Summen, um viele Tausende, es kann sich um Millionen handeln. Nur in seltenen Ausnahmefällen würde sich ein Offizier in der Lage befinden, den Schadenersatz aus seinem Vermögen zu leisten. Die Regel würde sein, daß ihm im Wege der Zwangsvollstreckung lebenslängliche Gehaltsabzüge auferlegt werden müssen, Abzüge von einem Drittel des Einkommens nach Freilassung von 1 500 *M.* Da aber das Einkommen der Offiziere nur zur Bestreitung der persönlichen und dienstlichen Bedürfnisse ausreichend ist, so wird durch dauernde Abzüge die dienstliche Verwendbarkeit der betreffenden Offiziere dauernd beeinträchtigt, und da ein Ueberschuß von Offizieren über das Bedürfniß des Dienstes hinaus nicht vorhanden ist, der Reichsdienst geschädigt. Die Schädigung wird um so fühlbarer sein, als das Verfahren vorzugsweise gegen die verhältnißmäßig kleinere Zahl der Offiziere höherer Chargen gerichtet sein wird.

Wiederholt wird hervorgehoben werden dürfen, daß auch in England und Frankreich, ungeachtet des auch in diesen Ländern geltenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes, daß Jeder für den von ihm verschuldeten Schaden privatrechtlich einzustehen hat, die Anwendung dieses Grundsatzes auf die Beschädigung von Schiffen durch Versehen der Kommandanten und Offiziere von Kriegsschiffen als unthunlich erkannt werden.

Der Herr Chef der Admiralität hat es sich angelegen sein lassen, die nach der fraglichen Richtung hin in England und Frankreich geltende Praxis in Erfahrung zu bringen. Die amtliche Auskunft der großbritannischen Admiralität, welche dem Berichte der Rechnungs-Kommission, betreffend die allgemeine Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1877/78 — Drucksache Nr. 46, 5. Legislaturperiode I. Session 1881 Seite 15 —, beiliegt, macht es zweifellos, daß ein Seeoffizier niemals für Beschädigungen in Anspruch genommen wird, welche durch sein Verschulden dem eigenen, oder einem fremden Schiffe widerfahren. Der Minister der Marine und Kolonien der französischen Republick hat mitgetheilt — Uebersetzung des bezüglichen Schreibens vom 26. April 1881 wird angeschlossen —, daß, wenn im Falle eines Zusammenstoßes zwischen einem Kriegsschiffe und einem Handelsfahrzeuge erkannt wird, daß der Zusammenstoß einem unrichtigen Manöver des Kriegsschiffes zugeschrieben werden muß, niemals und in keinem Falle der Kommandant oder derjenige Offizier, welcher den Fehler begangen hat, für die Beschädigungen des angelaufenen Schiffes privatrechtlich verantwortlich gemacht wird.

Von dieser Auskunft ist der Rechnungs-Kommission bereits früher Mittheilung gemacht worden, sie erwähnt derselben in dem Bericht, betreffend die allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1878/79 — Drucksache Nr. 51. — 5. Legislaturperiode II. Session 1882 — Seite 7 am Schlusse des Beschlusses zu den Bemerkungen Nr. 123 und 129 des Rechnungshofes zu dieser Rechnung.

Nach alle dem möchte es begründet erscheinen, daß ebenso wenig wie der Führer eines Regiments wegen einer angeblich ungeschickten Attacke zum Ersatze der verlorenen Pferde und zur Versorgung der Invaliden und Hinterbliebenen wird angehalten oder ein General für die sämmtlichen Folgen eines unglücklichen Feldzuges wird haftbar gemacht werden können, es ebenso wenig zulässig sein wird, den Kommandanten oder Offizier eines Kriegsschiffes für Versehen bei militärischen Aktionen zum Schadenersatz heranzuziehen.

gez. **Richter,**
Wirklicher Geheimer Admiralitätsrath.

An
den Abgeordneten zum Reichstage, Fürstbischöflichen Stiftsrath und Syndikus Herrn Horn
Hochwohlgeboren
hier.

Anlage IVa.

Uebersetzung des Schreibens.

d. d. Paris, den 26. April 1881.

In Erwiderung auf die in Ihrem Schreiben gestellte Frage habe ich die Ehre Ihnen mitzutheilen, daß, wenn in Folge eines Zusammenstoßes zwischen einem Kriegsschiffe und einem Handelsfahrzeuge erkannt worden ist, daß der Zusammenstoß einem unrichtigen Manöver des Kriegsschiffes zugeschrieben werden muß, niemals und in keinem Falle der Kommandant oder der Offizier, welcher den Fehler begangen hat, für die Beschädigungen, welche an dem angelaufenen Schiffe entstanden sind, privatrechtlich verantwortlich gemacht wird.

In solchen Fällen, da die Kommandanten und sonstigen Offiziere der Kriegsschiffe als Agenten der Regierung angesehen werden, ist es der Staat, dem es zukommt, die Entschädigungen zu regeln, welche etwa an Privatpersonen zu bezahlen sind als Ersatz für die Verluste und Beschädigungen, welche sie durch das Verhalten eines Kriegsschiffes erlitten haben, und die Staatskasse leistet die Bezahlung dieser Entschädigungen, ohne einen Rückanspruch gegen die schuldigen Offiziere zu erheben.

Empfangen Sie, Herr Oberst, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Der Minister der Marine und Kolonien.
gez. **G. Cloué.**

Anlage V.

Anfrage

des

Referenten der Rechnungs-Kommission des Reichstages zu Nr. 155 der Bemerkung des Rechnungshofes zur allgemeinen Rechnung über den Reichshaushalt für 1880/81.

Zu Nr. 155 (S. 472):

Worauf beruhte die hier monirte doppelte Zahlung von Vergütungen für eine und dieselbe Leistung bezw. für einen und denselben Schaden, wem fällt sie zur Last, und warum ist der Betrag von 998,40 *M.* uneinziehbar?

Beantwortung.

Inhalts des bezüglich dieser Frage von dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium in Metz erstatteten Berichts sind bei der Evaluirung und Feststellung der Schadensanmeldungen der Kriegsbeschädigten des Kreises Metz, namentlich als die ersten größeren Massenanweisungen vorbereitet wurden und die Festsetzung der einzelnen Verlustanmeldungen mit der größten Beschleunigung erfolgte, mehrfach Versehen rechnerischer und materieller Art vorgekommen, welche sich zum Theil erst bei späterer nachträglicher Revision bezw. bei Abnahme und Prüfung der bezüglichen Rechnungen ergeben haben.

Doppelvergütungen sind vornehmlich dadurch herbeigeführt, daß der Werth dieses oder jenes Verlustobjekts sowohl von der gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1871 gebildeten Kommission zur Festsetzung der Vergütung für Schäden an Mobilien und Immobilien als Mobiliarschaden, als auch von der Kommission zur Feststellung der Vergütung für Kriegsleistungen (Art. 2 des Gesetzes) — von letzterer in der Annahme, daß das Objekt als Kriegsleistung in Anspruch genommen sei — als Vergütung für Kriegsleistungen festgesetzt worden ist. An diesen Versehen der Mitglieder der Kommissionen sind mehr oder weniger auch fast sämmtliche s. Z. auf deren Bureaus beschäftigt gewesene Hilfskalkulatoren betheiligt, die jetzt zum größten Theile außer Beziehung zur Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen stehen. Ueberhebungen in Folge von rechnerischen Versehen fallen diesen allein zur Last.

Die Wiedervereinnahmung der sämmtlichen überhobenen Beträge ist versucht worden, jedoch mit nur theilweisem Erfolge; theils ist die geforderte Zurückzahlung mit dem Hinweis darauf verweigert worden, daß die Festsetzungen der Kommissionen endgültige Entscheidungen seien und daß die Empfänger sich zu einer Rückzahlung um so weniger verstehen könnten, als die ihnen gewährte Vergütung ihren Schaden noch nicht voll decke, theils ist die Wiedereinziehung auf andere Schwierigkeiten — als Ableben der Betheiligten und deren Erben oder Abwesenheit derselben in Frankreich u. s. w. oder auch Vermögenslosigkeit — gestoßen.

Bezüglich der hier in Rede stehenden 998,40 *M.* hat nicht ermittelt werden können, aus welchen Rechnungspositionen dieser Betrag sich zusammensetzt; dazu würde eine Kommunikation mit dem Rechnungshofe nöthig sein, die aber unter den obwaltenden Verhältnissen über die Frage, wem die Doppelvergütungen zur Last fallen, ausreichendes Material schwerlich liefern würde.

Im Hinblick auf die vielen Millionen, welche in den ersten Jahren des Entschädigungsverfahrens zur Feststellung gelangt, dürften die vorgekommenen Versehen verhältnißmäßig geringfügig erscheinen.

Anlage VI.

Berlin, den 31. März 1884.

In Erwiederung auf die gefällige Anfrage vom 26. d. Mts. bezüglich der allgemeinen Rechnung pro 1880/81 der Eisenbahnverwaltung zu Nr. 189 der Bemerkungen des Rechnungshofes S. 478 theile ich Nachstehendes ergebenst mit:

Nach Anzeige der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Straßburg ist bei der auf die Etatsjahre 1880/81 und 1881/82 vertheilten Ausführung des Centralapparats zum Einstellen von Weichen und Signalen an dem westlichen Eingange des Bahnhofes Sablon (Vorbahnhofes von Metz) für eine Theillieferung von hammerrecht bearbeiteten Bruchsteinen zur Herstellung des Apparatgebäudes der in der Bemerkung des Rechnungshofes erwähnte Ausgabebetrag von 480 ℳ am 19. Januar 1881 als Abschlagszahlung gezahlt und bei Titel 11a pos. 2 ordn. 143 gebucht, da aber die gelieferten Steine nach den getroffenen Baudispositionen erst im Anfange des Etatsjahres 1881/82 verwendet werden konnten, nachträglich zur Vermeidung einer Etatsüberschreitung wieder abgesetzt und auf das Etatsjahr 1881/82 übertragen worden.

Demnächst wurde auch die Schlußzahlung von 381 ℳ für die im März 1881 beendete Steinlieferung auf das Etatsjahr 1880/81 bei Titel 11a pos. 2 ordn. 143 verrechnet, jedoch nicht auf das folgende Rechnungsjahr übertragen.

Bei Prüfung der Rechnungen hat der Rechnungshof das Verfahren der Generaldirektion bemängelt und entschieden, daß „Ausgaben, welche nach der Zeit ihrer Entstehung resp. nach der Zeit der Befriedigung des Forderungsinhabers auf die Etatsfonds des laufenden Jahres zu übernehmen waren, zum Zwecke der Vermeidung einer Ueberschreitung des betreffenden Etatsfonds nicht auf die Fonds des folgenden Jahres angewiesen werden dürfen".

Mit diesem Grundsatze kann sich die Eisenbahnverwaltung nur einverstanden erklären.

gez. **Kinel,**
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.

An
die Rechnungs-Kommission des Reichstages.

Nr. 113.

Friedrichsruh, den 4. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71",

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71".

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 523), betreffend die Verwendung eines Theiles des Reingewinnes aus dem von dem großen Generalstabe redigirten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71", durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 13) errichteten Generalstabsstiftung wird der Reingewinn überwiesen, welcher über die Summe von 300 000 Mark hinaus aus dem Verkaufe des Werkes erzielt worden ist und noch erzielt werden wird.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Begründung.

Von dem aus dem I. Theile (Heft 1 bis 9) des vom großen Generalstabe herausgegebenen Geschichtswerkes — Der deutsch-französische Krieg 1870/71 — erzielten Reingewinn ist ein Betrag von 300 000 ℳ durch Gesetz vom 31. Mai 1877 einer Stiftung überwiesen worden, deren Erträge die Bestimmung haben, im Interesse des Generalstabes des deutschen Heeres zur Förderung militär-wissenschaftlicher Zwecke und zu Unterstützungen Verwendung zu finden.

Lediglich die Erwägung, daß es im Hinblick auf den großen Zeitraum, welchen die Vollendung des ganzen Werkes in Anspruch nahm, nicht sachgemäß sei, mit der Vorlage eines bezüglichen Gesetzes so lange zu warten, bis auch der II. Theil (Heft 10 bis 20) desselben abgeschlossen vorliegt, gab seiner Zeit Veranlassung, vorerst nur für einen Theil des Werkes die Festsetzungen des Gesetzes vom 31. Mai 1877 in Anspruch zu nehmen, welche naturgemäß auch dem ganzen Werke zu gute kommen dürften.

Der inzwischen erfolgte Abschluß der Geschichte des deutsch-französischen Krieges hat auch vollkommen bestätigt, daß der Beifall und die Anerkennung, welcher sich der I. Theil derselben im In- und Auslande zu erfreuen hatte, im gleichen Maße sich auch dem II. Theile zugewandt haben. Es darf daher wohl mit Recht gesagt werden, daß die vom großen Generalstabe unternommene Darstellung des deutsch-französischen Krieges als ein literarisches Denkmal gelten kann, würdig der Ereignisse, die es schildert.

Das Werk hat aber nicht nur eine nationale, nicht nur eine große militärische Bedeutung, sondern es hat auch Anspruch darauf, von hervorragendem wissenschaftlichem Werthe zu sein. Die Königlich preußische Akademie der Wissenschaften hat dieser Auffassung einen den großen Generalstab in hohem Grade ehrenden Ausdruck gegeben durch die im Jahre 1879 erfolgte Verleihung des für das beste in den letzten fünf Jahren erschienene deutsche Geschichtswerk bestimmten Preises, bestehend in

1 000 Thaler in Gold und einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun.

Hat demnach der II. Theil des Werkes sicherlich den gleichen Anspruch auf die Anerkennung der Nation und der Wissenschaft, wie der I. Theil, so dürften demselben auch hinsichtlich der Verwendung des aus ihm erzielten Reingewinnes die gleichen Billigkeitsgründe zur Seite stehen, welche zum Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1877 geführt haben. Dieselbe außergewöhnliche, über den Rahmen seines eigentlichen Dienstes weit hinausgehende Thätigkeit des Generalstabes, dieselbe anstrengende Geistesarbeit mußte aufgewandt werden, um den II. Theil des Werkes als würdige Fortsetzung des I. Theiles erscheinen zu lassen. In gewisser Beziehung ist das geistige Arbeitsmaß beim Abschlusse des Werkes sogar noch ein größeres gewesen, als bei den früheren Abschnitten, weil zum Schlusse auch noch kritische und zusammenfassende Berichte über die Leistungen und über die Thätigkeit der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, über das Lazarethwesen und die freiwillige Krankenpflege gegeben wurden.

Wenn aber die allgemeinen Gesichtspunkte, welche dazu führten, den Erlös des I. Theiles der Geschichte des deutsch-französischen Krieges einer besonderen, der wissenschaftlichen Thätigkeit des Generalstabes zu gute kommenden Stiftung zuzuwenden, auch für eine gleiche Verwendung des Restgewinnes sprechen, so sind auch noch besondere Gründe vorhanden, welche es in hohem Grade wünschenswerth erscheinen lassen, die Mittel jener Stiftung zu erhöhen.

Abgesehen davon, daß die in den letzten Jahren hervorgetretene Steigerung in der Thätigkeit der Generalstäbe aller großen Armeen es dem deutschen Generalstabe zur besonderen Pflicht macht, auch seine Arbeitsthätigkeit angemessen zu erhöhen, womit theilweise auch ein größerer materieller Aufwand verbunden ist, so sind es auch ganz bestimmte wissenschaftliche Zwecke, die zukünftig und zwar auf eine lange Reihe von Jahren bedeutende Mittel in Anspruch nehmen werden. Namentlich haben sich in Bezug auf die kriegsgeschichtliche Thätigkeit des Generalstabes folgende Bedürfnisse aufs dringendste geltend gemacht.

Erstens eine Neuordnung des Kriegsarchivs, welche schon seit Jahren als durchaus nothwendig anerkannt worden ist, für deren Durchführung aber seit 1866 nichts geschehen konnte, weil die sämmtlichen Kräfte der kriegsgeschichtlichen Abtheilung mit der Bearbeitung der Geschichtswerke „Der Krieg 1866" und „Der deutsch-französische Krieg 1870/71" vollauf beschäftigt waren. Dieses Verhältniß wird sich auch im Hinblick auf die bereits in Angriff genommenen umfangreichen weiteren kriegsgeschichtlichen Arbeiten auf lange Zeit hinaus nicht ändern. Es ist aber, um die Schätze des Kriegsarchivs der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu machen, namentlich zur Aufstellung neuer Kataloge, auf mehrere Jahre eine Vermehrung des Archivpersonals nöthig, da die etatsmäßig dort angestellten Offiziere und Beamten diese Arbeit allein nicht bewältigen können.

Weiterhin besteht die Absicht, die Geschichte des siebenjährigen Krieges, sowie späterhin diejenige der Befreiungskriege auf breitester Grundlage und dem Stande der heutigen Geschichtswissenschaft entsprechend zu bearbeiten und durch möglichst niedrige Preisfestsetzung den weitesten Kreisen der Offiziere zugänglich zu machen. Hierzu sind nicht nur wiederholte Reisen von Offizieren ins Ausland nöthig, um die Archive in Paris, Wien, London, Stockholm und Petersburg zu benutzen, sondern auch zahlreiche deutsche Archive müssen durchforscht werden, was nur von solchen Offizieren geschehen kann, die in der kriegsgeschichtlichen Abtheilung selbst thätig sind. Hieran schließt sich die Nothwendigkeit, Terrainstudien an Ort und Stelle vorzunehmen, die ebenfalls zum großen Theil ins Ausland (Frankreich, Böhmen 2c.) führen.

Für diese Aufwendungen stehen dem Generalstabe etatsmäßige Mittel nicht zu Gebote.

Deshalb erscheint es dringend wünschenswerth, nicht nur für die kriegsgeschichtlichen und die übrigen wissenschaftlichen Aufgaben des Generalstabes, wie Geographie, Statistik, Eisenbahnkunde 2c., die vorhandenen Mittel zu vermehren, sondern eine solche Erhöhung auch im Hinblick auf die großen Ziele zu gewähren, welche dem Generalstabe im Interesse der Armee also auch des gesammten Vaterlandes gesteckt sind. Da diese Ziele aber stabile sind, so erscheint es angemessen, ihre Förderung auch auf die Dauer sicherzustellen, wozu die Zuweisung des noch verfügbaren Theiles des Reingewinnes aus der Geschichte des deutsch-französischen Krieges an die bereits bestehende Stiftung als das Zweckentsprechendste erscheint.

Dieser Reingewinn beträgt gegenwärtig 368 000 *M.* Weiterer Erlös aus dem laufenden Vertrieb des Werkes, sowie aus der französischen Ausgabe desselben wird zwar immer noch diese Summe erhöhen, aber doch nur in sehr geringeren Beträgen. Um aber wegen der Verwendung der letzteren, welche auf nur wenige tausend Mark für die nächsten Jahre zu schätzen sind und mit der Zeit auf ganz kleine Summen herabsinken werden, nicht jedesmal den Erlaß eines besonderen Gesetzes nothwendig zu machen, wird beantragt, diese noch zu erwartenden Beträge ein- für allemal der auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1877 geschaffenen Stiftung zur statutenmäßigen Verwendung zuzuführen. Etwaige Aenderungen des Stiftungsstatuts bleiben dem Kaiser vorbehalten.

Der in Rede stehende Restgewinn aus dem Generalstabswerke würde dann in gleicher Weise, wie dieses bei der in Folge des Gesetzes vom 31. Mai 1877 erlassenen Stiftungsurkunde festgesetzt ist, auch den Königlich bayerischen, sächsischen und württembergischen Kontingenten zu gute kommen.

Nr. 114.

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage Ackermann und Genossen — Nr. 30 der Drucksachen —.

Unter Zurückziehung des Antrages Nr. 105.

Dr. **Meyer** (Jena) und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage ein Gesetz vorzulegen, durch welches aus dem gesammten Gewerbestande hervorgehende Gewerbekammern eingeführt werden.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Dr. Meyer (Jena). v. Bernuth. Dr. Blum. Feustel. Dr. Hammacher. Heydemann. Hobrecht. Holtzmann. Klumpp. Krämer. Mahla. Meier (Bremen). Pfähler. Pogge. Baron v. Reden. Dr. Schläger. Dr. Stephani.

Nr. 115.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Frhr. v. Hertling.

Bericht

der

VII. Kommission

zur

Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen —.

Nach dreitägiger Debatte hat der Reichstag in der Sitzung vom 15. März d. J. den ihm von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter zur weiteren Vorberathung an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen. Die Kommission, welcher demnächst auch die Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876, übertragen worden war, hat sich dieser letzteren Aufgabe zuerst unterzogen und ist nach Erledigung derselben am 28. März in die Verhandlung über das Unfallversicherungsgesetz eingetreten. Sie hat zu diesem Ende 23 Sitzungen abgehalten, von denen 20 auf die erste, 3 auf die zweite Lesung entfielen. In drei weiteren Sitzungen wurde der von dem Unterzeichneten im Auftrage der Kommission erstattete schriftliche Bericht verlesen und festgestellt.

Den Berathungen haben angewohnt:

seitens des Bundesraths:

der Kaiserliche Staatssekretär des Innern, Staatsminister, Herr v. Boetticher,

der Königlich bayerische Ministerialrath, Herr Herrmann,

der Großherzoglich badische Gesandte, Herr Freiherr von Marschall,

als Kommissarien der verbündeten Regierungen:

der Kaiserliche Direktor im Reichsamt des Innern, Herr Bosse,

der Kaiserliche Wirkliche Geheime Ober-Postrath, Herr Kramm,

der Kaiserliche Geheime Regierungsrath, Herr Bödiker,

der Kaiserliche Geheime Regierungsrath, Herr Gamp.

In der Generaldiskussion, welche bei Beginn der ersten Lesung stattfand und eine Sitzung ausfüllte, trat eine große Verschiedenheit der Ansichten hervor. Nahezu eine jede der in der Kommission vertretenen fünf parlamentarischen Gruppen schien eine besondere Stellung dem Entwurfe gegenüber einzunehmen. Während aber auf keiner Seite eine unbedingte und rückhaltlose Zustimmung laut wurde, war die Opposition gegen die Vorlage nach Grad und Umfang mannigfach abgestuft. Auch die Gegner des Versicherungszwangs sahen davon ab, ihren prinzipiell abweichenden Standpunkt in der Form von Abänderungsvorschlägen zur Geltung zu bringen, wohl aber verlangten diejenigen, deren Standpunkt von dem der Vorlage am weitesten ablag, daß es den Unternehmern frei stehen müsse, wo und unter welchen Bedingungen sie der Versicherungspflicht genügen wollten, und erblickten darin die nothwendige Gegenleistung für die zeitweilige Zurückstellung der keineswegs aufgegebenen prinzipiellen Bedenken. In diesem Sinne wurde die Aufrechterhaltung der freien Versicherungsgesellschaften als unerläßliche Voraussetzung bezeichnet und die in dem Entwurfe vorgeschlagene staatliche Organisation abgewiesen. Andere gingen nicht so weit, wollten jedoch dieser Organisation ein anderes System zu Grunde gelegt wissen — geographisch abgegrenzte Betriebsverbände statt der Berufsgenossenschaften — und noch neben derselben Raum für die privaten Versicherungsgesellschaften, zum mindesten für die auf Gegenseitigkeit gegründeten belassen. Aber auch auf der Seite, wo man die Frage der Zulassung der Privatgesellschaften durch die früheren Verhandlungen, und zwar in verneinendem Sinne, für entschieden ansah, fand die von den verbündeten Regierungen vorgeschlagene Organisation nicht ausnahmslos Zustimmung, vielmehr wurde eine Umgestaltung derselben an wesentlichen Punkten als nothwendig bezeichnet. Daß der Kreis der zu versichernden Personen ausgedehnt werden müsse, wurde wiederholt und aus verschiedenen Gruppen heraus verlangt, auch hier aber zeigte sich eine Uebereinstimmung weder in Bezug auf den Umfang der angestrebten Ausdehnung, noch auch bezüglich der Frage, ob man um des größeren Kreises willen auf die vorgeschlagene Organisation verzichten oder aber die Ausdehnung vorläufig nur soweit vornehmen solle, als es sich ohne Schwierigkeit mit dieser Organisation vereinbaren lasse. Des Weiteren waren es dann insbesondere noch zwei Bestimmungen des Entwurfs, gegen welche sich, und zwar wiederum von verschiedenen Seiten her, die Angriffe richteten, die dreizehnwöchentliche Karenzzeit und das Umlageverfahren. Da die Spezialdiskussion demnächst auf die sämmtlichen in der Generaldebatte berührten Punkte zurückführte, wird sich bei den einzelnen Paragraphen Gelegenheit bieten, die zur Geltung gebrachten Argumente sowie die für die verschiedenen Gruppen maßgebenden Erwägungen in möglichster Vollständigkeit anzuführen.

Eine konstante Majorität, welche einer ebenso konstanten Minorität gegenübergetreten wäre, bildete sich im Verlauf der ersten Lesung nicht. In wichtigen Punkten stimmten die einzelnen Gruppen abwechselnd mit und gegen einander. Dagegen wurde der Kommission beim Beginn der zweiten Lesung eine Reihe von Anträgen unterbreitet, welche erkennen ließen, daß drei der in der Kommission vertretenen Gruppen eine Verständigung unter einander gesucht und im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes vorläufig diejenigen Bedenken und Wünsche zurückgestellt hatten, welche während der ersten Lesung als trennende Unterschiede zwischen ihnen bestanden hatten. Demgemäß waren auch die Anträge von drei diesen Gruppen angehörenden Vertretern gemeinsam gestellt. Eine Folge dieses Vorgehens war, daß bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Punkten die Abstimmung in der zweiten Lesung anders ausfallen mußte, als sie in der ersten Abstimmung ausgefallen war. Der nachfolgende Bericht läßt dies im Einzelnen erkennen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§. 1.

Die Spezialdiskussion erstreckte sich neben der Regierungsvorlage auf die nachstehenden von Kommissionsmitgliedern gestellten Anträge:

1. dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

   Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gräbereien und Gruben, Fabriken und Hüttenwerken bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande oder auf Binnengewässern, im Speicher- und Kellereibetriebe, im Handwerke und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben, in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten;

2. die einzelnen Absätze des §. 1 folgendermaßen zu fassen:

   Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften, in Fabriken und Hüttenwerken, bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande oder auf Binnengewässern beschäftigten Arbeiter 2c. . . .

   Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von sonstigen bei der Ausführung von Bauten beschäftigten Arbeitern und Betriebsbeamten, soweit dieselben nicht, ohne im Dienste eines Gewerbetreibenden der bezeichneten Art zu stehen, lediglich einzelne Reparaturarbeiten ausführen.

   Den vorstehend aufgeführten . . . (gleich Alin. 2 der Regierungsvorlage); zum Schluß des Absatzes (nach der Regierungsvorlage Abs. 3, nach Annahme des vorstehenden Antrags Abs. 4):

   „sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden".

   Der Rest des Paragraphen fällt fort;

3. hinter §. 1 einzufügen als §. 1a:

   Desgleichen:

   1. alle in der Landwirthschaft beschäftigten Personen, sofern deren Beschäftigung in Betrieben stattfindet, in welchen Zugvieh zur Verwendung kommt;
   2. alle in der Forstwirthschaft beschäftigten Personen, sofern der Betrieb nicht ein integrirender Theil eines landwirthschaftlichen Betriebes ist.

Hierzu wurde im Verlaufe der Berathung das Amendement gestellt, im ersten Alinea hinter dem Worte „Beschäftigung" einzuschalten: „bei Heerden oder".

Den sämmtlichen Anträgen lag das bereits in der Generaldiskussion hervorgetretene Bestreben zu Grunde, den Kreis der versicherungspflichtigen Personen auszudehnen. In dieser Richtung geht der an erster Stelle mitgetheilte Antrag am weitesten. Zur Begründung wurde angeführt, es handle sich um eine gesetzliche Regelung der den Unternehmern obliegenden Pflicht, die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen etwaiger Unfälle sicher zu stellen. Diese Pflicht beruhe darauf, daß solche Unfälle nicht anders anzusehen seien, wie Beschädigungen des todten Betriebsmaterials, als Produktionsunkosten, für welche selbstverständlich der Unternehmer aufzukommen habe. Hiernach sei es unzulässig, ohne ganz entscheidende Gründe, einzelne Arbeiterkategorien auszuschließen, vielmehr müsse die Versicherungspflicht ganz ebensoweit reichen, wie die Gefahr der Beschäftigung. Das Handwerk aber müsse schon um deßwillen einbezogen werden, weil eine sichere Scheidung desselben gegen den Fabrikbetrieb nach wie vor unmöglich sei. Der regierungsseitig unternommene Versuch im Absatz 4 eine Definition des letzteren aufzustellen, sei durchaus unzulänglich. Auch werde durch Ausschluß des Handwerks eine schwere Belastung zu Ungunsten gerade der kleinen Unternehmer statuirt, da der §. 120 der Gewerbeordnung ausnahmelos die Herstellung von Einrichtungen vorschreibe, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind. Auf Grund dieser Bestimmungen würden die Unternehmer in einem über das Haftpflichtgesetz weit hinausgehenden Umfange zum Schadenersatze angehalten, man müsse ihnen darum auch sämmtlich die Möglichkeit bieten, mit Hülfe der Versicherung die Last minder drückend zu gestalten.

Diesen Ausführungen wurde von anderer Seite widersprochen. Wolle man die Gefährlichkeit der Beschäftigung zum alleinigen Maßstab nehmen, um danach die Ausdehnung des Kreises der zu versichernden Personen zu bestimmen, so komme man folgerecht dazu, alle Staatsbürger, deren Einkommen eine gewisse Höhe nicht übersteigt, und jedenfalls alle, deren Einkommen auf einer bestimmten Beschäftigung beruht, der Versicherungspflicht zu unterwerfen, denn es gebe schließlich keine Beschäftigungsart, die nicht mit irgend einer Gefahr für Leben und Gesundheit verbunden sei. Hierbei stoße man aber nicht nur auf die größten Schwierigkeiten — die Antragsteller selbst würden nicht alle gefährlichen Gewerbe einbeziehen können —, sondern ein derartiges Vorgehen sei auch prinzipiell unberechtigt. Man dürfe den Ausgangspunkt und die historische Entwickelung der Frage nicht aus dem Auge verlieren. Das Bedürfniß einer gesetzlichen Regelung der Ersatzpflicht bei Betriebsunfällen sei aus dem Wesen der modernen Industrie (Maschinenbetrieb, Arbeitstheilung, Zusammendrängung vieler Arbeiter in geschlossenen Räumen, Unfähigkeit des einzelnen Arbeiters, den Unfall zu verhüten u. s. w.) hervorgegangen und müsse auf diesem Gebiete zunächst zum Abschlusse gebracht werden. Eine Regelung im Sinne des vorliegenden Entwurfs sei zudem nur da möglich, wo eine feste Scheidung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehe, dies sei aber innerhalb derjenigen Betriebe, welche nach der Meinung der Antragsteller einbezogen werden sollten, vielfach nicht der Fall. Einzelne mit besonderer Gefahr verbundene Gewerbe, auf welche die Kriterien des Großbetriebs nicht paßten, würden durch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes getroffen, nöthigenfalls könnten hier in der einen oder anderen Richtung Ergänzungen vorgenommen werden. Von einem Mitgliede der Kommission wurde überdies darauf aufmerksam gemacht, daß eine generelle Unterwerfung des Handwerks unter die Versicherungspflicht ohne Zwangsinnungen nicht ausführbar sei.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 16 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Die Antragsteller erneuerten ihn zur zweiten Lesung, indem sie die Formulirung der durch die Kommissionsbeschlüsse veränderten Fassung des §. 1 anpaßten. Für den Fall abermaliger Ablehnung wurde von der gleichen Seite im Anschlusse an die zuvor berührten Auslassungen beantragt, den beiden Absätzen des Paragraphen, welche sich auf die gesetzliche Fixirung des Begriffs „Fabrik" beziehen, die nachstehende Fassung zu geben:

> Im Uebrigen gilt als Fabrik jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung an gemeinsamer Arbeitsstelle beschäftigt wird.

In Zweifelfällen entscheidet das Reichs-Versicherungsamt, welche Betriebe als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Die Majorität der Kommission entschied auch jetzt gegen diese Anträge.

Ohne das Prinzip einer ausnahmelosen Einbeziehung aller Arbeiter zu adoptiren, erstrebten auch die Vertreter des oben an zweiter Stelle aufgeführten Antrages eine Erweiterung des von der Vorlage gezogenen Kreises. Indem sie ihr Augenmerk speziell auf das Transportgewerbe, das Bauhandwerk und die Anfertigung von Explosivstoffen richteten, wiesen sie zur Begründung auf die mit der Ausübung dieser Gewerbe verbundene besonders hohe Unfallgefahr hin. Hierbei stießen sie, was die Anfertigung von Explosivstoffen betrifft, auf keinen Widerspruch. Auch von Seiten der Regierungsvertreter wurde gegen eine ausdrückliche Einbeziehung der mit derselben beschäftigten Arbeiter keine Bedenken erhoben. Der hierauf gerichtete Theil des Antrags gelangte demgemäß einstimmig zur Annahme. Bei Gelegenheit der zweiten Lesung wurde eine Veränderung der Fassung angeregt und von der Kommission gebilligt. Die Antragsteller hatten neben der gewerbsmäßigen Herstellung auch die Verwendung von Explosivstoffen aufgeführt. Es wurde geltend gemacht, daß für die berufsgenossenschaftliche Organisation nur die Produktionsobjekte, nicht die Produktionsmittel maßgebend sein könnten, das von den Antragstellern vertretene Interesse aber hielt man für hinreichend gewahrt durch die demnächst zum Beschluß erhobene Fassung, wonach Betriebe für versicherungspflichtig erklärt werden: „in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden".

Der Wunsch, die Bauhandwerker unter das Gesetz zu stellen, fand in der Kommission nicht minder den Beifall der verschiedenen Gruppen. Man konnte für denselben namentlich auch den Umstand geltend machen, daß die beiden früheren Gesetzentwürfe diese sehr zahlreiche Arbeiterkategorie hätten umfassen wollen, und daß es nicht wohl angebracht erscheinen würde, hinter das damals gesteckte Ziel zurückzutreten. Daß der Wunsch in den betreffenden Kreisen selbst lebhaft empfunden werde, bezeugten zahlreiche aus denselben hervorgegangene Petitionen. In dem gleichen Zusammenhange wurde von einem Mitgliede der Kommission noch besonders auf die Verhältnisse auf dem linken Rheinufer hingewiesen. Dort habe die weitgehende Haftpflicht des französischen Rechts das Bedürfniß der Versicherung selbst bis in bäuerliche Kreise hineingetragen. Demgegenüber glaubten indessen andere Mitglieder der Kommission die bedeutenden Schwierigkeiten nicht übersehen zu sollen, welche einer Einbeziehung des Baugewerbes in den Rahmen des vorgelegten Entwurfs entgegenständen. Die Grenze desselben gegen andere nicht versicherungspflichtige Gewerbe sei keine feste, ein verantwortlicher Unternehmer im Sinne des Gesetzes häufig gar nicht vorhanden, die wirthschaftliche Stellung des Meisters, insbesondere auf dem Lande, von der seiner Gehülfen kaum unterschieden. In ähnlichem Sinne äußerten sich die Vertreter der verbündeten Regierungen. Sie bezweifelten, ob die vorgeschlagene Organisation sich kurzer Hand auf das vielgestaltige Gewerbe mit seiner großen Arbeiterzahl werde ausdehnen lassen, und hielten dafür, daß es sich mehr empfehle, für dasselbe demnächst den Weg der Spezialgesetzgebung zu beschreiten.

Die Mehrheit der Kommission entschied sich jedoch für sofortige Einbeziehung; mit 15 gegen 7 Stimmen gelangte der zweite Absatz des oben angeführten Antrags 2 zur Annahme.

Bei der zweiten Lesung wurde seitens der vereinigten Antragsteller eine genauere Spezialisirung der versicherungspflichtigen Zweige des Baugewerbes mittels nachstehender Fassung in Vorschlag gebracht:

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden.

Zwar wurde anerkannt, daß nach dieser Fassung möglicherweise einzelne Kategorien von Bauhandwerkern, deren berufsmäßige Beschäftigung mit Gefahr verbunden ist, wie etwa Bauklempner, unversichert bleiben könnten. Man war jedoch der Meinung, daß es sich hierbei voraussichtlich nicht um eine erhebliche Anzahl handeln werde, auch sei beispielsweise die Bauklempnerei von den völlig ungefährlichen Zweigen des Klempnergewerbes bisher kaum irgendwo geschieden, man würde daher, um jene zu treffen, diese letzteren mitfassen müssen, wozu ein Anlaß nicht vorliege. Sollte sich indessen das Bedürfniß herausstellen, die Versicherungspflicht noch auf andere als die oben genannten Zweige des Baugewerbes auszudehnen, so könne hierfür durch nachstehende Zusatzbestimmung Vorsorge getroffen werden:

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

Beide Anträge gelangten zur Annahme, jedoch in der Weise, daß diejenige Gruppe, welche in erster und zweiter Lesung für möglichste Ausdehnung des Kreises der Versicherten eingetreten war, gegen die vorgeschlagene Abänderung stimmte, weil sie darin eine Abschwächung des früheren Kommissionsbeschlusses erblickte, umgekehrt dagegen eine andere Gruppe, welche sich bei der ersten Berathung mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten gegen die Einbeziehung der Bauhandwerker in der damals proponirten Fassung erklärt hatte, nunmehr der veränderten neuen Fassung zustimmte. In Konsequenz des Beschlusses der ersten Lesung waren die Worte „und Bauhöfen" im ersten Absatz Zeile 2 f. gestrichen worden. Die Veränderung der damals beschlossenen Formulirung ergab in der zweiten Lesung die Nothwendigkeit, die Worte wieder einzusetzen, da möglicherweise auf Bauhöfen noch andere als die im zweiten Absatze speziell aufgeführten Arbeiter in einer mit besonderer Gefahr für Leben und Gesundheit verbundenen Weise beschäftigt sein können.

Für die Einbeziehung des Transportgewerbes, welche sowohl von Antrag Nr. 2 wie von Antrag Nr. 1 gefordert wurde, fand sich eine Mehrheit nicht. Der Antrag wurde in zweiter Lesung von einer Seite wiederholt; aber auch jetzt abgelehnt. Regierungsseitig war ebenso wie gegenüber dem Baugewerbe auf den Weg nachfolgender Spezialgesetzgebung verwiesen worden.

Mit besonderer Lebhaftigkeit wurde in der Kommission über die Einbeziehung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gestritten.

Dieselbe war, wie die oben angeführten Anträge zeigen, von zwei Seiten gefordert worden. Zur Begründung berief man sich auf der einen Seite auf die schon zuvor berührten allgemeinen Erwägungen, welche ihre Spitze gegen jede prinzipielle Ausschließung einer einzelnen Arbeiterkategorie wenden. Der sozialpolitische Werth des Gesetzes werde ganz erheblich verringert, wenn seine Wohlthaten der ausgedehnten landwirthschaftlichen Bevölkerung nicht ebenso zu Gute kommen sollten, wie der Industrie. Von der anderen Seite wies man insbesondere noch auf die Verhältnisse im deutschen Osten hin, wo der landwirthschaftliche Großbetrieb dauernd oder vorübergehend Arbeiter beschäftige, welche unter die Gesetzesvorlage fallen, neben solchen, welche nicht darunter fallen

sollen. Dies führe zu zahlreichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten.

Mit dem gleichen Nachdrucke wurde hiergegen von andern Mitgliedern der Kommission ausgeführt, daß solche Verhältnisse in Deutschland durchaus nicht die Regel bildeten, und daß in dem weit überwiegenden Theile eine Unterwerfung der landwirthschaftlichen Bevölkerung unter die Pflicht der Unfallversicherung ganz ebenso unthunlich sei, wie sich eine obligatorische Einbeziehung derselben in die Kranken-Versicherung als unthunlich herausgestellt habe. Auch die Vertreter der verbündeten Regierungen erhoben sehr entschiedenen Widerspruch. Die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter durch eine einfache Zusatzbestimmung unter die Vorschrift des Gesetzes zu stellen, sei unmöglich. Die allgemeinen Verhältnisse, das Bedürfniß und die Voraussetzungen einer gesetzlichen Regelung, seien von denen der gewerblichen Arbeiter allzuweit verschieden, als daß man mit der gleichen gesetzgeberischen Maßregel beide treffen könnte. Ein dahin gerichteter Versuch würde als ein Eingriff in althergebrachte Einrichtungen und Anschauungen in weiten Kreisen störend empfunden werden. Daß die Anwendung der von dem Entwurfe geplanten Organisation auf die landwirthschaftliche Bevölkerung zu großen Schwierigkeiten führe, wurde hinwieder von einem Vertreter der Anträge, mit Rücksicht auf die Dichtigkeit derselben, bestritten. Ein anderes Mitglied der Kommission glaubte dagegen wiederholt davor warnen zu sollen, daß man den ersten Schritt der Gesetzgebung auf einem bisher noch unbebauten Felde durch eine, wenn auch in bester Absicht unternommene Häufung der Aufgaben erschwere. Auch hier gelte, daß in der Beschränkung sich der Meister zeige.

Die Entscheidung der Frage knüpfte sich in der ersten Lesung an die Abstimmung über den Antrag Nr. 3. Derselbe wurde mit Stimmengleichheit, 11 gegen 11 Stimmen, abgelehnt.

Hierauf wurde von der Gruppe, welche für größtmögliche Ausdehnung des Kreises der Versicherungspflichtigen eintrat, der Versuch unternommen, der Vorlage, analog dem Kranken-Versicherungsgesetze, eine auf *fakultative* Einbeziehung der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter gerichtete Bestimmung hinzuzufügen. Ein von dieser Seite gestellter, demnächst durch einen Unterantrag modifizirter Antrag unterlag der Abstimmung der Kommission in nachstehender Fassung:

§. 1a.

Durch statutarische Bestimmung eines weiteren Kommunalverbandes kann unter Zustimmung des Versicherungsverbandes für dessen Bezirk die Versicherungspflicht erstreckt werden:

1. auf alle in der Landwirthschaft beschäftigten Personen, sofern deren Beschäftigung bei Heerden oder in Betrieben stattfindet, in welchen Zugvieh zur Verwendung kommt;
2. auf alle in der Forstwirthschaft beschäftigten Personen, sofern der Betrieb nicht ein integrirender Theil eines landwirthschaftlichen Betriebes ist.

Gegen diesen Antrag erklärten sich sowohl Gegner als Anhänger der obligatorischen Einbeziehung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Sie führten übereinstimmend aus, daß die Aussprache einer derartigen Befugniß in die geplante berufsgenossenschaftliche Organisation schlechterdings nicht hineinpasse. Ein Anhänger der obligatorischen Einbeziehung fügte bei, daß er eben von diesem seinem Standpunkte aus einer fakultativen Regelung widerstrebe. Solle die Versicherungspflicht überhaupt auf die in Rede stehenden Arbeiter ausgedehnt werden, so müsse dies allgemein durch das Gesetz vorgeschrieben werden. In gleichem Sinne sprachen sich die Vertreter der verbündeten Regierungen aus; die Annahme des Antrags würde jeder weiteren Berathung präjudiziren. Von den Vertheidigern des Antrags wurde in Erwiderung hierauf wiederholt bemerkt, der Kreis der zu Versichernden dürfe sich nicht nach der Organisation, vielmehr müsse die letztere sich nach dem Kreise der zu Versichernden richten.

Bei der Abstimmung fiel auch dieser Antrag mit 12 gegen 12 Stimmen. Er wurde in der zweiten Lesung nicht wiederholt. Dagegen kam die Frage der obligatorischen Einbeziehung nochmals zur Diskussion. Von Seiten der vereinigten Antragsteller war dieselbe nicht in Vorschlag gebracht worden, wohl aber bildete sie einen Bestandtheil des, wie schon erwähnt, neuerdings gestellten weitergehenden Antrags. Derselbe enthielt zugleich den Vorschlag, zwischen Absatz 5 und 6 folgende Worte einzuschalten:

> Die in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Beamten fallen nur dann unter die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn deren Beschäftigung bei Heerden oder in Betrieben stattfindet, in welchen entweder die in Absatz 3 erwähnten Kraftmaschinen oder Zugvieh zur Verwendung kommt.
>
> Insoweit Forstwirthschaft ein integrirender Theil eines landwirthschaftlichen Betriebes ist, finden die in diesem Gesetze für die Landwirthschaft gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Zwei Mitglieder der Kommission, welche in der ersten Lesung für die Aufnahme der in Rede stehenden Arbeiterkategorie eingetreten waren, sprachen sich nunmehr dahin aus, daß sie mit Rücksicht auf die im Plenum des Reichstags und in der Kommission wiederholt abgegebenen Erklärungen der Regierungsvertreter, wonach eine spätere Ausdehnung des Gesetzes nach dieser Richtung zuversichtlich erwartet werden dürfe, für jetzt auf dieselbe verzichteten, da sie bei der Stellung der einzelnen Gruppen zu dieser Spezialfrage und zu dem Gesetze im Ganzen ohne einen solchen Verzicht nicht mit Sicherheit auf das Zustandekommen des letzteren rechnen könnten.

Demgemäß wurde der in Rede stehende Bestandtheil des Antrags in getrennter Abstimmung ebenso wie die übrigen Bestandtheile gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt. Zur Annahme gelangte dagegen eine von den vereinigten Antragstellern in Vorschlag gebrachte zusätzliche Bestimmung, wodurch ein zuvor bereits erwähntes, speziell aus den Verhältnissen des Ostens geschöpftes Bedenken seine Erledigung findet. Neben den in der Vorlage bereits erwähnten von den Bestimmungen des §. 1 Absatz 1 ausgenommenen Betrieben führt demgemäß Absatz 3 nunmehr ausdrücklich *die land- und forstwirthschaftlichen nicht unter Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe* auf.

Aus den Verhandlungen über §. 1 bleibt sodann noch Folgendes nachzutragen.

Die von einem Mitglied der Kommission gestellte Anfrage, ob auch das gewerbliche und sonstige Gesinde, das in den im §. 1 aufgeführten Betrieben beschäftigt würde, unter das Gesetz fiele, wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen bejahend beantwortet.

Ein Mitglied der Kommission wünschte von Seiten der Regierungsvertreter eine authentische Interpretation der in der vorletzten Zeile des ersten Absatzes gebrauchten Worte „bei dem Betriebe" zu erhalten. Die gleichen Worte des Haftpflichtgesetzes hätten zu sehr verschiedenen Auslegungen in der Rechtsprechung geführt. Ihm wurde erwidert, daß durch diese Worte das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und dem eingetretenen Unfalle gefordert werde. Abweichend hiervon war ein Mitglied der Kommission der Ansicht, „bei dem Betriebe" bedeute soviel als „während des Betriebes". Dagegen glaubte ein anderes Mitglied die regierungsseitig abgegebene Erklärung genauer dahin präzisiren zu dürfen, daß ein dreifaches Kriterium erforderlich sei, um einen Unfall als Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes zu charakterisiren, einmal nämlich müsse der Be-

schädigte ein im Betriebe beschäftigter Arbeiter sein, sodann müsse der Unfall mit dem Betriebe im Zusammenhange stehen, endlich müsse der beschädigte Arbeiter zu den versicherungspflichtigen Personen gehören.

Im Zusammenhange mit diesen Auslassungen wurde der Sinn des sechsten Absatzes (Abs. 5 der Regierungsvorlage) regierungsseitig dahin erläutert, daß auf Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, sowie auf andere als die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen die Bestimmungen des Gesetzes nur dann Anwendung finden, wenn sie wesentliche Bestandtheile der in den voranstehenden Absätzen benannten versicherungspflichtigen Betriebe sind.

Von derjenigen Gruppe, deren Standpunkt am weitesten von dem in der Regierungsvorlage eingenommenen ablag, wurde in zweiter Lesung beantragt, das Wort „versichert" durch das Wort „entschädigt" zu ersetzen und dementsprechend die Terminologie des Entwurfs überall abzuändern. Der Antrag entsprang einer im Verlaufe der Verhandlung mit zunehmender Schärfe hervorgetretenen Auffassung, wonach von einer Versicherung im üblichen Sinne nach den Absichten der verbündeten Regierungen und den Beschlüssen der Kommissionsmehrheit nicht mehr die Rede sein könne. Die Majorität hielt indessen diese Aenderung nicht für nöthig und lehnte den Antrag ab.

§. 2.

In der ersten Lesung konzentrirte sich die Diskussion auf einen zu diesem Paragraphen gestellten Antrag, hinter dem Worte „Jahresarbeitsverdienst" einzuschalten: „jedoch nur auf den vollen Betrag des letzteren". Hierdurch sollte nach den Ausführungen eines der Antragsteller verhütet werden, daß beispielsweise ein Beamter mit einem Jahresgehalt von 6 000 ℳ nur bis zu dem Betrage von 4 000 ℳ versichert würde. Die Diskussion stellte heraus, daß diese Absicht regierungsseitig getheilt werde und der Sinn der gesetzlichen Bestimmung der sei, daß zwar den Berufsgenossenschaften die Befugniß ertheilt werden solle, die Ausdehnung der Versicherung auf Betriebsbeamte auf gewisse Gehaltsklassen zu beschränken, daß aber bei der Versicherung jedesmal die volle Höhe des Gehalts nach Maßgabe des Gesetzes (zu vergl. §. 5, Absatz 3) in Anrechnung zu bringen sei. Der Antrag wurde angenommen. Die bei Gelegenheit der zweiten Lesung durch die vereinigten Antragsteller in Vorschlag gebrachte und demnächst von der Kommission zum Beschluß erhobene Abänderung des Wortlauts hat lediglich redaktionelle Bedeutung.

Bei derselben Gelegenheit wurde von der gleichen Seite die Streichung des zweiten Absatzes in Anregung gebracht, in welchem Unternehmern der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe, sofern ihr Jahreseinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, das Recht gegeben wird, sich nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versichern. Die Antragsteller führten aus, daß die Versicherung der Unternehmer in den Rahmen des Gesetzes nicht hineinpasse und in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen müsse. Der Entwurf schreibe die Versicherung der Arbeiter vor und wolle die Arbeitgeber zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigen. Solle nun der sich selbst versichernde Unternehmer als Arbeiter gelten, wer vertrete ihn alsdann in der Berufsgenossenschaft? Oder solle er dieser letzteren als Mitglied angehören? Dahin passe er nicht, da er ja zu den versicherten Personen gehöre. Das Jahreseinkommen kleinerer Unternehmer sei nicht konstant, es werde häufig um die Grenze von 2 000 ℳ herumschwanken, solle demgemäß auch das Recht, der Versicherung beizutreten in dem einen Jahre bestehen und in dem nächsten Jahre erlöschen? Nach §. 3 habe als Jahreseinkommen versicherter Unternehmer der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen höchsten Tagelohns zu gelten, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörden für in Betrieben derselben Art beschäftigte Arbeiter festgestellt worden ist. Daraus lasse sich ersehen, welch ein komplizirter und schwerfälliger Apparat in Wirksamkeit gesetzt werden müsse, sobald einzelne Unternehmer die Versicherung bei einer Berufsgenossenschaft bewirken wollten. Bei Berufsgenossenschaften von größerer Ausdehnung werde das Zusammenwirken mehrerer höherer Verwaltungsbehörden und die Einvernehmung zahlreicher Gemeindebehörden nothwendig. Gegnerischerseits glaubte man, das Gewicht dieser Schwierigkeiten nicht anerkennen zu sollen, und war der Meinung, daß durch den Ausschluß der Unternehmer die sozialpolitische Wirkung des Gesetzes beträchtlich herabgemindert werde. Letzterem Bedenken konnte jedoch sofort durch die Bemerkung entgegengetreten werden, daß nach dem Wortlaute des Entwurfs gerade kleinere Unternehmer, welche weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, von der beabsichtigten Wohlthat ausgeschlossen bleiben müßten. Halte man es für nothwendig, der freiwilligen Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen Raum zu schaffen, so möge man dies der statutarischen Regelung anheimgeben, und würde hiernach §. 17 die geeignete Stelle einer entsprechenden Beschlußfassung sein. Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit der Kommission dafür, den zweiten Absatz des §. 2 zu streichen.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§. 3.

In Konsequenz des soeben angeführten Beschlusses zu §. 2 mußte bei Gelegenheit der zweiten Lesung der letzte Absatz des §. 3 in Wegfall kommen. Bei derselben Gelegenheit wurde beantragt, im Eingange des dritten Absatzes zu sagen: Bei Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern, welche keinen oder einen geringen Lohn beziehen u. s. w. Dabei leitete die Absicht, die Terminologie des neuen Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen mit der den Verhältnissen und Bedürfnissen der heutigen Industrie angepaßten Ausdrucksweise der Gewerbeordnung. Hiergegen wurde jedoch der Einwand erhoben, daß die veränderte Formulirung zugleich eine Einengung des von der Vorlage bezeichneten Kreises enthalte, und durch dieselbe beispielsweise die Volontäre ausgeschlossen würden, welche doch nach ausdrücklicher Erklärung der Regierungsvertreter in der ersten Berathung darunter mitbegriffen sein sollten. Nicht minder würden diejenigen älteren Arbeiter ausgeschlossen sein, welche von einem Betriebe zu einem andern übergehen und, weil sie die neue Beschäftigung erst lernen müssen, nicht von Anfang an den vollen Lohn beziehen. Dies gab Veranlassung, diejenige Formulirung in Vorschlag zu bringen, welche nunmehr als Beschluß der Kommission im Text erscheint.

Eine längere Diskussion fand bei der ersten Lesung darüber statt, welcher Arbeitsverdienst für noch nicht ausgebildete und darum gering oder gar nicht gelohnte Personen anzusetzen und in welcher Weise die Entschädigung solcher Personen im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit billigermaßen zu bemessen sei. Zunächst gelangten die Schlußworte des dritten Absatzes der Regierungsvorlage auf den Antrag einer Gruppe von Kommissionsmitgliedern in Wegfall. Die Majorität schloß sich der Erwägung an, daß die Einhaltung einer Maximalgrenze von 300 ℳ im gegebenen Falle eine große Härte involviren könne. Sodann war man von verschiedenen Seiten her bestrebt, die den verunglückten Personen der bezeichneten Art zu gewährende Rente in der Weise zu steigern, daß für sie nach Ablauf der in dem betreffenden Betriebe üblichen Ausbildungszeit ein höherer Jahresverdienst in Anschlag gebracht werden solle. Aus mehrfach angestellten Versuchen einer sachgemäßen Fixirung dieses Gedankens ging zuletzt der nachstehende Antrag hervor, welchem die Kommission mit Majorität beitrat. Hiernach sollten dem Absatz 3 (nach erfolgter Streichung der bereits erwähnten ursprünglichen Schlußworte) folgende Worte hinzugefügt werden:

für die Dauer der in dem betreffenden Betriebe üblichen Ausbildungszeit; nach Ablauf derselben kommt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Kategorie von Arbeitern, für welche die betreffenden Personen ausgebildet werden sollten, als Jahresverdienst in Ansatz.

Auf eine von den vereinigten Antragstellern ausgehende Anregung hin wurde indessen bei der zweiten Lesung dieser Zusatz wiederum gestrichen, nachdem von mehreren Rednern ausgeführt worden war, das demselben zu Grunde liegende Bestreben gehe zu weit. Bei der gesetzlichen Feststellung der Entschädigungsansprüche dürfe man nur von dem Jahreseinkommen ausgehen, welches der unverletzte Arbeiter wirklich besessen habe, nicht von einem solchen, welches derselbe möglicherweise nach Ablauf einiger Zeit habe erwerben können.

Noch ist zu erwähnen, daß der Sinn des Ausdrucks „einen geringen Lohn beziehen" auf ergangene Anfrage regierungsseitig dahin erläutert wurde, es solle damit ein Lohn bezeichnet werden, dessen Höhe unter dem für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn bleibe, und sei andernfalls der höhere Lohn zu Grunde zu legen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§. 4.

Der Regierungsentwurf will das Gesetz auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, nicht angewendet wissen. Zur Begründung führen die Motive an, daß die Heranziehung derselben zur Versicherung „eine unerwünschte Rückwirkung auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten über die Pensionirung der Beamten ausüben würde". Dieser Standpunkt fand jedoch in der Kommission Widerspruch. Man war der Meinung, daß das Gesetz auf jene Beamten nur insoweit keine Anwendung finden dürfe, als deren Pensionsansprüche ohnehin denjenigen gleich kämen, welche ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehen würden, nicht aber insoweit dieselben etwa dahinter zurückblieben. Dieser Auffassung entsprangen zwei Anträge, von denen der nachstehende, trotz des sehr entschiedenen Widerspruchs einer Minderheit, die Majorität der Kommission auf sich vereinigte:

> Die aus Reichs- und Landesgesetzen oder Anstellungsverträgen sich ergebenden Pensionsansprüche der Beamten, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt oder Pensionsberechtigung angestellt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Gesetze oder Verträge den bezeichneten Beamten Pensionen in Fällen gewährt sind, in denen den Beamten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der gezahlten Pension auf das Reich, den Staat, den Komunalverband über.

Bei der zweiten Lesung kam man auf die Frage nochmals zurück. Seitens der vereinigten Antragsteller wurde beantragt, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Zur Begründung wurde sowohl von Mitgliedern der Kommission als von einem Vertreter des Bundesrathes auf die Schwierigkeiten und Komplikationen hingewiesen, welche die in der ersten Berathung beschlossene Fassung im Gefolge haben würde. Eine Abrechnung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Staatskassen sei im Gesetzentwurf sonst nirgendwo vorgesehen. Der Mehrbetrag, welchen der Beamte in bestimmten Fällen von den ersteren zu bekommen habe, könne möglicherweise ein minimaler sein. Dazu würde die in den Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten begründete Ungleichheit durch jene Fassung nicht beseitigt, während umgekehrt die Bundesstaaten aus dem §. 4 in der Fassung der Regierungsvorlage nothgedrungen den Antrieb entnehmen müßten, ihre Gesetzgebung in der Art abzuändern, daß ihre Beamten in Zukunft mindestens nicht schlechter gestellt sein würden, als diejenigen Personen, auf welche die Vorlage Anwendung findet. Endlich rede der von der Kommission in erster Lesung beschlossene Paragraph zwar von der Pension des Beschädigten, nicht aber von derjenigen, welche den Hinterbliebenen eines durch Unfall Getödteten zukommen solle, derselbe sei somit schon um deswillen nicht annehmbar. Die Majorität der Kommission beschloß demgemäß auf die Fassung des Regierungsentwurfs zurückzutreten.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§. 5.

Die Diskussion bewegte sich hauptsächlich um die wichtige und vielumstrittene Frage der Carenzzeit. Von derjenigen Gruppe, deren Standpunkt am weitesten von dem der Regierungsvorlage ablag, war eine Reihe von Anträgen mit der Absicht eingebracht worden, die Carenzzeit entweder völlig zu beseitigen, oder doch auf einen geringeren Umfang einzuschränken. In erster Linie war demgemäß vorgeschlagen, die Kosten des Heilverfahrens vom ersten Tage an den Unternehmern aufzuerlegen und die für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zuzubilligende Rente vom Beginn des dritten Tages an zu gewähren. Für den Fall der Ablehnung dieser Anträge war in Anregung gebracht, die Carenzzeit auf zwei oder höchstens auf vier statt der im Entwurfe vorgesehenen dreizehn Wochen festzusetzen, mit der Maßgabe jedoch, daß überall da, wo die Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich die Dauer der gesetzlich fixirten Carenzzeit übersteigen werde, die Kosten des Heilverfahrens vom Eintritt des Unfalles an von der Unfallversicherung getragen werden sollten.

Völlige Beseitigung der Carenzzeit lag in der Konsequenz der von den Antragstellern vertretenen Grundanschauung, wonach der durch Unfall herbeigeführte Schaden ganz und voll dem Unternehmer zur Last gelegt werden solle. Außerdem wurde von dieser Seite ausgeführt, der finanzielle Betrag, um welchen es sich bei der Carenzzeit handle, sei so unbedeutend, — er beziffere sich vielleicht auf 4 bis 5 Millionen, eine wahre Bagatelle für die deutsche Industrie —, daß man doch um deswillen keine Einrichtung treffen möge, welche in Arbeiterkreisen verstimmend wirken müsse. Dort betrachte man die Einführung einer Carenzzeit, derzufolge die Krankenkassen mit ihren Arbeiterbeiträgen für eine große Anzahl von Unfällen aufzukommen hätten, als eine Belastung, die um so ungerechter erscheine, als der Kreis der Personen, welche der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sich nicht mit dem Kreise der gegen Unfall zu Versichernden decken. In keinem Falle dürfe über vier Wochen hinausgegangen werden und jedenfalls müßten bei schwereren Unfällen die Kosten des Heilverfahrens von Anfang an von den Unternehmern getragen werden, weil nur darin eine Gewähr für das sofortige Eintreten sorgfältiger und sachgemäßer Behandlung liege.

Sowohl unter prinzipiellem wie unter praktischem Gesichtspunkte wurde hiergegen Widerspruch erhoben.

Ein Vertreter der verbündeten Regierungen führte aus, bei der Frage der Carenzzeit handle es sich darum, ob der Arbeiter einen Beitrag zur Unfallversicherung leisten solle oder nicht. In weiten Kreisen spreche man sich dafür aus; man sei dort der Meinung, die Unfallversicherung werde nur dann ihre Aufgabe ausreichend erfüllen, wenn die Arbeiter zufolge des von ihnen gezahlten Beitrages die ihnen zu Theil werdende Entschädigung nicht als ein bloßes Geschenk ansehen könnten. Der von ihnen durch Vermittelung der Krankenkassen gezahlte Beitrag bilde zugleich das unumgängliche Aequivalent für

die Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung. Außerdem würde durch Uebertragung der Fürsorge für die sämmtlichen kleineren Unfälle an die Krankenkassen die geschäftliche Behandlung und die gesammte Verwaltung ganz außerordentlich erleichtert. Auch pflegten ja schon jetzt die Krankenkassen diese Fürsorge während dreizehn Wochen für die durch Unfall Beschädigten zu treffen, obwohl dabei die Zahl der haftpflichtigen Fälle, in denen Erstattung der Kosten erfolgt, eine verschwindende Minderzahl darstelle. Endlich liege, wie ziemlich ausnahmelos anerkannt werde, nur in der Carenzzeit ein Schutzmittel gegen die Gefahr der Simulation.

Diesen Ausführungen wurde von verschiedenen Kommissionsmitgliedern beigepflichtet. Insbesondere wurde anerkannt, daß die wünschenswerthe Heranziehung der Arbeiter zur Verwaltung und Kontrole den Arbeiterbeitrag in irgend einer Form nothwendig mache, und auch unter diesem Gesichtspunkte von den Arbeitern selbst gewünscht werde. Dagegen wurde freilich auch wieder von anderer Seite behauptet, die Berechtigung der Arbeiter, in den bezeichneten Richtungen mitzuwirken, folge schon aus ihrem selbstverständlichen Interesse an der Unfallverhütung. Außerdem trügen die Arbeiter einen Theil der Unfallversicherungslast als Selbstversicherer, da sie durch die Vorlage mit höchstens zwei Drittel des wirklichen Schadens versichert seien. Ein Mitglied sprach sich zudem gegen jede derartige Heranziehung der Arbeiter aus. Der wiederholt vorgebrachten Behauptung, völlige Beseitigung der Carenzzeit sei eine Forderung der Gerechtigkeit, wurde insbesondere von einem Mitgliede sehr bestimmt widersprochen. Die Gerechtigkeit verlange nicht, daß der Unternehmer für alle Folgen der Betriebsunfälle aufzukommen habe, sie mache ihn haftbar nur für das, was er direkt oder indirekt veranlaßt habe. Weil aber die Schuldfrage im konkreten Falle stets komplizirt sei, habe man den früheren Standpunkt der Haftpflicht aufgegeben und sich zur Unfallversicherung entschlossen. Dabei sei es durchaus gerecht, einen Theil der Last auch den Arbeitern aufzuerlegen, weil auch Schuld der Arbeiter zu den konkurrirenden Ursachen gehöre, welche die Betriebsunfälle veranlassen.

Eine Uebereinstimmung bezüglich der festzustellenden Dauer der Carenzzeit bestand auch unter den Mitgliedern nicht, welche sich mit der Regierungsvorlage für die Beibehaltung einer solchen erklärt hatten. Während die einen den Vorschlag von 13 Wochen für sachgemäß begründet hielten und nur nothgedrungen bereit waren, auf vier Wochen einzugehen, hielten andere diese Frist für das zulässige Maximum und widersprachen jeder weiteren Verlängerung. Sie fanden sich in ihrer Haltung durch den Umstand bestärkt, daß die Vorlage vom Jahre 1881 eine vierwöchentliche Carenzzeit in Vorschlag gebracht habe. Ein Mitglied äußerte sich bei der ersten Lesung dahin, auch für eine vierwöchentliche Carenzzeit nur unter dem Vorbehalt stimmen zu wollen, daß demnächst das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt werde.

Die Abstimmung ergab unter Ablehnung aller weitergehenden Anträge die Ersetzung der im Entwurfe vorgesehenen dreizehnwöchentlichen Carenzzeit durch eine vierwöchentliche. Bei der zweiten Lesung kam die Frage neuerdings und in eingehendster Weise zur Verhandlung, nachdem von Seiten der vereinigten Antragsteller die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht, umgekehrt aber auch der frühere Antrag auf völlige Beseitigung der Carenzzeit erneuert worden war.

Für den ersteren Vorschlag sprachen sich nachdrücklich die Vertreter der verbündeten Regierungen aus. Die Frage sei gar nicht politischer, sondern wesentlich praktischer Natur. Aus praktischen Erwägungen sei die dreizehnwöchentliche Carenzzeit in den Entwurf eingesetzt worden, sie habe sich in diesem Umfange bei den Krankenkassen historisch entwickelt. Eine Abkürzung sehe arbeiterfreundlich aus, habe aber in Wahrheit nur eine ganz minimale Bedeutung. Die aufgenommene Unfallstatistik ergebe für 4 Monate 5 681 Unfälle, welche eine mehr als 28 Tage dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, also für das Jahr rund 17 000 Unfälle mit 850 000 Krankentagen. Ziehe man davon die Summe der innerhalb der Grenze von vier Wochen fallenden Krankentage = 476 000 ab, so bleibe ein Mehrbetrag von höchstens 400 000 Krankentagen; lege man sodann einen Arbeitslohn von 2,50 ℳ pro Tag zu Grunde, so ergebe sich, daß für diesen Mehrbetrag an Krankentagen gegenüber einer Carenzzeit von vier Wochen ein weiteres Krankengeld von 500 000 ℳ durch die Krankenkassen aufgebracht werden müsse. Hiervon entstammten 334 000 ℳ den Beiträgen der Arbeiter, was auf eine Gesammtzahl von 2 Millionen Arbeiter ausgeschlagen 1/6 ℳ pro Kopf und Jahr darstelle. Letzteres sei der Betrag, um welchen der Arbeiter mehr belastet werde, sofern man sich entschließe, die Carenzzeit von vier auf dreizehn Wochen auszudehnen. Wolle man dies nicht, so vermehre sich die Anzahl der nach Maßgabe des Gesetzes zu behandelnden Unfälle um 17 000 pro Jahr (abzüglich der auf etwa 900 anzuschlagenden Fälle, welche eine über 13 Wochen hinaus reichende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, also ohnehin zur Behandlung der Genossenschaften gelangen). Die Summe, welche für die Untersuchung derselben aufgewendet werden müsse, werde schwerlich hinter dem oben ausgerechneten Mehrbetrag zurückbleiben. Ohne eine nennenswerthe Entlastung der Arbeiter herbeizuführen, bewirke man somit nur eine neue Belastung der Arbeitgeber und eine ganz außerordentliche Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte.

Wie zu erwarten, stieß der Vorschlag aber auch auf den ebenso nachdrücklichen Widerspruch eines Theiles der Kommissionsmitglieder. Man bestritt die Gültigkeit der aufgestellten Berechnung, Erhebungen von anderer Seite hätten zu anderen Ergebnissen geführt, jedenfalls werde die Belastung der Krankenkassen sehr verschieden ausfallen. Sei der Mehrbetrag aber auch wirklich ein so geringfügiger, so werde er doch immerhin leichter von der Industrie als von dem Arbeiter getragen werden können. Der pacifikatorische Charakter des Gesetzes werde durch die Ausdehnung der Carenzzeit in Frage gestellt, der Agitation eine wirksame Handhabe geboten.

Ebensowenig fehlte es jedoch in der Kommission an Stimmen, welche sich mit großer Energie für die dreizehnwöchentliche Carenzzeit aussprachen und in derselben eine entscheidende Voraussetzung für die leichte und sichere Durchführung des neuen Gesetzes fanden. Die Gefahr agitatorischer Verwerthung glaubten die Vertheidiger nicht hoch anschlagen zu sollen, da es derselben zu sehr an einer thatsächlichen Unterlage gebreche.

Die Abstimmung ergab die Wiederherstellung der Regierungsvorlage und Festsetzung der Carenzzeit auf 13 Wochen.

Aus den Verhandlungen über §. 5 ist außerdem noch Folgendes nachzutragen:

Bereits zur ersten Lesung war von drei Mitgliedern der Kommission die Aufnahme nachstehender Zusatzbestimmung beantragt worden:

> Den nach §. 1 zu versichernden Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, gegen Krankheit versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenkassengesetzes vorgesehenen Unterstützungen für die ersten ? Wochen aus eignen Mitteln zu leisten.

Dieselbe wurde einstimmig angenommen und erhielt demnächst, nachdem die beschlossene Ziffer der Carenzzeit eingesetzt worden war, ihre Stelle als Absatz 7.

Ein zweiter Antrag von der gleichen Seite schlug folgenden Zusatz vor:

> Soweit die Kosten des Heilverfahrens sub 1 und die Renten sub 2 nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 von den Krankenkassen A. bis G. vorgelegt worden sind, werden dieselben, nach §. 57 jenes Gesetzes, zurückerstattet. Das gleiche geschieht hinsichtlich der Kosten und Renten, welche für die länger als 13 Wochen in der Pflege der Krankenkassen A. bis G. verbleibenden vorübergehend Erwerbsunfähigen aufgewendet worden sind. Eine vom Bundesrath zu erlassende Verordnung wird die hierauf bezüglichen Verpflichtungen der Krankenkassen und Unfallverbände regeln.

Auch hier stieß der maßgebende Gedanke auf keinen nachhaltigen Widerspruch, und wurde die Fassung in erster Lesung mit Stimmenmehrheit angenommen. Zur zweiten Lesung brachten die vereinigten Antragsteller eine abgeänderte, den inzwischen gefaßten Beschlüssen angepaßte Formulirung in Vorschlag, welche die Zustimmung der Kommission fand. Der so formulirte Zusatz bildet den letzten Absatz des §. 5.

Hierbei ist zur Vermeidung komplizirter Auseinandersetzungen eine dem letzten Absatz des §. 57 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, analoge Bestimmung aufgenommen worden, wonach als Ersatz der in §. 6 Abs. 1 Nr. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes treten soll. Die Kommission war hierbei der übereinstimmenden Ansicht, daß diese Pauschalentschädigung nicht Platz greifen soll, wenn an Stelle der in §. 6 des Krankenkassengesetzes vorgeschriebenen Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt wird; in diesem Falle soll also den Krankenkassen die Liquidirung der ihnen dadurch erwachsenden Kosten freistehen.

Der Entwurf bestimmt im Absatz 3, daß bei Berechnung der Rente nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes der vier Mark täglich übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommen soll. Nach der Vorlage von 1882 sollte dieser Mehrbetrag völlig außer Rechnung bleiben. Im Gegensatze hierzu beantragten mehrere Mitglieder der Kommission, die Bestimmung zu streichen, welche nur für Zeiten ausnahmsweise hoher Löhne eine Bedeutung habe. Bei der Abstimmung fand sich eine Majorität, welche für Aufrechterhaltung der fraglichen Bestimmung eingetreten wäre, in erster Lesung nicht. Dieselbe kam somit in Wegfall; sie wurde jedoch auf Anregung der vereinigten Antragsteller in der zweiten Verhandlung wiederum eingesetzt.

Von den gleichen Kommissionsmitgliedern war sodann beantragt, in den Fällen völliger Erwerbsunfähigkeit die zu gewährende Rente von $66^2/_3$ Prozent auf 75 Prozent zu erhöhen, und für die Fälle der theilweisen Erwerbsunfähigkeit die im Entwurfe vorgesehene Maximalgrenze von 50 Prozent zu streichen. Der letzte Theil des Antrags fand auch auf anderer Seite Unterstützung und wurde demnächst zum Beschluß erhoben. Für den ersten Theil wurde geltend gemacht, es sei bisher durch thatsächliche Anführungen nicht erwiesen worden, daß ein Abzug von 33 Prozent vom Einkommen des gesunden Arbeiters der zutreffende und nach Lage der Verhältnisse geforderte sei, vielmehr liege eine willkürliche Schätzung zu Grunde. Die Antragsteller ihrerseits hielten diesen Abzug für zu groß und einen solchen von 25 Prozent für den richtigen, und dies umsomehr, als in den Fällen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die nothwendigen Lebensbedürfnisse eines Menschen nicht selten größer wären, als in den Tagen seiner Gesundheit und Arbeitstüchtigkeit. Die Majorität der Kommission war jedoch in Uebereinstimmung mit den Vertretern der verbündeten Regierungen der Ansicht, daß mit der Normirung der Rente auf $66^2/_3$ des Arbeitsverdienstes das Richtige getroffen sei. Es wurde darauf hingewiesen, daß der österreichische Gesetzentwurf dieselbe nur auf 60 Prozent normire und daß man sich hüten müsse, durch eine von humanitären Erwägungen diktirte weiter gehende Steigerung der Rente eine Prämie auf den Unfall zu setzen. Der Antrag wurde abgelehnt und für die zweite Lesung nicht erneuert.

Ein weiterer Antrag der gleichen Antragsteller ging nach einer anderen Richtung. Der Regierungsentwurf bestimmt im letzten Absatz des §. 5 (durch die Beschlüsse der Kommission ist es der vorletzte geworden), daß dem Verletzten, der einen Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, zwar für seine Person ein Anspruch auf Entschädigung nicht zustehen solle, daß aber die Ansprüche der Hinterbliebenen hierdurch nicht berührt werden. Den Antragstellern, welche darin die Unterstützung anderer Mitglieder der Kommission fanden, schien dies eine Verletzung des Rechtsgefühls, unter Umständen sogar einen Anreiz zum Selbstmord einzuschließen. Daß die Industrie für die Hinterbliebenen eines Arbeiters aufkommen solle, der einen Unfall vorsätzlich herbeigeführt, möglicherweise nicht nur sich, sondern auch Andere verletzt und die Unternehmer in hohem Grade geschädigt habe, lasse sich nicht rechtfertigen, zumal ein durch Vorsatz herbeigeführter Unfall nicht als ein Betriebsunfall im eigentlichen Sinne angesehen werden könne. Habe zudem der Verunglückte selbst keinen Anspruch gehabt, so könne derselbe auch nicht auf seine Angehörigen übergehen. Regierungsseitig wurde hiergegen ausgeführt, um eine Vererbung des Anspruchs handele es sich nicht, das Gesetz gebe vielmehr überall den Hinterbliebenen einen selbständigen Anspruch. Aber auch abgesehen davon dürfe man die Hinterbliebenen nicht für die Schuld des Verunglückten strafen. Auch sei der Vorsatz fast niemals mit voller Sicherheit nachzuweisen. Die Mehrheit der Kommission beschloß jedoch dem Antrag gemäß und verweigerte auch den Hinterbliebenen jeden Anspruch, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Endlich war von zwei Mitgliedern beantragt, bei der Berechnung der Rente nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes nicht denjenigen zu Grunde zu legen, den der Verletzte während des letzten Jahres, sondern den er während der letzten drei Jahre bezogen hat, und dementsprechend auch den Fall zu regeln, wo der Verletzte während eines kürzeren Zeitraums in dem Betriebe beschäftigt war. Regierungsseitig wurde dieser Antrag aus praktischen Gründen bekämpft, und die Majorität der Kommission lehnte ihn ab.

§. 6.

Die Kommission schlägt mehrere Abänderungen vor, hierzu veranlaßt durch Anträge, welche von einer Gruppe von Mitgliedern gestellt waren.

Als das Minimum der zu erstattenden Beerdigungskosten ist ein Betrag von dreißig Mark eingesetzt.

Die Waisenrente ist für das vaterlose Kind von zehn auf fünfzehn Prozent, wenn das Kind auch mutterlos wird, von fünfzehn auf zwanzig Prozent erhöht.

Das Maximum der von der Wittwe und den Kindern zusammen zu beziehenden Renten ist auf sechszig Prozent festgestellt, während die Vorlage nur fünfzig Prozent bestimmt hatte.

Ein von der gleichen Seite ausgehender Antrag, die Rente der Wittwe von zwanzig auf fünfundzwanzig Prozent zu erhöhen, ist in der Kommission gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden.

Abgelehnt wurde ebenso in erster Lesung der Antrag, im Widerspruche mit dem Entwurf nur den Anspruch der Wittwe, nicht aber auch den ihrer Kinder auszuschließen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist. Der Antrag wurde zur zweiten Lesung erneuert und bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß die Frage bereits in den Verhandlungen von 1881 eine sehr eingehende Besprechung gefunden habe. Der damals erstattete Kommissionsbericht erwähnt, es sei von einer Seite angeregt worden, „ob es sich nicht empfehle, den Fall besonders zu berücksichtigen, in welchem eine solche Eheschließung nur die nachträgliche, um des Gewissens willen vorgenommene Sanirung eines zuvor bereits vorhandenen Verhältnisses sei". Damals wurde ein dem jetzt vorliegenden konformer Antrag von der Kommission angenommen, um dadurch, wie der Bericht mittheilt, zu bewirken, „daß zwar die nach dem Unfall geschlossene Ehe der hinterlassenen Wittwe Entschädigungsansprüche nicht verleiht, daß dagegen die Kinder des Verstorbenen gegen die Vorschläge des Regierungsentwurfs günstiger gestellt werden, und zwar sowohl in dem Falle, daß sie jener Ehe entsprossen, als in dem andern, daß sie durch die Eheschließung nachträglich legitimirt, wie endlich in dem immerhin möglichen dritten Falle, daß sie ohne vorausgegangene Eheschließung von dem Verstorbenen als seine Kinder ausdrücklich anerkannt sind".

Mit Rücksicht hierauf und um die Kontinuität ihrer Abstimmung zu wahren, sahen sich einige Mitglieder der Kommission veranlaßt, nunmehr für den Antrag einzutreten und demselben dadurch zur Annahme zu verhelfen.

§. 7.

Von der gleichen Seite her war beantragt, zu den unter Ziffer 1 aufgeführten Fällen, in denen Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden kann, noch den weiteren hinzuzufügen: „wenn der Verunglückte einwilligt". Der Vorschlag stieß auf keinerlei Widerspruch. Die Formulirung erfuhr bei Gelegenheit der zweiten Lesung mit Rücksicht auf die analoge Bestimmung des Krankenversicherungsgesetzes eine geringfügige redaktionelle Abänderung.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§. 9.

Der Paragraph ist nach zwei Richtungen hin von prinzipieller Bedeutung. Er schließt die sämmtlichen Privatgesellschaften von der Versicherung aus, indem er dieselbe auf gesetzlich normirte Körperschaften von öffentlich-rechtlichem Charakter überträgt, und er bestimmt über die Bildung dieser letzteren. Nach beiden Richtungen gab er zu ausgedehnten Diskussionen Anlaß. Von den Vertretern dreier Gruppen waren hierzu nachstehende Anträge eingebracht worden:

I. a) dem Absatz 1 des §. 9 folgende Fassung zu geben:
„Die Versicherung ist durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe bei einer zu diesem Zwecke im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) zu bewirken";

b) eventuell für den Fall der Ablehnung dieses Antrages dem §. 9 folgenden Zusatz beizufügen:
„Für Unternehmer, welche nachweisen, daß sie die Versicherung wegen aller aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen bei einer zu diesem Zwecke im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) bewirkt haben, fällt die Verpflichtung, den gesetzlichen Genossenschaften dieses Paragraphen anzugehören, hinweg";

II. nach §. 9 zwei neue Paragraphen folgenden Inhalts als §§. 9a und 9b einzuschalten:

„§. 9a.
Unternehmer, welche nachweisen, daß sie Mitglieder einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft sind, bleiben von der Verpflichtung, einer Berufsgenossenschaft beizutreten, befreit.

§. 9b.
Die Unternehmer von Betrieben, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen oder versicherungspflichtig werden, sind nach den Bestimmungen des §. 9a zu behandeln.

Der Austritt eines Unternehmers aus der Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Versicherung bei einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft ist nur beim Beginn eines Rechnungsjahres zulässig, er muß 6 Monate zuvor dem Genossenschaftsvorstande angezeigt werden und unterliegt der Genehmigung der Genossenschaft (des Genossenschaftsvorstandes).

Der Uebertritt von einer Versicherungsgesellschaft zur Berufsgenossenschaft — §. 34 — erfolgt beim Beginn eines Rechnungsjahres, wenn nicht der Genossenschaftsvorstand einen andern Zeitpunkt zuläßt";

III. §. 9 Absatz 1 wie folgt zu fassen:
„Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind. Auf Antrag der betheiligten Betriebsunternehmer kann die Berufsgenossenschaft auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt werden."

Von diesen Anträgen will I. a. die staatlich organisirten Versicherungsgenossenschaften beseitigen und die Versicherung ausschließlich durch Anstalten bewerkstelligen, welche der privaten Initiative entstammt sind. Antrag I. b. geht auf ein Nebeneinanderbestehen der staatlich organisirten und der frei gebildeten Genossenschaften und deckt sich in dieser Absicht mit Antrag II., welcher außerdem noch den Uebertritt der Unternehmer von der einen in die andere zu regeln übernimmt. Antrag III. steht dagegen auf dem Boden der Vorlage und wünscht nur in einer demnächst näher zu erläuternden Richtung eine Abänderung derselben. Außerdem lag der Kommission unter der Aufschrift „Generelle Anträge zur Organisation der Unfallversicherung" das von einem Mitgliede entworfene Tableau einer Eintheilung des Deutschen Reichs in Berufsgenossenschaften und Verwaltungsbezirke vor. Der leitende Grundgedanke desselben war die Begründung der Versicherungskörper auf geographisch abgegrenzte Bezirke und Zusammenfassung der sämmtlichen in denselben vorhandenen Betriebszweige. In den Kommissionsverhandlungen liefen die verschiedenen von den verschiedenen Rednern verfolgten Gesichtspunkte bunt durcheinander. Der Bericht scheidet zunächst die Frage nach der Zulassung der Privatgesellschaften aus und wendet sich erst nachher zu der Frage, welches der Umfang und die Beschaffenheit der nach Maßgabe des Gesetzes zu errichtenden Berufsgenossenschaften sein soll.

Die Fürsprecher der Privatgesellschaften brachten in wiederholten eingehenden Darlegungen ihre Ueberzeugung zum Ausdruck, daß dieselben ihre Aufgabe auf dem Gebiete der Unfallversicherung in so befriedigender Weise gelöst hätten, wie dies bei den Unvollkommenheiten des Haftpflichtgesetzes

und den Schwierigkeiten, sich auf einem ganz neuen Terrain zurecht zu finden, nur immer hätte erwartet werden können, daß daher ein Grund dafür, sie durch die Gesetzgebung zu beseitigen, in keiner Weise vorliege, daß sie vielmehr nach der Natur der Sache die Gewähr dafür böten, jene Aufgabe auch in Zukunft gut und besser zu erfüllen, als dieses von den Zwangsgenossenschaften des Gesetzentwurfs erwartet werden könne. Bisher habe sich das Versicherungsgeschäft bei der durchgängigen Koulanz und der Sachkenntniß der Gesellschaftsorgane in unverhältnißmäßig leichter Weise abgewickelt. Im Gegensatze dazu schaffe der Entwurf einen überaus schwerfälligen und komplizirten Apparat, der bei bureaukratischer Vielgeschäftigkeit nur minderwerthige Arbeit leiste, und verkehre somit den Grundsatz, mit möglichst geringen Mitteln möglichst viel zu leisten, in sein Gegentheil. Insbesondere kam ein Redner immer wieder darauf zurück, daß von einer Individualisirung der Risiken, worauf der größte Nachdruck gelegt werden müsse, bei Zwangsgenossenschaften nicht die Rede sein könne. An ihre Stelle würde eine rohe Einschätzung treten oder es würden Gevatterschaften dabei zur Geltung kommen. Mit der Individualisirung der Risiken werde zugleich der wirksamste Antrieb zur Unfallverhütung wegfallen. Für den gewissenlosen oder nachlässigen Unternehmer müsse der Andere einstehen, der im Interesse seiner Arbeiter die besten Einrichtungen und Maßregeln zur Verhinderung von Betriebsunfällen getroffen habe. Und doch sei ohne Frage die Unfallverhütung weit wichtiger als die nachträgliche Entschädigung der Verletzten. Dazu komme noch der Vortheil der festen Prämien, die für einen Jeden, sollte selbst der Betrag etwas höher sein, wünschenswerther seien, als die schwankenden Jahresbeiträge der Berufsgenossenschaften. Ein wirkliches Bild von der Leistungsfähigkeit dieser letzteren könne man sich nicht machen, aber auch die ihnen angeblich zugewiesene Selbstverwaltung und Bewegungsfreiheit werde sich in der Ausführung als bloßer Schein herausstellen, bei Schritt und Tritt würden sie sich an die Aufsicht der Behörde gebunden finden.

Diesen Ausführungen traten die Vertreter der verbündeten Regierungen mit dem größten Nachdrucke entgegen. Sie bestritten auf Grund von Materialien, welche sie theils den Berichten der Fabrikinspektoren, theils denen der Unfallversicherungsgesellschaften selbst entnahmen, daß durch die Praxis der letzteren das Interesse der Unternehmer und der versicherten Arbeiter in dem Maße gewahrt worden sei, wie seitens ihrer Vertheidiger behauptet werde. Die hohen Verwaltungskosten und die hohen Dividenden der Aktionäre müßten selbstverständlich in den von den Unternehmern zu zahlenden Prämien ihren Einfluß geltend machen, und zugleich führe das Interesse des Geschäfts zu einer höchst skrupulösen Auswahl unter den die Versicherung nachsuchenden Unternehmern. Auf die eigenen Angaben der sich selbst lobenden Gesellschaften sei kein großes Gewicht zu legen. Es sei geradezu typisch bei ihnen, die Entschädigungsansprüche möglichst zu beschränken und die Verletzten auf den Prozeßweg zu verweisen. Der Jahresbericht einer einzigen Gesellschaft ergebe — wie im Einzelnen dargelegt wurde — eine ganze Reihe von Abweisungen aus formalen Gründen. Wohlerworbene Rechte der Arbeiter gingen dadurch verloren. Daß die Gesellschaften in den letzten Jahren koulanter geworden seien, könne nicht verwundern, sondern erkläre sich leicht durch den Eindruck der seit 1881 über die Frage ihrer Wirksamkeit und ihres Fortbestehens geführten Verhandlungen. Daß sie keinerlei gute Leistungen aufzuweisen hätten, solle darum nicht behauptet werden, die verbündeten Regierungen seien jedoch der Ueberzeugung, daß die gleichen Leistungen ohne jene Nachtheile und Mängel von nach Maßgabe des Gesetzes ins Leben zu rufenden Genossenschaften erwartet werden dürften. Formale Rücksichten zum Schaden der Versicherten würden hier viel weniger zur Geltung kommen können, und die Gefahr nicht länger bestehen, daß materiell begründete Ansprüche der Arbeiter an juristischen Finessen scheiterten. Feste Prämien, in denen man einen Vorzug der Privatgesellschaften erblickt habe, existirten nur bei Aktiengesellschaften, nicht bei den auf Gegenseitigkeit begründeten. Die Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit der zu bildenden Berufsgenossenschaften seien völlig unbegründet. Warum sollten diese nicht ebensogut individualisiren können, wie die Privatgesellschaften, warum die Unternehmer als Sachverständige dieser Aufgabe nicht gewachsen sein? Der Versicherte seinerseits finde nach den Bestimmungen des Gesetzes sogar größeren Schutz gegen zu hohe Belastung; gegen irrige Einstellung in die Gefahrenklasse bleibe ihm der Rekurs an die Behörde, während bei den Privatgesellschaften, die ihren Tarif geheimzuhalten pflegten, eine solche Remedur nicht geboten und der Versicherte lediglich dem guten Willen der Agenten oder Vorstände überlassen sei.

Aus der Mitte der Kommission wurden diese Ausführungen nach verschiedenen Richtungen hin bestätigt. Ein Mitglied führte Fälle aus dem Kreise seiner persönlichen Erfahrung an, in denen die Versicherten zu Schaden gekommen seien, und war der Meinung, daß bei dem Fortbestand der bisherigen Praxis dem beschädigten Arbeiter jedenfalls für die Dauer des Prozesses der volle Lohn gewährleistet werden müsse. Ein Anderer verwies auf ungünstige Erfahrungen, welche der rheinische Landarmenverband mit den Versicherungsgesellschaften gemacht hätte. Ein Dritter, welcher sich im Uebrigen für die Zulassung der Privatgesellschaften interessirte, mußte zugeben, daß die gerühmte Koulanz nur für Hochversicherte bestehe, kleine Unternehmer dagegen nicht selten gar keine Versicherung finden könnten.

Dagegen wurde von den Vertheidigern der Privatgesellschaften die Bedeutung jener Ausführungen durchweg in Frage gezogen. Sie bestritten die Beweiskraft der vorgebrachten Angaben und Zahlen und beklagten, daß seitens der verbündeten Regierungen keine Enquete über Wirksamkeit und Leistungen der Gesellschaften angestellt worden sei. Der Nachweis, daß dieselben ihren Beruf nicht erfüllt hätten, sei in keiner Weise erbracht. Die Gewinne seien in Wahrheit gar nicht so bedeutend, wie behauptet werde, umgekehrt arbeiteten vielmehr einzelne Gesellschaften mit Verlust. Die meisten derselben seien erst jungen Datums, daher erkläre sich die Höhe der Verwaltungskosten, welche naturgemäß im Anfang eine größere sei. Die angezogenen Berichte der Fabrikinspektoren bewiesen das nicht, was sie beweisen sollten. Ihre Klagen richteten sich überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, nicht gegen die Haltung der Versicherungsgesellschaften, sondern gegen die Mängel des Haftpflichtgesetzes. Man hätte das Gesetz verbessern sollen, dann wären auch die Vorwürfe gegen die Gesellschaften verstummt. Uebrigens sei es leicht, auch gegen staatliche Versicherungsanstalten ein Sündenregister aufzustellen. Das Verfahren des Fiskus in einzelnen Bundesstaaten, der ganz ebenso, wie man es den Gesellschaften zum Vorwurf mache, die Prozesse durch alle Instanzen zu treiben pflege, sei jedenfalls nicht vertrauenerweckend.

Einer der Vertreter des oben mitgetheilten Antrags II. erklärte, er adoptire das Prinzip des Versicherungszwanges, eben darum aber sehe er sich genöthigt, Zwangsgenossenschaften in irgend einer Weise zuzulassen. Die Privatgesellschaften würden niemals hinreichen, das ganze Bedürfniß zu decken, es würden stets noch versicherungspflichtige Betriebe übrig bleiben, für welche jene das Risiko nicht würden übernehmen wollen, für welche daher auf anderem Wege Fürsorge getroffen werden müsse. Dies sei der Grund, der ihn veranlasse, von dem Antrage der vereinigten liberalen Parteien vom 10. Januar 1882 (Antrag Dr. Buhl und Genossen)

zurückzutreten, derselbe sei praktisch nicht durchführbar. Soweit wie die verbündeten Regierungen gehe er jedoch nicht, daß er die Versicherung ausschließlich durch Zwangsgenossenschaften bewerkstelligt sehen wollte. Mit ihnen sollten vielmehr die freien Gesellschaften konkurriren. Dabei sei für ihn nicht das Interesse dieser letzteren, sondern dasjenige der Industrie maßgebend. Für die Erhaltung der freien Gesellschaften spreche insbesondere aber noch das Bedürfniß derjenigen Betriebe, welche nicht unter das vorliegende Gesetz, wohl aber unter die Haftpflichtsbestimmung des rheinischen Rechts fallen. Prinzipiell mache er einen Unterschied zwischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht, doch würde er im Nothfalle bereit sein, jene fallen zu lassen, um diese zu retten. Zweck seines Antrags sei, zugleich die Bedingungen zu regeln, unter denen der Austritt aus einer Berufsgenossenschaft behufs Versicherung bei einer zugelassenen Privatgesellschaft und ebenso der Uebertritt in entgegengesetzter Richtung stattfinden könne. Im Interesse der Berufsgenossenschaften seien gewisse Kautelen erforderlich, sein Antrag mache daher den Austritt von der Genehmigung des Genossenschaftsvorstandes abhängig.

Gegen diesen Standpunkt wandten sich jedoch übereinstimmend die Vertreter des Antrags I. und die Vertreter der verbündeten Regierungen. Einer der ersteren wandte sich unter Anderem gegen die Unterscheidung zwischen Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften; eine solche sei sachlich nicht begründet, die Versicherten hätten bei der einen nicht mehr Einfluß wie bei der andern. Er bestritt sodann die Durchführbarkeit der von dem Antragsteller für den Uebertritt aus den Berufsgenossenschaften vorgeschlagenen Regelung. Der Genossenschaftsvorstand werde die Genehmigung einfach nicht ertheilen. Umgekehrt begründeten die Vertreter der verbündeten Regierungen die Unannehmbarkeit des Antrags durch die Gefahr, welche das Nebeneinanderbestehen der beiden Anstalten für die Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften einschließe, dieselben würden, so zu sagen, im Keime erstickt werden. In den ersten Jahren würden die Privatgesellschaften durch Unterbietung in den Prämien eine möglichst große Anzahl von Unternehmern an sich zu ziehen suchen, um dann zu geeigneter Zeit damit in die Höhe zu gehen, die guten Risiken würden sie ohnehin vorwegnehmen. Auch die Divergenz in Betreff der Unfallverhütungsvorschriften, je nachdem ein Betrieb in einer öffentlichen oder einer privaten Genossenschaft versichert sei, müsse zu Unzuträglichkeiten führen. Acceptire der Antragsteller die Nothwendigkeit staatlicher Bildungen, weil man die Privatgesellschaften nicht zwingen könne, Jeden aufzunehmen, es sei denn gegen exorbitante Maximalprämien, so möge er noch die weitere Konsequenz ziehen, daß der lebensfähige Bestand der ersteren die Konkurrenz der Privatgesellschaften ausschließe. In gleichem Sinne äußerten sich auch verschiedene Mitglieder der Kommission.

Die Abstimmung über §. 9 und die dazu gestellten Anträge wurde in erster Berathung ausgesetzt, bis auch über §. 10 eine erschöpfende Diskussion stattgefunden habe. Man ging dabei von der Erwägung aus, daß auf die Entscheidung der Frage „Zwangsgenossenschaften oder Privatgesellschaften?“ die Entscheidung der anderen Frage „Umlageverfahren oder Kapitaldeckung?“ von bestimmendem Einflusse sein müsse. Hatte doch die Kommission des Vorjahres in ihrer zur Vorlage an den Reichstag bestimmten Resolution vom 12. Juni 1883 (Nr. 372 der Drucksachen), was die Aufbringung der Lasten betrifft, in der Weise unterschieden, daß dieselbe durch Umlage des Jahresbedarfs zu geschehen habe, wenn die gesammte Verbandsbildung in der Form von Zwangsgenossenschaften erfolgt, dagegen durch Aufbringung der Entschädigungskapitalien, wenn freiwillige Bildungen erfolgen.

Nachdem die Diskussion über §. 10 geschlossen war und die Abstimmung stattfand, wurde der oben unter I. a. aufgeführte Antrag mit 18 gegen 8 Stimmen, der Antrag I. b. mit 14 gegen 12 Stimmen, und mit dem gleichen Stimmenverhältniß auch der Antrag II. abgelehnt.

Zur zweiten Lesung wurden die Anträge sämmtlich erneuert, Antrag II. jedoch nicht von den ursprünglichen Antragstellern, sondern von den Vertretern der Anträge unter I. für den Fall der Ablehnung ihres prinzipalen und ihres ersten Eventualantrags. Auch die Fassung dieses letzteren war verändert und ging der Vorschlag nunmehr dahin, auf §. 9 nachstehenden §. 9a folgen zu lassen:

> Unternehmer, welche nachweisen, daß sie die Versicherung wegen aller aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen bei einer zu diesem Zwecke im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) bewirkt haben, bleiben von der Verpflichtung, einer Berufsgenossenschaft beizutreten, befreit.
>
> Der Austritt eines Unternehmers aus der Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Versicherung bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt ist beim Beginn eines Rechnungsjahres zulässig und muß sechs Monate zuvor dem Genossenschaftsvorstande angezeigt werden.
>
> Der Uebertritt von einer Versicherungsanstalt zur Berufsgenossenschaft erfolgt beim Beginn eines Rechnungsjahres, wenn nicht der Genossenschaftsvorstand einen anderen Zeitpunkt zuläßt.

Die Diskussion förderte neue Gesichtspunkte nicht zu Tage. Die früheren Argumentationen wurden, nur in größerer Schärfe, einander gegenübergestellt. Die sämmtlichen Anträge wurden abgelehnt.

Es bleibt noch übrig, über die Verhandlungen zu berichten, welche sich auf die Bildung der Zwangsgenossenschaften bezogen. Im Unterschiede von dem Entwurfe, welcher Berufsgenossenschaften im eigentlichen Sinne vorschlägt und in denselben nur gleiche oder verwandte Betriebe zusammenfassen will, wünschte, wie schon erwähnt, ein Mitglied der Kommission Zusammenfassung der sämmtlichen Betriebe je eines geographisch abgegrenzten Bezirkes. In näherer Erläuterung dieser Vorschläge wurde ausgeführt, kleine Genossenschaften seien nicht im Stande, dasjenige zu leisten, was bisher seitens der Gegenseitigkeitsgesellschaften geleistet wurde. Die Zersplitterung nach Berufen müsse zu einer unnützen Steigerung der Verwaltungskosten führen. Man bedürfe großer, geographisch abgegrenzter Verwaltungsverbände, um die Last auf breite Schultern zu legen, und der Zusammenfassung verschiedener Betriebe, um die in den einzelnen Industriezweigen auftretenden Schwankungen gegen einander auszugleichen. Neben der geographischen Begrenzung solle dann noch eine Eintheilung nach Berufsgenossenschaften und Gefahrenklassen hergehen.

Diese Vorschläge fanden indessen weder bei den Vertretern der verbündeten Regierungen, noch innerhalb der Kommission besondere Sympathie. Man erblickte darin einen Rückgang auf diejenigen Bestimmungen des vorigjährigen Entwurfs, welche ziemlich allgemein verworfen worden seien. Während die Zusammenfassung gleichartiger Berufe ein gesunder, lebenskräftiger Gedanke sei, leide der Gegenvorschlag an Unklarheit und müsse, wenn ausgeführt, eine Quelle zahlreicher Kompetenzkonflikte werden. Weitere sozialpolitische Aufgaben würden sich zudem den großen, lediglich unter dem geographischen Gesichtspunkte gebildeten Verwaltungsverbänden nicht zuweisen lassen. Maßgebende Stimmen aus industriellen Kreisen hätten sich ausdrücklich für die Berufsgenossenschaften des Entwurfs ausgesprochen.

Da der Vorschlag nicht in Gestalt eines formulirten Antrags vorlag, fand eine Abstimmung über denselben nicht statt. Er fand seine Erledigung durch die Abstimmung über den oben mitgetheilten Antrag III.

In Bezug auf diesen letzteren wurde seitens der Antragsteller ausgeführt, daß sie auf dem Boden der Vorlage ständen und nur bestrebt seien, die Tendenz derselben konsequenter durchzuführen. Berufsgenossenschaften von so weitem Umfange, wie die Vorlage sie als Regel hinstelle, seien zur Entwickelung regen korporativen Lebens nicht geeignet, die Mitglieder blieben einander und der gemeinsamen Aufgabe fremd, die Erfüllung der letzteren werde ausschließlich einem Beamten zufallen; von der Angliederung weitergehender sozialpolitischer Funktionen könne keine Rede sein. Ganz anders werde sich dagegen die Sache in kleineren Verbänden gestalten, wo die Gleichartigkeit der Interessen, der lokalen Verhältnisse und Gewohnheiten ein wirksames Vereinigungsmittel abgäbe. Beispielsweise würde eine Berufsgenossenschaft der gesammten deutschen Eisenindustrie eine überaus lose Vereinigung ohne sozialpolitischen Werth sein, während sich aus den Eisenindustriellen des Saargebiets, Rheinland-Westfalens und Schlesiens drei lebenskräftige Korporationen entwickeln könnten. Uebrigens gehe die Absicht der Antragsteller keineswegs dahin, der Industrie für die Bildung der Berufsgenossenschaften eine bestimmte Schablone vorzuschreiben, sie erstrebten im Gegentheil möglichste Freiheit und Berücksichtigung aller berechtigten Wünsche der betheiligten Kreise. Eben darum sei in dem Antrage auch der Fall ausdrücklich vorgesehen, daß die besonderen Bedürfnisse einzelner Industriezweige, namentlich die erhöhte Unfallgefahr eine Ausdehnung auf das gesammte Reichsgebiet nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lasse.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde ein nachhaltiger Widerspruch gegen diesen Antrag nicht erhoben. Sie waren der Meinung, daß aus der Annahme desselben ein wesentlich verändertes Bild nicht hervorgehen werde. Auch die Absicht der Vorlage gehe dahin, möglichste Freiheit in der Bildung der Berufsgenossenschaften walten zu lassen und auf die Wünsche der Industriellen Rücksicht zu nehmen. Sie legten das Hauptgewicht auf die Leistungsfähigkeit. Aus der Mitte der Kommission wurden dagegen verschiedentlich Bedenken laut. In der Konsequenz des Antrags liege eine große Vermehrung der Berufsgenossenschaften, die Abweichung von der Vorlage sei überhaupt viel bedeutender, als die Antragsteller zugestehen wollten. Die angestrebten kleinen Verbände würden nicht leistungsfähig sein, die Gefahr der eintretenden Insolvenz wiege aber um so schwerer, als §. 33 für solche Fälle die Belastung des Reichs in Aussicht nehme. Einer der Antragsteller bemerkte hiergegen, daß auch er leistungsunfähige Verbände nicht wolle, daß aber das Maß der Ausdehnung, von welchem die Leistungsfähigkeit abhänge, nicht selten überschätzt werde. Selbst in gefährlicheren Betrieben könne nach einer ihm zugekommenen Angabe unter Umständen die Zahl von 5 000 Arbeitern nach dieser Richtung ausreichen. Uebrigens bestehe ja auch nach Antrag die dem Bundesrath in §. 12 gegebene Verpflichtung, die Leistungsfähigkeit der Verbände zu prüfen, diese letztere sei ebenso die Minimalgrenze, wie die Ausdehnung auf das gesammte Reichsgebiet die Maximalgrenze bilde.

Der Antrag wurde in erster Lesung mit 14 gegen 12 Stimmen angenommen.

Bei der zweiten Lesung schlugen die vereinigten Antragsteller vor, die Worte: „Auf Antrag der betheiligten Betriebsunternehmer kann die Berufsgenossenschaft auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt werden" in Wegfall zu bringen. Eine materielle Aenderung sollte dadurch nicht vorgenommen werden. Ausdrücklich wurde konstatirt, daß auch nach Streichung jener Worte die Ausdehnung einer Berufsgenossenschaft auf das Reich möglich und zulässig bleibe. Dagegen könne es in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, wenn in der früher beschlossenen Fassung sehr unbestimmt von einem Antrag der betheiligten Betriebsunternehmer gesprochen werde. Eben darum empfehle es sich, dieselbe in der vorgeschlagenen Weise zu verändern.

Gegnerischerseits wollte man dies nicht gelten lassen. Man bestritt, allerdings gegen den mehrfach erneuten Widerspruch der Antragsteller, daß unter dem Ausdruck „bestimmte Bezirke" das Reichsgebiet mitverstanden sein könne. Die im Interesse der Privatgesellschaften gegen die staatliche Organisation erhobene Opposition glaubte in der früher beschlossenen wie der neuerdings in Anregung gebrachten Abänderung des §. 9 neue Nahrung zu finden. Es fehlte nicht an Vorwürfen, daß man um völlig unsolider Konstruktionen willen jene Gesellschaften opfere, daß die sozialistische Gestaltung der Gesellschaft der eigentlich leitende Zweck zu sein scheine, die Unfallversicherung der Arbeiter hierzu nur das Mittel abgeben solle u. s. w. Unter Zurückweisung dieser Vorwürfe hielt jedoch die Majorität an der von ihr als richtig anerkannten Meinung fest und genehmigte die vorgeschlagene Fassung. Der Sinn derselben findet, wie in den Verhandlungen der Kommission hervorgehoben wurde, seine ausreichende und zutreffende Erläuterung in nachfolgender Stelle der Motive (S. 38):

> „Wenn der Entwurf hinsichtlich der für die Organisation dieser korporativen Genossenschaften maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkte davon ausgeht, daß eine kräftige Entwickelung des genossenschaftlichen Lebens und eine erfolgreiche Verwaltung durch genossenschaftliche Organe nur möglich ist, wenn dem Begriff und Wesen der Berufsgenossenschaften entsprechend, in ihnen nur solche gewerbliche Betriebe vereinigt werden, welche auf wirthschaftlichem Gebiet im allgemeinen gleiche oder verwandte Interessen und Vorbedingungen des Betriebes haben, so folgt derselbe hierin nur den bei der Bildung der freiwilligen Vereine eingeschlagenen Wegen. Das gleiche wird hinsichtlich der Abgrenzung der Berufsgenossenschaften zu geschehen haben. Wie dieses bei den freiwilligen wirthschaftlichen Vereinen der Fall ist, wird auch für die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften die Gemeinsamkeit der wichtigeren Interessen die Grundlage bilden müssen und demgemäß die territoriale Abgrenzung nach kleineren Wirthschaftsgebieten in so weit Platz greifen dürfen, als nach der Entwickelung der einzelnen Industriezweige die wirthschaftlichen Interessen derselben dieses bedingen und die Leistungsfähigkeit der zu bildenden Berufsgenossenschaften dadurch nicht in Frage gestellt wird. Soweit diese freien Vereine, in deren Organisation und Abgrenzung die Wünsche der betheiligten Kreise im großen und ganzen bereits Ausdruck gefunden haben, den hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit zu stellenden Anforderungen genügen, werden dieselben sich zu Berufsgenossenschaften im Sinne des Entwurfs umgestalten und als solche die Unfallversicherung der von ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeiter übernehmen können."

Nachzutragen ist endlich noch, daß in beiden Lesungen von einem Mitgliede der Antrag gestellt und durch eingehende Detailausführungen unterstützt wurde, die Worte im vorletzten Absatze „der Hauptbetrieb" zu ersetzen durch die anderen „der gefährlichere Betrieb". Der Antrag fand jedoch beidemale nicht die Majorität.

Aufbringung der Mittel.

§. 10.

Zur Diskussion standen außer der Regierungsvorlage die nachfolgenden, von Mitgliedern der Kommission eingebrachten Anträge:

I. dem §. 10 als Absatz 4 beizufügen:

> Durch statutarische Bestimmung können die Genossenschaften, unbeschadet ihrer Haftbarkeit gegenüber den in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, ermächtigt werden, für die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verbindlichkeiten bei Versicherungsgesellschaften, welche sich verpflichten, die Deckungskapitalien nach den Vorschriften in §. 40 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 sicher zu stellen, ganz oder theilweise Versicherung bezw. Rückversicherung zu nehmen. Hat eine solche Rückversicherung stattgefunden, so beschränkt sich die in Absatz 1 gedachte Umlage auf die Verwaltungskosten, die Rückversicherungsprämien und diejenigen Entschädigungsbeträge, für welche durch bereits geleistete Erstattungen seitens der Versicherungsgesellschaften Deckung nicht vorhanden ist;

II. hinter dem ersten Absatz des §. 10 einzuschalten:

> Hierbei werden die Renten für Ganz- und Halbinvalide (§. 5a) und für die Hinterbliebenen der Getödteten (§. 6 2) vom Ablauf des Rechnungsjahres ab, in welchem der Unfall stattfand, mit ihrem, nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu ermittelnden Deckungskapital in Ansatz gebracht.

Antrag I. war noch während der Diskussion über §. 9 gestellt und in derselben wiederholt gestreift worden. Nach der Meinung des Antragstellers sollte er eine Ergänzung des zu jenem Paragraphen gestellten, auf die Bildung kleinerer Verbände zielenden Abänderungsantrags sein, sofern der Sicherheit und Leistungsfähigkeit derselben mit Hülfe der Rückversicherung ein wirksamer Rückhalt gegeben werde. Eben dadurch nehme der Antrag auch in der andern damals zur Entscheidung stehenden Streitfrage eine vermittelnde Stellung ein, indem er den Privatgesellschaften auch nach der Einführung staatlich organisirter Berufsgenossenschaften ein Feld der Thätigkeit offen halte. Insbesondere wegen dieser letzteren Absicht erfuhr der Antrag mehrfache Zustimmung und wurde in erster Lesung mit beträchtlicher Stimmenmehrheit angenommen. Im Laufe der weiteren Verhandlungen änderte sich jedoch bei verschiedenen Mitgliedern das Urtheil über denselben. Sie glaubten nachträglich annehmen zu sollen, daß weder den Berufsgenossenschaften, noch den Versicherungsgesellschaften ein wirklicher Dienst durch jene Zusatzbestimmung geleistet werde, es sei denn, daß man sie einer solchen Erweiterung und Umgestaltung, welche mit den übrigen gefaßten Beschlüssen nicht verträglich sei, unterwerfe. Aus diesen Gründen beantragten bei der zweiten Lesung die vereinigten Antragsteller ihre Streichung. Sie mußten in ihrer Auffassung bestärkt werden durch die Aeußerungen verschiedener Mitglieder, welche sehr nachdrücklich für die Erhaltung der Privatgesellschaften eingetreten waren, dem in Rede stehenden Zusatz aber nur eine geringe materielle Bedeutung beimaßen. Im entgegengesetzten Sinne äußerte sich ein anderes Mitglied, welches zugleich beantragte, in dem in erster Lesung hinzugefügten Absatz 4, konform der in der Kommission inzwischen hervorgetretenen maßgebenden Tendenz, statt der Worte:

> „welche sich verpflichten, die Deckungskapitalien nach den Vorschriften in §. 40 Absatz 3 und 4 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 sicher zu stellen"

zu setzen:

> „den Reservefonds nach den Bestimmungen des Statuts sicher zu stellen".

Der Antrag wurde jedoch abgelehnt und der aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangene Absatz 4 wiederum beseitigt.

Der zu Eingang aufgeführte Antrag II. verfolgt ausgesprochenermaßen die Absicht, das von dem Entwurfe der verbündeten Regierungen adoptirte Verfahren, wonach die zur Deckung der fälligen Entschädigungen erforderlichen Mittel jährlich auf die Mitglieder umgelegt werden sollen, durch das sogenannte Anlage- oder Kapitaldeckungsverfahren zu ersetzen, demzufolge für die jährlich eintretenden Verpflichtungen sofort die ganze Summe, welche zur endgültigen Deckung dieser Verpflichtung voraussichtlich erfordert wird, aufgebracht werden muß.

Zur Begründung wurde ausgeführt, das in dem Entwurf vorgesehene Umlageverfahren sei ungerecht, ja unmoralisch, sofern es die Gegenwart entlaste zum Nachtheile der Zukunft, es verletze den elementaren Grundsatz, daß derjenige für den Schaden aufkommen müsse, der ihn veranlaßt habe, und indem es die Last zu Anfang ganz außerordentlich vermindere, steigere es dieselbe von einem bestimmten Zeitpunkte an zu unerträglicher, die Konkurrenzfähigkeit der Industrie beeinträchtigender Höhe. Höchstens für völlig stabile und konsolidirte Verhältnisse könne man seine Anwendung rechtfertigen, nicht aber gegenüber den vielfach schwankenden Verhältnissen der Industrie, angesichts der Konkurse, welche sich jährlich auf mehrere Hunderte beliefen, den großen Unterschieden in der Zahl der Arbeiter, welche ein und dasselbe Etablissement beschäftige, der unausgesetzten Steigerung der Arbeitslöhne, welche in den letzten fünfzig Jahren fast auf das Doppelte der früheren Höhe gestiegen seien. Demgemäß habe auch die erste Vorlage der verbündeten Regierungen das Kapitaldeckungsverfahren ausdrücklich adoptirt, in gleicher Weise sei dies in dem österreichischen Gesetzentwurfe geschehen. Die angesehensten Firmen verlangten seine Einführung und die Erfüllung der Ansprüche der Arbeiter sei andernfalls nur dann nicht gefährdet, wenn in umfassendem Maße die in §. 33 in Aussicht gestellte Reichsgarantie in Anspruch genommen würde. Namentlich mit Rücksicht auf die in den Wünschen der Kommissionsmehrheit liegenden kleinen Verbände, für welche das Umlageverfahren schlechterdings ungeeignet sei, stehe zu befürchten, daß eine massenhafte Ueberwälzung der Last insolventer Berufsgenossenschaften auf das Reich, d. h. auf die Gesammtheit der Steuerzahler stattfinden werde. An diesem Punkte zeige es sich deutlich, daß der Entwurf der Regierungen kein Versicherungsgesetz, sondern ein Gesetz über gemeinschaftliche Deckung entstandener Betriebsschäden darstelle; die unrichtige Bezeichnung werde der weiteren Rechtsentwickelung hindernd in den Weg treten. Es sei eine Täuschung, zu glauben, daß man vorläufig mit dem Umlageverfahren beginnen und demnächst, wenn dieses sich etwa doch nicht bewähren sollte, ohne Schwierigkeit zum Kapitaldeckungsverfahren übergehen könne, dies würde die Industrie doppelt belasten. Ein Redner legte überdies besonderen Nachdruck darauf, daß es unzulässig sei, unter den Betrag zurückzugehen, den die Industrie schon jetzt für Versicherung der Arbeiter aufbringe, dies aber würde bei Annahme des Umlageverfahrens in hohem Maße der Fall sein.

Demgegenüber erklärten die Vertreter der verbündeten Regierungen, man könne in Betreff der beiden einander

gegenübergestellten Systeme verschiedener Ansicht sein. Ein absolut durchschlagender, jede Gegenrede ausschließender Beweis für den Vorzug des einen oder anderen lasse sich nicht führen, die Regierungen hätten jedoch jetzt ebenso wie in der Vorlage des Jahres 1882 aus guten Gründen sich auf den Boden des Umlageverfahrens gestellt. Dasselbe entspreche dem Grundgedanken der Vorlage am meisten und empfehle sich durch die außerordentliche Einfachheit des Verfahrens. Man bedürfe nach seiner Einführung keines versicherungstechnischen Apparats, keiner weitläufigen Kassenverwaltung; das effektiv Geleistete werde durch die Post liquidirt und demnächst auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften durch die Vorstände umgelegt, ganz ähnlich wie in den Gemeinden die nothwendigen Jahresausgaben auf die Gemeindemitglieder. Es sei nicht richtig, daß die Industrie das Umlageverfahren verwerfe, beachtenswerthe Stimmen hätten sich im Gegentheil dafür ausgesprochen. Wenn nach demselben die Last nur allmälig wachse, so entspreche dies der Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Wie sich die schon jetzt von der Industrie zu gleichen Zwecken aufgebrachte Summe zu der auf Grund des neuen Gesetzes während der ersten Jahre aufzubringenden verhalte, sei schwer zu sagen. Bringe das Umlageverfahren möglicherweise dem einzelnen Unternehmer eine Verringerung, so stehe dem die weit größere Gesammtzahl der in Zukunft zur Versicherung verpflichteten Arbeitergeber gegenüber. Die hervorgehobenen Schwankungen würden sich in Berufsgenossenschaften von angemessener Größe leicht ausgleichen. Man verkenne überhaupt die Idee des Gesetzes, wenn man von einer Belastung einzelner Unternehmer gegenüber den aus ihren Betrieben hervorgegangenen Invaliden rede; belastet seien die Berufsgenossenschaften als solche und es müßten daher diese letzteren so gebildet werden, daß sie die Last leicht und sicher tragen könnten. Berufe man sich auf die Vorlage vom Jahre 1881, so komme in Betracht, daß nach derselben die Festsetzung der nach dem System der Deckungskapitalien berechneten Prämien, bezw. die Aufstellung der Tarife, durch den Bundesrath habe geschehen und alle fünf Jahre eine Revision habe vorgenommen werden sollen. Dabei sei übersehen, daß man nach fünf, ja nach zehn Jahren noch nicht im Besitze genügenden statistischen Materials sein würde, um diese Aufgabe in zutreffender Weise zu lösen. Für das Umlageverfahren lasse sich endlich als vollgültiges Zeugniß der Vorgang der Knappschaften ansehen, denen auch seitens einzelner der Gegner der Uebergang zum Kapitaldeckungsverfahren nicht zugemuthet werden solle.

Auch aus der Mitte der Kommission erhoben sich einzelne Stimmen für das Umlageverfahren. Sie erkannten insbesondere in Uebereinstimmung mit den oben stehenden Ausführungen an, daß dasselbe der Gesammtrichtung des Gesetzes, welches die Industrie in ihrer Solidarität für die Betriebsunfälle haftbar mache, am meisten entspreche. Auch wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, dauernd sichere Werthe in dem Umfange und der Ertragshöhe zu finden, wie sie nach dem Kapitaldeckungsverfahren erfordert würden.

Wiederholt wurde in der Kommission auf Berechnungen Bezug genommen, welche das Verhältniß der beiden Systeme zu einander auf einen ziffermäßigen Ausdruck bringen sollten. Einem derartigen, von einem Vertheidiger des Kapitaldeckungsverfahrens unternommenen und durch die Presse verbreiteten Versuch war regierungsseitig gleichfalls in der Presse eine andere Berechnung gegenübergestellt worden. Auf ergangene Anregung wurde dieselbe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt und den Akten beigegeben.

Abgesehen von der maßgebenden Tendenz wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen auch die Fassung des Antrags II. bemängelt. Von „versicherungstechnischen Grundsätzen“ könne man nicht sprechen, zur Aufstellung derselben fehle es an ausreichendem statistischen Material, insbesondere an sicher begründeten Sterblichkeitstafeln bezüglich der durch Unfall Beschädigten. Die Antragsteller waren der Meinung, daß derartige Grundsätze immerhin existirten, wenn sie auch nicht endgültig festgestellt seien, sahen sich indessen veranlaßt, zur Beseitigung des vorgebrachten Bedenkens die entsprechenden Worte ihres Antrags zu streichen.

Schon in den ersten Stadien der Diskussion hatte sich inzwischen die Aussicht eröffnet, eine Vermittelung der Gegensätze dadurch zu gewinnen, daß die Ansammlung eines Reservefonds den Berufsgenossenschaften allgemein zur Pflicht gemacht, durch gesteigerte Beiträge zu demselben die in dem ersten Jahre umzulegende Summe erhöht, und dadurch ein Theil der gegen das Umlageverfahren erhobenen Bedenken beseitigt würde. Dieser hauptsächlich von einem Mitgliede der Kommission vertretenen Auffassung entsprang ein zu §. 19 gestellter Abänderungsantrag, von welchem demnächst zu reden sein wird, außerdem der Vorschlag in Absatz 3 des §. 10 vor dem Worte „Reservefonds“ das Wort „statutenmäßige“ zu streichen.

Bei der Abstimmung wurde dieser letztere Antrag angenommen, dagegen der oben unter II. aufgeführte Antrag mit 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Er wurde in zweiter Lesung nicht von den ursprünglichen Antragstellern wiederholt, weil sie, wie einer derselben erklärte, den Versuch, das Kapitaldeckungsverfahren zur Annahme zu bringen, als aussichtslos aufgegeben hätten und sich statt dessen Anträge zur Frage des Reservefonds vorbehielten, sondern von derjenigen Gruppe, deren Standpunkt von dem der Regierungsvorlage am weitesten ablag. Bei der Diskussion präzisirte ein anderes Mitglied der Kommission seinen Standpunkt dahin, daß zwar seine Bedenken gegen das Umlageverfahren nicht gehoben seien, daß es sich aber im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes in die Vorlage gefügt habe. Der Antrag wurde abgelehnt.

Bei der zweiten Lesung mußten sodann in Konsequenz früher gefaßter Beschlüsse zwei Aenderungen in dem ersten Absatz vorgenommen werden. Die eine betrifft die ausdrückliche Erwähnung jugendlicher Arbeiter in Uebereinstimmung mit §. 3, die andere die Streichung der Worte „und des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer“, welche in Wegfall kommen mußten, nachdem der Absatz 2 des §. 2 gestrichen war.

Der Zusatz im dritten Absatz, wonach zu den Zwecken, für welche Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaften erhoben werden dürfen, auch die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen gehören soll, war bereits bei der ersten Lesung von einem Mitglied beantragt und von der Kommission beschlossen worden.

Endlich wurde bei Gelegenheit der zweiten Lesung der letzte Absatz hinzugefügt, welcher den Berufsgenossenschaften das Recht giebt, zur Beschaffung eines Betriebsfonds im ersten Jahre einen Beitrag im voraus zu erheben. Das Bedürfniß war bei Gelegenheit der ersten Lesung in der Diskussion über §. 17 von einem Mitgliede der Kommission angeregt worden, ein von demselben dort gestellter Zusatzantrag hatte jedoch nicht die Majorität gefunden.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 12.

Von verschiedenen Seiten wurde die Anfrage an die Vertreter der verbündeten Regierungen gestellt, wie sie sich die

Bildung der Berufsgenossenschaften des Näheren und im Einzelnen dächten? Ob sie sich bereits ein vollständiges Tableau gemacht hätten? Welches die bei der Entscheidung über die Leistungsfähigkeit maßgebenden Grundsätze seien?

Es wurde erwidert, daß man von der Aufstellung eines solchen Tableaus Abstand genommen habe, nicht so sehr wegen der Schwierigkeit der Aufgabe, als vielmehr, weil man die Wünsche der Industrie entgegennehmen wolle und das Hauptgewicht auf freiwillige Bildungen lege. Die Aufstellung allgemeiner Normen für die Prüfung der Leistungsfähigkeit sei kaum möglich, sehr verschiedene Momente müßten dabei in Betracht kommen, die Unfallgefahr, die Gewähr der Bestandsfähigkeit, aber auch die Erwägung, daß nicht einzelne Zweige übrig bleiben dürften, welche aus sich zur Bildung leistungsfähiger Genossenschaften nicht ausreichten. Man müsse nothwendig individualisiren und darum zuvor die Wünsche und Interessen der einzelnen Industrien prüfen.

In der Diskussion traten vielfach Nachklänge der früheren Verhandlungen hervor. Durch die Abänderung des §. 9, so wurde behauptet, und die Annahme des Umlageverfahrens sei die an sich sehr zweifelhafte Ausführbarkeit des Gesetzes noch mehr in Frage gestellt. Die Festsetzung bestimmter Kriterien sei nunmehr ganz unentbehrlich, alles liege jetzt in den Händen des Bundesraths und dahinter stehe als letztes Rettungsmittel die Reichsgarantie. Ohne bestimmte Prinzipien, mit dem Verlangen nach kleinen Verbänden und dem Umlageverfahren werde man zu völlig unsicheren Schöpfungen gelangen. Auf die Wünsche der Industrie sei an diesem Punkte nicht zu viel Gewicht zu legen, solche Wünsche seien entweder gar nicht vorhanden oder sie stimmten nicht zusammen. Die Vorschriften des Entwurfs über die freiwilligen Bildungen, ja die ganzen §§. 9—14 seien rein dekorativer Natur. Die Regierungen hätten einen bestimmten Plan entwerfen und denselben nachträglich der Begutachtung der Industrie übergeben sollen. Man werde schließlich doch auf die geographische Basis zurückkommen müssen. So könne beispielsweise wohl die gesammte Industrie des Königreichs Württemberg zusammen einen leistungsfähigen Verband bilden, die Bildung gesonderter Berufsgenossenschaften nach den einzelnen daselbst vertretenen Industriezweigen sei wegen der geringen Zahl der in denselben beschäftigten Personen (Bergbau, Hütten- und Salinenwesen: 1821, Steine und Erden: 4422, Metallverarbeitung: 7885, Maschinen, Werkzeuge u. s. w.: 7369, Chemische Industrie: 740 u. s. w.) schwerlich möglich.

Regierungsseitig wurde entgegnet, daß man gerade umgekehrt in den §§. 9—14 das eigentliche Fundament der Vorlage erblicke. Hätte man einen vollständigen Plan, eine durchgeführte Eintheilung der Industrie in Berufsgenossenschaften vorgelegt, so wäre sicherlich der Vorwurf bureaukratischer Bevormundung erhoben worden. Man könne nicht zugeben, daß nach Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens die Verhältnisse sich wesentlich anders gestaltet hätten. Eine kleine Genossenschaft würde durch dasselbe weit schwerer belastet und auch die Gefahr des Zusammenbruchs würde alsdann eine größere. Die Bedenken wegen des Bundesraths seien unbegründet, politische Interessen würden denselben nicht beeinflussen, sondern ausschließlich das eine, keine leistungsunfähigen Genossenschaften zuzulassen. Die Reichsgarantie des §. 33 habe nach der Auffassung der verbündeten Regierungen vorwiegend nur eine theoretische Bedeutung, sie bilde den konsequenten Abschluß des Systems, solle aber, wenn irgend möglich, niemals praktisch werden.

In ähnlichem Sinne äußerten sich verschiedene Mitglieder der Kommission. Die Kriterien der Leistungsfähigkeit seien nach der Abänderung des §. 9 keine anderen als vorher. Eine grundsätzliche Fixirung derselben sei nicht möglich, weil die Leistungsfähigkeit im einzelnen Falle von zu vielen Konjunkturen abhänge. Ein kleinerer Verband könne unter Umständen leistungsfähiger sein, als ein großer, der sich erheblichen Schwankungen unterworfen finde. Daß keiner der in Württemberg vertretenen Industriezweige die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft zulasse, sei nicht ausgemacht. Bei einzelnen stehe dies freilich außer Frage, der Sinn des abgeänderten §. 9 sei aber auch gar nicht der, daß nun alle Berufsgenossenschaften in den Landesgrenzen eingeschlossen sein müßten. Vielmehr lasse derselbe den verschiedenartigsten Bildungen Raum, wie sie im einzelnen Falle den Bedürfnissen der Industrie entsprächen. Die Thätigkeit des Bundesraths sei wesentlich eine korrigirende.

Ein Mitglied der Kommission, welches im Uebrigen gleichfalls für die freiwilligen Bildungen eintrat und die Bestimmungen der §§. 9 bis 14 als vortreffliche und wahrhaft liberale bezeichnete, glaubte doch zugleich auf die Nothwendigkeit einzelner Kriterien hinweisen zu sollen. Wenn eine Berufsgenossenschaft aus einer großen, Tausende von Arbeitern beschäftigenden Aktiengesellschaft und mehreren kleinen Unternehmern bestehe, und nun über die Aktiengesellschaft der Bankerott ausbreche, sollten dann die kleinen Unternehmer für die Verpflichtungen aufkommen, welche in dem Betriebe der ersteren erwachsen seien? Man müsse etwa die Bestimmung treffen, daß von der Gesammtzahl der zu einer Berufsgenossenschaft gehörenden Arbeiter nicht mehr als 10 Prozent einem Betriebe angehören dürften. Man könne ferner Maximalleistungen für die einzelnen Gefahrenklassen festsetzen.

Abänderungsanträge waren zu §. 12 nicht gestellt, derselbe wurde in beiden Lesungen unverändert angenommen.

§. 13.

Die Erstreckung der in Absatz 2 bestimmten Frist von 3 auf 4 Monate wurde in zweiter Lesung auf die Anregung eines Mitgliedes vorgenommen. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß weder das Reichs-Versicherungsamt im Stande sein werde, das große, aus der Durchführung des §. 11 sich ergebende Material in der kürzeren Frist zu bewältigen, noch auch die Industriellen in derselben mit den nothwendigen Vorbereitungen zu Ende kommen würden. Der Antragsteller hatte ursprünglich 6 Monate vorgeschlagen, acceptirte aber demnächst den Vermittelungsvorschlag einer Festsetzung der Frist auf 4 Monate.

§. 14.

Außer der redaktionellen Abänderung in Absatz 2 schlägt die Kommission in Absatz 3 einen Zusatz vor, wonach abwesende Betriebsunternehmer sich nicht nur durch stimmberechtigte Berufsgenossen, sondern auch durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen können. Der Zusatz rechtfertigt sich durch die besonderen Einrichtungen einzelner Großbetriebe. Er ist zugleich so gefaßt, daß der Kreis der zur Vertretung befugten Personen ein beschränkter bleibt.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

§. 15.

Von wem die in Absatz 2 vorgesehene Bekanntmachung zu erlassen ist, wird nicht ausdrücklich gesagt, doch ergiebt der Zusammenhang des Gesetzes, daß dies vom Reichs-Versicherungsamt zu geschehen hat, in dessen Hand die sämmtlichen auf die Ausführung desselben gerichteten Maßregeln gelegt sind.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§. 16.

Die Kommission schlägt in Absatz 2 eine präzisere Fassung, in Absatz 3 den gleichen Zusatz wie in §. 14 vor.

Ein Mitglied wies auf das Mißliche hin, die Geschäfte der Genossenschaftsvorstände einem auch sonst vielfach in Anspruch genommenen Industriellen ehrenamtlich zu übertragen. Manche Industrielle würden sich lieber strafen lassen, als die Geschäfte übernehmen. Die Anstellung eigener Beamten müsse den Berufsgenossenschaften gestattet sein. Letzteres wurde regierungsseitig unter Hinweis auf S. 55 der Motive als unbedenklich bezeichnet.

§. 17.

Wegen des Zusatzes unter Ziffer 6 wird auf die Ausführungen zu §. 37 verwiesen. Ebenso wird die Abänderung unter Ziffer 8 ihre Rechtfertigung in den zu den §§. 41 ff. zu machenden Ausführungen erhalten. Der Wegfall der Ziffer 11 des Entwurfs ist eine Konsequenz des zu §. 2 gefaßten Beschlusses. In Betreff des von einem Mitgliede der Kommission beantragten Zusatzes, wonach das Genossenschaftsstatut Bestimmungen treffen kann über die Versicherung nichtversicherungspflichtiger Personen, wird auf die Bemerkungen zu §. 2 verwiesen.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes wurde die Bestimmung unter Ziffer 7 regierungsseitig dahin erläutert, daß von Unternehmern, welche den Betrieb einstellen, die Beiträge nur für die Zeit des Betriebs eingefordert werden sollen, nicht auch für die nach erfolgter Einstellung. Dabei sei natürlich nicht an intermittirende Betriebe, sondern an wirkliche Einstellung zu denken. Eröffne der Unternehmer den Betrieb wieder, so müsse er neu eintreten.

§. 18 der Regierungsvorlage wurde in beiden Lesungen unverändert angenommen, auf Wunsch der Herren Regierungskommissare demselben aber die Stellung hinter §. 19 angewiesen. Der letztere erscheint daher nunmehr als §. 18.

§. 18.

Bereits während der Diskussion über §. 10 war der nachstehende Antrag eingereicht und verlesen worden:

I. Die Eingangsworte des §. 18 zu fassen, wie folgt:

Durch das Statut muß die Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe desjenigen Jahresbetrags, welchen die Genossenschaft an Beiträgen beim Eintritt des Beharrungszustandes aufzubringen hat, angeordnet werden. Die Ansammlung hat innerhalb der ersten zehn Jahre durch prozentual abnehmende Zuschläge zu den nach §. 10 aufzubringenden jährlichen Beiträgen zu geschehen. Zugleich hat das Statut darüber Bestimmungen zu treffen u. s. w. (wie in der Vorlage).

Hierzu wurden von verschiedenen Mitgliedern folgende Unteranträge gestellt:

II. a) die Eingangsworte zu fassen:

Durch das Statut muß die Ansammlung des Reservefonds bis zur zweiundeinhalbfachen Höhe u. s. w.

b) am Schlusse beizufügen:

Wurde der Reservefonds zur Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen, so muß er wieder ergänzt werden.

III. als Absatz 2 hinzuzufügen:

Hat der Reservefonds die im ersten Absatz bezeichnete Höhe erreicht, so sind die Zinsen desselben zu den Ausgaben der Genossenschaft zu verwenden,

IV. als Absatz 3 hinzuzufügen:

Unter Zustimmung des Reichs-Versicherungsamts kann jede Genossenschaft jederzeit den Beschluß fassen, von dem Umlageverfahren zu dem Kapitaldeckungsverfahren überzugehen, für welchen Fall die Verpflichtung zur Ansammlung eines Reservefonds in Wegfall kommt.

Die Diskussion über diese Anträge nahm nach den ausführlichen Verhandlungen, welche bei §. 10 stattgefunden hatten, einen weiteren Umfang nicht. Antrag I. war, wie an früherer Stelle bemerkt wurde, ausdrücklich als Vermittelungsantrag eingebracht worden. Einer der Antragsteller verwahrte sich wiederholt auf's nachdrücklichste gegen jede Geldwirthschaft, die etwa mit Hilfe des Gesetzes getrieben werden könne, sei es mittels der Deckungskapitalien, sei es mittels des Reservefonds. Der Streit drehte sich wesentlich um die festzusetzende Höhe des letzteren. Für die in Antrag II.a. vorgeschlagene Fassung wurde angeführt, man komme dadurch zu einer Belastung, welche der jetzt schon, auf Grund freiwilliger Versicherung vorhandenen Belastung der Industrie entspreche. Gegen diesen Vorschlag erklärten sich sehr bestimmt die Vertreter der verbündeten Regierungen. Es sei richtiger, die Bildung des Reservefonds fakultativ zu machen, wolle man dieselbe allgemein vorschreiben, so möge man wenigstens nicht über die einfache Höhe des im Beharrungszustande aufzubringenden Jahresbetrags hinausgehen.

Antrag II.a. wurde mit 11 gegen 11 Stimmen abgelehnt, Antrag I. mit den Unteranträgen II. b. und III. mit Stimmenmehrheit angenommen, Antrag IV. dagegen abgelehnt.

Zur zweiten Lesung wurde seitens der vereinigten Antragsteller nachstehende Fassung des §. 18 in Vorschlag gebracht:

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben ist jährlich ein Betrag zu erheben, welcher unter Hinzurechnung des Bestandes des Reservefonds dem letzten Jahresbedarf (§. 10) gleichkommt.

Durch das Statut kann die Erhöhung des Reservefonds bis zum doppelten Betrage des letzten Jahresbedarfs angeordnet werden.

Unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind und der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf, bestimmt die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Letzteres kann gleichzeitig genehmigen, daß die Wiederergänzung des Reservefonds, abweichend von der im Absatz 1 getroffenen Bestimmung, in einem längeren Zeitraume erfolgen soll.

Wird durch das Statut die Erhöhung des Reservefonds angeordnet (Absatz 2), so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, daß ein Theil des nach Absatz 2 erhobenen Mehrbetrages, jedoch nicht mehr als zwei Drittel desselben, zur Bildung einer Genossenschaftshülfskasse verwendet werden soll, aus welcher den Genossenschaftsmitgliedern zu Betriebsverbesserungen, insbesondere zum Zwecke der Herstellung von Schutzvorrichtungen behufs Verhütung von Unfällen Darlehne gegen Verzinsung und mit der Verpflichtung zur Amortisation gewährt werden können. Die Verwaltung der Genossenschaftshülfskasse wird durch ein besonderes Statut geregelt. Dasselbe bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

Der Gedanke einer prozentual fallenden Skala für die zur Ansammlung des Reservefonds jährlich zu erhebenden Zuschläge zu den zur Deckung des Jahresbedarfs erforderlichen Beiträgen

hat hier einen etwas veränderten Ausdruck gefunden, wobei zugleich die Bezugnahme auf den „Beharrungszustand" vermieden ist. Dem Genossenschaftsstatut wird die Freiheit gegeben, die Höhe des Reservefonds bis zu dem Doppelten des allgemein gesetzlichen Betrags zu steigern, und es wird zugleich für die Fälle, in denen von dieser Freiheit Gebrauch gemacht wird, ein Weg eröffnet, auf dem die aufgebrachten Summen in geordneter Weise zum Nutzen der Industrie verwerthet werden können.

Der Antrag stieß jedoch in der Kommission auf einen sehr entschiedenen Widerspruch. Insbesondere wurde geltend gemacht, daß nach seiner Annahme die Wirkung eines besonders ungünstigen Jahres für die Berufsgenossenschaften verdoppelt werde. Auch nach andern Richtungen hin wurde derselbe bemängelt und daher die Verhandlung über §. 18 vorläufig ausgesetzt. In der folgenden Sitzung legten drei Mitglieder der Kommission nachstehende veränderte Fassung zur Berathung und Beschlußfassung vor:

> Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechszig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Die Zinsen des Reservefonds sind dem letzteren so lange zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.
>
> In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamtes.

Dazu machte einer der Antragsteller den weiteren Vorschlag, statt „doppelten Jahresbedarf" zu setzen „zweieinhalbfachen Jahresbedarf".

Nach kurzer Debatte, in welcher von der einen Seite behauptet wurde, der Reservefonds heile auch in der jetzt vorgeschlagenen Höhe die Mängel des Umlageverfahrens nicht, er werde Insolvenzen nur kurze Zeit aufhalten, von der anderen Seite dagegen umgekehrt, daß man den beabsichtigten Zweck auch mit der Hälfte der jetzt vorgezeichneten Höhe erreicht haben würde, wurde der angeführte Unterantrag abgelehnt und §. 18 in der Fassung des Hauptantrags, zu dessen Gunsten die vereinigten Antragsteller den ihrigen zurückgezogen hatten, angenommen.

Genossenschaftsvorstände.

§. 22.

Von vier Mitgliedern war beantragt, dem Paragraphen am Schlusse beizufügen:

> Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Besorgung bestimmter Geschäfte Beamten übertragen wird. Das Statut hat in diesem Falle die Verantwortlichkeit dieser Beamten und der Vorstände gegenüber der Genossenschaft abzugrenzen,

eventuell: in Absatz 1 hinter „Organen" einzuschalten: „oder Beamten".

Beide Anträge wurden gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt, nicht, weil die Majorität der Kommission den Berufsgenossenschaften nicht das Recht hätte geben wollen, Beamte anzustellen, man hielt dieses Recht vielmehr für zweifellos, sondern, um nicht von vornherein und durch das Gesetz „den Generalsekretär in den Vordergrund zu schieben" und die Vorstände zur Abwälzung ihrer verantwortlichen Thätigkeit auf einen büreaukratischen Apparat aufzufordern. Eine solche Abwälzung der Verantwortlichkeit hielt man für unzulässig und auch die vorgeschlagene Theilung derselben wurde von verschiedenen Seiten als bedenklich bezeichnet.

§. 23.

Die von rechtskundiger Seite angeregte Hinzufügung des zweiten Satzes in Absatz 1 stellt die Uebereinstimmung mit §. 31 des Krankenversicherungsgesetzes her.

§. 24.

Der Zusatz im zweiten Alinea ist das Ergebniß einer längeren Diskussion, in welcher von einer Seite sehr lebhaft dafür eingetreten wurde, jeden Zwang zur Annahme einer Wahl aus dem Gesetze zu entfernen. Die dahin gerichteten weitergehenden Vorschläge stießen jedoch auf den Widerspruch der Kommissionsmehrheit und der Regierungsvertreter. Dagegen schien es billig, um nicht Einzelne allzu schwer zu belasten, die Ablehnung einer Wiederwahl zu gestatten. Die Dauer der Wahlperiode wird durch das Statut festgesetzt.

Der durch die Kommission hinzugefügte Absatz 4 enthält eine Ausdehnung des zu §. 14 gefaßten Beschlusses.

§. 25.

Der auf den Antrag verschiedener Kommissionsmitglieder beschlossene Zusatz, wonach das Genossenschaftsstatut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte erwachsenen Zeitverlust festsetzen kann, will ermöglichen, daß auch nicht vermögenden aber befähigten Genossenschaftsmitgliedern die Geschäftsführung übertragen werden könne.

Bildung der Gefahrenklassen.

§. 28.

Die Veränderungen in Absatz 4 sind durch einen von den gleichen Kommissionsmitgliedern gestellten Antrag veranlaßt. Sie bezwecken einmal eine Vermehrung der objektiven Kriterien der Einschätzung und damit eine Steigerung der Individualisirung und sollen dem Reichs-Versicherungsamt seine Aufgabe erleichtern. Sie knüpfen ferner das eigenste Interesse des Unternehmers an die möglichste Verhütung von Unfällen, indem sie der Genossenschaftsversammlung das Recht geben, nach Maßgabe der in den einzelnen Betrieben wirklich vorgekommenen Unfälle, Zuschläge aufzuerlegen oder Nachlässe zu bewilligen.

In der Diskussion äußerten die Fürsprecher des Systems der privaten Versicherung nochmals ihre Ueberzeugung, daß eine individualisirende Einschätzung durch staatlich organisirte Zwangsgenossenschaften nicht möglich sei; eine solche setze jahrelange Uebung und Beobachtung voraus, eine bloße Vermehrung der Gefahrenklassen reiche nicht hin, wichtiger als die objektiven Momente, Betriebseinrichtungen und Aehnliches, sei der Charakter des Unternehmers u. s. w. Regierungsseitig wurde ausgeführt, die Individualisirung könne durch die Zutheilung in die Gefahrenklassen in ausreichendem Maße erfolgen, obwohl eine Individualisirung der einzelnen Betriebe innerhalb der einzelnen Gefahrenklassen auf Grund rein subjektiver Eigenschaften der Betriebsunternehmer oder ihrer Betriebspersonen nicht angänglich sei, aber die Genossenschaften könnten soviel Gefahrenklassen aufstellen, wie sie wollten und dabei alle differentiellen Verhältnisse zum Ausdruck

bringen. Die Genossenschaftsversammlung könne Versicherungstechniker zuziehen, wenn sie es für nöthig halte, sie könne Nebenbetriebe, welche Einfluß auf die Gefährlichkeit des Hauptbetriebes haben, berücksichtigen u. s. w. Etwaige Unbilligkeiten der Einschätzung könnten durch die im letzten Alinea vorgesehene Tarifrevision ausgeglichen werden.

Ein großer Theil der Verhandlungen wurde außerdem durch die Besprechung der Frage ausgefüllt, wie sich §. 28 zu dem in erster Lesung beschlossenen Absatz 4 des §. 10 verhalte, in welchem die Rückversicherung der Berufsgenossenschaften bei Privatgesellschaften vorgesehen war. Da der Absatz in zweiter Lesung gestrichen wurde, liegt ein Anlaß für den Bericht nicht mehr vor, hierauf zurückzukommen.

Theilung des Risikos.

§. 29.

Die kleine redaktionelle Aenderung in Absatz 1 ist im Interesse größerer Deutlichkeit auf Anregung eines Mitgliedes von der Kommission beschlossen worden.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 31.

In erster Lesung beantragte ein Mitglied der Kommission, in Ziffer 1 die Worte „mit Genehmigung des Bundesraths" zu streichen und die Ziffer 3 gänzlich in Wegfall zu bringen. Der Antrag stieß auf den nachdrücklichen Widerspruch der Regierungsvertreter. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften an die Genehmigung des Bundesraths zu knüpfen, sei nothwendig zum Schutze der Minoritäten. Auch müsse Gewähr dafür gegeben werden, daß nicht heterogene Genossenschaften sich vereinigten. Ebenso könne auf Ziffer 3 nicht verzichtet werden. Im Laufe der Zeit könne sich herausstellen, daß die Verhältnisse eine Aenderung erlitten hätten oder die Genossenschaften von Anbeginn an zu klein gegriffen worden seien. Es müsse alsdann möglich sein, Remedur eintreten zu lassen, dieselbe könne jedoch nicht in die Hand der einen Genossenschaft gelegt werden, und zumal in Streitfällen sei die Entscheidung einer höheren Instanz unentbehrlich.

Der Antrag wurde in seinen beiden Theilen mit 10 gegen 9 Stimmen abgelehnt und zur zweiten Lesung nicht erneuert.

§. 32.

Der Zusatz im vierten Alinea enthält keine materielle Aenderung. Im Interesse größerer Deutlichkeit schien es dienlich, den Reservefonds als den hauptsächlichen Bestandtheil des Genossenschaftsvermögens besonders zu erwähnen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§. 33.

Gegen den Inhalt des Paragraphen erhob sich in erster Lesung eine starke Opposition. Dieselbe richtete sich sowohl gegen die Bestimmung, wonach im Falle eingetretener Leistungsunfähigkeit der Bundesrath Berufsgenossenschaften auflösen und die einzelnen Industriezweige anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuweisen kann, als besonders gegen die im letzten Satze ausgesprochene Reichsgarantie. Die geübte Kritik erhielt auch jetzt wieder vielfach eine Verschärfung durch den Hinblick auf andere Bestimmungen der Vorlage, die angeblich sehr folgenschwere Abänderung des §. 9, das Umlageverfahren u. s. w. Von einer Seite wurde ausgeführt, ein Kriterium der Leistungsunfähigkeit sei nicht vorhanden, der Bundesrath, welcher darüber zu entscheiden habe, könne in die fatalste Situation kommen, die Entscheidung werde möglicherweise zu verschiedenen Zeiten verschieden ausfallen, seine ganze Stellung werde durch die ihm hier zugewiesene Aufgabe alterirt, er soll in privatrechtliche Verhältnisse eingreifen. Der §. 33 enthalte die schärfste Kritik des Umlageverfahrens; träten seine Voraussetzungen ein, so sei die bisherige Genossenschaft ihrer Verpflichtungen los und ledig und stehe besser als jede andere. Es werde somit recht eigentlich eine Prämie auf schlechte Wirthschaft gesetzt. Der ganze Paragraph müsse in Wegfall kommen. Auf einer andern Seite wollte man so weit nicht gehen und beantragte nur Streichung des letzten Satzes. Nachdem das Kapitaldeckungsverfahren abgelehnt und der Reservefonds viel zu niedrig bemessen worden, sei die Einführung einer Reichsgarantie höchst gefährlich. Eine angemessene Steigerung des Reservefonds würde sie acceptabel machen. Einen weiteren Grund, zur Zeit gegen die Einführung der Reichsgarantie zu stimmen, sah ein Mitglied der Kommission darin, daß nach §. 1 nur ein kleiner Theil der arbeitenden Bevölkerung dem Gesetze unterstellt sei, man könne aber nicht die Gesammtheit der Steuerzahler für diesen privilegirten Theil eintreten lassen. Aus dieser Auffassung entsprang ein von dem gleichen Mitgliede gestellter Antrag, den letzten Satz der Vorlage folgendermaßen abzuändern:

> Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf die Gesammtheit der Berufsgenossenschaften über.

Daß der darin ausgesprochene Gedanke noch einer weiteren Ausgestaltung bedürfe, und insbesondere Bestimmungen über den Modus der Vertheilung getroffen werden müßten, erkannte der Antragsteller ausdrücklich an. Der Gedanke fand in der Kommission mehrfach Zustimmung, er wurde jedoch von der Seite bekämpft, welche den Paragraphen völlig in Wegfall zu bringen wünschte. Seine Annahme setze eine Organisation der gesammten Industrie voraus, welche sich mit dem System der Vorlage nicht vereinigen lasse. Ebendort wandte man sich aber auch gegen die einfache Streichung des letzten Satzes. Denn alsdann würde die Genossenschaft, welcher die einzelnen Betriebe einer aufgelösten Genossenschaft zugetheilt würden, auf das Ungerechteste belastet.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, wann eine Berufsgenossenschaft leistungsunfähig werde, dies sei eine Thatfrage, welche in jedem einzelnen Falle geprüft und entschieden werden müsse. Sie seien der Meinung, daß die Voraussetzungen des §. 33 nicht oder doch nur höchst selten eintreten würden. Immerhin habe das Gesetz der Möglichkeit Rechnung tragen und Vorsorge dafür treffen müssen, daß nicht der Ausfall einer Genossenschaft einer anderen ganz allein aufgebürdet werde, und insbesondere dafür, daß volle Sicherheit für die bereits erwachsenen Ansprüche der Arbeiter gegeben sei. Man denke dabei weniger an Massenunfälle, als an den völligen Niedergang ganzer Industriezweige. Auch bei Annahme des Kapitaldeckungsverfahrens, welches die Gefahr des Bankrotts keineswegs aufhebe, hätte man eines solchen letzten Rückhaltes nicht entbehren können. Uebrigens werde der §. 33 das wirksamste Kompelle für den Bundesrath abgeben, nur solche Berufsgenossenschaften zuzulassen, welche in sich selbst die Gewähr dauernder Leistungsfähigkeit besitzen. Ob man die Rechtsansprüche und Verpflichtungen aufgelöster Genossenschaften statt auf das Reich auf die Gesammtheit der Berufsgenossenschaften, im Sinne des eingebrachten Abänderungsvorschlages, übertragen solle, sei bei Ausarbeitung des Entwurfs erwogen worden. Der Gedanke scheitere jedoch an den praktischen Schwierigkeiten seiner Durchführung. Auch müsse bezweifelt werden, ob eine rechtliche Grundlage für eine derartige Uebertragung vorhanden sei. Man werde alsdann jedenfalls die Bedingungen festsetzen müssen, unter denen jene Gesammtheit einzutreten habe.

Ein Mitglied war der Meinung, das Gesetz statuire die Solidarhaft der Genossenschaftsmitglieder, es sei nothwendig,

dies klar und deutlich auszusprechen, ein Ausfall werde dann niemals eintreten, weil im Falle der Insolvenz eines Mitgliedes die übrigen einzutreten hätten. Nur wenn während einer langen Reihe von Jahren die Insolvenzen sich wiederholten, und der restirende Theil um Zuweisung zu einer anderen Genossenschaft nachsuche, könne dieselbe durch den Bundesrath erfolgen.

Bei der Abstimmung wurde die Garantie des Reichs, entsprechend dem gestellten Abänderungsantrage, durch die der Gesammtheit der Berufsgenossenschaften ersetzt, und der so umgestaltete Paragraph mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zur zweiten Lesung wurde von Seiten der vereinigten Antragsteller die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in Vorschlag gebracht. Man müsse anerkennen, so wurde ausgeführt, daß der in erster Lesung gefaßte Beschluß der Kommission auf Schwierigkeiten stoße, zu deren Beseitigung ein ausreichendes Mittel nicht gefunden sei. Ohne den prinzipiellen Widerspruch gegen den Reichszuschuß der früheren Vorlagen aufzugeben, könne man der Reichsgarantie zustimmen. Dort habe es sich um eine dauernde Einrichtung, einen regelmäßigen Beitrag gehandelt, welchen die Gesammtheit der Steuerzahler der Industrie habe leisten sollen. Hier handle es sich nur um die theoretische Konstruktion einzelner außerordentlicher Fälle, in denen eine zeitweilige Heranziehung der Reichshülfe gefordert werde. Die Vertreter der verbündeten Regierungen hätten wiederholt und ausdrücklich anerkannt, daß die Bestimmung des §. 33 wesentlich dekorative Bedeutung habe und einen realen Werth für die Regel nur darum besitze, weil dadurch auf die Vermeidung unsolider Bildungen hingewirkt werde. In dieser Voraussetzung könne man die bei der ersten Lesung dagegen erhobenen Bedenken zurücktreten lassen.

Daß die denkbar vollste Sicherstellung der Ansprüche eine Konsequenz des Versicherungszwanges sei, wurde von anderer Seite in weiterer Unterstützung des Antrages anerkannt, auch hinzugefügt, daß die Nöthigung, die gewährte Reichshülfe in den Etat einzustellen, wenn auch der Posten nicht verweigert werden könne, doch wegen der zu erwartenden Kritik vor einer unberechtigten Anwendung des §. 33 schützen werde. Ein Mitglied rechtfertigte seine Zustimmung noch mit der Hoffnung, daß Fälle von Leistungsunfähigkeit wohl nicht eher eintreten würden, als bis die in Aussicht gestellte Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Arbeiterkategorien Platz gegriffen haben werde. Dem Einwurf, daß der Bundesrath keine Lasten für das Reich übernehmen könne, wurde regierungsseitig die Bemerkung entgegengesetzt, wenn Reichsorgane die Bildung leistungsunfähiger Genossenschaften verschuldeten, müsse freilich das Reich für den Schaden aufkommen.

Die Annahme des Antrags erfolgte mit 16 gegen 11 Stimmen. In Betreff des eingefügten Vorbehaltes rücksichtlich der Bestimmungen des §. 91a wird auf die späteren Ausführungen verwiesen.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Betriebsanmeldung.

§. 35.

Ein Mitglied fragte an, ob die irrthümliche oder falsche Angabe der Arbeiterzahl nach §. 35 mit Strafe bedroht sei? Regierungsseitig wurde erwidert, der Paragraph bilde eine Ergänzung zu §. 11; hier wie dort handle es sich nur um die Angabe der Durchschnittszahl; die Angabe der genauen Zahl werde erst im §. 71 verlangt. Auf die weitere Anfrage, wie es sich mit der Entschädigung bezw. Versicherung der nicht in dem Betriebe beschäftigten und sonach nicht unter §. 1 fallenden Personen verhalte, wurde entgegnet, daß für diese das Haftpflichtgesetz voll und ganz bestehen bleibe und auch nicht aufgehoben werden könne.

Genossenschaftskataster.

§. 37.

Der Zusatz in Alinea 4 entstammt der Anregung eines Mitgliedes, welches bereits bei früheren Anlässen auf die Nothwendigkeit hinwies, für etwa neu entstehende Industriezweige Fürsorge zu treffen. Der zu dieser Stelle eingebrachte Antrag stieß weder bei den Vertretern der verbündeten Regierungen, noch bei den Mitgliedern der Kommission auf Widerspruch.

Der letzte Absatz, welcher bei Gelegenheit der zweiten Lesung hinzugefügt wurde, will eine Lücke im Entwurf ausfüllen. Ohne Frage haben die Berufsgenossenschaften ein großes Interesse, daß nicht nur Aenderungen im Betriebe rechtzeitig zur Anzeige gelangen (§. 38), sondern auch Aenderungen in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, namentlich dann, wenn der Betrieb durch Kauf oder Pacht in andere Hände übergegangen ist.

Zur Sicherung dieses Interesses entlehnt die von der Kommission beschlossene Zusatzbestimmung dem preußischen Gebäudesteuergesetz das System der doppelten Verhaftung, und sollen, im Fall der Wechsel nicht rechtzeitig zur Anzeige gebracht ist, die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben werden, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß inzwischen der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden wäre.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Der Entwurf überschreibt das Kapitel: Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte. Die Veränderung der Ueberschrift und die Ausscheidung eines besonderen Kapitels V. „Schiedsgerichte" §§. 46 ff. ist eine Konsequenz der von der Kommission vorgenommenen materiellen Aenderungen.

Nach der Vorlage sollten den Genossenschaften und Genossenschaftssektionen Arbeiterausschüsse zur Seite gestellt werden. Sie waren als organisirte Körperschaften gedacht, welche durch Wahl aus den Vorständen von Krankenkassen hervorgehen und unter einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden berathen und beschließen sollten. Ihre Funktionen waren gesetzlich dahin bestimmt, daß sie sich auf die Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), die Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen (§. 54), die Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und die Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) erstrecken sollten.

Diese Einrichtung fand in der Kommission auf zwei Seiten einen sehr nachdrücklichen Widerspruch. Man bezeichnete sie als prinzipiell verfehlt und praktisch höchst bedenklich. Eine Organisation der Arbeiter neben der Berufsgenossenschaft werde ganz von selbst zu einer Organisation gegen die Berufsgenossenschaften werden. Statt die Klassengegensätze zu versöhnen, werde man sie künstlich befestigen. Sehr begreiflich darum, daß die überwiegende Mehrheit der Industriellen sich auf's Energischste gegen das Projekt ausgesprochen habe! Die Arbeiter selbst würden es nicht verstehen, daß man sie zu gutachtlichen Aeußerungen über die Betriebsleitung auffordere, die Disziplin, welche namentlich in gefährlichen Betrieben von größter Wichtigkeit sei, werde dadurch in bedenklicher Weise gelockert. Gefährliche Agitationen nach verschiedenen Richtungen hin würden in den Arbeiterausschüssen ein stets bereites, wirksames Organ finden. Es liege in der Natur der Sache,

daß eine derartige Körperschaft, einmal in's Leben gerufen, nach einer Erweiterung ihres Thätigkeitskreises strebe. Wolle man die Industrie organisiren, so solle man nicht die beiden auf einander angewiesenen Gruppen der Arbeiter und Unternehmer auseinander reißen, das Richtige sei vielmehr, beide Theile in den Genossenschaftsvorständen zu vereinigen. Damit sei ein Mittel zur Förderung des sozialen Friedens gegeben. Die gedeihliche Wirksamkeit einer derartigen Einrichtung bezeugten die Knappschaften und die Krankenkassen. In der Mitwirkung der Arbeiter bei den Geschäften des Vorstandes liege für die ersteren ein erziehliches Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Aus dieser Auffassung ging ein Abänderungsantrag hervor, welcher nach mehrfacher Umgestaltung der Abstimmung in nachfolgender Fassung unterlag:

§. 41.

In jedem Genossenschaftsvorstand (§. 16) und Sektionsvorstand (§. 18) müssen die Arbeiter des Bezirks, für welchen die Genossenschaft gebildet ist, vertreten sein. Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der noch außer dem Vorsitzenden in den Genossenschaftsvorstand von den Betriebsunternehmern gewählten Mitglieder gleich sein.

Die von den Arbeitern gewählten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, wie die von den Betriebsunternehmern gewählten.

Gegen diesen Antrag und für Beibehaltung der Arbeiterausschüsse erklärten sich zunächst die Vetreter der verbündeten Regierungen. Die Bedenken, so wurde von dieser Seite ausgeführt, welche man in industriellen Kreisen gegen die Arbeiterausschüsse hege, seien bloße Besorgnisse und darum anfechtbar, weil nicht auf Erfahrung beruhend. Dagegen spreche eine, allerdings beschränkte, Erfahrung zu Gunsten jener Einrichtung. Dieselbe bestehe mit bestem Erfolge auf der Marienhütte bei Kotzenau in Schlesien. Die Arbeiter in den Vorstand zu nehmen, gehe nicht an, da sie keinen oder doch nur einen minimalen Beitrag zahlten, man bringe ihnen damit ein Geschenk entgegen, auf das sie selbst schwerlich großen Werth legten. Gefährliche Konsequenzen seien nicht zu befürchten, die Kompetenzen des Arbeiterausschusses seien fest begrenzt, gehe er darüber hinaus, so lege man ihm einfach das Geschäft. Latente Organisationen könne man doch nicht hindern, darum sei es richtiger, öffentlich bestehende mit gesetzlich bestimmten Befugnissen ins Leben zu rufen. Dieselben könnten statt des befürchteten ungünstigen ebensogut einen günstigen Einfluß auf die Arbeiterwelt ausüben. Große Erwartungen knüpften die verbündeten Regierungen an die Einrichtung nicht, aber man müsse den Arbeitern Gelegenheit zu geordneter Mitwirkung in einer Sache geben, in der man sie nicht bei Seite lassen könne.

Für die Arbeiterausschüsse und gegen die Einbeziehung der Arbeiter in den Genossenschaftsvorstand erklärten sich sodann die Vertreter derjenigen Gruppe, deren Standpunkt im Uebrigen von dem der Regierungsvorlage am weitesten ablag. Wolle man einmal Zwangsorganisationen, so sei die Errichtung von Arbeiterausschüssen gerechtfertigt und zweckmäßig. Vertreter der Arbeiter in den Vorstand zu nehmen, gehe nicht an, weil diese alsdann ein ihnen fremdes Vermögen zu verwalten hätten. Auch würden sie darin schwerlich eine erträgliche Stellung gewinnen, und während sie von den Arbeitgebern majorisirt würden, nicht einmal das Vertrauen ihrer eigenen Kreise genießen. Eine solche Einrichtung sei bloße Dekoration. Daß die Arbeiterausschüsse politisch mißbraucht würden, sei nicht zu befürchten. Nicht allein auf der Marienhütte, auch anderwärts beständen analoge Einrichtungen mit bestem Erfolg. Nur müßten allerdings die Kompetenzen derselben gegen die Vorschläge der verbündeten Regierungen erweitert werden. Auch bei der ersten Feststellung der Entschädigungen (§. 57) müßten sie mitwirken, und ebenso sei ihnen nicht nur eine Begutachtung, sondern eine Mitwirkung beim Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften zuzuerkennen. Auch müsse der Wahlmodus geändert werden und statt der vorgeschlagenen indirekten und beschränkten Wahl aus den Kassenvorständen die Wahl durch die sämmtlichen in den Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigten versicherten Personen geschehen, zumal derselbe weite Kreise der versicherten Arbeiter, namentlich diejenigen, welche den freien Hülfskassen angehören, gänzlich ausschließe.

Diese letzten Vorschläge stießen indessen bei den Vertretern der verbündeten Regierungen auf sehr entschiedenen Widerspruch. Eine mögliche weitere Entwickelung des Instituts der Arbeiterausschüsse in der Zukunft wurde zwar nicht schlechthin abgewiesen, vorläufig aber müsse man bei den Bestimmungen des Entwurfs stehen bleiben. Speziell die Mitwirkung bei der ersten Feststellung der Entschädigungen sei nicht zulässig, weil seitens der Arbeiter Beiträge nicht geleistet würden, eine solche sei aber auch nicht nothwendig, weil ja in den Schiedsgerichten ein Rechtsmittel gegeben sei, welches den Arbeitern, die darin vertreten seien, volle Sicherheit gewähre. Den Arbeiterausschuß aus direkten Wahlen hervorgehen zu lassen, sei unmöglich; Ausschreitungen bedauerlichster Art würden nicht ausbleiben.

Für die Arbeiterausschüsse der Vorlage wurde von anderer Seite geltend gemacht, man erblicke darin die sachgemäße Form der Befriedigung eines vorhandenen Bedürfnisses und könne die erhobenen Bedenken bei dem bestimmt begrenzten Kreise die Kompetenz dieser Ausschüsse nicht anerkennen. Die Aufnahme von Arbeitern in den Genossenschaftsvorstand bilde für den Fortfall der Arbeiterausschüsse keinen genügenden Ersatz, für die Hauptfunktionen der letzteren müsse man dann doch besondere Organe der Arbeiter bilden. Ein Mitglied führte aus, der Zug der Zeit gehe dahin, die Gesellschaft wieder zu organisiren. Arbeitgeber und Arbeiter dauernd in eine Körperschaft zusammenzuschweißen, sei nicht möglich, von den Arbeiterausschüssen dürfe man dagegen eine friedliche Entwicklung der Verhältnisse hoffen. Die Arbeiter müßten inne werden, daß die Gesetzgebung für sie thätig sei. Eine Beseitigung der Arbeiterausschüsse könne in ihren Kreisen als ein gegen sie gerichteter Schritt aufgefaßt werden. Ein Anderer war der Meinung, daß die Arbeiterausschüsse, auch wenn man sie jetzt beseitige, über kurz oder lang doch kommen würden auf Grund der bestehenden Koalitionsfreiheit.

Daß die Arbeiter keine Berechtigung hätten, als Vorstandsmitglieder an der Verwaltung der Berufsgenossenschaft theilzunehmen, wurde wiederholt hervorgehoben, von einzelnen Vertretern des obigen Abänderungsantrags aber darauf erwidert, daß sie, um jene Berechtigung herbeizuführen, bereit sein würden, den Arbeitern einen Beitrag aufzuerlegen.

Bei der Abstimmung wurde der mitgetheilte Abänderungsantrag mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen. Die Gesetzesvorlage hatte hierdurch an einem grundlegenden Punkte eine bedeutsame Umgestaltung erfahren, welche ihre Konsequenzen weithin erstrecken mußte. Mit Rücksicht hierauf wurde auf Vorschlag des Vorsitzenden eine Subkommission eingesetzt und beauftragt, diejenigen Folgerungen zu ziehen, welche sich für die noch nicht berathenen Bestimmungen des Entwurfs aus dem gefaßten Beschlusse ergaben. Die Subkommission unterzog sich dieser Aufgabe und legte in der nächsten Sitzung eine Reihe von nothwendig gewordenen Abänderungsvorschlägen zu den §§. 42 bis 50 vor, welche im Wesentlichen die Zustimmung der Kommission fanden.

Inzwischen konnte man sich nicht verhehlen, daß die Frage hiermit zu endgültigem Abschlusse nicht gebracht war.

Der Beschluß war bei unvollständig besetzter Kommission gefaßt worden, es blieb daher die Möglichkeit, daß bei der zweiten Lesung die Abstimmung anders ausfallen und damit eine abermalige Veränderung des Gesetzes in entgegengesetzter Richtung nothwendig werde. Aber auch ganz abgesehen hiervon, eine erneute Ueberlegung mußte herausstellen, daß die Tragweite jenes Beschlusses eine viel größere sei, als sie von der Subkommission, ihrem Mandate entsprechend, aufgefaßt und berücksichtigt werden konnte. An der ersten konstituirenden Generalversammlung (§. 14) nehmen nach dem Wortlaute der beschlossenen Gesetzesbestimmungen die Arbeiter nicht Theil. Ebensowenig finden sie einen Platz in dem provisorischen Genossenschaftsvorstand, von dem in §. 16 die Rede ist. Daraus folgt, daß sie auch bei der Aufstellung des Statuts keinerlei Mitwirkung haben. Die Arbeiter sind gar nicht Mitglieder der Genossenschaft. Hieraus aber ergiebt sich das widerspruchsvolle Verhältniß, daß die autonomen Befugnisse, welche die Vorlage den Genossenschaften überträgt, von einem Vorstande ausgeübt werden, dessen Mitglieder zur Hälfte Vertreter der gar nicht zur Genossenschaft gehörigen Arbeiter sind! Zur Beseitigung dieser Anomalie hätte eine nochmalige grundlegende Durchberathung der Vorlage und eine Abänderung zahlreicher vorhergehender Paragraphen stattfinden müssen.

Bei dieser Sachlage konnte eine Verständigung unter den Mitgliedern der Kommission, welche sich in wesentlichen Punkten auf den Boden der Vorlage gestellt hatten, an dieser Stelle doppelt geboten erscheinen. Die zur zweiten Lesung seitens der vereinigten Antragsteller zu den §§. 41 ff. eingebrachten und demnächst von der Majorität acceptirten Abänderungsanträge waren bestrebt, den zuvor berührten sowie den in erster Lesung unerledigt gebliebenen Bedenken gerecht zu werden. Auch jetzt ist der Arbeitsausschuß als organisirte, ständige Körperschaft beseitigt, andererseits bleiben den Arbeitern alle die Rechte, welche der Entwurf und noch darüber hinausgehend die Kommissionsbeschlüsse erster Lesung ihnen zugewiesen hatten. Aber die Vertreter der Arbeiter erscheinen nicht mehr als Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes, wozu ihnen, wie ausgeführt wurde, die Voraussetzungen fehlen.

Nach diesen orientirenden Bemerkungen mag auf das Einzelne eingegangen werden.

Vertreter der Arbeiter.

§. 41.

Der Paragraph führt ebenso wie die Regierungsvorlage die einzelnen Funktionen auf, welche den erwählten Vertretern der Arbeiter zugewiesen sind. Es fehlt darunter die im Entwurf vorgesehene Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen, weil für dieselbe in §. 45 in anderer Weise Vorsorge getroffen wird. Während nach Beschluß der Kommission in erster Lesung die Zahl der Arbeitgeber im Vorstande die der Arbeiter um eins — den Vorsitzenden — übertraf, wird nunmehr vorgeschlagen, die Zahl der Vertreter der Arbeiter der Zahl der von den Betriebsunternehmern gewählten Vorstandsmitglieder gleich zu setzen.

Bei der Berathung fanden die Vorschläge der vereinigten Antragsteller auch bei solchen Mitgliedern der Kommission Beifall, welche in erster Lesung für die Regierungsvorlage eingetreten waren. Sie erkannten in ihnen eine zweckmäßige Vermittelung der einander gegenüberstehenden Standpunkte. Von der Seite, auf welcher man eine Erweiterung der den Arbeiterausschüssen zugewiesenen Kompetenzen angestrebt hatte, wurden die gleichen Vorschläge dagegen auf's heftigste bekämpft, namentlich weil durch die Beseitigung der eigenen Organisation der Arbeiter ihnen die Geltendmachung der eingeräumten Rechte wesentlich erschwert werde. Auch werde der erstrebte Ausbau der Institution durch die vorgenommenen Aenderungen unmöglich gemacht.

§. 42.

Die zweimalige Vertauschung der Worte „des Ausschusses" durch die Worte „der Sektion bezw. Genossenschaft" ist lediglich eine formale Konsequenz des zu §. 41 gefaßten Beschlusses. Eine zweite Veränderung ist dagegen materieller Art. Nach dem Regierungsentwurf sollte sich die Wählbarkeit nur auf die Vorstandsmitglieder der in Absatz 1 genannten Kassen erstrecken. Die Kommission schlägt dagegen vor, die Wählbarkeit auf sämmtliche versicherungspflichtige Kassenmitglieder auszudehnen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sofern bei ihnen die in der Vorlage aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen.

Zur ersten Lesung war von mehreren Mitgliedern folgende abgeänderte Fassung in Vorschlag gebracht worden:

> Die im §. 41 bezeichneten Vertreter sind von den in den Betrieben, aus welchen die Berufsgenossenschaft besteht, beschäftigten versicherten Personen aus ihrer Mitte auf Grund des Statuts zu wählen.
>
> Wählbar sind nur männliche, großjährige Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden u. s. w., wie in den Vorschlägen.

Die Tendenz des Antrags ging nach den Erläuterungen seiner Vertreter dahin, die Mitglieder der eingeschriebenen freien Hülfskassen, welche nach dem Regierungsentwurf und den Vorschlägen der Subkommission ausgeschlossen sein sollten, gleichfalls zur Wahl heranzuziehen. Sie kamen auf diesen Wunsch bei der zweiten Lesung zurück, nachdem auch in den Vorschlägen der vereinigten Antragsteller eine Veränderung in der von ihnen angestrebten Richtung an dieser Stelle nicht bezweckt wurde. Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde eine Heranziehung der freien Hülfskassen unter Hinweis auf S. 64 der Motive als unthunlich bezeichnet. Die Majorität der Kommission schloß sich dieser Auffassung an.

Auf eine in erster Lesung gestellte Anfrage, was geschehe, wenn ein in den Ausschuß oder Vorstand gewählter Arbeiter den Betrieb verlasse, wurde regierungsseitig erwidert, der Arbeiter verbleibe im Ausschusse, wenn er einem Betriebe der gleichen Sektion oder Genossenschaft beitrete, für welche er gewählt sei. Verlasse er dagegen die Sektion oder Genossenschaft, so verliere er auch folgerecht Sitz und Stimme im Ausschuß. Angewandt auf die Kommissionsbeschlüsse zweiter Lesung wird hiernach gelten, daß ein auf Grund des §. 41 gewählter Vertreter der Arbeiter diese seine Qualität verliert, sobald er den Bezirk der Sektion bezw. Genossenschaft verläßt, für welche er gewählt war.

§. 43.

Die vorgeschlagenen Aenderungen sind formale Konsequenzen der früheren Beschlüsse.

In erster Lesung wurde von einem Mitgliede die Hinzufügung nachstehender Bestimmung in Vorschlag gebracht:

> Durch Regulativ kann die Wählbarkeit von dem Beschäftigungsorte abhängig gemacht werden.

Es sollte hierdurch ein zeitraubendes und politisch nicht unbedenkliches Umherreisen der Arbeiter verhütet werden. Die Kommission trat dem Vorschlage bei, entschloß sich dann aber in zweiter Lesung auf Anregung der vereinigten Antragsteller die Beschränkung fallen zu lassen.

§. 44.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen war eine Abänderung der Terminologie erforderlich. Die Bezeichnung „Vertreter" gilt ausschließlich von den auf Grund des §. 41 erwählten Vertretern der Arbeiter. An Stelle der von dem Entwurf in anderem Sinne gebrauchten Ausdrücke „Vertreter" und „Stellvertreter" sind demgemäß die Bezeichnungen „Beauftragter" und „Ersatzmann" gewählt.

§. 45.

Die Beseitigung der Arbeiterausschüsse und deren Gruppen als ständiger organisirter Körperschaften tritt in der Streichung von Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage zu Tage. Zugleich aber ist eine der Funktionen, welche der Entwurf dem Ausschusse übertragen hatte, in der Art geregelt, daß sie nicht von den nach §. 41 gewählten Vertretern, sondern von den Vorständen der Krankenkassen und der Knappschaftskassen unter näher angegebenen Voraussetzungen wahrgenommen werden soll. Es handelt sich um die Wahl der Bevollmächtigten zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54), und die in Vorschlag gebrachte Regelung empfiehlt sich einmal durch die praktische Erwägung, daß der solchergestalt erwählte Bevollmächtigte der Regel nach am leichtesten zur Stelle sein wird, außerdem durch die Rücksicht auf die durch den Unfall in Mitleidenschaft gezogene Kasse. Zu erwähnen ist dabei noch, daß den eingeschriebenen freien Hülfskassen eine Mitwirkung an dieser Stelle ausdrücklich eingeräumt ist. Daß bei dieser Wahl ebensowenig wie bei der des §. 42 die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber Theil nehmen, ist in der Natur der Sache begründet.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§. 46.

Die Fassung des Paragraphen entspricht den Anträgen der oben erwähnten, nach der ersten Beschlußfassung über §. 41 eingesetzten Subkommission und ist in zweiter Lesung unverändert angenommen worden.

In §. 41 Abs. 2 der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß durch Anordnung des Bundesraths statt eines Arbeiterausschusses deren mehrere nach Bezirken gebildet werden könnten. Diese Bestimmung stand in Zusammenhang mit §. 46. Wie die Motive S. 66 ausführen, kann die Bestimmung über die Zahl der zu errichtenden Schiedsgerichte nicht den lediglich aus Arbeitgebern zusammengesetzten Genossenschaften überlassen bleiben. Es heißt daselbst:

> „Das Schiedsgericht bildet die erste und mit Rücksicht auf die Untersuchung der thatsächen Verhältnisse besonders wichtige Instanz für die verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebene, um zu ihrem Recht zu gelangen, wenn sie mit den Feststellungen der Genossenschaftsorgane nicht zufrieden sind. Das Schiedsgericht muß daher für die Arbeiter thunlichst leicht erreichbar sein.
>
> Namentlich bei den von den Genossenschaftsorganen gar nicht oder nur theilweise anerkannten Invaliditätsfällen werden die Arbeiter das größte Gewicht darauf legen, vor dem Schiedsgerichte ihre Sache persönlich zu vertreten und sich den Schiedsrichtern vorzustellen.
>
> Aus diesen Gründen ist es in die Hand des Bundesraths gelegt, die Errichtung so vieler Schiedsgerichte innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften zu veranlassen, wie das Bedürfniß erheischt (§. 46 in Verbindung mit §. 41 Absatz 2)."

Durch die gemäß Beschluß der Kommission erfolgte Streichung von §. 41 Absatz 2 war zu §. 46 eine Lücke eingetreten, welche durch das hinzugefügte zweite Alinea ausgefüllt wird.

§. 47.

Wegen der materiellen Abänderung im dritten Absatz wird auf das zu den §§. 14 und 24 Bemerkte verwiesen.

Der Regierungsentwurf hatte die Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht den Arbeiterausschüssen übertragen. Nachdem diese gefallen waren, ergab sich die Frage, wer an ihrer Stelle jene Funktionen ausüben solle. Die Subkommission schlug hierzu die Vorstände der in §. 42 bezeichneten Kassen vor unter Ausschluß der Arbeitgeber; wählbar sollten, wie demnächst auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen wurde, alle Kassenmitglieder sein, welche in den zur Berufsgenossenschaft vereinigten Betrieben beschäftigt sind. Die vereinigten Antragsteller der zweiten Lesung, welche dieses System im Wesentlichen für die Wahl der Bevollmächtigten des §. 45 adoptirt und hierin, wie zuvor ausgeführt, die Zustimmung der Kommissionsmehrheit gewonnen hatten, glaubten dagegen die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht den gemäß §. 41 gewählten Vertretern der Arbeiter übertragen zu sollen. Da es sich hier nur um eine bestimmte, einzelne, alle zwei Jahre wiederkehrende Vornahme handelt, kann der Vorwurf nicht erhoben werden, daß damit der Arbeiterausschuß in veränderter Form wiederhergestellt sei.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 53.

In erster Lesung wurde die Zahl dreizehn in Zeile 4 durch die Zahl vier ersetzt, obwohl regierungsseitig der Zweifel erhoben wurde, ob dies eine nothwendige Folge aus den Beschlüssen zu §. 5 sei. Nachdem in zweiter Lesung die Karenzzeit, dem Vorschlage des Entwurfs gemäß, wiederum auf 13 Wochen festgesetzt war, wurde die Zahl dreizehn auch an dieser Stelle wieder eingesetzt.

§. 54.

Die vorgenommenen Aenderungen sind ausschließlich Konsequenzen der früheren Beschlüsse. Ein Mitglied der Kommission vermißte eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß bei Untersuchungsverhandlungen auch ein Vertreter des Beschädigten beizuziehen sei. Regierungsseitig wurde letzteres unter Hinweis auf die Motive, sowie die §§. 53 und 54 Absatz 2 als selbstverständlich bezeichnet. Man einigte sich dahin, zu Protokoll zu nehmen, daß nach der Auffassung der verbündeten Regierungen der Beschädigte oder dessen Vertreter regelmäßig zu den Verhandlungen beigezogen werden solle.

§. 55.

Abgesehen von den erforderlichen redaktionellen Aenderungen schlägt der Beschluß der Kommission vor, abweichend von dem Entwurf, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls Theil genommen hat, nicht eine „Vergütung", sondern Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst zu gewähren. Der Vorschlag hängt mit den Beschlüssen zu §. 45 unmittelbar zusammen. Wenn dort die beschränkende Bestimmung abgelehnt wurde, welche die Wählbarkeit vom Beschäftigungsorte abhängig machen sollte, so bestand doch darüber kein Zweifel, daß ein gewerbsmäßiges Umherreisen der zu Bevollmächtigten erwählten Arbeiter nicht erwünscht sein könne. Dementsprechend ist ein Ersatz von Reisekosten oder die Gewährung von Tagegeldern durch das Gesetz ausgeschlossen.

Entscheidung der Vorstände.

§. 58.

Eine längere Diskussion wurde durch die Frage hervorgerufen, ob die Bestimmung in Alinea 2 ausreiche, wonach die Feststellung der Entschädigung „sobald als möglich" erfolgen soll, oder ob nicht doch in einzelnen Fällen ein Vakuum eintreten könne. Die Ansichten waren getheilt; auf der einen Seite hielt man die Bestimmungen des Entwurfs für ausreichend, Andere waren der Ansicht, daß hier eine Lücke vorliege. Zur Ausfüllung derselben wurden verschiedene Versuche angestellt, schließlich vereinigte derjenige Antrag die Mehrheit der Stimmen auf sich, aus welchem der nunmehrige Absatz 4 des §. 58 hervorgegangen ist. Hiernach ist in den Fällen, in welchen eine rechtzeitige definitive Feststellung der Entschädigung nicht möglich ist, noch vor Beendigung des Heilverfahrens eine vorläufige Entschädigung zuzubilligen.

§. 59.

Von zwei Mitgliedern der Kommission war beantragt, in Absatz 1 die Worte „vor Ablauf eines Jahres" zu streichen. Zur Begründung wurde angeführt, man möge doch nicht neue formale Ausschließungsgründe statuiren. Bei Schreck, Erschütterung und dergleichen träten die Folgen der Unfälle oft erst nach Jahren ein. Der Antrag fand in der Kommission mehrfach Beifall, wurde aber regierungsseitig mit dem Hinweise bekämpft, daß man nothwendig die Berufsgenossenschaften gegen frivole Ansprüche, welche ja kostenlos erhoben würden, schützen müsse. Eine Vermittelung wurde schließlich in der Art gefunden, daß man die Präklusivfrist von einem Jahr auf zwei Jahre erstreckte und durch Einschiebung von Absatz 2 für bestimmte Fälle die Verfolgung von Rechtsansprüchen auch nach Ablauf dieser Zeit für zulässig erklärte.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 62.

Die Hinzufügung des vorletzten Absatzes geschah auf Anregung eines Mitgliedes, welches auf das Bedürfniß hinwies, die zur Berufung Berechtigten darüber zu belehren, auf welchem Wege und unter welchen Bedingungen die weitere Verfolgung ihrer Ansprüche geschehen könne.

§. 63.

Der Diskussion unterstanden außer der Regierungsvorlage die folgenden von Mitgliedern der Kommission gestellten Anträge:

I. in Absatz 1

1. die Worte „der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt" 2c. bis zum Schlusse des Absatzes zu ersetzen durch die Worte:

   „die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung",

2. eventuell: statt der Worte „der Rekurs" 2c. bis zum Schlusse des Absatzes zu setzen die Worte:

   „nach freier Wahl die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage oder der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Berufung auf den Rechtsweg und der Rekurs haben keine aufschiebende Wirkung",

3. ganz eventuell: statt der Worte „derselbe hat keine aufschiebende Wirkung" zu setzen die Worte:

   „Dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen steht statt des Rekurses binnen der für dessen Verfolgung gesetzten Frist auch die Berufung auf den Rechtsweg mittels Erhebung der Klage zu. Der Rekurs und die Berufung auf den Rechtsweg haben keine aufschiebende Wirkung";

II. für den Fall der Annahme des Prinzipalantrages I. als Absatz 2 folgenden Zusatz zu §. 63 einzuschalten:

   „Für die Entscheidung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat, und wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht gehört, das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirk der Bezirk des vorgenannten Amtsgerichts gehört."

Zur Begründung wurde von den Antragstellern ausgeführt, Ansprüche ohne richterlichen Schutz seien in Wahrheit keine Rechtsansprüche, nur zu den ordentlichen Gerichten würden die Arbeiter volles Vertrauen haben, auch in den Civil- und Militärpensionsgesetzen und in dem Gesetze über die Krankenversicherung der Arbeiter sei zuletzt der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Behörden offen gelassen. Die Verweisung an das Reichs-Versicherungsamt schneide eigentlich dem Verletzten jeden Rechtsweg ab. Es handle sich um privatrechtliche Verhältnisse, juristische Fragen von erheblicher Bedeutung würden zur Entscheidung kommen, die ihrer Anlage nach an das Reichsgericht gehörten. Die Centralisation der thatsächlichen Feststellungen in Berlin sei der denkbar ungeeignetste Weg; das Reichs-Versicherungsamt, ohnehin mit Arbeit überlastet, werde für die zum Austrag zu bringenden Angelegenheiten zu hoch stehen; Entscheidung auf Grund der Akten sei bei denselben wenig angebracht, die Reise nach Berlin koste zu viel, die Leute müßten also ihre Vertreter haben, und der Anwaltszwang werde faktisch eintreten. Vor Allem aber sei das Prinzip der Trennung der Administration von der Justiz festzuhalten.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, von einem Mißtrauen gegen die ordentlichen Gerichte wüßten sie sich frei. Inzwischen habe bei der Verhandlung über die Schiedsgerichte einer der Antragsteller geäußert, Rechtsfragen würden bei denselben wenig zur Sprache kommen, sondern thatsächliche Erhebungen. Aber auch wenn in den Berufungen gegen die Entscheidung der Schiedsgerichte Rechtsfragen zur Sprache kämen, würden sie von der Centralstelle nach einheitlichen Grundsätzen und fester Praxis entschieden werden, was wegen der großen Zahl der ordentlichen Gerichte nicht zu erreichen sei. Aus den Sprüchen des Reichs-Versicherungsamts werde der Gesetzgeber allmälig zu eruiren wissen, welche Abänderungen nothwendig seien. Die Ausführungsverordnung werde ohne Zweifel den Parteien die mündliche Ausführung vor dem Reichs-Versicherungsamt gestatten, aber nothwendig werde die Reise nach Berlin auch nicht sein. Gegenüber dem Verfahren vor den Landgerichten, wo Anwaltszwang gesetzlich bestehe, würden die Kosten gewiß geringere sein. Sehr viele Fälle würden wohl nicht vor das Reichs-Versicherungsamt kommen, jedenfalls aber stehe dasselbe nicht zu hoch für deren Erledigung, wenn das Gesetz ihm dieselbe zuweise. Auch auf anderen Gebieten gebe es Administrativbehörden mit richterlichen Funktionen, so die Kreisausschüsse, die Oberverwaltungsgerichte, das Bundesamt für das Heimathwesen. Das Reichs-Versicherungsamt sei die richterliche Schutzinstanz für die Ansprüche der Arbeiter. Scheine dasselbe in seiner Zusammensetzung nicht die genügenden Garantien für eine unparteiische Rechtsprechung zu bieten, so möge man auf vollständigere sinnen. Ganz unerwünscht seien jedenfalls die Eventualanträge, da sie eine Divergenz der Rechtssprüche befördern würden. Feste Prinzipien in der Anwendung des Gesetzes seien nothwendig, deshalb müsse die letzte Instanz der Entscheidung in einer Hand liegen.

Demgegenüber hielten die Antragsteller an ihrer Auffassung fest, daß eine günstige Wirkung des Gesetzes von der Offenhaltung des Rechtsweges abhängig sei. Die Kostenfrage komme nicht in Betracht, da die Verhandlungen im Armenrecht geschehen würden. Das Reichs-Versicherungsamt werde die Leute selten kommen lassen, höchstens das eine oder andere Mal der Dekoration wegen. Eine Centralinstanz bleibe auch nach der Verweisung des Rekurses an die ordentlichen Gerichte, sie liege im Reichsgericht. Ein Mitglied erklärte dabei bleiben zu müssen, daß wenig eigentliche Rechtsfragen zur Sprache kommen, die aufgeworfenen dann aber von um so größerer Bedeutung sein würden.

Die Auffassung stieß jedoch auch in der Kommission auf mehrfachen Widerspruch. In Uebereinstimmung mit den Vertretern der verbündeten Regierungen war man auf dieser Seite der Meinung, daß eine sachverständige Administrativbehörde, wie sie im Reichs-Versicherungsamt auf alle Fälle erblickt werden müsse, geeigneter zur Entscheidung sei, wo es sich im Wesentlichen um Abmessung der Renten, also um Thatfragen handle, als die Gerichte, und berief sich hierfür u. A. auf günstige Erfahrungen, welche man auf dem Gebiete der Armenpflege mit analogen Instituten gemacht habe.

Ein Mitglied erklärte, daß es mit seinen Freunden vorläufig und so lange es sich von dem Charakter des Reichs-Versicherungsamts ein bestimmtes Bild nicht machen könne, für die Verweisung des Rekurses an die ordentlichen Gerichte, jedoch nicht für die Eventualanträge stimmen werde.

Das Ergebniß der Abstimmung war Ablehnung des Prinzipalantrages unter I. mit 10 gegen 8 Stimmen. Ebenso wurden die Eventualanträge mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Der Antrag unter II. wurde zurückgezogen. Die drei Anträge unter I. wurden zur zweiten Lesung wiederholt eingebracht, jedoch abermals abgelehnt.

Veränderung der Verhältnisse.

§. 65.

Die Erstreckung der Präklusivfrist von einem auf zwei Jahre und die Ermöglichung einer Verfolgung der Rechtsansprüche in bestimmten Fällen auch nach Ablauf dieser Frist, entspricht den zu §. 59 gefaßten Beschlüssen.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§. 67.

Der Regierungsentwurf enthält eine doppelte Bestimmung, einmal, daß die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt; sodann, daß die Genossenschaft den Entschädigungsanspruch eines Ausländers, im Falle dieser dauernd das Reichsgebiet verläßt, mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abfinden kann. Von zwei Mitgliedern der Kommission war beantragt, den §. 67 zu streichen. Ein anderes Mitglied wollte die zweite Bestimmung obligatorisch gemacht wissen und außerdem die folgende weitere Bestimmung hinzufügen:

> Durch das Statut kann der Genossenschaftsvorstand ermächtigt werden, Berechtigten, welche nicht im Inlande wohnen, Entschädigungsrenten zu gewähren.

Zur Begründung des ersten der beiden Abänderungsanträge wurde bemerkt, der Zustand der ins Ausland verzogenen Personen sei nicht zu kontroliren, man müsse sie abfinden; Nachsendung der Rente sei nicht wohl möglich. Der zweite Antrag wurde mit dem Hinweis auf Betriebe begründet, welche an der Grenze gelegen seien.

Regierungsseitig wurde der zweite Antrag als annehmbar bezeichnet, die Berechtigung des ersten dagegen bestritten; die individuellen Verhältnisse müßten in solchen Verhältnissen entscheiden, und sei daher eine fakultative Regelung besser.

Für die Streichung des ganzen §. 67 wurde angeführt, seine Bestimmungen trügen einen kleinlichen Charakter. Warum sollten Inländer nicht ebensogut wie andere Pensionäre ihre Rente im Auslande verzehren dürfen? Die praktischen Schwierigkeiten seien so groß nicht. Uebrigens möge, wer verzieht, sehen, wie er sich in den Besitz der Empfangslegitimation setzen werde.

Regierungsseitig wollte man diese Gründe nicht gelten lassen. Das Reichsbeamtengesetz vom Jahre 1873 verlange von den auswärts wohnenden Pensionären den Nachweis, daß ihre Verhältnisse sich nicht geändert hätten, wie solle ein ins Ausland verzogener entschädigungsberechtigter Arbeiter einen solchen Nachweis bringen? Es könnten Umstände eintreten, welche zu einer Aenderung der zugesprochenen Rente führen müßten; wie solle in derartigen Fällen die Feststellung erfolgen?

Bei der Abstimmung wurden sowohl die gestellten Abänderungsanträge, als auch die Regierungsvorlage abgelehnt; bei Absatz 1 erfolgte die Ablehnung mit Stimmengleichheit.

Hierauf wurde von einem Mitgliede die Einfügung folgendes neuen Paragraphen beantragt:

> Auf Antrag des Verletzten oder der Hinterbliebenen kann unter Zustimmung des zuständigen Armenverbandes für die ganze Rente oder einen Theil derselben eine Kapitalabfindung gewährt werden.
>
> Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.
>
> Soweit die Kapitalzahlung die Rente für das laufende Jahr übersteigt, kann der Betrag dem Reservefonds entnommen werden.

Die Diskussion drehte sich vorwiegend um die in Absatz 1 angeregte Frage der Kapitalabfindung. An der Hand sozialpolitischer Erwägungen oder auf Grund gemachter Erfahrungen wurde die letztere von den Einen als wünschenswerth, von den Andern ebenso bestimmt als der Regel nach schädlich wirkend bezeichnet. Daß die Frage Ausländern gegenüber anders liege, wurde dabei allseitig anerkannt. Die Abstimmung ergab Ablehnung des ersten und dritten, dagegen Annahme des zweiten Absatzes. Derselbe bildet nunmehr §. 67.

Auszahlung durch die Post.

§. 69.

Ein Mitglied der Kommisssion erklärte, daß zwar seine prinzipiellen Bedenken gegen eine Hereinziehung der Post in die Durchführung der Unfallversicherung der Arbeiter nicht gehoben seien, daß man dieselben aber im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes zurückstellen wolle. Im Anschlusse hieran sprach sich ein anderes Mitglied dahin aus, daß ihm zwar eine Auszahlung der Entschädigungen durch Vermittelung der verschiedenen Krankenkassen lieber gewesen wäre, daß aber hiervon eine übermäßige Belastung dieser Kassen befürchtet werden müsse. Auch werde es denselben an disponiblen Fonds für die Vorschüsse fehlen, und eine Berechnung der Zinsen zu ganz außerordentlichen Schwierigkeiten und Weiterungen führen.

Dagegen wurde von anderer Seite gegen die Betheiligung der Post Einsprache erhoben. Dieselbe involvire einen doppelten Zuschuß an die Arbeitgeber, einmal durch den Erlaß der Zinsen und sodann durch die unentgeltlich geleistete Arbeit. Dazu komme, daß man der Post Geschäfte übertrage, welche nicht für sie passen und die Verwaltung schädigen.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde hierauf erwidert, die Zahl der Postämter sei eine so

große, daß von einer erheblichen Vermehrung der Arbeitslast nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nicht wohl die Rede sein könne. Nur bei den Centralstellen und Oberpostdirektionen werde allenfalls eine Mehrarbeit eintreten, welche eine Vermehrung der Beamten erheischen könne.

Auf die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes wurde weiterhin unter Hinweis auf S. 74 der Motive erklärt, daß die Reichs-Postverwaltung den Postverwaltungen Bayerns und Württembergs die erforderlichen Summen aus Reichsmitteln zur Verfügung stellen werde.

Eine längere Diskussion fand über die Frage statt, ob die Berufsgenossenschaften der Post Ersatz leisten sollten für den Zinsverlust, welcher derselben durch die Auszahlung der Entschädigungen erwachse. Die Höhe dieses Verlustes wurde von verschiedenen Seiten verschieden berechnet, die Gegner einer Heranziehung der Post waren jedoch der Meinung, daß hier in jedem Falle ein maskirter Reichszuschuß vorliege und das Prinzip gewahrt werden müsse. Von anderer Seite wurde dem gegenüber ausgeführt, daß man das Prinzip nicht in kleinliche Konsequenzen hinein verfolgen möge. Es sei der Reichs- und Staatsanstalten nicht würdig, mit den Berufsgenossenschaften in relativ geringfügige Zinsberechnungen einzutreten, wo es sich einzig darum handle, den Interessen der Arbeiter auf die einfachste und bequemste Weise gerecht zu werden.

§. 69 wurde demnächst mit Stimmenmehrheit angenommen.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§. 71.

Die Erhöhung der in Absatz 2 vorgesehenen Frist von vier auf sechs Wochen entspricht einem praktischen Bedürfniß. In großen Etablissements und bei Stücklöhnung pflegt die Abrechnung nicht früher als drei Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres abgeschlossen zu sein. Für die Zusammenstellung der in §. 71 vorgeschriebenen Nachweisung würde daher ohne die von der Kommission in Vorschlag gebrachte Verlängerung in Wahrheit nur eine Frist von einer Woche bestehen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§. 75.

Im Anschlusse an die Verhandlungen zu §. 69 beantragte ein Mitglied, im ersten Alinea die Bestimmung hinzuzufügen, daß die Beträge „sammt Zinsen" an die Postkassen abzuführen seien. Der Antrag wurde abgelehnt.

Ein anderes Mitglied beantragte, die Bestimmung zu streichen, wonach Ausfälle (§§. 73 Absatz 4 und 74 Absatz 2) bei der Abführung an die Postkassen in Abzug zu bringen und erst bei der nächsten Abrechnung zu decken sind. Der Antrag wurde in erster Lesung gleichfalls abgelehnt. Zur zweiten Lesung, jedoch von anderer Seite erneuert, gewann er die Mehrheit der Kommission für sich. Die bezüglichen Worte wurden gestrichen. Zur Begründung war ausgeführt worden, daß ein Bedürfniß für eine derartige Einrichtung nicht mehr bestehe, nachdem den Berufsgenossenschaften allgemein die Aufsammlung eines Reservefonds zur Pflicht gemacht sei; die Streichung der Worte berechtige ohne Weiteres zum Rückgriff auf denselben.

Zu Absatz 3 wurde auf Anregung eines Mitgliedes konstatirt, daß die in dem ersten Satze dem Reichs-Versicherungsamte gegebene Befugniß nicht dahin gehe, auch über bereite Bestände dritter Genossenschaften zu verfügen.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungsvorschriften.

§§. 78 und 79.

Eine der wichtigsten Befugnisse, welche der Entwurf den Arbeiterausschüssen zugewiesen hatte, ist die Begutachtung der von den Genossenschaften zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften. Dieselben sollten vor Einholung der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts durch Vermittelung der untern Verwaltungsbehörden den Arbeiterausschüssen oder Ausschußgruppen vorgelegt werden.

Nachdem durch Beschluß der Kommission die Arbeiterausschüsse beseitigt waren, ergab sich die Frage, in welcher Weise eine Mitwirkung der Arbeiter sich werde erreichen lassen. Darüber, daß eine solche an dieser Stelle ganz unerläßlich sei, bestand auf keiner Seite ein Zweifel. Der einfachste Weg schien zu sein, beim Erlaß jener Vorschriften die Vorstände der Genossenschaften zu betheiligen, in denen ja nach dem zu §. 41 in erster Lesung gefaßten Beschlusse die erwählten Vertreter der Arbeiter Sitz und Stimme haben sollten. Demgemäß wurde von einem Mitgliede beantragt, dem §. 78 folgenden Zusatz beizufügen:

> Vor Erlaß der Vorschrift sind die Genossenschaftsvorstände, oder wenn diese Vorschriften nur für eine oder mehrere Sektionen Gültigkeit haben sollen, die betreffenden Sektionsvorstände gutachtlich zu hören.

Die Vertheidiger der Arbeiterausschüsse, sowohl Mitglieder der Kommission als die Vertreter der verbündeten Regierungen, führten gegen diesen Antrag aus, daß er den Arbeitern weniger gebe, als ihnen der Entwurf gegeben habe, und zu praktischen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führe. Nach der Vorlage sei es die Genossenschaft, welche die Vorschriften zu erlassen habe, nicht der Vorstand; Mitglieder der Genossenschaft aber seien die Arbeiter nicht. Im Vorstande würden die Stimmen der letzteren schwerlich einen unverfälschten Ausdruck finden, auch das Votum der Arbeiter gegen das Interesse der Arbeitgeber, z. B. dann wenn es sich um kostspielige Schutzvorrichtungen handle, nicht durchdringen. In weit ausgedehnten Berufsgenossenschaften sei die Betheiligung der Arbeiter im Vorstand ohne Werth; was verstehe der württembergische Arbeiter von den Verhältnissen im Elsaß? Uebrigens wolle man nicht durch die Annahme von Palliativvorschlägen die Nothwendigkeit einer Wiedereinführung der Arbeiterausschüsse verwischen. Was in der That getrennt sei, müsse auch getrennt organisirt werden.

Demgegenüber hielten die Vertreter des Antrags und des zu §. 41 gefaßten Kommissionsbeschlusses an ihrer prinzipiellen Auffassung fest, daß ein Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern in der Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen in allewege das Richtige sei. Weder die Befürchtung, daß der Standpunkt der Arbeiter im Vorstande keine wirksame Vertretung finden könne, wurde von dieser Seite anerkannt, noch die Unmöglichkeit einer zweckmäßigen Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit auf dem durch den Antrag bezeichneten Wege.

Bei der Abstimmung wurde der letztere mit beträchtlicher Majorität angenommen. Die Antragsteller waren hiernach der Ansicht, daß nunmehr die drei ersten Absätze des §. 79, in welchen die Verhandlung der Arbeiterausschüsse geregelt wird, in Wegfall zu kommen hätten. Dem wurde jedoch von einem Mitgliede widersprochen und die andere Meinung gegenüber gestellt, daß auch nach den Berathungen im Genossenschaftsvorstande eine gesonderte Vernehmung der Vertreter der Arbeiter zulässig und wünschenswerth sei. Es sei deshalb nur nothwendig, in §. 79 die nach dem Beschlusse zu §. 41 erforderlichen redaktionellen Aenderungen vorzunehmen. Diese Meinung fand jedoch in der Kommission nirgends Zustimmung. Man hielt allgemein dafür, daß eine derartige nachträgliche itio in partes nur zur Steigerung des Klassengegensatzes führen könne. Absatz 1 bis 3 in §. 79 wurden demgemäß gestrichen.

Zur zweiten Lesung brachten die vereinigten Antragsteller zu diesen Paragraphen Abänderungsvorschläge ein, welche

dem von ihnen adoptirten und von der Kommissionsmehrheit gebilligten Systeme der Heranziehung der Arbeiter entsprechen.

Nach denselben bleibt es zunächst dabei, daß bei dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften durch die Genossenschaften die Vorstände der Sektionen, oder sofern eine Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, der Vorstand der Genossenschaft mitzuwirken haben. Der letzte Absatz in §. 78 regelt dies in der Weise, daß dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, bezw. des Vorstandes derjenigen Genossenschaft beizufügen ist, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen.

§. 79 Absatz 1 bestimmt sodann über die Mitwirkung der Arbeiter. Dieselbe geschieht in der Weise, daß zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über die mehrgenannten Vorschriften die in §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter zuzuziehen sind. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Außerdem ist zur Beseitigung der mehrfach geäußerten Bedenken, die Arbeiter würden mit ihren Ansprüchen nicht durchdringen, die Bestimmung getroffen, daß aus dem dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegenden Protokoll die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß. Man wird sich hiernach der Hoffnung hingeben dürfen, daß die obere Instanz die Rechte der Arbeiter überall da wahren werde, wo die Geltendmachung derselben etwa auf den Egoismus oder die Kurzsichtigkeit der Arbeitgeber gestoßen sein sollte.

Die Anträge wurden angenommen und dadurch den §§. 78 und 79 die Fassung gegeben, in der sie nunmehr vorliegen.

Aus den Verhandlungen in erster Lesung ist noch Folgendes nachzutragen. Von verschiedenen Mitgliedern der Kommission wurde darauf hingewiesen, daß durch die Annahme von §. 78 die Bestimmungen des §. 120, Absatz 3 der Gewerbeordnung nicht überflüssig würden. Man müsse unterscheiden zwischen solchen Vorschriften, welche für alle Arten von Betrieben, unabhängig von der besonderen Eigenart einzelner Betriebszweige, Gültigkeit haben sollten, und solchen, welche sich nur auf die letzteren bezögen. Vorschriften der ersteren Art müßten vom Bundesrathe erlassen werden, und es sei sehr zu beklagen, daß derselbe die ihm in §. 120 der Gewerbeordnung gegebene Befugniß noch immer nicht in Anwendung gebracht habe. Den Erlaß der Vorschriften ausschließlich der Willkür der Berufsgenossenschaften anheimzustellen, gehe nicht an.

Regierungsseitig wurde hierauf bemerkt, die mit Vertretern der Industrie über die Ausführung des §. 120 gepflogenen Verhandlungen hätten bisher zu einem Resultate nicht geführt. Es sei schwer, den sehr verschiedenartigen Bedürfnissen und Verhältnissen in allgemeinen Vorschriften gerecht zu werden. Aufgegeben sei die Sache nicht, die Befugnisse des §. 120 bestünden in Kraft, inzwischen aber erscheine die konkurrirende Thätigkeit der Berufsgenossenschaften wünschenswerth und zweckentsprechend. Dabei handle es sich nicht um individuelle, sondern um generelle Verfügungen über einen Komplex gleichartiger Betriebe.

§. 80.

Auf Anregung eines Mitgliedes wurde konstatirt, daß durch die Bestimmungen des §. 80 das Recht des einzelnen Arbeitgebers, für seinen Betrieb Strafvorschriften zu erlassen, nicht berührt werde.

Ebenso wurde festgestellt, daß zu den Krankenkassen des Alinea 2 auch die eingeschriebenen freien Hülfskassen gehören.

§. 81.

Im Regierungsentwurfe war bestimmt, daß die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaften, den betheiligten Ausschüssen aber nur im Falle des §. 78, Ziffer 2, d. h. nur dann zur Begutachtung mitgetheilt werden sollen, wenn sie sich auf das von den Versicherten in den Betrieben zu beobachtende Verhalten beziehen.

Nachdem die Arbeiterausschüsse beseitigt und die Vertreter der Arbeiter zu Mitgliedern der Vorstände gemacht worden, schien es konsequent, jene Unterscheidung fallen zu lassen und zu bestimmen, daß die Mittheilung an die Genossenschaftsvorstände oder Sektionsvorstände zu geschehen habe. Von einem Mitgliede wurde ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt, und derselbe, trotz der von einer Seite erhobenen Einrede, daß den Vorständen die erforderliche Sachkenntniß mangeln werde, von der Kommission angenommen.

Bei der zweiten Berathung wurde die Fassung auf Anregung der vereinigten Antragsteller insoweit abgeändert, als die Uebereinstimmung mit den bereits gefaßten Beschlüssen dies erfordert. Hiernach sind die zu erlassenden Vorschriften den Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitzutheilen. Die Vorstände haben sodann, ganz wie in dem Falle des §. 79, die Vertreter der Arbeiter zur Berathung und Beschlußfassung heranzuziehen. Eine Unterscheidung, ob es sich um Einrichtung von Schutzmaßregeln in den Betrieben oder um Vorschriften für die Arbeiter handelt, ist auch jetzt nicht getroffen.

Bei den Verhandlungen der ersten Lesung war von einem Mitgliede beantragt worden, die Eingangsworte des §. 81 folgendermaßen zu fassen:

> Die von dem Bundesrath und von den Landesbehörden u. s. w.

Regierungsseitig wurde dieser Antrag mit der Bemerkung bekämpft, der Bundesrath habe nur solche Vorschriften zu erlassen, deren Tragweite über die Grenzen eines einzelnen Bundesstaats hinausreiche, seine Thätigkeit würde jedoch im höchsten Maße erschwert werden, wenn man ihn durch Annahme des gestellten Antrages nöthige, die sämmtlichen Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu hören. Der Antrag wurde hierauf zurückgezogen.

Ueberwachung der Betriebe.

§. 82.

In der Kommission und bei den Vertretern der verbündeten Regierungen herrschte Einverständniß darüber, daß die Berufsgenossenschaften befugt seien, ein ständiges Organ zu kreiren, welches, soweit es nicht im einzelnen Falle ausgeschlossen wird, ein für allemal die in §. 82 vorgesehenen Funktionen ausübt.

§. 83.

Zwei Mitglieder beantragten, in Absatz 1 Zeile 5 hinter „Genossenschaften" einzuschalten:

> oder durch einen Fabrikinspektor bezw. Gewerberath.

Bereits in den Verhandlungen über §. 78 war verschiedentlich hervorgehoben worden, daß die Kontrole durch die Berufsgenossen, d. h. durch Konkurrenten, von den Industriellen als eine unliebsame Einrichtung angesehen werde. Man hatte angeregt, ob es nicht möglich sei, die Kontrole statt dessen den Fabrikinspektoren zu übertragen, gegen deren Diskretion ebensowenig Zweifel beständen wie gegen ihre Sachkenntniß. Von anderer Seite waren Bedenken hiergegen erhoben worden, eine solche Heranziehung gefährde die Unparteilichkeit jener Beamten. Die Bestimmungen des Entwurfs bildeten eine zwar unbequeme, aber richtige Konsequenz des ganzen Systems.

Gegen den vorliegenden Antrag wurde regierungsseitig geltend gemacht, daß ihm erhebliche staatsrechtliche Bedenken ent-

gegenständen. Man könne nicht durch Reichsgesetz vorschreiben, daß Staatsbeamte in den Dienst der Berufsgenossenschaften treten sollten, abgesehen davon, daß die Fabrikinspektoren zur Zeit völlig außer Stande sein würden, diese Verpflichtungen zu übernehmen.

Nachdem von einem anderen Mitgliede beantragt worden war, die Worte „durch andere Vertreter der Genossenschaft" zu ersetzen durch die Worte „durch andere Sachverständige", und ein Widerspruch seitens der Vertreter der Regierungen hiergegen nicht erhoben wurde, zogen jene beiden Mitglieder ihren Antrag zu Gunsten des neu eingebrachten zurück, welcher demnächst die Zustimmung der Kommission erhielt.

§. 84.

Die Veränderungen und Zusätze sind auf die Anregung eines Mitgliedes zurückzuführen, welches mit großem Nachdruck dafür eintrat, daß den Unternehmern ein wirksamer Schutz gegen die Gefahr einer Verletzung von Fabrikgeheimnissen oder der Nachahmung geheim gehaltener Betriebseinrichtungen gewährt werde. §. 266 des Strafgesetzbuchs reiche hierzu nicht aus. Es sei nothwendig, ein spezielles Verbot in dem vorliegenden Gesetze auszusprechen und die Uebertretung unter strenge Strafe zu stellen.

Der Gedanke fand allgemeine Zustimmung. Die zutreffende Fassung wurde nach mehrfachen Versuchen in zweiter Lesung endgültig festgestellt.

Die nothwendige Ergänzung findet das Verbot in den Strafbestimmungen §§. 103a und 103b.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, den Titel zu verändern in „Reichsamt für das Unfallwesen". Der Antrag entsprang der bereits bei früherer Gelegenheit erwähnten Auffassung einer in der Kommission vertretenen Gruppe, wonach von einer Versicherung in dem herkömmlichen Sinne des Wortes nach der Beschaffenheit des Entwurfs und der zu demselben von der Kommissionsmehrheit gefaßten Beschlüsse nicht die Rede sein könne. Die Majorität entschied indessen für unveränderte Beibehaltung des Titels.

Organisation.

§. 87.

Auf die Anfrage eines Mitgliedes nach Stellung und Charakter des Reichs-Versicherungsamtes, ob dasselbe richterliche Funktionen ausüben solle, von wo es ressortire und ob der Reichskanzler in seine Entscheidungen eingreifen könne, wurde von einem Vertreter der verbündeten Regierungen nachstehende Erklärung abgegeben:

„Das Reichs-Versicherungsamt ist eine mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser dem Bundesrath übertragenen Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat. Eine oberste Reichsbehörde wie das Reichsamt des Innern, das Reichs-Justizamt und das Reichsschatzamt ist das Reichs-Versicherungsamt indessen nicht. Aehnlich wie die „Reichskommission" und „das Bundesamt für das Heimathwesen" gehört das Reichs-Versicherungsamt zum Ressort des Reichsamts des Innern, dessen geschäftlicher Aufsicht es untersteht.

Das Gesetz gewährt Niemand und namentlich auch der erwähnten Aufsichtsbehörde nicht die Befugniß, in die Instanzentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts einzugreifen, oder statt seiner selbst zu entscheiden.

Das Reichs-Versicherungsamt ist berufen, die vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten (§. 90 Litt. a.)."

Ein Mitglied der Kommission hatte bereits wiederholt bei früheren Paragraphen, in denen des Reichs-Versicherungsamtes gedacht wird, den Vorbehalt gemacht, daß die demselben zugewiesenen Funktionen möglicherweise anderen Behörden übertragen werden könnten. Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen wurde von dieser Seite erklärt, man habe die Absicht gehabt, das Reichs-Versicherungsamt womöglich ganz aus dem Gesetze zu streichen und die demselben zustehenden Funktionen an den Bundesrath, den Reichskanzler und die Landescentralbehörden zu vertheilen. Man habe aber aus der Aufnahme, welche die wiederholten einzelnen Anregungen nach dieser Richtung in der Kommission gefunden hätten, die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß jener Plan bei der Stellung der verbündeten Regierungen und der verschiedenen politischen Parteien im Reichstage auf Verwirklichung nicht rechnen könne. Unter diesen Umständen verzichte man darauf, gegen die Zusammensetzung und die Kompetenz jener Behörde noch weiter Widerspruch zu erheben. Um so größeres Gewicht aber lege man nunmehr darauf, daß neben dem Reichs-Versicherungsamt unter bestimmten Voraussetzungen Landes-Versicherungsämter errichtet werden könnten.

Ein auf die Errichtung von Landes-Versicherungsämtern abzielender Antrag war bei der Kommission bereits vor einiger Zeit eingereicht worden. Das Nähere hierüber wird in den Bemerkungen zu §. 91a mitzutheilen sein.

In der Regierungsvorlage war bestimmt, daß zwei nichtständige Beisitzer des Reichs-Versicherungsamtes von den Arbeiterausschüssen aus ihrer Mitte gewählt werden sollten. Nachdem die letzteren beseitigt worden waren, beschloß die Kommission in erster Lesung auf Antrag eines Mitgliedes, daß die Wahl von den zum Vorstande gehörenden Vertretern der Arbeiter, jedoch in getrennter Wahlhandlung zu geschehen habe. Materiell kommt hiermit die Regelung der Angelegenheit überein, welche die Kommission nunmehr auf Anregung der vereinigten Antragsteller in Vorschlag bringt.

Zuständigkeit.

§. 88.

Auf Anfrage zweier Mitglieder, ob hier ein limitirtes oder erweitertes Aufsichtsrecht dem Reichs-Versicherungsamt übertragen werden solle, wurde regierungsseitig erwidert, unter den „gesetzlichen Vorschriften" in Zeile 3 sei die Summe der durch das neue Gesetz gegebenen Funktionen zu verstehen. Es könne also beispielsweise das Reichs-Versicherungsamt nicht die Wahlen beeinflussen, sondern nur die Gültigkeit der auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Wahlen prüfen.

§. 89.

Die Streichung der letzten Worte hängt mit den Beschlüssen zu den §§. 84, 103a und 103b zusammen. An die Stelle der Verhängung von Ordnungsstrafen durch das Reichs-Versicherungsamt ist gerichtliche Bestrafung gegenüber von Beauftragten und Vorstandsmitgliedern getreten, welche das Gebot der Verschwiegenheit verletzen.

Geschäftsgang.

§. 90.

Die zweimalige Ersetzung des Wortes „Arbeiterausschüsse" durch das Wort „Arbeiter" im ersten und im vorletzten Alinea hat lediglich redaktionelle Bedeutung und ist eine Konsequenz der zu den §§. 41 ff. gefaßten Beschlüsse. Ueber eine blos redaktionelle Aenderung geht es hinaus, wenn die letzten Worte unter a. „bei der Errichtung von Arbeiterausschüssen (§. 41)" ersetzt sind durch die anderen „bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46)". Auch diese Aenderung erwies sich jedoch als nothwendig. Nach der Regierungsvorlage erhält die Bildung von Schiedsgerichten ihre Direktive durch die vorangegangene Bildung

der Arbeiterausschüsse und Ausschußgruppen. Nachdem diese letztere in Wegfall gekommen ist, mußte die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamtes im Falle des §. 46 Absatz 3 an die Anwesenheit von mindestens je einem Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter gebunden werden.

Landes-Versicherungsämter.

Entsprechend der oben bei §. 87 erwähnten Absicht war der Kommission in erster Lesung nachstehender Antrag unterbreitet worden:

Nach §. 91 einzuschalten, was folgt:

§. 91a.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamtes unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 20, 27, 28 (?), 30, 32, 37, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 77 (?), 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 103 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32 und 37 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

§. 91b.

Das Landes-Versicherungsamt hat aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern zu bestehen.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Genossenschaftsvorstände bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landescentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den §. 90 Ziffer b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

Zur Begründung führte der Antragsteller aus, wenn er auch aus den früher angegebenen Gründen darauf verzichte, das Reichs-Versicherungsamt umzugestalten oder völlig zu beseitigen, so müsse er doch zugleich im Namen seiner Freunde sich aufs bestimmteste gegen die centralisirende Tendenz der Vorlage erklären. Dieselbe enthalte ohne Frage eine neue Erweiterung der Reichskompetenz. Zwar würden den Einzelstaaten keine Kompetenzen genommen, die sie bisher besessen haben, da die ganze Materie erst jetzt gesetzlich geregelt werde, wohl aber solche Kompetenzen auf das Reich übertragen, welche nach der Natur der Sache den Einzelstaaten zufallen müßten. Der eingebrachte Antrag entspreche im Wesentlichen dem, welchen der Königlich württembergische Vertreter im Bundesrath vorgelegt habe. Die Absicht gehe nicht dahin, die Landes-Versicherungsämter einfach an die Stelle des Reichs-Versicherungsamts treten zu lassen. Das letztere bleibe bestehen und die erste Initiative, was die Bildung der Berufsgenossenschaften betreffe, falle ihm zu. Hätten sich alsdann, entsprechend den Wünschen der Industrie, Berufsgenossenschaften gebildet, welche über die Grenze eines Bundesstaates nicht hinausreichten, so könnten für diese in den betreffenden Bundesstaaten Landes-Versicherungsämter errichtet werden, auf welche die Kompetenzen des Reichs-Versicherungsamtes, aber auch diese nicht alle, überzugehen hätten. Eventuell könne man übrigens im Interesse der Einheitlichkeit die beiden mit ? bezeichneten §§. 28 (Gefahrentarife) und 77 (Rechnungsergebnisse) in Wegfall bringen.

Der Antrag stieß bei einem Theile der Kommission auf sehr heftigen Widerspruch. Ein Mitglied bezeichnete ihn als schlecht begründet und praktisch werthlos. Ein anderes erklärte, lieber als denselben anzunehmen, das Odium einer weiteren Vertagung der Sozialreform tragen zu wollen. Man sah auf dieser Seite in der Annahme des Antrages eine Gefährdung der Reichseinheit; aus der Reichsaufsicht und Reichskompetenz würden Stücke herausgeschnitten. Motive aus der Sache ließen sich dafür nicht anführen, politische Erwägungen aber müßten ganz entschieden zur Ablehnung des Antrages bestimmen. Es würde ein verhängnißvoller Fehler sein, die Berufsgenossenschaften in die Landesgrenzen einschließen zu wollen, auch in Bayern würde man nur ganz wenige in dieser Art bilden können, man komme zu einer völlig disparaten Organisation; bei der Regelung des Instanzenzuges in Berufungen stoße man auf die größten Schwierigkeiten; das Reichs-Versicherungsamt als Centralinstanz für Schiedssprüche sei gar nicht zu entbehren. Ein Mitglied fügte noch hinzu, daß nach seiner Ansicht die Errichtung der Landes-Versicherungsämter eines Aktes der Landesgesetzgebung bedürfe.

Daß sich für die Errichtung der Landes-Versicherungsämter keine Gründe der Zweckmäßigkeit anführen ließen, glaubten andere Mitglieder, welche auf die Seite des Antragstellers traten, keineswegs zugeben zu dürfen. Gerade solche seien für sie entscheidend, wie sie es ohne Zweifel auch für die Königlich württembergische Regierung bei ihrem Vorgehen im Bundesrathe gewesen seien. Auch der Centralverband deutscher Industrieller habe sich mit der Tendenz des Antrages einverstanden erklärt. Bei der zweckmäßigen Organisation der Interessenvertretung von Handel und Gewerbe in Württemberg sei auf Grund von Vereinbarungen mit dem zu errichtenden Landes-Versicherungsamte eine zutreffendere Bildung der Berufsgenossenschaften zu erwarten, als sie von dem ohnehin überlasteten Reichs-Versicherungsamte erwartet werden könne. Fasse man die Berufsgruppen nicht nach allzu engen Gesichtspunkten zusammen, so würde sich auch innerhalb des Königreichs Württemberg — was bei früherer Gelegenheit bestritten worden war — mehrfach leistungsfähige Genossenschaften bilden lassen, wie z. B. eine

solche der vereinigten Brauer und Brenner. — Das Reichs-Versicherungsamt werde zudem in vielen Fällen, z. B. bei der Genehmigung des Statuts nothwendigerweise vorausgehenden thatsächlichen Erhebungen, der Vermittelung der Landesbehörden gar nicht entbehren können. Alsdann sei es doch zweckmäßiger, derartige Funktionen einer Behörde zu übertragen, welche auf Grund eigener Kenntniß entscheiden könne; ebenso sei die Aufsicht zweckmäßiger von einer den örtlichen Verhältnissen näher stehenden Behörde auszuüben. Dabei würden den Landes-Versicherungsämtern die erforderlichen Renseignements vom Reichs-Versicherungsamte zugehen können, und die ersteren würden ohne Weiteres bereit sein, sich danach zu richten. Ein Mitglied, welches im Uebrigen erklärte, nur für eine kleine Minorität seiner Freunde sprechen zu können, fügte dem noch hinzu, daß ja den Landesregierungen nach dem Antrag, keine neuen Rechte, sondern nur neue Pflichten übertragen würden, und daß man diejenigen, welche solche freiwillig übernehmen wollten, daran nicht hindern solle.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen führten aus, die Frage sei hier wie im Bundesrathe nicht aus politischen, sondern aus praktischen Rücksichten zu beurtheilen, letztere sprächen jedoch nach ihrer Meinung dagegen. Die Vorlage sei besser, einheitlicher, zweckmäßiger. Mit der — in erster Lesung beschlossenen — Beseitigung der Reichsgarantie sei zudem der Antrieb zur Bildung so großer Genossenschaften gegeben, daß für die Landes-Versicherungsämter nur ein sehr unbedeutendes Terrain übrig bleiben werde. Ob die verbündeten Regierungen ihren Widerspruch auch dann gegen den Antrag aufrecht erhalten würden, wenn Gefahr sei, daß das Gesetz darüber zu Falle komme, wüßten sie zwar nicht, praktisch sei der Antrag jedoch nicht. Jedenfalls möge man die beiden von dem Antragsteller selbst nur zweifelnd eingefügten Paragraphen streichen, höchstens könne man bestimmen, daß das Reichs-Versicherungsamt bei Festsetzung der Gefahrentarife die Landes-Versicherungsämter hören müsse.

Zwei Mitglieder der Kommission, welche die gegen den Antrag geäußerten politischen und wirthschaftlichen Bedenken theilten, fügten doch hinzu, daß sie sich ihre Stellung zu demselben in der zweiten Lesung vorbehielten. Von einer Seite wurde noch darauf hingewiesen, daß eventuell einige Aenderungen in dem Antrage vorzunehmen seien; die Landesregierungen müßten die aus der Errichtung von Landes-Versicherungsämtern erwachsenden Kosten aus ihren Mitteln bestreiten, und, falls in zweiter Lesung die Reichsgarantie des §. 33 wieder hergestellt werden sollte, müßte derselben eine Landesgarantie in den entsprechenden Fällen an die Seite gesetzt werden.

Der Antrag wurde in erster Lesung abgelehnt, 10 Stimmen waren dafür. Er wurde demnächst von den vereinigten Antragstellern in etwas veränderter Gestalt aufgenommen, wobei theils die inzwischen gefaßten Beschlüsse, theils die in erster Lesung geäußerten Bedenken, theils endlich eine nochmalige sorgfältige Erwägung der einschlagenden Fragen maßgebend war. In §. 91a Absatz 1 ist demgemäß bestimmt, daß die Landesregierungen auf ihre Kosten Landes-Versicherungsämter errichten können. Es sind ferner in Absatz 2 die §§. 18 (Reservefonds), 33 (Auflösung von Berufsgenossenschaften), 38 (Betriebsveränderungen) und in Absatz 3 der §. 38 neu aufgenommen, der in Absatz 2 früher aufgeführte §. 77 (Rechnungsergebnisse) dagegen gestrichen. Es ist sodann ein letztes Alinea hinzugefügt, wonach dann, wenn für eine der in Absatz 2 genannten der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamtes unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 eintreten, die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat übergehen. Es sind endlich in §. 91b diejenigen Abänderungen getroffen, welche analog den Abänderungen in §. 87 durch die Beschlüsse zu §. 41 nothwendig geworden waren.

Der Antrag wurde in dieser Gestalt nach kurzer Erläuterung mit 15 gegen 13 Stimmen angenommen.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Von mehreren Mitgliedern wurde angeregt, man möge an dieser Stelle durch Einschaltung eines besonderen Paragraphen den Knappschaftskassen eine privilegirte Stellung anweisen, nicht zwar in der Art, daß im Bereiche des Bergbaus die Regelung der Unfallschäden, was Höhe der Entschädigung und Aufbringung der Beiträge betrifft, eine andere würde, als sie allgemein durch das Gesetz vorgeschrieben wird, wohl aber so, daß die altbewährte Organisation jener Kassen thunlichst unberührt verbleibe. Der Gedanke fand in der Kommission mehrfach Sympathie. Auch die Vertreter der verbündeten Regierungen sprachen sich mit größtem Wohlwollen über das Institut der Knappschaften aus. Indessen gelang es in beiden Lesungen nicht, dem Gedanken eine solche Form zu geben, daß nicht die erheblichsten Bedenken gegen Möglichkeit und Zulässigkeit hätten erhoben werden müssen. Auch da, wo man im Allgemeinen geneigt war, den Knappschaften eine Ausnahmestellung zuzuweisen, hielt man es doch für gerathen, dies erst nach eingehender Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu versuchen. Die gestellten Anträge wurden zurückgezogen und die Erledigung der Frage auf die Plenarberathung verschoben.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 92.

Von einem Mitgliede war beantragt, in der letzten Zeile nach dem Worte „vorsätzlich“ folgende Worte einzuschalten:

„oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind“.

Die ausgesprochene Absicht des Antrages ging dahin, den Arbeitgebern im Interesse der Unfallverhütung die möglichste Vorsicht einzuschärfen. Auch schien eine verschiedene Behandlung der Fälle des §. 92 von der des §. 93 unthunlich. Regierungsseitig erklärte man sich gegen den Antrag. Der Arbeiter erhalte die volle Rente, auch wenn er den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Das Korrelat hierzu aber sei, den Arbeitgeber nicht in den Fällen der Fahrlässigkeit dem Arbeiter gegenüber haftbar zu machen. Dieselbe stehe doch mit Vorsätzlichkeit nicht auf gleicher Linie. Auch würde man nach Annahme des Antrags sofort wieder die Prozesse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben, deren thunlichste Vermeidung doch mit zu den von der Gesetzgebung verfolgten Zielen gehöre. Bei vorsätzlicher Beschädigung bleibe das geltende Recht in Kraft. Die Rente erhalte der Beschädigte von der Genossenschaft, das darüber Hinausgehende von dem vorsätzlich schuldigen Unternehmer.

Der Antrag wurde abgelehnt.

§. 93.

Absatz 4 ist auf Antrag eines Mitgliedes durch die Kommission beschlossen worden, ohne daß seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen ein Widerspruch erhoben worden wäre.

Eine längere Diskussion veranlaßte in beiden Lesungen der nachstehende, von mehreren Mitgliedern eingebrachte Antrag, den Eingang des §. 93 zu fassen wie folgt:

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufs-

seher, welche den Unfall vorsätzlich oder durch grobes Verschulden herbeigeführt haben . . . .

Die Meinung der Antragsteller ging dahin, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung der Unternehmer günstiger gestellt werde. Sie wiesen darauf hin, daß die Bestimmungen des §. 93 mehr wie jede andere des Gesetzes in industriellen Kreisen Befürchtungen wachgerufen hätten. Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde ebenso wie von einem anwesenden Vertreter des Reichsjustizamtes dagegen geltend gemacht, daß diese Meinung unbegründet sei. Die Regierungsvorlage mache eine civilrechtliche Haftung des Unternehmers davon abhängig, daß zuvor eine strafrechtliche Verurtheilung desselben eingetreten sei. Eine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der in §. 93 bezeichneten Voraussetzungen werde weit seltener eintreten, als eine civilrechtliche Inanspruchnahme im Falle der Annahme jenes Antrags. In Wahrheit also würden die Unternehmer durch die Annahme des Antrags ungünstiger gestellt, als bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage.

Die Majorität der Kommission trat dieser Auffassung bei und lehnte den Antrag ab, desgleichen den eventuellen Antrag, welcher die Beschränkung der Regreßpflicht der Unternehmer auf die vorsätzliche Verletzung beschränken wollte.

Aeltere Versicherungsverträge.

§. 97.

Auf die Anfrage eines Mitglieds, wie es mit solchen älteren Versicherungsverträgen gehalten werden solle, welche für die Arbeiter günstigere Bestimmungen enthalten, als sie sich aus der Vorlage ergeben würden, wurde regierungsseitig erwidert, die zu Recht bestehenden Verträge blieben voll aufrecht erhalten, die Genossenschaften träten als Successoren der Unternehmer in dieselben ein. Rechte der Arbeiter, welche auf den Verträgen beruhten, würden nicht geschmälert, eventuell verbliebe der Genossenschaft das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn die Verträge das Kündigungsrecht enthielten.

Gesetzkraft.

§. 106.

Die veränderten Ziffern in der ersten Zeile entsprechen den gefaßten Beschlüssen. Der Zusatz in Zeile zwei bis fünf trifft Fürsorge, daß eine rasche Inkrafttretung des Gesetzes nicht an zufälligen Ommissionen Schwierigkeiten finde.

Auf eine seitens eines Mitgliedes gestellte Anfrage wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen die Bitte ausgesprochen, von der Einsetzung eines Termins für die Ausführung des Gesetzes Abstand nehmen zu wollen. Man habe das lebhafteste Interesse, die Ausführung nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Nach Erledigung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wurde von einem Mitgliede der Majorität geäußert, daß es sich für das Plenum eine Anregung vorbehalten müsse, die Ueberschrift des Gesetzes zu ändern. Von einer Unfallversicherung der Arbeiter lasse sich nicht reden, nachdem in §. 1 die Einschränkung auf bestimmte Arbeiterkategorien beschlossen sei.

Die Kommission trat nunmehr — in zweiter Lesung — zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Vor derselben erklärte ein Mitglied, daß es sich der Schlußabstimmung nicht widersetzen werde, daß aber die Frage, ob derartige Abstimmungen in Kommissionen zu erfolgen hätten, eine streitige und die Praxis in dieser Beziehung eine sehr verschiedene gewesen sei. Inzwischen empfehle es sich, eine solche Frage nicht nebenher, sondern in ausdrücklicher Veranlassung zur Erledigung zu bringen.

Die Annahme des Gesetzes erfolgte mit 19 gegen 9 Stimmen.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zu genehmigen;
2. die nachstehenden Petitionen, soweit sie diesen Gesetzentwurf betreffen, nämlich:

II. Nr. 488. des Vorstands des Industrievereins zu Hildesheim,

II. Nr. 489. der Bauhandwerker-Versammlung vom 27. Februar d. J. zu Dresden,

II. Nr. 490. des geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes deutscher Baugewerksmeister, hier,

II. Nr. 550. der Handelskammer zu Minden,

II. Nr. 564. des Gottlieb Herbig und Genossen zu Cölln bei Meißen,

II. Nr. 581. des Vorstands der allgemeinen Baugewerken-Unfallgenossenschaft zu Leipzig,

II. Nr. 589. der Verwaltung der deutschen Baugewerken-Unfallgenossenschaft zu Hannover,

II. Nr. 590. des Vorstands des Vereins der Baumeister, Maurer- und Zimmermeister zu Nürnberg,

II. Nr. 958. der Handelskammer zu Bielefeld,

II. Nr. 1026. des Vorsitzenden der Delegirten-Konferenz der Deutschen Gewerbe- und Handels- und Gewerbekammern, Th. Schorer, hier,

II. Nr. 1027. des Vorstands des Fachvereins der Tapezierer zu Hamburg,

II. Nr. 1028. der Handelskammer zu Nordhausen,

II. Nr. 1054. des Vorstands des Vereins deutscher Eisengießereien zu Osnabrück,

II. Nr. 1056. des Vorstands des Vereins für bergbauliche Interessen zu Zwickau in Sachsen,

II. Nr. 1460. des Ausschusses des Vereins süddeutscher Baumwoll-Industrieller zu Augsburg,

II. Nr. 1571. des Karl Gust. Reymann zu Chemnitz,

II. Nr. 1582. der Handels- und Gewerbekammer zu Reutlingen,

II. Nr. 1583. des Vorstands des Fachvereins der Maurer zu Hamburg,

II. Nr. 1589. der Handelskammer und des Vorstands des Vereins für die bergbaulichen und Hütteninteressen zu Siegen,

II. Nr. 1660. des Vorstands des Vereins „Concordia" zu Mainz,

II. Nr. 1788. des Marktscheiders Wernecke und Genossen zu Dortmund,

II. Nr. 1789. die Handelskammer zu Iserlohn,

II. Nr. 1910. des Vorstands des Landeskomités des Vereins zur Förderung der Arbeiterversorgung in Württemberg zu Stuttgart,

II. Nr. 1916. der Handels- und Gewerbekammer zu Rottweil,

II. Nr. 1943. des Vorstands des Vereins für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens zu Waldenburg (Schlesien),

II. Nr. 2074. der Beamten des allgemeinen deutschen Versicherungs-Vereins zu Stuttgart,

II. Nr. 2090. der Handelskammer zu Altena i./W.,

II. Nr. 2131. des deutschen Knappschaftsverbandes, Vorort zu Aachen,

II. Nr. 2162. des Subdirektors und Generalagenten Aron Meyer und Genossen, hier,

II. Nr. 2168. des Gerichtsassessors a. D., Direktors der Preuß. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft Hermann Heyl, hier, und der Direktoren und Techniker deutscher Lebensversicherungs-Anstalten,

II. Nr. 2179. der Handelskammer zu Hagen,

II. Nr. 2181. des Direktoriums des Centralverbandes deutscher Industrieller, hier,

II. Nr. 2191. des Vorstandes des schlesischen Zweigvereins der Rübenzuckerfabrikanten des Deutschen Reichs zu Breslau,

durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Juni 1884.

Die VII. Kommission.

Freiherr **zu Franckenstein** (Vorsitzender). Dr. Freiherr **v. Hertling** (Berichterstatter). Graf **Adelmann v. Adelmannsfelden**. Dr. **Barth**. Dr. **Böttcher**. Dr. **Buhl**. **Eberty**. **Eysoldt**. Dr. **Frege**. Freiherr **v. Gagern**. Graf **v. Galen**. Dr. **Gutfleisch**. Freiherr **v. Hammerstein**. Dr. **Hirsch**. **Horn**. Dr. **v. Kulmiz**. **Loewe**. **Lohren**. Freiherr **v. Maltzahn-Gültz**. Dr. **Marquardsen**. Dr. **Moufang**. Dr. **Müller** (Sangerhausen). Dr. **Née**. **v. Schirmeister**. **Schrader**. **Stötzel**. Freiherr **v. Wendt**. **Wichmann**.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der VII. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Unfallversicherung der Arbeiter.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang der Versicherung.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Unfallversicherung der Arbeiter.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang der Versicherung.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden.

Den **im Absatz 1** aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme **der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie** derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, **sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.**

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Vorlage.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe sind, sofern ihr Jahreseinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, berechtigt, sich nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ihre Person zu versichern.

§. 3.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883); der hiernach in Ansatz zu bringende Jahresarbeitsverdienst darf jedoch den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Für die nach §. 2 versicherten Betriebsunternehmer gilt als Jahreseinkommen der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen höchsten Tagelohns, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für in Betrieben derselben Art beschäftigte Arbeiter festgestellt worden ist. Der auf diese Weise zum Ansatz kommende Betrag des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer gilt im Sinne dieses Gesetzes als Lohn.

§. 4.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Beschlüsse der Kommission.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. **In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.**

§. 3.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei **jugendlichen Arbeitern und solchen** Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

§. 4.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

Unverändert.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Vorlage.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszig zwei Drittel Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht mehr als fünfzig Prozent des Arbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Ansprüche der Hinterbliebenen (§. 6) werden hierdurch nicht berührt.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes,

Beschlüsse der Kommission.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszig zwei Drittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Den nach §. 1 zu versichernden Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des genannten Gesetzes vorgesehenen Unterstützungen für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Dem Verletzten **und seinen Hinterbliebenen** steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für die Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, **jedoch mindestens dreißig Mark,**

Vorlage.

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, fünfzehn Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen fünfzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe und ihrer Kinder ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann,

2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 8.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in

Beschlüsse der Kommission.

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre **fünfzehn** Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, **zwanzig** Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen **sechszig** Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, **mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben,** wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann.
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 8.

Unverändert.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

Vorlage.

Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 9.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften erstrecken sich, soweit nicht für einzelne Bezirke besondere Berufsgenossenschaften gebildet werden, über das ganze Reichsgebiet und umfassen innerhalb des betreffenden Gebietes alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen.

§. 10.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes noch nicht ausgebildeter Arbeiter und des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer (§. 3 Absatz 3 und 4), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, sowie zur Ansammlung des statutenmäßigen Reservefonds (§. 19) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§. 11.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu

Beschlüsse der Kommission.

§. 9.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften **sind für bestimmte Bezirke zu bilden** und umfassen innerhalb **derselben** alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind. Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen.

§. 10.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes **jugendlicher und** nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Absatz 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden. Aufbringung der Mittel.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, **zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen,** sowie zur Ansammlung des Reservefonds **(§. 18)** dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§. 11.

Unverändert. Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Vorlage.

machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

§. 12.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Beschlüsse der Kommission.

§. 12.

Unverändert.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb **vier** Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Vorlage.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr beschäftigte Arbeiter eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

§. 15.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung frei-

Beschlüsse der Kommission.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr **versicherungspflichtige Personen** eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen **oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes** vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

§. 15.

Unverändert.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

Vorlage.

willliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 16.

Statut der Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die in §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur statutenmäßig erfolgten Vorstandswahl die Genossenschaftsversammlungen leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen.

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung,
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten,
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28),
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen (§§. 38, 39),
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
8. über die den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse zu gewährenden Vergütungssätze (§. 44 Absatz 4),
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.),
11. über die Anmeldung und das Ausscheiden der im §. 2 bezeichneten Betriebsunternehmer,
12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Beschlüsse der Kommission.

§. 16.

Statut der Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die in §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur **Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand** die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder **oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes** vertreten lassen.

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung,
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten,
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28),
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, **sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers** (§§. **37 letzter Absatz**, 38, 39),
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
8. über die den **Vertretern der versicherten Arbeiter** zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Absatz 4, **55**),
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.),
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Das Genossenschaftsstatut kann Bestimmungen treffen über die Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen.

Vorlage.

§. 18.

Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 19.

Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe desjenigen Jahresbetrages, welchen die Genossenschaft an Beiträgen beim Eintritt des Beharrungszustandes aufzubringen hat, angeordnet werden. Wird die Ansammlung eines Reservefonds beschlossen, so hat das Statut zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind und der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

§. 20.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

§. 21.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen

Beschlüsse der Kommission.

§. 19.

Unverändert.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. **An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechszig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Die Zinsen des Reservefonds sind dem letzteren solange zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt,** zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet **werden.**

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamtes.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

Vorlage.

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 22.

Genossenschaftsvorstände.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Beschlüsse der Kommission.

Genossenschaftsvorstände.

§. 22.

Unverändert.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. **Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.**

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. **Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.**

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, **sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird.** Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Vorlage.

§. 26.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 27.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§. 28.

Bildung der Gefahrenklassen.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen und Gefahrentarife vorzulegen. Die gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 29.

Theilung des Risikos.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von der Sektion zu tragen sind, in deren Bezirk die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen. Bildung der Gefahrenklassen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren **unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle** einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind **mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle** der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. **Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.** Die **über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife** gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes; **demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.**

§. 29.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind. Theilung des Risikos.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Vorlage.

§. 30.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

§. 31.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der in §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Beschlüsse der Kommission.

§. 30.

Unverändert.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 31.

Unverändert.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Vorlage.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 33.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

§. 34.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkt, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkt der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§. 35.

Betriebsanmeldung.

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,

Beschlüsse der Kommission.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des **Reservefonds und des sonstigen** Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 33.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, **vorbehaltlich der Bestimmung im §. 91a** auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

§. 34.

Mitgliedschaft.

Unverändert.

§. 35.

Betriebsanmeldung.

Unverändert.

Vorlage.

2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung.

§. 36.

Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die in §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

§. 37.

Genossenschaftskataster.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitglied-

Beschlüsse der Kommission.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Genossenschaftskataster.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. **Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.**

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitglied-

Vorlage.

schaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Betriebsveränderungen.

§. 38.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- bezw. Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 39.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebs-

Beschlüsse der Kommission.

schaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person Desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht rechtzeitig erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 38.

Unverändert.

Betriebsveränderungen.

§. 39.

Unverändert.

Vorlage.

unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 40.

Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte.

§. 41.

Arbeiterausschüsse.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen (§. 54), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) wird für jede Genossenschaftssektion, und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft ein Arbeiterausschuß errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Arbeiterausschusses deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

§. 42.

Der Arbeiterausschuß besteht aus Vertretern derjenigen Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke des Ausschusses ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der bezeichneten Kassen unter Ausschluß der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige Vorstandsmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke des Ausschusses beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Der Arbeiterausschuß soll aus mindestens neun und höchstens einundzwanzig Mitgliedern bestehen. Innerhalb dieser Grenzen wird die Anzahl der Mitglieder und deren Vertheilung auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um den Arbeiterausschuß einer Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Vertreters derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jedes Ausschußmitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in

Beschlüsse der Kommission.

§. 40.

Unverändert.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§. 41.

Vertretung der Arbeiter.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) **werden** für jede Genossenschaftssektion, und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft **Vertreter der Arbeiter gewählt.**

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke **der Sektion bezw. der Genossenschaft** ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, **auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder**, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke **der Sektion bezw. der Genossenschaft** beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Die Vertheilung **der Vertreter der Arbeiter** auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um **eine Genossenschaft oder** Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landeszentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl **der Vertreter der Arbeiter** erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines **Beauftragten** derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden **Vertreter** sind ein erster und ein zweiter **Ersatzmann** zu wählen, welche **denselben** in Behinderungs-

Vorlage.

Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschußmitglieder und Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter.

Die Ausschußmitglieder erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45.

Durch das in §. 43 bezeichnete Regulativ kann der Arbeiterausschuß nach örtlicher Begrenzung in Gruppen getheilt werden.

Die Ausschüsse und deren Gruppen wählen einen Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ausschüsse oder, sofern dieselben in Gruppen getheilt sind, die Gruppen wählen alljährlich aus ihrer Mitte zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für bestimmte Bezirke je einen Vertreter, dessen Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die näheren Vorschriften über den Sitz und die Geschäftsführung der Ausschüsse und ihrer Gruppen werden im übrigen durch das Regulativ bestimmt, welches so lange in Kraft bleibt, bis Aenderungen desselben bei der im §. 43 bezeichneten Behörde beantragt und von derselben genehmigt worden sind.

§. 46.

Schiedsgerichte.

Für jeden Bezirk, für welchen ein Arbeiterausschuß gebildet ist (§. 41), wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion aus den nicht dem Vorstande der Genossenschaft oder dem Vorstande der Sektion oder den Vertrauensmännern angehörenden stimmberechtigten und nicht durch

Beschlüsse der Kommission.

fällen zu **ersetzen** und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der **Vertreter und Ersatzmänner** aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. **Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.**

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45.

Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen **alle zwei Jahre** aus **der Zahl der Kassenmitglieder** zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) je einen **Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner**, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

V. Schiedsgerichte.

§. 46.

Schiedsgerichte.

Für jeden Bezirk **einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion**, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Besitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. **Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie**

Vorlage.

richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkten Mitgliedern der Genossenschaft gewählt.

Die beiden anderen Beisitzer werden vom Arbeiterausschusse aus seiner Mitte gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschußmitglieder und Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein.

Die Wahl der von den Versicherten zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter ist durch das nach Vorschrift des §. 43 zu erlassende Regulativ zu regeln.

§. 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Absatz 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Arbeiterausschüssen gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das in §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

§. 50.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Beschlüsse der Kommission.

weder dem Vorstande der Genossenschaft, **noch** dem Vorstande der Sektion, **noch** den Vertrauensmännern **angehören** und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt **sind.**

Die beiden anderen Beisitzer werden **nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten Versicherten, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören,** gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der **Beisitzer und ihrer** Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. **Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.**

§ 48.

Unverändert.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den **Versicherten** gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das in §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

§. 50.

Unverändert.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Vorlage.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

V. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§. 51.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§. 53.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54.

Vertreter der Genossenschaft, der Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschußgruppe (§. 45 Absatz 3) und der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter, können an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschußgruppe und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen

Beschlüsse der Kommission.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§. 51.

Unverändert.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 52.

Unverändert.

§. 53.

Unverändert.

§. 54.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, **der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie** der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem **Bevollmächtigten der Krankenkasse** und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung recht-

Vorlage.

getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.

Die Festsetzung der Vergütung, welche dem bei der Untersuchung des Unfalls zugezogenen Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschußgruppe gemäß §. 44 Absatz 4 zusteht, erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56.

Bei den in §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Vertreter des Arbeiterausschusses festzusetzen hat.

§. 57.

Entscheidung der Vorstände.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behand-

Beschlüsse der Kommission.

zeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls **Theil genommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.** Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56.

Bei den in §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den **Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45)** festzusetzen hat.

§. 57.

Unverändert.

Entscheidung der Vorstände.

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behand-

Vorlage.

lung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 61.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

§. 62.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird

Beschlüsse der Kommission.

lung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf **von zwei** Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird

Vorlage.

(§. 59 Absatz 3), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Absatz 2), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 63.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§. 64.

Berechtigungsausweis.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

§. 65.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Enschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung

Beschlüsse der Kommission.

(§. 59 Absatz 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Absatz 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 63.

Unverändert.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 64.

Unverändert.

Berechtigungsausweis.

§. 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Veränderung der Verhältnisse.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung

Vorlage.

nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der in §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

§. 66.

Fälligkeitstermine.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

§. 67.

Ins Ausland verzogene und ausländische Entschädigungsberechtigte.

Die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, und verläßt derselbe dauernd das Reichsgebiet, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abfinden.

§. 68.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§. 69.

Auszahlungen durch die Post.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

§. 70.

Liquidationen der Post.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§. 71.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen

Beschlüsse der Kommission.

nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf **von zwei** Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. **Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.** Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der in §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

§. 66.

Fälligkeitstermine.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. **Dieselben werden auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.**

§. 67.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

Die Genossenschaft kann Ausländer, **welche** dauernd das Reichsgebiet verlassen, **durch eine Kapitalzahlung** für **ihren** Entschädigungsanspruch abfinden.

§. 68.

Unverändert.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 69.

Unverändert.

Auszahlungen durch die Post.

§. 70.

Unverändert.

Liquidationen der Post.

§. 71.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen

Vorlage.

gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Absatz 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Absatz 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

Beschlüsse der Kommission.

gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen **sechs** Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72.

Unverändert.

§. 73.

Unverändert.

Vorlage.

§. 74.

Rückständige Beiträge sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Absatz 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

§. 75.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge, abzüglich der Ausfälle (§§. 73 Absatz 4 und 74 Absatz 2) innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen. Die Ausfälle sind bei der nächsten Abrechnung zu decken.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33 das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§. 76.

Rechnungsführung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 77.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

Beschlüsse der Kommission.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§. 76.

Unverändert.

Rechnungsführung.

§. 77.

Unverändert.

Vorlage.

VI. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§. 78.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 79.

Vor der Einholung der Genehmigung (§. 78) sind die Vorschriften durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden den betheiligten Arbeiterausschüssen (§. 41), oder sofern diese in Gruppen eingetheilt sind (§. 45), den Gruppen zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde beruft den Ausschuß bezw. die Gruppe zu einer Berathung über die Vorschriften, leitet die Verhandlungen und stellt die den Erschienenen gemäß §. 44 Absatz 4 zustehende Vergütung fest. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Mittheilung an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

Die Protokolle sind, sofern sie rechtzeitig eingehen, dem Antrage auf Genehmigung der Vorschriften beizufügen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.

Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der in §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetze Aufsichtsbehörde.

Beschlüsse der Kommission.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§. 78.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Gesellschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 79.

Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, **aus welchen die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamte vorzulegen.**

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.

Unverändert.

Vorlage.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 81.

Ueberwachung der Betriebe.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaften und im Falle des §. 78 Ziffer 2 auch den betheiligten Arbeiterausschüssen (Gruppen) zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 79 vorher mitgetheilt werden.

§. 82.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu Dreihundert Mark angehalten werden.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Vertreter der Genossenschaft beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84.

Die Beauftragten sowie die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten der Genossenschaften sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 81.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschafts**vorständen oder Sektionsvorständen** zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. **Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.** Ueberwachung der Betriebe.

§. 82.

Unverändert.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere **Sachverständige** beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie **deren** Beauftragte **(§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen** haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß **kommen,** Verschwiegenheit zu beobachten **und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.** Die Beauftragten der Genossenschaften **und Sachverständigen** sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

Vorlage.

§. 85.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu Einhundert Mark angehalten werden.

§. 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VII. Das Reichs-Versicherungsamt.

§. 87.

Organisation.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeiterausschüssen aus ihrer Mitte unter der Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Genossenschaftsvorstände und Arbeiterausschüsse bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände bezw. die Arbeiterausschüsse gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

§. 88.

Zuständigkeit.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Beschlüsse der Kommission.

§. 85.

Unverändert.

§. 86.

Unverändert.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

§. 87.

Organisation.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen **und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41)** aus ihrer Mitte **in getrennter Wahlhandlung** unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen **Wahlkörper** bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände **sowie durch die Vertreter der Arbeiter** gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

§. 88.

Unverändert.

Zuständigkeit.

Vorlage.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark angehalten werden.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark anhalten, und gegen die Beauftragten, sowie die Mitglieder der Vorstände, welche das Gebot der Verschwiegenheit verletzen (§. 84) Ordnungsstrafen bis zu gleicher Höhe verhängen.

§. 90.

Geschäftsgang.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Errichtung von Arbeiterausschüssen (§. 41),
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32),
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63),
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78),
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 103).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 91.

Kosten.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach ihrem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden gel-

Beschlüsse der Kommission.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark anhalten.

§. 90.

Geschäftsgang.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der **Arbeiter** befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der **Bildung von Schiedsgerichten (§. 46)**;
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32),
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63),
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78),
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 103).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der **Arbeiter** nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 91.

Kosten.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach **dem** Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden gel-

Vorlage.

tenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) finden auf sie keine Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

tenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) finden auf sie keine Anwendung.

§. 91a.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamtes unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 103 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der in Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. 91b.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landeszentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den §. 90 Ziffer b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

Vorlage.

VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 92.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 93.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

§. 94.

Die in den §§. 92, 93 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 95.

Haftung Dritter.

Die Haftung dritter, in den §§. 92 und 93 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

§. 96.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Beschlüsse der Kommission.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 92.

Unverändert.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 93.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 94.

Unverändert.

§. 95.

Unverändert.

Haftung Dritter.

§. 96.

Unverändert.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Vorlage.

§. 97.

Aeltere Versicherungsverträge.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.

§. 98.

Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

§. 99.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

§. 100.

Strafbestimmungen.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu Fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. 101.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu Dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

Beschlüsse der Kommission.

§. 97.

Aeltere Versicherungsverträge.

Unverändert.

§. 98.

Rechtshülfe.

Unverändert.

§. 99.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

Unverändert.

§. 100.

Strafbestimmungen.

Unverändert.

§. 101.

Unverändert.

Vorlage.

§. 102.

Die Strafvorschriften der §§. 100 und 101 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 103.

Zum Erlaß der in den §§. 100 bis 102 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 104.

Zuständige Landesbehörden; Verwaltungsexekution.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 100 bis 102 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

Beschlüsse der Kommission.

§. 102.

Unverändert.

§. 103.

Unverändert.

§. 103a.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 103b.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 104.

Unverändert.

Zuständige Landesbehörden; Verwaltungsexekution.

Vorlage.

§. 105.

Zustellungen. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

§. 106.

Gesetzeskraft. Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV und VII, sowie die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

§. 105.

Unverändert. Zustellungen.

§. 106. Gesetzeskraft.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und **VIII**, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie **diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen,** treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nr. 116.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine,

nebst Begründung, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Bestimmung des §. 5 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40) tritt bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirksamkeit.

Vom 1. Juli 1885 ab werden diese Scheine nur noch bei der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Der Umtausch der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine gegen die auf Wilcoxschem Pflanzenfaserpapier hergestellten, mit dem Datum vom 10. Januar 1882 ausgefertigten Reichskassenscheine, welcher bis vor Kurzem hauptsächlich durch die Reichsbank bewirkt wurde, ist soweit vorgeschritten, daß am Schlusse des Monats April 1884 nur noch 15 194 890 ℳ in Scheinen alter Ausgabe sich im Verkehr befanden, während der Umlauf an Scheinen neuer Ausgabe sich gleichzeitig auf 129 650 680 ℳ belief.

Zur Beschleunigung dieses Umtausches ist neuerdings die Veranstaltung getroffen, daß die bei den Kassen des Reichs und der Bundesstaaten eingehenden Reichskassenscheine vom Jahre 1874 nicht wieder ausgegeben, sondern an die Reichsschuldenverwaltung zum Zweck des Ersatzes durch Scheine neuer Ausgabe abgeliefert werden.

Es erscheint nunmehr angezeigt, die wegen gänzlicher Einziehung der älteren Scheine erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen.

Zu diesem Zweck wird die Bestimmung des §. 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Reichskassenscheine vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40) dahin abzuändern sein, daß nach Ablauf einer mit dem Schlusse des Monats Juni 1885 endigenden Frist die Verpflichtung der Kassen des Reichs und der Bundesstaaten zur Annahme der Reichskassenscheine an Zahlungsstatt, sowie die Verpflichtung der Reichshauptkasse zur Einlösung derselben gegen baares Geld bezüglich der Scheine vom Jahre 1874 aufhört und diese Scheine von da ab nur noch bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst eingelöst werden.

Es darf angenommen werden, daß bei einem derartigen Vorgehen der Verkehr die Rückleitung der Scheine an die öffentlichen Kassen beschleunigen und sich der Scheine im wesentlichen vollständig entledigt haben wird, sobald die Verpflichtung der öffentlichen Kassen, dieselben in Zahlung anzunehmen, aufhört. Jedenfalls würde von diesem Zeitpunkte ab durch die Beschränkung der Einlösung auf die Kontrole der Staatspapiere der Anreiz zu weiterer Anfertigung von Falschstücken, der in der Papiersorte der älteren Scheine liegt, wesentlich vermindert werden.

Eine Ungültigkeitserklärung der nach erfolgtem Aufruf bis zu einer gewissen Frist nicht eingegangenen Reichskassenscheine würde nach den bei der Einziehung der preußischen Kassenanweisungen gemachten Erfahrungen mit großen Härten verbunden sein, indem dadurch viele, meist unbemittelte Leute oft ohne ihre Schuld in empfindliche Verluste gerathen würden. Der Gewinn, der auf solche Weise dem Reich zuflösse, würde lediglich auf Kosten des unerfahrenen oder geschäftsunkundigen Theiles der Bevölkerung gemacht werden. Auch ist bei dem Aufruf von Noten der Reichs- bezw. der vormaligen preußischen Bank stets von einer Ungültigkeitserklärung Abstand genommen. Ein gleiches Verfahren wird in Betreff der Reichskassenscheine einzuhalten und die zur Einziehung derselben einzuleitende Maßnahme auf den Erlaß der vorgedachten gesetzlichen Bestimmung zu beschränken sein.

Nr. 117.

Berlin, den 26. Mai 1884.

Unter Bezugnahme auf §. 37 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und im Verfolg der Mittheilung vom 5. Juni v. J. (Nr. 360 der Drucksachen) beehrt sich der Unterzeichnete die von dem Königlich preußischen, beziehungsweise von dem Königlich bayerischen Kriegsministerium aufgestellten Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1883 angeschlossen vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

v. Boetticher.

An den Reichstag.

Ueber

der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Bezirken des 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon				
Bezirk.	20 jährige	21 jährige	22 jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen
1. Armeekorps	43 289	32 720	23 903	7 281	107 193	5 427	19 122	19 939	36 907	110
2. "	41 933	30 413	24 377	6 349	103 072	4 170	18 311	23 138	33 709	88
3. "	41 236	29 299	23 745	3 964	98 244	996	3 051	20 798	42 515	173
4. "	39 329	27 972	21 357	2 998	91 656	887	3 662	23 730	35 303	75
5. "	29 719	21 213	15 347	5 030	71 309	3 526	8 102	19 883	22 005	102
6. "	38 254	26 366	20 182	4 378	89 180	2 614	5 862	23 371	33 530	155
7. "	40 189	27 150	22 408	2 188	91 935	582	4 489	14 989	40 933	58
8. "	33 110	23 908	19 768	1 871	78 657	321	2 733	11 398	37 912	66
9. "	36 253	24 122	17 682	5 075	83 132	3 223	8 150	18 097	27 356	68
10. "	28 460	19 710	14 668	2 629	65 467	1 056	4 522	13 115	26 094	39
11. "	30 418	20 100	14 766	2 094	67 378	444	3 269	13 680	27 593	59
Großherzoglich hessische (25.) Division	10 568	6 955	5 236	1 645	24 404	1 136	1 856	3 660	10 082	20
12. (Königlich sächsisches) Armeekorps	40 129	23 528	15 588	2 525	81 770	1 120	4 311	23 063	24 590	95
13. (Königlich württembergisches) Armeekorps	23 301	12 178	6 745	4 048	46 272	3 324	4 022	11 403	11 666	49
14. Armeekorps	18 683	12 273	8 403	3 116	42 475	2 499	4 034	6 883	15 673	19
15. "	18 068	11 150	6 719	2 935	38 872	2 493	7 755	2 870	12 977	34
Summe	512 939	349 057	260 894	58 126	1 181 016	33 818	103 251	250 017	438 845	1 210
und zwar:										
von den 20jährigen	—	—	—	—	—	—	46 018	106 265	244 847	255
" " 21 "	—	—	—	—	—	—	34 760	78 229	177 375	268
" " 22 "	—	—	—	—	—	—	22 473	59 695	9 454	267
" " älteren	—	—	—	—	—	33 818	—	5 828	7 169	420
Summe	—	—	—	—	—	33 818	103 251	250 017	438 845	1 210

ſicht

bis einſchließlich 15. Armeekorps für das Jahr 1883.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.			
ſind:								Von den unter 16 Genannten ſind ausgehoben				Wegen unerlaubter Auswanderung			
								für das Heer		für die Flotte		verurtheilt		noch in Unterſuchung	
ausgemuſtert	der Erſatz-Reſerve I überwieſen	der Erſatz-Reſerve II überwieſen	der Seewehr II überwieſen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18	zum Dienſt mit der Waffe	zum Dienſt ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der ſeemänniſchen Bevölkerung	Land-	ſeemänniſche	Land-	ſeemänniſche
												Bevölkerung			
4 049	5 044	5 310	94	8 885	1 026	1 280	107 193	8 150	289	27	419	1 639	67	1 072	19
3 180	7 528	2 586	93	8 610	718	941	103 072	7 939	224	46	401	2 825	120	3 022	152
5 178	5 759	6 904	2	9 656	853	2 359	98 244	9 317	257	76	6	559	4	553	4
4 570	7 134	4 987	2	8 240	945	2 121	91 656	7 884	259	89	8	326	2	292	1
3 286	4 341	1 793	—	6 749	667	855	71 309	6 522	192	35	—	1 105	—	746	—
3 785	5 062	4 104	2	9 318	443	934	89 180	8 996	203	118	1	806	—	733	2
4 873	9 416	3 946	—	9 925	1 266	1 458	91 935	9 585	288	50	2	661	—	286	—
3 756	8 138	3 442	—	9 178	621	1 092	78 657	8 884	248	45	1	806	2	544	—
3 560	5 552	5 284	86	8 810	1 548	1 398	83 132	8 055	247	28	480	883	129	632	111
3 096	5 175	2 863	27	6 987	1 062	1 431	65 467	6 622	207	34	124	487	10	677	45
2 836	7 119	1 848	1	8 365	682	1 482	67 378	8 074	239	48	4	616	—	546	—
993	2 546	309	4	2 890	361	547	24 404	2 769	78	43	—	270	—	214	—
441	6 496	3 752	—	9 632	1 207	1 063	81 770	9 374	252	—	6	225	—	208	—
3 264	3 188	1 473	—	6 584	753	546	46 272	6 406	178	—	—	516	—	1 696	—
2 741	2 882	1 203	—	5 178	763	600	42 475	4 927	155	96	—	502	1	345	—
2 368	3 263	816	—	5 118	662	516	38 872	5 004	94	20	—	2 141	—	2 278	—
57 976	88 643	50 620	311	124 125	13 577	18 623	1 181 016	118 508	3 410	755	1 452	14 367	335	13 844	334
29 148	5 457	5 252	21	54 215	8 796	12 665	512 939								
10 087	4 613	3 421	25	33 316	4 781	2 182	349 057								
15 654	76 289	40 441	234	34 956	—	1 431	260 894								
3 087	2 284	1 506	31	1 638	—	2 345	58 126								
57 976	88 643	50 620	311	124 125	13 577	18 623	1 181 016								

Ueber

der Resultate des Ersatzgeschäfts in den Ersatzbezirken

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Bezirk.	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt:					Davon				
	20 jährige	21 jährige	22 jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen
1. Armeekorps	27 958	12 495	7 873	1 723	50 049	799	1 522	10 932	14 400	67
2. Armeekorps	30 873	15 649	9 285	4 063	59 870	3 244	4 394	12 034	17 005	75
Summe 1. u. 2. Armeekorps	58 831	28 144	17 158	5 786	109 919	4 043	5 916	22 966	31 405	142
und zwar:										
von den 20 jährigen . . .	—	—	—	—	—	—	2 656	12 329	19 127	52
„ „ 21 „ . . .	—	—	—	—	—	—	1 929	6 270	11 411	30
„ „ 22 „ . . .	—	—	—	—	—	—	1 331	3 880	492	22
„ „ älteren	—	—	—	—	—	4 043	—	487	375	38
Summe	—	—	—	—	—	4 043	5 916	22 966	31 405	142

ſicht

des Königreichs Bayern für das Jahr 1883.

12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
ſind:								Von den unter 16 Genannten ſind ausgehoben für das Heer		
ausgemuſtert	der Erſatz-Reſerve I überwieſen	der Erſatz-Reſerve II überwieſen	der Seewehr II überwieſen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18	zum Dienſt mit der Waffe	zum Dienſt ohne Waffe	Bemerkungen.
5 076	4 209	1 597	—	8 782	1 966	699	50 049	8 545	237	Im Jahre 1883 wurden wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt: 1. Armeekorps 205 Mann, 2. Armeekorps 970 „ Summe 1 175 Mann, wegen deſſelben Vergehens befanden ſich am Schluſſe des Jahres noch in gerichtlicher Unterſuchung: 1. Armeekorps 285 Mann, 2. Armeekorps 427 „ Summe 712 Mann.
5 423	4 378	2 301	—	8 910	1 123	983	59 870	8 645	265	
10 499	8 587	3 898	—	17 692	3 089	1 682	109 919	17 190	502	
6 518	1 935	1 371	—	11 887	1 666	1 290	58 831	11 656	231	
1 685	889	555	—	3 798	1 423	154	28 144	3 676	122	
1 959	5 587	1 851	—	1 932	—	104	17 158	1 786	146	
337	176	121	—	75	—	134	5 786	72	3	
10 499	8 587	3 898	—	17 692	3 089	1 682	109 919	17 190	502	

Nr. 118.

Berichterstatter:
Abg. Kochann (Ahrweiler).

Bericht

der

X. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 44 der Drucksachen —.

Der Gesetzentwurf ist durch Beschluß des Reichstags vom 25. April d. J. der unterzeichneten Kommission zur Vorberathung überwiesen. Diese erfolgte in drei Sitzungen, an welchen der Staatssekretär des Innern, Staatsminister v. Boetticher, der Staats- und Kriegsminister Bronsart v. Schellendorff, der Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn nebst noch einigen Bevollmächtigten zum Bundesrathe, und als Kommissarien die Königlichen Wirklichen Geheimen Kriegsräthe Hammer und Pomme, die Kaiserlichen Geheimen Regierungsräthe Köhler und Plath, der Kaiserliche Geheime Admiralitätsrath Perels, der Königliche Oberstlieutenant Spitz, der Königliche Major Haberling und der Königlich sächsische Major Hingst Theil nahmen.

Von einer Generaldebatte wurde Abstand genommen und sofort in die Berathung der §§. 1 und 2 des Entwurfs eingetreten. Dieselben entsprechen dem §. 1 des Gesetzes vom 20. April 1881, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, und weichen von demselben nur darin ab, daß nach §. 2 unter Nr. 1 diejenigen Offiziere und Beamten, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, wenn und so lange sie nicht verheirathet sind, von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit bleiben sollen.

Diese Befreiung wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen und einigen Mitgliedern der Kommission lebhaft befürwortet, von anderer Seite aber eben so lebhaft bekämpft. Für dieselbe wurde geltend gemacht, daß das Diensteinkommen der in Rede stehenden Offiziere und Beamten nur eben hinreichend sei, ihnen die Mittel zum persönlichen standesgemäßen Unterhalt zu bieten, daß das standesgemäße Leben der Offiziere besondere Anforderungen an dieselben stelle, daß schon jetzt einer größeren Anzahl unbemittelter Offiziere deshalb Beihülfen aus den dem Obersten Kriegsherrn zur Disposition stehenden Fonds regelmäßig gewährt werden müßten, und denselben eine neue Belastung durch Auferlegung eines Abzugs von 3 Prozent ihres pensionsfähigen Diensteinkommens um so weniger angesonnen werden könne, als sie nicht nach ihrem Belieben eine Ehe eingehen und für ihre dereinstigen Hinterbliebenen einen Versorgungsanspruch an das Reich erwerben könnten, vielmehr an Erlangung eines, durch den Nachweis eines gewissen Vermögens oder Einkommens bedingten Heirathskonsenses gebunden seien.

Dem gegenüber wurde ausgeführt, das Reich sei rechtlich nicht verpflichtet, für die Relikten der Angehörigen des Reichsheeres und der Marine Fürsorge zu treffen; thue es dies im Interesse derselben, und zwar mit einem jährlichen Beitrage von ca. $6^1/_2$ Millionen Mark, so könne auch mit Recht erwartet werden, daß alle diesen bestimmten Ständen Angehörige zur Bildung des erforderlichen Fonds Beiträge leisteten; es handle sich nicht um eine neue Belastung derselben, sondern um ein nur antheilig von ihnen zu gewährendes Aequivalent für die ihren Relikten neu dargebotenen Vortheile, resp. das Anrecht auf dieselben; diese Vortheile kämen dem ganzen Stande zu Gute, und deshalb müßten auch alle dem Stande Angehörige zu den Beiträgen herangezogen werden, gleichviel ob sie verheirathet oder nicht, geringer oder höher besoldet sind, weil eine Unterscheidung in dieser Beziehung praktisch zu den größten Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen würde; dieser Grundsatz sei auch bei dem die Reichsbeamten der Civilverwaltung betreffenden Gesetze zur Anerkennung gelangt, und es könne nicht zugegeben werden, daß die „eigenartigen Verhältnisse der Militär- und Marineverwaltung" hier „eine besondere gesetzliche Berücksichtigung erheischten", zumal die Offiziere häufig schon mit dem 18., spätestens mit dem 20. Lebensjahre in den Genuß eines etatsmäßigen Gehalts einträten, während dies den Civilbeamten nur selten vor dem 30. Lebensjahre gelinge; auch habe die Erfahrung im Großherzogthum Baden, wo jeder Offizier zu Wittwenkassenbeiträgen verpflichtet war, ergeben, daß auch die unverheiratheten Offiziere ihren Beitrag willig und gern geleistet haben, so daß dies, bei der in der Armee gepflegten Kameradschaft, auch allgemein zu erwarten sei; und daß endlich mit Rücksicht darauf, daß auch der geringst besoldete, außer den Staats- noch mit Kommunal- und Kirchensteuern belastete Civilbeamte 3 Prozent seines Diensteinkommens als Wittwen- und Waisengeldbeitrag zu entrichten hat, die Befreiung der Militärs von diesen Beiträgen die Bedeutung der Einräumung eines neuen Privilegiums an dieselben haben würde.

Daß Recht und Billigkeit es erforderten, nachdem durch das Gesetz vom 20. April 1881 für die Relikten der Reichsbeamten der Civilverwaltung Fürsorge getroffen worden, die gleichen Vortheile auch den Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Marine zuzuwenden, war von keiner Seite angezweifelt, und wurden deshalb §. 1 und Nr. 2 des §. 2 der Vorlage einstimmig angenommen, die Nr. 1 des §. 2 dagegen mit 12 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Antrag gestellt, die katholischen Geistlichen von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen freizulassen, und zu dessen Begründung angeführt, daß die katholischen Geistlichen durch den Eintritt in den Stand der Kleriker freiwillig und für immer auf die Befugniß, eine Ehe einzugehen, verzichteten; daß die Reichskasse deshalb auch nie in die Lage kommen könne, für Wittwen oder eheliche Kinder derselben Aufwendungen machen zu müssen, und hiermit jeder Grund, ihnen zu diesem Zwecke einen Beitrag von ihrem Gehalte aufzuerlegen, fortfalle.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und nunmehr beschlossen, den bestehen gebliebenen Theil des §. 2 und diesen Antrag als Zusatz dem §. 1 dahin anzureihen:

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf katholische Militär- und Marinegeistliche und solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienste angestellt sind,

den §. 2 der Vorlage aber zu streichen.

Die §§. 3 bis 9 wurden ohne Diskussion angenommen und nur bemerkt, daß in Folge von Druckfehlern in der fünften Zeile des §. 4 zwischen den Worten „Wartegeldes" und „von 5 000 *M.*" ein Komma und das Wort „und" einzuschalten, und im §. 6 das Wort „Errichtung" in „Entrichtung der Beiträge" abzuändern ist.

Zu §. 10, in welchem der Druckfehler „Dittel" in „Drittel" zu berichtigen, wurde der Zusatz beantragt und beschlossen:

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist,

da es bei Aufnahme der Waisen in eine Erziehungsanstalt ohne Entgelt des Waisengeldes überhaupt nicht bedarf, und wenn deren Unterbringung daselbst zu einem das Waisengeld nicht erreichenden Pensionsgelde erfolgt, auch nur dieser geringere Betrag erforderlich ist, um die beabsichtigte Fürsorge eintreten zu lassen.

Die §§. 11 bis 26 wurden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 27 wurde der Antrag gestellt, in der 4. Zeile nach den Worten „ihren Ehefrauen oder Kindern" einzuschalten:

eine Leibrente oder ein Kapital oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privatversicherungsgesellschaft, oder ꝛc.,

um eine Uebereinstimmung dieses Paragraphen mit dem §. 24 des Gesetzes vom 20. April 1881 herbeizuführen, und wurde dieser Antrag ohne Diskussion zum Beschlusse erhoben.

Dasselbe gilt auch bezüglich der §§. 28, 29, 30 und 32 der Vorlage; im Anschluß an §. 29 wurde jedoch ein Zusatzparagraph dahin beantragt:

Ueber Vermögensbestände der Militärwittwenkassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben, wird durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten und wohlerworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen.

Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Kassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

Der Antrag wurde dadurch motivirt, daß es wünschenswerth sei, diese Fonds — abgesehen von dem nach §. 32 der Vorlage nicht in Betracht kommenden „Militär-Wittwen- und Waisenfonds" des Königreichs Bayern — zu der erstrebten Versorgung der Reichs-Militärrelikten mit heranzuziehen; daß es bei einzelnen dieser Kassen in Folge des Verbots, neue Mitglieder aufzunehmen, und der sich daran anknüpfenden Verringerung der Zahl der Interessenten zu einer budgetwidrigen Ansammlung von Ueberschüssen, und bezüglich des Kapitalvermögens dieser Anstalten, nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten — wenn nicht Vorsorge getroffen werde — zu einer neben der Verwaltung der allgemeinen Reichsfonds einhergehenden gesonderten, aber der Kontrole des Reichstags sich entziehenden Verwaltung von Geldern, die Reichszwecken dienen sollten, kommen könne; daß es deshalb aber, weil es noch immer an einem allgemeinen Reichsetatsgesetze fehle, geboten sei, hier speziell zu bestimmen, daß die Ueberschüsse dieser Kassen und deren Fonds — nach Erledigung aller denselben obliegenden Verpflichtungen, und soweit nicht Rechte einzelner Bundesstaaten resp. Dritter bezüglich etwaiger Privatstiftungen entgegenstehen — auf das Reich übergehen.

Der Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn erklärte vom finanz-technischen Standpunkte aus, den gestellten Antrag als dem bestehenden Rechte entsprechend, da sowohl Revenüen-Ansammlungen zu vermeiden, als auch entbehrliche Bestände zu den allgemeinen Reichsfonds zu ziehen und nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats zu verwenden seien, fügte indeß bei, daß über diese Frage eine Verständigung innerhalb der Reichsfinanzverwaltung noch nicht stattgefunden habe.

Die Kommission beschloß hiernächst, obgleich voraussichtlich die Kapitalien der betreffenden Anstalten durch die Abwickelung der bestehenden Verbindlichkeiten ganz, oder doch fast ganz aufgezehrt werden dürften, die angeregte Frage schon jetzt auch formell zu erledigen, und nahm den gestellten Antrag einstimmig an.

Zu §. 31 wurde eine andere Fassung dahin in Vorschlag gebracht:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine gleichfalls Anwendung.

Sie finden ferner hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister, Garnisonbauaufseher und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate Anwendung,

um die Interessentenkreise, die hier erwähnt werden, gesondert erscheinen zu lassen, da die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine Offiziersrang haben, die im zweiten Absatze gedachten Personen aber nicht.

Außerdem wurde der Antrag gestellt, einen neuen Paragraphen hier einzufügen, des Inhalts:

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg und zwar, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Platz greifen, mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemannes oder Vaters vorgeschrieben sind,

und zur Begründung desselben bemerkt, in dem die Civilbeamten des Reichs betreffenden Gesetze habe es einer solchen ausdrücklichen Bestimmung nicht bedurft, da hier der Rechtsweg schon nach dem Reichsbeamtengesetze unzweifelhaft eröffnet sei, während im vorliegenden Falle die Frage sonst zu Zweifeln Veranlassung geben könne.

Da alle Mitglieder der Kommission und die Vertreter der verbündeten Regierungen sich dahin einverstanden erklärten, daß auch hier der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden solle, und da in Betreff des ersteren Antrags der Geh. Admiralitätsrath Perels mit der beantragten Neuformulirung des Paragraphen sich ausdrücklich einverstanden erklärte, wurden beide Anträge angenommen.

Zu §. 33 wurde als Tag, mit welchem das Gesetz in Kraft treten solle, der 1. Juli 1884 vorgeschlagen. Der Wirkliche Geh. Kriegsrath Hammer sprach sich Namens der preußischen Regierung für diesen Vorschlag aus, und trat die Kommission demselben bei.

Ueberschrift und Einleitung des Entwurfs gaben zu Bedenken keinen Anlaß, und wurde der amendirte Entwurf mit großer Majorität angenommen.

Mit Bezug auf den Gesetzentwurf sind zwei Petitionen bei dem Reichstage eingegangen.

Die erstere (II. Nr. 545) ist die des Zahlmeisters a. D. Leutfeld zu Ehrenfeld. Dieselbe nimmt Bezug auf eine bereits am 4. Dezember 1882 an den Reichstag gerichtete Petition und beantragt,

> der Reichstag wolle der Gesetzesvorlage die Genehmigung nicht länger versagen und darin auch die Bestimmung aufnehmen, daß das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben solle, welches denselben nach den bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.

Der Petent führt aus, daß er seit dem 1. Juli 1853 für eine seiner Ehefrau zu sichernde Wittwenpension von 900 M. jährlich 144 M., mithin unter Hinzurechnung von Zins auf Zins bereits mehr als 6 000 M. an Beiträgen entrichtet habe; daß er, in Folge der kriegerischen Ereignisse von 1866 wegen angegriffener Gesundheit pensionirt, vom Jahre 1872 ab bis zum 1. Juli 1879 als Königlicher Steuerempfänger fungirt habe, dann aber, weil er den rechten Fuß im Gelenke gebrochen, in den Pensionszustand zurückgetreten, und nunmehr nicht mehr im Stande sei, neben den Staats-, Kommunal- und Kirchensteuern die Wittwenkassenbeiträge in der bisherigen Höhe fortzuleisten, zumal er noch für sieben unversorgte Kinder zu sorgen habe. Er wünscht, seiner Ehefrau die Wittwenpension in Höhe von 900 M. gesichert zu erhalten, gleichwohl aber fortan nur 3 Prozent seiner auf 1 125 M. festgesetzten, durch den Hinzutritt der Civilbeamtenpension aber auf 1 083 M. ermäßigten Militärpension beitragen zu dürfen. Er bemerkt ferner, daß er zu den ältesten Zahlmeistern der Armee gehört habe, und als solcher von dem jetzigen höchsten pensionsfähigen Einkommen dieser Beamten eine Militärpension von 2 800 bis 2 950 M. zu beziehen gehabt haben, und seine Frau mithin event. zu mehr als 900 M. Wittwenpension und Waisengeld berechtigt gewesen sein würde, und findet ein Mißverhältniß darin, daß seine Ehefrau deshalb, weil er genöthigt werde, aus der Wittwenkasse auszuscheiden, nur einen Anspruch auf 375 M. Wittwenpension behalte, während die noch im Dienste befindlichen jüngeren Zahlmeister, die bisher meistens viel geringere Wittwenkassenbeiträge geleistet, nicht nur in Folge der günstigeren Verhältnisse seit den Jahren 1866 und 1870/71 eines höheren Einkommens sich zu erfreuen hätten, sondern durch die Vorlage auch ihre Hinterbliebenen vor Nahrungssorgen gesichert wüßten. — Mit Rücksicht darauf, daß den Beamten der Reichs-Civilverwaltung bereits seit dem 1. Juli 1881 die Vergünstigung niedrigerer Beiträge zu Theil geworden, bittet Petent schließlich:

> den Militärs die von ihnen seit dem 1. Juli 1881 gezahlten höheren Beiträge zurückzugewähren.

Die zweite Petition (II. Nr. 1581) ist von dem Rittmeister a. D. Grafen von Lorz-Corswaren zu Eisenach eingebracht, und beantragt:

> den Gesetzentwurf dahin abzuändern, daß die Wohlthaten desselben auch solchen Offizieren zugänglich werden, die erst nach ihrer Pensionirung sich verheirathet haben,

indem Petent der Meinung ist, daß das Alinea 2 des §. 15 der Vorlage eine große Härte enthalte, und der Hinweis auf das Gesetz für die Civilbeamten nicht entscheiden könne, weil in Betreff der Verehelichung die Verhältnisse bei den Civilbeamten und bei den Militärs ganz verschiedenartige seien.

Die Kommission erachtete diese Petitionen durch die zu §. 15 und 26 der Vorlage gefaßten Beschlüsse für erledigt und beantragt:

> Der Reichstag wolle beschließen:
>
> 1. dem Gesetzentwurfe in der aus der beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, und
> 2. die Petitionen II. Nr. 545 und 1581 durch die Beschlußfassung über den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 11. Juni 1884.

Die X. Kommission.

Graf **v. Hompesch**, Vorsitzender. **Kochann** (Ahrweiler), Berichterstatter. **v. Bernuth.** Prinz **zu Carolath. Dieden. v. Gerlach.** Dr. Frhr. **v. Gruben. Hammer. Hobrecht.** Graf **v. Hoensbroech. v. Keßler.** Dr. **Langerhans. Lipke. Lüders** (Hessen). Freiherr **v. Manteuffel. Mayer** (Württemberg). Dr. **Meyer** (Jena). **Neßler.** Frhr. **v. Neurath. Richter** (Hagen). Graf **v. Waldburg-Zeil.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 44 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der X. Kommission.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Offiziere, Aerzte im Offizierrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Offiziere, Aerzte im Offizierrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) bezw. des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

§. 2.

Zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind nicht verpflichtet:

1. Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, wenn und so lange sie weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen;
2. Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind.

§. 3.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten gebührenden oder bewilligten Betrage des einmonatlichen bezw. vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

Beschlüsse der Kommission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Offiziere, Aerzte im Offizierrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche Diensteinkommen oder Wartegeld aus der Reichskasse beziehen und welchen beim Eintritt der Voraussetzungen der Versetzung in den Ruhestand nach Erfüllung der erforderlichen Dienstzeit Pension aus der Reichskasse gebühren würde, sowie in den Ruhestand versetzte Offiziere, Aerzte im Offizierrang und Beamte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche kraft gesetzlichen Anspruchs oder auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 275) bezw. des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) lebenslängliche Pension aus der Reichskasse beziehen, sind verpflichtet, Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse zu entrichten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf katholische Militär- und Marine-Geistliche und solche Beamte, welche nur nebenamtlich im Reichsdienst angestellt sind.

(§. 2 der Vorlage **fällt fort.**)

§. **2.**

Unverändert wie §. 3 der Vorlage.

Vorlage.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich 3 Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension, mit der Maßgabe, daß der die Jahressumme von 9 000 Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von 5 000 Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

Die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) bleiben bei Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge unberücksichtigt.

§. 5.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Diensteinkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Verpflichteten, vorbehaltlich der im §. 3 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Verpflichtete ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3. wenn der Verpflichtete in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Verpflichteten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Verpflichteten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 7.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes pensionirten Offiziere, Aerzte und Beamten, welche weder verheirathet sind, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzen, sind von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe, sowie Kinder aus einer solchen, kommen hierbei nicht in Betracht.

§. 8.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder eines zur Zeit seines Todes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten erhalten aus der Reichskasse Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§. 9.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder

Beschlüsse der Kommission.

§. 3.

Unverändert wie §. 4 der Vorlage.

§. 4.

Unverändert wie §. 5 der Vorlage.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Verpflichteten, vorbehaltlich der im §. 2 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Verpflichtete ohne Pension aus dem Dienste scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienste entlassen wird;
3. wenn der Verpflichtete in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Verpflichteten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Verpflichteten mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Erlöschen der Verpflichtung nicht gehindert.

§. 6.

Unverändert wie §. 7 der Vorlage.

§. 7.

Unverändert wie §. 8 der Vorlage.

§. 8.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder

Vorlage.

berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 11 verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§. 10.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 11.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln, noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 12.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. 9 bis 11 gebührenden Beträge befinden.

§. 13.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 9 und 11 berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/20$ gekürzt.

Auf den nach §. 10 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. 14.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes (§§. 9 bis 13) bleiben die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) stets, die in den §§. 12, 52 und 71 ebenda erwähnten Pensionserhöhungen (Pensionszulagen) in denjenigen Fällen unberücksichtigt, in welchen die Hinterbliebenen die in den §§. 41, 42, 95 und 96 ebenda erwähnten Beihülfen (Bewilligungen) zu beanspruchen haben.

§. 15.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beitragspflichtigen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Wittwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld haben die Wittwe und die hinterbliebenen Kinder eines pensionirten Beitragspflichtigen aus solcher Ehe, welche erst nach der Versetzung des Beitragspflichtigen in den Ruhestand geschlossen ist.

Beschlüsse der Kommission.

berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. **10** verordneten Beschränkung, mindestens 160 Mark betragen und 1 600 Mark nicht übersteigen.

§. **9**.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

§. **10**.

Unverändert wie §. 11 der Vorlage.

§. **11**.

Bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeldberechtigten erhöht sich das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, als sie sich noch nicht im vollen Genuß der ihnen nach den §§. **8** bis **10** gebührenden Beträge befinden.

§. **12**.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. **8** und **10** berechnete Wittwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $1/20$ gekürzt.

Auf den nach §. **9** zu berechnenden Betrag des Waisengeldes sind diese Kürzungen des Wittwengeldes ohne Einfluß.

§. **13**.

Bei Berechnung des Wittwen- und Waisengeldes (§§. **8** bis **12**) bleiben die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstümmelungszulagen) stets, die in den §§. 12, 52 und 71 ebenda erwähnten Pensionserhöhungen (Pensionszulagen) in denjenigen Fällen unberücksichtigt, in welchen die Hinterbliebenen die in den §§. 41, 42, 95 und 96 ebenda erwähnten Beihülfen (Bewilligungen) zu beanspruchen haben.

§. **14**.

Unverändert wie §. 15 der Vorlage.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
§. 16. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittwe und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden. Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen und Waisengeldbeiträgen Verpflichteter, welchem nach §. 20 Absatz 3, §§. 24 und 25 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 bezw. §§. 50 und 52 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 im Falle seiner Versetzung in den Ruhestand die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit hätte bewilligt werden können, so ist der Reichskanzler befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.	§. 15. Unverändert wie §. 16 der Vorlage.
§. 17. Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnadenmonats oder des Gnadenquartals.	§. 16. Unverändert wie §. 17 der Vorlage.
§. 18. Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt. An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. der Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf andere Behörden übertragen können. Nicht abgehobene Theilbeträge des Wittwen- und Waisengeldes verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Reichskasse.	§. 17. Unverändert wie §. 18 der Vorlage.
§. 19. Das Wittwen- und Waisengeld kann mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet oder sonst übertragen werden.	§. 18. Unverändert wie §. 19 der Vorlage.
§. 20. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt: 1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt; 2. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.	§. 19. Unverändert wie §. 20 der Vorlage.
§. 21. Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.	§. 20. Unverändert wie §. 21 der Vorlage.
§. 22. Mit den aus §. 16 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beitragspflichtigen zusteht, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. den Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.	§. 21. Mit den aus §. 15 sich ergebenden Maßgaben erfolgt die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittwe und den Waisen eines Beitragspflichtigen zusteht, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. den Chef der Kaiserlichen Admiralität, welche die Befugniß zu solcher Bestimmung auf die höhere Reichsbehörde übertragen können.
§. 23. Das den Hinterbliebenen eines Beitragspflichtigen zu bewilligende Wittwen- und Waisengeld darf nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes für sie geltenden Bestimmungen aus der Reichskasse hätte gewährt werden müssen, wenn der Beitragspflichtige vor diesem Zeitpunkte gestorben wäre.	§. 22. Unverändert wie §. 23 der Vorlage.

Vorlage.

§. 24.

Die §§. 8 bis 23 finden auf die Angehörigen eines in Folge eines Feldzuges oder in Folge des Unterganges oder Verschollenseins eines Schiffes der Kaiserlichen Marine vermißten Beitragspflichtigen Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität das Ableben des Vermißten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 25.

Offiziere, Aerzte und Beamte, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten haben, sind nicht verpflichtet, einer Militär- oder Landesbeamten-Wittwenkasse oder der sonstigen Veranstaltung eines Bundesstaates zur Versorgung der Hinterbliebenen von Beamten beizutreten.

§. 26.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche Mitglieder einer der im §. 25 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im § 4 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

§. 27.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern ein Kapital bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 8 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. den Chef der Kaiserlichen Admiralität von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

§. 28.

Die in den §§. 26 und 27 bestimmte dreimonatliche Frist kann für einzelne Offiziere, Aerzte und Beamte der Kaiserlichen Marine durch den Reichskanzler angemessen verlängert werden.

§. 29.

Neue Mitglieder dürfen in die Militär-Wittwenkassen nicht mehr aufgenommen werden.

Eine Erhöhung der bei diesen Kassen von solchen Mitgliedern versicherten Pensionen, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten haben, ist unzulässig.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen

Beschlüsse der Kommission.

§. 23.

Die §§. 7 bis 22 finden auf die Angehörigen eines in Folge eines Feldzuges oder in Folge des Unterganges oder Verschollenseins eines Schiffes der Kaiserlichen Marine vermißten Beitragspflichtigen Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. des Chefs der Kaiserlichen Admiralität das Ableben des Vermißten mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 24.

Unverändert wie §. 25 der Vorlage.

§. 25.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche Mitglieder einer der im §. 24 bezeichneten Landesanstalten und derselben nicht erst nach der Verkündung dieses Gesetzes beigetreten sind, bleiben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, von Entrichtung der im §. 3 bestimmten Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit. Andernfalls sind sie berechtigt, aus der Landesanstalt auszuscheiden.

§. 26.

Diejenigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen Verpflichteten, welche vor der Verkündung dieses Gesetzes auf ihren Todesfall ihren Ehefrauen oder Kindern **eine Leibrente oder** ein Kapital **oder ihren gesetzlichen Erben ein Kapital bei einer Privatversicherungsgesellschaft oder** bei der Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine versichert haben, können, falls diese Versicherung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch besteht und wenn sie binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkt durch eine schriftliche Erklärung für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen auf das in den §§. 7 ff. bestimmte Wittwen- und Waisengeld verzichten, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bezw. den Chef der Kaiserlichen Admiralität von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden.

Die näheren Voraussetzungen, unter denen eine solche Befreiung zulässig, sowie die Bedingungen, von welchen dieselbe abhängig zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler.

§. 27.

Die in den §§. 25 und 26 bestimmte dreimonatliche Frist kann für einzelne Offiziere, Aerzte und Beamte der Kaiserlichen Marine durch den Reichskanzler angemessen verlängert werden.

§. 28.

Neue Mitglieder dürfen in die Militär-Wittwenkassen nicht mehr aufgenommen werden.

Eine Erhöhung der bei diesen Kassen von solchen Mitgliedern versicherten Pensionen, welche Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund dieses Gesetzes zu entrichten haben, ist unzulässig.

Ist nach den für eine Landesanstalt geltenden Normen die Höhe der Beitragspflicht sowie der Wittwen- und Waisenpensionen von Dienstzeit, Dienstrang oder Diensteinkommen

Vorlage.

abhängig, so werden, wenn nicht nach Maßgabe des §. 26 der Verpflichtete auf das Wittwen- und Waisengeld verzichtet hat, für die fernere Beitragspflicht zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erreicht waren.

§. 30.

1. Unter den in den Ruhestand versetzten Offizieren und Aerzten sind im Sinne dieses Gesetzes nicht nur die mit Pension verabschiedeten, sondern auch die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte zu verstehen.

2. Auf die mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere und Aerzte, sowie auf die pensionirten Beamten finden im Falle ihrer Wiederanstellung im aktiven Dienst, wenn dieselbe nicht nur auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des mobilen Verhältnisses erfolgt ist, die für aktive Offiziere, Aerzte und Beamte gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister, Garnisonbauaufseher und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate gleichfalls Anwendung.

§. 32.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 Seite 9) zur Anwendung.

Insoweit in Bayern für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Bestimmungen abweichende Pensionsnormen bestehen, bleibt der bayerischen Regierung vorbehalten, auch für diese Kategorien eine Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes entsprechenden Pensionsbetrages anzuordnen.

§. 33.

Dieses Gesetz tritt mit dem 188 in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse der Kommission.

abhängig, so werden, wenn nicht nach Maßgabe des §. **25** der Verpflichtete auf das Wittwen- und Waisengeld verzichtet hat, für die fernere Beitragspflicht zur Landesanstalt und Berechnung der von dieser zu leistenden Wittwen- und Waisenpensionen Dienstzeit, Dienstrang und Diensteinkommen nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes erreicht waren.

§. **29.**

Ueber Vermögensbestände der Militär-Wittwenkassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben, wird durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten und wohlerworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen.

Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Kassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

§. 30.

Unverändert.

§. 31.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden **auf die Ingenieure des Soldatenstandes der Kaiserlichen Marine gleichfalls Anwendung.**

Sie finden ferner hinsichtlich des Reichsheeres auf die Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Wallmeister, Garnisonbauaufseher und Registratoren bei den Generalkommandos, hinsichtlich der Kaiserlichen Marine auf die Deckoffiziere, Zeugfeldwebel und Zeugobermaate Anwendung.

§. **32.**

Ueber die auf Grund dieses Gesetzes erhobenen Rechtsansprüche auf Wittwen- und Waisengeld findet der Rechtsweg und zwar, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 149 ff. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 Platz greifen, mit denselben Maßgaben statt, welche für die gerichtliche Geltendmachung von Pensionsansprüchen des beitragspflichtigen Ehemannes oder Vaters vorgeschrieben sind.

§. **33.**

Unverändert wie §. 32 der Vorlage.

§. **34.**

Dieses Gesetz tritt mit dem **1. Juli 1884** in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Nr. 119.

Dritter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Frhr. v. Schele. Journ. II. Nr. 289.

Der ehemalige Eisenbahnschaffner Friedrich Wettstädt zu Berlin wendet sich mittelst einer Petition an den Reichstag und bittet denselben veranlassen zu wollen, daß ihm

1. eine Pensionserhöhung zu Theil werde,
2. gestattet werde, der Wittwen- und Waisenversicherung beitreten zu dürfen.

Der Petent führt aus, daß er als Eisenbahnschaffner der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn während des Feldzuges 1870/71 in gleicher Eigenschaft zu den okkupirten Elsaß-Lothringer Bahnen nach Straßburg kommandirt sei; dort in Ausübung seines Dienstes einen Beinbruch erlitten habe, und sich zur Heilung längere Zeit im Krankenhause zu Straßburg befunden hätte. Petent legte weiter dar, daß er nach den Bestimmungen des für ihn damals zur Anwendung kommenden Reglements der Pensions- und Unterstützungskasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn genöthigt gewesen sei, einen anderen Dienst bei der Eisenbahnverwaltung zu übernehmen, für den er als noch geeignet erschienen sei. Er habe sich daher bereit erklärt, die Stelle eines Portiers probeweise zu übernehmen. In Folge der schlechten Heilung des gebrochenen Beines habe es sich aber bald gezeigt, daß er der Stelle nicht vorzustehen in der Lage sei, so sei er Petent ultimo August 1872 pensionirt.

Die Pensionirung sei nach Maßgabe des Reglements für die Beamtenpensionskasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn erfolgt, und zwar unter Gewährung von $^3/_4$ des jährlichen reinen Gehalts im Betrage von 591 ℳ; die ihm, Petenten, aus Reichsmitteln gezahlt würden.

Aus Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, namentlich des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838, betreffend die Eisenbahnunternehmungen, wie auch des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, und besonders in der Hoffnung, daß eine Besserung seines Zustandes eintreten würde, habe er sich bei der ihm gewährten Entschädigung beruhigt.

Petent führt weiter aus, daß zwar sein Unfall vor dem Inkrafttreten des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erfolgt sei, daß ihm jedoch nach §. 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 gleiche Ansprüche zu gewähren seien, wie durch das Haftpflichtgesetz gewährt würden. Bei Bemessung der auf Grund des Haftpflichtgesetzes gewährten Entschädigungen der Eisenbahnbeamten sei nach Praxis der Königlich preußischen Eisenbahndirektionen, wie auch nach Entscheidungen der Gerichte unter vollem Gehalte stets die Hälfte der bezogenen Nacht- und Meilengelder zur Berechnung gekommen.

Petent giebt nun an, wiederholt bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten als Chef der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen vorstellig geworden zu sein, und ersucht zu haben, in Berücksichtigung seines vorgeschrittenen Alters, wie seiner Bedürftigkeit, ihm nach den angegebenen Grundsätzen eine höhere Entschädigung zuzubilligen.

Der Herr Minister habe diese Gesuche mit dem Hinweis abgelehnt, daß Petent als Reichsbeamter zu betrachten sei, somit das Gesetz vom 3. November 1838 auf ihn keine Anwendung finden könne.

Ferner ist Petent der Ansicht, daß, da er ultimo August 1872 pensionirt sei, also nach Inkraftreten des preußischen Gesetzes über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872, er nach diesem Gesetze pensionsberechtigt gewesen wäre. Aus diesem Grunde habe er sich an den Herrn Minister mit der Bitte gewandt, ihn nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Leistung von Beiträgen zur Wittwen- und Waisenversicherung zuzulassen.

Petent behauptet, der Herr Minister habe dieses Gesuch mit dem Bescheide abgewiesen, daß eine formelle Pensionirung seiner Zeit nicht stattgefunden habe.

In der Sitzung der Petitions-Kommission vom 16. Mai 1884, welcher als Regierungskommissar Herr Regierungsrath Lindner beiwohnte, kam die Petition zur Berathung, und gab der Regierungskommissar, nachdem der Inhalt der Petition vorgetragen war, folgende Erklärung ab:

„Der bei der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisen„bahn als Schaffner im Kontraktsverhältniß auf Kün„digung angestellte Friedrich Wettstädt, welcher im „Februar 1871 behufs Dienstleistung auf den okkupirten „französischen Eisenbahnen zur Eisenbahn-Betriebs-Kom„mission Straßburg kommandirt worden war, gerieth am „20. April 1871, während er auf der Fahrt zwischen „Dornach und Lutterbach behufs Koupirens der Billete von „dem Trittbrett eines Wagens auf das des nächsten Wagens „übertreten wollte, mit dem rechten Fuße in Berührung mit „dem Pfeiler einer eben zu passirenden Brücke und zog sich „einen Bruch des Wadenbeins zu. Nach Entlassung aus dem „Hospital wurde er, als zur Zeit für den Fahrdienst untaug„lich, am 18. Mai 1871 zu seiner Heimathbahn zurück„beordert.

„Nachdem im weiteren Verlaufe auf Grund ärztlicher „Untersuchungen festgestellt worden war, daß Wettstädt „wegen Muskelschwäche an dem verletzten Bein für den Fahr„dienst dauernd untauglich sei, theilte die Königliche Di„rektion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn der Eisen„bahn-Betriebs-Kommission Straßburg mit, daß sie zu ander„weiter Verwendung des Petenten Gelegenheit nicht habe „und der Fall vorliege, dem Wettstädt die ihm nach dem „Reglement der Beamtenpensions- und Unterstützungs-Kasse der „Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn als in Ausübung des „Dienstes verletzten Beamten zustehende Pension in Höhe von „$^3/_4$ seines Diensteinkommens zu gewähren.

„Die inzwischen eingesetzte Kaiserliche Generaldirektion „der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg bot „hierauf dem Wettstädt die etatsmäßige Stelle eines „Portiers im dortigen Centralbureau mit einem sein seit„heriges Diensteinkommen übersteigenden Gehalte und Dienst„wohnung an, welche Stelle Wettstädt bedingungslos „(nicht, wie von ihm vorgetragen, probeweise) acceptirte.

„Demzufolge schied Wettstädt am 31. Januar 1872 „aus dem Dienste der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen „Eisenbahn aus, wurde vom 1. Februar 1872 in den Reichs„eisenbahndienst übernommen und demselben die bezeichnete „etatsmäßige Stelle übertragen.

„Wettstädt erklärte jedoch bald darauf, daß er den ihm „übertragenen Dienst zu leisten außer Stande sei und wurde, „nachdem der Bahnarzt sein Gutachten dahin abgegeben „hatte, daß Petent wegen unvollständiger Heilung des

„Knochenbruchs dauernd im Gebrauche des verletzten Fußes „beschränkt sei, am 15. April 1872 nach Berlin beurlaubt.

„Gleichzeitig wurde bei dem Königlich preußischen Herrn „Kriegsminister die Regelung der dem Wettstädt etwa zu„stehenden Entschädigungsansprüche und Uebernahme der zu „gewährenden Beträge auf Kriegs-Pensionsfonds angeregt.

„Wettstädt bezog bis Ende Oktober 1872 sein Gehalt „und schied am 1. November 1872 aus dem Reichs-Eisen„bahndienste aus; es wurde demselben von letzterem Tage ab „eine laufende Unterstützung in Höhe von 3/4 seines bei der „Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zuletzt bezogenen Dienst„einkommens durch Entscheidung des Königlich preußischen „Herrn Kriegsministers bewilligt.

„Zur Erläuterung ist zu bemerken, daß nach der zwischen „dem Königlich preußischen Herrn Kriegsminister und dem „Königlich preußischen Herrn Handelsminister getroffenen Ver„einbarung die Entschädigung der bei dem Betriebe der okku„pirten französischen Eisenbahnen in der Zeit vor dem „Friedensschlusse verunglückten Eisenbahnbeamten nach den„jenigen Grundsätzen erfolgte, welche für die betreffenden Be„amten bei ihrer Heimathbahn zur Zeit des erlittenen „Unfalles maßgebend waren.

„Hiernach ist die Entschädigung des Wettstädt in „Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements der Beamten„pensions- und Unterstützungskasse der Königlichen Nieder„schlesisch-Märkischen Eisenbahn wie oben festgestellt und auf „den Kriegs-Pensionsfonds angewiesen bezw. in Folge ver„änderter Bestimmung später auf den Allerhöchsten Dispositions„fonds bei der Reichs-Hauptkasse übernommen worden.

„Wettstädt hat die ihm gewährte Unterstützung von „jährlich 591 ℳ bis zum Jahre 1882 ohne Einspruch gegen „die Entscheidung des Königlich preußischen Herrn Kriegs„ministers bezogen; erst nachdem das Gesetz, betreffend die „Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren „Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 in Preußen in Kraft „getreten war, ist derselbe in verschiedenen an den Königlich „preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gerichte„ten Eingaben darum vorstellig geworden, seine förmliche „Pensionirung nach dem preußischen Gesetze, betreffend die „Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März „1872, nachträglich herbeizuführen, ihn zur Entrichtung der „Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach dem ersteren Gesetze „zuzulassen, und endlich die ihm zu gewährende Unfalls„entschädigung nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes, „betreffend die Verbindlichkeit für die bei dem Betriebe von „Eisenbahnen 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körper„verletzungen, vom 7. Juni 1871 oder aber nach den Be„stimmungen des preußischen Gesetzes, betreffend die Eisen„bahnunternehmungen, vom 3. November 1838, auf einen „Betrag zu erhöhen, welcher dem von ihm in Folge seiner „Verletzung erlittenen vollen Schaden entspräche, d. i. auf „den Betrag seines gesammten Diensteinkommens unter Ein„beziehung der Hälfte der durchschnittlich bezogenen Nacht„und Meilengelder.

„Auf diese Eingaben ist der Petent von dem Königlich „preußischen Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten ressort„mäßig ablehnend beschieden worden; von einer bezüglichen „Eingabe an den Herrn Chef des Reichsamts für die Ver„waltung der Reichseisenbahnen ist hier nichts bekannt.

„Nach der von dem Königlich preußischen Herrn Mi„nister der öffentlichen Arbeiten getroffenen Entscheidung „konnte dem Gesuch des Wettstädt um nachträgliche förm„liche Pensionirung nicht entsprochen werden, weil Petent „bereits vor Erlaß des preußischen Pensionsgesetzes vom „27. März 1872 — nämlich ultimo Januar 1872 — aus „dem preußischen Dienste ausgeschieden war und im Uebrigen „nach den bis dahin für ihn maßgebenden Bestimmungen „als nicht definitiv angestellter Beamter einen Anspruch „auf eine Pension aus der Staatskasse überhaupt nicht hatte.

„Im Ferneren war nach dieser Entscheidung die Zu„lassung des Wettstädt zur Entrichtung der Wittwen„und Waisengeldbeiträge nach dem preußischen Gesetze vom „20. Mai 1882 als nicht angängig zu erachten, weil gemäß „§. 1 dieses Gesetzes nur die in den Ruhestand versetzten „unmittelbaren Staatsbeamten, welche kraft gesetzlichen „Anspruchs oder auf Grund des §. 7 des Civilpensions„gesetzes eine lebenslängliche Pension aus der Staats„kasse beziehen, verpflichtet (und bezw. befugt) sind, die „Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Staatskasse zu ent„richten.

„Endlich gründete sich die ablehnende Entscheidung des „Herrn Ministers in Bezug auf die beantragte anderweite „Festsetzung der Entschädigung für die Folgen des erlittenen „Unfalles darauf, daß das Reichshaftpflichtgesetz vom „7. Juni 1871 auf Petenten keine Anwendung finden könne, „weil der Unfall sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes „ereignete, ebensowenig aber die Bestimmung in §. 25 des „preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen, „weil der Petent auf den okkupirten französischen Bahnen „schon außerhalb des Geltungsbereiches des letzteren „Gesetzes körperlich verletzt worden war.

„In der vorliegenden Petition macht Wettstädt nun„mehr den Anspruch geltend

„a) auf Gewährung einer nach den Bestimmungen in „§. 25 des mehrerwähnten preußischen Eisenbahn„gesetzes vom 3. März 1838 bemessenen Unfalls„entschädigung **als Pension**,

„b) auf Zulassung zur Entrichtung der Wittwen- und „Waisengeldbeiträge, und zwar anscheinend zur „Reichskasse.

„Den ersteren Anspruch sucht er damit zu begründen, daß „die Bestimmungen des preußischen Eisenbahngesetzes ihm in „seiner Eigenschaft als preußischer Unterthan und unbeschadet „des Uebertrittes in den Reichsdienst, aus welchem ihm ein „Nachtheil in den Rechten und Ansprüchen eines preußischen „Unterthanen nicht erwachsen könne, das Recht auf Ersatz „des vollen, in Folge seiner Verletzung beim Bahnbetrieb „erlittenen Schadens gewährleisteten und daß nach zehn„jähriger Gerichtspraxis und nach der Praxis der Königlich „preußischen Eisenbahndirektionen bei der Festsetzung der „Entschädigung neben dem vollen Gehalt auch die Hälfte „der durchschnittlich bezogenen Nacht- und Meilengelder als „Diensteinkommen eines Eisenbahnfahrbeamten in Berechnung „zu ziehen sei.

„Der Anspruch zu b ist von dem Petenten nicht näher „begründet.

„Die Ansprüche des Petenten entbehren nach der Auf„fassung der Regierung der rechtlichen Begründung.

„Zunächst ist das preußische Gesetz über die Eisenbahn„unternehmungen von 1838 auf den Betrieb der okkupirten „französischen Bahnen, auf denen Wettstädt zu Schaden „gekommen ist, nicht anwendbar, da der Geltungsbereich dieses „Gesetzes auf das preußische Staatsgebiet beschränkt war; „diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz gegenüber ist es belang„los, daß Wettstädt zur Zeit seiner Beschädigung preußischer „Staatsangehöriger war, denn der Anspruch auf Schadenersatz, „welcher aus dem §. 25 des erwähnten Gesetzes im Fall der „Verletzung beim Betriebe einer Eisenbahn innerhalb Preußens „abgeleitet werden konnte, steht mit der preußischen Staats„angehörigkeit und dem Beamtenverhältniß des Verletzten nicht „in Zusammenhang und hat diese beiden Momente nicht „zur Voraussetzung. Die Entschädigungsansprüche, welche „Wettstädt aus dem Unfall vom 20. April 1871 etwa „ableiten könnte, sind vielmehr lediglich nach dem damals im „Elsaß geltenden bürgerlichen Rechte, dem Code civil, zu

„beurtheilen; nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs steht „dem Wettstädt ein Anspruch auf Schadensersatz überhaupt „nicht zu, da ein mit seiner Verletzung in Kausalzusammen„hang stehendes Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder „ihrer Organe nicht vorliegt und gar nicht behauptet wird.

„Auf die Frage, in welcher Höhe dem Wettstädt nach „den Bestimmungen des preußischen Eisenbahngesetzes und „im Sinne der von dem Petenten behaupteten Praxis Scha„denersatz zu leisten gewesen wäre, ist hiernach nicht ein„zugehen.

„Nur informatorisch darf auf die aus dem Schoße „der Kommission erfolgte Anfrage bemerkt werden, daß aller„dings die Gerichte in ziemlich konstanter Praxis eine nach „den Umständen des Falles zu bestimmende Quote der Nacht„und Meilengelder der Eisenbahnfahrbeamten bei Bemessung „der Unfallentschädigung neben dem eigentlichen Gehalte in „Berechnung ziehen, wie dagegen, soweit bekannt, in der „Königlichen preußischen Staatseisenbahnverwaltung grund„sätzlich daran festgehalten wird, daß die Nacht- und Meilen„gelder einen Ersatz für den Mehraufwand bilden, welcher „den Fahrbeamten durch die dienstliche Thätigkeit außerhalb „ihres Wohnortes erwächst, und demgemäß prinzipiell bei „Bemessung der aus dem Haftpflichtgesetz zu gewährenden „Entschädigungen der Ausfall solcher Nebenemolumente nicht „zu berücksichtigen sei, sofern nicht im einzelnen Fall erwiesen, „daß der verletzte Beamte vermöge seiner besonderen Wirth„schaftlichkeit an der Dienstaufwandentschädigung thatsächlich „Ersparnisse machte. Auch in der Reichseisenbahnverwaltung „wird bei außergerichtlicher Regelung solcher Unfallentschädi„gung nach vorstehenden Grundsätzen verfahren. —

„Auf die Frage, wie es erklärt werde, daß der Wett„städt, obwohl er in den Reichseisenbahndienst übernommen „worden war und Reichsbeamtenqualität erlangt hatte, bei „seinem Ausscheiden aus dem Reichsdienste eine nach den Be„stimmungen des Reglements der Beamtenpensionskasse der „Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bemessene Pension unter „der Bezeichnung als

„laufende Unterstützung"

„und nicht vielmehr eine Pension aus der Reichskasse ge„währt worden sei, ist zu erwidern, daß eine anderweite und „insbesondere eine gesetzliche Grundlage für die Festsetzung „des dem Wettstädt nach Eintritt der völligen Dienstunfähig„keit zu gewährenden Unterhalts zur Zeit seines Ausscheidens „ermangelte, da bekanntlich die Rechtsverhältnisse der Reichs„beamten überhaupt erst durch das Reichsgesetz vom 31. März „1873 nochmals geregelt worden sind. Wettstädt hatte daher „nur Anspruch auf Gewährung einer Sustentation in Höhe „derjenigen Pension, welche ihm aus der Beamtenpensions„kasse seiner Heimathbahn nach den zur Zeit der erlittenen „Verletzung für ihn maßgebenden Bestimmungen zu gewähren „gewesen wäre.

„Diese Pension ist der Kürze halber direkt auf Kriegs„pensionsfonds übernommen und zur Hervorhebung des Unter„schiedes von einer Staatspension als „laufende Unter„stützung" bezeichnet worden.

„Auf die Frage, weßhalb die Zulassung des Wett„städt zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge „nicht erfolgt sei, ist endlich das Folgende zu erwidern:

„Wettstädt hatte keinen gesetzlichen Anspruch auf „eine Pension aus der Reichskasse; gemäß der Bestimmung „in §. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Fürsorge für die „Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, „vom 20. April 1881, ist derselbe hienach zur Entrichtung „der Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse weder „verpflichtet noch berechtigt.

„Eine Erhöhung der dem Wettstädt gewährten Unter„stützung kann sonach nach Auffassung der Regierung in Er„mangelung eines rechtlichen Anspruchs weder unter dem Titel „einer Unfallsentschädigung noch unter dem einer Pension „gerechtfertigt werden, also lediglich im Gnadenwege eintreten.

„Die Zulassung des Wettstädt zur Entrichtung der „Wittwen- und Waisengeldbeiträge zur Reichskasse ist nach „Lage der gesetzlichen Bestimmungen als nicht ausführbar „zu bezeichnen."

Die Kommission pflichtete dem bei, daß die Anwendung des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze ausgeschlossen sei, weil dasselbe erst nach dem Eintritte der die Entschädigungspflicht begründenden Thatsache in Kraft getreten wäre, doch müsse das mehrerwähnte Gesetz vom 3. November 1838 für platzgreifend angesehen werden.

Dagegen wurde im Uebrigen vom Referenten erwidert, daß aus der bloßen Thatsache, daß der 2c. Wettstädt behufs Dienstleistung auf den okkupirten französischen Eisenbahnen zur Eisenbahnbetriebs-Kommission Straßburg kommandirt worden sei, nicht schon die nothwendige Folge hergeleitet werden könne, daß derselbe nunmehr aus seiner bisherigen Stellung als Beamter der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn definitiv geschieden sei. Es rechtfertige sich vielmehr die Annahme, daß unter den derzeit obwaltenden Umständen nur provisorische Maßnahmen getroffen worden seien, welche eine Unterbrechung und Störung des Verkehrswesens in den besetzten Landestheilen hätte verhindern sollen. Zu diesem Zwecke sei einstweilen Dienstpersonal von einheimischen Bahnen herangezogen worden, welches naturgemäß nach Beendigung des Krieges wieder in seine alte Stellung hätte zurückkehren müssen, wenn es nicht etwa in den Reichsdienst übernommen wäre. Das bisherige Verhältniß des Eisenbahnbeamten zur Eisenbahngesellschaft hätte keine weitere Aenderung erlitten, als die, daß ihm ein anderes Feld für seine Beschäftigung überwiesen worden sei.

Aus diesen Gründen hätten die Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 auf den vorliegenden Fall Anwendung finden müssen, da Wettstädt wenigstens zur Zeit der Verletzung ein preußischer Beamter, oder Beamter einer preußischen Eisenbahngesellschaft gewesen sei.

Nach Maßgabe des §. 25 genannten Gesetzes sei die Gesellschaft zum Ersatz für allen Schaden, welcher bei Beförderung auf der Bahn einer Person erwüchse, verpflichtet, sie müsse daher ihrem bei dem Betriebe verunglückten Beamten für die Zukunft das volle von ihm bisher bezogene Gehalt einschließlich die Ersparnisse, welche jener etwa an der Dienstaufwandentschädigung durchschnittlich gemacht habe, zahlen.

Wenn auch das Letztere von den Verwaltungsbehörden nicht berücksichtigt würde, so hätten doch die Gerichte in konstanter Praxis als Rente neben dem vollen Gehalte den Ueberschuß dieser Emolumente zugebilligt, welche der darauf Berechtigte bei wirthschaftlicher Einrichtung davon hätte ersparen können.

Der Anwendung des zitirten Gesetzes stehe auch der Umstand nicht entgegen, daß der Unfall den Wettstädt auf außerhalb Preußen belegenem Gebiete betroffen habe; der gegentheiligen Ansicht des Herrn Regierungs-Kommissars vermochte die Kommission sich nicht anzuschließen.

Es wurde hervorgehoben, daß der Petent als preußischer Beamter von der preußischen Regierung beauftragt worden sei, den französischen Eisenbahndienst im Interesse des Reiches wahrzunehmen und, daß die Absicht der den Auftrag ertheilenden Behörde, wie des den Auftrag ausführenden Beamten naturgemäß dahin gerichtet gewesen sein müsse, daß Letzterer zur Kriegszeit und in Feindes Land auch fernerhin nach den Grundsätzen behandelt werden solle, wie sie im heimathlichen Dienste maßgebend waren.

Hieraus würde folgen müssen, daß die Entschädigung des Petenten quantitativ so zu bemessen wäre, wie wenn der Unfall sich im gewöhnlichen heimischen Dienste des Petenten ereignet hätte, während als verpflichtet zur Leistung der Entschädigung das Reich, in dessen Interesse Petent thätig war, anzusehen wäre.

Die Kommission war der Meinung, daß, wenn auch vielleicht zweckmäßig die Regelung dieser und ähnlicher Rechtsverhältnisse durch Spezialgesetz hätte erfolgen sollen und beim Mangel eines solchen die formelle Rechtslage des Petenten keine ganz zweifelsfreie sei, diese Lückenhaftigkeit der Gesetze den sachlich berechtigten Ansprüchen des Petenten nicht entgegenstehen dürfe, es vielmehr Aufgabe der gesetzgebenden Faktoren sei, dasjenige im Einzelfalle zur Geltung zu bringen, was allgemein gesetzlich zu regeln damals im Drange der Zeit unterblieb. Es wurde betont, daß die zwischen dem preußischen Herrn Kriegsminister und dem preußischen Herrn Handelsminister über die Entschädigung der beim Betriebe der okkupirten französischen Bahnen verunglückten Eisenbahnbeamten getroffene Vereinbarung einerseits ein Beleg dafür sei, für wie unsicher die Rechtslage dieser Beamten in den Augen der Regierung galt, anderseits aber nicht in genügender Weise die Ansprüche dieser Beamten regelte.

Im Weiteren sei zu berücksichtigen, daß die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten und ihrer Hinterbliebenen zwar erst nach dem am 1. November 1872 erfolgten Dienstausscheiden des Petenten gesetzlich geregelt worden seien, es aber in der Billigkeit liegen dürfe, dem Petenten, dessen förmliche Pensionirung seiner Zeit nur unterblieb, weil die damalige Gesetzgebung seine Rechtslage unklar gelassen hatte, jetzt noch ein förmliches Pensionsdekret und das Recht des Zutritts zur Wittwen- und Waisenkasse zu gewähren.

Aus diesen Erwägungen liege für die Ansprüche des Petenten an Rechts- und Billigkeitsgründen so viel vor, daß man denselben nicht auf den bei der Unsicherheit der formellen Rechtslage immerhin zweifelhaften Rechtsweg verweisen dürfe, sondern ihm durch Befürwortung seiner Petition beim Herrn Reichskanzler Hülfe gewähren müsse.

Die Kommission theilte diese Ansicht und beschloß einstimmig zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition II. Nr. 289 des ehemaligen Eisenbahnschaffners Friedrich Wettstädt zu Berlin dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 11. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Freiherr **v. Schele** (Berichterstatter). **Ahlhorn.** Freiherr **v. Auffeß.** **Bender.** Prinz **zu Carolath.** Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein.** Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg.** **Goldschmidt.** Dr. **Gutfleisch.** Graf **v. Hoensbroech.** **v. Kessel-Zöbelwitz.** **Lipke.** **Lucius.** **Götz v. Olenhusen.** Dr. **Papellier.** Dr. **Perger.** **Rademacher.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Reich.** **Retter.** Dr. **Schreiner.** Dr. **Stübel.** Dr. **Thilenius.** Freiherr **v. Ungern-Sternberg.** **Utz.** **Wander.**

Nr. 120.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Bebel und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

Den **§. 1** zu fassen wie folgt:

„§. 1.

Alle gewerblichen, gegen Lohn und für Rechnung Anderer beschäftigten, sowie alle forst- und landwirthschaftlichen, ebenso alle in Fabriken und jeder Art von industriellen Betrieben, auf Werften und bei der Schiffahrt und Fischerei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert";

im Falle der Ablehnung dieses §. 1 im §. 1 der Kommissionsvorlage Absatz 4 hinter den Worten „beschäftigt werden" einzuschalten:

„oder in denen Maschinen, gleichviel ob Bewegungs- oder Arbeitsmaschinen, zur Verwendung gelangen",

und im Absatz 8 desselben Paragraphen an Stelle des Wortes „Bundesraths" zu setzen:

„Reichs-Versicherungsamts".

Im **§. 5** Absatz 2 unter 1 die Worte „Beginn" bis inkl. „nach", unter 2 die Worte „Beginn" bis inkl. „nach" zu streichen;

in Absatz 6 unter a anstatt $66^2/_3$ Prozent zu setzen:

„den vollen Arbeitsverdienst";

unter b hinter „Erwerbsunfähigkeit" statt der da folgenden Worte zu setzen:

„den Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes".

Zu **§. 6** im ersten Absatz unter 1 zu sagen:

„als Ersatz der Beerdigungskosten den Betrag von 90 Mark";

unter 2 a in der zweiten Zeile statt „zwanzig Prozent" zu setzen:

„fünfzig Prozent";

in demselben Absatz statt „sechszig Prozent" zu sagen:

„den vollen Arbeitsverdienst";

unter 2 a den letzten Absatz zu streichen und dafür zu setzen:

„Der Anspruch der Wittwe besteht, auch wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen ist; dasselbe gilt für die von dem Verunglückten anerkannten außerehelich geborenen Kinder.

Die Wittwe erhält im Falle der Wiederverheirathung den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfindung",

ferner dem letzten Absatz des §. 6 folgende Fassung zu geben:

„Für die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnen, gelten die Bestimmungen der einschlägigen Civilgesetze."

Im §. **10** den zweiten Absatz zu streichen.

Im §. **14** Absatz 2 zu sagen:

„Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes hat eine Stimme."

Zu §. **41**: die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Zu §. **42**: Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit folgender Aenderung: die Worte „derjenigen" bis „angehören" zu streichen und dafür zu setzen:

„der sämmtlichen versicherten Arbeiter";

Absatz 2 desselben Paragraphen zu streichen.

Zu §. **43**: unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage die Worte „oder" bis „Verwaltungsbehörde" zu streichen.

Zu §. **44** erster Absatz statt der Worte „derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist" zu setzen:

„des Reichs-Versicherungsamtes".

Als §. **45a** einzufügen:

„Das Regulativ ist dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegen."

Zu §. **46**, unter Wiederherstellung der Regierungsvorlage, im zweiten Absatze die Worte „von" bis „Centralbehörden" zu streichen.

Zu den §§. **47** und **49**: Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Im §. **50** vierter Absatz hinter dem Worte „Bundesrath" zu setzen:

„und des Reichstages".

Im §. **51** erster Absatz die Worte „von mehr als drei Tagen" zu streichen.

Im §. **53** die Worte „von" bis „Wochen" zu streichen.

Zu §§. **54, 55** und **56**: Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Im §. **58** zweiter Absatz anstatt der Worte „sobald als möglich" zu setzen:

„innerhalb drei Tagen";

ferner den dritten Absatz desselben Paragraphen zu streichen.

Im §. **59** zweiter Absatz anstatt des Wortes „nur" zu setzen: „auch", und hinter dem Worte „dann" zu setzen: „noch", und das Wort „zugleich" zu streichen.

Zu §. **78**: Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Zu §. **81**: Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Im §. **82** Absatz 1 nach dem Worte „befugt" einzuschalten:

„unbeschadet der Rechte der Fabrikinspektoren bezw. Gewerberäthe".

Im §. **83** anstatt „andere Sachverständige" zu sagen:

„den Fabrikinspektor bezw. Gewerberath des Bezirks";

ferner die Worte „In" bis „sind" zu streichen.

Im §. **87** dritter Absatz anstatt der Worte „Vertreter der versicherten Arbeiter" zu setzen:

„Arbeiterausschüsse";

ferner den vierten Absatz der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Zu §. **90**: Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Die §§. **91a** und **91b** zu streichen.

Im §. **93** den vierten Absatz zu streichen.

Berlin, den 12. Juni 1884.

Bebel. Blos. Dietz (Hamburg). Frohme. Geiser. Grillenberger. Hasenclever. Kayser (Freiberg). Kräcker. Liebknecht. Stolle. Vollmar.

Nr. 121.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Dr. **Barth. Eberty. Eysoldt.** Dr. **Gutfleisch.** Dr. **Hirsch. Loewe.** Dr. **Rée. v. Schirmeister. Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. A. 1. In §. **1** Absatz 1 hinter dem Worte „Hüttenwerke" folgende Worte einzuschalten:

„bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Gütern zu Lande oder auf Binnengewässern",

2. hinter diesen Worten folgende Worte einzuschalten:

„im Handwerke",

3. hinter diesen Worten folgende Worte einzuschalten:

„im Speicher- und Kellereibetriebe",

4. hinter diesen Worten folgende Worte einzuschalten:

„in der Land- und Forstwirthschaft.

5. dem Absatz 1 in §. 1 folgende Worte zuzufügen:

„Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von sonstigen bei der Ausführung von Bauten beschäftigten Arbeitern und Betriebsbeamten, soweit dieselben nicht, ohne im Dienste eines Gewerbetreibenden der bezeichneten Art zu stehen, lediglich einzelne Reparaturarbeiten ausführen",

und folgegemäß:

a) in §. 1 Absatz 2 zu streichen,

b) in Absatz 3 Zeile 5 die Worte „der land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie" zu streichen,

c) in Absatz 3 am Schlusse folgende Worte beizufügen:
„ferner diejenigen Betriebe, in welchen Explosivstoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden",

d) die Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 zu streichen;

B. **eventuell:**

1. in §. 1 Absatz 3 die Worte „der land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie" zu streichen,

2. in Absatz 4 §. 1 nach den Worten „gewerbsmäßig erzeugt" die Worte:
„oder verwendet"
einzuschalten.

II. Dem **§. 2** als zweiten Absatz folgende Worte beizufügen:

„Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe sind berechtigt, sich nach Maßgabe dieses Gesetzes mit einem Jahresverdienst bis zu 2 000 Mark zu versichern."

III. In **§. 3** dem Absatze 3 folgende Worte beizufügen:
„für die Dauer der in dem betreffenden Betriebe üblichen Ausbildungszeit; nach Ablauf derselben kommt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Kategorie von Arbeitern, für welche die betreffenden Personen ausgebildet werden sollten, als Jahresverdienst in Ansatz."

IV. A. **§. 4** zu streichen;

B. **§. 8** Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, ferner die Verpflichtung der Gemeinden oder Armenverbände zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen, sowie die Verpflichtung des Reichs, der Bundesstaaten und Kommunalverbände, ihren Beamten und deren Hinterbliebenen Pension oder Versorgung zu gewähren, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Bis zu dem Betrage, welcher auf Grund solcher Verpflichtung in Fällen gewährt ist, in welchen nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch besteht, geht der letztere auf die Stelle über, von welcher die Unterstützung, Pension oder Versorgung gewährt worden ist."

V. In **§. 5**

A. 1. in Absatz 2 Nr. 1 folgende Worte „welche vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen" zu streichen,

2. in Absatz 2 Nr. 2 an Stelle der Worte „der vierzehnten Woche" folgende Worte zu setzen:
„des dritten Tages";

B. **eventuell**

3. in Absatz 2 Nr. 1 das Wort „vierzehnten" durch das Wort:
„fünften"
zu ersetzen,

4. in Absatz 2 Nr. 2 das Wort „vierzehnten" durch das Wort:
„fünften"
zu ersetzen;

C. in Absatz 3 die Schlußworte „wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Dritttheil zur Anrechnung kommt" zu streichen;

D. im letzten Absatz den letzten Satz wie folgt zu fassen:
„In diesem Falle gilt, soweit nicht ein höherer Kostenbetrag nachgewiesen wird, als Ersatz u. s. w.",
eventuell diesen ganzen letzten Satz zu streichen.

VI. In **§. 6** Nr. 2a
den letzten Absatz:
„Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist"
zu streichen.

VII. In **§. 9**

A. dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:
„Die Versicherung ist durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe bei einer zu diesem Zwecke im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) zu bewirken";

B. **eventuell**, für den Fall der Ablehnung des Antrages zu §. 9, folgenden §. 9a anzunehmen:

„§. 9a.
Unternehmer, welche nachweisen, daß sie die Versicherung wegen aller aus diesem Gesetze sich ergebenden Verpflichtungen bei einer zu diesem Zwecke im Deutschen Reiche zugelassenen Versicherungsanstalt (Genossenschaft oder sonstigen Versicherungsgesellschaft) bewirkt haben, bleiben von der Verpflichtung, einer Berufsgenossenschaft beizutreten, befreit.
Der Austritt eines Unternehmers aus der Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Versicherung bei einer zugelassenen Versicherungsanstalt ist beim Beginn eines Rechnungsjahres zulässig und muß sechs Monate zuvor dem Genossenschaftsvorstande angezeigt werden.
Der Uebertritt von einer Versicherungsanstalt zur Berufsgenossenschaft erfolgt beim Beginn eines Rechnungsjahres, wenn nicht der Genossenschaftsvorstand einen anderen Zeitpunkt zuläßt";

C. **weiter eventuell,** für den Fall der Ablehnung des unter B. beantragten §. 9a, folgende beiden Paragraphen anzunehmen:

„§. 9a.
Unternehmer, welche nachweisen, daß sie Mitglieder einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft sind, bleiben von der Verpflichtung, einer Berufsgenossenschaft beizutreten, befreit.

§. 9b.
Die Unternehmer von Betrieben, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen oder

versicherungspflichtig werden, sind nach den Bestimmungen des §. 9a zu behandeln.

Der Austritt eines Unternehmers aus der Berufsgenossenschaft zum Zwecke der Versicherung bei einer zugelassenen Versicherungsgesellschaft ist nur beim Beginn eines Rechnungsjahres zulässig; er muß sechs Monate zuvor dem Genossenschaftsvorstande angezeigt werden und unterliegt der Genehmigung der Genossenschaft (des Genossenschaftsvorstandes).

Der Uebertritt von einer Versicherungsgesellschaft zur Berufsgenossenschaft — §. 34 — erfolgt beim Beginn eines Rechnungsjahres, wenn nicht der Genossenschaftsvorstand einen anderen Zeitpunkt zuläßt";

D. für den Fall der Annahme des Antrages zu §. 1 sub A. 5 dem §. 9 als Zusatz zu Absatz 2 folgende Worte beizufügen:

„Für Bauarbeiten gilt als Unternehmer derjenige, welcher die Ausführung der Bauarbeiten für eigene Rechnung bewerkstelligt";

E. für den Fall der Ablehnung der obigen Anträge sub A., B., C.:

1. im §. 9 Absatz 1 im zweiten Satze die Worte „bestimmte Bezirke" zu ersetzen durch die Worte: „das ganze Reichsgebiet oder bestimmte Bezirke desselben",
2. und das Wort: „derselben" zu ersetzen durch die Worte: „des betreffenden Gebietes".

VIII. In **§. 10**

1. in Absatz 1 nach den Worten „und nicht ausgebildeter Arbeiter" folgende Worte einzuschalten: „und des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer (§. 2)",
2. nach Absatz 1 des §. 10 folgende Worte einzuschalten:

„Hierbei werden die Renten für Ganz- und Halbinvalide (§. 5a) und für die Hinterbliebenen des Getödteten (§. 6 Nr. 2) vom Ablauf des Rechnungsjahres ab, in welchem der Unfall stattfand, mit ihrem Deckungskapital in Ansatz gebracht",

3. Absatz 2 des §. 10 zu streichen.

IX. In **§. 17** Nr. 8

1. die Worte „Vertretern der versicherten Arbeiter" zu ersetzen durch die Worte: „Mitgliedern der Arbeiterausschüsse",
2. für den Fall der Annahme des Antrags zu §. 2 in §. 17 nach Nr. 10 folgende Worte: „Ueber die Anmeldung und das Ausscheiden der in §. 2 bezeichneten Betriebsunternehmer"
3. nach Nr. 8 die Worte: „Ueber Verwahrung und verzinsliche Anlegung der zum laufenden Geschäftsbetriebe nicht erforderlichen Gelder"

einzuschalten.

X. Zu **§. 18** für den Fall der Annahme des Antrages VIII. 2 den §. 18 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„§. 18.

Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden."

XI. In **§. 31**

1. die Nr. 3 zu streichen;
2. in Nr. 4 die Worte „der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen", durch die Worte: „der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten, und im Falle diese zustimmt, sodann dem Bundesrathe zur Genehmigung vorzulegen".

XII. **§. 33** zu streichen.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Nr. 122.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Geschäftsordnung

über die Frage:

ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Dr. Paasche, in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Marburg für erloschen zu erklären sei?

Berichterstatter: Abgeordneter Ackermann.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

das Mandat des Abgeordneten Dr. Paasche durch dessen Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Marburg als erloschen zu erklären und hiervon dem Reichskanzler Behufs Veranlassung des Erforderlichen wegen der vorzunehmenden Neuwahl Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Die Kommission für die Geschäftsordnung.

v. Bernuth,	**Ackermann,**
Vorsitzender.	Berichterstatter.

Nr. 123.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Marquardsen.

Weiterer Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Ruppert im ersten Wahlkreise des Regierungsbezirks Ober-Bayern.

Auf Grund des ersten Berichts der Wahlprüfungs-Kommission über die in Rede stehende Wahl hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 13. Februar 1883 den Beschluß gefaßt:

„1. die Wahl des Abgeordneten Ruppert im 1. Oberbayerischen Wahlkreise zu beanstanden,

2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten und des eingegangenen Protestes d. d. München, den 18. November 1881, zu ersuchen, wegen der sub Nr. 2 und 3 dieses Protestes erhobenen Beschwerdepunkte gerichtliche Beweiserhebung durch Vernehmung der aufgeführten Zeugen, sowie seitens der betreffenden Behörden amtliche Berichterstattung über die ihnen zum Vorwurf gemachten Vorgänge zu veranlassen und über das Ergebniß unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilungen zu machen."

Die von den fünf in dem erwähnten Wahlprotest geltend gemachten, allein event. für erheblich erklärten, Beschwerdepunkte lauten wie folgt:

„II. Es wurden Stimmzettel für den Kandidaten August Bebel, Drechslermeister in Leipzig, welche wie die beigegebenen Exemplare zeigen mit Gebrauchsanweisungen in Kouverten verschlossen und diese wieder mit den Adressen der betreffenden Reichstagswähler versehen waren, in einer Anzahl von 10—15 000 Stück polizeilich beschlagnahmt, eben als sie an ihre Adressaten befördert werden sollten, und zwar dadurch, daß die Reichstagswähler, die dieselben befördern wollten, wie:

Eduard Mondschein, Spänglermeister,
Wiemann, Tischler,
Hannamann, Hafner,
Friedrich Schuster, Hafner,
Heinrich Kröber, Schuhmacher,
Michael Vogt, Schuhmachermeister,
Sebastian Krafft, Pensionist,
Weeh, Handschuhmacher u. s. w. u. s. w.

auf offener Straße von Gensdarmen sistirt und auf die Polizeidirektion geführt wurden. Hier wurden ihnen die vorgefundenen Briefe abgenommen und unter dem Vorwande zurückbehalten: „Das Fehlen der Druckfirma auf der Gebrauchs-Anweisung sei ein Verstoß gegen das Preßgesetz." Allsogleich wurde dann in der Wohnung des Sistirten gehaussucht und dortselbst nicht nur die vorgefundenen verschlossenen Kouverte, und die gedruckten „Ew. Wohlgeboren", sondern auch die übrigen Stimmzettel, die mit den Adressaten von Reichstagswählern versehenen, aber noch leeren Kouverte, ja selbst ganz unbeschriebene Kouverte mit. Trotz sofort erfolgter Beschwerde seitens des Spänglermeisters Ed. Mondschein hielt die k. Polizei-Direktion München das Material zur Reichstagswahl zurück bis nach vollzogener Wahl. Nur ein paar Mann erhielten es am Tage der Wahl, einer am Vorabende derselben; also in jeder Hinsicht eine Zeit, die eine Expedirung dieser Briefe nicht ermöglichte, da die Wähler am Wahltage selbst mit Sicherheit nicht zu treffen waren.

III. Gleichzeitig holten Gensdarmen die ausgetragenen Stimmzettel wieder ab, mit dem Bemerken, Bebel zu wählen, sei verboten; wer das thue, werde eingesperrt; so z. B. der Gensdarm Hasenmüller bei Bader Roll, im Gasthause „zur Zollhalle", bei Wirth Trinkl, beim Monteur Irlbacher und allen Mitbewohnern im ganzen Hause; Schleißheimerstraße 44 wurden die sämmtlichen Stimmzettel vom Polizei-Bezirkskommissär und einem Gensdarmen zurückgefordert und der dort wohnende Kaufmann G. Wörle, beauftragt, den Ueberbringer der Zettel — sobald er gesehen werde, — sofort verhaften zu lassen."

In Ausführung des oben erwähnten Reichstagsbeschlusses hat die Königl. bayerische Staatsregierung die erforderten Mittheilungen und Zeugenvernehmungen veranlaßt, welche die Wahlprüfungs-Kommission in ihrer Sitzung vom 30. April d. J. beschäftigten. Als Ergebniß derselben stellt sich Nachfolgendes heraus:

Ad II. Die über den ersten Beschwerdepunkt gerichtlich und eidlich einvernommenen Zeugen, deren Aussagen hier mit Weglassung der Generalien vollständig mitgetheilt werden, sind die nachfolgenden:

1. Sebastian Krafft.

„Etwa drei Tage vor der Reichstagswahl vom 27. Oktober 1881 kam mein Nachbar Heinrich Kroeber, ein bekannter Sozialdemokrat, zu mir, der ich selbst nicht wahlberechtigt bin, weil ich Unterstützung genieße, weshalb ich mich auch um das politische Parteileben nicht kümmere, und sagte, ich könne mir etwas verdienen, wenn ich etwa 1 000 adressirte Couverts in der Reichenbachstraße und Umgebung austrage; da ich gerade keinen Verdienst hatte und für meine Familie etwas Geld erwerben wollte, so ließ ich mich darauf ein, ohne mich um den Inhalt der Couverts zu kümmern. Nachdem ich zwei Tage lang je 400 Stück ausgetragen hatte und von den mir am dritten Tage behändigten etwa 120, trat, eben als ich aus einem Hause herausging, ein Gendarm auf mich zu und fragte mich, was ich da habe. Ich antwortete: Wahlzettel. Der Gendarm scheint schon in Erfahrung gebracht zu haben, daß es sozialdemokratische waren, denn er nahm mich sofort mit auf die Station und von da auf die Polizei-Direktion. Dort wurden mir die noch nicht abgegebenen Couverts, gegen 300 an der Zahl, abgenommen, und eines derselben

geöffnet, wobei ich sah, daß darin zwei Zettel lagen, auf deren einem der Name Bebel stand. Nachdem mir Kroeber schon von Anfang an gesagt hatte, wenn etwas fehle, so solle ich mich nur auf ihn berufen, so erklärte ich, die Couverts von Kroeber erhalten zu haben. Dies wurde zu Protokoll genommen, ich mußte dann noch gut über eine Stunde auf der Polizei warten bis ich endlich entlassen wurde. Während dieser Zeit soll, wie ich hinterher erfahren habe, bei Kroeber Haussuchung vorgenommen worden sein. Ein Grund, warum das Austragen der Couverts unerlaubt sei, wurde mir nicht gesagt, insbesondere nicht das Fehlen des Namens des Druckers auf dem einen Zettel. Es war dieser Vorfall am Dienstag oder Mittwoch der Wahlwoche. Am zweiten Tage nach der Wahl erhielt ich eine Ladung zur Polizei-Direktion, auf welcher eine Bemerkung, als ob eine frühere Ladung vorausgegangen sei, nicht enthalten war. Als ich hineinging, erhielt ich die mir abgenommenen Couverts wieder zurück. Darüber, daß solchen, an welche die Wahlzettel schon vertheilt waren, dieselben polizeilich wieder abgenommen wurden, habe ich kein Wissen."

2. Johann Hannamann.

„Am Kirchweihmontag, den 17. Oktober 1881 Vormittags erhielt ich von dem Schreinergehilfen Fleischmann gegen 200 adressirte und zugeklebte Couverts mit dem Ersuchen dieselben, welche Stimmzettel für Bebel enthielten, an ihre Adressen in der Türkenstraße auszutragen. Ich that dies sofort und hatte sämmtliche Couverts bis auf etwa 30 oder 40 an ihre Adresse abgegeben, als mich gegen 10 Uhr der Kommandant der Gendarmeriestation des Bezirks auf der Straße anhielt, mir die Joppe öffnete, in der ich die noch restigen Couverts hatte und mich fragte, was ich da habe. Ich erwiderte: liberale Wahlzettel. Er muß aber schon irgendwie auf mich aufmerksam gemacht worden sein, denn er nahm eines der Couverte aus meiner Tasche, öffnete es und entnahm daraus den Stimmzettel für Bebel und eine gedruckte Gebrauchsanweisung. Darauf hin sagte er, ich müsse mit ihm gehen und sei im Namen Seiner Majestät verhaftet. Ob und welchen Grund er mir angegeben hat, weiß ich nicht mehr. Ich wurde auf die Polizei-Direktion gebracht, und dort vor einen Rath geführt, dessen Namen ich nicht weiß. Es wurden mir die noch nicht ausgetragenen Couverts abverlangt, welche ich hergab. Ich wurde über meine Persönlichkeit ausgefragt; was sonst noch gesprochen wurde, weiß ich nicht mehr, wohl aber kann ich bestimmt angeben, daß der Mangel der Angabe des Druckers auf der Gebrauchsanweisung nicht erwähnt wurde.

Dann wurde ich in ein besonderes Zimmer geführt, wo ich mich bis auf Unterhose und Hemd entkleiden mußte und durchsucht wurde, jedoch ohne Erfolg, da ich nichts weiter bei mir hatte; nur ein paar Papiere, auf welchen „20 ₰" stand und welche sich auf die Bestreitung der Kosten der Wahlagitation bezogen, wurden mir abgenommen. Hierauf wurde ich in einen Arrest abgeführt, aus welchem ich erst nach etwa einer Stunde wieder abgeholt und von einem Polizeibediensteten in Civil, sowie dem Wachtmeister der Lehel-Gendarmeriebrigade in meine Wohnung, damals Bogenhauserstraße 1, Gemeinde Schwabing, geführt wurde, woselbst, jedoch gleichfalls ohne jeden Erfolg, bei mir Haussuchung vorgenommen wurde. Hiermit war der Vorfall zu Ende.

Am Tage vor der Reichstagswahl vom 27. Oktober 1881 erhielt ich eine Ladung zur Polizei-Direktion, welcher ich am selben Vormittag Folge leistete; ich erhielt daselbst die mir abgenommenen Couverts und die papierenen 20 ₰ Marken zurück. Ich behielt die Couverts, da es mir zu spät war, sie noch auszutragen.

Darüber, daß solchen, an welche die Wahlzettel schon ausgetragen waren, diese wieder abgenommen worden seien, oder gesagt worden sei, es sei verboten den Bebel zu wählen habe ich keine Wissenschaft. Beim Vorlesen bemerkt Zeuge noch, er wisse überhaupt nicht mehr, was ihm auf der Polizei-Direktion gesagt worden sei, es sei daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Mangel der Angabe des Druckers als Grund der Beanstandung angeführt worden sei."

3. Josef Weeh:

„Am Kirchweih-Montag, den 17. Oktober 1881, behändigte mir der Weißgerbergehilfe Philipp Herzfeld etwa 150 zugeklebte und an verschiedene Urwähler adressirte Couverts mit dem Bemerken, daß sich darin Wahlzettel für Bebel befinden und mit dem Ersuchen, dieselben in den beigesetzten Wohnungen abzugeben, welche sämmtlich in der Kapuziner, Thalkirchnerstraße und Umgebung gelegen waren. Ich nahm am selben Nachmittag etwa 50 dieser Couverts mit mir und trug dieselben aus. Als ich nunmehr etwa 3 Stück noch nicht bestellt und vorne im Rock auf der Brust stecken hatte, trat ich in einen Schweinemetzgerladen, um daselbst etwas zu kaufen. Dahin ging mir der Gendarm Reiter, den ich schon länger kenne, nach, fragte mich, was ich in den Häusern abzugeben hätte, zog die aus dem Rocke hervorsehenden Couverts heraus, öffnete eins derselben, wobei ich sah, daß darin ein Wahlzettel für Bebel und eine Gebrauchsanweisung sich befand. Mit dem Bemerken, das dürfe nicht sein, führte er mich einige Häuser weit, bis zur Ecke an der schmerzhaften Kapelle, vielmehr des dazu gehörigen Gartens an der Thalkirchnerstraße. Dort stand sein Stationskommandant, welchem er Bericht erstattete und der ihn dann anwies, mich zur Königlichen Polizei-Direktion zu führen. Dortselbst im Zimmer Nr. 39 nahm mich ein Beamter zu Protokoll. Herr Polizeirath Pfister kam aus dem Nebenzimmer dazu, fragte mich, ob ich gewußt habe, daß eine gedruckte Gebrauchsanweisung beiliege, was ich verneinte, und entließ mich hierauf. Einen oder zwei Tage vor der Wahl vom 27. Oktober erhielt ich eine Vorladung zur Königlichen Polizei-Direktion, weiß aber nicht mehr, ob der Zweck derselben bezeichnet war. Da ich gerade verhindert war, kam um Allerheiligen eine neuerliche Vorladung, welcher, da ich krank war, meine Frau Folge leistete. Sie erhielt die mir abgenommenen 3 Couverts zurück.

Nach weiteren Couverts wurde in meiner Wohnung nicht gesucht. Die Anzahl von etwa 100 Couverts, welche ich am Kirchweihmontag nicht sofort zu mir gesteckt, sondern in meiner Wohnung zurückgelassen hatte, gab ich ein paar Tage später dem Herzfeld zurück, mit dem Bemerken, er möge sie durch einen anderen austragen lassen.

Daß mir auf der Polizei als Grund der Sistirung angegeben wurde, das Fehlen der Druckfirma auf der Gebrauchsanweisung sei ein Verstoß gegen das

Preßgesetz, kann ich mich nicht erinnern, möglich wäre es.

Daß bereits ausgetragene Stimmzettel durch die Gendarmerie wieder abgeholt wurden, darüber ist mir nichts bekannt geworden."

4. Friedrich Schuster:

„Am Kirchweihmontag, 17. Oktober 1881, ich war damals noch Gehilfe, behändigte mir ein Bekannter, Schreiner Bierl, ungefähr 400 verschlossene und an verschiedene Urwähler adressirte Couverts, mit dem Bemerken, es seien darinnen Wahlzettel für Bebel und ich möchte dieselben in den beigesetzten Wohnungen, hauptsächlich Landwehr- und Schillerstraße abgeben. Am Nachmittage desselben Tages hatte ich etwa 50 Stück schon ausgetragen und hatte die übrigen noch in der Tasche. Auf der Stiege eines Hauses in der Landwehrstraße ging mir ein Herr in Civil nach und sagte zu mir, als er das Packet mit den Couverts sah, ich müsse mit ihm gehen. Ich kann mich nicht erinnern, ob er einen Grund hierfür angab. Auf meine Frage wer er sei, sagte er, er sei Gendarm in Civil; er führte mich dann ins Büreau des Polizei-Bezirks-Commissärs Gehret in der Bayerstraße, wo mir die sämmtlichen Couverts abgenommen wurden. Gehret war gerade nicht da; als er kam, las er mir ein paar Paragraphen vor, nachdem er mir ein paar Couverts geöffnet hatte, in welchen ein Wahlzettel für Bebel und ein gedruckter Zettel lag, wie man sich bei der Wahl zu verhalten habe; er ließ mich dann durch einen Gendarm in Uniform auf die Polizei führen, mit dem Bemerken, ich solle in Haft behalten werden. Dort nahm der anwesende Bedienstete mich zu Protokoll, ging in ein anderes Büreau, glaublich um anzufragen, ob ich in Haft behalten werden soll, und kam dann mit dem Bemerken zurück, ich könne gehen; warum das Vertheilen der Couverts unerlaubt sein solle, insbesondere, daß dies wegen mangelnder Angabe des Druckers auf dem eingelegten Zettel der Fall sei, wurde mir auf der Polizei-Direktion nicht gesagt. Die sämmtlichen Couverts, circa 350 Stück, wurden zurückbehalten. Dienstag den 25. erhielt ich eine Ladung auf die Polizei für Mittwoch den 26. Oktober Vormittags, den Tag vor der ersten Reichstagswahl. Als ich hin ging, erhielt ich die mir abgenommenen Couverts zurück, welche ich sodann dem Bierl wieder zurückgab. Eine Suchung nach etwaigen weiteren Couverts wurde in meiner Wohnung nicht vorgenommen.

Eigene Kenntniß davon, daß solchen, an welche die Stimmzettel schon abgegeben waren, diese wieder abgenommen wurden, habe ich nicht."

5. Michael Vogt:

„In der Woche vor der Reichstagswahl vom 27. Oktober 1881 erhielt ich von dem Buchdrucker Ernst ca. 400 adressirte und zugeklebte Couverts mit dem Bemerken, es seien darin Wahlzettel für Bebel, welche in den beigesetzten Wohnungen, Zweibrückenstraße und Umgebung abgeben solle.

Ich hatte diesen Auftrag schon zu etwa drei Viertheilen erfüllt, als mir, den Tag weiß ich nicht mehr, ein Gendarm auf der Stiege eines Hauses in der Zweibrückenstraße nachging und mich packte. Ich vermochte ihn dazu, mit mir in den nebenan befindlichen Laden des Sattlers Sturm zu gehen, woselbst wir ein Couvert öffneten und ich ihm zeigte, daß darin nichts enthalten sei, als ein Stimmzettel für Bebel und eine gedruckte Gebrauchsanweisung. Gleichwohl mußte ich mit ihm zur Polizei-Direktion, wo mir die noch restigen Couverts, etwas über 100, an der Zahl abgenommen wurden. Dann wurde ich entlassen. Warum die Vertheilung unerlaubt sei, wurde mir nicht gesagt, insbesondere nicht, daß dies deshalb der Fall sei, weil auf der Gebrauchsanweisung der Name des Druckers fehle. Ich kann mich nicht erinnern und glaube mit Bestimmtheit verneinen zu können, daß ich die mir abgenommenen Couverts zurück erhielt; ganz ausgeschlossen ist aber die Möglichkeit nicht. Eine Suchung nach weiteren Couverts oder Wahlzetteln hat in meiner Wohnung nicht stattgefunden. Eigenes Wissen davon, daß solchen, an welche die Wahlzettel bereits vertheilt waren, diese wieder abgenommen wurden, habe ich nicht. Ich habe es nur vom Hörensagen erfahren."

6. Heinrich Kröber:

„Ich hatte circa 8 Tage vor der Reichstagswahl vom 27. Oktober 1881 übernommen, an circa 5000 bis 6000 Reichstagswähler die Stimmzettel für Bebel zu vertheilen. Die Couverts hatte ich sämmtlich schon adressirt erhalten. Ich habe in dieselben die Stimmzettel für Bebel hineingelegt und Anfangs auch die Gebrauchsanweisungen; später ließ ich letztere weg, weil es hieß, daß mehrere Vertheiler deshalb angehalten worden seien, weil auf derselben der Name des Druckers fehlte. Ich habe drei Tage lang etwa 2 000 Zettel selbst ausgetragen, ohne beanstandet zu werden. Mit Rücksicht auf mein Geschäft mußte ich jedoch die persönliche Thätigkeit einstellen und ersuchte den Sebastian Kraft statt meiner die Vertheilung zu besorgen. Derselbe mag von mir allmählig etwa 1000 Couverts zur Bestellung erhalten haben. Ein oder zwei Tage vor der Reichstagswahl vom 27. Oktober 1881, als er noch in der Reichenbachstraße austrug und noch eine ziemliche Anzahl von Couverten in Händen hatte, die er in der Reichenbachstraße vertheilen sollte, wurde er angehalten und zur Polizei gebracht, woselbst er entsprechend der ihm für alle Fälle gegebenen Weisung, sich auf mich berief. Ich bemerke, daß Kraft eigentlich gar nicht wußte, warum es sich handelte und das Austragen nur gegen Bezahlung besorgte. Hierauf wurde alsbald durch Polizei-Offizianten Höcht Haussuchung bei mir vorgenommen, wobei 2500 bis 3000 theils couvertirte, theils offene Stimmzettel für Bebel, mehrere Hundert Gebrauchsanweisungen und fünf Exemplare des Reichswahlgesetzes, nicht aber unbeschriebene Couverts vorgefunden und weggenommen wurden. Auch dies war ein oder zwei Tage vor der Wahl. Ich reklamirte auf der Polizei zunächst beim Polizeirath Müller, da mir gesagt wurde, daß dieser die Haussuchung angeordnet habe, jedoch ohne Erfolg. Auf meine Frage nach dem Gesetzesparagraphen, auf den sich die Haussuchung stütze, erhielt ich lediglich zur Antwort, das ist ganz gleich, Sie bekommen Ihre Wahlzettel doch nicht wieder und als Grund wurde beigesetzt, weil ich sie nicht blos ausgetragen, sondern in größeren Massen verbreitet habe. Der Mangel der Bezeichnung des Druckers auf der Gebrauchsanweisung, wurde hierbei gar nicht erwähnt.

Etwa zwei Tage nach der Wahl erhielt ich eine Ladung zur Königlichen Polizei-Direktion, worauf bemerkt war: „Zum zweiten Male," obwohl ich eine erste Ladung nicht erhalten hatte. Als ich hinkam, erhielt ich die mir abgenommenen Papiere, in denselben Packeten zusammengebunden, wieder zurück,

mit Ausnahme der fünf Exemplare des Wahlgesetzes, die ich später auf Reklamation nacherhielt.

Eigene Beobachtung darüber, daß bereits vertheilte Wahlzettel den Wählern wieder abgenommen wurden, habe ich nicht gemacht.

Zum Schlusse bemerkt Zeuge zu seiner Angabe, daß ihm 2 500 bis 3 000 Wahlzettel abgenommen worden seien, diese Zahl sei die richtige, während er dem Offizianten Höchst gegenüber die Zahl absichtlich nur auf 1 500 bis 2 000 angegeben habe."

7. Karl Wiemann:

„Etwa vier Tage vor der Reichstagswahl am 27. Oktober 1881 habe ich in der „Süddeutschen Post" und in den „Neuesten Nachrichten" zu München gelesen, daß bei dem Buchdruckereibesitzer Ernst daselbst Wahlzettel für den Drechslermeister August Bebel zu Leipzig zu haben seien und zwar Hundert Stücke für 50 Pfennig. Ich kaufte mir bei Ernst 600 Stücke und bezahlte solche mit 3 Mark aus eigenen Mitteln. Die Wahlzettel waren in Couverts gelegt und letztere mit Adresse versehen.

Die Adressaten wohnten größtentheils in der Umgebung des Polizeigebäudes in der Weinstraße.

Als ich fast sämmtliche Couverts bis auf 16 Stücke, wovon aber 12 unbestellbar waren, abgeliefert hatte, wurde ich in der Vilzerbräugasse von einem dem Namen nach mir unbekannten Gendarmen angesprochen mit den Worten „was ich da mache", und als ich ihm erwidert, daß ich Stimmzettel austrage, rief er: Aha jetzt haben wir wieder Einen und nahm mich mit zur Polizei. Dortselbst wurde ich in das Zimmer Nr. 39, das Vorzimmer des Geschäftszimmers des Herrn Polizeiraths Pfister, geführt und hier wurde ich in Abwesenheit eines Beamten von dem dort anwesenden Diurnisten vernommen. Der Diurnist begab sich nun, wie er sagte, zum Herrn Polizeidirektor Freiherrn von Pechmann, und während seiner Abwesenheit überbrachten mehrere Gendarmen ganze Päcke von Couverts, welche ich an der Farbe als solche erkannte, die von der sozialistischen Partei ausgegeben worden sind. Bald darauf kam der Diurnist mit dem damaligen Offizianten Zistelsberger, welch' Letzterer mir eröffnete, daß er bei mir Haussuchung vornehmen werde. Ich begab mich nun mit demselben in meine Wohnung Schwanthaler Höhe Nr. 18 und hier durchsuchte der Polizei-Beamte meine beiden Zimmer und Küche auf das genaueste, fand aber nichts. Noch an demselben Tage erkundigte ich mich auf der Polizei nach dem Schicksale meiner zurückgelassenen Couverts, worauf mir von dem obenbezeichneten Diurnisten der Bescheid wurde, daß ich dieselben wahrscheinlich niemals wieder zurückerhalten werde. Ich ging nun zu Ernst und erzählte ihm, wie es mir ergangen, worauf er mir das Offert machte, weitere Stimmzettel, die bereits bezahlt seien, an die Adresse abzuliefern, und nachdem ich mich hierzu bereit erklärt hatte, händigte er mir 300 Stücke ein. Diese lieferte ich alle in der Landwehr-, Schwanthaler- und Baierstraße ab.

In der Wirthschaft zur Zollhalle erfuhr ich von dem Wirthe, daß eben ein Gendarm dagewesen und alle bereits abgegebenen Couverts abgeholt habe. Am letzten Tage vor der Wahl erhielt ich von der Polizeibehörde eine schriftliche Einladung und als ich mich wieder in dem Zimmer Nr. 39 vorgestellt hatte, erhielt ich von dem Diurnisten die zurückbehaltenen 16 Couverts zurück.

Ob eine Gebrauchsanweisung in den Couverts sich befunden hat, weiß ich nicht, da alle geschlossen waren, auch davon weiß ich nichts, daß bei der Polizei-Direktion die Briefe unter dem Vorwande zurückbehalten worden, das Fehlen der Druckfirma auf der Gebrauchs-Anweisung sei ein Verstoß gegen das Preßgesetz.

Ob alle, welche Wahlzettel für Bebel ausgetragen hatten, die ihnen abgenommenen wieder zurückerhalten haben, ist mir nicht mehr erinnerlich; soviel aber ist mir bekannt, daß zwei von uns die Zettel am Vorabende die Wahl zurückerhielten.

Die Gendarmerie war an den Vortagen der Wahl ungemein thätig, indem sie für Bebel ausgetragene Stimmzettel aus den Häusern zurückholte."

8. Eduard Mondschein.

„Zu der am 27. Oktober 1881 im ersten Ober-Bayrischen Wahlkreise stattgefundenen Reichstagswahl war der Drechslermeister August Bebel als Candidat aufgestellt worden.

Ich hatte mir 250 Stück Stimmzettel, auf welche Bebels Name und Stand gedruckt war, und ebenso viele andere Zettel gekauft, auf welche das an die Wähler gerichtete Ersuchen gedruckt war, entweder den mit Bebels Namen bedruckten Stimmzettel oder doch einen von einer der übrigen politischen Parteien ausgegebenen Wahlzettel nach Durchstreichung des Namens, oder ein anderes Papier in die Wahlurne einzuwerfen, welches den von einer der übrigen politischen Parteien ausgegebenen Wahlzetteln ähnlich und von ihnen den betreffenden Wählern vor der Einwerfung mit Namen und Stand Bebels zu beschreiben sei. Nachdem ich von diesen Wahlzetteln und Ersuchungen etwa 60 Stück an mir geeignet erscheinende, von mir aus der Wahlliste ausgesuchte Wähler bereits ausgehändigt hatte, war ich am dritten oder vierten Tage vor der am 27. Oktober 1881 erfolgenden beregten Wahl — an einem von jenen beiden Tagen war es bestimmt, an welchem von jenen beiden, das weiß ich nicht gewiß mehr, — eben damit beschäftigt einen Theil der übrigen beregten Wahlzettel und Ersuchungszettel, von denen ich je einen Zettel der ersten und der zweiten Gattung in je ein Couvert eingelegt, verschlossen und ein jedes davon mit der Adresse des von mir dafür ausgewählten Wählers versehen hatte, an diese Wähler auszutragen, und befand mich eben in einem Hause, in welchem ich einige derartige Couverts abgegeben hatte, als ein Gendarm mich anhielt und mich frug, was ich hier mache. Ich eröffnete ihm, daß ich Wahlzettel austrage, und erklärte er darauf, ich hätte ihm diese Wahlzettel auszuliefern und auf die Polizeidirektion zu folgen. Ich übergab darauf dem Gendarmen meinen polizeilichen Anmeldeschein und sagte zu ihm, er ersähe hieraus, wer ich sei, und werde es nun wol nicht mehr nöthig sein, daß ich ihm auf die Polizeidirektion folge; er bestand aber darauf, daß dies geschehe, und ging ich denn darauf hin, während sich die beregten Couverts noch in meiner Innehabung befanden, mit ihm auf die Polizeidirektion. In dem fraglichen Hause wohnte ein politischer Gegner von mir, und bin ich davon überzeugt, daß dieser von dem immerhin kurzen Austragen der Stimmzettel Kenntniß erlangt, den Gendarmen hierauf aufmerksam gemacht und hierdurch meine Sistirung herbeigeführt hatte. Auf der Polizeidirektion wurde ich vor den Polizeirath Müller geführt; dieser verlangte von mir, daß

ich ihm die Couverts, welche ich bei mir führte, überliefern sollte. Als ich Zweifel darüber aussprach, daß ich zu dieser Ueberlieferung verpflichtet sei, erklärte Polizeirath Müller, ich sei allerdings hierzu verpflichtet, und antwortete mir weiter auf meine Frage, ob er mir, dafern ich mich weigerte, ihm die Couverts zu überlassen, dieselben gewaltsam wegnehmen lassen würde: ja, er würde in diesem Falle mir die Couverts durch die anwesenden Gendarmen wegnehmen lassen. Nunmehr lieferte ich die Couverts an den Polizeirath Müller aus, nachdem eine vorher von uns gemeinsam vorgenommene Zählung ergeben hatte, daß es hundert und einige waren, erhob aber gleichzeitig auch gegen das vorbeschriebene mir gegenüber eingehaltene polizeiliche Verfahren Beschwerde. Herr Polizeirath Müller ließ über den geschilderten Vorgang und über die meinerseits dagegen erhobene Beschwerde ein Protokoll aufnehmen und mir vorlesen. Da ein Punkt dieses Protokolls mir nicht den von mir bewirkten Angaben zu entsprechen schien, so bat ich Herrn Polizeirath Müller, dasselbe meinen Angaben, — worin diese bestanden, das weiß ich jetzt nicht mehr —, entsprechend abändern zu lassen. Derselbe erklärte jedoch, daß, wenn ich das Protokoll nicht in seiner dermaligen Fassung unterschreibe, er dann die von mir mit erhobene Beschwerde nicht dem Instanzenzuge gemäß weiter befördern würde, worauf ich das Protokoll in seiner ursprünglichen Fassung unterschrieb. Ich begab mich hierauf zum Oberbürgermeister Dr. Erhardt als Wahlkommissar, und nachmals auch zur Königlichen Regierung, woselbst ich einen Sekretär antraf und ersuchte beide um ihre Intervention dahin, daß ich die mir weggenommenen Wahlzettel wieder erhielte, um von ihnen noch rechtzeitig den gewünschten Gebrauch machen zu können, wurde aber von beiden dahin beschieden, daß sie in dieser Angelegenheit nichts zu thun vermöchten. Der Herr Polizeidirektor, zu welchem ich mich hiernächst begab, und bei welchem ich in gleicher Weise vorstellig wurde, eröffnete mir etwas Weiteres nicht, als die Sache werde untersucht werden. Als ich danach mich in meine Wohnung begab, theilte mir meine Frau mit, daß am nämlichen Tage in meiner Abwesenheit ein Polizeioffiziant und ein Gendarm in unsere Wohnung gekommen seien und die dort noch vorhandenen Couverts, Stimmzettel für Bebel und Ersuchungszettel, theils in bereits verschlossenen und adressirten Couverts, theils noch separat, wie sie sie eben vorgefunden, es waren etwa noch 80, weg und mit sich fortgenommen hätten, nachdem sie meine Frau vorher das gesammte gedachte Material in einen Papierumschlag gehüllt, denselben umschnürt und das so gebildete Packet mit einem Privatpetschaft versiegelt gehabt. Etwa 8 oder 14 Tage nach der Wahl vom 27. Oktober 1881 wurde ich zu dem Bezirkskommissar Zeller, in dessen Distrikt meine Wohnung belegen war, beschieden, und wurde mir dort offerirt, ein Paket in Empfang zu nehmen, welches auf einem Tische lag. Ich habe mich vom Inhalte dieses Packets zwar nicht überzeugt, nehme aber mit Bestimmtheit an, daß es dasjenige gewesen ist, in welchem sich die in meiner Wohnung beschlagnahmten Papiere befunden haben. Ich begegnete nämlich seiner Zeit dem betreffenden Polizeioffizianten und Gendarmen noch, als sie sich eben aus meiner Wohnung entfernt hatten, und sah bei dieser Gelegenheit das Packet genau, welches damals der Gendarm trug, wobei ich mich auch davon überzeugte, daß dasselbe damals mit Bindfaden umschnürt und durch mehrmaligen Siegelabdruck verschlossen war. Das Packet nun, welches von dem genannten Bezirkskommissar zur Empfangnahme offerirt wurde, glich vollständig demjenigen, welches ich vorher in den Händen des Gendarmen gesehen hatte. Da jedoch das Packet, als es mir von dem Bezirkskommissar zur Empfangnahme offerirt wurde, nicht mehr im früheren Stande, sondern der festen Umschnürung und des Siegelschlusses beraubt war, so verweigerte ich aus diesem, sowie aus dem ferneren Grunde, weil mir die darin allem Vermuthen nach befindlichen Stimmzettel, nachdem die bezügliche Wahl längst vorüber war, gar nichts mehr nützen konnten die Annahme des Packets. Seitdem habe ich bis heute über die hier fragliche Angelegenheit nichts weiter erfahren, über die mir auf der Polizeidirektion weggenommenen Gegenstände nach deren Wegnahme überhaupt nie wieder etwas.

Irgend ein Grund der Beschlagnahme mit alleiniger Ausnahme einer andeutenden Hinweisung des Polizeiraths Müller auf das Sozialistengesetz ist mir seitens der Polizeidirektion nicht mitgetheilt worden, namentlich nicht der, daß das Fehlen der Druckfirma auf den Ersuchungszetteln ein Verstoß gegen das Preßgesetz sei.

Hinsichtlich der übrigen polizeilichen Beschlagnahmungen bei den sub II. der beziehentlichen Beschwerde noch weiter genannten Personen ist mir aus eigener persönlicher Wahrnehmung nichts bekannt."

Die Erklärung der Königl. Polizei-Direktion in München über die betreffenden Vorgänge lautet, wie folgt:

„Wie verhältnißmäßig gering der Umfang der angeblichen Konfiskation von Bebelschen Wahlzetteln dahier gewesen ist, ergiebt sich aus den gerichtlichen Vernehmungen. Es handelt sich, abgesehen von den bei dem Zeugen Heinrich Kroeber gelegentlich einer Schriftendurchsuchung gemäß §. 14 des Sozialistengesetzes saisirten Couverts, um etwa achthundert Wahlzettel, welche, mit geringer Ausnahme, nicht offen, sondern in Couverts verschlossen waren, — gegenüber den nach vielen Tausenden von den Sozialisten dahier unbeanstandet ausgestreuten Wahlzetteln, sonach um einen sehr geringen und auf das Wahlergebniß — im Wahlkreis München I fielen auf den sozialdemokratischen Candidaten Bebel nur 1970 Stimmen — sicherlich belanglosen Prozentsatz.

Die angebliche Wahlzettel-Konfiskation fand nicht unmittelbar vor dem Wahltag, den 27. Oktober 1881, sondern zehn Tage vorher, vom 17. bis 20. Oktober statt.

Sämmtliche Wahlzettel wurden unmittelbar vor dem Wahltage den Betheiligten zurückgegeben und zur Verfügung gestellt.

Nur die Zeugen Kroeber und Krafft nahmen sie erst nach dem 27. Oktober, dem ersten Wahltage, in Empfang, nachdem sie der ersten Einladung zur Empfangnahme nicht Folge geleistet hatten.

Da sonach zwischen der Wahlzettel-Wegnahme und dem Wahltage ein Zeitraum von zehn Tagen lag, in dem die abgängigen Wahlzettel leicht durch andere ersetzt und neu vertheilt werden konnten, so kann auch in dieser Richtung von einem Einfluß auf das

Wahlresultat in Folge der in Frage stehenden Vorgänge wohl kaum die Rede sein.

Daß der k. Polizeidirektion und den betreffenden Vollzugsorganen nichts ferner lag, als etwa das freie Wahlrecht der Wähler zu beschränken, ergiebt sich aus dem Zusammenhange der Sache.

Es waren nämlich im Monat Juli, sodann zur Oktoberfestzeit, Anfang Oktober 1881, von den Sozialdemokraten das zweite verbotene Münchener Wahlflugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger! Arbeiter! Zum fünften Male seit Gründung des deutschen Reiches" 2c. — (Reichsanzeiger 1881 Nr. 162), worin Bebel den Münchner Wählern als Candidat empfohlen wurde, in gelben, gummirten und verschlossenen Couverts, ohne überschriebene Adresse, und von Leuten, welche als Anhänger der Sozialdemokratie bekannt waren, in hiesiger Stadt in Hausfluren, auf Stiegen, Gängen und in Fensternischen, auf Straßen und öffentlichen Plätzen ausgestreut worden.

Zwischen dem 17. und 20. Oktober 1881 wurden dieselben Leute über dem Ausstreuen äußerlich vollständig conformer, verschlossener Couverts, mit dem einzigen Unterschiede, daß sie mit Adressen versehen waren, von den Polizeiorganen betreten, und zwar zu einer Zeit, wo noch keine andere Partei mit dem Vertheilen von Wahlzetteln begonnen hatte.

Die Polizeiorgane handelten hiernach pflichtgemäß, daß sie die betretenen Individuen wegen des begründeten Verdachtes, daß sie verbotene sozialistische Druckschriften verbreiteten, oder ohne die landesgesetzlich erforderliche polizeiliche Erlaubniß auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Aufrufe und dergleichen, unentgeltlich vertheilten (§. 19 des Sozialistengesetzes und Art. 12 und 102 des bayerischen Gesetzes zur Ausführung der R.-Str.-Prozeßordnung) anhielten und dieselben mit ihrem Ausstreuungsmaterial der vorgesetzten Behörde zur ersten Amtshandlung vorführten.

Hier zeigte sich nun beim Oeffnen der Couverts gleichmäßig, daß jedem Bebelschen Wahlzettel eine Wahl-Instruction, eine sogenannte Gebrauchsanweisung beilag, welcher das Impressum, der Name und Wohnort des Druckers (§. 6 des Reichspreßgesetzes) fehlte.

Zwei offene Wahlzettel mit der preßgesetzlich beanstandeten Instruktion, überschrieben „Eeur Wohlgeboren!" in drei Exemplaren, sodann ein geöffnetes kleineres Couvert mit Wahlzettel und Instruktion, unter der Adresse „Herrn Dobler, Badereibesitzer, Sendlingerstraße Nr. 68" und ein verschlossenes, noch nicht geöffnetes größeres Couvert unter der Adresse: „Herrn Alois Wegmann, Schneider, Kanalstraße 2" — zurückgebliebenes Ueberführungsmaterial im Original — geben unter Nr. 1a—g anliegend ein erschöpfendes Bild der betreffenden Erzeugnisse.

Die Anschuldigung gegen die vorgeführten Ausstreuer wurde als Uebertretung des unerlaubten Aufrufvertheilens (Art. 12 des Ausführungsgesetzes) und als Verletzung der Preßordnung (§§. 6 und 19 des Reichs-Preßgesetzes) formulirt, das gesammte Ueberführungsmaterial, wozu der Zusammengehörigkeit wegen auch die Wahlzettel zu zählen waren, sofort an den Amtsanwalt zum Strafantrag abgegeben und der Vorgeführte, in dessen Gegenwart die Anschuldigung und der Grund der Vorführung selbstverständlich erörtert und zu Protokoll genommen wurde, nach Feststellung seiner persönlichen Identität, — was, sofern er legitimationslos war, unmittelbar aus den polizeilichen Einwohnerlisten erhoben wurde, — sofort wieder entlassen.

Die vom Amtsanwalt am königlichen Amtsgerichte München I, Abtheilung für Strafsachen, unterm 21. Oktober 1881 gestellten Anträge auf schriftlichen Strafbefehl gemäß §§. 6 und 19 des Reichs-Preßgesetzes wurden unterm 22. desselben Monats vom Amtsgerichte abgelehnt,

> weil die angezogenen Strafbestimmungen der §§. 6 und 19 des Reichs-Preßgesetzes keine Anwendung auf den bloßen Verbreiter solcher Erzeugnisse finde.

Diese Ablehnung stützte sich auf ein Präjudiz des bayerischen Kassationshofes vom 10. Mai 1878, wonach nicht der Verbreiter oder Colporteur einer Druckschrift, welcher gegen §. 6 des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 verstoßen hat, sondern nur der Drucker oder Verleger nach §. 19 des gedachten Gesetzes bestraft werden kann, ein Erkenntniß, welches in M. Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland, Jahrgang 1879, Neue Folge Band VIII, Seite 55, abgedruckt ist.

Vom Amtsanwalt wurde unterm 24. Oktober 1881 mit Rücksicht auf die vorbemerkten Ablehnungsgründe das Verfahren eingestellt und die Hinausgabe der Druckschriften und Wahlzettel verfügt.

Die Hinausgabe erfolgte ohne Säumniß Seitens der Polizeibehörde durch Ladung der Betheiligten, und zwar unterm 26. Oktober 1881, sonach noch am Tage vor der Wahl.

In einem Falle hatte der Spängler E. Mondschein gegen das polizeiliche Verfahren unterm 19. Oktober 1881 die Berufung zur vorgesetzten Landespolizeibehörde, der königlichen Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern ergriffen.

Die Berufung wurde durch Regierungsentschließung soweit es sich um die Beschlagnahme der Wahleinladungen handelte, als nicht begründet erkannt, und nicht zur Berücksichtigung geeignet befunden.

Dagegen wurde verfügt, daß die offen vorgefundenen Stimmzettel, welche, lediglich die Bezeichnung der zu wählenden Person enthaltend, nicht zu beanstanden seien, dem Eigenthümer zugestellt werden.

Unterm 27. Oktober 1881, also noch am Wahltage selbst, wurden die offenen Wahlzettel dem Schriftsetzer Maximin Ernst als Insinuationsmandatar des Beschwerdeführers E. Mondschein ausgehändigt, zugleich aber auch das objektive Verfahren behufs Einziehung der preßordnungswidrigen Wahlinstruktion eingeleitet, welches unterm 5 November 1881 mit negativem Erfolge endigte.

Das Verfahren der königlichen Polizeidirektion hielt sich sonach strenge innerhalb der gesetzlichen Grenzen, es fand, wie die Regierungsentschließung in der Beschwerdesache des E. Mondschein ersehen läßt, die Billigung und Bestätigung der vorgesetzten Stelle, und selbst das Amtsgericht München I verurtheilte gleichzeitig den sozialistischen Schmiedegesellen Michael Adelhardt in einem analogen Falle wegen Verbreitung eines sozialistischen Wahlaufrufes zu Gunsten der Münchener Kandidatur von August Bebel unterm 24. Oktober 1881 auf Grund des Art. 12 des Ausführungsgesetzes rechtskräftig zu einer Geld-

strafe von 10 Mark, eventuell zu 2 Tagen Haft, so daß in dem gedachten Falle das polizeiliche Verfahren auch die gerichtliche Probe bestanden hat. Die Polizeiorgane hatten bei dem Zugriffe gegen das öffentliche Ausstreuen verschlossener Briefcouverts auf eigene Initiative und ohne behördlichen Auftrag gehandelt. Die entgegengesetzten zeugschaftlichen Angaben beruhen auf subjektiver Vermuthung oder auf Irrthum ohne thatsächliche Grundlage."

Bei der Prüfung des vorliegenden Thatbestandes hatte die Wahlprüfungs-Kommission sich zu fragen, ob die in der Wahlbeschwerde erhobenen Beschuldigungen wegen ungesetzlicher Thätigkeit der Polizeibehörde durch die Erhebungen als bewiesen zu erachten, insbesondere, ob die am Schluß der Beschwerdeschrift enthaltenen Behauptungen:

„Da aber durch diese Vorgänge in der Bevölkerung der Glaube verbreitet wurde, als sei es ungesetzlich und strafbar Bebel zu wählen,

hiedurch die betreffenden Wähler eingeschüchtert; d. h. von der Wahl zurückgehalten wurden;

hiedurch aber von Seite der k. Polizeidirektion München, eventuell ihrer Organe die Bestimmungen des Reichstagswahlgesetzes und die Wahlfreiheit selbst in empfindlichster Weise verletzt wurden, so daß sich das Wahlresultat selbst zu Ungunsten des Kandidaten August Bebel verschob und die Gegner in die Stichwahl kamen,"

gerechtfertigt und die verlangte Ungültigkeitserklärung der Wahl vom 27. Oktober auszusprechen sei.

Aus den thatsächlichen Angaben der Polizeibehörde und den damit übereinstimmenden Zeugnissen ergiebt sich das Gegentheil.

Die Beschlagnahme von Wahlzetteln, welche, wenn man nach den Angaben der von den Beschwerdeführern benannten Zeugen die Zahlen zusammenstellt, nach Abrechnung der noch für die Wahlhandlung rechtzeitig zurückgegebenen auf 3000 bis 4000 schätzen kann, ist in den meisten Fällen dadurch veranlaßt worden, daß sich dieselben in einem und denselben Couvert mit einer Druckschrift vereinigt fanden, welche unzweifelhaft nach den Bestimmungen des Reichs-Preßgesetzes §. 6 den Namen des Druckers tragen mußte*). Nach §. 23 des Preßgesetzes Nr. 1 ist die Beschlagnahme einer Druckschrift, welche den Vorschriften des §. 6 nicht entspricht, auch ohne richterliche Anordnung zulässig und die Münchener Polizeibehörde hat nur ihre Pflicht gethan, wenn sie in dem vorliegenden Falle zu Beschlagnahmen schritt. Wenn dabei auch die Wahlzettel, wofür jene Bestimmung nicht gilt, kassirt wurden, so haben sich die Betreffenden dies selber zuzuschreiben. Daß seitens der Polizeibehörde Auftrag gegeben sei, die Wahlzettel als solche zu konfisziren, ist in keiner Weise erwiesen, sondern die gegentheilige Behauptung der Behörden muß als feststehend geachtet werden. Daß die betreffenden Wahlzettelausträger festgehalten und auf die Polizei geführt wurden, war eine Folge des Umstandes, daß sie preßgesetzwidrige Druckschriften bei sich führten. Ueber den Zeitpunkt, wann die der Beschlagnahme nicht unterliegenden Wahlzettel den Vertheilern oder ihren Auftraggebern wieder zurückgestellt wurden, stimmen die Mittheilungen und Aussagen nicht in allen Stücken überein; wenn aber die Polizeibehörde amtlich versichert, daß in den hervorgehobenen, verspäteten Fällen eine frühere Aufforderung zur Entgegennahme der Wahlzettel vergeblich gewesen sei, so kann die Behauptung der Betreffenden von einer solchen ersten Aufforderung, keine Kenntniß zu haben, noch nicht als Beweis des Gegentheiles angesehen werden.

Die Wahlprüfungs-Kommission hat anerkennen müssen, daß der Verdacht, die Münchener Polizeibehörden hätten durch ihr Vorgehen die innerhalb der gesetzlichen Schranken freie Wahlbewegung der Parteifreunde des Kandidaten Bebel widerrechtlich unterdrücken wollen, aus den erwiesenen Thatsachen keine Anhaltspunkte gewinne. Dies schließt jedoch nicht die Erwägung aus, ob die ohne solche böse Absicht stattgehabte Wegnahme von 3 bis 4 000 Wahlzetteln als eine solche thatsächliche Beschränkung der freien Wahlthätigkeit erscheint, welche die in dem Wahlprotest enthaltenen Schlußfolgerungen rechtfertige. Namentlich mit Rücksicht auf die längere Zeit, welche zwischen der Wegnahme und dem Wahltermin liegt, hat die Wahlprüfungs-Kommission die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß in der vorliegenden Sache nichts zu einer solchen Schlußfolgerung berechtigt.

Es war den betroffenen Personen ein Leichtes, die ihnen abgenommenen Wahlzettel, deren Wegnahme meistens 8 Tage vor dem Wahltermin erfolgte, durch andere zu ersetzen, gerade so, wie wenn durch einen Zufall eine ähnliche Anzahl Wahlzettel verloren gegangen wäre.

Die Behauptung des Wahlprotestes muß daher, was Punkt II. des Wahlprotestes anbelangt, als unbegründet zurückgewiesen werden.

Es mag dabei bemerkt werden, daß die in dem ersten Berichte der Wahlprüfungs-Kommission angezogenen Fälle bei den Wahlen der Abgeordneten Dr. Hänel und früher Dr. Friedenthal im Verhältniß wesentlich anders lagen, als sich hier herausstellt. Dort mußte eine so umfassende und bei der Kürze der Zeit nicht mehr zu heilende Beschränkung der faktischen Ausübung des Wahlrechtes als wahrscheinlich angenommen werden, daß in dem einen Falle der Reichstag, in dem andern die Wahlprüfungs-Kommission mit Recht zu einer Ungültigkeitserklärung gelangte.

Ad III. Ueber den andern eventuell als erheblich bezeichneten Beschwerdepunkt lauten die ebenfalls gerichtlich und eidlich erhobenen Zeugenvernehmungen, wie folgt:

1. Andreas Irlbacher.

„Kurze Zeit vor der Reichstagswahl am 27. Oktober 1881 dahier wurden mehrere Stimmzettel, welche von verschiedenen Parteien herrührten, für diese Wahl zwischen die äußere Thürschnalle meines Quartiers angesteckt. Ein paar dieser Stimmzettel, welche sämmtlich gedruckt waren, befanden sich, soviel ich mich erinnere, in Couverten, die anderen waren offen. Unter den Wahlzetteln war auch einer für August Bebel, Drechslermeister in Leipzig. Eine gedruckte Gebrauchsanweisung war nicht dabei.

Zwei oder drei Tage vor der Reichstagswahl kam Gendarm Hasenmüller von hier in meine Wohnung, welche ich schon damals in der Bayerstr. 71/74 in München hatte, fragte mich, ob mir keine Wahlzettel zugekommen seien, worauf ich ihm die verschie-

*) Der Wortlaut derselben ist:

„Euer Wohlgeboren! werden ersucht, beiliegenden Stimmzettel ohne Makel aufzubewahren und im Einverständniß mit Ihrer Ueberzeugung am Tage der Wahl in die Wahlurne zu legen. Wir fordern Sie auf, dieser Mahnung um so mehr nachzukommen, als von Seite des Ihnen vorgeschlagenen Kandidaten weitere Maßnahmen nicht mehr getroffen werden. Am Wahllokale dürfen Sie auf eine Empfangnahme beiliegenden Stimmzettels nicht rechnen! Sollten Ihre Verhältnisse Sie zwingen, einen Stimmzettel abzugeben, der genau das Gepräge einer anderen Partei an sich zu tragen hat, ohne daß die betreffende Partei mit ihren Ansichten übereinstimmt, so wollen Sie in irgend einer größeren Papierhandlung sich einen Bogen des betreffenden Papiers verschaffen und das Format des Ihnen aufgezwungenen Zettels herausschneiden. Auf diesen Zettel schreiben Sie selbst oder Jemand von Ihren Angehörigen unseren Kandidaten mit leserlicher Schrift. Sodann legen Sie diesen Stimmzettel genau zusammen nach dem von Ihnen beabsichtigten Muster und legen ihn ohne weitere Gefahr in die Urne."

denen bei mir angekommenen Zettel vorlegte, er dieselben durchsah, aber blos denjenigen für Bebel mit sich fortnahm. Er sagte dabei nicht zu mir: „den Bebel zu wählen, sei verboten, wer das thue, werde eingesperrt", sondern er nahm einfach dessen Wahlzettel mit sich fort.

Ich habe diesen in der Folge nicht mehr zurückbekommen".

2. Josef Irlbacher.

„Vor der Reichstagswahl am 27. Oktober 1881 — ich bemerke vielmehr, daß ich nicht genau mehr weiß, ob diese Wahl am 27. Oktober stattfand — wurden in die Wohnung meines Vaters Andreas Irlbacher mehrere Wahlzettel, welche sämmtlich gedruckt waren und von verschiedenen Parteien herrührten, gesendet. Ich habe sämmtliche Zettel gelesen und es waren jedenfalls auch zwei Wahlstimmzettel für August Bebel dabei. Ein oder zwei Tage bevor die Reichstagswahl im Oktober 1881 dahier stattfand, hat mir nun meine Mutter, als ich nach Hause kam, mitgetheilt, daß der Gendarm Hasenmüller dagewesen sei und die Wahlzettel für den Bebel mit sich fortgenommen habe, ich selbst war bei deren Hinwegnahme nicht anwesend."

3. Johann Roll.

„Etwa 8 Tage vor der Reichstagswahl im Oktober 1881 wurden bei sämmtlichen Urwählern des Hauses, in welchem ich wohne, offene Stimmzettel für Bebel abgegeben; ich fand in meiner Wohnung einen solchen vor, als ich Mittag heimkam.

Im Laufe des Nachmittags, kam Gendarm Hasenmüller zu mir, fragte, ob die Sozialdemokraten keinen Wahlzettel abgegeben hätten, und auf meine Antwort, daß er hier auf dem Tische liege, nahm er ihn zu sich, ohne daß ich Anlaß gehabt hätte, hiergegen etwas zu erinnern. Einen Grund für die Wegnahme gab er nicht an, wohl aber fragte er, wie der Ueberbringer ausgesehen habe, worauf meine Frau nur erwidern konnte, er sei blond gewesen. Daß es verboten sei, den Bebel zu wählen und wer das thue, eingesperrt werde, davon hat der Gendarm nichts gesagt. Auch bei den übrigen Inwohnern des Hauses hat Gendarm Hasenmüller, soviel ich gehört habe, die Zettel in ähnlicher Weise abgeholt."

4. Albert Trinkl.

„Einige Tage vor der Reichstagswahl vom 27. Oktober 1881 fanden sich, offenbar zum offenen Fenster hineingelegt, in der Gaststube der damals von mir betriebenen Wirthschaft zur „Zollhalle" etwa 5 bis 6 zugeklebte unüberschriebene Couverts. Während ich dieselben ansah und ohne eines zu öffnen, mich besann, was das sein könne, kam der im 1. Stocke wohnende frühere Hauseigenthümer Franz Baab herab und sagte, ihm sei auch ein solches Couvert in seinen Schalter geworfen worden und überhaupt mehrere im Hause vertheilt worden, es seien Wahlzettel der Sozialdemokraten. Da ich mit diesen im Interesse meiner Wirthschaft nichts zu thun haben wollte, habe ich dieselben sofort beseitigt und glaublich in den Ofen geworfen. Bald darauf kam ein Gendarm, ich glaube der Hasenmüller und fragte, ob bei mir keine sozialdemokratischen Wahlzettel abgegeben worden seien, ich solle sie ihm geben. Ich bejahte dies, mit dem Beifügen, daß ich dieselben schon beseitigt habe. Auch den anderen Inwohnern des Hauses soll er, wie ich hörte, die Wahlzettel abverlangt haben. Daß er gesagt hätte, es sei verboten, den Bebel zu wählen, wer das thue, werde eingesperrt, kann ich mich nicht erinnern, ebensowenig an eine Aufforderung, etwaige Ueberbringer von Zetteln verhaften zu lassen."

5. Georg Wörle.

„Etwa 8 bis 14 Tage vor der Reichstagswahl vom Oktober 1881 wurden von verschiedenen Personen Wahlzettel verschiedener Parteien, welche zugeklebt und theils an mich, theils an andere Inwohner des Hauses adressirt waren, in meinem Laden abgegeben mit dem Ersuchen, dieselben an ihre Adresse gelangen zu lassen, was ich immer aus Gefälligkeit gethan habe. Bald nachdem wieder einmal mehrere solche Couverts abgegeben worden waren, kam der Gendarmerie-Stationskommandant des Bezirks und fragte, ob nicht soeben Couverts hereingekommen seien und wie der Ueberbringer ausgesehen habe. Ich weiß nicht mehr, ob ich ihm die Zettel, die er verlangte, ausgehändigt habe, oder ob sie schon an die Adressaten vertheilt waren, ebensowenig, ob ich den für mich bestimmten gab oder schon vernichtet hatte. Da ich den für mich bestimmten geöffnet hatte, so weiß ich, daß es ein Wahlzettel für Bebel war. Ob er auch zu andern Inwohnern ging, um die Wahlzettel abzuverlangen, weiß ich nicht. Von einer Aeußerung: „es sei verboten, den Bebel zu wählen, wer dies thue, werde eingesperrt" und von einem Auftrage, „den Ueberbringer der Zettel, sobald er gesehen werde, sofort verhaften zu lassen", weiß ich nichts.

Die von der Königl. Polizeidirektion in München erhobene Erklärung über diesen Beschwerdepunkt ist folgenden Inhalts:

„Der zweite thatsächlich zu erhebende Beschwerdepunkt, daß der Gendarm Hasenmüller bei bestimmten mit Namen bezeichneten Personen die auf Bebel lautenden Stimmzettel mit dem Bemerken wieder abgeholt habe, Bebel zu wählen sei verboten, wer das thue, werde eingesperrt, konnte durch die gerichtliche Vernehmung der bezeichneten Zeugen Gg. Wörle, Albert Trinkl und Johann Roll nicht erwiesen werden. Bei Wörle wurde von der Gendarmerie nicht nach Wahlzetteln, sondern nach ausgestreuten geschlossenen Couverts gefahndet. Dies geschah nicht unmittelbar vor der Wahl, sondern geraume Zeit früher, etwa 8 bis 14 Tage vor der Reichstagswahl.

Bei Trinkl waren einige Tage vor der Reichstagswahl zugeklebte unüberschriebene Couverts zum offenen Fenster in die Gaststube gelegt worden. Gendarm Hasenmüller, der von dieser Ausstreuung Kunde erlangt, habe, so fährt Zeuge Trinkl fort, nach dem Vorhandensein abgegebener „sozialdemokratischer Wahlzettel" geforscht. Offenbar waren, wie aus dem Ganzen hervorgeht, darunter auf Seite des Gendarmen, wie auf Seite des Zeugen Trinkl, nur die bekannten sozialdemokratischen zugeklebten Briefcouverts, welche bisher zur Verbreitung verbotener sozialistischer Flugblätter verwendet wurden, verstanden.

Bei dem Zeugen Roll nahm Gendarm Hasenmüller etwa acht Tage vor der Reichstagswahl einen offen abgegebenen Bebelschen Wahlzettel auf Befragen an sich und erkundigte sich nach dem Signalement des Verbreiters dieser Wahlzettel. Auch hierin dürfte allenfalls eine Aeußerung des Forschungsdienstes gegen

die Bestrebungen der Sozialdemokratie im Allgemeinen, keineswegs aber der Intention nach ein Eingriff in die Wahlfreiheit, oder eine Beeinträchtigung derselben von Seite des betreffenden Polizeiorganes zu erkennen sein.

Die Beschwerdebehauptung, daß von Seite der Gendarmerie in den vorbemerkten Fällen eine größere Anzahl Bebelscher Wahlzettel mit dem Bemerken zurückgefordert wurden, Bebel zu wählen sei verboten, und derjenige, der die Wahlzettel austrage, sei zu verhaften, wurde durch die Zeugenaussagen in keiner Weise bestätigt.

Nach den Akten meldete Gendarm J. Hasenmüller in den gedachten Fällen nur die am 19. Oktober 1881 von ihm vollzogene Einlieferung von einigen verschlossenen, ihm freiwillig übergebenen, oder auf Straßen, Plätzen und in Hausgängen ausgestreuten und von ihm aufgesammelten theils verschlossenen, theils offenen Wahlzetteln; gleichzeitig wurde aber auch von dem zuständigen Bezirkskommissär berichtet, daß die Gendarmerie des Bezirkes sofort auf die Unzulässigkeit einer allenfallsigen polizeilichen Wegnahme von Druckschriften und dergleichen, welche in Privatbesitz übergegangen, aufmerksam gemacht wurde.

Auch in dem zweiten Falle der Beschwerde steht die k. Polizeidirektion außer aller Beziehung zu den behaupteten Vorfällen; auch steht es aktenmäßig fest, daß bei dem ersten Anzeichen eines ungeschickten und übereifrigen Zugriffs Seitens eines untergeordneten Vollzugsorganes sofort schon durch den betreffenden Bezirksleiter als äußeren Vollzugsbeamten eine entsprechende Remedur veranlaßt wurde."

Aus dem Mitgetheilten ergiebt sich, daß die Angabe des Protestes, Gendarmen hätten mit dem Bemerken: Bebel zu wählen, sei verboten, die Wahlzettel mit seinem Namen wieder abgeholt, sowie, daß der Kaufmann Wörle beauftragt worden, den Ueberbringer der Zettel, sobald er gesehen werde, sofort verhaften zu lassen, auf Unwahrheit beruht. Die Wegnahme solcher Zettel durch den Gendarmen Hasenmüller war selbstverständlich widerrechtlich, kann aber von irgend einem Einfluß auf das Wahlresultat nicht gewesen sein. Nach der Mittheilung der Polizeidirektion ist der betreffende Gendarm sogleich rektifizirt worden, und es kann daher davon Umgang genommen werden, an diese Ungehörigkeit noch einen besonderen Antrag wegen nachträglicher Rüge zu knüpfen, umsomehr, da in einem weiteren Aktenstücke der Betreffende als „gewesener" Gendarm bezeichnet wird.

Auf Grund der vorstehenden Ergebnisse der stattgehabten Beweiserhebungen stellt die Wahlprüfungs-Kommission den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Ruppert im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Ober-Bayern für gültig zu erklären.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). Dr. **Marquardsen** (Berichterstatter). Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (West-Prignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips. Schmidt** (Eichstätt). Freiherr **v. Unruhe-Bomst. Wölfel.**

Nr. 124.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, die Unfallversicherung der Arbeiter betreffend — Nr. 115 der Drucksachen —.

Dr. **Barth. Eberty. Eysoldt.** Dr. **Gutfleisch.** Dr. **Hirsch. Loewe.** Dr. **Rée. v. Schirmeister. Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

XIII. Zu **§. 41.** Den §. 41 nach der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

XIV. Zu **§. 42.**

A. den §. 42 zu streichen und an dessen Stelle folgende Worte zu setzen:

„Der Arbeiterausschuß ist von den in den Betrieben, aus welchen die Berufsgenossenschaft besteht, beschäftigten versicherten Personen aus ihrer Mitte auf Grund des Statuts zu wählen.

Wählbar sind nur männliche großjährige Personen, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind";

B. **eventuell** die Regierungsvorlage, unter Streichung der Worte in Zeile 2 „Orts- und Betriebs- (Fabrik-)", wiederherzustellen;

C. für den Fall der Ablehnung auch dieses Antrages in §. 42 der Kommissionsbeschlüsse in Zeile 1 und 2 die Worte: „derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen" zu streichen und an deren Stelle folgende Worte zu setzen:

„derjenigen Krankenkassen".

XV. Zu **§§. 43 ff.** Die §§. 43, 44 und 45 nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Anmerkung. Für den Fall der Annahme der Anträge zu §§. 41 ff. werden die hierdurch in den folgenden Paragraphen gebotenen Abänderungsanträge vorbehalten.

XVI. Die Ueberschrift über Abschnitt IV. nach der Regierungsvorlage zu fassen, wie folgt:

„Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte."

XVII. Zu **§. 47.** In §. 47 Absatz 2 nach den Worten: „der öffentlichen Beamten" folgende Worte einzuschalten:

„mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen".

XVIII. Zu **§. 50.** In §. 50 Absatz 4 zu fassen, wie folgt:

„Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgerichte durch Reichsgesetz geregelt."

XIX. Zu §. 59. In §. 59 Absatz 1 folgende Worte zu streichen:

„bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles"

und ferner den Absatz 2 des §. 59 zu streichen.

XX. Zu §. 63. In §. 63 Abs. 1 die Worte: „der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt" 2c. bis „hat keine aufschiebende Wirkung" zu streichen und an deren Stelle folgende Worte zu setzen:

„die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage zu. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung".

XXI. Zu §§. 69 und 70. Die §§. 69 und 70 zu streichen.

XXII. Zu §. 71. In §. 71 Abs. 1 die Worte: „Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen" zu streichen, und an deren Stelle zu setzen:

„Die im Laufe des Rechnungsjahres verausgabten Entschädigungsbeträge sind von den Genossenschaftsvorständen".

XXIII. Zu §. 75. Für den Fall der Annahme des §. 69

1. in §. 75 Absatz 1 hinter dem Worte „Beträge" folgende Worte einzuschalten:

„nebst Zinsen",

2. zu Absatz 1 am Schlusse folgende Worte beizufügen:

„Binnen gleicher Frist haben die Genossenschaftsvorstände an diese Kassen eine Vergütung für die Mühwaltung der Postbehörden im verflossenen Rechnungsjahre zu leisten. Die Höhe der Zinsen und Vergütung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt".

XXIV. Zu §. 92:

1. In §. 92 Absatz 1 nach den Worten „deren Hinterbliebene" folgende Worte einzuschalten:

„falls diese nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entschädigen sind".

2. in demselben Absatze nach dem Worte „vorsätzlich" folgende Worte einzuschalten:

„oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind".

XXV. Zu §. 105. In §. 105 nach dem Worte „erfolgen" folgende Worte einzuschalten:

„soweit nicht das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (§. 63) stattfindet".

Berlin, den 13. Juni 1884.

Nr. 125.

Siebentes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

5. Legislatur-Periode. IV. Session 1884.

A. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 2118.	Franz Elze, ehemaliger Trompeter zu Hamburg, (von dem Abgeordneten Richter (Hagen) überreicht).	bittet, gegen Rückgabe des Civilversorgungsscheins, um nachträgliche Bewilligung und Zahlung der Anstellungsentschädigung vom 1. Juni 1875 ab.
= II. Nr. 2119.	v. Rêge, geb. v. Dresky zu Weimar,	bittet, auch für diejenigen Militärpersonen, bei denen in Folge der Kriegsstrapazen eine spätere Geistesstörung eingetreten, die nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien zu erwirken.
= II. Nr. 2127.	Käthe Weitenauer zu Nürnberg, (von dem Abgeordneten Dr. Günther (Berlin) überreicht).	bittet, für ihren Ehegatten, den Schlosser Georg Weitenauer, aus Veranlassung seiner angeblich in Folge der Kriegsstrapazen erst später hervorgetretenen körperlichen Leiden, die Gewährung von Invalidenbenefizien zu erwirken.
= II. Nr. 2128.	Robert Walter, Büreaudiätar zu Breslau,	bitten, aus Veranlassung ihrer später in Folge der Kriegsstrapazen hervorgetretenen körperlichen Leiden, um Gewährung von Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 2130.	Julius Philipp, Schneider zu Osterode, (von dem Abgeordneten Richter (Hagen) überreicht).	
= II. Nr. 2136.	Robert Reichelt zu Zwickau in Sachsen,	
= II. Nr. 2152.	Friedrich Wilhelm Löblich, hier,	
= II. Nr. 2185.	August Hebeler, ehemaliger Musketier zu Densberg bei Jesberg,	
= II. Nr. 2195.	Heinrich Liescheid, zu Densberg bei Jesberg.	
= II. Nr. 2159.	v. Zychlinski, Rittmeister a. D., zu Görlitz, (von dem Abgeordneten Freiherr Schenk v. Stauffenberg überreicht).	bittet, aus Veranlassung einer im Kriege erlittenen inneren Dienstbeschädigung, um Erhöhung seiner Militärpension.
= II. Nr. 2176.	Andreas Motzko zu Breslau,	bittet, aus Veranlassung einer angeblich im Kriege von 1866 erlittenen Kniegelenkbeschädigung, um Gewährung von Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 2184.	Ernst Alt zu Breslau,	bittet, aus Veranlassung eines angeblich im Kriege erlittenen Leistenbruchs, um Gewährung einer Militärpension.
= II. Nr. 2194.	Theodor Hauß, Invalide zu Bütow,	bittet um Gewährung einer Verstümmelungszulage.

Journ. II. Nr. 2120.	Die deutsche Elbschifffahrtsgesellschaft „Kette" zu Dresden durch den Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Gerlach, überreicht,	petitionirt gegen die geforderte Besteuerung früher steuerfrei gelassener umgetauschter Werthpapiere und bittet um Niederschlagung des der Gesellschaft auferlegten Stempelsteuerbetrages von 13 500 ℳ.
= II. Nr. 2126.	Reichelt, Buchbinder, und Genossen, hier,	bitten, durch Abänderung der §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, dahin zu wirken, daß den versicherten Arbeitern in Krankheitsfällen auf ihren Wunsch, an Stelle der kostenfreien ärztlichen Behandlung und Verabfolgung freier Arzenei- und Heilmittel, eine angemessene Geldentschädigung gewährt werde.
= II. Nr. 2137.	Adalbert Klemm, Postsekretär a. D. zu Graudenz,	führt Beschwerde wegen Justizverweigerung.
= II. Nr. 2138.	Ronsdorf und Genossen zu Barmen,	bitten um Rechtshülfe in Erbschaftssachen.
= II. Nr. 2141.	Sevecke zu Schwerin i. M.,	führt Beschwerde gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft zu Schwerin und bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2144.	Hinrich Lohse, Tagelöhner zu Elmshorn,	führt Beschwerde über das Verfahren der Polizeiverwaltung zu Elmshorn, sowie über die angeblich erlittenen Mißhandlungen seines Sohnes in der Lehre des Buchhändlers Groth daselbst.
= II. Nr. 2146.	F. Warncke, Schuhmachermeister, hier,	beantragt den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Tilgung von Schulden pensionirter Militärpersonen zu erwirken.
= II. Nr. 2147.	C. F. Schwartze, Hoflieferant, hier,	bittet um Rückerstattung eines überhobenen Zollbetrages für gemahlenen Kakao.
= II. Nr. 2149.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Kreisvereins zu Gebweiler,	bittet um Erhöhung der Eingangszölle für Getreide.
= II. Nr. 2202.	Die Landwirthe und Grundbesitzer des Landkreises Düsseldorf,	beantragen Erhöhung der Eingangszölle auf Getreide, Heu und Stroh, sowie Fortfall der Landes-Grundsteuer event. Uebertragung derselben auf die Gemeinden.
= II. Nr. 2150.	Wittwe Wilke, geb. Polzin zu Cöslin,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2151.	F. Stahlenbrecher, Baumeister, hier,	unverständlich.
= II. Nr. 2153.	A. Schlechtendahl und Ernst A. Vedda, Kaufleute zu Barmen, (von dem Abgeordneten Schmidt (Elberfeld) überreicht).	bitten um anderweite Regelung des Impfgesetzes.
= II. Nr. 2154.	Dr. Böing, pr. Arzt zu Uerdingen, (von dem Abgeordneten Kutschbach überreicht).	beantragt, die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung und anderweiten Regelung des Impfgesetzes zu erwirken.
= II. Nr. 2171.	F. A. Bretschneider, Tuchmacher, und Genossen zu Hainichen (Sachsen),	bitten um Aufhebung des Impfzwangs.
= II. Nr. 2155.	J. Graepel zu Emden,	bittet um Rückerstattung eines überhobenen Zollbetrages für geschmolzenen Talg.
= II. Nr. 2157.	Die Handelskammer zu Cassel,	bitten um Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.
= II. Nr. 2158.	Die großherzogliche Handelskammer zu Offenbach (Main),	
= II. Nr. 2167.	Die Handelskammer zu Iserlohn,	
= II. Nr. 2160.	Karl Hoffmann, Kürschner, hier,	bittet, dahin zu wirken, daß der Handel mit imitirten Pelzwaaren nicht mehr gestattet werde.
= II. Nr. 2161.	G. le Huguet und Genossen zu Busendorf,	bitten um Erlaß eines Gesetzes, durch welches den Notaren in Elsaß-Lothringen der von denselben bisher ausgeübte Bankgeschäftsbetrieb untersagt werde und die Anordnung einer Untersuchung der Ursachen über die ungünstigen Blaudin'schen Fallimentsresultate zu erwirken.
= II. Nr. 2164.	Die Großherzogliche Handelskammer zu Darmstadt,	petitionirt gegen die Einführung eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Reichsstempelabgaben.
= II. Nr. 2169.	Adolf Weber, ehemaliger Eisenbahndiätar zu Wittenhagen,	führt Beschwerde über die Versagung des Armenrechts und bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2170.	Wittwe Karoline Gronau zu Graudenz,	erhebt Entschädigungsansprüche wegen einer bei einem Eisenbahnunfall erlittenen Körperverletzung.
= II. Nr. 2172.	Th. Danowsky, Tapezirer zu Hamburg,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2173.	Christ. Glück, Webermeister zu Mechelgrün bei Plauen (Vogtland),	beschwert sich über den Gemeindevorstand wegen überhobener Kommunalsteuer.

Journ. II. Nr. 2174.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Mehlsack,	bittet um Erhöhung der Steuer auf Spiritus, soweit derselbe nicht zu gewerblichen Zwecken Verwendung findet.
= II. Nr. 2175.	Friedrich Witt zu Sonderburg, (von dem Abgeordneten Johannsen überreicht).	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien.
= II. Nr. 2178.	Fröhlich und Vieter zu Grünstadt (Pfalz), (von dem Abgeordneten Richter (Hagen) überreicht).	bitten, die Seitens der Zollbehörde angeordnete Besteuerung des sog. Spirituslacks wieder aufzuheben.
= II. Nr. 2180.	Emil Ulbricht, Cigarrenfabrikant zu Leipzig,	beantragt, im Auftrage einer am 30. Mai d. J. zu Leipzig stattgefundenen Arbeiterversammlung, um Abänderung des §. 153 der Gewerbeordnung in Bezug auf größere Freiheit der wirthschaftlichen Arbeiterinteressen.
= II. Nr. 2183.	Moritz Marx und Genossen,	petitioniren gegen Erhöhung der Zölle auf baumwollene und seidene Spitzen und Blonden.
= II. Nr. 2186.	Robert Pitschel, Lithograph zu Leipzig,	bittet, auf Grund eines Vertrages mit dem Reichs-Oberhandelsgericht zu Leipzig, um Nachzahlung von Arbeitslöhnen und Gewährung einer Pension.
= II. Nr. 2187.	Die Ehegatten Simons zu Straßburg i. E.,	bitten um Auszahlung ihres angeblich rechtlichen Anspruchs an den von Luxemburg gezahlten Entschädigungsgeldern.
= II. Nr. 2188.	Friedrich Altmann, Eigenthümer zu Louisenhoff bei Daber, (von dem Abgeordneten Flügge überreicht).	bittet um Rechtshülfe und um Rückerstattung der von ihm gezahlten Gerichtskosten.
= II. Nr. 2190.	Heinrich Halfmann zu Duisburg, (von dem Abgeordneten Kayser (Freiberg) überreicht).	führt Beschwerde über die auf Grund des §. 749 der Civilprozeßordnung bewirkte Beschlagnahme seiner im Prozeßwege erstrittenen Rente.
= II. Nr. 2192.	Der Vorstand des Arbeiter-Bezirksvereins der Friedrichstadt, hier,	bittet, durch Abänderung des §. 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869, Vermehrung der Mitgliederzahl des Reichstages.
= II. Nr. 2193.	Die Kreisausschüsse zu Heiligenbeil, Tilsit, Sensburg, Labiau, Braunsberg 2c.,	bitten, den Zinsfuß für die von den Kreisausschüssen aus dem Reichsinvalidenfonds gegebenen Darlehne von $4^1/_2$ auf 4 Prozent zu ermäßigen, event. die Rückzahlung der Schuldbeträge zu gestatten.
= II. Nr. 2196.	Karl Didem, Kanzlist zu Köln (Rhein),	bittet, seine definitive Anstellung im Staatsdienste zu erwirken.
= II. Nr. 2197.	Anna Bertulier, geb. Lunk, Wittwe zu Schillmeißen bei Heydekrug,	bittet um Aufhebung der beantragten Zwangsversteigerung ihres Grundstücks.
= II. Nr. 2199.	Die Gewerbekammer zu Lübeck, als Vorort der Delegirten-Konferenz deutscher Gewerbe-, bezw. Handels- und Gewerbekammern,	bittet um Errichtung von Gewerbekammern behufs Vertretung der Interessen des ganzen Gewerbestandes, und Ablehnung der auf Einsetzung von Handwerkerkammern gerichteten Anträge.
= II. Nr. 2203.	Ottilie Bosselmann, geb. Sahlfeldt zu Konitz (Westpr.),	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2204.	Der Vorstand der Schlosser-, Sporer-, Großuhr-, Büchsen- und Windemacher-Innung zu Dresden,	bittet, dahin zu wirken, daß der Verkauf fertiger Schlüssel, sowie das Oeffnen von Schlössern nur den dazu berechtigten Personen gestattet werde.
= II. Nr. 2662.	Joachim Bartels, Arbeitsmann zu Boizenburg (Elbe),	führt Beschwerde über Versagung des Armenrechts und bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2663.	Der Vorstand des Magdeburger Destillateurvereins zu Magdeburg,	bittet, eine Erhöhung der Eingangszölle für Spirituosen, Branntweine, Liqueure 2c., in Flaschen eingehend auf 80 ℳ, und in Fässern eingehend auf 60 ℳ pro 100 kg zu erwirken.
= II. Nr. 2666.	Die Handelskammer zu Braunschweig,	beantragt die Einführung einer Zollrückgewähr für Chokolade- und Kakaofabrikate bei deren Ausfuhr nach dem Auslande.
= II. Nr. 2667.	Heinrich Krupp zu Solingen, (von dem Abgeordneten Rittinghausen überreicht).	erhebt Entschädigungsansprüche an die St. Sebastian-Schützengesellschaft zu Solingen wegen angeblich fahrlässiger Körperverletzung seines Sohnes und bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2669.	F. Rammé zu Hamburg, (von dem Abgeordneten Ackermann überreicht).	bittet, dahin zu wirken, daß durch Erlaß eines Gesetzes die Nachbildung plastischer Erzeugnisse verboten werde.
= II. Nr. 2121.	Die Gemeindeverwaltung und der Gewerbeverein zu Ziemetshausen,	bitten um Abänderung des §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bezüglich der Kompetenz der Amtsgerichte, namentlich für solche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 500 ℳ erreicht.
= II. Nr. 2122.	Der Ausschuß des Gewerbevereins zu Weißenburg a. S.,	
= II. Nr. 2123.	A. Uhland, und Genossen zu Leutkirch,	

Journ. II. Nr. 2132.	Die Mitglieder des Gewerbevereins zu Trebnitz (Schlesien),	bitten um Abänderung des §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bezüglich der Kompetenz der Amtsgerichte, namentlich für solche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 500 ℳ. erreicht.
= II. Nr. 2135.	Der Vorstand des Gewerbe- und Vorschußvereins zu Kulmbach,	
= II. Nr. 2143.	Der Vorstand des Gewerbevereins zu Liegnitz,	
= II. Nr. 2124.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu Kalgen und Roessel,	bitten, dahin wirken zu wollen, daß — bei etwa eintretender Erhöhung der Rübenzuckersteuer — der bisher geltende Steuermodus für die Provinz Ostpreußen bis auf Weiteres beibehalten werde.
= II. Nr. 2133.		
= II. Nr. 2134.	Schrewe und C. Starck, Zuckerfabrikbesitzer zu Tapiau,	
= II. Nr. 2148.	Der Vorstand des ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins zu Königsberg i./Pr.,	
= II. Nr. 2156.	Die Vorstände des landwirthschaftlichen Vereins und der Zuckerfabrik zu Rastenburg,	
= II. Nr. 2165.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Wehlau,	
= II. Nr. 2664.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Caymen bei Wulfshöfen,	
= II. Nr. 2166.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Strasburg i./U.,	petitionirt gegen jede Erhöhung der Rübenzuckersteuer und Ermäßigung der Ausfuhrvergütung für Zucker.
= II. Nr. 2201.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins zu Breslau,	petitionirt gegen jede Erhöhung der Rübensteuer.
= II. Nr. 2665.	Das Direktorium der Zuckerfabrik zu Weetzen,	bittet um Ablehnung jeder Erhöhung der Rübenzuckersteuer, dagegen um entsprechende Besteuerung der zur Zuckergewinnung bestimmten Melasse.
= II. Nr. 2117, 2125, 2142, 2145.	Die Tabackpflanzer zu Vollmersweiler, Knöringen, Hördt, Leimersheim,	bitten um Erhöhung des Eingangszolles für ausländischen Taback auf 125 ℳ. pro 100 kg.
Journ. II. Nr. 2177.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkskomités zu Speyer, (ad II. 2145 von dem Abgeordneten Bolza überreicht).	
= II. Nr. 2182.	Die Einwohner zu Duttweiler bei Neustadt a. H., (von dem Abgeordneten Mahla überreicht).	bitten um Erhöhung der Eingangszölle auf Taback und Getreide.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Der Vorsitzende der Kommission für die Petitionen.

Dr. **E. Stephani.**

B. VII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2131.	Der deutsche Knappschaftsverband, Vorort zu Aachen,	bittet, bei Annahme des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter, dahin zu wirken, daß den Knappschaftsvereinen eine entsprechende Sonderstellung eingeräumt werde.
= II. Nr. 2162.	Aron Meyer, Subdirektor und Generalagent, und Genossen, hier,	bitten, die Festsetzung einer entsprechenden Entschädigung für die durch den Ausschluß der Privat-Unfallversicherungsgesellschaften beeinträchtigten Gewerbetreibenden zu erwirken.
= II. Nr. 2168.	Herm. Heyl, Gerichtsassessor a. D., Direktor der Preuß. Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, hier, (von dem Abgeordneten Schrader überreicht).	bittet, — im Auftrage der Direktoren und Techniker deutscher Lebensversicherungsanstalten — bei Annahme des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter, dahin zu wirken, daß die Beiträge der Genossenschafter nur nach dem Anlageverfahren erhoben werden dürfen.

Journ. II. Nr. 2179.	Die Handelskammer zu Hagen,	unterbreitet Abänderungsvorschläge zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf bezüglich weiterer Ausdehnung der Unfallversicherung auf die im Baugewerbe, in der Schiffahrt und Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter, der Bildung von Berufsgenossenschaften und Arbeiterausschüssen und der Verhältnisse der Privat-Versicherungsgesellschaften.
= II. Nr. 2181.	Das Direktorium des Centralverbandes deutscher Industrieller, hier,	überreicht Abänderungsvorschläge zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf bezüglich der Bildung von Berufsgenossenschaften, der Arbeiterausschüsse, des Umlageverfahrens und der Dauer der Carenzzeit.
= II. Nr. 2191.	Der Vorstand des schlesischen Zweigvereins der Rübenzuckerfabrikanten des Deutschen Reichs zu Breslau,	desgleichen bezüglich der Anzeigepflicht der Arbeiter, der Solidarhaft und Bildung von Arbeiterausschüssen.
= II. Nr. 2198.	Der Aufsichtsrath der allgemeinen Versicherungsbank und deutschen Unfallversicherungsgenossenschaft zu Leipzig,	bittet, dahin zu wirken, daß den Berufsgenossenschaften gestattet werde, mit Privatgesellschaften auf Gegenseitigkeit Unfallversicherungsverträge abzuschließen.
= II. Nr. 2200.	Der Vorstand der Unfallversicherungsgesellschaft zu Chemnitz,	bitten, für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter dahin zu wirken, daß den Versicherungsbeamten und Agenten eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.
= II. Nr. 2661.	Felix Wodick, Generalagent zu Magdeburg,	
= II. Nr. 2205 bis II. Nr. 2660.	L. Rüdiger, Direktor der schlesischen Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zu Breslau und die Beamten, Generalagenten und Agenten aus den verschiedensten Orten Deutschlands, (456 Petitionen).	bitten, für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter, dahin wirken zu wollen, daß eine Entschädigungsberechtigung für die dadurch beeinträchtigten Gewerbetreibenden anerkannt und die Normen für diese Entschädigung, event. durch besondere gesetzliche Bestimmungen festgesetzt werden.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Der Vorsitzende der VII. Kommission.

Freiherr **von und zu Franckenstein.**

C. IX. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 21 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2189.	Adalbert Klemm, Postsekretär a. D. zu Graudenz,	unterbreitet Abänderungsvorschläge zu den §§. 221 und 239 des Gesetzentwurfs, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Der Vorsitzende der IX. Kommission.

v. Uechtritz-Steinkirch.

D. X. Kommission zur Vorberathung

des Gesetzes, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes — Nr. 43 der Drucksachen —,

des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 44 der Drucksachen —,

und

des Antrages der Abgeordneten Büchtemann, Eberty, betreffend die Erwirkung einer Pension für alle im Reichsdienst beschädigten Civilpersonen resp. deren Hinterbliebene ohne Rücksicht auf das Dienstalter — Nr. 16 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2116.	v. Puttkammer, Rittmeister der vormals schleswig-holsteinschen Armee zu Vevey (Schweiz),	bittet, durch Abänderung resp. Ergänzung des Militärpensionsgesetzes, die Auszahlung der Pensionen in vierteljährlichen Raten zu erwirken.
= II. Nr. 2140.	A. Goeden, Hauptmann a. D., hier,	bittet um Ausdehnung der Wohlthaten des Militärpensionsgesetzes auf diejenigen reaktivirten Offiziere, welche als Kombattant den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben.
= II. Nr. 2668.	J. Maihak, Ober-Telegraphenassistent zu Brieg, (von dem Abgeordneten v. Hoenika überreicht).	bittet um Annahme des Gesetzes, betreffend Abänderung des Militärpensionsgesetzes und des Reichsbeamtengesetzes.

= II. Nr. 2163.	Die Redaktion der monatlichen Nachrichten für die Zahlmeisteraspiranten der Armee, hier,	bittet, dahin zu wirken, daß die Wohlthaten des Reliktengesetzes auch auf die Angehörigen der Zahlmeisteraspiranten ausgedehnt werden.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Der Vorsitzende der X. Kommission.

Graf v. Hompesch.

E. XII. Kommission zur Vorberathung

a) **des von den Abgeordneten Dr. Phillips, Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft — Nr. 15 der Drucksachen —,**

b) **des von den Abgeordneten Munckel, Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — Nr. 27 der Drucksachen —,**

c) **des von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — Nr. 29 der Drucksachen —.**

Journ. II. Nr. 2129.	Robert Blissenbach, Uhrmacher und Schriftsteller zu Frankfurt a. M.,	bittet, auch für unschuldig erlittene Untersuchungshaft die Entschädigungspflicht festzusetzen.
= II. Nr. 2139.	Dr. Jacobi, Rechtsanwalt, Privatdozent an der Königl. Universität, hier,	überreicht einen Vorschlag zur Abänderung des §. 412 der Strafprozeßordnung in Bezug auf Wiederaufnahme des Prozeßverfahrens.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Der Vorsitzende der XII. Kommission.

Klotz.

Nr. 126.

Berlin, den 13. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, beifolgend die am 13. Mai d. J. mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossene Uebereinkunft, nebst zwei dazu gehörigen Protokollen vom gleichen Tage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist in der ferneren Anlage beigefügt.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Convention

entre

l'Allemagne et les Pays-Bas,

concernant

la protection des oeuvres littéraires ou artistiques.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, également animés du désir de garantir réciproquement, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Messieurs Jean de Alvensleben, Son Chambellan, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roy des Pays-Bas,

et

Paul Reichardt, Son Conseiller intime de Légation et Conseiller rapporteur au Département des Affaires Etrangères;

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Messieurs Jonkheer Pierre Joseph Auguste Marie van der Does de Willebois, Son Ministre des Affaires Etrangères;

Baron Marc Guillaume du Tour de Bellinchave, Son Ministre de la Justice;

Jean Heemskerk Az, Son Ministre de l'Intérieur;

et

Jacques Pierre Sprenger van Eyck, Son Ministre des Colonies;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces œuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft

zwischen

Deutschland und den Niederlanden,

betreffend

den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Johann von Alvensleben, Allerhöchstihren Kammerherrn, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König der Niederlande,

und

den Herrn Paul Reichardt, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath und vortragenden Rath im Auswärtigen Amt;

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Jonkheer Peter Joseph August Maria van der Does de Willebois, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Baron Markus Wilhelm du Tour de Bellinchave, Allerhöchstihren Justizminister;

den Herrn Johann Heemskerk Az, Allerhöchstihren Minister des Innern;

und

den Herrn Jakob Peter Sprenger van Eyk, Allerhöchstihren Minister der Kolonien;

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind, oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

L'expression „œuvres littéraires ou artistiques" comprend les livres, brochures ou autres écrits; les œuvres dramatiques, les compositions musicales, les œuvres dramatico-musicales; les œuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations, les cartes géographiques; les plans, croquis et œuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Article 2.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'œuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

Article 3.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

Article 4.

Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique; une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite.

Article 5.

Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art, pourvu que ces articles portent le véritable nom de l'auteur.

Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem andern Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen, vorausgesetzt, daß diese Artikel mit dem wirklichen Namen des Urhebers versehen sind.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der

déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appliquera aux articles de discussion politique.

Article 6.

Le droit de protection des œuvres musicales entraîne l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique, composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces œuvres.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

Article 7.

La protection stipulée par l'article 1er ne sera acquise qu'à celui qui aura observé les lois et réglements en vigueur dans le pays de production, par rapport à l'ouvrage pour lequel cette protection sera réclamée.

Un certificat délivré par l'autorité compétente servira à constater, le cas échéant, que les formalités voulues par ces lois et réglements ont été remplies.

Du reste les auteurs d'ouvrages de littérature ou d'art seront, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, lorsque leur nom est indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Article 8.

La protection stipulée par l'article 1er sera acquise à l'égard de la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces oeuvres soient publiées ou non.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales non-publiées, ou bien publiées, mais dont l'auteur aura expressément déclaré sur le titre ou à la tête de l'ouvrage, qu'il en interdit l'exécution publique.

Les dispositions qui précèdent n'empêcheront pas la liberté d'exécuter, d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale, des numéros détachés ou des morceaux séparés pour le chant ou pour un ou plusieurs instruments, sans le consentement de l'auteur.

Quant à la durée du droit susmentionné d'autoriser ou non l'exécution ou la représentation publiques des oeuvres musicales, dramatiques, ou dramatico-musicales, l'auteur et ses ayants-cause jouiront de ce droit pendant la vie de l'auteur et durant trente années encore, après sa mort, lorsqu'il s'agit d'oeuvres non-publiées.

Pour les oeuvres publiées la durée du dit droit est fixée á dix années, à partir de la publication.

Article 9.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre

Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7.

Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll nur demjenigen zustehen, der die in dem Ursprungslande bezüglich des Werkes, für welches jener Schutz in Anspruch genommen wird, geltenden Gesetze und Reglements beobachtet hat.

Eine von der zuständigen Behörde ertheilte Bescheinigung soll eintretenden Falles zum Beweise dafür dienen, daß die durch jene Gesetze und Reglements erforderten Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

Im übrigen sollen die Urheber von Werken der Literatur und Kunst bis zum Beweise des Gegentheiles als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, wenn ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel 8.

Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht die Befugniß ausschließen, aus einem musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werke einzelne Nummern oder selbständige Stücke für Gesang oder für ein bezw. für mehrere Instrumente ohne Genehmigung des Urhebers aufzuführen.

Anlangend die Dauer des obengedachten Rechtes, zur öffentlichen Aufführung oder Darstellung von musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken die Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, so soll dasselbe, wenn es sich um nicht veröffentlichte Werke handelt, dem Urheber und seinen Rechtsnachfolgern während der Lebensdauer des Ersteren und noch dreißig Jahre nach seinem Tode zustehen.

Für veröffentlichte Werke wird die Dauer jenes Rechtes auf zehn Jahre, von der Veröffentlichung an gerechnet, festgesetzt.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Ueber-

de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 10.

Les auteurs de chacun des deux pays jouiront dans l'autre pays, du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux. Cette jouissance est subordonnée aux conditions suivantes:

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays; elle devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme des trois années stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original.

Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au paragraphe 1er, ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non-autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

D'aillleurs le traducteur légitime d'une œuvre dramatique sera considéré comme égal à l'auteur pour ce qui concerne le dit droit exclusif d'autoriser ou non la représentation publique de sa traduction.

Article 11.

L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non-autorisée, sont prohibées, soit que les dites contrefaçons ou reproductions non-autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

Article 12.

Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entraînera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionnelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

setzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen. Der Genuß dieses Rechtes ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechts, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Uebrigens soll der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung eines dramatischen Werkes in Bezug auf das ausschließliche Recht, die öffentliche Darstellung seiner Uebersetzung zu genehmigen oder zu versagen, dem Urheber gleich geachtet werden.

Artikel 11.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 12.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadensersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen, in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Article 13.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarées être des contrefaçons.

Article 14.

Les dispositions contenues dans la présente Convention seront applicables aux œuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

Article 15.

Les Indes-Néerlandaises sont assimilées aux Pays-Bas par rapport à la présente Convention.

Article 16.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité, notamment pour ce qui concerne la durée de la protection.

Article 17.

La présente Convention restera en vigueur pendant six années, à partir du jour où elle aura été mise à exécution et continuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à la Haye le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à la Haye, le 13 Mai 1884.

(L. S.) **von Alvensleben.**
(L. S.) **Reichardt.**
(L. S.) **van der Does de Willebois.**
(L. S.) **du Tour de Bellinchave.**
(L. S.) **Heemskerk.**
(L. S.) **Sprenger van Eyk.**

Artikel 13.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 14.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 15.

Niederländisch-Indien wird in Betreff der gegenwärtigen Uebereinkunft den Niederlanden gleichgestellt.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines Derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reciprocität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne Weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft, namentlich auch was die Schutzfristen anlangt, jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich im Haag ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 13. Mai 1884.

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'article 14 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et les Pays-Bas, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit, par rapport à la réimpression, la reproduction, l'exécution ou la représentation publiques ou la traduction de ces ouvrages:

1. L'impression des exemplaires en cours de fabrication au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà imprimés à ce même moment, pourront, nonobstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente.

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur.

2. Les deux Gouvernements prendront, par voie de règlement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir les difficultés en raison de la possession et de la vente ou de la mise en circulation par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, des exemplaires ou appareils mentionnés au précédent numéro, ou de l'usage de ces appareils.

3. Quant aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales publiées dans l'un des deux pays et représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre pays antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, elles pourront, nonobstant les dispositions de la Convention, être librement représentées dans l'avenir.

4. Pour ce qui concerne les oeuvres musicales, publiées avant la mise en vigueur de la Convention, mais qui n'auraient pas été exécutées publiquement avant cette époque, elles jouiront de la protection stipulée par les articles 8 et 14; et cela même dans le cas où l'auteur ne se serait pas expressément réservé le droit d'exécution comme il est tenu par l'article 8 à le faire pour les oeuvres publiées après la mise en vigueur de la Convention, lorsqu'il veut s'assurer ce droit.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires sous-signés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à La Haye, le treizième jour du mois de Mai de l'an mil huit cent quatre-vingt quatre.

von Alvensleben.
Reichardt.
van der Does de Willebois.
du Tour de Bellinchave.
Heemskerk.
Sprenger van Eyk.

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 14 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und den Niederlanden abgeschlossenen Literar-Konvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben in Betreff des Nachdrucks, der Nachbildung, der öffentlichen Aufführung oder Darstellung, oder der Uebersetzung dieser Werke Folgendes vereinbart:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke oder gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen.

2. Die beiden Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung der Schwierigkeiten treffen, welche den Verlegern, Buchdruckern oder Buchhändlern des einen oder des anderen Landes aus dem Besitze, dem Verkaufe oder dem Verbreiten der erwähnten Exemplare oder Vorrichtungen, beziehungsweise aus dem Gebrauche dieser Vorrichtungen erwachsen könnten.

3. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so dürfen dieselben ungeachtet der Vorschriften der Uebereinkunft auch in Zukunft frei aufgeführt werden.

4. Was die musikalischen Werke betrifft, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Artikeln 8 und 14 vereinbarten Schutz genießen, und zwar selbst dann, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies, in Gemäßheit des Artikels 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu thun verpflichtet ist.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen im Haag, den 13. Mai 1884.

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et les Pays-Bas, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1. La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique la dite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection des dites oeuvres photographiques.

2. D'après la législation néerlandaise les auteurs sont tenus au dépôt et à l'enregistrement de leurs ouvrages. Cette formalité n'étant requise ni par la législation de l'Empire allemand, ni par la Convention en date de ce jour, les soussignés conviennent que lorsqu'il s'agira, en cas de contestation judiciaire de fixer, conformément à la stipulation du 2^{d} paragraphe de l'article 1er de la Convention, la durée effective de la protection, le jour de la publication de l'ouvrage sera compté pour les œuvres d'origine allemande comme corrélatif à la date que porterait le reçu constatant l'accomplissement du dépôt à effectuer pour les oeuvres néerlandaises.

3. Les deux Gouvernements s'engagent à désigner de part et d'autre avant la mise en vigueur de la Convention, l'autorité compétente pour délivrer le certificat requis par l'article 7 de la Convention.

4. Ils se communiqueront également et dans le même délai, les mesures qu'ils auront prises pour effectuer la stipulation contenue au N° 2 du Protocole annexé à la Convention.

5. La protection des oeuvres d'art, telles que: oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure etc., contre la reproduction autre que celle qui se fait par la voie d'impression, n'étant pas jusqu'à présent réglée par la loi néerlandaise, les soussignés déclarent être d'accord qu'en conséquence du principe émis dans le 2^{d} paragraphe de l'article 1er de la Convention, la protection susmentionnée ne sera effective de part et d'autre que lorsque la matière sera réglée par la législation des Pays-Bas.

6. Pour ce qui regarde la durée de la protection stipulée dans le 5me paragraphe de l'article 8 de la Convention pour les oeuvres musicales, dramatiques ou dramatico-musicales publiées, les soussignées sont convenus que dans le cas où la loi néerlandaise serait changée dans le sens de l'extension de cette durée, l'Allemagne en profiterait de plein droit et par le fait même de ce changement.

7. Il est convenu pour les oeuvres musicales, dramatiques ou dramatico-musicales publiées dans l'un des

Schluß-Protokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und den Niederlanden abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

2. Nach der niederländischen Gesetzgebung haben die Urheber die Verpflichtung, Exemplare ihrer Werke zu deponiren beziehungsweise zur Eintragung anzumelden. Da diese Förmlichkeit weder nach der Gesetzgebung des Deutschen Reichs noch nach der Uebereinkunft vom heutigen Tage erforderlich ist, so kommen die Unterzeichneten dahin überein, daß, wenn es sich im Falle gerichtlichen Streitverfahrens darum handeln sollte, in Gemäßheit der Bestimmung im zweiten Absatz des Artikels 1 der Uebereinkunft, die thätsächliche Dauer des Schutzes festzustellen, bei Werken deutschen Ursprungs der Tag der Veröffentlichung des Werks als Korrelat des Datums gelten soll, unter welchem der Empfangsschein über die Bewirkung der für die niederländischen Werke vorgeschriebenen Deponirung ausgefertigt ist.

3. Die beiden Regierungen verpflichten sich, beiderseits vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft, die zur Ausstellung der im Artikel 7 derselben vorgesehenen Bescheinigung zuständige Behörde zu bezeichnen.

4. Ebenso werden sie sich innerhalb derselben Frist die Anordnungen mittheilen, welche sie zur Ausführung der Bestimmung unter Nummer 2 des der Uebereinkunft angehefteten Protokolls getroffen haben werden.

5. Da der Schutz von Werken der Kunst, als da sind: Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei, Stiche u. s. w., gegen die auf anderem Wege als durch den Druck erfolgende Nachbildung bis jetzt durch die niederländische Gesetzgebung nicht geregelt ist, so erklären sich die Unterzeichneten dahin einverstanden, daß in Folge des in dem zweiten Absatz des Artikels 1 der Uebereinkunft aufgestellten Grundsatzes beiderseits der vorerwähnte Schutz erst wirksam werden soll, sobald die Materie in den Niederlanden gesetzlich geregelt sein wird.

6. Was die in dem fünften Absatz des Artikels 8 der Uebereinkunft für die veröffentlichten musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke vereinbarte Schutzfrist anlangt, so haben die Unterzeichneten verabredet, daß, falls das niederländische Gesetz im Sinne einer Ausdehnung jener Frist abgeändert werden sollte, diese Abänderung Deutschland von Rechtswegen und ohne weiteres zu statten kommen soll.

7. Bezüglich der musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche beim Inkrafttreten der

deux pays depuis moins de dix années au moment de la mise en vigueur de la Convention, et qui jusqu'alors n'auraient pas été exécutées ou représentées publiquement dans l'autre pays, que les dix années de protection contre l'exécution ou la représentation publiques ne seront comptées qu'à partir de cette mise en vigueur.

8. Les soussignés sont d'accord que les mots „pays de production" dans l'article 7 sont entendus dans un sens synonyme aux mots „pays d'origine" dans l'article 1er de la Convention.

9. Les Plénipotentiaires néerlandais ont déclaré expressément que la Convention et les protocoles ne seront soumis à la ratification de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas qu'après avoir été approuvés par les Etats-Généraux.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole le Clôture et y ont apposé leurs signatures.

Fait à la Haye, de treizième jour du mois de Mai de l'an mil huit cent quatre-vingt quatre.

von Alvensleben.
Reichardt.
van der Does de Willebois.
du Tour de Bellinchave.
Heemskerk.
Sprenger van Eyk.

Uebereinkunft seit weniger als 10 Jahren in einem der beiden Länder veröffentlicht, bis dahin aber in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt oder dargestellt worden sind, ist vereinbart, daß die zehnjährige Frist für den Schutz gegen öffentliche Aufführung oder Darstellung erst von jenem Inkrafttreten an gerechnet werden soll.

8. Die Unterzeichneten sind darüber einverstanden, daß der Ausdruck „Produktionsland" im Artikel 7 als gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Ursprungsland" im Artikel 1 der Uebereinkunft gemeint ist.

9. Die niederländischen Bevollmächtigten haben ausdrücklich erklärt, daß die Uebereinkunft und die Protokolle Seiner Majestät dem König der Niederlande zur Ratifikation erst werden vorgelegt werden, nachdem sie von den Generalstaaten genehmigt worden sind.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen im Haag, den 13. Mai 1884.

Denkschrift.

Mit den Niederlanden stand bisher keiner der deutschen Staaten bezüglich des Schutzes des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst in einem Vertragsverhältniß. Die hierdurch hervorgerufenen Mißstände haben den verbündeten Regierungen bereits vor einer Reihe von Jahren Anlaß gegeben, der Einleitung bezüglicher Verhandlungen mit den Niederlanden näher zu treten. Die betreffenden Schritte blieben jedoch zunächst ohne Erfolg, weil die damals in den Niederlanden geltende, aus dem Jahre 1817 herrührende einschlägige Gesetzgebung keine geeignete Grundlage für eine den deutschen Interessen einigermaßen entsprechende vertragsmäßige Regelung der Sache bot.

Inzwischen ist durch ein Gesetz vom 28. Juni 1881 der wesentlichste Theil der Materie, nämlich der Schutz des Urheberrechts in Bezug auf Nachdruck, Uebersetzung und öffentliche Aufführung von Werken der Literatur und Kunst, in den Niederlanden neu geregelt worden, und ein den Schutz gegen Nachbildung betreffender, in den Hauptprinzipien dem deutschen Gesetze vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) entsprechender Gesetz-Entwurf liegt zur Zeit den niederländischen Generalstaaten zur Genehmigung vor.

Nachdem mit Rücksicht hierauf die seinerzeit auf sich beruhen gebliebenen Vertragsverhandlungen neuerdings wieder aufgenommen worden waren, haben dieselben nunmehr zum Abschluß der vorliegenden Uebereinkunft geführt. Dieselbe entspricht im allgemeinen der deutsch-französischen Literar-Konvention vom 19. April 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 269). Die Abweichungen, von denen die den Gegenstand des Artikels 8 der vorliegenden Uebereinkunft bildende, auf den Schutz des Aufführungsrechts bezügliche, für Deutschland von erheblicherer Bedeutung ist, betreffen hauptsächlich solche Punkte, hinsichtlich deren entweder eine prinzipielle Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen, oder der Umstand, daß die Materie bisher zwischen den beiden Ländern nicht vertragsmäßig geregelt war, eine von der deutsch-französischen Literar-Konvention abweichende Festsetzung erforderlich bezw. für den einen oder anderen vertragschließenden Theil wünschenswerth machte.

Im einzelnen ist, indem im übrigen auf die erläuternde Denkschrift zu der deutsch-französischen Literar-Konvention (Reichstags-Drucks. Nr. 332 von 1883) Bezug genommen werden darf, Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 5 der Uebereinkunft.

Der Zusatz zum Absatz 2 („vorausgesetzt, daß diese Artikel mit dem wirklichen Namen des Urhebers versehen sind") ist auf den Wunsch der niederländischen Regierung zugestanden worden. Dieselbe geht von der Annahme aus, daß die Angabe des Verfassernamens unter Artikeln über Wissenschaft oder Kunst ein geeignetes Kriterium bilden werde, um im Einzelfalle Zweifel abzuschneiden über den Unterschied zwischen den nach Artikel 5 Absatz 2 unbedingt geschützten und solchen Artikeln, welche — ohne wissenschaftliche 2c. Artikel im engeren Sinne des Wortes zu sein — doch vielfach, in mehr nachrichtlicher Form, Gegenstände der Wissenschaft oder Kunst behandeln, und deren freie Entlehnbarkeit im Zweifelsfalle man der niederländischen Presse gewahrt zu sehen wünscht. Diesseits wurde es für thunlich erachtet, diesem Wunsche zu entsprechen, da, worüber beiderseitiges Einverständniß bestand, der Absatz 3 des Artikels 5 auch auf die Fälle des Absatz 2 Anwendung findet, hierdurch aber die Möglichkeit einer Ausgleichung insofern gegeben ist, als es dem Verfasser eines größeren wissenschaftlichen 2c. Artikels, wenn er denselben nicht mit seinem Namen versehen aber doch geschützt wissen will, bezw. dem Redakteur der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift unbenommen bleibt, durch Hinzufügung des im Absatz 3 gedachten Vorbehalts die freie Benutzung des Artikels auszuschließen. Erfahrungsmäßig regelt sich übrigens die Sache in der Praxis ohne die von niederländischer Seite gefürchteten Schwierigkeiten.

Zu Artikel 7.

Entsprechend dem in allen neueren Literar-Konventionen anerkannten Prinzip, wonach der gegenseitige Schutz ipso jure, d. h. ohne die früher übliche wechselseitige Eintragung gewährt wird, ist von dieser Formalität auch in der vorliegenden Uebereinkunft abgesehen worden.

Da jedoch nach dem niederländischen Gesetze die amtliche Niederlegung von zwei Exemplaren des betreffenden Werkes gegen einen Empfangschein, dessen Inhalt demnächst in ein Register eingetragen wird, bei Vermeidung des Verlustes des Urheberrechts vorgeschrieben ist, während bekanntlich in Deutschland die Eintragungspflicht (abgesehen von den Fällen des §. 6 Abs. 4 und des §. 11 Abs. 4 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870) nicht besteht, so wünschte man niederländischerseits ausdrücklich vereinbart zu sehen, daß die gegenseitige Schutzgewährung durch die Erfüllung der in dem Ursprungslande des betreffenden Werkes vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedingt sei. Diesem Wunsche entsprechen die Absätze 1 und 2 des Artikels 7.

Das in dem Absatz 2 vorgesehene, übrigens nur im Prozeßfalle erforderliche Certifikat[1]) wird deutscherseits, abgesehen von den beiden oben citirten Ausnahmefällen, stets in dem Sinne zu lauten haben, daß nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, behufs Wahrung des Urheberrechts an dem betreffenden Werke besondere Förmlichkeiten nicht zu erfüllen sind.

Zu Artikel 8.

Der Schutz gegen unbefugte Aufführung der musikalischen, der dramatischen und der dramatisch-musikalischen Werke konnte nicht, wie in der deutsch-französischen Literar-Konvention, einfach unter das Prinzip des Artikels 1 der Uebereinkunft gestellt werden, sondern bedurfte einer besonderen Regelung.

Während nämlich bezüglich der Manuskripte von Werken jener Kategorien die beiderseitigen Gesetzgebungen[2]) übereinstimmend einen unbedingten Aufführungsschutz, und zwar für die Lebensdauer des Urhebers und noch dreißig Jahre nach seinem Tode gewähren, weichen dieselben in Betreff der durch den Druck veröffentlichten Werke wesentlich von einander ab. In Deutschland unterliegen veröffentlichte musikalische Werke, falls der Urheber sich nicht das Aufführungsrecht aus-

[1]) Dasselbe unterliegt — wie jedes im Prozesse produzirte urkundliche Beweisstück — in den Niederlanden nach den daselbst geltenden Gesetzen einem Stempel und bezw. einer Registrirungsgebühr, welche zusammen sich auf etwa 2 Mark belaufen.

[2]) Bezüglich der musikalischen Werke ist dies in dem niederländischen Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen; jedoch ergiebt sich die Ausfüllung der Gesetzeslücke in dem obigen Sinne nach den Grundsätzen der Analogie, wie man dortseits auch bei den Vertragsverhandlungen anerkannte.

drücklich vorbehalten hat, der freien Aufführung; dramatische und dramatisch-musikalische Werke aber werden, ohne daß es eines solchen Vorbehalts bedarf, auch nach ihrer Veröffentlichung gegen öffentliche Aufführung geschützt (§. 50 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870).

In den Niederlanden ist die öffentliche Aufführung bei gedruckten musikalischen Werken völlig frei[1]), und bei gedruckten dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken nur dann von der Einwilligung des Urhebers abhängig, wenn derselbe sich diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten hat.

In den Absätzen 1 und 2 des Artikels 8 sind die bezüglichen Grundsätze des deutschen Rechts zur vertragsmäßigen Anerkennung gelangt, allerdings mit einer im Absatz 3 auf den Wunsch der niederländischen Regierung vorbehaltenen, in dem deutschen Urheberrechtsgesetz nicht vorgesehenen, aber mit den Grundsätzen des letzteren immerhin für vereinbar zu erachtenden Ausnahme, welche die Möglichkeit wahren soll, in Konzerten oder bei anderen öffentlichen Gelegenheiten einzelne Nummern oder Stücke eines musikalischen Werkes von größerem Umfange oder eines dramatisch-musikalischen Werkes[2]) aufzuführen, ohne an die Genehmigung des Urhebers gebunden zu sein.

Anlangend die Schutzfrist, so ist dieselbe nach dem niederländischen Gesetz nicht, wie in Deutschland, von normaler, sondern von nur zehnjähriger Dauer.

Da eine so kurze Befristung des Aufführungsschutzes der deutschen Rechtsanschauung, sowie den in den meisten anderen Literar-Konventionen anerkannten Grundsätzen nicht entspricht, so sind die deutschen Vertragsunterhändler angelegentlich bemüht gewesen, auf eine vertragsmäßige Verlängerung jener Frist hinzuwirken. Es hat sich dies jedoch zur Zeit nicht erreichen lassen. Wiewohl man sich niederländischerseits der Stichhaltigkeit der diesseits geltend gemachten Argumente nicht verschloß, so trug man doch Bedenken, die fragliche Frist, mit deren Bemessung auf 10 Jahre seinerzeit zwischen zwei bei Berathung des niederländischen Gesetzes hervorgetretenen entgegengesetzten Meinungen gleichsam die Mitte gehalten worden ist, zu Gunsten eines einzelnen fremden Landes im Wege des Vertrages, ohne gleichzeitige entsprechende Abänderung der internen Gesetzgebung, zu verlängern. So unerwünscht dies auch vom diesseitigen Standpunkte sein mag, so haben die verbündeten Regierungen doch geglaubt, an diesem Bedenken das Zustandekommen des Vertrages nicht scheitern lassen zu sollen, zumal die Hoffnung berechtigt erscheint, daß eine bezügliche Abänderung der niederländischen Gesetzgebung sich während der Gültigkeitsdauer der Uebereinkunft, also vor Ablauf der ersten zehnjährigen Schutzperiode, vollziehen werde. Dafür, daß diese Abänderung eintretendenfalls den deutschen Interessenten ohne weiteres, d. h. ohne daß es dann noch der im Artikel 16 der Uebereinkunft vorgesehenen besonderen Verständigung bedürfen würde, zu statten komme, ist unter Nummer 6 des Schlußprotokolls Vorsorge getroffen.

Ebenso erschien es unter den obwaltenden Umständen der Billigkeit entsprechend, für diejenigen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in dem einen Lande erschienenen Werke der fraglichen Kategorien, welche, weil sie bis dahin in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, unter dem vertragsmäßigen Aufführungsschutze stehen,[1]) die zehnjährige Schutzfrist erst von jenem Inkrafttreten an zu berechnen. Dies ist unter Nummer 7 des Schlußprotokolls verabredet worden.

Zu Artikel 10.

Die Abweichung von der deutsch-französischen Literar-Konvention in den Absätzen 2 und 3 ist lediglich redaktioneller Natur.

Der auf den Wunsch der niederländischen Regierung hinzugefügte Schlußsatz des Artikels entspricht dem dritten Absatz von §. 50 des deutschen Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 und hat den Zweck, außer Zweifel zu stellen, daß die Genehmigung zur öffentlichen Aufführung der rechtmäßigen Uebersetzung eines dramatischen Werkes auch von dem Uebersetzer gültig ertheilt werden kann.

Zu Artikel 15.

Die Ausdehnung der Uebereinkunft auf Niederländisch-Indien war unbedenklich, weil daselbst die betreffende niederländische Gesetzgebung ebenfalls in Geltung steht.

Zu Artikel 16.

Die am Schlusse des Artikels hinzugefügten Worte: „namentlich was die Dauer der Schutzfrist anlangt", haben in der wesentlichsten Beziehung durch die oben zu Artikel 8 erwähnte Verabredung unter Nummer 6 des Schlußprotokolls ihre Erledigung gefunden.

Zu bemerken ist ferner, daß der Artikel 11 der deutsch-französischen Literar-Konvention auf den Wunsch der niederländischen Regierung in die vorliegende Uebereinkunft nicht aufgenommen worden ist, weil in den Niederlanden ein getheiltes Verlagsrecht bisher nicht vorkommt, und daher ein Interesse, dasselbe vertragsmäßig anzuerkennen, nicht besteht.

Zu dem Anlageprotokoll.

Dasselbe regelt die Modalitäten der sogenannten rückwirkenden Kraft der Uebereinkunft. Da die Uebereinkunft nicht, wie die mit Frankreich abgeschlossene, an die Stelle bestehender Verträge, sondern eines vertragslosen Zustandes tritt, so waren diejenigen Bestimmungen, welche in dem analogen Protokoll zu der deutsch-französischen Literar-Konvention unter Nummer 1 Absatz 1 sowie unter Nummer 3 und 4 enthalten sind, in vorliegendem Falle in Wegfall zu bringen.

Ferner sind die auf das Abstempelungsverfahren bezüglichen Uebergangsvorschriften unter Nummer 1 des Protokolls weggelassen worden, weil man niederländischerseits die dortige Durchführbarkeit der Abstempelung als nach den bestehenden Verwaltungsgrundsätzen mindestens zweifelhaft erachtete.

Es ist deshalb unter Nummer 2 des Protokolls (vergl. auch Nummer 4 des Schlußprotokolls) jeder der beiden Regierungen überlassen worden, im administrativen Wege diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihr geeignet scheinen, um den Zweck des bisher gebräuchlichen Abstempelungsverfahrens zu erreichen. Für Deutschland dürfte kein Anlaß vorliegen, von dem bis jetzt üblichen und bewährten Verfahren abzugehen.

Da jede in dem einen Lande vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft thatsächlich erfolgte öffentliche Aufführung eines in dem anderen Lande veröffentlichten musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes bei dem bisherigen Mangel eines Vertrages eine erlaubte war, so rechtfertigt sich das Zugeständniß, daß solche erlaubterweise aufgeführte

---

[1]) Auch dies ist in dem niederländischen Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergiebt sich aber indirekt aus den Artikeln 1 und 12 bis 15 desselben.

[2]) Nur für derartige Werke pflegen die Komponisten erfahrungsmäßig sich das Aufführungsrecht vorzubehalten, während bei kleineren musikalischen Werken der Vorbehalt überhaupt nicht oder doch nur äußerst selten vorkommen wird.

[1]) Vergl. weiter unten die Bemerkungen zu Nr. 3 und 4 des Anlageprotokolls.

Werke auch in Zukunft der freien Aufführung unterliegen sollen.

Dies ist unter Nummer 3 des Protokolls bezüglich der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ausdrücklich ausgesprochen, gilt aber selbstverständlich in gleicher Weise von den musikalischen Werken (vergl. in dieser Beziehung Nummer 4 des Protokolls und Nummer 7 des Schlußprotokolls).

Andererseits ist es folgerichtig, den in dem einen Lande vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlichten, in dem anderen Lande aber bis dahin nicht öffentlich aufgeführten Werken künftighin den vertragsmäßigen Aufführungsschutz zu Theil werden zu lassen.

Dies ist unter Nummer 4 des Protokolls für die musikalischen Werke ausdrücklich ausgesprochen worden, findet aber ebenso auf die dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke Anwendung (vergl. in dieser Beziehung Nummer 3 des Protokolls und Nummer 7 des Schlußprotokolls).

In der citirten Nummer 4 ist ferner im Interesse der Urheber derjenigen niederländischen musikalischen Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft gedruckt worden sind, und deshalb den im Artikel 8 Absatz 2 derselben, nicht aber in der niederländischen Gesetzgebung vorgesehenen Vorbehalt des Aufführungsrechts nicht enthalten, vereinbart worden, daß der Mangel des Vorbehalts die Schlußberechtigung jener früheren Werke nicht beeinträchtigen soll.

Zum Schlußprotokoll.

Zur Aufnahme der unter Nummer 1 des Schutzprotokolls zur deutsch-französischen Literar-Konvention getroffenen Verabredung war vorliegend ein Anlaß nicht gegeben. Das niederländische Gesetz enthält in Betreff der Dauer des Schutzes gegen Nachdruck anonymer und pseudonymer Werke keine besondere Bestimmung,[1]) gewährt diesen Werken mithin die normale Schutzfrist von fünfzig Jahren von der Veröffentlichung an. Hierdurch sind die Interessen der deutschen Urheber solcher Werke, auch für den Fall der nachträglichen Bekanntgabe bezw. Eintragung des wahren Verfassernamens, genügend, nämlich in dem durch das Fristausgleichungsprinzip des Artikels 1 Absatz 2 der Uebereinkunft bedingten Umfange, d. h. für die konventionsmäßige normale Dauer gewahrt.

Die Nummer 2 des Schlußprotokolls zur deutsch-französischen Konvention war, da die bezüglichen thatsächlichen Voraussetzungen im Verkehr mit den Niederlanden nicht zutreffen, vorliegend gleichfalls entbehrlich.

Die Bestimmung unter Nummer 2 des gegenwärtigen Schlußprotokolls bezieht sich auf die obenerwähnte Fristausgleichung und war erforderlich, weil sonst der niederländische Richter im Falle eines von einem deutschen Interessenten in den Niederlanden angestrengten Nachdrucksprozesses den Anfangstermin der mit der deutschen in Vergleich zu ziehenden niederländischen Schutzfrist für das betreffende deutsche Werk nicht würde bestimmen können; denn diese Frist wird nach dem niederländischen Gesetz von dem Datum, unter welchem der Empfangsschein über die vorschriftsmäßig erfolgte amtliche Niederlegung von zwei Exemplaren des Werkes ausgefertigt ist, also von einem Zeitpunkte ab berechnet, für welchen es bei deutschen Werken, bezüglich deren jene Formalität bekanntlich nicht zu erfüllen ist, ohne die unter Nummer 2 des Schlußprotokolls getroffene Bestimmung an dem für die Fristvergleichung erforderlichen Korrelat fehlen würde.

Die unter Nummer 5 getroffene Abrede hat den Zweck, die Wirksamkeit der auf den Schutz gegen Nachbildung bezüglichen Vorschriften der Uebereinkunft so lange zu suspendiren, bis auch dieser Theil der Materie in den Niederlanden gesetzlich geregelt sein wird (vergl. den Eingang dieser Denkschrift).

In Betreff der Nummern 6 und 7 sind bereits oben zu Artikel 8 der Uebereinkunft die erforderlichen Erläuterungen gegeben worden.

Durch die Erklärung unter Nummer 8 soll außer Zweifel gestellt werden, daß die Bezeichnungen „Produktionsland" im Artikel 7 und „Herkunftsland" im Artikel 1 der Uebereinkunft gleichbedeutend zu verstehen sind. In beiden Fällen ist das Land gemeint, wo die Veröffentlichung des Werkes stattgefunden hat, bezw. wenn es sich in dem Falle des Artikels 1 um ein nicht veröffentlichtes Werk handelt, das Land, welchem der Urheber angehört.

[1]) In Deutschland wird derartigen Werken ein dreißigjähriger Schutz, von der Veröffentlichung an, und wenn innerhalb dieser Frist die Eintragung des wahren Urhebernamens erfolgt, die normale Schutzfrist gewährt (vergl. §. 11 Abs. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870).

Nr. 127.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß — Nr. 33 der Drucksachen —:
II. 11., II. 25., II. 26., II. 27., II. 261., II. 265., II. 278., II. 286., II. 415., II. 465., II. 472., II. 477., II. 505., II. 530.

Zweites Verzeichniß — Nr. 45 der Drucksachen —:
II. 565., II. 601., II. 606., II. 622., II. 625., II. 632., II. 637., II. 654.

Drittes Verzeichniß — Nr. 51 der Drucksachen —:
II. 967., II. 1024., II. 1059., II. 1086., II. 1087., II. 1458., II. 1478.

Viertes Verzeichniß — Nr. 71 der Drucksachen —:
II. 1568., II. 1644., II. 1662., II. 1665., II. 1738., II. 1785., II. 1786.

Fünftes Verzeichniß — Nr. 90 der Drucksachen —:
II. 1896., II. 1903., II. 1907., II. 1908., II. 1909., II. 1913., II. 1918., II. 1920., II. 1944., II. 1945.

Sechstes Verzeichniß — Nr. 109 der Drucksachen —:
II. 2067., II. 2075., II. 2089., II. 2096.

Berlin, den 14. Juni 1884.

Der Präsident des Reichstages.
v. Levetzow.

Nr. 128.

Berichterstatter:
Abg. Heydemann.

Bericht

der

IX. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 21 der Drucksachen —.

Durch Beschluß des Reichstags vom 24. März 1884 ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Vorberathung überwiesen worden. Die Kommission hat zu ihrem Vorsitzenden den Abgeordneten v. Uechtritz-Steinkirch, zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Beisert, zum Schriftführer den Abgeordneten Dr. Porsch und zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Heydemann gewählt. An den Berathungen der Kommission haben durchweg theilgenommen die Mitglieder des Bundesraths Staatssekretär Dr. v. Schelling und Königl. bayerischer Ministerialrath v. Kastner, ferner als Kommissare des Bundesraths der Kaiserliche Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Hagens, der Kaiserliche Geh. Ober-Regierungsrath Deegen, der Königlich preußische Geh. Finanzrath Schmidt, der Kaiserliche Geh. Regierungsrath Magdeburg und der Kaiserliche Regierungsrath Dr. Kayser.

Die Kommission hat den Gesetzentwurf in zwei Lesungen in resp. 18 und 2 Sitzungen durchberathen. Die Frage nach dem Mindestbetrag der Aktien und nach der Zulassung von Inhaberaktien bei der Aktien-Kommanditgesellschaft ist zufolge eines in zweiter Lesung gemachten Vorbehalts einer dritten Berathung, in der 21. Sitzung, unterzogen worden. In der 22. Sitzung ist der Bericht festgestellt.

Von einer Generaldebatte wurde Abstand genommen, nachdem die Frage, ob bei der in Aussicht genommenen Emanation eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs die Revision des Aktienrechts jetzt angezeigt sei, als erledigt angenommen ist. Maßgebend war hierfür die Erklärung des Staatssekretärs Dr. v. Schelling, es sei die Revision des Handelsgesetzbuchs nicht Aufgabe der mit der Aufstellung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches betrauten Kommission, vielmehr sei vom Bundesrath in Aussicht genommen, die Revision des Handelsrechts einschließlich des Aktienrechts erst nach vollendeter erster Lesung des vorgedachten Entwurfs durch eine besondere Kommission eintreten zu lassen. Uebrigens sei der Zeitpunkt für eine Vollendung des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht in so nahe Aussicht zu nehmen, daß man die dringliche Reform des Aktienrechts bis dahin aussetzen könne; es sei nämlich bisher nur in vorläufiger erster Berathung der Allgemeine Theil und das Obligationenrecht fertiggestellt.

Zur Formulirung der Beschlüsse ist eine Redaktionskommission, bestehend aus den Abgeordneten Beisert, Büsing, Dr. Hartmann und Dr. Porsch eingesetzt. Die Beschlüsse der Redaktionskommission sind für die zweite Lesung grundlegend gewesen.

Die Kommission hat die von der Aktiengesellschaft handelnden Artikel des Entwurfs vor den von der Aktien-Kommanditgesellschaft handelnden durchberathen, dabei jedoch den ersteren in erster Lesung diejenigen Artikel aus dem Abschnitte über die Kommanditgesellschaften auf Aktien angereiht, welche auch auf die Aktiengesellschaften Anwendung finden sollen. Dieselbe Reihenfolge wird auch von dem Bericht beobachtet werden. Der weitergehenden Anregung, die von der Aktiengesellschaft handelnden Artikel nicht blos vorweg zu berathen, sondern auch im Gesetze voranzustellen, wurde mit dem Hinweise begegnet, daß es im Systeme des Handelsgesetzbuchs angemessen sei, die Kommanditgesellschaft auf Aktien unmittelbar an die gewöhnliche Kommanditgesellschaft anzuschließen.

Die Berathung begann demgemäß mit **Artikel 207.** Derselbe reproduzirt im wesentlichen geltendes Recht, beseitigt nur für die Zukunft (§. 2 des Entwurfs) die in Deutschland wenig übliche, zumeist für das Stimmrecht in der Generalversammlung bedeutsame Zerlegung von Aktien in Aktientheile. Diese Beseitigung wurde in keiner Weise beanstandet.

Bei Absatz 5 des Entwurfs führte die Frage nach dem Begriff der Promessen und Interimsscheine und dem Unterschiede beider Begriffe zu der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung und weiter dahin überall in dem Entwurf anstatt Promessen und Interimsscheine blos Interimsscheine zu sagen, indem man davon ausging, daß Promessen im ursprünglichen und eigentlichen Sinne Urkunden seien über Antheilsberechtigungen an bestimmten Loosen insbesondere der Prämienanleihen, und daß entweder die vorläufig ausgegebenen, zum demnächstigen Umtausch gegen Definitiv-Urkunden bestimmten Antheilsscheine über Aktienrechte vom Verkehr lediglich als Interimsscheine bezeichnet würden, oder doch, falls auch für diese letzteren Antheilsscheine der Ausdruck Promesse gebraucht werden sollte, ein begrifflicher Unterschied zwischen Promessen und Interimsscheinen, soviel die Antheilscheine über Aktienrechte anlangt, nicht aufgestellt werden könne. Wohl zu unterscheiden sind von diesen Antheilsscheinen bloße Quittungen über geleistete Einzahlungen, wie sie naturgemäß auch schon vor Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister ausgestellt werden.

Eine erhebliche Meinungsverschiedenheit machte sich geltend bei **Artikel 207a.** Von der einen Seite wurde geltend gemacht, daß die bei Erhöhung des Minimalbetrages der Aktien verfolgte Absicht das kleine Kapital von einer Betheiligung an Aktienunternehmungen als von einer regelmäßig gewagten Kapitalanlage fern zu halten, nicht erreicht werde, da man nicht verhindern könne, daß mehrere zusammen eine Aktie erwürben, oder daß eine größere Aktie gegen geringe Einzahlung und Banquierkredit gekauft würde. Es böten aber auch die Erfahrungen der Gründerzeit zu solcher Fürsorge für den kleinen Mann, die doch immerhin auch die Aktionsfähigkeit desselben einschränke, keinen genügenden Anlaß, denn, wenn auch vereinzelt die kleinen Ersparnisse, selbst der Handwerker und Dienstboten, verloren gegangen seien, so seien doch durch den Krach zumeist die mittleren Vermögen solcher Personen geschädigt worden, die dem Geschäftsleben ferner stehen, aber an sich die Einsicht für geschäftliche Verhältnisse besitzen; auch

sei der eigentliche Aktienschwindel mit Beträgen getrieben worden, bei welchen ein Minimalbetrag von 1 000, 2 000, selbst 5 000 ℳ gar keine Rolle spiele. Vereinzelt wurde deshalb unter Hinweis auf England, welches Aktien ohne gesetzlichen Minimalbetrag zulasse, der Erhöhung des Minimalbetrages der Aktien überhaupt oder wenigstens über 400 ℳ hinaus, welche Summe eine leichte Uebertragung in ausländische Münzfuße zulasse, widersprochen. Insbesondere aber wurde die Normirung der Inhaberaktie auf mindestens 2 000 ℳ als zu hoch angefochten und dabei behauptet, daß eine verschiedene Behandlung der Inhaber- und der Namensaktie in diesem Punkte überhaupt nicht angezeigt sei, da die Namensaktie wegen der Möglichkeit der Blankoübertragung faktisch gleich der Inhaberaktie zirkulire und damit auch in ganz gleichem Maße Gegenstand der Agiotage geworden sei.

Dem gegenüber wurde geltend gemacht, es sei die Gefahr nicht ausgeschlossen und in den 50er Jahren in Frankreich hervorgetreten, daß kleine Aktien als ein schlechtes Papiergeld kursirten. Der Minimalbetrag der Aktien habe vor der Novelle vom 11. Juni 1870 bei Kommanditgesellschaften auf Aktien 600 ℳ betragen; gegenüber dieser Summe werde in Mitberücksichtigung der veränderten Geldverhältnisse die Erhöhung der Namensaktie auf 1 000 ℳ kaum als eine Erhöhung gelten können. Vor Allem müsse trotz der Gegengründe dabei verblieben werden, daß durch die im Entwurf vorgeschlagene Erhöhung der kleinere Kapitalist vor der mit einem Risiko verbundenen und daher unsicheren Kapitalsanlage in Aktien wirksam geschützt werde. Es liege aber auch im Interesse der Gesellschaften selbst, daß der einzelne Aktionär mit einer so hohen Summe bei dem Unternehmen betheiligt sei, daß er durch sein größeres Interesse der Gesellschaft näher gebracht und veranlaßt werde die Generalversammlungen zu besuchen. Darum sei auch die im geltenden Recht hergebrachte verschiedene Behandlung der Namens- und der Inhaberaktie wohl gerechtfertigt; denn so sehr auch die Namensaktie in der Zirkulation der Inhaberaktie angenähert sei, so ergebe sich doch für Namensaktien durch die erforderliche Eintragung in das Aktienbuch und wegen der damit vielfach verbundenen Umstände und Kosten immer noch etwas mehr Stabilität des Besitzes und ein näherer Anschluß des Aktionärs an die Gesellschaft, und dazu habe sich die thatsächliche Erfahrung geltend gemacht, daß überall, wo seitens der Gründer nicht ein dauerndes Interesse für die zu gründende Gesellschaft bestehe, sondern die Absicht nur auf vorübergehenden Verdienst durch die Gründung gerichtet sei, die Gründer Inhaber- und nicht Namensaktien ausgegeben haben, um zu verhüten, daß ihre Absicht, wenn sie sich demnächst der Aktien entledigen und dieselben in größerer Zahl an den Markt bringen, offen gelegt werde.

Seitens eines Abgeordneten wurde darauf erwidert, der Unterschied zwischen Namens- und Inhaberaktien sei durch den Verkehr so sehr verwischt, daß die Käufer, oft selbst die Makler, sich nicht darüber klar seien, ob sie über Namens- oder Inhaberaktien handelten, und sei es nicht gerechtfertigt, diesen Unterschied durch künstliche Veranstaltungen aufrecht zu erhalten. Wohl aber empfehle es sich, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage des Genossenschaftsrechts, welches eine beschränkte Haftbarkeit der Genossenschafter nicht zulasse, durch besondere Begünstigungen solche Aktien herauszuheben, deren Uebertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig sei. Diese Aktienform verbürge wirklich den näheren Anschluß des Aktionärs an die Gesellschaft; bei ihr sei auch die Agiotage, welche das Aktienwesen zumeist in Mißkredit gebracht habe, und welche durchaus eine leichte Uebertragbarkeit der Aktien zur Voraussetzung habe, nicht zu fürchten; sie sei endlich ganz besonders für Kasinos und ähnliche auf einen engern Kreis berechnete Gesellschaften geeignet.

Die Kommission gab dieser Anregung so weit Folge, daß sie auf Namen lautende Aktien für den Fall, daß die Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, unter 1 000 ℳ, jedoch nicht von weniger als 200 ℳ zuließ, und gestaltete diese von ihr zugelassene Ausnahme in zweiter Lesung näher dahin, daß erstens die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, inhalts welcher die Uebertragung solcher Aktien unter 1 000 ℳ an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, nicht abgeändert werden kann (Artikel 180f und 215 Schlußabsatz), daß ferner zu der Einwilligung der Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich ist, auch die Uebertragung dieser Aktien — wodurch die Blankoübertragung ausgeschlossen wird — einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlichen oder notariellen Erklärung bedarf (Artikel 182 Absatz 2 und Artikel 220), und daß drittens aus den Aktien selbst die Beschränkungen, welchen die Aktionäre in Bezug auf die Uebertragung unterworfen sind, hervorgehen müssen (Artikel 181a, 215c), widrigenfalls diejenigen, welche die Aktien ausgegeben haben, in Strafe verfallen (Artikel 249b Ziffer 4).

Im Uebrigen nahm die Kommission in erster und zweiter Lesung durch Stimmenmehrheit die Bestimmung des Entwurfs, daß Inhaberaktien auf einen Betrag von mindestens 2 000 ℳ, Namensaktien auf einen Betrag von mindestens 1 000 ℳ gestellt werden müssen, an, änderte diesen Beschluß aber in dritter Lesung einmüthig dahin ab, daß für beide Arten von Aktien gleichmäßig ein Minimalbetrag von 1 000 ℳ festgesetzt wurde.

Von diesem Minimalbetrage ist, abgesehen von der vorhin erwähnten erst durch die Kommission hinzugefügten Ausnahme, bereits durch den Entwurf, eine Ausnahme dahin zugelassen, daß für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses und für ein öffentlich garantirtes Unternehmen die Landescentralbehörde in Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler die Ausgabe von Namensaktien unter 1 000 ℳ, jedoch von mindestens 200 ℳ gestatten kann.

Die Ausnahme selbst wurde allseitig gebilligt, aber auch gerade wegen des engeren Anschlusses der Aktionäre an die Gesellschaft, trotz der Herabsetzung des Mindestbetrages der Inhaberaktien auf 1 000 ℳ, die von der Kommission in den früheren Lesungen neu geschaffenen Ausnahmen beibehalten. Von einer Seite aber wurde geltend gemacht, daß es ein viel zu großer Apparat sei, auch dem föderativen Charakter des Reichs widerspreche, wenn man neben der Genehmigung der Landescentralbehörde noch die Zustimmung des Reichskanzlers erfordere; es sei das eine unangemessene und durch das wirthschaftliche Bedürfniß nicht gerechtfertigte Stärkung der Centralgewalt. Darauf wurde erwidert: die Mitwirkung des Reichskanzlers entspreche der im Artikel 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zugewiesenen und unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers stattfindenden Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze. Diese Mitwirkung sei wirthschaftlich nothwendig zur Wahrung einer namentlich in Hinblick auf die kleineren Bundesstaaten wünschenswerthen gleichmäßigen Handhabung der Bestimmung; jeder Versuch, den Begriff der Gemeinnützigkeit gesetzlich zu definiren, müsse scheitern, — wie auch ein in der Kommission darauf gerichteter Versuch erfolglos geblieben ist; — endlich aber komme wesentlich in Betracht, daß der Geschäftskreis der Gesellschaften und der Umlauf der Aktien vielfach über das Gebiet des Bundesstaats, in welchem die Gesellschaft gerade ihren Sitz nehme, hinausgreife. Die Kommission hielt zunächst durch Stimmenmehrheit die Bestimmung, wie sie im Entwurf vorgeschlagen, fest, änderte dieselbe aber schließlich unter allseitigem Einverständniß dahin ab, daß sie an die Stelle der Genehmigung sowohl der Landescentralbehörde als des Reichskanzlers die Genehmigung des Bundesraths setzte, wodurch dem Bedürfniß genügt und zugleich eine Uebereinstimmung mit analogen Bestimmungen des Bankgesetzes hergestellt wird.

Noch wurde hervorgehoben, daß die in diesem Absatze der Behörde zugewiesene Prüfung nicht nothwendig alle Richtungen des Unternehmens zu umfassen, überhaupt andere Aufgaben habe, als die Konzessionirung vor der Novelle, und daß dabei die Rentabilität des Unternehmens unter Umständen ganz außer Acht bleiben könne.

Auf die Frage, welche Korporationen als öffentliche im Sinne dieses Artikels und des Artikels 173a zu gelten hätten, wurde seitens der Regierungsvertreter geantwortet, daß diese Frage sich nach dem Staatsrecht der einzelnen Bundesstaaten richte, und hierbei meistens maßgebend sei, daß jene Korporationen in einer organischen Verbindung zum Staatsganzen stehen.

Nach längerer Diskussion wurde den im Artikel 207a des Entwurfs enthaltenen Ausnahmen noch ein dritter Fall hinzugefügt, indem nämlich für zulässig erklärt wurde, daß zwecks Beseitigung einer Unterbilanz durch Abminderung des Grundkapitals Aktien mit Genehmigung der Landescentralbehörde und des Reichskanzlers, resp. des Bundesraths, unter den gesetzlichen Minimalbetrag herabgesetzt werden könnten. Dazu wurde bemerkt, daß die Herabsetzung des Grundkapitals für eine in Verlust gerathene Aktiengesellschaft und die derselben damit gewährte Möglichkeit, nunmehr von dem geminderten Kapitale wiederum Dividenden zu vertheilen, sehr häufig ein den Grundsätzen solider Geschäftsführung entsprechendes Mittel der Gesundung sein könne, da Aktiengesellschaften, welche Jahre lang keine Dividende zahlten, notorisch auch keinen Kredit besäßen, und daß es sich empfehle, zu diesem Zwecke auch den direktesten Weg, Herabsetzung der Einzelaktie, offen zu lassen, da eine Zusammenlegung mehrerer Aktien wegen der überschießenden Beträge meist Schwierigkeiten bereite, und der dritte Weg, Amortisation von eigenen Aktien, faktisch verschlossen sei, weil der in Verlust gerathenen Gesellschaft eben die Mittel fehlten, um die zu amortisirenden Aktien anzukaufen. Die Ausnahme wurde aber schließlich wieder gestrichen, indem dawider geltend gemacht wurde, daß es mißlich sei, den Behörden eine Mitwirkung einzuräumen bei einer Frage, die so unmittelbar aus der konkreten wirthschaftlichen Lage des Einzelunternehmens heraus entschieden werden müsse, wie die Frage, ob das Grundkapital eines Unternehmens herabzusetzen, oder ob zu liquidiren, oder was sonst zur Gesundung des Unternehmens vorzunehmen sei, daß aber vor allem die Ausnahme nicht erforderlich sei, da nach Artikel 248 des Entwurfs der Generalversammlung zustehe, nicht blos die Art zu bestimmen, in welcher die Herabsetzung erfolgen solle, sondern auch die zur Durchführung derselben erforderlichen Maßregeln festzusetzen; damit ließen sich alle einer Zusammenlegung mehrerer Aktien entgegenstehenden Schwierigkeiten beseitigen, da die Aktionäre gezwungen werden könnten, die überschießenden Beträge zu veräußern oder der Gesellschaft, selbstverständlich gegen Entschädigung, zur Verfügung zu stellen.

Anlangend den vierten Absatz des Entwurfs, war man allseitig darüber einverstanden, daß derselbe nicht verbiete, einen Interimsschein auszugeben, wenn noch nicht 1 000 ℳ voll eingezahlt seien, sondern daß nur das Antheilsrecht des Aktionärs, auf welches sich der Interimsschein bezöge, für die Regel mindestens 1 000 ℳ betragen müsse.

Der **Artikel 208** entspricht dem geltenden Recht.

Der **Artikel 209** führt neu ein den Begriff der Gründer. Die unter den Ziffern 1 bis 7 aufgeführten Essentialien des Gesellschaftsvertrages sind sämmtlich schon im geltenden Recht enthalten. Die Kommission hat, um dem Bedenken Rechnung zu tragen, daß von Aktionären nicht wohl vor Errichtung der Gesellschaft gesprochen werden könne, dies Wort ersetzt durch „Personen, welche Aktien übernehmen", und gegen den Entwurf die materielle Abänderung getroffen (Artikel 209 bb) daß Personen, welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, auch dann als Gründer gelten sollen, wenn sie sich nicht an der Feststellung des Statuts betheiligen. Das hierbei aufgekommene Bedenken, daß es bei Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktiengesellschaften den Geschäftsinhabern, besonders deren Erben nicht angenehm sein möchte, als Gründer aufzutreten, wurde nicht für durchschlagend erachtet.

Der **Artikel 209a** behandelt diejenigen Bestimmungen, welche nicht nothwendiger Inhalt des Statuts sind, aber wenn sie gültig getroffen werden sollen, der Aufnahme in das Statut bedürfen, darunter neu die Bestimmung, daß es der Verlautbarung im Statut bedarf, wenn Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden. Der Artikel verbietet ferner (neu) die Unterpariemission.

Der **Artikel 209b** Absatz 1 und 2 reproduzirt im wesentlichen den ersten Absatz des bisherigen Artikel 209b; er verlangt indeß ausdrücklich die Bezeichnung der Person des eine Einlage machenden Aktionärs und des Kontrahenten, von welchem ein Vermögensstück übernommen wird, und substituirt den Anlagen schlechthin: vorhandene oder herzustellende Anlagen.

Der Absatz 3 hebt den Gründungsaufwand besonders hervor und bestimmt neu, daß auch eine für die Gründung an Nichtaktionäre zu leistende Belohnung im Gesellschaftsvertrage festzusetzen ist. Der vierte Absatz enthält das von einzelnen Rechtslehrern in dem bisherigen Artikel vermißte Präjudiz der Nichtbeachtung der Bestimmungen desselben.

Die Kommission hat, abgesehen von einer redaktionellen Aenderung (welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind anstatt welche nicht in baarem Gelde bestehen: Artikel 210 Absatz 3), den auf größere Klarstellung des Gründungshergangs abzielenden Gedanken des Entwurfs noch dadurch verschärft, daß sie in einem neu hinzugefügten Artikel 209ee den Gründern die Pflicht auferlegt hat als Grundlage für die von den folgenden Artikeln geregelte Prüfung in einer außerhalb des Statuts abzugebenden besonderen Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint.

Ueber **Artikel 209bb** siehe zu Artikel 209.

Der **Artikel 209c** behandelt die Perfektion des Gesellschaftsvertrages im Falle der Simultangründung; die Aktiengesellschaft als solche kann erst nach geschehener Eintragung in das Handelsregister rechtswirksam handeln: Artikel 211.

Der **Artikel 209d** führt für den Fall der Successivgründung die Nothwendigkeit einer schriftlichen Erkärung mit bestimmtem Inhalt, den Zeichnungsschein, neu ein. Während der Entwurf sich darauf beschränkt, auszusprechen, daß Zeichnungsscheine, welche den aufgestellten Erfordernissen nicht entsprechen, zum Nachweise der Zeichnung ungeeignet sind, und es somit dem bürgerlichen Recht überläßt, welche Wirkung sonst ein hiernach mangelhafter Zeichnungsschein auszuüben vermag, hat die Kommission (vergl. Wiener, der Aktiengesetz-Entwurf, Seite 19, 20) vorgeschlagen, zu bestimmen, daß Zeichnungsscheine, welche den vorgeschriebenen Inhalt nicht vollständig haben, ungültig sind. Dabei hielt man es bei dem ziemlich reichen Inhalt des Zeichnungsscheins für geboten, wenn man auch davon ausging, daß die Zeichnungsscheine der Regel nach gedruckt werden würden, besondere Fürsorge für den Fall zu treffen, daß durch ein Versehen des Registerrichters die Eintragung einer Aktiengesellschaft auf Grund mangelhafter Zeichnungsscheine erfolgen sollte, und für diesen Fall den Zeichner, welcher als Aktionär Rechte und Pflichten ausübt, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine haften zu lassen.

Der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz zum ersten Absatze spricht ausdrücklich aus, was von dem Entwurf als selbstverständlich vorausgesetzt ist.

Der **Artikel 209e** entspricht dem geltenden Recht (Artikel 209 Ziffer 6).

Des **Artikel 209ee** ist bereits bei Artikel 209b Erwähnung geschehen. Von einer Seite ist die Bestimmung angefochten, daß die Gründer verpflichtet werden sollen, auch die Erwerbs- und Herstellungspreise anzugeben: es widerstreite jeder kaufmännischen Regel, daß der Kaufmann sagen solle, wie viel die Sache ihm, und gar seinen Vorgängern gekostet habe; man könne nicht wohl mehr verlangen, als daß nach Art einer Taxbeschreibung diejenigen Momente genau angegeben würden, nach denen ein Sachverständiger den Werth der Sache bemessen könne. Dagegen entschied die Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer thunlichsten Offenlegung, die in den geforderten Grenzen dem legitimen Geschäftsverkehr keine unangemessenen Zumuthungen stelle. Die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses würde nicht selten zum Vorwande für absichtliche Verdunkelungen gewählt werden.

Artikel 209f. Während die Verpflichtung der Gründer zur möglichsten Offenlegung der Gründungshergänge allseitig gebilligt wurde, erfuhr die im Artikel 209f aufgestellte Verpflichtung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths den Hergang der Gründung zu prüfen lebhaften Widerspruch. Von der einen Seite wurde behauptet, die Gesetzgebung thue genug, wenn sie dafür sorge, daß die Hergänge bei der Gründung möglichst offen gelegt und die diesbezüglichen Darlegungen den Interessenten (am besten durch den Druck) zugänglich gemacht würden; es sei dann Sache des Einzelnen, zu entscheiden, ob er sich auf das Geschäft einlassen wolle, und der Staat habe keine Veranlassung, dem Einzelnen diese Prüfung einer zweckmäßigen Vermögensverwaltung abzunehmen. Insbesondere aber seien die zur Führung resp. Ueberwachung der Verwaltung der Angelegenheiten der fertigen Gesellschaft berufenen Organe weder unabhängig genug von den Gründern noch sonst geeignet, um die Hergänge beim Werden der Gesellschaft zu prüfen. Denn den Gründern falle naturgemäß bei der Bestellung der ersten Mitglieder dieser Organe ein entscheidender Einfluß zu; die in den Vorstand berufenen Personen seien vielfach mit ihrer ganzen wirthschaftlichen Existenz auf das Entstehen der Gesellschaft angewiesen; ein vielleicht aus entfernten Gegenden berufener technischer Direktor könne gänzlich die besonderen kaufmännischen oder landwirthschaftlichen Kenntnisse entbehren, welche zur Beurtheilung der Gründungshergänge in erster Linie erforderlich sein möchten; in den Aufsichtsrath gingen vielfach Leute, deren Betheiligung lediglich dem Gedanken Ausdruck geben solle, daß das Unternehmen von öffentlichem Nutzen sei.

Darauf wurde erwidert: Wenn der Staat dem Einzelnen die Prüfung schlechthin überlassen wollte, so würde die den Gründern auferlegte Pflicht der Offenlegung nichts nütze sein, denn der Einzelne könne nur selten selbst prüfen. Seien auch die ersten Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths nicht unabhängig von den Gründern, so sei es doch unter allen Umständen werthvoll, daß ihnen vorgehalten werde, sie dürften sich auf die Sache nicht einlassen, ohne sich von dem gesetzmäßigen Verhalten der Gründer sowie davon zu überzeugen, daß die Gesellschaft nicht in ungerechtfertigter Weise übervortheilt sei. Auch könne es nicht schaden, wenn das sog. dekorative Element aus Scheu vor der auferlegten Verantwortlichkeit aus dem Aufsichtsrathe mehr verschwinde. Was aber die Tauglichkeit zu der Prüfung anlange, so hafte Jeder für die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes; damit sei die Mitberücksichtigung der Individualität des Einzelnen insofern gegeben, als der Richter eine andere Prüfung von dem technischen Direktor, eine andere von dem Banquier und wieder eine andere von dem betheiligten Landmann verlangen werde: ein Jeder solle nach seiner Geschäftskunde diligens pater familias sein, nichts weiter. Auch die von den Gegnern aufgestellte Befürchtung, daß man die Verantwortlichkeit abwälzen und für die ersten Wochen Strohmänner in den Vorstand und Aufsichtsrath berufen werde, sei nicht begründet, weil es für die Unterbringung von Aktien von entscheidender Bedeutung sei, welche Namen als Mitglieder der Gesellschaftsorgane bekannt gemacht würden.

Am lebhaftesten wurde die von dem Entwurf vorgeschriebene Bestellung von Stellvertretern bekämpft. Geeignete Stellvertreter würden kaum zu beschaffen, Strohmänner selbst für eine noch so schlechte Gründung zu haben sein. Nachdem in der Diskussion der Gedanke angeregt war, die Prüfung des Hergangs der Gründung anstatt auf Vorstand und Aufsichtsrath auf die öffentlichen Organe des Handelsstandes, die Handelskammern, zu übertragen, dieser Gedanke aber damit zurückgewiesen war, daß man dadurch auf das System der Konzessionirung zurückgreife und dazu etwaigen in den Handelskammern sitzenden Konkurrenten, Freunden und Gegnern eine schlimme Handhabe biete, wurde von der Kommission, indem sie die Prüfung durch die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths mit Stimmenmehrheit gut hieß, beschlossen, daß in allen Fällen, in welchen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths an die Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besondern Vortheil ausbedungen haben, oder in welchen sie zugleich Gründer sind, das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen Vorstand und Aufsichtsrath gemeinsam Revisoren und zwar ad hoc zu bestellen haben, deren Prüfung zu der den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths obliegenden Prüfung noch als eine von letzterer unabhängige hinzutritt. Für diese Revisoren ein besonderes Maß der Verantwortlichkeit aufzustellen, sei hier ebensowenig erforderlich, wie in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz eine Thätigkeit der Revisoren vorsehe, vielmehr sei hierfür das bürgerliche Recht ausreichend.

Die Verhaftung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths ist subsidiär nach derjenigen der Gründer und selbst der Emissionshäuser.

Anlangend den Umfang der den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths obliegenden Prüfung erkannte die Kommission an, daß die Prüfung des Gründungshergangs die gesammten thatsächlichen Vorgänge, welche mit der Gründung in Zusammenhang stehen, zu umfassen habe. Von Vorstand und Aufsichtsrath und betreffendenfalls von den Revisoren seien daher alle Angaben zu prüfen, welche die Gründer über die Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie in den Fällen des Artikels 209b in Bezug auf die in den Statuten festgesetzten Vortheile, Aufwendungen, Sacheinlagen und Erwerbungen machen; auch genüge es nicht, bloß die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen, vielmehr müsse ebenso geprüft werden, ob dieselben vollständig seien; denn zwischen Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterscheiden, sei theils unmöglich, theils unzulässig. Bezüglich der Sacheinlagen und Erwerbungen wurde besonders anerkannt, daß es die Pflicht der Prüfenden sei, auch die Angaben der Gründer zu verfolgen, welche diese über die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen, auf ihn hinzielenden Rechtsgeschäfte, sowie auch über die Erwerbs- und Herstellungspreise machen, die unabhängig von jenen die Gründung vorbereitenden Rechtsgeschäften die erworbenen Gegenstände in den letzten zwei Jahren gekostet haben. Die dies aussprechenden Schlußworte in Artikel 209f Absatz 2 des Entwurfs konnten aber ohne sachliche Aenderung desselben gestrichen werden, nachdem diese Worte in den neuen Artikel 209ee, auf dessen ganzen Inhalt die Prüfung der Organe sich erstrecke, auf-

genommen worden seien. — In der zweiten Lesung hielt die Kommission an den vorstehenden Grundsätzen fest, nahm jedoch eine redaktionelle Klarstellung und in sachlicher Beziehung eine Abschwächung der den Organen auferlegten Pflicht vor. In ersterer Beziehung wurde wiederholt anerkannt, daß es für die Prüfung der Angaben nicht darauf ankommen könne, ob diese sich in den Statuten selbst oder in anderen Schriftstücken vorfinden oder durch weitere Rückfragen bei den Gründern hervorgerufen werden. Es hänge von der Durchsichtigkeit, Klarheit und Glaubwürdigkeit des den Prüfungsorganen vorliegenden Materials ab, ob sie bei diesem sich zu beruhigen oder weitere Angaben von den Gründern zu verlangen oder sonst Ermittelungen anzustellen haben. Immer aber bieten die Angaben der Gründer die Unterlage für die vorzunehmende Prüfung, und bezüglich der Sacheinlagen und Erwerbungen gelte dies vorzugsweise von der schriftlichen Erklärung, welche die Gründer nach dem neuen Artikel 209ee vorlegen müssen. Darum empfehle es sich hier, wo der Gegenstand und die Art der Prüfung zuerst und ex professo geregelt werde, auf diese schriftliche Erklärung im Gesetzestexte besonders hinzuweisen, während ein solcher ausdrücklicher Hinweis an den späteren, gleichartigen Stellen des Gesetzes (Art. 213b, 249a Ziff. 1) entbehrlich sei. In sachlicher Hinsicht ferner blieb die Kommission zwar dabei stehen, daß der Gegenstand der Prüfung den vollen thatsächlichen Inhalt jener schriftlichen Erklärung der Gründer bezüglich der Sacheinlagen und Erwerbungen zu umfassen habe, daß also die Richtigkeit und Vollständigkeit der thatsächlichen Angaben zu prüfen sei, welche über die Vorerwerbungen sowie zu dem Zwecke von den Gründern gemacht seien, um die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge zu rechtfertigen. Bei dieser Prüfung der Thatsachen aber könne man es bewenden lassen, und es empfehle sich nicht, darüber hinaus von den Prüfungsorganen noch zu verlangen, daß sie in ihrem Prüfungsberichte gewissermaßen als Taxatoren selbstschätzend ein Urtheil darüber hinzufügten, ob die Höhe der Beträge gerechtfertigt erscheine oder nicht. Mit Rücksicht auf den zweifelhaften Werth eines solchen Urtheils und, da die Abgabe eines solchen den Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrath nicht zuzumuthen sei, beschloß die Kommission, diese Worte des Entwurfs zu streichen.

Zu **Artikel 210** hat die Kommission, abgesehen von zwei durch den Art. 209ee nothwendig gewordenen Ergänzungen und einer redaktionellen Abänderung, es für erforderlich erachtet, die Worte baar eingezahlt und dem Vorstande übergeben sei näher zu präzisiren. Die Kommission hat als Baarzahlung zugelassen außer der Zahlung in deutschen Münzen auch die Zahlung in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken, womit selbstverständlich nicht gesagt ist, daß die Empfänger zur Annahme von Reichskassenscheinen und Noten verpflichtet sind. Die Kommission hat aber, entgegen der Meinung, daß hier im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Anmeldenden eine freiere Auffassung der Baarzahlung nach Maßgabe der Anschauungen des kaufmännischen Verkehrs verstattet werden könne, und daß die allzu strenge Vorschrift nur zu unnützen und dem kaufmännischen Verkehr widerstreitenden Hin- und Herzahlungen führen werde, gemeint, auch im Interesse der Anmeldenden selbst, deren Verantwortlichkeit scharf zu umgrenzen sei, und insbesondere damit nicht eine bloße Gutschrift bei einem Banquier ohne Garantie für die dauernde und in jedem Moment vorhandene Realisirbarkeit des Guthabens die Baarzahlung ersetze, dabei stehen bleiben zu müssen und es selbst abgelehnt, der Baarzahlung die vollzogene Gutschrift bei der Reichsbank und den deutschen Staatsbanken gleichzustellen, damit nicht diesen Instituten vor den Privatunternehmungen das Privilegium eröffnet werde, die Banquiers aller neu gegründeten Aktiengesellschaften zu werden. Die Worte „daß der eingeforderte Betrag im Besitze des Vorstandes sei" anstatt „dem Vorstande übergeben sei" sind gewählt worden um auszudrücken, daß der Vorstand zur Zeit der Anmeldung zwar nicht den thatsächlichen Gewahrsam — er kann das Geld z. B. regulariter deponirt haben — aber doch die gegenwärtige Verfügungsgewalt über das Geld haben müsse.

Die Erhöhung der ersten Einzahlung von 10 (bei Versicherungsgesellschaften 20) auf 25 Prozent ist ohne Widerspruch angenommen.

Die in **Artikel 210a.** für den Fall der Successivgründung vorgesehene Heranziehung des Handelsgerichts d. i. des Registerrichters ist von einer starken Minderheit der Kommission beanstandet. Es ist geltend gemacht: die Bestimmung sei unnütz, denn es bestehe kein wirthschaftlicher Unterschied zwischen der Successiv- und der Simultan-Gründung: die Gründer, welche den Richter nicht haben wollten, würden also simultan gründen; der Richter sei bei den meist komplizirten Verhältnissen einer Aktiengründung für die Aufgabe nicht recht geeignet; er könne, indem er in die Diskussion über den Hergang der Gründung verwickelt werde, leicht die Unbefangenheit verlieren, welche das Dezernat des Registerrichters erheische; seine Theilnahme werde die Sache verzögern; es sei nicht zu erkennen, wie weit die ihm zugewiesene Leitung eine causae cognitio zulasse, und es sei Gefahr vorhanden, daß die Theilnahme des Richters in dem Publikum den Glauben erwecke, die Sache sei nach allen Richtungen hin geprüft und müsse also wohl, wenn sie zu Stande gekommen, gut sein. Dem ist entgegnet, die Aufgabe des Richters sei eine zwiefache: er habe einmal die Erfordernisse der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister zu prüfen, und in dieser Beziehung werde die mündliche Verhandlung viel mehr als schriftliche Dekretur eine rasche Erledigung etwaiger Anstände herbeiführen, und der Richter solle zweitens dazu helfen, daß das im Statut, in der Gründererklärung, in den Prüfungsberichten niedergelegte Material den Betheiligten zum Bewußtsein komme, gewissermaßen in mündlicher Verhandlung lebendig gemacht werde; der Richter solle auf eine Klarstellung aller Verhältnisse hinwirken, aber nicht in eine materielle Würdigung der Dinge eingehen; durch seine Mitwirkung solle die konstituirende Generalversammlung, die sich bisher als eine bloße Formalität bewiesen habe, zu einer wirklich berathenden und beschließenden erhoben werden; das Publikum wisse sehr wohl, daß der Grundbuchrichter auch schlechte Geschäfte beurkunden müsse, und es werde auch wissen, daß die Theilnahme des Richters für die Sicherheit und Rentabilität eines Aktienunternehmens keine Garantie biete.

Von nicht minderer Bedeutung ist die von der Kommission am Schlusse der ersten Lesung behandelte Frage, von welchem Gerichte die Funktionen des Handelsgerichtes wahrzunehmen sind. Es war beantragt worden, mit denjenigen Funktionen, welche in den von den Aktien-Kommandit- und Aktiengesellschaften handelnden Titeln dem Handelsgerichte übertragen sind, die Kammern für Handelssachen und in Ermangelung derselben die Civilkammern bei den Landgerichten zu betrauen. Der gegenwärtige Zustand in Deutschland ist in dieser Beziehung kein einheitlicher, z. B. in Baiern sind die Kammern für Handelssachen, in Preußen und der Mehrzahl der Bundesstaaten die Amtsrichter die Registerrichter. Der Antrag wurde damit begründet, daß bei der Schwierigkeit der bei den Aktien- und Aktien-Kommanditgesellschaften in Betracht kommenden Verhältnisse die Kollegialgerichte und wegen der ihnen innewohnenden kaufmännischen Kenntnisse besonders die Kammern für Handelssachen besser geeignet seien als die Amtsrichter. Gegen den Antrag wurde geltend gemacht, derselbe bedinge in den bezüglichen Ländern eine mit großen Kosten verbundene Veränderung der doch erst

1879 geschaffenen Organisationen; viele größere Industriestädte hätten kein Landgericht und keine Kammern für Handelssachen, es sei daher bequemer, den nahen Amtsrichter anzugehen; entscheidend aber müsse die Einheitlichkeit des Handelsregisters, welches das Register für Einzelkaufleute, offene, Kommandit-Gesellschaften und das Prokuraregister umfasse, und mit noch anderen Registern (Genossenschaften) in Zusammenhang stehe, in Betracht kommen. Die Kommission lehnte den Antrag mit Stimmenmehrheit ab.

Noch ist zu bemerken, daß in den ersten Absatz des Artikel 210a die Worte ohne Verzug eingefügt sind. Die Aenderung im dritten Absatz ist redaktionell. Die Abänderung im vierten Absatz, sämmtlicher im Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre anstatt sämmtlicher Aktionäre bezweckt, festzustellen, wie die Zahl der Aktionäre zu berechnen ist, insbesondere in dem Falle, wenn ein im Verzeichniß (Artikel 210 Ziffer 2) aufgeführter Zeichner die mehreren von ihm gezeichneten Aktien vor der Generalversammlung auf verschiedene Personen übertragen hat. Von einer Seite wurde es für genügend erachtet ohne Rücksicht auf die Personenzahl, überhaupt nur die Zustimmung der Inhaber einer bestimmten Quote des Grundkapitals zu verlangen. Die Kommission behielt jedoch den Entwurf bei, um im Anschluß an das bisherige Recht auch das persönliche Element in diesem Stadium der Entstehung zur Geltung zu bringen.

Der **Artikel 210b** entspricht, soviel die Zusammenberufung der Generalversammlung anlangt, dem bisherigen Artikel 209c.

Der **Artikel 210c** fügt dem, was schon nach bisherigem Recht veröffentlicht werden mußte (Artikel 210, 13), noch eine Anzahl Dinge hinzu: die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Gründer, die Festsetzungen über Einlagen, Uebernahmen, Gründungsaufwand. Diese Veröffentlichungen sollen dem Publikum den weitesten Spielraum einer Würdigung des Unternehmens geben. Die Veränderung des Wortes Stellvertreter in Revisoren entspricht dem Beschlusse zu Artikel 209f.

Die **Artikel 211,** im wesentlichen auch **212** und **213** enthalten geltendes Recht. Der letzte Absatz des Artikels 213 ist in Beihalt des §. 19 der Civilprozeßordnung überflüssig, aber aus Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Handelsgesetzbuches beibehalten.

Zu **Artikel 213a** ist seitens der Regierungsvertreter unter Berufung auf Windscheid Pandekten II. §. 455 Ziffer 6 Note 26, §. 298[15]) und andere Autoritäten ausgeführt, daß die solidarische Verhaftung der mehreren Gründer den Prinzipien des geltenden Rechts konform sei. Diese Verhaftung entspreche auch einem von der Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschlagenen Paragraphen:

> Haben mehrere durch gemeinsames Handeln, sei es als Anstifter, Thäter oder Gehülfen einen Schaden verschuldet, so haften sie als Gesammtschuldner. Gleiches gilt, wenn im Falle eines von mehreren verschuldeten Schadens von den mehreren nicht gemeinsam gehandelt, der Antheil des Einzelnen an dem Schaden aber nicht zu ermitteln ist.

Von einer Seite ist darauf erwidert, daß ein gemeinsames Handeln zwar in den im ersten Satze des Artikels 213a erwähnten Angaben zu finden sei, daß aber ein gemeinsames Handeln aller Gründer nicht ohne weiteres dann vorliege, wenn die Gesellschaft von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen böslicherweise geschädigt sei. Es ist darauf hingewiesen, daß die Gründer bei der Gründung sehr verschiedene Interessen verfolgen können: der eine wolle sein Grundstück bestmöglichst verwerthen, der andere an der Finanzirung verdienen, ein dritter trete hinzu, weil er die Gründung für im öffentlichen Interesse nützlich halte, und es ist daraus gefolgert, daß weder die Solidarhaft, noch die vom Entwurf vorgeschlagene Normirung der Beweislast gerechtfertigt sei.

Die Kommission ist auch hier durch Stimmenmehrheit dem Entwurfe beigetreten. Entscheidend war die Erwägung, daß die Motive des Handelns seitens der einzelnen Gründer rechtlich nicht in Betracht kommen, daß aber die Gründer sich zu gemeinsamem Handeln verbinden und daher schon rechtlich verpflichtet sind, für einander einzustehen, daß dies aber auch wirthschaftlich geboten und der Billigkeit dadurch Rechnung getragen sei, daß man den Einzelnen den Exkulpationsbeweis freilasse. In Zeile 3 des dritten Absatzes ist ein Druckfehler berichtigt.

Anlangend den Begriff böslicherweise, bösliche Schädigung ist hervorgehoben, daß darunter neben dem Dolus auch die luxuria falle, also ein so hoher Grad der Fahrlässigkeit, daß der Handelnde zwar nicht schaden will, aber handelt in der Voraussicht, daß er schaden könne.

Wenn übrigens im Art. 213a die Gründer auch haftbar erklärt sind für fehlende Einzahlungen, so sind damit nur diejenigen Einzahlungen gemeint, rücksichtlich welcher sie angegeben haben, daß sie eingegangen sind (Art. 210 Absatz 3, 4); nicht aber sollen die Gründer auch haften für den Eingang der späteren Ratenzahlungen, es wäre denn, daß ein Fall des Absatz 3 vorliegt.

Der **Artikel 213b** führt neu ein die Verantwortlichkeit der Emissionshäuser. Die von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen enthalten keine materielle Aenderung, sondern sollen nur klarstellen, daß die Beweislast dem Kläger obliegt, und daß von den Emissionshäusern nicht mehr verlangt wird als die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns. Von einer Seite wurde die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der ganzen Bestimmung angefochten, mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Gründerjahre, in welchen gerade die schlechtesten Aktien nicht durch öffentliche Emission, sondern durch darum besonders angegangene Banquiers unter der Hand im Kreise ihrer Kunden untergebracht seien, und weil durch die Vorschriften der meisten Börsenordnungen über die Aufnahme in den amtlichen Kurszettel auf die Emission ein genügender Einfluß geübt werde. Auch wurde darauf hingewiesen, daß eine Verantwortlichkeit der Emissionshäuser nicht existire für die Emission von Obligationen, und daß die Bestimmung, wenn man sie allzu straff spanne, daher die Folge haben werde, daß die Gesellschaften mit kleinerem eigenen Kapital gegründet und dafür um so mehr Obligationen emittirt würden. Ein Antrag die Haftung der Emissionshäuser auf dolus und lata culpa zu beschränken, wurde abgelehnt, weil das Handelsgesetzbuch, abgesehen von der Vernachlässigung der Sorgfalt, welche jemand in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (Art. 94), nur einen Grad der culpa, die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns, Kaufmanns, Frachtführers ꝛc., d. i. der der verschiedenen Geschäftskunde entsprechenden Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters, die auch bei den verschiedenen Arten der Kaufleute wieder eine verschiedene ist, kenne, und weil kein Grund vorliege, hier davon abzuweichen, da eben das Maß der Sorgfalt nach der bei dem Emissionshause vorauszusetzenden Geschäftskunde bestimmt und nicht verlangt werde, daß z. B. ein Bankhaus rein technische Dinge zutreffend beurtheile. Ebenso wurde auch ein Antrag abgelehnt, welcher die Verantwortlichkeit nur zulassen wollte, wenn die Emissionshäuser die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt haben oder die Unrichtigkeit der Angaben (nur diese) bei Anwendung

der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns hätten kennen müssen.

Auch in **Artikel 213c** ist der Entwurf rücksichtlich der Beweislast nicht abgeändert, sondern nur klar gestellt. Die Streichung der Worte „sowie Stellvertreter derselben" ist eine Konsequenz des zu Art. 209f gefaßten Beschlusses. Die Verhaftung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsraths besteht nach Maßgabe dieses Artikels lediglich der Gesellschaft, nicht auch den einzelnen Aktionären gegenüber. Es haften nur diejenigen, welche ihre Prüfungspflicht verletzt haben. Anlangend die solidarische Haftbarkeit, so ist es streitlos den geltenden Rechten konform, daß, wenn durch die culpa des A. und die culpa des B. derselbe Schaden entstanden ist, A. und B. solidarisch haften, auch wenn die culpa eines jeden in andern Thatumständen beruht, wenn aber durch die culpa des A. der Schaden a und durch die culpa des B. der Schaden b entstanden ist, so kann von einer solidarischen Haftung auch nach dem Entwurf keine Rede sein.

Noch wurde angeregt, ob es sich nicht empfehle, das Regreßrecht der nach Artikel 213a, b, c solidarisch Verhafteten unter einander einheitlich zu regeln, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit und theilweise Unsicherheit der darüber in den Partikularrechten enthaltenen Vorschriften und auf die vielfachen Zweifel der Lehre über die Kollision der Rechtsnormen. Indessen schien es nicht rathsam, in diesem Spezialgesetz eine Materie von so allgemeiner Bedeutung in ihrer Anwendlichkeit auf die hier in Frage stehenden Fälle zu regeln, und dem System des Handelsgesetzbuchs mehr entsprechend hier auf das bürgerliche Recht zurückzugreifen.

Die vorgeschlagene Aenderung des Schlußsatzes des **Artikels 213d** soll feststellen, daß der Ausnahmefall ein allgemeines, sei es gerichtliches oder außergerichtliches Arrangement voraussetzt, ein Arrangement nicht mit einzelnen Gläubigern, sondern mit der Gesammtheit, wenn auch mit Ausschluß des einen oder anderen Gläubigers. Ein Antrag, die Zeitbeschränkung von 3 Jahren auf 2 Jahre herabzusetzen und damit zugleich eine äußere Uebereinstimmung herzustellen mit Artikel 213e, wurde abgelehnt, nachdem hervorgehoben war, daß alsdann die Verantwortlichkeit eines Emissionshauses, welches kurz vor Ablauf der zwei Jahre emittirt habe, schon nach wenigen Tagen durch Verzicht wieder beseitigt werden könne; wiewohl hiergegen bemerkt wurde, daß es, wenn ein Emissionshaus nach Ablauf von 2 Jahren ohne die Verantwortlichkeit des Artikels 213b emittiren könne, auch unbedenklich erscheine, nach Ablauf der 2 Jahre die kurz vorher begründete Verantwortlichkeit wieder aufzuheben, und daß immer noch das zweite Erforderniß des Artikel 213d, Zustimmung der Generalversammlung, bei Bestand bleibe.

Anlangend die Ausdrücke zulässig und unzulässig war man allseitig einverstanden, daß Vergleiche und Verzichtleistungen ohne die vorgeschriebenen Erfordernisse nichtig sein sollen.

Daß gerade einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals ausmachen, das Recht des Widerspruchs eingeräumt ist, steht in Uebereinstimmung mit der bezüglichen Voraussetzung des in Artikel 223 aufgestellten Minoritätsrechts.

Zu dem von der Kommission eingeschobenen **Artikel 213dd.** ist hervorgehoben, daß damit eine völlige Uebereinstimmung des Rechts nicht erreicht werde, weil die die Verjährung beherrschenden allgemeinen Grundsätze z. B. diejenigen über die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung partikularrechtlich verschieden seien. Dasselbe gilt indessen auch von den im Handelsgesetzbuch bereits enthaltenen (Art. 146 ff., 349 2c.) Verjährungsvorschriften, und ist die Bestimmung des Art. 213dd. für erforderlich erachtet, um nicht die verantwortlichen Personen in zu langer Schwebe vor der Besorgniß einer Verfolgung zu lassen, während man von der in einer Kritik über den Entwurf vorgeschlagenen Unterscheidung rücksichtlich des Beginnes der Verjährung aus praktischen Gründen glaubte Abstand nehmen zu können.

Der **Artikel 213e** steht in Zusammenhang mit dem Artikel 209b und soll in erster Linie, wie am schärfsten in dem letzten Absatze des Artikels 213f hervortritt, Umgehungen jenes Artikels verhüten. Der Artikel ist aber enger, insofern als es sich dort um Anlagen oder sonstige Vermögensstücke schlechthin, hier nach dem Entwurfe nur um Anlagen zum dauernden Geschäftsbetriebe oder unbewegliche Gegenstände handelt. Es sind Bedenken darüber aufgekommen, ob der Begriff „Anlagen zum dauernden Geschäftsbetriebe" genügend bestimmt sei, um die Rechtssicherheit des Verkehrs zu wahren; besonders aber hat es Widerspruch gefunden, daß innerhalb der ersten zwei Jahre auch der Erwerb von unbeweglichen Gegenständen für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Summe an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden sein soll, und zwar, wie allseitig anerkannt ist, anders als bei den blos durch den Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Generalversammlung dem Vorstande auferlegten Beschränkungen (Art. 231), mit der Rechtsfolge der Unwirksamkeit gegen Dritte. Es ist darauf hingewiesen, daß durch solche Vorschrift der Betrieb von Baugesellschaften, Hypothekenbanken, vielleicht selbst von Schiffsgesellschaften, da nach einzelnen Rechten Schiffe den Immobilien gleichgestellt wären, in den ersten 2 Jahren nahezu lahm gelegt werden könne. Darauf ist erwidert, Schiffe seien den Immobilien immer nur in einzelnen bestimmten Beziehungen gleichgestellt z. B. rücksichtlich der Verpfändung, und könne man ja diejenigen Gesellschaften, bei welchen der Erwerb von Immobilien zum Gewerbebetriebe gehöre, ausnehmen. Die Kommission hat in erster Lesung, jede Kasuistik für bedenklich haltend, die Worte oder unbewegliche Gegenstände gestrichen, in zweiter Lesung jene Worte wieder hergestellt und nunmehr den Zusatz zu Anlagen: zum dauernden Geschäftsbetriebe gestrichen und dafür den Schlußabsatz hinzugefügt, wonach die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung finden sollen auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände, sofern derselbe im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht oder auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist. Ein Antrag, die ganze Vorschrift nur dann eintreten zu lassen, wenn die Vergütung den vierten Theil des Grundkapitals übersteige, ist abgelehnt, weil die Bestimmung dadurch nahezu illusorisch werden würde.

Die Verantwortlichkeit des Aufsichtsraths aus Absatz 2 ist die allgemeine des Artikels 226.

Zu Absatz 3 ist man von der Annahme ausgegangen, daß das für das zweite Jahr aufgestellte Erforderniß, daß die Antheile der zustimmenden Mehrheit drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen müssen, nach den Erfahrungen über den Besuch der Generalversammlung regelmäßig geringer sei als das Erforniß der Zustimmung eines Viertheils des vollen Grundkapitals. Die Anforderung für das erste Jahr entspricht zum Theile der für die Zustimmung der konstituirenden Generalversammlung zur Errichtung der Gesellschaft aufgestellten Anforderungen, die wenigstens regelmäßig mindere Anforderung für das zweite Jahr den nach Artikel 215 für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags geltenden Bestimmungen.

Der **Artikel 214** enthält geltendes Recht; wegen des weiteren Inhalts des bisherigen Artikels 214 siehe Art. 238a. Die von der Kommission vorgenommene Umstellung der Wörter sucht den Gedanken des Gesetzes korrekter zu fassen.

Der **Artikel 215** will die Möglichkeit aufheben, daß durch den Gesellschaftsvertrag der Aufsichtsrath oder irgend ein sonstiges Organ mit der Befugniß ausgestattet werde, den Gesellschaftsvertrag abzuändern. Indem er aber die Ab-

änderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrags ausschließlich der Generalversammlung vorbehält, hat die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sein sollen, blos redaktionelle Abänderungen einem anderen Organe zu übertragen. Unter den anderen Erfordernissen des Absatz 2 sind ebensowohl geringere als schwerere zugelassen.

Zu dem letzten Absatz ist in Frage gekommen, ob, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung vorhanden sind, das Vorzugsrecht des einzelnen Aktionärs nicht als ein Sonderrecht aufzufassen sei, welches der Beschlußfassung durch die Generalversammlung überhaupt nicht, selbst nicht unter den aufgestellten Kautelen zu unterstellen sei. Die Kommission hat es aber als richtig anerkannt, daß dem einzelnen bevorzugten Aktionär ein Recht darauf, daß die Statuten rücksichtlich seines Vorzugsrechts nicht geändert würden, nicht zustehe und die zu Gunsten der bevorzugten Aktionäre getroffenen Festsetzungen, einer nochmaligen gesonderten Beschlußfassung durch die Generalversammlungen der benachtheiligten Aktionäre und des Erfordernisses der Dreiviertelmehrheit, für praktisch ausreichend erachtet. Die zu dem vorletzten Absatze vorgeschlagene Abänderung ist lediglich redaktioneller Art.

Wegen des Schlußabsatzes siehe zu Artikel 207a.

Bei **Artikel 215a** Abs. 1 wurde ohne Widerspruch konstatirt, daß es nicht die Absicht sei, eine Erhöhung des Grundkapitals auch dann für unstatthaft zu erklären, wenn das Grundkapital gehörig eingefordert und nur etwa ein einzelner Aktionär auf seine Aktie die Vollzahlung unterlassen habe und deswegen das Kaduzirungsverfahren noch anhängig oder ohne Erfolg gewesen sei: es komme nur darauf an, daß das volle Grundkapital eingefordert und auch, von einzelnen Restanten abgesehen, insgesammt eingezahlt sei.

Ein Antrag, die im zweiten Satze des ersten Absatzes für Versicherungsgesellschaften gemachte Ausnahme auch für solche Gesellschaften zuzulassen, bei denen die Uebertragung der Aktien nach dem Gesellschaftsvertrage an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden ist, ist abgelehnt, nachdem dawider geltend gemacht war, daß bei Versicherungsgesellschaften ein großer Theil des Grundkapitals von vorn herein nicht Betriebs-, sondern bloßer Garantiefonds sei, dieselben zudem staatlicher Konzessionirung unterliegen, was alles bei den von dem Antrage bezielten Gesellschaften nicht, wenigstens nicht nothwendig zutreffe.

In Absatz 2 schlägt die Kommission vor, die Unterpariemission nicht blos, wie der Entwurf will, für die ersten zwei Jahre, sondern dauernd auszuschließen. Zu Gunsten der Möglichkeit einer Ausgabe neuer Aktien unter dem Nominalbetrage ist geltend gemacht, daß gerade für Aktiengesellschaften, welche das Verdiente als Dividende herauszahlen müßten, Zeiten der Geldknappheit besonders kritisch seien, und daß es nicht rathsam sei, ihnen für solche Zeiten ein Mittel zu entziehen, das nach den über die Bilanzaufstellung vorgeschlagenen Grundsätzen nicht weniger solide sei, als die Aufnahme von Prioritäten, die verzinst werden müßten, ohne daß man vielleicht darauf rechnen könne, in den ersten Jahren auch Zinsen zu verdienen, und welches sich auch vor der Ausgabe bevorzugter Aktien empfehlen könne. Dem wurde entgegnet, gerade mit unter Pari emittirten Aktien sei ein besonders schwindelhaftes Börsenspiel getrieben, die Unterpariemission sei von den der Gesellschaft nahestehenden Personen mehrfach benutzt worden, um den Kurs an sich guter Aktien künstlich niederzuhalten; vor allem aber verleite die Unterpariemission zu laxer Bilanzaufstellung; denn es sei das natürliche Bestreben, möglichst bald wieder zur Vertheilung von Dividenden zu kommen und das bei der Emission aufgekommene Disagio früher als gedeckt erscheinen zu lassen, als es wirklich der Fall sei.

Zu Absatz 2 wurde noch beantragt, zu bestimmen, daß ausschließlich die Generalversammlung nicht blos über die Erhöhung an sich, sondern auch über die Art der Aufbringung des erhöhten Grundkapitals beschließen solle. Der Antrag wurde aus der Erwägung abgelehnt, daß man es der Generalversammlung überlassen könne, sich vor ihrer Beschlußfassung in jedem einzelnen Falle zu vergewissern und event. zu bestimmen, wie der Erhöhungsbeschluß zur Ausführung gebracht werden solle, und daß es zu weit führen würde, wenn man auch das Detail der Ausführung ausschließlich der Beschlußfassung durch die Generalversammlung vorbehalten wollte.

Die in dem Entwurf (Artikel 215b) erst nach stattgefundener Erhöhung des Grundkapitals vor dem Handelsrichter abzugebende Erklärung, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, ist nach dem Vorschlage der Kommission in den früheren Zeitpunkt verlegt worden, in welchem der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals zum Handelsregister angemeldet wird.

Die erhebliche Abänderung des bisherigen Rechts, wonach eine Zusicherung auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, der Gesellschaft gegenüber unwirksam sein soll, ist ohne Widerspruch angenommen, nachdem allseitig konstatirt worden, daß diese Bestimmung auf Zusicherungen, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ertheilt sind, keine Anwendung leide.

Die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung des **Artikels 215b** ist die redaktionelle Folge des in dem vorletzten Absatze zum Artikel 215a Gesagten.

Wegen des von der Kommission vorgeschlagenen Schlußabsatzes zu **Artikel 215c** siehe zu Art. 207a.

Die Aenderungen im dritten Absatze sollen klarstellen, daß es sich um die Eintragung der stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals (Artikel 215b) zum Handelsregister der Hauptniederlassung handelt. Die Streichung der Worte statt desselben ist redaktionell.

Die Aenderungen des ersten Absatzes des **Artikels 215d** sind durch die Erwägung veranlaßt, daß der Dritte in einer mißlichen Lage ist, wenn er prüfen muß, ob die Gesellschaft von ihm Interimsscheine für eigene Rechnung oder in Ausführung einer Einkaufskommission ankauft. Wolle man daher, woran die Kommission festhielt, den Erwerb eigener Interimsscheine mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bedrohen, so müsse für Interimsscheine die Ausnahme betreffs der Einkaufskommission wegfallen. Die Kommission strich daher die bezüglichen Worte und glaubte die Folge der Nichtigkeit durch die Worte „Sie darf nicht erwerben" 2c. (im Gegensatz gegen soll) genügend und im Anschluß an die Sprache der neueren Justizgesetze und des Handelsgesetzbuchs zum Ausdruck zu bringen.

Die im zweiten Satze des zweiten Absatzes aufgestellten Erfordernisse müssen kumulativ neben einander vorhanden sein.

Die **Artikel 216** und **218** entsprechen dem geltenden Recht.

Ebenso der **Artikel 217**, welcher gegen den bisherigen Artikel 217 nur deshalb gekürzt ist, weil der Entwurf, die Vorschriften über die Bilanzaufmachung in einem besonderen Artikel 239b zusammenfaßt und erweitert.

Zu **Artikel 219** ist in Anregung gekommen, ob sich nicht in Rücksicht auf neuere Gesellschaftsbildungen, insbesondere Rübenzuckerfabriken, bei welchen die Aktionäre eine dauernde Verpflichtung zum Rübenbau auf einer der Größe ihres Aktienbesitzes entsprechenden Fläche übernehmen, eine Abänderung nach der Richtung empfehle, daß die Verpflichtung als ein Annex der Aktie erscheine und nicht blos als die mit dem Besitz der Aktie nur zufällig zusammentreffende Verpflichtung eines Dritten gegen die Gesellschaft. Darauf ist

erwidert, daß sich keinerlei Unzuträglichkeiten herausgestellt hätten, und daß zu einer Abänderung des geltenden Rechts in dieser Beziehung kein Grund vorliege. Die ins Auge gefaßten Gesellschaften machten der Regel nach die Uebertragung der Aktien von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig, und sei dadurch ein genügendes Mittel gegeben, um den Besitz der Aktie und die Verpflichtung, die in der That als obligatio eines Dritten anzusehen sei, in einer Person zusammenzuhalten.

Wegen des Citats in Artikel 219 Absatz 2 ist die Berathung übergegangen auf

Artikel 184. Die Bestimmungen der beiden ersten Absätze finden sich für Aktiengesellschaften im Artikel 220, die des dritten Absatzes im Artikel 221 des geltenden Gesetzes. Die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung des Entwurfs ist redaktionell. Etwa gezahlte Konventionalstrafen bilden regelmäßig einen Gewinnposten der Gesellschaft und dürfen daher eventuell mit als Dividende vertheilt werden.

Der **Artikel 184a** stellt es in das verantwortliche Ermessen des Vorstandes, ob er das Kaduzirungsverfahren einleiten, oder die Rechte der Gesellschaft auf anderem Wege gegen die Säumigen wahrnehmen will. Wird aber das Kaduzirungsverfahren eingeleitet, so geht es, abweichend vom bisherigen Recht, nothwendig gegen alle Säumigen; die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung ist bestimmt, diesem Gedanken schärferen Ausdruck zu geben.

Es ist in Anregung gekommen, ob es sich nicht empfehle, das Kaduzirungsverfahren obligatorisch zu machen; darauf ist erwidert, daß das Kaduzirungsverfahren ein äußerstes Mittel sei, und daß es milder sei, den Gesellschaftsorganen die Möglichkeit zu lassen, davon Abstand zu nehmen, so lange noch andere Mittel zum Ziele führen.

Darüber, daß nicht blos der erste Zeichner, sondern auch der Rechtsnachfolger, welcher auf seinen Betrieb als solcher in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist, schon nach dem bestehenden Recht zur Leistung der späteren Ratenzahlungen verpflichtet ist, darf auf die Entscheidung des Reichs-Ober-Handelsgerichts Band VI. Nr. 28 verwiesen werden.

Zu **Artikel 184b** ist hervorgehoben, daß der Rechtsvorgänger für etwaige Kosten, welche Zwecks Einziehung des eingeforderten Betrages gegenüber seinem säumigen Rechtsnachfolger erwachsen sind, nicht haftet; derselbe haftet nur für den Betrag, welcher auf die Aktie zu leisten ist.

In **Artikel 184c** sind unter „Gesellschafter" auch die Rechtsvorgänger des Artikels 184b zu verstehen. Auch ist zu Artikel 219 Absatz 2 noch zu bemerken, daß auf eine zu leistende Einlage lediglich der letzte Satz des Artikels 184c Anwendung findet; alle übrigen Bestimmungen der angezogenen Artikel 184 bis 184c beziehen sich lediglich auf die Einzahlung der auf die Aktien zu leistenden Beträge, auch Artikel 184 Absatz 2.

Die **Artikel 220, 182, 183** sind in erster Lesung ohne Diskussion angenommen; nachdem in 2. Lesung die Inhaberaktie auch für Kommandit-Aktiengesellschaften zugelassen ist, mußte dementsprechend der Eingang im Absatz 1 des Artikels 182, sowie im 1. Absatz des Artikels 183 abgeändert und demgemäß in dem letzteren auch der 2. Absatz anders gefaßt werden. Wegen des Zusatzes zu Artikel 182 Absatz 2 und der dadurch bedingten Aenderung der beiden folgenden Absätze des Artikels siehe zu Artikel 207a.

Zu dem in Artikel **221** citirten **Artikel 190** ist von einer Seite vorgeschlagen, nur beglaubigte Vollmachten zuzulassen. Das ist abgelehnt, weil die Vollmachten in der Verwahrung der Gesellschaft blieben und die in den meisten Bundesstaaten bestehende Stempelpflichtigkeit der Vollmachten ohnehin schon Kosten verursache. Der im Artikel 190 neu eingeführte Satz, daß jede Aktie Stimmrecht gewähren muß, und auch dem Gesellschaftsvertrage nicht zusteht, das Stimmrecht erst für eine Mehrzahl von Aktien zu gewähren, ist allseitig gebilligt worden. Die von der Kommission beschlossene Aenderung in Absatz 1 ist lediglich redaktionell.

Mit **Artikel 222** sind berathen die Artikel 190a und 190b.

Dem **Artikel 190a**, welcher nach dem Ausdruck der Motive kein neues Recht schafft, sondern die bestehende Befugniß nur regulirt, ist eine Bestimmung hinzugefügt, welche darauf abzielt, die Gesellschaft gegenüber den klagenden Aktionären wegen aller ihr drohenden Nachtheile sicher zu stellen. Die Formulirung entspricht den §§. 105, 247, 248 der Civilprozeßordnung. Ein Antrag, den klagenden Aktionär weiter noch zu verpflichten, im Voraus die Kosten der im Abs. 3 bezielten Bekanntmachung zu entrichten, wurde als wegen der Verpflichtung des Aktionärs zur Sicherheitsleistung unnöthig abgelehnt.

Bei der Diskussion über die Tragweite des Artikels 190a wurde allseitig anerkannt, daß, falls die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister erforderlich sei, der Registerrichter die Eintragung eines Beschlusses der Generalversammlung als eines ungültigen solange noch ablehnen könne, als die Anfechtung des Beschlusses noch für irgend einen Aktionär zulässig sei.

Eine Meinungsverschiedenheit entstand insofern, als ausgeführt wurde: wenn der Vorstand einen von ihm für ungültig erachteten Beschluß vergeblich, wenngleich mit aller Diligenz angefochten habe, er ihn auch den Gläubigern gegenüber ausführen dürfe und alsdann seine Verantwortlichkeit selbst aus dem letzten Absatze des Artikels 241 hinwegfalle; das wurde von einem Mitglied bestritten, die Ausführung jedoch von der Mehrzahl der Kommission als richtig anerkannt.

Der Absatz 2 des Artikels 190a macht die nach §. 138 der Civilprozeßordnung blos fakultative Verbindung mehrerer Anfechtungsprozesse zu einer obligatorischen. Da das streitige Rechtsverhältniß allen Aktionären gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, so liegt zugleich ein Fall des §. 59 der Civilprozeßordnung vor.

Der **Artikel 190b** ist ohne Diskussion angenommen.

Der **Artikel 222a** hat zu einer längeren Auseinandersetzung über die Minoritätsrechte im allgemeinen Anlaß geboten. Während von der einen Seite darauf Bezug genommen ist, daß seit einem Dezennium etwa der Ruf nach einem Schutze für die Minoritäten sich fast überall geltend mache, und daß der Entwurf in dieser Beziehung nur das im öffentlichen Interesse unbedingt Nothwendige enthalte, daß insbesondere das der Minorität im Artikel 222a eingeräumte Recht auf Revision als ein irgendwie bedenkliches schon um deswillen nicht angesehen werden könne, weil es zur Voraussetzung habe, daß dem Gerichte glaubhaft gemacht werde, es seien bei dem zu prüfenden Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages vorgekommen, wurden von der anderen Seite die Minoritätsrechte sowohl als prinzipiell ungerechtfertigt, da die Aktiengesellschaft eine Mehrheitsgesellschaft sei, als auch als praktisch gefährlich angefochten, da dieselben der Konkurrenz und jeder eigennützigen Bestrebung die Handhabe böten in die Gesellschaft einzubrechen oder die Aktienkurse zu werfen. An der Börse sei es in den meisten Fällen leicht, selbst eine beträchtliche Anzahl Aktien gegen Entgelt zu leihen, und wenn es nicht in Abrede genommen werden solle, daß die Majoritäten oft nur fiktive Majoritäten seien und den wahren Willen der Gesellschaft nur sehr mangelhaft zum Ausdruck brächten, so seien Minoritätsrechte noch viel mehr dem Mißbrauch ausgesetzt. Die Kommission hat diesen Erwägungen insofern nachgegeben, als sie für die Ausübung des im Artikel 222a geschaffenen Minoritätsrechts noch die weiteren Erfordernisse vor-

geschlagen hat, daß die Antragsteller ihre Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich hinterlegen und glaubhaft machen müssen, daß sie dieselben seit mindestens 6 Monaten, vom Tage der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen. Es ist ferner die Prüfung eines Hergangs der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft nur zugelassen, insoweit der Hergang nicht über 2 Jahre zurückliegt. Eine trotz des Einwandes, daß die prozessuale Gestaltung dieses dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit angehörenden Verfahrens der Landesgesetzgebung vorzubehalten sei, in erster Lesung aufgenommene Bestimmung, daß gegen die Anordnung der Revision die sofortige Beschwerde gemäß §. 540 der Civilprozeßordnung statt haben solle, ist in zweiter Lesung wieder gestrichen worden, weil es nicht gerechtfertigt erschien, in einem einzelnen Fall das Beschwerderecht zu regeln, dies aber in den andern nicht minder wichtigen Fällen der Vorlage wie des Handelsgesetzbuchs zu unterlassen. Dagegen ist die Bestimmung aufgenommen, daß für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung von Revisoren das Landgericht des Bezirks, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, in Gemäßheit des §. 101 Ziffer 3a des Gerichtsverfassungsgesetzes also, wo solche existiren, die Kammern für Handelssachen, kompetent sein sollen. Die weiteren Anträge, das bezügliche Recht anstatt für den zehnten erst für den fünften Theil des Grundkapitals und die Revision nur bezüglich der Gründung und Liquidation, nicht aber auch bezüglich der Geschäftsführung zuzulassen, sind abgelehnt, ebenso ein Antrag, welcher das gesammte Verfahren aus dem Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit herausnehmen und Aktionären, deren Aktien zusammen den fünften Theil des Grundkapitals ausmachen, das Recht einräumen wollte, sofern sie Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages nachweisen können, im Wege der Klage gerichtliche Bestellung von Revisoren zu erwirken.

In Absatz 4 ist anstatt „zur Kenntniß der nächsten Generalversammlung zu bringen" gesagt worden „bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen", um die Diskussion und Beschlußfassung über den Revisionsbericht sicher zu stellen.

Im letzten Absatz umfaßt „bösliche Handlungsweise" wie in den anderen Fällen der Vorlage dolus und luxuria. Gegenüber der Bemerkung, daß ein Schaden in den meisten Fällen nicht sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären verursacht werde, deren Aktien im Kurse geworfen würden, wurde seitens eines Regierungsvertreters die Meinung ausgesprochen, daß sich ein Kursrückgang regelmäßig als ein Schade auch der Gesellschaft, als der Gesammtheit der Aktionäre, darstellen werde.

Auch das im **Artikel 223** konstruirte Minoritätsrecht hat in der Kommission lebhaften Widerspruch erfahren, insbesondere insofern, als die Gesellschaft durch die Minorität auch zu Klagen gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths aus der Geschäftsführung veranlaßt werden kann. Die Majorität der Kommission aber hat den Artikel angenommen mit zwei den bei §. 222a und 190a angenommenen entsprechenden Kautelen, daß die Minderheit nämlich den Besitz ihrer Aktien seit mindestens 6 Monaten, vom Tage der Generalversammlung rückwärts gerechnet, glaubhaft machen und ferner nicht bloß wegen der Prozeßkosten, sondern auch wegen des drohenden Schadens den Beklagten auf deren als prozeßhindernde Einrede zu stellendes Verlangen Sicherheit leisten muß. Die weitere Hinzufügung, daß die Deposition der Aktien für die Dauer des Prozesses geschehen muß, entspricht der Intention des Entwurfs.

Nach Hinzufügung dieser Kautelen schien die Kommission einen Mißbrauch der in den vorberegten Artikeln geschaffenen Minoritätsrechte nicht mehr zu befürchten.

Bei Absatz 3 sind mit zur Berathung gestellt und angenommen die bis auf eine redaktionelle Aenderung dem geltenden Recht entsprechenden **Artikel 194 und 195.** In Artikel 194 ist der zweite Absatz als nach §. 63 der Civilprozeßordnung überflüssig gestrichen worden, ebenso der dritte Absatz in Artikel 195.

Der **Artikel 224** nimmt Bezug auf die Artikel 191 und 192. Gegenüber dem geltenden Recht (Art. 175b, 209b) ergiebt sich die wesentliche Aenderung, daß die Mitglieder des Aufsichtsraths nicht mehr aus der Zahl der Aktionäre resp. Kommanditisten entnommen zu sein brauchen.

Zu **Artikel 191** war beantragt worden, weil gegenwärtig an einzelnen Orten nicht blos Personen, sondern auch Firmen zu Mitgliedern des Aufsichtsraths bestellt würden, ausdrücklich auszusprechen, daß nur physische Personen Mitglieder des Aufsichtsraths sein können. Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem seitens der Regierungskommissarien und der Kommission einstimmig erklärt war, daß der Inhalt dieses Antrags selbstverständlich, und die Zulassung von Firmen schon nach dem gegenwärtigen Recht unstatthaft sei.

Weiter war beantragt dem Artikel 191 nach dem ersten Satze Folgendes hinzuzufügen:

> „Personen, welche mit einander in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrathes sein. Sind solche Verwandte zugleich gewählt, so gilt nur die Wahl des Aeltesten. Tritt die Adoption oder Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode ein, so scheidet der Adoptirte oder dasjenige Mitglied aus, durch welches die Schwägerschaft begründet wird. Das in der Schwägerschaft liegende Hinderniß bleibt auch nach Auflösung der Ehe bestehen.
>
> Findet eine Uebertragung der Aktien nicht ohne die Einwilligung der Gesellschaft statt, so kann der Gesellschaftsvertrag von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes abweichende Bestimmungen treffen."

Der Antrag wurde von verschiedenen Seiten befürwortet, weil in der That in manchen Städten sich eine Herrschaft einzelner Familien über die Aktiengesellschaften geltend mache, welche viel mehr auf die Versorgung der Familienmitglieder, als auf den Nutzen der Aktiengesellschaften abziele. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, einerseits, weil die hervorgehobene Gefahr dadurch geringer werde, daß der Entwurf, abweichend von dem bisherigen Recht (Artikel 209 Ziffer 6), die Wahl des Aufsichtsraths ausschließlich der Generalversammlung zuweise, und durch seine Bestimmungen das Gefühl der Verantwortlichkeit wesentlich erhöhen und eben deswegen vorbeugen werde, die Stelle eines Aufsichtsraths als Versorgungsposten zu betrachten. Andrerseits könne es unter Umständen mißlich empfunden werden, wenn die Generalversammlung in der Auswahl der zu wählenden Personen beschränkt sei; auch bedrohe es die Rechtsgültigkeit des Verkehrs, wenn in Folge später entdeckter Verwandtschaftsverhältnisse die Wahlen für ungültig erklärt und in sofern die inzwischen vorgenommenen Rechtshandlungen in Frage gestellt würden. Sei dies schon bezüglich des Aufsichtsraths der Fall, soweit derselbe zu einer Mitwirkung in der Verwaltung berufen sei, so trete der Uebelstand noch mißlicher hervor bei dem gleichartigen den Vorstand betreffenden Antrag zu Artikel 227.

Gegenüber dem Absatz 2 lautet die Bestimmung des geltenden Rechts: „Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als ein Jahr gewählt werden."

Der Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht.

Der Absatz 4 ist neu; die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung des ersten Satzes ist lediglich redaktionell. In der Sache selbst wurde die Frage der Widerruflichkeit zwar erwogen, indeß ohne Widerspruch im Sinne

des Entwurfs bejaht. Man ging davon aus, daß schon nach bestehendem Recht trotz mangelnder ausdrücklicher Vorschrift die Widerruflichkeit behauptet werde, daß es mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit des Verkehrs unthunlich sei, diese Streitfrage unentschieden zu lassen, und daß die Widerruflichkeit sowohl aus der rechtlichen Natur der Stellung des Aufsichtsraths folge, als dem wirthschaftlichen Bedürfnisse durchaus entspreche, ein achtbares Mitglied des Aufsichtsraths sich durch die Widerruflichkeit nicht abschrecken lasse, und einem Mißbrauch durch die von dem Entwurfe verlangte Dreiviertelmehrheit vorgebeugt sei. Diese Erwägungen seien auch in dem in Bezug genommenen Gutachten der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft hervorgehoben.

Der **Artikel 192** des Entwurfs stimmt mit dem geltenden Artikel 192 wörtlich überein. Es ist der Antrag gestellt, den Artikel in folgender Weise zu fassen:

> „Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraums, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden.
>
> Nach Ablauf dieses Zeitraums kann für die Mitglieder eines spätern Aufsichtsrathes die Vergütung im Voraus durch den Gesellschaftsvertrag bewilligt werden; soweit dieselbe in einem Bruchtheil des Reingewinnes festgesetzt wird, ist gleichzeitig der Höchstbetrag anzugeben, welchen sie nicht überschreiten darf. Neben einer im Voraus bewilligten ist die Gewährung einer weitern Vergütung unzulässig."

Der erste Absatz dieses Antrags entspricht der neuen Fassung des Artikels 191 Absatz 2 besser als die Fassung des Entwurfs und ist daher angenommen. Dagegen hat die Kommission es mit Stimmenmehrheit abgelehnt, diejenigen Beschränkungen aufzustellen, welche für die Honorirung des Aufsichtsraths in dem zweiten Absatze des Antrags vorgeschlagen sind. Für einen später fungirenden Aufsichtsrath läge ein praktisches Bedürfniß zu solchen Beschränkungen, die doch leicht umgangen werden können, nicht vor. Auch sah man in der Bewilligung durch die Generalversammlung eine genügende Kautel, welche andere nicht erforderlich mache.

Der zweite Absatz des Entwurfs ist von der Kommission als überflüssig gestrichen, weil die in demselben ausgesprochene Folge der Wirkungslosigkeit hinlänglich durch das in dem ersten Absatz enthaltene **darf nur** zum Ausdruck gebracht sei.

Der **Artikel 225** des Entwurfs enthält gegen den bisherigen Artikel 225a. keinen Systemwechsel und statuirt ebensowenig einen Unterschied in den Pflichten des Aufsichtsraths einer Aktien- und einer Aktien-Kommanditgesellschaft, bezüglich welcher letzteren der Ausdruck in Artikel 193 unverändert geblieben ist. Der Artikel 225 spezialisirt nur etwas mehr, und wenn in demselben anstatt *der Aufsichtsrath kann sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten* gesagt ist *der Aufsichtsrath hat sich davon zu unterrichten*, so beruht das lediglich auf der Erwägung, daß der Aufsichtsrath seiner Ueberwachungspflicht gar nicht genügen kann, ohne daß er sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichtet. Die von der Kommission vorgeschlagene Einschaltung *zu dem Zwecke* ist bestimmt, dies noch klarer zu stellen und damit einer Auffassung entgegen zu treten, welche, indem sie mißverständlich die Pflicht des Aufsichtsraths bis zur Kenntnißnahme von jedem Detail erweitert, sowohl die Pflichten des Aufsichtsraths in einer jeden Vorsichtigen abschreckenden Weise ausdehnen, als auch sehr zum Schaden der Gesellschaft, deren Gedeihen wesentlich auf der Tüchtigkeit des Vorstandes beruht, die Aktion des Vorstandes durch eine zu weit gehende Kontrole lahm legen würde. Die weitere Einschaltung soll gleichfalls nur klar stellen, daß nicht dem einzelnen Aufsichtsraths-Mitgliede an sich, sondern nur insofern es dazu vom Aufsichtsrathe bestimmt wird, die Einsichtnahme der Bücher, Kasse 2c. freisteht, damit nach Möglichkeit der Gefahr vorgebeugt werde, daß die Einsichtnahme für eigennützige Spekulationen oder sonstige Privatzwecke ausgebeutet werde.

Der letzte Absatz des Artikels 225 verbietet nicht, daß innerhalb des Aufsichtsraths bestimmte Funktionen einem Einzelnen oder einem engeren Ausschuß delegirt werden; er soll nur verhindern, daß der Einzelne die ihm statuten- und geschäftsordnungsmäßig obliegenden Geschäfte auf einen Andern abwälze. Wegen einer weiteren Abänderung in Absatz 1, siehe bei Artikel 240.

Zu **Artikel 225a** schlägt die Kommission vor, in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht zuzulassen, daß für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Mitglieder des Aufsichtsraths zu Stellvertretern für behinderte (auch ausgeschiedene) Mitglieder des Vorstandes bestellt werden können und daß zweitens, welches auch sonst die Bestimmungen über die Art der Bestellung des Vorstandes sein mögen, für solche Behinderungsfälle der *Aufsichtsrath* das Recht zur Bestellung dieser Stellvertreter hat. Durch die weitere Bestimmung, daß der Stellvertreter bis zu seiner erfolgten Entlastung eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben darf, ist dem Bedenken einer unzulässigen Vermischung der Funktion des Aufsichtsraths und des Vorstandes Rechnung getragen. Die ganze Bestimmung wurzelt in dem Bedürfniß insbesondere kleinerer Aktiengesellschaften, denen es innerhalb des Vorstandes an dem geeigneten Personal für eine Vertretung behinderter Mitglieder mangelt, und bei welchen auch die Aufsichtsrathsmitglieder Bedenken tragen würden, in den Vorstand aushülfsweise einzutreten, wenn sie sich nach Beendigung der Vertretung erst einer Neuwahl in den Aufsichtsrath unterwerfen müßten.

Ein Antrag über solche ausnahmsweise Vertretung hinaus die Delegation eines Mitgliedes des Aufsichtsraths in den Vorstand zuzulassen, im Interesse einer besseren Fühlung zwischen Vorstand und Aufsichtsrath, und nur auszusprechen, daß während der Zeit der Delegation die Thätigkeit und das Stimmrecht des Delegirten im Aufsichtsrath ruhen solle, ist aus dem vorerwähnten Bedenken abgelehnt und weil zu einer so weit gehenden Ausnahme ein Bedürfniß nicht anerkannt wurde.

Selbstverständlich findet auch auf die hier bezielten Stellvertreter der Artikel 232a Anwendung.

Zu **Artikel 226** ist beantragt worden, anstatt „*die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes*" zu sagen: „*die Sorgfalt eines ordentlichen Aufsichtsrathsmitgliedes*". Zur Begründung des Antrages ist darauf hingewiesen, daß das Handelsgesetzbuch neben der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (Artikel 343) und neben der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes (Artikel 344 und viele andere) auch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers (Artikel 397), eines ordentlichen Rheders (Artikel 464) und eines ordentlichen Schiffers (Artikel 478) kenne; der diligens paterfamilias müsse, wenn er Kaufmann werde, gewisse Eigenschaften entwickeln, die ein gewöhnlicher paterfamilias nicht zu besitzen brauche, ebenso sei es mit dem Frachtführer, Schiffer 2c.; auch bei einem Aufsichtsrathsmitgliede bestimme sich das Maß der von ihm zu erfordernden Sorgfalt lediglich nach seiner Stellung als eines solchen; es könne aber der Ausdruck, „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes", leicht zu der Anwendung eines falschen Maßstabes Anlaß geben. Die Kommission hat diesen Antrag in der Erwägung abgelehnt, daß die Funktion eines Aufsichtsrathsmitgliedes keineswegs wie die eines Schiffers 2c. ein stehendes Gewerbe darstelle und daher die Bezugnahme auf die Sorgfalt eines ordentlichen Aufsichtsrathsmitgliedes

noch keinen sicheren Maßstab für die Beurtheilung, welche Sorgfalt anzuwenden sei, enthalte. Auch hier wurde ferner anerkannt, daß der Ausdruck „ordentlicher Geschäftsmann" gleichbedeutend sei mit dem Ausdruck „ordentlicher Hausvater" in seiner Uebertragung auf geschäftliche Verhältnisse, sowie daß der richterlichen Beurtheilung der nothwendige Spielraum für die Individualität des einzelnen Falles und der einzelnen Persönlichkeit genügend gewahrt bleibe; es sei Sache des Richters, in jedem einzelnen Falle abzuwägen, wieweit nach der konkreten Lage der Verhältnisse die Kontrole hätte ausgedehnt werden müssen; die einfache Thatsache, daß ein Verlust hätte vermieden werden können, wenn das kontrolirende Mitglied des Aufsichtsraths seine Thätigkeit auf die Prüfung des Geschäfts ausgedehnt hätte, könne zur Substantiirung des Regreßanspruches nicht ausreichen. Sonach steht die Vorschrift des Entwurfes mit den allgemeinen Regeln des bürgerlichen und Handelsrechts überall im Einklang.

Dagegen hat die Kommission einstimmig den von der Beweislast handelnden zweiten Satz des Artikels gestrichen. Seitens der Regierungsvertreter ist hervorgehoben, daß der Satz, welcher auf Anregung der vernommenen Sachverständigen in den Entwurf aufgenommen worden, wünschenswerth, aber nicht nothwendig sei. Man habe den Satz als eine Warnung hinstellen wollen, und er entspreche, richtig verstanden, dem geltenden Recht. Schon um deswillen sei die Entrüstung, welche gerade dieser Satz hervorgerufen, nicht gerechtfertigt. Es handle sich um Schadensansprüche; folglich müsse zunächst der Kläger beweisen, daß durch die Handlung des Beklagten der Schade entstanden sei, dagegen müsse der aus einem kontraktlichen Verhältnisse Beklagte beweisen, daß er seine Schuldigkeit gethan habe, und zu diesem Beweise der Pflichterfüllung gehöre auch der Beweis der angewendeten Sorgfalt. Dazu sei die Frage von der Beweislast nach dem Systeme der Civilprozeßordnung ohnehin von minderer Bedeutung. Die Kommission hat nicht verkannt, daß in der That in sehr vielen Fällen ein in Anspruch genommenes Aufsichtsrathsmitglied sich durch den Beweis, es habe die gehörige Sorgfalt angewendet, exkulpiren muß; sie hat es aber nicht für gerechtfertigt gehalten, für alle Fälle, deren verschiedenartige Lage gar nicht übersehen werden kann, durch das Gesetz eine allgemeine Regel über die Beweislast auszusprechen, vielmehr geglaubt diese Frage der richterlichen Entscheidung des Einzelfalles nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze über die Vertheilung der Beweislast überlassen zu sollen.

Gelegentlich der Berathung des Artikels 204 ist zur Sprache gekommen, ob die Vorschriften über das Maaß der vom Aufsichtsrath und vom Vorstande anzuwendenden Sorgfalt durch Gesellschaftsvertrag abgeändert werden könnten. Darauf ist unter Hinweis auf die Technik des Gesetzes, in welchem in allen Fällen, welche eine anderweitige Normirung durch den Gesellschaftsvertrag zulassen, hinzugefügt ist sofern der Gesellschaftsvertrag nicht andere Erfordernisse feststellt, erwidert, daß die bezüglichen Vorschriften, welche auch das Interesse der Gläubiger berücksichtigten, derartig öffentlichen Rechtes seien, daß sie nicht gemindert werden könnten; die Frage, ob sie verschärft werden könnten, sei nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Die Kommission hat in 2. Lesung auch hier wie in Artikel 213dd und zu Artikel 241 eine Bestimmung hinzugefügt, inhalts welcher die Ansprüche in fünf Jahren verjähren. Der Beginn des Laufes der Verjährung ist hier nach dem bürgerlichen Recht zu bestimmen.

Die **Artikel 227** (die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung ist redaktionell), **228, 229, 230, 231** entsprechen den bezüglichen Artikeln des geltenden Rechts und sind ohne Diskussion angenommen. Zu Artikel 227 gelangte der oben bei Artikel 226 erwähnte Antrag über die Verwandtschaft der Vorstandsmitglieder zur Besprechung, wurde aber nicht weiter verfolgt. Ebenso sind angenommen die **Artikel 196a und 232,** durch welche die Beschränkung, welchen offene Handelsgesellschafter in dem Handelszweige der Gesellschaft hinsichtlich des Betriebs von Geschäften für eigene Rechnung und für Rechnung eines Dritten unterliegen, für die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft neu eingeführt resp. in ihrer Anwendbarkeit für die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditaktiengesellschaft geregelt worden sind.

Der von der Kommission eingeschaltete **Artikel 232a** steht im Zusammenhang mit den Aenderungen zu Artikel 225a, bezieht sich aber auch auf jeden anderen Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes.

Weiter sind ohne Diskussion angenommen die

Artikel 233, wesentlich entsprechend dem bisherigen, [die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung ist redaktionell],

Artikel 234, neu, siehe Motive,

Artikel 235, bisher Artikel 234,

Artikel 236, bisher Artikel 236, 237 Abs. 1,

Artikel 237, welcher die Anforderungen des bisherigen Artikels 237 Abs. 2 im wesentlichen dahin abändert, daß Aktionären deren Antheile zusammen nicht den zehnten, sondern blos den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, und in einer durch den Gesellschaftsvertrag unentziehbaren Weise das Recht zusteht, die Berufung der General-Versammlung zu verlangen, ferner:

Artikel 238, bisher Artikel 238 mit einigen Ergänzungen und Setzung von soll anstatt des bisherigen muß in der ersten Zeile des zweiten Absatzes,

Artikel 238a, neu,

Artikel 239, bisher Art. 239 Absatz 1 mit theilweise abändernden und ergänzenden Ausführungsbestimmungen; die in dem bisherigen Artikel 239 enthaltene Vorschrift über die Veröffentlichung der Bilanz durch die öffentlichen Blätter ist nach Artikel 185c (239b) übernommen.

Zu **Artikel 239a** (neu) ist von der Kommission beschlossen worden, ausdrücklich hervorzuheben, daß die Revisoren von der Generalversammlung zu bestellen sind, sofern nicht die Bestellung auf Grund des Artikel 222a geltend gemacht werde.

Die im **Artikel 185a** festgestellten Normen für die Bilanzaufmachung sind von der Kommission als den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung entsprechend gebilligt worden. In Frage gekommen ist zu Ziffer 1, ob es nicht angängig sei, in solchen Fällen, in welchen eine dauernde Erhöhung des Werths einer Waare oder eines Werthpapieres eingetreten sei, anstatt des niedrigeren Anschaffungswerthes einen sich dem wirklichen Werthe mehr nähernden Werth in die Bilanz aufzunehmen, etwa den niedrigsten Kurs des letzten oder vorletzten Geschäftsjahres. Es ist darauf hingewiesen, daß immerhin einige Gefahr auch dafür bestehe, daß die Bilanz zu niedrig gemacht werde, und daß der Willkür der Gesellschaftsorgane Thür und Thor geöffnet sei, wenn z. B. eine Bank verpflichtet wäre, preußische Konsols, welche sie vor Jahren zum Kurse von 96 Prozent erworben habe, trotz eines gegenwärtigen Kursstandes von 103 Prozent in ihrer Bilanz zu 96 Prozent anzusetzen, da der Vorstand es dann in der Hand habe, durch die Veräußerung eines vielleicht zur Reserve bestimmten größeren Postens den Gewinn eines beliebigen Jahres erheblich zu vermehren und diesem einen Jahre den Gewinn zuzuweisen, welcher faktisch im Laufe einer längeren Reihe von Jahren durch die allmählige Kursaufbesserung bewirkt sei. Darauf ist erwidert, daß der Gewinn immer erst realisirt sei, wenn die Waare oder das Effekt zu dem höhern Preise verkauft worden sei; der Entwurf wolle die Vertheilung eines fiktiven Gewinns verhindern und zugleich verhüten, daß nicht der Dividende wegen die Kurse momentan für den für die

Bilanzaufstellung maßgebenden Zeitpunkt künstlich in die Höhe getrieben würden.

Für den Uebergang ist übrigens (Kommissionsvorschlag zu §. 7 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs) den hier erwähnten Bedenken soweit nachgegeben, daß für Werthpapiere und Waaren, welche eine Gesellschaft schon in einem vor dem ersten Oktober 1883 abgeschlossenen Geschäftsjahre besessen hat, an die Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der Betrag angesetzt werden darf, mit welchem sie in der Bilanz dieses abgeschlossenen Geschäftsjahres enthalten sind.

Noch ist zur Sprache gekommen, daß gegenwärtig vielfach in einem Geschäftserwerbungskonto der Werth der übernommenen Kundschaft mit berücksichtigt, in einem Erfindungs- oder Patentkonto der Werth einer Erfindung oder das Recht auf Ausnutzung eines Patentes als Aktivum angesetzt werde. Dagegen ist, soweit es sich um verwerthbare Vermögensgegenstände handelt, nichts zu erinnern; die Kundschaft ist zwar nie ein selbständiges Aktivum, kann aber ein solches in Verbindung mit dem Geschäft oder anderen Vermögensobjekten darstellen. Der Grundsatz des Artikels 31 des Handelsgesetzbuchs daß sämmtliche Vermögensstücke nach dem Werthe anzusetzen sind, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz beizulegen ist, erleidet eine Ausnahme nur durch die Ziffer 3 des Artikels 185a, bleibt aber rücksichtlich der Ziffern 1 und 2 bei Bestand, welche Ziffern unter Umständen zu einer noch niedrigeren Einstellung in die Bilanz führen können, aber niemals zu einer höheren.

Zu dem letzten Absatz des Artikels 185 des Entwurfs betreffend die Bilanzformulare wurde, neben vereinzeltem Mißtrauen gegen alle Schematisirung überhaupt, die Sorge laut, daß dieselbe zu einem unberechtigten Eingriff und Einblick in die Privatgeschäftsverhältnisse der Gesellschaft benutzt werden könne. Es wurde die Frage gestellt, welche Art von Unternehmungen man im Sinne habe. Darauf wurde geantwortet, daß der Bundesrath über diejenigen Kategorien, auf welche die Bestimmung Anwendung finden solle, (denn nur um ganze Kategorien von Unternehmungen handelt es sich, so daß nicht willkürlich einzelne Gesellschaften herausgegriffen werden können) noch nicht in Berathung getreten sei, und daß voraussichtlich man an Eisenbahnen, Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften zu denken habe. Der Gedanke dieser Bestimmung sei in der Sachverständigen-Kommission angeregt, mit dem Hinweis, daß eine Vergleichung der Geschäftslage verschiedener Gesellschaften derselben Branche erst durch ein solches einheitliches Formular ermöglicht werde. Die Verhältnisse seien zu vielgestaltig und flüssig, um diesen Zweck durch die gesetzliche Feststellung eines Formulars zu erreichen. Die Kommission lehnte die Bestimmung durch überwiegende Stimmenmehrheit ab.

Der **Artikel 185b** des Entwurfs bestimmt, daß zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes, also (Abs. 1) als Kapitalergänzungsfonds, ein Reservefonds zu bilden ist, und daß dieser Fonds bis zu einem bestimmten Maße und unter besonderer Kautel auch zur Deckung außerordentlicher Verluste, welche im Laufe des Geschäftsjahres eingetreten sind, also (Abs. 2) als Dividendenausgleichungsfonds, verwendet werden darf. Neben diesem im Entwurfe vorgesehenen Reservefonds sind natürlich beliebig andere Spezialfonds zulässig (Art. 185c), auf welche der Artikel 185b keine Anwendung findet. Der von dem Entwurf erforderte Reservefonds ist ein lediglich buchmäßiger, so daß derselbe also, falls nicht in dem Gesellschaftsvertrage oder sonst etwas Anderes bestimmt ist, nicht besonders angelegt und verwaltet zu werden braucht. Auch fordert die Vorlage nicht, daß die vom Reservefonds aufgekommenen Zinsen wieder zum Fonds fließen.

Dagegen, daß der Reservefonds nur ein Bilanzposten zu sein braucht, ist geltend gemacht, daß derselbe dann in der Zeit der Noth keine rechte Hülfe gewähren könne, während auf der andern Seite hervorgehoben ist, daß es namentlich für Industriegesellschaften gradezu unwirthschaftlich sein würde, wenn man sie verpflichten wollte, Geld für den Reservefonds dem Geschäfte zu entziehen und selbstständig anzulegen, während sie vielleicht in der Lage seien, sich das nothwendige Betriebskapital gegen höheren Zins leihen zu müssen, und daß der Reservefonds auch als bloßer Bilanzposten für die sichere Fundirung der Gesellschaft dadurch von Bedeutung sei, daß er die Vertheilung von Dividenden einschränke.

Die Normirung der unter Ziffer 1 bestimmten Zuträge entspricht der bestehenden Uebung.

Zu Ziffer 2 ist ein Antrag abgelehnt, welcher es ermöglichen wollte, daß das Agio vorab zur Deckung der Organisationskosten verwendet werden könne. Für denselben wurde geltend gemacht, daß solche Verwendung mit den Grundsätzen solider Geschäftsführung durchaus übereinstimme, gegen denselben, daß der Entwurf die Verwendung des Agio zu dem gedachten Zwecke insoweit zulasse, als durch die Organisationskosten eine Unterbilanz bewirkt worden sei, daß es aber nicht rathsam sei, weiter zu gehen, damit nicht der Thatbestand verdunkelt werde; denn das Publikum sehe die volle von ihm eingeschossene Summe als das angelegte Kapital an, und sei es daher für die Regel gerechtfertigt, daß Dividenden nicht aus dem Agio, sondern erst dann vertheilt werden, wenn die Organisationskosten, denen kein wirkliches Aktivum gegenüberstehe, gedeckt seien.

Der zweite Absatz des Artikel 185b, welcher die Verwendung des in Absatz 1 bezielten Reservefonds auch als Dividendenausgleichungsfonds unter Umständen zulassen wollte, ist von der Kommission gestrichen. Für die Bestimmung wurde geltend gemacht, daß die Sachverständigenkommission die bezügliche Verwendung als für viele Gesellschaften im Interesse einer gewissen Stabilität der Dividende wünschenswerth bezeichnet habe; gegen dieselbe entschied, daß die Möglichkeit offen bliebe für den bezeichneten Zweck, wenn es wünschenswerth sei, einen Specialreservefonds nach Artikel 185c zu bilden, daß der Begriff „außerordentliche Verluste" ein sehr unbestimmter sei, und für eine solide Anwendung der Bestimmung auch die erforderte Zustimmung der Generalversammlung keine Garantie biete, welche für die Vertheilung einer höheren als der im Geschäftsjahre wirklich verdienten Dividende sehr leicht zu erlangen sei.

Die von der Kommission zu dem ersten Absatz des **Artikel 185c** vorgeschlagene Abänderung sieht von der Veröffentlichung des vielleicht umfänglichen Entlastungsbeschlusses ab. Ein Antrag, welcher dem Artikel als dritten Absatz hinzufügen wollte,

> Reservefonds, welche den Zweck haben, baare Geldmittel für bestimmte Fälle bereit zu stellen, müssen in sicheren zinstragenden Papieren angelegt werden. Die Zinsen dieser Fonds fließen diesen selbst zu,

wurde abgelehnt, weil die Ordnung dieser Verhältnisse dem Gesellschaftsvertrage zu überlassen und die vorgeschlagene gesetzliche Regelung überdies nicht ausreichend sei.

Nach dieser Berathung der Artikel 185a, b, c, ist der **Artikel 239b** angenommen.

Der **Artikel 240** verpflichtet den Vorstand, abweichend von dem bisherigen Artikel, zur Stellung des Antrags auf Konkurseröffnung, auch sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt. Nach §. 194 der Konkursordnung ist auch das einzelne Mitglied des Vorstandes zu dem Antrage berechtigt. Die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung des zweiten Absatzes beruht auf der Erwägung, daß man den Vorstand nicht zivilrechtlich und noch weniger strafrechtlich für eine Unterlassung des Konkursantrages schon dann

haftbar machen könne, wenn irgend wie der Zustand der Ueberschuldung eingetreten, aber nicht bilanzmäßig, sei es durch die Jahresbilanz oder eine Zwischenbilanz, festgestellt sei. Bei der hiernach angenommenen Einfügung der Bilanzen wurde davon ausgegangen, daß auch diese der allgemeinen Vorschrift des Artikels 225 unterliegen, und es wurde demgemäß in dem letzten Satze des Artikel 225 Abs. 1 das Wort „alljährlich" gestrichen.

In **Artikel 241** Absatz 2 ist der letzte Satz aus den bei Artikel 226 rücksichtlich des Aufsichtsraths entwickelten Gründen gestrichen.

Von einer Seite ist ausgeführt, es sei innerlich überhaupt nicht berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft haftbar zu machen für omnis culpa; berechtigt sei nur die Verhaftung der Vorstandsmitglieder für custodia und wie gemeinrechtlich beim Vormunde und bei offenen Gesellschaftern (Artikel 94) für diligentia quam suis. Der Vorstand solle nicht blos konserviren wie der Vormund, sondern er solle in schöpferischer Thätigkeit erwerben. Er müsse spekuliren, die Konjunktur des Augenblicks benutzen, und sich dann gefallen lassen, daß der Richter ex post prüfe, ob sein Kalkül richtig gewesen sei; das mache die Verantwortlichkeit zu einer doppelt schweren. Darauf ist erwidert, daß die Verhaftung der Mitglieder des Vorstandes für omnis culpa als nach den Grundsätzen des Mandats dem geltenden Recht entspreche, daß den Mitgliedern des Vorstandes jedenfalls keine geringere Haftbarkeit auferlegt werden könne, als den Mitgliedern des Aufsichtsraths, die für omnis culpa hafteten, und, daß die Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zu der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes gerechtfertigt sei, da, wer solche Sorgfalt nicht aufwenden wolle oder auch nur die Verantwortung scheue, von dem Posten eines Vorstandsmitgliedes am besten fern bleibe.

Die Kommission hat auch hier wie bei den Ersatzansprüchen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths eine kurze Verjährungsfrist für zweckmäßig erachtet.

Zu **Artikel 242** Ziffer 2 hat die Kommission in Ergänzung des Artikel 215 vorgeschlagen hinzuzufügen, daß ein die Auflösung der Gesellschaft aussprechender Beschluß der Generalversammlung der Zustimmung der Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals bedarf und, daß der Gesellschaftsvertrag außer dieser Mehrheit noch andere — keine geringeren Erfordernisse aufstellen darf. Dazu ist in Anregung gekommen, ob es sich nicht empfehle die Zustimmung der Inhaber einer Quote des Grundkapitals zu verlangen mit der Modifikation, daß, falls eine entsprechende Quote des Grundkapitals in der ersten Versammlung nicht vertreten sei, dann eine zweite Versammlung nach einfacher Stimmenmehrheit entscheide. Dawider ist geltend gemacht, derartige Vorschriften hätten sich nicht bewährt und nur dahin geführt, die aufgestellten Erschwerungen illusorisch zu machen.

Der **Artikel 243** ist geltendes Recht. Die von dem Entwurf neu aufgenommene Parenthese soll wie in Artikel 228, 233 außer Zweifel stellen, daß die Anmeldung auch bei dem Handelsregister der Zweigniederlassung geschehen muß.

Bei **Artikel 244** ist ein vereinzelter Widerspruch dagegen laut geworden, daß die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen könne: Der Richter sei regelmäßig nicht geeignet, um die richtigen Persönlichkeiten zur Erledigung meist sehr komplizirter Geschäfte auszuwählen. Darauf ist erwidert, der Richter sei hier nicht zu entbehren, weil ein anderes Organ, dem die hier fragliche Funktion übertragen werden könne, nicht überall vorhanden sei; bei Stellung des Antrags müsse selbstverständlich dargethan werden, daß die berufenen oder bestellten Liquidatoren ungeeignet seien, sonst würde der Richter den Antrag ablehnen. Der Regel nach würden die Antragsteller auch mit Vorschlägen hervortreten, nach welchen der Richter eventuell den anderen Theil hören könne.

Ein Antrag, nicht schon dem zwanzigsten, sondern erst dem zehnten Theile des Grundkapitals das Recht beizulegen, die Bestellung von Liquidatoren durch den Richter zu verlangen, ist abgelehnt, indem angeführt ist, daß die Interessen der Aktionäre bei der Liquidation schon erheblich auseinander gingen, es deshalb angezeigt sei, auch einen kleineren Theil schon zu berücksichtigen; wenn der Entwurf bei der bezüglichen Bestimmung für Kommanditgesellschaften auf Aktien in Artikel 206 den zehnten Theil gewählt habe, so sei es mit Rücksicht auf die Stellung des Komplementärs als eines Geschäftsherrn geschehen. Die Kommission hat dem entgegen auch im Artikel 206 den zehnten Theil durch den zwanzigsten Theil ersetzt.

Ferner ist zu beiden Artikeln ein Antrag angenommen, dem Entwurf hinzuzufügen, daß die Aktionäre bei Stellung des Antrags auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter glaubhaft machen müssen, daß sie ihre (den zwanzigsten Theil des Grundkapitals ausmachenden) Aktien bereits seit mindestens 6 Monaten besitzen.

Zu **Artikel 244a** ist der von der Kommission beschlossene Zusatz zum ersten Satze des zweiten Absatzes für wünschenswerth erachtet, wenngleich die Kontroverse nach dem Fortbestande des Aufsichtsraths während der Liquidation gegenwärtig als im bejahenden Sinne entschieden, angesehen werden darf, und der Entwurf zudem im Artikel 249c Ziffer 1 den Fortbestand des Aufsichtsraths ausdrücklich anerkennt, damit auch jeder Zweifel über die Pflichten des Aufsichtsraths im Stadium der Liquidation und folgeweise über die Pflichten der Liquidatoren dem Aufsichtsrathe gegenüber abgeschnitten werde.

Zu **Artikel 245** Absatz 1 ist es für selbstverständlich gehalten, daß bei der Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Gesellschaft auch die Vorzugsrechte zu beachten sind, welche den verschiedenen Gattungen von Aktien zustehen.

In Absatz 2 ist, um klar zu stellen, welche Bekanntmachung gemeint ist, die Parenthese hinzugefügt: (Artikel 243).

Zu dem allegirten Artikel 202 ist auf die Frage, wer zu prüfen habe, ob die bestellte Sicherheit eine angemessene sei, auf die Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane, in erster Linie also der Liquidatoren, verwiesen: Diese haben zu prüfen, ob die Sicherheit genügt, und dürfen danach erst vertheilen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Hinzufügung zu dem **Artikel 246** entspricht der Absicht des Entwurfs.

Der **Artikel 247** weicht von dem bisherigen Artikel 247 nur insofern ab, als in Ziffer 3 neben dem Vorstande, genauer den Mitgliedern des Vorstandes, auch die Mitglieder des Aufsichtsraths für verantwortlich erklärt sind.

Ueber den 2. und 3. Absatz des **Artikel 248** in der Fassung der Kommission ist schon gelegentlich des Artikels 207a das Erforderliche bemerkt. Im Uebrigen enthält die von der Kommission vorgeschlagene Fassung nur die materielle Aenderung gegenüber dem Entwurf, daß die Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals für unerläßlich erklärt und dem Gesellschaftsvertrage nur nachgelassen ist, noch strengere, „noch andere" Erfordernisse aufzustellen.

Die Berathung ist darauf übergegangen auf die von der Kommanditgesellschaft auf Aktien handelnden Artikel 173 bis 206.

Zu dem **Artikel 173** ist der Antrag, neben den auf Namen lautenden Aktien auch Inhaberaktien für die Aktienkommanditgesellschaften zuzulassen, gestellt worden. In der Diskussion ist auf der einen Seite hervorgehoben, die Kommanditgesellschaft verdanke ihre Entstehung erfinderischen Köpfen, denen es darauf angekommen sei, lange vor Ausarbeitung des Handelsgesetzbuches, die in Preußen für die Gründung von Aktiengesellschaften bestehenden Formen zu umgehen und doch eine Gesellschaftsform herzustellen, die der Aktiengesellschaft möglichst nahe komme; so sei die Aktienkommanditgesellschaft gewissermaßen praeter legem entstanden, und es sei als Ueberbleibsel dieser Entstehungsweise anzusehen, daß für sie bisher die Namensaktie festgehalten sei. Nachdem nun die Form der Aktienkommanditgesellschaften gesetzlich anerkannt und geregelt, und andererseits durch den Verkehr der Unterschied zwischen Inhaber- und Namensaktien mit der Zulassung der Blankoübertragung der letzteren im wesentlichen aufgehoben, sei es nicht mehr gerechtfertigt, für Aktienkommanditgesellschaften lediglich Namensaktien zuzulassen. Darauf ist von der anderen Seite erwidert: der Unterschied zwischen Namens- und Inhaberaktien sei, wie bei Artikel 207a ausgeführt, auch rücksichtlich der Cirkulation immerhin nicht völlig aufgehoben, die Namensaktie begünstige vermöge der Nothwendigkeit einer Eintragung in das Aktienbuch eine größere Stabilität des Aktienbesitzes, und wie die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Aktienkommanditgesellschaft näher an die Gesellschaft angeschlossen seien als bloße Beamte, wie sie den Vorstand einer Aktiengesellschaft ausmachen, so sei es gerechtfertigt, auch die Aktionäre der Kommanditgesellschaften fester an die Gesellschaft zu binden, als die Aktionäre einer reinen Aktiengesellschaft. Die Form der Kommanditgesellschaft sei nicht für alle Unternehmungen geeignet, sondern besonders für bestehende industrielle Unternehmungen und für die Fruktifizirung von Erfindungen. Es sei ganz richtig, daß einige große Bankunternehmungen in dieser Form, welche dem code de commerce schon bekannt gewesen, in Altpreußen gewissermaßen praeter legem entstanden seien; auf sie sei die Form nicht berechnet, und dürfe man auch nicht die Natur der Namensaktien nach den Aktien dieser Unternehmungen bestimmen, welche allerdings ähnlich wie die Inhaberaktien der Agiotage unterliegen.

Die Kommission lehnte den Antrag in erster Lesung mit Stimmengleichheit ab, ebenso aber auch den Satz des Entwurfs, wonach die Aktien auf Namen lauten müssen, ließ diese Beschlüsse auch in zweiter Lesung bei Bestand, indem sie jedoch die Frage zu einer dritten Berathung verstellte. In der dritten Berathung endlich wurden die Inhaberaktien auch für Kommanditgesellschaften mit allseitigem Einverständniß zugelassen.

Ließ man aber die Inhaberaktien hier zu, so erforderte die Uebereinstimmung mit den bei der Aktiengesellschaft angenommenen Regeln, ausdrücklich auszusprechen, daß Interimsscheine nicht auf Inhaber lauten dürfen.

Wegen des gesammten Inhalts des **Artikels 173a** darf auf das zu Artikel 207a Angeführte verwiesen werden.

Der **Artikel 174** entspricht dem geltenden Recht.

Rücksichtlich der wichtigen Vorschrift des **Artikels 174a** wurde regierungsseitig auf die umfassende Würdigung derselben in dem Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 31. Dezember 1883 durch wörtliche Vorlesung der folgenden Stelle Bezug genommen:

> Wenn es auch richtig sei, daß sich die Aktienkommandite lediglich deshalb entwickelt habe, weil man bei ihr der für Aktiengesellschaften vorgeschriebenen staatlichen Konzession nicht bedurfte, so sei damit doch keineswegs bewiesen, daß die Identifizirung dieser neuen Gesellschaftsform mit der Form der Aktiengesellschaft zu empfehlen sei. Man müsse im Gegentheil die Bestrebung des Entwurfs billigen, welche dahin geht, die Aktienkommandite an ihren Ursprung aus der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft zu erinnern und ihre Entwickelung auf die Bahn zurückzuführen, welche diesem Ursprunge entspricht. Wie es nun bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werde, daß der persönlich haftende Gesellschafter den Haupttheil seines Vermögens in der Gesellschaft arbeiten lasse, und demgemäß zu jeder Zeit an dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft direkt betheiligt sei, so scheine es auch sachgemäß, die gesetzlichen Vorschriften über die Aktienkommandite so zu gestalten, daß die persönliche Haftbarkeit des Komplementärs sich nicht in eine Art von Bürgschaft abschwächt, welche erst wirksam wird, wenn das gesammte Kommanditkapital bereits verloren ist. Derjenige Komplementär, welcher in jedem Verlustjahre eine empfindliche Einbuße an seinem in der Gesellschaft arbeitenden Vermögen erleidet, habe viel mehr Anreiz zu einer stetigen Anspannung all seiner Geisteskräfte bei dem Betriebe der Geschäfte als ein solcher Komplementär, dessen Vermögen zu den Gesellschaftsverlusten zunächst nichts beizutragen hat, und der sich sagen kann, der Fall, in welchem seine persönliche Haftbarkeit wirksam werden kann, werde kaum jemals eintreten. Die Fälle, in welchen die Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien den Vorzug vor der Aktiengesellschaft verdiene, seien vornehmlich auf dem Gebiete des Betriebes industrieller Unternehmungen zu suchen, bei denen es vor allen Dingen auf die Initiative des persönlich haftenden Gesellschafters ankommt, und welche die Form gewöhnlicher Kommanditgesellschaften wählen würden, wenn nicht die im heutigen Geschäftsleben herrschende Tendenz, die Gesellschaftsantheile der Kommanditisten durch die Aktienform möglichst leicht übertragbar und cirkulationsfähig zu machen, und die Höhe des Kapitalerfordernisses die Form der Aktienkommandite rathsamer erscheinen ließe. Dem Industriellen, welcher mit seinem Unternehmen gewachsen sei, werde keine unbillige Beschränkung auferlegt, wenn ihm das Gesetz die Form der Aktienkommandite nur unter der Bedingung frei lasse, daß er Eigenthümer eines nennenswerthen Theils des Gesellschaftsvermögens bleibe und sich damit auf eine raisonnable Zeit an das Geschick der Gesellschaft binde. Auch die Intelligenz ohne Vermögen sei vor der Benutzung der Aktienkommanditform als leitende Persönlichkeit durch den Vorschlag des Entwurfs nicht ausgeschlossen, da ja der Entwurf nicht verlange, daß jeder einzelne persönlich haftende Gesellschafter mit einer Einlage betheiligt sei, vielmehr die Betheiligungspflicht nur der Gesammtheit der ersten persönlich haftenden Gesellschafter auferlege. Dem Erfinder einer neuen Sache oder eines neuen Verfahrens werde daher, wenn zur Ausbeutung seiner Erfindung die Form der Aktienkommandite für nöthig erachtet werde, und von ihm selbst oder den Kommanditisten gewünscht wird, daß er dauernd an der Spitze des Unternehmens bleibe, nur zugemuthet, einen oder einige kapitalkräftige Socien zu suchen, welche mit ihm als persönlich haftende Gesellschafter eintreten und die erforderliche Einlage machen. Solche Personen zu finden, würde ihm aber möglich sein, da ja das Patent seiner Erfindung den anderen persönlich haftenden Gesellschaftern für ihn Garantie leistet.

Bei einem Unternehmen, an welchem die Kommanditaktionäre sich lediglich oder hauptsächlich wegen ihres Vertrauens auf die Geschäftstüchtigkeit einer oder mehrerer bestimmten Persönlichkeiten betheiligen, sei es eigentlich ein selbstverständliches Postulat, daß die Betheiligung dieser Persönlichkeiten an dem Wohl und Wehe des Unternehmens eine erhebliche und bis zu einem gewissen Grade dauerde sein müsse.

Die Kommission hat diesen Erwägungen zustimmend den Artikel 174a angenommen, mit der in zweiter Lesung allseitig gebilligten Modifikation, daß, wenn das Gesammtkapital der Kommanditisten drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag eine Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit dem fünfzigsten anstatt wie der Entwurf vorschlägt, mit dem zwanzigsten Theile desselben statthaben soll.

Ausdrücklich ist konstatirt, daß die Einlagepflicht nur seitens der ersten persönlich haftenden Gesellschafter, bei Errichtung der Gesellschaft, bestehe. Von einem Mitgliede der Kommission ist bemerkt worden, daß die Einlagepflicht, gerade bei dem ersten Komplementär entbehrlich sei, da man sich denjenigen, mit welchem man in eine Kommanditgesellschaft eintrete, sehr genau ansehe, daß die Einlagepflicht aber für die späteren Komplementäre sehr nützlich sein würde, damit dieselben, welche vom Aufsichtsrathe nicht entfernt werden könnten, lebhafter bei dem Geschäfte interessirt seien. Dasselbe Mitglied hat bei dieser Gelegenheit in Anregung gebracht, den Uebergang einer Aktienkommandit- in eine reine Aktiengesellschaft zu erleichtern. Darüber siehe Artikel 206a. Die Ausführung hinsichtlich der Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter fand jedoch keine Unterstützung.

Die **Artikel 175 und 175a** sind ohne Diskussion angenommen. Die Hinzufügung der Ziffern 5 resp. 3 ist durch die Zulassung der Inhaberaktien nothwendig geworden.

Die von der Kommission zu **Artikel 175b und 175c** vorgeschlagenen Abänderungen sind konform den zu Artikel 209b und 209d vorgeschlagenen, ebenso

Der **Artikel 175cc** konform dem Artikel 209ee.

Der Entwurf entnimmt die Form für die Gründung einer Aktien-Kommanditgesellschaft der Successivgründung einer Aktiengesellschaft, indem er davon ausgeht, daß regelmäßig die Komplementäre es sind, welche das Kapital suchen; dieselben Formen sind aber auch in Anwendung zu bringen, wenn ausnahmsweise einmal das Kapital den Komplementär sucht.

Die **Artikel 175d bis 180h** einschließlich sind ohne Diskussion resp. lediglich unter Uebertragung der Veränderungen, welche bei den Aktiengesellschaften beschlossen sind, angenommen und zwar:

175d	entsprechend	der	veränderten	Fassung	des	Artikels	209f
175e	=	=	=	=	=	=	210a
176	=	=	=	=	=	=	210
180a	=	=	=	=	=	=	213b
180b	=	=	=	=	=	=	213c
180c	=	=	=	=	=	=	213d
180cc	=	=	=	=	=	=	213dd
180d	=	=	=	=	=	=	213e
180e	=	=	=	=	=	=	214
180f	=	=	=	=	=	=	215
180g	=	=	=	=	=	=	215a
180h	=	=	=	=	=	=	215b
							resp. 215c.

Der **Artikel 181** steht im Zusammenhang mit Artikel 174a und ist bestimmt, einerseits das in diesem aufgestellte Prinzip in seinen näheren Grundlagen zu gestalten, andererseits zu verhüten, daß die dort gegebene Vorschrift nicht durch spätere Machinationen illusorisch gemacht werde; er ergreift nicht blos die gesetzliche Minimalquote, sondern die gesammte in dem Gesellschaftsvertrage vorgesehene Betheiligung des Komplementärs — Motive zu Artikel 181 —.

Insofern die Bestimmungen des Artikels Beschränkungen des persönlich haftenden Gesellschafters für die Dauer seiner Betheiligung an der Gesellschaft enthalten, haben dieselben Widerspruch nicht erfahren; dagegen sind als unnöthig und zuweit gehend die Beschränkungen angefochten, welche den persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich des ihm bei der Auseinandersetzung zufallenden Antheils für den Fall auferlegt sind, daß die Auseinandersetzung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister geschieht. Es ist darauf hingewiesen, daß der Antheil des Ausscheidenden unter Mitberücksichtigung der Gesellschaftsschulden festgestellt werde, daß ferner der Ausscheidende den Gesellschaftsgläubigern noch für die Dauer der Verjährungsfrist des Artikels 146 verhaftet bleibe, daß andererseits das Interesse sowohl des ausscheidenden Gesellschafters selbst, als insbesondere seiner Gläubiger schwer geschädigt werde, wenn sie Jahre lang die freie Verfügung über den Antheil entbehren resp. auf effektive Befriedigung aus demselben warten müßten, daß diese Bestimmungen selbst mißbraucht werden können, um durch Gründung einer Kommanditgesellschaft bereits vorhandenen Gläubigern die Mittel zur Befriedigung auf lange Jahre zu entziehen. Es wurde hiergegen erwidert, daß die Schädigung dieser Interessen in Wahrheit nicht erheblich sei, der persönlich haftende Gesellschafter sich namentlich einen Zinsgenuß des festgelegten Kapitals bedingen könne, daß gegen die Eingehung des vorliegenden Rechtsverhältnisses zum Zweck einer Beschädigung der Gläubiger das Anfechtungsgesetz genügenden Schutz gewähre, hauptsächlich aber die Bestimmung unentbehrlich sei, wenn die Gesellschaft und die Gesellschaftsgläubiger eine Realsicherheit erhalten sollen. Die Kommission hat jedoch den angeregten Bedenken insoweit nachgegeben, daß sie die Frist von fünf Jahren auf drei Jahre verkürzt hat, und ferner klar gestellt, daß der Antheil des Gesellschafters nur denjenigen Gesellschaftsgläubigern haftet, deren Ansprüche vor seinem Ausscheiden entstanden sind. Sache der Uebereinkunft bei der Auseinandersetzung ist es, ob auf den Antheil eines ausscheidenden Gesellschafters, den Fortbestand der Gesellschaft vorausgesetzt, diesem bestimmte Vermögensstücke (Sachen, Effekten, Forderungen 2c.) überwiesen und also für den gebotenen Zeitraum von der Gesellschaft retinirt werden, oder ob der Antheil bloßes Guthaben des Komplementärs wird, welches erst nach Ablauf der Zeit ausgezahlt wird.

Der dritte Absatz des Artikels hat den Fall im Auge, daß die Betheiligung der Komplementärs auf das Gesammtkapital der Kommanditisten d. h. in Aktien erfolgt ist.

Von einem Mitgliede ist der Ausdruck Gesammtkapital der Kommanditisten in diesem Absatz mit Rücksicht auf Artikel 174a, 180g beanstandet und behauptet worden, daß in dem vorausgesetzten Falle vielmehr das Gesammtkapital der Gesellschaft, bestehend aus dem Gesammtkapital der Kommanditisten (Artikel 174a, 180g) und den gesellschaftsvertragsmäßigen Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter in Aktien zerlegt sei. Diese Auffassung wurde als irrthümlich zurückgewiesen, vielmehr als unerheblich bezeichnet, ob neben dem Gesammtkapital der Kommanditisten, auf welche die in dem 3. Absatz bezeichneten Einlagen gemacht seien, noch sonstige Einlagen der Komplementäre existirten oder nicht.

Der **Artikel 181a** hat eine Abänderung erfahren, welche eine Konsequenz der Zulassung von Inhaberaktien ist. Wegen des Schlußabsatzes siehe zu Artikel 207a.

Die **Artikel 182 bis 201** einschließlich sind angenommen und zwar die Artikel 182, 183, 184, 184a, 184b, 184c, 185a, 185b, 185c, 190, 190a, 190b, 191, 192, 194, 195, 196a nach der bereits gelegentlich der Berathung über die Aktien-

gesellschaften beschlossenen Fassung nunmehr auch für Kommanditgesellschaften, der Artikel 183a mit einer ebenso auch zu Artikel 204, 215c beschlossenen redaktionellen Aenderung, der Artikel 184d mit einer Fassungsänderung, entsprechend der zu 215d beschlossenen, 188 mit der Abänderung, daß dem Artikel 237 entsprechend das Recht die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, Aktionären, welche zusammen den zehnten Theil (bei der Aktiengesellschaft 20. Theil) des Grundkapitals besitzen, durch das Gesellschaftsstatut nicht soll entzogen werden können, Artikel 193 mit den dem Artikel 225 entsprechenden Abänderungen.

In **Artikel 202** Absatz 1 steht der von der Kommission vorgeschlagene Ausdruck gerichtlich zu hinterlegen anstatt gerichtlich niederzulegen in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise der Civilprozeßordnung (§. 101).

In **Artikel 203** Absatz 2 ist die Abänderung Erfordernisse anstatt Voraussetzungen nur redaktionell. Die zu dem Artikel 248 Absatz 1 von der Kommission vorgeschlagene Verschärfung ist für Artikel 203 Absatz 1 in Rücksicht auf die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter, da auch in Art. 180f eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens nicht, wie das in Artikel 215 Absatz 3 geschehen, besonderen Erfordernissen unterworfen ist, nicht angenommen, und kann daher hier der Gesellschaftsvertrag auch mindere Erfordernisse aufstellen als die der gesetzlichen Regel entsprechenden.

Die Streichung des zweiten Satzes in **Artikel 204** entspricht der Streichung zu Artikel 226. Die Streichung der Worte statt desselben in Ziffer 4 ist redaktionell wie in Artikel 183a. Die Veränderung der Paranthese in derselben Ziffer: Artikel 180h Absatz 3 anstatt Artikel 176 ist geschehen, weil in Artikel 180h Absatz 3 gerade das Verbot enthalten ist, von dessen Uebertretung hier gehandelt wird.

Der Schlußabsatz des Artikels entspricht dem Beschlusse zu Artikel 226.

Der **Artikel 205** ist ohne Diskussion angenommen.

Der **Artikel 206** ist in Uebereinstimmung gebracht mit dem Artikel 244.

Artikel 206a. Von einem Mitgliede der Kommission ist auf das Bedürfniß hingewiesen, eine Umwandlung von Aktienkommanditgesellschaften in reine Aktiengesellschaften zu ermöglichen. Eine Reihe von großen Unternehmungen sei unter der Ungunst der früheren Gesetzgebung als Aktienkommanditgesellschaft ins Leben gerufen, ohne daß diese Form für sie passe; bei anderen auch später entstandenen Aktien-Kommanditgesellschaften sei die Lage eine solche, daß nach dem Hinwegfalle eines persönlich haftenden Gesellschafters, der die Seele des Unternehmens gewesen sei, das Bedürfniß nur noch einen Direktor, aber nicht mehr einen persönlich haftenden Gesellschafter erfordere. Nach dem bestehenden Rechte bleibe in diesem Falle nichts übrig, als die Aktien-Kommanditgesellschaften zu liquidiren und aus den Resten eine Aktiengesellschaft neu zu gründen. Die Liquidation bringe Verluste, die Neugründung mache Kosten, während es möglich sei, das Interesse der Gläubiger ohne diese Umstände sicher zu stellen. Um diesem Bedürfniß Rechnung zu tragen, hatte das betreffende Mitglied in Nr. 8 der Drucksachen der Kommission einen Antrag formulirt, welcher nur dazu bestimmt war, auf das Bedürfniß hinzuweisen und im Allgemeinen den Weg zu bezeichnen, welcher zur Befriedigung desselben führen könnte. Seitens eines Regierungsvertreters wurde darauf erklärt, daß, wenn zwar der Bundesrath über diese Sache nicht berathen habe und folglich eine Erklärung Namens der verbündeten Regierungen nicht abgegeben werden könne, das von dem Antrage bezielte Bedürfniß anerkannt werden könne, daß aber das Detail in mehrfacher Beziehung anders, als in dem Antrage vorgeschlagen, geordnet werden müsse. Im Anschluß an diese Darlegungen des Regierungsvertreters ist dann der Artikel 206a so formulirt worden, wie er von der Kommission beschlossen ist.

Die Kommanditgesellschaft kann sich darnach in eine Aktiengesellschaft nur dann umwandeln, wenn der Gesellschaftsvertrag, der ursprüngliche oder später abgeänderte, die Umwandlung zuläßt. Ein Analogon hierfür bietet die Bestimmung des Artikels 199, wonach eine Fortdauer der Gesellschaft nach dem Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter nur zulässig ist, falls der Gesellschaftsvertrag eine diesbezügliche Bestimmung enthält.

Die Umwandlung hat zur Voraussetzung die Uebereinkunft der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten, nicht aller einzelnen Kommanditisten, damit nicht ein einziger Eigennütziger das Interesse der Gesammtheit störe, sondern der Generalversammlung der Kommanditisten mit einer Majorität, wie sie für eine Nachgründung im ersten Jahre erforderlich ist (Artikel 180e).

Die Uebereinkunft hat die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma, sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes zu enthalten. Dabei ist es zulässig, daß nach Maßgabe solcher Uebereinkunft die persönlich haftenden Gesellschafter oder einzelne derselben Mitglieder des Vorstandes werden. Es bedarf ferner einer Auseinandersetzung mit den Komplementären, wegen ihrer außerhalb des Gesammtkapitals der Kommanditisten liegenden Einlagen; das Gesammtkapital bleibt als Grundkapital unverändert, da es aber nicht mehr dem thatsächlich vorhandenen Vermögen der vielleicht schon längere Zeit bestehenden Gesellschaft entspricht, so ist die Aufstellung einer Bilanz und die Bekanntmachung derselben erforderlich. Mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden. Das Interesse der Gläubiger wird dadurch gewahrt, daß die persönlich haftenden Gesellschafter, falls sie schon bei Errichtung der Kommanditgesellschaft als solche betheiligt waren, gemäß dem zweiten Absatz des Artikels 181 beschränkt bleiben, außerdem dem Zugriffe der Gläubiger bis zum Ablauf der Verjährung unterliegen, und ferner dadurch, daß die bekannten Gläubiger aufgefordert werden, sich zu melden, und, sofern sie sich nicht melden, sicher gestellt werden.

Nach Erledigung der von der Aktienkommanditgesellschaft handelnden Artikel sind zur Berathung gekommen die Strafbestimmungen, Artikel 249 bis 249f.

Zu **Artikel 249** ist ein Antrag gestellt anstatt der Worte „wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln" zu sagen: „wenn sie wissentlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln". Der Antrag ist abgelehnt in Hinblick auf die mit dem Entwurf übereinstimmende Ausdrucksweise des §. 266 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs und auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches annimmt, daß beide Ausdrücke gleichbedeutend sind: Entscheidung in Straffachen I. Seite 329, 330.

Der **Artikel 249a** Ziffer I. trifft auch den Fall, daß Gründer in der im Artikel 209g erforderten Erklärung wissentlich falsche Angaben machen; ein Antrag dies wegen des möglichen Zweifels, ob solche Angaben behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister gemacht seien, ausdrücklich auszusprechen, ist mit Hinweis auf die Vorschrift des Artikels 210 Ziffer 1, und da die Worte „behufs Ein-

tragung ꝛc." alle Angaben umfassen, welche die Gründer in dem Gründungsstadium für die von den Betheiligten und dem Registerrichter vorzunehmende Prüfung machen, abgelehnt.

Zu **Artikel 249b** Ziffer 2 ist konstatirt, daß die Ausgabe der einzelnen Aktien statthaft ist, nicht erst nach Vollbezahlung aller Aktien, sondern schon sobald der für die betreffenden einzelnen Aktien festgesetzte Betrag voll eingezahlt ist. Dafür daß auch in Fällen der Ziffer 2 auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden dürfe, ist ausgeführt: Die Bestimmung des bisherigen Art. 222, „die Ausgabe von Inhaberaktien darf nicht vor Einzahlung des vollen Nominalbetrages derselben erfolgen", sei dahin zu verstehen, daß die wider das Verbot ausgegebenen Aktien nichtig seien; wenn nun der Entwurf die Ausgabe von Aktien vor der vollen Einzahlung in Art. 215c blos instruktionell (soll) verbiete, also die Gültigkeit der vorher ausgegebenen Aktien anerkenne, so sei es wünschenswerth, das Verbot nicht blos durch die civilrechtliche Schadensersatzpflicht, sondern auch durch strenge Strafandrohung zu schützen, und sei es nicht ausgeschlossen, daß ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot aus ehrloser Gesinnung geschehe. Die Kommission hat aber gerade im Anschluß an das in den Motiven zu Art. 215c Vorgetragene die Ueberzeugung nicht gewinnen können, daß die unter Ziffer 2 und 3 bezielten Delikte so geartet seien, daß dabei die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zugelassen werden könne.

Die Hinzufügung des zugleich in der fünften Zeile ist hier wie in den folgenden Artikeln bestimmt, die Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise des Artikels 249a der Vorlage und des §. 264 des Strafgesetzbuches herzustellen und damit auszudrücken, daß die Kumulation beider Strafen obligatorisch ist. Da beide Strafen Hauptstrafen sind, so sind wegen der über 600 *M.* hinausgehenden Geldstrafe, auch für die in Artikel 249c bezielten Delikte (§§. 27^2, 73^1 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Strafkammern der Landgerichte zuständig und bedarf es daher in §. 74^2 des Gerichtsverfassungsgesetzes einer Hinzufügung nicht.

Zu diesem **Artikel 249c** ist ein Antrag gestellt, den letzten Absatz zu streichen und dafür in Ziffer 1 zu sagen: „wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate ꝛc." und in Ziffer 2 „wenn sie schuldhafterweise ꝛc.", indem es als dem Strafprozeß entsprechend hingestellt ist, daß der Schuldbeweis gegen die Angeklagten zu führen ist, nicht die Angeklagten ihre Unschuld zu beweisen haben. Dem gegenüber ist darauf hingewiesen, daß die Bestimmung, soviel das Delikt der Ziffer 2 anlangt, dem geltenden Artikel 249a entnommen sei, daß ähnliche Bestimmungen im Preßgesetz vorkommen, in Zollgesetzen ganz gewöhnlich, und selbst dem Strafgesetzbuch nicht fremd seien (Wahrheitsbeweis bei Beleidigungen), daß die Bestimmung viel mehr von materieller, als von prozessualer Bedeutung sei, und daß man durch die beantragte andere Regelung die Bestimmung entweder illusorisch oder zu einer für die Gesellschaften selbst sehr unangenehmen machen würde, da alsdann der Staatsanwalt, um seinerseits den Schuldbeweis führen zu können, zu Beschlagnahmen und sonstigen für die Gesellschaften unliebsamen Maßnahmen werde greifen müssen.

Zu einer besonders lebhaften Debatte hat die Bestimmung des **Artikels 249d** Ziffer 1 geführt, wonach mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden soll, wer in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen. Die Bestimmung selbst hat keinen Widerspruch erfahren; aber es ist darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung nach Maßgabe der §§. 20 und 21 des Gesetzes über die Presse eine ganz besondere über die direkte Anwendung hinausgehende Tragweite habe, und es ist der Antrag gestellt, dem Artikel 249d am Schlusse hinzuzufügen:

> Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 in einer periodischen Druckschrift erfolgt, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt 65) keine Anwendung.

Die §§. 20 und 21 des Gesetzes über die Presse lauten wie folgt:

> §. 20.
>
> Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.
>
> Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.
>
> §. 21.
>
> Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind
>
> der verantwortliche Redakteur,
> der Verleger,
> der Drucker,
> derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),
>
> soweit sie nicht nach §. 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit Haft, oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.
>
> Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nichtperiodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urtheils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften, außerdem wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag damit, daß der §. 20 des Preßgesetzes, wenn überhaupt, doch jedenfalls nur gerechtfertigt erscheinen könne für solche durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begangene Handlungen, deren Strafbarkeit äußerlich hervortrete. Diese leichte Erkennbarkeit sei in der That auch bei allen nach dem gegenwärtigen Recht in Betracht kommenden strafbaren Handlungen, als Beleidigungen, Aufreizung zum Aufruhr ꝛc., vorhanden. Aber es sei ganz unmöglich, vom Redakteur zu verlangen, daß er konstatiren solle, ob die Thatsachen wahr seien, welche vorgebracht würden, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen. Hier werde ein Delikt neu eingeführt, daß sich der Kenntnißnahme des Redakteurs völlig entziehe, und sei es daher einfach ein Gebot der Gerechtigkeit, die Anwendbarkeit des §. 20 des Preßgesetzes auf diesen Fall auszuschließen. Es bleibe immer noch die Anwendbarkeit

des §. 21 des Preßgesetzes bei Bestand, und sei damit gegen jeden Mißbrauch der Presse in der hier fraglichen Richtung völlig gesorgt.

Dieser Ausführung wurde von anderer Seite widersprochen und namentlich auf den Mißbrauch hingewiesen, der in den sogenannten Gründerjahren mit der Preßreklame getrieben worden sei. Geringer sei die Gefahr, einem Redakteur einige Mühe zu verursachen, als das leichtgläubige Publikum zu gewagten Unternehmungen anzulocken. Der §. 20 enthalte einen Fundamentalsatz des Preßgesetzes, und sei es nicht gerechtfertigt, bei diesem Spezialfall den bei Gelegenheit der Berathung über das Preßgesetz vielumkämpften Grundsatz zu durchbrechen.

Im Laufe der Debatte erklärte der Staatssekretär im Reichs-Justizamte was folgt:

> Der Antragsteller habe den Fall unterstellt, daß in eine politische Zeitung ein der Strafbestimmung Nr. 1 zuwiderlaufender Artikel Aufnahme gefunden habe, dessen Inhalt der verantwortliche Redakteur zu erkennen nicht im Stande gewesen sei. Um den Redakteur in einem solchen Falle gegen die Verurtheilung als Thäter zu schützen, wolle der Antragsteller das bestehende Preßgesetz in der von ihm vorgeschlagenen Weise durchbrechen. Zur Ergreifung eines so gewaltsamen Mittels müßten aber doch die allergewichtigsten Gründe vorliegen. Diese seien aber nicht vorhanden; der Antragsteller lasse sich von einem zu weitgehenden Mißtrauen gegen das bestehende Recht leiten. Wenn ein Redakteur in der von ihm unterstellten Weise getäuscht worden sei, dann werde sich derselbe nicht zu scheuen haben, dem Richter das Sachverhältniß darzulegen und insbesondere den Einsender des Artikels namhaft zu machen. Wird dem Richter auf diese Weise die Ueberzeugung verschafft, daß der Redakteur das Opfer einer Täuschung geworden sei, dann sind aber solche „besondere Umstände" dargethan, welche nach §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes die Annahme der Thäterschaft ausschließen. Richtig sei es allerdings, daß in der Praxis der Gerichte der Nachweis des Redakteurs, den strafbaren Artikel nicht durchgelesen zu haben, häufig nicht für genügend erachtet wird, die Thäterstrafe auszuschließen, und diese Praxis sei je nach Lage des einzelnen Falles zu billigen, da der Mangel einer speziellen Kenntniß des Wortlauts das Einverständniß mit dem Inhalte nicht ausschließt. Ganz anders liege der Fall, wenn nachgewiesen wird, daß der Artikel von einer dritten Person mittelst Täuschung des Redakteurs in die Zeitung gebracht worden sei, denn dann sei die Thäterschaft des Redakteurs nicht blos in Zweifel gestellt, sondern widerlegt. Eine Verurtheilung des Redakteurs auf Grund des Artikels 249d Nr. 1 sei in einem solchen Falle um so weniger zu besorgen, als zu den Merkmalen dieser Bestimmung ein qualifizirter Dolus gehöre, welcher bei einem Redakteur, dem die Kenntniß des betreffenden Artikels absichtlich entzogen worden ist, unmöglich vorhanden sein könne. Uebrigens würden sich Redakteure großer politischen Zeitungen gegen die Unannehmlichkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung leicht auf dem schon von anderer Seite empfohlenen Wege der Bestellung eines besonderen Redakteurs für den Inseratentheil schützen können. Freilich werde, um die Sicherung zu vervollständigen, hinzutreten müssen, daß der Redakteur des politischen Theils die Aufnahme von Reklameartikeln zu Gunsten eines Aktienunternehmens in den redaktionellen Theil der Zeitung auf das Strengste verhindere und verbiete.
>
> Ein solches Verbot würde aber auch in der That sehr nützlich sein, und wenn die Strafbestimmung bewirken sollte, daß alle größeren politischen Zeitungen sich zu einer solchen grundsätzlichen Ausschließung von Reklamen entschließen, so würde sich dieselbe schon aus diesem Grunde als heilsam empfehlen.

Nachdem auf diese Erklärung des Staatssekretärs noch seitens des Antragstellers erwidert war, lehnte die Kommission durch Stimmenmehrheit den gestellten Antrag ab.

Noch ist zu der Ziffer 1 des Artikels 249d zu bemerken, daß der Ausdruck Aktienunternehmen gewählt ist um auch die Kommanditgesellschaften auf Aktien mitzutreffen, und macht es auch keinen Unterschied, ob das Unternehmen ein inländisches oder ein ausländisches ist.

Die Ziffer 2 des Artikels 249d hat nach mehrfachen Richtungen hin zu Bedenken Anlaß gegeben. Vor allem ist bemerkt worden, daß der Ausdruck zu unbestimmt und elastisch sei, und es ist deshalb beantragt unter Ziffer 2 nur denjenigen mit Strafe zu bedrohen, welcher in betrügerischer Absicht falsche Nachrichten verbreitet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken.

Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt und vielmehr die Fassung des Entwurfs angenommen, indem einerseits an bestimmten Beispielen die Unausreichlichkeit der in dem Antrage gegebenen Formulirung gezeigt und andererseits darauf hingewiesen wurde, daß zu der Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel — gleichgültig, ob sie Erfolg gehabt haben oder nicht — und zu der Absicht, dadurch auf den Kurs der Aktien einzuwirken, noch hinzukommen muß, daß die Absicht eine betrügerische ist, so daß also z. B. das bei Einführung neuer Papiere vielfach an der Börse vorkommende und nach allgemeiner Ansicht zulässige Abschließen fingirter Käufe und Verkäufe, um nur erst überhaupt einen Kurs festzustellen, ohne hinzutretende betrügerische Absicht nicht strafbar wird.

Der Begriff in betrügerischer Absicht ist bereits im §. 265 des Strafgesetzbuches vorhanden. Unter Kurs ist nach allseitigem Einverständniß nicht blos der im amtlichen Kurszettel notirte Kurs, sondern jede irgendwie in die Oeffentlichkeit tretende Feststellung des Durchschnittspreises einer Aktie zu verstehen. Darauf, ob auf die Aktie, d. h. hier das Aktienrecht, schon Aktienbriefe oder erst Interimsscheine ausgegeben sind, kommt es nach allseitigem Einverständniß in der Kommission nicht an.

Dagegen bedeutet Aktie in Ziffer 3 nur Aktienbrief; die Hinzufügung der Interimsscheine in Ziffer 3 stellt daher klar, was auch von dem Entwurf beabsichtigt ist.

Noch ist beantragt dieselbe Strafandrohung des Artikels 249d auch eintreten zu lassen gegen

4. Aktionäre, welchen bei Stellung des Antrags auf Ernennung von Revisoren (Artikel 222a) oder bei Erhebung der Klage aus Artikel 223 eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Der Antrag ist abgelehnt, nachdem dawider geltend gemacht, daß die bösliche Handlungsweise den dolus und die luxuria umfasse, daß die Fälle des dolus fast alle durch §. 187 des Strafgesetzbuchs getroffen würden, und daß die Strafandrohung für die Fälle einer bloßen luxuria, also der Fahrlässigkeit, nicht gerechtfertigt sei.

Der **Artikel 249e** hat sein Vorbild in dem §. 213 der Konkursordnung; dort wie hier wird eine öffentliche Pflicht

der in der bestimmten Gemeinschaft Befindlichen anerkannt, ihre Stimmen unbestochen durch besondere Vortheile abzugeben.

Die Kommission hat geglaubt, in dem Bestreben den wahren Willen der Majorität, resp. in Fällen der Minoritätsrechte der Minorität, rein hervortreten zu lassen, noch weiter gehen zu dürfen und deshalb noch den **Artikel 249ee** hinzugefügt. Der Artikel richtet sich vorzugsweise gegen die in den letzten Jahren allerdings mehr und mehr beseitigte Praxis selbst angesehener Bankhäuser, Stimmrechte auf den Generalversammlungen nicht blos für die eigenen, sondern ohne Zustimmung der Deponenten auch für die bei ihnen deponirten Aktien auszuüben und gegen das Leihen von Aktien Zwecks Benutzung derselben in der Generalversammlung um Leihgeld. Erlaubt bleibt der Erwerb von Aktien zu dem beregten Zwecke im Wege des Reportsgeschäftes, indessen unterliegen diesem nur wenige in großen Massen vorhandene Papiere, die per ultimo gehandelt werden, und dazu erfordert das Reportgeschäft so große Mittel, daß eine erhebliche Gefahr von demselben in der bezeichneten Richtung nicht zu erwarten ist. Nicht getroffen wird die unentgeltliche Vertheilung von Aktien an mehrere Personen Zwecks Umgehung der Beschränkungen, welchen etwa statutenmäßig die Besitzer einer Mehrzahl von Aktien (Artikel 190, 221) rücksichtlich der Ausübung des Stimmrechts für die mehreren Aktien unterliegen.

Einem weiteren Vorschlag, dem Strohmännerthum dadurch zu wehren, daß allgemein die Deponirung der Aktien während eines längeren Zeitraumes vor der Generalversammlung vorgeschrieben werden solle, ist die Erwägung entgegengetreten, daß erfahrungsmäßig eine solche Bestimmung einen schlechten Besuch der Generalversammlung zur Folge hat. Ebenso auch ist es abgelehnt, zu bestimmen, daß nur die Eigenthümer und die von den Eigenthümern mit formeller Vollmacht versehenen Personen stimmen dürften, weil die leichte Art der Legitimationsbeschaffung als ein natürlicher Vorzug der Inhaberaktie festgehalten werden müsse.

Zu **Artikel 249f** ist in Anregung gebracht, ob es angezeigt sei, gemeinsame Bestimmungen über die Verjährung der Ordnungsstrafen zu treffen. Die Kommission hat dieser Anregung in Rücksicht auf die Natur der Ordnungsstrafen als von Exekutivstrafen keine Folge gegeben.

Die §§. 2 bis 7 des Entwurfs enthalten Uebergangsbestimmungen.

Der **§. 2** ist ohne Diskussion angenommen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Abänderung des **§. 3** ist bestimmt klar zu stellen, daß das neue Gesetz auf eine Erhöhung des Aktienkapitals keine Anwendung findet, wenn die Einzahlung auch nur der ersten Rate auf die neu auszugebenden Aktien vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bewirkt ist.

Zu **§. 4** ist in Frage gekommen, ob nicht auch Artikel 238 Absatz 1 auszunehmen sei. Die Kommission hat es indessen für wünschenswerth erachtet, daß den Aktionären unter allen Umständen ein Zeitraum von 2 Wochen Zwecks Vorbereitung ihrer Theilnahme an der Generalversammlung frei bleibe, auch wenn das Statut einer bestehenden Gesellschaft einen kürzeren Zeitraum bestimme.

Die **§§. 5 und 6** sind ohne Diskussion angenommen. Wegen des zweiten Absatzes des **§. 7** ist zu Artikel 185a das Erforderliche bemerkt worden.

Nachdem solcher Gestalt alle Einzelbestimmungen des Gesetzes durchberathen, auch der §. 1 sowie Titel und Unterschrift angenommen waren, nahm die Kommission einstimmig das ganze Gesetz an und einigte sich also zu dem Antrage:

1. der Reichstag wolle beschließen, dem Gesetze, so wie es aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen und diesem Berichte unter Gegenüberstellung gegen den Entwurf angefügt ist, seine Zustimmung zu ertheilen;
2. die zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen:

   II. 585., II. 586., II. 587., II. 588., II. 635., II. 663., II. 664., II. 1057., II. 1089., II. 1474., II. 1663., II. 1917., II. 2189.,

   durch die gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Die IX. Kommission.

v. Uechtritz-Steinkirch, Vorsitzender. **Heydemann**, Berichterstatter. Freiherr **von und zu Aufseß. Beisert. Büsing. Dieden. Feustel. Geiger. Goldschmidt.** Dr. **Hartmann.** Dr. **Horwitz. v. Kehler. Kochhann** (Landsberg). **v. Köller. Lipke.** Dr. **Majunke.** Dr. **Meyer** (Halle). **v. Pilgrim.** Dr. **Porsch. Rademacher. v. Schalscha.**

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 21 der Drucksachen —

mit

den Beschlüssen der IX. Kommission.

Vorlage.

Gesetz,

betreffend

die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs, Artikel 173 bis 249a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Zweiter Abschnitt.
Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben müssen auf Namen lauten.

Artikel 173a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses die Landescentralbehörde in Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler die Ausgabe von Aktien zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Beschlüsse der Kommission.

Gesetz,

betreffend

die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs, Artikel 173 bis 249a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Zweiter Abschnitt.
Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben **können auf Inhaber oder** auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug von Aktien zugesichert wird, oder welche sonst über das Antheilsrecht der Kommanditisten vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden, (Interimsscheine) dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 173a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses **der Bundesrath** die Ausgabe von Aktien, **welche auf Namen lauten**, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Vorlage.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 174.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 174a.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den zwanzigsten Theil desselben darstellen.

Artikel 175.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien;
5. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 175a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
5. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 174.

Unverändert.

Artikel 174a.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den **fünfzigsten** Theil desselben darstellen.

Artikel 175.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien;
5. **die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;**
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 175a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. **eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;**
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
6. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Vorlage.

Artikel 175b.

Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht in baarem Gelde bestehen, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Ingleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175c.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein).

Der Zeichnungsschein, welcher in zwei Exemplaren zu unterzeichnen ist, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die in Artikel 175 Absatz 2, 175b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten ungeeignet. Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 175b.

Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht **durch Baarzahlung zu leisten sind**, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Ingleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175c.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, **aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.**

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet **werden soll**, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die in Artikel 175 Absatz 2, 175b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen **Inhalt** nicht **vollständig haben** oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind **ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Kommanditist Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.**

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175cc.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in dem Falle des Artikels 175b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegen-

Vorlage.

Artikel 175d.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die in Artikel 174a vorgeschriebene Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter, auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche von den letzteren rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen gemacht sind, sowie darauf zu erstrecken, ob die Höhe der für eingelegte oder übernommene Gegenstände gewährten Beträge durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Hierbei sind insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren in Betracht zu ziehen.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 175e.

Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit der erschienenen Kommanditisten muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis 4 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Artikel 175f.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der in Artikel 175d und 175e bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

Beschlüsse der Kommission.

stände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 175d.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalversammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die in Artikel 174a **bestimmte** Betheiligung sowie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und **rücksichtlich** der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, **insbesondere in der in Artikel 175cc vorgeschriebenen Erklärung**, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 175e.

Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts **und dessen urkundlichen Grundlagen** zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen **berufenen oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen** Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis **5** und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Artikel 175f.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der in Artikel 175d und 175e bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

Vorlage.

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der von demselben in Gemäßheit des Artikels 175d erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als in Geld bestehende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und den persönlich haftenden Gesellschaftern übergeben sei. Auf die Aktien muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch der Mehrbetrag eingefordert sein.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 177.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175a Ziffer 1, 3 und 5 und 175b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Artikel 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die in Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises,

Beschlüsse der Kommission.

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, **die in Artikel 175cc vorgesehene Erklärung** und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der in Gemäßheit des Artikels 175e erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als **durch Baarzahlung zu leistende** Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und **im Besitze der** persönlich haftenden Gesellschafter sei. **Die** Einforder**ung** muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag **umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.**

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 177.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175a Ziffer 1, **4** und 5 und 175b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 178.

Unverändert.

Artikel 179.

Unverändert.

Vorlage.

daß die für diese in Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher die in Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der ertheilten Genehmigung zu enthalten.

Artikel 180.

Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten sowie rücksichtlich der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ingleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von persönlich haftenden Gesellschaftern durch Einlagen oder Uebernahmen der in Artikel 175b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zum Ersatze des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den persönlich haftenden Gesellschaftern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 180a.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 180.

Unverändert.

Artikel 180a.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens

Vorlage.

neben den in Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei sorgfältiger Prüfung, wie solche von einem ordentlichen Geschäftsmanne anzuwenden ist, hat kennen müssen.

Artikel 180b.

Mitglieder des Aufsichtsraths, welche bei der ihnen durch Artikel 175d Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 180c.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit der Gesellschaft und den anderen Gläubigern Vergleiche abschließt.

Artikel 180d.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen zum dauernden Geschäftsbetriebe oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

neben den in Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern **ihm nachgewiesen wird, daß** er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei **Anwendung der Sorgfalt** eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Artikel 180b.

Mitglieder des Aufsichtsraths, welchen **nachgewiesen wird, daß sie** bei der ihnen durch Artikel 175d Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 180c.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle **der** Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit **seinen Gläubigern sich vergleicht.**

Artikel 180cc.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 180d.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens

Vorlage.

Artikel 180e.

Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 180f.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Artikel 180g.

Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines anderen als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind.

Bei einer Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, darf ein geringerer als der Nominalbetrag nicht festgesetzt werden. Auf eine in diesem Zeitraume beschlossene Erhöhung findet die Vorschrift in Artikel 174a über die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Betheiligung nach dem Gesammtkapitale einschließlich dessen Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.

Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschluß-

Beschlüsse der Kommission.

gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 180e.

Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß **in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht** werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 180f.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 173a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 180g.

Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines **höheren** als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. **Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden.**

Auf eine Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, findet die Vorschrift in Artikel 174a über die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Betheiligung nach dem Gesammtkapitale einschließlich dessen Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.

Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften in Artikel 180f Absatz 1 und 3. Die Bestimmung über

Vorlage.

fassung finden die Vorschriften in Artikel 180e und in Artikel 180f Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 180h.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche, in zwei Exemplaren zu unterzeichnende Erklärung.

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung hat nach Maßgabe des Artikels 180g Absatz 1 die Angabe zu enthalten, ob das bisherige Kapital eingezahlt sei. Im Uebrigen finden auf dieselbe die Vorschriften in Artikel 176 und 179 entsprechende Anwendung. Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister (Art. 176) sollen Aktien, Promessen oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Artikel 181.

Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel 174a, 180g Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung des ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zufallenden Antheils bis zum Ablaufe von fünf Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablaufe von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung dürfen die Antheile nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger des persönlich haftenden Gesellschafters nur insoweit gepfändet werden, als sie nicht bis zum Ablaufe der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder der Gesellschaftsgläubiger verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien, Promessen oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkung statt.

Artikel 181a.

Aktien, Promessen und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Beschlüsse der Kommission.

die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. **Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Gesammtkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe.** Auf die Abfassung und die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 180e Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 180h.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, **welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.**

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften in Artikel 176 und 179 finden entsprechende Anwendung.

Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister **desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat,** sollen Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Artikel 181.

Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel 174a, 180g Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung **desjenigen, was** ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung **zugewiesen** ist, bis zum Ablaufe von **drei** Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablaufe von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung darf der Antheil **des Gesellschafters oder dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist,** nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger desselben nur insoweit gepfändet werden, als **diese Gegenstände** nicht bis zum Ablaufe der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder **solcher** Gesellschaftsgläubiger, **deren Ansprüche vor dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters entstanden waren,** verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkung statt.

Artikel 181a.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Be-

Vorlage.

Artikel 182.

Die Aktien müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 183a.

Die in Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Promessen oder Interimsscheine und auf die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des statt desselben in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden.

Artikel 183b.

Die Verpflichtung des Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Artikel 184.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Beschlüsse der Kommission.

zirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 182.

Aktien, welche auf Namen lauten, müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden. **Zu der im Gesellschaftsvertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlichen oder notariellen Erklärung.**

Die Uebertragung **anderer Aktien, welche auf Namen lauten,** kann durch Indossement geschehen. In Betreff der Form **desselben** kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der **auf Namen lautenden** Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 183a.

Die in Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Interimsscheine und die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden.

Artikel 183b.

Die Verpflichtung des Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Artikel 184.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie **eingeforderten** Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Vorlage.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Artikel 184a.

An säumige Gesellschafter kann eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

Artikel 184b.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Beschlüsse der Kommission.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Artikel 184a.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann **an die** säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

Artikel 184b.

Unverändert.

Vorlage.

Artikel 184c.

Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Artikel 184d.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Ein dieser Bestimmung entgegenstehender Kauf von Promessen oder Interimsscheinen ist nichtig.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen.

Artikel 185a.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen. Ist in dem Falle einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Betrag, für welchen die Aktien ausgegeben sind, niedriger als der Nominalbetrag, so bleibt der letztere maßgebend;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Im Uebrigen ist der Bundesrath ermächtigt, für gewisse Arten von Unternehmungen Formulare aufzustellen, nach welchen die Gesellschaften die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzufertigen haben.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 184c.

Unverändert.

Artikel 184d.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. **Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.**

Artikel 185.

Unverändert.

Artikel 185a.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- **oder Herstellungs**preis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Vorlage.

Artikel 185b.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Der Reservefonds kann bis zum zehnten Theile desselben auch zur Deckung außerordentlicher Verluste, welche im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, verwendet werden; eine solche Verwendung bedarf jedoch der Zustimmung des Aufsichtsraths und eines Beschlusses der Kommanditisten, welcher mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals gefaßt wird.

Artikel 185c.

Die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Beschlusse über die Entlastung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Artikel 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 188.

Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 185b.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Artikel 185c.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Artikel 186.

Unverändert.

Artikel 187.

Unverändert.

Artikel 188.

Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das

Vorlage.

Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 190.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Für den Besitz einer Mehrzahl von Aktien kann der Gesellschaftsvertrag die Ausübung des vollen Stimmrechts durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a., 180g. Absatz 3 Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Artikel 190a.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war. Ein klagender Kommanditist hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen.

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im

Beschlüsse der Kommission.

Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 189.

Unverändert.

Artikel 190.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den **Fall, daß ein Kommanditist mehrere Aktien besitzt,** die Ausübung des Stimmrechts **für dieselben** durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a, 180g Absatz 3 Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Artikel 190a.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im

Vorlage.

ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage, sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen (Art. 177, 179).

Artikel 190b.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Art. 190a.) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablaufe des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann jederzeit durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft

Beschlüsse der Kommission.

ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Ein klagender Kommanditist hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen **und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären.**

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handelsregister einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen (Art. 177, 179).

Artikel 190b.

Unverändert.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablaufe des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann **auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist,** durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer **Thätigkeit** nur durch die Generalversammlung nach Ablauf **des Zeitraumes, für welchen er gewählt ist,** bewilligt werden.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath **hat** die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung **zu überwachen und zu dem Zwecke** sich von dem Gange der Angelegenheiten

Vorlage.

unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Artikel 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikels 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Artikel 196a.

Die Bestimmungen der Artikel 96 und 97 über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Genehmigung seitens der Kommanditisten durch die Generalversammlung erfolgt, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen worden ist;
2. das Recht der Gesellschaft, in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz

Beschlüsse der Kommission.

der Gesellschaft **zu** unterrichten. Er kann jederzeit **über dieselben Berichterstattung von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder** die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, **sowie** den Bestand der Gesellschaftskasse und **die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren** untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Artikel 196.

Unverändert.

Artikel 196a.

Unverändert.

Vorlage.	**Beschlüsse der Kommission.**
zu fordern, nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an erlischt, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben.	
Artikel 197.	Artikel 197.
Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.	Unverändert.
Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.	
Artikel 198.	Artikel 198.
Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben gezogenen Dividenden zurückzuzahlen.	Unverändert.
Artikel 199.	Artikel 199.
Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.	Unverändert.
Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.	
Artikel 200.	Artikel 200.
Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 129 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die in Artikel 129 vorgesehene Eintragung ist auch bei dem Handelsgerichte einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken; Dritten gegenüber entscheidet die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.	Unverändert.
Artikel 201.	Artikel 201.
Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.	Unverändert.
Artikel 202.	Artikel 202.
Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.	Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu **hinterlegen.**
Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.	Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.
Artikel 203.	Artikel 203.
Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne	Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne

Vorlage.

Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Artikel 180e und in Artikel 180f Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für eine Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 193 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Sie sind der Gesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3. eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des statt desselben in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien, Promessen oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 176) ausgegeben sind,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Auf die Anmeldung der Liquidatoren und die Zeichnung ihrer Unterschrift bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 200 Anwendung.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Beschlüsse der Kommission.

Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Artikel 180e und in Artikel 180f Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen **Erfordernisse** gelten für eine Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser **Erfordernisse** darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 193 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Sie sind der Gesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180h Abs. 3) ausgegeben sind,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Artikel 205.

Unverändert.

Vorlage.

Artikel 206.

Zu dem Antrag auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 206.

Zu dem Antrage auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den **zwanzigsten** Theil des Gesammtkapitals darstellen. **Die Kommanditisten haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.**

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

Artikel 206a.

Die Gesellschaft kann sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln, sofern dies durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Die Uebereinkunft über die Umwandlung bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung und der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten; die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Uebereinkunft hat die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, zu enthalten.

Die Uebereinkunft und die in Gemäßheit derselben vollzogene Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist unter Beifügung der Legitimation der letzteren behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art. 177, 179) durch die persönlich haftenden Gesellschafter anzumelden. Zugleich haben diese eine Bilanz von dem Tage der Anmeldung einzureichen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Auf die Eintragung der Uebereinkunft findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 180o Anwendung.

Mit der Eintragung gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbestehend. Die Beschränkungen, welchen persönlich haftende Gesellschafter nach der Vorschrift in Artikel 181 Absatz 2 unterworfen sind, dauern nach Maßgabe der letzteren fort.

In Ansehung der bisherigen Gläubiger der Gesellschaft sind die Vorschriften in Artikel 202 zu beobachten. Für die Beobachtung derselben sind den Gläubigern die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit die Befriedigung oder Sicherstellung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten unterlassen ist. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Vorlage.

Dritter Titel.
Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Promessen und Interimsscheine dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 207a.

Die Aktien müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens zweitausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses die Landescentralbehörde in Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 208.

Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 209.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf Aktionäre (Gründer) in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Gründer übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;

Beschlüsse der Kommission.

Dritter Titel.
Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden, (Interimsscheine), dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 207a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses **der Bundesrath** die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 208.

Unverändert.

Artikel 209.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf **Personen, welche Aktien übernehmen,** in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem **Einzelnen** übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;

Vorlage.

7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 209a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel 209b.

Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht in baarem Gelde bestehen, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der Gründer über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209c.

In dem Falle, daß sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts erfolgt ist, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

Beschlüsse der Kommission.

7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 209a.

Unverändert.

Artikel 209b.

Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht **durch Baarzahlung zu leisten sind**, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209bb.

Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

Artikel 209c.

Unverändert.

Vorlage.

Artikel 209d.

In dem Falle, daß nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung (Zeichnungsschein).

Der Zeichnungsschein, welcher in zwei Exemplaren zu unterzeichnen ist, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder außer dem unter Ziffer 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals ungeeignet. Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209e.

Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben.

Artikel 209f.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Zu dem Behufe müssen für Mitglieder, welche zugleich Gründer sind oder im Falle des Artikels 209b ein Vermögensstück eingelegt oder überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen haben, Stellvertreter bestellt werden.

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche rücksichtlich der Zeichnung

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 209d.

Werden nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen, **so** muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, **aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.**

Die Erklärung (Zeichnungsschein), **welche** in zwei Exemplaren unterzeichnet **werden soll**, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen **Inhalt** nicht **vollständig haben** oder außer dem unter Ziffer 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind **ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.**

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209e.

Unverändert.

Artikel 209ee.

Die Gründer haben in dem Falle des Artikels 209b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 209f.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Sind Mitglieder zugleich Gründer oder haben **sie der Gesellschaft** ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen (Art. 209b), **so muß außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrath zu bestellen hat.**

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der

Vorlage.

und Einzahlung des Grundkapitals und der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern gemacht sind, sowie darauf zu erstrecken, ob die Höhe der für eingelegte oder übernommene Gegenstände gewährten Beträge durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Hierbei sind insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren in Betracht zu ziehen.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 209b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths und der von denselben in Gemäßheit des Artikels 209f erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 207a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als in Geld bestehende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und dem Vorstande übergeben sei. Auf die Aktien muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch der Mehrbetrag eingefordert sein.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 210a.

In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht eine General-

Beschlüsse der Kommission.

Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern, **insbesondere in der in Artikel 209ee vorgeschriebenen Erklärung**, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 209b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, **die Artikel 209ee vorgesehene Erklärung** und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths, **die** in Gemäßheit des Artikels 209f erstatteten Berichte nebst **deren** urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 207a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als **durch Baarzahlung zu leistende** Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und **im Besitze** des Vorstandes sei. **Die** Einforder**ung** muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag **umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.**

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 210a.

In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht **ohne Verzug**

Vorlage.

versammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund ihres Berichts zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit der erschienenen Aktionäre muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Artikel 209 Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Artikel 210b.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht in Artikel 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 210c.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 209 Absatz 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Artikels 209f bestellten Stellvertreter.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Beschlüsse der Kommission.

eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund **der Berichte (Art. 209f) und deren urkundlichen Grundlagen** zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher **in dem Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen** Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile **muß** mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Artikel 209 Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Artikel 210b.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht in Artikel 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln **zur** entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 210c.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 209 Absatz 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Artikels 209f bestellten **Revisoren.**

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 211.

Unverändert.

Artikel 212.

Unverändert.

Vorlage.

Dieselbe hat die in Artikel 210c Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Im Uebrigen finden die Vorschriften in Artikel 179 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Artikel 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Artikel 213a.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ingleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der in Artikel 209b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen Gründer für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 213b.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Artikel 213a bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 213.

Unverändert.

Artikel 213a.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ingleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der in Artikel 209b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen Gründer für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungs**unfähigkeit** kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 213b.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Artikel 213a bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern **ihm nachgewiesen wird, daß** er die Unrichtigkeit oder

Vorlage.

die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei sorgfältiger Prüfung, wie solche von einem ordentlichen Geschäftsmanne anzuwenden ist, hat kennen müssen.

Artikel 213c.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie Stellvertreter derselben, welche bei der ihnen durch Artikel 209f auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 213d.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit der Gesellschaft und den anderen Gläubigern Vergleiche abschließt.

Artikel 213e.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen zum dauernden Geschäftsbetriebe oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 213a und 213d zur Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei **Anwendung der Sorgfalt** eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Artikel 213c.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welchen **nachgewiesen wird, daß sie** bei der ihnen durch Artikel 209f auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 213d.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle **der** Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit **seinen** Gläubigern **sich vergleicht**.

Artikel 213dd.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 213e.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 213a und 213d zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Vorlage.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden (Art. 210c, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheil einer derselben abgeändert werden, so finden die Bestimmungen in Artikel 180f Absatz 3 Anwendung.

Artikel 215a.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines anderen als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Bei einer Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, darf ein geringerer als der Nominalbetrag nicht festgesetzt werden.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Artikel 214 und Artikel 215 Absatz 2 und 6 (Art. 180f Abs. 3) Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in das Handelsregister **eingetragen und in gleicher Weise**, wie der ursprüngliche Vertrag, **veröffentlicht werden** (Art. 210c, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, **so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des zweiten Absatzes sich richtet.**

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 207a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 215a.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines **höheren** als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden. **Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften in Artikel 215 Absatz 2 und 6.**

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. **Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe.** Auf die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 214 Anwendung.

Vorlage.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 215b.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche, in zwei Exemplaren zu unterzeichnende Erklärung.

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung hat nach Maßgabe des Artikels 215a Absatz 1 die Angabe zu enthalten, ob das bisherige Grundkapital eingezahlt sei. Im Uebrigen finden auf dieselbe die Vorschriften in Art. 210 und 212 entsprechende Anwendung.

Artikel 215c.

Promessen und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien, Promessen oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 207a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des statt desselben in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Ingleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 210) Aktien, Promessen oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Artikel 215d.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Ein dieser Bestimmung entgegenstehender Kauf von Promessen oder Interimsscheinen ist nichtig.

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt.
Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Artikel 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Beschlüsse der Kommission.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 215b.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, **welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.**

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften in Artikel 210 und 212 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 215c.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 207a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Ingleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister **des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts** Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 207a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Aktionäre in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 215d.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien, im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben, noch zum Pfande nehmen. **Sie darf eigene** Interimsscheine **im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.**

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt.
Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Artikel 216.

Unverändert.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.	
Artikel 217.	Artikel 217.
Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt. Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.	Unverändert.
Artikel 218.	Artikel 218.
Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.	Unverändert.
Artikel 219.	Artikel 219.
Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt. Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Artikel 184 bis 184c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung.	Unverändert.
Artikel 220.	Artikel 220.
Für die Eintragung der Promessen oder Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.	Für die Eintragung der Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.
Artikel 221.	Artikel 221.
Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt. Rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts kommen die Vorschriften in Artikel 190 zur Anwendung.	Unverändert.
Artikel 222.	Artikel 222.
Die Vorschriften in Artikel 190a, 190b über die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der Vorstand tritt.	Unverändert.
Artikel 222a.	Artikel 222a.
Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das Handelsgericht zur Prüfung eines Hergangs bei der Gründung, Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben.	Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das **Land**gericht, **in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat,** zur Prüfung eines Herganges bei der Gründung **oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der** Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des

Vorlage.

Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Liquidatoren sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Der Vorstand hat den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande zur Kenntniß der nächsten Generalversammlung zu bringen.

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine böswillige Handlungsweise bei Stellung des Antrages zur Last fällt, solidarisch verpflichtet, einen durch die Stellung desselben der Gesellschaft entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 223.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird. Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen; die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden.

Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft gerichtlich zu hinterlegen. Sie ist verpflichtet, die der letzteren auferlegten Prozeßkosten derselben zu erstatten. Für den Schaden, welcher durch eine, auf Verlangen der Minderheit erhobene, unbegründete Klage den Beklagten entstanden ist, haften ihnen solidarisch die Aktionäre, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. **Die Antragsteller haben zugleich die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen.**

Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Liquidatoren, sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Der Vorstand hat den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande **bei der Berufung** der nächsten Generalversammlung **als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.**

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine böswillige Handlungsweise bei Stellung des Antrages zur Last fällt, solidarisch verpflichtet, einen durch die Stellung desselben der Gesellschaft entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 223.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird.

Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen. Die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden. **Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Anspruchs betrifft, in beglaubigter Abschrift beizufügen.** Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft **für die Dauer des Prozesses** gerichtlich zu hinterlegen und **dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzt. Sie hat auf Verlangen der Beklagten wegen der denselben drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären. Die Minderheit** ist verpflichtet, die der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten ihr zu erstatten. Für den Schaden, welcher durch eine unbegründete Klage den Beklagten entstanden ist, haften ihnen solidarisch die Aktionäre, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Vorlage.

Artikel 224.

Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 225.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 225a.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Artikel 226.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Dieselben sind der Gesellschaft neben den Mitgliedern des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3. eigene Aktien, Promessen oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des statt desselben in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien, Promessen oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 210) ausgegeben sind;

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 224.

Unverändert.

Artikel 225.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und **zu dem Zwecke** sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne **von ihm zu bestimmende** Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 225a.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder **dauernd** Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. **Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.**

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Artikel 226.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Dieselben sind der Gesellschaft neben den Mitgliedern des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister **desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat,** ausgegeben sind;

Vorlage.

5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Artikels 215 Absatz 4 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Dritter Abschnitt.
Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister (Artikel 210, 212) angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen

Beschlüsse der Kommission.

5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Artikels 215 Absatz 4 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Dritter Abschnitt.
Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren **Personen** bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

Unverändert.

Artikel 229.

Unverändert.

Artikel 230.

Unverändert.

Artikel 231.

Unverändert.

Vorlage.

Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist.

Artikel 232.

Die Bestimmungen des Artikels 196a über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Artikel 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Entscheidend hierfür ist die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 234.

Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Artikel 235.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 237.

Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 232.

Unverändert.

Artikel 232a.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Bestimmungen gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

Artikel 233.

Jede Aenderung **in der Zusammensetzung** des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Entscheidend hierfür ist die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 234.

Unverändert.

Artikel 235.

Unverändert.

Artikel 236.

Unverändert.

Artikel 237.

Unverändert.

Vorlage.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Artikel 237 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 238a.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen.

Artikel 239a.

Zur Prüfung der Bilanz können besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Beschlüsse der Kommission

Artikel 238.

Unverändert.

Artikel 238a

Unverändert.

Artikel 239.

Unverändert.

Artikel 239a.

Zur Prüfung der Bilanz können **durch die Generalversammlung** besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Vorlage.

Artikel 239b.

Die Vorschriften der Artikel 185a, 185b, 185c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.

Artikel 240.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt oder sich ergiebt, daß ihr Vermögen nicht mehr die Schulden deckt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie haben, wenn sie in Anspruch genommen werden, die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Falle einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Absatz 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet.

In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Vierter Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Artikel 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 239b.

Unverändert.

Artikel 240.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen; **dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz** sich ergiebt, daß **das** Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Falle einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Abs. 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet.

In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; **der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen;**
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Artikel 243.

Unverändert.

Vorlage.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

Auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) ist durch den Vorstand zu machen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung jederzeit abberufen werden.

Artikel 244a.

Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Die Beschränkungen des Artikels 232 und die in Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

Auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. **Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.**

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) ist durch den Vorstand zu machen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung **vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind,** abberufen werden.

Artikel 244a.

Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes **und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths.** Die Beschränkungen des Artikels 232 und die in Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, soforn nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern **(Art. 243)** zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind **nach der Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation** an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Vorlage.

Artikel 247.

Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen, dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Artikel 214 und in Artikel 215 Absatz 2 und 6 (Art. 180f Abs. 3) Anwendung.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 247.

Unverändert.

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. **Er muß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Sind verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung derselben Vorschrift unterliegt.**

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 214 Anwendung.

Vierter Titel.
Strafbestimmungen.

Artikel 249.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit

Vierter Titel.
Strafbestimmungen.

Artikel 249.

Unverändert.

Vorlage.

Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel 249a.

Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder der in Artikel 175b oder 209b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer in Artikel 180a, 213b vorgesehenen Ankündigung von Aktien machen;
3. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180g und 180h, 215a und 215b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249b.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1. wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. wenn sie vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien oder des statt deſſelben in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2, 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages Aktien ausgeben;
3. wenn sie in dem Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180h Abs. 2, 215c Abs. 4) Aktien, Promeſſen oder Interimsscheine ausgeben.

Beschlüsse der Kommission.

Artikel 249a.

Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder der in Artikel 175b oder 209b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer in Artikel 180a, 213b vorgesehenen Ankündigung von Aktien machen;
3. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180g und 180h, 215a und 215b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249b.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahr und **zugleich mit** Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1. wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. wenn sie vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180g Absatz 2, 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages Aktien ausgeben;
3. wenn sie in dem Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180h Abs. 3, 215c Abs. 3) Aktien oder Interimsscheine ausgeben;
4. **wenn sie auf einem geringeren Betrag als eintausend Mark gestellte Aktien oder Interimsscheine ausgeben, welche nicht die in Artikel 181a Abs. 3, 215c Abs. 4, vorgeschriebenen Angaben enthalten.**

Vorlage.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249c.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Artikels 240 Absatz 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Artikel 249d.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;
2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;
3. wer über die Hinterlegung von Aktien Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249e.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Beschlüsse der Kommission.

Im Falle der Ziffer 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249c.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten **und zugleich mit** Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Artikels 240 Absatz 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Artikel 249d.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und **zugleich mit** Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;
2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;
3. wer über die Hinterlegung von Aktien **oder Interimsscheinen** Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249e.

Unverändert.

Artikel 249ee.

Wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche

Vorlage.

Artikel 249f.

Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185a Absatz 2, 185c, 190a Absatz 3 und 4, 193 Absatz 2 und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213e Absatz 4, 222 (Artikel 190a Absatz 3, 4), 222a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239b (Art. 185a Abs. 2, 185c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244a Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

§. 2.

Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180d, 181 und 213b bis 213e.

Die Vorschrift in Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Promessen und Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§. 3.

Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern die geforderte Einzahlung auf das erhöhte Kapital vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt ist.

§. 4.

Die Vorschriften in Artikel 190 Absatz 1 und 4 (Art. 221) über das Stimmrecht finden auf die bestehenden und die in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften nicht Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere Bestimmungen enthält.

§. 5.

Die bestehenden und die in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Artikels 222 Ziffer 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

Beschlüsse der Kommission.

Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 249f.

Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185c, 190a Absatz **4** und **5**, 193 Absatz 2 und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213e Absatz 4, 222 (Art. 190a Abs. **4**, **5**), 222a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239b (Art. 185c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244a Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

§. 2.

Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180d, 181 und 213b bis 213e.

Die Vorschrift in Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§. 3.

Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern **der auf die neu auszugebenden Aktien** eingeforderte **Betrag** vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt ist.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

Die bestehenden und die in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Artikels 222 Ziffer 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

Vorlage.

§. 6.

Die Vorschrift des Artikels 225a der neuen Fassung findet auf die vor der Geltung des Handelsgesetzbuchs errichteten Gesellschaften keine Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der früheren Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält.

Die Vorschriften der Artikel 196a, 232 finden auf Mitglieder des Vorstandes einer bestehenden oder einer in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft keine Anwendung, sofern die Bestellung des Mitgliedes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§. 7.

Von den in den Artikeln 185a, 185b und 239 bis 239b der neuen Fassung enthaltenen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds finden auf die bestehenden Gesellschaften die Vorschriften rücksichtlich eines erhöhten Kapitals (Art. 185a Ziff. 5, 185b Ziff. 2 und 239c) schon für das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften erst vom Beginne des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Werden in Gemäßheit der Vorschrift in Artikel 185a Ziffer 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem . . . . . (x) enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Beschlüsse der Kommission.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Die Vorschriften in Artikel 185b Ziffer 2 (Art. 239b) **über den Gewinn aus einer Erhöhung des Kapitals** finden auf die bestehenden Gesellschaften schon für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds (Art. 185a **bis 185c**, Art. 239 bis 239b **der neuen Fassung)** erst vom Beginne des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Für Werthpapiere und Waaren, welche die Gesellschaft schon in dem letzten Geschäftsjahre vor dem 1. Oktober 1883 besessen hat, kann an Stelle des Anschaffungs- oder **Herstellungspreises der Betrag angesetzt werden, mit welchem sie in der Bilanz des vorbezeichneten Geschäftsjahres enthalten sind.**

Werden in Gemäßheit der Vorschrift in Artikel 185a Ziffer 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem **1. Oktober 1883** enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Nr. 129.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Dr. **Buhl.** **Oechelhäuser.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Müller** (Sangerhausen). Dr. **Böttcher.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. **Für den Fall der Ablehnung des Antrages** Dr. **Barth und Genossen I. A. 5 in Nr. 121 der Drucksachen:**

   in **§. 1** Absatz 2 hinter „Brunnenarbeiten" einzuschalten:

   „auf Eisenbahnbauten und auf Wasserbauten",

   dem Absatz 2 beizufügen:

   „sowie von den von Schornsteinfegern beschäftigten Arbeitern".

2. In **§. 1**:

   a) den Eingang des Absatzes 3 zu fassen wie folgt:

   Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden, sowie Betriebe, in welchen Dampfkessel . . . .;

   b) Absatz 4 zu streichen;

   c) Absatz 5 zu fassen wie folgt:

   Welche Betriebe als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

3. **Im Falle der Ablehnung des Antrages II. unter Nr. 121 der Drucksachen:**

   den zweiten Absatz des **§. 2** und den vierten Absatz des **§. 3** der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

4. In **§. 5.**

   a) Absatz 2 Nummer 1 statt „der vierzehnten Woche" zu setzen:

   „der fünften Woche";

   b) im Absatz 7 statt „dreizehn Wochen" zu setzen:

   „vier Wochen"

   und dem Absatz beizufügen:

   „Für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit hat der Betriebsunternehmer bis zum Eintritt der Zahlung durch die Genossenschaft die Entschädigung vorschußweise zu leisten";

   c) im letzten Absatze statt „vierzehnten Woche" zu setzen:

   „fünften Woche".

5. **Eventualantrag zu §. 5 für den Fall der Ablehnung des vorstehenden Antrages:**

   a) den zweiten Absatz folgendermaßen zu fassen:

   Der Schadenersatz im Falle der Verletzung wird in den ersten 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls, den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 gemäß, von den Krankenkassen geleistet, unter Gewährung eines Zuschusses zum Krankengeld im Betrage von $^1/_6$ des nach den Bestimmungen jenes Gesetzes ermittelten Arbeitsverdienstes, Seitens derjenigen Unfallgenossenschaft, welcher der Verletzte angehört. Ueber die Formen, unter denen die Liquidation dieses Zuschusses Seitens der Krankenkassen zu erfolgen hat, erläßt das Reichs-Versicherungsamt die erforderlichen Vorschriften, entscheidet auch über Streitigkeiten, welche aus dieser Veranlassung zwischen Krankenkassen und Unfallgenossenschaften entstehen.

   Vom Beginn der 14. Woche an wird der Schadenersatz bestehen:

   1. in den Kosten des Heilverfahrens;
   2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

   b) in dem 7. Absatz hinter den Worten „vorgesehenen Unterstützungen" einzuschalten:

   „zuzüglich des Zuschusses zum Krankengeld von $^1/_6$ des Arbeitsverdienstes".

Berlin, den 14. Juni 1884.

Nr. 130.

Berlin, den 15. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879,

wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, nebst Begründung, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Zolltarif zu dem Gesetze vom 15. Juli 1879, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets u. s. w. (Reichs-Gesetzblatt Seite 207), wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Der Eingangszoll wird erhöht
   a) für die Nr. 2 d 6: Spitzen und alle Stickereien, von 250 Mark . . . . . auf 350 Mark,
   b) für zugerichtete Schmuckfedern, Nr. 11 g, von 300 Mark . . = 900 =
   c) für Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen, Nr. 25 b, von 48 Mark . . . . . = 80 =
   für 100 Kilogramm.
2. An Stelle der Positionen 4 und 5 der Nr. 2 c treten folgende Bestimmungen:
   4. drei- und mehrdrähtiges, einfach gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt . . . . . 48 Mark,
   5. drei- und mehrdrähtiges, mehrfach gezwirntes, roh, gebleicht, gefärbt; accomodirter (zum Einzelverkauf vorgerichteter) Nähfaden . . . . . 120 =
   für 100 Kilogramm.
3. Der Nr. 5 a wird folgende Anmerkung angefügt:
   Anmerkung zu a.
   Ultramarin . . . . . 15 Mark
   für 100 Kilogramm.
4. In Nr. 6 e 3 γ sind die Worte „Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen" zu ersetzen durch die Worte „Uhrwerke zu anderen als Thurm- und Taschenuhren, sowie Uhrfournituren aus unedlen Metallen".
5. In Nr. 18 treten an Stelle der Positionen a und g folgende Bestimmungen:
   a) 1. gestickte und Spitzenkleider . 1 200 Mark,
   2. von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . . 900 =
   für 100 Kilogramm,
   g) künstliche Blumen, fertige, aus Webe- oder Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stiele u. s. w., ohne Verbindung unter einander . . . . . 900 Mark
   für 100 Kilogramm.
6. In Nr. 20 wird in Position a das Wort „Taschenuhren;" gestrichen und als Position d folgende Bestimmung eingefügt:
   d) Taschenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen:
   1. Taschenuhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen . . . . . 3,00 Mark,
   2. Taschenuhren mit anderen Gehäusen, Werke ohne Gehäuse . . 1,50 =
   3. goldene oder vergoldete Gehäuse ohne Werk . . . . . 1,50 =
   4. andere Gehäuse ohne Werk . . 0,50 =
   für 1 Stück.
7. An Stelle der Positionen h und i der Nr. 22 treten folgende Bestimmungen:
   h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden 100 Mark,
   i) Stickereien . . . . . 150 =
   k) Zwirnspitzen . . . . . 800 =
   für 100 Kilogramm.
8. In Nr. 24 kommen die Bestimmungen unter b: gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . frei in Wegfall; die Bestimmungen unter c treten unter b.
9. Zu Nr. 25.
   a) Die Position e 2 erhält folgende Fassung:
   2. in Flaschen eingehend
   α) Schaumweine . . . . . 80 Mark,
   β) andere . . . . . 48 =
   für 100 Kilogramm.
   b) An Stelle der jetzigen Position m 3 tritt folgende Bestimmung:
   3. Kakao in Bohnen
   α) roher . . . . . 35 Mark,
   β) gebrannter . . . . . 45 =
   für 100 Kilogramm.
   c) In der Position p 1 fallen die Worte „Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate" fort; unter neuer Nummer wird folgende Bestimmung hinzugefügt:
   3. Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate . . . . . 80 Mark
   für 100 Kilogramm.
10. An Stelle der Nr. 30 e treten folgende Bestimmungen:
   e) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden 600 Mark.
   Anmerkung zu e 1.
   Tülle, roh oder gefärbt, ungemustert 250 Mark.
   2. Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide . . . 800 Mark
   für 100 Kilogramm.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Begründung.

A. Im allgemeinen.

Die durch das Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879 angebahnte Reform unseres Zolltarifs hat im allgemeinen den beabsichtigten Erfolg erreicht, indem sie nicht nur eine wesentliche, die finanzielle Lage der Einzelstaaten namhaft erleichternde Steigerung der Zollerträge bewirkt, sondern auch die nationale Erwerbsthätigkeit kräftig gefördert hat. Es würde aber den wirthschaftlichen Interessen, deren Pflege der Zolltarif in erster Linie zu dienen hat, zuwiderlaufen, wenn die Gesetzgebung den nunmehr seit nahezu fünf Jahren in Geltung stehenden Tarif, wie es von einigen Seiten verlangt ist, in allen seinen Bestimmungen als etwas zunächst Unabänderliches ansehen wollte. Einerseits verbietet die stetige Fortentwickelung der mannigfachen durch den Zolltarif berührten Erwerbszweige, welcher die Zollgesetzgebung thunlichst Rechnung zu tragen hat, ein derartiges starres Festhalten an allen einzelnen Bestimmungen des Tarifs, andererseits hat vielfach erst die Erfahrung ein zutreffendes Urtheil darüber gewinnen lassen, ob die im Jahre 1879 beschlossenen Bestimmungen des Tarifs sowohl in der Klassifikation der einzelnen Waaren als auch in der Höhe der vorgeschriebenen Zollsätze überall das Richtige getroffen haben.

Die Bestrebungen der verbündeten Regierungen, in diesem Sinne den Zolltarif weiter auszugestalten, sind in letzter Zeit insofern nicht von Erfolg gewesen, als die in den Gesetzentwürfen vom 27. April 1882 und 11. Februar v. J., betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, enthaltenen bezüglichen Vorschläge die Zustimmung des Reichstags nicht gefunden haben. Die verbündeten Regierungen haben für jetzt davon Abstand genommen, diese Vorschläge wieder aufzunehmen. Ebenso haben andere in Anregung gebrachte Aenderungen des Zolltarifs bei dem Widerstreit der betheiligten Interessen und bei dem Mangel ausreichender, nur allmälig zu gewinnender Erfahrungen einstweilen zurückgestellt werden müssen.

Der vorstehende Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf solche als dringlich erkannte Aenderungen des Tarifgesetzes, denen Bedenken obiger Art nicht entgegen stehen und deren Herbeiführung unbeschadet späterer umfassender Maßnahmen zur weiteren Ausbildung unseres Tarifsystems schon jetzt ins Auge gefaßt werden kann.

B. Im besonderen.

1. Zu Tarifnummer 2 c 4 u. 5 und d 6 (§. 1 Nr. 1 a und 2 des Entwurfs).

a. Bei der jetzigen Klassifikation der drei- und mehrdrähtigen baumwollenen Zwirne werden die mehrfach gezwirnten und die accomodirten Nähfäden unter Nr. 2 c 5 dem Zollsatz von 70 ℳ für 100 kg unterworfen, während die einfach gezwirnten Nähfäden und die mehrfach gezwirnten, zu anderen als Nähzwecken bestimmten Zwirne nur einem Zoll von 48 ℳ für 100 kg unterliegen. Diese Unterscheidung, soweit sie sich auf die letztere Art von Zwirnen bezieht, trägt den Interessen der inländischen Zwirnerei, die für die mehrfach gezwirnten, mit gleichem Arbeitsaufwand und gleichen Mitteln hergestellten Garne ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck auch gleichen Zollschutz erfordern, keine genügende Rechnung und läßt sich bei der Zollabfertigung nicht mit Sicherheit handhaben, da eine zutreffende Beurtheilung des Verwendungszwecks solcher Garne oft sehr schwierig ist und dem subjektiven Ermessen großer Spielraum bleibt.

Wenn sich hiernach eine gleichmäßige Tarifirung des mehrdrähtigen mehrfach gezwirnten Baumwollengarns empfiehlt, so hat andererseits der Zollschutz für dergleichen Garn sich als zu niedrig bemessen herausgestellt. Die Verwandlung des einfachen rohen Garns in mehrfach gezwirntes ist eine Fabrikation, die einen großen Arbeits- und Kapitalaufwand erfordert und Waaren von einem Werth erzeugt, welcher den Werth des Rohstoffs oft in höherem Maß übersteigt, als dies bei den Erzeugnissen der Weberei der Fall ist. Während z. B. der Werth des rohen eindrähtigen Baumwollengarns der Feinheitsnummern über 60 bis 79 in unserer Verkehrsstatistik für 1882 zu 350 ℳ für 100 kg beziffert wird, ist für das mehrfach gezwirnte Nähgarn, welches für den deutschen Konsum großentheils aus Garn der Nr. 60 hergestellt wird, ein Werth von 800 ℳ für 100 kg angenommen. Der Zoll von 70 ℳ für 100 kg entspricht also $8^3/_4$ Prozent des Durchschnittswerths. Dagegen ist den feineren Erzeugnissen der Weberei aus baumwollenen Garnen ein weit größerer Zollschutz zu Theil geworden, indem z. B. bei undichten Geweben der Tarifnummer 2 d 5 (Zollsatz 200 ℳ, Werth 1700 ℳ), aufgeschnittenen Sammeten (Zollsatz 120 ℳ, Werth 900 ℳ), gebleichten 2c. Gardinenstoffen (Zollsatz 230 ℳ, Werth 1 000 ℳ), rohen undichten Geweben mit Ausschluß der Gardinenstoffe und Tülle (Zollsatz 120 ℳ, Werth 500 ℳ), der Zoll bezw. 11,77, 13,33, 23 und 24 Prozent des Durchschnittswerths erreicht. Da beide Branchen der Baumwollenindustrie die nämlichen Rohstoffe verarbeiten und beide in gleicher Weise mit der Konkurrenz der ausländischen Industrie zu kämpfen haben, die zum Theil in der Priorität ihrer Entwickelung, größerer Kapitalkraft und dem altbegründeten Rufe ihrer Fabrikate schwer wiegende Vortheile vor der deutschen Industrie besitzt, so ist dem seit Jahren hervorgetretenen Verlangen der heimischen Zwirnerei nach Verstärkung des Zollschutzes ihrer Fabrikate die Berechtigung nicht abzusprechen. Dringend geboten erscheint es aber gerade jetzt mit diesbezüglichen Maßnahmen vorzugehen, weil in den letzten beiden Jahren die auf Verdrängung des deutschen Fabrikats gerichteten Bemühungen der ausländischen Konkurrenz erheblich an Stärke gewonnen haben und einen sehr empfindlichen Druck auf die Verkaufspreise ausüben.

Von diesen Gesichtspunkten aus empfiehlt es sich, den Zoll für alles drei- und mehrdrähtige, mehrfach gezwirnte Baumwollengarn auf 120 ℳ für 100 kg (etwa 15 Prozent des Werths) zu erhöhen. Bei der scharfen Konkurrenz der inländischen Fabriken unter einander und mit dem Ausland ist hiervon auch nicht einmal ein wesentlicher Preisaufschlag zu befürchten. Es ist daher schon deshalb unbedenklich, für das einfach gezwirnte accomodirte Nähgarn die aus zolltechnischen Rücksichten erforderte Gleichstellung im Zoll mit dem mehrfach gezwirnten beizubehalten.

b. Auch der jetzige Zollsatz für baumwollene Spitzen und Stickereien, der nur etwa $6^1/_4$ Prozent vom durchschnittlichen Werth der Waare ausmacht und hinter den österreichisch-ungarischen und den französischen Zollsätzen von 200 Gulden und 400 bezw. 450 Franken erheblich zurückbleibt, gewährt der deutschen Industrie, namentlich für die bessere Waare, gegen die zunehmende Einfuhr (1880 — 2 014 Doppelzentner, 1882 — 3 028 Doppelzentner, 1883 — 2 956 Doppelzentner) ausländischen, meistens auf Maschinen hergestellten Fabrikats keinen genügenden Schutz. Behufs Förderung der inländischen Produktion ist eine Erhöhung des Zollschutzes erforderlich, zumal die Fabrikation baumwollener Maschinenspitzen bei uns zum Theil noch in dem Anfangsstadium ihrer Entwickelung

begriffen ist. Bei der Bemessung des vorgeschlagenen Zollsatzes — etwa 8,75 Prozent des Durchschnittswerths — war in Betracht zu ziehen, daß die eingeführten Waaren in erheblicher Menge zu Rüschen und zu Konfektionsarbeiten verwendet werden, welche einen beträchtlichen Exportartikel bilden, weshalb eine weitergehende Erhöhung nicht räthlich erscheint.

2. Zu Tarifnummer 5 a (§. 1 Nr. 3 des Entwurfs).

Die deutsche Fabrikation künstlichen Ultramarins — Nr. 5 i zollfrei — befindet sich zur Zeit in einer Krisis, welche das Gedeihen dieses zuerst in Deutschland entwickelten Industriezweiges ernstlich gefährdet. Durch die Ausdehnung der Produktion auf einen umfangreichen Export angewiesen, begegnet das deutsche Fabrikat auf allen Absatzgebieten einer gesteigerten Konkurrenz gerade seitens derjenigen Länder, die auf ihrem eigenen Markte durch hohe Schutzzölle dem heimischen Fabrikat den Vorrang gesichert haben. Das massenhafte Angebot namentlich geringwerthiger Waare, die bei dem Eingang nach Deutschland häufig allgemein als Farbestoff deklarirt und dadurch der statistischen Anschreibung als Ultramarin entzogen wird, drückt die Preise auf ein oft hinter den Fabrikationskosten noch zurückbleibendes Niveau herab, so daß seit dem Jahre 1874 ein Preisrückgang von mehr als 35 Prozent eingetreten ist. Die Industrie, welche früher eines Zollschutzes nicht zu bedürfen glaubte, ist nunmehr bei fortdauernder Versperrung wichtiger ausländischer Märkte durch hohe Zölle (Oesterreich 10 Gulden, Frankreich 15 Franken für 100 kg, Rußland 2,20 Rubel für das Pud, Nordamerika 5 Cents für das Pfund) und der zollfreien Zulassung des fremden Ultramarins, der ernsten Gefahr ausgesetzt, auch im Inlande der unter dem heimischen Zollschutz immer mehr erstarkenden auswärtigen Konkurrenz zu unterliegen, und hat um Wiedereinführung eines Zolles auf Ultramarin dringend gebeten.

Der in Vorschlag gebrachte Zollsatz von 15 ℳ für 100 kg erreicht allerdings die Höhe von 13 bis 14 Prozent des Werths der besseren, von 22 Prozent des Werths der mittleren Sorten, bleibt aber hinter den Zollsätzen der meisten obengenannten Staaten und hinter den Sätzen der Zollvereinstarife vor 1865 (20 ℳ für 100 kg) zurück und übersteigt den Zollsatz des Tarifs von 1865 (12 ℳ für 100 kg) nur wenig. Auch ist bei der großen in- und ausländischen Konkurrenz ein Steigen des Preises des Ultramarins auf dem inländischen Markte um den vollen Betrag des Zolles nicht zu erwarten.

3. Zu Tarifnummer 6 e 3 γ und 20 a (§. 1 Nr. 4 und 6 des Entwurfs).

Während die Fabrikation der Stutz- und Wand-, sowie der Thurmuhren in Deutschland einen hohen Stand der Entwickelung erreicht hat, ist unsere Fabrikation an Taschenuhren sehr gering, und obwohl die Taschenuhren eine deutsche Erfindung sind, befinden wir uns in der Lage, fast unseren ganzen Bedarf aus dem Auslande beziehen zu müssen. Der Zoll von 600 ℳ für 100 kg, etwa 2 Prozent des durchschnittlichen Werths, ist ein so niedriger, daß er weder ein der großen Einfuhr entsprechendes Zollaufkommen liefert, noch der Entwickelung der Industrie gegenüber der Konkurrenz der in diesem Fabrikationszweig bereits fortgeschrittenen Länder eine Stütze bietet. Demgemäß sind auch die bisher und namentlich in wirthschaftlich benachtheiligten Bezirken angestellten Versuche, eine bedeutsamere deutsche Fabrikation von Taschenuhren groß zu ziehen, ohne Erfolg geblieben, obwohl dort an sich alle natürlichen Bedingungen für das Gedeihen dieser Gewerbethätigkeit vorlagen. Es erscheint aber im Interesse gedeihlicher Entwickelung gerade solcher von Lage und Bodenbeschaffenheit nicht begünstigter Landestheile dringend wünschenswerth, das Hinderniß einer vermöge langjähriger Vorentwickelung überlegenen Konkurrenz des Auslandes, welches allein dem Aufblühen der inländischen Uhrenfabrikation entgegensteht, durch eine Erhöhung des Zollsatzes zu beseitigen. Eine solche wird überdies dazu beitragen, zum Vortheil des Publikums die Einfuhr schlechter Waare zu verringern.

Nach dem Vorgange anderer Staaten wird es sich empfehlen, zu einer Verzollung der Uhren nach der Stückzahl überzugehen, und Uhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen, die einen Durschnittswerth von 60 ℳ pro Stück haben, mit einem Zoll von 3 ℳ, andere Uhren aus geringerem Material, deren Werth von durchschnittlich 15 ℳ pro Stück hauptsächlich in der aufgewandten Arbeit besteht, verhältnißmäßig höher mit einem Zoll von 1,50 ℳ für das Stück zu belegen. Um eine Umgehung des Zolls durch getrennte Einführung der Gehäuse und der Werke zu verhindern, werden die fertigen Uhrwerke, die jetzt, wie die Uhrfournituren, nach der Beschaffenheit des Materials einem Zolle von 200 ℳ bezw. 60 ℳ für 100 kg (Nr. 20 b bezw. 6 e 3 γ) unterliegen — mithin bei 27 g Durchschnittsgewicht per Stück mit 5,4 Pf. bezw. 1,6 Pf. belegt sind — gleichfalls mit einem besonderen Stückzoll zu treffen sein, und zwar mit dem Zollsatze von 1,50 ℳ für Uhren mit anderen als goldenen oder vergoldeten Gehäusen. Derselbe Zollsatz, gleichkommend der Differenz der Zollsätze für Uhren mit goldenen ꝛc. Gehäusen (3 ℳ) und für Uhrwerke (1,50 ℳ), empfiehlt sich alsdann auch für die goldenen und die vergoldeten Gehäuse. Für andere Gehäuse ohne Uhrwerk wird ein Stückzollsatz von 50 Pf. ins Auge zu fassen sein. Zur Zeit entfällt auf silberne Gehäuse, deren Durchschnittsgewicht zu 45 g anzunehmen ist, nach Nr. 20 a (Zollsatz 600 ℳ für 100 kg) durchschnittlich ein Zoll von 27 Pf. für das Stück.

Eine Erhöhung des Zollsatzes für Taschenuhrfournituren mit Einschluß der Rohwerke (ébauches) ist nicht zu empfehlen. Einerseits würde eine solche dem Interesse des Uhrmachergewerbes zuwiderlaufen, welches zur Zusammensetzung von Uhrwerken Uhrfournituren aus dem Auslande bezieht, andererseits ist der Zollsatz von 1,50 ℳ für ein Uhrwerk so niedrig, daß die Gefahr einer Umgehung durch Einführung der Uhrwerke in einzelnen Theilen bezw. von Rohwerken nicht nahe liegt.

Der finanzielle Erfolg der in Antrag gebrachten Maßnahmen ist, wenn angenommen wird, daß die Menge der zur Verzollung gelangenden Taschenuhren auf den jetzigen Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, d. i. ca. 240 Doppelzentner, zurückgeht, daß ferner 30 Prozent der eingehenden Uhren mit goldenen oder vergoldeten Gehäusen versehen sind, und daß 100 Stück durchschnittlich 7 650 g wiegen, auf etwa 430 000 ℳ zu veranschlagen. Hierzu würde noch für die eingehenden Taschenuhrwerke ohne Gehäuse und Gehäuse ohne Werke, über deren Stückzahl nichts sicheres hat ermittelt werden können, die Differenz zwischen den jetzigen und den in Vorschlag gebrachten höheren Zollsätzen treten. Der Werth der in Deutschland zur Verzollung gelangenden fertigen Taschenuhren erreicht gegenwärtig 9 Millionen Mark im Jahre.

4. Zu den Tarifnummern 18 g 1 und 2, und 11 g (§. 1 Nr. 1 a und b und Nr. 5 des Entwurfs).

Die beantragte Erhöhung des Zollsatzes für künstliche Blumen aus Webe- oder Wirkwaaren empfiehlt sich dringend im Interesse der deutschen Fabrikation, insbesondere mit Rücksicht auf die dadurch dem weiblichen Geschlecht gebotene Gelegenheit zu angemessener Beschäftigung. Der Artikel, der einen durchschnittlichen Werth von ca. 5 000 ℳ für

100 kg hat, eignet sich als ein Luxusgegenstand vorzugsweise zu einer hohen Zollbelastung. Dazu kommt, daß der jetzige Zollsatz im Verhältnisse zu dem Zoll, welcher auf den zur Fabrikation dienenden Zeugstoffen und auf den mit Blumen verzierten Kleidern und Putzwaaren ruht, zu niedrig bemessen ist. Dasselbe gilt für die zugerichteten Schmuckfedern Nr. 11 g des Zolltarifs. Dieselben haben den fünffachen Werth der künstlichen Blumen und müssen denselben im Zollsatz mindestens gleichgestellt werden.

Die durch den Zolltarif vom 15. Juli 1879 eingeführte Verschiedenheit der Zollsätze für künstliche Blumen und für deren Bestandtheile, bei welcher der Zollsatz für letztere von 180 ℳ auf 120 ℳ für 100 kg ermäßigt ist, dürfte wieder zu beseitigen sein, da die geringe in diesem Artikel stattfindende Einfuhr den Beweis liefert, daß die deutsche Industrie einer Erleichterung der Einfuhr der Halbfabrikate, deren Werth übrigens nur um 20 Prozent niedriger ist, als der der fertigen Waare, nicht mehr bedarf.

5. Zu den Tarifnummern 22 h und i, 30 e und 18 a (§. 1 Nr. 5, 7 und 10 des Entwurfs).

Der Zollsatz für Stickereien auf Leinen von 100 ℳ für 100 kg ist im Verhältnisse zu dem Zollsatz für feinere Leinwand in Nr. 22 f (120 ℳ für 100 kg) und zu dem Werthe der Waare von durchschnittlich 8 000 ℳ für 100 kg ein zu niedriger, und daher angemessen zu erhöhen.

Die Erhöhung des Zollsatzes für Zwirnspitzen, deren Einfuhr im Jahre 1883 bei einem Gewicht von 9 900 kg einen Werth von fast 3 Millionen Mark repräsentirt hat, erscheint im Interesse der Handspitzenindustrie, die mit der österreichischen, französischen und belgischen Konkurrenz schwer zu kämpfen hat, dringend geboten.

Den Zwirnspitzen sind die seidenen Spitzen und Blonden und diesen die Stickereien der Tarifnummer 30 e gleichzustellen. Es handelt sich dabei um einen Luxusartikel im Werthe von ca. 9 000 ℳ für 100 kg, dessen Einfuhr nach Deutschland ungefähr fünfmal größer ist, als seine Ausfuhr. Unter diesen Umständen würde eine über den vorgeschlagenen Betrag hinausgehende Zollerhöhung unbedenklich sein, wenn nicht auf die für die Ausfuhr arbeitende Konfektionsindustrie Rücksicht zu nehmen wäre, welche zu Umhängen, Garnituren u. s. w. das ausländische Fabrikat (z. B. Calais-Spitzen) noch nicht entbehren kann.

Die in Antrag gebrachte Erhöhung des Zolls für gestickte und Spitzen-Kleider (aus Nr. 18 a) ist eine Konsequenz der für seidene und Zwirn-Spitzen und seidene Stickereien vorgeschlagenen Zollerhöhung und des bei Normirung der Zollsätze der Tarifnummer 18 befolgten Grundsatzes, den Zoll für fertige Kleider auf etwa 150 Prozent des Zolls für den dazu hauptsächlich verwendeten Stoff zu bemessen.

6. Zu Tarifnummer 24 b (§. 1 Nr. 8 des Entwurfs).

In Nr. 24 b des Zolltarifs sind von den Mitteln der polygraphischen Vervielfältigung diejenigen aufgeführt, die nach den früheren Literar-Konventionen mit Frankreich (vergl. Art. 13 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen 2c. vom 2. August 1862) vertragsmäßig zollfrei zu lassen waren. Im Uebrigen unterliegen die Gegenstände der bezeichneten Kategorie, welche außerdem die Lettern, die Stereotypplatten, Clichés, die geätzten und die durch eines der zahlreichen heliographischen oder photomechanischen Verfahren erzeugten Bilddruckplatten u. s. w. begreift, der Verzollung nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit. Nachdem mit dem Erlöschen jener Konventionen die vertragsmäßige Nöthigung, welche die Zollfreiheit bedingte, weggefallen ist, würde es sowohl mit der gebotenen Gleichmäßigkeit als mit den Prinzipien unseres Zollsystems im Widerspruch stehen, wenn die zolltarifarisch anomale Stellung der unter Nr. 24 b aufgeführten Gegenstände auch ferner aufrecht erhalten bliebe. Dazu kommt, daß die durch den Zolltarif gebotene Unterscheidung zwischen Druckformen, welche für den Druck auf Papier, und solchen, welche für andere Stoffe bestimmt sind, zwischen Holzstöcken zum Druck und Holzlettern u. s. w. zolltechnische Schwierigkeiten bietet, welche Unsicherheiten der Tarifirung zur Folge haben. Es wird sich daher empfehlen, alle diese Gegenstände, soweit sie nicht, wie die Lettern aus Blei, unter anderen Nummern des Zolltarifs als Nr. 24 b ausdrücklich genannt sind, ohne Rücksicht auf den Gebrauchszweck nach der Beschaffenheit des Materials zu behandeln und zu dem Ende die Nr. 24 b des Zolltarifs zu streichen.

7. Zu Tarifnummer 25 b (§. 1 Nr. 1 c des Entwurfs).

Der in Deutschland eingeführte Branntwein (ca. 48 500 Doppelzentner im Jahre 1883) besteht ganz überwiegend aus feineren Gattungen, welche dem Luxusgenusse dienen oder, wie z. B. Rum, zum großen Theil zur Mischung mit inländischem Branntwein benutzt werden.

Von hervorragender Bedeutung ist unter dem eingeführten Branntwein nach Werth und Menge der Cognac nebst den verwandten durch Destillation von Wein oder Trauben gewonnenen Spirituosen (Armagnac, Franzbranntwein u. s. w.). Die Einfuhr davon darf auf mindestens 10 000 Doppelzentner jährlich geschätzt werden. Der Werth beträgt nach den in Hamburg für die Einfuhr seewärts angestellten Ermittelungen für Cognac und Franzbranntwein in Fässern 190 ℳ, in Kisten 342 ℳ für 100 kg. Der jetzige Zollsatz von 48 ℳ für 100 kg oder 14 bis 24 Prozent des obigen Werths ist daher gegenüber dem Zoll auf Wein in Fässern (24 ℳ für 100 kg von durchschnittlich 58 ℳ Werth = 41,4 Prozent) sehr niedrig bemessen. Andererseits kommt in Betracht, daß von der Erhöhung des Zolls eine Förderung der inländischen Fabrikation von Weinbranntwein zu erwarten ist, die auch den Interessen des heimischen Weinbaus Vorschub leisten wird.

Eine Zollerhöhung scheint aber auch für versetzte Branntweine, Arrak und Rum nach dem Werthe dieser Artikel (versetzte Branntweine 175 ℳ für 100 kg nach der deutschen Verkehrsstatistik; nach der hamburgischen Statistik Arrak in Fässern 63 ℳ, in Kisten 182 ℳ, Rum in Fässern 99 ℳ, in Kisten 192 ℳ, beide Artikel also durchschnittlich 134 ℳ für 100 kg) zulässig und finanziell erwünscht. Eine solche Maßnahme würde voraussichtlich zur Folge haben, daß geringere Qualitäten und die auch im Inlande herstellbaren Imitationen nicht weiter eingeführt werden, daß vielmehr nur noch bessere im Werthe über dem angenommenen Durchschnitt stehende Spirituosen zur Einfuhr gelangen.

Bezüglich der anderen Branntweine erscheint eine Zollerhöhung zwar an sich nicht nothwendig. Es würde aber einerseits zu erheblichen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten führen, wenn diese Branntweine einem besonderen Zollsatze unterstellt werden sollten, andererseits sind aus einer Erhöhung des Zolls für dieselben keine Nachtheile für Zweige des inländischen Gewerbefleißes zu befürchten.

Der auf Grund dieser Erwägungen beantragte Zollsatz für Branntweine aller Art von 80 ℳ für 100 kg bleibt hinter den Zollsätzen der meisten größeren Staaten auf Branntwein erheblich zurück. Die Zollerhöhung würde bei Reduktion der Einfuhr um ein Drittheil noch immer einen Mehrertrag von 250 000 ℳ jährlich liefern.

8. Zu Tarifnummer 25 e 2 (§. 1 Nr. 9 a des Entwurfs).

Von der Einfuhr von Wein in Flaschen bestehen etwa drei Viertheile (circa 30 000 Doppelzentner) in Schaum-

weinen. Der Werth derselben beläuft sich nach der Verkehrsstatistik auf 240 ℳ., der Werth der übrigen in Flaschen eingehenden Weine nur auf 150 ℳ. für 100 kg. Eine entsprechende Erhöhung des Zolls für Schaumweine auf 80 ℳ. für 100 kg, den jetzt auch in Oesterreich-Ungarn eingeführten Zollsatz, empfiehlt sich hiernach um so mehr, als es sich dabei ausschließlich um einen Luxusartikel handelt. Dringend zu Gunsten der Zollerhöhung spricht aber auch die Rücksicht auf die inländische Schaumweinfabrikation. Diese Industrie hat zwar bereits einen erheblichen Aufschwung genommen, wird aber an weiterer Entwickelung durch den immer noch starken Import ausländischer Schaumweine behindert und würde voraussichtlich durch die als Folge einer Zollerhöhung zu erwartende Vermehrung des Absatzes auf dem inländischen Markt wesentlich gefördert werden. Die jetzige Jahresproduktion an Schaumweinen im deutschen Zollgebiet ist auf etwa 3,3 Millionen Flaschen zu schätzen.

Die vorgeschlagene Erhöhung des Zollsatzes von 48 auf 80 ℳ. für 100 kg würde den Zoll für die Flasche ausländischen Schaumweins um 50 bis 60 ₰ erhöhen und eine Abminderung des Zollertrages voraussichtlich nicht herbeiführen.

9. Zu den Tarifnummern 25 m 3 und p 1 (§. 1 Nr. 9 b und c des Entwurfs).

Bei der Berathung über den Handelsvertrag mit Spanien, in welchem deutscherseits eine Ermäßigung des Eingangszolls für Chokolade von 60 auf 50 ℳ. für 100 kg zugestanden ist, hat der Reichstag einige Petitionen um entsprechende Ermäßigung des Zolls für Kakao in Bohnen dem Bundesrath zur Erwägung überwiesen.

Die Zollermäßigung für Chokolade, welche höchstens 50 Prozent Kakaomasse, im Uebrigen Zucker und meistens eine dem Gewicht nach unbedeutende Menge von Gewürz, in den geringeren Sorten auch erhebliche Zusätze von Stärkemehl u. s. w. enthält, rechtfertigt die Herabsetzung des Kakaozolles nicht, da die Materialien zu 100 kg bester Chokolade höchstens einen Zoll von 37 bis 38 ℳ. repräsentiren. (100 kg Rohkakao liefern ca. 78 bis 80 kg unentölte Kakaomasse, 50 kg dieser Masse sind also mit 22,4 ℳ. belastet, während der Zoll für 50 kg Zucker 15 ℳ. beträgt.) Einer Ermäßigung des Zolls auf Rohkakao steht überdies der Umstand entgegen, daß in Deutschland die Kakaofabrikate lediglich Konsumartikel der wohlhabenderen Klassen sind, und daß der Rohkakao durchschnittlich werthvoller ist, als der Rohkaffee.

Dagegen ist anzuerkennen, daß für die nicht mit Zucker versetzten Kakaofabrikate der Zollsatz von 60 ℳ. für 100 kg niedrig bemessen ist, da derselbe, abgesehen von den bei der Verarbeitung gewonnenen gering besteuerten Nebenprodukten an Kakaoschalen und Kakaobutter, ein Rendement von mindestens 58⅓ Prozent solcher Fabrikate aus dem Rohkakao voraussetzt. Von diesen Fabrikaten kommt im Handel hauptsächlich der entölte Kakao (Kakaopulver) vor, d. i. Kakaomasse, welcher die bis 50 Prozent ihres Gewichts ausmachende Kakaobutter großentheils entzogen ist. Nach den angestellten Ermittelungen ist anzunehmen, daß die Ausbeute an entölter Kakaomasse hinter obigen 58⅓ Prozent meistens beträchtlich zurückbleibt, und daß daher die deutsche Industrie bei der Herstellung dieses Fabrikats gegenüber der Industrie derjenigen Länder, die von dem Kakao keinen Zoll erheben oder denselben bei der Ausfuhr der Fabrikate zurückvergüten, im Nachtheile ist. Darauf deutet auch unzweifelhaft der Umstand hin, daß der entölte Kakao eine sehr erhebliche Quote der in Deutschland eingehenden Kakaofabrikate bildet, da die in der Zunahme begriffene Einfuhr aus den Niederlanden (1880: 1 143, 1881: 1 611, 1882: 1 859, 1883: 2 445 Doppelzentner) jedenfalls überwiegend aus entöltem Kakao besteht. Dem durchschnittlichen Rendementsverhältniß würde an sich vielleicht schon eine Steigerung des Zollsatzes für derartige Kakaofabrikate auf 70 ℳ. entsprechen. Diesen Satz auf 80 ℳ. zu erhöhen, rechtfertigt sich aber um so mehr, als berechtigte inländische Interessen nicht dagegen sprechen, der inländischen Industrie über das Rendementsverhältniß hinaus einen nach dem Werth der Waare immerhin noch nicht beträchtlichen Vorsprung vor der Konkurrenz des ausländischen Fabrikats auf dem inländischen Markte einzuräumen.

Eine Unterscheidung der unentölten und der mehr oder weniger entölten Kakaomasse würde zolltechnischen Schwierigkeiten begegnen. Auch eine Trennung der Zollsätze für die mit Zucker versetzten Kakaofabrikate (Chokolade) und die Fabrikate ohne Zuckerzusatz, wie sie für die Einfuhr aus den begünstigten Ländern jetzt vertragsmäßig besteht, empfiehlt sich für den allgemeinen Zolltarif nicht. Es wird daher unbeschadet der einstweiligen Fortdauer der auf Verträgen beruhenden Zollbegünstigungen für die Chokolade der Zoll für Kakaomasse, Chokolade und Chokoladesurrogate allgemein auf 80 ℳ. für 100 kg zu erhöhen sein.

Außerdem wird das von ausländischen Fabrikanten für ihre Filialen in Deutschland ausgenutzte Mißverhältniß beseitigt werden müssen, daß gebrannter Kakao in Bohnen ungeachtet des durch das Brennen eintretenden Gewichtsverlustes von ca. 12 Prozent dem nämlichen Zollsatz unterliegt wie der rohe, während gebrannter Kaffee mit einem um 25 Prozent höheren Zollsatze belegt ist, als roher. Es ist deshalb eine Erhöhung des Zollsatzes für gebrannten Kakao in Bohnen auf 45 ℳ. für 100 kg beantragt.

Die Anlage enthält eine Uebersicht über die Ein- und Ausfuhr an denjenigen Waarenartikeln, für welche im Vorstehenden eine Aenderung der Zollsätze in Vorschlag gebracht ist.

Uebersicht

über

die Ein- und Ausfuhr einiger Waarengattungen in bezw. aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets in den Jahren 1878 bis einschließlich 1883.

Laufende Nummer.	Waarengattung. Benennung.	Zollsatz nach dem Tarif vom 15. Juli 1879	Im deutschen Zollgebiet eingegangene Menge in 1878[3]	1879[3]	1880
1	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtig[1]	48 ℳ.	10 230	14 465	2 832
		(Nr. 2 c 4)	—	—	*7 887*
2	Baumwollener mehrfach gezwirnter Nähfaden, auch accomodirter	70 ℳ.	—	—	4 117
		(Nr. 2 c 5)	—	—	*8 519*
3	Baumwollenwaaren: Spitzen, alle Stickereien	250 ℳ.	—	—	2 014
		(Nr. 2 d 6)	—	—	*1 573*
4	Ultramarin	zollfrei	1 913	1 808	1 482
		(Nr. 5 i)	*48 099*	*46 172*	*56 921*
5	Zugerichtete Schmuckfedern	300 ℳ.	—	—	68
		(Nr. 11 g)	—	—	*529*
6	Spitzenkleider	900 ℳ.	—	—	12
		(Nr. 18 a)			
7	Künstliche Blumen, fertige[2]	300 ℳ.	—	—	233
		(Nr. 18 g 1)	—	—	*849*
8	Bestandtheile künstlicher Blumen	120 ℳ.	—	—	17
		(Nr. 18 g 2)			
9	Taschenuhren	600 ℳ.	332	345	294
		(Nr. 20 a)	*117*	*162*	*56*
10	Stickereien auf Leinen	100 ℳ.	—	—	26
		(Nr. 22 h)	—	—	*228*
11	Zwirnspitzen	600 ℳ.	88	69	61
		(Nr. 22 i)	*25*	*93*	*56*
12	Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, lithographische Steine mit Zeichnungen ꝛc.	zollfrei	362	515	460
		(Nr. 24 b)	*9 827*	*6 005*	*3 324*
13	Arrak, Rum, Franzbranntwein	48 ℳ.	36 781	46 078	33 511
		(Nr. 25 b)	*1 697*	*2 285*	*773*
14	Versetzter Branntwein aller Art	48 ℳ.	3 907	4 499	3 623
		(Nr. 25 b)	*4 031*	*4 654*	*5 301*
15	Anderer Branntwein aller Art	48 ℳ.	7 638	7 976	7 322
		(Nr. 25 b)	*421 240*	*391 879*	*540 997*
16	Schaumwein in Flaschen	48 ℳ.	—	—	26 410
		(Nr. 25 e 2)	—	—	*14 908*
17	Kakao in Bohnen	35 ℳ.	18 446	17 348	22 466
		(Nr. 25 m 3)	*43*	*12*	*8*
18	Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade, Chokoladesurrogate	60 ℳ.	—	—	3 059
		(Nr. 25 p 1)	—	—	*509*
19	Spitzen, Blonden, Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide und seidene Tülle[5]	600 ℳ.	—	—	391
		(Nr. 30 e)	—	—	*146*

1) Die Einfuhrziffern dieser Position für die Jahre 1878 und 1879 umfassen auch die Einfuhr drei- und mehrdrähtiger Nähfäden.
2) Die Ausfuhrziffern dieser Position umfassen auch die Ausfuhr von „Bestandtheilen künstlicher Blumen" (vergl. lfde. Nr. 6).
3) Für die Jahre 1878 und 1879 konnten nach Lage der Statistik nicht alle Positionen angegeben werden.
4) Davon Einfuhr bis Ende Juli 2 630 Doppelzentner, 820 Doppelzentner mehr als in demselben Zeitraum des Vorjahres. In 896 Doppelzentner.
5) Die Ziffern dieser Position begreifen von den seidenen Tüllen bei der Einfuhr nur die gemusterten, bei der Ausfuhr auch die

sind im freien Verkehr

gangen:

gangen:

Doppelzentnern			In der Verkehrsstatistik angenommener Durchschnittswerth für den Doppelzentner		Hauptrichtungen der Einfuhr bezw. Ausfuhr			
					1882		1883	
1881	1882	1883	1881 Mark.	1882 Mark.	Herkunftsland bezw. Bestimmungsland.	Doppelzentner.	Herkunftsland bezw. Bestimmungsland.	Doppelzentner.
3 317	3 952	4 101	420	440	Großbritannien	2 090	Großbritannien	3 083
7 705	*10 872*	*8 669*	*450*	*470*	*Hamburg-Altona*	*3 906*	*Schweiz*	*1 623*
							Hamburg-Altona	*1 407*
3 908	4 976	4 126	850	800	Großbritannien	2 900	Großbritannien	2 836
9 770	*7 257*	*7 327*	*900*	*850*	*Frankreich*	*1 100*	*Italien*	*1 643*
					Belgien	*1 052*	*Oesterreich-Ungarn*	*1 070*
2 491	3 028	2 956	3 500	4 000	Großbritannien	1 433	Großbritannien	1 540
1 313	*1 618*	*2 779*	*3 000*	*3 500*	*Grossbritannien*	*297*	*Grossbritannien*	*836*
2 451	2 411	2 264	115	100	Oesterreich-Ungarn	941	Oesterreich-Ungarn	1 053
54 200	*54 285*	*54 144*	*125*	*110*	*Grossbritannien*	*13 586*	*Grossbritannien*	*14 298*
68	96	159	25 000	25 000	Frankreich	71	Frankreich	106
459	*536*	*933*	*20 000*	*20 000*	*Grossbritannien*	*219*	*Grossbritannien*	*459*
7	10	8	8 000	10 000	Frankreich	8	Frankreich	6
222	214	192	4 000	5 000	Frankreich	141	Frankreich	116
974	*1 197*	*1 179*	—	—	*Grossbritannien*	*283*	*Grossbritannien*	*275*
18	15	13	3 000	4 000	Frankreich	13	Frankreich	9
282	304	300	30 000	30 000	Schweiz	283	Schweiz	280
53	*46*	*54*	*30 000*	*30 000*	*Schweiz*	*11*	*Hamburg-Altona*	*11*
24	30	25	8 000	8 000	Frankreich	10	Frankreich	8
102	*83*	*63*	*8 000*	*8 000*	*V. St. v. Amerika*	*24*	*Hamburg-Altona*	*9*
67	79	99	30 000	30 000	Frankreich	54	Frankreich	60
50	*88*	*102*	*25 000*	*25 000*	*V. St. v. Amerika*	*22*	*V. St. v. Amerika*	*38*
421	386	469	650	650	Hamburg-Altona	131	Oesterreich-Ungarn	148
800	*1 690*	*980*	*650*	*650*	*Grossbritannien*	*507*	*Oesterreich-Ungarn*	*287*
36 710	35 616	40 128	96	123	Frankreich	8 275	Frankreich	10 105
2 279	*2 720*	*1 963*	*96*	*123*	*Russland*	*1 212*	*Russland*	*951*
3 913	3 929	3 952	120	175	Frankreich	1 860	Frankreich	1 617
4 656	*4 751*	*4 993*	*75*	*75*	*Hamburg-Altona*	*2 033*	*Hamburg-Altona*	*1 952*
5 515	5 624	4 474	70	70	Frankreich	3 813	Frankreich	2 575
837 440	*909 637*	*643 420*	*51*	*52*	*Hamburg-Altona*	*302 252*	*Spanien*	*248 213*
29 525	30 401	30 886	225	240	Frankreich	27 595	Frankreich	28 504
13 890	*13 762*	*14 112*	*115*	*115*	*Grossbritannien*	*9 515*	*Grossbritannien*	*9 250*
24 013	25 570	26 288	125	130	Hamburg-Altona	17 459	Hamburg-Altona	18 495
4	*6*	*4*	*125*	*130*	*Italien*	*2*	*Niederlande*	*3*
3 563	3 688	4 760[4])	300	300	Niederlande	1 859	Niederlande	2 445
445	*436*	*458*	*240*	*250*	*Niederlande*	*84*	*Hamburg-Altona*	*157*
934	1 279	1 187	7 000	9 000	Frankreich	1 028	Frankreich	1 020
175	*263*	*227*	*8 000*	*8 000*	*V. St. v. Amerika*	*51*	*Hamburg-Altona*	*37*

den Monaten August bis Ende Dezember sind an Chokolade zu dem ermäßigten Zollsatze von 50 ℳ für 100 kg eingegangen ungemusterten.

Nr. 131.

Berlin, den 15. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Begründung, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 282), treten mit dem 1. August 1885 außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Die Rübenzuckersteuer wird mit 1,80 Mark von 100 Kilogramm der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben.

§. 3.

Bei der Ausfuhr von Zucker über die Zollgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Polarisation 18,60 Mark,

b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert . . . . . 22,80 =

c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation . 21,40 =

Der Bundesrath hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr der unter a und c fallenden Zucker bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

Artikel 2.

Vom 1. August 1885 ab treten an die Stelle der Bestimmung im §. 11 litt. b der von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarten Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, die folgenden Bestimmungen:

§. 1.

Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb, insbesondere über die Menge und Art der verarbeiteten Zuckerstoffe und der gewonnenen Produkte, nach den von der Steuerbehörde mitzutheilenden Mustern Anschreibungen zu führen, Auszüge daraus in zu bestimmenden Zeitabschnitten der Bezirks-Hebestelle einzureichen und die Anschreibungen sowie die besonderen Fabrikbücher, welche etwa außerdem über den Verbrauch von Zuckerstoffen und die Produktion von Zucker geführt werden, den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§. 2.

Die Inhaber von Zuckerraffinerien, von Melasseentzuckerungs-Anstalten ohne Rübenverarbeitung und von Stärkezucker- oder Stärkesyrup-Fabriken sind verpflichtet, bis zum 1. August 1885, sofern aber die Anstalt erst später errichtet wird, innerhalb 14 Tagen vor der Eröffnung des Betriebes, der Steuerhebestelle des Bezirks schriftliche Anzeige von dem Bestehen der Anstalt zu machen. Desgleichen ist ein Wechsel in der Person des Besitzers oder eine Verlegung des Betriebes in ein anderes Lokal oder an einen anderen Ort binnen 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, und zwar im Falle eines Ortswechsels mit Uebergang in einen anderen Steuerbezirk auch der Hebestelle des letzteren.

Die Inhaber der vorbezeichneten Anstalten unterliegen den im §. 1 dieses Artikels hinsichtlich der Inhaber von Rübenzuckerfabriken ausgesprochenen Verpflichtungen.

Die Oberbeamten der Steuerverwaltung sind befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Anstalten in der Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr zwecks Kenntnißnahme vom Betriebe zu besuchen.

Artikel 3.

Für Elsaß-Lothringen tritt die von den Regierungen der Zollvereinsstaaten unter dem 23. Oktober 1845 vereinbarte Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, mit den durch das Gesetz vom 2. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 311) herbeigeführten Abänderungen fortan in Kraft.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

A. Einleitende Bemerkungen zur Geschichte der Zuckerbesteuerung.

Im Zollverein war zuerst nur der ausländische Zucker mit einer Abgabe belegt. Dabei fanden für die von den inländischen Zuckerraffinerien zum Zweck der Raffination bezogenen Rohzucker, unter gewissen Bedingungen und Kontrolen, erheblich geringere Zollsätze Anwendung, als für die gleichartigen, zum unmittelbaren Konsum bestimmten Auslandszucker. Auch erhielten die Raffinerien bei der Ausfuhr ihrer aus ausländischem Rohzucker hergestellten Fabrikate eine Zollvergütung.

Mit dem Wachsen der Produktion und Konsumtion inländischen Rübenzuckers machte sich allmälig mehr und mehr ein Rückgang des Ertrages der Zuckerzölle und damit zugleich das Bedürfniß fühlbar, die inländische Rübenzuckererzeugung einer Besteuerung zu unterwerfen. Die Rübenzuckersteuer trat am 1. September 1841 in der Höhe von 10 Sgr. für einen Zentner Rohzucker mit den Maßgaben ins Leben, daß der Ertrag während der ersten drei Jahre noch kein dem Zollverein gemeinschaftlicher war, und es für diese Uebergangsperiode dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen blieb, die Steuer entweder von dem fertigen Fabrikat oder von den zu verwendenden rohen Rüben zu erheben. Der erstere Weg wurde in Württemberg gewählt, woselbst die Steuer von dem aus den Formen ausgeschlagenen Zucker zur Erhebung gelangte. In den übrigen Staaten wurde die Materialbesteuerung angenommen und der Steuersatz auf $^1/_2$ Sgr. vom Zentner roher Rüben festgesetzt, indem 20 Zentner solcher Rüben als zur Herstellung eines Zentners Rohzucker erforderlich erachtet wurden.

Mit dem 1. September 1844 wurde allgemein die Materialbesteuerung eingeführt, die Steuer für den Zentner Rohzucker auf 1 Thlr. und der Steuersatz des Zentners roher Rüben, unter der noch beibehaltenen Annahme des Erfordernisses von 20 Zentnern zu einem Zentner Rohzucker, auf $1^1/_2$ Sgr. festgesetzt. Vom 1. September 1850 ab wurde die Steuer für einen Zentner Rübenrohzucker auf 2 Thlr. und der Steuersatz für einen Zentner roher Rüben, unter fernerer Zugrundelegung des bisher angenommenen Ausbeuteverhältnisses, auf 3 Sgr. erhöht. Vom 1. September 1853 ab fand eine weitere Erhöhung des Steuersatzes der Rüben auf 6 Sgr. und vom 1. September 1858 ab eine solche auf $7^1/_2$ Sgr. statt, ohne daß zugleich die danach auf den Zentner Rohzucker entfallende Steuer gesetzlich fixirt wurde.

Im Jahre 1861 wurde die Gewährung einer Rückvergütung der Steuer für den zur Ausfuhr oder zur Niederlegung in eine öffentliche Niederlage gelangenden inländischen Zucker eingeführt. Die Vergütungssätze betrugen vom 1. September 1861 ab: 2 Thlr. $22^1/_2$ Sgr. für den Zentner Rohzucker und Farin, 3 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner Brod-, Hut- und Kandiszucker. Vom 1. September 1866 ab wurden die Sätze auf 2 Thlr. 26 Sgr. und bezw. 3 Thlr. 15 Sgr. erhöht.

Eine umfassende Umgestaltung der Zuckerbesteuerung unternahm das Bundesgesetz vom 26. Juni 1869. Dasselbe minderte den Zollschutz des inländischen Rübenzuckers wesentlich ab, indem einerseits die Rübensteuer von $7^1/_2$ Sgr. auf 8 Sgr. vom Zentner erhöht wurde, andererseits eine Herabsetzung der Eingangszölle vom Zucker stattfand, und zwar unter Beseitigung der bisherigen Zollbegünstigung des für Raffinerien eingehenden Rohzuckers. Zugleich kam die besondere Zollvergütung in Wegfall, welche bis dahin den Raffinerien beim Export ihrer Fabrikate aus ausländischem Rohzucker gewährt worden war. Für die, hinfort gleichmäßig auch auf die ausländischen Zucker Anwendung findende, Rückvergütung der Rübenzuckersteuer wurden drei Klassen, an Stelle der bisherigen zwei, gebildet, von welchen die niedrigste die Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation, die höchste die Kandis- und Brodzucker, die mittlere alle übrigen harten Zucker, sowie alle weißen trockenen Zucker in Krystallform u. s. w. von mindestens 98 Prozent Polarisation enthält. Die Bemessung der Vergütungssätze erfolgte auf Grund der Annahme, daß zur Herstellung eines Zentners Rohzucker von $93^3/_4$ Prozent Polarisation $12^1/_2$ Zentner roher Rüben mit einem Steuerbetrage von 3 Thlr. 10 Sgr. erforderlich seien. Der Satz für die Rohzucker von 88 Prozent Polarisation ab wurde entsprechend dem Zuckergehalt der geringsten Sorte auf ($93^3/_4 : 88 = 3$ Thlr. 10 Sgr. : x) 3 Thlr. 4 Sgr. pro Zentner festgesetzt.

Das Reichsgesetz vom 7. Juli 1883 ermäßigte die Steuervergütungssätze um je 40 Pfennig.

Eine nach metrischem Gewicht und Reichswährung aufgestellte chronologische Uebersicht der Sätze der Rübensteuer, der Eingangszölle von Zucker, der Zollvergütung und der Steuervergütung für Zucker ist als Anlage 1 angeschlossen.

Zu dem Gesetz vom 7. Juli 1883 gab die Wahrnehmung Veranlassung, daß der Reinertrag der Rübenzuckersteuer im Abnehmen begriffen sei. Durch das bezeichnete Gesetz sollte jedoch nur ein erster vorläufiger Schritt zur Wiederaufbesserung des Steueraufkommens geschehen, während die weitere Neuordnung bis dahin vorbehalten blieb, daß die Enquete-Kommission, deren Einsetzung vom Bundesrath beschlossen worden war, die Gründe des finanziellen Rückganges der Rübenzuckersteuer genügend klargestellt und eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung darüber geschaffen haben würde, welche gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen seien, um ohne Gefährdung berechtigter Interessen der Zuckerindustrie und der betheiligten Landwirthschaft wieder zu dem früheren Maße des Steuerertrages zu gelangen (Reichstags-Drucksachen, 5. Legislatur-Periode, II. Session 1882, Nr. 198).

Die Zucker-Enquete-Kommission hat inzwischen ihre Arbeiten erledigt und dem Bundesrath einen umfassenden Bericht erstattet, auf welchen hier Bezug zu nehmen ist. An denselben schließen auch die nachstehenden Ausführungen sich an.

B. Entwickelungsgang und gegenwärtiger Stand der Rübenzuckerproduktion, der Zuckereinfuhr und Ausfuhr, des Zuckerkonsums und der Abgabenerträge vom Zucker.

I. Rübenzuckerproduktion.

Zahl und Rübenverbrauch der Fabriken.

In welchem Maße die inländische Rübenzuckerfabrikation in den 42 Jahren seit Einführung der Rübenzuckersteuer an Umfang gewonnen hat, wird klar veranschaulicht durch die Thatsachen, daß im Zollverein während des Kampagnejahres 1841/42 135 Rübenzuckerfabriken mit einem Rübenverbrauch von $2^1/_2$ Millionen Doppelzentnern, dagegen im Kampagnejahre 1882/83 358 Rübenzuckerfabriken mit einem Rübenverbrauch von $87^1/_2$ Millionen Doppelzentnern im Betriebe waren. Von den letzteren Fabriken entfallen 290 mit einem Verbrauch von $70^1/_2$ Millionen Doppelzentnern Rüben auf diejenigen Gebietstheile, welche auch schon im Jahre 1841 dem Zollverein angehörten. In der Kampagne 1883/84 waren 376 Rübenzuckerfabriken im Betriebe, in welchen 88 967 707 Doppelzentner Rüben verarbeitet worden sind. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, ist die Rübenernte des Jahres 1883 hinsichtlich des Zuckergehalts der Rüben außerordentlich gut, hinsichtlich der geernteten Gewichts-

mengen aber nur mäßig gewesen. Im Hinblick auf den letzteren Umstand, sowie darauf, daß die Errichtung neuer und die Betriebserweiterung bestehender Rübenzuckerfabriken anscheinend in großem Umfange Fortgang nimmt — nach den bisherigen Ermittelungen sollen in den nächsten beiden Kampagnen 45 neue Rübenzuckerfabriken ins Leben treten —, wird schon für die nächste Zukunft die durchschnittliche Jahresmenge der zur Verarbeitung gelangenden Rüben auf 100 Millionen Doppelzentner geschätzt werden können, wie denn diese Menge auch von der Enquete-Kommission mit in Rechnung gezogen worden ist (Enquete-Bericht S. 68, 69).

Für die 20 Jahre von 1863/64 bis 1882/83 enthält die als Anlage 2 beigefügte Tabelle eine detaillirte Nachweisung der Zahl der in dem ganzen Steuergebiet und dessen einzelnen Gebietstheilen jeweils im Betriebe gewesenen Fabriken und der verarbeiteten Rübenmengen. Diese Nachweisung zeigt insbesondere auch, daß in neuerer Zeit die Rübenzuckerfabrikation mehr und mehr in solchen Gebietstheilen Boden gewinnt, in welchen sie entweder vorher überhaupt nicht, oder seit lange nicht mehr, oder nur in sehr geringem Umfange betrieben worden war. Unter diesen Gebietstheilen sind die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Hannover, dann die Großherzogthümer Mecklenburg hervorzuheben. In der Kampagne 1883/84 sind auch im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen nach längeren Jahren zum ersten Male wieder Rübenzuckerfabriken betrieben worden. Auch von den jetzt im Entstehen begriffenen zahlreichen Rübenzuckerfabriken fällt ein großer Theil auf solche Gebiete, welche nicht schon von altersher zu den Hauptsitzen der Rübenzuckerfabrikation gehören.

Die Menge der jährlich zur Verarbeitung gelangenden Rüben ist in viel stärkerem Maße als die Zahl der Fabriken gestiegen, am schnellsten und stärksten in den letzten Jahren; der Rübenverbrauch der Jahre 1882/83 und 1883/84 übertrifft denjenigen der Jahre 1878/79 und 1879/80 um jährlich 40 Millionen Doppelzentner. Die durchschnittlich von jeder Fabrik verarbeitete Rübenmenge betrug im Jahre 1841/42 19 000 Doppelzentner, im Jahre 1862/63 74 000 Doppelzentner, im Jahre 1882/83 244 000 Doppelzentner. Eine Klassifikation der Fabriken nach dem Umfange des Rübenverbrauchs während der Kampagne 1881/82 und 1882/83 findet sich in der Anlage 3.

Zuckerausbeute.

Die Menge der aus den versteuerten Rüben erzeugten Rohzucker aller Produkte und Konsumzucker, erstere ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Qualität zusammengerechnet, letztere nach dem Verhältniß von 100 : 125 auf Rohzucker umgerechnet, jedoch unter Ausschluß der Zuckerproduktion in den lediglich Melasse verarbeitenden Fabriken, hat nach der amtlichen Statistik betragen:

	Doppelzentner Rohzucker aller Produkte
1871/72	1 864 419
1872/73	2 625 511
1873/74	2 910 407
1874/75	2 564 124
1875/76	3 580 482
1876/77	2 894 227
1877/78	3 780 091
1878/79	4 261 551
1879/80	4 094 152
1880/81	5 559 151
1881/82	5 997 223
1882/83	8 351 646.

Die Rübenzuckerproduktion der Kampagnen 1880/81 bis 1882/83 ist mit Hülfe der Ergebnisse einer von der Enquete-Kommission bei den Zuckerfabrikanten gehaltenen schriftlichen Umfrage auf Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation berechnet worden. Dabei hat bezüglich der wenigen Fabriken, deren Angaben fehlen oder ungenügend sind, eine annähernde Schätzung der Produktion in der doppelten Weise stattgefunden, daß einmal die durchschnittliche Zuckerausbeute der sämmtlichen übrigen Fabriken, das andere Mal die durchschnittliche Zuckerausbeute der Fabriken desjenigen Gebietstheiles, welcher die ungünstigsten Betriebsresultate aufweist, zu Grunde gelegt worden ist. Die entsprechenden beiden Berechnungen ergeben folgende Gesammtmengen an Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation, und zwar einschließlich der Zuckergewinnung in den lediglich Melasse verarbeitenden Entzuckerungsanstalten (vergl. Anlage 16 des Enquete-Berichts):

	Niedrigere Berechnung Doppelzentner.	Höhere Berechnung Doppelzentner.
1880/81 . . .	5 593 284	5 696 175
1881/82 . . .	6 118 531	6 200 118
1882/83 . . .	8 383 054	8 438 689.

Nachdem die zur Herstellung einer Mengeneinheit Rohzucker erforderliche Rübenmenge von der Gesetzgebung ursprünglich gleich 20 : 1, dann im Jahre 1869 gleich $12^1/_2$: 1 angenommen worden war, liegt der vorläufigen Abänderung der Steuervergütungssätze in dem Gesetze vom 7. Juli 1883 die Voraussetzung zu Grunde, daß jetzt das durchschnittliche Erforderniß an Rüben nicht mehr als 11,25 Doppelzentner zu 1 Doppelzentner Rohzucker von 88 Prozent Polarisation oder 12 Doppelzentner zu 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation betrage. Mit der Ermittelung des wirklichen dermaligen Standes der Zuckerausbeute aus den Rüben hat sodann die Enquete-Kommission in umfassender Weise sich beschäftigt und hierüber nicht nur zahlreiche Sachverständige vernommen, sondern auch mittelst der schon gedachten schriftlichen Umfrage bei sämmtlichen Zuckerfabrikanten in Bezug auf die drei Jahre 1880/81 bis 1882/83 eine Ergänzung der amtlichen Statistik der Zuckerproduktion, namentlich durch Angaben über die Gattung und Beschaffenheit der gewonnenen Mengen Zucker herbeigeführt. Die in der Kommission auf Grund der Sachverständigenaussagen vorgenommenen Schätzungen des Maßes der Erhöhung der Zuckerausbeute durch die seit dem Jahre 1869 in der Rübenkultur und der Technik der Zuckerfabrikation gemachten Fortschritte gehen dahin, daß von einer Seite 11 Doppelzentner Rüben, von anderer Seite 10,53 bis 10,72 Doppelzentner Rüben als der jetzige durchschnittliche Bedarf zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation berechnet werden (Enquete-Bericht S. 40, 41). Für die 3 Jahre 1880/81 bis 1882/83 ist nach den Resultaten der bei den Zuckerfabrikanten gehaltenen Umfrage anzunehmen, daß im Durchschnitt aus 10,618 Doppelzentnern Rüben oder sogar schon aus 10,493 Doppelzentnern Rüben 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent gewonnen worden ist, je nachdem für diejenigen Rübenzuckerfabriken, welche den Fragebogen überhaupt nicht oder in unbrauchbarer Weise beantwortet haben, eine mittlere oder eine niedrige Zuckerausbeute unterstellt wird (Enquete-Bericht S. 41, 42). Nach der amtlichen Statistik sind im Durchschnitt der 3 Jahre 1880/81 bis 1882/83 = 10,90 Doppelzentner Rüben, im Durchschnitt der 5 Jahre 1878/79 bis 1882/83 = 11,02 Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker gebraucht worden, ungerechnet die Zuckerproduktion der lediglich Melasse verarbeitenden Fabriken, welche nach den Ermittelungen der Enquete-Kommission auf jährlich 59 219 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation im Durchschnitt der 3 Jahre 1880/81 bis 1882/83 zu schätzen ist und im Durch-

schnitt der fünf letzten Jahre jedenfalls noch weniger betragen hat.

Die Mehrheit der Enquete-Kommission will bei Bestimmung des dermaligen durchschnittlichen Rendements der Rüben im wesentlichen die durch die Umfrage ermittelten Fabrikationsergebnisse der Jahre 1880/81 bis 1882/83 zu Grunde legen, jedoch der Häufung qualitativ guter Rübenernten innerhalb dieser sehr kurzen Periode insoweit Rechnung tragen, daß der Rübenbedarf zu 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent, statt auf 10,61 oder 10,49 Doppelzentner Rüben, auf 10,75 Doppelzentner bemessen werden soll — während die Minderheit der Kommission auch diese Annahme noch für zu niedrig gegriffen erachtet (Enquete-Bericht S. 43). Es ist anzuerkennen, daß einerseits bei der Ermittelung des dem dermaligen Stande der Leistungsfähigkeit der Rüben- und Zuckerproduktion entsprechenden durchschnittlichen Ausbuteverhältnisses nicht wohl auf die Ergebnisse früherer Kampagnen als 1880/81 zurückgegangen werden kann, weil inzwischen durch die Zunahme und Vervollkommnung der Melasseentzuckerung das Maß der Zuckerausbeute gestiegen ist, und daß andererseits die in den Kampagnen 1880/81 bis 1882/83 erzielten Zuckerausbeuten das normale jetzige Durchschnittsmaß um etwas überschritten haben werden, da es nicht als Regel gelten kann, daß in je drei Jahren zweimal Rüben von so guter Qualität geerntet werden, wie in den beiden Jahren 1881/82 und 1882/83. Hiernach scheint die Annahme eines durchschnittlichen Bedarfs von 10,75 Doppelzentnern Rüben zu 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation den verschiedenen in Betracht zu ziehenden Verhältnissen in angemessener Weise gerecht zu werden. Insbesondere würde ein Herabgehen unter die Zahl von 10,75 Doppelzentnern Rüben durch die Erwartung künftiger weiterer Fortschritte der Rübenkultur und Fabrikationstechnik nicht gerechtfertigt werden können. Denn wenngleich Anlaß zu der Hoffnung auf solche Fortschritte bestehen mag, so läßt sich doch im voraus nicht übersehen, ob, eventuell wann und in welchem Umfange dieselben wirklich eintreten werden. Es ist daher für die weiteren Erwägungen von der Grundlage auszugehen, daß im Durchschnitt jetzt aus 10,75 Doppelzentnern Rüben 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent hergestellt wird. Und zwar hat bei dieser Berechnung auch diejenige Zuckerausbeute, welche durch die Melasseentzuckerung, sei es in Rübenzuckerfabriken oder in besonderen Entzuckerungsanstalten, gewonnen wird, bereits vollständig Berücksichtigung gefunden.

II. Zucker-Einfuhr und Ausfuhr.

Den Umfang der Einfuhr und Ausfuhr an Zucker seit dem Erlaß des Gesetzes vom 26. Juni 1869 bis zum Ablauf der Kampagne 1882/83 ergiebt die Anlage 4 in den Spalten 12, 14, 17 bezw. 4, 6, 8, wobei jedoch in der Ausfuhr die ohne Steuervergütung exportirten geringfügigen Zuckermengen nicht berücksichtigt sind.

Was zunächst die Einfuhr betrifft, so hatte der Import an raffinirten Zuckern im Durchschnitt der 5 Kalenderjahre 1864 bis 1868 jährlich nur 1 300 Doppelzentner betragen, hob sich in den nächsten Jahren bedeutend und stellt sich noch in neuester Zeit mit jährlich etwas mehr als 20 000 Doppelzentnern auf ungefähr das Sechszehnfache der früheren Einfuhrmenge. An Rohzuckern waren im Durchschnitt der Kalenderjahre 1864 bis 1868 jährlich 85 500 Doppelzentner eingeführt worden, dann stieg die Einfuhr vorübergehend, sank aber bald wieder, und zwar weit unter das frühere Maß, auf jährlich etwa 17 000 Doppelzentner im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 1878/79 bis 1882/83. Bei Zusammenfassung der raffinirten Zucker und Rohzucker ergiebt sich im Ganzen eine Verminderung der jährlichen Zuckereinfuhr um fast 50 000 Doppelzentner. Auch der Import von Syrup ist in neuerer Zeit merklich zurückgegangen, und zwar von jährlich 55 300 Doppelzentnern im Durchschnitt der 10 Jahre 1869/70 bis 1878/79 auf 33 400 Doppelzentner im Durchschnitt der 4 Jahre 1879/80 bis 1882/83.

Andererseits ist seit 1869/70 die Ausfuhr inländischen Zuckers in einem jede Voraussicht weit übertreffenden Maße gestiegen. Die größte Steigung zeigt sich beim Rohzucker. Während davon im Durchschnitt der 5 Jahre 1869/70 bis 1873/74 nur je 104 000 Doppelzentner ausgeführt wurden und auch in den vier nächstfolgenden Jahren 1874/75 bis 1877/78 der Export durchschnittlich nur die Höhe von 415 500 Doppelzentnern erreichte, betrug derselbe in den Jahren 1878/79 und 1879/80 durchschnittlich fast je 1 000 000 Doppelzentner, in jedem der beiden folgenden Jahre weit über 2 000 000 Doppelzentner und im Jahre 1882/83 fast 4 000 000 Doppelzentner. Aber auch die Ausfuhr der raffinirten und Konsumzucker hat einen namhaften Aufschwung genommen, indem die in den beiden betreffenden Steuervergütungsklassen zusammen exportirte Menge sich im Jahre 1882/83 auf 769 447 Doppelzentner stellte, während die entsprechende Menge 5 Jahre früher 223 000 Doppelzentner und in den Vorjahren bis 1869/70 rückwärts im Durchschnitt nur je 105 000 Doppelzentner betrug.

In der Kampagne 1883/84 haben sich während der 10 Monate vom August 1883 bis Ende Mai 1884 die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker folgendermaßen gestellt:

Einfuhr in den freien Verkehr.

	Rohzucker zum Zollsatz von 24 ℳ für 100 kg Doppelzentner	Raffinirte Zucker und Rohzucker zum Zollsatz von 30 ℳ für 100 kg Doppelzentner
	16 653	12 640
Dagegen im Vorjahre $\frac{\text{August 1882}}{\text{Mai 1883}}$	22 076	18 417
Also 1883/84 weniger	5 423	5 777

Ausfuhr gegen Steuervergütung.

	Rohzucker Doppelzentner	Andere Zucker Doppelzentner
	4 504 481	760 537
Dagegen im Vorjahre $\frac{\text{August 1882}}{\text{Mai 1883}}$	3 582 324	624 250
Also 1883/84 mehr	922 157	136 287

Im Verhältniß zu der auf Rohzucker berechneten Jahresproduktion an Rübenzucker betrug die ebenso berechnete jährliche Ausfuhr: 1876/77 21,75 Prozent, 1877/78 25,60 Prozent, 1878/79 32,40 Prozent, 1879/80 32,85 Prozent, 1880/81 52,54 Prozent, 1881/82 52,43 Prozent, 1882/83 56,58 Prozent.

III. Zuckerkonsum.

Bezüglich des Konsums von Zucker beziffert die amtliche Statistik den Ueberschuß, welchen die im Inlande produzirte und die vom Auslande eingeführte Zuckermenge zusammen über die ausgeführte Zuckermenge alljährlich ergiebt. Der so ermittelte Konsum wird zwar von dem wirklichen Konsum in den einzelnen Jahren mehr oder minder erheblich abweichen, da bei dem ersteren der wechselnde Umfang der aus dem einen in das andere Jahr übergehenden Vorräthe an Zucker unberücksichtigt geblieben ist; im mehrjährigen Durchschnitt jedoch muß die Jahresmenge des scheinbaren Zuckerkonsums mit der Jahresmenge des wirklichen Konsums ziemlich genau zusammenfallen.

Nach der amtlichen Statistik hat sich der Zuckerkonsum im deutschen Steuergebiet folgendermaßen gestaltet:

Kompagnejahre*)	Produktion von Rohzucker 100 kg	Einfuhr von Zucker auf Rohzucker reduzirt 100 kg	Produktion und Einfuhr zusammen 100 kg	Ausfuhr von Zucker auf Rohzucker reduzirt 100 kg	Verbrauch überhaupt (Sp. 4 bis 5) 100 kg	Verbrauch auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1871/72 . . .	1 864 419	496 332	2 360 751	142 757	2 217 994	5,5
1872/73 . . .	2 625 511	270 852	2 896 363	179 382	2 716 981	6,6
1873/74 . . .	2 910 407	289 530	3 199 937	216 550	2 983 387	7,2
1874/75 . . .	2 564 124	276 907	2 841 031	108 134	2 732 897	6,5
1875/76 . . .	3 580 482	212 532	3 793 014	561 209	3 231 805	7,6
1876/77 . . .	2 894 227	125 060	3 019 287	603 538	2 415 749	5,6
1877/78 . . .	3 780 091	88 830	3 868 921	967 785	2 901 136	6,7
1878/79 . . .	4 261 551	79 710	4 341 261	1 380 768	2 960 493	6,7
1879/80 . . .	4 094 152	65 842	4 159 994	1 344 857	2 815 137	6,3
1880/81 . . .	5 559 151	56 073	5 615 224	2 839 039	2 776 185	6,8
1881/82 . . .	5 997 223	57 330	6 054 553	3 144 103	2 910 450	6,4
1882/83 . . .	8 351 646	66 012	8 417 658	4 725 514	3 692 144	8,1
Im Durchschnitt der 12 Kampagnen . . .	4 040 249	173 751	4 214 000	1 351 137	2 862 863	6,7

Während hiernach die Menge des Jahreskonsums im Durchschnitt der 5 Kampagnejahre 1872/73 bis 1876/77 2 816 164 Doppelzentner Rohzucker oder auf den Kopf der Bevölkerung 6,7 kg Rohzucker, im Durchschnitt der 5 Kampagnejahre 1877/78 bis 1881/82 2 872 680 Doppelzentner Rohzucker oder auf den Kopf der Bevölkerung 6,6 kg Rohzucker betrug und in den Jahren 1880/81 und 1881/82 der Kopftheil des Konsums sich auf 6,8 bezw. 6,4 kg Rohzucker stellte, wird für das Jahr 1882/83 eine Konsummenge von 3 692 144 Doppelzentnern und ein Kopftheil von 8,1 kg nachgewiesen. Daß im Jahre 1. August 1882/83 eine den normalen Inlandsbedarf wesentlich übersteigende Zuckermenge im Inlande zurückbehalten sein sollte, ist nicht wahrscheinlich, da die mit dem 1. August bezw. dem 1. September 1883 in Wirksamkeit tretende Herabsetzung der Steuervergütung für Rohzucker bezw. raffinirte und Konsumzucker Veranlassung zur thunlichen Beschleunigung der Ausfuhr bot. Auch weiset der bisherige Gang der Zuckerausfuhr im Kampagnejahr 1883/84 nicht mit Nothwendigkeit darauf hin, daß etwa nachträglich noch ein ungewöhnlicher Abfluß aus besonders erheblichen Restbeständen des Vorjahres in das Ausland stattfinde. Denn die während der Monate August 1883 bis Mai 1884 gegenüber der entsprechenden Periode 1882/83 sich zeigende Mehrausfuhr von 922 157 Doppelzentnern Rohzucker und 136 287 Doppelzentnern anderer Zucker kann in der Hauptsache aus der Mehrproduktion an Zucker in der laufenden Kampagne erklärt werden, welche zum Theil in Folge der Mehrverarbeitung von 1 496 170 Doppelzentnern Rüben, zum Theil in Folge des höheren Zuckergehalts der Rüben eingetreten ist. Hiernach darf in Uebereinstimmung mit der Enquete-Kommission angenommen werden, daß der gegenwärtige Stand des Zuckerkonsums die für die Jahre 1877/78 bis 1881/82 ermittelte durchschnittliche Kopftheilmenge von 6,6 kg überholt hat, daß die dermalige Menge des Jahreskonsums auf mindestens 3 150 000 Doppelzentnern Rohzucker oder 6,9 kg pro Kopf der Bevölkerung zu veranschlagen, zugleich aber auch die Wahrscheinlichkeit eines größeren Konsums bis zu etwa 7,8 kg pro Kopf oder 3 500 000 Doppelzentnern insgesammt in Rechnung zu ziehen ist (Enquete-Bericht S. 69).

*) Für 1871/72 bis 1879/80: $\frac{\text{1. September}}{\text{31. August}}$; für 1880/81: $\frac{\text{1. September}}{\text{31. Juli}}$; für 1881/82 und 1882/83 $\frac{\text{1. August}}{\text{31. Juli}}$.

IV. Ertrag der Abgaben vom Zucker.

Ueber die finanziellen Ergebnisse der Zuckerbesteuerung in den Kampagnejahren 1869/70 bis 1882/83 findet sich das Nähere in dem Bericht der Enquete-Kommission Seite 43 bis 45 und der Anlage 17 daselbst. Die letztere, welche hier als Anlage 4 wieder abgedruckt ist, enthält eine Berechnung der auf jedes Kampagnejahr entfallenden Erträge aus den Mengen der verarbeiteten Rüben bezw. der ein- und ausgeführten Zucker und aus den Sätzen der Steuer, des Zolles und der Rückvergütung, ohne Rücksicht auf die Termine der wirklichen Einzahlung und Auszahlung der Abgaben und Vergütungen. Für mehrjährige Perioden zusammengefaßt, stellen sich die Ergebnisse folgendermaßen:

Im Durchschnitt	An Steuer abzüglich der Vergütungen Mark.	Davon (Sp. 2) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung Mark.	An Zöllen vom Zucker und Syrup Mark.	Zusammen an Steuer und an Zöllen vom Zucker und Syrup Mark.	Davon (Sp. 5) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
der 5 Jahre 1. September / 31. August 1869/70 bis 1873/74	42 089 059	1,05	6 216 732	48 305 791	1,20
= 5 = = 1874/75 = 1878/79	47 772 475	1,11	4 145 743	51 918 218	1,21
= 4 = = 1879/80 = 1882/83	46 503 336	1,03	1 641 052	48 144 388	1,07
= 3 = = 1880/81 = 1882/83	44 973 411	0,99	1 610 668	46 584 079	1,03
= 3 = 1. August / 31. Juli 1880/81 = 1882/83	45 181 648	1,00	1 616 560	46 798 208	1,03

Von den Summen in Spalte 2 der obigen Tabelle sind, wenn die zur Reichskasse geflossenen Steuererträge ermittelt werden sollen, die den Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzuckersteuer gewährten Vergütungsbeträge in Abzug zu bringen. Die Vergütung ist vom 1. September 1871 ab auf vier Prozent der Brutto-Einnahme an Rübenzuckersteuer festgesetzt worden und kann auch für die beiden Vorjahre gleich hoch berechnet werden. Die Brutto-Aufkunft der Rübenzuckersteuer und die Verwaltungskostenvergütung betrugen jährlich:

Im Durchschnitt	Rübenzuckersteuer Brutto Mark.	Vergütung von vier Prozent Verwaltungskosten Mark.
der 5 Jahre 1. September / 31. August 1869/70 bis 1873/74	46 708 691	1 868 348
= 5 = = 1874/75 = 1878/79	61 400 901	2 456 036
= 4 = = 1879/80 = 1882/83	104 599 861	4 183 994
= 3 = = 1880/81 = 1882/83	113 838 419	4 553 537
= 3 = 1. August / 31. Juli 1880/81 = 1882/83	113 828 695	4 553 148

Danach berechnen sich die in die Reichskasse geflossenen jährlichen Erträge aus der Steuer und den Zöllen vom Zucker folgendermaßen:

Im Durchschnitt	Steuer, abzüglich der Vergütungen	Davon ab Verwaltungskosten	Bleibt an Steuer	Zölle vom Zucker und Syrup	An Steuer und an Zöllen vom Zucker und Syrup zusammen sind zur Reichskasse geflossen (Sp. 4 + Sp. 5)	Davon (Sp. 6) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
der 5 Jahre 1. September / 31. August 1869/70 bis 1873/74	42 089 059	1 868 348	40 220 711	6 216 732	46 437 443	1,16
= 5 = = 1874/75 = 1878/79	47 772 475	2 456 036	45 316 439	4 145 743	49 462 182	1,15
= 4 = = 1879/80 = 1882/83	46 503 336	4 183 994	42 319 342	1 641 052	43 960 394	0,98
= 3 = = 1880/81 = 1882/83	44 973 411	4 553 537	40 419 874	1 610 668	42 030 542	0,93
= 3 = 1. August / 31. Juli 1880/81 = 1882/83	45 181 648	4 553 148	40 628 500	1 616 560	42 245 060	0,93

Für die Steuer allein ergiebt sich folgende Berechnung:

Im Durchschnitt	Brutto-Aufkunft an Rübenzuckersteuer	Davon ab:			Bleiben an Rübenzuckersteuer	Davon (Sp. 6) entfallen auf den Kopf der Bevölkerung
		Steuervergütung	Vergütung für Verwaltungskosten	Zusammen		
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
der 5 Jahre 1. September / 31. August 1869/70 bis 1873/74	46 708 691	4 619 632	1 868 348	6 487 980	40 220 711	1,00
= 5 = = 1874/75 = 1878/79	61 400 901	13 628 426	2 456 036	16 084 462	45 316 439	1,05
= 4 = = 1879/80 = 1882/83	104 599 861	58 096 525	4 183 994	62 280 519	42 319 342	0,94
= 3 = = 1880/81 = 1882/83	113 838 419	68 865 008	4 553 537	73 418 545	40 419 874	0,89
= 3 = 1. August / 31. Juli 1880/81 = 1882/83	113 828 695	68 647 047	4 553 148	73 200 195	40 628 500	0,90

Gegenüber dem höchsten, in der Periode 1874/79 erzielten durchschnittlichen Reinertrage der Zuckerabgaben von 49 462 182 *M.* zeigt der durchschnittliche Reinertrag während der drei letzten Jahre 1. August 1880/83 mit 42 245 060 *M.* einen Rückgang von 7 217 122 *M.*, welcher sich aus einem Minus von 4 687 939 *M.* an Steuer und von 2 529 183 *M.* an Zöllen zusammensetzt. Der Kopftheil des Reinertrages an Steuer und Zoll betrug

im Durchschnitt 1869/74 . . . . . 1,16 *M.*,
= = 1874/79 . . . . . 1,15 =,
= = 1880/83 . . . . . 0,93 =,

hat sich also in dieser letzten Periode gegenüber der mittleren Periode um im Ganzen 0,22 *M.* abgemindert, und zwar um 0,15 *M.* bei der Steuer, um 0,07 *M.* beim Zoll. Dem Kopftheil von 1,15 *M.* würde nach der durchschnittlichen Bevölkerungszahl während der Kampagnejahre 1880/83 von 45 221 333 Köpfen ein durchschnittlicher Abgabenbetrag von rund 52 000 000 *M.* entsprechen, hinter welchem der wirklich aufgekommene Durchschnittsertrag von 42 245 060 *M.* um fast 10 000 000 *M.* zurückbleibt. Der Grund dieser bei unver-

mindertem inländischen Zuckerkonsum und ohne Veränderung der Sätze von Steuer und Steuervergütung sich zeigenden Minderaufkunft liegt, abgesehen von der durch das starke Wachsen der Bruttoeinnahme herbeigeführten erheblichen Mehrausgabe für Verwaltungskosten, darin, daß mit dem Steigen des Maßes der Zuckerausbeute aus den Rüben die Steuerbelastung des produzirten Zuckers sich entsprechend verringert und in Folge dessen einerseits eine Minderung des Steueraufkommens vom inländischen Konsum, andererseits eine Zuvielzahlung an Steuerbonifikationen stattgefunden hat. Wenn dermalen im Durchschnitt $10{,}_{75}$ Doppelzentner Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von $93{,}_{75}$ Prozent Polarisation genügen, so beträgt die durchschnittliche Steuerbelastung eines Doppelzentners Rohzucker der bezeichneten Qualität $17{,}_{20}$ ℳ, statt der im Jahre 1869 vorausgesetzten 20 ℳ, und es würde der nach der Polarisationsstufe 88 bemessene Vergütungssatz für Rohzucker $16{,}_{15}$ ℳ pro Doppelzentner, also $2{,}_{65}$ ℳ weniger als der bis zum 1. August 1883 geltende Satz von $18{,}_{80}$ ℳ betragen. Hieraus ist jedoch nicht zu schließen, daß neuerdings in der That auf je 1 Doppelzentner Rohzucker durchschnittlich je $2{,}_{65}$ ℳ zu viel vergütet worden seien; denn der weitaus größte Theil des ausgeführten Rohzuckers, welcher jetzt zu ungefähr zwei Dritteln aus sogenannten ersten Produkten besteht, polarisirt erheblich höher als 88 Prozent.

Um die Einnahme der Reichskasse aus dem Zucker wieder auf $1{,}_{15}$ ℳ pro Kopf der Bevölkerung zu bringen, müßte der Reinertrag für die nächsten Jahre, bei Annahme einer durchschnittlichen Bevölkerung von 46 500 000 Köpfen, eine durchschnittliche Höhe von rund 53 500 000 ℳ, also gegen den durchschnittlichen Reinertrag der letzten drei Kampagnejahre ein Mehr von rund 11 250 000 ℳ erreichen. Vom finanziellen Standpunkte aus wird demgemäß dahin zu streben sein, die Rübenzuckersteuer thunlichst in dem bezeichneten Maße ausgiebiger zu gestalten. Eine Vermehrung des Ertrages der Zölle vom Zucker ist nicht in Aussicht zu nehmen, da eine solche, wenn überhaupt, nur durch eine erhebliche Zollerleichterung und ein entsprechendes Wachsen der Zuckereinfuhr bewirkt werden könnte, hieraus aber eine wesentliche Benachtheiligung der einheimischen Zuckerindustrie hervorgehen würde.

C. Die zur Reform der Zuckerbesteuerung gemachten Vorschläge.

I. Aenderung des Steuermodus.

Bei Erwägung der zur dauernden Wiederherstellung befriedigender Erträge aus der Rübenzuckersteuer geeigneten Mittel hat die Enquete-Kommission vorweg sich mit der Frage beschäftigt, ob etwa ein Wechsel des Steuersystems und eventuell welche neue Besteuerungsart zu empfehlen sein möchte. Wenn dabei die Systeme der Besteuerung eines aus der Rübe gewonnenen Halbfabrikats, insbesondere des Rübensafts, eine nähere Berücksichtigung nicht gefunden haben, so rechtfertigt sich dies schon dadurch, daß die Einführung einer derartigen Besteuerung in Deutschland niemals von irgend einer Seite ernstlich angeregt worden ist. In der That würde für den Fall des beabsichtigten Ueberganges von der bestehenden Materialsteuer zu einem anderen Steuermodus füglich nur eine Form der Fabrikatsteuer, d. h. der direkt den fertigen Zucker treffenden Steuer, in Betracht kommen können.

Ein die Fabrikatbesteuerung befürwortender Antrag ist in der Enquete-Kommission gestellt, jedoch mit 11 gegen 1 Stimme abgelehnt worden. Der Begründung dieses Votums auf Seite 51 bis 54 des Enquete-Berichts ist im wesentlichen zuzustimmen und namentlich die Auffassung als vollberechtigt anzuerkennen, daß ein thatsächlicher Anlaß zu einer fundamentalen Umgestaltung der Rübenzuckersteuer bisher in keiner Richtung hervorgetreten sei. Die erstrebte Hebung des Steueraufkommens um jährlich etwa 11 000 000 bis 12 000 000 ℳ ist auch auf dem Boden der Materialsteuer um so mehr mit Sicherheit erreichbar, als es sich dabei nur darum handelt, dasjenige Maß des Ertrages der Zuckerabgaben wieder zu gewinnen, welches früher bei demselben Steuersystem jahrelang erzielt worden ist. Daß aber etwa im Interesse der Zuckerindustrie und der Landwirthschaft die Beseitigung der Materialsteuer geboten sein sollte, erscheint als eine angesichts der bisherigen glänzenden Entwickelung unserer Rüben- und Zuckerproduktion und der immer weiteren Verbreitung der Rübenzuckerindustrie über ganz Deutschland nicht wohl haltbare Annahme. Die vereinzelt laut gewordenen Klagen über ungleiche Vertheilung der Steuerlast bei dem jetzigen Steuermodus können, selbst ihre volle Begründetheit vorausgesetzt, nicht schwer ins Gewicht fallen gegenüber der unzweifelhaften Thatsache, daß die weit überwiegende Mehrheit der Zuckerindustriellen und Rübenbauer den höchsten Werth auf den Fortbestand der Materialsteuer legt, ja denselben als die nothwendige Vorbedingung der ferneren Blüthe der deutschen Rübenzuckerfabrikation betrachtet. Die Behauptung, daß das gegenwärtige Steuersystem durch Gewährung von Prämien bei der Zuckerausfuhr in neuerer Zeit eine unmäßige Ausdehnung der Rübenzuckerfabrikation veranlaßt habe und noch weiter veranlasse, ist, ganz abgesehen davon, daß hierbei vielfach die Steuergewinne übertrieben hoch angenommen werden, schon um deswillen hinfällig, weil die Fabrikunternehmer sich nicht im Zweifel darüber befinden konnten und können, daß eine den Steuerertrag schmälernde Prämiirung des Exports keinesfalls Dauer haben werde. Auch beruht nach den Ermittelungen der Enquete-Kommission der Grund zu der Errichtung zahlreicher neuer Zuckerfabriken viel mehr in dem Bedürfniß der Grundbesitzer, sich die landwirthschaftlichen Vortheile des Rübenbaues zu sichern, als in dem Streben nach hohem Fabrikgewinn. Liegt nach allem ein unabweisliches Bedürfniß zur Einführung der Fabrikatsteuer nicht vor, so ist schon deshalb dieser Schritt unzulässig, und das um so mehr, weil derselbe die weitverzweigten Interessen der hochwichtigen Rübenzuckerindustrie jedenfalls tief beunruhigen, wenn nicht ernstlich gefährden würde. In letzterer Beziehung werden von der Enquete-Kommission, übereinstimmend mit fast der ganzen betheiligten Industrie und Landwirthschaft, schwer wiegende Befürchtungen geltend gemacht, deren näherer Würdigung es jedoch nach dem obigen hier nicht mehr bedarf. Doch soll noch daran erinnert werden, daß von den beiden wichtigsten Konkurrenzländern Deutschlands auf dem Gebiete der Zuckerindustrie, Oesterreich und Frankreich, das erstere die Materialsteuer besitzt, das zweite aber deren Einführung ernstlich erwägt, weil darin der geeignete Weg erblickt wird, um die dortige Rübenzuckerfabrikation thunlichst zu heben und namentlich auch den Wettkampf gegen den deutschen Zucker auf dem Weltmarkt mit größtem Nachdruck fortsetzen zu können.

Außer der ausschließlichen Fabrikatsteuer ist auch eine Verbindung derselben mit der Rübensteuer in der Weise vorgeschlagen worden, daß eine Herabsetzung des Rübensteuersatzes und der Steuervergütungssätze auf die Hälfte stattfinden, daneben aber von demjenigen erzeugten Zucker, welcher zum inländischen Konsum gelangt, eine Abgabe von 10 ℳ für 100 kg Rohzucker erhoben werden soll (Enquete-Bericht S. 54). Gegen diese Einrichtung sprechen dieselben Gründe wie gegen die Einführung der reinen Fabrikatbesteuerung, und zwar um so mehr, als das gemischte System voraussichtlich eine längere Dauer nicht haben, sondern nur ein Uebergangsstadium zur ausschließlichen Fabrikatsteuer bilden würde. Das bezeichnete System wäre auch mit besonders hohen Verwaltungskosten verknüpft, indem zu der bisherigen Steuerkontrole eine solche über sämmtliche produzirte Zucker bis zum Zeitpunkt des Uebergangs in den inländischen Konsum bezw. der Ausfuhr hinzukommen müßte.

Von der gleichfalls angeregten fakultativen Zulassung der Fabrikatsteuer ist ein nennenswerther Erfolg in Bezug auf die Herbeiführung einer völlig gleichen Steuerbelastung der gesammten Rübenzuckerproduktion nicht zu erwarten und schon aus diesem Grunde jene Einrichtung nicht füglich in Aussicht zu nehmen.

II. Ergänzung des bestehenden Steuermodus:

1. durch Berücksichtigung der Rübenqualität neben dem Gewichte;

Die Ungleichmäßigkeit der Steuerbelastung des Zuckers, welche durch die unterschiedslose Anwendung desselben Gewichtssteuersatzes auf Rüben jeder Qualität bewirkt und namentlich in den Gegenden mit weniger günstigen Vorbedingungen des Rübenbaues empfunden wird, würde beseitigt werden, wenn die Steuer nach dem höheren oder niedrigeren Zuckergehalt der Rüben abgestuft würde. Einer solchen Berücksichtigung der Rübenbeschaffenheit steht jedoch, wie der Enquete-Bericht (S. 55, 56) zutreffend hervorhebt, die Unmöglichkeit entgegen, für große Mengen von Rüben den Zuckergehalt mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Genauigkeit zu ermitteln. Ebensowenig erscheint es angängig, dem Vorschlage zu entsprechen, wonach die Qualitätsbesteuerung, statt auf den Zuckergehalt der Rüben, auf den Gehalt des Rübensaftes an Trockensubstanz gegründet werden soll. Denn abgesehen davon, daß es an einem für den fraglichen Zweck als ausreichend anzuerkennenden Meßinstrument zur Zeit noch fehlt, würde das bezeichnete Verfahren zu einer durchgreifenden Beseitigung der ungleichmäßigen Steuerbelastung nicht führen, weil in Säften von gleichem Gehalt an Trockensubstanz das Verhältniß von Zucker und Nichtzucker nicht selten ein erheblich abweichendes und folgeweise auch das Maß der Zuckerausbeute ein entsprechend verschiedenes ist.

2. durch besondere Besteuerung der Melasseentzuckerung.

Nach besonderen Ermittelungen aus Anlaß der Zucker-Enquete hatten während der Kampagne 1882/83, in welcher insgesammt 358 Rübenzuckerfabriken mit einem Gesammtverbrauch an Rüben von 87 471 537 Doppelzentnern im Betriebe waren, 205 Fabriken mit einem Rübenverbrauch von 54 672 990 Doppelzentnern die Entzuckerung der Melasse eingeführt, wobei die Vertheilung auf die einzelnen Entzuckerungsverfahren sich folgendermaßen stellte:

				Doppelzentner Rüben
1.	Osmoseverfahren . . .	136	Fabriken (von denen eine auch Elution anwendete) mit einem Verbrauch von .	32 743 419
2.	Elutionsverfahren . . .	50	" (von denen eine auch Osmose anwendete) mit einem Verbrauch von . . .	15 542 271
3.	Substitutionsverfahren .	12	" mit einem Verbrauch von	3 693 697
4.	Strontianverfahren . .	4	" " " " "	1 390 067
5.	Andere Verfahren . . .	3	" " " " "	1 303 536
	Zusammen . .	205	Fabriken mit einem Verbrauch von	54 672 990.

An ausschließlich Melasse verarbeitenden Zuckerfabriken waren in der Kampagne 1882/83 vier im Betriebe.

Die Rübenzuckerfabriken mit Melasseentzuckerung verwenden nicht durchweg die gesammte selbstgewonnene Melasse zur Entzuckerung, andererseits verarbeiten manche derselben auch zugekaufte Melasse. Genauere Erhebungen über den Umfang der Melasseentzuckerung in den Rübenzuckerfabriken sind mit großen Schwierigkeiten verbunden und liegen nur insoweit vor, als die Menge der im Jahre 1882/83 zugekauften Melasse auf 340 896 Doppelzentner ermittelt worden ist, wobei jedoch die Angaben einiger Fabriken noch fehlen. Der Melasseverbrauch der selbständigen Melasseentzuckerungs-Anstalten im Jahre 1882/83 kann annähernd zu 200 000 Doppelzentnern angenommen werden.

Bezüglich der Frage einer neben der Rübensteuer einzuführenden besonderen Besteuerung des aus der Melasse gewonnenen Zuckers wird von der Enquete-Kommission auf Seite 56 bis 64 ihres Berichts des näheren dargelegt, daß einerseits ein genügender Anlaß zu einer solchen Be-

steuerung nicht anzuerkennen sei, andererseits die letztere als prinzipiell bedenklich und praktisch fast unausführbar erscheine, die Melasseentzuckerung in ihrem Bestande und ihrer Weiterentwickelung gefährden würde, einen namhaften finanziellen Erfolg aber nicht verheiße. Die Kommission hat daher mit neun gegen drei Stimmen von der Einführung einer Melassesteuer abgerathen. Den bezüglichen Ausführungen des Enquete-Berichts ist beizutreten und im Anschluß daran noch folgendes hervorzuheben:

Die besondere Besteuerung der Melasseentzuckerung ist namentlich auch im Interesse der Branntweinbereitung aus Melasse empfohlen worden. Nach der amtlichen Statistik hat sich die Melassebrennerei während der letzten Jahre folgendermaßen gestellt:

	Zahl der im Betriebe befindlichen Melassebrennereien	Menge der auf Branntwein verarbeiteten Melasse 100 kg
1879/80 . . .	32	1 146 182
1880/81 . . .	25	880 882
1881/82 . . .	24	684 605
1882/83 . . .	17	425 032,

wobei der in den Quellen nach Hektolitern angegebene Theil der Melassemengen nach dem Verhältniß von 1 Hektoliter = 140 kg auf Gewicht umgerechnet ist. Dem Rückgange der Melassebrennerei wäre durch eine Besteuerung der Melasseentzuckerung nur etwa dann abzuhelfen, wenn dieselbe bewirkte, daß die Entzuckerung wesentlich eingeschränkt und folgeweise für die Branntweinbereitung wieder erheblich mehr Melasse zu billigeren Preisen verfügbar würde. Es würde aber nicht zu rechtfertigen sein, Steuereinrichtungen zu schaffen, welche darauf abzielen, die Verwerthung der Melasse auf dem lohnenderen Wege der Zuckerbereitung zu Gunsten der minder einträglichen Benutzung zur Spirituserzeugung zu erschweren. Dagegen bedarf es allerdings einer Neuregulirung der Sätze der Rübensteuer und Steuervergütung in der Art, daß auch die durch die Melasseentzuckerung herbeigeführte Vermehrung der Zuckerausbeute aus den Rüben voll in Anrechnung kommt. Damit wird zugleich der Behauptung einer Steuerfreiheit des Melassezuckers jeder Boden entzogen; prinzipiell betrachtet, besteht eine solche Befreiung insofern schon jetzt nicht, als nach unserem Steuersystem durch die Versteuerung der Rübe aller aus derselben gewinnbare Zucker versteuert wird.

Die Einführung einer Melasseentzuckerungssteuer scheitert schon daran, daß für die Bemessung einer solchen Steuer irgend ausreichende thatsächliche Grundlagen bisher nicht haben gewonnen werden können. Die Aussagen der bei der Enquete vernommenen Sachverständigen und die sonst vorliegenden Angaben über die bei den verschiedenen Verfahren der Melasseentzuckerung erzielten Zuckerausbeuten sind unvollständig, beruhen großentheils nur auf mehr oder minder unsicheren Berechnungen oder Schätzungen und genügen nicht zur Feststellung annähernd zutreffender Durchschnittsausbeuten für jedes einzelne Verfahren oder einer annähernd richtigen Durchschnittsausbeute für alle Verfahren insgesammt. Würde unter diesen Umständen die Steuer mit der gebotenen Vorsicht niedrig bemessen, so wäre durch die Geringfügigkeit der Steuer ein nennenswerther finanzieller Ertrag ausgeschlossen. Andererseits würde eine hohe Steuer voraussichtlich zu einem wesentlichen Rückgang der Entzuckerung und damit zu einer empfindlichen Schädigung der betreffenden Fabriken, jedoch gleichfalls nicht zu einem günstigen Ertrage führen.

Die Schwierigkeiten der praktischen Ausführung einer Melasseentzuckerungssteuer würden bei Beschränkung der Steuer auf die von den Rübenzuckerfabriken zugekaufte und die in den selbständigen Entzuckerungsanstalten verarbeitete Melasse oder auf die letztere allein verhältnißmäßig am wenigsten hervortreten. Die so beschränkte Steuer wäre jedoch eine einseitige und ungerechte Maßnahme und könnte auch nur etwa die Verwendung zugekaufter Melasse bezw. die Entzuckerung in selbständigen Anstalten hindern, keinesfalls aber ein nennenswerthes Steueraufkommen gewähren.

Nach allem ist von der besonderen Besteuerung des aus der Melasse gewonnenen Zuckers abzusehen.

3. Neuregulirung der Rübensteuer und der Steuervergütung.

a) Herabsetzung der Steuer.

Dem Vorschlage, die Wiederaufbesserung des Ertrages der Rübenzuckersteuer auf dem Wege einer Steuerherabsetzung zu suchen, liegt die Erwartung zu Grunde, daß die Verringerung der Steuerbelastung des Zuckers zu einer so erheblichen Vermehrung des besteuerten Konsums führen werde, daß dadurch der mit der Abminderung des Steuersatzes verbundene Einnahmeverlust nicht blos ausgeglichen, sondern sogar bedeutend überholt würde.

Ohne Zweifel wäre eine Zunahme des inländischen Zuckerkonsums durchaus erwünscht; es läge eine solche namentlich auch im Interesse unserer Zuckerindustrie, welche zur Zeit mit dem größten Theil ihres Absatzes auf das Ausland angewiesen ist. Während der 10 Jahre 1872/73 bis 1881/82 ist in der Höhe des deutschen Zuckerkonsums eine wesentliche Aenderung und insbesondere eine Steigerung nachweislich nicht eingetreten; nach der amtlichen Statistik (vergl. Ziffer III) betrug der Kopftheil des Konsums an Rohzucker in der ersten Hälfte dieser Periode durchschnittlich $6{,}_{7}$ kg, in der zweiten Hälfte durchschnittlich $6{,}_{6}$ kg jährlich. Für das Jahr 1882/83 wird der Konsum auf $8{,}_{1}$ kg Rohzucker pro Kopf beziffert. Auch dieser Kopftheil bezeichnet noch keine hohe Stufe des Konsums, derselbe bleibt beispielsweise hinter dem Konsum in England von ungefähr 32 kg pro Kopf sehr bedeutend, hinter dem Konsum in Dänemark, Frankreich und der Schweiz von bezw. ungefähr 14 kg, 11 kg und 10 kg nicht unerheblich zurück.

Zur Veranschaulichung des Preisganges der zum Konsum fertigen Zucker folgt nachstehend die Angabe der durchschnittlichen Jahrespreise am Magdeburger Markt für besseren Melis in Broden, und zwar für je 50 kg oder 1 Zollzentner, nach den Monatsberichten von F. O. Licht: 1872/73: 74 ℳ; 1873/74: $44{,}_{25}$ ℳ; 1874/75: $43{,}_{50}$ ℳ; 1875/76: $40{,}_{25}$ ℳ; 1876/77: $47{,}_{50}$ ℳ; 1877/78: 40 ℳ; 1878/79: 37 ℳ; 1879/80: $40{,}_{25}$ ℳ; 1880/81: $39{,}_{25}$ ℳ; 1881/82: $40{,}_{75}$ ℳ; 1882/83: 38 ℳ. Hiernach zeigen die Preise bei schwankender Bewegung im allgemeinen eine sinkende Tendenz, namentlich ist in den letzten Jahren der Preisstand durchweg ein verhältnißmäßig niedriger.

Inwieweit die neuerdings eingetretene Zunahme des Zuckerkonsums mit dem Sinken der Zuckerpreise zusammenhängt, steht dahin. Jedenfalls kann nach den bisherigen Erfahrungen von einer Herabsetzung der Rübenzuckersteuer und dadurch veranlaßten Preisminderung des Zuckers eine alsbaldige wesentliche Hebung des Zuckerkonsums mit Sicherheit nicht erwartet werden. Geringe Steuerherabsetzungen würden in dieser Beziehung voraussichtlich ohne beträchtliche Wirkung bleiben. Eine namhafte Herabsetzung möchte allerdings zu einer Konsumvermehrung führen. Dieselbe würde aber, wenn überhaupt, so jedenfalls erst nach einer Reihe von Jahren einen solchen Umfang erreichen, daß auf die beabsichtigte Besserung des Steuerertrages zu rechnen wäre.

Träte beispielsweise eine Abminderung des Steuersatzes von $1{,}_{60}$ ℳ für 1 Doppelzentner Rüben auf die Hälfte = $0{,}_{80}$ ℳ ein, so würde sich die Bruttoaufkunft für 87 500 000 Doppelzentner Rüben auf 70 000 000 ℳ stellen, wovon nach Abzug der Vergütung für die Verwaltungskosten mit 4 Prozent oder 2 800 000 ℳ noch 67 200 000 ℳ verblieben. Soll für die Reichskasse ein Ertrag von 53 500 000 ℳ

sich ergeben, so dürften an Ausfuhrvergütung nur 13 700 000 ℳ gezahlt werden, welcher Summe bei einem Vergütungssatze von 8,07 ℳ für 1 Doppelzentner Rohzucker eine Ausfuhrmenge von 1 697 646 Doppelzentnern Rohzucker entspricht. Aus 87 500 000 Doppelzentnern Rüben werden nach dem angenommenen Ausbeuteverhältniß (10,75 = 1) 8 139 535 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation produzirt, es würden also nach Ausfuhr von 1 697 646 Doppelzentnern noch 6 441 889 Doppelzentner Rohzucker zum inländischen Konsum vorhanden sein. Der entsprechende Konsum überstiege den jetzigen Jahreskonsum, diesen auf 3 500 000 Doppelzentner Rohzucker geschätzt, um 2 941 889 Doppelzentner oder um mehr als 6 kg pro Kopf, womit der Gesammtkonsum ungefähr 14 kg pro Kopf, also fast das Doppelte des jetzigen Kopftheilbetrages, erreichen würde. Daß eine solche Konsumvermehrung als Folge der bezeichneten Steuerherabsetzung, welche den Preis des Rohzuckers höchstens um den vollen Betrag der Differenz zwischen der jetzigen und der künftigen Steuervergütung, d. h. um (18 — 8,07) 9,93 ℳ für 1 Doppelzentner oder ungefähr 10 Pf. für 1 kg abmindern könnte, unverzüglich oder doch im Laufe einiger Jahre eintreten sollte, liegt völlig außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, dies um so mehr, als nach Obigem die Zuckerpreise seit 1872/73 im allgemeinen erheblich gefallen, ja im Jahre 1878/79 um 10 ℳ für 50 kg, also 20 ℳ für den Doppelzentner, niedriger gewesen sind als 1872/73, ohne daß in dieser Zeit eine Steigerung des Konsums wahrnehmbar geworden ist.

b) Erhöhung der Steuer.

Nach Allem bleibt nur übrig, den Weg einer Erhöhung der Rübensteuer zu betreten. Die Enquete-Kommission hat vorgeschlagen, den Steuersatz für einen Doppelzentner Rüben von 1,60 ℳ auf 1,70 ℳ zu erhöhen und die Steuervergütung für einen Doppelzentner Rohzucker von 18 ℳ auf 17,15 ℳ herabzusetzen. Diese Steuererhöhung wird als eine leicht erträgliche bezeichnet (Enquete-Bericht Seite 69).

Bei dem vorgeschlagenen Steuersatze würde unter Annahme eines durchschnittlichen Bedarfs von 10,75 Doppelzentnern Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation der letztere mit einer Steuer von 18,28 ℳ für 100 kg belastet sein. Ein solches wesentliches Zurückgehen unter das im Jahre 1869 von der Gesetzgebung beabsichtigte Steuermaß von 20 ℳ für 1 Doppelzentner mittleren Rohzuckers wird durch die berechtigten Interessen der Zuckerindustrie und Landwirthschaft nicht geboten und erscheint mit Rücksicht auf das zu erstrebende finanzielle Ziel nicht räthlich. Bei Besteuerung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation mit 18,28 ℳ ergiebt sich aus einem jährlichen Inlandskonsum von 3 150 000 bezw. 3 500 000 Doppelzentner solchen Rohzuckers ein Steuerertrag von 57 582 000 ℳ bezw. 63 980 000 ℳ. Würde dagegen die Rübensteuer, statt auf 1,70 ℳ, auf 1,80 ℳ für 1 Doppelzentner Rüben erhöhet und dadurch die Steuerbelastung eines Doppelzentners 93¾prozentigen Rohzuckers auf 19,35 ℳ gebracht, so würde bei diesem, immer noch hinter der Absicht der bisherigen Gesetzgebung zurückbleibenden Steuermaße dem Jahreskonsum von 3 150 000 bezw. 3 500 000 Doppelzentner Rohzucker ein Steuerertrag von 60 952 500 ℳ bezw. 67 725 000 ℳ entsprechen, mithin gegenüber den Ergebnissen des Steuermaßes von 18,28 ℳ ein Mehr von 3 370 500 ℳ bezw. 3 745 000 ℳ sich herausstellen. Stiege der inländische Jahreskonsum demnächst etwa auf 4 000 000 Doppelzentner mittleren Rohzuckers, so würden davon bei der Besteuerung mit 18,28 ℳ — 73 120 000 ℳ, bei der Besteuerung mit 19,35 ℳ — 77 400 000 ℳ aufkommen, letzteren Falles also 4 280 000 ℳ mehr. Eine Einrichtung, welche auf möglichst lange Zeit die Gewähr eines ausreichenden finanziellen Ertrages bietet, liegt auch im wohlverstandenen Interesse der Zuckerindustrie und betheiligten Landwirthschaft, welche andernfalls schon bald wieder eine neue Abänderung der Zuckersteuer zu erwarten hätten. Aus den bezeichneten Gründen empfiehlt es sich, die Steuer für 1 Doppelzentner Rüben von 1,60 ℳ auf 1,80 ℳ zu erhöhen.

Wenn danach 1 Doppelzentner Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation mit 19,35 ℳ besteuert ist, so ruhen auf 1 Doppelzentner Rohzucker von 88 Prozent — 18,16 ℳ Steuer. Im Sinne der Gesetzgebung von 1869 würde also die Steuervergütung der Rohzucker auf 18,16 ℳ für 1 Doppelzentner festzusetzen sein. Es haben sich jedoch inzwischen die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse so wesentlich geändert, daß es bedenklich erscheint, an jener Berechnungsart des Bonifikationssatzes noch jetzt festzuhalten. In der früheren Zeit bestand die überhaupt nur geringe Rohzuckerausfuhr fast ausschließlich aus niedrig polarisirenden Nachprodukten, von welchen die Zucker von 88 Prozent bis unter 90 Prozent einen erheblichen Theil bildeten. Jetzt werden überwiegend Rohzucker erster Produkte von mindestens 94 Prozent Polarisation exportirt, und auch die zur Ausfuhr gelangenden Nachprodukte polarisiren größtentheils 90 Prozent oder höher. Nach den Ermittelungen der Enquetekommission ist anzunehmen, daß im Jahre 1882/83 an Rohzuckern von 88 Prozent bis unter 90 Prozent überhaupt nur etwa 250 000 Doppelzentner produzirt worden sind. Diese Menge beträgt noch nicht ganz 7 Prozent der in dem bezeichneten Jahre ausgeführten 3 907 027 Doppelzentner Rohzucker. Der nach der Mindestpolarisation jener kleinen Theilmenge geringstwerthiger Rohzucker bemessene Vergütungssatz würde für alle übrigen Rohzucker hinter der darauf gezahlten Steuer zurückbleiben. Bei Besteuerung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent mit 19,35 ℳ beträgt die Steuer

a)	für 1	Doppelzentner	von	90	Prozent	18,58	ℳ
b)	= 1	=	=	91	=	18,78	=
c)	= 1	=	=	92	=	18,99	=
d)	= 1	=	=	93	=	19,20	=
e)	= 1	=	=	94	=	19,40	=
f)	= 1	=	=	95	=	19,61	=
g)	= 1	=	=	96	=	19,81	=

Die der Polarisationsstufe 88 entsprechende Steuervergütung von 18,16 ℳ ist also zu niedrig

bei	den	Zuckern	zu	a	um . . .	0,42	ℳ
=	=	=	=	b	= . . .	0,62	=
=	=	=	=	c	= . . .	0,83	=
=	=	=	=	d	= . . .	1,04	=
=	=	=	=	e	= . . .	1,24	=
=	=	=	=	f	= . . .	1,45	=
=	=	=	=	g	= . . .	1,65	=

für 1 Doppelzentner. Da die auf die Zuckerausfuhr in hervorragendem Maße angewiesene Industrie den Anspruch zu erheben berechtigt ist, daß der auf dem Zucker ruhende Steuerbetrag bei der Ausfuhr thunlichst unverkürzt zurückgezahlt werde, so erscheint es unter den angegebenen dermaligen Verhältnissen nothwendig, die Steuervergütung der Rohzucker nach dem Steuermaß der Polarisationsstufe 90 zu bestimmen, so daß der Vergütungssatz für 1 Doppelzentner Rohzucker — 18,58 ℳ oder rund 18,60 ℳ beträgt. Zur Vermeidung der Zahlung von Ausfuhr-Prämien werden dabei die Zucker unter 90 Prozent Polarisation von der Bonifikation künftig auszuschließen sein, eine Aenderung der bisherigen Vorschrift, welche im Hinblick auf die verhältnißmäßig geringen Mengen der im Inlande hergestellten Zucker von 88 und 89 Prozent Polarisation zu erheblichen Bedenken keinen Anlaß bieten kann.

Die Festsetzung der Bonifikation für Rohzucker auf 18,60 ℳ enthält eine Erhöhung des jetzigen Bonifikationssatzes um 60 ₰ und führt zu einer entsprechenden Steigung

der Inlandspreise von Rohzucker. Demnach sind, um den inländischen Raffinerien die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt im bisherigen Maße zu erhalten, auch die Vergütungssätze für raffinirte Zucker zu erhöhen, und zwar für Kandis und Zucker in Broden u. s. w. auf 22,80 ℳ, für alle übrigen harten Zucker u. s. w. auf 21,40 ℳ pro Doppelzentner, wodurch die nach den Gesetzen vom 26. Juni 1869 und vom 7. Juli 1883 bestehenden Differenzen zwischen dem Satze für Rohzucker einerseits und den Sätzen für raffinirte Zucker andererseits von 4,20 ℳ bezw. 2,80 ℳ unverändert aufrecht erhalten werden.

Ueber den Ertrag der vorbezeichneten Steuereinrichtung ergeben die folgenden Berechnungen das Nähere:

Zuckerausbeute aus den Rüben: 10,75 = 1.

A. 87 500 000 Doppelzentner Rüben à 1,80 ℳ Steuer = 157 500 000,00 ℳ

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	8 139 535	Zucker von 93,75	Polarisation,
Inlandskonsum	3 150 000	= = 93,75	=
Ausfuhr . .	4 989 535	= = 93,75	=
à 18,60 ℳ Bonifikation . . .			92 805 351,00 ℳ,
Ertrag . . .			64 694 649,00 ℳ,
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 157 500 000)			6 300 000,00 =
Fließen zur Reichskasse . . .			58 394 649,00 ℳ

B. 100 000 000 Doppelzentner Rüben à 1,80 ℳ Steuer = 180 000 000,00 ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	9 302 326	Zucker von 93,75	Polarisation,
Inlandskonsum	3 150 000	= = 93,75	=
Ausfuhr . .	6 152 326	= = 93,75	=
à 18,60 ℳ Bonifikation . . .			114 433 263,60 =
Ertrag . . .			65 566 736,40 ℳ,
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180 000 000)			7 200 000,00 =
Fließen zur Reichskasse . . .			58 366 736,40 ℳ

C. 87 500 000 Doppelzentner Rüben à 1,80 ℳ Steuer = 157 500 000,00 ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	8 139 535	Zucker von 93,75	Polarisation,
Inlandskonsum	3 500 000	= = 93,75	=
Ausfuhr . .	4 639 535	= = 93,75	=
à 18,60 ℳ Bonifikation . . .			86 295 351,00 =
Ertrag . . .			71 204 649,00 ℳ,
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 157 500 000)			6 300 000,00 =
Fließen zur Reichskasse . . .			64 904 649,00 ℳ

D. 100 000 000 Doppelzentner Rüben à 1,80 ℳ Steuer = 180 000 000,00 ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	9 302 326	Zucker von 93,75	Polarisation,
Inlandskonsum	3 500 000	= = 93,75	=
Ausfuhr . .	5 802 326	= = 93,75	=
18,60 ℳ Bonifikation . . .			107 923 263,60 =
Ertrag . . .			72 076 736,40 ℳ,
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180 000 000)			7 200 000,00 =
Fließen zur Reichskasse . . .			64 876 736, ℳ

Daß das durchschnittliche Erforderniß an Rüben zur Herstellung eines Doppelzentners mittleren Rohzuckers schon bald und auf Dauer erheblich unter das Verhältniß 10,75 = 1 herabgehen werde, liegt außerhalb der Wahrscheinlichkeit. Gleichwohl soll in den nachstehenden Berechnungen die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß im Durchschnitt 10,50 Doppelzentner Rüben oder äußersten Falles sogar 10,20 Doppelzentner Rüben zur Erzeugung eines Doppelzentners Rohzucker von 93,75 Prozent Polarisation genügen möchten:

Zuckerausbeute aus den Rüben: $10{,}_{50} = 1$.

E. 87 500 000 Doppelzentner Rüben à $1{,}_{80}$ ℳ Steuer = 157 500 000,$_{00}$ ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	8 333 333	Zucker von $93{,}_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 150 000	= = $93{,}_{75}$	=
Ausfuhr . .	5 183 333	= = $93{,}_{75}$	=

à $18{,}_{60}$ ℳ Bonifikation . . . 96 409 993,$_{80}$ =

Ertrag . . . 61 090 006,$_{20}$ ℳ,

ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 157 500 000) . 6 300 000,$_{00}$ =

Fließen zur Reichskasse . . . 54 790 006,$_{20}$ ℳ

F. 100 000 000 Doppelzentner Rüben à $1{,}_{80}$ ℳ Steuer = 180 000 000,$_{00}$ ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	9 523 810	Zucker von $93{,}_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 150 000	= = $93{,}_{75}$	=
Ausfuhr . .	6 373 810	= = $93{,}_{75}$	=

à $18{,}_{60}$ ℳ Bonifikation . . . 118 552 866,$_{00}$ ℳ,

Ertrag . . . 61 447 134,$_{00}$ ℳ,

ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180 000 000) . 7 200 000,$_{00}$ =

Fließen zur Reichskasse . . . 54 247 134,$_{00}$ ℳ

G. 87 500 000 Doppelzentner Rüben à $1{,}_{80}$ ℳ Steuer = 157 500 000,$_{00}$ ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	8 333 333	Zucker von $93{,}_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 500 000	= = $93{,}_{75}$	=
Ausfuhr . .	4 833 333	= = $93{,}_{75}$	=

à $18{,}_{60}$ ℳ Bonifikation . . . 89 899 993,$_{80}$ =

Ertrag . . . 67 600 006,$_{20}$ ℳ,

ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 157 500 000) . 6 300 000,$_{00}$ =

Fließen zur Reichskasse . . 61 300 006,$_{20}$ ℳ

H. 100 000 0000 Doppelzentner Rüben à $1{,}_{80}$ ℳ Steuer = 180 000 000,$_{00}$ ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	9 523 810	Zucker von $93{,}_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 500 000	= = $93{,}_{75}$	=
Ausfuhr . .	6 023 810	= = $93{,}_{75}$	=

à $18{,}_{60}$ ℳ Bonifikation . . . 112 042 866,$_{00}$ =

Ertrag . . . 67 957 134,$_{00}$ ℳ,

ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180 000 000) . 7 200 000,$_{00}$ =

Fließen zur Reichskasse . . . 60 757 134,$_{00}$ ℳ

Zuckerausbeute aus den Rüben: $10{,}_{20} = 1$.

J. 87 500 000 Doppelzentner Rüben à $1{,}_{80}$ ℳ Steuer = 157 500 000,$_{00}$ ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	8 578 431	Zucker von $93{,}_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 150 000	= = $93{,}_{75}$	=
Ausfuhr . .	5 428 431	= = $93{,}_{75}$	=

à $18{,}_{60}$ ℳ Bonifikation . . . 100 968 816,$_{60}$ =

Ertrag . . . 56 531 183,$_{40}$ ℳ,

ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 157 500 000) . 6 300 000,$_{00}$ =

Fließen zur Reichskasse . . . 50 231 183,$_{40}$ ℳ

K. 100 000 000 Doppelzentner Rüben à $1{,}_{80}$ ℳ Steuer = 180 000 000,$_{00}$ ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	9 803 922	Zucker von $93{,}_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 150 000	= = $93{,}_{75}$	=
Ausfuhr . .	6 653 922	= = $93{,}_{75}$	=

à $18{,}_{60}$ ℳ Bonifikation . . . 123 762 949,$_{20}$ =

Ertrag . . . 56 237 051,$_{80}$ ℳ,

ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180 000 000) . 7 200 000,$_{00}$ =

Fließen zur Reichskasse . . . 49 037 051,$_{80}$ ℳ

L. 87 500 000 Doppelzentner Rüben à $1{,}_{80}$ ℳ Steuer = 157 500 000,$_{00}$ ℳ,

	Doppelzentner	Prozent	
Ausbeute . .	8 578 431	Zucker von $93{,}_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 500 000	= = $93{,}_{75}$	=
Ausfuhr . .	5 078 431	= = $93{,}_{75}$	=

à $18{,}_{60}$ ℳ Bonifikation . . . 94 458 816,$_{60}$ =

Ertrag . . . 63 041 183,$_{40}$ ℳ,

ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 157 500 000) . 6 300 000,$_{00}$ =

Fließen zur Reichskasse . . . 56 741 183,$_{40}$ ℳ

Zuckerausbeute aus den Rüben: $10,_{20} = 1$.

M. 100 000 000 Doppelzentner Rüben à $1,_{80}$ M. Steuer =				180 000 000,00 M.,
	Doppelzentner		Prozent	
Ausbeute . .	9 803 922	Zucker von	$93,_{75}$	Polarisation,
Inlandskonsum	3 500 000	„ „	$93,_{75}$	„
Ausfuhr . .	6 303 922	„ „	$93,_{75}$	„
à $18,_{60}$ M. Bonifikation . . .				117 252 949,20 „
Ertrag . . .				62 747 050,80 M.,
ab: 4 Prozent Verwaltungskosten (von 180 000 000) .				7 200 000,00 „
Fließen zur Reichskasse . . .				55 547 050,80 M.

Hiernach ist der erstrebte Steuerertrag von etwa 53 500 000 M. bei einer Zuckerausbeute aus den Rüben von $10,_{50} = 1$ noch unter allen Umständen gesichert, selbst aber bei einer Zuckerausbeute von $10,_{20} = 1$ nur dann nicht zu erwarten, wenn aller Wahrscheinlichkeit entgegen der inländische Jahreskonsum hinter der mäßigen Schätzung von 3 500 000 Doppelzentner mittleren Rohzuckers erheblich zurückbleiben sollte.

Was den Zeitpunkt des Beginnes der neuen Einrichtung betrifft, so erscheint es ohne eine erhebliche Schädigung der Rübenzuckerindustrie und Landwirthschaft nicht möglich, die Steuererhöhung schon für die Kampagne 1884/85 ins Leben treten zu lassen. Die Zuckerpreise sind zur Zeit überaus tief gesunken. Ein Doppelzentner Rohzucker von 96 Prozent Polarisation wurde in Magdeburg im März 1883 mit 60 M. bis $63,_{60}$ M., im März 1884 mit $50,_{60}$ M. bis $53,_{60}$ M. notirt. Nach späteren Marktberichten ist der gleiche Zucker sogar nur mit $47,_{20}$ M. bis 48 M., in neuester Zeit mit $48,_{60}$ M. bis 49 M. bezahlt worden. Es lagern große Quantitäten Zucker im Inlande unverkäuflich. Nach der Schätzung in den Licht'schen Monatsberichten betrugen die in Deutschland lagernden Vorräthe an Zucker Ende März d. J. 1 375 000 Doppelzentner, während zu demselben Zeitpunkt vorhanden waren: im Jahre 1883 873 250 Doppelzentner, im Jahre 1882 453 100 Doppelzentner, im Jahre 1881 416 200 Doppelzentner. Die obigen Preise decken für manche Fabriken nicht mehr die Produktionskosten. Eine erhebliche Besserung ist in Bälde nicht zu erwarten. Ferner kommt in Betracht, daß jetzt die auf den Bau und die Lieferung von Kaufrüben bezüglichen Geschäfte für die nächste Kampagne unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Steuersätze bereits abgeschlossen sind. Hiernach kann ohne Preisgebung der hochwichtigsten wirthschaftlichen Interessen der Termin zur Einführung der Steuererhöhung vor dem 1. August 1885 nicht in Aussicht genommen werden. Dementsprechend ist der Gesetzentwurf aufgestellt worden.

Schon jetzt aber den gesetzlichen Abschluß herbeizuführen, empfiehlt sich dringend um deswillen, weil es für die Rübenzuckerindustrie und Landwirthschaft vom größten Werth ist, baldigst über die künftige Gestaltung der Steuerverhältnisse Gewißheit zu erlangen. Eine Klärung in dieser Beziehung ist namentlich auch mit Rücksicht auf die zur Zeit zahlreich in der Vorbereitung befindlichen Unternehmungen der Errichtung neuer Rübenzuckerfabriken sehr zu wünschen.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurfe noch Folgendes zu bemerken:

1. Zu Artikel 1 §. 2.

Bei Redaktion der lit. a und b haben die erläuternden Bundesrathsbeschlüsse zu dem Gesetz vom 26. Juni 1869 Berücksichtigung gefunden. Außerdem ist zu lit. b, gemäß dem Vorschlage der Enquete-Kommission auf Seite 92 des Berichts, die Beschränkung des höchsten Vergütungssatzes auf Brode ꝛc. von einem bestimmten Maximalgewicht,

bisher $12\frac{1}{2}$ kg, in Wegfall gekommen, weil das bezügliche Bedürfniß anzuerkennen ist und Bedenken vom Standpunkte der Steuerverwaltung nicht entgegenstehen.

2. Zu Artikel 2.

Die Bestimmung im §. 11 lit. b der vereinbarten Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, lautet folgendermaßen:

> Die Inhaber von Rübenzuckerfabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Oberkontrolören, Oberinspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Steuer- und Zolldirektion besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

Eine Abänderung soll in Bezug auf die Rübenzuckerfabriken (§. 1) nur insofern eintreten, als zur Verbesserung der Statistik der Zuckerproduktion die Einführung eines einheitlichen Formulars für die Anschreibungen der Fabrikanten in Aussicht genommen ist, und die letzteren künftig verpflichtet sein sollen, periodisch Auszüge aus den Anschreibungen an die Steuerbehörde einzureichen, sowie den revidirenden Oberbeamten auch die besonderen Fabrikbücher, welche über den Verbrauch von Zuckerstoffen und der Produktion von Zucker etwa geführt werden, auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen. Die letztere Bestimmung ist für den Fall erforderlich, daß begründete und in anderem Wege nicht zu beseitigende Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Statistik gemachten Angaben des Fabrikanten vorliegen möchten.

Von der Enquete-Kommission ist das Bedürfniß anerkannt, künftig auch über die Zuckerproduktion der Zuckerraffinerien, der ohne Rübenverarbeitung betriebenen Melasseentzuckerungs-Anstalten, sowie der Stärkezucker- und Stärkesyrup-Fabriken zuverlässige Auskunft zu erhalten. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die Bestimmungen im §. 2 dienen.

3. Zu Artikel 3.

Da in Elsaß-Lothringen neuerdings die Errichtung von Rübenzuckerfabriken in Aussicht genommen wird, so tritt das Bedürfniß hervor, nunmehr auch dort die im Artikel 3 bezeichneten früheren Gesetze einzuführen.

Anlage 1.

Chronologische Uebersicht

der

Sätze der Rübenzuckersteuer, der Zölle vom Zucker und Syrup und der Vergütung an Steuer und Zoll für Zucker

für die Zeit vom 1. September 1841 ab.

Von ab	Rübenzuckersteuer		Eingangszoll	
	für	Betrag Mark.	für	Betrag Mark.
1. September 1841	100 kg rohe Rüben	0,10	100 kg Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker, weißen gestoßenen Zucker	60
			100 kg Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	54
			100 kg Lumpenzucker für Raffinerien .	33
			100 kg Rohzucker für Raffinerien . .	30
			100 kg Syrup	24
1. Januar 1843	. . . . .	. . .	100 kg Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker, weißen gestoßenen Zucker	60
			100 kg Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	48
			100 kg Rohzucker für Raffinerien . .	30
			100 kg Syrup	24
1. September 1844	desgl.	0,30		
1. September 1850	desgl.	0,60		
1. Oktober 1851	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
1. September 1853	desgl.	1,20		
1. Januar 1854	. . . . .	. . .	100 kg Syrup*)	12
1. Februar 1854	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
1. September 1855	. . . . .	. . .	100 kg gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält	12
			100 kg anderen Syrup*)	24
1. September 1858	desgl.	1,50	100 kg Syrup*)	18
1. September 1861	. . . . .	. . .	100 kg Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker, weißen gestoßenen Zucker	44
			100 kg Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	36
			100 kg Rohzucker für Raffinerien . .	25,5
			100 kg Syrup	15
1. September 1866	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
1. September 1869	desgl.	1,60	100 kg raffinirten Zucker, sowie Rohzucker von der Beschaffenheit der Nr. 19 des holländischen Standard und darüber	30
			100 kg anderen Rohzucker	24
			100 kg Syrup	15
			Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung . .	frei
1. August 1883	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
1. September 1883	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .

Steuervergütung für inländischen Zucker, und zwar		Zollvergütung für ausländischen Zucker, und zwar		Bemerkungen.
für	Betrag Mark.	für	Betrag Mark.	
. . . . .	. . .	100 kg Hut- und Kandiszucker aus indischem Rohzucker	40	*) Die Eingangszollsätze für Zucker haben an diesen Terminen eine Aenderung nicht erfahren.
. . . . .	. . .	desgl.	38	
. . . . .	. . .	desgl.	36	
. . . . .	. . .	desgl.	35	
100 kg Rohzucker und Farin . .	16,50			
100 kg Brod-, Hut-, Kandiszucker, gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker unter Aufsicht der Steuerbehörde zerkleinert	20			
100 kg Rohzucker und Farin . .	17,20			
100 kg Brod-, Hut-, Kandiszucker, gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker unter Aufsicht der Steuerbehörde zerkleinert	21			
100 kg Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation			18,80	
100 kg Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden bis 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert			23,00	
100 kg allen übrigen harten, sowie allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation			21,60	
100 kg Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation			18,00	
100 kg Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broden bis 12,5 kg Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert			22,20	
100 kg allen übrigen harten, sowie allen weißen trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation			20,80	

Nach

über die Zahl der im Betriebe gewesenen Zuckerfabriken und die verarbeiteten

Verwaltungsbezirke.	1863/64		1864/65		1865/66		1866/67	
	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I. Preußen:								
1. Provinz Ostpreußen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
2. = Westpreußen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
3. = Brandenburg . . .	12	936 226	12	944 680	18	1 392 312,5	18	1 559 828,5
4. = Pommern	8	511 532,5	8	521 972,5	8	553 837,5	8	610 881,5
5. = Posen	—	—	—	—	—	—	—	—
6. = Schlesien	38	1 854 974,5	40	2 376 813,5	40	2 621 344	40	2 672 955,5
7. = Sachsen	124	10 414 675,8	131	10 367 959,3	142	9 903 716	141	12 068 484
Hierzu Schwarzburgische Unterherrschaften	1	54 153	1	53,256	1	53 985	1	59 955
8. Provinz Schleswig-Holstein .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	—	—
9. = Hannover	Siehe unten IV.						5	336 325,8
10. = Westfalen	2	57 393	2	55 181	2	63 368	2	72 956,5
11. = Hessen-Nassau . .	Siehe unten XI.						1	14 568,3
12. = Rheinland . . .	3	288 452,5	4	478 079	4	537 580,5	4	654 183
Summe I. Preußen . . .	188	14 117 407,3	198	14 797 941,3	215	15 126 143,5	220	18 050 138,1
II. Bayern	6	211 222	6	181 535,5	5	172 885	4	274 015
III. Sachsen	1	40 035	1	42 200,5	1	34 155	1	58 835
IV. Hannover	1	71 227,5	1	63 010	3	218 120	Siehe bei Preußen	
V. Württemberg	6	628 494	6	552 211,9	6	665 779,5	6	818 048,5
VI. Baden	1	572 236	1	542 685,5	1	420 407	1	583 822,5
VII. Mecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Thüringen (einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben) . . .	3	298 182	4	268 228,7	4	269 517,9	4	277 907,4
IX. Braunschweig	14	1 212 315,8	18	1 406 848,9	24	2 017 145,5	25	2 081 050
X. Anhalt	33	2 800 811	34	2 951 260,5	36	2 784 088,5	35	3 212 538
XI. Kurfürstenthum Hessen . . .	1	8 679,4	1	14 688	1	18 144,5	Siehe bei Preußen	
XII. Luxemburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberhaupt . . .	254	19 960 610	270	20 820 610,8	296	21 726 386,4	296	25 356 354,5

Anlage 2.

weisung

Rübenmengen für die Kampagnejahre 1863/64 bis 1882/83.

1867/68		1868/69		1869/70		1870/71		1871/72		1872/73	
Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1	23 005	1	37 111	1	87 654
18	1 085 402	18	1 237 704	18	1 459 196	18	1 361 512,5	18	777 038	19	1 352 097,5
7	426 070	7	418 849,5	7	588 062,5	7	551 655	7	378 222,5	7	559 322,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	2 391 850	38	2 265 099	40	3 036 790	41	3 597 940	44	2 583 453,5	47	4 241 468,5
138	9 705 848,5	141	12 791 950	141	12 669 405	141	15 220 927	143	11 114 744	147	15 413 701
1	56 457,5	1	59 210	1	50 645	1	85 272,5	1	58 987,5	1	74 710
—	—	—	—	—	—	1	48 662,5	1	105 130	1	161 346
5	317 913,5	5	427 033,5	6	447 295	8	720 570	10	543 992	11	1 121 781,5
1	31 559	2	64 564	2	47 792,1	2	45 153,2	2	20 994,5	2	52 156,5
1	18 339,8	1	27 995,3	1	30 634,5	1	40 078,5	1	20 287,5	1	45 570
5	453 119	5	494 523,5	5	604 365	6	810 688	7	812 553	7	787 140
215	14 486 559,3	218	17 786 928,8	221	18 934 185,1	227	22 505 464,2	235	16 452 513,5	244	23 896 947,5
4	183 030	4	189 875	4	193 542,5	4	131 655	3	145 927,5	3	128 955
1	31 167,5	1	31 640	—	—	—	—	—	—	—	—
Nr. 9.											
6	544 390	6	568 987,5	5	735 907,5	5	699 297,2	5	645 084,5	5	714 493,5
1	424 436	1	454 367,5	1	433 574	1	331 095,5	1	336 503,5	1	258 137
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19 950
4	220 345,6	4	261 909,5	4	247 983	4	316 439,9	4	225 152	4	292 122
25	1 664 207,5	24	2 231 655	24	2 185 607,5	25	2 621 915	26	1 882 092,5	28	2 900 050
35	2 742 560	35	3 451 465	35	3 074 884	35	3 869 907,5	35	2 755 219	36	3 528 185
Nr. 11.											
—	—	—	—	2	40 182,1	2	30 690,8	2	66 689	2	76 667,5
291	20 296 695,9	293	24 976 828,3	296	25 845 865,7	303	30 506 465,1	311	22 509 181,5	324	31 815 507,5

Verwaltungsbezirke.	1873/74		1874/75		1875/76		1876/77	
	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
1.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.
I. Preußen:								
1. Provinz Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	—
2. = Westpreußen	1	124 840	1	88 030	1	116 945	1	130 785
3. = Brandenburg	19	1 404 264	19	1 137 831,5	19	1 407 016	18	991 162,5
4. = Pommern	7	594 945,5	6	545 242,5	6	648 225	6	448 405
5. = Posen	—	—	—	—	1	77 445,5	1	162 802,5
6. = Schlesien	49	3 511 132	48	3 807 248,5	48	5 413 578	47	4 208 590
7. = Sachsen	150	17 173 521,5	147	11 422 459,5	143	19 213 236	139	16 913 731
Hierzu schwarzburgische Unterherrschaften	2	135 385	2	128 020	2	190 067,5	2	136 594,5
8. Provinz Schleswig-Holstein	1	136 759	1	149 241,5	1	145 487	1	132 366,5
9. = Hannover	16	1 793 956,5	20	1 979 865	21	2 932 995	26	2 783 482,5
10. = Westfalen	3	62 007	1	48 422,5	1	56 105	1	51 180
11. = Hessen-Nassau	1	56 550	1	42 802,5	1	50 945	1	46 977,5
12. = Rheinland	8	1 288 392,5	9	1 397 517,5	9	1 679 602,5	8	1 349 710
Summe I. Preußen	257	26 281 753	255	20 746 681	253	31 931 647,5	251	27 355 787
II. Bayern	2	117 817,5	2	139 785	2	160 112,5	2	123 000
III. Sachsen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Hannover	Siehe bei Preußen Nr. 9.							
V. Württemberg	5	767 773	5	784 509	5	842 019	5	529 086
VI. Baden	1	331 728,5	1	335 575	1	277 897	1	146 360,5
VII. Mecklenburg	1	52 900	1	63 045	2	150 212	1	87 468
VIII. Thüringen (einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben)	6	568 724	5	386 841,5	5	594 299	5	489 456,5
IX. Braunschweig	28	3 180 891	28	2 830 179,5	28	3 762 209	29	3 004 310
X. Anhalt	35	3 898 769	34	2 150 355	34	3 738 923	32	3 668 497,5
XI. Kurfürstenthum Hessen	Siehe bei Preußen Nr. 11.							
XII. Luxemburg	2	87 282,5	2	130 480	2	155 522,5	2	96 400
Ueberhaupt	337	35 287 638,5	333	27 567 451	332	41 612 841,5	328	35 500 365,5

1877/78		1878/79		1879/80		1880/81		1881/82		1882/83	
Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg	Zahl der betriebenen Fabriken.	Menge der verarbeiteten Rüben 100 kg
30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	259 425
1	132 255	2	241 117	4	625 343	4	915 288	8	1 510 095	11	3 089 414
17	1 296 600	16	1 332 899,5	16	1 533 298	15	1 582 648	15	1 563 018	16	1 984 675
6	610 605	5	518 135	4	522 718	4	600 202	4	535 677	4	841 245
1	205 157,5	1	195 082,5	1	282 495	4	776 561	8	1 674 740	13	3 959 220
47	5 176 524,5	45	5 563 332	45	6 788 255	47	7 665 803	50	9 176 287	53	13 087 539
138	19 465 360,5	137	21 406 529,5	139	20 428 999	137	28 735 572	134	27 468 822	132	34 827 635
2	160 005	2	216 320	2	206 450	2	252 892	2	273 810	2	392 562
1	137 330	1	216 640,5	1	148 653	1	280 436	2	393 313	2	497 130
27	3 150 610,5	27	4 162 967,5	28	4 629 066	30	6 202 571	30	5 229 371	31	7 604 750
1	64 207,5	1	101 632,5	1	112 888	1	142 090	2	233 375	2	451 545
1	64 685	1	59 087,5	1	72 623	1	133 708	2	234 068	2	481 450
8	1 184 135	8	1 618 785	9	2 057 102	10	2 346 240	10	2 236 592	10	3 197 051
250	31 647 475,5	246	35 632 528,5	251	37 407 890	256	49 634 011	267	50 529 168	280	70 673 641
2	147 650	2	209 967,5	2	206 600	2	240 792	2	246 890	2	364 185
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	533 287,5	5	785 777	5	868 663	5	864 747	5	912 172	5	912 514
1	209 467,5	1	334 849	1	245 664	1	246 541	1	198 350	1	305 165
2	190 336	2	262 762	1	236 559	1	318 944	1	249 424	3	915 459
5	561 664,5	4	707 225	4	672 434	4	755 800	4	894 826	4	1 134 643
29	3 282 456	29	3 846 392,5	30	4 572 613	30	5 653 185	30	5 121 482	30	6 976 510
33	4 266 248	33	4 433 072,5	32	3 763 804	32	5 387 260	31	4 466 229	31	6 095 267
2	71 095	2	74 902,5	2	78 388	2	120 750	2	100 938	2	94 153
329	40 909 680	324	46 287 476,5	328	48 052 615	333	63 222 030	343	62 719 479	358	87 471 537

Nach

der in den Kampagnejahren 1881/82 und 1882/83 im deutschen Zollgebiet im Betriebe

Verwaltungsbezirke.	Zahl der Rübenzuckerfabriken, welche 100 Kilo															
	bis 50 000		über 50 000 bis 75 000		über 75 000 bis 100 000		über 100 000 bis 125 000		über 125 000 bis 150 000		über 150 000 bis 175 000		über 175 000 bis 200 000		über 200 000 bis 250 000	
	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.	
I. Preußen:																
1. Provinz Ostpreußen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
2. = Westpreußen	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	—	2	1	3	3
3. = Brandenburg	3	1	4	2	1	3	2	4	2	2	1	1	1	—	1	3
4. = Pommern	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	1	—	—	2
5. = Posen	—	—	—	1	1	—	1	—	1	—	1	—	—	4	2	—
6. = Schlesien	1	—	1	—	7	4	8	4	3	3	7	5	5	5	7	9
7. = Sachsen	—	—	3	1	7	2	11	9	12	9	19	7	17	11	32	33
Dazu die Fürstlich schwarzburgischen Unterherrschaften	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	1
8. Provinz Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
9. = Hannover	—	—	—	—	2	—	3	—	10	2	5	1	3	7	4	11
10. = Westfalen	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
11. = Hessen-Nassau	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
12. = Rheinland	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	2	2	—	2	2
Summe I. Preußen	4	1	8	4	19	10	29	18	36	18	36	17	31	29	51	66
II. Bayern	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
III. Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	1	1	1	1
IV. Baden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
V. Mecklenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
VI. Thüringen (einschließlich der Großherzoglich sächsischen Aemter Allstedt und Oldisleben)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	1	—
VII. Braunschweig	—	—	2	1	4	1	3	1	3	4	3	1	6	2	5	7
VIII. Anhalt	1	—	1	1	4	1	5	4	5	1	9	5	1	3	4	10
IX. Luxemburg	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	6	2	12	7	29	12	37	24	44	24	52	26	41	36	63	85

Anlage 3.

weisung

gewesenen Rübenzuckerfabriken, unterschieden nach der Menge der verarbeiteten Rüben.

an Rüben verarbeitet haben														Die höchste in einer Fabrik verarbeitete Rübenmenge hat betragen 100 kg		Der durchschnittliche Rübenverbrauch einer Fabrik hat betragen 100 kg	
gramm																	
über 250 000 bis 300 000		über 300 000 bis 350 000		über 350 000 bis 400 000		über 400 000 bis 450 000		über 450 000 bis 500 000		über 500 000		Summe					
1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83	1881/82	1882/83
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	143 290	—	129 712,5
—	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	8	11	246 227	663 920	188 761,9	237 647,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	16	226 175	241 475	104 201,2	124 042,2
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	181 620	286 465	133 919,4	210 311,3
—	—	1	4	1	1	—	1	—	1	—	1	8	13	376 509	564 807	209 342,5	304 555,4
6	8	1	8	2	1	1	2	1	1	—	3	50	53	466 225	569 310	183 525,7	246 934,7
18	23	6	12	7	9	—	8	—	3	2	5	134	132	537 665	720 455	204 991,2	263 845,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	163 680	217 239	136 905,0	196 281,0
1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	261 812	276 205	196 656,5	248 565,0
1	6	1	1	—	1	1	—	—	1	—	1	30	31	420 170	604 830	174 312,4	245 314,5
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	123 710	276 895	116 687,5	225 772,5
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	125 032	253 540	117 033,8	240 725,0
1	—	1	2	—	2	1	1	—	—	—	1	10	10	427 320	612 710	223 659,3	319 705,1
27	45	10	28	10	14	3	12	1	6	2	12	267	280	537 665	720 455	189 247,8	252 405,9
—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	159 442	252 285	123 444,8	182 092,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	236 845	235 830	182 434,4	182 502,8
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	198 350	305 165	198 350,0	305 165,0
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	249 424	415 650	249 424,0	305 153,0
—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	—	4	4	377 279	488 774	223 706,5	283 660,8
3	7	1	2	—	3	—	1	—	—	—	—	30	30	329 570	425 470	170 716,1	232 550,3
1	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	31	31	259 137	336 530	144 071,9	196 621,5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	54 870	53 750	50 469,0	47 076,5
31	56	11	36	11	17	3	13	1	8	2	12	343	358	537 665	720 455	182 855,6	244 333,9

Nach

der Ergebnisse der Zuckerbesteuerung

Bemerkung. Die in den Jahren 1. Juli 1869/70 und 1870/71 aus- beziehungsweise eingeführten Zuckermengen sind nicht durchweg zu einem Theil noch nach den vor dem 1. September 1869 geltenden bezüglichen Sätzen abgefertigt und dementsprechend die Vergütungs-

Kampagnejahre.	I. Inländi				
	1. An Rüben wurden verarbeitet	2. Betrag der Steuer (100 Kilogramm = 1,60 Mark)	3. Die Steuervergütung für die in		
			a. für Kandis- 2c. Zucker (100 Kilogramm = 23 Mark)	Betrag	b. für andere harte Zucker (100 Kilogramm = 21,60 Mark)
	100 Kilogramm.	Mark.	100 Kilogramm.	Mark.	100 Kilogramm.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Juli 1869/70 . . .	25 845 866	41 353 386	61 558	1 388 164	78 226
= 1870/71 . . .	30 506 465	48 810 344	151 341	3 469 487	101 527
1. September 1871/72 .	22 509 182	36 014 691	41 763	960 549	16 328
= 1872/73 .	31 815 508	50 904 813	51 331	1 180 613	28 472
= 1873/74 .	35 287 639	56 460 222	41 120	945 760	26 310
= 1874/75 .	27 567 451	44 107 922	39 452	907 396	15 359
= 1875/76 .	41 612 842	66 580 547	47 125	1 083 875	25 329
= 1876/77 .	35 500 366	56 800 586	73 935	1 700 505	43 423
= 1877/78 .	40 909 680	65 455 488	140 013	3 220 299	83 416
= 1878/79 .	46 287 477	74 059 963	193 561	4 451 903	113 966
= 1879/80 .	48 052 615	76 884 184	252 364	5 804 372	97 052
= 1880/81 .	63 232 052	101 171 283	378 848	8 713 504	210 218
= 1881/82 .	62 762 345	100 419 752	400 503	9 211 569	146 604
= 1882/83 .	87 452 640	139 924 224	520 634	11 974 582	248 813
14jähriger Durchschnitt .	42 810 152	68 496 243	170 968	3 929 470	88 217
			Für die Jahre 1. August / 31. Juli 1880/81, 1881/82		
1. August 1880/81 . .	63 237 788	101 180 461	379 651	8 731 973	218 081
= 1881/82 . .	62 719 479	100 351 166	399 160	9 180 680	144 130
= 1882/83 . .	87 471 537	139 954 459	493 811	11 357 653	242 181
3jähriger Durchschnitt . .	71 142 935	113 828 695	424 207	9 756 769	201 464

Anlage 4.

weisung

in den Jahren 1869 bis 1883.

nach den im Rubrum der Spalten 4, 6, 8, 12 und 14 bezeichneten Sätzen der Steuervergütung beziehungsweise des Eingangszolls, sondern beziehungsweise Zollbeträge in den Spalten 5, 7, 9, 13 und 15 berechnet worden.

scher Zucker.

dem Jahre gegen Bonifikation ausgeführten Zucker beträgt:				4.
Betrag der Vergütung	c. für Rohzucker (100 Kilogramm = 18,80 Mark)	Betrag der Vergütung	d. Gesammtbetrag (Spalte 5 + 7 + 9)	Mithin bleibt an Steuer (Spalte 3 minus Spalte 10)
Mark.	100 Kilogramm.	Mark.	Mark.	Mark.
7.	8.	9.	10.	11.
1 697 929	52 549	966 011	4 052 104	37 301 282
2 192 983	209 460	3 937 848	9 600 318	39 210 026
352 685	56 665	1 065 302	2 378 536	33 636 155
614 995	81 777	1 537 408	3 333 016	47 571 797
568 296	118 092	2 220 130	3 734 186	52 726 036
331 754	28 838	542 154	1 781 304	42 326 618
547 106	458 942	8 628 110	10 259 091	56 321 456
937 937	462 189	8 689 153	11 327 595	45 472 991
1 801 786	712 010	13 385 788	18 407 873	47 047 615
2 461 666	1 034 718	19 452 698	26 366 267	47 693 696
2 096 323	951 616	17 890 381	25 791 076	51 093 108
4 540 708	2 288 467	43 023 180	56 277 392	44 893 891
3 166 646	2 507 413	47 139 364	59 517 579	40 902 173
5 374 361	3 906 974	73 451 111	90 800 054	49 124 170
1 906 084	919 265	17 280 617	23 116 171	45 380 072

und 1882/83 stellen sich die Ergebnisse folgendermaßen:

4 710 550	2 256 640	42 424 832	55 867 355	45 313 106
3 113 208	2 539 310	47 739 028	60 032 916	40 318 250
5 231 110	3 907 027	73 452 108	90 040 871	49 913 588
4 351 622	2 900 992	54 538 656	68 647 047	45 181 648

Kampagnejahre.	II. Ausländischer Zucker.					
	Der Eingangszoll für die eingeführten Mengen beträgt:					
	a. für raffinirten ꝛc. Zucker zu 30 Mark Zoll	Zollbetrag	b. für Rohzucker zu 24 Mark Zoll	Zollbetrag	c. zusammen an Zoll für Zucker (Spalte 13 + 15)	d. außerdem für Syrup zu 15 Mark Zoll
	100 Kilogramm.	Mark.	100 Kilogramm.	Mark.	Mark.	100 Kilogramm.
1.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
1. Juli 1869/70 . . .	4 684	145 959	19 352	471 375	617 334	59 476
= 1870/71 . . .	23 136	694 094	28 594	686 256	1 380 350	52 532
1. September 1871/72 .	127 305	3 819 150	315 832	7 579 968	11 399 118	73 298
= 1872/73 .	124 886	3 746 580	97 562	2 341 488	6 088 068	69 323
= 1873/74 .	161 483	4 844 490	84 148	2 019 552	6 864 042	61 021
= 1874/75 .	141 010	4 230 300	89 133	2 139 192	6 369 492	56 587
= 1875/76 .	145 273	4 358 190	24 526	588 624	4 946 814	48 397
= 1876/77 .	77 097	2 312 910	10 172	244 128	2 557 038	53 189
= 1877/78 .	49 153	1 474 590	11 674	280 176	1 754 766	41 028
= 1878/79 .	39 012	1 170 360	15 304	367 296	1 537 656	38 329
= 1879/80 .	29 831	894 930	16 764	402 336	1 297 266	28 996
= 1880/81 .	24 664	739 920	13 623	326 952	1 066 872	35 650
= 1881/82 .	22 094	662 820	15 041	360 984	1 023 804	33 529
= 1882/83 .	20 414	612 420	23 347	560 328	1 172 748	35 393
14jähriger Durchschnitt .	70 717	2 121 908	54 648	1 312 047	3 433 955	49 053
				Für die Jahre 1. August / 31. Juli 1880/81, 1881/82		
1. August 1880/81 . .	24 588	737 640	13 666	327 984	1 065 624	35 648
= 1881/82 . .	22 016	660 480	15 049	361 176	1 021 656	33 139
= 1882/83 . .	21 038	631 140	23 705	568 920	1 200 060	35 369
3jähriger Durchschnitt .	22 547	676 420	17 473	419 360	1 095 780	34 719

		III. Gesammtertrag an Steuer und Zöllen		IV.	V. Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt		
Zollbetrag	e. Gesammtbetrag an Zöllen für Zucker und für Syrup (Spalte 16+18)	1. an Steuer und an Zöllen für Zucker (Spalte 11+16)	2. an Steuer und an Zöllen für Zucker und Syrup (Spalte 11+19)	Bevölkerungszahl des Steuer- und Zollgebiets	1. an Rübenzuckersteuer (Spalte 11)	2. an Rübenzuckersteuer und Zoll von Zucker (Spalte 20)	3. an Rübenzuckersteuer und Zöllen von Zucker und Syrup (Spalte 21)
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.		Mark.	Mark.	Mark.
18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
892 140	1 509 474	37 918 616	38 810 756	38 777 000	0,96	0,98	1,00
787 980	2 168 330	40 590 376	41 378 356	39 005 000	1,01	1,04	1,06
1 099 470	12 498 588	45 035 273	46 134 743	40 265 000	0,84 } 1,05	1,12 } 1,18	1,15 } 1,20
1 039 845	7 127 913	53 659 865	54 699 710	41 193 000	1,15	1,30	1,33
915 315	7 779 357	59 590 078	60 505 393	41 605 000	1,27	1,43	1,45
848 805	7 218 297	48 696 110	49 544 915	42 022 000	1,01	1,16	1,18
725 955	5 672 769	61 268 270	61 994 225	42 468 000	1,33	1,44	1,46
797 835	3 354 873	48 030 029	48 827 864	42 945 000	1,06 } 1,11	1,12 } 1,19	1,14 } 1,21
615 420	2 370 186	48 802 381	49 417 801	43 430 000	1,08	1,12	1,14
574 935	2 112 591	49 231 352	49 806 287	43 916 000	1,09	1,12	1,13
434 940	1 732 206	52 390 374	52 825 314	44 396 000	1,15	1,18	1,19
534 750	1 601 622	45 960 763	46 495 513	44 836 000	1,00	1,03	1,04
502 935	1 526 739	41 925 977	42 428 912	45 210 000	0,90 } 1,03	0,93 } 1,06	0,94 } 1,07
530 895	1 703 643	50 296 918	50 827 813	45 618 000	1,08	1,10	1,11
735 801	4 169 756	48 814 027	49 549 828	42 549 000	1,07	1,15	1,16

und 1882/83 stellen sich die Ergebnisse folgendermaßen:

534 720	1 600 344	46 378 730	46 913 450	44 836 000	1,01	1,03	1,05
497 085	1 518 741	41 339 906	41 836 991	45 210 000	0,89	0,91	0,93
530 535	1 730 595	51 113 648	51 644 183	45 618 000	1,09	1,12	1,13
520 780	1 616 560	46 277 428	46 798 208	45 221 333	1,00	1,02	1,03

Nr. 132.

Berichterstatter:
Abg. Wölfel.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Niethammer im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Auf Grund eines von der Wahlprüfungs-Kommission unterm 10. Februar 1883 erstatteten Berichts (Nr. 193 der Drucksachen) hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 16. Februar 1883 beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Niethammer im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler unter Mittheilung der Wahlakten zu ersuchen, die von der Wahlprüfungs-Kommission für erforderlich erachteten Erhebungen bewirken zu lassen und von dem Ergebniß derselben unter Rücksendung der Wahlakten und Beifügung der aufgenommenen Verhandlungen und erstatteten amtlichen Berichte dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Der Fabrikbesitzer Albert Niethammer war am 27. Oktober 1881 mit 387 Stimmen über die absolute Mehrheit zum Abgeordneten gewählt worden und hatte die Wahl angenommen. Gegen die Gültigkeit seiner Wahl war aber von einer Anzahl Wähler rechtzeitig Protest erhoben worden.

Der Protest ist in dem erwähnten Berichte der Wahlprüfungs-Kommission wörtlich abgedruckt.

Die letztere hatte von den in diesem Proteste aufgestellten Behauptungen diejenigen für erheblich erachtet, die, wenn erweislich wahr, zur Feststellung unzulässiger amtlicher Wahlbeeinflussung führen mußten.

Die Wahlprüfungs-Kommission hatte deshalb wesentlich nach zwei Richtungen hin Erhebungen für erforderlich erachtet.

In dem Proteste war nämlich zunächst behauptet, daß in verschiedenen Orten des Wahlkreises der „Gemeindevorstand" Niethammer'sche Wahlzettel selbst vertheilt habe oder habe vertheilen lassen.

Bezüglich eines Ortes (Wernesgrün) war sogar behauptet worden, daß der dortige Gemeindevorstand vom Amtshauptmann v. Polenz in Auerbach Niethammer'sche Stimmzettel mit der Weisung erhalten habe, sie durch den Gemeindediener austragen zu lassen.

Sodann sollten am Wahltage in zwei Orten des Wahlkreises durch Gensdarmen Personen nach Stimmzetteln durchsucht und sogar lediglich wegen der Vertreibung von Stimmzetteln für die Gegenkandidaten des Fabrikbesitzers Niethammer verhaftet worden sein.

Die nach diesen beiden Richtungen hin für erforderlich erachteten Erhebungen sind bewirkt worden.

Das Ergebniß dieser Erhebungen ist Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der Wahlprüfungs-Kommission in einer Sitzung vom 11. d. M. gewesen, an welcher auch der Königlich sächsische Bevollmächtigte zum Bundesrath, Wirklicher Geheimer Rath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister von Nostitz-Wallwitz Theil genommen hat.

I.

Vertheilung Niethammer'scher Stimmzettel durch Gemeindevorstände.

Bei ihrer ersten Prüfung der Wahl des Abgeordneten Niethammer hatte die Wahlprüfungs-Kommission sich eingehend mit der Frage beschäftigt:

> ob im Königreiche Sachsen unter „Gemeindevorstand" ein aus mehreren Personen bestehendes Selbstverwaltungsorgan oder ein einzelner, an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehender Beamter zu verstehen sei und ob dem „Gemeindevorstande" nur kommunale, oder ob ihm auch staatliche, insbesondere polizeiliche Funktionen obliegen?

Als das Ergebniß der bezüglichen Erörterungen aber stellte die Wahlprüfungs-Kommission thatsächlich fest,

> daß der „Gemeindevorstand" in den Landgemeinden des Königreichs Sachsen zwar ein aus der Wahl eines Organs der Selbstverwaltung hervorgehender Gemeindebeamter, daß dieser (Einzel-) Beamte aber durch das Gesetz mit weitgehenden polizeilichen Befugnissen und sogar mit einer beschränkten Strafgewalt ausgestattet ist.

„Grundsatzgemäß" beschloß daher die Wahlprüfungs-Kommission Erhebungen über die auf die Vertheilung Niethammer'scher Stimmzettel durch Gemeindevorstände bezüglichen Behauptungen des Protestes Nr. 1, 2, 6, 7, 9. „Denn wenn — so heißt es in dem ersten Berichte der Wahlprüfungs-Kommission wörtlich weiter — mit Polizei und Strafgewalt ausgestattete Gemeindebeamte sich dergestalt in eine Wahl einmischen, daß sie unter dem Scheine amtlicher Thätigkeit Stimmzettel für einen Kandidaten entweder selbst vertheilen oder durch die Gemeindediener vertheilen lassen, so muß darin eine unzulässige Wahlbeeinflussung erblickt werden, die dann noch in einem schlimmeren Lichte erscheint, wenn, wie der Protest (Nr. 1) behauptet, der Gemeindevorstand die Stimmzettel von dem ihm vorgesetzten Amtshauptmann „mit der Weisung" erhalten hat, dieselben durch den Gemeindediener vertheilen zu lassen. Durch die Beweisaufnahme soll daher auch aufzuklären versucht werden, ob etwa der Amtshauptman von Polenz, der ausweislich der Akten auch als Wahlkommissarius fungirt hat, an sämmtliche Gemeindevorstände seines Amtsbezirks Niethammer'sche Stimmzettel mit der im Proteste behaupteten Weisung übersandt hat."

Das Ergebniß der Erhebungen über diesen letzteren Punkt ist Folgendes gewesen:

Der Amtshauptmann von Polenz hat amtlich versichert:

> „daß an keinen einzigen Gemeindevorstand seines Bezirkes und überhaupt an Niemand Niethammer'sche oder andere Stimmzettel jemals von ihm oder in seinem Auftrage übersandt und daß niemals Weisungen des dort gedachten Inhalts von ihm an irgend welchen Gemeindevorstand gegeben worden seien".

Von den vernommenen Gemeindevorständen hat auch nicht ein einziger bekundet, daß ihm von dem Amtshauptmann von Polenz Niethammer'sche Stimmzettel übersandt seien.

Bezüglich der einzelnen in dem Proteste bezeichneten Ortschaften aber ist das Ergebniß der stattgehabten Erhebungen dieses:

1. In Wernesgrün hat der Gemeindevorstand Fuchs Niethammer'sche Stimmzettel, „welche ihm mit der Post vom liberalen Wahlkomité in Auerbach zugeschickt worden waren," durch den Gemeindediener vertheilen lassen, „aber nicht auf Anweisung des Amtshauptmanns von Polenz".

In Wernesgrün haben von 146 eingeschriebenen Wählern 42 ihre Stimmen abgegeben, und zwar 20 für den Fabrikbesitzer Niethammer, 22 für den Kandidaten der Fortschrittspartei, Rentier Louis Lingke in Dresden.

2. In Dorfstadt hat der Gemeindevorstand Dressel Niethammer'sche Stimmzettel selbst vertheilt.

Es haben dort von 177 Wählern 69 ihre Stimmen abgegeben, und zwar haben Stimmen erhalten: Niethammer 55, Lingke 12 und der Kandidat der Sozialdemokraten, Kammergerichtsreferendar a. D. Viereck in München 2.

3. Daß in Grünbach „der Gemeindevorstand Franz Möckel aus Siehdichfür als Wahlvorsteher in Grünbach einen ihm vom Weber Heinrich Luderer in Grünbach zum in die Urnelegen übergebenen (Niethammer'schen) Wahlzettel geöffnet hat" — wie im Proteste behauptet wird — hat nicht als erwiesen angesehen werden können.

Dagegen hat die Wahlprüfungs-Kommission für festgestellt erachtet, daß vor der Wahl am 27. Oktober 1881 der damalige Gemeindevorstand Müller in Grünbach Niethammer'sche Stimmzettel durch den Gemeindediener hat vertheilen lassen.

Der Protest enthält eine dahingehende Behauptung zwar nicht; die Wahlprüfungs-Kommission hat dieselbe trotzdem aber in diesem Falle in den Kreis ihrer Erörterung gezogen.

Grünbach und Siehdichfür bilden einen Wahlbezirk.

Von 243 eingeschriebenen Wählern haben in diesem Wahlbezirke nur 55 ihr Wahlrecht ausgeübt. Von diesen haben 16 für Niethammer, 28 für Lingke, 11 für Viereck gestimmt.

4. In Pechtelsgrün wollte der Zettelträger Emil Lang am Sonntage vor der Reichstagswahl Lingke'sche Stimmzettel vertheilen.

Der Gemeindediener Voigt hat dem Lang aber die Stimmzettel weggenommen und hat dieselben zu dem Gemeindevorstande Dietel in Pechtelsgrün getragen.

Lang hat darauf die Zettel von dem Gemeindevorstand zurückverlangt. Dieser hat indeß die Herausgabe der Zettel verweigert. „Ich that dies" — sagt der Gemeindevorstand Dietel — „weil ich nicht wußte, ob ich sie ihm aushändigen durfte."

Während hiernach aber der Gemeindevorstand die Vertheilung Lingke'scher Stimmzettel verhindert hat, hat derselbe Gemeindevorstand durch den Gemeindediener Niethammer'sche Stimmzettel in Pechtelsgrün vertheilen lassen.

In Pechtelsgrün sind von 66 eingeschriebenen Wählern nur 27 Stimmen, und zwar 25 für Niethammer, 2 für Viereck abgegeben.

5. In Bezug auf Irfersgrün war im Proteste behauptet worden, daß der dortige Gemeindevorstand zufällig bei der (unter 4 erwähnten) Konfiskation (Lingke'scher Stimmzettel) zugegen gewesen sei und dem Lang auch in seinem Dorfe Irfersgrün das Austragen solcher Stimmzettel untersagt habe.

Lang bestätigt auch diese Behauptung. Da aber die über dieselbe Behauptung gerichtlich vernommenen Gemeindevorstände Dietel in Pechtelsgrün und Feustel in Irfersgrün mit Bestimmtheit in Abrede stellen, daß ein solches Verbot an Lang Seitens des Feustel ergangen sei, so hat die Mehrheit der Wahlprüfungs-Kommission die bezügliche Behauptung des Protestes für nicht erwiesen erachtet.

In Irfersgrün sind je 23 Stimmen für Niethammer und Lingke, 2 für Viereck, im Ganzen also von 161 eingeschriebenen Wählern 48 Stimmen abgegeben worden.

6. Daß in Bergen der Gemeindevorstand Niethammer'sche Stimmzettel vertheilt habe, hat der vernommene Zeuge nicht zu bekunden vermocht.

7. Ebensowenig hat sich die Behauptung des Protestes erweisen lassen, daß in Friedrichsgrün „der Gemeindediener Karl Häusler auf Befehl des Gemeindevorstandes die Zettel für Niethammer ausgetragen habe". Denn Häusler ist todt, und der Gemeindevorstand Götz in Friedrichsgrün hat nur zugegeben, daß Häusler einmal mit einer Anzahl Niethammer'scher Stimmzettel zu ihm gekommen sei und daß er, Götz, zu Häusler gesagt habe, er solle die Stimmzettel hintragen, wohin er wolle.

Aus der weiteren Erörterung mußten hiernach zunächst die Angriffe ausscheiden, die gegen die Wahlen in Irfersgrün, Bergen und Friedrichsgrün — welch' letzterer Ort mit Hammerbrücke zu einem Wahlbezirk verbunden war — erhoben sind. Denn die stattgehabten Erhebungen haben die bezüglichen Behauptungen des Protestes nicht bewahrheitet.

Es blieben also nur noch die Vorgänge in Wernesgrün, Dorfstadt, Grünbach und Pechtelsgrün in Beziehung auf ihre Erheblichkeit zu prüfen.

Hierbei wurde von einer Seite beantragt, sämmtliche in den Dörfern Wernesgrün, Dorfstadt, Grünbach-Siehdichfür und Pechtelsgrün für den Fabrikbesitzer Niethammer abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Denn stelle man sich — so wurde ausgeführt — auch heute wieder auf den Standpunkt, den die Wahlprüfungs-Kommission in ihrem ersten Berichte eingenommen habe, so müsse man als feststehend annehmen, daß in den vier zuletzt genannten Ortschaften die Gemeindevorstände sich amtlicher Wahlbeeinflussungen schuldig gemacht haben, welche ihre Sühne nur in der Ungültigkeitserklärung der für den Abgeordneten Niethammer abgegebenen Stimmen finden könnten.

Anknüpfend an diese Ausführungen bemerkte zunächst der Königlich sächsische Bevollmächtigte zum Bundesrathe Herr von Nostitz-Wallwitz:

Er sei nur in der Kommission erschienen, um eine Aeußerung richtig zu stellen, welche der Abgeordnete Wölfel in der Sitzung des Reichstags am 13. Februar 1883 über die Gemeindevorstände gemacht habe.

Der Abgeordnete Wölfel habe damals wörtlich gesagt:

> „Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath für Sachsen hat Gewicht darauf gelegt, daß die Gemeindevorstände aus der Wahl ihrer Mitbürger hervorgingen und insofern lediglich als Vertrauensmänner ihrer Gemeinde erschienen. Ich füge hinzu, daß aber Niemand in Sachsen Gemeindevorstand werden kann, der nicht gleichzeitig auch der Vertrauensmann des vorgesetzten Amtshauptmanns werden kann. Denn er bedarf der Bestätigung durch denselben."

Das Letztere sei ja auch richtig. Allein der Amtshauptmann könne die Bestätigung nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagen und wenn dies geschähe, stehe dem Gewählten noch die Beschwerde zu. Insofern sei also die Behauptung des Abgeordneten Wölfel nicht zutreffend, daß Niemand in Sachsen Gemeindevorstand werden könne, der nicht gleichzeitig auch Vertrauensmann des vorgesetzten Amtshauptmannes sei.

Der Abgeordneten Wölfel erwiderte: Ihm sei nicht unbekannt, daß der Amtshauptmann die Bestätigung nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses versagen könne. Er wisse aber auch, daß im Bezirksausschusse der Amtshauptmann

eine so einflußreiche Stellung einnähme, daß es ihm, dem Amtshauptmann, nicht schwer falle, den Bezirksausschuß zu seinen Ansichten über den Gewählten zu bekehren. Insoweit sei er, der Abgeordnete Wölfel, aber auch heute noch der Ueberzeugung, daß in der Regel wenigstens Niemand in Sachsen als Gemeindevorstand werde bestätigt werden, der nicht auch der Vertrauensmann des ihm vorgesetzten Amtshauptmanns sei. Um Gründe für die Versagung der Bestätigung werde man in Sachsen auch wohl ebensowenig verlegen sein, wie anderswo, z. B. in Preußen.

Bei der Fortsetzung der Diskussion über die Vorgänge in Wernesgrün, Dorfstadt, Grünbach-Siehdichfür und Pechtelsgrün wurde zunächst von anderer Seite darauf hingewiesen, daß nicht jede Einmischung der Gemeindevorstände in die Wahlvorbereitung als eine unzulässige Wahlbeeinflussung angesehen werden könne, und daß namentlich auch die Wahlprüfungskommission im vorliegenden Falle, wie dies sich aus dem wohlerwogenen Wortlaute ihres ersten Berichtes (Seite 6 Absatz 4) ergebe, in der Vertheilung von Stimmzetteln für einen Kandidaten nur dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung erblickt habe, wenn diese Vertheilung

„unter dem Scheine amtlicher Thätigkeit"

erfolgte. Daß das Letztere in den erwähnten Ortschaften geschehen, könne doch aber nicht als festgestellt erachtet werden. Denn von keinem der betheiligten Gemeindevorstände sei erwiesen oder auch nur behauptet worden, daß er irgend einen ortseingesessenen Wähler unter dem Scheine amtlicher Thätigkeit zu bestimmen versucht habe, nun auch den (Niethammer'schen) Stimmzettel abzugeben, der ihm durch den Gemeindevorstand oder in dessen Auftrage durch den Gemeindediener zugestellt worden war.

Anders liege die Sache nur in Pechtelsgrün. Denn wenn dort der Gemeindevorstand Lingke'sche Stimmzettel thatsächlich konfiszirt und Niethammer'sche Stimmzettel durch den Gemeindediener vertheilt habe, so habe er dort zu Gunsten des einen Kandidaten Partei gegen den andern ergriffen. Aber in diesem Falle habe er auch, nämlich bei Wegnahme der Lingke'schen Stimmzettel in seiner polizeilichen, also amtlichen Eigenschaft gehandelt. Hier müsse demnach ein unzulässiges amtliches Eingreifen in die Wahlfreiheit als festgestellt erachtet werden und darum seien allerdings die in Pechtelsgrün für den Fabrikbesitzer Niethammer abgegebenen 25 Stimmen für ungültig zu erklären.

Diesen Ausführungen wurde zwar entgegengehalten, daß ein Gemeindevorstand, wenn er entweder selbst Stimmzettel für einen notorisch der Regierung genehmen Kandidaten von Haus zu Haus verbreite oder durch den Gemeindediener verbreiten lasse, den Schein erwecke, daß die Verbreitung der Stimmzettel ein Akt amtlicher Thätigkeit sei.

Indessen die Mehrheit der Wahlprüfungs-Kommission beschloß, nur die in Pechtelsgrün auf den Fabrikbesitzer Niethammer gefallenen 25 Stimmen für ungültig zu erklären.

Der weitergehende Antrag, auch die auf den Fabrikbesitzer Niethammer in Wernesgrün, Dorfstadt und Grünbach abgegebenen Stimmen zu kassiren, wurde abgelehnt.

II.

Durchsuchungen und Verhaftungen durch Gensdarmen am Wahltage.

1. In Hammerbrücke welches, wie erwähnt, bei der Reichstagswahl im Herbste 1881 einen Wahlbezirk mit Friedrichsgrün bildete, wurde am Wahltage gegen 3 Uhr Nachmittags der Buchhalter Ludwig Beer aus Falkenstein von dem Gensdarmen A. Meyer aus Jägersgrün verhaftet und dem Gemeindevorstand Götz von Friedrichsgrün, der als Wahlvorsteher fungirte, im Wahllokal mit der Aufforderung übergeben, „zwei Mann zu bestellen und ihn, den Beer, nach Auerbach transportiren zu lassen."

„Er (Meyer) fesselte ihn (den Beer), so fährt der Gemeindevorstand Götz in seiner Aussage wörtlich fort, mit einem Strick an der einen Hand. Der Transport wurde nachher auch ausgeführt. Aus welchen Gründen der Gensdarm Beer arretirt hatte, hat er mir nicht gesagt."

Der Bericht, den der Gensdarm Meyer über die Verhaftung Beer's, unmittelbar nachdem dieselbe erfolgt war, an die Königliche Amtshauptmannschaft zu Auerbach erstattet und durch die Transporteure an die letztere hat gelangen lassen, lautet wörtlich:

Revisionsort Hammerbrücke, 27. Oktober 1881.

An
die Königliche Amtshauptmannschaft
zu
Auerbach.

Der mit beifolgendem Reisepaß sich legitimirende 22jährige Handlungscommis Ludwig Beer aus Pollnow geboren und in Berlin wohnhaft verhielt sich am heutigen Tage im Weidlichschen Gasthause zu Hammerbrücke — wo das Wahllokal sich befand — in der Parterregaststube, wo er den Gästen gegenüber den Eindruck machte, Wahlstimmen zu vertreiben, wozu er nicht amtlich autorisirt sei.

Nachdem ich, der Unterzeichnete, ihn examinirte resp. auch seine Kleider durchsuchte, so fand ich 6 Stück Wahlzettel, die auf Louis Viereck, Kammergerichtsreferendar a. D. in München, 7 Stück Wahlzettel, die auf Albert Niethammer in Kriebstein und 12 Stück Wahlzettel, die auf Rentier Louis Lingke in Dresden lauten, vor.

Diese Zettel, welche auf Viereck und die, die auf Niethammer lauten will er in Grünbach ihm unbekannten Personen weggenommen und diese weggenommenen mit Lingke'schen Wahlzetteln versehen haben.

Als Zeuge dieser Aussage gebe ich den in Friedrichsgrün wohnenden Wirthschaftsbesitzer

August Huster,

den ich zur Assistenzleistung herbei gezogen hierdurch an, denn Beer wollte seine 1. Aussage später contermantiren.

Da Beer, welcher sich somit eine ihm nicht gehörende Manipulation zu Schulden hat kommen lassen, ohne gegenwärtig feste Existenz sein soll, daher der Flucht verdächtig erscheint, so wurde er zu weiterer Verfügung sistirt.

Der Transport dessen wurde, weil ich zu heute noch mehrere Wahllokale zu revidiren beabsichtige, dem Herrn Gemeinde Vorstand in Hammerbrücke überlassen.

Hierzu die benannten Wahlzettel, sowie in dem beifolgenden Notizbuch eine mit /ª angegebene Bleistiftnotiz, weil der Gemeindediener Häußler in Hammerbrücke Wahlzettel getragen haben soll, was Beer nicht ruhig hingehen lassen will.

Albinus Meyer,
Gendarm.

Nun hat freilich der Gensdarm Meyer bei seiner in Gemäßheit des Beschlusses des Reichstags am 15. März 1883 auf der Königlichen Amtshauptmannschaft Auerbach erfolgten Vernehmung behauptet, er habe den Buchhalter Beer am

Wahltage in Friedrichsgrün verhaftet, weil er gehört habe, daß er einem Vorarbeiter daselbst 50 Pfennige angeboten habe dafür, daß derselbe diejenigen Stimmzettel annehme, die er, Beer bei sich trüge.

Und er hat sich auf Vorhalt: daß von einem solchen Bestechungsversuche in seinem (oben wörtlich mitgetheilten) amtlichen Berichte vom 27. Oktober 1881 Nichts enthalten sei, damit entschuldigt, daß er beim Niederschreiben des Berichts sehr gestört worden sei.

Man hat indessen angenommen, daß der Gensdarm Meyer bei seiner Vernehmung in Auerbach am 15. März 1883 wissentlich die Unwahrheit gesagt habe. Denn von dem angeblichen Bestechungsversuche des Beer hat der Gensdarm Meyer erst unterm 6. November 1881 der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Auerbach mittelst folgender Eingabe Anzeige erstattet.

Stationsort Jägersgrün, 6. November 1881.

An
die Königliche Amtshauptmannschaft
zu Auerbach.

Zum Anschluß der Anzeige vom 27. Oktober, die Einlieferung des Handlungscommis,
Ludwig Beer aus Pollnow,
wegen unstatthaften Verhaltens am Tage der Reichstagswahl betreffend, so erfuhr ich, daß dieser Beer zu
Karl Kux in Hammerbrücke,
Adolf Simon in Friedrichsgrün
und
Wilhelm Schmidt in Hammerbrücke,
welche in den Stunden der Wahl in Hammerbrücke am Brückenbau arbeiteten, auch gesagt hat, daß sie den Lingke wählen sollten.

Beer hat hierbei jedem 50 Pf. versprochen, dem Schmidt aber eine Cigarre gegeben.

Albinus Meyer,
Gendarm.

Von den anscheinend lediglich zur Rechtfertigung des Gensdarmen Meyer von Amtswegen über den angeblichen Bestechungsversuch Beers vernommenen Zeugen hat indeß keiner zu bekunden vermocht, daß der Gensdarm Meyer schon vor der Verhaftung des Buchhalters Beer von dem angeblichen Bestechungsversuche desselben Kenntniß gehabt habe.

Daß dieser Versuch erst nach der Wahl zur Kenntniß der betreffenden Polizeiorgane gelangt ist, geht auch aus einer Anzeige hervor, welche der Gensdarm Starke in Falkenstein unterm 31. Oktober 1881 — also 4 Tage nach der Wahl — an das dortige Königliche Amtsgericht erstattet hat und auf Grund deren dann auch ein Ermittlungsverfahren gegen Beer Seitens der Königlichen Staatsanwaltschaft in Plauen eingeleitet worden ist.

Auch dies Verfahren ist jedoch, nachdem elf Zeugen vernommen waren, durch folgende Beschlüsse der erwähnten Königlichen Staatsanwaltschaft eingestellt worden:

Beschluß der Königlichen Staatsanwaltschaft Plauen
vom 24. November 1881.

Nach den Aussagen der abgehörten Zeugen hat Beer eine geringe Geldsumme, bezieh. Bewirtung den Zeugen für den Fall versprochen, daß sie sofort zur Wahlurne mitgingen.

Es liegt nun zwar an der Hand, daß Beer als eifriger Agitator der Fortschrittspartei hierbei in der Erwartung gehandelt hat, die zum sofortigen Wählen aufgeforderten Personen würden einen Lingke'schen Wahlzettel abgeben.

Es ist jedoch nicht genügender Anhalt dafür vorhanden, daß Beer durch die Geldsummen bezieh. die Bewirtungen die Wähler veranlaßt habe, gegen ihre Ueberzeugung den fortschrittlichen Kandidaten zu wählen.

Da somit ein „Kauf" von Wahlstimmen nicht erfolgt ist, so werden die Erörterungen gegen Beer eingestellt.

J. V.
Melzer, Ass.

Beschluß der Königl. Staatsanwaltschaft Plauen
vom 24. November 1881.

An den Königl. Herrn Amtsanwalt zu Falkenstein mit dem Auftrag, Beer'n von Einstellung der Erörterungen (ohne Angabe von Gründen) in Kenntniß zu setzen.

J. V.
Melzer, Ass.

Allfällig würde nach Ansicht der Kommission die Verhaftung des Buchhalters Beer, der sich durch einen Reisepaß legitimirt hatte, und zur Zeit der Verhaftung in Falkenstein in Stellung befand, auch dann nicht gerechtfertigt gewesen sein, wenn Beer sich des angeblichen Bestechungsversuchs schuldig gemacht hätte.

Beer ist denn auch, nachdem er gefesselt von Hammerbrücke nach dem drei Stunden Weges entfernten Auerbach transportirt und dort auf der Königlichen Amtshauptmannschaft von dem Regierungsassessor Dr. Kuntze einem kurzen Verhör unterzogen worden war, sofort wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

Der Gensdarm Meyer hat sich aber auch noch eines weitern Ueberschreitens seiner Amtsbefugniß schuldig gemacht.

Denn er hat auch den Sticker Fritzsch aus Falkenstein, der beauftragt war, auf den um Falkenstein herumliegenden Ortschaften Lingkesche Stimmzettel zu vertheilen, in Hammerbrücke wohin Fritzsch mit Beer am Wahltage gekommen war, nach Stimmzetteln und Wahlaufrufen „die Taschen visitirt."

Nach der eidlichen Aussage des Buchhalters Beer hat der Gensdarm Meyer auf Lingkesche Stimmzettel, die von Beer oder Fritzsch auf einen im Wahllokale zu Hammerbrücke stehenden Tisch gelegt hatte, von diesem weggenommen.

In dem Wahlbezirke Hammerbrücke-Friedrichsgrün haben von 247 eingeschriebenen Wählern 86 ihr Wahlrecht ausgeübt, und es haben gestimmt: 32 für Niethammer, 16 für Lingke und 36 für Viereck.

2. In Auerbach ist der Stickmaschinenbesitzer Heinrich Müller aus Auerbach am 27. Oktober 1881, also am Wahltage, gegen $^1/_2$11 Uhr Vormittags auf offener Straße von dem Gensdarmen Muntschik angehalten, weil er einige auf Viereck lautende Stimmzettel in seiner Seitentasche hatte, festgenommen und zur Amtshauptmannschaft geführt worden.

Dort hat ihn der Amtshauptmann von Polenz vernommen und, nachdem dies geschehen, dem Bürgermeister Eule, als Polizeiverwalter zuführen lassen.

Der Letztere aber, dem Müller auf der Straße übergeben worden ist, hat denselben nach Einsicht des auf der Amtshauptmannschaft aufgenommenen Protokolles sofort und zwar noch auf der Straße gegen $^3/_4$12 Uhr entlassen.

Dies Protokoll lautet wörtlich:

Königl. Amtshauptmannschaft Auerbach
am 27. Oktober 1881.

sistirt der Gendarm Muntschick
Herrn Heinrich Müller von hier
mit der Meldung, daß er den Letzteren soeben bei der öffentlichen Verbreitung von gedruckten Stimm-

zetteln für den social-demokratischen Agitator Louis Viereck betroffen habe und überreicht eine Anzahl solcher Stimmzettel unter Bezugnahme darauf, daß dem p. Müller durch die Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau die Befugniß zur öffentlichen Verbreitung von Druckschriften untersagt worden ist.

Hierauf tritt Herr Müller vor und giebt auf Befragen an, daß er keine Wahlaufrufe der social-demokratischen Partei bei sich führe oder zu Hause habe, daß ihm aber die vom Gendarm abgenommenen Stimmzettel heute auf der Straße von einem ihm unbekannten Manne ausgehändigt worden seien und er sie zu sich genommen habe, nicht in der Absicht zu verbreiten, sondern um dieselben anzuschauen.

Bei der letzteren Rede blieb Herr Müller stehen, obgleich man ihm die Unwahrscheinlichkeit ihrer Wahrheit vorhielt.

Hierauf hat Herr Müller die gedachten Stimmzettel übergeben und die Eröffnung erhalten, daß die weitere Entschließung Herrn Bürgermeister Eule zu überlassen ist.

Vorgelesen genehmigt.
Nachr: bem.
Rentzsch.
v. Prot.

Dies Protokoll trägt zwar nicht die Unterschrift des Amtshauptmanns von Polenz. Aber die unmittelbar hinter dem Protokolle befindliche Verfügung

„Br. m. gelangt diese Sache an Herrn Bürgermeister Eule hier zur weiteren Entschließung."
Auerbach, den 27. Oktober 1881

ist unterzeichnet:

„Königliche Amtshauptmannschaft
von Polenz."

Auf Grund dieses durch den Bürgermeister Eule an die Königliche Staatsanwaltschaft Plauen abgegebenen Protokolles ist dann ein Ermittelungsverfahren gegen Müller eingeleitet worden, und zwar zunächst mit dem Auftrage jener Staatsanwaltschaft an den Gensdarmen Muntschick, „zu erörtern, ob Müller Wahlzettel verbreitet habe". Der Gensdarm Muntschik hat aber aus eigener Wissenschaft nicht behaupten können, daß Müller Stimmzettel verbreitet habe. Nur das hat er behauptet, daß er, Muntschick, am 27. Oktober 1881 den Stickmaschinenbesitzer Müller eilig in das vom Zimmermann Zeh bewohnte Haus habe gehen sehen und daß ihm am 4. November 1881, also 8 Tage nach der Wahl, die 16jährige Tochter des Zimmermanns Zeh in Gegenwart eines zweiten Gensdarmen auf Befragen mitgetheilt habe: Müller sei am Wahltage in ihre Stube eingetreten und habe gesagt, hier sei ein Stimmzettel. Müller sei auch gleich wieder fortgegangen.

Müller hat bei seiner verantwortlichen Vernehmung auch dies in Abrede gestellt und sind deshalb sowohl der Zimmermann Zeh als dessen 16jährige Tochter in dem Ermittelungsverfahren eidlich vernommen worden.

Der Zimmermann Zeh ist überhaupt nicht zu Hause gewesen, als Müller am Wahltage bei ihm gewesen ist. Er hat auch am Abend bei seiner Nachhausekunft keinen Stimmzettel gefunden, ihm hat seine Frau vielmehr nur gesagt, daß Müller dagewesen sei, um eine Bestellung zu machen.

Die 16jährige Marie Zeh aber hat wörtlich Folgendes ausgesagt und beschworen:

„Ich habe weder gesehen, daß dieser Mann (Müller) einen Stimmzettel mit dem Namen Viereck versehen in unsere Stube gelegt hat, noch weiß ich überhaupt etwas von einem Stimmzettel. Ich habe dem Gensdarm Muntschick gegenüber nicht das gesagt, was derselbe in seiner Anzeige behauptet, sondern nur aus Furcht, da die beiden Gensdarmen immer auf mich einstürmten: ich solle nur gestehen, daß Müller einen Stimmzettel zu uns gebracht habe, schließlich „ja" gesagt."

Die Königliche Staatsanwaltschaft Plauen hat deshalb bereits unterm 26. November 1881 „die Erörterung gegen Müller Mangels ausreichender Ueberführungmittel eingestellt".

In Auerbach haben von 3954 eingeschriebenen Wählern im Ganzen nur 1 361 ihr Wahlrecht ausgeübt. Stimmen sind in Auerbach abgegeben: für Niethammer 817, für Lingke 453 und für Viereck 85.

Auf Grund dieser Thatsachen wurde beantragt, sowohl die in Hammerbrücke-Friedrichsgrün, als auch die in Auerbach für Niethammer abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Denn daß die am Wahltage von Gensdarmen vorgenommenen Verhaftungen und der Grund dieser Verhaftungen an den betreffenden Wahlorten bekannt geworden seien, müsse doch als feststehend angenommen werden. Ebenso müsse als feststehend angenommen werden, daß der Einfluß, den jene widerrechtlichen Verhaftungen auf die Wähler gehabt habe, nur dem Fabrikbesitzer Niethammer habe zu Gute kommen können, da ja in dem einen Falle ein fortschrittlicher, in dem anderen ein sozialdemokratischer Agitator verhaftet, keinem aber etwas geschehen sei, der Niethammer'sche Stimmzettel verbreitet habe.

Das gewaltthätige Einschreiten der Gensdarmen habe aber auch sicherlich eine Menge Wähler veranlaßt, ihr Wahlrecht überhaupt nicht auszuüben und sei daher, so wurde weiter ausgeführt, auch noch der Einfluß in Betracht zu ziehen, den die durch jene Einschüchterung herbeigeführte Stimmenthaltung auf das Gesammtergebniß der Wahl gehabt haben werde.

Von anderer Seite wurde diese ganze Argumentation mit dem Hinweise bekämpft, daß in Auerbach, wo Müller gegen $^1/_2$11 Uhr erst verhaftet und gegen $^3/_4$12 Uhr schon wieder entlassen sei, dessen Verhaftung überhaupt wohl keinen Einfluß auf den Ausfall der Wahl gehabt habe. Was aber die Verhaftung Beers anlange, so sei man ganz außer Stande, zu ermessen, welchen Einfluß dieselbe auf die Wahl Niethammers gehabt habe, und dürften aus diesem Grunde die für Niethammer abgegebenen Stimmen nicht für ungültig erklärt werden.

Von dritter Seite glaubte man endlich, wenigstens die Wahl in Hammerbrücke-Friedrichsgrün und zwar den ganzen Wahlakt für ungültig erklären zu sollen. Aber ein darauf gerichteter Antrag erhielt nicht die Mehrheit und da nunmehr der Antragsteller auch gegen die Ungültigkeitserklärung der auf den Fabrikbesitzer Niethammer in Hammerbrücke-Friedrichsgrün gefallenen Stimmen stimmte, so wurde auch der hierauf gerichtete Antrag abgelehnt.

Dasselbe Schicksal hatte der Antrag, die für den Fabrikbesitzer Niethammer in Auerbach abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Da hiernach von den 387 Stimmen, welche der Abgeordnete Niethammer über die absolute Mehrheit erhalten hat, nur die in Pechtelsgrün für ihn abgegebenen 25 Stimmen für ungültig erklärt worden waren, so beschloß nunmehr die Mehrheit der Kommission, und zwar mit 8 gegen 4 Stimmen, die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Niethammer.

Darüber aber herrschte völlige Uebereinstimmung in der Kommission, daß Vorgänge, wie die in Hammerbrücke und Auerbach, daß so gewaltthätige und gleichzeitig gesetzwidrige Eingriffe in die persönliche und in die Wahlfreiheit, wie sie am Wahltage Königlich sächsische Gensdarmen sich haben zu Schulden kommen lassen, unter allen Umständen auf das Schärfste zu verurtheilen seien.

Wenn man trotzdem davon Abstand nahm, den Reichstag mit einer darauf bezüglichen Resolution zu befassen, so geschah dies lediglich, weil es sich bei den Vorgängen in Hammerbrücke und Auerbach nur um die Thätigkeit ganz untergeordneter Polizeiorgane handelt und man überdies der zuversichtlichen Erwartung ist, daß die Königlich sächsische Staatsregierung, wenn sie durch die Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Niethammer'sche Wahl von jenen Vorgängen Kenntniß erhält, aus eigenem Antriebe darauf hinwirken werde, daß bei künftigen Reichstagswahlen derartige Vorgänge sich nicht wiederholen.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt deshalb:
Der Reichstag wolle beschließen:
1. die Wahl des Abgeordneten Niethammer im 22. Wahlbezirke des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Niethammer'sche Wahl zur Kenntniß der Königlich sächsischen Staatsregierung zu bringen.

Berlin, den 15. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). **Wölfel** (Berichterstatter). Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (Westprignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** **Schmidt** (Eichstätt). Freiherr **v. Unruhe-Bomst.**

Nr. 133.

Mündlicher Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten v. Kardorff im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau.

Berichterstatter: Abgeordneter Wölfel.
Die Kommission beantragt:
Der Reichstag wolle beschließen:
den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage die Verhandlungen mittheilen zu wollen, welche bei Ausführung des Beschlusses des Reichstages vom 2. Juni 1883 zu 2 aufgenommen sind.

Berlin, den 16. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Freiherr **v. Heereman,** Vorsitzender. **Wölfel,** Berichterstatter.

Nr. 134.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Hermes (Westprignitz).

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Leuschner im 17. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

In Bezug auf die Wahl im 17. Wahlbezirke des Königreichs Sachsen hat der Reichstag auf Grund des Berichts der Wahlprüfungskommission Nr. 154 vom 31. Januar 1883 und des Nachtrages zu demselben vom 8. Februar in seiner 52. Sitzung vom 13. Februar 1883 beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Leuschner im 17. Wahlkreise des Königreichs Sachsen zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die im Protest zu 3 behaupteten Thatsachen durch eidliche Vernehmung der im Nachtrage zum Protest benannten Zeugen; die zu 1, 2 und 7 behaupteten Thatsachen durch Einforderung amtlicher Berichte; endlich die unter 6 behaupteten Thatsachen, der Ausführung in diesem Nachtrage entsprechend, durch Einforderung amtlicher Berichte des Amtshauptmanns und der betheiligten Gemeindevorstände und durch eidliche Vernehmung der im Protest selbst namhaft gemachten Zeugen feststellen zu lassen; jedenfalls aber dem Reichstage von dem Ergebniß unter Beifügung der Akten, sowie der aufgenommenen Verhandlungen Mittheilung zu machen.

Das bezügliche Material ist eingegangen. Zur Erleichterung der Uebersicht folgt zunächst der Abdruck des bezüglichen Punktes des ersten Berichtes:

„Zunächst wird behauptet, daß in Meerane und „Glauchau Wählerversammlungen, in denen der Kandidat „Auer sprechen sollte, unter Berufung auf §. 9 Absatz 2 des „Gesetzes vom 21. Oktober 1878 widerrechtlich verboten seien.

„Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, „daß, wenn die Voraussetzung eines ungesetzlichen Verbots „zweier Wählerversammlungen zutreffe, dieser Umstand im „vorliegenden Falle erheblich erscheine und geeignet sei, das „gesammte Wahlergebniß zu alteriren. In Meerane haben „von 4340 Wahlberechtigten 1139, in Glauchau von 4694 „Wahlberechtigten 1142 nicht gewählt. Als möglich müsse „anerkannt werden, daß, eventuell durch die in den Wähler„versammlungen gegebene Anregung mehr Wähler zur Wahl „gegangen wären und für Ignaz Auer ihre Stimmen ab-

„gegeben hätten, als Leuschner Stimmen über die absolute „Majorität — 321 — erhalten habe.

„Bezüglich des Verbots der Versammlung in Meerane ist „dem Nachtrag zu dem Proteste ein Bescheid seitens des Stadt„raths von Meerane an den Musikdirektor Stolle beigefügt, „während ein solcher in Bezug auf das Verbot der Versamm„lung in Glauchau nicht vorliegt. Der dem Protest beilie„gende Bescheid lautet:

„„Beschluß des Stadtraths zu Meerane, vom 22. Oktober 1881.

„Den C. H. Stolle hier auf seine Eingabe vom „heutigen Tage, eine Dienstag, den 25. laufenden „Monats im Bairischen Hof hier abzuhaltende Wähler„versammlung betreffend, durch Zufertigung dieses „Beschlusses bescheiden, daß die in Aussicht genommene „Versammlung, anerwogen einerseits der Einberufer „C. H. Stolle als eifriger Anhänger der Social„demokratie hieramtlich bekannt ist und früher der „socialistischen Agitation sich lebhaft hingegeben hat, „andererseits der Referent J. Auer aus Schwerin „durch sein Reden und Wirken im Reichstag und „außerhalb desselben hinlänglich an den Tag gelegt „hat, daß er socialistische, auf den Umsturz der be„stehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete „Bestrebungen verfolgt, nun aber hierdurch allent„halben die Annahme gerechtfertigt ist, daß die Ver„sammlung zur Förderung der vorgedachten Be„strebungen bestimmt ist, auf Grund von §. 9 des „Reichsgesetzes vom 21. October 1878 verboten wird.

A. Koerner, Sekretär.““

„Auf Grund des vorliegenden Falles trat die Kommission „in eine prinzipielle Erörterung über die Frage ein, ob die „Polizeibehörde auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 „(Sozialistengesetz) das Recht habe, Versammlungen lediglich „daraufhin zu verbieten, daß solche von notorisch der sozial„demokratischen Partei angehörenden Personen berufen seien, „oder auch, daß vorher bekannt sei, daß ein Sozialdemokrat „in einer solchen als Redner auftreten werde.

§. 9 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 lautet:

„„Versammlungen, in denen sozialdemokratische, „sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der „bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung ge„richtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzu„lösen.

„Versammlungen, von denen durch Thatsachen die „Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung „der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen be„stimmt sind, sind zu verbieten.““

„Einstimmig war die Wahlprüfungs-Kommission der An„sicht, daß die angeführten Momente allein nicht als Thatsachen „im Sinne des Gesetzes anzusehen seien, welche das Verbot „einer Versammlung rechtfertigten. Der Reichstag habe die „Pflicht, dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen „nicht durch die Behörden verletzt würden. §. 17 des Wahl„gesetzes gewährleiste den Wahlberechtigten das Recht, zum Be„triebe der Wahl Vereine zu bilden und in geschlossenen Räu„men öffentliche Versammlungen zu veranstalten. Eine Be„schränkung dieses Rechts könne durch das Gesetz vom 21. Ok„tober 1878 nur herbeigeführt werden, wenn Thatsachen vor„liegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Wahlver„sammlung die Bestimmung habe, kommunistische oder sozia„listische auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Ge„sellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu verfolgen. Aus „der Person des Unternehmers einer solchen Versammlung „oder aus den Personen der angekündigten Redner allein „könne eine solche Bestimmung nicht ohne Weiteres ge„folgert werden.

„Mit Rücksicht auf die prinzipielle Wichtigkeit dieser Frage „stellt die Kommission, und zwar einstimmig, folgenden Grund„satz auf:

„„Die Anmeldung einer Wahlversammlung durch „einen Sozialdemokraten kann an sich, auch selbst „in Verbindung mit der Ankündigung, daß in der „Wahlversammlung ein Sozialdemokrat als Redner „auftreten werde, nicht als Thatsache angesehen „werden, welche gemäß §. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom „21. Oktober 1878 die Annahme rechtfertigt, daß die „Wahlversammlung zur Förderung der in Abs. 1 „a. a. O. bezeichneten Bestrebungen bestimmt ist.““

„Im vorliegenden Falle sei es indessen nicht ausgeschlossen, „daß außer den in dem Bescheide angeführten Gründen noch „Thatsachen vorliegen, welche das Verbot der Versammlung „in Meerane gerechtfertigt erscheinen lassen können.

„Die Kommission hielt daher für erforderlich, im Ver„waltungswege ermitteln zu lassen, ob die in Meerane und „Glauchau angemeldeten Wahlversammlungen von den zu„ständigen Behörden auf Grund des Gesetzes vom 21. Ok„tober 1878 oder aus welchen andern Gründen untersagt „worden, insbesondere ob der eingereichte Beschluß des Stadt„raths zu Meerane als der amtlich ergangene Bescheid anzu„sehen ist.“

Aus den von dem Stadtrath zu Meerane und dem zu Glauchau an die Königliche Kreishauptmannschaft zu Zwickau erstatteten Berichten ergiebt sich, daß die Behauptungen zu 1 des Protestes in allen Punkten begründet sind, insbesondere auch der eingereichte Beschluß des Stadtraths zu Meerane den amtlich ergangenen Bescheid darstellt.

Der Stadtrath in Meerane motivirt das Verbot der zum 25. Oktober angemeldeten Versammlung wie folgt:

„Es ist richtig, daß die von dem Musikdirektor C. „H. Stolle hier für den 25. Oktober 1881 Abends „8 Uhr angemeldete, im Saale des Bairischen Hofes abzu„haltende Wählerversammlung, in welcher als Referent Herr „J. Auer aus Schwerin auftreten sollte, mittels Beschlusses „des gehorsamst unterzeichneten Stadtraths vom 22. Oktober „1881 verboten worden ist. Zu der Begründung des Ab„weisungsbeschlusses ist bezüglich des pp. Stolle noch zu „bemerken, daß derselbe ausweislich der beiliegenden Akten des „hiesigen Königlichen Amtsgerichts mittels Erkenntnisses vom „30. Juni 1879 wegen Verbreitung verbotener Druckschriften „nach §§. 19, 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeinge„fährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. Oktober „1878 mit 8 Tagen Gefängniß bestraft worden war und „daß ferner zu der hier in Frage befangenen Zeit eine weitere „Untersuchung gegen denselben bei dem Königlichen Amtsge„richt Meerane auf Grund der bei dem unterzeichneten Stadt„rath ergangenen Vorerörterungen im Gange war, welche in „späterer Folge zur rechtskräftigen Verurtheilung des pp. „Stolle zu einer Geldstrafe von 20 Mark und wegen Ver„gehens gegen §. 19 des citirten Reichsgesetzes geführt hat.

„Diese Umstände waren dem Stadtrath bei Fassung der „die Wahlversammlung verbietenden Entschließung allenthalben „bekannt. Derselbe Stolle hatte aber außerdem in jeder „anderen Weise die socialdemokratischen Bestrebungen in hiesi„ger Stadt gefördert und dürfte es hierunter wohl genügen, „darauf hinzuweisen, daß er häufig socialdemokratische Ver„sammlungen einberufen und geleitet hat, und daß er dem „durch Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft „Zwickau vom 28. Oktober 1878, auf Grund von §§. 1 und 6 „des Socialistengesetzes aufgelösten Volksverein zu Meerane „bis zum Schlusse angehört hat.

„Alles das dürften aber doch wohl Thatsachen sein, „welche für die verantwortliche Polizeibehörde die Annahme „rechtfertigten, daß die von p. Stolle einberufene Versamm-

„lung zur Förderung sozialdemokratischer und sozialistischer „Bestrebungen bestimmt war.

„Der Umstand aber, daß die Versammlung bei der An„meldung als Wählerversammlung bezeichnet und ein „Wahl-Kandidat als Referent genannt war, konnte eine „andere rechtliche Beurtheilung umsoweniger herbeiführen, als „in dem mehr allegirten Gesetz vom 21. Oktober 1878 nir„gends eine Bestimmung enthalten ist, welche derartige Ver„sammlungen von den Vorschriften des Gesetzes ausschließt. „Würde doch damit auch zweifellos der größte Unfug ge„trieben werden, da ja dann zu jeder beliebigen Zeit eine „Wählerversammlung zur Besprechung der „„nächsten Wahl"" „einberufen und in ihr ungefährdet nach der vor dem Jahre „1878 geübten Methode gehetzt und geschürt werden könnte.

„Was den zweiten Theil der Begründung des Beschlusses „anlangt, in welchem die Erlaubniß zur Abhaltung der frag„lichen Versammlung versagt wurde, so ist darauf hinzu„weisen, daß neben der Notorietät der sozialistischen Gesin„nungen des Wahlkandidaten Auer noch andere bestimmte „Umstände vorlagen, welche die Annahme rechtfertigten, daß „die angesagte Versammlung, in welcher derselbe als „„Re„ferent"", das heißt als Hauptredner auftreten sollte, zur „Förderung sozialistischer Bestrebungen bestimmt war. Nach „der Anzeige des Rathswachtmeisters vom 4. September 1881 „waren in der Nacht zum 4. September einige von pp. Auer „im Reichstag gehaltene Reden, als Flugblatt gedruckt, in „hiesiger Stadt verbreitet und von der Polizeimannschaft „nach §. 15 des Sozialistengesetzes beschlagnahmt worden. Auf „hiernach fristgemäß an die Königliche Kreishauptmannschaft „Zwickau erstatteten Bericht wurde dem unterzeichneten „Stadtrath durch Beschluß vom 15. September 1881 „eröffnet, daß die fragliche Flugschrift bereits durch Beschluß „des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums des „Innern vom 10. September auf Grund von §. 11 des „Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen „der Sozialdemokratie verboten worden sei.

„Wenn nun der gehorsamst unterzeichnete Stadtrath dieses „Verbot der Auer'schen Reichstagsreden als eine Thatsache „ansehen zu müssen glaubte, welche die in §. 9 des oftallegirten „Gesetzes geforderte Annahme zu rechtfertigen vermochte, so „dürfte hieraus umsoweniger ein Grund zur Anfechtung der „Leuschner'schen Wahl entnommen werden können, als der „Wahlkandidat Auer in Meerane doch noch Gelegenheit er„halten hat, sich seinen Wählern vorzustellen und sein Pro„gramm zu entwickeln. Nach Eröffnung des mehrerwähnten „Verbotes an den Einberufer wurde nämlich alsbald „von einem gewissen Hermann Thümmler auf den„selben Tag, den 25. Oktober, in den Saal des Kuchengar„tens „eine Wählerversammlung" einberufen, welche, obwohl „auch Thümmler im Allgemeinen als Sozialist bekannt „war und obwohl es nicht verborgen geblieben war, daß „Auer auftreten würde, genehmigt wurde. In dieser Ver„sammlung, welche offenbar lediglich an Stelle der verbotenen zu „treten bestimmt war, haben sowohl der ofterwähnte 2c. Stolle „als insbesondere auch Auer längere oder kürzere Reden un„gehindert gehalten."

Zur Vervollständigung des Gesammtbildes bezüglich der Vorgänge in Meerane und Glauchau, sind auch diejenigen bezüglichen Vorkommnisse in Betracht zu ziehen, welche in den übrigen Punkten des Protestes behauptet worden sind. Diese betreffen, zunächst Meerane anlangend, die Verhaftung des Webers Grosser wegen Verbreitung von sozialdemokratischen Wahlflugblättern und die Konfiszirung von Stimmzetteln durch den Rathsvollzieher Ziesche.

Eine eidliche Vernehmung des 2c. Grosser hat nicht erfolgen können, weil derselbe inzwischen nach Amerika ausgewandert sein soll. Aus den amtlichen Berichten indessen ergiebt sich, daß Grosser nach seinem Verhör noch an demselben Tage entlassen ist. Die Verbreitung des Wahlaufrufes hat man unter Hinweis auf §. 15 des Sozialistengesetzes zu verhindern gesucht. Der Polizeimannschaft ist vom Bürgermeister ausdrücklich hierbei bedeutet worden, daß bis zur Veröffentlichung des beantragten Verbotes die Verbreitung des Aufrufes nicht bestraft werden könne.

Reuter in Meerane sagt bei seiner eidlich erhärteten Vernehmung aus, daß ihm der Rathsbeamte Ziesche am Tage vor der Wahl zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags ca. 500 Stimmzettel mit dem Bemerken abgefordert habe, deren Rückgabe an ihn erfolgen zu lassen, wenn das Vertheilen derselben, worüber er sich auf dem Rathhause unterrichten werde, erlaubt sei. Bis Nachmittags 4 Uhr habe er dieselben nicht zurückerhalten. Sein Parteigenosse Oehler sei sodann, nachdem er diesem Mittheilung von dem Vorkommniß gemacht habe, auf das Rathhaus gegangen, wo ihm auch wirklich die Stimmzettel ausgehändigt seien. Er, Reuter, habe sodann am Tage der Wahl wieder Zettel, die er neu bekommen habe, ausgetragen. Oehler bestätigt diese Aussagen und der Rathsvollzieher Ziesche entschuldigt sein Verfahren:

„Er habe angenommen, es sei dies nicht erlaubt — er sei noch ganz neu im Amte gewesen und habe das Vertheilen von Stimmzetteln mit der Verbreitung verbotener Flugschriften verwechselt."

Die Majorität der Kommission hielt das Verbot der Versammlung als ein mit den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialistengesetzes nicht in Einklang zu bringendes Verfahren. Die angeführten Motive könnten nicht — so wurde ausgeführt, als Thatsachen angesehen werden, welche gemäß §. 9, Abth. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die Annahme rechtfertigten, daß die Wahlversammlung zur Förderung der in Abth. 1 bezeichneten Bestrebungen bestimmt gewesen sei. Der Umstand, daß der Einberufer oder der Redner auf Grund des Sozialistengesetzes vorher bestraft worden seien, falle nicht ins Gewicht. So lange ein Staatsangehöriger sich im Besitze der staatsbürgerlichen Rechte befände, dürfte er an der Ausübung derselben gesetzlich nicht gehindert werden. Ausdrücklich habe der Minister bei Gelegenheit der Berathung des Sozialistengesetzes erklärt, daß den Sozialdemokraten die Abhaltung von Wählerversammlungen zur Betreibung der Wahl eines Kandidaten zum Reichstage nach wie vor gestattet sei. Ganz andere Thatsachen habe der Gesetzgeber im Auge gehabt, als die angeführten, um das Verbot einer Wählerversammlung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Denn immer müsse festgehalten werden, daß in demselben Augenblicke, wo in einer Versammlung, welche zur Betreibung einer Wahl berufen sei, Bestrebungen wie die in Abs. 1 des §. 9 des betreffenden Gesetzes zu Tage treten sollten, der überwachende Polizeibeamte zur Auflösung schreiten könne und müsse. Wolle man den §. 9 in dem Sinne interpretiren, wie es der Stadtrath von Meerane gethan habe, so nehme man den Sozialdemokraten das wichtigste und unentbehrlichste Agitationsmittel zu den Wahlen.

Indessen sei in dem vorliegenden Falle durch die gestattete Abhaltung einer zweiten Versammlung, in welcher der sozialdemokratische Kandidat wie der Einberufer der verbotenen Versammlung zum Worte gekommen, die Beeinträchtigung in Folge des Verbots der ersten Versammlung zum großen Theil wieder aufgehoben.

Dagegen wurde von der Minderheit der Kommission geltend gemacht, daß eine sorgfältig vorbereitete Versammlung, wie die verbotene es gewesen sei, nicht durch eine andere, plötzlich — erst dem Tage ihrer Abhaltung — von einem ganz andern Unternehmer berufene, ersetzt werden könne. Es sei dies im vorliegenden Falle um so weniger anzunehmen,

als öffentlich bekannt gemacht worden sei, daß der Kandidat der einen Partei in der betreffenden Versammlung als Referent auftreten werde. Niemand habe erwarten können, daß in der neu berufenen Versammlung derselbe Redner ungehindert werde sprechen dürfen, mit dessen Auftreten im wesentlichen das Verbot der von Stolle angemeldeten Versammlung gerechtfertigt werde. Daher sei gar nicht zu ermessen, welche Wirkung die Versammlung eventuell auf einen Theil der 1139 Wähler, welche von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machten, ausgeübt haben würde. Wäre auch nur ein größerer Theil veranlaßt worden, seine Stimme für Auer abzugeben, so würde Leuschner nicht mehr die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. Jedenfalls fehle es an der für die Gültigkeit der Wahl erforderlichen, zweifellosen Gewißheit, daß der Abgeordnete Leuschner die absolute Stimmenmehrheit der Wähler auch dann erhalten hätte, wenn der Eingriff in die freie Wahlbewegung nicht gemacht, insbesondere die Versammlung nicht verboten worden wäre. Dem gegenüber wurde von anderer Seite behauptet, daß Meerane eine so eng bebaute Stadt und der Zusammenhang der Sozialdemokraten notorisch ein so inniger sei, daß alle interessirten Wähler von den betreffenden Vorgängen unterrichtet gewesen seien. Auch spreche die Betheiligung an der Wahl selbst für diese Anschauung.

Die Kommission war auch endlich der Ansicht, daß die Konfiszirung von einigen hundert Stimmzetteln durch den Rathsvollzieher Ziesche am Tage vor der Wahl einen entscheidenden Einfluß auf das Wahlresultat nicht gehabt haben könne, da dieselben noch an demselben Tage wieder in die Hände der Partei gelangt seien.

Es wurde daher mit 7 gegen 4 Stimmen beschlossen, die Vorgänge in Meerane — so bedauerlich sie an sich auch seien — nicht als das Wahlresultat alterirende anzusehen.

Außer dem Verbot einer Versammlung in Glauchau sind hier nach den Behauptungen des Protestes vier Vertheiler von Stimmzetteln verhaftet und mehrere Tage hinter Schloß und Riegel gehalten worden. Der Stadtrath von Glauchau äußert sich über diese Vorgänge, wie folgt:

„Die von dem hiesigen Auctionator und Auswanderungs-
„agenten Hermann Albert für den 24. Oktober 1881 bei
„der unterzeichneten Behörde angemeldete Wählerversammlung,
„in welcher der zeitherige sozialistische Reichstagsabgeordnete
„Ignaz Auer aus Schwerin über die vorhergegangene
„Reichstagssession, resp. die bevorstehende Reichstagswahl zu
„sprechen beabsichtigte, ist allerdings auf Grund von §. 9 des
„Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten worden.

„Das Verbot wurde dadurch motivirt, daß Albert
„amtlich als einer der eifrigsten Anhänger der Sozialdemo-
„kratie in hiesiger Stadt bekannt und jederzeit als Leiter der
„sozialistischen Agitation aufgetreten ist, Auer aber auch
„schon zur Genüge dargethan hat, daß er sozialistische auf
„den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschafts-
„ordnung gerichtete Bestrebungen verfolgt, somit die Annahme
„gerechtfertigt erschien, daß die beabsichtigte Versammlung zur
„Förderung derartiger Bestrebungen bestimmt war.

„Was nun die polizeiliche Beschlagnahme von 216
„Wahlaufrufen für die Wiederwahl Auers und die Fest-
„nahme einiger Kolporteure dieses Flugblattes anlangt, so ge-
„statten wir uns Nachstehendes zu bemerken:

„Zu einem Einschreiten gegen die Verbreitung des be-
„treffenden Wahlaufrufes und zur polizeilichen Beschlagnahme
„der den Verbreitern bei ihrer Festnahme abgenommenen
„Wahlaufrufe haben wir uns berechtigt gehalten, weil die
„Verbreitung ohne polizeiliche Erlaubniß und heimlicher Weise
„in der Dunkelheit der Nacht erfolgt ist."

„Nachdem wir durch den hiesigen Obergendarm Schuster
„am Sonnabend den 15. Oktober 1881 benachrichtigt worden
„waren, daß die Wahlaufrufe im ganzen 17. Wahlkreise in
„der Nacht vom 15. zum 16. dieses Monats verbreitet wer-
„den sollten, haben wir die hiesige Schutzmannschaft ange-
„wiesen, die mit Verbreitung des Blattes in der betreffenden
„Nacht beschäftigten Personen vorläufig zu sistiren und den-
„selben die in ihrem Besitze vorgefundenen Aufrufe abzunehmen."

„Betroffen wurden des Nachts bei der Verbreitung des
„Blattes der Weber Friedrich Oscar Roth mit 100,
„der Webergeselle Carl August Grunert mit 56 und der
„Weber Friedrich August Richter mit 65 Exemplaren.
„Die genannten Personen wurden vorläufig festgenommen,
„auch während des darauffolgenden Sonntags — 16. Oktober
„desselben Jahres —, um Collusionen zu vermeiden, fest-
„gehalten und am Montag den 17. d. M. an das hiesige Königl.
„Amtsgericht behufs weiterer Entschließung abgegeben."

„Der am Sonntag, den 16. Oktober 1881 ebenfalls
„wegen Verbreitung dieses Flugblattes festgenommene Weber-
„geselle Gustav Hermann Harlaß wurde, nachdem er
„zugestanden, daß auch er ein Plackat derartiger Blätter in
„der Nacht verbreitet hatte, mit den Vorgenannten zugleich
„an das hiesige Königl. Amtsgericht abgeliefert."

„Zur Ablieferung der vorgenannten Personen an das
„Königl. Amtsgericht hielten wir uns verpflichtet, weil der
„Wahlaufruf unserer unmaßgeblichen Ansicht nach theilweise
„strafbaren Inhalts war."

Was zunächst die Verhaftung der Vertheiler von Wahlaufrufen für Auer anlangt, so geht aus den Akten des Landgerichts Zwickau hervor, daß in Folge der an die gesammte Polizeimannschaft ergangenen Anweisung die Weber Roth, Richter und Grunert am 15. Oktober, Abends etwa um 9 Uhr und der Weber Harlaß am 16. Vormittags 11 Uhr festgenommen seien.

Auf Anordnung des Stadtraths Meißner wurden die drei Erstgenannten auf die Stadtwache gebracht, Harlaß wegen Mangel an Platz auf der Stadtwache sofort in das Glauchauer Amtsgerichtsgefängniß abgeliefert. Am 17. Oktober verfügte der Stadtrath Meißner, den vom Stadtwachtmeister Hermann Schürer dem 17. Oktober erstatteten Bericht zur Entschließung unter Zuführung der vorläufig Festgenommenen an das Königl. Amtsgericht abzugeben.

Am 17. Oktober Nachmittags $\frac{1}{2}$5 Uhr ist der Bericht beim Amtsgericht eingegangen und beschlossen, die Beschuldigten nach vorgängiger Vernehmung zu entlassen und die Sache sodann an die Königl. Staatsanwaltschaft Zwickau abzugeben. Die gerichtliche Vernehmung hat sodann am 18. Oktober durch den Amtsrichter Aé stattgefunden. Nach stattgehabter Vernehmung ist Roth um $\frac{1}{2}$4 Uhr Nachmittags, Richter um 4 Uhr, Harlaß um $\frac{3}{4}$5 und Grunert $\frac{1}{2}$6 Uhr entlassen worden.

Da nach §. 128 der Strafprozeßordnung der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen ist, so enthält das Verfahren des Stadtraths Meißner eine flagrante Verletzung der Strafprozeßordnung und dürfte dabei gleichzeitig in Frage kommen, ob dadurch nicht der Stadtrath Meißner sich eines Vergehens gegen §. 341 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht habe.

Die Mehrheit der Kommission erkannte bez. des Verbots der Versammlung in Glauchau an, daß hier die oben angeführten Erwägungen ohne Einschränkung zutreffen. Könne man auch nicht annehmen, daß eventuell sämmtliche 1142 nicht abgegebene Stimmen dem Gegenkandidaten zugefallen sein würden, so müsse doch die Möglichkeit zugegeben werden, daß die in einer Versammlung gegebene Anregung so viele zur Wahlbetheiligung veranlaßt haben könnten, daß der Abgeordnete Leuschner die Majorität der Stimmen nicht mehr gehabt hätte. Dazu komme, daß die Verhaftung von 4 Vertheilern von Flugschriften, welche vom 15. bis 18. Okto-

der hinter Schloß und Riegel gesessen, auf viele Wähler einschüchternd gewirkt und manche von der Ausübung ihres Wahlrechtes zurückgehalten haben könne. Die Verhaftung der Verbreiter des Wahlaufrufs sei ein Verstoß gegen das Gesetz. Denn der fragliche Wahlaufruf sei erst am 22. Oktober auf Grund des §. 15 des Sozialistengesetzes verboten worden. Die Verbreiter aber, gegen welche wegen Vergehens gegen §. 131 des Strafgesetzbuches die Anklage erhoben, seien von der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Zwickau in der Sitzung vom 4. Januar 1882 freigesprochen worden.

Alle diese Vorgänge in Glauchau seien so ungesetzliche Eingriffe in die verfassungsmäßig gewährleistete Freiheit der Wahlbewegung, daß die Wahl des Abgeordneten Leuschner nicht als der unbeeinflußte freie Willensausdruck der Wähler in Glauchau angesehen werden könne und daher mit Rücksicht auf die große Zahl der Stimmenthaltungen für ungültig erklärt werden müsse. Die Minorität konnte aus den geschilderten Vorgängen zu solchen Konsequenzen nicht gelangen. Die Wahlbetheiligung sei eine so lebhafte gewesen, daß die gezogenen Schlüsse im konkreten Falle nicht gerechtfertigt erschienen. Auch könne der allerdings zu Unrecht erfolgten Verhaftung der Verbreiter des Wahlaufrufs nicht eine solche Bedeutung beigelegt werden, daß eine Beeinflussung des Wahlresultats möglich erscheine.

Eine Rektifizirung der Polizeibehörden und der ihr untergeordneten Organe besonders zu beantragen, hielt die Kommission nicht für angezeigt, da man mit Zuversicht erwarten könne, daß die sächsische Staatsregierung, wenn sie durch die Berichte der Wahlprüfungs-Kommission über die Leuschner'sche Wahl von den Vorgängen in Meerane und Glauchau Kenntniß erhält, aus eigenem Antriebe die Wiederholung derartiger Vorgänge zu verhüten wissen werde.

Die Kommission beschloß mit 8 gegen 3 Stimmen unter Berücksichtigung der Gesammtvorgänge in Glauchau die Wahl des Abgeordneten Leuschner für ungültig zu erklären.

Die amtlichen Erhebungen der im Punkt 2 des Protestes und dessen Nachtrag behaupteten Thatsachen, die Konfiskation des zu Gunsten Auers verbreiteten Wahlaufrufs und die Wiederabholung derselben aus den Häusern durch Gensdarmen, Polizisten, Gemeindediener und die Feuerwehr in Hohenstein betreffend, haben ergeben, daß nur in einem einzigen Orte ein Gensdarm Wahlflugblätter wieder aus den Häusern abgeholt hat, im übrigen aber die Behauptungen nicht zutreffen. Der Wahlaufruf selbst ist innerhalb der gesetzlichen Frist nach seiner Beschlagnahme verboten worden. Die Kommission hat daher von einer weiteren Verfolgung dieses Punktes Abstand genommen.

Die zu 3 des Protestes aufgestellte Behauptung, daß alle Vertheiler von Wahlaufrufen in Haft genommen und theilweise mehrere Tage hinter Schloß und Riegel gehalten wurden, hat ihre Würdigung im Wesentlichen schon gelegentlich der Erörterung des ersten Punktes des Protestes gefunden. Die gerichtliche Vernehmung der namhaft gemachten Zeugen hat die Behauptungen des Protestes in vollem Umfange nur in Bezug auf Glauchau bestätigt. Im Uebrigen aber sind die namhaft gemachten Zeugen nur sistirt und nach ihrem Verhör sofort wieder entlassen worden. Auch hat sich die Behauptung in ihrer Allgemeinheit als unzutreffend erwiesen.

Die weiteren in Punkt 4 und 5 des Protestes aufgestellten Behauptungen sind, entsprechend dem I. Bericht der Kommission, nicht weiter berücksichtigt worden.

Die in Punkt 6 des Protestes behaupteten Thatsachen, „daß unter der Firma des konservativen Vereins die Gemeindevorsteher des Kreises zu einer Versammlung berufen „worden sind, welcher der Amtshauptmann v. Hausen beigewohnt haben soll und in welcher beschlossen wurde, mit „Hülfe des Apparats der Gemeindeverwaltungen die Wahl „Leuschner's zu betreiben"

müssen durch die amtlichen Berichte und die vernommenen im Proteste namhaft gemachten Zeugen als vollständig widerlegt bezeichnet werden. Es ist festgestellt, daß der Amtshauptmann der erwähnten Versammlung nicht beigewohnt, auch die Versammlung den ihr beigelegten Charakter nicht gehabt hat. Ein Beschluß, wie der im Protest bezeichnete, ist daselbst, wie aus der amtlichen Vernehmung von drei an der Versammlung betheiligt gewesenen Gemeindevorstehern hervorgeht, nicht gefaßt worden. Es hat sich thatsächlich nur um eine konservative Wählerversammlung gehandelt, in welcher der Abgeordnete Leuschner als Kandidat aufgestellt worden ist. Zwar haben einige Gemeindediener Stimmzettel und Wahlaufrufe für Leuschner verbreitet und sind einige Stimmzettelvertheiler und Verbreiter von Wahlaufrufen für Auer in unzulässiger Weise von untergeordneten Organen der Polizei belästigt worden, doch war die Kommission mit Rücksicht auf die vereinzelten Fälle der Meinung, diesen Thatsachen eine Bedeutung nicht weiter beimessen zu sollen. Dadurch erledigt sich auch dieser Punkt des Protestes.

Was endlich den letzten zur Erörterung gestellten Theil des Protestes betrifft, so wurde behauptet:

„7. Neben dieser direkten amtlichen Beeinflussung, und „Begünstigung der Wahl Leuschners kommen auch noch eine „Reihe von Verstößen gegen die Bestimmungen des „Reichswahlgesetzes vor, von denen hier aber nur der „schwerwiegendste aufgeführt werden mag. Im Städtchen „Callnberg wies die Wählerliste bei der am 3. März 1880 „stattgehabten Nachwahl zum Reichstag die Ziffer von 635 „Wählern auf, dieses Mal aber befanden sich nur 489 Wähler „darin aufgeführt. Da die Zahl der Einwohner sich seit dem „vorigen Jahre nicht vermindert hat, so muß diese bedeutende Verringerung der Wählerzahl auffallen. Dieselbe „wurde auf folgende Weise bewirkt: In Folge der nun schon „seit Jahren andauernden Geschäftskrisis sind eine große Anzahl von Familienvätern in die traurige Lage versetzt, daß „ihnen die Bezahlung der nicht unerheblichen Gemeinde- und „Staatsabgaben sowie des Schulgeldes zur Unmöglichkeit „wird. Zahlreiche Steuerrückstände sind die Folge dieses „Nothstandes.

„Seitens der Stadtverwaltung von Callnberg ist nun „auf Anregung des Bürgermeisters Schmidt hin, dieser Umstand benützt worden, eine größere Anzahl von Wählern „um ihr Wahlrecht zu bringen.

„Die rückständigen Schulgelder und Kommunalabgaben „wurden nämlich der Armenkasse überwiesen und diese Beträge dann den betr. Restanten ohne deren Wissen als „Armen-Unterstützung angerechnet.

„Auf diese Weise sind ca. 150—180 Wähler, denen nach „dem Gesetze zweifellos das Wahlrecht zusteht, um dieses ihr „Recht gebracht worden und fehlten ihre Namen in den „Wahllisten.

„Ein ähnliches Manöver soll in den Gemeinden des „Mülsener Grund ausgeführt worden sein.

„Da denjenigen Wählern aber, welche mit Schulgeld ꝛc. „rückständig waren und deren Namen folgedessen in den Wahllisten fehlten, der Grund für das Fehlen in den Listen öffentlich mitgetheilt wurde, so blieben viele, welche ebenfalls mit „Abgaben rückständig waren, deren Namen aber in den Listen „stand, von der Wahl ferne, weil sie befürchteten dort ebenfalls wegen ihrer Armuth blamirt zu werden."

7. „In Betreff der hier aufgestellten Behauptungen war „die Kommission der Meinung, daß dieselben als erheblich anzusehen seien, und eventuell geeignet erscheinen, das Wahlresultat zu alteriren. Zunächst müsse indessen unterschieden „werden zwischen solchen Wählern, welche mit Abgaben im „Rückstande sich befanden und überhaupt nicht in den Listen „standen, und solchen, deren Namen in den Listen verzeichnet „waren, von dem Wahlvorsteher aus dem angeführten Grunde

„aber zurückgewiesen wurden. Die ersteren könnten weniger „oder gar nicht in Betracht kommen, da sie von dem ihnen „gesetzlich zustehenden Rechte, die ausgelegten Listen rechtzeitig „einzusehen, keinen Gebrauch gemacht und daher die Folgen „dieser Unterlassung zu tragen hätten. Den letzteren würde „unbedingt ein Recht zur Beschwerde — die Wahrheit der „Thatsachen vorausgesetzt — zuerkannt und die daran im „Protest und dessen Nachtrag geknüpfte Ausführung über die „Nichtbetheiligung zahlreicher Wahlberechtigten aus Furcht vor „öffentlicher Bloßstellung als zutreffend anerkannt werden müssen".

„Daß die Behörde zu einem Verfahren, wie es im Protest „geschildert, nicht berechtigt sein würde, wurde allseitig an„erkannt. Die Kommission beschloß daher mit Rücksicht auf die „prinzipielle Bedeutung der ganzen Frage, über alle bez. der „Stadt Callnberg unter Nr. 7 des Protestes und seines Nach„trages enthaltenen Angaben amtliche Ermittelungen zu bean„tragen, namentlich auch darüber, ob resp. wie viele Wähler „aus den angegebenen Gründen nicht in die Wählerliste auf„genommen oder aus derselben gestrichen worden sind".

„Die Anführung, daß ähnlich auch in den Gemeinden „des Mülsener Grund verfahren sein soll, kann in Ermange„lung speziell angeführter Thatsachen weitere Berücksichtigung „nicht finden".

Aus der amtlichen Vernehmung des Bürgermeisters von Callnberg geht hervor, daß dort „„in der gesetzlichen und „vorschriftsmäßigen Weise auf Grund von §. 50 Absatz I. der „Allgemeinen Armen-Ordnung vom 22. Oktober 1840, §. 16 „Absatz I. der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze „vom 25. August 1874 das Schulgeld für arme Eltern nach „erfolgloser Zwangsvollstreckung aus der Armenkasse „bestritten worden, dann aber, ebenfalls nur in Gemäßheit der „Gesetzesvorschrift in §. 3^3 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 „der Name in die Wählerliste selbstverständlich nicht mit auf„genommen, und infolge des gedachten gesetzlichen Verhält„nisses circa 20 Personen nicht in die Wählerliste aufge„nommen werden konnten."" Im Wahltermin selbst mußten etwa 8 bis 10 Personen zurückgewiesen werden, weil die Namen derselben in der Wählerliste fehlten. Der Grund dieses Fehlens sei denselben nicht ohne Weiteres, sondern nur auf ausdrückliches Verlangen von dem Bürgermeister mitgetheilt worden.

Die Kommission glaubte mit Rücksicht auf die in Frage kommende geringe Anzahl von Wählern von einer prinzipiellen Erörterung der ganzen Angelegenheit Abstand nehmen zu sollen und beschloß deshalb, diesen letzten Punkt des Protestes unter Berücksichtigung des vorhergehenden Beschlusses der Ungültigkeitserklärung der Wahl bei dieser Gelegenheit nicht weiter in Betracht zu ziehen.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Erörterungen und Beschlüsse beantragt die Wahlprüfungs-Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. Die Wahl des Abgeordneten Leuschner für ungültig zu erklären.
2. Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Leuschner'sche Wahl zur Kenntniß der Königl. sächsischen Staatsregierung zu bringen.

Berlin, den 16. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Frhr. **v. Heereman** (Vorsitzender). Dr. **Hermes** (Westprignitz), (Berichterstatter). Dr. **Dohrn. Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Frhr. **v. Manteuffel.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips. Schmidt** (Eichstätt). Frhr. **v. Unruhe-Bomst. Wölfel.**

Nr. 135.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Schrader und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

im Falle der Annahme des Antrages Dr. Buhl und Genossen — Nr. 129 der Drucksachen Nr. 2a — hinter dem Worte „erzeugt" hinzuzusetzen:

„oder verwendet".

Berlin, den 16. Juni 1884.

Nr. 136.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Büchtemann. Eberty. Dr. **Hirsch.** Der Reichstag wolle beschließen:

an Stelle des §. 4 des Entwurfs folgende Bestimmung zu setzen:

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Beamten und Arbeiter, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, der Bundesstaaten und der kommunalen Verbände beschäftigt werden, Anwendung, auch wenn sie dem §. 1 dieses Gesetzes nicht unterliegen.

Berlin, den 16. Juni 1884.

Nr. 137.

Abänderungs-Antrag*)

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Für den Fall der Ablehnung des Eventual-Antrages Dr. Buhl und Genossen — Nr. 129 5 a der Drucksachen —.

Oechelhäuser. Der Reichstag wolle beschließen:

den zweiten Absatz des §. 5 folgendermaßen zu fassen:

Der Schadenersatz im Falle der Verletzung wird in den ersten 13 Wochen nach Eintritt des Unfalls, den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 gemäß, von den Krankenkassen geleistet, unter Gewährung eines Zuschusses zum Krankengeld seitens der Arbeitgeber im Betrage von $^1/_6$ des nach den Bestimmungen jenes Gesetzes ermittelten Arbeitsverdienstes. Bei den Fabrik-, Bau- und Knappschafts-Krankenkassen erfolgt die Einhebung dieses Zuschusses durch einen entsprechenden Zuschlag zu den den Arbeitgebern gesetzlich und statutarisch obliegenden Krankenkassenbeiträgen. Den übrigen Krankenkassen wird der Zuschuß seitens derjenigen Unfallgenossenschaft vergütet, welcher der Verletzte angehört. Ueber die Formen, unter denen die Liquidation des Zuschusses seitens dieser Krankenkassen zu erfolgen hat, erläßt das Reichs-Versicherungsamt die erforderlichen Vorschriften.

Vom Beginn der 14. Woche an wird der Schadenersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens;
2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Berlin, den 17. Juni 1884.

---

*) In der 34. Plenarsitzung zurückgezogen.

Nr. 138.

(Berichtigt ad II.)

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

I.

Grad. Baron **Zorn v. Bulach.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 9, dritter Absatz, hinter den Worten „welcher der Hauptbetrieb angehört" beizufügen:

„Jedoch sind für jeden Bestandtheil solcher Betriebe die Beiträge nach dem Gefahrentarif für den betreffenden Industriezweig (§. 28) zu bemessen."

II.

Freiherr **v. Maltzahn-Gültz.** Freiherr **v. Wendt.** Dr. **v. Kulmiz.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. im §. 9 den letzten Absatz durch folgende Fassung zu ersetzen:

   Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

   Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen;

2. im §. 45 Absatz 1 hinter den Worten „zwei Ersatzmänner" einzuschalten:

   „für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden".

Berlin, den 17. Juni 1884.

Nr. 139.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Dr. **Barth. Eberty. Eysoldt.** Dr. **Gutfleisch.** Dr. **Hirsch. Loewe.** Dr. **Née. v. Schirmeister. Schrader.**

Der Reichstag wolle beschließen:

XXVI. An Stelle des §. 97 des Entwurfs folgende Bestimmung zu setzen:

Versicherungsanträge, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in solchen beschäftigten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, können sowohl von den Versicherten als den Versicherungsgesellschaften mit der Maßgabe gekündigt werden, daß die Verträge mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, oder wenn die Kündigung nicht einen vollen Monat vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist, einen vollen Monat nach ausgesprochener Kündigung erlöschen. Ist für solche Versicherungen die Prämie über den Kündigungstermin hinaus vorausbezahlt, so ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, dieselbe für die noch nicht abgelaufene Zeit antheilig zurückzuerstatten.

Die Rechte und Pflichten aus solchen im ersten Absatz genannten Versicherungsverträgen, welche von keiner Seite gekündigt worden, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt. Auch nach solchem Uebergang der Verträge auf die Berufsgenossenschaft steht sowohl dieser, wie der Versicherungsgesellschaft das im ersten Absatz festgesetzte Kündigungsrecht zu.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Nr. 140.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Oechelhäuser. Dr. **Buhl.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Böttcher.** Der Reichstag wolle beschließen:

hinter §. 30 einen neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 30a.

Unter Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen sind die Genossenschaftsvorstände befugt, mit im Deutschen Reiche zugelassenen Unfallversicherungsgesellschaften Verträge behufs vollständiger oder theilweiser Uebernahme des Risikos und der Verwaltung abzuschließen.

Derartige Verträge bedürfen der Zustimmung des Reichs-Versicherungsamtes.

Die betreffenden Versicherungsgesellschaften unterliegen in ihren durch solche Verträge geregelten Beziehungen der gleichen Kontrole Seitens des Reichs-Versicherungsamtes, wie sie dem Letzteren den Berufsgenossenschaften gegenüber zustehen.

Die Haftbarkeit der Genossenschaften den Versicherten gegenüber kann jedoch durch derartige Verträge weder aufgehoben noch eingeschränkt werden.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Nr. 141.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Baumbach.

Bericht

der

Budget-Kommission,

betreffend

die Uebersichten der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Reichs für das Etatsjahr 1882/83 — Nr. 6 der Drucksachen —.

Mittels Schreiben vom 6. März 1884 hat der Herr Reichskanzler dem Reichstage die Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen für das Etatsjahr 1882/83 nebst Anlagen mit dem Ersuchen vorgelegt:

1. die in der Anlage II zusammengestellten und motivirten Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben,
2. die in der Anlage X in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) nachgewiesenen, den Etat überschreitenden und außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen,

vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Entlastung genehmigen zu wollen.

In der Plenarsitzung des Reichstages vom 12. März 1884 wurde auf Antrag des Abgeordneten Rickert, abweichend von dem bisherigen Gebrauch, wonach die Rechnungs-Kommission die Prüfung dieser Uebersicht hätte vornehmen müssen, die Budget-Kommission mit dieser Prüfung und mit der Berichterstattung über die Vorlage betraut.

Die Budget-Kommission hat sich dieser Prüfung und Vorberathung in vier Sitzungen unterzogen und erstattet hierüber den nachfolgenden Bericht:

Wie in den Vorjahren, so umfaßt auch die gegenwärtige Vorlage zunächst die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen mit dem Nachweise der Etatsüberschreitungen und der außeretasmäßigen Ausgaben (S. 6 bis 303). Die gegen die Etatsansätze sich ergebenden Minderausgaben, sowie die Mehr- und Mindereinnahmen sind in der letzten Spalte dieser Uebersicht, soweit es erforderlich erschien, bei den einzelnen Titeln bezw. Kapiteln motivirt worden. Zur näheren Erläuterung und Ergänzung sind folgende Anlagen beigefügt, und zwar:

Anlage I. Uebersicht der Ausgaben der Kaiserlichen Hauptzollämter in den Hansestädten (Seite 305),

= II. Motivirung der Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben (Seite 309),

= III. Spezifikation der unter Abschnitt VII der Einnahme nachgewiesenen extraordinären Einnahmen (Seite 345),

= IV. Erläuterung zu dem aus der Rechnung für das Etatsjahr 1881/82 in die Rechnung für das Etatsjahr 1882/83 übertragenen Bestande (Seite 349),

= V. Berechnung der Matrikularbeiträge, wie sich dieselben nach Maßgabe des Resultats der am 1. Dezember 1880 stattgehabten Volkszählung bezw. nach dem wirklichen Ergebnisse des Reichshaushalts des Etatsjahres 1882/83 zur Deckung des Bedarfs für dieses Jahr stellen würden, sowie der Antheile, welche den einzelnen Bundesstaaten hiernach an dem Ueberschusse des Haushalts des Etatsjahres 1882/83 gebühren (Seite 353),

= VI. Definitive Berechnung der Antheile der Bundesstaaten an dem Fehlbetrage des Haushalts des Etatsjahres 1880/81 (Seite 365),

= VII. Nachweisung der auf den Dispositionsfonds des Reichskanzlers, Kapitel 67 Titel 11 des Reichshaushalts-Etats, angewiesenen Ausgaben (Seite 369),

= VIII. Nachweisung der aus Kapitel 6 Titel 7 des Etats für das Auswärtige Amt geleisteten Zahlungen (Seite 370),

= IX. Verzeichniß der zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse veräußerten unverzinslichen Reichs-Schatzanweisungen (Seite 371),

= X. Nachweisung der den Etat überschreitenden und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen (Seite 375),

Dazu gehörige Beilagen:

A. Spezielle Uebersicht der gleichartigen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern, welche bei Kapitel 9 Titel 3 der Einnahme verrechnet sind (Seite 379),

B. Spezielle Uebersicht der gleichartigen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres für Rechnung der Gesammtheit aller Bundesstaaten, welche bei Kapitel 9a der Einnahme verrechnet sind (Seite 385),

= XI. Uebersicht der außeretatsmäßigen außerordentlichen Einnahmen, welche durch den Krieg gegen Frankreich veranlaßt sind oder mit demselben im Zusammenhang stehen (Seite 389).

Der Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben liegt der durch Reichsgesetz vom 15. Februar 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 11 ff.) festgestellte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1882/83 zu Grunde. Hierzu kommt das Gesetz vom 26. Juni 1882 (Reichs-Gesetzblatt Seite 67), wonach die Summe von 105 000 ℳ zur baulichen Herrichtung des in der Wilhelmstraße 75 belegenen Grundstücks behufs Unterbringung von Geschäftslokalen des Auswärtigen Amts, sowie zur Bestreitung der durch den Umzug entstehenden Kosten für das Etatsjahr 1882/83 nach bewilligt wurde.

Außer den etatsmäßigen Ausgaben und Einnahmen weist die Uebersicht noch die Bestandsübertragung aus dem Etatsjahr 1881/82, sodann die bei den bezüglichen Titeln aus dem Vorjahre hinzutretenden Restenfonds, sowie eine Anzahl außeretatsmäßiger Ausgaben und Einnahmen nach. Ferner ist eine Zusammenstellung der am Schlusse des Etatsjahres 1882/83 noch ausstehenden Kredite, welche erst 1883/84 fällig werden, und welche aus Kapitel 1 der etatsmäßigen Einnahmen „Zölle und Verbrauchssteuern" resultiren, im Gesammtbetrage von 169 208 862,$_{38}$ *M.* mit aufgenommen (S. 236).

Die Kontrole des gesammten Reichshaushalts für 1882/83 ist durch Reichsgesetz vom 3. März 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 30) der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" übertragen.

Vorbehaltlich definitiver Feststellung stellt sich der Abschluß der vorliegenden Uebersichten über die Reichsausgaben und Einnahmen im Etatsjahr 1882/83 folgendermaßen dar (S. 302/303):

Nach der auf Seite 300/301 befindlichen Wiederholung der Einnahmen haben dieselben pro 1882/83 betragen

678 914 588,$_{61}$	*M.*	Hierzu treten
32 117 920,$_{96}$	=	Summe der Bestände aus dem Etatsjahr 1881/82, so daß die Gesammteinnahme sich auf
711 032 509,$_{57}$	*M.*	beziffert. Dieser Einnahme steht die Gesammtausgabe mit
695 289 041,$_{84}$	=	gegenüber, so daß sich ein Ueberschuß von
15 743 467,$_{73}$	*M.*	ergiebt.

In den Reichshaushalts-Etat pro 1884/85, Kapitel 9 ist der Ueberschuß des Haushalts des Etatsjahrs 1882/83, vorbehaltlich der Berichtigung infolge der Revision der Rechnung, mit 15 825 000 *M.* eingestellt.

Die zu genehmigenden Etatsüberschreitungen, resp. außeretatsmäßigen Ausgaben betragen bei der Ausgabe

5 076 808,$_{62}$	*M.*,	bei der Einnahmeverwaltung
6 520 309,$_{37}$	=,	wozu noch
11 163,$_{48}$	=	kommen, welche in der Anlage I, (Uebersicht der Ausgaben der Hauptzollämter in den Hansestädten) besonders nachgewiesen sind.
11 608 281,$_{47}$	*M.*	Summa.

Eine Motivirung dieser Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben ist in der Anlage II., Seite 309 ff. enthalten. Die hierauf bezüglichen Anträge der Kommission sind am Schlusse dieses Berichts ersichtlich.

Was die einzelnen in der Uebersicht nachgewiesenen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben anbetrifft, so sind im Nachstehenden diejenigen Positionen hervorgehoben, welche in der Kommission zu besonderen Erörterungen Veranlassung gaben. Die Kommission fand die sämmtlichen Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben als durch die beigegebenen Motive resp. durch die in der Kommission seitens der Herren Regierungsvertreter abgegebenen Erläuterungen und Erklärungen hinlänglich begründet. Im Uebrigen, soweit in dem Bericht nichts anderweites bemerkt, fand die Kommission gegen die ihr überwiesene Uebersicht nebst Beilagen nichts zu erinnern. Dies gilt insbesondere auch von der Anlage X nebst den dazu gehörigen Beilagen A und B (S. 375 ff.). Der hierauf bezügliche Antrag der Kommission ist ebenfalls am Schlusse dieses Berichtes ersichtlich.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

A. Fortdauernde Ausgaben.

III. Reichskanzler und Reichskanzlei.

1. Kapitel 3 Titel 10. „Zur Unterhaltung des Wilhelmstraße 77 belegenen Dienstgebäudes und des zu demselben gehörigen Gartens, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Reichskanzlers" (S. 8/9):

Die Uebersichten über die Reichs-Ausgaben und -Einnahmen weisen bei diesem Titel seit Jahren regelmäßig Mehrausgaben nach, welche sich für

1878/79	auf	14 558,$_{24}$ *M.* (Etatssumme 15 000 *M.*),
1879/80	=	18 376,$_{70}$ *M.* (Etatssumme 15 000 *M.*),
1880/81	=	5 993,$_{66}$ *M.* (Etatssumme 20 000 *M.*),
1881/82	=	10 331,$_{59}$ *M.* (Etatssumme 20 000 *M.*),
1882/83	=	13 971,$_{26}$ *M.* (Etatssumme 20 000 *M.*)

beziffern.

Die letztere Etatsüberschreitung wird hauptsächlich durch folgende außerordentliche und unabweisbare Ausgaben motivirt:

a) 5 025,$_{78}$ *M.* für bauliche 2c. Arbeiten behufs Beseitigung gesundheitswidriger Zustände im Büreau der Reichskanzlei und für dringliche Reparaturen an der Zentralheizung und den Dächern;
b) 2 107,$_{45}$ *M.* für die Herstellung eines Vordachs über dem Haupteingang des Dienstgebäudes;
c) 3 327,$_{89}$ *M.* für die Aufführung einer Grenzmauer gegen das Grundstück Voßstraße 9;
d) 3 439,$_{20}$ *M.* für Wiederherstellungsarbeiten im sogenannten Kongreßsaale in Folge eines Brandschadens.

Zu der sub a aufgeführten Ausgabepost wurde seitens des Herrn Vertreters des Ressorts der Reichskanzlei erläuternd bemerkt, daß die Lokalitäten der letzteren nicht unterkellert gewesen, und daß sich in Folge davon unter denselben Infektionsstoffe ansammeln konnten, deren Beseitigung aus sanitären Gründen dringend geboten war.

Was die unter c gedachte Mauer anbetrifft, so wurde der Bau derselben, wie ebenfalls von dem Herrn Vertreter der betreffenden Ressorts mitgetheilt wurde, durch das Bedürfniß veranlaßt, dem Herrn Reichskanzler die einzige Möglichkeit zu sichern, sich auch fernerhin unbeobachtet und in zwangloser Weise zuweilen die Erholung eines Spazierganges in dem zu dem Dienstgrundstück gehörigen Garten zu gönnen.

Anlangend die sub d bezeichneten Wiederherstellungsarbeiten im sogenannten Kongreßsaale in Folge eines Brandschadens, wurde konstatirt, daß von einer etwaigen Entschädigungsverpflichtung einer dritten Person in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein könne. Auch werden die dem Reich gehörigen Gebäude prinzipiell gegen Feuersgefahr nicht versichert.

Endlich wurde bei diesem Titel auf eine diesbezügliche Anfrage von einem Herrn Vertreter des Reichsschatzamtes mitgetheilt, daß ein Regulativ über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten ausgearbeitet sei, und daß darüber in den betheiligten Ressorts Verhandlungen im Gange seien.

IV. Auswärtiges Amt.

2. Kapitel 4 Titel 7. „Zur Remunerirung von Hülfsleistungen" (S. 10/11). Auch im Etatsjahr 1882/83 ist die zur Remunerirung von Hülfsleistungen im Auswärtigen Amt mit

85 000,$_{00}$	*M.*	eingestellte Etatsposition in erheblicher Weise, nämlich mit
54 264,$_{74}$	=	überschritten worden, so daß im Ganzen
139 264,$_{74}$	*M.*	verausgabt sind.

Der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes gab hierzu folgende nähere Erläuterung:

„Der seit dem Etatsjahre 1877/78 mit 85 000 ℳ dotirte Etatsfonds „zur Remunerirung von Hülfsleistungen" ist seitdem in jedem Jahre um nicht unerhebliche Beträge überschritten worden. Diese Ueberschreitungen haben ihren Grund in der stetigen Zunahme der Geschäfte des Auswärtigen Amtes, insbesondere in den Mehrarbeiten, welche der Centralstelle durch die fortgesetzte Steigerung der Verkehrsbeziehungen zum Auslande und durch Anknüpfung neuer Beziehungen zu fremden Ländern erwachsen. Ihren zahlenmäßigen Ausdruck findet diese Mehrbelastung darin, daß die jährlichen Eingänge sich innerhalb des obigen Zeitraums von etwas über 60 000 auf nahezu 72 000 Nummern, also um 1/5, gehoben haben. Es können daher die Geschäfte ohne die Heranziehung sehr erheblicher Hülfskräfte schon seit Jahren nicht mehr bewältigt werden.

Dazu kommt, daß die Nothwendigkeit, für den Fall eintretenden Bedürfnisses die Missionen und namentlich die Konsulate mit Hülfskräften auszustatten, es erheischt, an der Centralstelle jederzeit einen Bestand an Arbeitskräften zur Verwendung im auswärtigen Dienste vorzubereiten und zur Entsendung bereit zu halten.

Endlich bringt die Natur der Geschäfte des Auswärtigen Amtes es mit sich, daß häufig und zu allen Zeiten des Jahres aus dienstlichen Gründen das Bedürfniß hervortritt, zur vertretungsweisen Wahrnehmung von Referaten, Hülfskräfte aus dem gesandtschaftlichen und Konsulatsdienste vorübergehend heranzuziehen.

Um so erhebliche Ueberschreitungen, wie solche namentlich im Jahre 1882/83 bei dem hier in Rede stehenden Fonds vorgekommen, künftig nach Möglichkeit zu vermeiden, sind in den Etat pro 1883/84 verschiedene neue Stellen: eine Rathsstelle, eine Hülfsarbeiterstelle, drei Expedienten-, drei Kanzlisten- und eine Kassensekretärstelle s. Z. eingestellt und bewilligt worden."

Gleichzeitig wurden die im Jahre 1882/83 bei dem Hülfsarbeiterfonds des Auswärtigen Amtes stattgehabten Etatsüberschreitungen durch folgende nähere Uebersicht erläutert.

Es wurden verausgabt:

„1. Für Hülfsleistungen in den Referaten der politischen Abtheilung des Auswärtigen Amtes an 2 aus dem Auslande einberufene höhere Gesandtschaftsbeamte 7 840,00 ℳ.

2. Für Hülfsleistungen in den Referaten der handelspolitischen Abtheilung des Auswärtigen Amtes an 9 aus dem Auslande einberufene höhere Konsulatsbeamte . . . . . 12 187,00 =

3. Für Hülfsleistungen im Expeditionsfache der handelspolitischen Abtheilung des Auswärtigen Amtes
   a) an 17 Konsulatsaspiranten . 22 456,67 =
   b) an 11 Hülfsexpedienten . . 12 353,00 =

sind zusammen . . 54 836,67 ℳ."

3. Kapitel 4 Titel 11. „Zur Unterhaltung der Dienstgebäude des Auswärtigen Amts und des zum Dienstgebäude, Wilhelmstraße 76, gehörigen Gartens, sowie zur Unterhaltung und Ergänzung der Inventarienstücke in der Dienstwohnung des Staatssekretärs" (S. 10/11).

Die zur Unterhaltung der fraglichen Gebäude sowie zur Unterhaltung und Ergänzung des Inventariums im Etat ausgeworfene Summe von
18 500 ℳ ist mit
45 769 = überschritten, indem
64 269 ℳ auf diesen Titel verausgabt sind. Diese erhebliche Ueberschreitung der Etatssumme, welch letztere durch die laufenden Ausgaben absorbirt wurde, wird durch die S. 310 der Uebersicht sub 1 bis 4 aufgeführten außerordentlichen Aufwendungen motivirt. Der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes wies dabei namentlich darauf hin, daß die betreffenden Räumlichkeiten, so lange sie dem früheren Staatssekretär, Staatsminister von Bülow, überwiesen, nur zum Theil von Reichswegen mit dem nöthigen Ameublement ausgestattet, im übrigen aber theils unmöblirt, theils mit Privatmöbeln versehen waren. Dieser letztere Umstand machte eine Kompletirung des erforderlichen Ameublements und Wirthschaftsgeräthes nöthig, namentlich für den Speisesaal, die Küche und die Schlaf- und Dienerzimmer.

Auch der Umstand, daß ein Theil der Wohnung des Staatssekretärs durch ein darin stattgehabtes Schadenfeuer nicht unerheblich beschädigt ward, hat zu jener Etatsüberschreitung wesentlich mit beigetragen. Die Wiederherstellungskosten belaufen sich auf 11 564,59 ℳ. Nach den Motiven zu 3, S. 310 der Uebersicht, ist die Frage, ob es gelingen werde, eine Entschädigung von den betheiligten Personen zu erlangen, als eine offene hingestellt. Der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes gab in der Kommissionssitzung vom 29. April d. J. über den Stand dieser Angelegenheit in folgender Weise Aufschluß:

„In der Nacht vom 25. zum 26. Oktober 1882 brach in der damals unbewohnten Dienstwohnung des Staatssekretärs, Wilhelmstraße 61, und zwar in dem über dem Eingangsvestibül belegenen Arbeitszimmer, ein Brand aus, durch welchen die Hälfte der Balkenlage des Fußbodens nebst dem Kamin gänzlich zerstört und die angrenzenden Zimmer derart beschädigt wurden, daß eine Renovirung der Zimmer und des Mobiliars unvermeidlich war. Am Abend zuvor waren Tapeziere in dem leer stehenden Arbeitszimmer beschäftigt gewesen, nach deren Entfernung der Kastellan und der Portier des Dienstgebäudes bei Vornahme der üblichen Revision keinerlei Brandgeruch bemerkt hatten. Der Ausbruch des Brandes wurde erst am Morgen des 26. Oktober wahrgenommen.

Nach dem Gutachten der sofort gehörten Sachverständigen war der Brand vermuthlich auf eine fehlerhafte Anlage des Kamins zurückzuführen, indem es anscheinend unterlassen war, den Kamin direkt auf Gewölbe resp. Mauerwerk zu setzen.

Es wurde in Folge dessen ein Verfahren wegen fahrlässiger Brandstiftung gegen die bei der Anlegung des Kamins betheiligten Unternehmer eingeleitet. Letztere sind indessen durch Erkenntniß des hiesigen Landgerichts I. vom 28. September 1883 von der erhobenen Anklage freigesprochen, und es ist die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision von dem Reichsgericht durch Urtheil vom 18. Dezember 1883 verworfen worden.

Die gerichtlichen Entscheidungsgründe gehen davon aus, daß der Kausalzusammenhang zwischen dem Brande und der Kaminanlage, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht erwiesen sei, und daß die Möglichkeit anderer Ursachen des Brandes nicht ausgeschlossen erscheine.

Ob unter diesen Umständen es überhaupt möglich sein wird, im Wege des Civilprozesses noch irgend welche Regreßansprüche mit Aussicht auf Erfolg geltend zu machen, unterliegt der Erwägung."

Außerdem ist die in Frage stehende Etatsüberschreitung auch dadurch verursacht worden, daß in sanitärer Hinsicht bauliche Veränderungen dringend geboten waren. Die nach dieser Richtung hin vorhandenen Mängel waren schon in der Plenarsitzung des Reichstages vom 12. Juni 1882 durch den Herrn Reichskanzler zur Sprache gebracht worden. Endlich machten sich in Folge der Dislokation des Reichsschatzamtes nicht unerhebliche Reparaturen nöthig.

4. Kapitel 6 Titel 7. „Sonstige Ausgaben (Extraordinarium des Auswärtigen Amtes)" (S. 18/19).

Während die bezügliche Etatsposition die Summe von 138 000,00 *M.* enthält, sind 253 942,99 = verausgabt, und der Etat ist mithin mit 115 942,99 *M.* überschritten worden. Die einzelnen Ausgabeposten, welche auf diesen Titel genommen sind, finden sich in der als Anlage VIII S. 370 der Uebersicht beigefügten Nachweisung aufgeführt.

Die Kommission sah sich nicht veranlaßt, die extraordinäre Ausgabe von 17 361,92 *M.* (Ziffer 7 der Nachweisung) zu beanstanden, welche durch eine außerordentliche Mission nach Konstantinopel behufs Ueberbringung der Insignien des von des Kaisers und Königs Majestät Seiner Majestät der Sultan verliehenen Schwarzen Adlerordens erwachsen; wozu noch 3 111,21 *M.* an Kosten für die von dem damaligen interimistischen Geschäftsträger in Konstantinopel bei dieser Gelegenheit veranstalteten beiden größeren Festlichkeiten kommen (Ziffer 8 der Anlage VIII).

Dagegen erregte die Höhe der sub Ziffer 5 der Anlage VIII mit 178 399,23 *M.* verzeichneten Kosten aus Anlaß des Umzuges neu ernannter, versetzter oder in den Ruhestand getretener Beamter Bedenken. Der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes bemerkte jedoch hierzu, daß seit dem Ableben des Staatssekretärs, Staatsministers v. Bülow, ein größeres Revirement in dem Personalbestand des Ressorts nicht stattgefunden habe; im Anschluß an die Wiederbesetzung des Postens des Staatssekretärs sei ein solches Revirement namentlich in Ansehung der Gesandten und der Legationssekretäre erfolgt, und zwar in einem größeren Umfange; hieraus sei die Größe der verausgabten Summe erklärlich.

Auch die in der Anlage VIII unter Ziffer 9 lit. a aufgeführte Summe von 39 199 *M.*, welche an die Beamten bei den Kaiserlichen Berufskonsulaten in Egypten aus Anlaß der Unruhen im Sommer 1882 an Entschädigungen für die durch Beraubung und Zerstörung erlittenen Vermögensverluste gezahlt wurden, gab zu Erörterungen Veranlassung. Der Herr Vertreter des Auswärtigen Amtes erklärte auf eine diesbezügliche Anfrage, daß sowohl diese Post wie der sub Ziffer 9 lit. b aufgeführte Betrag von 3 611,25 *M.* an Theuerungszulagen und Gratifikationen, welcher bei ebenderselben Gelegenheit verausgabt worden, bei der in Alexandrien konstituirten internationalen Liquidationskommission angemeldet und anerkannt worden sei. Zahlung seitens der egyptischen Staatsregierung ist jedoch bis jetzt noch nicht erfolgt.

V. Reichsamt des Innern.

5. Kapitel 7 Titel 7. „Zur Remunerirung von Hülfsleistungen" (S. 18/19).

Unter diesem Titel sind 31 953,48 *M.* verausgabt, während im Etat nur 22 000,00 = ausgeworfen sind. Die Etatsüberschreitung mit 9 953,48 *M.* wurde jedoch nicht beanstandet, nachdem der Herr Vertreter des Reichsamts des Innern auf die wesentlichen Hülfsleistungen hingewiesen hatte, welche nach der Motivirung (S. 312) von Hülfsarbeitern geleistet werden mußten. Da das Reichsamt des Innern auf die Heranziehung solcher Hülfskräfte vielfach angewiesen, konnte der Herr Vertreter dieser Behörde auch für die Folgezeit den Hinwegfall einer solchen Etatsüberschreitung nicht schlechthin in Aussicht stellen.

6. Kapitel 7 Titel 9. „Zu Geschäftsbedürfnissen 2c." (S. 20/21). Auch hier liegt eine nicht unerhebliche Etatsüberschreitung vor. Die Ausgabe beziffert sich auf 169 715,09 *M.*, während das Etatssoll nur 123 000,00 = ausweist, sodaß eine Etatsüberschreitung im Betrage von 46 715,09 *M.* vorliegt.

Dieselbe wird hauptsächlich durch den bedeutenden Mehraufwand an Drucksachen für den Bundesrath motivirt, indem diese Drucksachen ebenso wie diejenigen für den Reichstag einen immer größeren Kostenaufwand verursachen; ein Umstand, der bereits zu der Einstellung eines besonderen Titels „für Drucksachen des Bundesraths" in den Etat pro 1883/84 geführt hat.

VI. Verwaltung des Reichsheeres.

7. Zu Kapitel 35 Titel 18/20, „Kadettenanstalten, Besoldungen, andere persönliche Ausgaben und zur Beköstigung" (S. 52/53, 54/55), wurde von einem Mitgliede der Kommission bemerkt, ob der Umstand, daß 289 Pensionärstellen in den Kadettenkorps unbesetzt geblieben seien, nicht die Frage nach Verringerung oder Verminderung der Kadettenanstalten gerechtfertigt erscheinen lasse.

Dem wurde erwidert, daß man aus dem beregten Umstande wohl eher die Schlußfolgerung ziehen könne, daß die Pensionssätze in den Kadettenkorps zu hoch bemessen seien; — die Anstalten beständen, sie seien auf eine gewisse Anzahl Kadetten eingerichtet und daher die Generalkosten im Großen und Ganzen dieselben, gleichviel, ob alle Stellen besetzt seien oder nicht. Wenn daher in Folge der Herabsetzung der Pensionssätze die fehlenden Stellen besetzt würden, so würde durch die Einnahme an Pensionen für die bisher unbesetzt gebliebenen Stellen, diejenige Summe, welche das Reich zur Unterhaltung der Kadettenanstalten zuzuschießen habe, eine geringere werden.

Zu einer Beanstandung der in Frage stehenden Etatsüberschreitungen sah sich die Kommission nicht veranlaßt.

VII. Marineverwaltung.

8. Kapitel 51 Titel 11. „Löhnung und Zulagen für zwei Werftdivisionen" (S. 124/125). Die Etatsposition von 763 140 *M.* ist hier um 10 278,08 *M.* überschritten. Die Kommission sah sich jedoch auch hier zu einer Beanstandung nicht veranlaßt, nachdem seitens der Kaiserlichen Admiralität über diesen Punkt folgende Aufklärung gegeben worden war:

„Durch den dispositiven Theil des Etats ist der Marineverwaltung die Ermächtigung ertheilt, eine bestimmte Anzahl von Mannschaften der Werftdivisionen mit den für die verschiedenen Chargen und Dienstzweige ausgeworfenen Jahresgeldbeträgen zu löhnen

Zu diesem Zwecke wären im Etatsjahre 1882/83 nach der auf Seite 31 des Marineetats zu Titel 11 gegebenen speziellen Berechnung insgesammt . . . . 873 054 *M.* erforderlich gewesen.

Da es jedoch nicht durchführbar ist, sämmtliche Stellen für Unteroffiziere und Mannschaften vom Beginn des Etatsjahres ab bis zum Schlusse desselben aufgefüllt zu erhalten, vielmehr durch Entlassungen, Todesfälle und dergleichen Unterbrechungen eintreten, da ferner Beurlaubungen, Bestrafungen und Krankheitsfälle eine Unterbrechung der Löhnungszahlung oder eine Verkürzung der Löhnungsbeträge zur Folge haben, so ist es nicht erforderlich, den gesammten, aus der genehmigten Mannschaftszahl und den Jahres-Löhnungsbeträgen sich ergebenden Geldbetrag

Seite 873 054 *M.*

Uebertrag	873 054 ℳ.
in den Etat einzustellen, sondern es kann eine Kürzung desselben eintreten. Diese Kürzung wird vorgenommen nach den in den Vorjahren gemachten Erfahrungen. So ist denn auch im Etat für 1882/83 Seite 31 unter der Bezeichnung: „Löhnungsersparnisse in Folge vorübergehender Manquements, von Beurlaubungen ꝛc." von obiger Summe der Betrag von	109 914 =
abgerechnet und sind danach bei Titel 11 nur	763 140 ℳ.

gefordert und bewilligt worden.

Dafür, daß die wirklichen Ersparnisse sich mit den angenommenen decken, kann keine Gewähr übernommen werden, sie können ebenso gut höher als geringer sein.

Erreichen die während des Etatsjahres sich ergebenden wirklichen Ersparnisse an Löhnung die angenommene Höhe nicht, so tritt eine Etatsüberschreitung in die Erscheinung. Ist dagegen die eintretende Ersparniß größer als die angenommene, so wird die im Etat genehmigte Summe nicht voll erfordert und es erscheint in der Rechnung alsdann eine Minderausgabe.

Im Etatsjahre 1882/83 haben nun die Löhnungsersparnisse beim Titel 11 die angenommene Höhe von 109 914,00 ℳ. nicht erreicht, sie haben vielmehr nur . . 99 635,92 = betragen, danach mußte eine Mehrausgabe von . . . . . 10 278,08 ℳ. nachgewiesen werden."

VIII. Reichsjustizverwaltung.

9. Kapitel 66, Titel 8. „Reichsgericht. Zur Remunerirung von Hülfsleistungen" (S. 144/145). Die Etatsposition von 14 000 ℳ. ist um den Betrag von 2 216,58 ℳ. überschritten. Der Herr Vertreter des Reichsjustizamts gab hierzu noch folgende Erläuterung:

„Die Zahl der Straffachen hat sich bei dem Reichsgericht derart gesteigert, daß mit Rücksicht darauf in den Etats für 1883/84 und 1884/85 eine Vermehrung der Senatspräsidentenstellen um eine, eine Vermehrung der Rathsstellen um drei vorgesehen werden mußte. Diese Zunahme der Straffachen im Allgemeinen, sowie insbesondere auch die bei dem Reichsgericht anhängig gewordenen Straffachen wegen Hochverraths haben, der Natur der Sache nach, auch eine Vermehrung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft in dem Grade zur Folge gehabt, daß zu deren Bewältigung die etatsmäßigen Kräfte nicht ausreichten. Es war daher erforderlich, einen Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft des Reichsgerichts zu beschäftigen."

Hiernach wurde von einer Beanstandung Abstand genommen.

10. Kapitel 66 Titel 12. „Zu Geschäftsbedürfnissen, Diäten und Reisekosten und zu vermischten Ausgaben" (S. 144/145). Die hier vorliegende Etatsüberschreitung im Betrage von 2 585,52 ℳ. ist hauptsächlich durch die Bedürfnisse der Bibliothek des Reichsgerichts herbeigeführt. Der Herr Vertreter des Reichsjustizamts bemerkte hier ergänzend zu der Motivirung (S. 325) Folgendes:

„Das Reichsgericht hat, als es in Wirksamkeit trat, die Bibliothek des Reichs-Oberhandelsgerichts überkommen, jedoch diese Bibliothek, bei deren Errichtung in erster Linie die der Rechtsprechung des genannten Gerichtshofes zugewiesenen Rechtsgebiete zu berücksichtigen waren, für alle Rechtsgebiete gleichmäßig ergänzen müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine derartige Ergänzung durch Anschaffung aller

erforderlichen, zum Theil älteren Werke in den ersten Jahren größere Aufwendungen erheischt, als dies später der Fall sein wird, wenn im Wesentlichen nur die neu erschienene Literatur zu beachten sein wird."

B. Einmalige Ausgaben.

II. Auswärtiges Amt.

11. Kapitel 2 Titel 6. „Fünfte und letzte Rate zum Bau des Botschaftshotels in Wien" (S. 172/173). Der Umstand, daß in der zu diesem Titel gegebenen Begründung und Spezialisirung (S. 330) sub lit. c eine Abfindungssumme von 5 722,20 ℳ. aufgeführt ist, welche aus Anlaß eines durch Vergleich beigelegten Grenzstreites bezahlt wurde, sowie die sub d aufgeführten Rechtsanwaltsgebühren im Betrag von 3 195,60 ℳ. gaben zu einer Erörterung Veranlassung. Es wurde hierzu von dem Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes bemerkt, daß nach einem eingeholten Rechtsgutachten die vergleichsweise Beilegung der fraglichen Differenzen angezeigt gewesen; die Summe von 3 195,60 ℳ. repräsentire übrigens nicht nur das Honorar für eben dieses Rechtsgutachten, sondern überhaupt die in verschiedenen Rechtsfragen, welche während des Baues erwuchsen, angefallenen Anwaltsgebühren.

VII. Marineverwaltung.

12. Kapitel 7 Titel 39. „Zur Fertigstellung eines eisernen schwimmenden Docks in Danzig, sowie eines Liegehafens für dasselbe nebst Baggerung der Lagerstelle des Docks in der Weichsel" (S. 222/223). Hier liegt eine Ueberschreitung der auf 3 368 000 ℳ. veranschlagten Gesammtbausumme um 375 024,50 ℳ. vor. Es wurde aus der Mitte der Kommission hierzu insbesondere die Anfrage gestellt, wie es sich erkläre, daß die der Veranschlagung zu Grunde gelegte Gewichtsberechnung der einzelnen Docktheile den nach der Ausführung ermittelten Gewichten nicht entsprach, die Eisenmassen vielmehr von erheblich geringerem Gewicht angenommen waren, als die Verwiegung später ergab. Der Herr Vertreter der Marineverwaltung gab hierzu folgende erläuternde Erklärung ab:

„Die Differenz zwischen dem berechneten und dem durch Verwiegung beziehungsweise Aufmaß ermittelten Gewicht beziehungsweise Maß der einzelnen Docktheile stellt sich wie folgt:

	Laut Anschlag:	Laut Rechnung:	Differenz:	Preis:	Geldbetrag:
Schmiedeeisen . . .	55 632 kg	59 604,00 kg	3 972,00 kg	54,00 ℳ. für 100 kg =	2 144,88 ℳ.
Walzeisen	4 295 580 =	4 543 245,50 =	247 665,50 =	33,85 = = = = =	83 834,77 =
Gußeisen	33 356 =	40 918,00 =	7 562,00 =	28,00 = = = = =	2 117,36 =
Eichenholz	79 cbm	100,897 cbm	21,897 cbm	120,00 = = den cbm =	2 627,64 =
Menniganstrich . . .	57 000 qm	78 180,946 qm	21 180,946 qm	0,60 = = = qm =	12 708,57 =
Ausrüstungsgegenstände	114 000 kg	148 867,00 kg	34 867,00 kg	45,00 = = 100 kg =	15 690,15 =
				zusammen . . .	119 123,37 ℳ.
Davon ab:					
Kiefernholz	148 cbm	124,678 cbm	23,322 cbm	45,00 ℳ. für den cbm =	1 049,49 ℳ.
				Ergiebt eine Gesammtdifferenz von . . .	118 073,88 ℳ.

Die Differenzen zwischen den veranschlagten Gewichten, Flächen 2c. gegen die durch Verwiegung und Messung ermittelten Gewichte und Flächen haben in Folgendem ihren Grund:

1. Die Veranschlagung der Eisengewichte 2c. geschah durch Aufmaß der betreffenden Konstruktionstheile aus einer, im verjüngten Maßstabe ausgeführten Zeichnung. Sie erfolgte zwar möglichst genau, jedoch im wesentlichen nur zu dem Zweck, das Gesammtgewicht des Dockkörpers und die muthmaßlichen Gesammtkosten desselben festzustellen. Eine

absolut richtige Gewichtsermittelung wäre eine außerordentlich mühevolle Arbeit gewesen, welche, da die Offerten auf Einheitspreise für bestimmte Gewichtseinheiten, fertig bearbeitet aufgewogen, zu gründen waren, an sich entbehrlich schien.

Der bezügliche Kontrakt wurde dementsprechend abgeschlossen und, an Stelle eines Gesammtpreises für das ganze fertige Objekt, sind Preisfeststellungen für die verschiedenen Arbeitspositionen — immer aber lediglich auf der Grundlage der wirklich gelieferten, durch Aufwiegen bezw. durch Aufmessen ermittelten Quantitäten — vereinbart worden.

Der Möglichkeit, daß der Unternehmer durch hiernach in seinem Interesse liegende Ueberschreitung der nothwendigen Gewichte das fiskalische Interesse schädigen könnte, traten die Bestimmungen der „Instruktion für die Prüfung und Abnahme der für Schiffbauten bestimmten Eisenplatten, Winkeleisen 2c.", die einen integrirenden Kontraktstheil bildeten, entgegen. Nach den §§. 4 und 5, sowie 17 und 18 u. a. O. ist beispielsweise eine Ueberschreitung des durch Aufmaß und Wägung ermittelten Gewichts der Bleche, Winkeleisen u. s. w. gegenüber den durch Aufmaß und Berechnung — auf Grundlage des Gewichtes eines Kubikmeters Walzeisen = 7 763 kg — ermittelten unzulässig und Grund zur Nichtabnahme des betreffenden Postens Schiffbaueisen. Außerdem waren sämmtliche Dimensionen der Eisenkonstruktion 2c. durch die Bauvorschrift bestimmt und eine Ueberschreitung derselben ausgeschlossen. Die bei den beiden Positionen Schmiedeeisen und Walzeisen vorhandenen Ueberschreitungen der veranschlagten Gewichte im Betrage von 7,14 Prozent bezw. 5,77 Prozent dürften im Allgemeinen als solche anzusehen sein, welche bei ähnlichen umfangreichen Bauten und bei einer gleichen Kontraktsgrundlage immer vorkommen.

Die Differenz zwischen dem veranschlagten und dem durch Wägung ermittelten wirklichen Gewicht der aus Gußeisen gefertigten Gegenstände im Betrage von 7 562 kg ist darauf zurückzuführen, daß jene Gegenstände vielfach der Oertlichkeit angepaßt werden müssen und eine dementsprechend andere Form, sowie andere Dimensionen erhalten, wie in der Konstruktionszeichnung vorgesehen war. Dasselbe gilt von den Ausrüstungsgegenständen, worunter die Bewegungsvorrichtungen des Docks, die Mechanismen, mit denen das Heben und das Versenken bewirkt wird, die Schutzeinrichtungen gegen Unfall 2c. zu verstehen sind und welche dem wirklichen erst bei der Fertigstellung des Bauwerks sich ergebenden Bedürfniß nach Maß und Zahl angepaßt werden müssen.

Die Differenzen zwischen dem Anschlage, betreffend den kubischen Inhalt des Eichen- und des Kiefernholzes und den durch Aufmessung gefundenen, wirklich verbauten Kubikinhalt jener Materialien, heben sich gegenseitig auf. Theile die anfänglich aus Kiefernholz gefertigt werden sollten, sind später aus Zweckmäßigkeitsgründen aus Eichenholz hergestellt.

Der Minderbedarf an Kiefernholz mußte demnach eine entsprechende Ueberschreitung beim Eichenholz nach sich ziehen.

Endlich ist die Differenz zwischen den mit Oelfarbenanstrich zu versehenden Dockflächen im Betrage von 57 000 qm nach dem Anschlage, gegenüber den mit 78 180 qm in Gegenrechnung stehenden nur eine scheinbare. In letzterer Post figuriren alle diejenigen Flächen mit, deren kontraktliche Anstricharbeit auf Grund von nachträglich getroffenen Verfügungen zur Ausführung gelangt ist. Eine Trennung dieser letzteren von den ursprünglich veranschlagten Flächen ist nicht mehr angängig, zumal alle mit gleichen Einheitspreisen bezahlt und zusammen liquidirt worden sind.

2. Der Rest der hiernach noch verbleibenden Etatsüberschreitung von rund 85 000 M. erklärt sich, wie bereits auf Seite 333 der Haushalts-Uebersicht unter 2 angegeben ist, durch Abänderung der ursprünglich geplanten Einrichtungen, deren Nothwendigkeit im Interesse der Erhaltung des Bauwerks erst im Laufe der Bauausführung sich ergab, wie beispielsweise durch die Ersetzung eines festen Holzbelages der Eisenbeplattung durch bewegliche Tafeln, welche das Eisen für Konservirungsarbeiten zugänglich machten, durch den Ersatz in Eisen gedachter Konstruktionstheile durch solche aus Kupfer und dergleichen, ferner durch diejenigen Arbeitsausführungen, welche erforderlich wurden, um aus dem einfachen Schwimmdock ein solches zu machen, aus welchem das gedockte Schiff auf die Landstapel übergeführt werden kann. Für diesen Zweck bedurfte es der Ermittelung des geeignetsten Systems für den maschinellen Betrieb, vor welcher die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Dockkörper (Gleitbahnen für die Schlitten) und die daraus entstehenden Kosten nicht annähernd ermessen werden konnten."

IX. Reichsschatzamt.

Außeretatsmäßige Ausgaben.

13. Kapitel (9). „Einmalige Rayonentschädigungsausgaben" (S. 224/225).

Dieser Titel weist an einmaligen Rayonentschädigungen die Ausgabesumme von 183 750,86 M. nach. Die Frage, ob es nicht möglich sei, derartige Ausgaben künftighin in den Reichshaushalts-Etat mit aufzunehmen und dafür eine bestimmte Summe im Voranschlage auszuwerfen, wurde von dem Herrn Vertreter des Reichsschatzamtes verneint, schon mit Rücksicht darauf, daß es von vornherein nicht feststehe, ob eine Entschädigung auf Grund des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 in Kapital oder in Rente zu gewähren sei. Die weitere Frage, ob es nicht angängig sei, derartige Rayonentschädigungen auf den Reichsfestungsbaufonds zu nehmen, wurde von dem Herrn Vertreter des Reichsschatzamtes gleichfalls verneint, mit Rücksicht auf mehrjährige Praxis und ganz besonders mit Rücksicht darauf, daß jener Fonds inhalts der Vorbemerkungen zu dem betreffenden Gesetzentwurf nur zu den Ausgaben für die Festungs**bauten**, nicht aber für Rayonentschädigungsausgaben bestimmt sei.

In der Summe von 183 750,86 M. ist übrigens der Betrag von 3 326,18 M. mit enthalten, welche seiner Zeit für den Erwerb eines Steinbruchs aus der Festungsbaukasse zu Ingolstadt einschließlich der Kosten des Vertrages gezahlt wurden. Nach den Motiven, S. 334, ist dieser Betrag hier verrechnet, um einen in der Rechnung für 1880/81 untergelaufenen Irrthum zu berichtigen, indem jener Betrag angeblich irriger Weise in jener Rechnung unter den **fortdauernden** Ausgaben aufgeführt worden sein sollte, während er **außeretatsmäßig**, gleichwie die Rayonentschädigungen, in Kapital hätte nachgewiesen werden sollen. Der Herr Vertreter des Reichsschatzamtes bemerkte jedoch hierzu erläuternd und berichtigend Folgendes:

„Bezüglich des in der Haushalts-Uebersicht für 1882/83 (S. 224/225) am Schlusse des Kapitels 9 der einmaligen Ausgaben außeretatsmäßig unter den einmaligen Rayonentschädigungsausgaben mitnachgewiesenen und S. 334 motivirten Betrages von 3 326,18 M. hat die Rechnungsrevision inzwischen ergeben, daß davon 3 244,11 M. bereits im Etatsjahre 1880/81 **außeretatsmäßig** nachgewiesen worden sind und nur der verbleibende Restbetrag von 82,07 M. irrthümlich unter Titel 4 des Kapitels 68 der fortdauernden Ausgaben für 1880/81 verrechnet worden ist.

Der Betrag von 3 244,11 M. ist enthalten in den in der Haushalts-Uebersicht für 1880/81 (S. 240/241) am Schlusse des Kapitels 9 der einmaligen Ausgaben unter Ziffer 3 mit 187 093,59 M. außeretatsmäßig nachgewiesenen und S. 360 motivirten einmaligen Rayonentschädigungsausgaben, welche vom Bundesrath und vom Reichstag, vom letzteren durch Beschluß vom 11. Januar 1882 (Stenogr. Ber. S. 525,

Druckf. Nr. 51) vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung etwa noch sich ergebenden Erinnerungen vorläufig genehmigt worden sind. In der dem Reichstage unter Nr. 8 der Drucksachen behufs der Entlastung vorliegenden Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 erscheinen diese Ausgaben in der allgemeinen Rechnung (S. 92/93) und in der Spezialrechnung über die Fonds des Reichsschatzamts (S. 348/349). Auf den erörterten Sachverhalt bezieht sich Nr. 129 der Bemerkungen des Rechnungshofes zu der Rechnung für 1880/81 (S. 465).

Es dürfte angängig erscheinen, die Angelegenheit durch diese, vom Rechnungshofe angeregte Richtigstellung als erledigt anzusehen, und von einem nochmaligen rechnungsmäßigen Ausgleich Abstand zu nehmen."

Die Kommission beschloß dieser Auffassung beizutreten und sich für einverstanden damit zu erklären, daß von einer weiteren Fondsausgleichung abgesehen werde.

C. Einnahmeverwaltung.

III. Post- und Telegraphenverwaltung.

14. Kapitel 3, Titel 31 bis 35. „Persönliche Ausgaben für die gegen Tagegeld beschäftigten Büreau- und Rechnungsbeamten, sowie für die Kanzleidiätarien und Hülfsschreiber bei den Oberpostdirektionen; für Postpraktikanten und nicht angestellte Post- und Telegraphenassistenten; für Hülfsleistungen im Beamtendienste bei den Post- und Telegraphenämtern, für Posthülfsstellen und für Hülfsleistungen im Unterbeamtendienste" (S. 250/251). Die Uebersicht weist bei diesen Etatspositionen nicht unerhebliche Ueberschreitungen nach. Dieselben wurden von dem Herrn Vertreter des Reichspostamtes in folgender Weise näher begründet und erläutert:

„Bei Aufstellung des Etats für 1882/83 war nach Maßgabe der bis dahin vorliegenden finanziellen Ergebnisse nicht anzunehmen, daß die Einnahme eine dauernde Steigerung erfahren würde. Es waren daher sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben für den Etat des Jahres 1882/83 mit besonderer Vorsicht zu veranschlagen. Die erhebliche Verkehrssteigerung, welche später eintrat, hat allerdings Mehrausgaben zur Folge gehabt, welche sich auf sämmtliche Ober-Postdirektionsbezirke vertheilen. Denselben stehen aber auch größere Einnahmen gegenüber. Die Einnahmen an Porto und Telegrammgebühren haben gegenüber den Etatsansätzen im Jahre 1881/82 6 095 893,$_{83}$ ℳ. und 1882/83 5 458 274,$_{28}$ ℳ. mehr betragen. Sie kommen in einzelnen Beträgen zur Erhebung. Dadurch, daß jede einzelne Sendung, namentlich die Packet- und Geldsendungen, welche mehr mit der Post befördert werden, mehr Arbeit verursachen, bedingen sie auch einen größeren Aufwand an Kosten.

Außer der Verkehrssteigerung sind die Mehrausgaben noch in verschiedenen anderen Ursachen begründet. Es werden neue Eisenbahnzüge eingelegt, welche zu Postversendungszwecken zu benutzen sind, und die Einstellung neuer Beamten- und Unterbeamtenkräfte zur Bearbeitung der Sendungen in den Eisenbahnpostwagen, zur Besorgung des Ein- und Ausladegeschäfts auf den Bahnhöfen, zur Begleitung der Transporte zwischen den Postanstalten und den Eisenbahnhöfen, sowie zur Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte erfordern. Stockungen in dem Gange der Eisenbahnzüge und der Posten, Störungen in der Landbriefbestellung in Folge von Hochwasser, Schneetreiben u. s. w., außergewöhnliche Verkehrssteigerungen zu Weihnachten, zu Neujahr, zu Meßzeiten und bei sonstigen außergewöhnlichen Anlässen machen die Heranziehung außerordentlicher Hülfskräfte nothwendig. Im Weiteren hat die Einrichtung von Fernsprechanstalten, mit welcher 1882/83 in größerem Umfange vorgegangen ist, eine Verstärkung der Arbeitskräfte zur Folge gehabt. Auch sind größere Kosten dadurch aufzuwenden, daß den Beamten und Unterbeamten die Sonntagsruhe in ausreichendem Maße gewährt wird.

Die von den Ober-Postdirektionen angemeldeten Mehrausgaben werden übrigens vor ihrer Genehmigung einzeln vom Reichs-Postamte geprüft."

15. Kapitel 3, Titel 36 und 39. „Stellvertretungskosten für Beamte und Unterbeamte und Ruhegehälter an Beamte und Unterbeamte" (S. 250/251). Bei Titel 36 ist die im Etat ausgeworfene Summe von 1 530 000 ℳ. um 383 713,$_{43}$ ℳ., bei Titel 39 aber die Etatssumme von 3 440 000 ℳ. um 303 462,$_{93}$ ℳ. überschritten. In der Kommission wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Ueberschreitungen nicht vielleicht auf Ueberanstrengungen der betreffenden Beamten zurückzuführen sein möchten. Die Vertretung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bestritt dies jedoch, indem sie hierzu Folgendes ausführte:

„Mit der Zunahme des Personals nehmen naturgemäß auch die Fälle zu, in denen Beamte und Unterbeamte wegen Krankheit ꝛc. zu vertreten sind.

Es vermehrt sich insbesondere auch die Zahl der Fälle, in denen vor der Pensionirung der Beamten längere Vertretungen stattfinden, um einer zu frühzeitigen Versetzung in den Ruhestand durch Gewährung von Urlaub zur Wiederherstellung erkrankter Beamten thunlichst vorzubeugen. Endlich erfordert die Durchführung der Erholungsurlaube, welche den Beamten und Unterbeamten während der Sommermonate gewährt werden, einen größeren Aufwand an Kosten.

Im Etatsjahre 1881/82 haben die Stellvertretungskosten 1 833 636,$_{14}$ ℳ., im Etatsjahre 1882/83 1 913 713,$_{43}$ ℳ. betragen. Es hat sonach 1882/83 gegen 1881/82 nur eine Zunahme um rund 80 000 ℳ. stattgefunden. Für 1883/84 ist die Etatssumme um 300 000 ℳ. verstärkt worden.

Die Mehrausgaben an Ruhegehältern stehen mit den Stellvertretungskosten in keinem Zusammenhange.

Die Voraussetzung, daß die Zunahme der zu zahlenden Ruhegehälter in einer Ueberlastung und demzufolge in einer raschen Abnutzung der Kräfte der Post- und Telegraphenbeamten begründet sei, ist nicht zutreffend.

Das Wachsen dieser Ausgaben ist vielmehr in erster Linie auf die Verleihung der Pensionsberechtigung an zahlreiche Klassen von Beamten und Unterbeamten zurückzuführen, welche dieses Anspruchs bis zum Erlasse des Reichsbeamtengesetzes entbehrten, ferner in der durch dies Gesetz getroffenen Festsetzung, wonach die Pension mit jedem Dienstjahre steigt. Außerdem kommt in Betracht, daß durch die Kriege der Jahre 1864, 1866 und 1870/71 der Gesundheitszustand einer großen Zahl der im Post- und Telegraphendienste beschäftigten Personen, welche die Feldzüge mitgemacht haben, in erheblichem Maße gelitten hat, so daß ihre Dienstunfähigkeit in vielen Fällen nach einer kürzeren Dienstzeit eintritt, als dies unter gewöhnlichen Verhältnissen der Fall gewesen sein würde. Alle diese Momente sind indeß für die einzelnen Jahre nicht in ihrem Umfange vorherzusehen."

16. Kapitel 3 Titel 44. „Für den Bau und die Unterhaltung der Bahnpostwagen, sowie für Hergabe und Beförderung der von Eisenbahnverwaltungen gestellten Wagen und Wagenabtheilungen" (S. 252/253). Die Kommission monirte, daß die verausgabte Summe die bedeutende Höhe von

3 888 321,$_{80}$ ℳ. erreicht, während im Etat nur
3 350 000,$_{00}$ = vorgesehen sind, so daß eine Ueberschreitung im Betrage von

538 321,$_{80}$ ℳ. vorliegt.

Man sah sich jedoch nicht veranlaßt, die Beanstandung dieser Etatsüberschreitung aufrecht zu erhalten, nachdem dieselbe seitens des Reichspostamtes in folgender Weise des Näheren erläutert worden war:

„Nach den Vollzugsbestimmungen zum Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 sind — zu Artikel 6 — die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den fortgesetzt betriebsfähigen Zustand der ihnen überwiesenen Postwagen und überhaupt dafür, daß dieselben in guter Beschaffenheit bleiben, in gleichem Maße und in gleicher Weise zu sorgen, wie ihr diese Sorge hinsichtlich der eigenen Wagen obliegt. Die Feststellung, welche Bahnpostwagen in einem Jahre auszurangiren und durch neue zu ersetzen sind, kann zu der Zeit, in welcher der Etat für das betreffende Jahr aufgestellt wird, seitens der Eisenbahnverwaltung noch nicht überall ganz zutreffend stattfinden. Daß hierbei von der Eisenbahnverwaltung in neuerer Zeit mit größerer Schärfe vorgegangen werde, ist nicht wahrgenommen worden. Die Postverwaltung hat aber für die auszurangirenden älteren Bahnpostwagen rechtzeitig genügenden Ersatz zu schaffen. Zu diesem Zwecke und um zur Bewältigung des namentlich auf den größeren Linien immer mehr wachsenden Postverkehrs Wagen von der erforderlichen Größe und von entsprechender Bauart zu besitzen, mußte 1882/83 mit der Erbauung neuer Wagen in größerem Umfange vorgegangen werden.

Auch haben aus Anlaß der bedeutenden Verkehrssteigerung in zahlreichen Fällen Wagen und Wagenabtheilungen der Eisenbahnverwaltungen benutzt werden müssen. Die durch die Einstellung neuer Wagen auf den größeren Routen entbehrlich gewordenen Bahnpostwagen haben zum Theil auf kürzeren Strecken Verwendung gefunden.

Ferner sind ältere Wagen mit Oberlicht- und Gasbeleuchtungs-Einrichtungen versehen worden."

IV. Reichsdruckerei.

17. Kapitel 3a Titel 4 und Titel 11. „Löhnungen der vorübergehend beschäftigten Werkleute und Arbeiter, sowie Tagegelder für Hülfsarbeiter und Hülfsschreiber. Sächliche Ausgaben zur Beschaffung der Bedürfnisse für Betriebs- und Verwaltungszwecke" (S. 256/257, 258/259). Es wurde urgirt, daß in Ansehung der erstgedachten Kategorie von persönlichen Ausgaben die Etatssumme von 720 000 ℳ um 144 713,21 ℳ, jene sächliche Etatsposition aber, welche mit 1 250 000 ℳ eingestellt, mit 470 290,06 ℳ überschritten ist. Es wurde dabei die Frage aufgeworfen, ob etwa die Effektuirung von Privataufträgen seitens der Reichsdruckerei mit diesen Etatsüberschreitungen im Zusammenhang stehen möchte. Der Herr Vertreter dieses Ressorts gab jedoch folgende Erklärung ab:

„Die Mehrausgaben bei diesen Titeln sind nicht aus Anlaß der Ausführung von Arbeiten für Privatpersonen entstanden, sondern durch die in Folge der eingetretenen Verkehrssteigerung nothwendig gewordenen umfangreicheren Druckaufträge für Postwerthzeichen, sowie für Preußische und Reichswerthpapiere herbeigeführt worden. Den Mehrausgaben für die desfallsigen Leistungen steht eine Mehreinnahme bei Titel 1 gegenüber."

V. Eisenbahnverwaltung.

(Seite 258 bis 265).

18. Man fand keinerlei Veranlassung zu Beanstandung der Ueberschreitungen. Sie begründen sich durch den umfangreicheren Verkehr des Jahres 1882/83 gegenüber der Etatsbewilligung, welcher sich in einer beträchtlichen Mehreinnahme darstellt. Die zu genehmigende Ueberschreitung beträgt nur 1 312 306 ℳ, während sich der Mehrüberschuß der Einnahmen über die Ausgaben auf 3 720 267 ℳ beläuft.

Hiernach hat die Kommission folgende Anträge zu stellen:

Der Reichstag wolle beschließen:

I. nachstehende Etatsüberschreitungen des Rechnungsjahres 1882/83, welche die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen (Nr. 6 der Drucksachen) nachweist, und zwar

a) bei den fortdauernden Ausgaben (Seite 6 bis 171)	4 250 480,43 ℳ,
b) bei den einmaligen Ausgaben (Seite 172 bis 234)	486 873,39 „ ,
c) bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltung und bei den Hauptzollämtern in den Hansestädten (Seite 234 bis 301 und Anlage I Seite 305)	6 531 172,90 „ ,
Summe I.	11 268 526,72 ℳ,

II. die in derselben Uebersicht nachgewiesenen außeretatsmäßigen Ausgaben:

a) bei den fortdauernden Ausgaben (Seite 6 bis 171)	108,00 ℳ,
b) bei den einmaligen Ausgaben (Seite 172 bis 234) . . .	339 346,80 „ ,
c) bei den Ausgaben der Einnahmeverwaltung (Seite 234 bis 301)	299,95 „ ,
Summe II.	339 754,75 ℳ,

vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung etwa sich noch ergebenden Erinnerungen vorläufig, dagegen

III. die in der Anlage X zu den Uebersichten (Seite 375 ff.) nachgewiesenen, die Einnahmeetats überschreitenden, bezw. außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien und sonstigen Gegenständen nachträglich zu genehmigen.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Die Budget-Kommission.

v. Wedell-Malchow (Vorsitzender). Dr. **Baumbach** (Berichterstatter). Graf **Adelmann v. Adelmannsfelden.** Graf **v. Ballestrem.** Dr. **Bamberger.** Dr. **Barth.** **v. Benda.** **Büchtemann.** Dr. **Frege.** Graf **v. Galen.** **Gerwig.** **Haerle.** Dr. **Hammacher.** Fürst **v. Hatzfeldt-Trachenberg.** **Hobrecht.** Freiherr **v. Huene.** **v. Köller.** **Loewe.** Dr. **Maier** (Hohenzollern). Dr. **Möller.** Dr. **Moufang.** Erbgraf **zu Neipperg.** **v. d. Osten.** **Richter** (Hagen). **Rickert.** **Staelin.** Graf **v. Waldburg-Zeil.** Dr. **Windthorst.**

Nr. 142.

Vierter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Gutfleisch. Journ. II. Nr. 19.

Der Centralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands hat in dieser Session eine in der zweiten Session unerledigt gebliebene Petition erneuert, worin eine Herabminderung der Gerichtskostenlast in doppelter Richtung erbeten wird:

1. es möge der §. 90 des Gerichtskostengesetzes, welcher lautet:
   „Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzu„schießenden Beträge bleibt bestehen, wenn auch „die Kosten des Verfahrens einem Andern auf„erlegt, oder von einem Andern übernommen sind",
   dahin abgeändert werden:
   „Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzu„schießenden Beträge bleibt bestehen, wenn auch „die Kosten von einem Andern übernommen sind. „Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießen„den Beträge fällt fort, resp. ist der gezahlte Vor„schuß zurückzuzahlen, soweit die Kosten des Ver„fahrens einem Andern durch rechtskräftiges Er„kenntniß auferlegt sind";
2. es möge der §. 8 der Deutschen Civilprozeßordnung, welcher lautet:
   „Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht„oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Be„trag des auf die gesammte streitige Zeit ent„fallenden Zinses und wenn der 25fache Betrag „des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthberechnung entscheidend",
   dahin abgeändert werden:
   „Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht„oder Miethverhältnisses streitig, so ist, falls der „Betrag des streitigen Zinses nicht geringer ist, „der Betrag eines einjährigen Zinses für die Werth„berechnung entscheidend."

In der Sitzung der Kommission vom 17. d. M., an welcher als Regierungskommissar Herr Geh. Regierungsrath v. Lenthe theilnahm, bemerkte zunächst der Referent unter Zustimmung der Kommission, daß der erste Punkt der Petition eine Veranlassung zu gesetzgeberischer Thätigkeit nicht geben könne, weil die Pflicht zur Zahlung von Gerichtskostenvorschüssen ganz richtig von den Beziehungen unabhängig gemacht sei, in welchen der Vorschußpflichtige zum etwaigen Ersatzpflichtigen stehe und von den Petenten Gründe nicht angegeben seien, welche eine Aenderung der einschlägigen Gesetzesbestimmung nöthig machten. Im Uebrigen erbat sich Referent zunächst Auskunft des Herrn Regierungskommissars über den derzeitigen Stand der, wie vorauszusetzen, im Gange befindlichen Arbeiten der verbündeten Regierungen zur Erzielung einer Herabsetzung der Gerichtskosten. Der Herr Regierungskommissar gab hierauf folgende Erklärung ab:

„Schon bei den Verhandlungen über die Novelle zum Gerichtskostengesetze sei Namens der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben, daß durch diese Novelle die Revision des Gerichtskostengesetzes nicht als erledigt angesehen werde. Seitens des Reichstags sei damals eine Resolution gefaßt, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht seien, mit der vorbehaltenen ferneren Revision des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte, und zwar im Sinne einer Ermäßigung der bestehenden Taxe, zu verbinden.

Dementsprechend seien im Reichsjustizamte zur Aufstellung eines eine weitere Ermäßigung der Gerichtskosten und eine Abminderung der Anwaltsgebühren bezweckenden Gesetzentwurfs Vorarbeiten eingeleitet. Obwohl dieselben thunlichst gefördert seien, so seien dieselben doch noch nicht soweit gediehen, daß die einzelnen Punkte, auf welche sich die Reform zu richten habe, abschließend festgestellt seien.

Soviel dürfte indeß als feststehend angesehen werden, daß die Revision sich nur auf Einzelnheiten erstrecken und daß sie, was insbesondere das Gerichtskostengesetz anlange, eine Abänderung der Grundprinzipien desselben nicht in Aussicht nehmen werde. Zu diesen Grundprinzipien seien insbesondere die Vorschriften über die Erhebung der Kosten nach Maßgabe des Werths des Streitgegenstandes und über die Vorschußpflicht zu rechnen.

Der Antrag der Petenten, welcher den die Vorschußpflicht bezielenden §. 90 des Gerichtskostengesetzes in der Art modifizirt wissen wolle, daß dieselbe wegfallen solle, wenn einem Anderen die Kosten auferlegt seien, stehe mit richtigen Grundsätzen über die Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten im Widerspruche. Da derselbe auch von Seiten des Herrn Referenten bereits als unbegründet bezeichnet sei, so werde es genügen, wenn bemerkt werde, daß dieselbe Frage früher im Schooße der Gerichtskosten-Kommission angeregt sei, daß sich aber auch diese Kommission entschieden gegen eine den Wünschen der Petenten entsprechende Aenderung des Gesetzes ausgesprochen habe.

Daß bei Klagen über das Bestehen oder die Dauer eines Mieth- oder Pachtvertrages der auf die ganze streitige Zeit zu berechnende Mieth- oder Pachtzins als Werthbetrag des Streitgegenstandes angenommen werde, entspreche der ausdrücklichen, im Gerichtskostengesetze angezogenen Vorschrift des §. 8 der Civilprozeßordnung. Wenn an dem Grundsatze der Berechnung der Gerichtskosten nach dem Werthe des Streitgegenstandes im Allgemeinen unbedingt festgehalten werden müsse, so würde gleichwohl die Möglichkeit gegeben sein, hinsichtlich bestimmter Rechtsstreitigkeiten, bei denen die einfache Anwendung des Grundsatzes zu besonderen Härten führe, für die Werthberechnung des Streitgegenstandes Spezialbestimmungen zu treffen. Beispielsweise sei man fast allgemein darüber einig, daß es einer solchen für Klagen bedürfe, welche Ansprüche aus einem unehelichen Beischlafe zum Gegenstande hätten.

Man könne zweifelhaft darüber sein, ob ein gleiches Bedürfniß auch für Klagen über das Bestehen eines Pacht- oder Miethverhältnisses anzuerkennen sei. Nach der preußischen Gesetzgebung habe der einjährige Betrag der Pacht oder Miethe die äußerste Grenze für die Werthberechnung gebildet. Die Frage werde indeß nur dann praktisch, wenn der Vertrag ohne Vorbehalt einer Kündigungsfrist auf längere Jahre abgeschlossen sei, was wenigstens bei Miethsverträgen wohl nur als Ausnahme vorkomme. Bei Streitigkeiten aus

Pachtverträgen, die nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Amtsgerichten zugewiesen seien, werde die von den Petenten gewünschte Wiederherstellung der Bestimmung des preußischen Rechts, wenn man sie auch für die Zuständigkeit der Gerichte entscheidend sein lassen wolle, dahin führen, daß unter Umständen in Fällen, in denen jetzt eine Entscheidung des Reichsgerichts herbeigeführt werden könne, die Revision ausgeschlossen werde.

Uebrigens sei die von den Petenten verlangte Aenderung des Gerichtskostengesetzes auch von anderer Seite bereits angeregt und so die Frage daher bei den im Reichsjustizamte stattgehabten Berathungen mit in den Kreis der Erwägung gezogen."

Nach diesen Darlegungen des Herrn Regierungskommissars erklärte Referent, es bestehe in der von den Petenten zu Punkt 2 hervorgehobenen Beziehung in der That eine oft gefühlte Ueberlastung des rechtsuchenden Publikums. Zwar sei die angefochtene Bestimmung der Civilprozeßordnung logisch ganz korrekt und entspreche dem Grundsatze der Kostenberechnung nach Höhe des rechtlichen Streitinteresses. Es führe aber die Festhaltung des Grundsatzes hier zu einer Prozeßvertheuerung, die ein praktisches Beispiel leicht ersichtlich mache. Wenn Streit über die Gültigkeit eines auf 9 Jahre gegen jährliche 900 bis 1 000 ℳ geschlossenen Miethoder Pachtvertrages entstehe und beide Theile durch Anwälte den Prozeß mit Beweiserhebung durch zwei Instanzen führten, so entständen, bei Annahme eines Werthobjekts von 8 200 bis 10 000 ℳ, an Kosten:

1) für jeden der Anwälte in jeder Instanz 3 × 64 = 192 ℳ, mithin in jeder Instanz 384 ℳ, also in zwei Instanzen 768 ℳ Anwaltskosten;
2) an Gerichtskosten in erster Instanz 3 × 90 = 270 ℳ und in zweiter Instanz 3 × 112,50 ℳ = 337,50 ℳ, also in beiden Instanzen: 607,50 ℳ.

In diesem Falle verursache mithin der Prozeß ohne Berücksichtigung der Auslagen des Anwaltes und der Gerichte, der Kosten des Gerichtsvollziehers und der Zeugengebühren, einen Kostenaufwand von 1 375,50 ℳ, womit der Betrag einer ganzen Jahresmiethe noch um die Hälfte überstiegen sei. Die ungebührliche Höhe dieses Kostenbetrages werde noch augenscheinlicher in den zahlreichen Fällen, wo angesichts der Möglichkeit anderweiter Vermiethung oder Verpachtung das wirkliche Interesse der Parteien am Streite weit geringer sei, als das durch Multiplikation der Jahresgelder berechnete formale Interesse. Eine Abhülfe sei hier geboten und eine Uebermittelung der Petition an den Herrn Reichskanzler um so mehr veranlaßt, als damit auch zugleich der Wunsch des Reichstages Ausdruck erhalte, daß im Punkte des Gerichtskostenwesens eine baldige, bereits früher vom Reichstage angeregte Erleichterung der Rechtsuchenden eintrete. Die Erfahrung verschiedener deutscher Länder lehre, daß seit dem 1. Oktober 1879 ein erheblicher Rückgang in der Zahl der Prozesse und folgeweise auch in den Gerichtskosteneinnahmen des Staates eingetreten sei, und wenn hieraus einerseits ersichtlich sei, daß die Prozeßvertheuerung nicht einmal unbedingt dem finanziellen Interesse des Staates diene, so erwachse andererseits die lebhafte Besorgniß, daß weit über das zulässige Maß eine unnatürliche Zurückdrängung des berechtigten Bedürfnisses nach Rechtshülfe stattfinde, wodurch die Sicherheit und das Ansehen des Rechtes erhebliche Einbuße erleide. Es möge daher die Petition in Bezug auf den zweiten Punkt dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überwiesen werden. Spezieller Vorschläge müsse man sich nach Lage der Sache zur Zeit um so mehr enthalten, als die vorliegende Frage wohl nicht für sich allein, sondern nur im Rahmen einer allgemeinen Revision der einschlägigen Gesetzgebung gesetzgeberische Behandlung erfahren werde.

Die Kommission schloß sich diesen Ausführungen einstimmig an und beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. über den ersten Punkt der Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil aus derselben keine Gründe zu entnehmen sind, welche in der von den Petenten gewünschten Richtung eine Abänderung des Gesetzes nöthig machten; dagegen
2. hinsichtlich des zweiten Punktes die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung bei der beabsichtigten Revision des Gerichtskostengesetzes zu überweisen.

Berlin, den 18. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Dr. **Gutfleisch** (Berichterstatter). **Ahlhorn.** Freiherr **v. Aufseß.** **Bender.** Prinz **zu Carolath.** Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein.** Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg.** **Goldschmidt.** Graf **v. Hoensbroech.** **v. Kessel-Zöbelwitz.** **Lipke.** **Lucius.** **Mahla.** **Götz v. Olenhusen.** Dr. **Papellier.** Dr. **Perger.** **Rademacher.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Reich.** **Retter.** Freiherr **v. Schele.** Dr. **Schreiner.** Dr. **Stübel.** Dr. **Thilenius.** Freiherr **v. Ungern-Sternberg.** **Utz.** **Wander.**

Nr. 143.

Fünfter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Gutfleisch. Journ. II. Nr. 43.

Bereits in der zweiten Session dieser Legislaturperiode überreichte Herr W. v. Carstenn zu Lichterfelde dem Reichstage eine Petition, in welcher er um Vermittelung einer Entschädigung aus Reichsmitteln bat, weil er aus einer zur Errichtung der Kadettenanstalt zu Lichterfelde gemachten werthvollen Schenkung an den Militärfiskus durch Verschulden verschiedener Beamten erhebliche Nachtheile erlitten habe. Die Petition wurde in der Plenarsitzung vom 9. Februar v. J. nach Kommissionsantrag zur Erörterung im Plenum für nicht geeignet erachtet, weil sie einer genügenden Darlegung der einschlägigen Thatsachen und Beschwerdepunkte entbehrte. Demnächst noch in derselben Session ausführlicher erneuert, blieb sie wegen Schlusses der Session unerledigt.

Petent wendet sich nunmehr, im Wesentlichen Bezug nehmend auf sein früheres Vorbringen, von Neuem an den Reichstag und bittet, derselbe wolle dafür sorgen, daß ihm nach eingehender Prüfung der Sachlage, eventuell durch ein von dem Kriegsministerium und ihm zu ernennendes Schiedsgericht, der durch die Reichs-Militärverwaltung zugefügte Schaden, welcher mindestens 1 300 000 M. betrage, aus Reichsmitteln ersetzt werde.

Aus den verschiedenen Eingaben des Petenten ist Nachfolgendes zusammenzustellen. Im Jahre 1869 habe der damalige königlich preußische Kriegsminister, spätere Feldmarschall Graf v. Roon bei dem in Lichterfelde begüterten Petenten angefragt, ob nicht für die damals geplante Verlegung des Berliner Kadettenhauses zweckmäßiger das Terrain zu Lichterfelde, als der in Aussicht genommene Platz hinter dem Berliner Zoologischen Garten gewählt werden solle, da letzterer auf $1^2/_3$ Millionen Thaler berechnet werde und für die moralische Haltung der Kadetten ernste Schwierigkeiten biete. Petent habe diesem Gedanken freudig zugestimmt, zumal da die Etablirung eines so hoch bedeutsamen staatlichen Instituts seinen Bestrebungen zur Hebung der von ihm geschaffenen Lichterfelder Villenkolonie mächtigen Vorschub zu leisten versprochen habe. Zur Förderung des Projektes habe er sich entschlossen, dem Staate das für die Kadettenanstalt nöthige Terrain kostenfrei zu überlassen. Trotzdem sei das Projekt bei der Bearbeitung im Kriegsministerium auf hartnäckigen Widerstand gestoßen, vor Allem wegen der Entfernung von der Hauptstadt und der dadurch hervorgerufenen mannigfachen Schwierigkeiten in Bezug auf Erbauung, wie Verwaltung der Anstalt. Er habe sich indeß so sehr bemüht, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, daß endlich am 2. Februar 1871 Se. Majestät der Kaiser, der bereits am 10. Juni 1870 den Bauplatz besichtigt und gebilligt habe, zur Annahme der Schenkung des Bauplatzes bewogen worden sei. Von diesem Tage ab habe sich Petent dem neuen Kadettenhaus gegenüber in einer ganz veränderten Stellung befunden. Während er früher sich wiederholt die Frage vorgelegt habe, wie viel Spielraum er auf geschäftlichem Gebiete dem Patriotismus einräumen dürfe, seien von jetzt ab die geschäftlichen Erwägungen mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt worden durch überströmende patriotische Begeisterung und Dankbarkeit. Je weiter indeß die Vorarbeiten für die Kadettenanstalt gediehen seien, um so größere Anforderungen des Militärfiskus an Petenten seien hervorgetreten. Aus einem einfachen Ersatz des alten Berliner Kadettenhauses durch ein neues mäßig erweitertes für die preußische Armee habe sich immer mehr eine Kolossalanlage für das Deutsche Reich herausgestaltet, mit einem auf ferne Zeiten berechneten Zuschnitt. Statt einfachen Ersatzes für die Nachteile der Ortslage außerhalb des städtischen Weichbildes habe die Militärverwaltung direkte Bereicherung aus der Freigebigkeit des Petenten erstrebt. Er habe daraus bald die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß der von ihm aus der Kadettenhausverlegung erhoffte Gewinn durch diese militärischen Forderungen völlig beseitigt werde. Trotzdem habe er im Hinblicke auf frühere Erfolge seiner Unternehmerthätigkeit sich zur Darbringung der von ihm geforderten Opfer für hinlänglich kräftig gehalten und daher am 23. Oktober 1871 den ihm vorgelegten Schenkungsantrag unterschrieben, durch welchen er dem Staate 92 Morgen Bauterrain kosten- und lastenfrei nebst einer bedeutenden Geldsumme zu verschiedenen Zwecken geschenkt, auch erhebliche Verpflichtungen übernommen und sichergestellt habe. Der wesentliche Inhalt dieses abschriftlich vorgelegten Schenkungsaktes geht wörtlich dahin:

„§. 1. Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser „und König von Preußen mittels Allerhöchster Kabinetsordre „vom 2. Februar 1871 die zum Zweck des Neubaues der „Central-Kadettenanstalt von dem Rittergutsbesitzer J. A. W. „Carstenn offerirte Fläche in den Feldmarken Lichterfelde und „Giesensdorf Allergnädigst anzunehmen geruht haben, schenkt „der Gutsbesitzer Herr J. A. W. Carstenn:

„1. das ihm gehörige auf der Feldmark Lichterfelde be„legene, im Hypothekenbuche Bd. III. Nr. 82 Bl. 241 „verzeichnete, 84 Morgen 131,86 Quadratruthen „große Grundstück,

„2. das ihm gehörige auf der Feldmark Giesensdorf be„legene, im Hypothekenbuche Bd. III. Nr. 89 Bl. 265 „verzeichnete 8 Morgen große Grundstück

„an den preußischen Militärfiskus, vertreten durch die In„tendantur des Gardekorps.

„§. 2. Die geschenkten Grundstücke sind frei von Pri„vatschulden und verpflichtet sich Herr Carstenn, dieselben „auch von allen sonstigen Lasten, öffentlichen Abgaben und „Steuern binnen 6 Monaten zu befreien.

„§. 3. Der Werth der Grundstücke wird zum „Zweck der Stempel- und Kostenberechnung von „den Kontrahenten zusammen auf 18 000 Thaler an„genommen.

„§. 4. Der Militärfiskus nimmt die Schenkung an.

„§. 5. Die Uebergabe ist am 7. August 1871 an den „Geschenknehmer geschehen.

„§. 6. Herr Carstenn bewilligt die Umschreibung des „Besitztitels auf den Militärfiskus.

„§. 7. Herr Carstenn verpflichtet sich, auf seine eigenen „Kosten und unter Verzicht auf alle Ansprüche wegen Er„stattung der von ihm zu verwendenden Beträge, bestehen „dieselben in Materialien, Arbeiten, Lieferungen oder Leistun„gen irgend einer Art, folgende Anlagen ausführen zu lassen „und, so lange es der Militärverwaltung beliebt, zur Be„nutzung der Central-Kadettenanstalt zu belassen:

„a) die Entwässerung des Terrains dieser Anstalt „von allen atmosphärischen Niederschlägen, „sowie die Fortführung der Auswurfstoffe;

„b) die für den Wasserbedarf der Anstalt erforder„liche Wasserleitung mit genügender Druckhöhe, welche „für das Hochreservoir auf etwa 80 Fuß, für die „Steigeröhren auf etwa 175 Fuß über die mittlere „Höhe der Waldstraße angenommen wird, zur Füllung „der auf der Dachbalkenlage der Anstalt etwa auf„zustellenden Reservoire, sowie die für Erleuchtung „der Anstalt mit Gas nöthige Gasleitung bis zu „einem von der bauleitenden Behörde zu bestimmen„den Punkte außerhalb der Gebäude;

„c) die das Anstaltsterrain umgebenden Straßen und „ebenso die nach den beiden Bahnhöfen, sowohl an „der Berlin-Anhaltischen, wie auch an der Berlin„Potsdam-Magdeburger Eisenbahn führenden Wege, „insoweit diese nicht bereits chaussirt sind, pflastern „zu lassen;

„d) die außerdem auf besonderer Karte verzeichneten „Straßen, insofern sie nicht schon gepflastert, bezw. „chaussirt sind, pflastern zu lassen;

„e) behufs Errichtung einer Bade- und Schwimm„anstalt im Teltower See für einen möglichst direkt „dahin führenden zweckentsprechenden Fußweg, sowie „für die Erlaubniß zur Errichtung einer Schwimm„und Badeanstalt in diesem See Sorge zu tragen;

„f) den Verkehr zwischen der Central-Kadettenanstalt „und den beiden auf Lichterfelder Terrain gelegenen

„Eisenbahnhöfen durch Omnibuslinien herzu-
„stellen;

„g) eine Telegraphenleitung vom Anhaltischen Bahn-
„hof in Lichterfelde nach der Central-Kadettenanstalt
„mit Morse'schen Apparaten zu errichten;

„h) beim Beginne des Baues der Lehrer- und anderer
„Dienstwohnungen auf den dazu bestimmten
„12 Morgen ein baares Baukapital von 15 000
„Thalern zu zahlen;

„i) von den besonders bezeichneten 8 Morgen folgende
„Plätze abtheilen zu lassen:
„1. einen Exercierplatz von 7 Morgen,
„2. einen Schießplatz;

„k) falls die Anlegung eines besonderen Kirchhofes, ledig-
„lich für die Todten der Anstalt auf dem Anstalts-
„terrain, unthunlich sein sollte, dafür Sorge zu
„tragen, daß bei der bevorstehenden Neugründung
„eines Kirchhofes der Gemeinde Lichterfelde ein be-
„sonderer Kirchhofstheil für die Kadettenanstalt an-
„gelegt wird.

„§. 8. Herr Carstenn verpflichtet sich ferner, die im
„§. 7 a, b, c, d bezeichneten Einrichtungen und Arbeiten gut,
„zweckentsprechend und rechtzeitig ausführen zu lassen und
„lediglich auf seine Kosten im gebrauchsfähigen, guten Zu-
„stande zu erhalten.

„§. 9. Ferner macht sich Herr Carstenn verbindlich:

„a) das für die Wasserversorgung der Anstalt erforder-
„liche Wasser, sowie das zu ihrer Erleuchtung
„nöthige Gas zu den billigsten Preisen zu liefern,
„für welche sie an öffentlichen Anstalten und Fa-
„briken bezogen werden;

„b) das Baumaterial von Holz, Kalk, Steinen und
„Dachdeckungsmaterial zu der zu erbauenden Anstalt,
„insoweit dieselbe zur Aufnahme von höchstens
„850 Kadetten berechnet ist, vom Hafenplatze des
„Anhaltischen Bahnhofes oder von diesem Bahnhofe
„selbst in Berlin, bez. vom Bahnhof Lichterfelde bis
„zur Baustelle unentgeltlich überzuführen.

„§. 10. Herr Carstenn gewährleistet das rechtzeitige
„Eintreffen eines Omnibuswagens zu allen auf den Lichter-
„felder Bahnhöfen anhaltenden Eisenbahnzügen. Der Fahr-
„preis ist dabei auf einen Silbergroschen für die Person ver-
„einbart.

„§. 12. Bis zu dem Tage, an welchem die Anstalt be-
„zogen wird, wird Herr Carstenn an das Königliche Kom-
„mando derselben nachstehende Kapitalien zur freien und aus-
„schließlichen Verfügung der Anstalt zahlen:

„a) 10 600 Thaler, aus deren Zinsen die Kosten der
„Extrazüge u. s. w. auf der Berlin-Anhaltischen
„Eisenbahn dem bestehenden besonderen Vertrage
„gemäß bestritten werden sollen;

„b) 10 000 Thaler als einen Fonds, dessen Zinsen zur
„Bestreitung der Beförderung der Kadetten
„innerhalb der Stadt Berlin, event. vom Pagen-
„dienst in späten Nachtstunden nach Hause dienen
„sollen.

„c) 10 000 Thaler zur Errichtung eines Asyls für
„Wittwen und Waisen von Lehrern und Beam-
„ten der Anstalt, sowie zur Gründung eines Unter-
„stützungsfonds zum Besten solcher Personen.
(Durch Nachtragsvertrag vom 2. Dezember 1878 wurde die Summe ad b auf 20 000 Mark herabgesetzt und statt der baaren eine hypothekarische Kaution gestellt.)

„§. 14. Bei etwaigen Differenzen zwischen
„Herrn Carstenn und der den Bau der Central-
„Kadettenanstalt leitenden Behörde bez. dem
„Kommando dieser Anstalt über die Auslegung
„und den Umfang der von den Kontrahenten über-
„nommenen Verpflichtungen unterwerfen sich die
„Kontrahenten lediglich der Entscheidung der zu-
„ständigen Gerichte.

„§. 15. Zur Sicherheit für die Erfüllung der von
„ihm eingegangenen Verbindlichkeiten bestellt Herr Carstenn
„eine Kaution von 100 000 Thalern.

„Hierbei ermächtigt Herr Carstenn den Militärfiskus,
„alle die von ihm (Carstenn) übernommenen Anstalten, Ein-
„richtungen und Leistungen, welche er etwa nicht gut, zweck-
„entsprechend und zeitig genug hat bauen und einrichten
„lassen, seinen (des Militärfiskus) Ansichten entsprechend
„ohne Weiteres aufführen zu lassen und sich wegen der hier-
„durch entstehenden Kosten zunächst aus der bestellten Kaution
„zu befriedigen. Dagegen steht es dem Herrn Carstenn
„frei, falls eine direkte Einigung nicht erzielt werden kann,
„auf Grund der durch die sachverständigen Kommissare fest-
„gestellten Thatsachen zur Erstattung der verwendeten Kosten
„den ordentlichen Weg Rechtens zu betreten. Nach
„vollständiger Erfüllung der von Herrn Carstenn versprochenen
„einmaligen Leistungen fällt die eingelegte Kaution, bezw. der
„Rest derselben an ihn zurück.

(Durch Vertrag vom 2. Dezember 1878 wurde der damals noch vorhandene Kautionsrest freigegeben.)

„§. 16. Zur Sicherheit für die von Herrn Carstenn
„eingegangenen dauernden Verpflichtungen bestellt er dann
„eine neue Kaution und zwar:

„1. für die Erhaltung der Entwässerungsanlagen außer-
„halb der Anstalt und

„2. für die Erhaltung der die Anstalt umgebenden
„Straßen zusammen in Höhe von 15 000 Thalern;
(Durch Vertrag vom 2. Dezember 1878 wurde hierauf verzichtet.)

„3. für die Erhaltung der Wasserleitung in Höhe von
„15 000 Thalern;

„4. für die Erhaltung der Gasleitung in Höhe von
„10 000 Thalern;

„5. für die Erhaltung des Omnibusfuhrwerks zwischen
„den beiden mehrgedachten Bahnhöfen in Höhe von
„15 000 Thalern.
(Die Kautionen 3 bis 5 wurden laut Vertrag vom 2. Dezember 1878 durch hypothekarische Einträge ersetzt.)

„§. 17. Bezüglich des Stempels zu diesem Vertrage
„hat es bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, da-
„gegen übernimmt Herr Carstenn alle übrigen durch diesen
„Vertrag, sowie für die daraus beim Hypothekenbuche er-
„forderlich werdenden Operationen entstehenden Kosten allein.

„§. 18. Schließlich entsagt Herr Carstenn dem Rechte,
„die Schenkung aus irgend einem Grunde zu widerrufen,
„indem er versichert, daß der Werth der Grundstücke die
„Hälfte seines Vermögens nicht erreiche, viel weniger also
„übersteige. — —"

Petent erklärt, er habe diesen Vertrag, der später auf das Reich als Schenknehmer überging, in der Hoffnung unterzeichnet, daß er fortan mit neuen Ansprüchen Seitens der Militärverwaltung verschont bleiben und der Vertrag nach den Grundsätzen von Treue und Glauben behandelt werden würde. Diese Hoffnung sei aber getäuscht worden. Die für 850 Kadetten geplante Anlage habe sich in eine Kasernen-

stadt verwandelt, in welcher zur Zeit 880 Kadetten wohnten, aber wohl die doppelte Zahl wohnen könnte. Zu den früher geplanten Gebäuden sei ein gewaltiger Kirchenbau mit Annexen hinzugetreten, ferner Wirthschaftsgebäude, Reithäuser, Pferdeställe. Der ihm obliegende Materialientransport und die Erfüllung seiner sonstigen Verpflichtungen sei hierdurch, sowie durch die übermäßige Ausdehnung der verabredungsgemäß nur auf 3 bis 4 Jahre bestimmten Bauzeit über Gebühr vergrößert worden. Hauptsächlich aber beschwere er sich darüber, daß bei der Bauausführung zufolge verkehrter Dispositionen die materiellen Interessen des Staates, wie die seinigen auf das Schwerste geschädigt worden seien. Er führe in dieser Hinsicht besonders das Folgende an:

I. Obgleich er nur verpflichtet gewesen sei, einen Schienenstrang bis zur Baustelle des Kadettenhauses anzulegen, habe man ihm zugemuthet, den Schienenstrang noch quer über das ganze etwa 350 Meter breite Bauterrain zu führen. Er habe sich dem gefügt, und zwar unter genauer Befolgung der Angabe und Zeichnung der Baubehörde. Kaum sei aber die kostspielige Arbeit fertiggestellt gewesen, als die Königliche Bauverwaltung ihm eröffnet habe, daß der Schienenstrang über den Bauplatz des großen Unterrichtsgebäudes geführt worden sei und daher wieder weggenommen werden müsse. Er habe sich darauf eine andere Richtung angeben und darauf die Arbeit von Neuem mit großen Kosten vornehmen lassen; es habe sich aber bald herausgestellt, daß der Bauplatz des Unterrichtsgebäudes abermals an der südöstlichen Seite überschritten wurde. Da nun inzwischen die Anhaltische Bahn eine Verbindung des fraglichen Schienenstranges mit ihren Geleisen hergestellt hatte, sei eine nochmalige Aenderung unmöglich gewesen, und so sei es gekommen, daß das große Unterrichtsgebäude nicht einheitlich ausgeführt, sondern erst nach Abbruch des Schienenstranges die südöstliche Ecke angeflickt worden sei. Auch bei der schließlichen Beseitigung der Schienengeleise habe man Petenten ungerecht behandelt. Man habe ihm diese Beseitigung auf seine Kosten zugemuthet und dann noch den Zugang zu dem der Anhaltischen Bahn gehörigen Geleismaterial vermauert, so daß die Abholung desselben erschwert und vertheuert worden sei.

II. Durch den Schenkungsvertrag habe er sich verpflichtet, sowohl das für die Erleuchtung der Anstalt nöthige Gas zu den billigsten Berliner Preisen zu liefern, als auch die nöthige Gasleitung bis zu einem behördlich zu bestimmenden Punkte am Bauplatze auf seine Kosten auszuführen. In Folge dessen habe er am 11. Mai 1873 das Kriegsministerium um eine genaue Angabe der nöthigen Flammenzahl und des zu erwartenden täglichen Maximal-Gasverbrauchs ersucht, um eine Unterlage für etwaige Erweiterung seiner bereits vorhandenen Gasanstalt und für Herstellung der Gasleitung zu haben. Die Garnisonbauverwaltung habe am 8. Juli 1873 geantwortet, daß 3 500 Flammen mit einem Konsum von jährlich 700 000 cbm Gas erforderlich sein würden. Auf seinen Einwand, daß dies einem Verbrauch von $2^1/_2$ cbm täglich für jeden Kadetten gleichkommen würde, habe der Bauinspektor Steuer im Auftrage der Garnisonbauverwaltung eine nochmalige Berechnung vorgenommen und die nöthige Flammenzahl auf 2 400, sowie den jährlichen Gasverbrauch auf 360 000 cbm im Maximum veranschlagt, die bereits bestehende Gasanstalt aber als zu klein für die Bedürfnisse des Kadettenhauses erklärt. Auf Grund dieses Gutachtens habe daher am 10. Juli 1874 die genannte Bauverwaltung den Petenten aufgefordert, rechtzeitig seine Gasanstalt zu vergrößern oder eine neue anzulegen. Demzufolge habe er denn auch mit einem Kostenaufwand von 390 000 ℳ eine neue Gasanstalt errichtet. Nach Eröffnung des Kadettenhauses im Jahre 1878 habe es sich aber herausgestellt, daß nicht einmal Einrichtungen für 2 400, sondern nur für 1 800 Flammen vorhanden waren; vollends aber beim Gasverbrauch sei das Ergebniß ein ungemein von der früheren Berechnung abweichendes gewesen. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 1878 habe derselbe 92 764 cbm, im ganzen Jahr 1879 nur 146 386 cbm, 1880 nur 114 390 cbm und 1881 120 000 cbm betragen, anstatt der veranschlagten 360 000 cbm. Diese außerordentliche Differenz erkläre sich daraus, daß damals sowohl als auch jetzt noch nicht die ganze Anstalt mit Gaseinrichtung versehen worden sei, und daß selbst in den angeschlossenen Theilen Petroleum gebrannt werde, und zwar bis zu 10 000 L. jährlich in 400 bis 500 Lampen. Demgegenüber sei Petent in der Lage, den Beweis zu führen, daß seine alte Gasanstalt nicht nur vollkommen zur Deckung des gegenwärtigen Konsums ausreiche, sondern leicht mit geringen Auslagen selbst auf die 1874 verlangte Leistungsfähigkeit hätte gebracht werden können. Die neue Gasanstalt, zu deren Anlage er durch die amtlichen Angaben der hierfür verantwortlichen Behörde gezwungen worden sei, habe also einen nutzlosen und kapitalzehrenden Aufwand von 390 000 ℳ für ihn verursacht.

III. Durch den Schenkungsvertrag habe er sich ferner verpflichtet, das für den Bedarf der Anstalt nöthige Wasser zu liefern. Er habe demgemäß ein Wasserwerk mit einem Brunnen und zwei Maschinen errichten lassen, im Einverständniß mit der Garnisonbauverwaltung, welche den muthmaßlichen Wasserverbrauch auf 310 cbm täglich angegeben und die neue Wasserwerksanlage kontrolirt habe. Im ersten Monat nach Eröffnung der Anstalt aber, August 1878, habe der tägliche Wasserverbrauch über 600 cbm betragen, ja er sei am 22. August auf 921 cbm gestiegen. Er habe nun zwar mit äußerster Anspannung aller Kräfte dieses Quantum beschafft, aber nicht unter dem bedungenen Druck. Hierüber habe sich dann das Kommando der Kadettenanstalt beschwert, so daß er nach dessen ausdrücklicher Billigung vom 25. August 1878 im September 1878 einen zweiten Brunnen habe graben und eine dritte Pumpe habe aufstellen lassen. Nun aber sei der Wasserbedarf der Anstalt von Tag zu Tag gefallen, um nie wieder die im August 1878 konstatirte Höhe zu erreichen. Während er im August 1878 23 163 cbm betragen habe, habe er sich im September desselben Jahres auf nur 15 882 cbm und im August 1879 gar auf nur 7 514 cbm belaufen. Durch sachverständige Mittheilung habe Petent später erfahren, daß im August 1878 unbedingt durch unnützes Oeffnen vielleicht sämmtlicher Hähne und Hydranten der Konsum auf mehr als die doppelte Höhe des Erlaubten gesteigert worden sei. Es sei die Pflicht des Kommandos gewesen, ihn von diesem Ausnahmezustand zu unterrichten, statt ihn zu einer nutzlosen Erweiterung der Wasserwerke mit einem Kostenaufwande von 36 000 ℳ zu drängen, ganz abgesehen davon, daß die Bauverwaltung, entgegen dem Vertrage, für Wasch- und Badehaus und andere Zwecke eine eigene Wasserversorgung mit Kraftmaschinen beschafft habe. Hätte überhaupt die Bauverwaltung den früheren Vorschlag des Petenten angenommen und die ganze Wasserversorgung in eigene Regie übernommen, so würde sie dem Kadettenhause keine Last auferlegt, sondern erhebliche finanzielle Vortheile gebracht haben; statt dessen sei Petent durch die planlosen Dispositionen der Bauverwaltung empfindlich geschädigt.

IV. Zu weiterer schwerer Schädigung des Petenten habe die Behandlung der Entwässerungsfrage geführt. Der für die Kadettenanstalt gewählte Platz sei einer der höchstgelegenen des ganzen Lichterfelder Terrains und gestatte daher am leichtesten eine zweckmäßige Entwässerung. Aus unbegreiflichen Gründen habe man nun die großartige Anstalt, anstatt

dominirend auf die natürliche Höhenlage, mit erheblichen Opfern für Erdbewegung in den Baugrund hineingebaut und dadurch die Ausführung seines sowohl für die Anstalt, wie für Petenten vortheilhaften Entwässerungsprojekts in der Hauptsache unmöglich gemacht, in flagranter Verletzung des Schenkungsvertrags vom 23. Oktober 1871. Es sei daher nun §. 7 a dieses Vertrages geändert und am 7. September 1877 ein neuer Spezialvertrag zwischen Petenten und dem Militärfiskus über die Entwässerung geschlossen worden. Hiernach habe die Entwässerung in zwei getrennten Systemen erfolgen sollen. Alle atmosphärischen Niederschläge sollten auf Kosten des Petenten durch eine längs der Nordseite der Anstalt projektirte Thonrohrleitung nach dem Bekebach, alle Fäkalstoffe, Spül- und Wirthschaftswässer auf Kosten des Fiskus durch eine Muffenrohrleitung nach einem eigens anzulegenden Rieselfelde abgeführt werden. Aber auch diesem Vertrage habe die Bauverwaltung nicht entsprochen; sie habe nicht nur ganz auf die vom Petenten vorgesehene Ausnutzung der natürlichen Höhenlage verzichtet, welche eine vollständige Entwässerung des Bauterrains durch eigenes Gefälle gestattete, sondern habe außerdem hochgelegenes Rieselland an der Westseite des Teltower Sees gewählt. An Stelle der vorgezeichneten automatischen Terrainentwässerung und Feldbewässerung sei nun eine in Anlage und Betrieb sehr kostspielige Pumpeinrichtung getreten, welche die Kloset- und anderen Abwässer aus der unnöthig tief unter den Erdniveau angelegten Sielen auf unnöthig hoch gewähltes Land fördern sollte. Zudem habe die Bauverwaltung eine Gaskraftmaschine aufgestellt, welche, für den fraglichen Zweck völlig ungeeignet, bald in Folge zur Regel werdender Betriebsstörungen nur ausnahmsweise befriedigend gearbeitet habe. Dann seien während der Betriebsstörungen die Fäkalstoffe mit anderem Unrathe und den atmosphärischen Niederschlägen direkt durch die vom Petenten nur zur Abführung der letzteren hergestellte Röhrenleitung in den Bekebach und von da direkt in den Teltower See geleitet worden, wo an der Bachmündung die militärische Badeanstalt und Privateiswerke belegen seien. Hierdurch sei der sanitäre Ruf der ganzen Lichterfelder Villenkolonie empfindlich geschädigt und der Komplex der in der betreffenden Gegend liegenden Grundstücke des Petenten entwerthet und unverkäuflich geworden. Im Jahre 1882 habe man dann mit kolossalen Summen die ganze erste Kanalisation herausgebrochen und durch eine Neuanlage mit neuem Rieselfeld ersetzt. Es sei aber hierdurch die Entwerthung seines Villenterrains nicht beseitigt worden; auf größere Entfernung hin sei das theuere Villenterrain im Werthe von 12 000 bis 24 000 ℳ für den Hektar zu schwerverkäuflichem Ackerland im Werthe von 1 200 ℳ degradirt worden.

V. Im Schenkungsvertrage habe Petent die Verpflichtung übernommen, dafür zu sorgen, daß den Schülern der Kadettenanstalt das Baden im Teltower See gestattet werde. Er habe damals vorausgesetzt, daß die Stadt Teltow ihre ihm bereits gegebene Zusage, diese Erlaubniß zu ertheilen, erfüllen werde. Die Stadt habe aber ihre Zusage zurückgezogen, als der Rittergutsbesitzer Sabersky mit ihr über Ankauf des Sees verhandelt habe; es sei ihm daher nichts anderes übrig geblieben, als schleunigst seinerseits den See käuflich zu erwerben, was nur dadurch möglich geworden sei, daß Petent den gedachten Gutsbesitzer für die Hälfte der 156 000 ℳ betragenden Kaufsumme als Mitbesitzer aufgenommen und dieser hiergegen sich damit einverstanden erklärt habe, die Berechtigung zur Anlage einer Bade- und Schwimmanstalt für die Kadetten hypothekarisch eintragen zu lassen. Mit der Ansiedlung des Herrn Sabersky am Teltower See habe sich aber zugleich auch die Zugänglichkeit desselben schwierig gestaltet. Das früher fast werthlose Uferland sei plötzlich zu Villenterrain geworden. Um das Land nicht in andere Hände übergehen zu lassen, habe Petent nach Berathung mit Herrn Kriegsminister v. Roon 12 Morgen dieses Landes für 72 000 ℳ angekauft, ohne Absicht der Spekulation, vielmehr lediglich in der Erwartung, daß das Kriegsdepartement die im Interesse der Anstalt verausgabte Kaufsumme im vollen Betrage wieder erstatten würde. Dasselbe habe jedoch blos $4\frac{1}{2}$ Morgen und auch nur für die Hälfte der vom Petenten hierfür gezahlten Summe kaufen wollen. Als Petent schließlich sich auch diesem Gebote habe fügen wollen, habe die Bauverwaltung wieder ihre Meinung geändert und erklärt, gar kein Land zu bedürfen, da die Schwimm- und Badeanstalt ganz in den See gebaut werden sollte. Letzteres habe man denn auch gethan, unbekümmert um einen rechtmäßigen Zugang. Man habe eigenmächtig einen Fußweg über fremden Grund und Boden angelegt und ihn bis heute trotz aller Proteste aufrecht erhalten. Die Gerichte seien mit dieser Wegangelegenheit derzeit befaßt und habe das Königliche Landgericht Berlin II. kürzlich dahin erkannt, daß der Reichsfiskus nicht berechtigt sei, den von ihm in Besitz genommenen Weg fernerhin zu benutzen.

Petent legt zur Begründung seiner Schadensansprüche vor ein Gutachten des Ingenieur Alex. Herzberg zu Berlin, welches bezüglich des Wasserverbrauchs der Kadettenanstalt zum Urtheile gelangt:

„daß im Monat August 1878 unbedingt durch „Oeffnen der Hydranten oder durch Offenstehenlassen „sämmtlicher oder vieler Hähne (vielleicht insbesondere „durch Aufziehen und Feststellen der Klosethähne) der „Konsum auf mehr als die doppelte Höhe des Normalen „gesteigert worden ist."

Auch die fehlerhafte Einrichtung der Wasserreservoirs in der Anstalt sei für die Gleichmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Wasserversorgung nachtheilig gewesen.

Petent legt ferner vor ein Gutachten des Civilingenieurs G. Stumpf zu Berlin, welches zu folgenden Ergebnissen gelangt:

I. Das Wasserwerk betreffend:

a) Bei der für das Kadettenhaus in Aussicht genommenen Wasserversorgung sei ein Wasserwerk von der jetzigen Ausdehnung nicht nothwendig gewesen.

b) Es wäre vortheilhafter für den Militärfiskus gewesen, wenn man das Wasserwerk auf dem Grundstück der Kadettenanstalt angelegt hätte. Es hätte weder große Schwierigkeiten, noch erhebliche Kosten verursacht, ein solches Wasserwerk mit der projektirten Maschinenanlage zur Dampfwasch- und Kochküche gemeinsam zu erbauen. Die von dem oberleitenden Baumeister ausgesprochene Behauptung, daß es gegen das Interesse des Militärfiskus gewesen wäre, wenn derselbe auf eigene Regie den Betrieb des Wasserwerkes übernommen hätte, sei in jeder Hinsicht irrthümlich.

II. Das Gaswerk betreffend:

Es sei nicht nöthig gewesen, eine neue Gasanstalt zu bauen, die alte Anstalt hätte bei sachgemäßer Vergrößerung noch auf Jahre hinaus genügt. Der Experte berechnet eine Leistungsfähigkeit des alten Gaswerkes von 440 000 cbm für das Jahr, womit das auf 360 000 cbm berechnete Anstaltsbedürfniß gedeckt und auch noch die Straßen- und Privatbeleuchtung ermöglicht worden wäre, falls man für gewisse Vergrößerungen noch 80 000 ℳ aufgewendet hätte.

III. Die Frage:

„Welche Ausgaben sind dem Herrn v. Carstenn „verursacht worden, um nach der Anordnung der Baubehörde

„die Gas- und Wasserwerke herzustellen? Welche Ausgaben „wären nöthig gewesen, wenn man Gas und Wasser in hin- „reichendem Maße auf anderem Wege zu beschaffen gesucht „hätte, und wie groß ist das Kapital, welches auf diese Weise „zwecklos ausgegeben worden ist?"

beantwortet der Experte dahin:

„Nach den Angaben des Geschäftsführers des Herrn „v. Carstenn betragen:

„1. die Kosten zur Errichtung der neuen Gasanstalt ein- „schließlich des Röhrennetzes und des Terrains 428 244 M.

„2. die Kosten zur Herstellung des Wasser- „werkes . . . . . 248 000 „

„Demnach die Gesammtkosten beider Werke, „wie solche in ihrer Ausdehnung von der „Bauleitung beansprucht worden sind . . 676 244 M.

„Die von der Baubehörde beanspruchte „Leistungsfähigkeit des in Aussicht genom- „menen Wasserwerks hätte, wenn das Werk „auf dem Anstaltsterrain erbaut worden „wäre, eine Bausumme erfordert von 36 000 M.

„und um die alte Gasanstalt „auf dieselbe Produktionsfähig- „keit zu bringen, wie solche „heute die neue Gasanstalt „besitzt, wären erforderlich ge- „wesen . . . . . 80 000 „

„zusammen 116 000 M.

„demnach für Herrn v. Carstenn erspart „worden . . . . . 560 244 M.

„Rechnet man zu diesem Kapital die „Zinsen zu 5 Prozent von Anfang 1875 „bis Ende 1882, also 8 Jahre à 28 012 M. „pro Jahr, mit . . . . . 224 076 „

„so resultirt ein Gesammtverlust von . . 784 320 M."

Petent legt weiter vor ein Gutachten des Professors Dr. A. Müller in Berlin über die Entwässerungsanlagen und Rieselfelder der Kadettenanstalt, welches die Beschwerden des Petenten über die fiskalische Rieselanlage bestätigt und schließt:

„Speziell für Lichterfelde darf behauptet werden, daß „die Entstehung von Villenanlagen rings um das Kadetten- „haus herum in den letzten Jahren nicht zufällig unter- „blieben ist, sondern, daß wegen der Spüljauchenrieselung „die Bauplätze auf 1 km Radius vom Rieselfeld ab zu „gewöhnlichem Ackerland degradirt worden sind mit einer „Entwerthung von 12 000 bis 24 000 M pro Hektar „herab auf 1 200 M, d. i. ein Zehntel bis ein „Zwanzigstel von den früheren nicht blos geschätzten, son- „dern auch bezahlten Preisen.

„Den größten und unmittelbarsten Schaden hat aber „der Militärfiskus selbst; er gefährdet durch Fehler in An- „lage und Betrieb der Rieselfelder die Kadettenanstalt „hygienisch und fordert die Adjazenten zu Entschädigungs- „klagen wegen Entwerthung ihrer Terrains heraus. Die „Reinhaltung und Entwässerung der Kadettenanstalt hat „unleugbar vier Jahre lang die einfachsten Forderungen „der Hygiene und des öffentlichen Anstandes gröblich ver- „letzt, Luft und öffentliche Gewässer, darunter das eigene „Badewasser, verpestet und bedroht nun das Grund- „wasser. —"

Ein ebenfalls vom Petenten vorgelegtes Gutachten des vereidigten Sachverständigen für chemische Untersuchungen Dr. Ziurek in Berlin bezieht sich auf die Beschaffenheit mehrerer aus dem Bache in Groß-Lichterfelde entnommenen Wasserproben und gipfelt in dem Satze:

„daß eine sehr erhebliche Verunreinigung des Wassers des „Baches durch animalische Auswurfs- und Abfallstoffe statt- „gefunden hat, daß davon auch, zumal im Sommer, durch „Verbreitung übelriechender Gase, möglicherweise auch durch „Infiltrirung in die Brunnen, eine öffentliche Gefahr, „resp. eine gesundheitsnachtheilige Belästigung der Um- „wohner zu besorgen ist, und daß das Ablassen der Spül- „wässer aus der Kadettenanstalt in den Bach in undesin- „fizirtem Zustande in sanitätspolizeilicher Beziehung als „unzulässig bezeichnet werden muß."

Als besonderen Beleg für die Gerechtigkeit seiner Sache führt Petent ein Promemoria des General-Feldmarschalls v. Roon an, datirt Crobnitz, 14. Dezember 1878. Darin heißt es:

„Herr v. Carstenn hat mich, gleichsam als Garanten des „zwischen ihm und dem damaligen Kriegsminister abgeschlosse- „nen Vertrages vom 23. Oktober 1871 in Anspruch genommen „und meine Vermittlung erbeten — — er mag hoffen, „daß mein persönliches Urtheil über die rechtlichen Wir- „kungen und moralischen Verpflichtungen jenes Vertrages „ihm günstig sei, und darin hat er nicht ganz Unrecht. „Zwar liegen mir die Akten nicht vor; möglich also, daß „mein Urtheil über die obwaltenden Differenzen vielleicht „von nicht ganz zutreffenden Voraussetzungen ausgeht. „Aber ich rufe mir folgende ganz unzweifelhafte Thatsachen „zurück: — — (folgen die Leistungen des Herrn v. Carstenn). „Wenn man einwendet, daß diese in der That großartigen „Leistungen Herr v. Carstenn in der Hoffnung übernommen „hat, seine in der Nähe der erbauten Anstalt liegenden Grund- „stücke höher zu verwerthen, so fragt es sich, die Richtigkeit dieses „Einwandes selbst zugegeben, ob derselbe bedeutend genug „ist, um die Militärverwaltung von allen moralischen Ver- „pflichtungen und vertragsmäßig übernommenen Verbind- „lichkeiten gegen den großartigen und splendiden Unter- „nehmer zu lösen. Ich meine, diese Frage verneinen zu „müssen, und möchte glauben, daß Se. Majestät, von der „Differenz unterrichtet, dasselbe thun würde, namentlich in „Betreff der vom Kriegsministerio übernommenen kontrakt- „lichen Verpflichtungen. Das letztere hat den Unternehmer „im Interesse der Bauverwaltung verpflichtet, zur Deckung „des Gas- und Wasserbedürfnisses der Anstalt die nöthi- „gen Werke anzulegen und die erforderlichen Maschinen „anzuschaffen. Behufs richtiger Abmessung des in beiden „Beziehungen Erforderlichen ist dem Unternehmer auf seine „Anfrage ein amtlicher Bericht zugegangen, der für seine „bezüglichen Aufwendungen maßgebend sein mußte. Ist „bei der amtlichen Angabe über die erforderlichen Quanta „an Gas und Wasser geirrt worden, so ist dies auf Kosten „des Herrn v. Carstenn geschehen, er könnte also dafür Ent- „schädigung verlangen; mit Willen ist dies jedoch nicht ge- „schehen und wird auch wohl unterbleiben, falls dem „anderweitigen, nicht blos billigen, sondern ganz vertrags- „mäßigen Begehren des Unternehmers entsprochen wird, „indem die Militärverwaltung offiziell zusichert, die für „die Erbauung der Gas- und Wasserwerke maßgebend ge- „wesenen, amtlich bestimmten Quanta an Gas und Wasser „aus diesen Werken für eine entsprechende Reihe von „Jahren zu entnehmen und dafür die kontraktlich stipulirten „Preise zu zahlen. Eine solche Erklärung erscheint mir „nicht nur ganz unverfänglich, sondern auch nach den vor- „liegenden Verträgen durchaus pflichtmäßig. Man kann

„wohl dagegen bemerken, die Militärverwaltung werde „freilich ihren kontraktlichen Verpflichtungen nachkommen, „aber zu einer derartigen Erklärung könne sie nicht ge„nöthigt werden. Mag dies wohl juristisch zutreffend sein, „ist denn damit auch zugleich die moralische Verbindlich„keit zu beseitigen, die der Militärverwaltung von dem „freigebigen Unternehmer auferlegt ist, namentlich als nach „dem Beginn des Baues und nach gesetzlicher Feststellung „des Bauplanes die Militärverwaltung ihm noch mehrere „neuere Onera auferlegte, denen er gutwillig entsprach? „Was wäre überhaupt aus dem begonnenen Bau geworden, „wenn Herr v. Carstenn die übernommenen Verpflichtungen „nicht erfüllt hätte, sie zu erfüllen vielleicht außer Stande „gewesen wäre, weil, wie thatsächlich, die erhofften Land„verkäufe nicht den nöthigen Ertrag gehabt hätten? — — „Wenn nun Herr v. Carstenn, um seine großartigen Verpflich„tungen gegen die Militärverwaltung ehrlich zu erfüllen, „seinen Kredit übermäßig angestrengt hat, ist es da nun „nicht eine unabweisbare, moralische Pflicht der Verwal„tung, ihm in der beantragten Weise beizustehen? —"

Petent führt weiter aus, daß er sich im Jahre 1878 und 1882 an höchste Stelle mit der Bitte um Hülfe, insbesondere um Gewährung eines Darlehns, gewandt und daß er am 26. Dezember 1878 hierbei die Unterstützung des General-Feldmarschalls Grafen v. Roon in Form eines Bittschreibens desselben an Se. Majestät den Kaiser erfahren habe. In diesem Schreiben heißt es:

„Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät überreiche „ich in der Anlage allerunterthänigst eine Supplik des „Herrn v. Carstenn zu Lichterfelde, welche derselbe meiner „Befürwortung wohl aus dem Grunde empfiehlt, weil „seine gegenwärtigen, die vorliegende Bittschrift veran„lassenden finanziellen Schwierigkeiten im Wesentlichen „durch die lästigen Verpflichtungen veranlaßt worden sind, „denen sich Herr v. Carstenn auf mein, des damaligen „Kriegsministers, Verlangen kontraktlich unterzogen und „welche er mit patriotischer Loyalität nicht nur erfüllt, „sondern selbst mit Opfern überboten hat. Es scheint, „als wenn er dabei von den nachtheiligen Folgen der un„seligen, die Geschäftswelt verheerenden Verkehrsstockungen „überrascht und zu Verbindlichkeiten gedrängt worden sei, „welchen bei der ganz allgemeinen Störung der Kredit„verhältnisse seine momentane Leistungsfähigkeit nicht ge„wachsen ist, so sicher im Uebrigen auch seine Vermögens„verhältnisse fundirt sein mögen. Wenn ich noch an der „Spitze des Kriegsministeriums stände, so würde ich mit „dem ganzen Gewichte dieser Stellung dahin zu wirken „trachten, daß dieser Mann, da er, wie ich zu wissen „glaube, allen übernommenen Verpflichtungen gegen das „Kriegsministerium gewissenhaft nachgekommen und stets „bereit gewesen ist, deren neue zu übernehmen, nicht „mit büreaukratischer Kaltherzigkeit von der Behörde be„handelt werde, zwischen welcher und ihm gegenseitige Ver„pflichtungen bestehen. Als Urheber dieses Verhältnisses „fühle ich mich moralisch verpflichtet, Ew. Kaiserliche und „Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, das an„liegende Bittschreiben des Herrn v. Carstenn mit gnä„digem Auge anzusehen und mit landesväterlichem Wohl„wollen prüfen und entscheiden zu wollen."

Mündlich habe, so sagt Petent, im Jahre 1878 General-Feldmarschall Graf v. Roon zu ihm geäußert:

„Ich weiß von Ihrer Angelegenheit, ich bin unter„richtet. Es sieht in der Bauverwaltung des Kadetten„hauses im Kriegsministerium sehr traurig aus und wird „bei der mir bekannten Behandlung der Sache für beide „Theile ein sehr trauriges Resultat geben."

Graf v. Roon sei bald darnach gestorben, und nun seien die Eingaben des Petenten lediglich ressortmäßig erledigt und sei er schließlich vom Kriegsministerium auf den Rechtsweg verwiesen worden, unter Ablehnung insbesondere seiner Gesuche um Darlehen und um vorzeitige Rückgabe seiner großen Kautionen.

Aus den Korrespondenzen mit dem Kriegsministerium hebt Petent ein Schreiben desselben hervor vom 20. Mai 1880. Darin heißt es:

„Zur Beseitigung von irrthümlichen Auffassungen, welche „Ihren an des Herrn Kriegsministers Excellenz gerichteten „Eingaben vom 14. und 18. v. M. zu Grunde liegen, sieht „sich das unterzeichnete Departement zu der unter dem „28. v. M. noch besonders erbetenen Erklärung veranlaßt, „daß Sie die durch den Vertrag vom 23. Oktober 1871 „bezüglich des Baues der Haupt-Kadettenanstalt zu Lichter„felde übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft aus„geführt haben. Es ist niemals verkannt worden, und „wird ausdrücklich von Neuem hierdurch anerkannt, daß „Sie hierbei bedeutende Opfer und Lasten freiwillig über„nommen, die Zwecke des genannten Baues wesentlich ge„fördert und auch der Bauverwaltung gegenüber sich während „des Baues entgegenkommend gezeigt haben. Es bleibt „daher zu bedauern, daß Sie in der Folge, da die Hoff„nung auf eine schnelle Entwickelung der dortigen Villen„kolonie sich nicht erfüllt hat, in zahlreichen Schriftstücken „dadurch eine Abhülfe gesucht haben, daß Sie der Militär„verwaltung Schwierigkeiten vermehrten und sich dazu ver„stiegen, die Bauverwaltung zu verdächtigen. Denn es „konnte Ihnen nicht unbekannt sein, daß die Militär„verwaltung nicht in der Lage ist, Sie für Verluste zu „entschädigen, welche innerhalb der Grenzen Ihrer kontrakt„mäßigen Verpflichtungen entstanden sind."

Bezüglich der Fehler in der Entwässerungsfrage habe Kriegsminister v. Kameke persönlich zum Petenten geäußert:

„Ich will selbst die Schweinerei nicht länger haben, „ich habe sofort Befehl ertheilt, daß das Nöthige geschieht."

Petent beklagt sich, daß trotz dieser und ähnlicher Anerkenntnisse, trotz seines unverkennbaren Rechts und der Billigkeit, die ihm zur Seite stehe, er durch alle seine langjährigen Bemühungen zu einem wenn auch nur mäßigen Ersatze seiner im Interesse des Reichs erlittenen Nachtheile nicht habe gelangen können. Die Verweisung auf den Rechtsweg sei nach Lage der Dinge für ihn werthlos.

Petent legt eine vom 19. Dezember 1882 datirende Berechnung seiner Verluste vor, welche durch verkehrte Dispositionen der Königlichen Bauverwaltung im Kriegsministerium erwachsen seien und kommt zu einem Schadensbetrage von 1 046 000 ℳ, wozu er Zinsverluste mit 300 000 ℳ rechnet, wodurch eine Gesammtsumme des Schadens von 1 346 000 ℳ entsteht. Eine spätere Berechnung vom 21. Mai 1883 bezieht sich auf:

1. Ein Gutachten des Baumeisters Forck in Berlin. Darnach sei, während angeblich ursprünglich die Bebauung einer Grundfläche von nur 17 800 qm in Aussicht genommen war, eine solche im Umfange von 30 700 qm zur Ausführung gebracht worden. Der hierdurch verstärkte Transport von Baumaterialien habe dem Petenten einen Mehraufwand verursacht von . . . . . 70 152 ℳ

Die Herstellung der Eisenbahn zum Transport der Baumaterialien im Anschlusse an die Anhaltische Bahn und Erhaltung derselben bis zur Beendigung des Baues

Latus 70 152 ℳ

Transport	70 152 ℳ
habe Petent über die Baustelle, statt blos bis zur Baustelle und $2^2/_3$ Jahre über die festgesetzte Bauzeit besorgt mit einem Mehraufwande von	61 421 =

Nach dem Gutachten des Professors Dr. A. Müller seien die Bauplätze im kilometerbreiten Umfange um die Rieselfeldanlage im Werth auf den 20. bis 10. Theil reduzirt worden. Man werde nicht fehlgreifen, wenn man annehme, daß das gesammte Bauterrain durch die stattgefundene Spüljauchenbehandlung um 25 Prozent entwerthet worden sei. Nach dem Gutachten eines weiteren Sachverständigen, G. Richter, habe das 1 190 324 qm große Bauterrain des Petenten im März 1878 einen Werth gehabt von 5 400 000 ℳ, wovon also verloren gingen 25 Prozent mit . . . . . 1 350 000 =

Summa . . . 1 481 573 ℳ.

2. Das bereits erwähnte Gutachten des Civilingenieurs Stumpf zu Berlin, wonach die Verluste aus der Gas- und Wasserversorgung betragen . . . . . 784 320 =

Hierzu rechnet Petent:

3. Die Verluste an der Badeanstalt im Teltower See. Er habe für das Besitzrecht an der Hälfte des See's ausgegeben 78 000 ℳ,

für 3 ha Uferland . . .	72 000 =
5 Prozent Zinsen hiervon von 11 Jahren, da der Besitz nicht die Steuern und Verwaltungskosten deckte	82 500 =
Summa . . .	232 500 ℳ.
Hiervon ab Erlös verkauften Landes	3 075 =
Rest . . .	229 425 =
Gesammtschaden . . .	2 495 318 ℳ.

Petent betont daß er nicht gerechnet habe die indirekten Verluste, welche ihm aus der Festlegung bedeutender Kapitalien in Form von Kautionen in einer geschäftlich kritischen Zeit erwachsen seien. Er sei durch alles Dies nicht nur geschädigt, sondern, nachdem in neuester Zeit sein Grundbesitz subhastirt werden mußte, geradezu ruinirt worden. Er habe die Reste seines Vermögens an seine Gläubiger abtreten müssen und sei nun ein armer Mann, sein ganzes Schicksal hinge von dem Erfolge seiner Petition an den Reichstag ab.

Die Kommission pflog über diese Petition in drei Sitzungen, am 10., 11. und 14. v. M. Verhandlung, an welcher sich die Regierungskommissare Herr Hauptmann Fleck und Herr Geh. Baurath Bernhard betheiligten. Letztere machten zunächst darauf aufmerksam, daß Petent einen Nachtragsvertrag zwischen ihm und dem Fiskus nicht weiter hervorhebe, den er in seiner früheren Petition abschriftlich vorgelegt habe, und der für die Beurtheilung der Rechtsbeziehungen des Petenten zum Fiskus einiges Interesse biete. Der Vertrag datirt vom 2. Dezember 1878. In den §§. 1 bis 4 desselben wird theils Minderung, theils Verwandlung der Baarkautionen des Schenkungsvertrags in Hypotheken, in §. 5 Regelung der Kirchhofsfrage vereinbart. In §. 6 heißt es: „Die Militärverwaltung verzichtet auf die Erwerbung von $4^1/_2$ Morgen Herrn v. Carstenn gehörigen, am Teltower See gelegenen Terrains zur Anlage der Schwimm- und Badeanstalt, und wird diese Anstalt ganz in den See bauen." Nach §. 7 zahlt die Militärverwaltung an Herrn v. Carstenn 15 000 ℳ im Hinblick auf den Umstand, daß, abweichend von der Festsetzung des §. 9b des Vertrags von dem Herrn v. Carstenn das Baumaterial nach der Baustelle für 880, also für ein Mehr von 30 Zöglingen, transportirt worden ist, unter der Voraussetzung, daß derselbe auf alle Reklamationen, welche aus den Bestimmungen des Vertrages vom 23. Oktober 1871 und des Vertrages vom 7. September 1877 (betr. die Entwässerung des Terrains von atmosphärischen Niederschlägen, Fäkalstoffen und Wirthschaftswässern) etwa noch herzuleiten sein möchten, endgültig und ausdrücklich Verzicht leistet. §. 8 enthält eine Bestimmung über einen Gebäudeaustausch. §. 9 sagt: „Herr v. Carstenn giebt seine „Einwendungen dagegen auf, daß das von ihm gebaute Ent„wässerungssiel in der Zehlendorferstraße zu Lichterfelde als „Ueberlaufsrohr der Pumpstation derart benutzt wird, daß „ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen mit demselben „auch Fäkalstoffe abgeführt werden. — Der Militärfiskus „wird die Entwässerungsanlagen der Anstalt gemäß dem Herrn „v. Carstenn mitgetheilten Projekt ergänzen und entbindet „denselben von der Unterhaltungspflicht für jenes Siel. —" §. 10 bestimmt: „Herr v. Carstenn wird Einwendungen gegen „die Lage des Hauptdrainirungsrohres des Rieselfeldes nicht „ferner erheben, sofern dasselbe nicht schädliche Substanzen in „erheblichem Grade abführt." Nach §. 11 wird der Rest der nach §. 15 des Schenkungsvertrages bestellten Kaution von ursprünglich 100 000 Thalern zur freien Verfügung des Herrn v. Carstenn gestellt.

Im Weiteren erklärten die Herren Regierungskommissare das Nachfolgende.

„Die Grundlage für das Verhältniß der Militärverwaltung zu Herrn v. Carstenn bildet der Vertrag vom 23. Oktober 1871, soweit derselbe nicht in einzelnen Punkten durch die Nachtragsverträge vom 7. September 1877 und vom 2. Dezember 1878 abgeändert worden ist.

In §. 14 jenes Vertrages ist bestimmt, daß „bei etwaigen Differenzen die Kontrahenten sich lediglich der Entscheidung der zuständigen Gerichte unterwerfen."

Wenn eine solche Klausel auch im Allgemeinen mehr oder weniger selbstverständlich ist, so gewinnt sie doch in dem vorliegenden Falle besondere Bedeutung insofern, als v. Carstenn durch dieselbe von vornherein ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß andere, als rechtlich ihm zustehende Zubilligungen später ausgeschlossen sein würden. v. Carstenn hat in der That auch in denjenigen Fällen, in denen er — wie beispielsweise bezüglich der Gas- und Wasserwerke sowie der Badeanstalt im Teltower See — glaubte, Entschädigungsansprüche erfolgreich geltend machen zu können, den Rechtsweg beschritten. Er mag auch ferner hiernach verfahren. Jedenfalls sichert ihm dieser Weg völlig unparteiische und unbefangene Prüfung seiner vermeintlichen Ansprüche. Schon im Hinblick hierauf wäre die Militärverwaltung daher in der Lage, jeden Antrag v. Carstenn's, daß daneben auch noch auf anderem Wege seine Entschädigungsforderungen geprüft werden mögen, als unberechtigt zu bezeichnen.

Wenn trotzdem auf die einzelnen Beschwerdepunkte der v. Carstenn'schen Petitionen eingegangen und gleichzeitig eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte der Kadettenhausanlage Lichterfelde zu geben versucht wird, wie sie aus dem umfangreichen Aktenmaterial des Kriegsministeriums sich ergiebt, so geschieht dies, um

1. die Angaben des Herrn Petenten richtig zu stellen,
2. den Standpunkt darzulegen, welchen das Kriegs-

ministerium in der ganzen Angelegenheit innegehalten hat, und

3. der ungerechtfertigten Kritik v. Carstenn's, gegenüber den Maßnahmen der Militärverwaltung, speziell der Bauabtheilung im Kriegsministerium und der Bauleitung selbst, entgegenzutreten.

Was zunächst I. die Entstehungsgeschichte der Anlage bis zum Vertrage vom 23. Oktober 1871 anlangt, so giebt v. Carstenn an, daß die Anregung zu der Kadettenhausanlage in Lichterfelde nicht von ihm, sondern von dem damaligen Herrn Kriegsminister, späteren Feldmarschall Grafen v. Roon ausgegangen sei, der ihn im Jahre 1869 mit der Anfrage „überrascht" habe, ob er eine Verlegung des alten Berliner Kadettenhauses nach Lichterfelde nicht für zweckmäßiger halte, als nach dem Platze am Hippodrom bei Charlottenburg. Eigenthümlich ist es, daß v. Carstenn zu Lebzeiten des Feldmarschalles, Grafen v. Roon, mit dieser Behauptung nicht hervorgetreten ist; im Gegentheil: noch zu Anfang des Jahres 1878 giebt er zu, daß zur Zeit als er die Villenkolonie zu Lichterfelde einrichtete, 1868 bis 1869, die Aufmerksamkeit der Militärverwaltung auf diesen Ort als geeignet für den Bau einer neuen Kadettenanstalt hingelenkt worden sei.

Die allgemeine Sachlage war Ende 1869 folgende:

Die Verlegung des alten, durchaus unzulänglichen Berliner Kadettenhauses war schon seit längerer Zeit beschlossen.

Unter den in Betracht gezogenen Bauplätzen — von Lichterfelde war ausweislich der Akten damals noch nicht die Rede — war an Allerhöchster Stelle im Dezember 1869 — und zwar auf den Vortrag des damaligen Herrn Kriegsministers hin — die Wahl auf einen am Hippodrom bei Charlottenburg belegenen Platz gefallen, der sich im Besitze der Militärverwaltung befand und später zum Bau der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule benutzt worden ist.

Das generelle Bauprojekt war festgestellt und hatte die Zustimmung Seiner Majestät des Königs erhalten, Allerhöchst welche vor definitiver Beschlußfassung nur noch die eventuelle Erwerbung eines benachbarten kleineren Terrainstreifens in Erwägung zu nehmen und hierüber zu berichten befohlen hatten.

Bemerkt sei, daß zu jener Zeit von den verschiedensten Seiten Anerbietungen zum Theil auf unentgeltliche Hergabe von Terrain für den Bau einer neuen Kadettenanstalt eingegangen waren und noch eingingen.

Da trat auch v. Carstenn mit einer ähnlichen Offerte hervor. Das bezügliche Schreiben, in welchem er die unentgeltliche Hergabe von 65 Morgen Land anbot und eine Reihe anderer Zusagen machte, ist vom 2. Januar 1870 datirt und das erste diese Angelegenheit ausdrücklich betreffende Schreiben v. Carstenn's, welches sich in den Akten des Kriegsministeriums befindet. Ein früheres, aus dem Jahre 1868 datirtes Schreiben v. Carstenn's befindet sich ebenfalls in den Akten des Kriegsministeriums. — v. Carstenn überreicht mit demselben ohne weitere Bemerkungen einen Plan seiner Villenkolonie Lichterfelde! Zu welchem Zweck? — doch wohl nur, um die Aufmerksamkeit der Militärverwaltung auf diesen Ort zu lenken. —

Am 8. Januar 1870 folgte die Immediateingabe eines Grundnachbarn des Herrn v. Carstenn, in welcher dringend auf die Vorzüge von Lichterfelde für eine Kadettenhausanlage hingewiesen wurde. — Hierüber war Allerhöchsten Ortes Bericht befohlen. — So kam es, daß die Militärverwaltung mit v. Carstenn in Verbindung trat. Letzterer fügte seiner ersten Offerte während der folgenden Tage mündlich noch mehrere Zusagen hinzu. Diese faßte das Kriegsministerium in einem vom 31. Januar 1870 datirten Schreiben an v. Carstenn zusammen, bezüglich jeder einzelnen seinen Standpunkt genau präzisirend. Die Militärverwaltung war sich dessen bewußt, daß sie, wenn den v. Carstenn'schen Anerbietungen überhaupt näher getreten werden sollte, die Verpflichtung hatte, diejenigen Aufwendungen zu fordern, durch welche beim Bau und beim Betriebe der Kadettenanstalt die Nachtheile der isolirten Lage des angebotenen Bauplatzes ausgeglichen werden konnten, ohne daß Staatsmittel hierzu in Anspruch genommen würden.

Hierüber ist v. Carstenn also von vornherein nicht im Unklaren gelassen, und ist jener Gesichtspunkt bei allen folgenden Verhandlungen für die Militärverwaltung der leitende geblieben. Lediglich von diesem Standpunkte aus ist daher auch der später abgeschlossene Vertrag vom 23. Oktober 1871 zu beurtheilen.

Die Verhandlungen nahmen indeß, da eine eingehende Prüfung vielfacher, sich erst nach und nach ergebender Einzelheiten geboten erschien, auch Zweifel gerechtfertigt waren, ob v. Carstenn, selbst bei besonders günstiger Vermögenslage, allen Verpflichtungen, die er zu übernehmen bereit war, auf die Dauer würde nachkommen können, einen für seine Wünsche allzu langsamen Fortgang.

Durch Ueberreichung einer Immediateingabe an Allerhöchster Stelle im Juni 1870, in der er mittelst Schenkungsurkunde 72 Morgen Landes zur Verfügung stellte, suchte er allen Weiterungen mit einem Schlage ein Ende zu machen.

Die Entscheidung hierauf, durch die Ereignisse von 1870/71 hinausgeschoben, erfolgte erst im Februar 1871, indem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchste Kabinetsordre aus Versailles die Schenkung — jedoch ausdrücklich unter der Voraussetzung — anzunehmen geruhten, „daß v. Carstenn seine, die Anlage einer Kadettenanstalt erleichternden Zusagen (binnen kurzer Frist) in rechtlich bindender Form feststellen würde." —

Ungesäumt wurde ihm ein bezüglicher Entwurf übersandt, der im Wesentlichen das Ergebniß der gepflogenen Vorverhandlungen darstellt, und auf welchen v. Carstenn schon nach wenigen Tagen (unter dem 6. März 1871) erwiederte, daß, „soweit die aufgestellten Bedingungen von ihm persönlich erledigt werden könnten, seine Beschlüsse längst feststänben."

Diesem Schreiben folgten während des Sommers 1871 weitere mündliche und schriftliche Verhandlungen, welche, nachdem v. Carstenn auch mit der damaligen Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft die erforderlichen Vereinbarungen getroffen hatte, zum Abschluß des Vertrages vom 23. Oktober 1871 führten. (Das Verhältniß v. Carstenn's zur Berlin-Anhalter Eisenbahngesellschaft ist schließlich — auf Wunsch der letzteren — ohne Mitwirkung der Militärverwaltung zustande gekommen.)

Mit nichten ist der Vertrag vom Oktober 1871 Herrn v. Carstenn aufgezwungen, noch haben die Forderungen der Militärverwaltung sich während des Sommers 1871 fort und fort gesteigert (wie v. Carstenn behauptet). Der Vertrag ist vielmehr lediglich als ein Kompromiß zwischen beiden Parteien anzusehen, in dem die Militärverwaltung soweit nachgab, als sie mit den von ihr pflichtmäßig zu vertretenden Interessen irgend vereinbaren zu dürfen glaubte. Eine Gegenüberstellung des vorerwähnten Entwurfes mit dem Vertrage vom 23. Oktober 1871 beweist dies. So wurden zum Beispiel die folgenden, Seitens v. Carstenn acceptirten Positionen des „Entwurfes" schließlich zurückgezogen beziehungsweise ermäßigt:

1. Herstellung einer Badeanstalt im Teltower See durch v. Carstenn;
2. Einrichtung einer Pferdebahn von der Kadettenanstalt nach den Bahnhöfen in Steglitz und in Lichterfelde (Anhalter Bahn) mit unentgeltlicher Beförderung des gesammten Anstaltspersonals;

3. die Verpflichtung zum Bau von 25 Lehrerwohnungen wurde durch Hergabe von 12 Morgen Land und 15 000 Thalern Baukapital abgelöst (von welch letzterem merkwürdiger Weise v. Carstenn nachher in seinem Schreiben vom 15. Februar 1878 behauptet hat, daß er es der Militärverwaltung nur geliehen habe).

II. Sind die von v. Carstenn vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen an sich geeignet gewesen, ihn zu schädigen?

Was diese Frage anlangt, so giebt hierauf v. Carstenn selbst die Antwort; denn nach dem von ihm erbrachten Gutachten eines vereidigten Taxators war der Werth des Bauterrains seiner 476 Morgen großen Villenkolonie im Jahre 1878 auf 11 344 ℳ pro Morgen gestiegen, während das von ihm geschenkte Terrain im Jahre 1871 (laut §. 3 des Vertrages vom 23. Oktober 1871) einen Werth von 587 Mark pro Morgen hatte. Mithin repräsentirte allein seine Villenkolonie im Jahre 1878 einen Werth von 5 120 332 ℳ, also etwa das Vierfache seiner, zu 1 300 000 ℳ berechneten Entschädigungsansprüche, deren Grundlosigkeit demnächst nachgewiesen werden wird.

Diese bedeutende Preissteigerung kann doch wohl mit Recht zum Theil auf die Kadettenhausanlage mit zurückgeführt werden. — Wie dem aber auch sei, sie beweist jedenfalls, daß v. Carstenn bei seinem Lichterfelder Projekt keinen Schaden erlitten hat.

Wenn der Verkauf der einzelnen Grundstücke nicht so flott von statten ging, als v. Carstenn dies wünschte, so trifft die Militärverwaltung keine Schuld. Denn daß die Anlage des militär-fiskalischen Rieselfeldes in der Nähe des Teltower Sees — eines Pestheerdes, wie er die Anlage nennt — die Baulust beeinträchtigt haben soll, ist eine durch nichts begründete und leicht zu widerlegende Behauptung. — Ueberdies hat die Militärverwaltung Grund zu der Annahme, daß die Verluste des Herrn Petenten lediglich darauf zurückzuführen sind, daß er anderweitig in weitaussehende, mit der Lichterfelder Kadettenhausanlage in keinem Zusammenhange stehende Spekulationen sich eingelassen, beziehungsweise seine Gelder festgelegt hatte.

III. Wie verhielt sich nun die Militär-Verwaltung gegen v. Carstenn nach Abschluß beziehungsweise bei Durchführung des Vertrages vom 23. Oktober 1871?

Die beiden mit v. Carstenn abgeschlossenen Nachtragsverträge zeigen wohl hinreichend, daß es an weitgehendem Entgegenkommen seitens der Militärverwaltung nicht gefehlt hat. Unter Anderem dürfte denselben zu entnehmen sein, daß v. Carstenn eines der wesentlichsten und folgenschwersten Theile seiner Verpflichtung — Entwässerung der Kadettenanstalt — entbunden worden ist, indem die Militärverwaltung diese Anlage auf eigene Kosten hergestellt hat und unterhält. Andererseits scheint Herr v. Carstenn sich an die mit ihm abgeschlossenen Verträge nur insoweit gebunden zu erachten, als dieselben etwaige Verpflichtungen der Militärverwaltung in sich schließen — denn die Klausel des §. 7 des Vertrages vom 2. Dezember 1878 hat ihn nicht abgehalten, auf gerichtlichem Wege, wie auch in der Presse und jetzt durch seine Petitionen Reklamationen geltend zu machen.

Seinen Darlehnsgesuchen aber konnte nach eingehender und, wie versichert werden kann, wohlwollendster Prüfung seitens des Kriegsministeriums — soweit die Entscheidung bei diesem selbst lag — schon deswegen nicht entsprochen werden, weil v. Carstenn für die Ausleihung von Stiftungsgeldern die erforderliche Sicherheit zu stellen nicht vermochte, andere Kapitalien aber dem Kriegsministerium bekanntlich nicht zur Verfügung stehen.

Allerdings ist der Bau der Kadettenanstalt später fertig gestellt worden, als die Militärverwaltung selbst erwartet und dringend gewünscht hatte. Dies hat indeß vor Allem darin seinen Grund, daß in Folge Ablehnung des ersten Bauprojektes seitens des Reichstages im Jahre 1872 erst 1873 der Bau in Angriff genommen werden konnte. Uebrigens ergeben die Akten keine Zusage an v. Carstenn, daß der Bau nur den — im Verhältniß zu seinem Umfange völlig unzulänglichen — Zeitraum von 3 bis 4 Jahren in Anspruch nehmen sollte; auch dürfte aus den weiter folgenden Ausführungen erhellen, daß v. Carstenn auch seinerseits nicht gerade dazu beigetragen hat, die schleunige Fertigstellung des Baues (durch frühzeitige Vorlage der Projekte über die ihm obliegenden Ausführungen, Kanalisation, Wasserversorgung der Anstalt 2c.) zu fördern.

Seinen Anträgen um vorzeitige Rückgabe der für die Dauer des Baues hinterlegten Kaution (45 000 ℳ mußten auf v. Carstenn's eigenen Rath zum Bau der Lehrerwohnungen entnommen werden, da er diesen Betrag anderweitig zu entrichten sich nicht entschloß) konnte aus Mangel an genügender Sicherheit ebenfalls nicht entsprochen werden. Ebensowenig war die Militärverwaltung gegenüber den Versuchen des Herrn v. Carstenn, sich nach und nach den wichtigeren seiner Verpflichtungen zu entziehen, in der Lage, die von ihr zu vertretenden Interessen zum Opfer zu bringen.

Alles dies versetzte ihn mehr und mehr in eine erbitterte Stimmung dem Kriegsministerium gegenüber und riß ihn zu den verschiedensten Angriffen gegen dasselbe hin.

IV. Das Verhältniß v. Carstenn's zur Bauverwaltung anlangend, so bilden die Maßnahmen der Bauverwaltung, das heißt der bauleitenden Organe sowohl wie der technischen Revisionsinstanzen, v. Carstenn's Hauptangriffsobjekte. Wie er behauptet, sind durch ihre „verkehrten", „verfehlten" und „kopflosen" Dispositionen kolossale Summen zwecklos vergeudet worden; völlig unbrauchbare Anlagen haben wieder weggerissen werden müssen; er sowohl wie der Staat seien hierdurch schwer geschädigt 2c. 2c.

Thatsächlich liegen die Verhältnisse wie folgt: Neben unwesentlichen, durch das Kriegsministerium in jedem einzelnen Falle veranlaßten oder gebilligten Ergänzungsbauten, wie Verbesserung der Aufwärterwohnungen, Maßnahmen gegen Feuersgefahr, Vervollständigung der Pflasterungen und Terrainregulirungen auf dem Anstaltsareal 2c. kommen in Betracht:

a) Die Verlegung der Offizier-Speiseanstalt und einer Beamtenwohnung aus dem Lehrgebäude in ein besonderes, neu errichtetes Gebäude. Dieselbe wurde dadurch veranlaßt, daß die sämmtlichen Räume des Lehrgebäudes infolge der seit 1877 durchgeführten Erweiterung des Lehrplanes des Kadettenkorps zu dem eines Realgymnasiums zu Lehrklassen nutzbar gemacht werden mußten. Die erforderlichen Mittel sind vom Reichstage bewilligt; v. Carstenn ist in keiner Weise betheiligt.

b) Umänderung der im Jahre 1878 hergestellten Entwässerungsanlage nebst Einrichtung und Erweiterung der zugehörigen Rieselfelder.

In wie weit ad b eine Schädigung des Herrn v. Carstenn bezw. der militär-fiskalischen Interessen stattgefunden hat, dürfte der folgenden kurzen Darlegung der thatsächlichen Vorgänge sowie den noch später mitzutheilenden Kostenangaben zu entnehmen sein.

Zufolge §. 7a des Vertrages vom 23. Oktober 1871 hatte v. Carstenn die Verpflichtung übernommen, die gesammten Abwässer der Kadettenanstalt und zwar sowohl die Tagewässer als die unreinen Flüssigkeiten mittelst eines von ihm auf eigene Kosten anzulegenden und zu unterhaltenden Entwässerungskanals nach einem Punkte, dessen Wahl

ihm überlassen war, abzuführen. Erst im Jahre 1875 konnte v. Carstenn aber zur Vorlage eines dieser Vertragsbestimmung entsprechenden Projektes bewogen werden. Diesem wie auch einem zweiten, von ihm eingebrachten Projekte wurde jedoch die landespolizeiliche Zustimmung versagt. Ebensowenig ausführbar erwies sich ein Drittes, 1877, also erst gegen Ende des ganzen Baues dem Kriegsministerium durch v. Carstenn mitgetheiltes Projekt (Rieselfeld in der vom Giesendorfer Bache durchströmten Wiesenniederung dicht vor dem Teltower See), da nach Anhörung eines namhaften Geologen (Professor Behrend) weder die Militärverwaltung noch die Polizeibehörde demselben ihre Zustimmung ertheilen konnte.

Zu endlichem Abschlusse gelangten diese Jahre langen Verhandlungen erst im Herbst 1877 durch den seitens der Militärverwaltung selbst bewirkten Ankauf eines hoch gelegenen Rieselfeldes am Teltower See, welches durch den vorgenannten Sachverständigen nach Ablehnung aller tiefer gelegenen Terrains für die Ableitung der unreinen Flüssigkeiten unter Zustimmung der Polizeiverwaltung in Aussicht genommen worden war.

Aus dieser Darlegung folgt zunächst, daß die Verzögerungen, welche insbesondere die Fertigstellung der Entwässerungsanlagen erfahren hat, nicht zum geringsten Theile dem Herrn v. Carstenn zur Last zu legen sind, desgleichen auch die weiteren Folgen, welche sich hieraus zum Nachtheil der Militärverwaltung ergaben, so unter andern die Schwierigkeiten mit der Landespolizeibehörde, welche unter der Einwirkung der gerade in den Jahren 1875 bis 1877 sich geltend machenden Anschauungen bezüglich der Verunreinigung der öffentlichen Gewässer Bedingungen stellte, an welche bei Stipulirung der Vertragsbestimmung offenbar nicht gedacht war, so ferner die zahllosen Hemmnisse, welche der Bauausführung aus dem Mangel eines Entwässerungsprojektes nicht nur in ihrem Beginne, sondern auch während ihres weiteren Verlaufes erwuchsen.

Wenn Herr v. Carstenn der Bauverwaltung unter Anderem zum Vorwurf macht, die Gebäude seien zu tief angelegt, obwohl das geschenkte Terrain das höchste der ganzen Gegend sei, so würde auch für diesen Nachtheil die Verantwortung Herrn v. Carstenn zufallen. Thatsächlich liegen aber die Verhältnisse so, daß die sämmtlichen Bauten sich aufs engste der Höhenlage der von Herrn v. Carstenn angelegten Außenstraßen anschließen, derart, daß sie durchweg ein bestimmtes Höhenmaß über dieses Niveau festhalten. Das Terrain selbst wies Höhenunterschiede von über 2,50 m nach, so daß nach Ausführung der Hochbauten ziemlich bedeutende Terrainregulirungsarbeiten im weiteren Anschluß an die so gewonnenen Festpunkte nöthig wurden.

Daß es wegen der zu tiefen Lage der Gebäude nicht möglich gewesen sei, die Entwässerung mittelst natürlichen Gefälles zu bewirken, wird durch die später zur Ausführung gebrachten Entwässerungsanlagen, bei welchen das natürliche Gefälle thatsächlich vom tiefsten Punkte aus nutzbar gemacht wird, widerlegt. Dagegen war von vornherein jede Möglichkeit ausgeschlossen, die erste Entwässerungsanlage auf natürlichem Gefälle zu basiren, da der höchste Punkt des oberen Rieselfeldes, auf welches die Militärverwaltung nach den hier gemachten Mittheilungen angewiesen war, auf + 44,36, die tiefste Stelle des zu entwässernden Bauterrains auf + 44,75, also nahezu in gleicher Höhe wie das zu bewässernde Terrain liegt, während die Entfernung nahezu 2 Kilometer beträgt.

Wenn nun die Militärverwaltung diesen Verhältnissen dadurch Rechnung trug, daß sie im Hinblick auf den Wortlaut der Bestimmung in §. 7a des Vertrages vom 23. Oktober 1871, unter Vermeidung jeder aus dem Sinne dieser Bestimmung etwa herzuleitenden Härte, sich entschloß, die Ableitung der Fäkalien und Wirthschaftswässer auf eigene Kosten herzustellen, so ist es für jeden den Verhältnissen ferner Stehenden kaum verständlich, daß Herr v. Carstenn dieses loyale und entgegenkommende Verfahren mit Protesten und Weiterungen, sowie mit tendenziösen Angriffen gegen alle noch so nothwendigen und in der Sachlage begründeten Maßnahmen der Bauverwaltung erwiderte. Unter Anderm wird letztere durch v. Carstenn beschuldigt, den Nachtragsvertrag vom 7. September 1877 dadurch gebrochen zu haben, daß der Vorfluthkanal, welchen Petent auf Grund der Bestimmungen in §. 7a des Oktober-Vertrages anzulegen hatte, nicht allein zur Ableitung reinen Niederschlagswassers, sondern auch als Nothauslaß für die Pumpstation der Kadettenanstalt benutzt wurde. Ihre Widerlegung findet diese Anschuldigung unter Anderm darin, daß v. Carstenn durch den Nachtragsvertrag vom 7. September 1877 von der nach §. 7a des Vertrages vom 23. Oktober 1871 übernommenen Verpflichtung — wie aus §. 2 der gedachten Nachtragsverhandlung folgt — zunächst nur bezüglich der Abführung der unreinen Flüssigkeiten entbunden worden ist. Diese letzteren sollten mittelst Druckrohr dem oberen Rieselfelde, dessen Pächter auf dieselben angewiesen war, zugeführt werden, während Herr v. Carstenn, als Gegenleistung dafür, daß er von einer wesentlichen Verpflichtung seines Vertrages entlastet wurde, anerkannte, daß er künftig nur zur Aufnahme der atmosphärischen Niederschlagswässer berechtigt sei, mithin nur Anspruch auf diese, nicht aber auch auf die „werthvollen" Haus- und Abwässer der Kadettenanstalt erheben dürfe.

Für die Entwässerungsanlagen selbst sind im Uebrigen mut. mut. diejenigen der Stadt Berlin als Vorbild benutzt worden. Auch hier wird das der Pumpstation zugeführte Abwasser durch Hebewerke den höher belegenen Rieselfeldern zugeführt (Druckhöhe hier ca. 42 m incl. Reibungshöhe). Wie aber auch die Anlage erfolgt wäre, die Anordnung eines Nothauslasses bildete ihre erste und wichtigste Vorbedingung. Sie war für den Fall einer Störung des maschinellen Betriebes, für die Eventualität starker plötzlicher Regengüsse absolut erforderlich. Seitens der Regierungskommissare wird daher auch nicht in Abrede gestellt, daß der mehrgedachte Nothauslaß, namentlich bei gelegentlicher Störung des maschinellen Betriebes wiederholt in Funktion getreten ist, und daß in Folge dessen außer dem atmosphärischen Niederschlagswasser zeitweise auch unreine Flüssigkeiten in den v. Carstenn'schen Kanal übergetreten sind. Dagegen muß bestritten werden, daß hierdurch nahmhafte Uebelstände und Nachtheile für Herrn v. Carstenn erwachsen seien, wie denn auch bei den Entwässerungsanlagen der Stadt Berlin aus einer solchen Benutzung der öffentlichen Flußläufe sich bisher keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben haben.

Die mit diesen Vorgängen Seitens des Herrn v. Carstenn in Verbindung gebrachte Diskreditirung des sogenannten Villenterrains ist lediglich die Folge seines agitatorischen Vorgehens, durch welches nicht allein die Militärverwaltung, sondern auch die mitbetheiligten Behörden (Ortspolizeiverwaltung) sowie das Publikum in den weitesten Kreisen erregt wurde. Alle seine Maßnahmen, wie z. B. künstliche Vorrichtungen zum Aufsaugen der übergetretenen Unreinigkeiten, zielten darauf ab, einen Nothstand nachzuweisen, der thatsächlich nicht bestand, wobei es ihm nicht einmal gelang, nachzuweisen, daß die aufgefangenen und auf Flaschen gezogenen Dickstoffe von der Kadettenanstalt und nicht vielmehr von den widerrechtlich angeschlossenen Privatetablissements herrührten. Noch weniger kann eingeräumt werden, daß der Teltower See in Folge der Benutzung des Giesendorfer Baches als Vorfluth für den Nothauslaß eine bemerkbare Verunreinigung erfahren hat, oder daß das alte Rieselfeld einen nachtheiligen Einfluß auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Gegend ausgeübt habe.

Amtlich anerkannt ist der hier vertretene Standpunkt

unter andern auch in dem Protokoll vom 1. November 1881, in welchem die vom Königlich preußischen Ministerium des Innern für die Untersuchung der Rieselfelder in der Umgegend Berlins eingesetzte Kommission auf Grund örtlicher Inaugenscheinnahme der damals noch funktionirenden älteren Rieselfeldanlage der Haupt-Kadettenanstalt Lichterfelde ausdrücklich hervorhebt, daß die nur mäßig berieselten Flächen keinen wahrnehmbaren Geruch verbreiteten und eine Verunreinigung des Teltower See's durch diese Anlage nicht zu besorgen sei.

Die von dem Baumeister Forck auf 1 350 000 Mark berechnete Entwerthung des sogenannten Villenterrains in Folge Benutzung des Giesendorfer Baches als Vorfluth für den Nothauslaß sowie in Folge der Anlegung von Rieselfeldern in der Nähe des Teltower See's entzieht sich jeder Kritik. Abgesehen davon, daß einem solchen Anspruche weder eine moralische noch eine juridische Berechtigung zur Seite steht, ist überdies mit Beseitigung des Nothauslasses inzwischen auch das einzige überhaupt in Frage kommende Motiv für derartige Zuwendungen in Fortfall gekommen. Zwar erklärte sich v. Carstenn in dem Nachtragsvertrage vom 2. Dezember 1878 mit der Benutzung seines Entwässerungsstiels als Nothauslaß für die Pumstation ausdrücklich einverstanden. Um indessen einerseits aller weiteren Vexationen und Beunruhigungen des Genannten enthoben zu sein, und um andererseits die auf ca. 4 740 Mark p. a. zu beziffernden Betriebskosten der maschinellen Anlagen zu vermeiden, sowie um gleichzeitig die Entwässerung des zwischen Groß-Lichterfelde und Steglitz im Bau begriffenen Kasernements für das Garde-Schützenbataillon sicher zu stellen, welche auf ähnliche Schwierigkeiten stieß, entschloß sich die Militärverwaltung endlich, die seiner Zeit angelegte Entwässerung zu beseitigen und mit der Polizeibehörde wegen Nutzbarmachung eines tiefer gelegenen Rieselfeldes in Verbindung zu treten.

Nachdem sich die hierbei zu Rath gezogenen Sachverständigen — insbesondere der Chef der Berliner Kanalisation, Baurath Hobrecht — mit dieser Verlegung einverstanden erklärt hatten, erfolgte im Jahre 1882 nach Einholung der landespolizeilichen Genehmigung die Ausführung des neuen Projektes im engsten Anschluß an die hierfür von dem Chef der Berliner Kanalisation gegebenen Direktiven.

Diese Anlage funktionirt durchaus normal; v. Carstenn hat indeß nicht unterlassen, dieselbe ebenfalls zum Gegenstande von Protesten 2c. zu machen. So legt er auch unter andern in seiner 3. Petition ein Gutachten vor, durch welches der Nachweis der Unzweckmäßigkeit der neuen Anlage zu führen versucht wird. Die darin gegen die Bauverwaltung gerichteten Vorwürfe erklären sich zum Theil aus der Unvertrautheit des Gutachters mit den technischen Forderungen. Insbesondere muß demgegenüber hervorgehoben werden,

1. daß Gaskraftmaschinen für den qu. Zweck sich geeigneter erwiesen, weil sie jederzeit leicht und sofort nach Bedarf in Dienst zu stellen sind, weil sie ferner dem Betriebe mittelst Kreiselpumpen sich wegen ihres schnellen Ganges besser anpassen, weil an Bedienungspersonal und — bei stark wechselnden Betriebsanforderungen — auch an Betriebskosten, zumal bei kleinerem Betriebe, gespart wird. Die Auskömmlichkeit der beschafften Gaskraftmaschine kann durch Gegenüberstellung der städtischen Betriebseinrichtungen ziffermäßig nachgewiesen werden,
2. daß eine Verstärkung der für den Dampfwaschanstaltsbetrieb beschafften Dampfpumpen gar nicht in Frage kam, da diese Maschinen im Jahre 1878, wo die Einrichtung der Pumpstation erfolgte, längst beschafft waren,
3. daß nach dem hier wohl allein maßgebenden Gutachten des Chefs der Berliner Kanalisation es bei der Größe, Lage und Natur des neuen Rieselfeldes der Aufstellung von Windmotoren zur Heranziehung des oberen Rieselfeldes nicht bedarf, daß diese aber dem Pächter der Rieselfeldanlagen unbenommen ist,
4. daß zur Zeit die neuen Kulturen eher an Wassermangel als an Wasserüberfluß leiden,
5. daß für Vorfluth durch die vorgesehenen Sickerbrunnen in ausreichendem Maße Sorge getragen ist,
6. daß die Beibehaltung des alten Pumpwerks gar nicht in der Absicht lag,
7. daß die Besorgniß einer Verpestung des Grundwassers völlig ausgeschlossen ist, wie dies durch die fortgesetzten sorgfältigen Beobachtungen der Wasserstände und des Wassers selbst in den Sickerbrunnen konstatirt ist.

Thatsache ist, daß bisher weder für die Adjazenten (Wohnungen sind überhaupt nicht in der Nähe), noch für die Militärverwaltung, insbesondere für die Schwimmanstalt und für die Schießstände sich irgend welche nachweisbaren Nachtheile ergeben haben.

Dagegen würden die Interessen der Militärverwaltung aufs Aeußerste gefährdet werden, wenn sich dieselbe entschlösse, der Forderung des Herrn v. Carstenn, betreffend die Herstellung eines dem See direkt zugeführten Vorfluthgrabens zu entsprechen. Die Triebfeder dieser Forderung ist lediglich darin zu suchen, daß der Petent die Militärverwaltung zur Erwerbung seines Mitbesitzrechtes am See und des angeblich für 72 000 ℳ angekauften Uferlandes zwingen will.

Für die Militärverwaltung liegt aber auch sonst volle Veranlassung vor, diese Forderung eines Vorfluthgrabens vom Rieselfelde direkt nach dem Teltower See abzulehnen, da hierdurch die Badeanstalt gefährdet, überdies aber ganz unberechenbare Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten, der am See belegenen Eiswerke und der unterhalb des Sees belegenen Kommune Teltow hervorgerufen würden, ganz abgesehen von dem nur durch große pekuniäre Opfer abzulösenden Mitbesitzrecht, welches dem Kaufmann Sabersky an dem Teltower See zusteht.

Bemerkt wird noch, daß in Folge einer hierauf bezüglichen Beschwerde des Herrn v. Carstenn und Genossen die Regierung in Potsdam, in ihrer Eigenschaft als Landesaufsichtsbehörde, vor Kurzem die neue Rieselfeldanlage, welche v. Carstenn als einen Pestheerd, schlimmer als die alte Entwässerungsanlage, bezeichnet, besichtigt und gerade mit Rücksicht darauf, daß jede offene Verbindung mit dem Teltower See, wie sie v. Carstenn verlangt, vermieden ist, als den sanitären Anforderungen durchaus entsprechend befunden hat.

Was nun die Kosten für die beiden nacheinander auf Rechnung der Militärverwaltung zur Ausführung gebrachten Entwässerungsanlagen anbetrifft, so berechnen sich dieselben auf Grundlage der nachstehenden, den Akten entnommenen Zusammenstellung folgendermaßen:

A. a)	für die erste Entwässerungsanlage	105 516,94 ℳ
b)	für das zugehörige Rieselfeld inkl. Einrichtung	60 477,05 „
	Summa	165 993,99 ℳ
B. a)	für die neue Entwässerungsanlage	
b)	für das zugehörige neue Rieselfeld inkl. Einrichtung (nach Abzug der Kosten, welche auf den Antheil des Garde-Schützen-Kasernements entfallen)	190 473,58 ℳ
	resp.	36 159,38 „
	Summa	392 626,95 ℳ

Von der Anlage A. sind beseitigt die Ausführungen zum Betrage von . . . . 105 516,94 *M.*
davon ab: der Werth bezw. der Erlös an Materialien 2c., welche bei der Anlage zu B. wieder verwendet wurden . . . . . 11 649,00 =
bleiben mithin 93 867,94 *M.*

Hierauf dürfte noch in Anrechnung zu bringen sein, daß mit der Beseitigung der alten Anlage jährlich erspart werden an Gasverbrauch und Gehalt eines Maschinisten für das aufgestellt gewesene Druckwerk 4 740 *M.* sowie, gegenüber der Aufwendung zu Ab, daß das alte Rieselfeld einen, wenn auch zunächst nur geringen jährlichen Pachtzins bringt, da es nicht etwa aufgegeben ist, sondern von dem Pächter des neuen Rieselfeldes mit bewirthschaftet wird.

Hierauf reduziren sich die Angaben v. Carstenn's über nutzlos verausgabte Hunderttausende! —

Wie schon oben erwähnt, liegt oder lag es in v. Carstenn's Absichten, die Militärverwaltung zum Ankauf des in der Nähe der Rieselfelder belegenen Teltower Sees und eines zwischen diesem und den Rieselfeldern befindlichen, 12 Morgen großen Streifen Landes zu zwingen. Daß die Militärverwaltung sich dem nicht werde entziehen können, hat er übrigens wiederholt unverhohlen ausgesprochen.

Zur Erklärung hierfür sei an dieser Stelle der Rechtsstreit der Militärverwaltung mit v. Carstenn betreffend die Entschädigungsforderungen des letzteren für die Benutzung der Kadettenbadeanstalt im Teltower See und eines, über jenen Landstreifen führenden Zugangsweges kurz berührt. Vorausgeschickt wird, daß v. Carstenn, nachdem er mit seinen Entschädigungsforderungen in 1. und 2. Instanz abgewiesen ist, die Angelegenheit vor die 3. Instanz (Reichsgericht in Leipzig) getragen hat.

Grundlage für diesen Rechtsstreit bilden die Festsetzungen unter §. 7e des Vertrages vom 23. Oktober 1871.

v. Carstenn kaufte ohne Vorwissen der Militärverwaltung den Teltower See und 12 Morgen Vorland. Daß dies auf den Rath des damaligen Herrn Kriegsministers geschehen sei, wie v. Carstenn behauptet, trifft nach Ausweis der Akten nicht zu. In dem mehrfach erwähnten Schreiben vom 15. Februar 1878 führt er selbst aus, daß er vor Ankauf jener Objekte eigentlich die Genehmigung der Militärverwaltung hätte einholen müssen. Von dem Besitze des Sees gab er die Hälfte an einen Grundnachbarn ab und offerirte dann das ihm verbliebene Besitzrecht sowie das Vorland der Militärverwaltung zum Ankaufe. Diese lehnte ab und baute die Badeanstalt im Jahre 1878/79 im Teltower See, nachdem v. Carstenn einen Fußweg über das erwähnte Vorland angewiesen hatte.

Drei Jahre hindurch war die Militärverwaltung im unbeanstandeten Genusse dieser Objekte; da trat v. Carstenn im Mai 1882 mit einer Entschädigungforderung von 10000 *M.* jährlich, zahlbar vom Termin der Eröffnung der Badeanstalt, hervor, indem er geltend machte, daß er sich zwar verpflichtet habe, die Einrichtung einer Badeanstalt zu ermöglichen, auch für einen Fußweg zu derselben auf seine Kosten Sorge zu tragen, daß aber ein Recht zur unentgeltlichen Benutzung der Anstalt und des Zugangsweges für die Militärverwaltung nicht hergeleitet werden könne.

Sein Vorgehen leitete v. Carstenn durch Sperrung des Zugangsweges ein und zwang die Militärverwaltung hierdurch, zur Wahrung der Interressen der Haupt-Kadettenanstalt die Besitzstörungsklage gegen ihn anzustrengen.

Im Laufe des von ihm anhängig gemachten Rechtsstreites, betreffend seine Entschädigungsforderung, stellte sich heraus, daß der in Benutzung genommene Zugangsweg nicht der seinerzeit angewiesenen Richtung entspricht. Ein Schaden ist Herrn v. Carstenn hierdurch nicht erwachsen, da das in Frage kommende Terrain zum größeren Theile aus Sand- und Kiesgruben, in der Nähe des See's aus Sumpfland besteht und nur zum kleineren Theil (gerade da, wo v. Carstenn den Weg angewiesen hatte) beackerungsfähig ist. — v. Carstenn ließ sich diese Gelegenheit indeß nicht entgehen, die Militärverwaltung in neue Prozesse mit sich und einem Grenznachbarn zu verwickeln. Versuche gütlichen Ausgleiches wurden mit Hohn zurückgewiesen. Ein schließlich ergangenes Erkenntniß, wonach v. Carstenn verpflichtet wird, der Militärverwaltung einen Weg in der seinerzeit von ihm angegebenen Richtung auf's Neue anzuweisen, konnte nicht vollstreckt werden, da das fragliche Terrain als Pfandobjekt inzwischen schon aus dem Besitz des v. Carstenn in andere Hände übergegangen ist. — Um nun überhaupt noch an den Teltower See gelangen zu können, hat die Militärverwaltung den Weg des Enteignungsverfahrens beschreiten müssen.

An allen diesen Vorgängen ist übrigens die Bauverwaltung, wie gegenüber den bezüglichen Ausführungen v. Carstenn's bemerkt sei, durchaus unbetheiligt. Ihre Mitwirkung hat sich lediglich auf die Projektbearbeitung und auf die Bauausführung der Badeanstalt selbst beschränkt, wobei sie, wie selbstredend, für deren Erbauung im See selbst sentirt hat.

Es folge nun die Erörterung des zweiten größeren mit v. Carstenn schwebenden Rechtsstreites, betreffend

seine Entschädigungsforderungen für die ihm aus der Anlage einer neuen Gasanstalt und eines Wasserwerks entstandenen Ausgaben. —

Auch hier sind die durch v. Carstenn im Wege des Prozesses geltend gemachten Forderungen in erster und zweiter Instanz zurückgewiesen worden.

Die Entscheidung des Reichsgerichts, bei dem er Revision eingelegt hat, steht noch aus.

Der Angelegenheit selbst liegen die Festsetzungen des §. 7b und §. 9a des Vertrages vom 23. Oktober 1871 zu Grunde.

Im März 1873 wendete sich der Vertreter des Herrn v. Carstenn (Baumeister Otzen) an die Berliner Garnisonverwaltung mit dem Ersuchen um Angabe des für die neue Kadettenanstalt voraussichtlich erforderlichen Gas- und Wasserbedarfs. Daß die alte Gasanstalt des Herrn v. Carstenn nicht ausreichen würde, gab er hierbei von vornherein zu.

Die vom damaligen Baubeamten aufgestellte und Herrn v. Carstenn am 10. Juli 1874 mitgetheilte Berechnung (Seite 11 ff. der zweiten Petition) des Gas- und Wasserbedarfes ist durchaus zutreffend und stellt noch jetzt den Maximalbedarf des Institutes dar. Zur dauernden Entnahme von Gas und Wasser in dieser oder überhaupt zu einer bestimmten Höhe sich zu verpflichten, was v. Carstenn allerdings anstrebte, um hierdurch den Werth seiner Gas- und Wasserwerke als Pfandobjekt zu erhöhen, dazu konnte die Militärverwaltung aus naheliegenden Gründen sich selbstredend nicht verstehen, sondern sich v. Carstenn gegenüber nur insoweit für gebunden erachten, als sie das für ihren Bedarf erforderliche Gas- und Leitungswasser aus seinen Werken entnahm, solange die Qualität den Anforderungen ensprechen sollte.

Im Einzelnen sei zu dem vorerwähnten Gutachten des Garnisonbaubeamten noch Folgendes angeführt:

a) In Betreff der Wasserversorgung.

Wenn Seitens des Garnisonbaubeamten der voraussichtliche Maximal-Wasserkonsum auf 10 000 Kubikfuß = 310 cbm pro Tag angegeben wurde, so hatte derselbe hierbei nicht allein die Kopfzahl der Kadetten, sondern auch diejenige der Beamten 2c. und ihrer Familien zu berücksichtigen.

Für die hiernach in Rechnung zu stellende Kopfzahl von ca. 1 500 Personen ergiebt sich, daß der Baubeamte pro Kopf und Tag den Maximal-Wasserkonsum auf $6^2/_3$ Kubikfuß oder 210 L. bemessen hat, eine Annahme, die sich vollständig in den Grenzen des Erfahrungsmäßigen hält und demnächst auch ihre Bestätigung insofern gefunden hat, als der Durchschnittsverbrauch sich für den Beharrungszustand, welcher etwa mit August des Jahres 1879 eingetreten zu sein scheint, auf rot. 250 cbm pro Tag oder für 1 600 Köpfe auf 156 L. pro Kopf und Tag beziffert.

Wenn der Bedarf in der ersten Zeit sogar das Quantum von mehr als 900 cbm, also ungefähr das Dreifache des Angegebenen erreicht hat, so ist dies auf nicht vorauszusehende, vorübergehende Ursachen zurückzuführen. Der Baubeamte ist hierfür nicht verantwortlich. Ebensowenig aber kann auch das Kommando der Kadettenanstalt dafür in Anspruch genommen werden, daß dasselbe das Anerbieten des v. Carstenn, die Wasserwerke zu vergrößern, nicht von der Hand gewiesen, vielmehr von seinem Standpunkte aus eine solche Bereitwilligkeit nur acceptirt hat.

Nicht berücksichtigt bei der Angabe des Garnisonbaubeamten ist allerdings der Wasserverbrauch bei Feuersgefahr. Derselbe beträgt nach Angaben der Berliner Feuerwehr für sich allein pro Minute 70 Kubikfuß, oder pro Stunde 131 cbm, während die Maschinen des Herrn v. Carstenn selbst nach Aufstellung der 3. Maschine nur $3{,}_{31}$ = ca. 93 cbm zu leisten im Stande sind (cfr. Gutachten des Ingenieurs Stumpf). Bei der Entlegenheit der Baustelle wäre aber die Militärverwaltung wohl berechtigt gewesen, Herrn von Carstenn auch die Verpflichtung zur Wasserversorgung in diesem Umfange aufzuerlegen.

Wenn der Garnisonbaubeamte hiervon abgesehen und sich nur auf die Maximalforderung für das tägliche Verbrauchswasser beschränkt hat, so kann demselben diesseitigen Erachtens keinenfalls eine zu weit getriebene Vertretung der militär-fiskalischen Interessen zum Vorwurf gemacht werden. Ueberflüssig und unzutreffend sind diejenigen Ausführungen des ꝛc. Stumpf, welche den Beweis liefern sollen, daß die Militärverwaltung besser daran gethan hätte, ein eigenes Wasserwerk auf dem Terrain der Kadettenanstalt anzulegen. Zur Widerlegung dieser Ansicht genügt es, darauf hinzuweisen, daß Herr v. Carstenn selbst genöthigt gewesen ist, das Wasserhebewerk in weiter Entfernung von der Kadettenanstalt zu errichten, und gewiß eine Brunnenanlage in größerer Nähe vorgezogen haben würde, wenn die Voraussetzung des ꝛc. Stumpf, daß auf dem Terrain der Kadettenanstalt selbst das erforderliche Wasser mit Sicherheit zu finden war, als zutreffend angenommen werden könnte.

b) In Betreff des Gasverbrauches.

Als unrichtig muß hier zunächst bezeichnet werden, daß die erste irrthümliche, übrigens gar nicht maßgebend gebliebene Angabe bezüglich des zu erwartenden Maximal-Gasverbrauchs von der Garnisonbauverwaltung gemacht worden sei, und daß diese demnächst den Garnisonbauinspektor Steuer mit der Aufstellung der bezüglichen Ermittelungen beauftragt habe. Der Garnisonbauinspektor Steuer bildete selbst die Garnisonbauverwaltung. Derselbe hat die erforderlichen Ermittelungen seinerzeit mit außerordentlicher Umsicht und mit aller nur erdenklichen Reserve angestellt. Ihm standen hierfür zur Verfügung:

1. die Angaben über den Gasverbrauch der alten Anstalt,
2. die Pläne der neuen Kadettenanstalt.

Als unbekannte Faktoren waren aber gleichzeitig zu berücksichtigen:

a) die Beleuchtung der Arbeits- und Wohnstuben der Kadetten, da diese Frage noch heutigen Tages zu Kontroversen Veranlassung giebt,

b) die Ventilationsflammen der Schlafstuben, deren Nothwendigkeit erst ärztlicherseits festzustellen blieb,

c) die Beleuchtung der zahlreichen Dienstwohnungen, da ein Zwang auf die Wohnungsnutznießer nicht ausgeübt werden kann.

Aus diesen und anderen, hier nicht näher zu erörternden Gründen erklärt sich die Differenz, welche später zwischen dem effektiven durchschnittlichen Gasverbrauch und dem anzumeldenden effektiven Maximalkonsum, für welchen die Gasanstalt einzurichten war, sich herausstellte.

Angegeben war vom Garnisonbaubeamten der voraussichtliche effektive Maximalkonsum p. a. auf . 360 000 cbm.

Nach dem Gutachten des Civilingenieurs Stumpf vom 20. April 1883 war aber mit einem Kostenaufwande von rot. 80 000 ℳ die Erweiterung der alten Gasanstalt selbst über einen Maximalkonsum von . . . . 440 000 „ sehr wohl möglich, so daß unerfindlich ist, weshalb Herr v. Carstenn trotzdem statt dieser Vergrößerung und Ergänzung eine völlig neue Gasanstalt mit einem Kostenaufwande von über 428 000 ℳ (incl. Rohrnetz) errichtete.

Daß Herr v. Carstenn durch die Bauverwaltung hierzu induzirt worden sei, ist absolut unerwiesen. Das Schreiben der Garnisonverwaltung vom 30. Juni 1874 enthält gleichfalls eine solche Aufforderung nicht.

Die Behauptung v. Carstenn's, daß in der Lichterfelder Anstalt noch ein besonderes Wasserpumpwerk in Betrieb sei, ist aus der Luft gegriffen. — Ein solches, aus der Bauperiode übernommenes Pumpwerk ist vorhanden, doch nur zu dem Zwecke, um beim etwaigen Versagen der Wasserleitung Betriebsstörungen zu begegnen. —

Zu den Angaben v. Carstenn's, daß er durch seine Gas- und Wasseranlagen nutzlos Verluste erlitten habe, steht übrigens in eigenthümlichem Gegensatze, daß die Gas- und Wasserwerke (laut Berechnung auf Seite 17 der 2. Petition) seit 1880 jährlich zusammen 18000 bis 19000 ℳ Betriebsüberschüsse liefern.

Nicht unerwähnt darf endlich bleiben, daß v. Carstenn auf Seite 9 seiner 3. Petition selbst einräumt, seine alte Gasanstalt hätte mit geringen Auslagen leicht auf die 1874 verlangte Leistungsfähigkeit gebracht werden können. Wenn er trotzdem einen Neubau aufgeführt hat, der Seitens der Militärverwaltung nicht verlangt worden war, so muß geschlossen werden, daß ihn hierzu auch die Rücksichten auf seine Villenkolonie geleitet haben.

Zu weiteren Beschwerden und Anklagen gab Herrn v. Carstenn das Verhalten der Bauverwaltung bei Umlegung und Beseitigung der Transportgeleise auf der Baustelle Veranlassung. Herr v. Carstenn behauptet mit Bezug hierauf, daß er zur Ausführung der Materialtransportbahn nur bis zur Baustelle verpflichtet gewesen sei, daß er aus freien Stücken über diese Verpflichtung hinaus die Transportgeleise auf der Baustelle selbst angelegt und unterhalten habe, während die Bauverwaltung ihm dieses Entgegenkommen damit gedankt habe, daß sie ganz unnöthiger Weise zu wiederholten Malen die Umlegung der Geleise veranlaßte und schließlich durch Vermauerung des Zuganges ihm die Aufnahme und Beseitigung der Schienengeleise erschwerte.

Ihre Widerlegung findet diese Beschwerde zunächst in der Thatsache, daß Herr v. Carstenn durch §. 11 des Vertrages vom 23. Oktober 1871 sich zum Transport der Baumaterialien bis auf das Bauterrain verpflichtet hat, und zwar auf Grund des zwischen ihm und der Direktion der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn abgeschlossenen Vertrages vom 9. Juni 1871, wonach die gedachte Direktion den Transport

der Baumaterialien gleichfalls bis auf das Bauterrain des Kadettenhauses unter der Bedingung übernimmt, daß nur das Auf- und Abladen in dieser Verpflichtung nicht mit einbegriffen sein soll.

Es bleibt hiernach ferner zu konstatiren, daß nach dem Vertrage vom 23. Oktober 1871 Herr v. Carstenn auch die Abbruchskosten der Transportbahn zu tragen hatte, und daß die Akten des Kriegsministeriums nichts enthalten, woraus zu schließen wäre, daß die Maßnahmen der Bauverwaltung bezüglich der Umlegung der Transportgeleise während des Baues zu irgend welchen Reklamationen Veranlassung geboten hätten.

Daß eine Umlegung der Transportgeleise auf der Baustelle wiederholt nöthig wurde, erklärt sich ohne Weiteres aus den Betriebsverhältnissen, aus der Aufeinanderfolge der Arbeiten, aus der Korrektur, welche die Höhenlage des Bauterrains erfahren mußte, u. s. w., soll daher auch nicht in Abrede gestellt werden. Was dagegen bestritten werden muß, ist, daß die Bauverwaltung hierbei ohne Ueberlegung und ohne Rücksichtnahme auf die Interessen des Herrn von Carstenn verfahren sei.

Gegenüber dem Vertrage vom 9. Juni 1871 war die Bauverwaltung gar nicht in der Lage, selbstständig über die Geleisanlagen auf der Baustelle zu disponiren; vielmehr mußte mit Rücksicht auf die in der Vertragseinleitung erwähnten Bestimmungen des Betriebsreglements und in Anbetracht dessen, daß bei unrichtiger Anlage der Transportgeleise für etwaige Betriebsunfälle nicht die Bauverwaltung, sondern die Direktion der Berlin-Anhaltischen Bahn verantwortlich gewesen wäre, letzterer auch die Entscheidung in allen diesen Fragen vorbehalten bleiben. Thatsächlich ist denn auch die Umlegung der Geleise in jedem Falle nach Maßgabe des Fortschrittes der Bauausführung lediglich auf Anordnung der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn erfolgt; insonderheit aber ist dies bei Inangriffnahme des Lehrgebäudes geschehen. Da dessen Ausführung nicht länger verzögert werden durfte, so erübrigte eben nur, den Anordnungen der Bahnverwaltung bezüglich der einzuhaltenden Krümmungsradien dadurch nachzukommen, daß die Aufführung der südwestlichen Ecke so lange ausgesetzt blieb, bis die Materialbahn überhaupt entbehrlich wurde.

Was nun schließlich die Vorgänge bei Beseitigung der Geleisanlagen betrifft, so wurden dieselben eingeleitet durch das Schreiben des Herrn v. Carstenn vom 15. Februar 1878, worin der Genannte dem Kriegsministerium droht, die Materialbahn ganz zu kassiren, noch ehe der Bau vollständig vollendet war, und sie schließlich als Tauschobjekt gegen Aufhebung der Verpflichtung zur Gestellung von Omnibussen anbietet.

Als nun nach Beendigung des Baues die Bauverwaltung in demselben Jahre Herrn v. Carstenn aufforderte, die Geleise auf der Baustelle zu entfernen, weigerte sich derselbe, so daß nach fruchtlosen Korrespondenzen schließlich im Zwangswege vorgegangen werden mußte.

Zu dem Ende ließ die Bauverwaltung die störenden Geleisstrecken, besonders soweit sie die äußere Umwährungsmauer kreuzten, wegräumen und behielt das Material als Pfandobjekt, bis v. Carstenn die Kosten (59 *M.*) eingezahlt hatte.

Erst auf diese Weise wurde es möglich, die für die Transportbahn offen gelassene Lücke in der äußeren Umwährungsmauer zu schließen und den Anforderungen Rechnung zu tragen, welche im fiskalischen Interesse an die Sicherheit des Bauplatzes bei so vorgeschrittenem Stande der Bauausführung gestellt werden mußten.

V. v. Carstenn's Verhalten nach Abschluß des Vertrages vom 23. Oktober 1871.

Daß v. Carstenn wesentlich im eigenen Interesse die Lichterfelder Anlage in's Leben zu rufen wünschte, war von Anfang an nicht zweifelhaft.

Die patriotische Seite seines Unternehmens, die man seinerzeit als vorhanden annehmen zu müssen glaubte, ist durch Allerhöchste Gnadenbeweise anerkannt worden. Wie wenig aber in der That patriotische Motive ihn geleitet haben, darüber gab er später selbst die bündigste Erklärung, indem er unter dem 15. Februar 1878 dem Kriegsministerium gegenüber ausdrücklich betonte, „daß er nicht die Absicht gehabt habe, einseitig den überreichen Militärfiskus zu beschenken", sondern lediglich als eine „donatio sub modo" die Lichterfelder Schenkung gemacht habe.

Das betreffende Schreiben enthält dann eine Reihe von Forderungen, welche zur Genüge zeigen, wie sehr v. Carstenn geneigt war, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen und wie wenig es ihm ansteht, sich als Wohlthäter der Militärverwaltung hinzustellen, der nunmehr auch berechtigt sei, Kritik zu üben an allen ihren Maßnahmen, nicht nur in Bezug auf das Institut in Lichterfelde, sondern auch bezüglich anderer Bauten (Kriegsakademie und Konservenfabrik in Mainz).

Mit der Zeit wurde er, sobald auf seine vielfach wechselnden Forderungen, Anklagen, Darlehnsgesuche nicht mehr eingegangen werden konnte, immer gereizter. Auch vor persönlichen Verdächtigungen schreckte er nicht zurück, wie die Petitionsakten sowohl wie das zu kolossalem Umfange angeschwollene Aktenmaterial des Kriegsministeriums zur Genüge ergeben. — Der Gebrauch, den er von persönlichen Rücksprachen machte (z. B. General der Infanterie v. Kameke, Generallieutenant v. Verdy gegenüber) wurde ein derartiger, daß verzichtet werden mußte, mit ihm weiter zu verhandeln, da er den Betreffenden ganz falsche Worte in den Mund legte oder dem Gesagten einen völlig andern Sinn unterlegte, als beabsichtigt gewesen. Wenn v. Carstenn sich auf das Zeugniß des Feldmarschalls Grafen v. Roon beruft, so muß doch bemerkt werden, daß diesem seit 1874 das Aktenmaterial des Kriegsministeriums nicht mehr zur Verfügung war, und er daher lediglich unter dem Eindrucke der ersten Jahre des Verhältnisses mit v. Carstenn gestanden hat.

Zur Erläuterung der von v. Carstenn in seinem „Offenen Briefe" an die Reichstagsabgeordneten erbrachten beiden Schriftstücke des Grafen v. Roon sei übrigens hervorgehoben, daß dieselben seinerzeit zu einem bestimmten Zweck geschrieben worden sind, nämlich um ein Immediatgesuch des v. Carstenn zu unterstützen, in welchem derselbe um ein unkündbares Darlehn aus Fonds der Seehandlung bat, dessen Betrag der Finanzminister selbst bestimmen sollte. v. Carstenn wollte seine Gas- und Wasserwerke hierfür verpfänden, die Einkünfte derselben also für die Zinsen aufkommen lassen. Die Militärverwaltung befürwortete dieses Gesuch beim Finanzminister. Wenn dasselbe trotzdem nicht berücksichtigt werden konnte, so ist doch hieraus zum mindesten der Militärverwaltung kein Vorwurf zu machen.

Wenn ferner der Feldmarschall, Graf v. Roon, sich in seinem Immediatschreiben vom 26. Dezember 1878 als Urheber des Verhältnisses der Militärverwaltung zu v. Carstenn bezeichnet, so hat dies darin seinen Grund, daß derselbe das Anerbieten v. Carstenn's zur Hergabe seines Terrains für den Bau der Hauptkadettenanstalt an Allerhöchster Stelle seinerzeit vertreten und demnächst auch die Direktiven zu dem Vertrage vom 23. Oktober 1871 ertheilt hat; nicht aber

dürfte daraus zu schließen sein, daß der Gedanke jenes Anerbietens nicht von v. Carstenn selbst ausgegangen oder ihm gar aufgedrängt worden sei.

Es würde zu weit führen, hier alle Ansinnen v. Carstenn's aufzuzählen; die Militärverwaltung wäre in eine Unzahl von Verwickelungen gestürzt, wenn sie diesen Ansinnen nachgegeben hätte.

Und wie steht es jetzt mit den Aufwendungen des Herrn v. Carstenn?

a) Am 1. Oktober dieses Jahres geht die von der Firma Siemens und Halske zwischen der Anhalter Bahn und der Haupt-Kadettenanstalt probeweise eingerichtete elektrische Bahn ein. Da v. Carstenn den kontraktlich übernommenen Omnibustrieb seit einer Reihe von Jahren eingestellt hat und seit 1881 auch die Zinsen aus der in eine Hypothek umgewandelten Kaution schuldig geblieben ist, so steht die Militärverwaltung vor großen Verlegenheiten, da das Kadetteninstitut, in seinen vitalsten Interessen auf die Hauptstadt angewiesen, füglich nicht ohne Verbindung mit den benachbarten Bahnhöfen bleiben kann.

b) Die von v. Carstenn zu hinterlegenden Kapitalien sind in Hypotheken umgesetzt. Die Zinsen sind seit 1880 resp. 1882 nicht mehr eingegangen.

c) Durch das Vorgehen v. Carstenn's im Jahre 1882 ist die Badeanstalt im Teltower See und der Zugangsweg zu derselben Gegenstand eines vielfach verzweigten Rechtsstreites geworden.

Um einen Zugang zu der gegenwärtig gesperrten Anstalt überhaupt zu erhalten, hat das Enteignungsverfahren eingeleitet werden müssen. Ob in diesem Jahre noch wird gebadet werden können, ist fraglich.

d) Die Gas- und Wasserversorgung ist durch die v. Carstenn im Jahre 1882 auf dem Prozeßwege verfolgten Entschädigungsforderungen zu einer Quelle von Verdrießlichkeiten aller Art geworden.

e) Bei der Entwässerung der Anstalt, welche die Militärverwaltung selbst übernommen hat, stößt jede ihrer Maßnahmen bis in die neueste Zeit auf Proteste und sonstigen Widerstand.

Und daneben hochtönende Phrasen des Herrn v. Carstenn über seinen Patriotismus und die Verpflichtungen des Staates gegen ihn als dessen Wohlthäter.

Nach Allem kann die Militärverwaltung weder aus rechtlichen, noch aus Billigkeitsgründen die vorliegenden, an den Reichstag gerichteten Petitionen des Herrn v. Carstenn als zur Berücksichtigung geeignet anerkennen; auch ist sie nicht mehr — wie noch im Jahre 1880 — in der Lage, zuzugeben, daß v. Carstenn allen seinen Verpflichtungen im Sinne der mit ihm abgeschlossenen Verträge nachgekommen ist." —

Bei der nach diesen Erklärungen folgenden Debatte traten in der Kommission zwei Ansichten hervor. Die eine ging dahin. Es sei aus dem Dargestellten mit Wahrscheinlichkeit zu entnehmen, daß Petent durch den Schenkungsakt vom Oktober 1871 und die daraus entsprungenen weiteren Verträge und zum Theil immerhin bedenklichen Maßnahmen des Militärfiskus ganz erhebliche Vermögenseinbußen, vielleicht seinen völligen Vermögensruin erlitten habe. Dahingestellt solle bleiben, ob die Schenkung lediglich oder vorwiegend hochherzigen patriotischen Gefühlen, oder ob sie Spekulationswünschen des Petenten entsprungen sei; jedenfalls sei die Wirkung dieser großartigen Schenkung eine dem Vaterland nützliche. Es zieme sich nicht, daß neben den Prachtgebäuden der jetzigen Hauptkadettenanstalt, einer Pflanzstätte der Waffentüchtigkeit und werkthätigen Hingebung zu Kaiser und Reich, der Mann, der sein Vermögen nach Hunderttausenden hierzu verwendete, als Bettler stehe. Vor dieser Erwägung müsse die kleinliche Frage zurücktreten, ob Petent überall in Verträgen und ihrer Ausführung sein Recht hinlänglich gewahrt, ob nicht vielleicht auch eigenes Verschulden des Petenten zu seinem Schaden beigetragen habe und ob vom Standpunkte des formellen Rechtes er seine Prozesse mit dem Fiskus gewinnen oder verlieren werde. Daher müsse auch von dem in der Petition vorgeschlagenen Wege eines Schiedsgerichts, welches schließlich doch zu keiner anderen Entscheidung gelangen könne, als die ordentlichen Gerichte, abgesehen, vielmehr Petent ohne Schwierigkeiten vom Reiche angemessen unterstützt werden. Es sei allerdings für den Reichstag nicht möglich, eine genaue Summe zu bestimmen, mit welcher dem Petenten geholfen werde, es sei angesichts der zerrütteten Vermögensumstände desselben wohl auch nicht angängig, in anderer, als in der Form einer Rente ihn zu unterstützen; auch müsse man sich bestimmter Vorschläge in Bezug auf die Art, wie diese Rente zu beschaffen sei, enthalten. Endlich sei nicht zu verkennen, daß man der Regierung nicht zumuthen könne, vor Beendigung der zwischen dem Fiskus und dem Petenten schwebenden Prozesse und vor einer gründlicheren Sachuntersuchung, als sie in der Kommission möglich gewesen sei, sich des Petenten anzunehmen. Jedenfalls werde es genügen, wenn an maßgebender Stelle diese Angelegenheit seitens des Reichstags jetzt angeregt werde, es werde dann seinerzeit wohl an geeigneten Geldmitteln nicht fehlen. Aus diesen Erwägungen wurde beantragt:

> das Verlangen des v. Carstenn nach Einsetzung eines Schiedsgerichts, bezw. einer Sachverständigen-Kommission behufs Prüfung und Entscheidung der vorgebrachten Klagen zurückzuweisen, im Weiteren aber die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, nach Austrag der gegenwärtig schwebenden Rechtsstreitigkeiten in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit dem Petenten im Hinblick auf seine erfolgte Verarmung aus geeignet erscheinenden Fonds eine Unterstützung, wenn thunlich in Form einer jährlichen Beihülfe zu gewähren sei.

Gegen diese Ausführungen wurde von der Mehrheit der Kommission zunächst betont, daß nach Inhalt der abgeschlossenen Verträge ein erheblicher Theil der rechtlichen Ansprüche des Petenten an die Militärverwaltung beseitigt, oder wenigstens sehr in Frage gestellt sei. Es sei aber auch, soweit allenfalls Rechtsansprüche des Petenten beständen, nicht Sache des Reichstages, in dieser Richtung ein Urtheil zu Gunsten oder zum Nachtheil des Petenten zu fällen, weil nach Auskunft der Regierungsvertreter zur Zeit noch gerichtliche Prozesse über die fraglichen Angelegenheiten in der Schwebe seien und dies mindestens bis zur Erledigung der Prozesse dem Reichstage Zurückhaltung aufnöthige. Ein Grund, den Fiskus zu veranlassen, daß er statt der ordentlichen Gerichte sich einem Schiedsgerichte unterwerfe, liege selbstverständlich nicht vor, zumal dieses ebenfalls nur nach streng rechtlichen Grundsätzen zu urtheilen vermöchte.

Sehe man aber selbst von diesen formellen Erwägungen ab, so biete immerhin die Einmischung des Reichstages in diese Angelegenheit sehr erhebliche Bedenken. Die Art, wie der fragliche sogenannte Schenkungsvertrag eingegangen sei, die Person des Schenkers und das Verhalten desselben vor und nach dem Schenkungsakte, sowie sein pekuniäres direktes Interesse an dem Gedeihen der durch die Schenkung hervorgerufenen Anstalt legten den Gedanken nahe, daß der Schenkungsakt so, wie Petent selbst ihn in einem Schreiben an das Kriegsministerium charakterisirt habe, aufzufassen sei, als ein sub modo eingegangenes Geschäft, bezweckend, dem Petenten Vortheile zu verschaffen, welche die Opfer der

Schenkung überwögen. Diese Vortheile seien, wie es scheine, auch anfangs erwachsen, später aber durch ungünstige Umstände aufgehoben worden, welche, mindestens zum Theil, in keinerlei Beziehung zum Schenkungsakte selbst zu setzen seien. So sei z. B. die angebliche Entwerthung der Liegenschaften des Petenten durch fehlerhafte Entwässerungsmaßregeln der Militärverwaltung ebensowenig in Beziehung zu dem Akte der Schenkung zu bringen, als der Verlust, der dem Petenten durch die irrige Erwartung erwachsen sein solle, daß die Militärverwaltung ihm das ohne Auftrag angekaufte Ufergelände am Teltower See abkaufen werde.

Es sei nun zwar keineswegs ausgeschlossen, daß neben dem Verlangen nach Gewinn der Petent auch durch dankenswerthe patriotische Gefühle zu seiner Handlungsweise bewogen worden, wohl aber sei zu bestreiten, daß hieraus dem Reiche eine Pflicht zur Entschädigung des Petenten erwachsen sei. Läge die Sache einfach so, daß gesagt werden dürfte, das Reich sei um die Summen, welche Petent geopfert habe, zum vollen oder theilweisen Betrage bereichert, so ließe sich allenfalls noch eine Restitution dieser Summen an Petenten ins Auge fassen. Es sei aber völlig ausgeschlossen, in dieser Richtung den Nachweis zu versuchen, daß bei Berücksichtigung aller Umstände die in Folge der unentgeltlichen Zuwendung des Petenten ausgeführte Verlegung der Kadettenanstalt nach Lichterfelde das Reich gegenüber anderen früher geplanten Projekten bereichert habe. Hierzu komme, daß nach Angabe der Regierungsvertreter die Schenkung des Petenten von Anfang an nur in dem Sinne eines von Affektionsrücksichten freien Rechtsgeschäftes vom Militärfiskus angenommen sei, wie dies besonders deutlich hervorgehe aus dem gesammten Inhalte und der Form des Schenkungsvertrages vom Oktober 1871. Hiernach habe die Militärverwaltung von vornherein abgelehnt, sich auf einen anderen Standpunkt, als den der juristischen Behandlung des Verhältnisses zum Petenten zu stellen, und könne sich derselbe nicht beklagen, wenn er lediglich der durch den Vertrag selbst provozirten und von der Militärverwaltung nie beanstandeten gerichtlichen Beurtheilung unterworfen werde.

Zuzugeben sei, daß die Verarmung des Petenten, wenn sie in dem Maße stattgefunden habe, wie dieser angebe, zu peinlichen Betrachtungen herausfordere und den Wunsch nahe lege, daß dem Petenten geholfen werde. Es könne indeß nicht als der Aufgabe des Reichstages entsprechend erachtet werden, diesen Betrachtungen eine praktische Folge zu geben, zumal dies in ähnlichen Fällen unzulässige Konsequenzen provoziren müßte. Andererseits sei sicher vorauszusetzen, daß man höchsten Ortes die Verhältnisse des Petenten nicht unerwogen und, falls genügender Grund vorhanden, patriotische Rücksichten gegen denselben walten lassen werde, deren Anwendung aber seinerseits zu befürworten der Reichstag um so mehr Bedenken tragen müsse, als hiermit eine eventuelle Anbietung der Geldmittel des Reiches in Aussicht genommen würde.

Auch die Frage, ob das Interesse des Reiches durch die vom Petenten geschilderten Vorgänge geschädigt und deshalb ein Einschreiten des Reichstages geboten sei, müsse verneint werden. Es sei zwar nach Lage der Dinge für die Kommission nicht möglich gewesen, alle hier einschlägigen Verhältnisse so sorgfältig zu untersuchen, wie dies zur Abgabe eines völlig abschließenden Urtheiles über die vom Petenten gegen die Militärverwaltung erhobenen Vorwürfe erfordert wäre. Nach dem vorliegenden Material müsse indeß angenommen werden, daß mindestens ein Theil der vom Petenten erlittenen Nachtheile, insbesondere die Beschädigung durch unnöthige Anlagen für Gas- und Wasserlieferung, sowie durch unnöthige Erwerbung von Ufergelände am Teltower See ohne zwingende Veranlassung der Militärbehörden durch eigenes Verschulden des Petenten erwachsen sei und im Uebrigen die Handlungsweise der Militärbehörden durch das von den Regierungsvertretern Vorgetragene wenigstens insoweit Rechtfertigung finde, daß für den Reichstag eine Veranlassung zum Einschreiten nicht gegeben sei.

Aus allen diesen Gründen war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß der Petition nicht stattzugeben, indeß bei der Wichtigkeit der Sache schriftlicher Bericht hierüber an das Haus zu erstatten sei. Die Kommission faßte demgemäß mit 12 gegen 2 Stimmen Beschluß und beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung,

1. daß Petent bei Vornahme des der Petition zu Grunde liegenden Schenkungsaktes sich ausdrücklich bezüglich aller aus diesem Akte entspringenden Zweifel und Streitigkeiten lediglich der Entscheidung der Gerichte unterworfen hat; daß Petent diese Entscheidung in einigen Punkten bereits angerufen hat, zum Theil noch im Prozesse mit dem Reichsfiskus steht, weitere Anrufung der Gerichte ihm unverwehrt ist und der Reichstag nicht in der Lage ist, sich in die ordentliche Rechtspflege einzumischen, oder zu empfehlen, daß an Stelle der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht trete;
2. daß auch nicht durch erhebliche Billigkeitsgründe, oder durch das Interesse des Reichs ein Einschreiten des Reichstages geboten ist, weil nach den gepflogenen Verhandlungen es an einem ausreichenden Beweise für die Behauptung des Petenten fehlt, daß ihm ohne eigenes Verschulden durch schuldhaftes Verhalten von Reichsbeamten ein Schaden erwachsen und auch das Reich durch fehlerhafte Maßnahmen von Beamten geschädigt sei,

über die vorliegende Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 18. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Dr. **Gutfleisch** (Berichterstatter). **Ahlhorn**. Freiherr **v. Aufseß**. **Bender**. Prinz **zu Carolath**. Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein**. Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg**. **Goldschmidt**. Graf **v. Hoensbroech**. **v. Kessel-Zöbelwitz**. **Lipke**. **Lucius**. **Götz v. Olenhusen**. Dr. **Papellier**. Dr. **Perger**. **Rademacher**. Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Reich**. **Retter**. Freiherr **v. Schele**. Dr. **Schreiner**. Dr. **Stübel**. Dr. **Thilenius**. Freiherr **v. Ungern-Sternberg**. **Utz**. **Wander**.

Nr. 144.

Resolution

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Dr. **Windthorst** und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen:

den Bundesrath zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die durch den gesetzlichen Ausschluß der privaten Unfallversicherungsgesellschaften in ihrem Erwerbe beeinträchtigten Bediensteten jener Gesellschaften zu entschädigen seien.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Dr. Windthorst. Baron v. Arnswaldt-Böhme. Graf v. Ballestrem. Freiherr von und zu Bodman. Freiherr von und zu Brenken. Graf v. Harbuval und Chamaré. Dieden. Graf v. Droste zu Vischering. Freiherr v. Freyberg. Freytag. Freiherr v. Gagern. Graf v. Galen. Gielen. Dr. Freiherr v. Hertling. Graf v. Hompesch. Freiherr Horneck v. Weinheim. Freiherr v. Huene. v. Kehler. Kochann (Ahrweiler). Dr. Lingens. Menken. Erbgraf zu Neipperg. Dr. Perger. Graf v. Praschma. Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Landshut). Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos (Straubing). Reindl. Graf v. Saurma-Jeltsch. Senestrey. Utz. Graf v. Waldburg-Zeil. Freiherr v. Wendt.

Nr. 145.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Dr. **Buhl. Oechelhäuser.** Dr. **Böttcher.** Dr. **Marquardsen.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 18 als zweites Alinea beizufügen:

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde.

Berlin, den 18. Juni 1884.

Nr. 146.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

I.

Leuschner (Eisleben). Dr. **v. Kulmiz.** Dr. **Müller** (Sangerhausen). Dr. **Frege. Ebert.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Abschnitt VIII der Kommissionsbeschlüsse folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 91c.

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;
c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;
d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

II.

Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem Antrage Nr. 145 der Drucksachen beizufügen: „derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes".

Berlin, den 19. Juni 1884.

Nr. 147.

Berlin, den 19. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Shanghai,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Begründung dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf eines Grundstücks und zur Errichtung von Dienstgebäuden für das Generalkonsulat in Schanghai einen Betrag bis zur Höhe von 260 000 Mark zu verwenden. Die erforderliche Summe ist aus den bereitesten Mitteln des Reichshaushalts zu entnehmen und als außeretatsmäßige Ausgabe zu verrechnen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Das vom Kaiserlichen Generalkonsulate in Schanghai seit dem Jahre 1878 miethweise benutzte Amtsgebäude entspricht nach Lage und Beschaffenheit den Anforderungen nicht mehr, welche im dienstlichen Interesse sowohl, als auch in sanitärer Beziehung unter den klimatischen Verhältnissen an eine Dienstwohnung zu stellen sind. In Folge des starken Zuzugs chinesischer Bewohner in die Ansiedelung hat sich eine geräuschvolle, mit unsicheren Elementen durchsetzte Nachbarschaft in der Umgebung des Generalkonsulates gebildet. Früher unmittelbar am Flusse gelegen, ist dasselbe durch Errichtung hoher eiserner Packhäuser auf dem seither entstandenen Alluvialboden von der Einwirkung der sommerlichen Brise abgeschnitten worden.

Aus diesen Gründen ist von der Erneuerung des abgelaufenen Miethvertrages für eine längere Frist um so mehr abgesehen worden, als der bisher mit 2 000 Taels gezahlte Miethzins eine Steigerung um 400 Taels erfahren hat.

Die Zahl disponibler Grundstücke in der Ansiedelung verringert sich mit jedem Jahre. Ein geeignetes Gebäude ist kaufweise nicht zu erlangen. Für das einzige, welches, nach Vornahme eines kostspieligen Umbaues, zu miethweiser Benutzung sich eignen würde, beträgt der Miethpreis 4 500 Taels. Wollte man den Mitgliedern des Generalkonsulates die Sorge für ihre Unterkunft überlassen und statt der in natura prästirten Wohnung eine Geldentschädigung gewähren, so würde auch dies Verfahren einen, die bisherige Ausgabe für Miethe beträchtlich übersteigenden Aufwand bedingen. Mehr noch als dieser Umstand würden die Nachtheile ins Gewicht fallen, welche das Aufgeben eines Mittelpunktes, wie ihn unter dortigen Verhältnissen ein Dienstgebäude bildet, im Gefolge haben würde. Wie bisher im deutschen Generalkonsulate, so sind auch in denjenigen von England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Japan, den Vereinigten Staaten u. a. Amtsräume und Dienstwohnungen vereinigt.

Es bleibt somit der Erwerb eines Terrains zum Anbau eines Dienstgebäudes in Betracht zu ziehen. Gerade jetzt ist von den wenigen, hierfür geeigneten Grundstücken ein durch seine Lage sich besonders empfehlendes zum Kauf angeboten. Das Angebot wird indessen nur bis zum 15. Juli d. J. aufrecht erhalten. Der Preis für die, nach Ansicht eines Sachverständigen benöthigte Fläche von 4,160 Mow, à 6 600 Quadratfuß englisch, beträgt 22 800 Taels. Die Errichtung der Gebäude würde nach dem Vorschlage einen Aufwand von 29 000 Taels erfordern, so daß die Gesammtausgabe sich auf rund 52 000 Taels oder 260 000 ℳ (Zweihundert und Sechszigtausend Mark) stellen würde. Unter Annahme einer Verzinsung dieses Kapitals zu 4 Prozent (= 2 080 Taels) und mit Hinzunahme der zu entrichtenden Steuern 2c., würde die jährliche Ausgabe für die Dienstwohnung sich kaum höher stellen, als der jetzt für ein ungeeignetes Dienstgebäude zu zahlende Miethpreis von 2 400 Taels.

Das Kaiserliche Generalkonsulat in Schanghai ist zur Zeit das einzige der deutschen Berufskonsulate in China, dessen Amtsgebäude nicht Eigenthum des Reichs ist.

Hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel schließt sich die Vorlage dem Entwurf des von dem Bundesrath und Reichstag bereits genehmigten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission, an.

Nr. 148.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Zusatz-Antrag zu dem Antrage Dr. Barth und Genossen — Nr. 139 —.

Dr. **Barth.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem ersten Absatze des Antrages Nr. 139 zu §. 97 die Worte hinzuzufügen:

„jedoch abzüglich einer Quote von 20 Prozent für bereits aufgewendete Verwaltungskosten, falls nicht seitens der Versicherungsgesellschaften die Kündigung erfolgt ist".

Berlin, den 20. Juni 1884.

Nr. 149.

Anlage.

Mündlicher Bericht

der

XII. Kommission

zur

Vorberathung:

a) des von den Abgeordneten Munckel, Lenzmann eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung;

b) des von dem Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Berichterstatter: Abgeordneter Schroeder (Wittenberg).
Die Kommission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung,

1. daß die Wiedereinführung der Berufung eine tiefgreifende Revision nicht nur der Strafprozeßordnung sondern auch des Gerichtsverfassungsgesetzes voraussetzt, daß sich aber bei der Kürze der Zeit, welche seit dem Inslebentreten der Justizgesetze verflossen ist, ein abschließendes Urtheil über das Bedürfniß zu einer solchen Revision nicht hat gewinnen lassen;
2. daß auch den Beschwerden über die Strafrechtspflege, welchen die Anträge der Abgeordneten Munckel und Genossen — Nr. 27 der Drucksachen — und Reichensperger (Olpe) — Nr. 29 der Drucksachen — durch Einführung des Rechtsmittels der Berufung begegnen wollen, durch eine dem Geiste der Strafprozeßordnung entsprechende Handhabung dieses Gesetzes abgeholfen werden kann,

geht der Reichstag über die Anträge Munckel und Genossen — Nr. 27 der Drucksachen — und Reichensperger (Olpe) — Nr. 29 der Drucksachen — zur Tagesordnung über.

Die Erklärung des Bevollmächtigten zum Bundesrath, Kaiserlichen Wirklichen Geheimen Raths, Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. v. Schelling in der Sitzung der Kommission am 11. Juni 1884 ist in der Anlage beigefügt.

Berlin, den 20. Juni 1884.

Die XII. Kommission.

Klotz, Vorsitzender. **Schroeder** (Wittenberg), Berichterstatter.

Erklärung

des

Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirklichen Geheimen Rath, Staatssekretär des Reichs-Justizamts Dr. v. Schelling,

in der Sitzung der XII. Kommission des Reichstages am 11. Juni 1884 bei Berathung der Anträge Munckel, Lenzmann und Dr. Reichensperger (Olpe), betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung — Nr. 27 und 29 der Drucksachen —.

Die Ausschließung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern erfolgte in der Erwartung, daß die über die Besetzung der Gerichte und über das Verfahren gegebenen Vorschriften eine Rechtsprechung verbürgten, bei welcher die bis dahin in einer wiederholten Prüfung der Thatfrage durch eine zweite Instanz gesuchte Garantie sich als entbehrlich darstellen würde.

Die Zeit, welche seit dem Inslebentreten der Justizgesetze verflossen, ist zu kurz, um ein abschließendes Urtheil darüber zu ermöglichen, ob sich jene Voraussetzung in der Praxis bewährt habe. Von den Gerichten in ihrer überwiegenden Mehrzahl wird ein Bedürfniß, gegen die Urtheile der Strafkammern die Berufung zuzulassen, nicht anerkannt. Ich möchte daher schon aus diesem Grunde bezweifeln, daß die verbündeten Regierungen eine Aenderung der Gesetzgebung in diesem wichtigen Punkte gegenwärtig für angezeigt erachten.

Damit will ich jedoch nicht behaupten, daß die Erfahrungen der Behörden das allein ausschlaggebende Moment seien. Für eine gedeihliche Wirksamkeit der Strafrechtspflege erscheint es von hoher Bedeutung, daß die Rechtsprechung von dem Vertrauen der öffentlichen Meinung getragen werde. Sollte daher im Reichstage die Ansicht zur Geltung gelangen, daß der Ausschluß der Berufung gegen Strafkammerurtheile eine Verkürzung des Rechtsschutzes in sich schließe, so würden die verbündeten Regierungen nicht ermangeln, die Berechtigung dieser Auffassung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere kann ich nach vorgängigem Einvernehmen mit dem preußischen Herrn Justizminister versichern, daß derselbe einem solchen Votum des Reichstags nicht von vornherein ablehnend gegenübertreten, sich vielmehr für verpflichtet halten würde, die angeregte Frage im Schooße des preußischen Staatsministeriums zum Gegenstand einer ernsten Erwägung zu machen.

Hierbei wird jedoch die Frage nicht als eine isolirte in die Hand genommen werden können; ihre Lösung wird vielmehr davon abhängig gemacht werden müssen, ob es gelingen wird, über eine weitergehende durch die Zulassung der Berufung unbedingt gebotene Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung zu einem Einverständnisse zu gelangen. Abgesehen davon, daß verschiedene Vorschriften der genannten Gesetze, welche nur als Cautelen für ein ohne das Rechtsmittel der Berufung gedachtes Verfahren

Aufnahme gefunden haben, mit der Zulassung der Berufung ihre Berechtigung verlieren würden, wird insbesondere zu erwägen sein, ob nicht im Falle der Gewährung dieses Rechtsmittels auf eine sachgemäße Beschränkung des Wiederaufnahmeverfahrens Bedacht genommen werden kann.

Jedenfalls wird, wenn man sich für die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern entscheiden sollte, dieses Rechtsmittel in Konsequenz des Grundgedankens, daß dadurch eine gerechtere Handhabung der Strafrechtspflege verbürgt werden soll, nicht nur dem Angeklagten, sondern in gleicher Weise auch der Staatsanwaltschaft zu gewähren sein.

Nr. 150.

Sechster Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Papellier. Journ. II. Nr. 2.

Unter dem 5. April 1883 hatte die Petitions-Kommission über eine Petition des früheren Holzhändlers François Signol in Faxe in Lothringen an den Reichstag schriftlichen Bericht erstattet, welcher wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Verhandlung im Reichstage kam. Die Petition wurde unter dem 1. Oktober 1883 erneuert und kam, mit den früheren Referenten, in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 13. Juni l. J. zur Berathung. Nachdem der zur Sitzung eingeladene Regierungskommissar, Geheime Ober-Regierungsrath Lieber, erklärt hatte, daß seit der Berichterstattung vom 5. April 1883 weder in dem der Petition zu Grunde liegenden Sachverhältniß, noch in der Beurtheilung desselben durch die verbündeten Regierungen eine Aenderung eingetreten sei, beschloß die Kommission, den früheren Beschluß und die frühere Berichterstattung zu wiederholen und demnach an das Plenum den Antrag zu stellen:

> der Reichstag wolle die Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen überweisen, für Ersatz des dem Petenten entstandenen Schadens nach erfolgter Feststellung desselben Sorge zu tragen.

Dabei wurde beschlossen, daß der Bericht vom 5. April 1883 nebst Beilagen dem neu zu erstattenden Berichte als integrirender Bestandtheil beizugeben sei, und ist derselbe auch in der Anlage beigefügt.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Dr. **Papellier** (Berichterstatter). **Ahlhorn.** Freiherr **v. Aufseß.** **Bender.** Prinz **zu Carolath.** Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein.** Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg.** **Goldschmidt.** Dr. **Gutfleisch.** Graf **v. Hoensbroech.** **v. Kessel-Zöbelwitz.** **Lipke.** **Lucius.** **Mahla.** **Götz v. Olenhusen.** Dr. **Perger.** **Rademacher.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Reich.** **Retter.** Freiherr **v. Schele.** Dr. **Schreiner.** Dr. **Stübel.** Dr. **Thilenius.** Freiherr **v. Ungern-Sternberg.** **Utz.** **Wander.**

Anlage.

№ 224.

Reichstag.
5. Legislatur-Periode.
II. Session 1882.

Zehnter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Papellier. Journ. II. Nr. 26.

Der frühere Holzhändler François Signol in Faxe in Lothringen reichte unter dem 23. Dezember 1881 die in der Anlage I abgedruckte Petition, in welcher er gegen das Deutsche Reich den Anspruch auf eine Schadensersatzleistung von 240 014 Frcs. 80 Cts. erhebt, bei dem Reichstage ein. Für diese Petition wurden die Abgeordneten Prinz zu Carolath als Korreferent und Dr. Papellier als Referent bestellt. Wegen Schlusses der Session blieb sie in der Petitions-Kommission unerledigt. Nachdem sie unter dem 23. April 1882 erneuert worden war, kam sie in der Sitzung der Petitions-Kommission vom 18. Januar 1883 in Gegenwart des Regierungskommissars Geheimen Ober-Regierungsrathes Lieber zur Berathung.

Die Thatsachen, welche der Petition zu Grunde liegen, sind folgende:

Im November 1870, also während des deutsch-französischen Krieges, kaufte der Holzhändler Joseph Signol, der Vater des Petenten, aus Faxe in Lothringen von dem deutschen Civilkommissariate Holzbestände in einer französischen Staatswaldung, welche nach dem Frieden von Frankfurt vom 10. Mai 1871 nicht zu Deutschland kam, sondern bei Frankreich verblieb. Als Signol im Laufe des Jahres 1871 das gekaufte Holz in Besitz nehmen wollte, wurde er von den französischen Behörden daran verhindert und überdies wegen unbefugter Ausbeutung der Domanialforsten in strafrechtliche Untersuchung genommen.

Wegen dieses Verlaufes des mit dem deutschen Civilkommissariate abgeschlossenen Kaufsgeschäftes erhebt Signol Anspruch auf Schadensersatz. Er behauptet, die Reichsregierung hätte ihm die Besitzergreifung und weitere Verwerthung des Kaufobjektes sicherstellen müssen, und sei, da sie dies nicht gethan, ihm zur vollständigen Schadloshaltung verpflichtet. Den erlittenen Schaden selbst berechnet er auf 240 014 Frcs. 80 Cts; derselbe setze sich, wie in der Petition des Näheren dargelegt wird, aus dem für die Holzbestände gezahlten Kaufpreise, aus nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten, Geldstrafen, entgangenem Gewinn, Kosten der Betreibung der Forderung an das Reich und Zinsen zusammen.

Nachdem der Inhalt der Petition in der Kommission bekannt gegeben worden war, wurde an den anwesenden Herrn Vertreter der Reichsregierung das Ersuchen gestellt, sich alsbald zur Sache zu äußern. Derselbe gab hierauf folgende Erklärung ab:

„Im November 1870 sind auf Anordnung des deutschen Zivilkommissariates in Lothringen von der damaligen deutschen Direktion der Lothringischen Forsten solche Holzbestände der Forst-Inspektionsbezirke Nancy, Luneville und Toul, welche nach den französischen Wirthschaftsbüchern für das laufende Jahr zum Hieb bestimmt und durch die französischen Forstbeamten während des Sommers ausgezeichnet waren, öffentlich meistbietend versteigert worden. Zu den Käufern auf diesen Lizitationen gehörten Dominikus Guérin aus Essey-les-Nancy in Frankreich und der Holzhändler Joseph Signol aus Faxe bei Fonteny in Elsaß-Lothringen. Ersterer erstand am 7. November 1870 drei Schläge Unterholz aus den Staatswaldungen von Champenoux für den Preis von 2 300 Frcs., letzterer am 28. November 1870 das in denselben Schlägen befindliche Nutzholz für 2 000 Frcs.*)

Die Verkäufe erfolgten unter den durch den Moniteur officiel vom 21. Oktober 1870 bekannt gemachten, bezüglich der Zahlungsmodalitäten im Lizitationstermin am 7. November modifizirten Bedingungen, aus denen besonders hervorzuheben ist, daß die Käufer ein Viertheil des Kaufgeldes sofort beim Zuschlag zu entrichten und über den Rest drei, Ende Dezember 1870 und Ende März und Mai 1871 fällige Tratten auszustellen hatten; ferner, daß hinsichtlich der Ausbeutung und Räumung der Schläge ein Schlußtermin nicht festgesetzt war.**)

Guérin und Signol haben sich diesen Bedingungen ausdrücklich unterworfen. Beide verbanden sich demnächst zum gemeinschaftlichen Abtrieb der erworbenen und von der deutschen Verwaltung ihnen überwiesenen Waldflächen.

An der Abwickelung des Geschäftes wurden sie jedoch nach der Restauration der französischen Staatsgewalt verhindert. Die französischen Forstbeamten inhibirten nämlich die Abfuhr der noch im Walde lagernden Bestände, arrestirten die rückständigen Kaufgelder für die bereits abgesetzten Hölzer und führten endlich bei dem Zuchtpolizeigericht zu Nancy sogar die Bestrafung der beiden Holzkäufer wegen unbefugter Ausbeutung der Dominalforsten in gewinnsüchtiger Absicht herbei. Guérin wurde zunächst allein am 20. Juli 1872 zu viermonatlicher Gefängnißstrafe, 22 813 Frcs. 40 Cts. Geldbuße und 4 030 Frcs. Schadensersatz, sodann aber nochmals am 3. August 1882 in Gemeinschaft mit Signol — letzterer in contumaciam — zu je zwei Monaten Gefängniß und solidarisch zu 40 320 Frcs. 10 Cts. Geldstrafe nebst einer Entschädigung von 5 030 Frcs. verurtheilt.

Signol erhob in Folge dessen gegen das Reich Regreßansprüche. In strafrechtlicher Hinsicht sind dieselben dadurch erledigt, daß Signol, nachdem die Reichsregierung sich in seinem Interesse bei der französischen Regierung verwendet hatte, auf die von ihm eingelegte Appellation gegen das Urtheil erster Instanz unter dem 12. November 1873 von Strafe und Kosten freigesprochen worden ist.

Im Uebrigen war der Sachverhalt als die französische Regierung nach dem Friedensschluß wieder in den Besitz der Waldstrecke getreten war und dieselbe unter Vindikation des Holzes gegen Signol absperrte, laut Berichts des damaligen Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 19. Mai 1872, an welchen Petent sich zunächst gewendet hatte, folgender:

Die Bäume waren gefällt und das Holz fabrizirt, davon für 1 337 Frcs. 15 Cts. verkauft und der Erlös percipirt, während die Zahlung für ein weiter verkauftes Quantum mit 2 361 Frcs. 95 Cts. noch ausstand, und der Rest des Holzes im angeblichen Werth von 11 503 Frcs. noch im Walde lagerte.

Auf Grund dessen hat Signol damals seine Entschädigungsansprüche nachstehendermaßen aufgestellt:

1. Ersatz des bezahlten Kaufpreises mit	3 300	Frcs. —	Cts.
2. Zahlung der auf Veranlassung der französischen Regierung durch die Käufer retinirten Kaufpreise mit	2 361	= 95	=
3. Vergütung des Werths des von der französischen Regierung vindizirten Holzes mit	11 503	= —	=
4. Ersatz der Fabrikationskosten mit	4 027	= 50	=
5. Restitution von Auslagen und Prozeßkosten . . .	203	= 85	=
Summa	21 396	Frcs. 30	Cts.

Mittelst Erlasses des vormaligen Reichskanzleramts an den Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen vom 21. Juni 1872 ist dieser Anspruch als rechtlich unbegründet zurückgewiesen worden. Dabei wurde jedoch in Aussicht genommen, dem ꝛc. Signol aus Billigkeitsrücksichten den gezahlten Kaufpreis für dasjenige Holz zurückzuerstatten, an dessen Besitznahme und Abfuhr er nach Beendigung des Krieges durch die französische Regierung verhindert worden war. Diese Bewilligung, in Betreff deren dem ꝛc. Signol ein Rechtsanspruch ebenfalls nicht zugestanden wurde, war jedoch an zwei Bedingungen geknüpft:

erstens, daß Signol nachweise, wieviel er von dem erkauften Holze in Besitz genommen habe, und wieviel ihm davon durch die französische Regierung entzogen worden sei;

zweitens, daß er zuvor auf alle weitergehenden Forderungen aus jenem Kaufgeschäft in rechtsgiltiger Weise Verzicht leiste.

Dieser Vorschlag befriedigte den Petenten indeß nicht. Nachdem er zuerst — laut Berichts des Ober-Präsidenten vom 19. September 1872 — mit der Erklärung geantwortet hatte, daß er gegen den Reichsfiskus Klage auf Rückerstattung des gezahlten Kaufgeldes sowie auf Entschädigung erheben werde — welcher Absicht er indeß keine Folge gegeben —, erneuerte er demnächst in öfteren weiteren Eingaben seine in Rede stehenden Ansprüche. Darauf ist mittelst Erlasses des Reichskanzleramts vom 3. August 1875 die Anordnung erfolgt, den Petenten definitiv ablehnend zu bescheiden.

Zur Begründung war bemerkt, daß Signol den obigen Nachweis nicht geführt habe; seine An-

*) Siehe Anlage II.
**) Siehe Anlage III.

gabe, daß er nur für etwa 350 Frcs. Holz in Besitz genommen und verkauft habe — während der Erlös früher auf 1 337 Frcs. 15 Cts. berechnet war —, stehe völlig beweislos da und sei um so mehr in Zweifel zu ziehen, als es ihm in der Zeit vom 7. November 1870 bis zum Friedensschluß ohne Frage möglich gewesen, ein erheblich größeres Quantum Holz einzuschlagen und in Sicherheit zu bringen.

Gleichzeitig war ermittelt worden, daß der am 31. Mai 1871 verfallene Wechsel des Guérin über 575 Frcs. — vierte Rate der Kaufsumme vom 7. November 1870 — weder von dem Aussteller, noch von Signol — wie dieser behauptete und von dem Petenten noch jetzt behauptet wird —, sondern indebite von einem, lediglich aus Gefälligkeit gegen die deutsche Verwaltung in die betreffenden Wechselgeschäfte eingetretenen, Mannheimer Handlungshause bezahlt worden war. Diese 575 Frcs. sind deshalb an jenes Haus aus der Reichskasse zurückerstattet worden.

Bei der Abweisung der Signol'schen Forderungen, welche sich inzwischen unausgesetzt steigerten (in einer Eingabe an den Bundesrath vom 31. Januar 1881 sind dieselben auf 270 000 Frcs., statt 21 396 Frcs. 30 Cts. anno 1872, berechnet), ist es sodann verblieben. Dies war um so mehr geboten, als die späteren Eingaben des Petenten keine Thatsachen enthielten, welche nicht bereits früher zur Erörterung gekommen waren, und weil die deutsche Zivilverwaltung in Frankreich während des Kriegs ähnliche Verträge wie mit Guérin und Signol noch mit einer Anzahl anderer Personen abgeschlossen hatte, diejenigen der letzteren aber, welche wegen ihrer Entschädigungsforderungen den Rechtsweg gegen den Reichsfiskus beschritten hatten, mit ihren Klagen inzwischen in allen Instanzen abgewiesen worden waren. Durch die dort — sowie in einigen anderen Prozessen zwischen Holzkäufern und ihren Successoren — ergangenen Entscheidungen ist die von den betheiligten Reichsorganen gleich ursprünglich vertretene Rechtsauffassung unbedingt bestätigt worden. Dieselbe läßt sich in Folgendem zusammenfassen:

> Verträge, wie die zwischen Guérin und Signol einerseits und der vormaligen deutschen Zivilverwaltung für Lothringen andererseits vom 7. und 28. November 1870 abgeschlossenen, stellen keineswegs ein gewöhnliches Kaufgeschäft dar, wobei Mangels einer entgegenstehenden Abrede der Käufer berechtigt wäre, vom Verkäufer wegen Entziehung der verkauften Sache Gewährleistung zu fordern. In diesen Kaufverträgen sind vielmehr solche Kaufgeschäfte zu finden, bei welchen die Käufer selbstredend, und ohne daß es noch einer desfallsigen Erwähnung bedurfte, die naturgemäß und nothwendig dem Kaufobjekte anhaftende Gefahr mit übernahmen. Dieses Rechtsverhältniß tritt sofort zu Tage, wenn man berücksichtigt, daß der Verkauf während des Krieges auf französischem Gebiet über ein Objekt abgeschlossen wurde, welches zum Dominialeigenthum des französischen Staates gehörte, über welches die vormalige deutsche Zivilverwaltung nur kraft des Kriegsrechts verfügte, und dessen Realisirung wesentlich von der ungewissen Fortdauer der Okkupation durch die deutschen Truppen abhing. Die Käufer kannten hiernach die gewagte Natur der in Rede stehenden Geschäfte sehr wohl — wie dies auch die im Verhältniß zum wahren Werth der Kaufobjekte außerordentlich geringen Preise, sowie der Umstand bestätigen, daß die Ausbeutung derartiger Holzerwerbsverträge im Laufe des Kriegs auf Seite der ursprünglichen Käufer ein zu hohen Preisen gehandeltes Spekulationsobjekt geworden war.
>
> Diese Spekulationen würden übrigens auch ohne Nachtheil für die Betheiligten abgelaufen sein, wenn die Ausbeutung der überwiesenen Schläge mit der durch die obwaltenden Verhältnisse gebotenen Eile durchgeführt worden wäre. Soweit dies nicht geschehen, haben die Käufer es daher wesentlich ihrer Säumniß zuzuschreiben, daß sie demnächst von der restituirten französischen Forstverwaltung gewaltsam — wenngleich rechtswidrig — aus dem Besitz des gekauften Holzes gesetzt worden sind. Die letztere Thatsache würde allein schon hinreichen, um das Reich von jeder Gewährleistungspflicht wegen der erfolgten Entwährung der Kaufobjekte zu befreien.
>
> Eine rechtliche Verpflichtung des Reichs gegenüber den Ansprüchen des ꝛc. Signol, welche auf wesentlich gleichem Fundamente, wie die in den vorerwähnten Prozessen verhandelten beruhen, muß hiernach auch gegenwärtig abgelehnt werden. Nicht minder erscheint, vermöge der gewagten Natur der fraglichen Geschäfte, die Anerkennung von Billigkeitsgründen für die Gewährung der wegen Mißlingens der betreffenden Spekulationen jetzt erbetenen Entschädigung ausgeschlossen.
>
> Was die Höhe der angeblichen Verluste des Petenten anlangt, so wird es zur Würdigung derselben genügen, auf die oben angegebene Schadensberechnung aus der ersten Hälfte des Jahres 1872 hinzuweisen. Diejenigen thatsächlichen Angaben der Petition, welche von der obigen Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes abweichen, müssen als der Wahrheit nicht entsprechend bezeichnet werden. Im Einzelnen seien folgende Punkte besonders hervorgehoben:
>
> Es ist unrichtig, wenn Petent behauptet, den Kaufpreis für das nämliche Objekt zweimal bezahlt zu haben. Er hat, wie gezeigt, selbst die einmalige Zahlung nicht vollständig geleistet.
>
> Unrichtig ist es ferner, daß die Holzverkäufe unter den bei Verkäufen der französischen Forstverwaltung üblichen Bedingungen und Befristungen hinsichtlich des Schlagens und der Räumung der Schläge erfolgt seien.
>
> Unrichtig ist endlich die Behauptung, daß Signol 90 700 Frcs. an Geldstrafen ꝛc. und Entschädigungen, zu denen er solidarisch mit Guérin wegen der fraglichen Holzkäufe von den französischen Behörden verurtheilt war, zu bezahlen gehabt und bezahlt habe. Signol ist — wie oben gedacht — von Strafe und Kosten freigesprochen worden und hat dergleichen daher nicht entrichtet."

Nachdem der Herr Regierungskommissar sich geäußert hatte, trat die Kommission in Berathung und beschloß auf Grund eingehender Diskussion einstimmig:

> es sei an das Plenum der Antrag zu stellen, der Reichstag wolle die Petition dem Herrn

Reichskanzler mit dem Ersuchen überweisen, für Ersatz des dem Petenten entstandenen Schadens nach erfolgter Feststellung desselben Sorge zu tragen.

Die Erwägungen, welche die Kommission zu diesem Beschlusse führten, waren im Wesentlichen folgende:

Die Petition und die Darstellung des Regierungskommissars stimmen darin überein, daß der Petent, beziehungsweise seine Familie dadurch zu Schaden gekommen ist, daß das deutsche Zivilkommissariat dem Vater des Petenten während des deutsch-französischen Krieges zu Ende des Jahres 1870 französisches Staatseigenthum verkauft hat, von welchem Besitz zu ergreifen der Käufer durch den Friedenschluß, bei welchem für die bezügliche Verfügung der deutschen Behörde keine Vorsorge getroffen wurde, verhindert worden ist.

Es erscheint als ein Gebot der nationalen Ehre, daß das Deutsche Reich den Schaden gut mache, welcher einem französischen Staatsbürger dadurch erwachsen ist, daß er während des Krieges mit deutschen Behörden ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, dessen Ausnützung ihm durch den Friedensschluß unmöglich gemacht wurde.

Die Feststellung des Schadens nach seinem Betrage ist für die Petitions-Kommission sowohl, wie auch für den Reichstag selbst unmöglich, da die desfallsigen Anführungen der Petition von dem Kommissar der Reichsregierung in den wesentlichsten Punkten widersprochen worden sind. Es muß deshalb diese Feststellung der Reichsregierung überlassen werden, wobei vorausgesetzt werden muß und kann, daß bei einer solchen Feststellung in demselben Sinne werde verfahren werden, von welchem die Petitions-Kommission bei ihrem Beschlusse geleitet wurde, nämlich in einem der Ehre und Größe des Deutschen Reiches entsprechenden Sinne.

Berlin, den 5. April 1883.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. Stephani (Vorsitzender). Dr. Papellier (Berichterstatter). v. Bönninghausen. Prinz zu Carolath. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Freiherr v. Gise. Freiherr v. Göler. Dr. Gutfleisch. Heydemann. Hoffmann. Huchting. Lipke. Lucius. Niethammer. Freiherr v. Papius. Dr. Perger. Dr. Perrot. Graf v. Preysing (Landshut). Prinz Radziwill (Beuthen). Reich. Reiniger. Retter. Freiherr v. Schele. Schröter (Ober-Barnim). Dr. Stübel. Dr. Thilenius. Wander. Dr. Westermayer.

Anlage I.

An
den hohen Reichstag
hier.

Berlin, den 23. Dezember 1881.

Petition

des

früheren Holzhändlers François Signol in Faxe (Lothringen), zur Zeit in Berlin, Hotel Werner, Krausenstraße,

betreffend

die Entschädigungsansprüche desselben an das Deutsche Reich aus dem im Jahre 1870 in Frankreich durch das Zivilkommissariat zu Nancy erfolgten Verkaufe von Hölzern.

Hoher Reichstag!

Der gehorsamst unterzeichnete frühere Holzhändler François Signol in Faxe (Lothringen) erhebt seit längerer Zeit an das Deutsche Reich Ansprüche, welche ihren Entstehungsgrund in einem von der Zivilverwaltung der okkupirten französischen Landestheile im Jahre 1870 mit demselben abgeschlossenen Verkaufe von Holzschlägen haben. Die Holzschläge waren Eigenthum des französischen Staats, die Zivilverwaltung verauktionirte dieselben und zog den Kaufpreis ein, trug jedoch nicht dafür Sorge, daß der Käufer sich in den Besitz der verkauften Objekte setzen konnte.

Die Ausbeutung der Holzschläge wurde mir vielmehr unmöglich gemacht, weil weder das Gebiet derselben annektirt noch im Frankfurter Friedensvertrage für die Käufer auf französischem Gebiet belegener Holzschläge das Recht zur Ausbeutung vorbehalten wurde.

Die französische Regierung hat deshalb die Holzschläge in Besitz genommen, und das Kaufgeld und die auf die Ausbeutung verwendeten Kosten nicht erstattet.

Deshalb habe ich Erstattung des doppelt gezahlten Kaufgeldes und Ersatz des Schadens, den ich durch den Verkauf fremden Eigenthums seitens der deutschen Verwaltung erlitten habe, verlangt. Denn ich bin nicht nur der aufgewendeten Ausbeutekosten verlustig gegangen, sondern habe mir und meiner Familie schwere Strafe zugezogen.

Vertrauensvoll wende ich mich an den hohen Reichstag mit der Bitte, meine Sache zu prüfen, und mich in dem Streben zu einer vergleichsweisen Befriedigung zu gelangen, zu unterstützen. Ich gestatte mir deshalb zunächst unter Beifügung der Originaldokumente, auf welchen mein Anspruch beruht, den Sachverhalt näher vorzutragen:

In der Nummer des Moniteur officiel du gouvernement général de la Lorraine et du Préfet de la Meurthe vom 21. Oktober 1870 machte der Delegirte des Zivilkommissars Herr von Etzel bekannt, daß Montag, den 7. November und 28. November 1870 in Nancy unter bestimmten Bedingungen Holzschläge öffentlich verkauft werden würden. Zu den allgemeinen Bedingungen, neben welchen die Vereinbarung besonders vorbehalten war, gehörte, daß der Ersteher

ein Drittel des Kaufpreises sogleich zahle und über den Rest am 31. Dezember 1870 und 31. April 1871 fällige Wechsel gebe; auf Seiten des Verkäufers waren für die Ausführung des Geschäfts die Bedingungen der französischen Regierung für die Auktion von Staatswaldungen maßgebend. Dazu gehört die Bedingung, daß der Käufer für das Schlagen des Holzes bis zum 15. April 1871, für die Entfernung des geschlagenen Holzes bis zum 15. April 1872 Frist hatte.

Am 7. November 1870 bot bei der Auktion Herr Dominique Guérin für die unter Nr. 1, 2 und 3 des Proklamas ausgebotenen Holzschläge 2 300 Frcs. und sofortige Zahlung des vierten Theils mit 575 Frcs. sowie Hingabe von drei Wechseln über je 575 Frcs., wofür der Petent François Signol die Garantie übernahm.

Dieses Gebot ist acceptirt worden und von mir am 7. November 1870 der Betrag von 575 Frcs. bezahlt, worüber ich Quittung des Zivilkommissariats besitze und beifüge.

Guérin konnte indessen die Zahlungen nicht leisten, zu denen er sich verpflichtet hatte. Die drei Wechsel, welche über den Restbetrag ausgestellt wurden, hat Guérin nicht bezahlt, sondern Signol wurde aus der kautionsweise erfolgten Mitzeichnung in Anspruch genommen, und hat Zahlung geleistet.

Die bezahlten Wechsel liegen bei.

Am 28. November 1870 habe ich selbst die Schläge Nr. 1, 2 und 3 der Proklamas vom 21. Oktober 1870 für 2 000 Frcs. gekauft und darüber ein Zertifikat des Zivilkommissariats in Lothringen vom 28. November 1870 erhalten; dasselbe wird gehorsamst beigefügt.

Bei dem Verkauf habe ich 500 Frcs. angezahlt und drei, Ende Dezember 1870 und Ende März und Mai 1871 fällige, Wechsel ausgestellt.

Die Einziehung dieser Wechsel ist (und zwar theilweise vor Eintritt der Fälligkeit unter Zuhülfenahme von Gendarmen) erfolgt.

Die Zahlung der 2 300 und 2 000 Frcs. an das Zivilkommissariat von Elsaß-Lothringen durch mich ist nicht streitig.

Dies ist das Geschäft, welches ich auf französischem Gebiet mit einer von den kriegführenden Mächten eingesetzten Zivilbehörde abgeschlossen und meinerseits vollständig erfüllt habe.

In der Ueberzeugung, daß die Zivilverwaltung nichts verkaufen würde, woran ihr kein Verkaufsrecht zustand, und daß sie die von ihr verkauften Schläge mir übergeben und die Ausbeutung mir möglich machen würde, zumal ich den Kaufpreis sogar zweimal bezahlt hatte (nachdem Guérin seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen und ich selbst durch neuen Vertrag dieselben Hölzer hatte übernehmen müssen), machte ich mich an die Arbeiten, welche die Ausbeutung der Holzschläge erforderten. Ich ließ Holz schlagen und bot dasselbe zum Verkaufe aus, verkaufte auch für einen Betrag von 350 Frcs. Meine Handlungsbücher ergeben, daß ich einen größeren Erlös aus dem Verkauf des Holzes nicht gemacht habe. Am 12. und 27. Mai 1871 machte ich einen Verkaufstermin vom 15. und 30. Mai 1871 bekannt, in welchen ich den noch nicht verkauften Theil der erstandenen Holzschläge weiter verkaufen wollte.

Für die Zwecke der Ausbeutung habe ich ausweislich meiner Bücher bis dahin 7 582,80 *M.* ausgegeben.

Der Werth des am 2. August 1871 noch vorhandenen Holzes war 21 396 Frcs. (dasselbe war geschlagen). Dies wird durch Vorlegung der damaligen Verkaufspreise, der Publikanden für die von mir anberaumten Verkaufstermine, meine Handlungsbücher und Skripturen, sowie eine Feuerversicherungspolice dargethan, und würde von allen Sachverständigen, denen das gesammte Material zur Abschätzung vorgelegt würde, bestätigt werden.

Allein der Verkauf in den von mir angesetzten Terminen konnte nicht mit Erfolg ausgeführt werden. Zwar hatte bereits am 17. März 1871 der Zivilkommissar von Elsaß-Lothringen mir nach dem beigefügten Erlaß angezeigt, er habe die französische Forstverwaltung davon in Kenntniß gesetzt, daß ich den Zuschlag für näher bezeichnete Holzschläge erhalten habe. Auch hatte das Zivilkommissariat dabei ausdrücklich bemerkt, es sei höchst wahrscheinlich, daß man in keiner Weise mich an der Ausbeutung der Holzschläge verhindern werde, so daß ich darauf hatte vertrauen können, daß irgend ein Hinderniß, wenn es plötzlich doch entstände, sofort beseitigt werden würde.

Aber ich sah mich in dem Vertrauen auf die Zivilverwaltung getäuscht. —

Der Friede von Frankfurt wurde am 10. Mai 1871 geschlossen. In demselben ist das Gebiet, auf welchem die an mich verkauften Schläge liegen, nicht annektirt. Wenn nicht vorher, so mußte in dem Augenblick des Friedensabschlusses, als sich herausstellte, daß das Gebiet, auf welchem die verkauften Hölzer lagen, nicht dem Deutschen Reich zugeschlagen war, das Zivilkommissariat in Erwägung ziehen, wie es mich sicherte oder den Verkauf rückgängig machte. Statt dessen zog nach Abschluß des Friedensvertrages noch das Zivilkommissariat unter Zuhülfenahme von Gendarmen am 7. Juni 1871 den Betrag der letzten dieses Geschäft betreffenden Tratten ein, welche beigefügt werden; trotzdem ertheilte der Kaiserliche Herr Kommissar am 16. Juni 1871 mir das beigefügte Zertifikat dahin, daß ich am 28. November 1870 von der deutschen Verwaltung die Schläge Nr. 1, 2 und 3 im Walde von Champenoux gekauft und bezahlt, demgemäß das Recht habe, über das gekaufte Holz zu verfügen. Alle französischen Beamten würden angewiesen, mich darin in keiner Weise zu behindern.

Es liegt hierin das deutlichste Anerkenntniß der Verpflichtung, mir vor wie nach dem Friedensvertrage die Ausbeutung der Wälder zu gewährleisten.

Statt jedoch der in dem Certifikat enthaltenen Aufforderung nachzukommen, stellten sich die französischen Beamten mit Gewalt der Entfernung der Hölzer entgegen, das geschlagene Holz wurde von denselben in Besitz genommen, meinen Arbeitern der Zutritt mit Gewalt verwehrt.

Am 2. August 1871 wandte ich mich an den Herrn Zivilkommissar in Nancy um Hülfe, ich bat um Unterstützung und um Rath, was ich gegen die französische Gewalt thun solle.

Der Herr Zivilkommissar verwies mich nach der Anlage an den Herrn Platzkommandanten von Nancy, dieser mich an den Herrn Präfekten von Lothringen in Metz, weil er Autorisation zur Anwendung von Gewalt gegen die französischen Forstbeamten nicht habe.

Von dem Herrn Präfekten, der sich die den Kauf betreffenden Urkunden vorlegen ließ, erhielt ich keinen Bescheid. An wie viele Administrativbehörden ich mich wandte, überall wurde ich abgewiesen. Allerdings hat am 26. Juli 1872 der Direktor des Arrondissements Château-Salins im Auftrage des Reichskanzleramts, wenn er auch die Verpflichtung des Deutschen Reichs zur Schadloshaltung bestritt, eine theilweise Entschädigung für das erkaufte und nicht erhaltene Holz angeboten, aber bis heute habe ich nichts erhalten.

Inzwischen hatte die französische Regierung die Verfolgung des Dominique Guérin, für den ich Bürgschaft ge-

leistet hatte, und meine Verfolgung selbst veranlaßt. Das Resultat waren gegen mich gerichtete Anklagen, weil ich von den deutschen Behörden dem französischen Staate gehörige Wälder gekauft habe; am 3. August 1872 und am 14. Dezember 1872 wurde ich deshalb zu je 2 Monaten Gefängniß, 40320 Frcs. Geldstrafe und 5030 Frcs. Restitution verurtheilt, wie die Anlagen ergeben.

Gleichzeitig wurde mir und meiner Familie wie meinen Nachkommen das Recht abgesprochen, bei dem Kauf französischer Holzschläge sich zu betheiligen!

Vergeblich hatte ich mich am 10. November 1872 nochmals mit flehentlichen Bitten an den Herrn Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen gewandt, um die Intervention der Reichsregierung in einem Falle zu erlangen, den sie selbst durch die Vornahme der Auktionen vom 7. und 28. November 1870 verschuldet hatte.

Ich vermeide, die Schritte, welche ich seitdem unternommen habe, einzeln darzulegen. Ein gegen die Forstverwaltung in Metz gerichteter Prozeß ist wegen Inkompetenz der letzteren, die Regierung in Prozessen wegen Handlungen, die im Kriege von der Zivilverwaltung vorgenommen wurden, zu vertreten, abgewiesen. Die Gesuche an das Reichsschatzamt, den Herrn Reichskanzler und den Bundesrath, eine Prüfung meiner Sache und vergleichsweise Erledigung derselben anzuordnen, haben die beigefügten Bescheide gefunden. In dem Bescheide des Reichsschatzamts vom 25. Dezember 1880 ist eine erneute Prüfung der Angelegenheit umsomehr abgelehnt, als die Rechtsauffassung des Reichsschatzamts inzwischen in einer auf wesentlich gleichem Fundament wie meine Ansprüche beruhenden Klagesache wider den Reichsfiskus in allen Instanzen die Anerkennung der Gerichte gefunden habe.

Nach eingehenden Erkundigungen kann das Reichsschatzamt mit dieser Hinweisung nur den Prozeß der Kaiserlichen Forstdirektion zu Metz wider den zu Nieder-Jentz wohnenden Holzhändler Franz Schmidt meinen.

Es ist mir gelungen, das in jener Prozeßsache ergangene Erkenntniß zu erhalten. Es bestätigt aber im vollsten Maße meine Behauptung, daß beide Fälle von Grund aus verschieden liegen. In jenem zu Gunsten des Reichsfiskus entschiedenen Prozesse handelt es sich nämlich darum, ob der Beklagte gegen eine Wechselforderung, welche von der französischen Regierung auf den Reichsfiskus übergegangen ist und aus Holzverkäufen der ersteren vom Jahre 1869 herrührt, einwenden könne, daß er das exploitirte Holz im Kriege von 1870/71 verloren habe. In meinem Falle dagegen handelt es sich darum, ob das Deutsche Reich für Verkäufe haftet, welche das deutsche Zivilkommissariat von Elsaß-Lothringen im Jahre 1871 abgeschlossen, aber nicht erfüllt hat, indem es die Gelegenheit zur Entnahme des Holzes innerhalb der vertragsmäßig eingeräumten Frist nicht gewährte.

Ich gestatte mir, eine Abschrift jenes Erkenntnisses gehorsamst beizufügen.

In diesem Stadium der Sache glaube ich mich vertrauensvoll an den hohen Reichstag wenden zu können.

Der Schaden, der mir durch das Deutsche Reich geschehen ist, beläuft sich auf rund 240 014 Frcs. und 80 Cts.

Denn es betrug:

der gezahlte Kaufpreis . .	4 300 Frcs.	— Cts.
Exploitationskosten . . .	7 582 "	80 "
der Gewinn an dem Holz .	21 396 "	— "
	33 278 Frcs.	80 Cts.

Dazu kommen:

Zinsen seit 1871	23 036 Frcs.	— Cts.
die Geldstrafen	90 700 "	— "
Kosten der Prozesse, Reisen u. s. w. mindestens . .	23 000 Frcs.	— Cts.
Zinsen für den erlittenen Schaden seit 10 Jahren	70 000 "	— "

Und diesem Schaden gegenüber steht ohne Rücksicht auf das erwähnte frühere Versprechen theilweiser Entschädigung jetzt die Erklärung, daß das Deutsche Reich mir keinen Anspruch zuerkennen könne!

Hoher Reichstag!

Es könnte der Prüfung meiner Ansprüche das Bedenken entgegengestellt werden, ob es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handle, für deren Verfolgung ich auf den Rechtsweg zu verweisen sei. Allein die Rechtsbeistände, an welche ich mich gewendet habe, glauben, so sehr sie von der Richtigkeit meiner Ansprüche überzeugt sind, abgesehen von der Rücksicht auf den Verlust meines Vermögens, welchen das unglückliche Geschäft mit der Zivilverwaltung von Elsaß-Lothringen zur Folge hatte, auf die Schwierigkeit des Prozesses wegen der Bedenken über die Person des Verklagten hinweisen zu müssen. Es ist das Geschäft, aus welchem mein Anspruch resultirt, geschlossen, bevor das Deutsche Reich konstituirt ist, von den verbündeten Mächten, welche den Krieg führten, resp. von der Zivilverwaltung von Elsaß-Lothringen, welche als Vertreterin von Preußen allein nicht anzusehen ist.

Hoher Reichstag!

Ich bin überzeugt, daß der Hohe Bundesrath, wie der Herr Reichskanzler, wenn er bei dem Hohen Reichstag die Geneigtheit erkennen würde, meine gerechten Ansprüche schon aus Billigkeitsgründen vergleichsweise zu erledigen, zu einer Prüfung der Sache und der Bewilligung einer Abfindung bereit sein würden. Der Hohe Reichstag wolle meine Lage erwägen. Ein Geschäft mit einer deutschen Behörde hat mich um mein Vermögen gebracht, es hat mir schwere Geldstrafen eingetragen, mich und meine Familie um den gewinnbringenden Erwerb, den wir seit Menschenalter Alle aus dem Erwerb von Waldungen hatten, gebracht, indem uns die Befugniß zur Betheiligung an Holzauktionen in Frankreich abgesprochen wurde. Seit zehn Jahren erwerbslos, wende ich mein Vermögen und meine Thätigkeit auf die Verfolgung meiner Ansprüche. Ueberall, wohin ich mich deshalb wandte, wies man mich zurück, ohne im Grunde die Berechtigung zu bestreiten.

Ich richte deshalb an den Hohen Reichstag die gehorsamste Bitte:

diese Petition dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, Verhandlungen mit mir zum Behuf der Gewährung einer angemessenen Abfindung zu veranlassen.

Des hohen Reichstags

gehorsamster

François Signol.

Par procuration

Signol fils.

Anlage II.

Auszug

aus dem

Moniteur officiel du Gouvernement général de Lorraine vom 21. October 1870.

Département de la Meurthe.

Inspections de Nancy, Lunéville et Toul.

Direction des forêts de la Lorraine.
Vente des coupes de bois de l'exercice 1870.

A la diligence de M. le Commissaire civil en Lorraine, il sera procédé à Nancy, le lundi 7 novembre 1870, à onze heures du matin, en la salle de la préfecture, par son soussigné délégué, à la vente des coupes de bois ci-après désignées, aux clauses et conditions générales suivantes et autres spéciales qui seront communiquées avant le commencement de la vente:

Art. I.

Toutes les personnes, pour être admises à la vente, doivent être munies d'un certificat de la mairie de leur domicile prouvant leur solvabilité.

Art. II.

On ne vend que le taillis, et, dans toutes les coupes, les adjudicataires sont obligés de respecter le martelage et le balivage, signés par des marques usuelles et connues. En tous les cas, dans la coupe sont compris les saules, bouleaux et les trembles de toute dimension. Les chênes, hêtres, charmes, frênes, érables et ormes d'une dimension de plus de 15 centimètres, ne doivent pas être coupés.

Art. III.

La futaie sera vendue librement sur place et il sera donné aux adjudicataires des taillis (art. II) la préférence, quand, dans un terme de sept jours, à dater de la vente, ils donneront une déclaration dans ce sens.

Art. IV.

La vente (art. II) sera faite par adjudication au rabais, et elle aura lieu de la manière suivante:

La mise à prix et le taux auxquels les rabais devront être arrêtés seront déterminés par le Commissaire civil ou l'agent forestier, qui le remplacera.

La mise à prix annoncée par le crieur sera diminuée successivement, d'après un tarif réglé à l'avance et affiché dans la salle d'adjudication, jusqu'à ce qu'une personne prononce les mots: „Je prends.“ L'adjudication sera tranchée au taux du rabais dont le crieur aura énoncé le chiffre, lorsque les mots „je prends“ seront prononcés.

Dans le cas ou plusieurs personnes se porteraient simultanément adjudicataires de la même coupe, elle sera tirée au sort entre elles, d'aprés le mode qui sera fixé par le président de la vente, sur la proposition de l'agent forestier.

Art. V.

Chaque adjudicataire sera tenu de verser immédiatement après l'adjudication le tiers de la somme offerte dans la caisse du receveur, dont le nom lui sera communiqué. Pour le reste, il fournira deux traites payables au domicile du receveur, aux échéances suivantes:

La première au 31 décembre 1870;

La seconde au 30 avril 1871.

Vente des coupes de bois de l'exercice 1870.

Noms		Numéros		Contenance h. c.	Essences.	Nature des coupes	Age des bois
des forêts.	des cantonnements ou les coupes sont assises.	de l'état d'assiette	de l'affiche				
I. Inspection de Nancy.							
Champenoux	1re série, dite Du Fays et de Saint-Jean-Fontaine. 3e Affectation. O 3 subd. 12	7	1	2 87	Blanc, charme, hêtre, chêne	Taillis sous futaie	30
	4e aff. D 4 subd. 11 id. 12	9	2	6 18	id.	id.	30—33
	2e série dite la Bouzule. 3e aff. A3 (1,3)	13	3	5 40	Chêne, charme et nombreux bois blancs	id.	30

Anlage III.

Nancy, le 7 novembre 1870.

etc.

2e La condition de l'article V de la publication est modifiée de la manière suivante:

Chaque adjudicataire sera tenu de verser immédiatement après l'adjudication le quart de la somme offerte dans la caisse du receveur Mr. Kleemann et pour le reste de fournir trois traites payables à la caisse du gouvernement-général de la Lorraine, partie civil à Nancy, et si cette caisse n'existera plus, aux termes convenus à la caisse principale de régence (Regierungshauptkasse) à Coblence, Prusse, aux échéances suivantes:

le 31e décembre 1870
„ 30e mars 1871 et
„ 30e mai 1871.

Ces traites doivent être signées des acceptations de deux personnes solvables et convenables à nous.

Il a été ensuite procédé à l'adjudication des coupes dont la désignation suit:

etc.

(signé:) **C. Vincent. Poinsignon.**

Nr. 151.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen,

betreffend

die auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Freiherr v. Schele.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die, von früheren Militärpersonen aus Veranlassung ihrer angeblich erst später in Folge der Kriegsstrapazen hervorgetretenen körperlichen Leiden, auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen:

II. Nr. 961., 1974., 2079., 2098., 2099., 2111., 2114., 2119., 2127., 2128., 2130., 2136., 2152., 2159., 2176., 2184.,

mit Rücksicht auf die bei Berathung des von den Abgeordneten Dr. Freiherrn Schenk v. Stauffenberg, Hoffmann eingebrachten Antrags, betreffend die Anordnung von Erhebungen über die Zulässigkeit der Gewährung von Pensionsansprüchen an solche ehemalige Militärpersonen, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst nach dem Präklusivtermin hervorgetreten sind (Nr. 18 der Drucksachen), stattgehabten Verhandlungen vom 23. April d. J. und die dort von der Regierung abgegebene Erklärung

dem Herrn Reichskanzler zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender.

Freiherr **v. Schele**, Berichterstatter.

Nr. 152.

Mündlicher Bericht

der

Kommission für die Petitionen,

betreffend

die auf Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung bezüglich anderweiter Regelung des Lehrlingswesens gerichteten Petitionen.

Berichterstatter: Abgeordneter Rademacher.

Antrag der Kommission:

Der Reichstag wolle beschließen:

die, von Innungsvorständen und Handwerksmeistern aus den verschiedensten Orten Deutschlands, auf Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung bezüglich anderweiter Regelung des Lehrlingswesens gerichteten Petitionen:

II. Nr. 61. bis 260., 421. bis 460., 491. bis 498., 500., 511. bis 524., 531. bis 541., 548., 553. bis 559., 566. bis 575., 596. bis 600., 611. bis 617., 626. bis 630., 636., 640. bis 644., 658. bis 660., 669. bis 677., 681. bis 955., 964., 965., 976. bis 1020., 1033. bis 1050., 1052., 1053., 1058., 1070. bis 1074., 1077. bis 1080., 1461. bis 1463., 1567., 1575., 1576., 1646. bis 1658., 1671. bis 1725., 1739. bis 1781., 1900., 1904., 1905., 1921. bis 1923., 1959. bis 1965., 1983., 1986. bis 2028., 2681., 2682., 2686., 2687.,

durch die über den von den Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Gesetzentwurf wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 18. Juli 1881 — Nr. 31 der Drucksachen — gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani**, Vorsitzender.

Rademacher, Berichterstatter.

Nr. 153.

Berichterstatter:
Abg. Freiherr v. Manteuffel.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Baron v. Reden im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover.

Bei der am 27. Oktober 1881 stattgehabten Reichstagswahl hatten im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover von 12 130 abgegebenen Stimmen erhalten:

1. der Gutsbesitzer v. Reden auf Hastenbeck 5 107;
2. der Ober-Appellationsrath a. D. v. Lenthe zu Lenthe 4 687;
3. der Konsul Aug. Schläger zu Hameln 1 417, und
4. der Cigarrenarbeiter Heinrich Ernst August Meister in Hannover 879;

30 Stimmen waren für ungültig erklärt worden, während der Rest der Stimmen sich zersplittert hatte.

Da hiernach die absolute Majorität — 6 066 Stimmen — von keinem der Kandidaten erreicht worden war, so mußte nach §. 12 des Wahlgesetzes vom 28. Mai 1870 zwischen dem Gutsbesitzer v. Reden und dem Ober-Appellationsrath a. D. v. Lenthe eine engere Wahl stattfinden.

Bei dieser am 11. November 1881 erfolgten engeren Wahl wurden 15 099 gültige Stimmzettel abgegeben und zwar entfielen von diesen 7 559 auf Herrn v. Reden, während Herr v. Lenthe 7 540 Stimmen erhielt. Die absolute Stimmenmehrheit betrug 7 550 Stimmen; Herr v. Reden hatte somit 9 Stimmen über die absolute Majorität auf sich vereinigt, wurde als gewählt proklamirt und nahm die Wahl an. Seine Wählbarkeit ist notorisch.

Die Prüfung der Wahl mußte in der Wahlprüfungs-Kommission erfolgen, weil gegen die Gültigkeit der Wahl von dem K. K. österreichischen Major a. D. Freiherrn v. Hake auf Hasperde ein Protest, dem sich zwei Nachträge und ein Erläuterungsbericht anschlossen, rechtzeitig eingelegt worden ist.

Die erwähnten Schriftstücke lauten wörtlich:

„An
den hohen deutschen Reichstag.

Protest

gegen

die Wahl des Rittergutsbesitzers v. Reden-Hastenbeck im 9. hannoverschen Wahlkreise.

Der unterzeichnete Vertreter des Wahlkomitees der deutsch-hannoverschen Partei sieht sich veranlaßt, gegen die Gültigkeit der im 9. hannoverschen Wahlkreise stattgefundenen Wahl damit zu protestiren.

Von den zahlreichen Unregelmäßigkeiten und Wahlbeeinflussungen, die, wie hier gewöhnlich, durch die sog. nationalliberale Partei und einen Theil des preußischen Beamtenthums im Lande, auch bei dieser Wahl vorgekommen, heben wir nur die folgenden Fälle hervor:

1) In der Dorfschaft Döteberg, Amts Linden, ist der Wahlvorstand während der vorgeschriebenen Wahlzeit längere Zeit hindurch völlig ungenügend vertreten gewesen und es haben daneben solche Unregelmäßigkeiten stattgefunden, daß jede Sicherheit darüber fehlt, daß die abgegebenen Stimmen wirklich für denjenigen Candidaten verzeichnet sind, für welchen sie abgegeben sind, der Vorsteher Grimsahl aus Almenhorst, der Vorsteher Volcker aus Harenberg und der Gastwirth Knoke als Beisitzer haben sich erst nach 11 Uhr im Wahllokale eingefunden. Dort ist Anfangs der Wahl-Vorsteher, Vorsteher Wilke aus Döteberg ganz allein anwesend gewesen. Die Zeugen haben ihn noch gegen 11 Uhr so mit der Wahlurne in der Gaststube, außerhalb des Wahllokals, angetroffen und hat er dabei Stimmzettel angenommen. Nachdem sich der Protokollführer, Lehrer Grethe, eingefunden, hat sich dann der Wahlvorsteher wieder entfernt, um Geschäfte als Standesbeamter auszurichten, so daß jetzt wieder der Protokollführer allein anwesend gewesen und Stimmzettel angenommen hat. Es wird versichert, daß der Gastwirth Bähre, obgleich derselbe gar nicht zum Wahlvorstande gehört, Wahlzettel in die Urne gelegt habe. Ebenso sollen Wahlzettel wieder aus der Urne genommen und gelesen sein. Am Schluß der Wahlhandlung soll auch die Zahl der abgegebenen Stimmen mit den vorgefundenen Zetteln nicht gestimmt haben, worauf dann noch eine (ganz unzulässige) Nachtragung in der Wahlliste vorgenommen sein soll. Zeugen für diese Vorgänge: Hofbesitzer Ideler und Klages, Gastwirth Kreimaier, Schuhmacher Battermann, Rust und Heinrich Geveke und Großköthner Rindfleisch in Döteberg.

Im Dorfe Harenberg hat der Vorsteher Volcker die Wahlzettel für den Herrn v. Reden durch den Gemeindediener vertheilen lassen.

2) Im Dorfe Lenthe, Amts Linden, ist die Wahlhandlung etwa 10 Minuten zu früh geschlossen, so daß viele Wähler, die doch nur so lange bei der Arbeit verweilt, daß sie noch rechtzeitig im Wahllokale haben ankommen können, verhindert gewesen sind, ihre Stimmen abzugeben. Der v. Lentheschе Knecht Schleifer kann bezeugen, daß die Thurmuhr — welche im Dorfe als der einzig richtige Zeitmesser gelten kann — erst 6 Uhr geschlagen, nachdem er aus dem Wahllokale, wo er zurückgewiesen, zurückgekehrt, schon einige Zeit wieder auf dem v. Lentheschen Gutshofe gewesen. Der v. Lentheschе Milchfuhrmann Garbe hat zwar seinen Stimmzettel noch eben abgeben können; aber er hat sich gewundert, daß man schon schließen wolle, weil nach richtiger Uhr noch eine viertel Stunde Zeit gewesen. Die Salinarbeiter Conrad Meier, Conrad Brandes, Schwake und Biesterfeld haben alle vergeblich versucht, ihre Stimmzettel

abzugeben, obgleich sie doch nach der Dorfuhr sich noch rechtzeitig eingefunden. Andere haben ihre Stimmen auch nicht abgegeben, nachdem sie erfahren, daß schon geschlossen sei. Wie der Protokollführer, Schullehrer Wöhler jun., glaubt, ist der Verstoß dadurch verursacht, daß der Wahlvorsteher, Vorsteher Garbe, gemeint, daß man sich nicht nach der Dorfuhr, sondern nach der eigenen (verschieden davon gehenden) Uhr richten müsse. Zeugen für diese Vorgänge sind die obengenannten Personen.

3. Im Dorfe Badenstedt, Amts Linden — hat durch die Beamte der Saline eine starke Agitation für v. Reden stattgefunden — sind durch den Saline-Inspektor Brockfeld v. Redensche Wahlzettel in Couverts vertheilt und sind sehr viele dieser Zettel dann in den Couverts mit in das Wahllokal gebracht und dort, entweder nachdem die Couverts öffentlich beseitigt, oder gar mit diesen in die Wahlurne gelegt. Auf diese Weise sind die Zettel kenntlich gemacht und ist eine Controlle der Stimmenden um so mehr möglich gewesen, als der Verwalter Grünau von der Saline mit im Wahlvorstande gesessen hat.

Zeugen für diese Vorgänge die Mitglieder des Wahlvorstandes, Vorsteher Lange aus Davenstedt, Vorsteher Schrader aus Badenstedt, Vorsteher Hommer aus Bornum und Cöthner Fritz Tubbe in Badenstedt.

Hasperde, den 23. November 1881.

Otto Freiherr v. Hake,
K. K. Major a. D."

„An
den hohen deutschen Reichstag.

Nachtrag
zu
dem Proteste gegen die Wahl des Herrn v. Reden im 9. Hannoverschen Wahlkreise.

Im Anschluß an den bereits überreichten Protest habe ich noch Folgendes vorzutragen:

4) Indem wir voraussetzen, daß die betreffende Commission die sich aus dem Inhalte der Wahlakten von selbst ergebende Berichtigung der Stimmzählung vornehmen werde, wollen wir hier nur darauf aufmerksam machen,

a) daß in der Stadt Hameln (4ter Wahlkreis) ein v. Lentheſcher Stimmzettel für ungültig erklärt ist, obgleich die Bezeichnung „v. Lenthe", zumal eine Stichwahl vorlag, genügend deutlich war;

b) daß beim Vorfinden sog. Doppel-Zettel mehrfach nach verschiedenen Grundsätzen verfahren ist. So ist z. B. im Dorfe Badenstedt, Amts Linden, ein solcher Zettel, auf v. Lenthe lautend, gar nicht gerechnet, wogegen in Kirchohsen, Amts Hameln, wo zwei ineinander gesteckte Zettel mit dem Namen „v. Reden" sich gefunden haben, beide Zettel für v. Reden gezählt sind, so daß sich denn auch im Ganzen 117 Stimmen finden, während doch nur 116 Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Da nach der noch in dem Berichte der Wahlprüfungs-Commission v. 3. Mai 1880 (Aktenst. Nr. 180) anerkannten constanten Praxis des hohen Reichstags von je zwei von 1 Wähler abgegebenen Stimmen eine Stimme als gültig zu rechnen ist, so würde hiernach Hrn. v. Lenthe 1 Stimme zu, Hrn. v. Reden aber 1 Stimme abzurechnen sein; letzteres hier schon aus dem Grunde, weil hier 1 Stimme zu viel abgegeben ist. Doch würde der Wahlvorstand in Kirchohsen selbst den angeführten Vorgang bezeugen müssen.

5) hat sich in Springe, Amts Springe, bei der Zählung 1 Zettel zu viel vorgefunden. Man hat sich hier nun damit geholfen, daß man in der Liste und Gegenliste die letzte für Herrn v. Lenthe abgegebene Stimme gestrichen hat, wie dies die Wahlakten und das Zeugniß des Wahlvorstandes und des Schuhmachers Jansen in Springe darthun werden. Es müßte aber, da die Streichung der v. Lentheſchen Stimme ganz ungerechtfertigt, statt dessen vielmehr nach constanter Praxis des Reichstags die überzählige Stimme sowohl der Gesammtzahl der gültigen Stimmen als dem betreffenden Candidaten abzuziehen war, hier, nach Berichtigung der vorläufigen Gesammtsumme, deren und Hrn v. Reden 1 Stimme ab-, Herrn v. Lenthe aber 1 Stimme zugerechnet werden.

6) sind mehrfach von unberechtigten Personen Stimmen abgegeben, so

a) von Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr zurückgelegt hatten, in Brünighausen, Amts Lauenstein, von dem in Lammspringe geborenen Tischlergesellen Carl Wolff, in Wollensen, desselben Amts, von dem daselbst geborenen Maurer Conrad Möhle,

b) von Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, in Tündern, Amts Hameln, von den Häuslingen Wilhelm Kipp senior und Friedrich Budde daselbst.

c) von Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, in Reher, Amts Hameln, von dem Carl Rügger, welcher mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft ist.

d) von Personen, deren Namen erst für die Stichwahl in die Wählerliste aufgenommen sind, in Reher, Amts Hameln, dem Dienstknechte Wilhelm Fricke, Vollkäthner Frohmann und Schlachter Carl Ruhward.

Wir beziehen uns für diese Behauptungen theils auf die Wahlakten, theils auf das im Verwaltungswege festzustellende Ergebniß der näheren Feststellung.

7) ist dagegen auch fälschlich eine Stimme, und zwar für Herrn v. Reden, zuviel gerechnet und zwar zu Unsen, Amts Hameln. Hier hat der Köthner Heinrich Struben aus Wellenhausen, als er — schon 10 Minuten nach 6 Uhr — ins Wahllokal gekommen, von dem Wahlvorsteher Feuerhake einen v. Redenschen Wahlzettel erhalten. Er hat ihn aber, schon weil er ihm nicht recht gewesen, offen wieder auf den Tisch geworfen. Trotzdem und obwohl es schon nach 6 Uhr gewesen, hat nun der Beisitzer Vollmeier Friedrich Spechtmeyer aus Unsen den Zettel zusammengefaltet und in die Urne geworfen und ist die Stimme dann für v. Reden notirt. Zeugen: die Vorsteher Holste und Vollmeier Huge aus Wellenhausen, Halbmeier Sasse aus Unsen, Steinhauer Renner und Eduard Jacobsen, Maurer Heinrich Kuse.

8) In Grupenhagen, Amts Hameln, sind die Wahlvorsteher erst um $10^3/_4$ Uhr erschienen und haben mehrere Personen, die gleich nach 10 Uhr erschienen, deßhalb ihre Stimmen nicht abgeben können. Wir behalten uns vor, die Namen dieser Personen anzuführen.

9) In Emmern, Amts Hameln, hat der Mühlenbesitzer Hennies daselbst, seinen Leuten gelblichweiße Zettel, worauf der Name „v. Reden" geschrieben, eingehändigt, um sie bei der Wahl abzugeben, wo sich dann auch 7—8 solcher Zettel — wie er selbst bei der Eröffnung kontrollirt, gefunden haben. Er hat insbesondere nach seinen Miethsleuten Korbmacher Ludwig Sommermeier, Tischler Schütte und Arbeits-

mann Hubert diese Zettel gegeben, unter der Bedrohung, daß, wenn sie solche nicht abgeben würden, er ihnen die Wohnung kündigen werde. Beweis: der abgegebene Wahlzettel und das Zeugniß der genannten Personen.

10) In Bennigsen, Amts Calenberg, sollen nur 4 Stimmen für v. Lenthe abgegeben sein, während wiederum eine größere Anzahl von Personen (z. B. die Arbeiter Friedrich Marvit, Heinrich Grobe, Georg Ohlendorf und Ernst Alves und der Schmidt Christ. Wildhagen) beschwören wollen, daß sie ihre Stimme sämmtlich für v. Lenthe abgegeben haben. Wir können allerdings weitere Verdachtsgründe für eine Fälschung nicht beibringen, da indessen der ganze Wahlvorstand aus Mitgliedern der national-liberalen Partei besteht und schon bei einer früheren Wahl derselbe Vorgang stattgefunden, so kann man sich gewiß nicht darüber verwundern, wenn vielfach an eine vorgekommene Fälschung geglaubt wird.

11) In Reher, Amts Hameln, hat der Mühlenbesitzer Quast seine beiden Mühlenknechte und den Maurer Ernst Starke durch das Versprechen eines Schnapses bestimmt, mit ihm zur Wahl zu gehen und Herrn v. Reden zu wählen. Der Gärtner Friedrich Gänger und Fritz Schmidt, Sohn des Vollhüfners, in Reher, würden bezeugen können, daß der p. Quast die angeführte Thatsache selbst erzählt hat. — Ebendort haben Karl Huchshagen und Fritz Pflugstraat verschiedene Personen durch Geld und Schnaps veranlaßt, v. Redensche Stimmzettel abzugeben: die Stuhlmacher Fritz Volcker und Anton Hemke, die Arbeitsleute Heinrich Hennecke, Georg Brachhofen und Ernst Angermann, der Leibzüchter Borner und der Leineweber Carl Spiegel. Der Gastwirth Andert hat den Schnaps geschenkt. Zeugen: die genannten Personen.

12) Der in Schulenburg stationirte Landgendarm hat, obgleich er als Militair keine eigene Wahlberechtigung hat, doch für Herrn v. Reden agitirt, indem er Wahlaufrufe für denselben in verschiedene Wirthshäuser und zu mehreren Privaten gebracht. Dann ist er zu der Ehefrau des Webers Müller gekommen und hat ihr gesagt, ihr Ehemann solle nicht für v. Lenthe agitiren. Er untersage demselben das Vertheilen v. Lenthescher Stimmzettel. Indem wir uns nähere Angaben, insbesondere über den Namen des Gendarmen und den Wohnort der Frau Müller vorbehalten, möchten wir glauben, daß dieser Vorfall sich allermindest zu einer scharfen Correctur des diensteifrigen Gendarmen eignen würde.

Hasperde, Amt Springe in Hannover,
am 25. November 1881.

Otto Freiherr v. Hake,
K. K. Major a. D."

„An
den hohen deutschen Reichstag in Berlin.

Zweiter Nachtrag
zu
dem Proteste gegen die Wahl des Rittergutsbesitzers von Reden im 9. Hannöverschen Wahlkreise.

Nach weiterer Anzeige haben noch folgende Personen bei der stattgefundenen Stichwahl ihre Stimmen abgegeben, obwohl dieselben Armenunterstützung beziehen.

1. In der Ortschaft Wallensen Amt Lauenstein die Arbeitsleute Wilhelm Lebbe, Friedrich Grupe und Heinrich Wiese
2. In Marienhagen desselben Amts Wilhelm Ripke
3. In Lachem Amt Hameln der Häusling Christian Voges
4. In Boizum Amt Calenberg, der L. Heine und der Nachtwächter L. Tieden.

Die Unterstützung fließt in Wallensen aus den Gemeindemitteln, in Marienhagen aus dem Armenstock und in Lachem und Boizum aus den Kirchenmitteln, weshalb auch für den Fall in Boizum die Kirchenvorsteher Kallmeier und Hornschuh als Zeugen genannt sind.

Wir bitten diese Anzeigen, falls sich ergeben sollte, daß die genannten Personen wirklich ihre Stimmen abgegeben, wofür wir uns auf die Wahlakten beziehen, im Verwaltungswege feststellen zu lassen.

Hasperde, am 25. November 1881.

Otto Freiherr von Hake,
K. K. Major a. D."

„An
den hohen deutschen Reichstag in Berlin.

Erläuterung
zu
dem Proteste gegen die Wahl des Rittergutsbesitzers von Reden zu Hastenbeck im 9. Hannöverschen Wahlkreise.

Der in Schulenburg Amt Calenberg stationirte Gensd'arm ist der Wachtmeister Berncke.

Die Frau, welcher dieser Gensd'arm gesagt hat, daß ihr Mann keinen Stimmzettel für Herrn Oberappellationsrath von Lenthe vertheilen dürfe, ist die Frau des Webers Heinrich Möller in Rössing Amt Calenberg.

Derselbe Gensd'arm hat auch in den Wirthshäusern des Herrn Hamelke und Kleine im Dorfe Gestorf Amt Calenberg gegen die Wahl des Herrn von Lenthe stark agitirt und dort Flugblätter der Nationalliberalen Parthei hingebracht und daselbst angeheftet.

Als Zeugen für Letzteres werden die Wirthe und der Herr Hormann jun., gegen welchen die ersteren diese Aussage gemacht haben, angegeben.

Hasperde Amt Springe am 13. December 1881.

Otto Freiherr von Hake,
K. K. Major a. D."

Bei der ungemein geringen Zahl von Stimmen, welche Herr v. Reden über die absolute Mehrheit hinaus erhalten hatte, würde, wenn auch nur einzelne der im Protest des Herrn v. Hake behaupteten und unter Beweis gestellten Thatsachen als auf Wahrheit beruhend sich herausstellen sollten, dies genügen, das Wahlresultat zu Ungunsten des Herrn v. Reden zu alteriren.

Demzufolge beantragt die Wahlprüfungs-Kommission einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Reden zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung der Wahlakten und Proteste zu ersuchen, von den unter 1, 2, 3, 7, 10 und 11 im Proteste resp. dessen Nachtrage aufgeführten Vorgänge unter Vernehmung der dort genannten Zeugen gerichtlichen, über die im 2. Nachtrag angeführte Thatsache im Verwaltungswege Beweis erheben zu lassen und über das Ergebniß der Beweiserhebung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zu machen.

Eine Prüfung der angezweifelten Stimmen und eine rechnungsmäßige erneute Zählung vorzunehmen erschien zur Zeit um so weniger angebracht, als auch Seitens der obsiegenden Partei ein Gegenprotest rechtzeitig eingegangen ist, in welchem Thatsachen angeführt und unter Beweis gestellt worden, welche — falls sie sich bewahrheiten sollten — das Stimmenverhältniß für den Abgeordneten v. Reden wiederum erheblich günstiger gestalten würden.

Dieser Gegenprotest, welcher für die allgemeine Beurtheilung der im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover stattgehabten äußerst heftigen Wahlbewegung nicht ohne Werth ist, lautet wörtlich:

„An
den hohen deutschen Reichstag zu Berlin.

Hameln, den 1. December 1881.

Gegenprotest,

die Wahl des Rittergutsbesitzers von Reden-Hastenbeck im 9. Hannoverschen Wahlkreise betreffend.

Soeben wird uns bekannt, daß der Kaiserlich-Königlich Oesterreichische Major a. D. Otto Freiherr von Hake zu Hasperde gegen die Wahl des Rittergutsbesitzers von Reden-Hastenbeck im hiesigen 9. Hannoverschen Wahlkreise Protest erhoben hat.

Der Protest beginnt mit der Bemerkung: „von den zahl„reichen Unregelmäßigkeiten und Wahlbeeinflussungen die, wie „hier gewöhnlich, durch die sogenannte nationalliberale Partei „und einen Theil des preußischen Beamtenthums, auch bei „dieser Wahl vorgekommen" sollen nur drei Fälle hervorgehoben werden.

Die Wahrheit ist, es hat der welfischen Partei ungeachtet des schärfsten Nachspürens nicht gelingen wollen, mehr Fälle auf nationaler Seite ausfindig zu machen, und vielmehr die welfische Partei hat sich, wie gewöhnlich, durch Wahlmanöver höchst bedenklicher Art wieder ausgezeichnet.

Nur zur Charakterisirung der welfischen Wahlbeeinflussung führen wir eine Handlung an, die der Protesterheber von Hake selbst vollführt hat. Derselbe sandte kurz vor dem Wahltage nach dem zum 9. Wahlkreise gehörenden Dorfe Brünighausen einen Hammel, ließ denselben dort schlachten und das Fleisch unter die kleinen Leute vertheilen.

In Anlaß des Protestes aber bringen wir die nachfolgenden Vorgänge zur Kenntniß des Hohen Reichstags:

1. In Lenthe, Amts Linden, befanden sich kurz vor Schluß des Wahltermins im Wahllokale nur einige wenige Wähler, darunter der Arbeiter Friedrich Plate aus Lenthe. Dennoch wurden die in dem Proteste genannten vier Salinenarbeiter Conrad Meyer, Conrad Brandes, Schwake und Biesterfeld, welche sich, wie der Protest zugiebt, noch frühzeitig vor 6 Uhr vor dem Wahllokale eingefunden hatten, von dem Gärtner Biester aus Lenthe im Dienste des Oberappellationsraths a. D. von Lenthe, von dem Eintritt in das Wahllokal abgehalten durch den Zuruf, es sei zu voll darin, es müsse noch gewartet werden. Als die genannten Arbeiter nach einigem Verzug das Wahllokal betraten, war die Wahlhandlung bereits geschlossen. Der 2c. Biester wußte, daß jene Arbeiter Gegner seines Herrn seien und diese werden es nöthigenfalls eidlich erhärten, daß sie Stimmzettel für den Candidaten von Reden würden abgegeben haben.

Als Zeugen werden denominirt:

Der Wahlvorstand, der Arbeiter Friedrich Plate, der Gärtner Biester und die genannten vier Salinen-Arbeiter.

2. In Pohle, Amts Springe, sind sämmtliche Stimmzettel, bevor sie in die Urne gelegt wurden, von dem Wahlvorstande geöffnet, und, wenn sie auf den Namen von Reden lauteten, durch Stimmzettel für von Lenthe vertauscht worden.

Zeugen: Förster Schaer zu Nienfelde bei Lauenau, Amts Springe und die von diesem noch zu benennenden Personen.

3. In der Stadt Münder sind mehrere Unregelmäßigkeiten vorgekommen.

a) Es sind Männer unter 25 Jahre in der Wählerliste geführt. Waren dies welfisch gesinnte, so wurden ihre Stimmzettel angenommen, so z. B. derjenige des Arbeiters Klünder jun., waren es national gesinnte — in einem kleinen Orte kennt der Wahlvorstand seine Leute — so wurden sie zurückgewiesen, so z. B. der Postgehülfe Lindemann und der Arbeiter Busse.

Beweis: die Wahlliste und die genannten Personen als Zeugen.

b) Es haben Leute mitgewählt, welche öffentliche Armenunterstützung beziehen, als: freies Brennholz, freie Wohnung im Armenhause. Die Einwohner des Armenhauses wurden von dem Armenhausverwalter Meier zum Wahllokale geführt, nachdem sie von ihm mit Stimmzettel für Oberappellationsrath a. D. von Lenthe versehen waren. Meier hatte die Stimmzettel von dem Senator Benne, der als Wahlvorsteher fungirte, zugestellt erhalten.

Beweis: Die Wählerliste, die Armenhausliste und die Liste der mit Brennholz Unterstützten, so wie der Armenhausverwalter Meier als Zeuge.

c) Die der arbeitenden Klasse angehörenden Wähler, auf welche solche Mittel wirken, sind von den dortigen Führern der welfischen Partei zur Nachfeier der Wahl auf Freibier öffentlich eingeladen worden für den Fall, daß der Oberappellationsrath a. D. von Lenthe in Münder bei der Stichwahl mehr Stimmen bekommen würde, als bei der ersten Wahl. Es ist denn auch am Abend des Wahltages eine sehr animirte Feier veranstaltet, bei welcher der Herr von Lenthe aus Luttringhausen, Bruder des Candidaten, der Rentier Vörtmann zu Münder und andere Führer der Welfen freies Bier haben auflegen lassen.

Zeuge: Gastwirth Brockhoff, Arbeiter Carl Fillgrabe und die von dem Fabrikanten Moll zu benennenden Arbeiter, sämmtlich zu Münder.

d) Während bis $4^1/_2$ Uhr Nachmittags im Ganzen erst 150 Stimmzettel abgegeben gewesen sind, was der Wahlvorsteher selbst dem Apotheker Andreé in Münder mitgetheilt hat, haben sich in der letzten Stunde die Haufen der durch das Ausgeloben des Freibiers im welfischen Sinne bearbeiteten und fanatisirten Arbeiter, von sicheren Leuten geführt, in das Wahllokal gedrängt und haben unter Lärmen und Toben Stimmzettel abgegeben. Es hat dabei alle Kontrole aufgehört und die Wahlhandlung ist über 6 Uhr hinaus ausgedehnt, so lange bis alle diese welfischen Stimmzettel in die Urne gelangt sind. Bei dem Gedränge hat der einzelne Wähler nicht zur Urne gelangen können, die Stimmzettel sind durch mehrere Hände hintereinander dem Wahlvorstand zugereicht. Eine Anzahl Stimmzettel ist durch eine Mittelsperson, den als Welfenführer bekannten Tischler Becker zu Münder, dem Wahlvorsteher, Senator Benne, übergeben und von diesem in die Wahlurne gelegt.

Diese Wähler haben sich alsdann, nachdem das Wahlresultat eröffnet war, direkt aus dem Wahllokal in das Brockhoff'sche Gasthaus begeben, woselbst das Freibier ihnen veranstaltet werden sollte.

Zeugen: Goldarbeiter Wellhausen (Mitglied des Wahlvorstandes), Fabrikant Eilers und Apotheker Andrée zu Münder.

Wir bitten unterthänigst, das oben Vorgetragene näher untersuchen zu lassen und bei Prüfung des Protestes berücksichtigen zu wollen.

(Unterschriften.)

Auf Grund dieses Gegenprotestes beantragt die Wahlprüfungs-Kommission einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, wegen der in dem beigeschlossenen Gegenproteste unter Nr. 2 behaupteten Thatsache unter Vernehmung der dort genannten Zeugen gerichtlichen und unter 3a und b behaupteten Thatsachen im Verwaltungswege Beweis erheben zu lassen und über das Ergebniß der Beweiserhebung unter Anschluß der betreffenden Verhandlung dem Reichstage gleichfalls weitere Mittheilung zu machen.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman**, Vorsitzender. Freiherr **v. Manteuffel**, Berichterstatter. Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (West-Prignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** **Schmidt** (Eichstätt). Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** **Wölfel.**

Nr. 154.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 115 der Drucksachen —.

Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:

in §. 93 statt der Worte: „Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher" zu setzen:

„oder im Falle ihrer Handlungsunfähigkeit ihre gesetzlichen Vertreter".

Berlin, den 21. Juni 1884.

Nr. 155.

Berichterstatter:
Abg. Schmidt (Eichstätt).

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

betreffend

die Wahl des Abgeordneten Reich im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Auf Grund des ersten Berichtes der Wahlprüfungs-Kommission vom 8. Februar 1883 (Nr. 174 der Drucksachen) hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 13. Februar 1883 beschlossen:

1. die Wahl des Rittergutsbesitzers Theodor Reich auf Biehla im Wahlkreise Sachsen 3 zu beanstanden und
2. den Herrn Reichskanzler, unter Uebermittelung der Akten, des Protestes sammt Beilagen, zu ersuchen, die sub 2, 3 und 5 dieses Berichtes niedergelegten Monita untersuchen und das Ergebniß, unter Beifügung der Akten und gepflogenen Verhandlungen, dem Reichstage mitzutheilen.

Die gedachten 3 im Wahlproteste geltend gemachten, allein eventuell für erheblich erklärten Beschwerdepunkte lauten wie folgt:

I. Der konservative Wahlverein zu Bautzen bezw. dessen Vorsitzender Bürgermeister Löhr in Bautzen hat am 24. September 1881 gedruckte Wahlaufrufe an die im Wahlkreise wohnenden Gemeindevorstände des Inhalts entsendet, daß der Verein der Gemeindevorstände in der Amtshauptmannschaft Bautzen den einstimmigen Beschluß gefaßt habe, Herrn Reich zu Biehla bei Camenz als Reichstagsabgeordneten zu wählen, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß dieses auch die abwesend gewesenen Gemeindevorstände thun möchten.

Durch Zusendung solcher Cirkuläre bei allen Gemeindevorständen der Amtshauptmannschaft Bautzen und die darin für den Zustimmungsfall angeordnete Rücksendung, ist amtliche Kontrole über die Gemeindevorstände geschaffen worden, die einen Druck ausüben mußte, ebenso wie durch die Thätigkeit der Gemeindevorsteher, die Flugschriften und Stimmzettel theils selbst vertheilten, theils durch die Gemeindediener vertheilen ließen, eine nicht anders als amtlich aufzufassende und von den Wählern auch so aufgefaßte Beeinflussung der Wahl stattgefunden hat.

II. Ein Erlaß des Bahnhofsinspektors Herrn Nikolai zu Bautzen an das Bahnpersonal vom 24. Oktober 1881, in verschiedenen Zimmern des Bahnhofes angeschlagen, trägt den Charakter einer amtlichen Bekanntmachung und ist mit der Freiheit der Wahl nicht verträglich.

III. Der Rittergutsbesitzer Demuth zu Leichnam, Wahlvorsteher zu Leichnam, hat am Tage der Wahl zu den Wählern geäußert:

> „Ihr seid Esel, ihr braucht nicht mehr auf Arbeit zu kommen, sagt den Leuten im Dorfe, daß ich nur Reich haben will, sonst kriegt ihr keine Arbeit mehr; ihr dürft nur die Zettel nehmen, die oben liegen,"

und hiermit zweifellos unzulässige Wahlbeeinflussung als Wahlvorsteher geübt.

In Ausführung des obenerwähnten Reichstagsbeschlusses hat die Königlich sächsische Staatsregierung die erforderten Mittheilungen und Vernehmungen veranlaßt, welche die Wahlprüfungs-Kommission in ihren Sitzungen vom 18. und 19. Juni l. J. (welch letzterer auch Herr v. Nostitz-Wallwitz, Königlich sächsischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Wirklicher Geheimer Rath, anwohnte), beschäftigte.

Das Resultat faßt sich in Folgendem:

ad I. und 3. 2 des ersten Berichtes.

Es ist festgestellt, daß am 18. Mai 1878 ein Verein der Gemeindevorstände der Amtshauptmannschaft Bautzen sich konstituirte, dessen Statuten unterm 29. Mai 1878 von der Amtshauptmannschaft Bautzen bestätigt wurden.

Von den in beglaubigter Abschrift mitgetheilten Statuten erscheinen hierher von Belang die §§. 1, 2, 8, welche lauten:

„§. 1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeindewohles, sei es durch gegenseitige Klarlegung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen sowie durch Einreichung von Petitionen an die hohe Landes- oder Reichsregierung beziehentlich Landes- oder Reichsvertretung oder auf sonst geeignete Art und Weise.

§. 2.

Mitglied kann eigentlich nur derjenige werden, welcher das Amt eines Gemeindevertreters bekleidet, doch soll auch ausnahmsweise selbstständigen und würdigen Gemeindegliedern gestattet sein, in den Verein einzutreten.

§. 8.

Die Vereinsversammlungen finden in der Regel den ersten Sonnabend im Vierteljahre und wenn darauf ein Feiertag fällt, den darauf folgenden Sonnabend Nachmittag 1 Uhr im Vereinslokale statt und wird die Abhaltung derselben mindestens 8 Tage vorher in den „Bautzener Nachrichten" bekannt gemacht. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Vorstand auch die Versammlung zu jeder anderen gesetzlich erlaubten Zeit zusammenberufen."

Richtig ist ferner, daß am Sonnabend den 24. September 1881 eine Versammlung dieses Vereins in der Bräuhaus-Restauration auf der Kesselgasse zu Bautzen in einem separaten Zimmer abgehalten und daselbst über die bevorstehende Reichstagswahl und die in Aussicht genommene Wiederwahl des ꝛc. Reich verhandelt worden ist.

Ueber den Gang der Entstehung, des Fortbestandes fraglichen Vereins und fraglicher Versammlung dürfte die Aussage des Gemeindevorstandes Spottke von Litten vom 28. März v. J. den besten Aufschluß bieten. Spottke sagt aus:

„Der Verein für Gemeindevertreter der Amtshauptmannschaft Bautzen, welcher im Jahre 1878 gegründet worden ist, bestehe dermalen noch und bestand auch zur Zeit der Reichstagswahl im Jahre 1881.

Er zählte damals etwa 35 Mitglieder und ist inzwischen nicht stärker geworden, vielmehr um einige Mitglieder zurückgegangen. Erst war der Gemeindevorstand Albert von Rochlau Vorstand des Vereins. Nach dessen Tode und nachdem inzwischen der Gemeindevorstand Wittig von Stiebitz die Vorsteherschaft provisorisch vertreten hatte, wurde mir dieselbe übertragen.

Ich versah solche bereits im Jahre 1881 und insbesondere auch zu der gedachten Reichstagswahlperiode.

Es beruht in Richtigkeit, daß am 24. September des Jahres 1881 eine Sitzung des Vereins und zwar in der Bräuhausrestauration auf der Kesselgasse hier in einem separaten Zimmer abgehalten worden und daß hierbei die Wahlangelegenheit zur Besprechung gekommen ist.

Es beruht ferner in Wahrheit, daß die erschienenen Mitglieder des Vereins mit nur wenig Ausnahmen im conservativen Sinne zur Sache sich aussprachen und den Abgeordneten Reich auf Biehla zu wählen beschlossen.

Wie viele Mitglieder bei dieser Besprechung anwesend waren, vermag ich nicht genau anzugeben. Erinnerlich ist mir jedoch, daß der vorgenannte

Wittig von Stiebitz,
Valten von Seidau,
Glätte von Blösa,
Peter Döcke von Rochlau,
Mutscher von Burk,
Damaschke von Purschwitz,
Freischlag von Döbelschütz,
Beisold von Strehla,
Pech von Grubditz,
Andreas Schulze von Oehna,
Nutschan von Döhlen,
Michalk von Niederkeina

zugegen waren. Außerdem hatte sich auch der Rittergutsbesitzer Hetzer von Niederkeina zu der Besprechung eingefunden.

Einige von den Erstgenannten waren zu dem fraglichen Zeitpunkte nicht mehr Gemeindevorstände, sondern gehörten dem Vereine nur auf Grund früherer Bekleidung des fraglichen Amtes noch an.

Auf alle Fälle war nicht die ganze Mitgliederzahl, sondern nur ein Bruchtheil derselben vertreten.

Es ist hiernächst ebenfalls zutreffend, daß die Anwesenden, mit den erwähnten Ausnahmen, sich dahin einigten, den Bürgermeister Löhr in Bautzen als Vorsitzenden des conservativen Wahlvereins von dem Ergebniß dieser Besprechung zu unterrichten und zu ersuchen, in geeigneter und wirksamer Weise für den genannten conservativen Candidaten einzutreten.

Diese Mittheilung und dieses Ersuchen ist mündlich dem Herrn Bürgermeister Löhr gegenüber zum Ausdruck gebracht worden, nicht aber durch mich, sondern durch Herrn Rittergutsbesitzer Hetzer auf Niederkeina. Alles dies

aber hatte, soweit wir überhaupt Gemeindevorstände waren, mit unserer amtlichen Stellung als solche nicht das Geringste zu thun, sondern war ausschließlich nur der Ausfluß unserer persönlichen Meinung und politischen Anschauung.

Namentlich ist weder beschlossen, noch überhaupt davon gesprochen worden, die Wahl des 2c. Reich mit amtlichem Einfluß durchzusetzen oder zu fördern zu suchen und ebensowenig ist meinerseits und soweit ich weiß auch von keinem anderen der betheiligten Gemeindevorstände, die sich im Großen und Ganzen auf die vorbenannten Namen beschränken werden, im Laufe der Wahlbewegung zu Gunsten Reichs eine Handlung vorgenommen worden, die als eine amtliche Beeinflussung der Wähler aufgefaßt werden könnte.

Ich habe speziell weder durch den Gemeindediener, noch durch sonstige Personen für Reich Stimmzettel vertheilen lassen und es ist dies, soweit mir bekannt, auch von den andern Vorständen nicht geschehen.

In Bezug auf die Organisation des Vereins habe ich zu bemerken, daß die Beschlüsse desselben verbindliche Kraft nicht haben, namentlich auch sind die abwesenden Mitglieder an solche nicht gebunden.

Durch die vorgedachte Wahlbesprechung wurde aber um so weniger die freie Entschließung der einzelnen Mitglieder und die völlige Ungebundenheit in ihrem Thun und Lassen beschränkt, als es sich hierbei um eine Vereinsangelegenheit gar nicht handelte, sondern die gegebene Organisation nur zur Ausführung der fraglichen Besprechung benutzt wurde. Denn der Verein hat keine, mit einer eigentlichen Thätigkeitsentfaltung nach außen verbundenen Ziele, sondern in der Hauptsache nur den Zweck, gegenseitige Verständigung und Klärung über einschlagende gesetzliche Bestimmung herbeizuführen und eventuell das Gemeindewohl auf dem Wege der Petition zu fördern.

Seine Gründung war zunächst durch die Verwaltungsorganisation durch die mit solcher verbundenen Anordnungen in der Gemeindeverwaltung und die große Zahl neuer Gesetze und Bestimmungen die in Bezug hierauf erschienen waren, veranlaßt worden. Nachdem inzwischen die neueren Verwaltungsgesetze sich eingelebt haben, hat dieser Zweck sich erledigt und das Interesse an den Versammlungen desselben wesentlich nachgelassen. Dieselben sind stets nur mäßig besucht gewesen und werden nicht mehr regelmäßig, sondern nur in längeren Zwischenpausen und nur dann abgehalten, wenn etwas zur Besprechung Geeignetes oder Veranlassung Bietendes vorliegt.

Zur Zeit gehören demselben so viel ich weiß als Mitglieder an:

Klassen in Strehla,
Müller in Kleinförstchen,
Seeger in Kronförstchen,
Biebrach in Piebitz,
Rohschuh in Dubrauko,
Postel in Klixs,
Ponnach in Qualitz,
Schier in Malsitz,
Herrmann in Rabitz,
Hondrick in Salzenforst,
Wehle in Steindörfel,
Michalk in Niederkeina,
Schulze in Daronitz,
Claus in Dahlowitz,
Domaschke in Purschwitz,
Wehle in Dretschen,
Deo in Berge,
Schweiß in Großpostwitz,
Gruhl in Kleinpostwitz,
Richter in Stiebitz,
Schube in Siebitz,
Mutscher in Burk,
Lehmann in Preuschwitz,
Biesold in Strehla,
Schulze in Oehna,
Müller in Tenwitz,
Pech in Grubditz,
Freischlag in Döbschütz,
Rusel in Weißig

und ich selbst als Gemeindevorstand von Litten.

Aus diesen Personen bestand wohl der Verein auch zu der Reichstagswahlperiode im Jahre 1881. Ausgeschieden sind inzwischen nur der vormalige Gemeindevorstand Fohnauer zu Boblitz, der damalige Gemeindevorstand Müller von Strehla und der verstorbene Gemeindevorstand Mickau zu Kleinbautzen.

Es sind also in dem fraglichen Verein von der großen Zahl der Ortschaften des hiesigen amtshauptmannschaftlichen Bezirks nur wenige und nie mehr als einige Dreißig vertreten gewesen."

Diese, des Spottke, Aussage wird im Wesentlichen von den weiter vernommenen Gemeindevorständen, den Herren Mutscher von Burk, Michalk von Niederkeina, Glätte von Blösa, Nutschan von Döhlen, Freischlag von Döbelschütz, Beisold von Strehla, Pech von Grubditz, Schulze von Oehna, Döcke von Rochlau, Damaschke von Purschwitz, Wittig von Ströblitz und Valten von Seidau im Wesentlichen bestätigt.

Rittergutsbesitzer Hetzer von Niedersteina räumt ein, den Vorstand des konservativen Wahlvereins, Bürgermeister Löhr in Bautzen, von dem Ergebnisse der Wahlbesprechung Kenntniß gegeben zu haben.

Die Gemeindeältesten Kuschel von Brösa, Schulze von Burk, Gentusch von Purschwitz, Michalk von Niedersteina Zierschenk von Strehla, Voigt von Oehna, Deckl von Döhlen, Gruhe von Großdöbschütz, Rosel von Rachlau, Buzek von Grubditz, Grollmuß von Camina bestätigen in ihrer gemeinschaftlichen Aussage vom 11. April 1883, daß von ihren betreffenden Wahlvorständen oder Gemeindedienern Wahlzettel nicht vertheilt worden seien.

Hierher sei weiter erörtert, daß ausweislich der gepflogenen Erhebungen der gedachte Verein um die Zeit des 24. September 1881 aus 44 Mitgliedern bestand, von denen 2 Gutsbesitzer 2 Ortsrichter, 1 als Schmiedemeister und nur 39 als Gemeindevorstände bezeichnet sind.

Auch von diesen waren um die fragliche Zeit nur die Gemeindevorstände von Baruth, Bilitz, Rabitz, Malsitz, Qualitz, Salzenforst, Niederkeina, Darowitz, Purschwitz, Berge, Großpostwitz, Stiebitz, Siebitz, Punk, Preuschwitz, Litten, Strehla, Oehna, Tommwitz, Grublitz, Döbschütz, Weißig, Brösa, Döhlen, Rachlau, sohin 26 als solche in Funktion, während 3 andere starben und die übrigen theils um die Wahlzeit 1881 nicht mehr Gemeindevorstände waren und Strauch zu Radowitz der Amtshauptmannschaft Löbau, sohin einem anderen Wahlbezirke, angehörte.

Die fragliche Versammlung vom 24. September 1881 war nur von 12 wirklichen Gemeindevorständen, denen von Niederkeina, Purschwitz, Burk, Malsitz-Norma-Oehnen,

Litten, Strehla, Tommwitz-Salzenforst, Grubditz, Döbschütz, Brösa, Döhlen-Rachlau, Brohnau-Camina besucht, und kommen von den 113 Wahlbezirken, da Malsitz-Oehna zu einem Wahlbezirk vereinigt waren, nur 11 in Betracht, in denen 462 Stimmen für Reich, 92 für Weigang abgegeben wurden.

Konstatirt wird, daß amtliche Beeinflussungen der Gemeindevorstände seitens der vorgesetzten Amtshauptmannschaft oder sonstiger unmittelbarer Staatsbeamten, Zettelvertheilung durch die Gemeindevorstände oder durch Gemeindediener nicht erwiesen sind, daß eine förmliche Beschlußfassung über die Versammlung vom 24. September 1881 in schriftlicher Form nicht vorliegt und daß endlich der Wahlaufruf vom 24. September 1881, der auf fraglichen Beschluß Bezug nimmt, vom konservativen Wahlverein Bautzen ausging.

An der Hand dieses Beweismaterials und bei dessen näherer Prüfung machten sich nun im Schooße der Kommission dreierlei Meinungen geltend.

Die eine ging dahin, daß mit Bezug auf die im ersten Berichte konstatirte Beamtenqualität der sächsischen Gemeindevorstände, deren Unterstellung unter die Amtshauptmannschaft Bautzen und die zweifellos im ganzen desfallsigen Bezirke bethätigte amtliche Beeinflussung, die in Bautzen Stadt und Land für Reich abgegebenen Stimmen zu circa 5 400 zu kassiren seien.

Die zweite Anschauung ging dahin, daß mindestens die 12 an der Versammlung betheiligten Gemeindevorstände in amtlicher Eigenschaft Wahlbeeinflussung geübt und deshalb die in den betreffenden 11 Wahlbezirken zu Gunsten Reichs abgegebenen Stimmen in obiger Zahl zu 462 diesem in Abzug zu bringen oder zu kassiren seien, und die dritte Gruppe sprach sich dahin aus, daß die Gemeindevorstände am 24. September 1881 in ihrer verhältnißmäßig geringen, zudem nicht ausschließlich aus Gemeindevorständen bestehenden Versammlung lediglich von einem ihnen als Staatsbürger zustehenden Rechte der Wahlbesprechung Gebrauch gemacht, für die wahrheitswidrige Darstellung ihrer Versammlung im konservativen Erlasse nicht verantwortlich gemacht werden könnten, eine Wahlbeeinflussung überhaupt nicht erwiesen sei und der Versammlung vom 24. September 1881 eine das Wahlergebniß überhaupt alterirende Wirkung nicht wohl beigemessen werden könne.

Vor der Abstimmung zogen die Vertreter der ersteren d. i. weitestgehenden Anschauung ihren Antrag auf Kassirung sämmtlicher in der Amtshauptmannschaft Bautzen für Reich abgegebenen Stimmen zurück.

Dagegen wurde der in zweiter Richtung auf Ungiltigkeitserklärung der obenbemerkten 462 Stimmen gestellte Antrag mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen und demgemäß die Abziehung dieser Stimmen an den Reich'schen beschlossen.

Ueber die Abrechnung selbst siehe unten.

ad II. und 3. 3 des ersten Berichtes S. 7 und 9.

Der Königlich sächsische Bahnhofsinspektor Nikolai zu Bautzen räumt in seiner vor dem Finanzrath Ozelt, dem Vorstande der I. Abtheilung der sächsischen Generaldirektion zu Dresden, am 14. März 1883 abgegebenen Erklärung ein, die so betitelte Ansprache vom 24. Oktober 1881 verfaßt, ohne Amtssiegel und ohne Angabe seines amtlichen Charakters in 6 verschiedenen Zimmern des Bahnhofes Bautzen ausgelegt zu haben.

Ein zu den Akten gekommenes Verzeichniß ergiebt, daß dem 2c. Nikolai z. Z. der Reichstagswahl 1881 116 männliche Personen und hiervon 103 stimmberechtigte Wähler unterstellt waren und daß hiervon 85 ihr Wahlrecht in verschiedenen Wahlbezirken Bautzens und Umgegend ausgeübt haben.

Bei Prüfung des Inhalts dieses sogenannten Erlasses drängte sich der Mehrheit der Kommissionsmitglieder die Ueberzeugung auf, daß mit solchem, Nikolai, als Vorstand und Beamter seinen Untergebenen gegenüber, eine die Wahlfreiheit dieser beschränkende, oder mindestens beeinflussende Stellung für Reich genommen, hiermit sich gegen den zu beachtenden Schutz der Wahlfreiheit im Allgemeinen verfehlt habe, und beschloß, diese 85 Stimmen (zur Ausscheidung lagen Anhaltspunkte nicht vor) für ungültig zu erklären.

ad III.

Rittergutsbesitzer Demuth von Leichnam bestreitet in seiner vor der Amtshauptmannschaft Bautzen am 24. März 1883 abgegebenen Erklärung die ihm in den Mund gelegte Aeußerung, während Gustav Pohl von Alt-Eibau, in seiner Vernehmung vor der Amtshauptmannschaft Löbau am 7. April 1883 abgegebenen Erklärung, solche vollständig aufrecht hält.

Die Beisitzer Andreas Zaunik, Ernst Seifert und August Matschie, der Wahlgehilfe Andreas Dorschau von Leichnam, der Wirthschaftsbesitzer Rudolf, dessen großjährige Tochter Maria (in Rudolf's Lokal fand die Wahl statt), die Arbeiter August Bartho und Johann Stryneze, die in der Mittagsfreistunde ihr Wahlrecht ausübten, haben sämmtliche die dem 2c. Demuth in den Mund gelegte Aeußerung oder Theile hiervon nicht vernommen und der auf Pohl'sche Angabe ermittelte Schornsteinfegergeselle Karl Oskar Richard Bartsch aus Weißenburg leitet in seiner Vernehmung de dato Löbau den 24. Mai 1883 sein Wissen über fragliche Aeußerung lediglich aus Mittheilungen des 2c. Pohl am Wahltage ab und hat zur Sache kein eigenes Wissen.

Es sind sonach die Pohl'schen Angaben nicht als soweit bewahrheitet anzusehen, um hierauf Folgen für die sonst unbekämpfte Wahl in Leichnam mit Sicherheit bauen zu können.

IV. In der Schlußabstimmung wurde mit Rücksicht auf vorstehendes Ergebniß die Wahl des Abgeordneten Reich mit allen gegen eine Stimme für gültig erklärt.

Der Abzug obiger 462 + 85 = 547 Stimmen an der Gesammtzahl der Reich'schen Stimmen zu 9292 ergiebt für diesen noch die Stimmzahl von 8745, die die sich nun berechnende absolute Stimmenmehrheit zu 7387 um 1358 übersteigt.

Die Wahlprüfungs-Kommission stellt daher den Antrag:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Reich im dritten Wahlkreise des Königreichs Sachsen für gültig zu erklären.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman**, Vorsitzender. **Schmidt** (Eichstätt), Berichterstatter. Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (West-Prignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** **Wölfel.**

Nr. 156.

Abänderungs-Antrag

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 128 der Drucksachen —.

Dr. **Meyer** (Halle). Der Reichstag wolle beschließen:

zu §. 249d folgenden Zusatz zu machen:

> Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 in einer periodischen Druckschrift erfolgt, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) keine Anwendung.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Nr. 157.

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter
— Nr. 4 der Drucksachen —

mit

den in zweiter Berathung im Plenum des Reichstages über denselben gefaßten Beschlüssen.*)

---

*) Die die Kommissionsbeschlüsse abändernden Plenarbeschlüsse sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

Vorlage.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Unfallversicherung der Arbeiter.

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang der Versicherung.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Den vorstehend aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Beschlüsse des Reichstages.

Entwurf eines Gesetzes

über die

Unfallversicherung der Arbeiter.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang der Versicherung.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den von Schornsteinfegern beschäftigten Arbeitern.

Den **im Absatz 1** aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme **der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie** derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, **sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.**

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Vorlage.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden.

Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe sind, sofern ihr Jahreseinkommen zweitausend Mark nicht übersteigt, berechtigt, sich nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für ihre Person zu versichern.

§. 3.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883); der hiernach in Ansatz zu bringende Jahresarbeitsverdienst darf jedoch den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen.

Für die nach §. 2 versicherten Betriebsunternehmer gilt als Jahreseinkommen der dreihundertfache Betrag des durchschnittlichen höchsten Tagelohns, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für in Betrieben derselben Art beschäftigte Arbeiter festgestellt worden ist. Der auf diese Weise zum Ansatz kommende Betrag des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer gilt im Sinne dieses Gesetzes als Lohn.

§. 4.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeits-

Beschlüsse des Reichstages.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. **In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.**

§. 3.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei **jugendlichen Arbeitern und solchen** Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

§. 4.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

Unverändert.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes

Vorlage.

verdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszig zwei Drittel Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht mehr als fünfzig Prozent des Arbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Ansprüche der Hinterbliebenen (§. 6) werden hierdurch nicht berührt.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes,

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zehn Pro-

Beschlüsse des Reichstages.

zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszig zwei Drittel Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Den nach §. 1 zu versichernden Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des genannten Gesetzes vorgesehenen Unterstützungen für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Dem Verletzten **und seinen Hinterbliebenen** steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für die Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, **jedoch mindestens dreißig Mark,**
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre **fünfzehn**

Vorlage.

zent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, fünfzehn Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen fünfzig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe und ihrer Kinder ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann,

2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 8.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Beschlüsse des Reichstages.

Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, **zwanzig** Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen **sechszig** Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, **mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben,** wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann.
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 8.

Unverändert.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

Vorlage.

§. 9.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften erstrecken sich, soweit nicht für einzelne Bezirke besondere Berufsgenossenschaften gebildet werden, über das ganze Reichsgebiet und umfassen innerhalb des betreffenden Gebietes alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften haben die Rechte juristischer Personen.

§. 10.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes noch nicht ausgebildeter Arbeiter und des Jahreseinkommens versicherter Betriebsunternehmer (§. 3 Absatz 3 und 4), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, sowie zur Ansammlung des statutenmäßigen Reservefonds (§. 19) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§. 11.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Ver-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 9.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften **sind für bestimmte Bezirke zu bilden** und umfassen innerhalb **derselben** alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind. Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

§. 10.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes **jugendlicher und** nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Absatz 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden. Aufbringung der Mittel.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, **zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen,** sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§. 11.

Unverändert. Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Vorlage.

waltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

§. 12.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat das-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 12.

Unverändert.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb **vier** Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat das-

Vorlage.

selbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr beschäftigte Arbeiter eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

§. 15.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Beschlüsse des Reichstages.

selbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr **versicherungspflichtige Personen** eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen **oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes** vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

§. 15.

Unverändert.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

Vorlage.

§. 16.

Statut der Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die in §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur statutenmäßig erfolgten Vorstandswahl die Genossenschaftsversammlungen leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen.

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung,
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten,
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28),
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen (§§. 38, 39),
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
8. über die den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse zu gewährenden Vergütungssätze (§. 44 Absatz 4),
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.),
11. über die Anmeldung und das Ausscheiden der im §. 2 bezeichneten Betriebsunternehmer,
12. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 19.

Durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe desjenigen Jahresbetrages, welchen die Genossenschaft an Beiträgen beim Eintritt des Beharrungszustandes aufzubringen hat, angeordnet werden. Wird die Ansammlung eines

Beschlüsse des Reichstages.

§. 16.

Statut der Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die in §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur **Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand** die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder **oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes** vertreten lassen.

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung,
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten,
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28),
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, **sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers** (§§. **37 letzter Absatz**, 38, 39),
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
8. über die den **Vertretern der versicherten Arbeiter** zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Absatz 4, **55**),
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.),
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Das Genossenschaftsstatut kann Bestimmungen treffen über die Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen.

§. **18**.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. **An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertund-**

Vorlage.

Reservefonds beschlossen, so hat das Statut zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind und der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

§. 18.

Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 20.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

§. 21.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen

Beschlüsse des Reichstages.

fünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechszig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Die Zinsen des Reservefonds sind dem letzteren solange zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet **werden.**

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamtes.

§. 19.

Unverändert.

§. 20.

Unverändert.

§. 21.

Unverändert.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

Vorlage.

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 22.

Genossenschaftsvorstände.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 22.

Unverändert. Genossenschaftsvorstände.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. **Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.**

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. **Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.**

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, **sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird.** Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Vorlage.

§. 26.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 27.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§. 28.

Bildung der Gefahrenklassen.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen und Gefahrentarife vorzulegen. Die gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 29.

Theilung des Risikos.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von der Sektion zu tragen sind, in deren Bezirk die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 26.

Unverändert.

§. 27.

Unverändert.

§. 28.

Bildung der Gefahrenklassen.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren **unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle** einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind **mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle** der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. **Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.** Die **über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife** gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes; **demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.**

§. 29.

Theilung des Risikos.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

Vorlage.

§. 30.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

§. 31.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der in §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 30.

Unverändert.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§. 31.

Unverändert.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§. 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Vorlage.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 33.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

§. 34.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkt, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkt der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§. 35.

Betriebsanmeldung.

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,

Beschlüsse des Reichstages.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des **Reservefonds und des sonstigen** Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 33.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, **vorbehaltlich der Bestimmung im §. 91a** auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

§. 34.

Mitgliedschaft.

Unverändert.

§. 35.

Betriebsanmeldung.

Unverändert.

Vorlage.

2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung.

§. 36.

Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die in §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

§. 37.

Genossenschaftskataster.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitglied-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 36.

Unverändert.

§. 37.

Genossenschaftskataster.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. **Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.**

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitglied-

Vorlage.

schaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

§. 38.

Betriebsveränderungen.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- bezw. Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 39.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebs-

Beschlüsse des Reichstages.

schaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person Desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht rechtzeitig erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 38.

Unverändert.

Betriebsveränderungen.

§. 39.

Unverändert.

Vorlage.

unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 40.

Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte.

§. 41.

Arbeiterausschüsse.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen (§. 54), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) wird für jede Genossenschaftssektion, und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft ein Arbeiterausschuß errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Arbeiterausschusses deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

§. 42.

Der Arbeiterausschuß besteht aus Vertretern derjenigen Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke des Ausschusses ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der bezeichneten Kassen unter Ausschluß der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige Vorstandsmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke des Ausschusses beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Der Arbeiterausschuß soll aus mindestens neun und höchstens einundzwanzig Mitgliedern bestehen. Innerhalb dieser Grenzen wird die Anzahl der Mitglieder und deren Vertheilung auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um den Arbeiterausschuß einer Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Vertreters derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jedes Ausschußmitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in

Beschlüsse des Reichstages.

§. 40.

Unverändert.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§. 41.

Vertretung der Arbeiter.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) **werden** für jede Genossenschaftssektion, und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft **Vertreter der Arbeiter gewählt.**

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts- und Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke **der Sektion bezw. der Genossenschaft** ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, **auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder**, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke **der Sektion bezw. der Genossenschaft** beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Die Vertheilung **der Vertreter der Arbeiter** auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um **eine Genossenschaft oder** Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landeszentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der **Vertreter der Arbeiter** erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines **Beauftragten** derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden **Vertreter** sind ein erster und ein zweiter **Ersatzmann** zu wählen, welche **denselben** in Behinderungs-

Vorlage.

Behinderungsfällen zu vertreten und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschußmitglieder und Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter.

Die Ausschußmitglieder erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45.

Durch das in §. 43 bezeichnete Regulativ kann der Arbeiterausschuß nach örtlicher Begrenzung in Gruppen getheilt werden.

Die Ausschüsse und deren Gruppen wählen einen Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Ausschüsse oder, sofern dieselben in Gruppen getheilt sind, die Gruppen wählen alljährlich aus ihrer Mitte zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für bestimmte Bezirke je einen Vertreter, dessen Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die näheren Vorschriften über den Sitz und die Geschäftsführung der Ausschüsse und ihrer Gruppen werden im übrigen durch das Regulativ bestimmt, welches so lange in Kraft bleibt, bis Aenderungen desselben bei der im §. 43 bezeichneten Behörde beantragt und von derselben genehmigt worden sind.

§. 46.

Schiedsgerichte.

Für jeden Bezirk, für welchen ein Arbeiterausschuß gebildet ist (§. 41), wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion aus den nicht dem Vorstande der Genossenschaft oder dem Vorstande der Sektion oder den Vertrauensmännern angehörenden stimmberechtigten und nicht durch

Beschlüsse des Reichstages.

fällen zu **ersetzen** und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der **Vertreter und Ersatzmänner** aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. **Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.**

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45.

Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen **alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder** zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) je einen **Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden,** deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

V. Schiedsgerichte.

§. 46.

Schiedsgerichte.

Für jeden Bezirk **einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion,** wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, **mit Ausschluss der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen,** von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. **Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie**

Vorlage.

richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkten Mitgliedern der Genossenschaft gewählt.

Die beiden anderen Beisitzer werden vom Arbeiterausschusse aus seiner Mitte gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Ausschußmitglieder und Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein.

Die Wahl der von den Versicherten zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter ist durch das nach Vorschrift des §. 43 zu erlassende Regulativ zu regeln.

§. 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§. 47 Absatz 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Arbeiterausschüssen gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das in §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

§. 50.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Beschlüsse des Reichstages.

weder dem Vorstande der Genossenschaft, **noch** dem Vorstande der Sektion, **noch** den Vertrauensmännern **angehören** und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt **sind.**

Die beiden anderen Beisitzer werden **nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten Versicherten, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören,** gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der **Beisitzer und ihrer** Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. **Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.**

§ 48.

Unverändert.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den **Versicherten** gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das in §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

§. 50.

Unverändert.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Vorlage.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

V. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§. 51.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§. 53.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54.

Vertreter der Genossenschaft, der Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschußgruppe (§. 45 Absatz 3) und der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter, können an den Untersuchungsverhandlungen theilnehmen. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschußgruppe und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen

Beschlüsse des Reichstages.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§. 51.

Unverändert.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§. 52.

Unverändert.

§. 53.

Unverändert.

§. 54.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, **der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie** der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem **Bevollmächtigten der Krankenkasse** und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung recht-

Vorlage.

getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.

Die Festsetzung der Vergütung, welche dem bei der Untersuchung des Unfalls zugezogenen Vertreter des Arbeiterausschusses bezw. der Ausschußgruppe gemäß §. 44 Absatz 4 zusteht, erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56.

Bei den in §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Vertreter des Arbeiterausschusses festzusetzen hat.

§. 57.

Entscheidung der Vorstände.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behand-

Beschlüsse des Reichstages.

zeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls **Theil genommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet.** Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56.

Bei den in §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den **Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45)** festzusetzen hat.

§. 57.

Unverändert.

Entscheidung der Vorstände.

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behand-

Vorlage.

lung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 61.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

§. 62.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird

Beschlüsse des Reichstages.

lung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf **von zwei** Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.

Unverändert.

§. 61.

Unverändert.

§. 62.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich **ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird**

Vorlage.

(§. 59 Absatz 3), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Absatz 2), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 63.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§. 64.

Berechtigungsausweis.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

§. 65.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Enschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung

Beschlüsse des Reichstages.

(§. 59 Absatz 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Absatz 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 63.

Unverändert.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§. 64.

Unverändert.

Berechtigungsausweis.

§. 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Veränderung der Verhältnisse.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung

Vorlage.

nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der in §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

§. 66.

Fälligkeitstermine.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

§. 67.

Ins Ausland verzogene und ausländische Entschädigungsberechtigte.

Die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, und verläßt derselbe dauernd das Reichsgebiet, so kann ihn die Genossenschaft für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abfinden.

§. 68.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§. 69.

Auszahlungen durch die Post.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

§. 70.

Liquidationen der Post.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§. 71.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen

Beschlüsse des Reichstages.

nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf **von zwei** Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. **Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruches durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.** Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der in §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

§. 66.

Fälligkeitstermine.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. **Dieselben werden auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.**

§. 67.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

Die Genossenschaft kann Ausländer, **welche** dauernd das Reichsgebiet verlassen, **durch eine Kapitalzahlung** für **ihren** Entschädigungsanspruch abfinden.

§. 68.

Unverändert.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§. 69.

Unverändert.

Auszahlungen durch die Post.

§. 70.

Unverändert.

Liquidationen der Post.

§. 71.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen

Vorlage.

gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Absatz 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Absatz 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

Beschlüsse des Reichstages.

gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen **sechs** Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72.

Unverändert.

§. 73.

Unverändert.

Vorlage.

§. 74.

Rückständige Beiträge sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Absatz 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

§. 75.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge, abzüglich der Ausfälle (§§. 73 Absatz 4 und 74 Absatz 2) innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen. Die Ausfälle sind bei der nächsten Abrechnung zu decken.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33 das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§. 76.

Rechnungsführung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 77.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 74.

Unverändert.

§. 75.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§. 76.

Unverändert.

Rechnungsführung.

§. 77.

Unverändert.

Vorlage.

VI. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§. 78.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 79.

Vor der Einholung der Genehmigung (§. 78) sind die Vorschriften durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörden den betheiligten Arbeiterausschüssen (§. 41), oder sofern diese in Gruppen eingetheilt sind (§. 45), den Gruppen zur gutachtlichen Erklärung mitzutheilen.

Die untere Verwaltungsbehörde beruft den Ausschuß bezw. die Gruppe zu einer Berathung über die Vorschriften, leitet die Verhandlungen und stellt die den Erschienenen gemäß §. 44 Absatz 4 zustehende Vergütung fest. Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Mittheilung an den Vorstand der Genossenschaft einzusenden.

Die Protokolle sind, sofern sie rechtzeitig eingehen, dem Antrage auf Genehmigung der Vorschriften beizufügen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.

Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der in §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Beschlüsse des Reichstages.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§. 78.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.
   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Gesellschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 79.

Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, **aus welchen die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamte vorzulegen.**

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.

Unverändert.

Vorlage.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 81.

Ueberwachung der Betriebe.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaften und im Falle des §. 78 Ziffer 2 auch den betheiligten Arbeiterausschüssen (Gruppen) zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 79 vorher mitgetheilt werden.

§. 82.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu Dreihundert Mark angehalten werden.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Vertreter der Genossenschaft beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84.

Die Beauftragten sowie die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten der Genossenschaften sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 81.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschafts**vorständen oder Sektionsvorständen** zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. **Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.** Ueberwachung der Betriebe.

§. 82.

Unverändert.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere **Sachverständige** beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie **deren** Beauftragte **(§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen** haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß **kommen,** Verschwiegenheit zu beobachten **und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.** Die Beauftragten der Genossenschaften **und Sachverständigen** sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

Vorlage.

§. 85.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu Einhundert Mark angehalten werden.

§. 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VII. Das Reichs-Versicherungsamt.

§. 87.

Organisation.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeiterausschüssen aus ihrer Mitte unter der Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Genossenschaftsvorstände und Arbeiterausschüsse bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände bezw. die Arbeiterausschüsse gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

§. 88.

Zuständigkeit.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 85.

Unverändert.

§. 86.

Unverändert.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

§. 87.

Organisation.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen **und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41)** aus ihrer Mitte **in getrennter Wahlhandlung** unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen **Wahlkörper** bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände **sowie durch die Vertreter der Arbeiter** gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

§. 88.

Unverändert.

Zuständigkeit.

Vorlage.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark angehalten werden.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark anhalten, und gegen die Beauftragten, sowie die Mitglieder der Vorstände, welche das Gebot der Verschwiegenheit verletzen (§. 84) Ordnungsstrafen bis zu gleicher Höhe verhängen.

§. 90.

Geschäftsgang.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Errichtung von Arbeiterausschüssen (§. 41),
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32),
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63),
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78),
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 103).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 91.

Kosten.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach ihrem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden gel-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark anhalten.

§. 90.

Geschäftsgang.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der **Arbeiter** befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der **Bildung von Schiedsgerichten (§. 46)**;
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32),
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63),
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78),
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 103).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der **Arbeiter** nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 91.

Kosten.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach **dem** Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden gel-

Vorlage.

tenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) finden auf sie keine Anwendung.

Beschlüsse des Reichstages.

tenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249). Die Bestimmungen im §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) finden auf sie keine Anwendung.

§. 91a.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamtes unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 103 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der in Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. 91b.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landeszentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den §. 90 Ziffer b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

Vorlage.

VIII. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 92.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 93.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Beschlüsse des Reichstages.

§. **91c.**

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Massgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) dass die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;

b) dass den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;

c) dass Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;

d) dass die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 92.

Unverändert.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§. 93.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Vorlage.

§. 94.

Die in den §§. 92, 93 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 95.

Haftung Dritter.

Die Haftung dritter, in den §§. 92 und 93 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

§. 96.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 97.

Aeltere Versicherungsverträge.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.

§. 98.

Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamtes, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unauf-

Beschlüsse des Reichstages.

§. 94.

Unverändert.

§. 95.

Unverändert. Haftung Dritter.

§. 96.

Unverändert. Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§. 97. Aeltere Versicherungsverträge.

Versicherungsverträge, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in solchen beschäftigten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes hinaus mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, können sowohl von den Versicherten als den Versicherungsgesellschaften mit der Massgabe gekündigt werden, dass die Verträge mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, oder wenn die Kündigung nicht einen vollen Monat vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist, einen vollen Monat nach ausgesprochener Kündigung erlöschen. Ist für solche Versicherungen die Prämie über den Kündigungstermin hinaus vorausbezahlt, so ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, dieselbe für die noch nicht abgelaufene Zeit antheilig zurückzuerstatten.

Die Rechte und Pflichten aus solchen im ersten Absatz genannten Versicherungsverträgen, welche von keiner Seite gekündigt worden, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt. Auch nach solchem Uebergang der Verträge auf die Berufsgenossenschaft steht sowohl dieser, wie der Versicherungsgesellschaft das im ersten Absatz festgesetzte Kündigungsrecht zu.

§. 98.

Unverändert. Rechtshülfe.

Vorlage.

gefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

§. 99.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

§. 100.

Strafbestimmungen.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu Fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. 101.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu Dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 102.

Die Strafvorschriften der §§. 100 und 101 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 103.

Zum Erlaß der in den §§. 100 bis 102 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 99.

Unverändert.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§. 100.

Unverändert.

Strafbestimmungen.

§. 101.

Unverändert.

§. 102.

Unverändert.

§. 103.

Unverändert.

Vorlage.

§. 104.

Zuständige Landesbehörden; Verwaltungsexekution.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 100 bis 102 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichs-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 105.

Zustellungen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

§. 106.

Gesetzeskraft.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV und VII, sowie die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Beschlüsse des Reichstages.

§. 103a.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 103b.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 104.

Unverändert.

Zuständige Landesbehörden; Verwaltungsexekution.

§. 105.

Unverändert.

Zustellungen.

§. 106.

Gesetzeskraft.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und **VIII,** die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie **diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen,** treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Nr. 158.

Berlin, den 21. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst Begründung, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtags, was folgt:

Artikel I.

In dem Gesetz, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) treten an die Stelle von §§. 1, 6 bis 11, nebst Ueberschrift derselben, 23 Absatz 2, 27, 29, 30 Absatz 3 und 31 und der Tarifnummer 4 folgende Bestimmungen:

§. 1.

Die in dem anliegenden Tarif unter 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Urkunden und die daselbst unter 4 bezeichneten Geschäfte, gleichviel ob letztere schriftlich beurkundet werden oder nicht, unterliegen den daselbst bezeichneten Abgaben nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

II. Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§. 6.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inlande, oder von im Inlande wohnhaften Personen im Auslande, abgeschlossenen Geschäften der dort bezeichneten Art zu erlegen. Ist bei einem im Auslande abgeschlossenen Geschäft nur der eine der Kontrahenten im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage und zwar von diesem Kontrahenten, zu entrichten.

§. 7.

Im Inlande wohnhafte Personen, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtige Geschäfte für eigene Rechnung oder als Kommissionäre (Handelsgesetzbuch Artikel 360) gewerbemäßig betreiben, gleichviel ob sie in das Handelsregister eingetragen sind oder nicht, haben ein auf ihren Namen lautendes, von der Steuerbehörde beglaubigtes Steuerbuch zu führen und in dasselbe die von ihnen oder in ihrem Namen von anderen abgeschlossenen abgabepflichtigen Geschäfte einzutragen.

Die Eintragung muß die wesentlichen Bedingungen des Geschäfts und den Betrag der von dem Eintragenden zu entrichtenden Abgabe (§. 8) enthalten. Am Schlusse des Monats ist das Buch abzuschließen und ein Auszug hieraus spätestens am sechsten Tage des folgenden Monats unter Einzahlung des berechneten Abgabenbetrages an die Steuerbehörde abzuliefern.

Der Auszug muß die laufenden Nummern und das Datum der in dem Steuerbuch verzeichneten Geschäfte, sowie die für letztere berechneten Steuerbeträge enthalten und von dem zur Führung des Steuerbuchs Verpflichteten durch Unterschrift als richtig bestätigt sein.

§. 8.

Ist das abgabepflichtige Geschäft zwischen zwei zur Führung eines Steuerbuchs verpflichteten Personen (§. 7) geschlossen, so haben dieselben sich je die Hälfte der tarifmäßigen Abgabe zur Last zu schreiben.

Ist nur der eine Theil zur Führung eines Steuerbuchs verpflichtet, so hat dieser sich die ganze Abgabe zur Last zu schreiben.

§. 9.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und Kommittenten zu entrichten.

§. 10.

Wer, ohne als Makler vereidigt zu sein, gewerbemäßig die Vermittelung von Geschäften der unter Tarifnummer 4 bezeichneten Art betreibt, hat über die unter seiner Vermittelung abgeschlossenen abgabepflichtigen Geschäfte ein die wesentlichen Bedingungen derselben ergebendes, auf seinen Namen lautendes und von der Steuerbehörde beglaubigtes Verzeichniß zu führen. Für diejenigen Geschäfte, bei denen nur solche Personen betheiligt sind, die nicht die Verpflichtung zur Führung eines Steuerbuchs (§. 7) haben, ist zugleich der Betrag der von dem Geschäft zu entrichtenden Abgabe einzutragen.

Das Verzeichniß ist am Ende eines jeden Monats abzuschließen und ein Auszug hieraus spätestens am sechsten Tage des folgenden Monats an die Steuerbehörde einzuliefern. Dieser Auszug muß die Gesammtzahl der vermittelten abgabepflichtigen Geschäfte und für diejenigen Geschäfte, bei denen nur solche Personen betheiligt sind, welche nicht die Verpflichtung zur Führung eines Steuerbuchs (§. 7) haben, die laufende Nummer, das Datum und den Betrag der von den einzelnen Geschäften zu entrichtenden Abgabe enthalten. Die letztere ist bei Einlieferung des Auszugs einzuzahlen.

§. 11.

Vereidigte Makler haben über die im Laufe eines Monats unter ihrer Vermittelung abgeschlossenen, nach Tarifnummer 4 abgabepflichtigen Geschäfte spätestens am sechsten Tage des folgenden Monats einen Auszug aus ihrem Tagebuch an die Steuerbehörde einzuliefern. In diesem Auszug ist die Gesammtzahl der Geschäfte und für diejenigen Geschäfte, bei denen nur solche Personen betheiligt sind, welche nicht die Verpflichtung zur Führung eines Steuerbuchs (§. 7) haben, die laufende Nummer, das Datum und der Betrag der von dem Geschäfte zu entrichtenden Abgabe anzugeben. Der letztere ist bei Einlieferung des Auszugs einzuzahlen.

§. 11a.

Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, die Steuerbücher (§. 7), die Verzeichnisse (§. 10) und die Tagebücher (§. 11) zur Einsicht und Prüfung einzufordern.

Die Steuerbücher, Verzeichnisse und Tagebücher sind von dem zur Führung Verpflichteten 5 Jahre lang nach dem letzten darin enthaltenen Monatsabschluß aufzubewahren.

§. 11b.

Wird ein abgabepflichtiges Geschäft ohne Mitwirkung eines gewerbemäßigen Vermittlers (§§. 10 und 11) zwischen Personen geschlossen, von denen keine zur Führung eines Steuerbuchs (§. 7) verpflichtet ist, so haben dieselben binnen 14 Tagen der Steuerbehörde des Wohnorts beider, oder des einen von ihnen, von dem abgeschlossenen Geschäfte unter Angabe der für die Abgabenberechnung in Betracht kommenden Bedingungen, schriftliche Anzeige zu machen und dabei die Abgabe einzuzahlen.

§. 11c.

Die oberste Landesfinanzbehörde kann auf Antrag der Betheiligten genehmigen, daß gewisse abgabepflichtige Geschäfte nicht in das laufende, sondern erst in ein zu bestimmendes späteres Steuerbuch eingetragen, einstweilen aber mit einem vorläufig zu vereinbarenden Betrage versteuert werden.

§. 11d.

Bei Geschäften, für welche eine sofortige Feststellung der Steuer unmöglich ist, bleibt die Versteuerung unter den vom Bundesrath festzusetzenden Bedingungen so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird.

§. 11e.

Für die zu entrichtende Steuer haften die abgabepflichtigen Kontrahenten als Gesammtschuldner.

§. 11f.

Der Bundesrath erläßt die näheren Bestimmungen wegen der Einrichtung der Steuerbücher (§. 7), der Verzeichnisse (§. 10), der Auszüge (§§. 7, 10 und 11) und der schriftlichen Anzeigen (§. 11b), sowie wegen des in Fällen der Inanspruchnahme der Befreiung unter B zur Tarifnummer 4 zu führenden Nachweises.

§. 11g.

Wer die Eintragung eines abgeschlossenen Geschäfts in das Steuerbuch, in das Verzeichniß, in die Auszüge aus beiden oder in den Tagebuchauszug unterläßt, oder die Eintragung in solcher Weise unrichtig bewirkt, daß hieraus eine Verkürzung der Steuer sich ergiebt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfhundertfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, aber mindestens Einhundert Mark für jede unterlassene oder unrichtige Eintragung beträgt.

Eine Strafe zur Hälfte dieses Betrages trifft den nicht vereidigten Vermittler (§. 10), der ein Geschäft, für welches die Vertragschließenden, oder einer derselben, die Abgabe zu entrichten hat, in das Verzeichniß einzutragen unterläßt, oder die Eintragung desselben in einer zur Verkürzung der Abgabe führenden unrichtigen Weise bewirkt.

Wenn die im §. 11b vorgeschriebene Anmeldung von den Vertragschließenden überhaupt nicht oder in einer zur Verkürzung der Abgabe führenden unrichtigen Weise bewirkt wird, so verfällt jeder von ihnen in eine Strafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, aber mindestens fünfundzwanzig Mark für jedes Geschäft beträgt.

§. 11h.

Wer es unterläßt, den Auszug (§§. 7, 10 und 11) zu der vorgeschriebenen Zeit einzureichen, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Fünfhundert Mark.

Wer die Einreichung des Auszuges (§§. 7, 10 und 11) oder des Originals (§. 11a Absatz 1) verweigert oder dieselbe ungeachtet schriftlicher Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bewirkt, verfällt in eine Geldstrafe von Fünfhundert bis Zweitausend Mark und wenn er auch einer wiederholten Aufforderung keine Folge leistet, von Eintausend bis zu Zehntausend Mark.

Wer der Vorschrift im §. 11a Absatz 2 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von Eintausend bis Zehntausend Mark.

§. 11i.

Schriftstücke über Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Stempelabgabe (Taxen, Sporteln u. s. w.) unterworfen. Werden dieselben indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln u. s. w.).

§. 23.

Absatz 2:

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§. 3, 11g, 11h Absatz 3 und 16 aus den Umständen sich ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§. 27.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Die Landesregierungen bestimmen geeignete Beamte, welche nach näherer Vorschrift des Bundesraths die Schriftstücke der öffentlichen und der von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betriebenen Bank-, Kredit- oder Versicherungsanstalten, Handels- und gewerblichen Unternehmungen, sowie der zur Erleichterung der Liquidation von Zeitgeschäften bestimmten Anstalten (Liquidationsbüreaus u. s. w.) periodisch bezüglich der Abgabenentrichtung zu prüfen haben. Die genannten Anstalten sind verpflichtet, die Einsicht zu gestatten.

Auch andere zur Führung von Steuerbüchern (§. 7), Verzeichnissen (§. 10) oder Tagebüchern (§. 11) verpflichtete Personen haben die den Abschluß oder die Bedingungen des Abschlusses ihrer Geschäfte ergebenden Schriftstücke den oben erwähnten Beamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§. 29.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die in diesem Gesetz angeordneten Abgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

§. 30.

Absatz 3:

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Abgabenbeträge, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§. 26 Absatz 2 bis 4), zur Anwendung.

§. 31.

Jedem Bundesstaat wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet durch Erhebung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Abgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt.

Tarifnummer 4.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Berechnung der Abgabe.
	II. Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.			
4.	Kauf-, Rückkauf-, Tausch-, Lieferungs- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte über im Auslande zahlbare Wechsel, ausländische Banknoten oder ausländisches Papiergeld, ferner Werthpapiere der unter 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art, oder Mengen von solchen Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, sofern diese Sachen oder Waaren zur Weiterveräußerung bestimmt sind	—	2/10	vom Werth des Gegenstandes des Geschäfts in Abstufungen für je 1 000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.
	Dieselbe Abgabe ist für Verabredungen zu entrichten, durch welche gegen Entgelt die Erfüllung von Geschäften der oben erwähnten Art auf einen späteren Termin verschoben wird.			Als Gegenstand des Geschäfts gelten nicht die Prämie, der Kurs- oder Preisunterschied, sondern die Wechsel, Banknoten oder das Papiergeld, ferner die Werthpapiere oder die Sachen oder Waaren, auf welche das Geschäft sich bezieht.
	Ausgenommen von der im Vorstehenden vorgeschriebenen Abgabe sind im Wege der Auktion zu Stande gekommene Kaufgeschäfte über Waaren.			Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- oder Dividendenkupons bleiben bei der Berechnung der Abgabe außer Betracht. Der Werth des Gegenstandes wird durch den vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt.
	Befreiungen.			Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	A. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls der Werth des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark, bei Waarengeschäften nicht mehr als 10 000 Mark beträgt, 2. für sogenannte Kontantgeschäfte über Wechsel, gemünztes oder ungemünztes Gold oder Silber, 3. für Geschäfte über solche zur Weiterveräußerung bestimmte Sachen oder Waaren, welche von einem der Kontrahenten selbst erzeugt oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt sind, 4. für Geschäfte über solche Sachen oder Waaren, welche zur Weiterveräußerung nach vorgängiger handwerks- oder fabrikmäßiger Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt sind.			
	B. Für Geschäfte über solche zur Weiterveräußerung bestimmte inländische Sachen oder Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maaß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, erfolgt die Erstattung der entrichteten Abgabe, wenn der Nachweis geführt wird, daß dieselben unmittelbar unter den Kontrahenten durch wirkliche Auslieferung an den Erwerber erfüllt worden sind.			

Artikel II.

Uebergangsbestimmungen.

a) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1885 in Kraft.

b) Der Bundesrath stellt die Bedingungen fest, unter welchen für die in Folge dieses Gesetzes unverwendbar werdenden Stempelmarken und gestempelten Formulare auf Reichsrechnung Ersatz zu leisten ist.

c) Der Reichskanzler wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 1. Juli 1881 mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Begründung.

Die in dem Reichsstempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 185) und der Nr. 4 des dazu gehörigen Tarifs enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung der Schlußnoten und Rechnungen haben in der Anwendung zu vielen Zweifeln Anlaß gegeben. Die Unsicherheit ist noch dadurch vermehrt worden, daß der erste Civilsenat des Reichsgerichts in einem Erkenntniß vom 2. Februar d. J. (abgedruckt in der besonderen Beilage Nr. 3 zum Reichs- und Staatsanzeiger vom 10. April d. J. Seite 11) der Befreiungsvorschrift 3 zur genannten Tarifnummer eine Auslegung gegeben hat, welche nicht allein mit Beschlüssen des Bundesraths, sondern auch mit Entscheidungen des dritten Strafsenats desselben Gerichts vom 2. Mai und 17. Dezember v. J. (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. V. S. 304 u. S. 789) im Widerspruch steht. Eine anderweite gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes erscheint daher dringend geboten. Dabei wird zugleich darauf Bedacht zu nehmen sein, aus dieser Abgabe eine höhere Einnahme als bisher zu erzielen. Der Ertrag der Steuer für Schlußnoten und Rechnungen hat in dem Reichshaushalts-Etat für 1884/85 nur auf 2 784 000 ℳ veranschlagt werden können. Eine solche Einnahme erscheint durchaus unbefriedigend und entspricht nicht den Absichten, welche der Einführung dieser Steuer zu Grunde lagen.

Nach dem vorliegenden Entwurf sind Gegenstand der Besteuerung nicht mehr, wie bisher, die etwa ausgestellten Schriftstücke (Schlußnoten und Rechnungen), sondern die Geschäfte selbst. Die Abgabe soll auch dann entrichtet werden, wenn eine Urkunde nicht ausgestellt wird, andererseits aber immer nur im einfachen Betrage zur Erhebung gelangen, auch wenn über das Geschäft mehrere Urkunden errichtet werden.

Der Grundsatz der Besteuerung der Urkunden hat aufgegeben werden müssen, weil nach Artikel 317 des Handelsgesetzbuchs bei Handelsgeschäften die Gültigkeit der Verträge nicht bedingt ist durch schriftliche Abfassung. Es muß Bedenken getragen werden, diese Bestimmung, lediglich im steuerlichen Interesse, etwa dahin abzuändern, daß gewisse Handelsgeschäfte, und zwar Geschäfte gerade der in Tarifnummer 4 bezeichneten Art, nur im Fall des Austausches von Schlußnoten rechtliche Gültigkeit haben sollen. Eine solche Bestimmung würde überdies unwirksam sein, weil ein Jeder, schon seines Kredits wegen, sich scheuen würde, auf die mangelnde Rechtsgültigkeit eines lediglich mündlich geschlossenen Vertrages sich zu berufen. Auch die Einführung eines Schlußnotenzwanges, unter Androhung von Strafen für Zuwiderhandlungsfälle, würde wegen der alsdann unentbehrlichen Kontrolemaßregeln bedenklich sein. Steht es aber in dem Belieben der Betheiligten, ob Schriftstücke errichtet werden sollen oder nicht, so werden sie, falls die Errichtung von Schriftstücken mit Kosten verbunden ist, um so mehr geneigt sein, es bei der mündlichen Abrede zu belassen, wenn der Zweck der Beurkundung in anderer Weise erreicht werden kann.

Es wiederholt sich auch hier die bei einem Urkundenstempel so natürliche und deshalb allgemeine Erscheinung, daß in Stelle der mit einer Steuer belegten Urkunden deren andere nicht steuerpflichtige gewählt oder daß solche, wo es ohne Gefährdung des Geschäfts angeht, überhaupt nicht mehr errichtet werden.

Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß die Vertragschließenden, ungeachtet der Niedrigkeit der in Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebenen Abgaben, nach Formen suchen, bei deren Anwendung eine Steuer nicht zu erlegen ist, indem sie z. B. anstatt des Austausches von Schlußnoten, eine gegenseitige Vergleichung der Geschäftsbücher eintreten lassen. Im Fall einer Erhöhung der Steuer würde man voraussichtlich in noch höherem Maße bestrebt sein, die Ausstellung stempelpflichtiger Schlußnoten und Rechnungen zu vermeiden. Ein weiterer Grund, die Steuer dem Geschäft selbst aufzuerlegen, entspringt der bekannten Thatsache, daß die Stempelsteuer von Urkunden häufig nicht sowohl von den Kontrahenten getragen, als auf Dritte abgewälzt wird, während zu hoffen steht, daß eine Steuer vom Geschäft, wenn auch nicht immer, so doch vielfach von den Kontrahenten selbst wird getragen werden. An die Stelle der bisherigen festen Abgabensätze von 20 ₰ und 1 ℳ setzt der Entwurf eine nach dem Werth des Gegenstandes bemessene Abgabe. Es widerspricht den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung, daß Geschäfte über Gegenstände von unerheblichem Werth der nämlichen Abgabe unterliegen sollen, wie Geschäfte über hohe Beträge. Muß auch anerkannt werden, daß der aus einem Geschäft zu erwartende Gewinn nicht immer nach dem Werthe des Gegenstandes beurtheilt werden kann, so wird man doch bei einer auf den Umsatz gelegten Steuer der Gerechtigkeit am nächsten kommen, wenn man die Höhe der Steuer mit dem Werth der umgesetzten Waaren steigen läßt. Schon bei Berathung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 war im Reichstag der Antrag gestellt worden, einen prozentualen Stempel einzuführen; dieser Antrag wurde bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfes in der Sitzung vom 13. Juni 1881 nur mit Stimmengleichheit abgelehnt (Stenogr. Berichte für 1881, Seite 1691). Die in dem Entwurf in Aussicht genommene Abgabe von $^2/_{10}$ vom Tausend, oder 20 ₰ für je 1 000 ℳ, ist als eine mäßige anzusehen, wie auch viele Stimmen aus dem Handelsstande anerkennen. Sie ist um Vieles geringer, als diejenige Steuer, welche nach Landesgesetzen — z. B. mit $^1/_3$ für Hundert in Preußen — von sonstigen Kaufverträgen über bewegliche Gegenstände, oder von Pacht- und Miethverträgen erhoben wird, oder als der Wechselstempel, der $^1/_2$ vom Tausend beträgt, oder als die mancherlei Spesen an Provisionen und Courtagen 2c., welche

im Handel und Wandel bei dergleichen Geschäften gezahlt zu werden pflegen. Auch für Arbitragegeschäfte kann die Abgabe nicht für zu hoch erachtet werden, zumal da dieselben meistens als im Auslande mit einem Ausländer abgeschlossen, nach §. 6 des Entwurfs nur der halben Abgabe unterliegen.

Der in dem jetzigen Gesetz enthaltene Unterschied zwischen Kassen- und Zeitgeschäften ist in dem Entwurf beseitigt worden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist es sehr schwierig, den Begriff der Zeitgeschäfte zutreffend festzustellen, und man kommt leicht in Gefahr, mit dem für Zeitgeschäfte festgesetzten höheren Abgabensatze nicht blos die sogenannten Differenzgeschäfte, sondern auch reelle Lieferungsgeschäfte zu treffen. Durch die vorgeschlagene prozentuale Abgabe werden die sogenannten Spielgeschäfte in der beabsichtigten Weise ohnehin und zwar schon insofern höher betroffen werden, weil es bei denselben (nominell) immer um Geschäfte über höhere Werthe sich handeln wird. —

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs wird Folgendes bemerkt:

Im §. 1 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die in Tarifnummer 4 vorgeschriebene Abgabe keine Urkunden-, sondern eine Geschäftssteuer ist. Die Unmöglichkeit, das Börsengeschäft als solches greifbar zu bestimmen, mußte dahin drängen, auch die außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte über gleichartige Gegenstände für abgabepflichtig zu erklären. Bei Geschäften über Effekten unterliegt diese Ausdehnung keinem Bedenken. Um indessen jeder Klage über Härten im Handel mit Waaren von vornherein vorzubeugen, sind die weiterhin zu besprechenden, sehr umfassenden Befreiungen in Aussicht genommen worden.

Im §. 6 wird zunächst, in Uebereinstimmung mit allgemeinen Grundsätzen, bestimmt, daß der in Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe alle im Inlande abgeschlossenen Geschäfte unterliegen. Es hat indessen für erforderlich erachtet werden müssen, auch solche im Auslande abgeschlossene Geschäfte, bei welchen im Inlande wohnhafte Personen betheiligt sind, zu der Abgabe heranzuziehen. Es mußte das geschehen, weil zu befürchten ist, daß andernfalls im Inlande abgeschlossene Geschäfte für im Auslande abgeschlossene ausgegeben und dadurch der Steuer würden entzogen werden. Eine Entdeckung derartiger Kontraventionen würde in vielen Fällen unmöglich sein. Der Entwurf bestimmt, daß für ein im Auslande geschlossenes Geschäft zwischen zwei im Inlande wohnhaften Personen die volle Steuer, dagegen für ein im Auslande geschlossenes Geschäft zwischen einer im Inlande und einer im Auslande wohnhaften Person die halbe Steuer zu erlegen sei. Im Auslande wohnhafte Personen werden also für im Auslande geschlossene Geschäfte der diesseitigen Steuer nicht unterworfen.

Die näheren Bestimmungen wegen Kontrolirung der Steuer finden sich in den §§. 7, 8, 10, 11, 11b und 11c des Entwurfs. Diese Bestimmungen lassen überall erkennen, daß das Geschäftsgeheimniß der Gewerbetreibenden gewahrt werden soll, soweit dies mit der steuerlichen Kontrole irgend vereinbar ist. Die nach §§. 7, 10 und 11 an die Steuerbehörde einzureichenden monatlichen Auszüge haben daher nichts weiter zu enthalten, als die laufenden Nummern, das Datum der einzelnen Geschäfte und die dafür zu entrichtenden Steuerbeträge. Der Steuerbehörde mußte freilich im §. 11a das Recht vorbehalten werden, die Steuerbücher, Verzeichnisse und Tagebücher zur Prüfung einzufordern. Es liegt indessen in der Natur der Verhältnisse, daß von diesem Vorbehalt keineswegs allgemein, sondern nur insoweit als nothwendig wird Gebrauch gemacht werden.

Den obersten Landesfinanzbehörden ist es zu überlassen, Anordnung dahin zu treffen, daß die Steuerbücher, Verzeichnisse und Tagebücher in solchen Fällen nur in die Hände höherer Beamten gelangen, bei welchen eine um so sicherere Bewahrung des Amtsgeheimnisses zu erwarten ist. Die Geheimhaltung sich längere Zeit hinziehender Transaktionen sichert der §. 11c.

Die etwaigen Befürchtungen bezüglich des Geheimhaltens dürften auch an Gewicht verlieren, bei der Erwägung, daß in den Steuerbüchern, welche ohnehin allermeist erst nach Verlauf langer Zeit können eingefordert werden, doch nur abgeschlossene Geschäfte werden eingetragen stehen, bei denen die Geheimhaltung kaum noch wird in Betracht kommen. Dazu kommt, daß die Steuerbücher nur am Sitze der Provinzialbehörden eingesehen werden, so daß die große Zahl der in entfernten kleineren Städten wohnenden Interessenten einen weiteren Grund haben werden, dieserhalb unbesorgt zu sein. Daß bei direkter Einreichung des Steuerbuchs 2c. es der Herstellung und Einreichung eines Auszuges aus demselben nicht bedarf, wird für selbstverständlich erachtet.

Die Verpflichtung, die mehrgenannten Kontrolemittel zu führen, hat nicht dem eigentlichen Handelsstand allein auferlegt werden können. Es giebt bekanntlich an den Börsen zahlreiche Personen, welche jeder Börsenbesucher kennt und welche, ohne in das Handelsregister eingetragen zu sein, doch häufige und oft große Geschäfte abschließen. Diesen Personen mußten, schon im Interesse der Herstellung gleicher Konkurrenzbedingungen, die gleichen Verpflichtungen auferlegt werden. Um auch solche Personen mit zu umfassen, ist der allgemeine Ausdruck gewerbemäßiger Abschluß, gewerbemäßige Vermittelung von Geschäften gewählt worden. Der Ausdruck ist freilich kein ganz präciser und es kann vorkommen, das Jemand im Zweifel darüber sein mag, ob er zu denjenigen Personen zu rechnen sei, welche gewerbsmäßig handeln oder vermitteln. Das Thatsächliche wird indeß jedesmal solche Zweifel beseitigen; jeder Besucher der Börse wird bezüglich der Mitbesucher derselben Auskunft geben können. Im Zweifel mag der Betreffende sich an die Steuerbehörde wenden, welche nach Lage der Umstände Entscheidung treffen wird; eventuell mag er die von ihm abgeschlossenen Geschäfte nach §. 11b bei der Steuerbehörde schriftlich anzeigen. Derselbe Ausdruck findet sich auch in anderen Gesetzen, wie z. B. im Handelsgesetzbuch, auch im Strafgesetzbuch, und hat trotz seiner Allgemeinheit zu unlösbaren Schwierigkeiten doch nicht geführt.

Im §. 9 des Entwurfs ist vorgeschrieben, daß die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten, zu entrichten sei. Es ist zwar in Frage gekommen, ob nicht das zuletztgedachte Geschäft wenigstens dann von der Abgabe freizulassen sei, wenn feststeht, daß die Abwickelung zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten unter den nämlichen Bedingungen geschieht, unter welchen der Kommissionär mit dem Dritten abgeschlossen hatte, und wenn der Kommissionär keinen weiteren Vortheil bei der Sache hat, als die übliche Provision. Es mußte indessen anerkannt werden, daß eine solche Bestimmung wegen der Schwierigkeit der genauen Feststellung der in jedem Fall obwaltenden Verhältnisse leicht zu Mißbräuchen und zu Umgehungen der Abgabe führen würde. Es ist bekannt, daß der Kommissionär im eigenen geschäftlichen Interesse mehr und mehr nur noch als Selbsthändler für eigene Rechnung auftritt. Das Abwickelungsgeschäft mit dem Kommittenten hat dann den Charakter eines der in der Tarifnummer 4 bezeichneten Geschäfte und es ist deshalb gerechtfertigt, daß der Kommissionär auch den seinem Vortheil gegenüberstehenden,

in der Steuer liegenden Nachtheil übernehme. Die Steuer wird freilich in den im §. 9 erwähnten Fällen mehrfach entrichtet werden müssen; wenn man aber berücksichtigt, daß in gleicher Weise auch eine ganze Reihe von Provisionen, Courtagen, Porti, Telegraphengebühren, Wechselstempeln entstehen können, und daß die im Verhältniß zu alledem sehr geringe Steuer sich auf eine größere Anzahl von Personen vertheilen wird, so ist eine übermäßige Vertheuerung der Abwickelungsgeschäfte nicht zu fürchten.

Der vorgeschlagene Modus der Besteuerung giebt überdies dem Kommittenten die Möglichkeit, sich die Steuer, welche er tragen will, selbst zu berechnen, was er bisher bei der Ungewißheit über die Zahl der etwa erforderlich gewesenen Schlußnoten ꝛc. nicht konnte. Die Strafe der Defraudation (§. 11g) hat in dem Entwurfe höher bemessen werden müssen, als in sonstigen Abgabengesetzen. Durch die Bestimmungen der §§. 7, 8, 10 und 11 des Entwurfs wird denjenigen, welche gewerbemäßig abgabepflichtige Geschäfte betreiben, ein weitgehendes Vertrauen geschenkt, da die dort angeordnete Kontrole eine immerhin ziemlich unvollständige ist. Es ist daher ganz gerechtfertigt, daß in denjenigen Fällen, in denen es gelingt, eine Defraude zu entdecken, den Schuldigen eine ernstliche Strafe treffe.

Der §. 11g bezieht sich übrigens nur auf den Fall absichtlicher Defraude. Ergeben die Umstände, das eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt lediglich eine Ordnungsstrafe nach §. 23 Abs. 2 des Entwurfs, in Verbindung mit §. 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 ein.

Der dritte Absatz des §. 11g behandelt den Fall, wenn ein abgabenpflichtiges Geschäft, welches ohne Mitwirkung eines gewerbemäßigen Vermittlers zwischen zwei nicht zur Führung von Steuerbüchern verpflichteten Personen geschlossen ist, von denselben innerhalb der im §. 11b vorgeschriebenen 14tägigen Frist gar nicht, oder in einer zur Verkürzung der Abgabe führenden unrichtigen Weise angemeldet wird. Für diese Fälle ist eine Strafe zum 25fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe für ausreichend erachtet worden.

Die Bestimmung des jetzigen Absatzes 3 des §. 27 des Gesetzes hat ihre Bedeutung verloren, nachdem in allen Bundesstaaten geeignete Beamte zur Vornahme der Stempelrevisionen bestellt worden sind. Der im Entwurf vorgeschlagene neue Absatz 3 dieses Paragraphen erschien im Interesse der Kontrole durchaus erforderlich. Die Steuer würde gefährdet sein, wenn den Steuerbehörden nicht die Möglichkeit gegeben wird, gelegentlich auch bei solchen steuerpflichtigen Personen, welche einer Revision bisher nicht unterworfen werden konnten, von deren Schriftstücken, einschließlich der Bücher, Einsicht zu nehmen.

Die im Uebrigen vorgeschlagenen Aenderungen der §§. 27, 29, 30 und 31 sind lediglich dadurch veranlaßt, daß die in Tarifnummer 4 vorgeschriebene Abgabe in Zukunft nicht mehr als Stempelabgabe erhoben wird.

Der vorgeschlagene Tarif schließt sich an Nr. 4 des gegenwärtigen Tarifs, in Verbindung mit §. 9c des jetzigen Gesetzes, an. Anstatt der in dem gegenwärtigen Tarif vorkommenden Worte:

> „Aktien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere“,

ist in dem Entwurf der Ausdruck gebraucht:

> „Werthpapiere der unter Nr. 1, 2 und 3 dieses Tarifs bezeichneten Art“.

Hierdurch werden Geschäfte über Kupons und Dividendenscheine ausgeschlossen und damit manche Zweifel erledigt, welche darüber entstehen, ob bei Geschäften über Kupons und Dividendenscheine ein Anschaffungsgeschäft, oder ein bloßes Inkassomandat vorliegt.

Gleiche Zweifel entstehen sehr oft auch bei Geschäften über Wechsel. Kontantgeschäfte über Wechsel sind nach Nr. 2 der „Befreiungen“ von der Abgabe ausgenommen. Zeitgeschäfte über inländische Wechsel kommen aber nur selten vor. Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß nur Anschaffungsgeschäfte über im Auslande zahlbare Wechsel der neuen Abgabe unterliegen sollen. Da Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten und ausländisches Papiergeld für abgabepflichtig erklärt sind, konnten auch Geschäfte über im Auslande zahlbare, also meistens auf ausländische Valuta lautende Wechsel nicht füglich von der Abgabe befreit bleiben. Im inländischen Verkehr werden viele Waarenlieferungen mit inländischen Wechseln bezahlt, deren Annahme an Zahlungsstatt der Lieferant nicht wohl verweigern kann. Die Befreiung der Anschaffungsgeschäfte über inländische Wechsel kommt daher in Wirklichkeit auch dem Waarenhandel zu Gute.

Nach §. 9c des jetzigen Gesetzes unterliegen Anschaffungsgeschäfte über Sachen und Waaren nur dann dem Reichsstempel, wenn dieselben zum Gebrauch als „gewerbliche Betriebsmaterialien“, oder zur Weiterveräußerung bestimmt sind. Da der Begriff: „gewerbliche Betriebsmaterialien“ manche Zweifel hervorgerufen hat, so ist derselbe in dem Tarifentwurf weggelassen. Anschaffungsgeschäfte über sog. gewerbliche Betriebsmaterialien scheiden daher aus dem Gebiet der Reichsgesetzgebung aus und fallen der Landesgesetzgebung wieder zu.

Um das solide und reelle Waarengeschäft, namentlich dasjenige mit inländischen Waaren, so weit als möglich zu schonen, ist in der Befreiungsvorschrift A 1 die Grenze des Beginns der Abgabenpflichtigkeit bei Waarengeschäften von 1 000 auf 10 000 ℳ erhöht.

Ferner ist zum Schutz der Landwirthschaft und der Industrie in den Befreiungsvorschriften A 3 und 4 bestimmt, daß Geschäfte über solche Waaren abgabenfrei sein sollen, welche von einem der Kontrahenten selbst erzeugt, oder handwerks- oder fabrikmäßig hergestellt, oder welche zum Weiterverkauf nach vorgängiger Be- oder Verarbeitung durch einen der Kontrahenten bestimmt sind.

Endlich ist in der Befreiungsvorschrift B angeordnet, daß die erhobene Abgabe erstattet werden soll, wenn der Nachweis geführt wird, daß die über inländische Sachen und Waaren abgeschlossenen Geschäfte unmittelbar unter den Kontrahenten durch wirkliche Auslieferung an den Erwerber erfüllt worden sind. Hierdurch werden auch alle Geschäfte über den Verkauf inländischer Erzeugnisse und Fabrikate ins Ausland von der Abgabe befreit.

Nr. 159.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 128 der Drucksachen —.

Lipke. Der Reichstag wolle beschließen:

zu Artikel 173a und Artikel 207a:

1. den ersten Satz dahin zu fassen:

„Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens Vierhundert Mark gestellt werden";

2. die Sätze 2 und 3 zu streichen;

Artikel 174a zu streichen;

Artikel 180g: den dritten Absatz zu streichen;

Artikel 209: den ersten Satz dahin zu fassen:

„Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß durch mindestens zwei Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden";

Artikel 210a: Satz 1 und 2 dahin abzuändern:

„In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, muß der Aufsichtsrath ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichniß aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufen.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter statt."

Berlin, den 22. Juni 1884.

Nr. 160.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 128 der Drucksachen —.

Richter (Hagen). Der Reichstag wolle beschließen:

I. in Artikel 182 Alinea 2 zu streichen:

a) in der 8. Zeile die Worte: „und der Generalversammlung",

b) den letzten Satz des Alinea, beginnend mit den Worten: „Die Uebertragung dieser Aktien" ꝛc.;

II. in Artikel 209 die Nr. 7 zu fassen wie folgt:

7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen dieselben aufzunehmen sind.

sodann das letzte Alinea des Artikels zu fassen wie folgt:

Bekanntmachungen über Vorgänge, deren Eintragung in das Handelsregister vorgeschrieben ist, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

III. in Artikel 215a erstes Alinea hinter „Versicherungsgesellschaften" einzuschalten:

„und Gesellschaften, deren Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden können"

und demgemäß im dritten Absatz statt „Versicherungsgesellschaften" zu setzen:

„die im zweiten Satz des ersten Alinea erwähnten Gesellschaften".

Berlin, den 22. Juni 1884.

Nr. 161.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 128 der Drucksachen —.

I.

Haehnle. Payer. Der Reichstag wolle beschließen:

1. in Artikel 180d und 213e je die Worte des letzten Absatzes:

„oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht"

zu streichen;

2. in Artikel 209f die Worte des ersten Absatzes:

„das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen"

zu streichen.

II.

Traeger. Der Reichstag wolle beschließen:

zu Artikel 249d folgenden Zusatz zu machen:

„Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 **im Inseratentheil** einer periodischen Druckschrift erfolgt, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) keine Anwendung."

Berlin, den 23. Juni 1884.

Nr. 162.

Achtes Verzeichniß

der

bei dem Reichstage eingegangenen Petitionen.

5. Legislatur-Periode. IV. Session 1884.

A. Kommission für die Petitionen.

Journ. II. Nr. 2670.	Bertha Hohnbach, ehem. Lehrerin, hier,	führt Beschwerde über das Verfahren der Königlichen Regierung zu Danzig in einer Disziplinarunterſuchungsſache, und bittet, durch Anerkennung ihrer Schuldloſigkeit um Ehrenerklärung und Gewährung der Mittel zur ferneren ſorgenfreien Exiſtenz.
= II. Nr. 2671.	Michael Matſchulat, Wirth zu Kallweitſchen bei Mehlkehmen,	bittet um Gewährung von Invalidenbenefizien für ſeinen Sohn.
= II. Nr. 2677.	Louis Grothe zu Leipzig,	unverſtändlich.
= II. Nr. 2678.	Lorenz Wetzlar zu Densberg bei Jesberg,	bittet um Gewährung einer laufenden Unterſtützung.
= II. Nr. 2680.	Die Mitglieder des Vereins für volksverſtändliche Geſundheitspflege und Naturheilkunde, hier,	bitten um Aufhebung des Impfzwangs.
= II. Nr. 2689.	Louis Valter, Handelsmann, und Genoſſen zu Glauchau,	
= II. Nr. 2698.	D. Heymann, Tiſchler, und Genoſſen zu Bielefeld,	
= II. Nr. 2681.	Die Handwerksmeiſter zu Clafeld-Geisweid,	bitten um anderweite Regelung des Lehrlingsweſens.
= II. Nr. 2682.	Der Vorſtand des Vereins ſelbſtſtändiger Handwerker vor dem Halleſchen Thor, hier,	
= II. Nr. 2686 und 2687.	Die Vorſtände der Schuhmacher-Innungen zu Graudenz und Betſchau,	
= II. Nr. 2683.	H. Pöppe, Bahnwärter zu Bilefeld, Kanton II.	führt Beſchwerde über Juſtizverweigerung.
= II. Nr. 2690.	P. H. Duſtmann zu Dortmund, (überreicht von dem Abgeordneten Lenzmann.)	bittet um Gewährung einer laufenden Unterſtützung.
= II. Nr. 2691.	Wittwe Schulze zu Prenzlau,	bittet um Rechtshülfe.
= II. Nr. 2696.	Schrabiſch, Lehrer zu Schwina bei Lehnin,	bittet um Annahme der Steuergeſetzvorlagen, behufs Entlaſtung der Gemeinden und zum Zwecke anderweiter Regelung der Penſionsverhältniſſe der preußiſchen Volksſchullehrer.
= II. Nr. 2697.	Alexander Reimann zu Neufahrwaſſer,	führt Beſchwerde über angebliche Benachtheilung in ſeinem Gewerbebetriebe.

Journ. II. Nr. 2699.	Die Mitglieder des Arbeiter-Bezirksvereins des Lausitzerplatzes, hier, (überreicht von dem Abgeordneten Kayser [Freiberg].)	bitten um Vermehrung der Mitgliederzahl des Reichstages durch Abänderung resp. Ergänzung des §. 5 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869.
= II. Nr. 2703.	Fr. Frenkel, Obersteiger zu Stachelauerhütte bei Olpe,	führt Beschwerde über ergangene Gerichtsentscheidungen und bittet um Rückerstattung gezahlter Gerichts- und Anwaltskosten.
= II. Nr. 2704.	J. Bowski zu Stolp (Pommern),	beschwert sich über die Versagung des von seiner Tochter nachgesuchten Gewerbebetriebes zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten.
= II. Nr. 2707.	Bruno Preisler, pens. Grenzaufseher zu Männedorf (Kanton Zürich, Schweiz),	bittet um Weiterbelassung der ihm für drei Jahre bewilligten Pension.
= II. Nr. 2713.	Eduard Fabian, ehem. Unteroffizier zu Grätz (R.-B. Posen),	bittet um Gewährung einer Militärpension und um Verlängerung der Präklusivfrist für die Anmeldung von Invaliditätsansprüchen.
= II. Nr. 2676, 2678, 2695, 2709.	Die Handelskammern zu Barmen, Elberfeld, Göttingen, Wiesbaden, Limburg, Dillenburg,	petitioniren gegen die Einführung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881.
= II. Nr. 2684.	C. F. Merker, Vorsitzender des Vereins Berliner Großdestillateure und Liqueurfabrikanten, hier,	bittet, die beantragte Erhöhung der Eingangszölle auf Branntweine aller Art, besonders auf Rum, Arak und Cognac abzulehnen.
= II. Nr. 2710.	Adolf Wolff zu Posen,	bittet, eine Erhöhung der Eingangszölle für Spirituosen, Branntweine, Liqueure 2c., in Flaschen eingehend auf 80 ℳ, und in Fässern eingehend auf 60 ℳ pro 100 kg zu erwirken.
= II. Nr. 2692.	A. Henningsmeyer zu Ottensen,	beantragt Erhöhung der Eingangszölle für industrielle und landwirthschaftliche Maschinen.
= II. Nr. 2706.	Clemens Großmann, Bettfederhändler zu Dresden,	bittet, den Eingangszoll für gereinigte oder sonst irgend zugerichtete Bettfedern auf 10 ℳ pro 100 kg zu erhöhen.
= II. Nr. 2672 und 2705.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine zu Mühlhausen (Ostpreußen), Böttchersdorf bei Friedland (Ostpreußen),	bitten, dahin wirken zu wollen, daß — bei etwa eintretender Erhöhung der Rübenzuckersteuer — der bisher geltende Steuermodus für die Provinz Ostpreußen bis auf Weiteres beibehalten werde.
= II. Nr. 2688.	Der Vorstand des land- und forstwirthschaftlichen Vereins des Kreises Tost-Gleiwitz,	petitioniren gegen jede Erhöhung der Rübenzuckersteuer.
= II. Nr. 2718 bis 2735.	Die Vorstände der landwirthschaftlichen Kreisvereine zu Breslau, Alt-Grottkau, Glogau, Goldberg, Guhrau, Lauban, Leobschütz, Militsch, Neiße-Grottkau, Neumarkt, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Stroppen, Trachenberg, Wohlau-Winzig,	
= II. Nr. 2736.	Der Vorstand des ökonomisch-patriotischen Vereins zu Oels,	
= II. Nr. 2737.	Der Vorstand der naturforschenden Gesellschaft (Oekonomie-Sektion) zu Görlitz,	
= II. Nr. 2714.	Der Rheinische Aktienverein für Zuckerfabrikation, Eugen vom Rath und Genossen zu Köln (Rhein),	bitten um Einführung einer Exportbonifikation für Kandiszucker.

Berlin, den 23. Juni 1884.

Der Vorsitzende der Kommission für die Petitionen.

Dr. **E. Stephani.**

B. III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

Journ. II. Nr. 2157.	Die Handelskammer zu Cassel,	bitten um Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern.
= II. Nr. 2158.	Die großherzogliche Handelskammer zu Offenbach (Main),	
= II. Nr. 2167.	Die Handelskammer zu Iserlohn,	
= II. Nr. 2693.	Die Handelskammer zu Göttingen,	
= II. Nr. 2701.	Die Handelskammer zu Cottbus,	
= II. Nr. 2702.	Die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen i. V.,	
= II. Nr. 2715.	Der Vorstand des deutschen Kolonialvereins, Sektion zu Pforzheim,	
= II. Nr. 2716.	Der Vorstand des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen zu Düsseldorf,	
= II. Nr. 2717.	Die Handelskammer zu Siegen.	

Berin, den 23. Juni 1884.

Der Vorsitzende der III. Kommission für den Reichshaushalts-Etat.

v. Wedell-Malchow.

C. VII. Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 4 der Drucksachen —.

Journ. II. Nr. 2673.	Hahn und Bergmann, Generalagenten zu Königsberg i. Pr.,	bitten, für den Fall der Annahme des Gesetzentwurfs über die Unfallversicherung der Arbeiter, dahin zu wirken, daß den Versicherungsbeamten und Agenten eine entsprechende Entschädigung gewährt werde.
= II. Nr. 2674.	Georg Schickedanz, Generalagent, und Genossen zu Lübeck,	
= II. Nr. 2675.	Die Beamten der allgemeinen Unfallversicherungsbank zu Leipzig,	
= II. Nr. 2708.	Ernst Bunke, Generalagent zu Königsberg i. Pr.,	
= II. Nr. 2711.	Albert Lenz, Hauptagent zu Leipzig,	
= II. Nr. 2712.	Eduard Moras, Generalagent zu Ruhrort (zugleich im Namen seiner Beamten und Agenten),	
= II. Nr. 2685.	Emil Ritterhaus (im Namen deutscher Versicherungsbeamten),	überreichen Abänderungsvorschläge zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter.
= II. Nr. 2694.	Der Vorstand des Gewerbevereins Kaiserslautern als geschäftsführender Ausschuß des pfälzischen Gewerbeverbandes zu Kaiserslautern,	
= II. Nr. 2700.	Die Handelskammer zu Düsseldorf,	

Berlin, den 23. Juni 1884.

Der Vorsitzende der VII. Kommission.

Freiherr **von und zu Franckenstein.**

Nr. 163.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Hermes.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten v. Sczaniecki im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (Thorn-Kulm).

In Bezug auf die Wahl im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder hatte der Reichstag in seiner Sitzung vom 2. Juni 1883 beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten v. Sczaniecki im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder zu beanstanden;
2. die eingegangenen Proteste dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die unter I. ad 12, 14, 15, 17, 26, 27 und unter II. ad 1, 3, 4 behaupteten Thatsachen durch gerichtliche Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen, bezw. durch amtliche Auskunft ermitteln zu lassen und dem Reichstage unter Beifügung der Verhandlungen von dem Ergebniß Mittheilung zu machen.

Das bezügliche Material ist eingegangen. Unter Punkt 12 des Wahlprotestes war bemerkt worden, daß das Alter von 6 Wählern aus den Listen nicht ersichtlich sei. Die amtliche Erhebung hat ergeben, daß diese Wähler sämmtlich zur Zeit der Wahl das zum Wählen berechtigende Alter gehabt haben.

Zu demselben Resultat führten die Ermittelungen in Bezug auf 14 und 15 des Protestes.

Zu 17. Die Behauptung, daß zwei polnische Ueberläufer, welche in der Wahlliste gestrichen worden seien, trotzdem gewählt haben sollen, bestätigt sich nur in Bezug auf einen polnischen Ueberläufer Namens Przybyzwski, mithin muß hier 1 Stimme von der Gesammtzahl der Stimmen und zugleich derjenigen für v. Sczaniecki in Abzug gebracht werden.

Zu 26 des Protestes war behauptet worden, daß ein Wähler am 18. Oktober zur Ungebühr nachgetragen worden sei, und daher diese 1 Stimme in Abzug kommen müsse. Die amtliche Ermittelung bestätigt diese Angabe und muß daher, wie bei 17 angegeben, verfahren werden.

Punkt 27 erledigt sich durch die amtliche Auskunft. Nach derselben hat der betreffende Hospitalit zur Zeit der Wahl so wenig wie in dem vorangegangenen Jahre eine Armenunterstützung erhalten.

Sodann führt der Protest ferner aus, daß die Wählerlisten in Renczkau, Folgowo, Silbersdorf, Seide und Otloczyn nicht ordnungsmäßig zu Jedermanns Einsicht ausgelegen haben, und daß in Renczkau gegen 20 deutsche Wähler tendenziös ausgelassen seien.

Der amtliche Bericht lautet in Bezug auf die Vorkommnisse in Renczkau:

„Was zunächst Renczkau betrifft, so hat der von mir „vernommene Bürgermeister a. D. Rex bekundet, daß er „am 1. Oktober 1881 im Auftrage des Landraths in „Renczkau die Wählerliste habe revidiren wollen, dieselbe „jedoch nicht ausliegend angetroffen habe. Der Lehrer „Rudnicki und der Gemeindevorsteher Klimmeck, beide „aus Renczkau, haben zwar behauptet, daß die Liste wäh„rend der vorgeschriebenen Zeit in der Schulstube aus„gelegen, jedoch einräumen müssen, daß sie nicht zu Jeder„manns Kenntniß gekommen, die Liste auch thatsächlich „nicht stets zugänglich gewesen sei, da der Lehrer selbst „häufig von Hause abwesend gewesen und dessen Ehefrau „von dem Ausliegen der Liste in der Schulstube keine „Kenntniß gehabt habe. Auch haben Rudnicki und „Klimmeck zugegeben, daß gegen 20 deutsche Wähler „nicht in die Liste eingetragen worden seien, jedoch be„stritten, daß dies absichtlich in tendenziöser Weise ge„schehen sei. Der Gutsbesitzer Pohl in Renczkau hat mit „Bestimmtheit angegeben, daß ihm erst am Tage vor „Beendigung der Ausliegezeit bekannt worden sei, daß die „Liste in der Schulstube ausliege."

Die Kommission war auf Grund dieser Auskunft einstimmig der Ansicht, daß die Wählerliste in Renczkau nicht ordnungsmäßig ausgelegen habe und daher der ganze Wahlakt kassirt werden müsse. In Renczkau sind 120 Stimmen abgegeben, von denen Sczaniecki 97 und Dommes 22 erhalten haben.

Es ist ferner durch die amtliche Erhebung festgestellt worden, daß der Protest mit Ausnahme des Königlich Neudorf betreffenden Passus des ersten Berichtes auch in Bezug auf die nicht ordnungsmäßig erfolgte Auslegung der Wählerliste in Folgowo, Silbersdorf, Seide und Otloczyn als begründet sich herausgestellt hat, und infolgedessen auch die Kassirung dieser Wahlen erfolgen muß.

In dem Wahlbezirke Folgowo sind abgegeben 64 Stimmen, davon für Sczaniecki 58, für Dommes 6.

In Silbersdorf: 64 Stimmen, davon 54 für Sczanckiei, 10 für Dommes.

In Seide: 66 Stimmen, davon 27 für Sczaniecki, 39 für Dommes.

In Otloczyn: 107 Stimmen, davon 50 für Sczaniecki, 57 für Dommes.

Der dritte Punkt ad II. des Protestes ist durch die amtliche Erhebung hinfällig geworden. Es ist durch die Vernehmung der Mitglieder des Wahlvorstandes erwiesen, daß wenn wirklich der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig das Lokal verlassen haben sollten, dies höchstens auf wenige Augenblicke erfolgt sein kann. Die Kommission glaubte daher, diesen Punkt als erledigt ansehen zu sollen.

Dagegen ist zu 4 ad II. des Protestes erwiesen, daß der Bürgermeister Kuckert zur Zeit der fraglichen Wahl Königlicher Amtsanwalt war, somit ein unmittelbares Staatsamt bekleidete. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 9 des Wahlgesetzes bestand, entsprechend der stets geübten Praxis, kein Zweifel darüber, daß auch dieser Wahlakt für ungültig erklärt werden müsse.

In Kulmsee sind 519 gültige Stimmen abgegeben, von denen Sczaniecki 267 und Dommes 252 erhalten haben.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Ausführungen und die bezüglichen Erörterungen des ersten Berichtes müssen daher von der Gesammtzahl der Wähler 17 932
in Abzug gebracht werden ad 1 des Protestes 1 Stimme; ad 2: 1 Stimme; ad 3: 2 Stimmen; ad 4: 1 Stimme; ad 13: 1 Stimme; ad 16: 1 Stimme; ad 17: 1 Stimme; ad 19: 1 Stimme; ad 26: 1 Stimme 10

Die Anzahl der Stimmen, welche in Folge nicht ordnungsmäßigen Ausliegens der Wählerlisten kassirt werden mußten und daher von der Gesammtzahl in Abrechnung zu bringen sind, beträgt entsprechend den obigen Angaben 120 — 64 — 64 — 66 — 107 und 519 . 940

zusammen 950

16 982.

Unter Bezugnahme auf 7, 9 und 25 müssen der Gesammtsumme je 1, also 3 Stimmen zugerechnet werden 3,

mithin beträgt die Gesammtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen 16 985
und die absolute Majorität 8 493.

v. Szczaniecki hat erhalten . . . 8 988 Stimmen,
wovon abzurechnen sind unter Bezugnahme auf die Punkte 1, 2, 3, 4, 13, 16, 17, 19 und 26 des Protestes 10 Stimmen und unter Hinweis auf die ad II. zu 1 und 4 gemachten Ausführungen 97 — 58 — 54 — 27 — 50 und 267; in Summa 563 „

8 425 Stimmen,

während 1 Stimme entsprechend 9 des Protestes der für Szczaniecki abgegebenen Stimmenanzahl zugefügt werden muß . 1 „

v. Szczaniecki hat somit erhalten . . 8 426 Stimmen,
woraus sich ergiebt, daß ihm 67 Stimmen an der absoluten Majorität fehlen.

Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt daher, und zwar einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Abgeordneten v. Szczaniecki im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder (Thorn-Kulm) für ungültig zu erklären.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman**, Vorsitzender. Dr. **Hermes** (West-Prignitz), Berichterstatter. Freiherr **v. Beaulieu-Marconnay.** Dr. **Dohrn.** **Grütering.** **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Freiherr **v. Manteuffel.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** **Schmidt** (Eichstätt). Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** **Wölfel.**

Nr. 164.

Gesetz,

betreffend

die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

(Nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs, Artikel 173 bis 249a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Zweiter Abschnitt.
Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug von Aktien zugesichert wird, oder welche sonst über das Antheilsrecht der Kommanditisten vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden, (Interimsscheine) dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 173a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen

Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 174.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 174a.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen.

Artikel 175.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien;
5. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 175a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
6. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel 175b.

Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Ingleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175c.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die in Artikel 175 Absatz 2, 175b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Kommanditist Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175d.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in dem Falle des Artikels 175b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 175e.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalver-

sammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die in Artikel 174a bestimmte Betheiligung sowie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und rücksichtlich der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, insbesondere in der in Artikel 175d vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 175f.

Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts und dessen urkundlichen Grundlagen zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen berufenen oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis 5 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Artikel 175g.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der in Artikel 175e und 175f bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die in Artikel 175d vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der in Gemäßheit des Artikels 175e erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 177.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175a Ziffer 1, 4 und 6 und 175b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Artikel 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die in Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises, daß die für diese in Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher die in Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der ertheilten Genehmigung zu enthalten.

Artikel 180.

Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten sowie rücksichtlich der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ingleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von persönlich haftenden Gesellschaftern durch Einlagen oder Uebernahmen der in Artikel 175b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt

ist, die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zum Ersatze des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die böswillige Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den persönlich haftenden Gesellschaftern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böswilligen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 180a.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böswilligen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die böswillige Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Artikel 180b.

Mitglieder des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 175e Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 180c.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Artikel 180d.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 180e.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 180f.

Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 180g.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 173a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als ein-

tausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 180h.

Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden.

Auf eine Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, findet die Vorschrift in Artikel 174a über die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Betheiligung nach dem Gesammtkapitale einschließlich dessen Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.

Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften in Artikel 180g Absatz 1 und 3. Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Gesammtkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Abfassung und die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 180f Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 180i.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften in Artikel 176 und 179 finden entsprechende Anwendung.

Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, sollen Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Artikel 181.

Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung desjenigen, was ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, bis zum Ablaufe von drei Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablaufe von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung darf der Antheil des Gesellschafters oder dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger desselben nur insoweit gepfändet werden, als diese Gegenstände nicht bis zum Ablaufe der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder solcher Gesellschaftsgläubiger, deren Ansprüche vor dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters entstanden waren, verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkung statt.

Artikel 181a.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 182.

Aktien, welche auf Namen lauten, müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden. Zu der im Gesellschaftsvertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlichen oder notariellen Erklärung.

Die Uebertragung anderer Aktien, welche auf Namen lauten, kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form desselben kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 183a.

Die in Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Interimsscheine und die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden.

Artikel 183b.

Die Verpflichtung des Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Artikel 184.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Artikel 184a.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

Artikel 184b.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Artikel 184c.

Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Artikel 184d.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen.

Artikel 185a.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Artikel 185b.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Artikel 185c.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Artikel 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 188.

Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 190.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Kommanditist mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts für dieselben durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Artikel 190a.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Ein klagender Kommanditist hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handels-

register einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen (Art. 177, 179).

Artikel 190b.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Art. 190a) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablaufe des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Artikel 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikels 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Artikel 196a.

Die Bestimmungen der Artikel 96 und 97 über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Genehmigung seitens der Kommanditisten durch die Generalversammlung erfolgt, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen worden ist;
2. das Recht der Gesellschaft, in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an erlischt, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben.

Artikel 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Artikel 198.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben gezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel 199.

Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.

Artikel 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im

Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 129 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die in Artikel 129 vorgesehene Eintragung ist auch bei dem Handelsgerichte einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken; Dritten gegenüber entscheidet die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 201.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 202.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Artikel 180f und in Artikel 180g Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen Erfordernisse gelten für eine Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser Erfordernisse darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 193 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Sie sind der Gesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3) ausgegeben sind,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Auf die Anmeldung der Liquidatoren und die Zeichnung ihrer Unterschrift bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 200 Anwendung.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Artikel 206.

Zu dem Antrage auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Gesammtkapitals darstellen. Die Kommanditisten haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

Artikel 206a.

Die Gesellschaft kann sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln, sofern dies durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Die Uebereinkunft über die Umwandlung bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung und der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten; die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Uebereinkunft hat die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, zu enthalten.

Die Uebereinkunft und die in Gemäßheit derselben vollzogene Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist unter Beifügung der Legitimation der letzteren behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art. 177, 179) durch die persönlich haftenden Gesellschafter anzumelden. Zugleich haben diese eine Bilanz von dem Tage der Anmeldung einzureichen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Auf die Eintragung der Uebereinkunft findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 180f Anwendung.

Mit der Eintragung gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbestehend. Die Beschränkungen, welchen persönlich haftende Gesellschafter nach der Vorschrift in Artikel 181

Absatz 2 unterworfen sind, dauern nach Maßgabe der letzteren fort.

In Ansehung der bisherigen Gläubiger der Gesellschaft sind die Vorschriften in Artikel 202 zu beobachten. Für die Beobachtung derselben sind den Gläubigern die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit die Befriedigung oder Sicherstellung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten unterlassen ist. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Dritter Titel.
Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden, (Interimsscheine) dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 207a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 208.

Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 209.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Einzelnen übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 209a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel 209b.

Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209c.

Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

Artikel 209d.

In dem Falle, daß sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts erfolgt ist, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

Artikel 209e.

Werden nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209f.

Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben.

Artikel 209g.

Die Gründer haben in dem Falle des Artikels 209b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 209h.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Sind Mitglieder zugleich Gründer oder haben sie der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen (Art. 209b), so muß außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrath zu bestellen hat.

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern, insbesondere in der in Artikel 209g vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 209b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die Artikel 209g vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die in Gemäßheit des Artikels 209h erstatteten Berichte nebst deren urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 207a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 210a.

In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der Berichte (Art. 209h) und deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher in dem Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Artikel 209

Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Artikel 210b.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht in Artikel 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln zur entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 210c.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 209 Absatz 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Artikels 209h bestellten Revisoren.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Dieselbe hat die in Artikel 210c Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Im Uebrigen finden die Vorschriften in Artikel 179 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Artikel 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Artikel 213a.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ingleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der in Artikel 209b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen Gründer für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 213b.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Artikel 213a bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Artikel 213c.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 209h auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 213d.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Artikel 213e.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit

der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 213f.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 213a und 213d zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, veröffentlicht werden (Art. 210c, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des zweiten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 207a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 215a.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden. Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften in Artikel 215 Absatz 2 und 6.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 214 Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 215b.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften in Artikel 210 und 212 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 215c.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 207a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Ingleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 207a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Aktionäre in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 215d.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien, im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf aus-

geführt wird, weder erwerben, noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt.
Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Artikel 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel 219.

Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Artikel 184 bis 184c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung.

Artikel 220.

Für die Eintragung der Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.

Artikel 221.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt.

Rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts kommen die Vorschriften in Artikel 190 zur Anwendung.

Artikel 222.

Die Vorschriften in Artikel 190a, 190b über die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der Vorstand tritt.

Artikel 222a.

Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung eines Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die Antragsteller haben zugleich die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen.

Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Liquidatoren, sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Der Vorstand hat den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine böswillige Handlungsweise bei Stellung des Antrages zur Last fällt, solidarisch verpflichtet, einen durch die Stellung desselben der Gesellschaft entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 223.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird.

Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen. Die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Anspruchs betrifft, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft für die Dauer des Prozesses gerichtlich zu hinterlegen und dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzt. Sie hat auf Verlangen der Beklagten wegen der denselben drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären. Die Minderheit ist verpflichtet, die der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten ihr zu erstatten. Für den Schaden,

welcher durch eine unbegründete Klage den Beklagten entstanden ist, haften ihnen solidarisch die Aktionäre, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Artikel 224.

Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 225.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 225a.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Artikel 226.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Dieselben sind der Gesellschaft neben den Mitgliedern des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ausgegeben sind;
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Artikels 215 Absatz 4 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Dritter Abschnitt.
Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist.

Artikel 232.

Die Bestimmungen des Artikels 196a über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie

über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Artikel 232a.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Bestimmungen gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

Artikel 233.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Entscheidend hierfür ist die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 234.

Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Artikel 235.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 237.

Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Artikel 237 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 238a.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen.

Artikel 239a.

Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Artikel 239b.

Die Vorschriften der Artikel 185a, 185b, 185c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.

Artikel 240.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen

Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Falle einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Abs. 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet.

In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Artikel 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

Auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) ist durch den Vorstand zu machen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Artikel 244a.

Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Die Beschränkungen des Artikels 232 und die in Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind nach der Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Artikel 247.

Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen, dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in

welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Er muß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Sind verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung derselben Vorschrift unterliegt.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 214 Anwendung.

Vierter Titel.
Strafbestimmungen.

Artikel 249.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel 249a.

Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder der in Artikel 175b oder 209b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer in Artikel 180a, 213b vorgesehenen Ankündigung von Aktien machen;
3. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180h und 180i, 215a und 215b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249b.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1. wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. wenn sie vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2, 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages Aktien ausgeben;
3. wenn sie in dem Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3, 215c Abs. 3) Aktien oder Interimsscheine ausgeben;
4. wenn sie auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellte Aktien oder Interimsscheine ausgeben, welche nicht die in Artikel 181a Absatz 3, 215c Absatz 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Im Falle der Ziffer 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249c.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Artikels 240 Absatz 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Artikel 249d.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;
2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;

3. wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249e.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 249f.

Wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 249g.

Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185c, 190a Absatz 4 und 5, 193 Absatz 2 und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213f Absatz 4, 222 (Art. 190a Abs. 4, 5), 222a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239b (Art. 185c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244a Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

§. 2.

Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180e, 181 und 213b bis 213f.

Die Vorschrift in Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§. 3.

Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet ist.

§. 4.

Die Vorschriften in Artikel 190 Absatz 1 und 4 (Art. 221) über das Stimmrecht finden auf die bestehenden und die in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften nicht Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere Bestimmungen enthält.

§. 5.

Die bestehenden und die in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Artikels 222 Ziffer 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

§. 6.

Die Vorschrift des Artikels 225a der neuen Fassung findet auf die vor der Geltung des Handelsgesetzbuchs errichteten Gesellschaften keine Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der früheren Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält.

Die Vorschriften der Artikel 196a, 232 finden auf Mitglieder des Vorstandes einer bestehenden oder einer in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft keine Anwendung, sofern die Bestellung des Mitgliedes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§. 7.

Die Vorschriften in Artikel 185b Ziffer 2 (Art. 239b) über den Gewinn aus einer Erhöhung des Kapitals finden auf die bestehenden Gesellschaften schon für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds (Art. 185a bis 185c, Art. 239 bis 239b der neuen Fassung) erst vom Beginne des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Für Werthpapiere und Waaren, welche die Gesellschaft schon in dem letzten Geschäftsjahre vor dem 1. Oktober 1883 besessen hat, kann an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der Betrag angesetzt werden, mit welchem sie in der Bilanz des vorbezeichneten Geschäftsjahres enthalten sind.

Werden in Gemäßheit der Vorschrift in Artikel 185a Ziffer 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem 1. Oktober 1883 enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 23. Juni 1884.

Nr. 165.

Abänderungs-Anträge

zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 118 der Druckſachen —.

I.

v. Gerlach. Freiherr **v. Manteuffel.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. den §. 1 der Regierungsvorlage wiederherzustellen;
2. den §. 2 der Regierungsvorlage wiederherzustellen und hinzuzufügen:
   „3. die römisch-katholischen Geistlichen".

II.

Freiherr **v. Minnigerode.** Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu §. 3 der Kommissionsbeschlüsse als Absatz 3 hinzuzufügen:
   Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, entrichten, wenn sie sich nicht verheirathet haben, nur 1 Prozent als Wittwen- und Waisengeldbeiträge.
2. §. 31 der Kommissionsbeschlüsse wie folgt abzuändern:
   Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenstandes gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht im Offizierrange stehenden Personen dieser Chargen, wenn sie sich nicht verheirathet haben, zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nicht verpflichtet sind.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Ad II. unterstützt durch:

Ackermann. v. Brand. v. Busse. v. Colmar-Meyenburg. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Graf zu Dohna-Finckenstein. Ebert. v. Engel. Flügge. Dr. Frege. v. Gehren. v. Gerlach. Freiherr Göler v. Ravensburg. Dr. Grimm. Freiherr v. Hammerstein. Dr. Hartmann. Erbprinz zu Hohenlohe. Graf v. Holstein. v. Kessel-Zöbelwitz. v. Kleist-Retzow. Graf v. Kleist-Schmenzin. v Klitzing. v. Köller. v. Lüderitz. Freiherr v. Maltzahn. Freiherr v. Manteuffel. v. Massow. v. Oheimb. von der Osten. Dr. Perrot. Reich. Rose. Saro. v. Schöning-Clemmen. Dr. v. Seydewitz. Prinz zu Solms-Braunfels. v. Sperber. Staudy. Stöcker. v. Uechtritz-Steinkirch. Uhden. Freiherr v. Ungern-Sternberg. v. Waldow-Reitzenstein. v. Wedell-Malchow. Wichmann. v. Wrisberg.

Nr. 166.

Berichterstatter:
Abg. Freiherr v. Manteuffel.

Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Vogel im Wahlkreise Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Bei der am 27. Oktober 1881 stattgehabten Wahl eines Reichstagsabgeordneten für das einen Wahlbezirk bildende Herzogthum Sachsen-Altenburg waren 19 576 Stimmen abgegeben, von diesen aber 71 für ungültig erklärt worden. Von den 19 505 gültigen Stimmen hatten erhalten:

1. der Regierungsrath Vogel in Altenburg 10 459,
2. der Baumeister Eduard Kaempffer in Leipzig 8 055,
3. der Gärtner Wilhelm Stolle in Gesau 968.

Die übrigen Stimmen hatten sich zersplittert, wobei jedoch schon vorweg bemerkt werden soll, daß 9 Stimmen auf den Baumeister Eduard Kaempffer in Erfurt fielen, die unbedenklich dem unter 2 aufgeführten Kandidaten zuzurechnen sind, welcher demzufolge 8 064 Stimmen auf sich vereinigt hat.

Die absolute Majorität beträgt 9 753 Stimmen. Der Regierungsrath Vogel in Altenburg hat mithin 706 Stimmen über die absolute Majorität erhalten, ist als gewählt proklamirt worden und hat die Wahl angenommen; seine Wählbarkeit ist notorisch.

Die Prüfung der Wahl mußte in der Wahlprüfungs-Kommission vorgenommen werden, da rechtzeitig ein Protest gegen dieselbe durch den Abgeordneten Ludolf Parisius eingelegt worden war.

Der Protest lautet wörtlich folgendermaßen:

„Protest
gegen
die Wahl des im Altenburger Wahlkreis zum Reichstagsabgeordneten gewählten Regierungsraths Carl Vogel.

Im Altenburger Wahlkreis ist Regierungsrath Carl Vogel in Altenburg zum Reichstagsabgeordneten gewählt. Gegen die Wahl erhebe ich hiermit Einsprache und protestire gegen die Gültigkeit derselben.

Es sind im Ganzen 19,482 gültige Stimmen abgegeben, davon erhielten

Regierungsrath Carl Vogel . .	10,459	Stimmen,
Baumeister Kaempffer	8,055	=
Stolle	968	=

Da die absolute Majorität 9742 Stimmen beträgt, so hat der Regierungsrath Vogel nur 717 Stimmen über die absolute Majorität erhalten.

Bei der Wahl sind folgende Unregelmäßigkeiten vorgekommen

1. in vielen Wahlbezirken sind statt verschlossener Gefäße, in welche die Stimmzettel zu legen sind, offene Teller, Cigarrenkisten, Punschterrinen und Schnupftabacksdosen benutzt.

Dies geschah u. A. in Albersdorf
Zeugen: Arthur Herbst in Meuselwitz
Julius Stöckel in Altenburg
in Henkendorf
Zeuge: Weber Hauschild in Meuselwitz
in Lucka
Zeuge: Apotheker Gottschling in Lucka
in Großröda
Zeuge: Schneider Weise in Meuselwitz

2. in vielen Wahlbezirken war der Wahlvorstand nicht ordnungsmäßig vertreten. Es fehlte der Vorstand und sein Stellvertreter oder es waren nur 2 Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Wahlhandlung zugegen.

Dies war der Fall:

a) in Meuselwitz
Zeuge: Kürschner Friedrich Burkhardt in Meuselwitz

b) in Friedrichs-Tanneck bei Eisenberg
Zeugen: Carl Burmer
Carl Hosselbarth, Amtsschulze,
Oeconom Hermann Margraf
Schuhmacher Bernhard Rodel
Weber Louis Kraft
Maurer Louis Burschuld
Arbeiter Carl Händschel
sämmtlich in Eisenberg

c) in Droschka
Zeuge: Wagner Springer in Droschka
Bachmann in Droschka
Sohn des Gastwirth Plödner in Droschka

d) in Wultersdorf
Zeuge: Weber Gruner aus Meuselwitz

3. in vielen Ortschaften sind Stimmzettel für Vogel abgegeben, die von unbeschnittenem Papier gefertigt, daher ein äußerlich erkennbares Abzeichen hatten.

In
Anlage 1
liegt ein solcher Stimmzettel an. Bei Eröffnung der Stimmzettel für Vogel wird sich zeigen, daß Stimmzettel der vorliegenden Art in großer Zahl benutzt sind.

4. Stimmzettel für Kaempffer sind von dem Wahlvorstande aus der Urne genommen und dafür Stimmzettel für Vogel hineingelegt.

Dies geschah in Droschka
Zeugen: Wagner Springer
Bachmann
Sohn des Gastwirth Plödner
sämmtlich in Droschka

5. in Albersdorf hat der Wahlvorstand jeden abstimmenden Wähler gefragt, ob er für Vogel oder für Kaempffer stimmen wolle. Stimmzettel für Vogel lagen auf dem Tisch des Wahlvorstandes.

Zeuge: Julius Stöckel in Altenburg

6. in Pöhla fragte der Wahlvorstand jeden abstimmenden Wähler für welchen Candidaten er stimmen wollte und erklärte, es wären Stimmzettel für Vogel (die auf dem Tisch des Wahlvorstandes lagen) und für den Socialdemokraten Stolle vorhanden. Zugleich erklärte der Wahlvorstand wie groß die Zahl der für Vogel und der für Kaempffer bisher abgegebenen Stimmen sei.

Zeuge: Emil Pohl in Pöhla

7. für Vogel sind mehrfach — z. B. in Uhlstädt 2 Stimmzettel abgegeben und für gültig erklärt.

Zeugen: 1. Friedrich Göbert
2. Heinrich Göbert
3. Ernst Antemann in Uhlstädt

Dasselbe geschah in Wultersdorf
Zeuge: Weber Grunert in Meuselwitz

8. die Wähler sind mehrfach rechtswidrig gehindert, ihre Stimmen abzugeben,

a) dies geschah in Meuselwitz, wo der Wahlvorstand dadurch, daß er gegen $5^1/_2$ Uhr längere Pausen machte, 40 Wähler verhinderte zu wählen.
Zeugen: 1. Schneider Weise
2. Maschinenführer H. Siegel
3. Fabrikant Zschock
sämmtlich in Meuselwitz

b) in Wultersdorf, wo die Wahlhandlung vor 6 Uhr geschlossen ward.
Zeuge: Weber Grunert in Meuselwitz

c) in Droschka, wo die Wahlhandlung um 5 Uhr geschlossen ward.
Zeugen: 1. Wagner Springer in Droschka
2. Bachmann, daselbst

9. die Wähler sind bei Abnahme ihrer Stimmen in ungehöriger Weise beeinflußt:

a) in Leifartsdorf hat der Pfarrer Pleißmer von $10^1/_2$—12 Uhr im Wahllokal agitirt, die Wähler, welche für Kaempffer stimmen wollten, angeredet und veranlaßt, ihre Stimmen für Vogel abzugeben.
Beweis Zeugen:
1. Gastwirth Kaufmann
2. Ortsrichter Herwig beide in Leifartsdorf

b) in Hartmannsdorf hat der Amtmann Kühn sowohl seinen Arbeitern, wie auch anderen Personen je 50 ₰ versprochen und bezahlt, falls sie für Vogel stimmen würden.
Zeugen: 1. Arnold Hebestreit
2. Christ. Hebestreit
beide in Tantenhagen

c) in Tantenhagen hat der Oberförster Mehlhorn den Holzarbeitern Dienstentlassung angedroht, wenn sie für Kaempffer stimmten; den anderen Wählern ist erklärt, daß sie in Zukunft kein Holz erhalten würden, wenn sie für Kaempffer stimmten.
Zeugen: 1. Arnold Hebestreit
2. Christ. Hebestreit
in Tantenhagen

d) in Eisenberg hat der Straßenbauaufseher Frustleben den Chausseearbeitern befohlen, bevor sie wählten in seine Wohnung zu kommen; Frustleben ist, nachdem die Chausseearbeiter sich bei ihm versammelt hatten, mit denselben in den Rathskeller gegangen, hat für jeden Arbeiter Bier und Cigarren ausgegeben, ist dann mit den Arbeitern zur Urne gegangen und hat jedem Arbeiter einen Stimmzettel für Vogel gegeben und die Arbeiter veranlaßt, diese Stimmzettel abzugeben.

Zeuge: 1. Zeugmacher Louis Stein
2. Hermann Bürgner
3. Sattler Robert Hellmuth
4. Straßenarbeiter F. Schilling
5. Straßenarbeiter Carl Herfurth
6. Zeugmacher August Schnurker
7. Zeugmacher Herm. Stockel
8. Gerber Hermann Francke
9. Gerber Louis Heinecke

alle in Eisenberg.

Aus den vorstehend bezeichneten Gründen protestire ich gegen die Gültigkeit der Wahl des Herrn Regierungsraths Carl Vogel in Altenburg.

Berlin, den 26. November 1881.

L. Parisius."

Bei der Prüfung der Wahl konnte der Punkt 1 des Protestes nach der konstanten Praxis der Wahlprüfungs-Kommission als erheblich nicht angesehen werden. Ebenso wurde der Punkt 3 des Protestes als ins Gewicht fallend nicht erachtet, da die in demselben als äußerlich erkennbar dargestellten Stimmzettel von der Wahlprüfungs-Kommission nicht als solche anerkannt werden konnten, welche den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprächen. Bezüglich der übrigen unter Beweis gestellten Gravamina wurde die Art der Berechnung zur Anwendung gebracht, die — falls die einzelnen Beschwerdepunkte sich als auf Wahrheit beruhende herausstellen sollten — das für den Gewählten möglichst ungünstige Resultat herbeiführen würde.

Diese Berechnung ergab:

1. In Albersdorf (Punkt 5 des Protestes), woselbst der Wahlvorstand jeden abstimmenden Wähler gefragt haben soll, ob er für Kaempffer oder für Vogel stimmen wolle, sind 30 Stimmen abgegeben, hiervon erhielt Vogel 24, Kaempffer 6; werden diese 24 Stimmen Vogel ab- und den Gegnern zugerechnet, so stellt sich das Resultat wie folgt:

Vogel 10 459 — 24 = 10 435, mithin noch über die absolute Majorität 682 Stimmen.

2. In Pöhla (Punkt 6), woselbst eine gleiche Unregelmäßigkeit vorgekommen sein soll, erhielt von 16 abgegebenen Stimmen Vogel 14, Kaempffer dagegen 2. Bei einem gleichen Rechnungsverfahren wie oben stellt sich heraus, daß Vogel 10 435 — 14 = 10 421, also 668 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat.

4. In Uhlstädt (7), wo mehrfach von einer Person 2 Stimmzettel für Vogel abgegeben worden sein sollen, haben von 118 Wählern 33 für Vogel, 85 dagegen für Kaempffer votirt. Werden die 33 für Vogel abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt, also auch von der Gesammtsumme der abgegebenen Stimmen abgezogen, so stellt sich das Resultat wie folgt:

Abgegebene Stimmen 19 505
— 33
= 19 472,
absolute Majorität 9 737.
Vogel 10 421
— 33
= 10 388,

mithin 651 Stimmen über die absolute Majorität.

5. In Waltersdorf — nicht, wie irrthümlich im Proteste geschrieben ist, Wultersdorf — sollen dieselben Unregelmäßigkeiten wie in Uhlstädt vorgekommen sein, es sind nun aber die in Waltersdorf abgegebenen 24 Stimmen ausnahmslos auf Vogel entfallen. Diese wären von der Gesammtsumme sowohl wie von den Vogelschen Stimmen abzuziehen, so daß die Berechnung dann ergeben würde:

Gesammtsumme 19 472
— 24
= 19 448;

die absolute Majorität würde betragen 9 725, Vogel behielte 10 388 — 24 = 10 364 Stimmen, das ist 639 Stimmen mehr als die absolute Majorität.

6. In Meuselwitz (8a) sollen dadurch, daß der Wahlvorstand gegen 5½ Uhr Nachmittags längere Pausen machte, 40 Wähler an der Ausübung ihres Wahlrechtes verhindert worden sein. Rechnet man diese 40 Stimmen der Gesammtheit und außerdem den Gegnern des Vogel zu, so stellt das Resultat sich wie folgt:

Abgegebene Stimmen 19 448
+ 40
19 488,
absolute Majorität . . . 9 745.

Vogel 10 364 oder 619 über die absolute Majorität.

7. Desgleichen soll in Droschka (8c) die Wahlhandlung vor 6 Uhr geschlossen und dadurch Wähler an der Abgabe ihrer Stimmen verhindert worden sein. In Droschka haben von 39 Wahlberechtigten 20 gestimmt; es sind also 19 Stimmen der Gesammtsumme und den Gegnern des Vogel zuzurechnen. Da aber in Droschka fernerweit Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sein sollen, indem behauptet wird, daß von dem Wahlvorstande Zettel für Kaempffer aus der Urne genommen und durch Vogelsche ersetzt worden seien, so sind auch die 12 daselbst für Vogel abgegebenen Stimmen dem Kaempffer zuzurechnen und würde demnächst folgendes Resultat sich ergeben:

19 Stimmen sind der Gesammtsumme hinzuzurechnen, dies ergiebt 19 507, die absolute Majorität beträgt 9 754, Vogel vereint nunmehr auf sich 10 364 — 12 = 10 352, mithin 598 Stimmen über die absolute Majorität.

8. In Leifartsdorf (9a), woselbst der Pastor loci Pleißmer in unerlaubter Weise im Wahllokal agitirt haben soll, sind von 15 Stimmen 10 auf Vogel, 5 dagegen auf Kaempffer gefallen; rechnet man die 10 Vogel'schen Stimmen diesem ab und den gegnerischen zu, so ergiebt dies, daß Vogel 10 342 oder 588 Stimmen mehr als die absolute Majorität erhalten hat.

9. In Hartmannsdorf (9b) soll der Amtmann Kühn durch Angebot von Geld an seine Arbeiter Stimmen für Vogel erkauft haben. Dort sind von 36 Stimmen 13 für Vogel und 23 für Kaempffer abgegeben worden, bei gleicher Berechnung wie ad 8 ergiebt dies:

10 329 Stimmen für Vogel und ein Plus zu seinen Gunsten von 575 Stimmen.

10. In Tautenhain (9c) (nicht Tautenhagen, wie der Protest irrthümlich diese Ortschaft nennt), hat der Oberförster Mehlhorn den Holzarbeitern Dienstentlassung angedroht, allen anderen Wählern aber erklärt, daß sie in Zukunft kein Holz erhalten würden, wenn sie für Kaempffer stimmten. Es haben dort von 172 Stimmberechtigten nur 39 und von diesen 38 für Vogel gestimmt. Nimmt man nun an, daß diese Drohung des Oberförsters Mehlhorn eine so starke gewesen, daß eine große Anzahl von Wählern in Folge dessen sich der Wahl enthalten habe, während ein erheblicher anderer Theil dadurch bewogen wurde, für Vogel zu stimmen, und zählt man demzufolge die 133 nicht abgegebenen Stimmen sowohl wie die 38 für Vogel abgegebenen Stimmen — nachdem man dieselben diesem abgezogen — dem Gegner zu, so stellt sich die Rechnung wie folgt:

Gesammtzahl	19 507
+	133
=	19 640;
absolute Majorität =	9 821.
Vogel	10 329
—	38
=	10 291,

mithin über die absolute Majorität 470 Stimmen.

11. In Eisenberg (9d) soll der Straßenbauaufseher Frustleben den Chausseearbeitern befohlen haben, bevor sie wählten, sich in seine Wohnung zu begeben; von dort soll er dieselben in den Rathskeller geleitet, jedem Arbeiter Bier und Cigarren gegeben, sie dann an die Urne geführt und mit Vogel'schen Stimmzetteln versehen haben. In Eisenberg sind von 808 Stimmen 154 auf Vogel entfallen; diese würde dem letzteren ab- und seinen Gegnern zuzurechnen sein, so daß Vogel dann nach 10 137 oder aber 316 Stimmen über die absolute Majorität behalten würde.

12. Von den unter 2 des Protestes behaupteten Unregelmäßigkeiten, welche darin bestehen sollen, daß der Wahlvorstand nicht genügend zusammengesetzt gewesen sei, scheiden die Ortschaften Meuselwitz, Droschka und Waltersdorf aus, weil bei diesen in dem Vorstehenden bereits eine für Vogel ungünstigere Art der Berechnung in Anwendung gebracht wurde, als solches auf Grund dieses Punktes des Protestes möglich wäre, es bleibt demzufolge nur noch die Ortschaft Friedrichs-Tanneck in Betracht zu ziehen, woselbst der Wahlvorsteher und sein Vertreter zeitweilig gefehlt haben sollen, die ganze Wahlhandlung also als ungültig erscheinen müßte. In Friedrichs-Tanneck aber sind von 38 Stimmen nur 8 auf Vogel, 30 dagegen auf Kaempffer entfallen; zieht man die betreffenden Stimmen ab, so ergiebt sich:

Gesammtsumme	19 640
—	38
=	19 602;
absolute Majorität =	9 802.
Vogel	10 137
—	8
=	10 129,

mithin 327 Stimmen über die absolute Majorität.

Da nun die der vorliegenden Berechnung zu Grunde liegenden Annahmen für Vogel die denkbar ungünstigsten sind, er aber dennoch 327 Stimmen über die absolute Majorität auf sich vereinigt hat, so beantragt die Wahlprüfungs-Kommission einstimmig:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Vogel im Wahlkreise des Herzogthums Sachsen-Altenburg für gültig zu erklären;
2. den Herrn Reichskanzler unter Beifügung der Wahlakten und des Protestes zu ersuchen, über die im Protest unter 4, 5, 6 und 9 behaupteten Vorgänge unter Vernehmung der dort genannten Zeugen gerichtlichen Beweis erheben und über das Ergebniß der Beweiserhebung unter Anschluß der betreffenden Verhandlungen dem Reichstage weitere Mittheilung zugehen zu lassen.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). Freiherr **v. Manteuffel** (Berichterstatter). Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (West-Prignitz). **Kochann** (Ahrweiler). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips.** **Schmidt** (Eichstätt). Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** **Wölfel.**

Nr. 167.

Berichterstatter:
Abg. Kochann (Ahrweiler).

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission,

über

die Wahl des Abgeordneten Kutschbach im 20. Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Auf Grund des Berichts vom 5. Februar 1883 (Nr. 171 der Drucksachen der 5. Legislaturperiode II. Session 1882) hat der Reichstag in der Sitzung vom 13. Februar 1883 (Stenographischer Bericht S. 1475) beschlossen:

1. die Wahl des Abgeordneten Kutschbach zu beanstanden,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Verwaltungswege
   a) über die Behauptungen des Protestes, insbesondere darüber, in welchen 19 Wahlbezirken des früheren Amtsgerichtsbezirks Sayda die Vertheilung der Wiemer'schen Stimmzettel verhindert worden,

durch Vernehmung der Beschwerdeführer, der betreffenden Gensdarmen und des Gemeindevorstehers von Deutschneudorf,

b) darüber, ob und event. aus welchem Grunde in den Wahlbezirken Mauersberg, Ansprung und Dittersbach Protokollführer bei der Wahlhandlung nicht bestellt worden, durch Vernehmung der Wahlvorsteher Carl Schreiter, Werzner und Kirschen,

Ermittelungen anstellen, und die entstehenden Verhandlungen dem Reichstage zugehen zu lassen.

Diese Ermittelungen haben stattgefunden, und steht nunmehr durch die Aussagen der Gemeindevorstände Schreiter und Werzner fest, daß dieselben in ihrer Eigenschaft als Wahlvorsteher bei dem Wahlakte gleichzeitig auch als Protokollführer fungirt haben, indem sie bemerken, daß die Schullehrer keine Zeit gehabt, oder doch die Schule nicht hätten aussetzen wollen, und daß unter den Wählern des Bezirks eine andere für das Amt des Protokollführers geeignete Persönlichkeit nicht aufzufinden gewesen, und (wie der 2c. Schreiter hinzufügt) es nicht direkt verboten sei, daß der Wahlvorsteher auch zugleich das Protokoll führe.

Das Gleiche ist nunmehr auch in Betreff des Wahlbezirks Dittersbach anzunehmen, da der inzwischen verstorbene Gemeindevorstand die Wahlverhandlung sowohl als Wahlvorsteher, als auch als Protokollführer mit Vor- und Zunamen „Abraham Leb. Kirschen" unterschrieben hat.

In Gemäßheit des Vorberichts sind deshalb die Wahlverhandlungen in Mauersberg, Ansprung und Dittersbach und die dort abgegebenen 159 Stimmen zu annulliren, und verbleiben als bei dem Wahlakte vom 27. Oktober 1881 gültig abgegebene Stimmen 8 505,
und nach Abrechnung von 22 zersplitterten,

für den Fabrikbesitzer Schüller 3 708,
für den Buchdruckereibesitzer Kutschbach . 2 643,
und für den Kaufmann Philipp Wiemer 2 132,

so daß die engere Wahl zwischen den Herren Schüller und Kutschbach zu Recht stattgefunden hätte.

In Betreff des von dem Webermeister Ernst Brand und dessen Gehülfen, dem Weber August Hänsel (nicht Heetzel) zu Lengenfeld erhobenen Protestes haben die Beschwerdeführer bestätigt,

daß sie einige Tage vor der am 27. Oktober 1881 stattgefundenen Wahl Wiemer'sche Stimmzettel, die ihnen von Zschopau zugeschickt worden, in verschiedenen Dörfern ausgetragen; daß sie in Görsdorf bei Pockau aber von dem Gensdarm Mehlhorn angehalten und von ihm veranlaßt worden, ihm in den Gasthof des 2c. Rüdiger zu folgen, woselbst sämmtliche Stimmzettel, etwa 500 an der Zahl,

wie Brand angiebt,

vom Gensdarm mit dem Bemerken, daß das Austragen der Stimmzettel gesetzwidrig wäre, ihnen fortgenommen seien,

oder, wie Hänsel bemerkt,

auf die Erklärung des Gensdarm, „daß es nicht erlaubt sei, Wiemer'sche Stimmzettel zu tragen, während die Vertheilung anderer Stimmzettel gestattet wäre," von ihnen ohne Weiteres dem Gensdarm ausgehändigt worden.

Dem gegenüber hat der Gensdarm Mehlhorn ausgesagt:

„Vor der letzten Reichstagswahl machte sich in meinem damaligen Distrikte eine sozialistische Agitation geltend. Insbesondere fand daselbst eine von dem bekannten Sozialdemokraten Wiemer verfaßte Flugschrift Verbreitung. Der Verdacht an dieser Verbreitung sich zu betheiligen, lenkte sich auf den Webermeister Brand, seinen Bruder und seinen damaligen Gehülfen Hänsel.

Ich that deshalb in deren Wohnung Haussuchung und fand dabei einige der beregten Flugschriften. Brand gestand mir auch zu, daß er eine große Quantität derselben zur Verbreitung erhalten und bereits verbreitet habe.

Ich erstattete deshalb unter Beifügung der betreffenden Schrift Anzeige an die Königl. Staatsanwaltschaft Chemnitz und es erfolgte sodann von Seiten der Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau das Verbot der mehrgedachten Schrift auf Grund des Sozialistengesetzes. Seiten des Herrn Oberstaatsanwalt Richter in Chemnitz aber erging an die Gendarmerie die Weisung, auf die gedachte Schrift zu vigiliren, sie bei den Verbreitern derselben in Beschlag zu nehmen bez. ihre Weiterverbreitung zu hindern.

Nach dieser Anordnung bez. nach dem Verbote der Schrift, aber noch einige Tage vor der Wahl, traf ich den Webermeister Brand und seinen damaligen Gesellen Hänsel in Görsdorf bei Pockau.

Da nach dem oben mitgetheilten Vorgange der Verdacht begründet war, daß dieselben wieder mit Verbreitung der fraglichen Wiemer'schen Druckschrift oder anderer verbotener sozialdemokratischer Schriften beschäftigt seien, hielt ich sie an, forderte sie auf, mit in den Gasthof zu gehen, und durchsuchte sie dort.

Ich fand damals dergleichen Schriften nicht vor. Wohl aber hatten Brand und Hänsel Wiemer'sche Stimmzettel bei sich. Diese Stimmzettel forderte ich ihnen nicht ab, da ich wohl wußte, daß das Austragen von bloßen Stimmzetteln nicht verboten sei.

Es ist entschieden unwahr, wenn Brand behauptet, ich hätte gesagt, es sei gesetzwidrig, diese Stimmzettel auszutragen und wenn Hänsel sagt, ich hätte geäußert, es sei nicht erlaubt, Wiemersche Stimmzettel zu tragen, während die Vertheilung anderer Stimmzettel gestattet wäre. Ich habe nur gesagt, es sei nicht erlaubt, sozialdemokratische Flugschriften zu verbreiten und für die durch das Reichsgesetz gegen die Sozialdemokratie verpönten Bestrebungen öffentlich zu agitiren.

Die erwähnten Stimmzettel haben Brand und Hänsel freiwillig ohne meine Aufforderung herausgegeben und vor mich hingelegt. Brand äußerte dabei noch: „Es ist gut, da behalten Sie die Zettel, da brauchen wir sie nicht auszutragen, da ist's gut für uns; wir sind bezahlt, wir haben unser Geld."

Da die beiden Personen die Zettel nicht wieder an sich nahmen, so habe ich dieselben in meine Verwahrung genommen. Dort sind sie bis vor Kurzem geblieben, da Niemand sie mir abverlangt hat. Vor meiner Versetzung habe ich sie dann vernichtet.

Noch muß ich erwähnen, daß Brand auch noch äußerte: „Wir haben Sie schon von Weitem kommen sehen und sind Ihnen mit Willen in die Hände gelaufen."

Ich vermuthe deshalb, daß Brand die Zettel los sein wollte, um sie nicht austragen zu dürfen und sich das Geld für das Austragen ohne die damit verbundene Mühe zu verdienen."

Mit Rücksicht darauf, daß der Gensdarm nach dem Vorausgegangenen Anlaß hatte, die Weber Brand und Hänsel anzuhalten und festzustellen, ob sie nicht verbotene Schriften verbreiten, daß beide bereits „in verschiedenen Dörfern" Stimmzettel ausgetragen hatten, und daß die „einige Tage vor der Wahl" bei ihnen noch befindlichen 500 Wahlzettel — seien

sie ihnen weggenommen, oder ohne Weiteres von ihnen dem Gensdarm ausgehändigt — bis zum Wahltage durch andere Wahlzettel noch ersetzt werden konnten, vermochte die Mehrheit der Kommission diesem Proteste ein erhebliches Gewicht nicht beizumessen.

Anders verhält es sich mit dem zweiten Proteste. — Die Beschwerdeführer Weber Uhlig, Strumpfwirker Weinbrecht und Weber Morgenstern, so wie der Weber Gotthilf Schmidt und August Findeisen (der als Zeuge nicht benannt ist, und, weil außerhalb seines Wohnorts in Arbeit stehend, nicht vernommen worden) hatten es übernommen, in den Ortschaften des Saydaer Amtsgerichtsbezirks Wiemer'sche Stimmzettel auszutragen. Die Führerschaft hierbei fiel dem 2c. Uhlig und Weinbrecht zu, weil sie von früheren Wahlen her mit dem Bezirke bekannt waren, und Verzeichnisse der Ortschaften desselben, wie sie nach der Reihenfolge liegen, besaßen, und war berechnet, daß sie bis zum Tage vor der Wahl in sämmtlichen Orten des Bezirks die Wahlzettel austragen konnten, da bei der vorangegangenen Wahl vier Personen in 3 bis 4 Tagen damit fertig geworden.

Am 24. Oktober haben diese 5 Agenten die Orte Oberneuschönburg, Hirschberg, Deutschkatharinenberg und einen Theil von Seiffen mit Stimmzetteln belegt, und dann in Heidelberg im Gasthofe übernachtet. Am 25. Oktober trennten sie sich mit der Verabredung, in Sayda auf einander zu warten, sofern sie sich nicht schon früher treffen sollten.

Uhlig, Weinbrecht und Morgenstern begaben sich wieder nach Seiffen, vertheilten, ihrer Angabe zufolge, hier und in Deutschneudorf Stimmzettel, und schlugen — nachdem sie in letzterem Orte sich Schnaps gekauft — den Weg nach Deutscheinsiedel ein, wurden jedoch zwischen Deutschneudorf und Brüderwiese von dem Sohne des Gemeindevorstands von Deutschneudorf, dem Buchbindergehülfen Beyer und dem Gensdarm Herkner eingeholt, nach ihrer Beschäftigung und Legitimation befragt, und veranlaßt, ihnen zum Gemeindevorstande von Deutscheinsiedel zu folgen, da der Gensdarm das Stimmzettelaustragen für einen Sozialdemokraten als durch das Sozialistengesetz verboten, erklärt habe. Hier habe der Gensdarm nach einer kurzen Unterredung mit dem Gemeindevorstande sie für arretirt erklärt und dann, trotz ihres Widerspruchs und der Vertheidigung ihres Thuns nach dem 3 Stunden entfernten Amtsgerichte Sayda in Haft gebracht, woselbst sie Abends $6^1/_2$ Uhr eingetroffen, erst Tags darauf Nachmittags gegen 4 Uhr ins Verhör gezogen, und dann, weil sie nicht strafbar befunden — unter Wiederaushändigung der bei der Verhaftung ihnen abgenommenen Stimmzettel — entlassen worden. — Wegen Kürze der Zeit vor dem Wahltage hätten sie sich jeder weiteren Vertheilung der Stimmzettel enthalten, seien vielmehr nach Hause gereist.

Der Weber Morgenstern führt außerdem noch an, daß, während sie sich in Deutschneudorf im Krämerladen befunden, der Sohn des Gemeindevorstehers durch das Fenster hineingesehen, und daß die Krämersfrau ihnen gesagt, daß der Gemeindevorstand verboten habe, die Stimmzettel für Wiemer anzunehmen.

Die verehl. Materialwaarenhändler Reichel aus Deutschneudorf vermochte sich des Hergangs nicht zu erinnern, und bekundet:

ich habe nichts davon gehört, daß der Gemeindevorstand Beyer bei ihnen verboten haben solle, für Wiemer Stimmzettel anzunehmen. — Obgleich ich nicht weiß, wer Wiemer ist, so hätte ich doch vielleicht etwas hiervon gehört, da die Leute beim Schnapskaufen doch hin und wieder von dem, was im Dorfe oder anderwärts passirt, erzählen.

Der Gemeindevorstand Beyer aus Deutschneudorf aber hat es für unwahr erklärt, daß er geäußert haben solle, es sei verboten, Stimmzettel für Wiemer anzunehmen, und bemerkt, daß vor der Reichstagswahl eine Menge Leute nach Deutschneudorf und der Umgegend gekommen, die für die einzelnen Wahlkandidaten — Wiemer, Kutschbach und Schüller — Stimmzettel ausgeboten, und an den Mann zu bringen gesucht hätten. Ueber die Behauptung des Protestes selbst hat er aus eigener Wahrnehmung nichts bekunden können.

Dagegen lautet die diensteidliche Aussage des Gensdarm Herkner:

Wie ich mich recht erinnere, so kam ich einige Tage vor der im Oktober 1881 stattfindenden Reichstagswahl auf meiner Revisionstour von Hirschberg nach Deutschneudorf zurück, woselbst ich hörte, daß Colporteure da wären, die gleichzeitig Stimmzettel für den Reichstagswahlcandidaten Wiemer ausgeboten und in Folge von vielleicht allzuvielen Schnapstrinkens viel Lärm im Dorfe verübt hatten. Unterwegs im Dorfe traf mich der mir bekannte Sohn des Gemeindevorstandes Beyer, der Buchbindergeselle Beyer, erzählte zunächst, daß die Leute noch im Dorfe waren und erbot sich sodann mich zu begleiten, um solche auch recognosciren zu können.

Dabei erzählte mir p. Beyer auch, daß diese Leute sich in die Werkstätten eingedrängt, den Arbeitern und sonstigen Anwesenden die Wiemerschen Wahlzettel aufgedrängt und hierbei immer gesagt hätten:

„Wählt den, da wirds besser."

Als ich und Beyer aus dem Dorfe heraus kamen, hörten wir in dem zwischen Deutschneudorf und Brüderwiese liegenden Schöneberg'schen Walde, durch welchen die Straße von Deutschneudorf an Brüderwiese vorbei nach Deutscheinsiedel führt, Männer singen und schreien.

Beyer bemerkte sofort, „das sind sie", in Folge dessen wir denselben nacheilten und sie in der Nähe von Brüderwiese einholten.

Von Weitem schon hörten wir von ihnen eine Menge Saufslieder singen; unter Anderen auch den bekannten Gassenhauer:

„Du bist verrückt mein Kind, Du mußt nach Berlin" 2c.

An dieselben heran kommend, es mochte gegen 4 Uhr Nachmittags sein, sah ich sie aus sogenannten „Bullchen" Schnaps trinken und hörte sie juchzen und weiter schreien.

Ich fragte sie, ob sie Legitimationsscheine hätten und sich gleichzeitig über ihre Person auszuweisen vermöchten. Denn ich glaubte hierzu umsomehr ein Recht zu haben, als ich annahm, sie seien Kolporteure und außerdem der mir bekannte § 3 des Preßgesetzes vom 12. Oktober 1867 ausdrücklich In- und Ausländer verpflichtete, sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen.

Es waren drei Männer, anscheinend dem Arbeiterstande angehörig.

Sie erklärten weder Legitimationsscheine zu besitzen, noch sich über ihre Personen ausweisen zu können! Denn es kenne sie Niemand in der hiesigen Gegend. Im Uebrigen seien sie aus Zschopau, trügen Stimmzettel für den Reichstagswahlkandidaten Wiemer aus, wofür sie auch von dem Zschopauer Wahlkomitee honorirt würden.

Selbstverständlich hatten sie inzwischen zu schreien aufgehört, da ich es ihnen verboten hatte.

Ich sistirte sodann diese Leute dem zuständigen, inzwischen verstorbenen Gemeindevorstand Meyer in Brüder-

wiese und meldete demselben, daß sie groben Unfug verübt hätten, außerdem der Kolportage ohne Legitimationsschein verdächtig seien.

Mit Rücksicht auf ihre ziemlich umfänglichen Taschen, welche sie, ganz ähnlich denen, die überhaupt Kolporteure zu tragen pflegten bei sich führten, untersuchte ich diese letzteren, fand jedoch in ihnen nur Wiemer'sche Stimmzettel.

Der Gemeindevorstand Meyer erklärte sodann, daß, weil er zur Dekretirung der im vorliegenden Falle wohl angebrachten Haftstrafe wegen Verübung groben Unfugs 2c. auf offener Landstraße nicht zuständig sei, er übrigens auch nicht wissen könne, ob die von den Sistirten über ihre Personen gemachten Angaben wahr oder erlogen seien, so wolle er die ganze Angelegenheit, wie ihm gesetzlich zustehe, zur weiteren Entschließung an die Gerichtsbehörde abgeben, welche sodann auf Grund meiner Anzeige bezw. sonstiger Erörterungen die angezeigte Haftstrafe wegen Verübung von groben Unfugs 2c. auszusprechen habe.

Gleichzeitig bat mich der Gemeindevorstand Meyer, den Transport der drei Sistirten an das zuständige Amtsgericht Sayda zu übernehmen, da der Ortspolizeidiener, weil in dem $^1/_2$ Stunde entfernten Deutscheinsiedel wohnhaft, voraussichtlich erst nach längerer Zeit zu erlangen und außerdem wohl kaum der rechte Mann sei, drei kräftige Leute, wie die Excedenten, zu transportiren und an zuständiger Stelle abzuliefern.

Unter diesen Umständen kam ich auch dem ausgesprochenen Wunsche p. Meyers nach, kündigte nunmehr den Zschopauern, um sie möglichst vom Ausreißen unterwegs abzuhalten, die Arretur an und transportirte dieselben durch Deutscheinsiedel und Neuhausen nach Sayda, woselbst wir gegen 7 Uhr Abends anlangten.

Hier habe ich sie sofort unter Anzeigeerstattung bei dem Königlichen Amtsgericht eingeliefert, und der noch an Amtsstelle anwesende damalige Herr Amtsrichter Heydenreich hat selbst deren Inhaftirung dekretirt.

Auf Vorhalt der Angaben p. Uhligs, Weinbrechts und Morgensterns aus Zschopau erklärte der Gendarm Herkner:

Es ist nicht wahr, daß ich zu den Ebengenannten gesagt haben soll, daß das Austragen von Stimmzetteln für einen Sozialdemokraten verboten sei; es ist nicht wahr, daß ich bei dem Gemeindevorstand Meyer zu Brüderwiese betont hätte, daß die Sistirten zur „Umsturzpartei" gehörten und ich sie in der Hauptsache nur um deswillen angehalten hätte, weil sie keine Legitimationsscheine bei sich geführt hätten. Es ist dies vornehmlich wegen ihres Spektakelns auf offener Landstraße geschehen.

Ebensowenig wahr ist es, daß sie meiner Arretur, die bekanntlich erst kurz vor ihrem Transporte nach Sayda erfolgte, widersprochen hätten.

Sie ließen sich vielmehr ganz ruhig abführen und ich für meine Person pflege mit Leuten, die ich auf offener Landstraße aus irgend welchem Grunde anzuhalten mich gezwungen sehe, keine Unterhaltung zu führen, am allerwenigsten mich darüber auszusprechen, warum ich deren etwaige Sistirung an zuständiger Stelle für nöthig halte.

Gesehen habe ich, daß die Taschen der Wahlzettelträger noch ziemlich gefüllt waren, obgleich sie schon die Ortschaften Deutschkatherinenberg, Heidelberg, Seiffen und Deutschneudorf, wie ich nachträglich erfahren, mit Wiemerschen Stimmzetteln belegt hatten.

Ob sie dies noch anderwärts thun wollten, weiß ich nicht, wenigstens haben sie hiervon Etwas nicht gesagt.

und der Buchbinder Beyer bekundet:

Es war einige Tage vor der Reichstagswahl im Oktober 1881, als ich im unteren Dorfe, wo ich mich zufällig befand, Lärm hörte. Hinzutretend sah ich drei Männer, mit Taschen, welche wie ich bald wegbekam, Stimmzettel für den Reichstagswahlcandidaten Wiemer austrugen.

Denn sie boten dieselben nicht nur überall aus, sondern drängten solche den Leuten förmlich auf, indem sie in die Häuser und Wohnungen eindrangen und daselbst mit den Worten „Wiemer wäre der einzig richtige Mann, der das Volk glücklich machen könne, die anderen taugten Alle nichts", die Wiemerschen Stimmzettel liegen ließen.

Dabei verführten die Männer einen Spektakel, daß ein förmlicher Aufruhr im Dorfe entstand.

Gehört habe ich am anderen Tage, von wem weiß ich nicht mehr, daß dieselben sogar in ein Drehwerk eingedrungen seien und die daselbst für den Reichstagswahlcandidaten Schüller angeklebten Wahlaufrufe abgerissen und die Arbeiter aufgehetzt und ihnen gesagt hätten, daß sie nur und allein Wiemer zu wählen hätten.

Die Zettelträger gingen schreiend und singend das Dorf hinauf, und sah ich sie noch in den Materialwaarenladen von Eduard Reichel treten, woselbst sie sich ihre Bullchen mit Schnaps füllen ließen.

Zurückgehend traf ich den mir bekannten Gensdarm Herkner, welchem ich den Vorfall erzählte.

Im Uebrigen bestätigt derselbe durchweg die Aussage des Gensdarm Herkner, und insbesondere,

daß beim Gemeindevorstand von Deutscheinsiedel mit Brüderwiese viel von grobem Unfug die Rede gewesen, welchen die Zettelträger durch ihr Geschrei und Gejohle im Dorfe und auf der Landstraße verübt hätten, und daß es angebracht sei, wenn sie hierfür eingesteckt würden.

Dagegen will er nicht gehört haben, daß der Gensdarm den Zettelträgern gegenüber geäußert, das Austragen von Stimmzetteln für einen Sozialdemokraten sei verboten, oder daß er von „Umsturzpartei" gesprochen.

Der Weber Gotthilf Schmidt endlich hat ausgesagt, daß er am 25. Oktober mit Findeisen nur in Heidelberg und Oberseiffenbach Stimmzettel vertheilt, sich dann mit seinem Begleiter nach Deutschneudorf begeben, und hier erfahren habe, daß seine Genossen Stimmzettel bereits ausgetragen hätten, und vom Gensdarm verhaftet seien. — Als er am Ende des Dorfs, nach Deutscheinsiedel zu, den p. Findeisen, — der noch einige Häuser besucht, — erwartet, sei ein Mann an ihn herangetreten, der sich als Gemeindevorstand vorgestellt, ihn gefragt habe, was er für Stimmzettel habe, und auf richtig ertheilte Antwort ihm gesagt habe, wie er sich unterstehen könne, solche Zettel zu kolportiren; wenn er seinen Polizeidiener da hätte, würde er sie arretiren lassen. Nachdem er sich aber auf das Wahlgesetz berufen, habe jener Mann sich in seine nahebei belegene Wohnung begeben, und sie nicht weiter behelligt. — Als sie nach Deutscheinsiedel gekommen, sei es bereits finster geworden, und hätten sie die Absicht hier zu übernachten aufgegeben, weil von den im Gasthofe anwesenden Gästen verschiedene Aeußerungen gefallen, nach welchen sie ihre Arretirung hätten befürchten müssen, und seien nach Heidelberg zurückgekehrt. Die Wirthin des Gasthofs sei zwar bereit gewesen, sie wieder über Nacht zu beherbergen, habe ihnen aber gerathen weiter zu gehen, da der Gensdarm während des Tags nach ihnen gefragt habe,

und wahrscheinlich wiederkommen werde. Hierauf hätten sie sich auf den Heimweg gemacht, und Stimmzettel nicht weiter vertheilt.

Nach der amtlichen Auskunft der Kreishauptmannschaft Dresden vom 9. Juni v. J. hat der Amtsgerichtsbezirk Sayda 28 Wahlbezirke einschließlich der Stadt Sayda, und wird in dem Berichte hinzugefügt,

wenn die Protesterheber Uhlig, Weinbrecht und Morgenstern behaupteten, in Folge ihrer Verhaftung hätten sie „diesen ganzen Kreis mit 19 Ortschaften nicht mit Stimmzetteln belegen können," und man unter „Kreis" den vormaligen Gerichtsamtsbezirk Sayda verstehe, so müsse angenommen werden, entweder daß die Protesterheber über die Anzahl der Ortschaften und beziehentlich Wahlbezirke nicht unterrichtet waren, oder daß sie von den 28 Wahlbezirken 9 mit Stimmzetteln belegt hatten.

in dem von der amtshauptmannschaftlichen Delegation zu Sayda erstatteten Berichte vom 17. Mai v. J. aber wird noch hervorgehoben,

daß die mehr Landwirthschaft treibenden Ortschaften Deutscheinsiedel und Brüderwiese nach der Volkszählung von 1880 nur 748 Einwohner zählten, während die mit Wiemer'schen Stimmzetteln belegten Industrie-Dörfer Deutschneudorf mit Deutschkatharinenberg, Seiffen und Heidelberg 4 797 Einwohner aufwiesen.

Nach den eigenen Angaben der 5 Agenten haben sie mindestens in den 7 Ortschaften Seiffen, Heidelberg, Deutschneudorf, Deutschkatharinenberg, Oberneuschönburg, Hirschberg und Oberseiffenbach, wahrscheinlich aber auch noch in anderen Orten Wiemer'sche Stimmzettel vertheilt, da sie alle angeben, daß sie wegen Länge der seit der Reichstagswahl bis zu ihrer Vernehmung verflossenen Zeit sich nicht mehr auf alle Orte besinnen könnten, welche sie mit Stimmzetteln belegt hätten, den meisten von ihnen auch die spezielle Ortskenntniß abging.

Bei der Reichstagswahl sind in den 7 vorgenannten Ortschaften von 1 277 Wahlberechtigten nur 289 Stimmen, und darunter nur 23 für den sozialdemokratischen Kandidaten Wiemer, also noch nicht $^1/_{12}$ der Stimmen abgegeben. Der ganze Wahlbezirk Sayda enthielt 5 060 Stimmberechtigte, von denen 1 654 ihr Stimmrecht ausgeübt haben und nach Abrechnung vorstehender 7 Ortschaften 3 783 Berechtigte und 1 365 Abstimmende, so daß 2 418 der Wahlurne fernblieben.

Bei der Diskussion wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die Agenten Uhlig, Weinbrecht und Morgenstern nach den stattgehabten Ermittelungen nicht wegen Vertheilens von Stimmzetteln, sondern wegen groben Unfugs verhaftet worden, und es sich somit selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie ihre Aufgabe nicht gänzlich hätten durchführen können; daß ihre Gefährten Schmidt und Findeisen an der Weiterbereisung des Kreises aber nicht behindert worden, vielmehr freiwillig davon abgestanden seien; daß die geringe Zahl der für den sozialdemokratischen Kandidaten aus den von den Agenten besuchten 7 Ortschaften abgegebenen Stimmen darauf schließen lasse, daß in dem Falle, daß die Agenten auch noch die übrigen Ortschaften des Kreises mit Stimmzetteln belegt hätten, das Stimmenplus von 511, welches der 2c. Kutschbach gegen den 2c. Wiemer erhalten nicht erheblich herabgemindert worden wäre; daß deshalb mit Recht die Stichwahl zwischen den Herrn Schüller und Kutschbach veranlaßt, und da hierbei Ersterer nur 4 512, Letzterer aber 7 478 gültige Stimmen erhalten habe, Letzterer gültig gewählt sei.

Von anderer Seite wurde dagegen ausgeführt, daß zu einer Verhaftung der drei Agenten ein triftiger Grund nicht vorgelegen habe, da das Singen und Schreien auf der durch eine Waldung führenden Landstraße Niemanden in seiner Ruhe gestört haben könne; daß die Verhaftungen lediglich wegen Kolportirens von Stimmzetteln vielfach in diesem und anderen Wahlkreisen des Königreichs Sachsen vorgekommen sei, wie dies aus den zu dieser Sache eingegangenen Anzeigen — die nur wegen verspäteter Einreichung nicht mehr hätten berücksichtigt werden können — und den vielfachen Protesten aus anderen Wahlkreisen erhelle; daß hierin eine die freie Wahlbewegung beeinträchtigende systematische Parteinahme der unteren Polizeiorgane für die eine und gegen die andere Partei gefunden werden müsse, deren ziffermäßige Einwirkung auf das Wahlresultat sich allerdings nicht nachweisen lasse; daß immerhin jedoch die Annahme berechtigt sei, nicht nur daß die Agenten Schmidt und Findeisen durch die Verhaftung ihrer Gefährten derartig eingeschüchtert worden, daß sie, um nicht gleichfalls verhaftet zu werden, von der weiteren Stimmzettelvertheilung abstanden, sondern auch, daß von den 2 418 Wählern viele ihr Wahlrecht ausgeübt haben würden, wenn die Wahlbewegung nicht behindert worden wäre und sie sich im Besitze eines Wiemer'schen Stimmzettels befunden hätten. Wäre nur der vierte Theil dieser 2 418 Berechtigten an der Wahlurne erschienen, um für Wiemer zu stimmen, so würde dieser und nicht Kutschbach in die engere Wahl gekommen sein. Wegen Beeinträchtigung der Wahlfreiheit könne die Wahl selbst nicht für gültig erachtet werden.

Bei der Abstimmung entschieden sich für die erstere Ansicht 4, für die letztere Ansicht 6 Stimmen.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Wahl des Abgeordneten Kutschbach im 20. Wahlkreise des Königreichs Sachsen für ungültig zu erklären.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Frhr. **v. Heereman**, Vorsitzender. **Kochann** (Ahrweiler), Berichterstatter. Dr. **Dohrn.** Dr. **Hermes** (West-Prignitz). **v. Köller.** Dr. **Lieber.** Frhr. **v. Manteuffel.** Dr. **Marquardsen.** Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller.** Dr. **Phillips. Schmidt** (Eichstätt). Frhr. **v. Unruhe-Bomst. Wölfel.**

Nr. 168.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, nebst der dazu gehörigen Denkschrift, betreffend den Etat des Reichs-Versicherungsamts, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

An den Reichstag.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 wird

in Ausgabe
auf 153 965 Mark, nämlich
auf 118 965 Mark an fortdauernden, und
auf 35 000 Mark an einmaligen Ausgaben,
und
in Einnahme
auf 153 965 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 2. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 125) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 als zweiter Nachtrag hinzu.

§. 2.

Die Mittel zur Bestreitung des auf 152 625 Mark sich beziffernden Mehrbedarfs sind, soweit dieselben nicht durch Mehrerträge bei den außer den Matrikularbeiträgen zur Reichskasse fließenden regelmäßigen Einnahmen ihre Deckung finden, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Zweiter Nachtrag

zum

Reichshaushalts-Etat

für

das Etatsjahr 1884/85.

Kapitel.	Titel.	**Ausgabe.**	Für das Etatsjahr 1884/85 treten hinzu Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.	
		V. Reichsamt des Innern.	
13a.	1/8.	Reichs-Versicherungsamt	118 965
		Summe der fortdauernden Ausgaben für sich.	
		Einmalige Ausgaben.	
3.	7/8.	**III. Reichsamt des Innern**	35 000
		Summe der einmaligen Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe . . .	153 965
		Einnahme.	
		VII. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.	
8.	11/12.	Reichsamt des Innern	1 340
		XII. Matrikularbeiträge.	
24.	1—26.	Nach Maßgabe des §. 2 des Gesetzes	152 625
		Summe der Einnahme . . .	153 965
		Die Ausgabe beträgt	153 965
		Balanzirt.	

Anlage A.

Nachtrag

zum

Etat für das Reichsamt des Innern

auf

das Etatsjahr 1884/85.

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 31. März 1885. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Reichs-Versicherungsamt.		
8.	11.	Wittwen- und Waisengeldbeiträge	1 220,00	—
	12.	Verschiedene sonstige Einnahmen (Feuerungsentschädigungen, Strafen 2c.)	120,00	—
		Summe Einnahme Kapitel 8 . . .	1 340,00	—
		Ausgabe.		
		Fortdauernde Ausgaben.		
		Reichs-Versicherungsamt.		
		Besoldungen.		
13a.	1.	Ein Vorsitzender 12 000 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs). Zwei ständige Mitglieder — eine Stelle mit 9 000 *M.* bis 7 500 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß II 2 des Tarifs), eine Stelle mit 6 900 *M.* bis 4 500 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs). Vier nichtständige Mitglieder mit je 1 500 *M.* nicht pensionsfähigem Diensteinkommen. (Diese Stellen werden im Nebenamt verwaltet.)	25 425,00	—
	2.	Ein Büreauvorsteher (Wohnungsgeldzuschuß III 2 des Tarifs) und vier Büreaubeamte (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs) mit 4 200 *M.* bis 2 100 *M.*, durchschnittlich 3 150 *M.*, außerdem pensionsfähige Zulage für den Büreauvorsteher 1 200 *M.* .	12 712,50	—
	3.	Drei Kanzleisekretäre mit 2 250 *M.* bis 1 650 *M.*, durchschnittlich 1 950 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs)	4 387,50	—
	4.	Vier Kanzleidiener mit 1 200 *M.* bis 960 *M.*, durchschnittlich 1 080 *M.* (Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs)	3 240,00	—
		Summe Titel 1 bis 4 . . .	45 765,00	—
	5.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten Titel 1 bis 4	6 525,00	—
		Summe Titel 5 für sich.		
		Andere persönliche Ausgaben.		
	6.	Zur Remunerirung von Hülfsleistungen	30 000,00	—
	7.	Zu außerordentlichen Unterstützungen und Remunerationen für Büreau- und Unterbeamte	675,00	—
		Summe Titel 6 und 7 . . .	30 675,00	—

Im Etat für das Jahr 1884/85 sind angesetzt	Mithin für 1884/85		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
—	1 220,00	—	Zu Titel 11. Die nach §. 3 des Gesetzes vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) demnächst zu erhebenden Wittwen- und Waisengeldbeiträge sind nach den Durchschnittsbesoldungen ermittelt und demnach pro Jahr festgestellt auf . . . . . 1 627 ℳ.
—	120,00	—	Davon entfallen auf die Zeit vom 1. Juli 1884 bis ultimo März 1885 rund . . . . . 1 220 ".
—	1 340,00	—	Zu Titel 12. Die Feuerungsentschädigungen, Strafen und sonstigen Einnahmen sind für ein Jahr auf 160 ℳ, für 9 Monate mithin auf 120 ℳ veranschlagt.
—	25 425,00	—	Zu Titel 1. Die von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und von den Vertretern der Arbeiter zu wählenden je zwei nichtständigen Mitglieder werden vor dem 1. April 1885 nicht in Thätigkeit treten. Es ist deshalb nur für die vier aus der Mitte des Bundesraths zu wählenden nichtständigen Mitglieder eine Vergütung in Ansatz gebracht.
—	12 712,50	—	
—	4 387,50	—	
—	3 240,00	—	
—	45 765,00	—	
—	6 525,00	—	Zu Titel 5. Der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß beträgt 8 940 ℳ. Davon ab: für einen Unterbeamten, welcher Dienstwohnung hat und daher nach §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 von dem Bezuge des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen ist . . . . . 240 ". Bleiben . . . 8 700 ℳ. Davon auf 9 Monate wie nebenstehend . . . . . 6 525 ℳ.
—	30 000,00	—	Zu Titel 6. Der Jahresbedarf ist auf 40 000 ℳ veranschlagt.
—	675,00	—	Zu Titel 7. Der Jahresbedarf ist unter Zugrundelegung eines Betrags von je 75 ℳ jährlich für die vorhandenen zwölf Beamtenstellen auf zusammen jährlich 900 ℳ bemessen worden.
—	30 675,00	—	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. Juli 1884 bis 31. März 1885. Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Sächliche und vermischte Ausgaben.		
(13a.)	8.	Zu Amtsbedürfnissen, Kopialien, Reisekosten und Tagegeldern, zur Vervollständigung und Unterhaltung der Bibliothek, sowie zu sonstigen Ausgaben einschließlich der Miethe für ein Geschäftslokal	36 000,00	—
		Summe Titel 8 für sich.		
		Wiederholung.		
		Summe Titel 1 bis 4 . . .	45 765,00	—
		Dazu = = 5	6 525,00	—
		= = = 6 und 7 . . .	30 675,00	—
		= = = 8	36 000,00	—
		Summe Kapitel 13a . . .	118 965,00	—
		Einmalige Ausgaben.		
3.	7.	Zur Beschaffung des Inventars für das Reichs-Versicherungsamt .	25 000,00	—
	8.	Zur Errichtung der Bibliothek für das Reichs-Versicherungsamt .	10 000,00	—
		Summe der einmaligen Ausgaben Kapitel 3 . . .	35 000,00	—

Im Etat für das Jahr 1884/85 sind angesetzt	Mithin für 1884/85		Erläuterungen.
	mehr	weniger	
Mark.	Mark.	Mark.	
—	36 000,00	—	Jahresbedarf 48 000 ℳ.
—	45 765,00	—	
—	6 525,00	—	
—	30 675,00	—	
—	36 000,00	—	
—	118 965,00	—	
—	25 000,00	—	
—	10 000,00	—	
—	35 000,00	—	

Anlage B.

Denkschrift,

betreffend

den Etat des Reichs-Versicherungsamts.

In dem, dem Reichstag vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, ist unter dem Namen „Reichs-Versicherungsamt" eine neue Behörde vorgesehen, welcher die Durchführung des Gesetzes obliegen wird. Wenn das Gesetz, wie anzunehmen ist, wesentlich nach Maßgabe der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse zur Annahme gelangt, so sind durch einen Nachtrags-Etat noch für das laufende Verwaltungsjahr die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des Reichs-Versicherungsamts bereit zu stellen; denn der von dem letzteren handelnde Abschnitt VII des Gesetzes soll nach der Bestimmung des §. 106 des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung des letzteren in Kraft treten.

Die Stellung des Reichs-Versicherungsamts ist in dem Kommissionsbericht (Drucksachen des Reichstags IV. Session 1884, Nr. 115 Seite 52) wie folgt präzisirt:

> „Das Reichs-Versicherungsamt ist eine mit selbständigen Entscheidungs- und Zwangsbefugnissen ausgerüstete Reichsbehörde, welche unbeschadet gewisser dem Bundesrath übertragenen Funktionen die Durchführung des Gesetzes in organisatorischer, administrativer, verwaltungsgerichtlicher und disziplinarischer Beziehung in letzter Instanz in der Hand hat. Eine oberste Reichsbehörde, wie das Reichsamt des Innern, das Reichs-Justizamt und das Reichsschatzamt, ist das Reichs-Versicherungsamt indessen nicht. Aehnlich wie die „Reichskommission" und „das Bundesamt für das Heimathwesen" gehört das Reichs-Versicherungsamt zum Ressort des Reichsamts des Innern, dessen geschäftlicher Aufsicht es untersteht.
>
> Das Gesetz gewährt Niemand und namentlich auch der erwähnten Aufsichtsbehörde nicht die Befugniß, in die Instanzentscheidungen des Reichs-Versicherungsamts einzugreifen, oder statt seiner selbst zu entscheiden.
>
> Das Reichs-Versicherungsamt ist berufen, die vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes zu fassenden Beschlüsse vorzubereiten (§. 90 lit. a)."

Mit Rücksicht auf die in den Beschlüssen zweiter Lesung vorgesehene fakultative Errichtung von Landes-Versicherungsämtern für die Beaufsichtigung derjenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, und bis auf weitere Erfahrungen wird der Umfang der neuen Behörde zunächst auf das nothwendigste Maß zu beschränken, daneben jedoch die Möglichkeit offen zu lassen sein, durch die Heranziehung von Hülfskräften die an das Reichs-Versicherungsamt herantretenden Aufgaben rechtzeitig zur Erledigung zu bringen.

Für die Ausgaben kommen zunächst die Besoldungen in Betracht. Das Reichs-Versicherungsamt soll aus einem Vorsitzenden, mindestens zwei ständigen und acht nichtständigen Mitgliedern bestehen.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und von den Vertretern der versicherten Arbeiter unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Zahl der ständigen Mitglieder außer dem Vorsitzenden wird in dem Etatsentwurf vorläufig auf zwei beschränkt. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß die aus der Mitte des Bundesraths gewählten nichtständigen Mitglieder an der Erledigung der laufenden Geschäfte dauernden Antheil nehmen, wogegen die übrigen nichtständigen Mitglieder nur zur Theilnahme an periodischen Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts in den Fällen des §. 90 des Gesetzes (Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte u. s. w.) und in sonstigen geeigneten Fällen einzuberufen sein werden.

Die Stellen des Vorsitzenden und der beiden ständigen Mitglieder sind im Hauptamt zu besetzen. Für den Vorsitzenden ist eine Besoldung gleich derjenigen des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts, für das eine ständige Mitglied ist im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der dem Reichs-Versicherungsamt obliegenden Aufgaben und auf die eventuelle Vertretung des Vorsitzenden eine solche gleich derjenigen des bei dem Bundesamt für das Heimathwesen im Hauptamt angestellten Mitgliedes, und für das andere ständige Mitglied ist eine Besoldung gleich derjenigen der Mitglieder des Kaiserlichen statistischen Amts vorgesehen.

Die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder dürfte gleichmäßig auf einen Jahresbetrag von 1 500 ℳ zu bemessen sein, wobei, was die Vertreter der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter anlangt, zu erwägen ist, daß dieselben, wenn sie außerhalb Berlins wohnen, neben jener Vergütung nur den Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise zur Theilnahme an den Sitzungen erhalten (§. 91 des Gesetzentwurfs).

Der Büreaudienst erfordert eine Anzahl von Stellen, welche nicht als Nebenamt verwaltet werden können, und zwar einen Beamten, welcher die gesammten Büreaugeschäfte zu leiten und außerdem die Kassenkontrole zu übernehmen haben würde, und vier andere Beamte, von denen einer, neben Kalkulatur- und Expeditionsarbeiten, die Kasse, der zweite, neben den gleichen Arbeiten die Bibliothek, der dritte und vierte endlich ebenfalls neben jenen Arbeiten den Registratur- und Journaldienst zu übernehmen haben würden. Die Besoldungen bemessen sich nach denjenigen der Beamten gleicher Kategorie am Kaiserlichen Patentamt.

Demnach ist für den Büreauvorsteher auch die für den Büreauvorsteher des Patentamts vorgesehene pensionsfähige Zulage von 1 200 ℳ in Ansatz gebracht. Dies dürfte um so mehr gerechfertigt sein, als dem Büreauvorsteher eine besondere Verantwortlichkeit und ein ungewöhnliches Maß von Geschäften obliegen wird. In Gemäßheit der §§. 14, 16 des Gesetzentwurfs sind in der ersten Zeit allein mehrere hunderttausend Einladungsschreiben zu expediren; demnächst aber werden die laufenden Geschäfte, insbesondere wichtige statistische und kalkulatorische Arbeiten, welche unter der besonderen Kontrole des Büreauvorstehers anzufertigen sind, an die Arbeitskraft und Tüchtigkeit des letzteren ungewöhnliche Ansprüche stellen.

Weiterhin werden drei Kanzleisekretäre und vier Kanzleidiener erforderlich werden. Auch hier sind die für die entsprechenden Stellen beim Patentamt ausgeworfenen Besoldungen in Ansatz gebracht. Einem der Kanzleidiener wird in den Diensträumen der Behörde eine Wohnung zu gewähren sein.

Der Titel zur Remunerirung von Hülfsarbeitern mußte reichlich dotirt werden, um dem Reichs-Versicherungsamt für den Fall, daß die vorgesehene Minimalzahl der etatsmäßigen Mitglieder zur Bewältigung namentlich der organisatorischen Arbeiten nicht ausreichen sollte, die Möglichkeit zu gewähren, seinen Aufgaben durch Heranziehung von Hülfsarbeitern gerecht zu werden. Ueberdies werden namentlich in der Zeit der Durchführung der Genossenschaftsorganisation umfassende statistische, kalkulatorische und Expeditionsarbeiten zu bewältigen sein.

Die sächlichen und vermischten Ausgaben sind auf 48 000 ℳ veranschlagt worden. Hiervon wird ein erheblicher Theil auf die Miethe für ein Geschäftslokal, welche nicht unter 10 000 ℳ beanspruchen dürfte, auf Druckkosten, Kopialien und Reisekosten (§§. 14, 16 des Gesetzentwurfs) entfallen.

Zu den fortdauernden Ausgaben treten als einmalige nur diejenigen für die Beschaffung des Inventars und für die Errichtung einer Bibliothek mit 25 000 bezw. 10 000 ℳ hinzu.

In dem Etatsentwurf, welcher den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten entspricht, sind selbstverständlich die Ansätze in Betreff der fortdauernden Ausgaben nur auf den Bedarf für einen dreivierteljährigen Zeitraum — vom 1. Juli d. J. bis Ende März 1885 — bemessen.

Nr. 169.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete, beifolgend

> die am 20. Juni d. J. mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst abgeschlossene Uebereinkunft nebst zwei dazu gehörigen Protokollen vom gleichen Tage

zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist in der ferneren Anlage beigefügt.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Convention

entre

l'Allemagne et l'Italie,

concernant

la protection des oeuvres littéraires ou artistiques.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand et Sa Majesté le Roi d'Italie, également animés du désir de garantir, d'une manière plus efficace, dans les deux pays, la protection des oeuvres littéraires ou artistiques, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur le docteur Clément Auguste Busch, Son Sous-secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères, Son conseiller actuel intime de légation;

et

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Monsieur Edouard Comte de Launay, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les auteurs d'oeuvres littéraires ou artistiques, que ces oeuvres soient publiées ou non, jouiront, dans chacun des deux pays réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront accordés par la loi pour la protection des ouvrages de littérature ou d'art, et ils y auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs nationaux.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans leur pays d'origine, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

L'expression „oeuvres littéraires ou artistiques“ comprend les livres, brochures ou autres écrits; les oeuvres dramatiques, les compositions musicales, les oeuvres dramatico-musicales; les oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure; les lithographies, les illustrations,

(Uebersetzung.)

Uebereinkunft

zwischen

Deutschland und Italien,

betreffend

den Schutz an Werken der Literatur und Kunst.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in beiden Ländern den Schutz an Werken der Literatur und Kunst zu gewährleisten, haben den Abschluß einer besonderen Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Dr. Clemens August Busch, Allerhöchstihren Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt und Wirklichen Geheimen Legationsrath;

und

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen;

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Urheber von Werken der Literatur oder Kunst sollen, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen daselbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vortheile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Literatur oder Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische

les cartes géographiques; les plans, croquis et oeuvres plastiques, relatifs à la géographie, à la topographie, à l'architecture ou aux sciences naturelles; et en général toute production quelconque du domaine littéraire, scientifique ou artistique.

Article 2.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également aux éditeurs d'oeuvres publiées dans l'un des deux pays et dont l'auteur appartiendrait à une nationalité tierce.

Article 3.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes, lithographes etc., jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente Convention accorde aux auteurs, éditeurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, architectes et lithographes eux-mêmes.

Article 4.

Sera réciproquement licite la publication, dans l'un des deux pays, d'extraits ou de morceaux entiers d'un ouvrage ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que cette publication soit spécialement appropriée et adaptée pour l'enseignement, ou qu'elle ait un caractère scientifique.

Sera également licite la publication réciproque de chrestomathies composées de fragments d'ouvrages de divers auteurs, ainsi que l'insertion, dans une chrestomathie ou dans un ouvrage original publié dans l'un des deux pays, d'un écrit entier de peu d'étendue publié dans l'autre.

Il est entendu qu'il devra toujours être fait mention du nom de l'auteur ou de la source à laquelle seront empruntés les extraits, morceaux, fragments ou écrits dont il s'agit dans les deux paragraphes précédents.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables aux compositions musicales insérées dans des recueils destinés à des écoles de musique; une insertion de cette nature sans le consentement du compositeur étant considérée comme une reproduction illicite.

Article 5.

Les articles extraits de journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays pourront être reproduits, en original ou en traduction, dans l'autre pays.

Mais cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, en original ou en traduction, des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art.

Il en sera de même pour les autres articles de quelque étendue, extraits de journaux ou de recueils périodiques, lorsque les auteurs ou éditeurs auront expressément déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction.

En aucun cas l'interdiction stipulée au paragraphe précédent ne s'appliquera aux articles de discussion politique.

Article 6.

Le droit de protection des oeuvres musicales entraîne l'interdiction des morceaux dits arrangements de musique, ainsi que d'autres morceaux ou composés, sans le consentement de l'auteur, sur des motifs extraits de ces oeuvres ou reproduisant l'oeuvre originale avec des modifications, des réductions ou des additions.

Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; und überhaupt jedes Erzeugniß aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind und deren Urheber einer dritten Nation angehört.

Artikel 3.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 4.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum ersten Male in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind; vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.

Artikel 5.

Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem andern Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck, im Original oder in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.

Das Gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Artikel 6.

Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements und anderer Stücke, welche entweder nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind oder das Originalwerk mit Veränderungen, Abkürzungen oder Zusätzen wiedergeben.

Les contestations qui s'élèveraient sur l'application de cette clause demeureront réservées à l'appréciation des tribunaux respectifs conformément à la législation de chacun des deux pays.

Article 7.

Pour assurer à tous les ouvrages de littérature ou d'art la protection stipulée à l'article 1er et pour que les auteurs des dits ouvrages soient, jusqu'à preuve contraire, considérés comme tels et admis en conséquence devant les tribunaux des deux pays à exercer des poursuites contre les contrefaçons, il suffira que leur nom soit indiqué sur le titre de l'ouvrage, au bas de la dédicace ou de la préface, ou à la fin de l'ouvrage.

Pour les oeuvres anonymes ou pseudonymes, l'éditeur dont le nom est indiqué sur l'ouvrage, est fondé à sauvegarder les droits appartenant à l'auteur. Il est sans autre preuve réputé ayant-droit de l'auteur anonyme ou pseudonyme.

Toutefois la jouissance du bénéfice de l'article 1er est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités, qui y sont prescrites par les lois ou règlements en vigueur par rapport à l'ouvrage pour lequel la protection sera réclamée.

Article 8.

La protection stipulée par l'article 1er sera acquise à l'égard de la représentation publique des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, que ces oeuvres soient publiées ou non.

Les stipulations de l'article 1er s'appliqueront également à l'exécution publique des oeuvres musicales non-publiées, ou bien publiées, mais dont l'auteur aura expressément déclaré sur le titre ou en tête de l'ouvrage, qu'il en interdit l'exécution publique.

Article 9.

Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1er en ce qui concerne leur reproduction non-autorisée dans l'autre pays.

Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-après.

Article 10.

Les auteurs de chacun des deux pays jouiront, dans l'autre pays, du droit exclusif de traduction sur leurs ouvrages pendant dix années après la publication de la traduction de leur ouvrage autorisée par eux.

La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays.

Pour jouir du bénéfice de cette disposition, ladite traduction autorisée devra paraître en totalité dans le délai de trois années à compter de la publication de l'ouvrage original.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, le terme de trois années stipulé au paragraphe précédent ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de l'ouvrage original.

Dans le cas où la traduction d'un ouvrage paraîtrait par livraisons, le terme de dix années stipulé au

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.

Artikel 7.

Um allen Werken der Literatur und Kunst den im Artikel 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegentheils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei ononymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist jedoch dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die daselbst geltenden Gesetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz in Anspruch genommen wird, vorschreiben.

Artikel 8.

Der im Artikel 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind, oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage.

Artikel 9.

Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel 10.

Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

Behufs des Genusses des obengedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist

paragraphe 1er, ne commencera également à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison de la traduction.

Il est entendu que, pour les oeuvres composées de plusieurs volumes publiés par intervalles, ainsi que pour les bulletins ou cahiers publiés par des sociétés littéraires ou savantes ou par des particuliers, chaque volume, bulletin ou cahier sera, en ce qui concerne les termes de dix années et de trois années, considéré comme un ouvrage séparé.

Les auteurs d'oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales seront, pendant la durée de leur droit exclusif de traduction, réciproquement protégés contre la représentation publique non-autorisée de la traduction de leurs ouvrages.

Article 11.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre musicale ou dramatico-musicale aura cédé son droit de publication à un éditeur pour le territoire de l'un des deux pays à l'exclusion de l'autre, les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ne pourront être vendus dans ce dernier pays, et l'introduction de ces exemplaires ou éditions y sera considérée et traitée comme mise en circulation d'une contrefaçon.

Les ouvrages auxquels s'applique cette disposition devront porter, sur leur titre et couverture, les mots: „Edition interdite en Allemagne (en Italie)".

Toutefois ces ouvrages seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à des ouvrages autres que les oeuvres musicales ou dramatico-musicales.

Article 12.

L'introduction, l'exportation, la circulation, la vente et l'exposition, dans chacun des deux pays, d'ouvrages contrefaits ou d'objets de reproduction non-autorisée, sont prohibées, soit que les dites contrefaçons ou reproductions non-autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays tiers quelconque.

Article 13.

Toute contravention aux dispositions de la présente Convention entraînera les saisies, confiscations, condamnations aux peines correctionnelles et aux dommages-intérêts, déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

Les caractères constituant la contrefaçon ou la reproduction illicite seront déterminés par les tribunaux respectifs d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

Article 14.

Les dispositions de la présente Convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente Convention ne porte également aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes de prohiber l'importation sur son propre territoire des livres qui, d'après ses lois intérieures

gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen und der dreijährigen Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechts, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Artikel 11.

Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eins der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Italien) verbotene Ausgabe".

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

Artikel 12.

Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilbieten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Artikel 13.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurtheilung zu Strafe und Schadenersatz, nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen, in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergiebt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebeerinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden Hohen vertragschließenden Theile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren

ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Article 15.

Les dispositions contenues dans la présente Convention seront applicables aux oeuvres antérieures à sa mise en vigueur, sous les réserves et conditions énoncées au protocole qui s'y trouve annexé.

Article 16.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, que tout avantage ou privilège plus étendu qui serait ultérieurement accordé par l'une d'Elles à une tierce Puissance, en ce qui concerne les dispositions de la présente Convention, sera, sous condition de réciprocité, acquis de plein droit aux auteurs de l'autre pays ou à leurs ayants-cause.

Elles se réservent d'ailleurs la faculté d'apporter, d'un commun accord, à la présente Convention toute amélioration ou modification dont l'expérience aurait démontré l'opportunité.

Article 17.

La présente Convention est destinée à remplacer les Conventions littéraires qui ont été antérieurement conclues entre l'Italie d'une part et la Confédération de l'Allemagne du Nord, les Royaumes de Bavière et de Wurtemberg, le Grand-duché de Bade et le Grand-duché de Hesse d'autre part.

Elle restera en vigueur pendant six années à partir du jour où elle aura été mise à exécution et continuera ses effets jusqu'à ce qu'elle ait été dénoncée par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et pendant une année encore après sa dénonciation.

Article 18.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

Elle sera exécutoire dans les deux pays trois mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

(L. S.) Busch.
(L. S.) Launay.

Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 15.

Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Artikel 16.

Die Hohen vertragschließenden Theile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vortheil oder Vorzug, welcher künftighin von Seiten eines derselben einer dritten Macht in Bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne Weiteres zu Statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Artikel 17.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Baden und dem Großherzogthum Hessen andererseits abgeschlossenen Literar-Konventionen.

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Theile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Artikel 18.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Protocole.

Les Plénipotentiaires soussignés, ayant jugé nécessaire de préciser et réglementer les droits accordés, par l'article 15 de la Convention Littéraire conclue en date de ce jour entre l'Allemagne et l'Italie, aux auteurs d'ouvrages antérieurs à la mise en vigueur de cette Convention, sont convenus de ce qui suit:

1° Le bénéfice des dispositions de la Convention conclue en date de ce jour est acquis aux oeuvres littéraires et artistiques antérieures à la mise en vigueur de la Convention, qui ne jouiraient pas de la protection légale contre la réimpression, la reproduction, l'exécution ou la représentation publiques non autorisées, ou la traduction illicite, ou qui auraient perdu cette protection par suite du non-accomplissement des formalités exigées.

L'impression des exemplaires en cours de fabrication licite au moment de la mise en vigueur de la présente Convention pourra être achevée; ces exemplaires, ainsi que ceux qui seraient déjà licitement imprimés à ce même moment, pourront, nonobstant les dispositions de la Convention, être mis en circulation et en vente, sous la condition que, dans un délai de trois mois, un timbre spécial sera apposé, par les soins des Gouvernements respectifs, sur les exemplaires commencés ou achevés lors de la mise en vigueur.

De même les appareils, tels que clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, existant lors de la mise en vigueur de la présente Convention, pourront être utilisés pendant un délai de quatre ans à dater de cette mise en vigueur, après avoir été revêtus dans les trois mois mentionnés au paragraphe précédent, d'un timbre spécial.

Il sera dressé, par les soins des Gouvernements respectifs, un inventaire des exemplaires d'ouvrages et des appareils autorisés aux termes du présent article.

2° Quant aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales publiées dans l'un des deux pays et représentées publiquement, en original ou en traduction, dans l'autre pays antérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, elles ne jouiront de la protection légale contre la représentation illicite qu'autant qu'elles auraient été protégées aux termes des Conventions italo-allemandes mentionnées à l'article 17.

3° Pour ce qui concerne les oeuvres musicales, publiées dans l'un des deux pays avant la mise en vigueur de la Convention, mais qui n'auraient pas été exécutées publiquement dans l'autre pays avant cette époque, elles jouiront de la protection stipulée par les articles 8 et 15 même dans le cas où l'auteur ne se serait pas expressément réservé le droit d'exécution, comme il est tenu, par l'article 8, à le faire pour les oeuvres publiées après la

Protokoll.

Da es von den unterzeichneten Bevollmächtigten für nothwendig erachtet worden ist, die Rechte, welche der Artikel 15 der unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossenen Literar-Konvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher zu bestimmen und zu regeln, so haben dieselben Folgendes vereinbart:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Literatur und Kunst zu Theil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz in Folge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; diese Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkraftreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie innerhalb der in dem vorstehenden Absatz erwähnten dreimonatlichen Frist mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach den im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen geschützt waren.

3. Was die musikalischen Werke betrifft, welche in einem der beiden Länder vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Artikeln 8 und 15 vereinbarten Schutz selbst dann genießen, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies, in Gemäßheit des Artikels 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten

mise en vigueur de la Convention, lorsqu'il veut s'assurer ce droit.

4° Le bénéfice des dispositions de la présente Convention est également acquis aux ouvrages qui publiés depuis moins de trois mois au moment de sa mise en vigueur, seraient encore dans le délai légal pour l'enregistrement prescrit par les Conventions italo-allemandes, mentionnées à l'article 17; et ce, sans que les auteurs soient astreints à l'accomplissement de cette formalité.

5° Pour le droit de traduction, ainsi que pour la représentation publique en traduction des ouvrages dont la protection sera, au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, garantie encore par les Conventions antérieures, la durée de ce droit, que ces dernières Conventions limitaient à cinq années, sera prorogée à dix années dans le cas où le délai de cinq années ne sera pas encore expirée au moment de la mise en vigueur de la présente Convention, ou bien si, ce délai étant expiré, aucune traduction n'a paru, depuis lors, ou aucune représentation n'a eu lieu.

Les auteurs jouiront également, pour le droit de traduction de leurs ouvrages et pour la représentation publique en traduction des oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales, des avantages accordés par la présente Convention en ce qui concerne les délais stipulés par les Conventions antérieures pour le commencement ou l'achèvement des traductions, sous les réserves fixées au paragraphe précédent.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme faisant partie intégrante de la Convention en date de ce jour et ratifié avec elle, aura même force, valeur et durée que cette Convention.

En foi de quoi les Plénipotentiaires sous signés ont dressé le présent Protocole et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

Busch.

Launay.

der Uebereinkunft veröffentlichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu thun verpflichtet ist.

4. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind, und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die nach Vorschrift der im Artikel 17 erwähnten deutsch-italienischen Uebereinkommen erforderliche Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu statten kommen, und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

5. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, beziehungsweise keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechtes an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vortheile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrirender Theil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifizirt werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Protocole de Clôture.

Au moment de procéder à la signature de la Convention pour la garantie réciproque de la protection des oeuvres de littérature ou d'art, conclue à la date de ce jour entre l'Allemagne et l'Italie, les Plénipotentiaires soussignés ont énoncé les déclarations et réserves suivantes:

1° Aux termes de la législation de l'Empire allemand, la durée de la protection légale contre la contrefaçon ou la reproduction illicite étant, pour les ouvrages anonymes ou pseudonymes, limitée en Allemagne à trente années à partir de la publication, à moins que les dits ouvrages ne soient, dans les trente ans, enregistrés sous le vrai nom de l'auteur, il est entendu que les auteurs d'oeuvres anonymes ou pseudonymes publiées dans l'un des deux pays, ou leurs ayants-cause légalement autorisés, auront la faculté de s'assurer dans l'autre pays le bénéfice de la durée normale du droit de protection, en faisant, dans le délai de trente ans ci-dessus mentionné, enregistrer ou déposer leurs oeuvres sous leur véritable nom dans le pays d'origine, suivant les lois ou règlements en vigueur dans ce pays.

2° Le Plénipotentiaire italien ayant énoncé, au nom de son Gouvernement, le désir de comprendre expressément les oeuvres chorégraphiques parmi les ouvrages à protéger contre la représentation publique aux termes de l'article 8 de la Convention, le Plénipotentiaire allemand a déclaré ne pouvoir adhérer à ce désir, vu que conformément à l'esprit de la législation de l'Empire, laquelle ne fait point mention des oeuvres chorégraphiques, il doit être réservé aux tribunaux de juger, le cas échéant, si la protection accordée aux oeuvres dramatiques ou dramatico-musicales contre la représentation illicite comprend ou non les oeuvres chorégraphiques.

3° Afin de rendre, dans la pratique, encore plus efficace la défense de répresenter ou d'exécuter illicitement une oeuvre adaptée à la représentation publique, une production chorégraphique ou une composition musicale, la législation du Royaume d'Italie accorde à ces ouvrages, outre la protection ayant pour but de condamner ceux qui auraient porté atteinte à ce droit de l'auteur et à laquelle se réfère la stipulation de l'article 8 de la Convention, une protection préventive, en appelant l'autorité administrative à empêcher la représentation ou l'exécution de l'oeuvre lorsqu'on ne lui produit pas le consentement écrit de l'auteur ou de ses ayants-cause. Bien qu'une protection préventive analogue ne puisse être accordée en Allemagne aux auteurs italiens d'après la législation qui y est actuellement en vigueur, il a été convenu que les auteurs allemands ou leurs ayants-cause jouiront en Italie des faveurs spéciales sus-indiquées, à la condition toutefois, de remplir les formalités requises par l'article 14 de la loi italienne du 19 septembre 1882

Schluß-Protokoll.

Im Begriff zur Vollziehung der Uebereinkunft zu schreiten, welche behufs gegenseitiger Gewährleistung des Schutzes von Werken der Literatur und Kunst unterm heutigen Tage zwischen Deutschland und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen oder pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der normalen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponiren lassen.

2. Auf den von dem italienischen Bevollmächtigten im Namen seiner Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Artikel 8 der Uebereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken ausdrücklich beizuzählen, hat der deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretenden Falles zu beurtheilen, ob der den dramatischen oder den dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auch auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht.

3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Komposition noch wirksamer zu machen, gewährt die Gesetzgebung des Königreichs Italien diesen Werken, außer demjenigen Schutze, welcher auf die Verurtheilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt, und auf welchen sich die Bestimmung des Artikels 8 der Uebereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, indem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zur Zeit daselbst in Kraft befindlichen Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die obengedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch,

ainsi que par les articles 2, 3 et 14 du règlement de la même date et de payer lex taxes qui y sont prescrites.

Les deux Gouvernements se cencerteront avant la mise en vigueur de la Convention sur la voie à suivre afin de faciliter aux intéressés allemands, tant pour l'avenir que pour les oeuvres qui ont paru avant cette mise en vigueur, l'observation des prescriptions précitées.

D'ailleurs les Soussignés sont convenus que dans le cas où, tôt ou tard, la législation de l'Empire viendrait à accorder aux auteurs nationaux une protection préventive analogue à celle mentionnée ci-dessus, les auteurs italiens ou leurs ayants-cause en profiteront de plein droit, à la condition cependant de se soumettre aux formalités et aux taxes qui seraient éventuellement prescrites pour les nationaux.

4° La législation de l'Empire allemand ne permettant pas de comprendre les oeuvres photographiques au nombre des ouvrages auxquels s'applique la dite Convention, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement sur les dispositions spéciales à prendre d'un commun accord, à l'effet d'assurer réciproquement dans les deux pays la protection des dites oeuvres photographiques.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont dressé le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les Gouvernements respectifs, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur la Convention à laquelle il se rapporte et y ont apposé leurs signatures.

Fait à Berlin, le 20 Juin 1884.

Busch.

Launay.

daß sie die im Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Artikeln 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderten Förmlichkeiten erfüllen und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren bezahlen.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke, die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Uebrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechtswegen zu statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen.

4. Mit Rücksicht darauf, daß nach der Deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache des Austausches der Ratifikationen zu der Uebereinkunft, auf die es sich bezieht, als von den betreffenden Regierungen genehmigt und bestätigt gelten soll, aufgenommen und dasselbe mit ihrer Unterschrift versehen.

So geschehen zu Berlin, den 20. Juni 1884.

Denkschrift.

Mit Italien sind unter dem 12. Mai 1869 von dem Norddeutschen Bunde, unter dem 28. Juni 1870 von Bayern und Württemberg gemeinschaftlich und unter dem 24. Mai 1870 von Baden Konventionen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, abgeschlossen worden. Die norddeutsch-italienische Konvention wurde durch ein am 13. Mai 1870 zwischen Hessen und Italien getroffenes besonderes Abkommen auf Südhessen ausgedehnt. (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 293, bayer. Regierungsbl. 1872 S. 889, württemb. Regierungsblatt 1872 S. 81, bad. Gesetz- und Verordnungsbl. 1870 S. 647, hess. Regierungsbl. 1870 S. 362).

Elsaß-Lothringen steht mit Italien in keinem bezüglichen Vertragsverhältniß.

Die vorstehend bezeichneten, unter einander gleichlautenden Verträge machen in der früher üblichen Weise die Schutzgewährung von der gegenseitigen Eintragung der betreffenden Werke abhängig.

Nach erfolgtem reichsseitigen Abschluß der Literar-Konventionen mit Frankreich vom 19. April v. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 269) und mit Belgien vom 12. Dezember v. J. (Drucksachen des Reichstags Nr. 41 von 1884) sind Verhandlungen mit Italien eingeleitet worden, um die zur Zeit in Kraft stehenden, oben erwähnten Einzelverträge durch einen einheitlichen Vertrag zwischen dem Reich und Italien zu ersetzen, und hierbei sowohl die Eintragungsförmlichkeit zu beseitigen, als auch die sonstige, in jenen neueren Konventionen erzielte Vervollkommnung des bisherigen Vertragsrechtes zur Anerkennung zu bringen.

Diese Verhandlungen haben zum Abschluß der vorgelegten Uebereinkunft geführt. Dieselbe ist in allen wesentlichen Punkten mit der deutsch-französischen Konvention vom 19. Dezember v. J. gleichlautend.

In Betreff der Abweichungen, soweit dieselben nicht lediglich redaktioneller Art sind, ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 6 der Uebereinkunft.

Obwohl in Betreff der Frage, inwieweit die Benutzung oder Bearbeitung einer fremden musikalischen Komposition erlaubt oder verboten ist, die beiderseitigen Gesetzgebungen im wesentlichen gleiche Grundsätze enthalten, so wünschte man von Seiten Italiens doch dem Artikel 6 eine Fassung gegeben zu sehen, welche ausdrücklich erkennbar macht, daß die musikalischen Arrangements nicht die einzige Form einer ohne Genehmigung des Urhebers der Komposition unerlaubten Bearbeitung der letzteren darstellen. Diesem Wunsche entspricht die vorliegende Fassung, gegen welche um so weniger Bedenken obwalten, als durch den zweiten Absatz des Artikels auch die diesseits in Betracht kommenden Interessen genügend gewahrt sind.

Zu Artikel 7.

Der hinzugefügte dritte Absatz dieses Artikels bezweckt, außer Zweifel zu stellen, daß die durch die Uebereinkunft erfolgte Beseitigung der in den früheren Verträgen vorgesehenen wechselseitigen Eintragung die Verpflichtung zur Erfüllung der in dem Ursprungslande vorgeschriebenen Förmlichkeiten unberührt läßt, die Beobachtung der letzteren vielmehr die Voraussetzung auch der internationalen Schutzgewährung bildet.

Zu Artikel 8.

Nach der italienischen Gesetzgebung setzt der Schutz des Urheberrechts voraus, daß das betreffende Werk innerhalb dreier Monate nach der Veröffentlichung, unter amtlicher Niederlegung eines Exemplars, angemeldet und in der Anmeldung der Vorbehalt sämmtlicher Urheberrechtsbefugnisse ausdrücklich erklärt werde. Dagegen ist der nach deutschem Recht bei gedruckten musikalischen Werken zur Wahrung des Aufführungsrechtes vorgeschriebene, auf die einzelnen Exemplare zu setzende spezielle Vorbehalt der italienischen Gesetzgebung unbekannt. Um daher den Urhebern musikalischer Werke in beiden Ländern die Wirkungen jenes speziellen Vorbehalts gleichmäßig zu sichern bezw. diesfällige Zweifel auszuschließen, ist in dem Artikel 8 der Schutz des Aufführungsrechtes in einer den betreffenden Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 entsprechenden Fassung (gleichlautend mit den Absätzen 1 und 2 des Artikels 8 der Uebereinkunft mit den Niederlanden vom 13. Mai 1884 Drucks. des Reichstags Nr. 126 S. 5, Denkschrift dazu S. 13), geregelt worden.

Zu dem Anlageprotokoll.

Die am Schlusse des dritten Absatzes der Nr. 1 hinzugefügten Worte „innerhalb der in dem vorstehenden Absatze erwähnten dreimonatlichen Frist" finden sich bereits in der Uebereinkunft mit Belgien vom 12. Dezember 1883 und sind in der die letztere betreffenden Denkschrift (Drucks. des Reichstags Nr. 41 von 1884 S. 13) erläutert worden.

Die Nr. 3 des Protokolls sichert in analoger Weise, wie dies unter Nr. 4 des entsprechenden Protokolls zu der Uebereinkunft mit den Niederlanden geschehen ist, und aus den gleichen Gründen (vergl. die dazu gehörige Denkschrift S. 15) bezüglich der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Konvention erschienenen musikalischen Werke, die Urheber gegen die Folgen des auf den Exemplaren fehlenden Vorbehalts des Aufführungsrechtes.

Zum Schlußprotokoll.

Zu Nr. 2. Nach der italienischen Gesetzgebung werden auch die choreographischen Werke als solche gegen unerlaubte Aufführung geschützt. Das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 thut dieser Kategorie von Werken nicht besonders Erwähnung, und auch bei der Berathung des Gesetzes ist dieser Punkt nicht zur Erörterung gelangt. Die deutschen Gerichte haben, soviel bekannt, eine Entscheidung über die Schutzberechtigung der choreographischen Werke noch nicht gefällt, während diese Frage von den französischen und englischen Gerichten wiederholt im bejahenden Sinne, von der deutschen Wissenschaft dagegen theils bejahend theils verneinend beantwortet worden ist. Unter den obwaltenden Umständen mußte Bedenken getragen werden, dem von Italien geäußerten Wunsche entsprechend, die choreographischen Werke neben den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken in der Uebereinkunft ausdrücklich als gegen unbefugte Aufführung schutzberechtigt zu bezeichnen, weil dies, im Falle die deutsche Rechtsprechung früher oder später diese Schutzberechtigung aus dem Gesetze von 1870 herleiten sollte, überflüssig sein, im entgegengesetzten Falle dagegen eine von dem internen Rechtszustande abweichende vertragsmäßige Erweiterung des Inhalts des Urheberrechts darstellen würde. Da man jedoch von italienischer Seite besonderen Werth darauf legte, die Frage, wenn auch als eine offene, in dem zu treffenden Abkommen wenigstens erwähnt zu sehen, so ist deutscherseits diesem Wunsche durch die in Nr. 2 des Schlußprotokolls enthaltene Erklärung entsprochen worden. Dieselbe beruht auf der Erwägung, daß nach deutschem Rechte zweifellos das Libretto eines choreographischen Werkes gegen Nachdruck und die Musik eines solchen Werkes gegen Nachdruck bezw. gegen unerlaubte Auf-

führung geschützt sind, und daß daher, wenn und insoweit einem solchen Libretto im Einzelfalle der Charakter eines dramatischen Werkes zuerkannt werden sollte, dies möglicherweise zu der weiteren Entscheidung führen könnte, das Libretto nicht nur gegen Nachdruck, sondern auch gegen die dem Wesen des choreographischen Werkes entsprechende Art der Aufführung zu schützen, also auf das choreographische Werk als Ganzes den den dramatisch-musikalischen Werken zustehenden Aufführungsschutz für anwendbar zu erklären.

Zu Nr. 3. Der Artikel 14 des italienischen Gesetzes vom 19. Dezember 1882 und bezw. der Artikel 2 des Reglements vom gleichen Tage machen den in Italien, außer dem Schutze gegen erfolgte unerlaubte Aufführung, dem Urheber bezw. dessen Rechtsnachfolgern eingeräumten Präventivschutz gegen eine beabsichtigte Aufführung abhängig von einer Erklärung des Berechtigten des Inhalts, daß er jede Aufführung verbiete, für welche nicht sein schriftlicher und beglaubigter Konsens dem Präfekten (bei Nachsuchung der polizeilichen Aufführungserlaubniß) erbracht wird. Diese Erklärung kann mit dem generellen Vorbehalt der Urheberrechtsbefugnisse, welcher wie oben (zu Artikel 8 der Uebereinkunft) erwähnt, in Italien bei der Anmeldung des Werkes zu geschehen hat, verbunden werden, oder auch in einer besonderen Deklaration erfolgen.*) In dieser letzteren Form werden ausländische Urheber 2c., wenn sie — wie die deutschen in Gemäßheit der vorliegenden Uebereinkunft — zu einer generellen Anmeldung behufs Wahrung des Schutzes der Urheberrechte in Italien nicht verpflichtet sind, jene den präventiven Aufführungsschutz bedingende Erklärung abzugeben haben.

Die einzelnen Erklärungen werden von dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel in Rom gesammelt, und seitens desselben in vierzehntägigen Zwischenräumen sämmtlichen Präfekten des Landes im Auszuge behufs der Eintragung in ein von diesen geführtes Register mitgetheilt, auch in der offiziellen Zeitung veröffentlicht. Zur Deckung der durch diese Maßnahmen erwachsenden Kosten ist bei Einreichung der Deklaration eine feststehende Gebühr von 10 Lire für jedes Werk zu entrichten (Artikel 3 des Reglements).

Bezüglich derjenigen bereits vor dem Inkraftreten des Gesetzes von 1882 vorhanden gewesenen Werke der in Rede stehenden Kategorien, welche einem und demselben Urheber, Herausgeber oder deren Rechtsnachfolgern gehören, kann, wie das Reglement (Artikel 14) bestimmt, eine gemeinsame Erklärung behufs Wahrung des präventiven Aufführungsschutzes eingereicht werden unter Zahlung einer Gebühr von 30 Lire, ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Erklärung aufgeführten Werke.

Die in der Nr. 3 des vorliegenden Schlußprotokolls enthaltene Abrede sichert den deutschen Interessenten in Italien, unter den reglementsmäßigen Bedingungen jenen präventiven Schutz sowohl für die Zukunft als auch für die früher erschienenen Werke. Die daselbst vorbehaltene weitere Verständigung zwischen den beiden Regierungen betrifft namentlich das für die vorgeschriebene Erklärung in Anwendung zu bringende Formular, die Zahlungsmodalitäten für die Gebühren, sowie die Frage, wo deutscherseits die betreffenden Erklärungen einzureichen sein werden. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Nr. 2 des Schlußprotokolls zur deutsch-französischen Uebereinkunft, da die bezüglichen thatsächlichen Voraussetzungen im Verkehr mit Italien nicht zutreffen, vorliegend entbehrlich war.

*) Anmerkung. Wenn das Werk veröffentlicht ist, ist ein Exemplar desselben, im anderen Falle aber ein Manuskript beizufügen, welches letztere mit einem Visa versehen und sodann dem Anmeldenden zurückgegeben wird.

Nr. 170.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete die nebst einer Denkschrift beiliegende

Uebereinkunft zwischen dem Reich und dem Königreich Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken in Siam, vom 12. März d. J.

dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Uebereinkunft

zwischen

dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam,

betreffend

den Handel mit geistigen Getränken in Siam.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der König von Siam andererseits, eine bessere Regelung des Handels mit geistigen Getränken in Siam für nützlich erkannt und zu dem Ende die zwischen Deutschland und Siam bestehenden Vertragsverpflichtungen durch eine zusätzliche Uebereinkunft abzuändern beschlossen haben, sind von den Unterzeichneten, die hierzu gehörig bevollmächtigt waren, die folgenden Artikel vereinbart worden.

Artikel I.

Deutsche sind befugt, geistige Getränke (Branntwein, Bier und Wein) aus jedem Lande und unter jeder Flagge in das Königreich Siam einzuführen.

Branntwein, dessen Alkoholgehalt nicht höher ist, als der Alkoholgehalt desjenigen Branntweins, dessen Fabrikation in Siam von der siamesischen Regierung erlaubt ist, kann von Deutschen gegen Entrichtung eines Einfuhrzolls eingeführt und verkauft werden, dessen Höhe der Abgabe entspricht, welche auf Grund der siamesischen Akzisegesetze von dem in Siam fabrizirten Branntwein desselben Alkoholgehalts zur Erhebung gelangt. Branntwein, dessen Alkoholgehalt denjenigen des in Siam fabrizirten Branntweins übersteigt, kann gegen Entrichtung eines Einfuhrzolls eingeführt und verkauft werden, dessen Betrag zu dem höheren, als dem von der siamesischen Regierung festgesetzten Stärkegrad im Verhältniß steht.

Der Tarif, auf Grund dessen von dem Tage des Inkrafttretens dieser Uebereinkunft an, sowohl die Akzisegebühren von dem in Siam fabrizirten Branntwein, als der Einfuhrzoll von eingeführtem Branntwein zu erheben sein werden, soll einen Theil der Bestimmungen (Regulative) bilden, welche zum Zweck der Ausführung dieser Uebereinkunft erlassen werden sollen und über welche, insoweit es sich um die Erhebung des Einfuhrzolls handelt, sich die beiden Regierungen verständigen werden, bevor diese Uebereinkunft in Kraft tritt. Eine die Höhe des Eingangszolls berührende Abänderung dieses Tarifs soll auf Deutsche nicht ohne die Zustimmung der deutschen Regierung und nicht vor Ablauf von sechs Monaten von dem Tage ab Anwendung finden, an welchem die siamesische Regierung die Absicht der Aenderung dem Vertreter des Deutschen Reichs in Bangkok mitgetheilt haben wird.

Bier und Wein können bei der Einfuhr durch Deutsche in das Königreich Siam gleichfalls einem höheren als dem,

Agreement

between

the German Empire and the Kingdom of Siam,

respecting

the Traffic in spirituous liquors in Siam.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, on the one part, and His Majesty the King of Siam, on the other part, having recognized the expediency of regulating in a more satisfactory manner the traffic in spirituous liquors in Siam and of modifying with this view by a Supplementary Agreement, the existing Treaty-engagements between Germany and Siam, the Undersigned, duly authorized to that effect, have agreed upon the following articles.

Article I.

Germans may import spirits, beer and wines into the Kingdom of Siam from any country and under any flag.

Spirits not exceeding in alcoholic strength those permitted to be manufactured by the Siamese Government in Siam may be imported and sold by Germans on payment of a duty equal in amount to the duty levied by the Siamese excise laws upon spirits of the same alcoholic strength, manufactured in Siam. Spirits exceeding in alcoholic strength spirits manufactured in Siam may be imported and sold upon payment of an import duty proportionate to the excess of alcoholic strength, above the Siamese Government standard.

The scale on which from the date of the enforcement of the Agreement, excise duties upon spirits manufactured in Siam, as well as imported duties from spirits imported by Germans from abroad are to be levied, shall be inserted in the Regulations which shall be drawn up for the purpose of carrying out this Agreement and which shall, as far as the levying of import duties is concerned, be agreed upon between the two Governments before the present Agreement is to come into operation. No change of scale, as regards the amount of import duty, shall affect Germans without the consent of the German Government and not until after the expiration of six months from the date at which such intended change shall have been communicated by the Siamese Government to the Representative of the German Empire at Bangkok.

Beer and wines, imported by Germans into the Kingdom of Siam may likewise be subjected at their entrance

nach den bestehenden Vertragsbestimmungen zulässigen Eingangszoll unterworfen werden; dieser Zoll darf jedoch in keinem Fall zehn Prozent vom Werth übersteigen.

Die in vorstehender Weise von eingeführtem Branntwein, Bier und Wein erhobenen Zölle sollen an die Stelle des nach den bestehenden Verträgen zu erhebenden Einfuhrzolles von drei Prozent vom Werthe treten und nicht als Zuschlag zu demselben erhoben werden. Weitere Zölle, Steuern oder Auflagen irgend welcher Art dürfen auf eingeführten Branntwein, Bier oder Wein nicht gelegt werden.

Artikel II.

Die Untersuchung von geistigen Getränken (Branntwein, Bier oder Wein), welche von Deutschen in das Königreich Siam eingeführt werden, soll durch europäische, von den siamesischen Behörden zu ernennende Beamte und eine gleiche Anzahl seitens des deutschen Konsuls zu ernennender Sachverständigen vorgenommen werden. Im Falle von Meinungsverschiedenheit werden die beiden Theile eine dritte Person zum Schiedsrichter wählen.

Das Untersuchungsverfahren soll durch die vorbezeichneten Beamten und Sachverständigen in Gemäßheit der im Artikel I dieser Uebereinkunft erwähnten Ausführungsbestimmungen (Regulative) vereinbart werden.

Untersuchungen dürfen an Bord von Schiffen nicht bewerkstelligt werden.

Artikel III.

Die siamesische Regierung ist befugt, die Einfuhr geistiger Getränke (Branntwein, Bier oder Wein) jeder Art seitens Deutscher zu verhindern, wenn solche Artikel auf Grund einer nach den Bestimmungen des Artikels II stattgehabten Untersuchung als gesundheitsschädlich anzusehen sind. In solchen Fällen soll die siamesische Regierung die Importeure, Konsignatäre oder Empfänger solcher Artikel auffordern, dieselben innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Besichtigung an gerechnet, wieder auszuführen. Wenn dies nicht geschieht, so ist die siamesische Regierung befugt, diese Artikel mit Beschlag zu belegen und zu vernichten, jedoch mit der Maßgabe, daß die genannte Regierung in allen diesen Fällen verpflichtet ist, jede etwa schon auf solche Artikel bezahlte Abgabe zurückzuerstatten.

Die siamesische Regierung verpflichtet sich alle nothwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Verkauf geistiger Getränke (Branntwein, Bier oder Wein) welche in Siam fabrizirt sind und gesundheitsschädlich sein können, zu untersagen und zu verhüten.

Artikel IV.

Deutsche, welche in Siam geistige Getränke (Branntwein, Bier oder Wein) im Detail verkaufen wollen, müssen sich zu dem Ende mit einer besonderen Erlaubniß (Lizenz) versehen, welche von der siamesischen Regierung ertheilt und nicht ohne triftigen Grund versagt werden wird. Dem deutschen Konsul soll auf dessen schriftliches Ansuchen eine Darstellung der Thatumstände, auf welche die Versagung der von einem Deutschen nachgesuchten Erlaubniß gegründet worden ist, unverzüglich mitgetheilt werden.

Die Grundsätze für die Gewährung und die Versagung der Erlaubniß zum Detailverkauf von geistigen Getränken (Branntwein, Bier oder Wein) sollen in den im Artikel I erwähnten Ausführungsbestimmungen (Regulativen) genau aufgeführt werden und können, wenn sich Anlaß dazu bietet, mit beiderseitiger Zustimmung abgeändert werden. Die Ausführungsbestimmungen (Regulative) sollen auch den Sinn des Wortes „Detailverkauf" für die Zwecke dieser Uebereinkunft genau erläutern.

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß siamesische oder andere Detailverkäufer, welche aus dem Auslande eingeführte geistige Getränke (Branntwein, Bier oder Wein) verkaufen,

to a higher duty than that leviable under the existing Treatyengagements; but such duty shall in no case exceed ten per cent ad valorem.

The duties levied as aforesaid from imported spirits, beer and wines, shall be in substitution of, and not in addition to the import duty of three percent ad valorem, leviable under the existing Treaties. No further duty, tax or imposition whatever shall be imposed on imported spirits, beer and wines.

Article II.

The testing of spirits, beer or wines imported into the Kingdom of Siam by Germans shall be carried out by European officials nominated by the Siamese authorities, and by an equal number of experts nominated by the German Consul. In case of difference the parties shall nominate a third person, who shall act as umpire.

The mode of testing shall be agreed upon by the aforesaid officials and experts in accordance with the regulations mentioned in Article I of this Agreement.

The process of testing shall not be performed on board ship.

Article III.

The Siamese Government may stop the importation by Germans into Siam of any spirits beer or wines, which, by an examination carried ont in the manner provided in Article II, shall be proved to be deleterious to the public health. In such cases the Siamese Government shall give notice to the importers, consignees, or holders thereof to export the same within three months from the date of such notice. If this is not done, the Siamese Government may seize and destroy the same, provided always that in all such cases the said Government shall be bound to refund any duty which may have been already paid thereon.

The Siamese Government engage to take all necessary measures to prohibit and prevent the sale of all spirits, beer or wines manufactured in Siam which may be deleterious to the public health.

Article IV.

Germans who desire to retail spirits beer or wines in Siam, must take out a special licence for that purpose which is to be delivered from the Siamese Government, and which shall not be refused without just and reasonable cause. On demand made by the German Consul in writing, a statement of the facts on which a licence applied for by a German has been refused, shall be at once communicated to him.

The principles upon which licences for retailing spirits, beer or wines may be either granted or refused, shall be clearly stated in the Regulations, referred to in Article I of this Agreement, and may be altered from time to time by mutual consent. The Regulations shall also define exactly the meaning of the expression retail for the purposes of this Agreement.

It is clearly understood that Siamese or other retail dealers who sell spirits beer or wines imported from abroad shall not be subjected to any other or further

keinen anderen oder sonstigen Abgaben oder Bedingungen irgend welcher Art unterworfen werden sollen, als diejenigen unterworfen sind, welche in Siam fabrizirte geistige Getränke (Branntwein, Bier oder Wein) verkaufen.

Die siamesische Regierung verpflichtet sich, den Detailverkauf geistiger Getränke (Branntwein, Bier oder Wein) fremden Ursprungs, wenn dieselben nicht als gesundheitsschädlich befunden worden sind, auf keine Weise zu hindern.

duties or conditions whatever than those who sell spirits, beer or wines manufactured in Siam.

The Siamese Government engage not to hinder in any way the retail sale of spirits, beer or wines imported from abroad which shall not be recognized as deleterious to the public health.

Artikel V.

Deutsche sollen zu jeder Zeit bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs geistiger Getränke (Branntwein, Bier oder Wein) in Siam, sowie in Betreff der von der siamesischen Regierung zu ertheilenden Erlaubniß zum Detailverkauf dieser Artikel dieselben Rechte und Vorrechte, wie die siamesischen Unterthanen oder nach ihrer Wahl, wie die Unterthanen oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen. Es wird ausdrücklich vereinbart, daß Deutsche den Bestimmungen dieser Uebereinkunft nicht weiter, als die Unterthanen oder Angehörigen einer anderen Nation, einschließlich die siamesischen Unterthanen, unterliegen sollen.

Article V.

Germans shall at all times, in regard to the importation and sale of spirits, beer or wines, and also in regard to the licences granted by the Siamese Government for the retail in such articles in Siam, enjoy the same rights and privileges as Siamese subjects, or, at their option, the subjects or citizens of the most favoured nation. It is clearly understood, that Germans will not be bound to conform to the provisions of this Agreement to any further extent than the subjects or citizens of any other nation, including Siamese subjects.

Artikel VI.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels V soll die gegenwärtige Uebereinkunft so bald als möglich, nachdem die zur Ausführung derselben zu erlassenden Bestimmungen (Regulative) bekannt gemacht sein werden, in Kraft treten und bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von einem der beiden Theile erfolgten Kündigung in Kraft bleiben.

Die bestehenden Vertragsverpflichtungen zwischen Deutschland und Siam sollen so lange bis die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft tritt und auch von dem Tage an insoweit in voller Geltung bleiben, als dieselben nicht durch diese Uebereinkunft ausdrücklich abgeändert werden.

Sollte die gegenwärtige Uebereinkunft außer Kraft treten, so werden die Vertragsverpflichtungen zwischen Deutschland und Siam in allen Beziehungen wieder aufleben und in Kraft bleiben, sowie sie vor Unterzeichnung dieser Uebereinkunft bestanden haben.

Article VI.

Subject to the provisions of Article V, the present Agreement shall come into operation as soon as possible after the Regulations, to be drawn up for the purpose of carrying outh the same, shall have been promulgated, and shall remain in force until the expiration of six months notice given by either Party to terminate the same.

The existing Treaty-engagements between Germany and Siam shall continue in full force until the present Agreement comes into operation, and after that date, except in so far as they are expressly modified by this Agreement.

Should the present Agreement be terminated, the Treaty-engagements between Germany and Siam shall revive in all respects and remain in force as they existed previously to the signature of this Agreement.

Artikel VII.

In dieser Uebereinkunft soll das Wort „Deutsche" alle Personen begreifen, welchen nach deutschen Gesetzen der Schutz des deutschen Konsuls gewährt werden darf, und die Worte „deutscher Konsul" sollen alle Konsularbeamte des Deutschen Reichs in Siam begreifen.

Article VII.

In this Agreement the word „Germans" shall comprise all persons tho whom under the German laws the protection of the German Consul may be granted; and the words „German Consul" shall comprise any consular officer of the German Empire in Siam.

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen so bald als möglich ausgetauscht werden.

Diese Uebereinkunft ist in deutscher und englischer Sprache mit der Maßgabe ausgefertigt worden, daß, im Fall einer nicht übereinstimmenden Auslegung eines der vorstehenden Artikel, der englische Text entscheidend sein soll.

In doppelt ausgefertigten Originalen unterzeichnet und gesiegelt zu Berlin, den 12. März 1884, entsprechend dem ersten Tage im abnehmenden Viertel des Monats Phagunamas im Jahre der Geiß in der fünften Decade 1245 der siamesischen astronomischen Zeitrechnung.

Article VIII.

The present Agreement shall be ratified, and its ratifications shall be exchanged as soon as possible.

This Agreement is drawn up in the German and English languages, with the understanding that should any of the foregoing articles be differently interpreted, the English text shall determine the sense.

Signed and sealed in duplicate originals at Berlin this 12 day of March 1884 corresponding to the first day of the waning moon of the month Phagunamas of the year Goat fifth Decade 1245 of the Siamese Astronomical Era.

Graf v. Hatzfeldt.

Prisdang.

Denkschrift.

Vor einigen Jahren beantragte die siamesische Regierung bei den Vertragsmächten eine generelle Revision der mit Siam bestehenden Handelsverträge. Nachdem eine Verständigung hierüber mißlungen war, trat Siam mit dem besonderen Verlangen hervor, den Spirituosenhandel anderweitig zu regeln. Der vertragsmäßige Maximalzoll von 3 Prozent des Werths schließt eine höhere Besteuerung des in Siam aus Reis fabrizirten Branntweins im Wege der Akziseabgaben aus und verhindert hierdurch die siamesische Regierung, aus diesem Steuerobjekt eine höhere Einnahme zu erzielen, obwohl Fabrikation und Verkauf von Branntwein in Siam Staatsmonopol ist.

Die siamesische Regierung machte weiter geltend, wie die Geringfügigkeit des Zolles und der Akziseabgaben sie verhindere, der in der siamesischen Bevölkerung überhandnehmenden Trunksucht Einhalt zu thun. Insbesondere habe sich der Verbrauch gesundheitsschädlichen, zumeist aus China importirten Branntweins als verderblich erwiesen.

Die Vertragsmächte konnten nicht umhin, diese von der siamesischen Regierung für eine Abänderung der bestehenden Vertragsbestimmungen in Betreff des Handels mit Spirituosen geltend gemachten Gründe als berechtigt anzuerkennen. Die großbritannische Regierung hat zuerst mit dem siamesischen Bevollmächtigten, Prinzen Prisdang, am 6. April v. J. ein den Handel mit geistigen Getränken in Siam regelndes Abkommen vereinbart.

Mit einigen Abänderungen folgten diesem Beispiel zunächst Portugal unter dem 14. Mai, Frankreich am 23. desselben Monats, Schweden-Norwegen am 16. Juli, Dänemark am 25. desselben Monats, Belgien am 4. August, Niederlande am 10. November v. J. Die Regierung von Oesterreich-Ungarn beabsichtigt, auf Grundlage unseres Abkommens abzuschließen, — und am 14. Mai d. J. ist auf dieser Basis eine Uebereinkunft zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und einem siamesischen Bevollmächtigten unterzeichnet worden.

Bei unseren Verhandlungen sind wir nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen, die in den früheren Abmachungen bereits enthaltenen Garantien gegen etwaige durch den eigentlichen Zweck der Transaktion nicht gerechtfertigte Beschränkungen des legitimen Handels mit Spirituosen in einigen Beziehungen zu verstärken.

Zu den einzelnen Artikeln ist Folgendes zu bemerken:

Artikel I enthält das Prinzip der gleichen Besteuerung des ausländischen mit dem inländischen Produkt. Eine Limitirung der Höhe des Zolles für Branntwein war nicht zu erreichen, nachdem alle anderen Regierungen hierauf verzichtet hatten. Dagegen ist in dem vorliegenden Abkommen ausbedungen, daß der Tarif, welcher der gleichmäßigen Erhebung des Einfuhrzolles und der Akzisegebühr zu Grunde gelegt ist, einen Theil der zwischen der siamesischen Regierung und den Vertretern der Vertragsmächte noch zu vereinbarenden Regulative bilden, und daß vor einer Verständigung hierüber das Abkommen nicht in Kraft treten soll.

Im Artikel II, welcher von der Untersuchung importirter geistiger Getränke handelt, dürfen die beiden letzten Absätze als eine nützliche Ergänzung der anderen Abmachungen bezeichnet werden. Denn die Bestimmung, daß das Unter-

suchungsverfahren durch die Regulative vereinbart werden soll, scheint geeignet, späteren Ungewißheiten und Reklamationen vorzubeugen. Das Verbot von Untersuchungen an Bord der Schiffe vermeidet nachtheilige Verzögerungen in der Expedirung von Dampfern.

Artikel III gewährt der siamesischen Regierung das Recht zur Verhinderung der Einfuhr wie des Verkaufs fremder und einheimischer Getränke, deren Gesundheitsschädlichkeit nachgewiesen ist.

Artikel IV handelt von dem Recht zum Detailverkauf, dessen Ausübung von der Gewährung einer besonderen Lizenz abhängig gemacht wird, und verhütet eine ungleiche Behandlung Fremder und Eingeborener.

Im Unterschied von den anderen Vereinbarungen bestimmt unsere Abmachung, daß dem deutschen Konsul, wenn er es verlangt, die Gründe, aus welchen die Lizenz in einem bestimmten Falle versagt wird, mitzutheilen sind, und daß die Regulative die Grundsätze für Gewährung oder Versagung der Lizenz aufführen, sowie den Sinn des Wortes „Detailverkauf" genau festsetzen sollen.

Artikel V sichert in allen Beziehungen den Deutschen dieselben Rechte wie den Siamesen und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel VI giebt uns die Handhabe, dieses Abkommen jederzeit nach 6 Monaten außer Kraft zu setzen, wenn dasselbe sich als schädlich erweisen sollte, und treten dann ohne weiteres die durch dieses Abkommen modifizirten Bestimmungen unseres Vertrages vom 7. Februar 1862 wieder in Kraft.

Artikel VII und VIII erfordern keine weitere Erläuterung.

Einer solchen bedarf es dagegen noch, warum Bier und Wein in den Rahmen dieser Konvention gezogen worden sind, obgleich diese geistigen Getränke in Siam bisher nicht fabrizirt werden. Außer dem thatsächlichen Umstande, daß die anderen Regierungen sich hierzu bereits entschlossen hatten, konnten wir nicht umhin, auch unsererseits anzuerkennen, daß ohne die Möglichkeit einer amtlichen Beaufsichtigung der Einfuhr und des Verkaufs von Wein und Bier die Versuchung vorliegen würde, gesundheitsschädliche Getränke unter falschen Namen in Siam einzuführen und hiermit den Hauptzweck dieser Abmachungen zu vereiteln. Die von diesen Getränken in der Maximalhöhe von 10 Prozent ad valorem zu erhebenden Zölle werden der siamesischen Regierung die Mittel zur Bestreitung der hierzu erforderlichen Kontrole gewähren. Enthält diese Abmachung scheinbar nur Konzessionen an Siam, ohne irgend welche Gegenleistung, so haben wir, außer den Eingangs angeführten Gründen, welche für die Gewährung sprachen, auch die Thatsache in Berücksichtigung gezogen, daß sich in den letzten Jahren die Importe anderer Waaren in Siam in demselben Maße vermindert haben, wie die Einfuhr von Branntwein chinesischen Ursprungs daselbst zugenommen hat. Diese Thatsache läßt darauf schließen, daß sich die allgemeine Kaufkraft des Landes durch die nachtheiligen Folgen des uneingeschränkten Genusses geistiger Getränke vermindert hat. Es ist daher auch die Annahme nicht ungerechtfertigt, daß diese Abmachungen, indem dieselben eine Regelung des Branntweingenusses im Lande ermöglichen, die Kaufkraft der Bevölkerung stärken und daher auch dem fremden Handel zum Vortheil gereichen werden.

Nr. 171.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den nebst einer Denkschrift beiliegenden

Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883

dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag

zwischen

dem Reich und dem Königreich Korea.

Vom 26. November 1883.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits, und Seine Majestät der König von Korea andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen den beiden Reichen dauernd freundschaftlich zu gestalten und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, haben den Entschluß gefaßt, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren Generalkonsul in Yokohama, Eduard Zappe,

Seine Majestät der König von Korea,

Allerhöchstihren Präsidenten des Auswärtigen Amts, Würdenträger des ersten Ranges, Ersten Vizepräsidenten des Staatsraths, Mitglied des Königlichen Geheimen Raths und zweiten Vormund des Kronprinzen, Min Jöng Mok,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

1. Zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und Seiner Majestät dem König von Korea, sowie zwischen den Angehörigen des Deutschen Reichs und des Königreichs Korea soll dauernd Friede und Freundschaft bestehen, auch sollen Deutsche in Korea und Koreaner in Deutschland Schutz und Sicherheit für Leben und Eigenthum in vollem Umfange genießen.

2. Sollten zwischen Einem der vertragschließenden Theile und einer dritten Macht Streitigkeiten entstehen, so wird der andere vertragschließende Theil auf ein diesfallsiges Ersuchen seine guten Dienste leihen und eine freundschaftliche Erledigung des Streites herbeizuführen suchen.

Artikel II.

1. Die vertragschließenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, einen diplomatischen Agenten zu ernennen, welcher seinen Wohnsitz dauernd oder vorübergehend in der Hauptstadt des anderen Theiles nimmt, desgleichen einen Generalkonsul, sowie Konsuln oder Vizekonsuln für die in den

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and His Majesty the King of Corea, being sincerely desirous of establishing permanent relations of friendship and commerce between their respective dominions, have resolved to conclude a Treaty for that purpose, and have therefore named as their Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:

Eduard Zappe, His Consul General at Yokohama;

His Majesty the King of Corea:

Min Yöng-mok, President of the Foreign Office, a Dignitary of the first rank, Senior Vice-President of the Council of State, Member of His Majesty's Privy Council and Senior Guardian of the Crown Prince,

who, after having communicated to each other their respective full Powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following articles:

Article I.

1. There shall be perpetual peace and friendship between His Majesty the German Emperor, King of Prussia and His Majesty the King of Corea, and between the subjects of the German Empire and of the Kingdom of Corea, who shall enjoy full security and protection for their persons and property within the dominions of the other.

2. In the case of differences arising between one of the High contracting Parties and a third Power, the other High contracting Party, if requested to do so, shall exert its good offices to bring about an amicable arrangement.

Article II.

1. The High contracting Parties may each appoint a Diplomatic Agent to reside permanently or temporarily at the capital of the other, and may appoint a Consul General, Consuls or Vice-Consuls to reside at any or all of the ports or places of the other which are open to

beiderseitigen Gebieten dem Handel geöffneten Häfen und Plätze zu bestellen.

Die diplomatischen Agenten, sowie die Konsularbeamten jedes der vertragschließenden Theile sollen in ihrem persönlichen oder schriftlichen Verkehr mit den Behörden des anderen Theiles ebenso frei und unbehindert sein, auch ebensolche Vorrechte und Freiheiten genießen, wie dieselben in anderen Staaten den diplomatischen und konsularischen Beamten gewährt sind.

2. Der diplomatische Agent und die Konsularbeamten jedes der beiden vertragschließenden Theile, sowie ihre Untergebenen sollen das Recht haben, in der ganzen Ausdehnung der Gebiete des anderen Theiles ohne Hinderniß zu reisen. Die koreanischen Behörden werden den deutschen Beamten für diese Reisen Pässe ausstellen und ihnen zu ihrem Schutze eine Eskorte in einer den Umständen entsprechenden Stärke beigeben.

3. Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln der vertragschließenden Theile werden die Ausübung ihrer amtlichen Thätigkeit erst beginnen, nachdem ihnen von dem Souverän oder der Regierung des Landes, in welchem sie ihren Sitz haben, das Exequatur ertheilt ist.

Handelsgeschäfte zu betreiben soll denselben nicht gestattet sein.

Artikel III.

1. Die Gerichtsbarkeit über deutsche Reichsangehörige und ihr Eigenthum soll in Korea ausschließlich den gehörig ermächtigten deutschen Behörden zustehen.

Vor diesen Behörden soll die Verhandlung und Entscheidung aller Klagen stattfinden, welche gegen deutsche Reichsangehörige von solchen oder von Angehörigen anderer fremder Staaten angebracht werden, und die koreanischen Behörden haben sich jeder Einmischung zu enthalten.

2. Klagen und Beschwerden, von koreanischen Behörden oder Unterthanen gegen deutsche Reichsangehörige in Korea erhoben, sollen vor den deutschen Behörden verhandelt und von ihnen entschieden werden.

3. Klagen oder Beschwerden, von deutschen Behörden und Staatsangehörigen gegen koreanische Unterthanen in Korea erhoben, sollen vor den koreanischen Behörden verhandelt und von diesen entschieden werden.

4. Ein Deutscher, welcher in Korea eine strafbare Handlung begeht, soll von den deutschen Behörden nach den deutschen Gesetzen verfolgt und bestraft werden.

5. Ein Koreaner, welcher in Korea eine gegen einen deutschen Reichsangehörigen gerichtete strafbare Handlung begeht, soll von den koreanischen Behörden in Gemäßheit der koreanischen Gesetze abgeurtheilt und bestraft werden.

6. Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Konfiskationen für Zuwiederhandlungen gegen Bestimmungen dieses Vertrages oder einer auf Grund desselben erlassenen oder später zu erlassenden Verordnung sollen vor den deutschen Behörden zur Verhandlung und Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Konfiskationen, welche von diesen letzteren ausgesprochen werden, sollen der koreanischen Regierung zufallen.

7. Deutsche Güter, welche in einem offenen Hafen von den koreanischen Behörden mit Beschlag belegt werden, sollen von den koreanischen und den deutschen Behörden versiegelt und von den ersteren so lange in Verwahrung gehalten werden, bis die letzteren ihre Entscheidung gefällt haben. Fällt diese Entscheidung zu Gunsten des Eigenthümers der Güter aus, so sollen dieselben sofort der deutschen Behörde zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden. Hat jedoch der Eigenthümer der mit Beschlag belegten Güter ihren Werth bei den koreanischen Behörden deponirt, so sind ihm dieselben noch vor der Entscheidung der deutschen Behörde auszufolgen.

foreign commerce. The Diplomatic Agents and Consular functionaries of both countries shall freely enjoy the same facilities for communication personally or in writing, with the Authorities of the country, where they respectively reside, together with all other privileges and immunities as are enjoyed by Diplomatic or Consular functionaries in other countries.

2. The Diplomatic Agent and the Consular functionaries of each Power, and the members of their official establishments, shall have the right to travel freely in any part of the dominions of the other, and the Corean Authorities shall furnish passports to such German Officials travelling in Corea, and shall provide such escort for their protection as may be necessary.

3. The Consular Officers of both countries shall exercise their functions on receipt of due authorization from the Sovereign or Government of the Country, in which they respectively reside and shall not be permitted to engage in trade.

Article III.

1. Jurisdiction over the persons and property of German subjects in Corea shall be vested exclusively in the duly authorized German Authorities, who shall hear and determine all cases brought against German subjects by any German or other Foreign subject or citizen without the intervention of the Corean Authorities.

2. If the Corean Authorities or a Corean subject make any charge or complaint against a German subject in Corea, the case shall be heard and decided by the German Authorities.

3. If the German Authorities or a German subject in Corea make any charge or complaint against a Corean subject in Corea, the case shall be heard and decided by the Corean Authorities.

4. A German subject who commits any offence in Corea, shall be tried and punished by the German Authorities according to the laws of Germany.

5. A Corean subject who commits in Corea any offence against a German subject shall be tried and punished by the Corean Authorities, according to the laws of Corea.

6. Any complaint against a German subject involving a penalty or confiscation by reason of any breach either of this Treaty, or of any Regulation annexed thereto, or of any Regulation that may hereafter be made in virtue of its provisions, shall be brought before the German Authorities for decision, and any penalty imposed and all property confiscated in such cases, shall belong to the Corean Government.

7. German Goods, when seized by the Corean Authorities at an open Port shall be put under the seals of the Corean and the German Authorities, and shall be detained by the former until the German Authorities shall have given their decision. If this decision is in favour of the owner of the Goods, they shall be immediately placed at the Consuls disposal. But the owner shall be allowed to receive them at once on depositing their value with the Corean Authorities pending the decision of the German Authorities.

8. In allen Civil- und Strafsachen, welche in Korea vor koreanischen Gerichten oder vor deutschen Konsulargerichten verhandelt werden, können die Behörden des Klägers einen Beamten abordnen, um bei den Verhandlungen zugegen zu sein. Der zu diesem Zwecke abgeordnete Beamte soll mit gebührender Rücksicht behandelt werden und es soll ihm gestattet sein, Zeugen vorzuladen und vernehmen zu lassen, auch gegen das Verfahren oder die Entscheidung Einspruch zu erheben.

9. Wenn ein Koreaner, der angeschuldigt ist, die Gesetze seines Landes übertreten zu haben, in dem Besitzthum eines Deutschen oder auf einem deutschen Kauffahrteischiffe Zuflucht sucht, so sollen die deutschen Behörden auf den Antrag der koreanischen Behörden die nöthigen Schritte thun, um den Angeschuldigten zu ergreifen und ihn behufs Aburtheilung auszuliefern. Ohne die Ermächtigung der zuständigen deutschen Behörde aber soll es koreanischen Beamten weder gestattet sein, das Besitzthum eines deutschen Reichsangehörigen ohne dessen Einwilligung, noch ohne die Zustimmung des Schiffsführers oder seines Vertreters ein deutsches Handelsschiff zu betreten.

10. Auf das Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden sollen die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, sowie Deserteure von deutschen Kriegs- oder Handelsschiffen verhaften und dieselben der requirirenden Behörde ausliefern.

8. In all cases, whether civil or criminal, tried either in Corean or German Courts in Corea, a properly authorized official of the nationality of the plaintiff shall be allowed to attend the hearing, and shall be treated with the courtesy due to his position. He shall be allowed whenever he thinks it necessary to call witnesses and have them examined and to protest against the proceedings or decision.

9. If a Corean subject, who is charged with an offence against the laws of his country takes refuge on premises occupied by a German subject or on board a German merchand vessel, the German Authorities, shall take steps to have such person arrested and handed over to the Corean Authorities for trial, on receiving an application from them. But, without the consent of the proper German Authority, no Corean officer shall enter the premises of any German subject without his consent, or go on board any German ship without the consent of the Officer in charge.

10. On the demand of any competent German Authority the Corean Authorities shall arrest and deliver to the former any German subject charged with a Criminal offence and any deserter from a German ship of war or merchand vessel.

Artikel IV.

1. Für den deutschen Handel sollen von dem Tage, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, die folgenden Plätze geöffnet sein:

a) die Häfen Chemulpo (Jenchuan), Wönsan (Gensan) und Pusan (Fusan), oder wenn der letztere Hafen nicht entsprechen sollte, irgend ein anderer Hafen in der Nähe desselben;

b) die Städte Hanyang (Seoul) und Yanghwachin, oder an Stelle des letzteren irgend ein anderer Platz in dessen Nähe.

2. Die deutschen Reichsangehörigen sollen berechtigt sein, an den oben genannten Plätzen Grundstücke oder Häuser zu kaufen oder zu miethen und Wohnhäuser, Magazine und Fabriken zu errichten, auch sollen sie das Recht freier Religionsübung genießen. Alle Maßregeln, welche die Auswahl, Abgrenzung und Vermessung der für die Niederlassung der Fremden bestimmten Ländereien oder den Verkauf von Grundstücken in den verschiedenen koreanischen, dem fremden Handel eröffneten Häfen und Plätzen betreffen, sollen von den koreanischen Behörden gemeinschaftlich mit den zuständigen fremden Behörden vereinbart werden.

3. Diese Ländereien sollen von der koreanischen Regierung den Eigenthümern abgekauft und für die Benutzung hergerichtet werden. Die dadurch erwachsenen Kosten sollen in erster Linie aus dem Ertrag der Landverkäufe gut gemacht werden. Die jährliche Grundabgabe, welche von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den fremden Behörden vereinbart werden wird, soll an die ersteren zahlbar sein, welche einen angemessenen Theil derselben als Entschädigung für die Grundsteuer zurückbehalten werden. Der Ueberschuß und die aus den Landverkäufen etwa erübrigten Summen fließen einem Munizipalfonds zu, welcher von einem Gemeinderath verwaltet werden soll, über dessen Zusammensetzung von den koreanischen Behörden in Gemeinschaft mit den zuständigen fremden Behörden Bestimmung zu treffen ist.

4. Deutsche Reichsangehörige können außerhalb der Grenzen der fremden Niederlassungen, in einem Umkreis von zehn koreanischen Li, Grundstücke oder Häuser kaufen oder miethen. Derartiger Grundbesitz soll aber allen Verordnun-

Article IV.

1. The Ports of Chemulpo (Jenchuan) Wönsan (Gensan) and Pusan (Fusan), or if the latter port should not be approved, then such other port as may be selected in its neighbourhood, together with the city of Hanyang (Seoul) and the town of Yanghwachin, or such other place in that neighbourhood as may be deemed desirable, shall, from the day on which this Treaty comes into operation, be opened to German commerce.

2. At the above named places, German subjects shall have the right to rent or to purchase land or houses, and to erect dwellings, warehouses and factories. They shall be allowed the free exercise of their religion. All arrangements for the selection, determination of the limits, and laying out of the sites of the foreign settlements, and for the sale of land at the various ports and places in Corea open the foreign trade, shall be made by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

3. These sites shall be purchased from the owners, and prepared for occupation by the Corean Government, and the expense thus incurred shall be a first charge on the proceeds of the sale of the land. The yearly rental agreed upon by the Corean Authorities in conjunction with the Foreign Authorities shall be paid to the former, who shall retain a fixed amount thereof as a fair equivalent for the land tax, and the remainder together with any balance left from the proceeds of land sales, shall belong to a Municipal fund to be administered by a Council, the constitution of which shall be determined hereafter by the Corean Authorities in conjunction with the competent Foreign Authorities.

4. German subjects may rent or purchase land or houses beyond the limits of the foreign settlements and within a distance of ten Corean Li from the same. But all land so occupied shall be subject to such conditions

gen und Grundabgaben unterworfen sein, welche die koreanischen Behörden dafür festsetzen werden.

5. Die koreanischen Behörden werden in jedem der dem fremden Handel eröffneten Orte ein passendes Grundstück als Begräbnißplatz für die Fremden kostenfrei zur Verfügung stellen. Derselbe unterliegt keinerlei Pacht, Grundsteuer oder anderweitigen Abgaben und seine Verwaltung wird dem oben bezeichneten Munizipalrath überlassen bleiben.

6. Innerhalb einer Entfernung von einhundert koreanischen Li von den dem fremden Handel geöffneten Häfen und Plätzen, oder innerhalb solcher Grenzen, wie sie von den zuständigen Behörden beider Länder in Zukunft vereinbart werden, soll es deutschen Reichsangehörigen gestattet sein, sich ohne Paß nach Belieben zu bewegen. Dieselben sollen auch berechtigt sein, in allen Theilen des Landes zum Vergnügen oder zu Handelszwecken zu reisen, mit Ausnahme von Büchern und Druckſachen, welche der koreanischen Regierung nicht genehm sind, Waaren aller Art zu transportiren und zu verkaufen, sowie Landesprodukte einzukaufen. Zu diesem Ende müssen sie sich aber mit Pässen versehen, welche von den Konsularbehörden ausgestellt und von den koreanischen Lokalbehörden gegengezeichnet oder abgestempelt werden. Die Pässe müssen von den Reisenden auf Verlangen in den Distrikten, welche sie berühren, vorgezeigt werden. Sind dieselben ordnungsmäßig, so ist dem Inhaber die Fortsetzung der Reise zu gestatten, und es soll ihm freistehen, sich die von ihm benöthigten Transportmittel zu verschaffen. Reist ein Deutscher außerhalb der obenbezeichneten Grenzen ohne Paß, oder begeht er im Innern eine ungesetzliche Handlung, so soll er verhaftet und der nächsten deutschen Konsularbehörde zur Bestrafung übergeben werden. Wer die genannten Grenzen ohne Paß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängniß bis zu einem Monat erkannt werden kann.

7. Deutsche Reichsangehörige in Korea sollen den Munizipal- und Polizeiverordnungen unterworfen sein, welche für die Erhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung von den zuständigen Behörden der beiden Länder vereinbart werden. Diese Verordnungen sind, um denselben für deutsche Reichsangehörige verbindliche Kraft zu geben, durch die zuständigen deutschen Behörden vorschriftsmäßig zu verkünden, desgleichen sollen Zuwiderhandlungen gegen dieselben von den deutschen Behörden bestraft werden.

Artikel V.

1. In jedem der dem fremden Handel eröffneten Plätze sollen deutsche Reichsangehörige das unbeschränkte Recht haben, von allen fremden und den geöffneten koreanischen Häfen Güter einzuführen, mit den Unterthanen Koreas oder anderer Staaten Kaufs- und Verkaufsgeschäfte zu vereinbaren, ferner nach allen fremden und den geöffneten koreanischen Häfen Güter aller Art, mit Ausnahme der vertragsmäßig verbotenen Waaren, gegen Zahlung der in dem angehängten Tarif vorgesehenen Zölle auszuführen. Sie haben das Recht, ihre Geschäfte mit koreanischen Unterthanen oder Angehörigen anderer Staaten unbehindert und ohne Dazwischenkunft koreanischer Beamten oder sonstiger Personen abzuschließen, auch soll es ihnen freistehen, jede Art industrieller Unternehmungen zu betreiben.

2. Die Eigenthümer oder Konsignatäre aller aus einem fremden Hafen eingeführten Waaren, für welche der tarifmäßige Zoll entrichtet worden ist, sind berechtigt, bei Wiederausfuhr der Waaren nach irgend einem fremden Hafen, falls dieselbe innerhalb von dreizehn Monaten koreanischer Zeitrechnung nach dem Tage der Einfuhr stattfindet, einen Rückzollschein über den Betrag des gezahlten Einfuhrzolles zu beanspruchen, vorausgesetzt, daß die Originalverpackung noch

as to the observance of Corean local regulations and payment of land-tax as the Corean Authorities may see fit to impose.

5. The Corean Authorities will set apart, free of cost, at each of the places open to trade, a suitable piece of Ground as a foreign cemetery, upon which no rent, land-tax or other charges shall be payable, and the management of which shall be left to the Municipal Council above mentioned.

6. German subjects shall be allowed to go where they please, without passports, within a distance of one hundred Corean Li from any of the ports and places open to trade, or within such limits as may be agreed upon between the competent Authorities of both Countries. German subjects are also authorized to travel in Corea for pleasure or for purposes of trade, to transport and sell goods of all kinds except books and other printed matter disapproved of by the Corean Government, and to purchase native produce in all parts of the country, under passports which will be issued by their Consuls and countersigned or sealed by the Corean local Authorities. These passports, if demanded, must be produced for examination in the districts passed through. If the passport be not irregular, the bearer will be allowed to proceed, and he shall be at liberty to procure such means of transport as he may require.

Any German subject travelling beyond the limits above named without a passport, or committing when in the interior any offence, shall be arrested and handed over to the nearest German Consul for punishment. Travelling beyond the said limits without a passport will render the offender liable to a fine not exceeding One Hundred Mexican Dollars with or without imprisonment for a term not exceeding one month.

7. German subjects in Corea shall be amenable to the Municipal and Police Regulations for the maintenance of the peace and public order agreed upon by the competent Authorities of the two countries. To make such Regulations binding on German subjects they will be duly promulgated by the competent German Authorities and enforced by them.

Article V.

1. At each of the ports and places open to foreign trade, German subjects shall be at full liberty to import from any foreign port, or any Corean open port, to sell to, or to buy from, any Corean subject or others, and to export to any foreign or Corean open port, all kinds of merchandise not prohibited by this Treaty on paying the duties of the Tariff annexed thereto. They may freely transact their business with Corean subjects or orthers without the intervention of Corean Officials or other persons, and they may freely engage in any industrial occupation.

2. The owners or consignees of all goods imported from any foreign port upon which the duty of the aforesaid Tariff shall have been paid shall be entitled on reexporting the same to any foreign port at any time within thirteen Corean months of the date of importation, to receive a drawback certificate for the amount of such import duty, provided, that the original packages containing such goods remain intact. These drawback cer-

unversehrt ist. Diese Rückzollscheine sollen von den koreanischen Zollämtern entweder bei Vorzeigung in baar eingelöst oder in jedem offenen koreanischen Hafen bei Entrichtung von Zöllen an Zahlungsstatt angenommen werden.

3. Werden koreanische Waaren von einem koreanischen offenen Hafen nach einem anderen versandt, so soll der bei der Ausfuhr gezahlte Zoll in dem Verschiffungshafen zurückbezahlt werden, sobald durch eine zollamtliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare im Bestimmungshafen angekommen ist, oder falls genügender Nachweis geliefert wird, daß die betreffenden Güter durch Schiffbruch verloren gegangen sind.

4. Alle von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Korea eingeführten Waaren, von welchen die tarifmäßigen Zölle entrichtet worden sind, können nach irgend einem anderen koreanischen Hafen zollfrei versandt werden, und wenn sie in das Innere transportirt werden, sollen sie in keinem Theile des Landes irgend einer weiteren Abgabe, Steuer oder einem Durchgangszoll unterliegen. In gleicher Weise soll der Versandt aller für die Ausfuhr bestimmten koreanischen Produkte und Waaren nach den offenen Häfen völlig frei von jeglicher Beschränkung vor sich gehen und dieselben sollen keinerlei Abgaben, Steuern oder Durchgangszöllen unterliegen, weder am Produktionsorte, noch auf dem Wege zu einem offenen Hafen, gleichviel aus welchem Theile Koreas sie kommen.

5. Der koreanischen Regierung steht es frei, für den Transport von Gütern oder Passagieren nach nicht offenen Häfen Koreas deutsche Kauffahrteischiffe zu chartern. Auch koreanischen Unterthanen soll dies gestattet sein, wenn die koreanischen Behörden ihre Zustimmung dazu ertheilen.

6. Wenn die koreanische Regierung gegründete Besorgniß hegt, daß eine Hungersnoth im Lande ausbrechen könnte, so wird Seine Majestät der König von Korea durch Dekret zeitweise die Ausfuhr von Cerealien nach fremden Ländern verbieten, sei es von allen geöffneten koreanischen Häfen, sei es von einigen oder von einem derselben, und ein solches Verbot soll verbindliche Kraft für deutsche Reichsangehörige in Korea nach Ablauf eines Monats erlangen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an welchem dasselbe von den koreanischen Behörden zur amtlichen Kenntniß des deutschen Konsuls in den in Frage kommenden Häfen gebracht worden ist, es soll aber nicht länger, als durchaus erforderlich, in Kraft bleiben.

7. Deutsche Kauffahrteischiffe sollen für die Registertonne dreißig mexikanische Cents Tonnengelder bezahlen. Eine einmalige Entrichtung der Tonnengelder giebt dem Schiffe das Recht, alle koreanischen offenen Häfen während eines Zeitraums von vier Monaten zu besuchen, ohne daß es weiteren Abgaben unterliegt. Alle Tonnengelder sollen verwandt werden für die Einrichtung von Leuchtthürmen und Baken, sowie die Auslegung von Bojen an den koreanischen Küsten und vor allen Dingen an den Zugängen zu den geöffneten Häfen und für die Vertiefung oder sonstige Verbesserung ihrer Ankerstellen. Fahrzeuge, welche in den offenen Häfen zum Löschen und Laden verwandt werden, zahlen keine Tonnengelder.

8. Es wird hiermit vereinbart, daß gleichzeitig mit diesem Vertrag der Tarif und die Handelsbestimmungen, welche ihm angehängt sind, in Kraft treten. Die Behörden beider Länder können die Handelsbestimmungen von Zeit zu Zeit einer Revision unterziehen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen und solche Zusätze anzufügen, deren Zweckmäßigkeit durch die Erfahrung dargethan ist. Jedoch sollen die von den beiderseitigen Behörden getroffenen Vereinbarungen für deutsche Reichsangehörige erst nach ihrer Bestätigung durch die Kaiserlich deutsche Regierung in Kraft treten.

tificates shall either be redeemed by the Corean Customs on demand, or they shall be received in payment of duty at any Corean open port.

3. The duty paid on Corean goods, when carried from one Corean open port to another, shall be refunded at the port of shipment on production of a Customs Certificate showing that the goods have arrived at the port of destination, or on satisfactory proof being produced of the loss of the goods by shipwreck.

4. All goods imported into Corea by German subjects and on which the duty of the Tariff annexed to this Treaty shall have been paid, may be conveyed to any Corean open port free of duty, and, when transported into the interior, shall not be subject to any additional tax, excise or transit duty whatsoever in any part of the country. In like manner full freedom shall be allowed for the transport to the open ports of all Corean commodities intended for exportation, and such commodities shall not, either at the place of production, or when being conveyed from any part of Corea to any of the open ports, be subjected to the payment of any tax, excise or transit duty whatsoever.

5. The Corean Government may charter German merchant vessels for the conveyance of goods or passengers to unopened ports in Corea, and Corean subjects shall have the same right subject to the approval of their own Authorities.

6. Whenever the Government of Corea shall have reason to apprehend a scarcity of food within the Kingdom, His Majesty the King of Corea may, by Decree, temporarily prohibit the export of grain to foreign countries from any or all of the Corean open ports, and such prohibition shall become binding on German subjects in Corea on the expiration of one month from the date on which it shall have been officially communicated by the Corean Authorities to the German Consul at the port concerned, but shall not remain longer in force than is absolutely necessary.

7. All German ships shall pay tonnage dues at the rate of thirty cents (mexican) per registered ton. One such payment will entitle a vessel to visit any or all of the open ports in Corea during a period of four months without further charge. All tonnage dues shall be appropriated for the purpose of erecting light houses and beacons an placing buoys on the Corean coasts, more especially at the approaches to the open ports, and in deepening or otherwise improving the anchorages. No tonnage dues shall be charged on boats employed at the open ports in landing or shipping cargo.

8. It is hereby agreed that the Tariff and Trade Regulations annexed hereto shall come into operation simultaneously with this Treaty. The Authorities of the two countries may from time to time revise the said regulations with a view to the insertion therein by mutual consent of such modifications and additions as experience shall prove to be expedient, but these will not come into operation for subjects of the German Empire until they shall have been approved by the Imperial German Government.

Artikel VI.

1. Ein deutscher Reichsangehöriger, welcher Waaren in einen dem fremden Handel nicht geöffneten koreanischen Hafen oder sonstigen Ort einschmuggelt, soll den doppelten Betrag des Werths der geschmuggelten Güter verwirken, und diese selbst unterliegen außerdem der Konfiskation. Der Versuch ist in gleicher Weise zu bestrafen. Die koreanischen Lokalbehörden können derartige Waaren mit Beschlag belegen und jeden deutschen Reichsangehörigen festnehmen, der bei dem Schmuggel oder dem Versuch des Schmuggels betheiligt ist. Die festgenommenen Personen sollen sie sofort der nächsten deutschen Konsularbehörde behufs Untersuchung der Sache zuführen lassen, während sie die Waaren so lange festhalten dürfen, bis eine endgültige Entscheidung über den Fall abgegeben worden ist.

Article VI.

Any German subject who smuggles or attempts to smuggle goods into any Corean port or place not open to foreign trade shall forfeit twice the value of such goods, and the goods shall be confiscated. The Corean Authorities may seize such goods, and may arrest any German subject concerned in such smuggling or attempt to smuggle. They shall immediately forward any person so arrested to the nearest German Consul for trial and may detain such goods until the case shall have been finally adjudicated.

Artikel VII.

1. Wenn ein deutsches Schiff an den Küsten Koreas Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden unverweilt die nöthigen Schritte thun, um das Schiff und seine Güter vor Plünderung, die zu demselben gehörigen Personen aber vor jeder Unbill zu bewahren, sowie um außerdem etwa erforderliche Hülfe zu leisten. Die Lokalbehörden sollen die nächste deutsche Konsularbehörde von dem Vorfalle in Kenntniß setzen, auch sollen sie, falls dies nöthig ist, den Schiffbrüchigen diejenigen Transportmittel zur Verfügung stellen, deren sie bedürfen, um zum nächsten offenen Hafen zu gelangen.

2. Alle Ausgaben, welche der koreanischen Regierung aus der Rettung schiffbrüchiger deutscher Reichsangehöriger, aus Beschaffung von Kleidung, aus Verpflegung oder für aufgewandte Reisekosten, aus der Auffindung der Leichen Ertrunkener, aus der ärztlichen Behandlung Kranker und Verletzter und aus der Bestattung der Todten erwachsen, sollen ihr von der deutschen Regierung erstattet werden.

3. Was aber diejenigen Ausgaben betrifft, die gemacht werden, um ein wrackes Schiff oder das an Bord befindliche Eigenthum zu bergen beziehungsweise zu erhalten, so soll die deutsche Regierung für die Erstattung derselben nicht verantwortlich sein. Für derartige Ausgaben sollen die geborgenen Güter haften und sind sie von den Interessenten bei Empfang der letzteren zurückzubezahlen.

4. Aufwendungen, welche den Regierungsbeamten, den Lokal- und Polizeibehörden durch Reise zum Wrack, Eskortirung der Schiffbrüchigen oder durch amtliche Korrespondenz verursacht werden, sind der deutschen Regierung nicht in Rechnung zu stellen, sondern sollen von der koreanischen Regierung getragen werden.

5. Wenn deutsche Schiffe in Folge von Unwetter, oder Mangel an Brennmaterial oder Vorräthen genöthigt werden, einen nicht geöffneten Hafen Koreas als Nothhafen anzulaufen, so soll denselben gestattet sein, Reparaturen auszuführen und sich mit den nöthigen Vorräthen zu versehen. Die erwachsenen Ausgaben hat der Führer des Schiffes zu tragen.

Article VII.

1. If a German ship be wrecked or stranded on the coast of Corea, the local authorities shall immediately take steps to protect the ship and her cargo from plunder and all persons belonging to her from ill treatment, and to render such other assistance as may be required. They shall at once inform the nearest German Consul of the occurrence, and shall furnish the shipwrecked persons, if necessary, with means of conveyance to the nearest open port.

2. All expenses incurred by the Government of Corea for the rescue, clothing, maintenance and travelling of shipwrecked German subjects, for the recovery of the bodies of the drowned, for the medical treatment of the sick and injured and for the burial of the dead, shall be repaid by the German Government to that of Corea.

3. The German Government shall not be responsible for the repayment of the expenses incurred in the recovery or preservation of a wrecked vessel or the property belonging to her. All such expenses shall be a charge upon the property saved, and shall be paid by the parties interested therein upon receiving delivery of the same.

4. No charge shall be made by the Government of Corea for the expenses of the Government Officers, local functionaries or police, who shall proceed to the wreck, for the travelling expenses of Officers escorting the shipwrecked men, nor for the expenses of official correspondence. Such expenses shall be borne by the Corean Government.

5. Any German merchant ship compelled by stress of weather, or by want of fuel or provisions to enter an unopened port in Corea, shall be allowed to execute repairs, and to obtain necessary supplies. All such expenses shall be defrayed by the master of the vessel.

Artikel VIII.

1. Den Kriegsschiffen jedes der Hohen vertragschließenden Theile steht es frei, alle Häfen des anderen Theiles zu besuchen. Denselben soll für etwa erforderliche Reparaturen und für ihre Ausrüstung jede Erleichterung gewährt werden. Sie unterstehen den Handels- oder Hafenbestimmungen nicht, noch sind sie der Zahlung von Zöllen oder Hafenabgaben irgend welcher Art unterworfen.

2. Wenn deutsche Kriegsschiffe nicht geöffnete koreanische Häfen besuchen, so dürfen Offiziere und Mannschaften zwar landen, aber nicht ins Innere gehen, ohne mit Pässen versehen zu sein.

Article VIII.

1. The ships of war of the High contracting Parties shall be at liberty to visit all the ports of the other. They shall enjoy every facility for procuring supplies of all kinds, or for making repairs, and shall not be subject to Trade or Harbour Regulations, nor be liable to the payment of duties or port charges of any kind.

2. When German ships of war visit unopened ports in Corea, the Officers and men may land, but shall not proceed into the interior unless they are provided with passports.

3. Vorräthe aller Art für die Kriegsmarine des Deutschen Reichs dürfen in den geöffneten Häfen Koreas gelandet und der Aufsicht von deutschen Beamten übergeben werden, ohne daß Zölle davon zu entrichten sind. Wenn derartige Vorräthe aber veräußert werden, so soll der Käufer an die koreanischen Behörden den tarifmäßigen Zoll entrichten.

4. Die koreanische Regierung wird Schiffen der deutschen Kriegsmarine, die sich mit Vermessungsarbeiten in koreanischen Gewässern beschäftigen, alle möglichen Erleichterungen gewähren.

Artikel IX.

Die koreanische Regierung wird es in keiner Weise verhindern, wenn deutsche Reichsangehörige in Korea, koreanische Unterthanen als Lehrer, Dolmetscher, Diener 2c. in Dienst nehmen und zu Beschäftigungen verwenden, welche nicht gesetzlich verboten sind. Ebenso soll es koreanischen Unterthanen ohne jede Beschränkung gestattet sein, deutsche Reichsangehörige anzustellen, so lange sie deren Dienste für nichts Ungesetzliches beanspruchen. Angehörigen des einen Landes, welche sich in das andere begeben, um dessen Sprache, Literatur, Gesetze, Künste oder Industrie zu studiren, oder daselbst wissenschaftliche Forschungen anzustellen, soll jede thunliche Erleichterung bei ihrem Vorhaben gewährt werden.

Artikel X.

Es wird hiermit festgesetzt, daß von dem Tage, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, die Regierung, die Beamten und die Angehörigen des Deutschen Reichs alle Rechte, Freiheiten und Vortheile, insbesondere bezüglich der Ein- und Ausfuhrzölle, genießen sollen, welche zu dieser Zeit von Seiner Majestät dem König von Korea der Regierung, den Beamten oder den Angehörigen irgend eines anderen Staates gewährt sind, oder welche von demselben ihnen in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel XI.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, soll jeder der Hohen kontrahirenden Theile das Recht haben, nachdem ein Jahr zuvor dem anderen Theile von der bestehenden Absicht Mittheilung gemacht worden ist, eine Revision des Vertrages oder des demselben angehängten Tarifs zu verlangen, um im Wege gemeinsamer Verständigung solche Abänderungen vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan hat.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher, englischer und chinesischer Sprache niedergeschrieben. Alle drei Fassungen haben dieselbe Bedeutung, jedoch wird hiermit vereinbart, daß bei Meinungsverschiedenheiten über den Wortsinn der englische Text maßgebend sein soll. Vorläufig soll allen von den deutschen an die koreanischen Behörden gerichteten Schreiben eine chinesische Uebersetzung beigegeben werden.

Artikel XIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen und Seiner Majestät dem König von Korea, unter Namensunterschrift und Siegel, ratifizirt werden. Die Ratifikationen sollen baldmöglichst, aber spätestens innerhalb eines Jahres von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Hanyang (Seoul) ausgewechselt werden. Der Vertrag, welcher von den Regierungen beider Staaten zu veröffentlichen ist, tritt an dem Tage des Austausches der Ratifikationen in Wirksamkeit.

Urkundlich dessen haben die obengenannten beiderseitigen

3. Supplies of all kinds for the use of the German navy, may de landed at the open ports of Corea and stored in the custody of a German Official without the payment of any duty.

But if any such supplies are sold, the purchaser shall pay the proper duty to the Corean Authorities.

4. The Corean Government will afford all the facilities in their power to ships belonging to the German Government which may be engaged in making surveys in Corean waters.

Article IX.

1. German subjects in Corea shall be allowed to employ Corean subjects as teachers, interpreters, servants or in any other lawful capacity without any restriction on the part of the Corean Authorities and, in like manner, no restriction shall be placed upon the employment of German subjets by Corean subjects in any lawful capacity.

2. Subjects of either nationality who may proceed to the country of the other to study its language, literature, laws, arts or industries, or for the purpose of scientific research, shall be afforded every reasonable facility for doing so.

Article X.

It is hereby stipulated that the Government, public Officers and subjects of the German Empire shall, from the day on which this Treaty comes intu operation, participate in all privileges, immunities and advantages, especially in relation to import or export duties, which shall then have been granted, or may thereafter be granted by His Majesty the King of Corea, to the Government, public Officers or subjects of any other Power.

Article XI.

Ten years from the date on which this Treaty shall come into operation, either of the High contracting Parties may, on giving one years previous notice to the other, demand a revision of the Treaty or of the Tariff annexed thereto, with a view to the insertion therein, by mutual consent, of such modifications as experience shall prove to be desirable.

Article XII.

1. This Treaty is drawn up in the German, English and Chinise languages, all of which versions have the same meaning, but it is hereby agreed that any difference which may arise as to interpretation shall be determined by reference to the English text.

2. For the present all official communications addressed by the German Authorities to those of Corea shall be accompanied by a translation into Chinese.

Article XIII.

The present Treaty shall be ratified by His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and by His Majesty the King of Corea under Their hands and seals; the Ratifications shall be exchanged at Han-yang (Seoul) as soon as possible or, at latest, within one year from the date of signature, and the Treaty, which shall be published by both Governments shall come into operation on the day on which the ratifications are exchanged.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries

Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in je drei Ausfertigungen in der deutschen, englischen und chinesischen Sprache zu Hanyang den sechsundzwanzigsten November im Jahre Eintausendachthundertdreiundachtzig, entsprechend dem siebenundzwanzigsten Tage des zehnten Monats des Vierhundertundzweiundneunzigsten Jahres der koreanischen Zeitrechnung.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) 사
:

above named have signed the present Treaty and have thereto affixed their seals.

Done in Triplicate at Han-yang in the German, English and Chinese languages this twenty sixth day of November in the year Eighteen Hundred and Eighty Three, corresponding to the twenty seventh day of the tenth month of the Four Hundred and Ninety Second year of the Corean Era.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) Min Yŏng-mok.

Bestimmungen

zur Regelung des deutschen Handelsverkehrs in Korea.

I. An- und Abmeldung der Schiffe.

1. Nach Ankunft eines deutschen Schiffes in einem koreanischen Hafen soll der Führer desselben innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden, bei dessen Berechnung die Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden, den Zollbehörden die Bescheinigung des deutschen Konsuls darüber einreichen, daß alle Schiffspapiere im Konsulat hinterlegt worden sind.

Die hiernach stattfindende Einklarirung des Schiffes ist durch Uebergabe eines Schriftstücks zu bewirken, welches den Namen des Schiffers, des Schiffes und des Hafens, von dem es kommt, den Tonnengehalt des Schiffes, die Zahl und falls es gefordert wird, die Namen der Passagiere und die Zahl der Schiffsmannschaft enthält.

Der Schiffsführer hat dieses Schreiben zu unterzeichnen und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu bescheinigen. Gleichzeitig soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung überreichen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angiebt, wie sie in seinen Konnossements bezeichnet sind, nebst den Namen der Personen an welche sie konsignirt sind. Die Richtigkeit des Manifestes hat er gleichfalls unter seiner Namensunterschrift zu bescheinigen.

Nachdem ein Schiff vorschriftsmäßig angemeldet ist, werden die Zollbehörden die Erlaubniß zum Oeffnen der Laderäume ertheilen und die hierüber ausgestellte Bescheinigung ist dem an Bord des Schiffes stationirten Zollbeamten vorzuzeigen.

Werden die Laderäume ohne die vorbezeichnete Erlaubniß geöffnet, so wird der Schiffsführer mit einer Geldstrafe bis zu einhundert mexikanischen Dollars bestraft.

2. Wird irgend ein Irrthum in dem Manifest entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) nach Einreichung desselben ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden.

Aber für jede Aenderung oder Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von fünf mexikanischen Dollars bezahlt werden.

3. Jeder Schiffsführer, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem Zollamt binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuklariren, soll einer Geldstrafe verfallen, welche aber fünfzig mexikanische Dollars für die Versäumniß von je 24 Stunden nicht übersteigen soll.

4. Bleibt ein deutsches Schiff kürzere Zeit als 48 Stunden (Sonn- und Festtage nicht gezählt) im Hafen und hat seine Ladungsluken nicht geöffnet, oder hat es den Hafen als Nothhafen angelaufen, oder lediglich um Schiffsproviant einzunehmen, so bedarf es der Anmeldung nicht und sind keine Tonnengelder zu zahlen, so lange nicht Frachtgüter ein- oder ausgeladen werden.

Regulations

under which German Trade is to be conducted in Corea.

I. Entrance and clearance of vessels:

1. Within forty-eight hours (exclusive of Sundays and holidays) after the arrival of a German ship in a Corean port, the Master shall deliver to the Corean Customs Authorities the receipt of the German Consul showing that he has deposited the ships papers at the German Consulate, and he shall then make an entry of his ship by handing in a written paper, stating the name of the ship, of the port from which she comes, of her master, the number, and if required, the names of her passengers, her tonnage and the number of her crew, which paper shall be certified by the master to be a true statement, and shall be signed by him. He shall at the same time deposit a written manifest of his cargo, setting forth the marks and numbers of the packages and their contents, as they are described in the Bills of Lading, with the names of the persons to whom they are consigned. The master shall certify that this description is correct, and shall sign his name to the same. When a vessel has been duly entered, the Customs Authorities will issue a permit to open hatches which shall be exhibited to the Customs officer on board. Breaking bulk without having obtained such permission will render the master liable to a fine not exceeding One hundred Mexican dollars.

2. If any error is discovered in the manifest, it may be corrected within twenty-four hours (exclusive of Sundays and holidays) of its being handed in, without the payment of any fee, but for any alteration or post-entry to the manifest made after that time, a fee of five Mexican dollars shall be paid.

3. Any master who shall neglect to enter his vessel at the Corean Custom-House within the time fixed by this regulation shall pay a penalty not exceeding fifty Mexican dollars for every twenty-four hours that he shall so neglect te enter his ship.

4. Any German vessel which remains in port for less than fortyeight hours (exclusive of Sundays and holidays) and does not open her hatches, also any vessel driven into port by stress of weather or any in want of supplies, shall not be required to enter or to pay tonnage dues so long as such vessel does not engage in trade.

5. Sobald ein Schiffsführer auszuklariren beabsichtigt, hat er die Abmeldung bei der Zollbehörde unter Einreichung eines Exportmanifestes zu bewirken, welches ähnliche Angaben wie das Importmanifest enthalten muß.

Die Zollbehörde wird ihm hierauf ein Ausklarirungsattest ausstellen und ihm die vorerwähnte, vom Konsul ertheilte Bescheinigung über die Hinterlegung der Schiffspapiere zurückgeben. Erst nachdem diese Schriftstücke dem Konsulat eingereicht sind, erfolgt die Aushändigung der Schiffspapiere an den Schiffsführer.

6. Falls ein Schiff den Hafen verlassen sollte, ohne in der vorgeschriebenen Weise abgemeldet worden zu sein, so verfällt der Führer desselben einer Geldstrafe, deren Betrag zweihundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

7. Deutsche Dampfer können an demselben Tage ein- und ausklariren und brauchen kein Manifest einzureichen, außer für solche Güter, die in dem Einklarirungshafen gelandet oder umgeladen werden sollen.

II. Löschung und Einnahme von Ladung, sowie Entrichtung der Zollabgaben.

1. Wenn ein Importeur seine Güter zu landen wünscht, so soll er beim Zollamt eine diesbezügliche, mit seiner Namensunterschrift versehene Eingabe machen, in welcher er seinen eigenen Namen, sowie den Namen des Schiffes, auf welchem die Güter eingeführt werden, anzugeben, die Waaren nach Marken, Stückzahl, Inhalt und Werth zu bezeichnen und die Richtigkeit der gemachten Angaben zu bescheinigen hat.

Das Zollamt kann Vorzeigung der Fakturen verlangen und falls dieselben nicht beigebracht werden, auch keine genügende Aufklärung für ihr Fehlen gegeben wird, die Genehmigung für die Löschung der Waaren davon abhängig machen, daß außer dem tarifmäßigen Zoll ein gleich hoher Betrag hinterlegt werde.

Die Rückzahlung des letzteren Betrages erfolgt erst nach Beibringung der Fakturen.

2. Die so deklarirten Waaren dürfen an dem dazu bestimmten Orte von den Zollbeamten untersucht werden. Diese Untersuchung hat ohne Verzug stattzufinden und jede Beschädigung der Waaren ist zu vermeiden. Die ursprüngliche Verpackung ist, soweit dies ausführbar, wiederherzustellen.

3. Falls die Zollbehörden die Angabe des Werthes bei solchen Waaren, von denen ein ad valorem Zoll zu bezahlen ist, als zu niedrig gegriffen erachten, so können dieselben die Zahlung des Zolles nach demjenigen Werthe beanspruchen, den der Taxator des Zollhauses festsetzt.

Will sich der Kaufmann hierbei nicht beruhigen, so soll er innerhalb 24 Stunden, Sonn- und Festtage nicht gezählt, seine Einwendungen bei dem Zolldirektor anbringen und durch einen von ihm selbst ernannten Taxator eine neue Schätzung vornehmen lassen, deren Ergebniß er anzuzeigen hat. Dem Zolldirektor wird alsdann freistehen, diese letztere Schätzung der Zollerhebung zu Grunde zu legen oder die Waaren zu dem durch dieselbe festgesetzten Preise mit einem Zuschlag von 5 Prozent zu übernehmen.

In diesem Falle soll die Zahlung für die Waaren innerhalb fünf Tagen nach dem Tage geleistet werden, an dem der Kaufmann die Schätzung des von ihm bestellten Taxators zur Anzeige gebracht hat.

4. Eine der Billigkeit entsprechende Herabsetzung des Zolles soll bei der Einfuhr von Waaren gewährt werden, die auf dem Transport beschädigt worden sind. Das Maß derselben soll von dem Grade der Beschädigung abhängen, den die Waare erlitten hat, und hierauf bezügliche Meinungsverschiedenheiten sollen ihre Erledigung in derselben Weise

5. When the master of a vessel wishes to clear, he shall hand into the Customs Authorities an Export manifest containing similar particulars to those given in the Import manifest. The Customs Authorities will then issue a clearance certificate and return the Consul's receipt for the ship's papers. These documents must be handed into the Consulate before the ship's papers are returned to the master.

6. Should any ship leave the port without clearing outwards in the manner above prescribed, the master shall be liable to a penalty not exceeding Two hundred Mexican dollars.

7. German steamers may enter and clear on the same day, and they shall not be required to hand in a manifest, except for such goods as are to be landed or transhipped at the port of entry.

II. Landing and shipping of cargo and payment of duties.

1. The importer of any goods who desires to land them shall make and sign an application to that effect at the Custom-House, stating his own name, the name of the ship in which the goods have been imported, the marks, members and contents of the packages and their values, and declaring that this statement is correct. The Customs Authorities may demand the production of the invoice of each consignment of merchandise. If it is not produced, or if its absence is not satisfactorily accounted for, the owner shall be allowed to land his goods on payment of double the Tariff duty, but the surplus duty so levied is to be refunded on the production of the Invoice.

2. All goods so entered may be examined by the Customs officers at the places appointed for the purpose. Such examination shall be made without delay or injury to the merchandise, and the packages shall be at once restored by the Customs Authorities to their original condition in so far as may be practicable.

3. Should the Customs Authorities consider the value of any goods paying an ad valorem duty as declared by the importer or exporter insufficient, they shall call upon him to pay duty on the value determined by an appraisement to be made by the Customs appraiser.

But should the importer or exporter be dissatisfied with that appraisement, he shall within twenty four hours (exclusive of Sundays and holidays) state his reasons for such dissatisfaction to the Commissioner of Customs, and shall appoint an appraiser of his own to make a re-appraisement. He shall then declare the value of the goods as determined by such re-appraisement.

The Commissioner of Customs will thereupon at his option either assess the duty on the value determined by this re-appraisement, or will purchase the goods from the importer or exporter at the price thus determined with the addition of five per cent. In the latter case, the purchase money shall be paid to the importer or exporter within five days from the date on which he has declared the value determined by his own appraiser.

4. Upon all goods damaged on the voyage of importation, a fair reduction of duty shall be allowed proportionate to their deterioration. If any disputes arise as to the amount of such reduction, they shall be settled in the manner pointed out in the preceding clause.

finden, wie dieselbe im vorstehenden Paragraphen angeordnet ist.

5. Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie verladen werden, auf dem Zollamt deklarirt werden. Die Deklaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden, mit den Marken und Nummern der Kollis, und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth des Inhaltes angeben. Der Exporteur muß die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben schriftlich mit seiner Namensunterschrift bescheinigen.

6. Die Abladung und Verschiffung von Gütern darf nicht anders als an den von den koreanischen Zollbehörden bestimmten Stellen und weder zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, noch an Sonn- und Festtagen stattfinden, es sei denn, daß im einzelnen Falle die Genehmigung der Zollbehörden ertheilt wäre, welche in Anbetracht der erwachsenen Mühewaltung zur Erhebung einer mäßigen Gebühr berechtigt sind.

7. Reklamationen von Seiten der Importeure oder Exporteure wegen zu viel bezahlter Zölle oder von Seiten des Zollamts wegen nachzuzahlender Zölle sollen nur Berücksichtigung finden, so lange sie nicht später als 30 Tage nach dem Datum der geschehenen Zahlung angebracht werden.

8. Passagiergepäck, sowie Vorräthe für deutsche Schiffe, ihre Mannschaften und Passagiere brauchen nicht beim Zollamt angemeldet zu werden, das erstere kann jederzeit gelandet oder verschifft werden, sobald die zollamtliche Abfertigung stattgefunden hat.

9. Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zweck ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen. Alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der koreanischen Behörden bleiben und alle angemessenen Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür von dem Schiffsführer bezahlt werden.

Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die tarifmäßigen Zölle entrichtet werden.

10. Wenn Waaren von einem Schiff zum anderen gebracht werden sollen, so ist die zollamtliche Genehmigung dafür einzuholen.

III. Zollschutz.

1. Die koreanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord der in koreanischen Häfen liegenden deutschen Kauffahrteischiffe zu stationiren.

Diese Beamten sollen zu allen Theilen des Schiffes, in welchen sich Ladung befindet, Zugang haben, sie sollen höflich behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

2. Die Zollbeamten dürfen die Luken und sonstigen Zugänge zu den Ladungsräumen für die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang und für die Sonn- und Festtage durch Anlegung von Siegeln, Schlössern oder in anderer Weise verschließen und verwahren. Wenn irgend Jemand ohne gehörige Ermächtigung einen so verwahrten Zugang absichtlich öffnen, oder ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll nicht nur gegen Jeden, der sich so vergeht, sondern auch gegen den Schiffsführer eine Geldstrafe verhängt werden, die aber einhundert mexikanische Dollars nicht übersteigen darf.

3. Ein deutscher Reichsangehöriger, welcher Güter landet oder verschifft, ohne dieselben in Gemäßheit obiger Vorschriften beim Zollamt angemeldet zu haben, soll den doppelten Werth

5. All goods intended to be exported shall be entered at the Corean Custom-House before they are shipped. The application to ship shall be made in writing, and shall state the name of the vessel by which the goods are to be exported, the marks and number of the packages and the quantily, description and value of the contents. The exporter shall certify in writing that the application gives a true account of all the goods contained therein, and shall sign his name thereto.

6. No goods shall be landed or shipped at other places than those fixed by the Corean Customs Authorities, or between the hours of sunset and sunrise, or on Sundays or holidays without the special permission of the Customs Authorities, who will be entitled to reasonable fees for the extra duty thus performed.

7. Claims by importers or exporters for duties paid in excess, or by the Customs Authorities for duties which have not been fully paid, shall be entertained only when made within thirty days from the date of payment.

8. No entry will be required in the case of provisions for the use of German ships, their crews and passengers, nor for the baggage of the latter, which may be landed or shipped at anny time after examination by the Customs Officers.

9. Vessels needing repairs may land their cargo for that purpose without the payment of duty. All goods so landed shall remain in charge of the Corean Authorities, and all juste charges for storage, labour and supervision shall be paid by the master. But if any portion of such cargo be sold, the duties of the Tariff shall be paid on the portion so disposed of.

10. Any person desiring to tranship cargo shall obtain a permit from the Customs Authorities before doing so.

III. Protection of the Revenue.

1. The Customs Authorities shall have the right to place Customs Officiers on board any German merchant vessel in their ports. All such Customs Officiers shall have access to all parts of the ship in which cargo is stowed.

They shall be treated with civility, and such reasonable accommodation shall be alloted to them as the ship affords.

2. The hatches and all other places of entrance into that part of the ship, where cargo is stowed, may be secured by the Corean Customs Officiers between the hours of sunset and sunrise, and on Sundays and holidays, by affixing seals, locks or other fastenings, and if any person shall without due permission wilfully open any entrance that has been so secured or break any seal, lock or other fastening that has been affixed by the Corean Customs Officiers not only the person so offending, but the master of the ship also shall be liable to a penalty not exceeding One hundred Mexican dollars.

3. Any German subject who ships or attempts to ship or discharges or attempts to discharge goods which have not been duly entered at the Custom-House in the

der betreffenden Waaren als Strafe entrichten und die Waaren selbst sollen konfiszirt werden. Dasselbe gilt, wenn die Kolli andere als die in der Ein- oder Ausfuhrdeklaration angegebenen oder wenn sie verbotene Waaren enthalten. Der Versuch ist in gleicher Weise zu bestrafen.

4. Jemand, der mit der Absicht einer Zolldefraudation eine falsche Bescheinigung oder Deklaration unterzeichnet, hat eine Geldstrafe bis zu zweihundert mexikanischen Dollars verwirkt.

5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, welche nicht besonders mit Strafe bedroht sind, sollen mit Geldstrafe bis zum Betrage von einhundert mexikanischen Dollars bestraft werden.

Bemerkung.

Im Verkehr mit den Zollbehörden können alle in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten Schriftstücke, ebenso wie auch sonstige Eingaben, in englischer Sprache abgefaßt werden.

manner above provided, or packages containing goods different from those described in the import or export permit application, or prohibited goods, shall forfeit twice the value of such goods, and the goods themselves shall be confiscated.

4. Any person signing a false declaration or certificate with the intent to defraud the Revenue of Corea shall be liable to a fine, not exceeding Two hundred Mexican dollars.

5. Any violation of any provision of these Regulations to which no penalty is specially attached herein may be punished by a fine not exceeding One hundred Mexican dollars.

Note.

All documents required by these regulations and all other communications addressed to the Corean Customs Authorities may be written in the English language.

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.)

(L. S.) Ed. Zappe.

(L. S.) Min Yông-mok.

Tarif.

I. Einfuhr.

	Werthzoll in Prozenten.
Ackerbaugeräthschaften	zollfrei
Alaun	5
Anker und Ketten	5
Arzneistoffe aller Art, soweit nicht besonders genannt	5
Bambus, gespalten oder ungespalten	5
Bauholz und anderes Holz, weiches	7½
desgl. hartes	10
Baumwolle, rohe	5
Baumwollwaaren aller Art	7½
Baumwollen und wollen gemischte Gewebe aller Art	7½
desgl. und seiden gemischte Gewebe aller Art	7½
Bernstein	20
Bett- und Reisedecken (blankets and rugs)	7½
Bier, Porter und Cider	10
Bilder, Stiche, Photographien, aller Art mit oder ohne Rahmen	10
Blumen, künstliche	20
Brillen	7½
Bücher, Atlanten, Karten	zollfrei
Carmin	10
Cement	7½
Chemikalien aller Art	7½
Cochenille	20
Cocons	7½
Confect und Zuckerwaaren	10
Droguen aller Art	5
Edelsteine mit oder ohne Fassung	20
Elfenbein, roh oder bearbeitet	20
Emaillewaaren	20
Explosivstoffe, zum Bergbau gebraucht ꝛc., mit besonderer Erlaubniß eingeführt	10
Fächer aller Art	7½
Färbstoffe, Oel und andere Farben und Materialien zum Mischen derselben	7½
Federn (feathers) aller Art	7½
Fernröhre und binokulare Gläser	10
Feuerspritzen	zollfrei
Feuersteine	5
Feuerwerkskörper	20
Filz	7½
Firniß	7½
Fische, frische	5
desgl., getrocknete und gesalzene	7½
Flachs, Hanf, Jute	5
Fleisch aller Art, frisches	5
desgl., getrocknetes und gesalzenes	7½
Folien von Gold und Silber	10
desgl. von Zinn und Kupfer, sowie sonstige Arten	7½
Früchte aller Art, frische	5
desgl. getrocknete, eingesalzene oder eingemachte	7½
Garn aller Art, aus Baumwolle, Hanf, Wolle ꝛc.	5
Gemüse, frisches, gesalzenes und getrocknetes	5
Getränke, wie Limonade, Ingwer, Bier, Soda- und Mineralwässer	7½
Gewürze aller Art	20
Ginseng, rother, weißer, roher und abgekochter	20
Glas, Fensterglas, gewöhnliches und gefärbtes, alle Sorten	7½
desgl., Spiegelglas, belegt oder unbelegt, mit oder ohne Rahmen	10
Glaswaaren aller Art	10
Gold und Silber, gereinigtes	zollfrei
Gold- und Silbermünzen	zollfrei
Gold- und Silbergeschirr	20
Grastuch, sowie alle Gewebe aus Hanf, Jute ꝛc.	7½
Guano und Dünger aller Art	5
Gummigutti	7½
Haar aller Art, mit Ausnahme von Menschenhaar	7½
desgl., Menschenhaar	10
Haarschmuck, goldener und silberner	20
Harz	7½
Häute und Felle, roh und ungegerbt	5
desgl., gegerbt und zugerichtet	7½
Holzkohlen	7½
Hölzer, wohlriechende aller Art	20
Holzöl (Tung yu)	5
Hörner und Hufe aller Art, soweit nicht besonders genannt	5
Hülsenfrüchte aller Art, wie Bohnen, Erbsen ꝛc.	5
Insense sticks (Opferstäbchen)	20
Irdene Waaren	7½
Isinglass, alle Arten	7½
Kalk	5
Kampher, ungereinigter	5
desgl., gereinigter	10
Kandiszucker	10
Kautschuck, verarbeitet oder nicht	10
Kerzen	7½
Kleider und Bekleidungsstücke, aller Art (Hüte, Schuhe und Stiefel ꝛc.)	7½
desgl., aller Art ganz von Seide	10
Knochen	5
Knöpfe, Schnallen, Haken, Oesen ꝛc.	7½
Koffer, Reise- und Handkoffer (trunks and portmanteaus)	10
Korallen, roh oder bearbeitet	20
Körnerfrüchte und Getreide, aller Art	5
Kunstwerke	20
Lackwaaren, gewöhnliche	10
desgl., bessere	20
Lampen aller Art	7½
Laternen von Papier	5
Leder, alle gewöhnliche Sorten, ungefärbtes	7½
desgl., bessere Sorten, gepreßtes, gemustertes oder gefärbtes	10

	Werthzoll in Prozenten.
Lederfabrikate aller Art	10
Leim	5
Leinen, leinen und baumwollen, leinen und wollen, oder leinen und seiden gemischte Gewebe aller Art	7½
Lettern, alte und neue	zollfrei
Mattenbelag für Fußböden, chinesischer und japanischer, von Cocosbast (coir) 2c., gewöhnliche Sorten	5
Matten, bessere Sorten, japanische Tatami 2c.	7½
Mauersteine und Dachziegel	5
Meeresprodukte, wie Seegras, bêche de mer 2c.	7½
Mehl, grobes und feines, alle Arten	5
Metalle aller Art in Gänsen, Blöcken, ingots, Tafeln, Barren, Stäben, Platten, Blechen, Reifen, Streifen, Band- und Flach-, T- und Winkeleisen, altes Eisen und Eisenabfälle	5
Metalle aller Art in Röhren, gewalzt oder verzinkt, Draht, Stahl, Weißblech, Nickel, Platin, Quecksilber, Neusilber, Messing, Tuttamgo oder Weißkupfer, ungereinigtes Gold und Silber	7½
Metallwaaren aller Art, wie Nägel, Schrauben, Werkzeuge, Maschinen, Eisenbahnmaterial 2c.	7½
Modelle von Erfindungen	zollfrei
Möbel aller Art	10
Moschus	20
Mosquitonetze, nicht von Seide	7½
desgl., von Seide	10
Musikalische Instrumente aller Art	10
Muster von mäßigem Umfang	zollfrei
Näh- und Stecknadeln	7½
Nephritwaaren	20
Nudeln, Faden- (vermicelli)	7½
Oelkuchen	5
Oel- oder Wachstuch aller Art zum Belag für Fußböden	7½
Oel, vegetabilisches aller Art	7½
Packmaterialien, wie Säcke, Matten, Stricke, und Blei für Theekisten	zollfrei
Papier, gewöhnliche Sorten	5
desgl., alle Arten, nicht anderweitig aufgeführt	7½
desgl., buntes, Luxuspapier, sowie Tapeten	10
Parfümerien	20
Pech und Theer	5
Pelzwerk, besseres, wie Zobel, Seeotter, Seelöwe, Biber 2c.	20
Perlen	20
Petroleum und andere mineralische Oele	5
Pfeffer in Körnern	5
Pflanzen, Bäume und Sträucher, aller Art	zollfrei
Photographische Apparate	10
Planken, von weichem Holz	7½
desgl., von hartem Holz	10
Plattirte Waaren aller Art	10
Porzellan, gewöhnliche Sorten	7½
desgl., bessere Sorten	10
Regenschirme von Papier	5
desgl., baumwollene	7½
desgl., seidene	10
Regenschirmgestelle	7½
Reisegepäck	zollfrei
Rhinoceroshörner	20
Rinde aller Art für die Lohgerberei	5
Rotang (ostindisches Stuhlrohr), gespalten oder ungespalten	5
Salz	7½
Sämereien aller Art	5
Sammet, Seiden-	20
Sapanholz	7½
Sattlerwaaren und Pferdegeschirr	10
Schildpatt, roh oder bearbeitet	20
Schmucksachen, echte oder unechte	20
Schreibmaterialien aller Art, leere Bücher 2c.	7½
Schwefel	7½
Segeltuch	7½
Seide, rohe, gehaspelte, gezwirnte, Floretseide und Abfall	7½
desgl., Filet- und Floret-, in Strähnen	10
Seidenfabrikate, soweit nicht besonders genannt	7½
desgl., wie Gaze, Krepp, japanische amber lustrings, Atlas, Atlasdamast, bunter Damast, japanische weiße Seide (habutai)	10
Seife, gewöhnliche Sorten	5
desgl., bessere Sorten	10
Seilerwaaren und Tauwerk, aller Art und von allen Dimensionen	7½
Soya, chinesisch oder japanisch	5
Spieluhren	10
Spirituosen, in irdenen Gefäßen	7½
desgl. und Liqueure, aller Art, in Fässern oder Flaschen	20
Steine und Schiefer, behauen und zugerichtet	7½
Steinkohle und Coaks	5
Stempel, Material zu denselben	10
Stickereien in Gold, Silber und Seide	20
Streichhölzer	5
Taback, in allen Sorten und Formen	20
Talg	7½
Taschenuhren, von gewöhnlichem Metall, Nickel oder Silber, und Theile davon	10
Taschenuhren, goldene oder vergoldete und Theile davon	20
Teppiche, von Jute, Hanf, Filz oder patent tapestry	7½
desgl., bessere Sorten, wie Brüsseler Kidderminster und andere nicht aufgezählte Arten	10
desgl., von Sammet	20
Thee	7½
Tischvorräthe (table stores) aller Art und Konserven	7½
Vogelnester	20
Waagen und Waagschaalen	5
Wachs, Bienenwachs oder vegetabilisches	7½
Wachstuch	7½
Waffen, Munition, Feuerwaffen, Jagd- oder Seitengewehre, mit besonderer Erlaubniß der koreanischen Regierung zur Jagd oder Selbstvertheidigung eingeführt	20
Wagen (Fuhrwerke aller Art)	20
Wand-, Stutz- und Thurmuhren, sowie Theile derselben	10
Weine aller Art in Fässern oder Flaschen	10
Wissenschaftliche Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und meteorologische nebst Zubehör	zollfrei
Wolle, Schaf-, rohe	5

	Werthzoll in Prozenten.
Wollen- und seidengemischte Gewebe aller Art	7½
Wollfabrikate aller Art	7½
Zahnpulver	10
Zimmerdecken (floor rugs) aller Art	7½
Zinnober, rother	10
Zucker, brauner und weißer, alle Arten, Syrup und Melasse	7½
Zwirn oder gezwirntes Garn aller Art nicht aus Seide	5
Alle nicht besonders genannten Rohartikel . .	5
Alle nicht besonders genannten Halbfabrikate .	7½
Alle nicht besonders genannten Ganzfabrikate .	10

Beim Verkauf fremder Schiffe in Korea ist ein Zoll von 25 mexikanischen Dollar-Cents pro Tonne von Segelschiffen und von 50 mexikanischen Dollar-Cents pro Tonne von Dampfschiffen zu entrichten.

Artikel, deren Einfuhr verboten ist:

Opium, ausgenommen für medizinische Zwecke.
Unechte Münzen aller Art.
Verfälschte Droguen und Arzneiwaaren.
Waffen, Munition und Kriegsmaterial, wie schweres oder leichtes Geschütz, Kugeln und Hohlgeschosse, Feuerwaffen aller Art, Kartuschen und Patronen, Seitengewehre, Speere und Lanzen, Salpeter, Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und andere Explosionsstoffe.

Die koreanischen Behörden werden besondere Erlaubniß für die Einfuhr von Waffen, Feuerwaffen und Munition zu Zwecken der Jagd oder der Selbstvertheidigung ertheilen, nachdem ihnen zufriedenstellender Beweis geliefert worden ist, daß mit dem betreffenden Nachsuchen keine Umgehung des Einfuhrverbots beabsichtigt wird.

II. Ausfuhr.

1. Zollfreie Artikel.
   Barren, Gold- und Silber-, gereinigt.
   Münzen, Gold- und Silber- aller Art.
   Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art.
   Reisegepäck.
   Waarenmuster in mäßigem Umfang.
2. Alle vorstehend nicht genannten Artikel unterliegen einem Werthzoll von fünf Prozent.
3. Die Ausfuhr von rothem Ginseng ist verboten.

Bemerkungen zum Tarif.

1. Bei Berechnung des Werthes der Einfuhrartikel wird der Kostenpreis derselben am Produktionsorte, zusätzlich der Auslagen für Fracht, Versicherung ꝛc. zu Grunde gelegt.
   Für die Ausfuhrartikel ist der koreanische Marktpreis maßgebend.
2. Die Zahlung der Zölle kann sowohl in mexikanischen Dollars als in japanischen Silber-Yen erfolgen.
3. Die Werthzölle des vorstehenden Tarifs sollen durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder, insoweit es wünschenswerth erscheinen mag, sobald als möglich in feste Zölle umgewandelt werden.

(L. S.) Ed. Zappe.
(L. S.) ⚓

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Korea haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt.

Zu Artikel III des Vertrages.

Dem Rechte der exterritorialen Jurisdiktion über deutsche Reichsangehörige wird von der Kaiserlich deutschen Regierung entsagt werden, sobald nach ihrer Auffassung das Gerichtsverfahren und die Gesetze des Königreichs Korea so weit geändert und verbessert worden sind, um die gegenwärtig bestehenden Bedenken gegen eine Unterstellung deutscher Reichsangehöriger unter die koreanische Gerichtsbarkeit zu beseitigen, und die koreanischen Richter eine gleichartige richterliche Befähigung und eine ähnliche unabhängige Stellung wie der deutsche Richterstand erreicht haben werden.

Zu Artikel IV des Vertrages.

Das Recht, in der Hauptstadt Hanyang zu wohnen und Handelshäuser zu etabliren, welches im verflossenen Jahre chinesischen Unterthanen bewilligt worden ist, soll deutschen Reichsangehörigen nur so lange zustehen, als dasselbe von der Kaiserlich chinesischen Regierung für chinesische Unterthanen in Anspruch genommen wird. Die Kaiserlich deutsche Regierung wird diesem Rechte entsagen, sobald die Kaiserlich chinesische Regierung demselben entsagt, und für so lange, als dasselbe weder chinesischen noch den Angehörigen eines anderen Staates von der Königlich koreanischen Regierung eingeräumt wird.

Zu Artikel XIII des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf das gegenwärtige Protokoll in der deutschen, englischen und chinesischen Sprache in je dreifacher Ausfertigung vollzogen.

Hanyang, den 26. November 1883.

(L. S.) Ed. Zappe.
(L. S.) ⚓

Denkschrift.

Das im Nordosten von China gelegene Königreich Korea hatte sich bis vor etwa neun Jahren gegen den Verkehr mit dem Auslande vollkommen abgesperrt. Erst seit dem Zustandekommen eines Handelsvertrages zwischen Korea und Japan im Jahre 1876 ist hierin eine Wendung eingetreten. Der zwischen beiden Ländern betriebene Handel erreichte in wenig Jahren eine nicht unerhebliche Höhe. An der Einfuhr nach Korea waren zumeist europäische bezw. amerikanische Waaren betheiligt. In Folge dessen gelangte bei Regierung und Volk von Korea die Ueberzeugung von dem eigenen Vortheil der generellen Erschließung des Landes für den fremden Handel bald zum Durchbruch. Diese günstige Stimmung wurde sowohl von europäischen Mächten als von den Vereinigten Staaten von Amerika zu Annäherungsversuchen benutzt. Amerika schloß auch bereits im Mai 1882 mit Korea einen Handelsvertrag ab. Unmittelbar darauf begab sich der Kaiserliche Gesandte in Peking nach Korea, wo inzwischen am 6. Juni ein britischer Unterhändler einen mit dem amerikanischen Vertrag gleichlautenden Vertrag zwischen Großbritannien und Korea abgeschlossen hatte. Herr v. Brandt überzeugte sich, daß bessere Bedingungen als die den Vereinigten Staaten und England zugestandenen nicht zu erreichen seien und unterzeichnete daher am 30. Juni 1882 auf derselben Grundlage einen Vertrag und außerdem ein Abkommen, wonach für den Fall, daß die Verträge Koreas mit Amerika oder England früher ratifizirt werden sollten, als der mit Deutschland, der deutsche Handel gleichwohl sofort in den Genuß derselben Rechte wie der amerikanische oder englische Handel treten sollte.

Gegen die Ratifikation der von Korea abgeschlossenen Verträge wurde indeß von den fremden Handelskammern in Ostasien lebhafter Widerspruch erhoben, weil sie weniger günstige Bestimmungen enthielten, als die bestehenden Verträge der Vereinigten Staaten von Amerika und der europäischen Mächte mit China und Japan, sowie die Verträge der letztgenannten beiden Länder mit Korea.

Nichtsdestoweniger wurde der amerikanisch-koreanische Vertrag ratifizirt und im Mai v. J. in Kraft gesetzt.

Dagegen wurden deutscherseits, ebenso wie von Seiten Großbritanniens, neue Verhandlungen mit Korea angeknüpft, um eine günstigere Vertragsbasis zu gewinnen.

Diesseits wurde der Kaiserliche Generalkonsul Zappe in Yokohama, von England der Gesandte in China, Sir Harry Parkes, mit der Führung der Verhandlungen beauftragt.

Letztere begannen am 3. November v. J. und fanden am 26. desselben Monats ihren Abschluß durch Unterzeichnung wesentlich gleichlautender Verträge.

Die großbritannische Regierung, die hinsichtlich der Ratifikation an die Zustimmung des Parlaments nicht gebunden ist, hat den englisch-koreanischen Vertrag bereits ratifizirt.

Die hauptsächlichen Bestimmungen des vorliegenden deutsch-koreanischen Vertrages sind die folgenden:

Artikel X gewährleistet die Meistbegünstigung ohne jede Einschränkung und ohne die Zusicherung der Reziprozität, womit der Hauptmangel der Verträge von 1882 beseitigt ist.

Artikel II sichert den deutschen diplomatischen und konsularischen Beamten alle Vorrechte und Immunitäten, die sie in anderen Ländern genießen, sowie den freien Verkehr mit den Behörden des Landes ihrer Residenz. Hierdurch ist die in dem früheren Vertrage nach dem Vorbilde des amerikanischen enthaltene Einschränkung, der zufolge die erwähnten Beamten nur mit Behörden gleichen Ranges sollten verkehren dürfen, vermieden. Auch gelang es dem deutschen Unterhändler durch die Fassung des Artikels IV Absatz 7 und Artikels V Absatz 8 zu erreichen, daß die deutschen Konsularbeamten befugt sind, über die zu erlassenden Verordnungen, Ergänzungen und Revisonen der Handelsbestimmungen ebenso mit der koreanischen Regierung zu verhandeln, wie die diplomatischen Vertreter Englands und Amerikas.

Im Artikel III wird die Gerichtsbarkeit der deutschen Behörden über die in Korea lebenden Angehörigen des Reichs in vollem Umfange anerkannt. Die Wohnung eines Deutschen ist unverletzbar. Alle Ansprüche auf Geldstrafen und Konfiskationen für Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag, die Handelsbestimmungen oder solche Verordnungen, die auf Grund der in dem Vertrage enthaltenen Stipulationen später noch erlassen werden, gelangen bei den deutschen Behörden (Konsulaten) zur Entscheidung. In Verbindung hiermit sichert Absatz 7 des Artikels IV den deutschen Behörden (Konsulaten) das Recht, nicht nur bei der Abfassung von Munizipalgesetzen und Polizeiverordnungen mitzuwirken, sondern auch derartige Gesetze zu verkünden und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zu bestrafen.

Artikel IV nennt die dem deutschen Handel geöffneten Städte und Häfen.

Das Recht, in der Hauptstadt Hanyang (Seiil) zu wohnen, wurde in den Vertrag aus dem Grunde aufgenommen, weil dasselbe nach den chinesisch-koreanischen Abmachungen den chinesischen Unterthanen eingeräumt ist.

Zwischen der koreanischen und chinesischen Regierung schweben indessen Verhandlungen, um letztere zum Verzicht auf dieses Recht zu bestimmen. Da das Wohnen in der ungefähr 26 englische Meilen vom nächsten Hafen entfernt gelegenen Hauptstadt in den ersten Jahren, während welcher Korea dem ausländischen Handel erschlossen sein wird, für Ausländer nicht ungefährlich sein dürfte, auch mit dem Recht, daselbst sich niederzulassen, vorerst kein besonderer Vortheil verbunden ist, so wurde auf den Wunsch der koreanischen Regierung in das Schlußprotokoll die Erklärung aufgenommen, daß auch unsererseits die eingeräumte Berechtigung zum Wohnen in der Hauptstadt wieder werde fallen gelassen werden, sobald die chinesische Regierung ein Gleiches gethan.

Für den Fall, daß Yanhwachin für den fremden Handel sich nicht als geeignet erweisen sollte, ist das Recht, einen anderen Platz in der Nähe der Hauptstadt am Hanyangflusse zu wählen, vorbehalten worden; eine ähnliche Bestimmung wurde hinsichtlich des Hafens von Pusan (oder Fusan) getroffen.

Nach Absatz 2 des Artikels IV sind die in Korea wohnhaften Deutschen befugt, Grundeigenthum unter ähnlichen Bedingungen wie in Japan zu erwerben und auf ihren Grundstücken Häuser ꝛc. und Fabriken zu errichten. Während der chinesische Text für die Erwerbung von Land und Grundstücken den nämlichen Ausdruck, wie unser Vertrag mit China gebraucht, sind in dem deutschen und in dem bei Meinungsverschiedenheiten maßgebenden englischen Text die Ausdrücke „kaufen“ bezw. „purchase“ angewandt, durch welche die Idee der Erbpacht „perpetual lease“ mehr zurück-, diejenige des vollen Eigenthums dagegen mehr hervortritt.

An Absatz 3 desselben Artikels ist eine geordnete Munizipalverwaltung unter Kontrole der ausländischen Behörden vorgesehen. Hierdurch werden die Schwierigkeiten vermieden, die in China und Japan in Bezug auf Munizipalangelegenheiten der fremden Niederlassungen häufig zu Tage getreten sind.

Absatz 4 dieses Artikels sichert den Fremden das ihnen in China und Japan bisher nicht zugestandene Recht, außerhalb der internationalen Niederlassungen wenigstens in einem Umkreise von 10 Li Grundbesitz zu erwerben. Es erschien billig, für solche Grundstücke anzuerkennen, daß dieselben den gewöhnlichen Abgaben und den bezüglichen Verordnungen der Landesbehörden unterworfen seien.

Außer dem freien Reisen innerhalb der Vertragsgrenze gewährt Absatz 6 a. a. O. den fremden Kaufleuten die Erlaubniß, mit Pässen, die ihnen von ihren eigenen und den koreanischen Behörden gemeinschaftlich ausgestellt werden, selbst ihre Waaren ins Innere zu bringen und dort zu verkaufen, oder Produkte des Landes einzukaufen und nach den geöffneten Häfen zu transportiren. Die Einschränkung wegen der Bücher und Drucksachen mußte auf Wunsch der koreanischen Regierung, welche damit die Einführung religiöser Schriften zu verhindern trachtet, aufgenommen werden.

Zufolge Artikel IX Absatz 5 genießen Angehörige des Reichs in den geöffneten Häfen unbeschränkte Handelsfreiheit. Güter dürfen von ihnen ein- und ausgeführt werden und unterliegen nur den in dem Zolltarif stipulirten Zöllen, welche erheblich geringer sind, als die in den nicht ratifizirten deutsch- bezw. englisch-koreanischen Verträgen vom Juni 1882 und in dem in Kraft getretenen amerikanisch-koreanischen Vertrage. Unser Vertrag gewährt Rückzollzertifikate, sowie das Recht der zollfreien Ausfuhr der Waaren von einem koreanischen Hafen nach einem anderen.

Die im Absatz 7 des Artikels stipulirten Tonnengelder sind in der vereinbarten Höhe zugestanden worden, um der koreanischen Regierung die für Beleuchtung der Seeküste und sonstige Erleichterungen der Seeschiffahrt dringend erforderlichen Mittel an die Hand zu geben. Nach dem japanisch-koreanischen Vertrage bezahlen einstweilen japanische Schiffe pro Registertonne nur 25 Cents. Die koreanische Regierung hofft aber, von der japanischen die in den Verträgen mit Deutschland und England stipulirten höheren Sätze von 30 Cents zu erreichen.

Bis dahin werden deutsche und englische Schiffe unter der Meistbegünstigungsklausel nicht höhere Tonnengelder bezahlen, als die japanischen.

Absatz 8 des Artikels V macht die vereinbarten Handelsbestimmungen zum integrirenden Theil des Vertrages, stipulirt aber, daß sie je nach Bedürfniß im Wege gemeinsamer Verständigung Abänderungen und Ergänzungen erfahren können, deren Inkrafttreten jedoch von der Sanktion der Kaiserlich deutschen Regierung abhängt.

Artikel VII regelt die Behandlung schiffbrüchiger Seeleute und von Strandgut. Die dort enthaltene Bestimmung findet ihre Ergänzung in einer von der koreanischen Regierung publizirten Strandungsordnung, welche im wesentlichen mit der vor einigen Jahren auf Betreiben Deutschlands von der chinesischen Regierung erlassenen Strandungsordnung übereinstimmt.

Artikel VIII sichert den deutschen Kriegsschiffen alle Rechte, wie solche in den Verträgen mit China und Japan gewährleistet sind.

Die Verpflichtung der koreanischen Behörden, auf ergehende Requisition die zur Ergreifung von Deserteuren erforderlichen Schritte zu thun und entdeckte Deserteure auszuliefer ist durch Absatz 10 des Artikels VII gesichert.

Artikel XI sieht die Möglichkeit vor, nach Ablauf von zehn Jahren den Vertrag und den demselben angehängten Zolltarif einer Revision zu unterwerfen; im übrigen ist der Vertrag unkündbar.

Artikel XII bestimmt, daß von den drei Ausfertigungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten die englische die maßgebende sein soll.

Nach Artikel XIII soll die Auswechselung der Ratifikationen innerhalb Jahresfrist nach Unterzeichnung des Vertrages in Seiil stattfinden.

Die dem Vertrage angehängten Handelsbestimmungen sind auf der Grundlage der seit Jahren in Japan bestehenden Handelsbestimmungen unter Verwerthung der dort gemachten Erfahrungen ausgearbeitet worden.

Für Abänderung, event. Ergänzung dieser Handelsbestimmungen ist, wie schon erwähnt, im Artikel V Absatz 8 die Mitwirkung der deutschen Behörden (Konsulate) vorgesehen.

Der vereinbarte Zolltarif darf mit dem durchschnittlichen Einfuhrzoll von $7\frac{1}{2}$ Prozent als annehmbar bezeichnet werden.

Luxusartikel sind prinzipiell etwas höher belegt. Doch selbst diese unterliegen nicht einem höheren, als einem 20prozentigen Zoll, während die japanisch- bezw. amerikanisch-koreanischen Tarife Zollsätze von 30 Prozent enthalten.

Die übrigen höheren Zollsätze betreffen meistens Artikel, welche für den Handel keine Bedeutung haben werden.

Von den hauptsächlichsten deutschen Industrie-Erzeugnissen, die für den Handel mit Korea in Frage kommen dürften, zahlen:

Droguen und Arzneistoffe	5 Prozent,
Chemikalien und Farben	$7\frac{1}{2}$ "
eiserne Nägel, Eisendraht und andere Metallwaaren	$7\frac{1}{2}$ "
alle Gewebe aus Baumwolle und Wolle oder mit Seide gemischte Gewebe .	$7\frac{1}{2}$ "
Papier	5 bis 10 "
Schreibmaterialien aller Art . . .	$7\frac{1}{2}$ "
Bekleidungsartikel	$7\frac{1}{2}$ "
Kerzen	$7\frac{1}{2}$ "
Glas und Glaswaaren . .	$7\frac{1}{2}$ bis 10 "
Seife	5 bis 10 "
Wein und Bier	10 "

Einige vielleicht auffallende Positionen des Tarifs sind durch die Nothwendigkeit entstanden, bestimmte Sätze des japanisch-koreanischen Zolltarifs zu berücksichtigen, wie z. B. Spirituosen in irdenen Gefäßen, welche nur $7\frac{1}{2}$ Prozent zahlen, während sie, in Flaschen oder Fässern eingeführt, mit 20 Prozent belegt werden.

Hier handelt es sich um den japanischen wohlfeilen und schwach alkoholischen Sake.

Die beiliegende nach den verschiedenen Zollgruppen geordnete Uebersicht verdeutlicht den Karakter des Tarifs.

Der Vertrag erscheint hiernach als vortheilhaft für den deutschen Handel, und es dürfte sich empfehlen, ihm die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, damit seine baldige Ratifikation bewirkt werden kann.

Berlin, den 5. Mai 1884.

Anlage.

Einfuhr-Tarif.

1. Zollfreie Waaren.

Ackerbaugeräthschaften,
Bücher, Atlanten, Karten,
Feuerspritzen,
Gold und Silber, gereinigtes,
Gold- und Silbermünzen,
Lettern, alte und neue,
Modelle von Erfindungen,
Muster von mäßigem Umfang,
Packmaterialien, wie Säcke, Matten, Stricke und Blei für Theekisten,
Pflanzen, Bäume und Sträucher aller Art,
Reisegepäck,
Wissenschaftliche Instrumente, mathematische, physikalische, chirurgische und meteorologische nebst Zubehör.

2. Waaren, die einem Werthzolle von 5 Prozent unterliegen.

Alaun,
Anker und Ketten,
Arzneistoffe aller Art, soweit nicht besonders genannt,
Bambus, gespalten und ungespalten,
Baumwolle, rohe,
Droguen aller Art,
Feuersteine,
Fische, frische,
Flachs, Hanf, Jute,
Fleisch aller Art, frisches,
Früchte aller Art, frische,
Garn aller Art aus Baumwolle,
Hanf, Wolle 2c.,
Gemüse, frisches, gesalzenes und getrocknetes,
Guano und Dünger aller Art,
Häute und Felle, roh und ungegerbt,
Holzöl (Tung-yu),
Hörner und Hufe aller Art, soweit nicht besonders genannt,
Hülsenfrüchte aller Art, wie Bohnen, Erbsen 2c.,
Kalk,
Kampher, ungereinigter,
Knochen,
Körnerfrüchte und Getreide aller Art,
Laternen von Papier,
Leim,
Mattenbelag für Fußböden, chinesischer und japanischer, von Cocosbast (coir) 2c., gewöhnliche Sorten,
Mauersteine und Dachziegel,
Mehl, grobes und feines, alle Arten,
Metalle aller Art in Gänsen, Blöcken, Ingots, Tafeln, Barren, Stäben, Platten, Blechen, Reifen, Streifen, Band- und Flach-, T- und Winkel-Eisen, altes Eisen und Eisenabfälle,
Oelkuchen,
Papier, gewöhnliche Sorten,
Pech und Theer,
Petroleum und andere mineralische Oele,
Pfeffer in Körnern,
Regenschirme von Papier,*)
Rinde aller Art für die Lohgerberei,
Rotang (ostindisches Stuhlrohr), gespalten oder ungespalten,
Sämereien aller Art,
Seife, gewöhnliche Sorten,
Soya, chinesisch oder japanisch,
Steinkohle und Coaks,
Streichhölzer,
Waagen und Waagschalen,
Wolle, Schaf-, rohe,
Zwirn oder gezwirntes Garn aller Art, nicht aus Seide,
Alle nicht besonders genannten Rohartikel.

3. Waaren, die einem Werthzolle von $7\frac{1}{2}$ Prozent unterliegen.

Bauholz und anderes Holz, weiches,
Baumwollenwaaren aller Art,
Baumwollen und wollen gemischte Gewebe aller Art,
Baumwollen und seiden gemischte Gewebe aller Art,
Bett- und Reisedecken (blankets and rugs),
Brillen,
Cement,
Chemikalien aller Art,
Cocons,
Fächer aller Art,
Farbstoffe, Oel- und andere Farben und Materialien zum Mischen derselben,
Federn (feathers) aller Art,
Filz,
Firniß,
Fische, getrocknete und gesalzene,
Fleisch, gesalzenes,
Folien von Zinn und Kupfer, sowie sonstige Arten,
Früchte, getrocknete, eingesalzene oder eingemachte,
Getränke, wie Limonade, Ingwerbier, Soda- und Mineralwasser,
Glas, Fensterglas, gewöhnliches und gefärbtes, alle Sorten,
Grastuch, sowie alle Gewebe aus Hanf, Jute 2c., Gummigutti,
Haar aller Art, mit Ausnahme von Menschenhaar,
Harz,
Häute und Felle, gegerbt und zugerichtet,
Holzkohlen,
Irdene Waaren,
Isinglas, alle Arten,
Kerzen,
Kleider und Bekleidungsstücke aller Art (Hüte, Schuhe und Stiefeln 2c.),
Knöpfe, Schnallen, Haken, Oesen 2c.,
Lampen aller Art,
Leder, alle gewöhnliche Sorten, ungefärbtes,
Leinen, leinen und baumwollen, leinen und wollen, oder leinen- und seidengemischte Gewebe aller Art,
Matten, bessere Sorten, japanische Tatami 2c.,
Meeresprodukte, wie Seegras, bêche de mer 2c.,
Metalle aller Art in Röhren, gewalzt oder verzinkt, Draht, Stahl, Weißblech, Nickel, Platin, Quecksilber, Neusilber, Messing, Tuttanego oder Weißkupfer, ungereinigtes Gold und Silber,
Metallwaaren aller Art, wie Nägel, Schrauben, Werkzeuge, Maschinen, Eisenbahnmaterial 2c.,
Mosquitonetze, nicht von Seide,
Näh- und Stecknadeln,
Nudeln, Faden- (vermicelli),
Oel- oder Wachstuch aller Art zum Belag für Fußböden,
Oel, vegetabilisches aller Art,

*) Japanisches Fabrikat.

Papier, alle Arten, nicht anderweit aufgeführt,
Planken, von weichem Holz,
Porzellan, gewöhnliche Sorten,
Regenschirme, baumwollene,
Regenschirm-Gestelle,
Salz,
Sapanholz,
Schreibmaterialien aller Art, leere Bücher 2c.
Schwefel,
Segeltuch,
Seide, rohe, gehaspelte, gezwirnte, Floretseide und Abfall,
Seidenfabrikate, soweit nicht besonders genannt,
Seilerwaaren und Tauwerk aller Art und von allen Dimensionen,
Spirituosen in irdenen Gefäßen,*)
Steine und Schiefer, behauen und zugerichtet,
Talg,
Teppiche, von Jute, Hanf, Filz oder patent tapestry,
Thee,
Tischvorräthe (table stores) aller Art und Konserven,
Wachs, Bienenwachs oder vegetabilisches,
Wollen und seiden gemischte Gewebe aller Art,
Wollfabrikate aller Art,
Zimmerdecken (floor rugs) aller Art,
Zucker, brauner und weißer, alle Sorten Syrup und Melasse,
Alle nicht besonders genannten Halbfabrikate.

4. Waaren, die einem Werthzolle von 10 Prozent unterliegen.

Bauholz und anderes Holz, hartes,
Bier, Porter und Cider,
Bilder, Stiche, Photographien aller Art, mit oder ohne Rahmen,
Carmin,
Confekt und Zuckerwaaren,
Explosivstoffe, zum Bergbau gebraucht 2c., mit besonderer Erlaubniß eingeführt,
Fernröhre und binokulare Gläser,
Folien von Gold und Silber,
Glas, Spiegelglas, belegt oder unbelegt, mit oder ohne Rahmen,
Glaswaaren aller Art,
Haar, Menschenhaar,
Kampher, gereinigter,
Kandiszucker,
Kautschuk, verarbeitet oder nicht,
Kleider und Bekleidungsstücke aller Art, ganz von Seide,
Koffer, Reise- und Handkoffer (trunks and portmanteaux),
Lackwaaren, gewöhnliche,
Leder, bessere Sorten, gepreßtes, gemustertes oder gefärbtes,
Lederfabrikate aller Art,
Möbel aller Art,
Mosquitonetze von Seide,
Musikalische Instrumente aller Art,
Papier, buntes, Luxuspapier, sowie Tapeten,
Photographische Apparate,
Planken von hartem Holz,
Plattirte Waaren aller Art,
Porzellan, bessere Sorten,
Regenschirme, seidene,
Sattlerwaaren und Pferdegeschirr,
Seide, Filet- und Floret- in Strähnen,
Seidenfabrikate, wie Gaze, Krepp, japanische amber lustings, Atlas, Atlasdamast, bunter Damast, japanische weiße Seide (habutai),
Seife, bessere Sorten,
Spieluhren,
Stempel,*) Material zu denselben,
Taschenuhren, von gewöhnlichem Metall, Nickel oder Silber, und Theile davon,
Teppiche, bessere Sorten, wie Brüsseler,
Kidderminster und andere nicht aufgezählte Arten,
Wand-, Stutz- und Thurmuhren, sowie Theile derselben,
Weine aller Art in Fässern oder Flaschen,
Zahnpulver,
Zinnober, rother,
Alle nicht besonders genannten Ganzfabrikate.

5. Waaren, welche einem Werthzolle von 20 Prozent unterliegen.

Bernstein,
Blumen, künstliche,
Cochenille,
Edelsteine mit oder ohne Fassung,
Elfenbein, roh oder bearbeitet,
Emaillewaaren,
Feuerwerkskörper,
Gewürze aller Art,
Ginseng, rother, weißer, roher und abgekochter,
Gold- und Silbergeschirr,
Haarschmuck, goldener und silbener,
Hölzer, wohlriechende aller Art,
Insense sticks (Opferstäbchen),
Parfümerien,
Pelzwerk, besseres, wie Zobel, Seeotter, Seelöwe, Biber 2c.,
Perlen,
Rhinozeroshörner,
Sammet — Seiden,
Schildpatt, roh oder bearbeitet,
Schmucksachen, echte und unechte,
Spirituosen aller Art in Fässern oder Flaschen,
Stickereien in Gold, Silber und Seide,
Taschenuhren, goldene oder vergoldete, und Theile davon,
Teppiche, von Sammet,
Vogelnester,
Waffen, Munition, Feuerwaffen, Jagd- oder Seitengewehre, mit besonderer Erlaubniß der koreanischen Regierung zur Jagd oder Selbstvertheidigung eingeführt,
Wagen (Fuhrwerke) aller Art.

6. Verbotene Waaren.

Opium, solches für medizinische Zwecke ausgenommen,
Unächte Münzen aller Art,
Verfälschte Droguen und Arzneiwaaren,
Waffen, Munition und Kriegsmaterial, wie schweres oder leichtes Geschütz, Kugeln und Hohlgeschosse, Feuerwaffen aller Art, Kartuschen und Patronen, Seitengewehre, Speere und Lanzen, Salpeter, Schießpulver, Schießbaumwolle, Dynamit und andere Explosivstoffe.

*) Chinesischer und japanischer Sake.

*) Von den Eingeborenen statt Namensunterschrift angewandt.

Nr. 172.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 157 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Maltzahn-Gültz.** Freiherr **v. Wendt.** Dr. **v. Kulmiz.** Dr. **Buhl.** Der Reichstag wolle beschließen:

I.

Die Ueberschrift des Gesetzes zu ersetzen durch das Wort:

„Unfallversicherungsgesetz."

II.

In §. 1 Absatz 2 die Worte „von Schornsteinfegern" zu ersetzen durch die Worte:

„im Schornsteinfegergewerbe."

III.

Dem §. 2 folgenden Absatz zuzufügen:

„Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern."

IV.

In §. 5 die letzten drei Absätze zu ersetzen durch folgende Bestimmungen:

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz **1 Ziffer 1** des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, **sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.**

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen **einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages** für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, **werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.**

V.

In §. 17:

1. in Ziffer 8 statt „(§§. 44 Absatz 4, 55)" zu setzen:

   „(§§. 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1)";

2. gemäß des Antrages zu §. 2 den letzten Absatz des §. 17 zu streichen.

VI.

Im §. 18 Absatz 1 den dritten Satz statt: „Die Zinsen des Reservefonds sind dem letzteren solange zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat" folgendermaßen zu fassen:

„Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat."

VII.

In §. 28: im dritten Absatz die Worte „Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft nicht aufgestellt" zu ersetzen durch die Worte:

„Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt."

VIII.

In §. 42 die Anfangsworte, bis zu dem Worte „Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen" zu ersetzen durch die Worte:

„Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie" u. s. w.

IX.

Im §. 45 die Worte „für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden" statt hinter dem Worte „Ersatzmänner" einzuschalten hinter: „(§. 54)".

X.

In §. 47 Alinea 4 vorletzte Zeile statt „Versicherten“ zu setzen:
„dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen“.

XI.

In §. 74 den zweiten Absatz durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.“

XII.

In §. 90 hinter dem Absatz 2 folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:
„In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.“

XIII.

Im §. 91b den dritten Absatz durch folgenden Satz zu ersetzen:
Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.“

XIV.

Die Ueberschrift „IX. Schluß- und Strafbestimmungen“ statt vor §. 92 vor §. 91c zu setzen.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Wendt. Dr. v. Kulmiz. Dr. Buhl.

Unterstützt durch:

Ackermann. Graf Adelmann. Freiherr v. Aretin. Dr. Böttcher. v. Colmar. Dietze (Barby). Freiherr zu Franckenstein. Dr. Frege. Freiherr v. Gagern. Freiherr v. Gise. Horn. Freiherr Horneck v. Weinheim. Graf v. Kleist-Schmenzin. Leuschner (Eisleben). Dr. Marquardsen. v. Massow. Freiherr v. Minnigerode. Dr. Moufang. Dr. Müller (Sangerhausen). Oechelhäuser. Freiherr v. Ow. v. Pilgrim. Dr. Porsch. Graf v. Preysing (Landshut). Graf v. Preysing (Straubing). Schmidt (Eichstädt). Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Dr. v. Seydewitz. Freiherr v. Soden. Uhden. Dr. Windthorst. v. Wrisberg.

Nr. 173.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 157 der Drucksachen —.

Eysoldt. Der Reichstag wolle beschließen:

I. a) In §. 18 nach den Worten: „in den Entschädigungsbeträgen zu erheben“ unter Streichung der zwei letzten Sätze des Absatzes 1 und des Absatzes 2 folgende Worte einzufügen:

„Die Hälfte der als Reservefonds anzusammelnden Beträge ist von den der ausschließlichen Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes unterliegenden Genossenschaften, für welche bei eintretender Leistungsunfähigkeit das Reich einzutreten hat, zum Zwecke der Bildung eines Gesammt-Reichsreservefonds abzuliefern.

Die Zinsen von dem Theile des der Verwaltung der Genossenschaft unterliegenden Reservefonds sind dem Reservefonds so lange zuzuschlagen, bis dieser den Jahresbedarf der betreffenden Genossenschaft erreicht hat.

Ist dieses Ziel erreicht, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand den laufenden Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes von dem der Verwaltung der Genossenschaft unterstehenden Reservefonds, ehe derselbe die Höhe eines Jahresbedarfs erreicht, die Zinsen und erforderlichen Falles auch den Kapitalbestand dieses Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamtes.“

Anmerkung. Der dritte Absatz des §. 18 nach der Vorlage (Antrag Buhl in II. Lesung) bleibt unverändert.

b) nach §. 18 einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzuschalten:

„§. 18a.

Die Zinsen des Gesammt-Reichsreservefonds sind dem letzteren so lange zuzuschlagen, bis dieser den Jahresbedarf der sämmtlichen der ausschließlichen Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes unterstehenden Berufsgenossenschaften erreicht hat. Ist das Letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Gesammt-Reichsreservefonds den laufenden Jahresbedarf der sämmtlichen der ausschließlichen Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes unterstehenden Berufsgenossenschaften übersteigt, und soweit dieselben nicht zum Ersatz der Aufwände des Reichs (§. 33) für leistungsunfähig gewordene Berufsgenossenschaften zu verwenden sind, zur

Deckung der der Gesammtheit der Reichs-Berufsgenossenschaften obliegenden Lasten (§. 74) verwendet oder auch diesen Berufsgenossenschaften antheilig überwiesen werden.

Die Aufwände des Reichs für leistungsunfähig gewordene Reichs-Berufsgenossenschaften sind demselben zunächst aus den Zinsen des Gesammt-Reichsreservefonds und, soweit diese nicht zureichen, aus dem Bestande des Gesammt-Reichsreservefonds zu ersetzen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat, sobald zum Ersatze der Reichsaufwände für leistungsunfähige Reichs-Berufsgenossenschaften der Bestand des Gesammt-Reichsreservefonds in Angriff genommen wird, die Ergänzung desselben, wenn solche nicht in voraussichtlich kurzer Frist durch Ansammlung von Zinsen zu erwarten ist, durch Ausschreiben von Beiträgen, welche in sämmtlichen der ausschließlichen Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes unterstehenden Berufsgenossenschaften bei dem Umlageverfahren der nächsten oder mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamtes bei dem Umlageverfahren der nächsten Rechnungsjahre aufzubringen sind, anzuordnen.

Ueber Verwaltung und Bestand des Gesammtreichsreservefonds ist dem Reichstage alljährlich Nachweisung zu geben."

Ferner:

c) nach §. 18a einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen:

„§. 18b.

Die der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamtes unterliegende Berufsgenossenschaft hat die Hälfte des von derselben nach §. 18 anzusammelnden Reservefonds dem Landes-Versicherungsamt, dessen Beaufsichtigung die betreffende Berufsgenossenschaft unterliegt, zum Zwecke der Bildung eines Gesammt-Landesreservefonds abzuliefern und finden in Betreff der Verwaltung und Verwendung des Gesammt-Landesreservefonds und der Zinsen desselben die in §. 18 für den Gesammt-Reichsreservefonds enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Reichs-Versicherungsamtes das Landes-Versicherungsamt und an Stelle des Reichstages die Volksvertretung des betreffenden Bundesstaates tritt.

Wird eine der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamtes unterliegende Genossenschaft der ausschließlichen Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes unterstellt oder erfolgt eine Abänderung der Bestände einer der Aufsicht des Landes-Versicherungsamtes unterliegenden Berufsgenossenschaft (§. 32) dergestalt, daß dieselbe ganz oder theilweise, sei es als selbständige Genossenschaft oder als Zuwachs einer bestehenden Genossenschaft unter die ausschließliche Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamtes übergeht, so ist der Gesammt-Landesversicherungsfonds nach einem entsprechenden vom Bundesrathe festzustellenden Verhältnisse zum Gesammt-Reichsreservefonds abzuliefern."

II. Zu §. 92:

a) in Absatz 1 nach den Worten „deren Hinterbliebene" folgende Worte einzuschalten:
„falls diese nach Maßgabe dieses Gesetzes zu entschädigen sind"
und

b) in demselben Absatze nach dem Worte „vorsätzlich" folgende Worte einzuschalten:
„oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind".

Berlin, den 23. Juni 1884.

Nr. 174.

Berlin, den 24. Juni 1884.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers beehrt sich der Unterzeichnete den beiliegenden

Internationalen Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel,

nebst einer deutschen Uebersetzung und einer erläuternden Denkschrift, dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

An den Reichstag.

Convention internationale

pour

la protection des câbles sous-marins.

Du 14 mars 1884.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc. et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica, Sa Majesté le Roi de Danemark, Son Excellence le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président des Etats-Unis de Colombie, Son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Son Excellence le Président de la République de Guatemala, Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand Duc de Luxembourg, Sa Majesté le Schah de Perse, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Son Excellence le Président de la République de Salvador, Sa Majesté le Roi de Serbie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège, et Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay,

désirant assurer le maintien des communications télégraphiques, qui ont lieu au moyen des câbles sous-marins, ont résolu de conclure une convention à cet effet et ont nommé pour Leurs plénipotentiaires savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Altesse le Prince Chlodwig Charles Victor de Hohenlohe-Schillingsfurst, Prince de Ratibor et Corvey, Grand Chambellan de la Couronne de Bavière, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Son Excellence le Président de la Confédération Argentine:

Mr. Balcarce, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération à Paris, etc.;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence Mr. le Comte Ladislas Hoyos, Conseiller intime actuel, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

(Uebersetzung.)

Internationaler Vertrag

zum

Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel.

Vom 14. März 1884.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien, Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Excellenz der Präsident des Orientalischen Freistaates Uruguay,

in dem Wunsche, die Aufrechterhaltung der telegraphischen Verbindungen, welche mittels der unterseeischen Kabel stattfinden, zu sichern, haben beschlossen, eine Uebereinkunft zu diesem Zweck abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Durchlaucht den Fürsten Chlodwig Karl Viktor von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Königlich bayerischen Kron-Oberst-Kämmerer, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Konföderation:

Herrn Balcarce, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Konföderation in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen Ladislaus Hoyos, Wirklichen Geheimen Rath, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Sa Majesté le Roi des Belges:
Mr. le Baron Beyens, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc.,

Mr. Léopold Orban, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Directeur général de la politique au Département des Affaires Etrangères de Belgique, etc.;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil:
Mr. d'Araujo, Baron d'Itajuba, chargé d'affaires du Brésil à Paris, etc.:

Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica:
Mr. Léon Somzée, Secrétaire de la Légation de Costa-Rica à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Danemark:
Mr. le Comte de Moltke-Hvitfeld, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc.;

Son Excellence le Président de la République Dominicaine:
Mr. le Baron de Almeda, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République Dominicaine à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:
Son Excellence Mr. Manuel Silvela de la Vielleuse, Sénateur inamovible, membre de l'académie Espagnole, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique:
Mr. L. S. Morton, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique à Paris, etc., et
Mr. Vignaud, Secrétaire de la Légation d'Amérique à Paris, etc.;

Son Excellence le Président des Etats-Unis de Colombie:
Mr. le Docteur Jose G. Triana, Consul Général des Etats-Unis de Colombie à Paris, etc.;

Son Excellence le Président de la République Française:
Mr. Jules Ferry, Député, Président du Conseil, Ministre des Affaires Etrangères, etc., et

Mr. Adolphe Cochery, Député, Ministre des postes et des télégraphes, etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes:
Son Excellence le très honorable Richard Bickerton Pernell, Vicomte Lyons, Pair du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Son Excellence le Président de la République de Guatemala:
Mr. Crisanto Medina, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République de Guatemala à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi des Hellènes:
Mr. le Prince Maurocordato, Son envoyé ex-

Seine Majestät der König der Belgier:
den Herrn Baron Beyens, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;
Herrn Leopold Orban, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der Politik im belgischen Auswärtigen Amt, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien:
Herrn d'Araujo, Baron d'Itajuba, brasilianischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica:
Herrn Léon Somzée, Sekretär der Gesandtschaft von Costa-Rica in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Dänemark:
den Herrn Grafen von Moltke-Hvitfeld, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik S. Domingo:
den Herrn Baron de Almeda, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik S. Domingo in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Spanien:
Seine Excellenz Herrn Manuel Silvela de la Vielleuse, unabsetzbaren Senator, Mitglied der spanischen Akademie, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:
Herrn L. S. Morton, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris u. s. w., und
Herrn Vignaud, Sekretär der amerikanischen Gesandtschaft in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbien:
Herrn Dr. Jose G. Triana, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Columbien in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik:
Herrn Jules Ferry, Deputirten, Präsidenten des Ministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, u. s. w., und
Herrn Adolf Cochery, Deputirten, Minister der Posten und der Telegraphen, u. s. w.;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:
Seine Excellenz den sehr ehrenwerthen Richard Bickerton Pernell, Vicomte Lyons, Pair des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer Britischen Majestät, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala:
Herrn Crisanto Medina, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Guatemala in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Hellenen:
den Herrn Fürsten Maurocordato, Allerhöchstseinen

traordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie:
Son Excellence Mr. le Général Comte Menabrea; Marquis de Valdora, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:
Son Excellence Essad Pacha, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand Duc de Luxembourg:
Mr. le Baron de Zuylen de Nijevelt, Son envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire à Paris, etc.;

Sa Majesté le Schah de Perse:
Mr. le Général Nazare Aga, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:
Mr. d'Azevedo, chargé d'affaires de Portugal à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:
Mr. Alexandre Odobesco, chargé d'affaires par interim de Roumanie à Paris, etc.;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:
Son Excellence Mr. l'aide de Camp Général Prince Nicolas Orloff, Son ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc.;

Son Excellence le Président de la République de Salvador:
Mr. Torres Caicedo, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République de Salvador à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Serbie:
Mr. Marinovitch, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, à Paris, etc.;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège:
Mr. Sibbern, Son envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc.;

Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay:
Mr. le Colonel Diaz, envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République Orientale de l'Uruguay à Paris, etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article Premier.

La présente Convention s'applique, en dehors des eaux territoriales, à tous les câbles sous-marins légalement établis et qui atterissent sur les territoires, colonies ou possessions de l'une ou de plusieurs des Hautes Parties contractantes.

Article 2.

La rupture ou la détérioration d'un câble sous-marin, faite volontairement ou par négligence coupable, et qui pourrait avoir pour résultat d'interrompre ou d'entraver, en tout ou en partie, les communications

außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Italien:
Seine Excellenz den Herrn General Grafen Menabrea, Marquis von Valdora, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:
Seine Excellenz Essad Pascha, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik, u. s. w.;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:
den Herrn Baron de Zuylen de Nijevelt, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Schah von Persien:
den Herrn General Nazare Aga, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:
Herrn d'Azevedo, portugiesischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Rumänien:
Herrn Alexander Odobesco, einstweiligen rumänischen Geschäftsträger in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:
Seine Excellenz den Herrn Generaladjutanten Fürsten Nicolaus Orloff, Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der französischen Republik, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador:
Herrn Torres Caicedo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Salvador in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Serbien:
Herrn Marinovitch, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:
Herrn Sibbern, Allerhöchstseinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris, u. s. w.;

Seine Excellenz der Präsident des Orientalischen Freistaates Uruguay:
den Herrn Oberst Diaz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Orientalischen Freistaates Uruguay in Paris, u. s. w.,

welche, nach gegenseitigem Austausche ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Küstengewässer, auf alle unterseeischen Kabel Anwendung, welche rechtmäßig gelegt sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der Hohen vertragschließenden Theile landen.

Artikel 2.

Das Zerreißen oder Beschädigen eines unterseeischen Kabels, sofern es vorsätzlich oder durch schuldbare Fahrlässigkeit geschieht und zur Folge haben kann, daß die telegraphischen Verbindungen ganz oder theilweise unterbrochen oder

télégraphiques est punissable, sans préjudice de l'action civile en dommages et intérêts.

Cette disposition ne s'applique pas aux ruptures ou détériorations dont les auteurs n'auraient eu que le but légitime de protéger leur vie ou la sécurité de leurs bâtiments après avoir pris toutes les précautions nécessaires pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Article 3.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, quand elles autoriseront l'atterrissement d'un câble sous-marin, les conditions de sûreté convenables, tant sous le rapport du tracé que sous celui des dimensions du câble.

Article 4.

Le propriétaire d'un câble qui, par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble doit supporter les frais de réparation que cette rupture ou cette détérioration aura rendus nécessaires, sans préjudice, s'il y a lieu, de l'application de l'article 2 de la présente Convention.

Article 5.

Les bâtiments occupés à la pose ou à la réparation des câbles sous-marins doivent observer les règles sur les signaux qui sont ou seront adoptées, d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Quand un bâtiment occupé à la réparation d'un câble porte lesdits signaux, les autres bâtiments qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir ces signaux doivent ou se retirer ou se tenir éloignés d'un mille nautique au moins de ce bâtiment, pour ne pas le gêner dans ses opérations.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Toutefois, les bateaux de pêche qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir un navire télégraphique portant lesdits signaux auront, pour se conformer à l'avertissement ainsi donné, un délai de vingt-quatre heures au plus, pendant lequel aucun obstacle ne devra être apporté à leurs manoeuvres.

Les opérations du navire télégraphique devront être achevées dans le plus bref délai possible.

Article 6.

Les bâtiments qui voient ou sont en mesure de voir les bouées destinées à indiquer la position des câbles, en cas de pose, de dérangement ou de rupture, doivent se tenir éloignés des ces bouées à un quart de mille nautique au moins.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Article 7.

Les propriétaires des navires ou bâtiments qui peuvent prouver qu'ils ont sacrifié une ancre, un filet ou un autre engin de pêche, pour ne pas endommager un câble sous-marin, doivent être indemnisés par le propriétaire du câble.

Pour avoir droit à une telle indemnité, il faut, autant que possible, qu'aussitôt après l'accident, on ait dressé, pour le constater, un procès-verbal appuyé des témoignages des gens de l'équipage, et que le capitaine du navire

gestört werden, ist strafbar, unbeschadet der Civilklage auf Entschädigung.

Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle des Zerreißens oder der Beschädigung, in welchen die Thäter nur den berechtigten Zweck verfolgt haben, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen, nachdem sie alle Vorkehrungen zur Vermeidung des Zerreißens oder der Beschädigung des Kabels getroffen hatten.

Artikel 3.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, in denjenigen Fällen, in welchen sie die Ermächtigung zur Landung eines unterseeischen Kabels ertheilen, soweit als angänglich, diejenigen Bedingungen aufzuerlegen, welche sowohl hinsichtlich der Lage, als auch hinsichtlich der Dimensionen des Kabels für die Sicherheit geeignet erscheinen.

Artikel 4.

Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch das Legen oder Ausbessern desselben das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die Wiederherstellungskosten, welche in Folge dieses Zerreißens oder dieser Beschädigung nothwendig werden, zu tragen — unbeschadet, geeigneten Falles, der Anwendung des Artikels 2 dieses Vertrages.

Artikel 5.

Die mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung der unterseeischen Kabel beschäftigten Fahrzeuge müssen die bereits bestehenden oder unter den Hohen vertragschließenden Theilen noch zu vereinbarenden Vorschriften über die zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See zu führenden Signale beobachten.

Wenn ein mit dem Legen oder mit der Wiederherstellung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die besagten Signale trägt, so müssen die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken im Stande sind, sich mindestens eine Seemeile von diesem Fahrzeuge zurückziehen oder entfernt halten, um dasselbe in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Den Fischerbooten, welche ein Kabelschiff mit den besagten Signalen bemerken oder zu bemerken im Stande sind, soll jedoch, um sich der so gegebenen Aufforderung zu fügen, eine Frist von längstens vierundzwanzig Stunden zustehen, während welcher ihren Bewegungen keinerlei Hinderniß bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Kabelschiffes müssen in thunlichst kurzer Frist vollendet werden.

Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche die zur Kenntlichmachung der Lage der Kabel bestimmten Bojen sehen oder zu sehen im Stande sind, müssen, wenn es sich um die Legung, um eine eingetretene Betriebsstörung oder um den Bruch der Kabel handelt, sich mindestens eine Viertel-Seemeile von diesen Bojen entfernt halten.

Die Geräthe oder Netze der Fischer müssen in derselben Entfernung gehalten werden.

Artikel 7.

Die Eigenthümer von Schiffen oder Fahrzeugen, welche zu beweisen vermögen, daß sie, um einem unterseeischen Kabel keinen Schaden zuzufügen, einen Anker, ein Netz oder ein sonstiges Fischereigeräth geopfert haben, sollen von dem Eigenthümer des Kabels schadlos gehalten werden.

Um Anspruch auf eine solche Schadloshaltung zu erlangen, muß, soweit möglich, sogleich nach dem Vorfall, um denselben festzustellen, ein auf die Aussagen der Mannschaft des Fahrzeuges gestütztes Protokoll aufgenommen werden, und

fasse, dans les vingt-quatre heures de son arrivée au premier port de retour ou de relâche, sa déclaration aux autorités compétentes. Celles-ci en donnent avis aux autorités consulaires de la nation du propriétaire du câble.

der Kapitän des Schiffes muß binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft in dem ersten Hafen, nach welchem er zurückkehrt, oder in welchem er Zuflucht sucht, vor den zuständigen Behörden seine Erklärung abgeben. Die letzteren benachrichtigen hiervon die Konsularbehörden der Nation des Eigenthümers des Kabels.

Article 8.

Les tribunaux compétents pour connaître des infractions à la présente Convention sont ceux du pays auquel appartient le bâtiment à bord duquel l'infraction a été commise.

Il est, d'ailleurs, entendu que, dans les cas, où la disposition insérée dans le précédent alinéa ne pourrait pas recevoir d'exécution, la répression des infractions à la présente Convention aurait lieu, dans chacun des Etats contractants à l'égard de ses nationaux, conformément aux règles générales de compétence pénale résultant des lois particulières de ces Etats ou des traités internationaux.

Artikel 8.

Zur Entscheidung über die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag sind die Gerichte desjenigen Landes zuständig, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

In denjenigen Fällen, in welchen die im vorhergehenden Absatze enthaltene Vorschrift nicht sollte zur Ausführung kommen können, werden die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag in jedem der vertragschließenden Staaten hinsichtlich seiner Staatsangehörigen nach den allgemeinen Regeln der Strafzuständigkeit, sowie sich dieselben aus den besonderen Gesetzen dieser Staaten oder aus den internationalen Verträgen ergeben, bestraft werden.

Article 9.

La poursuite des infractions prévues aux articles 2, 5 et 6 de la présente Convention aura lieu par l'Etat ou en son nom.

Artikel 9.

Die Verfolgung der in den Artikeln 2, 5 und 6 dieses Vertrages vorgesehenen Zuwiderhandlungen wird durch den Staat oder in seinem Namen stattfinden.

Article 10.

Les infractions à la présente Convention pourront être constatées par tous les moyens de preuve admis dans la législation du pays où siège le tribunal saisi.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre ou les bâtiments spécialement commissionnés à cet effet de l'une des Hautes Parties contractantes auront lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente Convention a été commise par un bâtiment autre qu'un bâtiment de guerre, ils pourront exiger du capitaine ou du patron l'exhibition des pièces officielles justifiant de la nationalité dudit bâtiment. Mention sommaire de cette exhibition sera faite immédiatement sur les pièces produites.

En outre, des procès-verbaux pourront être dressés par lesdits officiers, quelle que soit la nationalité du bâtiment inculpé. Ces procès-verbaux seront dressés suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel appartient l'officier qui les dresse; ils pourront servir de moyen de preuve dans le pays où ils seront invoqués et suivant la législation de ce pays. Les inculpés et les témoins auront le droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toutes explications qu'ils croiront utiles; ces déclarations devront être dûment signées.

Artikel 10.

Die Zuwiderhandlungen wider den gegenwärtigen Vertrag können durch alle Beweismittel festgestellt werden, welche nach der Gesetzgebung desjenigen Landes, in welchem das mit der Angelegenheit befaßte Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Kommandanten der Kriegsschiffe oder der hierzu besonders bestellten Schiffe eines der Hohen vertragschließenden Theile Grund zu der Annahme haben, daß eine Verletzung der durch diesen Vertrag getroffenen Anordnungen durch ein anderes Fahrzeug, als ein Kriegsschiff, stattgefunden hat, so können sie von dem Kapitän oder von dem Schiffsführer die Vorlegung der urkundlichen Ausweise über die Nationalität des besagten Fahrzeuges verlangen. Ueber diese Vorlegung wird unmittelbar nachher auf den vorbezeichneten Schriftstücken ein kurzer Vermerk gemacht werden.

Im Weiteren können durch die besagten Kommandanten, welches auch die Staatsangehörigkeit des angeschuldigten Schiffes sein möge, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle werden nach den Formen und in der Sprache aufgenommen werden, welche in dem Lande, dem der aufnehmende Kommandant angehört, gebräuchlich sind; sie können in dem Lande, in welchem sie angerufen werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Angeschuldigten und die Zeugen haben das Recht, dem Protokolle in ihrer eigenen Sprache alle Erklärungen hinzuzufügen oder hinzufügen zu lassen, welche sie für dienlich erachten; diese Erklärungen sind ordnungsmäßig zu unterschreiben.

Article 11.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions de la présente Convention ont toujours lieu aussi sommairement que les lois et règlements en vigueur le permettent.

Artikel 11.

Das gerichtliche Verfahren und die Entscheidung wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages soll stets so kurz und bündig sein, als es die geltenden Gesetze und Vorschriften gestatten.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention, et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux dispositions des articles 2, 5 et 6.

Artikel 12.

Die Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, diejenigen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung dieses Vertrages zu sichern und namentlich um diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 6 zuwiderhandeln sollten, mit Freiheits- oder mit Geldstrafe, oder mit diesen beiden Strafen zugleich, bestrafen zu lassen.

Article 13.

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs Etats, relativement à l'objet de la présente Convention.

Article 14.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République française et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

Article 15.

Il est bien entendue que les stipulations de la présente Convention ne portent aucune atteinte à la liberté d'action des belligérants.

Article 16.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties contractantes conviendront.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour et dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de ladite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année, et ainsi de suite d'année en année.

Dans le cas où l'une des Puissances signataires dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

Article 17.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à Paris, le plus tôt possible, et, au plus tard, dans le delai d'un an.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en vingt-six exemplaires à Paris, le 14 mars 1884.

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) **Balcarce.**
(L. S.) **Ladislas** Comte **Hoyos.**
(L. S.) **Beyens.**
(L. S.) **Léopold Orban.**
(L. S.) **Br. d'Itajuba.**
(L. S.) **Somzée.**
(L. S.) **Moltke-Hvitfeld.**
(L. S.) **Emanuel de Almeda.**
(L. S.) **Manuel Silvela.**
(L. S.) **L. S. Morton.**
(L. S.) **Henry Vignaud.**
(L. S.) **Jose G. Triana.**
(L. S.) **Jules Ferry.**
(L. S.) **Cochery.**
(L. S.) **Lyons.**
(L. S.) **Crisanto Medina.**
(L. S.) **Maurocordato.**
(L. S.) **Menabrea.**
(L. S.) **Essad.**
(L. S.) **Br. de Zuylen de Nijevelt.**
(L. S.) **Nazare Aga.**
(L. S.) **F. d'Azevedo.**
(L. S.) **Odobesco.**
(L. S.) **Prince Orloff.**
(L. S.) **J. M. Torres Caicedo.**
(L. S.) **J. Marinovitch.**
(L. S.) **G. Sibbern.**
(L. S.) **Juan J. Diaz.**

Artikel 13.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden sich die Gesetze mittheilen, welche in ihren Staaten in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages bereits erlassen worden sind oder demnächst erlassen werden möchten.

Artikel 14.

Diejenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, können demselben auf ihren Antrag beitreten. Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik mitzutheilen, welche die übrigen vertragschließenden Regierungen davon in Kenntniß setzen wird.

Artikel 15.

Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken.

Artikel 16.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem der vorstehende Vertrag zur Ausführung kommt, werden die Hohen vertragschließenden Theile sich besonders verständigen.

Derselbe bleibt von diesem Zeitpunkte an fünf Jahre in Kraft, und falls keiner der Hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses fünfjährigen Zeitraums die Absicht zu erkennen giebt, davon zurückzutreten, gilt er als auf ein Jahr verlängert und so fort von Jahr zu Jahr.

Falls eine der Mächte den Vertrag kündigen sollte, würde diese Kündigung nur für sie selbst von Wirkung sein.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden, der Austausch der Ratifikations-Urkunden wird sobald als thunlich, und zwar längstens in der Frist von einem Jahre, in Paris bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen in sechsundzwanzig Ausfertigungen in Paris, den 14. März 1884.

Article additionnel.

Les stipulations de la Convention conclue, à la date de ce jour, pour la protection des câbles sous-marins seront applicables, conformément à l'article 1er, aux colonies et possessions de Sa Majesté Britannique, à l'exception de celles ci-après dénommées, savoir:

Le Canada,
Terre-Neuve,
Le Cap,
Natal,
La Nouvelle-Galles du Sud,
Victoria,
Queensland,
La Tasmanie,
L'Australie du Sud,
L'Australie occidentale,
La Nouvelle-Zélande.

Toutefois, les stipulations de ladite Convention seront applicables à l'une des colonies ou possessions ci-dessus indiquées, si, en leur nom, une notification à cet effet a été adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des Affaires étrangères de France.

Chacune des colonies ou possessions ci-dessus dénommées qui aurait adhéré à ladite Convention conserve la faculté de se retirer de la même manière que les Puissances contractantes. Dans le cas où l'une des colonies ou possessions dont il s'agit désirerait se retirer de la Convention, une notification à cet effet serait adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des affaires étrangères de France.

Fait en vingt-six exemplaires à Paris, le 14 Mars 1884.

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) **Balcarce.**
(L. S.) **Ladislas** Comte **Hoyos.**
(L. S.) **Beyens.**
(L. S.) **Léopold Orban.**
(L. S.) **Br. d'Itajuba.**
(L. S.) **Somzée.**
(L. S.) **Moltke-Hvitfeld.**
(L. S.) **Emanuel de Almeda.**
(L. S.) **Manuel Silvela.**
(L. S.) **L. S. Morton.**
(L. S.) **Henry Vignaud.**
(L. S.) **Jose G. Triana.**
(L. S.) **Jules Ferry.**
(L. S.) **Cochery.**
(L. S.) **Lyons.**
(L. S.) **Crisanto Medina.**
(L. S.) **Maurocordato.**
(L. S.) **Menabrea.**
(L. S.) **Essad.**
(L. S.) **Br. de Zuylen de Nijevelt**
(L. S.) **Nazare Aga.**
(L. S.) **F. d'Azevedo.**
(L. S.) **Odobesco.**
(L. S.) Prince **Orloff.**
(L. S.) **J. M. Torres Caicedo.**
(L. S.) **J. Marinovitch.**
(L. S.) **G. Sibbern.**
(L. S.) **Juan J. Diaz.**

Zusatz-Artikel.

Die Festsetzungen des unterm heutigen Tage geschlossenen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel werden, gemäß Artikel 1, auf die Kolonien und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung finden, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten, nämlich:

Canada,
Neufundland,
Cap,
Natal,
Neu-Süd-Wales,
Victoria,
Queensland,
Tasmanien,
Süd-Australien,
West-Australien,
Neu-Seeland.

Die Festsetzungen des besagten Vertrages werden jedoch auf eine der vorbezeichneten Kolonien oder Besitzungen Anwendung finden, wenn in ihrem Namen seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende Mittheilung an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet worden ist.

Jede der oben aufgeführten Kolonien oder Besitzungen, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigetreten sein möchte, behält die Befugniß, in derselben Weise wie die vertragschließenden Mächte zurückzutreten. In dem Falle, wenn eine der in Rede stehenden Kolonien oder Besitzungen den Wunsch hegen sollte, von dem Vertrage zurückzutreten, würde seitens des Vertreters Ihrer Britischen Majestät zu Paris eine entsprechende Mittheilung an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden.

So geschehen in sechsundzwanzig Ausfertigungen in Paris, den 14. März 1884.

Denkschrift,

betreffend

den „Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel".

Unter den für die Zwecke des Weltverkehrs geschaffenen Einrichtungen nehmen die unterseeischen Telegraphenkabel eine hervorragende Stelle ein. Das durch dieselben vermittelte unterseeische Telegraphennetz der Erde hat bereits jetzt eine sehr große Ausdehnung erlangt und ist in stets fortschreitender Verdichtung begriffen. Das in den unterseeischen Telegraphenkabeln angelegte Kapital konnte schon vor zehn Jahren auf 500 Millionen Franken geschätzt werden; der Werth der heute bestehenden Anlagen dieser Art, welche insgesammt eine Längenausdehnung von nahezu 90 000 Seemeilen (= 166 500 km) besitzen, ist auf mehrere Milliarden Franken zu veranschlagen.

Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß schon seit langer Zeit sich das Bestreben geltend gemacht hat, die wichtigen, schwierigen und kostspieligen unterseeischen Telegraphenanlagen thunlichst gegen Beschädigungen zu schützen. Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika war bereits im Jahre 1869 der Entwurf eines „Internationalen Vertrages zum besseren Schutze unterseeischer Kabel" ausgearbeitet und den Mächten zur Prüfung und bezw. zur demnächstigen Erörterung auf einer nach Washington einzuberufenden Konferenz mitgetheilt worden. Die Angelegenheit hatte jedoch damals keinen Fortgang; ein von Cyrus Field, dem Begründer der telegraphischen Verbindung zwischen Europa und Amerika, unternommener Versuch, eine Regelung des Gegenstandes auf der internationalen Telegraphenkonferenz in Rom im Jahre 1872 herbeizuführen, blieb gleichfalls ohne Erfolg. Im Jahre 1881 wurde der Gegenstand an zwei verschiedenen Stellen der Erörterung unterzogen: seitens der im Oktober 1881 im Haag abgehaltenen sogenannten Nordsee-Fischereikonferenz und seitens des zu derselben Zeit in Paris versammelten Kongresses der Elektriker.

Von der zuerst bezeichneten Konferenz wurde folgender Beschluß gefaßt:

> „En considération de la haute importance qui s'attache au maintien permanent des communications télégraphiques, la Conférence exprime le très-vif désir que les Gouvernements prennent des mesures efficaces pour prévenir la détérioration volontaire des câbles sous-marins par les pêcheurs."

Der Kongreß der Elektriker sprach direkt den Wunsch aus, daß eine Konferenz zur Regelung der internationalen Verhältnisse hinsichtlich des Schutzes der unterseeischen Telegraphenkabel einberufen werde.

In Folge dieser letzteren Anregung trat auf Einladung der französischen Regierung im Oktober 1882 eine internationale Konferenz in Paris zusammen, von welcher der Entwurf eines entsprechenden internationalen Vertrages vereinbart wurde. Im Oktober 1883 versammelte sich die Konferenz von neuem in Paris, um über die von einzelnen Regierungen gewünschten Abänderungen zu berathen. Der in der Schlußsitzung vom 26. Oktober 1883 festgestellte Entwurf ist nunmehr — unter Einschaltung eines neuen Artikels (des Art. 15), über dessen Fassung noch besondere diplomatische Erörterungen stattgefunden haben — von 26 Staaten als internationaler Vertrag angenommen und von den betreffenden Bevollmächtigten am 14. März d. J. zu Paris unterzeichnet worden. Dieser Vertrag stellt einen erheblichen Fortschritt auf dem Gebiete des Völkerrechts und des internationalen Telegraphenrechts dar; die Interessen des Deutschen Reichs sind in demselben in jeder Beziehung gewahrt worden.

Die vertragschließenden Staaten sind folgende:

Deutschland, Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Costa-Rica, Dänemark, San Domingo, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigte Staaten von Columbien, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Griechenland, Italien, Niederlande, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden und Norwegen, Türkei und Uruguay.

Die Wirksamkeit des Vertrages erstreckt sich nach Artikel 1 desselben auch auf die Kolonien und die sonstigen Besitzungen der vertragschließenden Staaten. Ausgenommen hiervon sind die im Zusatzartikel namentlich aufgeführten britischen Kolonien Canada, Neufundland u. s. w., sowie bis auf weiteres auch die niederländischen Kolonien, zufolge einer seitens der Königlich niederländischen Regierung bei Unterzeichnung des Vertrages abgegebenen Erklärung. Die Wirksamkeit der Vertrages wird sich demnach erstrecken:

1. in Europa:
   auf die sämmtlichen an das Meer grenzenden Staaten, mit Ausnahme von Montenegro, ferner auf die europäischen Nebenländer dieser Staaten und auf das Königreich Serbien;
2. in Amerika:
   a) in Nordamerika: auf die Vereinigten Staaten von Amerika, auf die französischen Besitzungen St. Pierre und Miquelon, sowie auf Grönland und die Bermudas-Inseln,
   b) in Mittel-Amerika: auf Guatemala, Salvador, Costa-Rica und auf Britisch-Honduras,
   c) in Süd-Amerika: auf die Vereinigten Staaten von Columbien, auf Brasilien, die Argentinische Republik und Uruguay, sowie auf Britisch- und Französisch-Guyana und die Falklands-Inseln,
   d) auf ganz Westindien, mit Ausnahme der niederländischen Inseln und der Republik Hayti;
3. in Asien:
   auf das asiatische Rußland, die asiatische Türkei und Persien, sowie auf die französischen, spanischen, portugiesischen und britischen Besitzungen (einschließlich Britisch-Indien);
4. in Afrika:
   auf die gesammten europäischen Kolonien ꝛc., mit Ausnahme von Kapland und Natal;
5. im Australischen Archipel:
   auf die französischen und spanischen Besitzungen.

Was speziell Deutschland betrifft, so erlangen durch den Vertrag internationalen Schutz:

zwei Kabel zwischen Deutschland und Dänemark,
zwei = = = = England,
ein = = = = Irland,
ein = = = = Schweden,
ein = = = = Norwegen,
ein = = = = Helgoland.

Zu dem Inhalt des Vertrages wird im einzelnen Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

In diesem Artikel wird ausgesprochen, daß der vertragsmäßige Schutz allen rechtmäßig gelegten Kabeln gewährt wird, welche auf dem Gebiete eines oder mehrerer der vertragschließenden Staaten landen. Demgemäß genießt jeder Staat, welcher dem Vertrage beitritt, den Schutz für alle Kabel, welche auf seinem Gebiete landen. Hiernach kann allerdings ein Staat den Schutz für seine Kabel erlangen, ohne selbst dem Vertrage beizutreten. Dieser Fall tritt ein, sobald das betreffende Kabel in einem Staate landet, welcher seinerseits den Vertrag angenommen hat. Beispielsweise würde ein zwischen Deutschland und Schweden liegendes Kabel geschützt sein, falls Deutschland den Vertrag ratifizirt, selbst wenn Schweden dies nicht thun sollte. Diese Unzuträglichkeit hat sich als unvermeidlich erwiesen; in praktischer Beziehung ist derselben eine erhebliche Bedeutung nicht beizumessen.

Hervorzuheben ist noch, daß der ganze Vertrag sich nur auf diejenigen Kabel bezw. diejenigen Theile der Kabel bezieht, welche sich im offenen Meere befinden. Soweit dieselben innerhalb der Küstengewässer liegen, richtet sich ihr Schutz nach der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Zu Artikel 2.

Die im ersten Absatz enthaltene Bestimmung steht im allgemeinen im Einklange mit den §§. 317, 318 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Nur eine Abweichung ist vorhanden. Das Reichs-Strafgesetzbuch bestraft diejenigen Beschädigungen von Telegraphen, welche „die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindern oder stören", bei welchen also — wie wenigstens in der Rechtsprechung angenommen wird — eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung des Telegraphen wirklich eingetreten ist. Nach dem Artikel 2 des Vertrages unterliegen dagegen der Bestrafung auch solche Handlungen, welche an sich geeignet sind, eine derartige Störung zu bewirken, selbst wenn eine Störung thatsächlich nicht eingetreten sein sollte. Die Fassung des Vertrages gewährt den Kabeln einen wirksameren Schutz als diejenige des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Der zweite Absatz des Artikels 2 schließt die Bestrafung im Falle des sogenannten Nothstandes aus. Der Inhalt des Absatzes 2 entspricht im wesentlichen dem §. 54 des Reichs-Strafgesetzbuchs; eine Ausdehnung hat nur insofern stattgefunden, als nicht nur die Rettung des Lebens, sondern auch die Rettung des Schiffes als Strafausschließungsgrund hingestellt ist.

Wegen der Strafvorschriften vergleiche die Bemerkungen zu Artikel 12.

Zu Artikel 3.

Durch die in diesem Artikel enthaltenen Festsetzungen sollen die vertragschließenden Staaten veranlaßt werden, bei der Konzessionirung von Kabelanlagen den Konzessionären hinsichtlich der Beschaffenheit und der Lage 2c. der Kabel von vornherein solche Bedingungen aufzuerlegen, welche geeignet sind, die thunlichste Sicherheit für die bestehenden und für etwaige künftige Kabel zu gewähren.

Zu Artikel 4.

Die in diesem Artikel getroffenen Bestimmungen beruhen auf dem Grundsatze, daß jedes Kabel im offenen Meere mit gleichem Rechte liegt, und daß somit derjenige Kabeleigenthümer, welcher durch Legung oder Ausbesserung seines Kabels ein anderes Kabel beschädigt, verpflichtet ist, die Reparaturkosten zu tragen, gleichviel welches Kabel zuerst oder zuletzt gelegt worden ist.

Ein Ersatz des indirekten Schadens, welcher dadurch entsteht, daß die telegraphische Korrespondenz auf dem beschädigten Kabel gestört wird, findet in dem Falle des Artikels 4 nicht statt; es werden aber durch diesen Artikel die weitergehenden Bestimmungen des Artikels 2 nicht berührt.

Zu den Artikeln 5 und 6.

Diese Artikel sind namentlich für die in Deutschland landenden Kabel von Wichtigkeit. Die letzteren liegen sämmtlich ganz oder theilweise in solchen Gewässern (der Nordsee, dem Kanal 2c.), in denen Fischerboote sich häufig in großer Anzahl ansammeln. Es ist mehrfach vorgekommen, daß die Fischer sich geweigert haben, den mit der Reparatur von Kabeln beauftragten Schiffen, den sogenannten Kabelschiffen, den für die Ausführung ihrer Arbeiten erforderlichen Raum freizugeben. In Folge eines derartigen Verhaltens der Fischer ist beispielsweise im Jahre 1881 die Instandsetzung mehrerer, den Verkehr zwischen Deutschland bezw. Niederland und England vermittelnder, unterseeischen Kabel während der Dauer von Wochen unmöglich gewesen.

Von der Gewährung einer Entschädigung an die Fischer für die in den Artikeln 5 und 6 ihnen auferlegten Verpflichtungen ist mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit dieser Belastung abgesehen worden.

Zu Artikel 7.

Zu der Gewährung der im ersten Absatze des Artikels 7 vorgesehenen, der Billigkeit entsprechenden Entschädigung haben sich die Kabelgesellschaften wiederholt bereit erklärt. Durch die Bestimmungen im zweiten Absatze dieses Artikels soll die Geltendmachung unbegründeter Ansprüche seitens der Fischer — z. B. in der Absicht, um einen neuen Anker zu erlangen u. dergl. — verhindert werden.

Zu Artikel 8.

Der Artikel 8 stellt hinsichtlich der Frage: welche Gerichte zur Entscheidung über Vergehen und Uebertretungen gegen den Vertrag zuständig sein sollen, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der deutschen Strafprozeßordnung das Prinzip des forum delicti commissi auf. Da das Schiff völkerrechtlich als ein Theil seines Heimathlandes angesehen wird, so werden alle auf einem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen gegen den Vertrag von den Gerichten desjenigen Staates abgeurtheilt, welchem das Schiff seiner Nationalität nach angehört.

Die im zweiten Absatze des Artikels 8 vorgesehene Ausnahmebestimmung war erforderlich, weil es einerseits mehrere Konsularverträge giebt, welche in dieser Beziehung abweichende Festsetzungen enthalten, und weil andererseits das forum delicti commissi nicht immer Platz greifen kann (z. B. wenn es dem Verbrecher gelingt, sich vom Schiffe zu flüchten.

Zu Artikel 9.

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 34 des Haager Fischereivertrages vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzblatt 1884 S. 25 ff.). Die Aufnahme desselben ist mit Rücksicht darauf erfolgt, daß nach dem in einzelnen Ländern geltenden Rechte eine Verfolgung der betreffenden Delikte in Ermangelung einer bestimmten anderweiten Vorschrift nur auf den Antrag und das Betreiben der Beschädigten stattfinden würde, woraus Belästigungen und Kosten für die letzteren entstehen müßten.

Zu Artikel 10.

Die Festsetzungen in diesem Artikel stimmen im wesentlichen mit denjenigen im Artikel 29 des Haager Fischereivertrages überein. Mit Rücksicht darauf, daß an dem Vertrage zum Schutze der Kabel auch außereuropäische Staaten (mittel- und südamerikanische Freistaaten u. s. w.) theil-

nehmen, erschien es jedoch erforderlich, einige Punkte in etwas abweichender Weise zu regeln.

Zu den Artikeln 11 und 12.

Diese Artikel sind den Artikeln 37 und 35 des Haager Fischereivertrages nachgebildet. Was — zu Artikel 12 — die Strafe betrifft, welche gegen die Thäter in Anwendung zu bringen ist, so hat dieselbe in dem Vertrage nicht speziell festgesetzt werden können. Die Gesetzgebung der einzelnen Staaten über die Strafarten und über das Strafmaß ist zu verschieden, als daß es möglich wäre, allgemein auszusprechen, welche Strafe bei schuldhafter Beschädigung eines Kabels eintreten soll. Die vertragschließenden Staaten haben sich demgemäß darauf beschränkt, im allgemeinen die Verpflichtung zu übernehmen, dafür Sorge zu tragen, daß Zuwiderhandlungen gegen den Vertrag in allen betheiligten Staaten einer geeigneten Strafe unterliegen werden.

Zu Artikel 13.

Durch die im Artikel 13 enthaltenen Bestimmungen soll jedem der kontrahirenden Staaten die Möglichkeit gewährt werden, seinen Schiffern 2c. die nöthigen Anweisungen über ihr Verhalten auf dem offenen Meere, den übrigen Vertragsmächten gegenüber, zu ertheilen.

Zu Artikel 14.

Eine gleichartige Bestimmung ist z. B. im Artikel 18 des Weltpostvereins-Vertrages vom 1. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 97) getroffen worden.

Zu den Artikeln 15 bis 17 und zum Zusatz-Artikel.

Dieselben geben zu Erläuterungen keinen Anlaß. Bei den Artikeln 16 und 17 haben die Artikel 39 und 38 des Haager Fischereivertrages als Muster gedient.

Nr. 175.

Siebenter Bericht

der

Kommission für die Petitionen,

Berichterstatter:
Abgeordneter Lipke. Journ. II. Nr. 528.

Petent, der Hofrestaurateur Stamm zu Darmstadt, besaß die Erlaubniß zu einem Marketendereibetrieb auf dem bei Darmstadt belegenen Griesheimer Artillerie-Schießplatz. Die Großherzogliche Garnisonverwaltung schloß im Einverständniß mit der Verwaltungskommission des Schießplatzes bei Griesheim am 9. März 1875 den Vertrag Anlage A. ab. Durch diesen Vertrag wurde dem Petenten ein auf gedachtem Schießplatz gelegenes Stück Land verpachtet und ihm die Erlaubniß ertheilt, auf diesem fiskalischen Terrain Wirthschaftsgebäude zu errichten und dort eine Restauration anzulegen. Petent hat in Folge dieser Erlaubniß ein massives Gebäude auf dem gepachteten Terrain errichtet und die Restauration betrieben. Im Dezember 1876 wurde aber dem Petenten die Wirthschaft zum 1. April 1877 gekündigt und ihm auf Grund §. 6 des Kontrakts vom 9. März 1875, Anlage A., angedroht, daß er die Gebäude wieder entfernen müsse, wenn er nicht für dieselben einen der Schießverwaltungskommission genehmen Käufer stelle. Unter dem 1. März 1877 eröffnete die Kommission dem Petenten, daß er sich mit dem Wirth des Offizierkasino Heeb über den Verkauf seiner Wirthschaft an denselben einigen müsse und zwar bis zum 15. März 1877, widrigenfalls auf die Erfüllung des Kontrakts vom 9. März 1875 bestanden werde, wonach er sich zur sofortigen Entfernung der Gebäude verpflichtet habe, sobald dies das militärische Interesse erheische und ihm dies von der unterzeichneten Verwaltung bekannt gegeben sei (cfr. Anlage B.). Petent hat sich hierauf mit dem Heeb geeinigt und die Gebäude mit allem Zubehör demselben für 16 000 ℳ. verkauft. In der früheren Session hat Petent bereits unter dem 19. April 1882 sich an den Reichstag mit einer Petition gewandt, worin er auszuführen suchte, daß er durch das Verfahren der Militärbehörde geschädigt worden sei, ihm von der bekannten Firma Henniger & Söhne zu Frankfurt a./M. ein Gebot für seine Baulichkeiten auf dem Griesheimer Schießplatz von 25 000 ℳ. gemacht worden, er also dadurch, daß er gezwungen wurde, an den Heeb für 16 000 ℳ. zu verkaufen, ihm ein Verlust von 9 000 ℳ. zugefügt worden sei, dessen Ersatz er vom Militärfiskus verlange. Diese Petition wurde von der Petitions-Kommission in ihrer Sitzung vom 26. Januar 1883 zur Erörterung im Plenum für ungeeignet erachtet, weil der Petent einen Rechtsanspruch nicht nachgewiesen habe und — insoweit ihm ein solcher zugestanden haben sollte — es seine Sache gewesen wäre, sich desfalls an die in §. 10 des Vertrages vom 9. März 1875 bezeichnete schiedsrichterliche Kommission zu wenden. Petent hat sich jetzt wieder an den Reichstag mit einer neuen Petition vom 12. März 1884 gewendet, in welcher er behauptet, daß der Militärfiskus ihm die Erlangung einer schiedsrichterlichen Entscheidung unmöglich gemacht habe, weil er sich geweigert, die zwei Schiedsrichter zu ernennen, wie es im §. 10 des Vertrags vom 9. März 1875 vorgeschrieben.

In der Sitzung der Kommission vom 16. Juni 1884, an welcher als Regierungskommissar der Major Haberling vom Kriegsministerium theilnahm, wurde diese Petition verhandelt und allseitig darauf Gewicht gelegt, ob die Militärbehörden die schiedsrichterliche Entscheidung dadurch vereitelt haben, daß sie die von ihnen zu ernennenden Schiedsrichter zu benennen sich geweigert haben.

Der Herr Regierungskommissar erklärte:

„Der Petent fügt neue Momente zu Gunsten seines Gesuchs nicht an, denn die Angaben in dem ersten Theil der Petition, daß er noch vor seinem Ausscheiden aus dem Pachtkontrakt wiederholt auf Einsetzung der schiedsrichterlichen Kommission gedrungen habe, sind nach den angestellten Recherchen nicht zutreffend.

Die Klausel, betreffend das Schiedsgericht findet sich in dem Vertrag vom 9./13. März 1875 über die Pacht des Areals. Diesen Vertrag hat Petent mit dem Fiskus (vertreten durch die Garnisonverwaltung) geschlossen, nachdem er mit dem Truppentheil über den Betrieb der Marketenderei 2c. kontrahirt hatte. Der Pachtvertrag hat dadurch sein Ende erreicht, daß Petent sein Besitzthum verkauft und den Pachtbesitz aufgegeben hat, ohne daß die Verpächterin in die Lage gekommen wäre, sich — event. nach Einholung höherer Bestimmung — darüber schlüssig zu machen, ob sie von dem ihr im §. 6 vorbehaltenen Aufhebungsrechte Gebrauch zu machen habe, oder nicht. Indem der Pächter es

unterließ, sich an seinen Gegenkontrahenten, die fiskalische Behörde, zu wenden, hat er es selbst verschuldet, daß dieser Behörde — event. in oberster Instanz dem Kriegsministerium, welches auf telegraphischem Wege jederzeit noch rechtzeitig hätte angegangen werden können — jede Möglichkeit gefehlt hat, zu seinen Gunsten zu interveniren.

Will man aber auch die Sache so ansehen, als habe die Aufforderung der Schießplatz-Verwaltungskommission an den Petenten: „das Grundstück zu räumen" die der Garnison-Verwaltungskommission in §. 6 vorbehaltene Aufforderung virtuell ersetzt, so lag abermals der Fall der Möglichkeit schiedsrichterlicher Entscheidung nicht vor, da die Gründe dieser Aufforderung sogar der Mittheilung an den Pächter, um wieviel mehr der Diskussion durch das Schiedsgericht entzogen waren.

Hiernach lagen zwischen der Schießplatz-Verwaltungskommission und ꝛc. Stamm Differenzen über den Pachtvertrag vom 9. März 1875 überhaupt nicht vor, ein Sachverhältniß, welches übrigens auch der Petent in seinem Gesuch ausdrücklich anerkennt. Die abschlägigen Bescheide, welche der Petent auf seine im Juli 1883 gestellten Anträge auf Einsetzung der schiedsrichterlichen Kommission seitens der betreffenden Militärbehörden erhalten hat, erscheinen daher an sich durchaus begründet."

Gegen diese Ausführung des Herrn Regierungskommissars machte der Referent geltend, daß der Petent auf Seite 19 der Petition ausdrücklich erklärt habe, daß er sich um die im §. 10 des Vertrags vom 9. März 1875 bezeichnete schiedsrichterliche Kommission zu erlangen an folgende Behörden gewandt habe: 1. an die Großherzogliche Garnisonverwaltung und als diese erwidert habe, daß jetzt eine selbstständige Behörde, die Großherzogliche Garnisonverwaltung auf dem Artillerieschießplatze bestehe, 2. auch an diese, 3. an die Verwaltungskommission des Schießplatzes, 4. an die Großherzogliche Kommandantur zu Darmstadt, von diesen Behörden abschlägig beschieden worden sei, wie aus der bei den Akten befindlichen Verfügung der Großherzoglichen Garnisonverwaltung vom 10. August 1883 und der Verfügung der Schießplatz-Verwaltungskommission vom 1. August 1883 hervorgehe. Es befinde sich ferner bei den Akten ein Schreiben rubrizirt 11. Armeekorps, Großherzogliche Kommandantur, vom 2. August 1883, gerichtet an den Vertreter des Petenten, Rechtsanwalt Langenbach in Darmstadt, welches wörtlich dahin lautet:

„In Erledigung Ihrer am 18. v. M. hier präsentirten Eingabe ohne Datum wird Euer Hochwohlgeboren hierdurch eröffnet, daß die beantragte Ernennung zweier Schiedsrichter abgelehnt wird, weil der von Ihnen geltend gemachte Schadenersatzanspruch nach einer uns vorliegenden Entscheidung des Königlichen Kriegsministeriums vom 28. März 1880 als unbegründet abgewiesen worden ist, und daher zu einer nochmaligen Prüfung keine Veranlassung vorliegt.

Freiherr v. Röder,
Oberst und Kommandant."

Der §. 10 des Vertrages vom 9. März 1875 laute wörtlich:

„etwa entstehende Differenzen über diesen Pachtvertrag irgend welcher Art entscheidet endgültig eine zu diesem Zweck zu berufende Kommission, wozu die großherzogliche Kommandantur zu Darmstadt einen Offizier und einen Militärbeamten der Garnison ernennt, welche jedoch der Verwaltungskommission dieses Schießplatzes und der unterzeichneten Garnisonverwaltung nicht angehören dürfen. Die dritte Person wählt hierzu das großherzogliche Ortsgericht zu Darmstadt. Pächter verzichtet ausdrücklich auf das Betreten des Rechtsweges gegen die Entscheidung dieser Kommission."

Die Ansicht der Militärbehörden, daß das Recht auf schiedsrichterliche Entscheidung dadurch erloschen sei, daß der Pachtvertrag sein Ende erreicht, und Petent die Baulichkeiten verkauft habe, könne als richtig nicht anerkannt werden. Nach dem citirten §. 10 des Vertrages vom 9. März 1875 sollen alle Differenzen über den Vertrag, welcher Art sie auch seien, durch das Schiedsgericht entschieden werden. Ob Petent wirklich Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag herleiten kann, darüber ein Urtheil zu fällen, sei nicht möglich. Die Angaben des Petenten können hierfür nicht maßgebend sein. Wenn also auch in der vorliegenden Petition der Antrag des Petenten dahin laute, daß der Reichsmilitärfiskus dem Petenten seinen Schaden mit 9000 ℳ oder in sonst festzusetzendem Betrage ersetze, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung überwiesen werden möge, so könne allerdings diesem Petitum nicht stattgegeben werden. Die Petiton enthalte aber zugleich eine Beschwerde darüber, daß die Militärbehörden dem Petenten sein vertragsmäßiges Recht auf die Entscheidung eines Schiedsgerichts über seine Schadenersatzansprüche dadurch verkümmere, daß sie die Schiedsrichter nicht benennen; diese Beschwerde sei vollkommen gerechtfertigt. Ob das Verlangen nach Benennung dieser Schiedsrichter schon erfolgt sei, während Petent noch im Pachtbesitz war, oder erst neuerlich, sei gleichgültig; das Vertragsrecht sei nicht verjährt. Es genüge, daß Petent die Benennung der Schiedsrichter verlangt, diese von den Militärbehörden verweigert worden sei, was nach der Erklärung des Herrn Regierungskommissars und der mit der jetzigen Petition überreichten abweisenden Verfügungen feststehe. Hier sei Abhülfe erforderlich. Die Kommission erklärte sich hiermit einverstanden und beschloß, ohne daß von irgend einem Mitglied ein Widerspruch erfolgte, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des Restaurateurs Stamm — Nr. 528 —, insoweit sie darauf gerichtet ist, daß die Militärbehörde das Verfahren vor dem vertragsgemäßen Schiedsgericht zulassen möge, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). **Lipke** (Berichterstatter). **Ahlhorn.** Freiherr **v. Aufseß. Bender.** Prinz **zu Carolath.** Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein.** Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg. Goldschmidt.** Dr. **Gutfleisch.** Graf **v. Hoensbroech. v. Kessel-Zöbelwitz. Lucius. Mahla. Götz v. Olenhusen.** Dr. **Papellier.** Dr. **Perger. Rademacher.** Prinz **Padziwill** (Beuthen). **Reich. Retter.** Freiherr **v. Schele.** Dr. **Schreiner.** Dr. **Stübel.** Dr. **Thilenius.** Freiherr **v. Ungern-Sternberg. Utz. Wander.**

Anlage A.

Zwischen der unterzeichneten Garnison-Verwaltung, als Vertreterin des Reichs-Militair-Fiskus, einer- und dem mitunterzeichneten Hofrestaurateur Herrn D. Stamm von hier anderseits, ist nachstehender Kontrakt freihändig verabredet und abgeschlossen worden:

§ 1.

Nachdem die Verwaltungs-Commission des Artillerie-Schießplatzes bei Griesheim dem vorgenannten Herrn Stamm die Erlaubniß zu einem Marketenderei-Betrieb auf dem soeben genannten Schießplatz, unter jederzeitigem Widerruf, übertragen hat, erhält derselbe zur desfallsigen Errichtung von Wirthschafts-Anlagen das auf militairfiskalischem Terrain des obigen Schießplatzes gelegene in der beigeschlossenen Handzeichnung mit rother Farbe näher bezeichnete Gebäude a, b, c und d, in runder Zahl $35{,}_{00} \times 56{,}_{50} = 1\,977{,}_{50}$ □ Mtr. haltend, pachtweise unter den nachstehenden Bedingungen überwiesen.

§ 2.

Für die Benutzung dieses Gebäudes, ohne Rücksicht auf die alljährlich erfolgende Dauer derselben, zahlt Pächter am ersten Mai eines jeden Jahres 72 *M.*, wörtlich: Zwei und siebenzig Mark jährlicher Pacht an die Casse der unterzeichneten Garnison-Verwaltung, mit dem ersten Mai dieses Jahres beginnend, pränumerando.

§ 3.

Selbstredend ist hieraus nicht zu folgern, daß die auf beregtem Platze übenden Truppentheile verpflichtet sind bei dem Pächter zu kaufen.

§ 4.

Pächter ist verpflichtet den militairischen Anordnungen der Verwaltungs-Commission dieses Schießplatzes, resp. desjenigen Militairbefehlshabers, welchem die Handhabung der Polizei in dem Baracken-Kasernement obliegt, zu allen Zeiten die strengste Folge zu leisten.

§ 5.

Pächter ist verbunden, auf Verlangen der zuständigen Behörden zu jeder Zeit die civilpolizeiliche Erlaubniß zu den erwähnten baulichen Anlagen, sowie zum Wirthschafts-Betriebe auf diesem Platze schriftlich nachzuweisen und sich der bezüglichen Gewerbesteuer zu unterwerfen.

§ 6.

Pächter verpflichtet sich mit seinem gesammten, also beweglich und unbeweglichen, gegenwärtig und zukünftigen Vermögen zur sofortigen Entfernung der von ihm auf diesem Terrain errichteten oder noch zu errichtenden Wirthschaftsgebäuden mit allen Anlagen und Einebnung dieses Terrains auf seine Kosten, sobald dies das militairische Interesse erheischt und ihm von der unterzeichneten Verwaltung bekannt gegeben ist, ohne daß letztere zur Angabe der hierbei leitend gewesenen Gründe verpflichtet sein soll. Die event. Ausführung dieser Bedingung verspricht Pächter nach Ablauf von dreißig Kalendertagen, vom Tage desfallsigen Auftrages an gerechnet, vollständig bewirkt haben zu wollen.

§ 7.

Pächter verspricht bei einer solchen Eventualität keinerlei Ansprüche auf Entschädigung bezw. Kürzung der laufenden Jahrespacht erheben zu wollen.

§ 8.

Bei einer etwa durch Feuer dieses Baracken-Kasernement treffenden und sich den Wirthschafts-Anlagen des Pächters mittheilenden Schädigung, verzichtet derselbe ausdrücklich auf Erhebung jeglicher Entschädigungs-Ansprüche an irgend eine militair-fiskalische Casse.

§ 9.

Eine Abtretung dieser Wirthschafts-Anlagen zum Betrieb an eine andere Person seitens Pächters ist ohne Genehmigung der unterzeichneten Verwaltung ungültig. Ebenso unterliegen dieser Genehmigung alle ferneren von dem Pächter daselbst etwa später noch zu errichtenden Anlagen und Baulichkeiten.

§ 10.

Etwa entstehende Differenzen über diesen Pachtvertrag, irgend welcher Art, entscheidet endgültig eine zu diesem Zweck zu berufende Kommission, wozu die Großherzogliche Kommandantur zu Darmstadt einen Offizier und einen Militärbeamten der Garnison ernennt, welche jedoch der Verwaltungskommission dieses Schießplatzes und der unterzeichneten Garnisonverwaltung nicht angehören dürfen. Die dritte Person wählt hierzu das Großherzogliche Ortsgericht zu Darmstadt.

Pächter verzichtet ausdrücklich auf das Betreten des Rechtsweges gegen die Entscheidung dieser Kommission.

§ 11.

Etwaige Kosten dieses Schiedsgerichtes trägt allein der unterliegende Theil.

§ 12.

Pächter ist verpflichtet etwaiges Aufgeben dieses Pachtverhältnisses der unterzeichneten Verwaltung anzuzeigen und gilt dasselbe nach Ablauf von 6, sechs, Monaten, vom Tage der Anzeige hiervon an gerechnet, als erloschen.

Der Schießplatz-Verwaltungskommission bleibt das Recht vorbehalten bei event. Lösung dieses Kontraktes die vorhandenen Baulichkeiten des Unternehmers auf Grund einer Taxation käuflich zu erwerben.

Vorstehender Vertrag, zweimal ausgefertigt, wird durch gegenseitige Unterschrift der unterzeichneten Garnisonverwaltung und des Hofrestaurateurs Herrn D. Stamm als vollgültig anerkannt, und findet mit dem Austausch der beiden Ausfertigungen gleichzeitig die Ueberweisung des fraglichen Gebäudes statt.

Darmstadt, den 9. März 1875.

Großherzogliche Garnison-verwaltung. Der Pächter.

(Unterschrift.) D. Stamm.

Einverstanden:

Darmstadt, den 13. März 1875.

Die Verwaltungskommission des Schießplatzes bei Griesheim.

v. Herget. Derß.

Anlage B.

Darmstadt, den 1. März 1877.

Auf Befehl der 11. Feld-Artillerie-Brigade versammelt sich die unterzeichnete Commission und eröffnet dem Herrn Stamm Folgendes:

1. Nach dem Schlußsatze des §. 6 der Casinostatuten, also lautend:

„Aus diesen Beiträgen ist, außer den laufenden „Ausgaben, ein Reservefond zu bilden, aus welchem „event. der vorläufig von dem Restaurateur Stamm „beschaffte Theil des Inventars des Casinos angekauft „werden kann;"

haben die Offiziercorps, in Bezug auf das Casinoinventar, den Ankauf, nach Maßgabe der disponiblen Mittel, in Aussicht gestellt.

Die Commission ist daher ermächtigt, dies Inventar, gegen Ratenzahlung, anzukaufen. Herr Stamm wird ersucht, bis zum 5. huj. anzugeben, wie er die Raten abgezahlt zu sehen wünscht.

2. An dem Fortbestande der Stamm'schen Wirthschaft hat weder das Offizier-Corps noch der Staat ein Interesse, und kann daher weder dem Einen noch dem Anderen zugemuthet werden, zum Ankaufe derselben Etwas beizutragen.

3. Die Stamm'sche Wirthschaft schädigt das Casino und ist daher ein event. Verkauf derselben an eine andre Person, als den Oeconom des Casinos, unter allen Umständen unstatthaft.

4. Die Existenz der Stamm'schen Wirthschaft auf dem Platze ist mit dem militairischen Interesse, da Letzteres mit dem Privatinteresse stets collidirt sehr wenig vereinbar. Aus diesem Grunde ist die Entfernung der Wirthschaft für die Militärbehörde das Wünschenswertheste.

5. Wie die Sachen einmal liegen, würde die Brigade aber, und zwar nur aus Rücksicht für den Herrn Stamm, den einstweiligen Fortbestand genehmigen, wenn eine gütliche Einigung zwischen ihm und Heeb stattfindet. Wenn Herr Stamm, statt einer einfachen Bretterbude, die ohne Opfer zu entfernen war, aus Speculation ein massiveres Haus erbaut hat, so kann er aus diesem Umstande keinerlei Verpflichtungen der Militär-Behörde herleiten.

6. Hat sich Herr Stamm über den Verkauf seiner Wirthschaft bis zum 15. dieses Monats mit Heeb nicht geeinigt, so muß auf die Erfüllung des §. 6 des Contracts vom 9. März 1875 bestanden werden; die Wirthschaft ist alsdann zu entfernen und der Platz einzuebnen, worüber specielle Anweisungen noch erfolgen werden.

Darmstadt, den 1. März 1877.

Die Schießplatz-Verwaltungs-Commission.

gez. Frank. gez. Burg. gez. Wisotzky.

Für die Treue dieser Abschrift
Bartha,
Großherzogl. Stadtgerichts-Actuar.

Nr. 176.

Achter Bericht

der

Kommission für die Petitionen.

Berichterstatter:
Abg. Dr. Gutfleisch. Journ. II. Nr. 7.

Die Schiffsmakler Renck und Hessenmüller zu Harburg beschweren sich darüber, daß von dem Königlichen Hauptzollamt zu Harburg auf eine größere Partie fichtener Hölzer, welche sie am 30. Mai 1882 ab Riga in mehreren Schiffsladungen an die Königliche Eisenbahndirektion Köln in Harburg zur Ablieferung brachten, ein Zoll von 1,50 *M.* für das Festmeter gemäß Position 13 c 2 des Zolltarifs verlangt wurde, anstatt des, wie Petenten meinen, allein statthaften Zolles von 0,60 *M.* für das Festmeter gemäß Position 13 c 1 des Tarifs. Die fraglichen Hölzer seien nur an den Enden abgefägt, im übrigen aber nur mit der Axt behauen, also nur in bestimmte Längen zersägte rohe Stämme. Es habe daher auf sie Position 13 c 1 des Zolltarifs Anwendung finden müssen, wie dies seither regelmäßig von den Zollbehörden, insbesondere in einem ähnlichen Falle der Firma C. D. Schultze in Berlin von der Provinzialsteuerdirektion in Hannover, sowie in einer ministeriellen Verfügung vom 11. April 1881 entschieden, auch bei den Verhandlungen über die Zollnovelle von 1879 sowohl von Seiten der Regierungsvertreter als der Reichstagsmitglieder wiederholt deklarirt worden sei. Besonders betont müsse werden, daß die Hölzer keineswegs, wie die Zollbehörden angenommen hätten, für ihren Zweck als Eisenbahnschwellen bereits vorbereitet gewesen seien; die Bearbeitung zur Benutzung der Hölzer als Unterlagen von Schienen geschehe erst durch das sogenannte Kappen der Schwellen, d. h. die Herstellung von Flächen auf der Seite der Hölzer, worauf die Schienen ihr Lager finden. Dieses Kappen, ohne welches die Hölzer zu Eisenbahnschwellen nicht zu verwerthen seien, habe vor der Zolleinfuhr fraglicher Hölzer nicht stattgehabt. Durch eine andere Bearbeitung, als das Kappen würden aber die Hölzer ebenso leicht einem anderen Zwecke dienstbar gemacht werden können, als der Verwendung zu Eisenbahnschwellen. Die Hölzer seien also noch keineswegs zur Verwendung als Eisenbahnschwellen vorgerichtet und daher nur zum niedrigeren Zollsatze zu verzollen. Wenn der am 8. April 1882 publizirte Beschluß des Bundesrathes vom 1. dess. M. einen Zusatz zum amtlichen Waarenverzeichnisse eingeführt habe, wonach die höhere Zollpflicht dann eintrete, wenn durch die Zersägung des Holzes dasselbe eine Vorrichtung für einen bestimmten Verwendungszweck erfahren habe, so treffe dies im vorliegenden Falle nicht zu, sei übrigens auch keinenfalls geeignet, die klare gesetzliche Bestimmung des Zolltarifs zu ändern, wonach blos mit der Axt vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz zum kleineren Zollsatz eingehe. Eventuell habe doch der Bundesrath nicht ohne angemessene Frist von einer zur anderen Auslegung des Zolltarifs übergehen dürfen; es wäre

mindestens billig gewesen, daß er die alten Bestimmungen noch bis zum Ende der Schifffahrt 1882 hätte bestehen lassen. Die fraglichen Hölzer seien im Januar 1882 in Rußland gekauft und vom Beginn der Schifffahrt ab, seit April nach Deutschland transportirt worden; es sei unmöglich gewesen, beim Vertragsschlusse mit dem inländischen Abnehmer sich auf den plötzlich am 8. April dess. J. publizirten und seit dem 15. April in Kraft getretenen Beschluß des Bundesraths gefaßt zu halten.

Die Petenten weisen nach, daß sie auf Grund dieser Ausführungen durch alle Instanzen vergeblich eine Anwendung des niedrigeren Zollsatzes auf die fraglichen Hölzer beantragt hätten, und wenden sich nun an den Reichstag mit der Bitte, ihren Antrag auf Herabsetzung des Zolles von 1,50 ℳ. auf 0,60 ℳ. für das Festmeter dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen.

In der Sitzung der Petitions-Kommission vom 23. April d. J., an welcher sich der Kommissar des Reichsschatzamtes, Herr Geheimer Regierungsrath Kraut betheiligte, gab derselbe folgende Erklärung ab:

„Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Zollbehandlung fichtener Eisenbahnschwellen, die aus lediglich mit der Axt bearbeitetem Langholz durch Zersägen desselben in die für den Bestimmungszweck erforderlichen Längen hergestellt waren und eine verwendungsfertige Waare darstellten. Hölzerne Eisenbahnschwellen sind durch die Bestimmungen s. v. „Eisenbahnschwellen" auf Seite 86 des amtlichen Waarenverzeichnisses, welches nach §. 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient, der Nr. 13 c 2 des Zolltarifs mit dem Zollsatz von 25 ₰ für 100 kg oder 1,50 ℳ. für ein Festmeter zugewiesen; da sich aber als Zusatz zu dieser Bestimmung ein Hinweis auf die Anmerkungen zu Holz (Bau- und Nutzholz) findet und im Absatz 2 der Anmerkung 1 zu Holz auf S. 153 ibidem ausgesprochen war, daß Blöcke, Balken und dergleichen rohe oder blos mit der Axt vorgearbeitete Bau- und Nutzhölzer, welche im Uebrigen lediglich an den Enden mit der Säge abgeschnitten sind, dadurch allein noch nicht unter die Sägewaaren der Nr. 13 c 2 fallen, so ist von manchen Zollstellen aus jenem Hinweis geschlossen worden, daß auch gebrauchsfertige hölzerne Eisenbahnschwellen, welche an den Enden mit der Säge abgeschnitten, im Uebrigen aber nur mit der Axt gearbeitet sind, nach Nr. 13 c 1 mit dem Zollsatz von 10 ₰ für 100 kg oder 60 ₰ für ein Festmeter in Verzollung zu nehmen seien. Diese Auslegung entspricht dem Wortlaut und dem Sinne des Zolltarifs nicht, da bei Schwellen der bezeichneten Art gerade das Zerschneiden der Hölzer in Stücke von besonderer Länge bestimmend für die Waare ist und daher fertige Schwellen, bei welchen dieser wesentliche Theil der Herstellungsarbeit mittels der Säge erfolgt ist, schon aus diesem Grunde nicht zu dem durch den Zolltarif der Nr. 13 c 1 zugewiesenen rohen oder blos mit der Axt vorgearbeiteten Bau- und Nutzholz gerechnet werden können.

Um die Mißdeutung, welche jene Bestimmung auf Seite 153 des amtlichen Waarenverzeichnisses gefunden hatte, auszuschließen und eine übereinstimmende Behandlung der in Rede stehenden Eisenbahnschwellen und ähnlicher Nutzhölzer nach Tarifnummer 13 c 2 herbeizuführen, hat der Bundesrath durch Beschluß vom 1. April 1882 dem oben angegebenen Absatz 2 der Anmerkung 1 zu Holz (Bau- und Nutzholz) auf Seite 153 des amtlichen Waarenverzeichnisses hinter den Worten „abgeschnitten sind" den erläuternden Passus eingeschaltet „und hierdurch eine Vorrichtung für einen besonderen Verwendungszweck noch nicht erfahren haben". Diese Bestimmung, die mit den übrigen gleichzeitig beschlossenen Aenderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses (cf. Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 151) am 15. April 1882 in Kraft getreten ist, hat die Folge gehabt, daß Eisenbahnschwellen der bezeichneten Art fortan auch von denjenigen Zollstellen, welche dieselben früher nach Nr. 13 c 1 des Zolltarifs behandelt hatten, nach Nr. 13 c 2 zur Verzollung gezogen sind.

Dies ist auch in Betreff der am 30. Mai 1882 bei dem Königlich preußischen Hauptzollamt zu Harburg für die Petenten eingegangenen Eisenbahnschwellen geschehen.

Die gegen diese Tarifirung von den Petenten erhobenen Reklamationen sind aus den dargelegten Gründen und unter der Hervorhebung, daß der von den Petenten geltend gemachte Umstand, daß den eingegangenen Schwellen die Einschnitte zum Legen der Schienen noch gefehlt haben, für die Tarifirung ohne Bedeutung sei, von den Landesbehörden zurückgewiesen und demnächst auch von dem Bundesrath durch Beschluß vom 14. Juni v. J. abschlägig beschieden."

Bei der nach dieser Erklärung folgenden Diskussion wurde vom Referenten Folgendes ausgeführt. Der Zolltarif von 1879 bestimme unter Position 13 c 1, daß „rohes oder blos mit der Axt vorgearbeitetes Bau- oder Nutzholz" zum Satze von 0,60 ℳ. für das Festmeter verzollt werde, während nach Position 13 c 2 „gesägtes oder auf anderem Wege vorgearbeitetes oder zerkleinertes Bau- und Nutzholz, Faßdauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe" einem Zoll von 1,50 ℳ. für das Festmeter unterworfen seien. Dem Sinne und Wortlaute dieser Bestimmungen entspreche es, wenn im amtlichen Waarenverzeichnisse bei dem Worte „Eisenbahnschwellen" auf die Anmerkungen zum Worte „Holz" verwiesen und in diesen (Anmerkung 1 Absatz 2) ausgesprochen sei, daß Blöcke, Balken und dergleichen rohe oder blos mit der Axt vorgearbeitete Bau- und Nutzhölzer, welche im Uebrigen blos an den Enden mit der Säge abgeschnitten sind, dadurch allein noch nicht unter die Sägewaaren der höher zu verzollenden Position 13 c 2 des Zolltarifs fallen. An der hierdurch für die hier fraglichen Hölzer gebotenen niedrigeren Zollpflicht könne der Umstand, daß dieselben gerade in die für Eisenbahnschwellen dienlichen Dimensionen geschnitten seien, nichts ändern. Das Wesentliche sei die Zurichtung an der Längsseite; diese habe im vorliegenden Falle blos in der in Position 13 c 1 des Zolltarifs bezeichneten Art mit der Axt stattgefunden; zudem sei eine sofortige Verwendbarkeit der Hölzer zu Bahnschwellen ohne weitere Zurichtung an der Längsseite, wie die Petenten richtig hervorheben, nicht gegeben; es sei insbesondere nicht ausgeschlossen, daß die Hölzer zur Verwendung als Grubenhölzer gelangten, und sei gerade in diesem Falle die Höhe des Zollsatzes der Position 13 c 2 auch sachlich unangemessen. Wenn trotzdem der Beschluß des Bundesrathes vom 1. April 1882 den erwähnten Anmerkungen einen Zusatz gegeben habe, welcher die höhere Verzollung für den Fall einführen wolle, daß durch das Abschneiden der Hölzer mit der Säge dieselben eine Vorrichtung für einen besonderen Verwendungszweck erfahren haben, so sei dieser Beschluß auf den vorliegenden Fall wohl überhaupt nur anwendbar, wenn man, entgegen der Darstellung der Petenten, annehme, daß ohne jede weitere Behandlung die fraglichen Hölzer sofort

als Eisenbahnschwellen verwendbar seien. Der Beschluß stehe aber auch mit dem durch die frühere Anmerkung des Waarenverzeichnisses als richtig erkannten Sinne, wie mit dem Wortlaute des Zolltarifs im Widerspruche. Nach §. 12 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 diene das amtliche Waarenverzeichniß lediglich „zur richtigen Anwendung des Zolltarifs". Letzterer sei mithin stets maßgebend und nur der Erläuterung, nicht der Abänderung durch Beschlüsse des Bundesrathes unterworfen. Bestehe daher wirklich ein Bedürfniß, in Fällen der fraglichen Art den höheren Zollsatz zur Hebung zu bringen, so sei die Befriedigung dieses Bedürfnisses angesichts des bestehenden Zolltarifs nur mit Mitteln der Gesetzgebung zu erzielen.

Wenn hiernach die Beschwerde der Petenten als begründet erscheine, so sei auch dem weiteren Hinweise derselben beizupflichten, daß es für den Handelsverkehr bedenklich sei, derartige Abänderungen der Zollbehandlung, wie solche in diesen und einigen ähnlichen Fällen vom Bundesrathe bethätigt wurden, ohne eine angemessene Zeitbestimmung einzuführen. Wenn auch auf Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nicht kraft Gesetzes die achtwöchentliche Frist des §. 11 des Zollgesetzes anwendbar sei, so sei doch nicht zu verkennen, daß die Gründe, welche diese Frist als nothwendig erscheinen ließen, auch bei Abänderungen des Waarenverzeichnisses wenigstens in solchen Fällen wirksam sein müßten, in denen, wie hier, die Abänderung im Gegensatze zur seitherigen Zollpraxis die Wirkung einer Zollerhöhung habe. Es empfehle sich daher, zu veranlassen, daß bei solchen Abänderungen künftig eine angemessene Frist gesetzt werde, damit die betheiligte Industrie die schwebenden Geschäfte ohne Schädigung noch zur Erledigung bringen und bei neuen Geschäften sich auf den neuen Zollsatz einrichten könne. Spezieller Vorschläge in Bezug auf die allgemeine Anwendung und Dauer dieser Frist müsse man sich allerdings enthalten, zumal in manchen Fällen schon die Besorgniß vor Zollspekulationen eine vorsichtige Behandlung dieser Frage gebiete.

Die Kommission pflichtete diesen Ausführungen einstimmig bei und beantragt daher:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Petition der Schiffsmakler Renck und Hessenmüller zu Harburg — II. 7 — dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife nur mit thunlichster Bestimmung einer angemessenen Frist stattfinden.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Die Kommission für die Petitionen.

Dr. **Stephani** (Vorsitzender). Dr. **Gutfleisch** (Berichterstatter). **Ahlhorn.** Freiherr **v. Aufseß.** **Bender.** Prinz **zu Carolath.** Graf **v. Dönhoff-Friedrichstein.** Freiherr **v. Freyberg-Eisenberg.** **Goldschmidt.** Graf **v. Hoensbroech.** **v. Kessel-Zöbelwitz.** **Lipke.** **Lucius.** **Mahla.** **Götz v. Olenhusen.** Dr. **Papellier.** Dr. **Perger.** **Rademacher.** Prinz **Radziwill** (Beuthen). **Reich.** **Retter.** Freiherr **v. Schele.** Dr. **Schreiner.** Dr. **Stübel.** Dr. **Thilenius.** Freiherr **v. Ungern-Sternberg.** **Utz.** **Wander.**

Nr. 177.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 157 der Drucksachen —.

Dr. **Barth.** **Eberty.** **Eysoldt.** Dr. **Gutfleisch.** Dr. **Hirsch.** **Loewe.** Dr. **Rée.** **v. Schirmeister.** **Schrader.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. In **§. 5**

A. 1. in Absatz 2 Nr. 1 folgende Worte „welche vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen" zu streichen,

2. in Absatz 2 Nr. 2 an Stelle der Worte „der vierzehnten Woche" folgende Worte zu setzen:

„des dritten Tages";

B. **eventuell**

3. in Absatz 2 Nr. 1 das Wort „vierzehnten" durch das Wort:

„fünften"

zu ersetzen,

4. in Absatz 2 Nr. 2 das Wort „vierzehnten" durch das Wort:

„fünften"

zu ersetzen.

II. In **§. 42** Zeile 1 und 2 die Worte: „derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen" zu streichen und an deren Stelle folgende Worte zu setzen:

„derjenigen Krankenkassen, bezw. derjenigen örtlichen Verwaltungsstellen von Krankenkassen".

III. **§. 97** in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse wiederherzustellen.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Nr. 178.

Auf die Tagesordnung einer der nächsten Plenarsitzungen werden gesetzt werden:

Petitionen, welche, als zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, zur Einsicht im Büreau niedergelegt sind:

Erstes Verzeichniß — Nr. 33 der Drucksachen —: II. 6., II. 279., II. 418., II. 485., II. 486., II. 546.

Zweites Verzeichniß — Nr. 45 der Drucksachen —: II. 656.

Drittes Verzeichniß — Nr. 51 der Drucksachen —: II. 1023.

Viertes Verzeichniß — Nr. 71 der Druckſachen —: II. 1580., II. 1642.
Fünftes Verzeichniß — Nr. 90 der Druckſachen —: II. 1932., II. 1949., II. 1975., II. 1977., II. 1980.
Sechſtes Verzeichniß — Nr. 109 der Druckſachen —: II. 2101., II. 2115.
Siebentes Verzeichniß — Nr. 125 der Druckſachen —: II. 2137., II. 2185., II. 2195.
Achtes Verzeichniß — Nr. 162 der Druckſachen —: II. 2679.

Berlin, den 26. Juni 1884.

Der Präſident des Reichstages.
v. Levetzow.

Nr. 179.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Fürſorge für die Wittwen und Waiſen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine — Nr. 118 der Druckſachen —.

Freiherr **v. Aretin.** Freiherr **von und zu Franckenſtein.** Freiherr **v. Gagern. Geiger. Ruppert.** Freiherr **v. Soden.** Der Reichstag wolle beſchließen:

I. 1. in Abſatz 1 des §. 33 vor den Worten „zur Anwendung“ einzuſchalten:
„im Wege landesgeſetzlicher Regelung“;
2. den Abſatz 2 des §. 33 zu ſtreichen;
II. dem §. 34 hinzuzufügen:
„für Bayern mit dem 1. Juli 1885“.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Freiherr v. Aretin. Freiherr von und zu Franckenſtein. Freiherr v. Gagern. Geiger. Ruppert. Freiherr v. Soden.

Unterſtützt durch:

Graf v. Balleſtrem. Graf v. Bernſtorff. Dr. Diendorfer. Graf v. Droſte zu Viſchering. Fichtner. Freiherr v. Freyberg. Graf v. Galen. Freiherr v. Giſe. Dr. Freiherr v. Heereman. Graf v. Hoensbroech. Horn. Lang (Kehlheim). Dr. Moufang. Dr. Freiherr v. Papius. Dr. Perger. Freiherr v. Pfetten-Arnbach. Graf v. Praſchma. Graf v. Preyſing (Straubing). Reichert. Reindl. Graf v. Saurma-Jeltſch. Schmidt (Eichſtätt). Seneſtrey. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Weſtermayer. Dr. Windthorſt.

Nr. 180.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Geſetzentwurfs, betreffend die Fürſorge für die Wittwen und Waiſen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine — Nr. 118 der Druckſachen —.

Freiherr **v. Minnigerode.** Der Reichstag wolle beſchließen:

1. zu **§. 3** der Kommiſſionsbeſchlüſſe als Abſatz 3 hinzuzufügen:
Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vor Ertheilung des Heirathskonſenſes ein beſtimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweiſen haben, entrichten, wenn ſie ſich nicht verheirathet haben, nur 1 Prozent als Wittwen- und Waiſengeldbeiträge.
2. **§. 31** der Kommiſſionsbeſchlüſſe wie folgt abzuändern:
Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auf die Ingenieure des Soldatenſtandes gleichfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht im Offizierrange ſtehenden Perſonen dieſer Chargen, wenn ſie ſich nicht verheirathet haben, zur Entrichtung von Wittwen- und Waiſengeldbeiträgen nicht verpflichtet ſind.

Berlin, den 26. Juni 1884.

Freiherr v. Minnigerode.

Unterſtützt durch:

Ackermann. v. Brand. v. Buſſe. v. Colmar-Meyenburg. Graf v. Dönhoff-Friedrichſtein. Graf zu Dohna-Finckenſtein. Ebert. v. Engel. Flügge. Dr. Frege. v. Gehren. v. Gerlach. Freiherr Göler v. Ravensburg. Dr. Grimm. Freiherr v. Hammerſtein. Dr. Hartmann. Erbprinz zu Hohenlohe. Graf v. Holſtein. v. Keſſel-Zöbelwitz. v. Kleiſt-Retzow. Graf v. Kleiſt-Schmenzin. v. Klitzing. v. Köller. v. Lüderitz. Freiherr v. Maltzahn. Freiherr v. Manteuffel. v. Maſſow. v. Oheimb. von der Oſten. Dr. Perrot. Reich. Roſe. Saro. v. Schöning-Clemmen. Dr. v. Seydewitz. Prinz zu Solms-Braunfels. v. Sperber. Staudy. Stöcker. v. Uechtritz-Steinkirch. Uhden. Freiherr v. Ungern-Sternberg. v. Waldow-Reitzenſtein. v. Wedell-Malchow. Wichmann. v. Wrisberg.

Nr. 181.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter — Nr. 157 der Drucksachen —.

Unter-Antrag zu dem von den Abgeordneten Freiherrn v. Maltzahn-Gültz und Genossen gestellten Antrage — Nr. 172 der Drucksachen —.

Freiherr **v. Wendt.** Der Reichstag wolle beschließen:

I. in Nr. IV am Schlusse des Absatzes 3 hinzuzufügen:

„Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 2 des Krankenkassengesetzes entschieden";

II. in Nr. IV am Schlusse hinzuzufügen:

„und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Orts-Krankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde";

III. in Nr. XIII anstatt „in §. 90b unter a bis e" zu sagen:

„im §. 90 unter b bis e".

Berlin, den 26. Juni 1884.

Nr. 182.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Drucksachen —.

Dr. **Windthorst.** Der Reichstag wolle beschließen:

zu **§. 249d** folgenden Zusatz zu machen:

Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserates nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) keine Anwendung.

Berlin, den 25. Juni 1884.

Dr. Windthorst.

Unterstützt durch:

Baron v. Arnswaldt-Böhme. Baron v. Arnswaldt-Hardenborstel. Dr. Baumbach. Bender. Graf v. Bernstorff. Dr. Bock. Dr. Böttcher. Bolza. Dr. Braun. Büchtemann. Dr. Buhl. Dieden. Fichtner. Dr. Franz. Freytag. Graf v. Galen. Gielen. Freiherr v. Gise. Goldschmidt. Grieninger. Dr. Gutfleisch. Haanen. Dr. Freiherr v. Heereman. Dr. Hermes (West-Prignitz). Heydemann. Hoffmann. Dr. Horwitz. Freiherr v. Huene. v. Kesseler. Klotz. Kochhann (Landsberg). Landmesser. Lang (Kelheim). Lender. Lerche. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Lucius. Lüders (Görlitz). Maager. Mahla. Mayer (Württemberg). Meibauer. Dr. Meyer (Halle). Dr. Meyer (Jena). Dr. Möller. Dr. Müller (Sangerhausen). Munckel. Panse. Payer. Dr. Perger. Baron v. Reden. Richter (Tondern). Dr. Rudolphi. Graf v. Saurma-Jeltsch. Schmidt (Eichstätt). Schmieder. Schrader. Schröder (Wittenberg). Senestrey. Dr. Stephani. Traeger. Utz. Dr. Witte. Witzlsperger. Wölfel.

Nr. 183.

Abänderungs-Anträge

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Drucksachen —.

I.

Dr. **Meyer** (Halle). Der Reichstag wolle beschließen:

im **Art. 182** Absatz 2 im letzten Satze statt der Worte „gerichtlichen oder notariellen" zu setzen:

„gerichtlich oder notariell beglaubigten".

II.

Beisert. Der Reichstag wolle beschließen:

im **§. 7** Absatz 2 die Worte „vor dem 1. Oktober 1883" zu ersetzen durch die Worte:

„vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes".

Berlin, den 26. Juni 1884.

Unterstützt durch:

Ahlhorn. Dr. Barth. Dr. Baumbach. Beisert. Büchtemann. Dr. Dohrn. Goldschmidt. Grieninger. Dr. Günther (Berlin). Hammer. Hempel. Hermes (Parchim). Hoffmann. Kochhann (Landsberg). Dr. Langerhans. Lerche. Lipke. Maager. Dr. Meyer (Halle). Panse. Pflüger. Rademacher. Richter (Tondern). Rickert. Rohland. Schmidt (Elberfeld). Schmieder. Schrader. Schröder (Wittenberg). Schröter (Ober-Barnim). Traeger. Walter. Wander. Witt.

Nr. 184.

Berichterstatter:
Abg. Frhr. v. Unruhe-Bomst.

Zweiter Bericht

der

Wahlprüfungs-Kommission

über

die Wahl des Abgeordneten Prinzen Herrmann zu Solms-Braunfels zu Braunfels im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Coblenz.

In der Sitzung vom 13. Februar 1883 hat der Reichstag auf Antrag der Wahlprüfungs-Kommission beschlossen:

1. die Wahl des Prinzen Solms-Braunfels im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Coblenz, Königreich Preußen, zu beanstanden,
2. den Protest, d. d. Wetzlar, den 17. November 1881, nebst den Wahlakten dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu übersenden:
   A. das Alter der in den Wahllisten
      Berghausen Nr. 54,
      Ehringshausen Nr. 62,
      Oberbiel Nr. 107,
      Eulenberg Nr. 10,
      Gebhardshain Nr. 249,
      Hamm Nr. 124,
      Fischbach Nrn. 4 und 7,
      Königsberg Nrn. 82, 83 und 84, und
      Wingendorf Nr. 50
   aufgeführten Wähler,

   ferner

   B. ob die in der Wahlliste Allendorf unter den Nrn. 17, 32, 35, 39 und 41 aufgeführten Wähler zur Zeit der Wahl am 27. Oktober 1881 in dem genannten Wahlbezirk zur Wahl berechtigt waren,

   auf geeignete Weise authentisch feststellen zu lassen, ferner

   C. durch den Herrn Wahlkommissarius ermitteln zu lassen, ob es in den Bezirken Breitenbach, Werdorf, Niedercleen und Brachbach von dem Wahlvorstande unterlassen worden ist, in den Wählerlisten die Vermerke über die Stimmabgabe zu machen, oder ob etwa hierzu andere als die eingereichten Wählerlisten benutzt worden sind, und wenn dies der Fall, diese benutzten Listen einfordern, und den Wahlprotokollen beifügen zu lassen; auch angeben zu lassen, ob es nur auf einem Versehen beruht, daß in dem Wahlprotokolle vom 31. Oktober 1881 das Fehlen der Vermerke über die Stimmabgabe in der Liste von Bruche gerügt wird, während sich diese wirklich darin befinden, beziehungsweise den Sachverhalt aufklären zu lassen,

   D. über die unter I. und II. des Protestes aufgeführten Behauptungen durch Anhörung der Wahlvorsteher von Dillheim und Laufdorf, Kreises Wetzlar, und eidliche Vernehmung der namhaft gemachten Zeugen Ermittelungen anstellen zu lassen,

   endlich

   E. die in dem Proteste unter III. und IV. angeführten Behauptungen durch eidliche Vernehmung der genannten Zeugen erörtern und je nach dem Ergebnisse die Erwägung, ob die Beschuldigten strafgerichtlich zu verfolgen, anstellen zu lassen,

   dem Reichstage von dem Resultate dieser Ermittelungen und Feststellungen unter Beifügung der Verhandlungen Mittheilung zugehen zu lassen.

Diese Ermittelungen und Feststellungen haben stattgefunden, sind mit den dazu gehörigen Verhandlungen der Wahlprüfungs-Kommission zugegangen und von ihr einer eingehenden Prüfung unterworfen worden.

Das Resultat war folgendes:

Bei der ersten Wahl am 27. Oktober 1881 waren im ganzen 17 439
gültige Stimmen abgegeben worden, daher war die absolute Majorität 8 720
gewesen.

Es hatten Stimmen erhalten:

Gewerke Waldschmidt zu Wetzlar	5 722	Stimmen,
Prinz Herrmann zu Solms-Braunfels	4 047	=
Landgerichtsrath Filbry zu Coblenz	4 047	=
Generaldirektor Heidemann zu Köln	3 605	=
zersplittert	18	=
zusammen	17 439	Stimmen.

Da keiner der Kandidaten die absolute Majorität erhalten hatte, mußte eine engere Wahl stattfinden, welche, nachdem zwischen den beiden Kandidaten

Prinz Herrmann zu Solms-Braunfels

und

Landgerichtsrath Filbry

das Loos gezogen war und sich für den Erstgenannten entschieden hatte, zwischen

dem Gewerken Waldschmidt

und

Prinz zu Solms-Braunfels

stattfand.

Bei der engeren Wahl wurde Prinz Herrmann zu Solms-Braunfels mit 9 777 von 18 378 gültigen Stimmen, also mit 587 Stimmen über die absolute Majorität gewählt.

Das Resultat der Wahl war insofern durch Protest angefochten, als behauptet wurde, daß Prinz zu Solms zu Unrecht zur Stichwahl gekommen. Bei der eigenthümlichen Sachlage, derzufolge nicht die Zahl der abgegebenen Stimmen allein, sondern das Loos die Entscheidung für den als gewählt proklamirten Kandidaten abgegeben, war die Wahlprüfungs-Kommission der Ansicht gewesen, daß nicht allein die Erörterung der in den Protesten angeführten Behauptungen, sondern namentlich auch eine genaue Prüfung der Akten hinsichtlich der beobachteten Formen stattzufinden habe, um zu ermitteln, ob die engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten Waldschmidt und Prinz zu Solms zu Recht stattgefunden habe.

Hiernach theilte sich die Prüfung denn auch in zwei Theile:

I. in Prüfung der Akten,
II. in Prüfung der Proteste.

I. Prüfung der Akten.

Schon bei der ersten Prüfung wurde definitiv festgestellt:

A. daß in dem Wahlbezirk Herrmannstein ein Zettel lautend

Prinz v. Braunfels

zu Unrecht für ungültig erklärt worden, während er, da die Person des Gewählten daraus unzweifelhaft zu erkennen sei, als gültig anzuerkennen und den für den Prinzen zu Solms abgegebenen ebenso wie der Gesammtzahl der gültigen Stimmen hinzuzurechnen sei.

B. In acht Wählerlisten war bei elf Wählern, welche sich an der Wahl betheiligt hatten, das Alter überhaupt nicht, in einer Wählerliste bei einem Wähler, der mitgestimmt hatte, ein Alter unter 25 Jahren angegeben.

Jetzt ist durch Beibringung amtlicher Altersnachweise dargethan, daß diese zwölf Wähler am 27. Oktober 1881 sämmtlich älter als 25 Jahre gewesen, mithin mit Recht zur Wahl zugelassen worden sind.

C. Fünf in der Liste von Allendorf aufgeführte Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben, schienen zur Wahl in dem genannten Wahlbezirk nicht berechtigt gewesen zu sein, da bei ihren Namen ein Wohnort angegeben war, welcher nicht zum Wahlbezirke gehört.

Durch amtliche Bescheinigungen ist nunmehr festgestellt, daß die erwähnten fünf Wähler zur Zeit der Wahl vom 27. Oktober 1881 im Wahlbezirk Allendorf zur Wahl berechtigt waren, weil sie dort ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten, während sie in den bei ihren Namen in der Liste genannten Orten des Verdienstes wegen an den Arbeitstagen sich aufgehalten hatten.

D. Bei der ersten Prüfung hatte sich gefunden, daß in neun Wählerlisten die Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe fehlten. Von einer zehnten war derselbe Mangel seitens des Herrn Wahlkommissarius behauptet, durch die Akten aber nicht bestätigt. Es ließ dies darauf schließen, daß andere Listen als die eingereichten bei der Wahl benutzt worden seien. Da nur in fünf Bezirken Stimmen für die beiden Looskandidaten abgegeben waren, wurde nur bezüglich der in diesen Wahlbezirken benutzten Listen ermittelt, ob die Notirung der Stimmabgabe erfolgt sei.

Es haben nun bei den amtlichen Ermittelungen nicht nur sämmtliche Mitglieder der Wahlvorstände der fünf Wahlbezirke erklärt, daß bei der Wahlverhandlung jedesmal, sobald ein Wähler seinen Stimmzettel abgegeben, sogleich in der Wählerliste hinter seinem Namen der Vermerk gemacht, und daß dies geschehen, am Schlusse der Wahlverhandlung festgestellt worden sei, sondern es sind auch bezüglich sämmtlicher Wahlbezirke die Wählerlisten, in welchen sich die Vermerke befinden, eingereicht und zu den Akten gebracht worden.

Hiernach sind alle Bedenken, welche aus der Prüfung der Akten hergeleitet worden, beseitigt, und es bleibt nur übrig, daß, wie ad A ausgeführt, dem Prinzen zu Solms eine Stimme zugerechnet werden muß.

II. Prüfung der Proteste.

A. In dieser Beziehung war bei der ersten Prüfung bereits festgestellt, daß im Wahlbezirke Elben, weil dort der Wahlvorsteher, wie er selbst zugestanden, wiederholt nur allein im Wahllokal anwesend gewesen, und ein Beisitzer, obwohl er der Wahl überhaupt gar nicht beigewohnt, doch die Verhandlung als richtig bescheinigt hat; ferner in Hommelsburg, weil dort der Wahlvorstand erst nach zwei Uhr Nachmittags zusammengetreten und viele Wähler, welche vor zwei Uhr gekommen, obwohl sie erklärten, Nachmittags nicht wiederkommen zu können, zurückgewiesen worden sind, eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wahlhandlung nicht stattgefunden habe und würden deshalb die in diesen Bezirken abgegebenen Stimmen und zwar:

in Elben
für Filbry . . 31, für Prinz zu Solms keine,
in Hommelsburg
für Filbry . . 34, für Prinz zu Solms keine,

also im Ganzen für Filbry 65 als ungültig abzurechnen sein.

B. Bezüglich des Wahlbezirks Dillheim ist durch die eidlich vor Gericht vernommenen Zeugen festgestellt, daß der Wahlvorsteher wiederholt während des Tages nur allein vom Wahlvorstande im Wahllokale anwesend gewesen, ferner daß von Kindern und anderen nicht dazu berechtigten Personen Stimmzettel für nicht erschienene Wähler abgegeben und angenommen worden sind. Von dem Wahlvorsteher wird die Möglichkeit zugegeben, daß er sich auf Augenblicke allein im Wahllokale befunden habe, ferner daß von Kindern Stimmzettel abgegeben und angenommen und daß von Louis Spieß außer seinem auch ein Zettel für seinen Vater abgegeben worden sei, endlich daß nach dem Schlusse des Wahlgeschäfts noch ein Zettel von Stölzel abgegeben und angenommen sei.

Nach Ansicht der Kommission ist in diesem Bezirke eine gesetzmäßige Wahl nicht zu Stande gekommen und wurde daher einstimmig beschlossen, alle in dem gedachten Bezirke abgegebenen Stimmen, und zwar 50 für Prinz Solms, 17 für andere nicht in Frage kommende Kandidaten, als ungültig anzusehen.

C. Bezüglich des Wahlbezirks Laufdorf wird im Protest behauptet, daß der Wähler Peter Diehl vier Zettel abgegeben habe, einen für sich, zwei für seine Söhne und einen für den Wähler Velte. Der vom Landrath eidlich vernommene Peter Diehl giebt zu, daß er außer seinem eigenen einen Zettel für den Schäfer Velte, welcher ihn gebeten dies zu thun, weil er seine Heerde nicht verlassen könne, abgegeben habe. Dagegen bestreitet er, außerdem auch noch zwei Zettel für seine Söhne Peter und Herrmann Diehl abgegeben zu haben. Von den übrigen vernommenen Zeugen weiß der nicht eidlich vernommene Wahlvorsteher nur, daß Diehl seinen Zettel abgegeben habe, auch der eidlich vernommene Protokollführer, wie die Mehrzahl der eidlich vernommenen Beisitzer behaupten, nichts davon zu wissen, daß Diehl mehr als einen Zettel abgegeben habe, nur der Beisitzer Auriga, welchem Diehl nach seiner Aussage den Zettel übergeben haben will, giebt die Möglichkeit zu, daß er ihn angenommen und in die Urne gethan habe.

Der ganze Wahlvorstand bekundet übereinstimmend, daß mehrfach Wähler für Andere Zettel hätten abgeben wollen, daß der Vorstand sie aber zurückgewiesen und nur die Zettel

der erschienenen Wähler angenommen habe. Ein Zeuge, der Sohn des Schäfers Velte, bekundet, daß er gerade im Wahllokale gewesen, als Diehl gestimmt habe. Er habe gesehen, daß Diehl mehrere Zettel in der Hand gehabt, und habe gerade, als er das Lokal habe verlassen wollen, noch gehört, daß Diehl geäußert: Er habe einen Zettel für den Schäfer Velte, des Zeugen Vater, mitgebracht, dagegen wisse er nicht, ob Diehl auch diesen Zettel abgegeben habe oder nicht.

Von den ebenfalls eidlich vernommenen Söhnen des Peter Diehl bekundet Peter Diehl junior, daß er persönlich seinen Zettel abgegeben; Herrmann Diehl, daß er nicht gestimmt habe, weil er damals nicht im Wahlbezirk anwesend gewesen sei.

In der Wahlliste findet sich ein Herrmann Diehl nicht, bei den Namen des Peter Diehl senior, Peter Diehl junior und des Schäfers Conrad Velte sind die Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe gemacht.

Hiernach wird von der Wahlprüfungs-Kommission als erwiesen angenommen, daß Peter Diehl senior außer seinem Zettel einen solchen für den nicht erschienenen Conrad Velte abgegeben habe und daß dieser Zettel vom Wahlvorstande bei Feststellung des Resultats mit berücksichtigt worden ist. Der Referent der Kommission stellte demnach in Uebereinstimmung mit dem im ersten Wahlbericht im Einverständniß mit der Kommission angenommenen Satze den Antrag, diese eine für den nicht erschienenen Conrad Velte abgegebene Stimme als ungültig anzusehen.

Ein anderes Mitglied der Kommission stellte dagegen folgende Ansicht auf, daß, da das hinsichtlich seiner Richtigkeit vom Wahlvorstande bescheinigte Wahlprotokoll von Laufdorf wie alle übrigen Protokolle den Vermerk enthalte:

> „Von den erschienenen Wählern trat jeder einzelne an den Tisch — und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legte",

während doch ein Zettel eines nicht erschienenen Wählers durch einen anderen Wähler abgegeben und von dem Wahlvorstand angenommen sei, mithin der Letztere etwas Unrichtiges beurkundet habe, hinsichtlich seines ganzen Wahlprotokolls keinen Glauben verdiene.

Dieses Mitglied beantragte demzufolge, alle in Laufdorf abgegebenen Stimmen und zwar im ganzen 114, davon 86 für Prinz zu Solms und 28 für andere, hier nicht interessirende Kandidaten, als ungültig anzusehen.

Von anderer Seite wurde noch bemängelt, daß die Zeugen, wenn auch eidlich, doch nicht vom Gerichte, sondern vom Landrathe vernommen seien. Derselbe sei dazu nicht befugt gewesen. Das Resultat der Vernehmung könne daher als Grundlage zu definitiver Entscheidung nicht dienen; wenigstens lasse dasselbe die Annahme, daß doch vielleicht der Wahlvorstand außer dem Velte'schen Zettel auch noch von anderen Wählern Zettel von nicht erschienenen Wählern angenommen habe, nicht unzulässig erscheinen.

Die Mehrheit der Kommission — 7 gegen 6 — war aber der Ansicht, welche schon bei der Vorprüfung von der damaligen Wahlprüfungs-Kommission acceptirt war, daß durch die Zeugenvernehmung, wie durch das Zugeständniß der Meistbetheiligten Peter Diehl, seiner Söhne, des Conrad Velte und des Beisitzers Auriga nur ein einziger Fall einer Stimmabgabe namens eines nicht erschienenen Wählers erwiesen sei. Dieser eine Verstoß, der noch dazu, wie es nach den Aussagen scheine, von einem Beisitzer begangen sei, ohne daß er von den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes gutgeheißen sei, könne doch unmöglich dazu führen, nunmehr dem ganzen Wahlprotokoll, welches sonst vorschriftsgemäß geführt zu sein scheine, allen amtlichen Glauben abzusprechen, und die übrigen von erschienenen Wählern vorschriftsmäßig abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären.

Anzunehmen, daß außer der einen Stimme noch von anderen Wählern Zettel namens nicht erschienener Wähler abgegeben sein könnten, liege nach der Ansicht der Mehrheit nicht die geringste Veranlassung vor. Es werde dies vielmehr ausdrücklich von den Mitgliedern des Wahlvorstandes bestritten, und in dem Proteste, der doch über die unberechtigte Stimmabgabe von Wählern namens nicht erschienener Wähler in anderen Bezirken gut informirt gewesen zu sein scheine, werde nur von Peter Diehl behauptet, daß er für nicht erschienene Wähler Zettel abgegeben habe.

Die Kommission beschloß demnach mit 7 gegen 6 Stimmen, nur den einen für Velte abgegebenen Zettel für ungültig zu erklären, und diese Stimme den für Prinz zu Solms abgegebenen Stimmen abzurechnen.

D. Die Behauptungen des Protestes bezüglich der Wahlen in Ulm und Oberndorf hielt die Kommission bei der ersten Prüfung, auch wenn sie sich bei der Feststellung als richtig erweisen würden, nicht dazu angethan, um daraus Bedenken gegen die Gültigkeit des Wahlaktes in den genannten Bezirken herzuleiten. Wohl aber hielt es die Kommission für möglich, daß die im Proteste begangener Ungehörigkeiten beschuldigten Personen, die Richtigkeit der Behauptungen vorausgesetzt, sich einer Verletzung des durch Artikel 20 der Verfassung ausgesprochenen Prinzips der geheimen Abstimmung schuldig gemacht haben könnten und deshalb zur Verantwortung zu ziehen sein würden. Die theils gerichtlich, theils von dem Landrathe eidlich vernommenen Zeugen haben nun aber die Behauptungen des Protestes nicht nur nicht bestätigt, sondern es wird vielmehr von allen Zeugen ausdrücklich bekundet, daß weder der Lehrer Petretti zu Ulm, noch der Wahlvorsteher Diehl zu Oberndorf irgend einen der abgegebenen Zettel, bevor sie in die Wahlurne gelegt worden, geöffnet oder auch nur gegen das Licht gehalten habe, und es wird daher von dem Königlichen preußischen Minister des Innern dem Herrn Reichskanzler mitgetheilt, daß nach dem Ergebniß der Zeugenvernehmungen ein Anlaß zur Herbeiführung einer strafrechtlichen Verfolgung nicht vorgelegen habe.

Die Prüfung der Akten und Ermittlungen hat daher folgendes Resultat ergeben.

Einig ist die Kommission darüber, daß der Zahl der für Prinz zu Solms-Braunfels abgegebenen Stimmen hinzuzurechnen sei ad I. A. 1 Stimme, dagegen abzurechnen ad II. B. 50 Stimmen, mithin im Ganzen abzurechnen seien 50 — 1 = 49 Stimmen; der Zahl der für Landgerichtsrath Filbry abgegebenen Stimmen abzurechnen seien ad II. A. 65 Stimmen, und sich also das festgestellte Ergebniß wie folgt ändere:

Prinz zu Solms-Braunfels 4 047 — 49 = 3 998 Stimmen,

Landgerichtsrath Filbry 4 047 — 65 = ... 3 982 =

Die Minderheit der Kommission rechnet außerdem ab ad II. b dem Prinzen zu Solms Braunsfels 86 Stimmen, so daß er dann nur noch behält 3 398 — 86 = 3 912 Stimmen, während die Mehrheit ad II. b nur 1 Stimme als ungültig kassirt und also die Stimmenzahl des Prinzen zu Solms-Braunfels auf 3 998 — 1 = 3997 Stimmen feststellt.

Die Minderheit spricht sich in Konsequenz dieser Berechnung, weil dann also Prinz zu Solms zu Unrecht zur engeren Wahl gekommen wäre, für Ungültigkeit der Wahl aus und motivirt diese Abstimmung noch besonders mit der Er-

wägung, daß, wenn der grobe Verstoß der Annahme eines für einen nicht erschienenen Wähler abgegebenen Zettels nicht vorgekommen wäre, der Wahlkommissar und Wahlvorstand nach Feststellung des Resultats der am 27. Oktober 1881 erfolgten Wahl überhaupt nicht nöthig gehabt haben würde, das Loos zwischen den beiden Kandidaten Prinz zu Solms und Landgerichtsrath Filbry entscheiden zu lassen, vielmehr den Letzteren, weil er dann eine Stimme mehr als der Erstere gehabt hätte, zur engeren Wahl gestellt haben würde.

Die Mehrheit hält dem entgegen, daß, wenn man sich auf das Feld der Suppositionen begeben wolle, man ebenso gut sagen könne: wenn die gültige Stimme in Herrmannstein nicht zu Unrecht für ungültig erklärt gewesen, der Prinz zu Solms ohne Loos hätte zur engern Wahl gestellt werden müssen, und wiederum, wenn beide Verstöße nicht vorgekommen, die Loosentscheidung hätte eintreten müssen. Das sei aber nicht die Aufgabe der Kommission, zu supponiren, was geschehen wäre, wenn dies und das nicht vorgekommen, sondern einfach die Thatsachen, wie sie liegen, zu prüfen und danach zu erwägen, ob die Legitimation des als gewählt Proklamirten danach anzuerkennen sei oder nicht.

Die Mehrheit der Kommission erachtet demnach, daß, da nach der vorerwähnten Prüfung bei der Wahl am 27. Oktober 1881 der Prinz zu Solms-Braunfels 3 997, der Landgerichtsrath Filbry dagegen nur 3 982, Ersterer also 15 gültige Stimmen mehr als der Letztere erhalten habe, derselbe zu Recht mit dem Gewerken Waldschmidt auf die engere Wahl gebracht worden sei, und beschließt demnach die Kommission mit 7 gegen 6 Stimmen, zu beantragen:

Der Reichstag wolle beschließen:
die Wahl des Prinzen Herrmann zu Solms-Braunfels im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Coblenz, Königreich Preußen, für gültig zu erklären.

Berlin, den 26. Juni 1884.

Die Wahlprüfungs-Kommission.

Dr. Freiherr **v. Heereman** (Vorsitzender). Freiherr **v. Unruhe-Bomst** (Berichterstatter). Dr. **Dohrn**. Dr. **Hermes** (West-Prignitz). **Kochann** (Ahrweiler) **v. Köller**. Dr. **Lieber**. Freiherr **v. Mantenffel**. Dr. **Marquardsen**. Dr. **Meyer** (Jena). Dr. **Möller**. Dr. **Phillips**. **Schmidt** (Eichstätt). **Wölfel**.

Nr. 185.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Druckfachen —.

Dr. **Reichensperger** (Olpe). Der Reichstag wolle beschließen:

im Artikel 249d Nr. 1 zwischen den Worten „Bekanntmachungen" und „falsche" das Wort:
„wissentlich"
einzuschalten.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Dr. Reichensperger (Olpe).

Unterstützt durch:

Baron v. Arnswaldt-Böhme. Graf v. Ballestrem. Dr. Bock. Freiherr von und zu Bodman. Graf v. Harbuval und Chamaré. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Fichtner. Freiherr von und zu Franckenstein. Gielen. Dr. Freiherr v. Heereman-Zuydwyk. Freiherr Horneck v. Weinheim. Freiherr v. Huene. v. Kesseler. Landmesser. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dr. Lieber. Dr. Lingens. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. Graf v. Praschma. Graf v. Quadt-Wykrad-Isny. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Reichert. Graf v. Saurma-Jeltsch. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr v. Soden. Strecker. Timmermann. Graf v. Waldburg-Zeil. Dr. Windthorst.

Nr. 186.

Unfallversicherungsgesetz.

(Nach den in dritter Berathung gefaßten Beschlüssen.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Umfang der Versicherung.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§. 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des §. 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

§. 2.

Durch statutarische Bestimmung (§§. 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach §. 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach §. 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

§. 3.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

§. 4.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 5.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadensersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§. 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Absatz 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tage-

lohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszig zwei Drittel Prozent des Arbeitsverdienstes;

b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§. 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 2 des Krankenkassengesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach §. 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§. 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des §. 58 Absatz 1 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Orts-Krankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

§. 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach §. 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark,

2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des §. 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen

zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechszig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§. 7.

An Stelle der im §. 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im §. 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§. 8.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden ꝛc.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hülfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hülfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§. 9.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter §. 1 fallenden Betriebe, welche zu

diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

§. 10.

Aufbringung der Mittel.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter bezw. des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§. 3 Absatz 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§. 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§. 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§. 11).

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

§. 11.

Ermittelung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat den letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsicht-

lich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

§. 12.

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

§. 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des §. 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter §. 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

§. 14.

Auf Grund der unter §. 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse — letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß. Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§. 12) vorzulegen.

§. 15.

Bildung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath.

Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im §. 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf §. 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach §. 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§. 16.

Statut der Berufsgenossenschaften.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschaftsversammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§. 20) finden die in §. 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

§. 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse,
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung,
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten,
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§. 28),
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§. 37 letzter Absatz, 38, 39),
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen,
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§. 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1),
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§. 78 ff.),
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechszig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren solange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

§. 19.

Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, so-

wie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

§. 20.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§. 16) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

§. 21.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 22.

Genossenschaftsvorstände.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

§. 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter.

Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§. 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§. 26.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des §. 266 des Strafgesetzbuchs.

§. 27.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

§. 28.

Bildung der Gefahrenklassen.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschuß oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§. 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung

der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

§. 29.

Theilung des Risikos.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§. 10, 28) umzulegen.

§. 30.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§. 10, 28).

§. 31.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen. Die Genehmigung zur Bildung der neuen

Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der in §. 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 bis 20.

§. 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkt der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

§. 33.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

§. 34.

Mitgliedschaft.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkt, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkt der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§. 35.

Betriebsanmeldung.

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des §. 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§. 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung bezw. des Beginns der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des §. 11 Absatz 3 Anwendung.

§. 36.

Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirke belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§. 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des §. 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die in §. 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

§. 37.

Genossenschaftskataster.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (§. 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§. 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen. Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen die Ablehnung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheins bezw. des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde

nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des §. 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person Desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

§. 38.

Betriebsveränderungen.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere, als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- bezw. Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

§. 39.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§. 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§. 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

§. 40.

Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

IV. Vertretung der Arbeiter.

§. 41.

Vertretung der Arbeiter.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§. 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§. 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§. 87) werden für jede Genossenschaftssektion, und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion bezw. der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

§. 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion bezw. der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§. 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landeszentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

§. 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und ein zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter und Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde,

welche das Regulativ erlassen hat (§. 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

§. 45.

Die Vorstände der Krankenkassen und der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahre aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zwecke der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§. 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Name und Wohnort den betheiligten Ortspolizeibehörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

V. Schiedsgerichte.

§. 46.

Schiedsgerichte.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaats hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§. 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§. 43) von den im §. 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im §. 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§. 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landeszentralbehörde (§. 47 Absatz 2) in dem

zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§. 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§. 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das in §. 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und so weit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

§. 50.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

§. 51.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene An-

zeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§. 52.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle des §. 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§. 53.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§. 54.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§. 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zwecke ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§. 55.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls Theil genommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§. 56.

Bei den in §. 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§. 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§. 45) festzusetzen hat.

§. 57.

Entscheidung der Vorstände.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten,

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§. 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im §. 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§. 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§. 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; anderenfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§. 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

§. 60.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§. 57) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§. 61.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

§. 62.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den §. 1 fallend erachtet wird (§. 59 Absatz 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§. 59 Absatz 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§. 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§. 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle bezw. des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 63.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des §. 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des §. 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

§. 64.

Berechtigungsausweis.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§. 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes

eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§. 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

§. 65.

Veränderung der Verhältnisse.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§. 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der in §. 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§. 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

§. 66.

Fälligkeitstermine.

Die Kosten des Heilverfahrens (§. 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§. 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§. 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennige für den Monat nach oben abgerundet.

§. 67.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

§. 68.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im §. 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

§. 69.

Auszahlungen durch die Post.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnorts bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

§. 70.

Liquidationen der Post.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschafts-

vorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

§. 71.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§. 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§. 28).

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- bezw. Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§. 72.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§. 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechnet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§. 71 Absatz 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zwecke aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

§. 73.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§. 71 Absatz 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der

erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§. 74.

Rückständige Beiträge sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§. 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§. 24 Absatz 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichen Falles aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

§. 75.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

§. 76.

Rechnungsführung.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§. 77.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

§. 78.

Unfallverhütungsvorschriften.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige

oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§. 79.

Die im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamte vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke dieselben sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

§. 80.

Die im §. 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der in §. 78 Ziffer 2 vorgesehenen Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Ortspolizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§. 78 Ziffer 2) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§. 81.

Ueberwachung der Betriebe.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des §. 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der §. 79 entsprechende Anwendung.

§. 82.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen

diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 83, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu Dreihundert Mark angehalten werden.

§. 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§. 84.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§. 82, 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen so lange, als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu beeidigen.

§. 85.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des §. 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu Einhundert Mark angehalten werden.

§. 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

§. 87.

Organisation.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrathe aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

§. 88.

Zuständigkeit.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark angehalten werden.

§. 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu Eintausend Mark anhalten.

§. 90.

Geschäftsgang.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§. 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§. 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§. 46);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§. 32),
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§. 63),
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§. 78),
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§. 106).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

§. 91.

Kosten.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzblatt Seite 249). Die Bestimmungen in §. 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) finden auf sie keine Anwendung.

§. 92.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§. 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89, 106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§. 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der in Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des §. 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§. 93.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaats auf Lebenszeit ernannt; die

nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaats hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§. 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. So lange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landeszentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im §. 90 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

§. 94.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der letzteren nach Maßgabe der §§. 12 ff. vom Bundesrathe zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§. 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im §. 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;
c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;
d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§. 69).

§. 95.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

§. 96.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, her-

beigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§. 97.

Die in den §§. 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 98.

Haftung Dritter.

Die Haftung dritter, in den §§. 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

§. 99.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

Den Berufsgenossenschaften, sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 100.

Aeltere Versicherungsverträge.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter §. 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Genossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§. 10, 28) gedeckt.

§. 101.

Rechtshülfe.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlicher Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§. 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tage-

geldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

§. 102.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

§. 103.

Strafbestimmungen.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu Fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß §. 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben ist als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

§. 104.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§. 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§. 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§. 17 Ziffer 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu Dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des §. 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§. 105.

Die Strafvorschriften der §§. 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§. 106.

Zum Erlaß der in den §§. 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügungen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß §. 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§. 107.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§. 108.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§. 82 und 83) und die nach §. 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§. 109.

Zuständige Landesbehörden Verwaltungsexekution.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu welchen Kassen die in §§. 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§. 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§. 80 Absatz 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 110.

Zustellungen.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

§. 111.

Gesetzeskraft.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Resolution.

Der Reichstag wolle beschließen:

den Bundesrath zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die durch den gesetzlichen Ausschluß der privaten Unfallversicherungsgesellschaften in ihrem Erwerbe beeinträchtigten Bediensteten jener Gesellschaften zu entschädigen seien.

In der 43. Plenarsitzung des Reichstages ist der obige Gesetzentwurf mit der vorstehenden Resolution angenommen und hat die Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf stattgefunden.

Nr. 187.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 118 der Druckſachen —.

Dr. **Windthorst.** Der Reichstag wolle beschließen:

dem §. 3 der Beschlüsse 2. Lesung als Absatz 3 dieses Paragraphen hinzuzufügen:

„Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, entrichten, wenn sie sich nicht verheirathet haben, nur ein und einhalb Prozent als Wittwen- und Waisengeldbeiträge."

Berlin, den 27. Juni 1884.

Dr. Windthorst.

Unterstützt durch:

Graf Adelmann v. Adelmannsfelden. Graf v. Ballestrem. Graf v. Bernstorff. Freiherr von und zu Bodman. Graf v. Harbuval und Chamaré. Dieden. Freiherr v. Gagern. Freiherr v. Gise. Dr. Freiherr v. Heereman-Zuydwyk. Freiherr Horneck v. Weinheim. Freiherr v. Huene. v. Kesseler. Landmesser. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dr. Lingens. Lucius. Müller (Pleß). Graf v. Nayhauß-Cormons. Dr. Perger. Dr. Porsch. Graf v. Praschma. Prinz Radziwill (Beuthen). Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Reichensperger (Olpe). Reindl. Graf v. Saurma-Jeltsch. Graf v. Schönborn-Wiesentheid. Freiherr v. Soden. Freiherr v. Vequel-Westernach. Graf v. Waldburg-Zeil. Witzlsperger.

Nr. 188.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 118 der Druckſachen —.

(Unter Zurückziehung des Abänderungs-Antrages Nr. 179 der Druckſachen.)

Freiherr **v. Aretin.** Freiherr **von und zu Franckenstein.** Freiherr **v. Gagern. Geiger. Ruppert.** Freiherr **v. Soden.** Der Reichstag wolle beschließen:

im Absatz 2 des §. 33 die Worte „der bayerischen Regierung" zu ersetzen durch die Worte:

„landesrechtlicher Bestimmung".

Berlin, den 27. Juni 1884.

Freiherr v. Aretin. Freiherr von und zu Franckenstein. Freiherr v. Gagern. Geiger. Ruppert. Freiherr v. Soden.

Unterstützt durch:

Baron v. Arnswaldt-Hardenborstel. Graf v. Ballestrem. Graf v. Bernstorff. Dr. Bock. Freiherr v. Dalwigk-Lichtenfels. Dieden. Dr. Diendorfer. Fichtner. Freiherr v. Freyberg. Dr. Freiherr v. Heereman-Zuydwyk. Horn. Freiherr v. Huene. v. Kesseler. Landmesser. Freiherr v. Landsberg-Steinfurt. Dr. Lingens. Dr. Moufang. Müller (Pleß). Dr. Freiherr v. Papius. Dr. Porsch. Graf v. Quadt-Wykradt-Isny. Reichert. Reindl. Schmidt (Eichstätt). Stötzel. Strecker. Timmermann. Freiherr v. Vequel-Westernach. Freiherr v. Wendt. Winkelhofer. Witzlsperger.

Nr. 189.

Antrag

zu

dem Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883 — Nr. 171 der Druckſachen, Artikel IV Absatz 2 —.

Dr. **Kapp.** Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, vor Austausch der Ratifikationen des betreffenden Vertrages dahin zu wirken, daß im Texte nach den Worten „zu kaufen" die Worte:

„zu verkaufen"

und nach den Worten „to purchase" die Worte:

„to sell"

hinzugefügt werden.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Nr. 190.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften — Nr. 164 der Druckſachen —.

Dr. **Hartmann.** Der Reichstag wolle beschließen:

in **Artikel 221** die Worte „Einsicht und" zwischen „die" und „Prüfung" zu streichen.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Nr. 191.

Berlin, den 27. Juni 1884.

Zufolge der Bestimmung im §. 28 Absatz 2 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist dem Reichstage über die Anordnungen Rechenschaft zu geben, welche von der Königlich sächsischen Regierung auf Grund des §. 28 jenes Gesetzes unter dem 26. d. M. mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind.

Demgemäß beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren die angeschlossene Darlegung mit dem Ersuchen zu übersenden, dieselbe zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. Boetticher.

An
den Präsidenten des Reichstags,
Herrn v. Levetzow
Hochwohlgeboren.

Das Königlich sächsische Gesammtministerium hat auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 mit Genehmigung des Bundesraths für die Stadt Leipzig und den Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig dieselben Anordnungen, welche zuletzt am 22. Juni 1883 getroffen worden sind, mittelst des in der Anlage beigefügten Beschlusses vom 26. Juni 1884 auf die Dauer eines Jahres von Neuem erlassen.

Diese Anordnungen, welche in Nr. 149 des Reichsanzeigers und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt gemacht worden sind, erweisen sich aus folgenden Gründen als nothwendig.

Mit der bereits mehrfach gemachten Wahrnehmung, daß die Sozialdemokratie in ihrem Auftreten in der letzten Zeit eine etwas größere Mäßigung und Zurückhaltung erkennen lasse, stimmt die Erfahrung überein, daß die Partei in Leipzig und Umgegend im letzten Jahre unverkennbar eine vermehrte Vorsicht und ein größeres Geschick in der Vermeidung von Anstößen und Kollisionen mit den Gesetzen und Anordnungen der Behörden an den Tag gelegt hat. Durch dieses Verhalten, in Verbindung mit der Beschränkung, welche sich die Landespolizeibehörde zu Leipzig in der Anwendung der ihr ertheilten Vollmacht auferlegt hat, ist es möglich gewesen, in der Zeit seit Verlängerung des sogenannten kleinen Belagerungszustandes am 29. Juni vorigen Jahres bis jetzt nur 7 neue Ausweisungen gegen die 13 des Vorjahres vorzunehmen, neben denen 4 Gesuche um Wiederaufhebung des Aufenthaltsverbotes und 27 von überhaupt 34 Gesuchen um zeitweilige Rückkehr in den Bannbezirk haben bewilligt werden können.

So wenig indeß das gedachte allgemeine Verhalten der Partei geeignet gewesen ist, die Annahme einer eingetretenen Abschwächung und Milderung der Parteibestrebungen überhaupt zu begründen, so wenig würde der aus den in Leipzig zu Tage getretenen Erscheinungen etwa zu ziehende Schluß gerechtfertigt sein, daß die Bedeutung Leipzigs für die Partei im Rückgange begriffen sei.

In dieser Beziehung haben besonders die im verflossenen Jahre in größerer Anzahl geführten gerichtlichen Untersuchungen Licht über die Thatsache verbreitet, daß von Leipzig aus ein sehr wesentlicher Theil der aus dem Auslande eingeführten verbotenen sozialdemokratischen Schriften, insbesondere des in Zürich erscheinenden „Sozialdemokrat", im Lande und Reiche verbreitet wird, während andererseits diese Zeitung selbst durch die vergleichsweise auffallend große Anzahl und Länge der Artikel und Korrespondenzen, welche die Verhältnisse Leipzigs behandeln, Zeugniß dafür ablegt, in wie besonderem Grade die Aufmerksamkeit der Partei gerade auf Leipzig gerichtet ist.

Hält man mit diesen beiden Thatsachen den Umstand zusammen, daß diejenigen beiden Parteianhänger, welche vermöge ihrer langjährigen und hervortretenden Thätigkeit auf literarischem, agitatorischem und parlamentarischem Gebiete offenbar die Führerschaft zuerkannt wird, ihren Aufenthalt in dem kleinen Dorfe Borsdorf unmittelbar an der Grenze des Bannbezirks noch immer beibehalten haben, so ist der Eindruck unabweisbar, daß Leipzig von der Partei fortdauernd, wenn nicht als der Centralort, von wo aus die Organisation und Leitung derselben stattfindet, doch jedenfalls als einer der hauptsächlichsten Ausgangs- und Stützpunkte der Agitation betrachtet wird.

Ein Verzicht auf die fortdauernde Anwendung der durch das Gesetz an die Hand gegebenen Vorsichts- und Präventivmaßregeln gerade an diesem Punkte würde mit den noch in die jüngste Zeit fallenden Beschlüssen des Bundesraths und des Reichstages, durch welche die Nothwendigkeit einstweiliger unveränderter Beibehaltung jener gesetzlichen Schutzmittel von den Regierungen und der Volksvertretung ausdrücklich anerkannt worden ist, sich kaum vereinigen lassen.

Und das Gewicht dieser Erwägung kann nur verstärkt werden durch den Hinblick darauf, daß die Maßregeln des §. 28 in den Städten Berlin und Hamburg fortbestehen und daher bei deren gleichzeitiger Aufhebung für Leipzig ein vermehrter Andrang sozialdemokratischer Elemente nach Leipzig unausbleiblich eintreten würde.

Ein Zusammenströmen der agitatorischen Kräfte der Sozialdemokratie Deutschlands an diesem einen Centralpunkte ließe aber in der That gerade in der Jetztzeit bedenkliche Folgen erwarten.

Wenn die Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse die sozialen und wirthschaftlichen Probleme zu den brennenden Fragen der Gegenwart gemacht und den Kreis derer, welche sich mit ihnen beschäftigen, in nie dagewesener Weise erweitert hat, so darf die gegenwärtige Periode, in welcher umfassende und tiefeingreifende sozialpolitische Reformen der Gesetzgebung zum einen Theile am Vorabende ihrer Ausführung stehen, zum anderen Theile im Stadium der allseitigen Erwägung sich befinden, als ein Höhepunkt in dieser Zeitströmung betrachtet werden.

Wie lebhaft aber gerade Leipzig von dieser Bewegung der Geister ergriffen ist, lassen nicht allein die, zum Theil freilich auf mehr oder weniger zufälligen und vorübergehenden Ursachen beruhenden, neuerlich dort vorgekommenen Arbeitseinstellungen, sondern läßt vor Allem die auffallende Rührigkeit erkennen, welche von der Arbeiterbevölkerung Leipzigs in der Bildung von Vereinen und Vereinigungen aller Art in fast allen Branchen der Fabrikation und des Handwerks entfaltet wird.

Es braucht nur an die von einem hervorragenden Führer der Sozialdemokratie in der Sitzung des Reichstages vom 20. März dieses Jahres unter dem Beifall seiner Parteigenossen (nach Seite 152 der Verhandlungen des Reichstags) ausgesprochene Versicherung:

„Wir sind heute, was wir stets waren und werden bleiben, was wir heute sind"

und daran erinnert zu werden, in wie hohem Grade viele der von den Anhängern dieser Partei in öffentlichen Versammlungen gehaltenen Reden geeignet sind, die Unzufriedenheit zu erwecken und das religiöse und sittliche Bewußtsein im Volke zu untergraben, um die Befürchtung zu rechtfertigen, daß die unmittelbare und ununterbrochene Berührung einer größeren Anzahl sozialdemokratischer Agitatoren mit einer in den hier fraglichen Bestandtheilen und Beziehungen in der geschilderten lebhaften Bewegung befindlichen Bevölkerung, zumal auf einem Boden, der durch seine Zersplitterung in eine Mehrzahl einzelner selbstständiger Verwaltungsbezirke für polizeiliche Kontrole und Aufsichtsführung ohnehin besondere Schwierigkeiten darbietet, in der That eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit enthalten würde, und die Königlich sächsische Regierung ist unter diesen Umständen der aus reiflicher Prüfung hervorgegangenen Ueberzeugung, daß auch gegenwärtig noch diejenigen Voraussetzungen in dem bezeichneten Landestheile vorhanden sind, unter denen der Erlaß der in §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 angegebenen Anordnungen für zulässig und geboten zu erachten ist. Sie hat jedoch, wie bisher, nur von der in Nr. 3 dieses Paragraphen gedachten Befugniß zu Ausweisungen Gebrauch gemacht.

Anlage.

Bekanntmachung

auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

Auf Grund von §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird mit Zustimmung des Bundesraths für die Dauer Eines Jahres angeordnet, was folgt:

§. 1.

Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in der Stadt Leipzig und in dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig von der Landespolizeibehörde versagt werden.

§. 2.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. dieses Monats in Kraft.

Dresden, am 26. Juni 1884.

Königlich sächsisches Gesammt-Ministerium:

v. Fabrice. v. Nostitz Wallwitz. v. Gerber. v. Abeken. v. Könneritz.

Nr. 192.

Abänderungs-Antrag

zur

dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine — Nr. 118 der Drucksachen —.

Unter Zurückziehung des Antrages Frhr. v. Minnigerode — Nr. 180 ad 2.

Freiherr **v. Minnigerode.** Der Reichstag wolle beschließen:

im §. 31 zum Schluß hinzuzufügen:

„mit der Maßgabe, daß die nicht im Offizierrang stehenden Personen dieser Chargen, wenn sie sich nicht verheirathet haben, zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen nicht verpflichtet sind."

Berlin, den 28. Juni 1884.

Nr. 193.

Interpellation.

Die Unterzeichneten beehren sich, an den Herrn Reichskanzler die Anfrage zu stellen:

„ob und welche Vorsichtsmaßregeln die Reichsregierung der hervorgetretenen Choleragefahr gegenüber zu ergreifen beabsichtigt".

Berlin, den 28. Juni 1884.

Freiherr v. Minnigerode.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Aretin. Graf v. Ballestrem. Graf v. Behr-Behrenhoff. v. Benda. v. Bernuth. v. Brand. Freiherr von u. zu Brenken. Dr. Buhl. Dietze (Barby). Freiherr zu Franckenstein. Geiger. Dr. Hammacher. Hobrecht. Hoffmann. Holtzmann. Dr. Horwitz. Freiherr v. Huene. Dr. Kapp. v. Kleist-Retzow. Dr. v. Kulmiz. Dr. Lieber. Lohren. Freiherr v. Maltzahn-Gültz. Freiherr v. Manteuffel. Dr. Marquardsen. Oechelhäuser. Fürst v. Pleß. Graf v. Praschma. Baron v. Reden. Dr. Reichensperger (Crefeld). Dr. Schreiner. Dr. v. Seydewitz. Freiherr v. Soden. Staudy. v. Uechtritz-Steinkirch. Uhden. Dr. Virchow. Dr. Weber. Dr. Windthorst. Freiherr v. Wöllwarth.

Nr. 194.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine.

Nach den Beschlüssen in dritter Berathung.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§§. 1 bis 28

unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung.

§. 29.

Ueber Vermögensbestände der Militär-Wittwenkassen, welche sich nach Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen ergeben, wird durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen, sofern und soweit nicht Ansprüche einzelner Bundesstaaten oder wohlerworbene Rechte Dritter dem entgegenstehen.

Dasselbe findet statt hinsichtlich der Ueberschüsse solcher Kassen, welche sich vor Aufhebung derselben ergeben.

§§. 30 bis 32

unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung.

§. 33.

Vorstehende Bestimmungen kommen in Bayern nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 Seite 9) zur Anwendung.

Insoweit in Bayern für einzelne Beamtenkategorien besondere von den reichsgesetzlichen Bestimmungen abweichende Pensionsnormen bestehen, bleibt landesrechtlicher Bestimmung vorbehalten, auch für diese Kategorien eine Bemessung des Wittwen- und Waisengeldes nach Maßgabe des den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes entsprechenden Pensionsbetrages anzuordnen.

§. 34

unverändert nach den Beschlüssen zweiter Berathung.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 28. Juni 1884.

Nr. 195.

Gesetz,

betreffend

die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.

(Nach den in dritter Berathung gefaßten Beschlüssen.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des zweiten Titels und im dritten Titel vom zweiten Buche des Handelsgesetzbuchs, Artikel 173 bis 249a, werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel 173.

Das Gesammtkapital der Kommanditisten kann in Aktien zerlegt werden.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug von Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht der Kommanditisten vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden, (Interimsscheine) dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 173a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat, ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen

Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 174.

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 174a.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben sich bei Errichtung der Gesellschaft mit Einlagen zu betheiligen, welche zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten und, wenn dieses drei Millionen Mark übersteigt, für den übersteigenden Betrag den fünfzigsten Theil desselben darstellen.

Artikel 175.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch die persönlich haftenden Gesellschafter in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort, sowie die Höhe und Art der Einlage jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Gegenstand des Unternehmens;
4. die Zahl und den Betrag der Aktien;
5. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 175a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Kommanditisten nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann;
6. ein Austreten einzelner persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge hat.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel 175b.

Jeder zu Gunsten einzelner Gesellschafter bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden von persönlich haftenden Gesellschaftern oder von Kommanditisten Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht, so müssen die Person des Gesellschafters, der Gegenstand der Einlage und der für sie zu gewährende Antheil an dem Gesammtkapital der Kommanditisten oder dem sonstigen Gesellschaftsvermögen in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Ingleichen sind, falls seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Kontrahenten, der Gegenstand der Uebernahme und die für ihn zu gewährende Vergütung festzusetzen.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Gesellschafter oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen der persönlich haftenden Gesellschafter über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175c.

Die Zeichnung der Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die in Artikel 175 Absatz 2, 175b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
3. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 3 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Kommanditist Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 175d.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben in dem Falle des Artikels 175b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 175e.

Jede Kommanditgesellschaft auf Aktien muß einen Aufsichtsrath haben.

Zur Wahl des ersten Aufsichtsraths ist die Generalver-

sammlung der Kommanditisten sofort nach der Zeichnung des Gesammtkapitals von den persönlich haftenden Gesellschaftern zu berufen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf die in Artikel 174a bestimmte Betheiligung sowie auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten und rücksichtlich der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, insbesondere in der in Artikel 175d vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 175f.

Ueber die Errichtung der Gesellschaft muß in einer durch die persönlich haftenden Gesellschafter zu berufenden Generalversammlung der Kommanditisten Beschluß gefaßt werden.

Vor der Beschlußfassung hat sich der Aufsichtsrath über die Ergebnisse der ihm rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund seines Berichts und dessen urkundlichen Grundlagen zu erklären.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen berufenen oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Kommanditisten begreifen, und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Kommanditisten ist erforderlich, wenn die in den Artikeln 175 Ziffer 1 bis 5 und 175a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Artikel 175g.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der in Artikel 175e und 175f bezeichneten Generalversammlungen finden, soweit nicht in letzterem Artikel ein Anderes bestimmt ist, die Regeln entsprechende Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 175b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die in Artikel 175d vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. zum Nachweise der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den persönlich haftenden Gesellschaftern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Kommanditisten, welches die auf jeden entfallenen Aktien, sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Aufsichtsraths und der in Gemäßheit des Artikels 175e erstattete Bericht nebst dessen urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 173a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze der persönlich haftenden Gesellschafter sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und sämmtlichen Mitgliedern des Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 177.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 175 Absatz 2 und 3, 175a Ziffer 1, 4 und 6 und 175b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsraths.

Artikel 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179.

Die Vorschriften der Artikel 152 und 153 sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen.

Die Anmeldung der Zweigniederlassung muß die in Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und den Nachweis der Eintragung des Gesellschaftsvertrages bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung enthalten. Eines Nachweises, daß die für diese in Artikel 176 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet sind, bedarf es nicht.

Befindet sich die Hauptniederlassung im Auslande, so hat die Anmeldung der Zweigniederlassung außer dem Nachweise des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher die in Artikel 177 Absatz 2 bezeichneten Angaben und in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens oder die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Inlande der staatlichen Genehmigung bedarf, den Nachweis der ertheilten Genehmigung zu enthalten.

Artikel 180.

Der Gesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten sowie rücksichtlich der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Gesammtkapitals der Kommanditisten fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ingleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von persönlich haftenden Gesellschaftern durch Einlagen oder Uebernahmen der in Artikel 175b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt

ist, die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter zum Ersatze des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein persönlich haftender Gesellschafter befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Kommanditisten der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die persönlich haftenden Gesellschafter, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den persönlich haftenden Gesellschaftern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 180a.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die persönlich haftenden Gesellschafter rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder der in Artikel 175b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Artikel 180 bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Artikel 180b.

Mitglieder des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 175e Absatz 3 auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 180, 180a verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 180c.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten zulässig. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Artikel 180d.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit der Artikel 180 bis 180b verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 180e.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit der Kommanditisten müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 180 und 180c zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 180f.

Jede Bestimmung, welche die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung.

Die Bestimmung muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag veröffentlicht werden (Art. 177, 179). Dieselbe hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 180g.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten erfolgen. Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, bedarf der Beschluß einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Kommanditisten, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des ersten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 173a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als ein-

tausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 180h.

Eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Die Erhöhung kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten stattfinden. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden.

Auf eine Erhöhung, welche in den ersten zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschlossen wird, findet die Vorschrift in Artikel 174a über die Betheiligung der persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß die Betheiligung nach dem Gesammtkapitale einschließlich dessen Erhöhung zu bemessen ist und aus dem Beschlusse hervorgehen muß, welche Einlagen demzufolge noch gemacht werden.

Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften in Artikel 180g Absatz 1 und 3. Die Bestimmung über die Erhöhung ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Gesammtkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Abfassung und die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 180f Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Gesammtkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 180i.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Kapitals der Kommanditisten ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften in Artikel 176 und 179 finden entsprechende Anwendung.

Vor der Eintragung der stattgefundenen Erhöhung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, sollen Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Artikel 181.

Die Einlagen, mit welchen ein persönlich haftender Gesellschafter sich in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 betheiligt hat, dürfen ihm weder ganz noch theilweise zurückgegeben oder erlassen werden.

Er darf den Antheil, welcher ihm am Gesellschaftsvermögen einschließlich des Gesammtkapitals der Kommanditisten auf solche Einlagen zugewiesen ist, nur an andere persönlich haftende Gesellschafter veräußern. In gleicher Weise ist, wenn er als persönlich haftender Gesellschafter ausscheidet, die Veräußerung desjenigen, was ihm auf solche Einlagen bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, bis zum Ablaufe von drei Jahren seit dem Ausscheiden, jedoch nicht länger als bis zum Ablaufe von zehn Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister beschränkt. Während der Dauer dieser Beschränkung darf der Antheil des Gesellschafters oder dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zugewiesen ist, nicht ausgeliefert und für Privatgläubiger desselben nur insoweit gepfändet werden, als diese Gegenstände nicht bis zum Ablaufe der Zeitbeschränkung wegen Forderungen der Gesellschaft oder solcher Gesellschaftsgläubiger, deren Ansprüche vor dem Ausscheiden des persönlich haftenden Gesellschafters entstanden waren, verwendet oder gepfändet sind.

Soweit die Einlagen auf das Gesammtkapital der Kommanditisten gemacht sind, hat der Aufsichtsrath die hierfür auszustellenden Aktien oder Interimsscheine in Verwahrung zu nehmen und mit dem Vermerk „unveräußerlich" zu versehen. Die Löschung des Vermerkes findet durch den Aufsichtsrath nach dem Wegfalle der bezeichneten Beschränkung statt.

Artikel 181a.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 173a zugelassenen Betrag gestellt sind oder ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 173a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Kommanditisten in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 182.

Aktien, welche auf Namen lauten, müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, soweit nicht der Artikel 181 oder der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der Gesellschaft auf andere Personen übertragen werden. Zu der im Gesellschaftsvertrage vorbehaltenen Einwilligung der Gesellschaft in die Uebertragung von Aktien, welche auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, ist die Zustimmung des Aufsichtsraths und der Generalversammlung erforderlich. Die Uebertragung dieser Aktien bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Uebertragung anderer Aktien, welche auf Namen lauten, kann durch Indossament geschehen. In Betreff der Form desselben kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Deutschen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183.

Wenn das Eigenthum der auf Namen lautenden Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 183a.

Die in Artikel 182 und 183 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Eintragung der Interimsscheine und die Uebertragung derselben auf andere Personen Anwendung.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden.

Artikel 183b.

Die Verpflichtung des Kommanditisten, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Artikel 184.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen.

Artikel 184a.

Im Falle verzögerter Einzahlung kann an die säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung unter Androhung ihres Ausschlusses mit dem Antheilsrechte erlassen werden. Die Aufforderung hat mindestens dreimal durch Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern, die erste Bekanntmachung mindestens drei Monate und die letzte Bekanntmachung mindestens vier Wochen vor Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist zu erfolgen. Statt der Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern genügt, falls das Antheilsrecht nicht ohne Einwilligung der Gesellschaft übertragbar ist, die Bekanntmachung der Aufforderung mit einer vier Wochen übersteigenden Nachfrist durch besonderen Erlaß an die säumigen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Aktie zu leistenden Betrag nicht einzahlt, obwohl die im vorstehenden Absatze bezeichnete Aufforderung stattgefunden hat, ist seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktie und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die den Ausschluß bewirkende Erklärung erfolgt mittels Bekanntmachung durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter. An Stelle der bisherigen Urkunde ist eine neue auszugeben, welche außer den früher geleisteten Theilzahlungen den eingeforderten Betrag zu umfassen hat. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrage oder den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Von den vorstehenden Rechtsfolgen kann der Gesellschafter nicht befreit werden.

Artikel 184b.

Soweit der ausgeschlossene Gesellschafter den eingeforderten Betrag nicht gezahlt hat, ist für denselben der Gesellschaft der letzte und jeder frühere, in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger verhaftet, ein früherer Rechtsvorgänger, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist. Dies ist bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen, soweit von letzterem die Zahlung nicht bis zum Ablaufe von vier Wochen geleistet wird, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Der Rechtsvorgänger erhält gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Urkunde.

Die Haftpflicht des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von zwei Jahren auf die Aktien eingeforderten Beträge beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Uebertragung des Antheilsrechts zum Aktienbuche der Gesellschaft angemeldet ist.

Von der vorstehenden Verbindlichkeit können die Rechtsvorgänger nicht befreit werden.

Ist die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen.

Artikel 184c.

Die Gesellschafter können gegen die ihnen in Gemäßheit der Artikel 184 bis 184b obliegenden Zahlungen eine Aufrechnung nicht geltend machen. Ebensowenig findet an dem Gegenstande einer zu leistenden Einlage wegen Forderungen, welche sich nicht auf dieselbe beziehen, ein Zurückbehaltungsrecht statt.

Artikel 184d.

Die Gesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, weder erwerben noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung der Kommanditisten vorzulegen.

Artikel 185a.

Für die Aufstellung der Bilanz kommen die allgemeinen Vorschriften des Artikels 31 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Werthpapiere und Waaren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden;
2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Werth zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
5. der Betrag des Gesammtkapitals der Kommanditisten, der Antheil der persönlich haftenden Gesellschafter am sonstigen Gesellschaftsvermögen und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiva aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Artikel 185b.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden; in denselben ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Theil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Theil des Gesammtkapitals nicht überschreitet;
2. der Gewinn, welcher bei Errichtung der Gesellschaft oder einer Erhöhung des Gesammtkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag erzielt wird.

Artikel 185c.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Generalversammlung sind die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ohne Verzug von den persönlich haftenden Gesellschaftern in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Im Uebrigen werden die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen, Reservefonds zu bilden und anzulegen sind und die Prüfung der Bilanz zu erfolgen hat, durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Artikel 186.

Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Kommanditisten ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 187.

Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 188.

Die Generalversammlung muß berufen werden, wenn dies von Kommanditisten, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Kommanditisten, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Mit der Berufung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 190.

Jede Aktie gewährt das Stimmrecht. Dasselbe wird nach den Aktienbeträgen ausgeübt. Der Gesellschaftsvertrag kann für den Fall, daß ein Kommanditist mehrere Aktien besitzt, die Ausübung des Stimmrechts für dieselben durch einen Höchstbetrag oder in Abstufungen oder nach Gattungen beschränken.

Vollmachten erfordern zu ihrer Gültigkeit die schriftliche Form, sie bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für Andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Persönlich haftende Gesellschafter, welchen in Gemäßheit der Artikel 174a, 180h Absatz 3 Antheile am Gesammtkapital der Kommanditisten zustehen oder welche sonst Aktien erwerben, haben kein Stimmrecht.

Im Uebrigen ist für die Bedingungen des Stimmrechts und die Form, in welcher dasselbe auszuüben ist, der Gesellschaftsvertrag maßgebend.

Artikel 190a.

Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monate statt. Zur Anfechtung befugt ist außer persönlich haftenden Gesellschaftern jeder in der Generalversammlung erschienene Kommanditist, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Kommanditist, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war.

Die Klage ist gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht selbst klagen, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatze bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

Ein klagender Kommanditist hat seine Aktien gerichtlich zu hinterlegen und auf Verlangen der Gesellschaft wegen der ihr drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Erhebung einer jeden Klage sowie den Termin zur mündlichen Verhandlung ohne Verzug in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen.

Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Kommanditisten, welche nicht Partei sind. Dasselbe ist von den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Verzug zu dem Handels-

register einzureichen. War der Beschluß in dasselbe eingetragen, so ist auch das Urtheil einzutragen und in gleicher Weise wie der Beschluß zu veröffentlichen (Art. 177, 179).

Artikel 190b.

Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses (Art. 190a) der Gesellschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Artikel 191.

Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung der Kommanditisten zu wählenden Mitgliedern. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht Mitglieder des Aufsichtsraths sein.

Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres und, wenn dasselbe auf einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister bemessen ist, bis zum Ablaufe des am Ende dieses Jahres laufenden Geschäftsjahres.

Später kann der Aufsichtsrath nicht auf länger als fünf Geschäftsjahre gewählt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Gesammtkapitals.

Artikel 192.

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsraths darf eine Vergütung für die Ausübung ihrer Thätigkeit nur durch die Generalversammlung nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen er gewählt ist, bewilligt werden.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von den persönlich haftenden Gesellschaftern verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Handelt es sich um die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsraths, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195.

Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Artikel 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikels 167 in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Artikel 196a.

Die Bestimmungen der Artikel 96 und 97 über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft sowie über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die persönlich haftenden Gesellschafter mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Genehmigung seitens der Kommanditisten durch die Generalversammlung erfolgt, sofern nicht die Befugniß zur Ertheilung durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrath übertragen worden ist;
2. das Recht der Gesellschaft, in ein von einem persönlich haftenden Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, nach drei Monaten von dem Zeitpunkte an erlischt, in welchem die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrath von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten haben.

Artikel 197.

Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Aktien nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige auf sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Artikel 198.

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie den gesetzlichen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel 199.

Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt.

Artikel 200.

Wenn ein Kommanditist stirbt oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im

Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 129 auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die in Artikel 129 vorgesehene Eintragung ist auch bei dem Handelsgerichte einer jeden Zweigniederlassung zu bewirken; Dritten gegenüber entscheidet die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 201.

Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 202.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich zu hinterlegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Herabsetzung desselben kann nicht ohne Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten und nur unter Beobachtung derselben Vorschriften erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Die Bestimmung über die Zurückzahlung oder Herabsetzung hat zugleich die Art, in welcher dieselbe erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Die Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen. Auf die Eintragung und die Beschlußfassung finden die Vorschriften in Artikel 180f und in Artikel 180g Absatz 1 und 3 entsprechende Anwendung.

Die gleichen Erfordernisse gelten für eine Amortisation der Aktien. Ohne Beobachtung dieser Erfordernisse darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Vertrag zugelassen ist.

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 193 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Sie sind der Gesellschaft neben den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen

1. Einlagen an persönlich haftende Gesellschafter oder an Kommanditisten zurückgezahlt,
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt,
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben oder zum Pfande genommen,
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3) ausgegeben sind,
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder eine Amortisation von Aktien erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Artikel 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Auf die Anmeldung der Liquidatoren und die Zeichnung ihrer Unterschrift bei dem Handelsgerichte einer Zweigniederlassung findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 200 Anwendung.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Artikel 206.

Zu dem Antrage auf Ernennung von Liquidatoren durch den Richter sind außer jedem persönlich haftenden Gesellschafter und der Generalversammlung der Kommanditisten auch der Aufsichtsrath sowie Kommanditisten befugt, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Gesammtkapitals darstellen. Die Kommanditisten haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Vom Richter ernannte Liquidatoren können nur durch diesen abberufen werden.

Artikel 206a.

Die Gesellschaft kann sich in eine Aktiengesellschaft umwandeln, sofern dies durch den Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

Die Uebereinkunft über die Umwandlung bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung und der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten; die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals darstellen. Die Uebereinkunft hat die zur Durchführung der Umwandlung erforderlichen Maßregeln, insbesondere die Firma sowie die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, zu enthalten.

Die Uebereinkunft und die in Gemäßheit derselben vollzogene Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist unter Beifügung der Legitimation der letzteren behufs der Eintragung in das Handelsregister (Art. 177, 179) durch die persönlich haftenden Gesellschafter anzumelden. Zugleich haben diese eine Bilanz von dem Tage der Anmeldung einzureichen und in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Auf die Eintragung der Uebereinkunft findet die Vorschrift im Schlußsatze des Artikels 180f Anwendung.

Mit der Eintragung gelten die persönlich haftenden Gesellschafter als ausgeschieden und die Gesellschaft als Aktiengesellschaft fortbestehend. Die Beschränkungen, welchen persönlich haftende Gesellschafter nach der Vorschrift in Artikel 181

Absatz 2 unterworfen sind, dauern nach Maßgabe der letzteren fort.

In Ansehung der bisherigen Gläubiger der Gesellschaft sind die Vorschriften in Artikel 202 zu beobachten. Für die Beobachtung derselben sind den Gläubigern die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit die Befriedigung oder Sicherstellung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten unterlassen ist. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Unterlassung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Dritter Titel.
Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207.

Eine Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in Aktien zerlegt.

Die Aktien sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Antheilscheine, in welchen der Bezug der Aktien zugesichert wird oder welche sonst über das Antheilsrecht des Aktionärs vor Ausgabe der Aktien ausgestellt werden, (Interimsscheine) dürfen nicht auf Inhaber lauten.

Artikel 207a.

Die Aktien müssen auf einen Betrag von mindestens eintausend Mark gestellt werden.

Für ein gemeinnütziges Unternehmen kann im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrath die Ausgabe von Aktien, welche auf Namen lauten, zu einem geringeren, jedoch mindestens zweihundert Mark erreichenden Betrage zulassen. Die gleiche Genehmigung kann in dem Falle ertheilt werden, daß für ein Unternehmen das Reich oder ein Bundesstaat oder ein Provinzial-, Kreis- oder Amtsverband oder eine sonstige öffentliche Korporation auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet hat.

Auf Namen lautende Aktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, dürfen auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark gestellt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Interimsscheinen.

Artikel 208.

Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Artikel 209.

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statut) muß durch mindestens fünf Personen, welche Aktien übernehmen, in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung festgestellt werden. In derselben ist zugleich der Betrag der von jedem Einzelnen übernommenen Aktien anzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag muß bestimmen:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien;
4. die Art der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, und im Falle der Ausgabe beider Arten die Zahl der Aktien einer jeden Art;
5. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;
6. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht;
7. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen.

Bekanntmachungen, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken. Andere Blätter außer diesem hat der Gesellschaftsvertrag zu bestimmen.

Artikel 209a.

Der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag bedürfen Bestimmungen, nach welchen

1. das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt wird;
2. Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag ausgegeben werden;
3. eine Umwandlung der Aktien rücksichtlich ihrer Art statthaft ist;
4. für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere betreffs der Zinsen oder Dividenden oder des Antheils am Gesellschaftsvermögen, gewährt werden;
5. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung der Aktionäre nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann.

Für einen geringeren als den Nominalbetrag darf die Ausgabe der Aktien nicht festgesetzt werden.

Artikel 209b.

Jeder zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungene besondere Vortheil muß in dem Gesellschaftsvertrage unter Bezeichnung des Berechtigten festgesetzt werden.

Werden auf das Grundkapital von Aktionären Einlagen, welche nicht durch Baarzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der zu errichtenden Gesellschaft vorhandene oder herzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen, so müssen die Person des Aktionärs oder des Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Von diesen Festsetzungen gesondert ist der Gesammtaufwand, welcher zu Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder Andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitung gewährt wird, in dem Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Jedes Abkommen über die vorbezeichneten Gegenstände, welches nicht die vorgeschriebene Festsetzung in dem Gesellschaftsvertrage gefunden hat, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209c.

Die Aktionäre, welche das Statut festgestellt haben, oder welche andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen machen, gelten als die Gründer der Gesellschaft.

Artikel 209d.

In dem Falle, daß sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, gilt mit der Uebernahme die Gesellschaft als errichtet.

Soweit die Uebernahme nicht schon bei Feststellung des Statuts erfolgt ist, kann sie in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung unter Angabe der Beträge, welche die einzelnen Gründer noch übernehmen, bewirkt werden.

Artikel 209e.

Werden nicht sämmtliche Aktien durch die Gründer übernommen, so muß der Errichtung der Gesellschaft die Zeichnung der übrigen Aktien vorhergehen. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung, aus welcher die Betheiligung nach Anzahl und, im Falle einer Verschiedenheit der Aktien, nach Betrag, Art oder Gattung derselben hervorgehen muß.

Die Erklärung (Zeichnungsschein), welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll, hat zu enthalten:

1. das Datum des Statuts, die im Artikel 209 Absatz 2, 209b vorgesehenen Festsetzungen und im Falle verschiedener Gattungen von Aktien den Gesammtbetrag einer jeden;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer;
3. den Betrag, für welchen die Ausgabe der Aktie stattfindet, und den Betrag der festgesetzten Einzahlungen;
4. den Zeitpunkt, mit dessen Eintritt die Zeichnung unverbindlich wird, sofern nicht bis dahin die Errichtung der Gesellschaft beschlossen ist.

Zeichnungsscheine, welche diesen Inhalt nicht vollständig haben oder außer dem unter Ziffer 4 bezeichneten Vorbehalte Beschränkungen in der Verpflichtung des Zeichners enthalten, sind ungültig. Ist ungeachtet eines hiernach ungültigen Zeichnungsscheines die Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister erfolgt, so ist der Zeichner, wenn er auf Grund einer dem ersten Absatze entsprechenden Erklärung in der zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft berufenen Generalversammlung gestimmt oder später als Aktionär Rechte ausgeübt oder Verpflichtungen erfüllt hat, der Gesellschaft wie aus einem gültigen Zeichnungsscheine verpflichtet.

Jede nicht in dem Zeichnungsscheine enthaltene Beschränkung ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 209f.

Jede Aktiengesellschaft muß außer dem Vorstande einen Aufsichtsrath haben.

Artikel 209g.

Die Gründer haben in dem Falle des Artikels 209b Absatz 2 in einer von ihnen zu unterzeichnenden Erklärung die Umstände darzulegen, mit Rücksicht auf welche ihnen die Höhe der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge gerechtfertigt erscheint. Hierbei haben sie insbesondere die dem Erwerbe der Gesellschaft vorausgegangenen Rechtsgeschäfte, welche auf denselben hingezielt haben, sowie die früheren Erwerbs- und Herstellungspreise aus den letzten zwei Jahren anzugeben.

Artikel 209h.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths haben den Hergang der Gründung zu prüfen. Sind Mitglieder zugleich Gründer oder haben sie der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vortheil ausbedungen (Art. 209b), so muß außerdem eine Prüfung durch besondere Revisoren stattfinden, welche das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ und in Ermangelung eines solchen der Vorstand und der Aufsichtsrath zu bestellen hat.

Die Prüfung hat sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu erstrecken, welche rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals und der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen von den Gründern, insbesondere in der in Artikel 209g vorgeschriebenen Erklärung, gemacht sind.

Ueber die Prüfung ist unter Darlegung der im vorstehenden Absatze bezeichneten Umstände schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen werden.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister müssen beigefügt sein:

1. in dem Falle des Artikels 209b die den bezeichneten Festsetzungen zum Grunde liegenden oder zu ihrer Ausführung geschlossenen Verträge, die Artikel 209g vorgesehene Erklärung und eine Berechnung des Gründungsaufwands, in welcher die Vergütungen nach Art und Höhe und die Empfänger einzeln aufzuführen sind;
2. in dem Falle, daß nicht alle Aktien von den Gründern übernommen sind, zum Nachweise der Zeichnung des Grundkapitals die Duplikate der Zeichnungsscheine und ein von den Gründern in beglaubigter Form unterschriebenes Verzeichniß der sämmtlichen Aktionäre, welches die auf jeden entfallenen Aktien sowie die auf letztere geschehenen Einzahlungen angiebt;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths, die in Gemäßheit des Artikels 209h erstatteten Berichte nebst deren urkundlichen Grundlagen;
4. in dem Falle, daß der Gegenstand des Unternehmens der staatlichen Genehmigung bedarf, sowie in den Fällen des Artikels 207a Absatz 2 die Genehmigungsurkunde.

In der Anmeldung ist die Erklärung abzugeben, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Baarzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag baar eingezahlt und im Besitze des Vorstandes sei. Die Einforderung muß mindestens ein Viertheil des Nominalbetrages und im Falle einer Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag auch den Mehrbetrag umfassen. Als Baarzahlung gilt die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen, sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsraths vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 210a.

In dem Falle, daß die Gründer nicht alle Aktien übernommen haben, beruft das Handelsgericht ohne Verzug eine Generalversammlung der in dem Verzeichnisse aufgeführten Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft.

Die Versammlung findet unter der Leitung des Gerichts statt.

Vorstand und Aufsichtsrath haben sich über die Ergebnisse der ihnen rücksichtlich der Gründung obliegenden Prüfung auf Grund der Berichte (Art. 209h) und deren urkundlichen Grundlagen zu erklären. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Aufsichtsraths kann bis zur Beschlußfassung die Unterzeichnung der Anmeldung zurückziehen.

Die der Errichtung der Gesellschaft zustimmende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil sämmtlicher in dem Verzeichnisse aufgeführten oder als Rechtsnachfolger derselben in der Generalversammlung zugelassenen Aktionäre begreifen und der Betrag ihrer Antheile muß mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Die Zustimmung aller erschienenen Aktionäre ist erforderlich, wenn die im Artikel 209

Ziffer 1 bis 5 und 209a bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert oder die im Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen zu Lasten der Gesellschaft erweitert werden sollen.

Die Beschlußfassung ist zu vertagen, wenn es von den Aktionären mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt wird.

Artikel 210b.

Auf die Berufung und Beschlußfassung der vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages stattfindenden Generalversammlungen kommen, soweit nicht in Artikel 210a ein Anderes bestimmt ist, die Regeln zur entsprechenden Anwendung, welche für die Gesellschaft nach der Eintragung maßgebend sind.

Artikel 210c.

Der eingetragene Gesellschaftsvertrag ist im Auszuge von dem Handelsgerichte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und die in Artikel 209 Absatz 2 und 3, 209a Ziffer 1 und 4 und 209b bezeichneten Festsetzungen;
2. den Namen, Stand und Wohnort der Gründer und die Angabe, ob sie die sämmtlichen Aktien übernommen haben;
3. den Namen, Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths sowie der in Gemäßheit des Artikels 209h bestellten Revisoren.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Artikel 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Jede Zweigniederlassung muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung ist von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte zu unterzeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

Dieselbe hat die in Artikel 210c Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben zu enthalten. Im Uebrigen finden die Vorschriften in Artikel 179 Absatz 2 und 3 Anwendung.

Artikel 213.

Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Artikel 213a.

Der Gesellschaft sind die Gründer für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben, welche sie rücksichtlich der Zeichnung und Einzahlung des Grundkapitals sowie rücksichtlich der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister machen, solidarisch verhaftet; sie haben unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatze des sonst etwa entstandenen Schadens insbesondere einen an der Zeichnung des Grundkapitals fehlenden Betrag zu übernehmen, fehlende Einzahlungen zu leisten und eine Vergütung, welche nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen. Ingleichen sind der Gesellschaft in dem Falle, daß sie von Gründern durch Einlagen oder Uebernahmen der in Artikel 209b bezeichneten Art böslicherweise geschädigt ist, die sämmtlichen Gründer für den Ersatz des entstandenen Schadens solidarisch verpflichtet.

Von dieser Verbindlichkeit ist ein Gründer befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angabe oder die bösliche Schädigung weder gekannt habe, noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes habe kennen müssen.

Entsteht durch Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs der Gesellschaft ein Ausfall, so sind ihr die Gründer, welche bei der Anmeldung des Gesellschaftsvertrages die Zahlungsunfähigkeit kannten, zum Ersatze solidarisch verpflichtet.

Außer den Gründern sind der Gesellschaft zum Schadensersatze solidarisch verpflichtet:

1. in dem Falle, daß eine Vergütung nicht unter den zu bezeichnenden Gründungsaufwand aufgenommen ist, der Empfänger, wenn er zur Zeit des Empfanges wußte oder nach den Umständen annehmen mußte, daß die Verheimlichung beabsichtigt oder erfolgt war, und jeder Dritte, welcher zur Verheimlichung wissentlich mitgewirkt hat;
2. in dem Falle einer böslichen Schädigung durch Einlagen oder Uebernahmen jeder Dritte, welcher zu derselben wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 213b.

Wer vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung, um Aktien in den Verkehr einzuführen, eine öffentliche Ankündigung derselben erläßt, ist der Gesellschaft im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Angaben, welche die Gründer rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals oder der in Artikel 209b vorgesehenen Festsetzungen behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister gemacht haben, sowie in dem Falle einer böslichen Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen für den Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens neben den in Artikel 213a bezeichneten Personen solidarisch verhaftet, sofern ihm nachgewiesen wird, daß er die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben oder die bösliche Schädigung gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hat kennen müssen.

Artikel 213c.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, welchen nachgewiesen wird, daß sie bei der ihnen durch Artikel 209h auferlegten Prüfung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben, haften der Gesellschaft solidarisch für den ihr daraus entstandenen Schaden, soweit der Ersatz desselben von den in Gemäßheit der Artikel 213a und 213b verpflichteten Personen nicht zu erlangen ist.

Artikel 213d.

Vergleiche oder Verzichtleistungen, welche die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen betreffen, sind erst nach Ablauf von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister und nur mit Zustimmung der Generalversammlung zulässig; sie sind unzulässig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt. Die Zeitbeschränkung findet nicht Anwendung, sofern der Verpflichtete im Falle der Zahlungsunfähigkeit zur Abwendung oder Beseitigung des Konkursverfahrens mit seinen Gläubigern sich vergleicht.

Artikel 213e.

Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die in Gemäßheit

der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen verjähren in fünf Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister.

Artikel 213f.

Werden vor Ablauf von zwei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Theil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, so bedürfen dieselben zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Generalversammlung.

Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrath den Vertrag zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Antheile der zustimmenden Mehrheit müssen in dem Falle, daß der Vertrag im ersten Jahre geschlossen wird, mindestens ein Viertheil des Grundkapitals, anderenfalls mindestens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals darstellen.

Der genehmigte Vertrag ist in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mit dem Berichte des Aufsichtsraths nebst dessen urkundlichen Grundlagen und mit dem Nachweise über die Beschlußfassung zum Handelsregister einzureichen.

Hat der Erwerb in Ausführung einer vor der Errichtung der Gesellschaft von den Gründern getroffenen Vereinbarung stattgefunden, so kommen in Betreff der Rechte der Gesellschaft auf Entschädigung und in Betreff der ersatzpflichtigen Personen die Vorschriften der Artikel 213a und 213d zur Anwendung.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf den Erwerb unbeweglicher Gegenstände nicht Anwendung, sofern auf ihn der Gegenstand des Unternehmens gerichtet ist oder der Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung geschieht.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in das Handelsregister eingetragen und in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag, veröffentlicht werden (Art. 210c, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel 215.

Die Abänderung des Inhalts des Gesellschaftsvertrages kann nicht anders als durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Sofern der Gesellschaftsvertrag für eine Abänderung derjenigen Bestimmung, welche den Gegenstand der Beschlußfassung bildet, nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals.

Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens muß diese Mehrheit erreicht sein; der Gesellschaftsvertrag kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch dann, wenn mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedener Berechtigung ausgegeben sind.

Soll durch die Beschlußfassung das bisherige Rechtsverhältniß unter den verschiedenen Gattungen zum Nachtheile einer derselben abgeändert werden, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung gleichfalls nach der Vorschrift des zweiten Absatzes sich richtet.

Die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, Inhalts deren die Uebertragung von Aktien, welche in Gemäßheit des Artikels 207a Absatz 3 auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellt sind, an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, kann nicht abgeändert werden.

Artikel 215a.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft darf nicht vor der vollen Einzahlung desselben erfolgen. Für Versicherungsgesellschaften kann der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmen.

Ueber die Erhöhung hat die Generalversammlung zu beschließen. Für die neu auszugebenden Aktien kann die Leistung eines höheren als des Nominalbetrages festgesetzt werden; der Beschluß hat den Mindestbetrag zu bezeichnen, für welchen die Aktien auszugeben sind. Ein geringerer als der Nominalbetrag darf nicht festgesetzt werden. Die Beschlußfassung unterliegt den Vorschriften in Artikel 215 Absatz 2 und 6.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung hat die Angabe zu enthalten, daß das bisherige Grundkapital eingezahlt sei, für Versicherungsgesellschaften, inwieweit die Einzahlung desselben stattgefunden habe. Auf die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 214 Anwendung.

Eine Zusicherung von Rechten auf den Bezug neu auszugebender Aktien, welche vor dem Beschlusse auf Erhöhung des Grundkapitals erfolgt, ist der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

Artikel 215b.

Die Zeichnung der neu auszugebenden Aktien erfolgt durch schriftliche Erklärung, welche in zwei Exemplaren unterzeichnet werden soll.

Die stattgefundene Erhöhung des Grundkapitals ist behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Vorschriften in Artikel 210 und 212 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 215c.

Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, sind nichtig; die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

Das Gleiche gilt, wenn Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren als den nach Artikel 207a zugelassenen Betrag gestellt sind, oder wenn sie ausgegeben werden, bevor der Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages soll die Aktie nicht ausgegeben werden. Ingleichen sollen im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister des im vorigen Absatze bezeichneten Gerichts Aktien oder Interimsscheine nicht ausgegeben werden.

Aus Aktien und Interimsscheinen, welche in Gemäßheit des Artikels 207a auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellt sind, sollen im Falle des zweiten Absatzes des bezeichneten Artikels die ertheilte Genehmigung, im Falle des dritten Absatzes die Beschränkungen hervorgehen, welchen die Aktionäre in Bezug auf die Form einer Uebertragung ihrer Rechte und die Einwilligung der Gesellschaft in dieselbe unterworfen sind.

Artikel 215d.

Die Aktiengesellschaft soll eigene Aktien im geschäftlichen Betriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf aus

geführt wird, weder erwerben, noch zum Pfande nehmen. Sie darf eigene Interimsscheine im geschäftlichen Betriebe auch in Ausführung einer Einkaufskommission weder erwerben noch zum Pfande nehmen.

Eine Amortisation der Aktien ist zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften erfolgt. Ohne Beobachtung derselben darf die Gesellschaft ihre Aktien nur aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne und nur in dem Falle amortisiren, daß dies durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren vor Ausgabe der Aktien abändernden Beschluß zugelassen ist.

Zweiter Abschnitt.
Rechtsverhältniß der Aktionäre.

Artikel 216.

Jeder Aktionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergiebt.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel 218.

Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel 219.

Die Verpflichtung des Aktionärs, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beizutragen, wird durch den Nominalbetrag der Aktie, in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 durch den Betrag, für welchen die Aktie ausgegeben ist, begrenzt.

Rücksichtlich der Einzahlung der auf die Aktie zu leistenden Beträge, sowie rücksichtlich einer zu leistenden Einlage finden die Bestimmungen der Artikel 184 bis 184c auf den Aktionär und die Rechtsvorgänger desselben Anwendung.

Artikel 220.

Für die Eintragung der Interimsscheine und der auf Namen gestellten Aktien in das Aktienbuch, sowie für die Uebertragung derselben auf andere Personen sind die Vorschriften der Artikel 182 und 183 maßgebend.

Artikel 221.

Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Aktionäre ausgeübt.

Rücksichtlich der Bedingungen und der Ausübung des Stimmrechts kommen die Vorschriften in Artikel 190 zur Anwendung.

Artikel 222.

Die Vorschriften in Artikel 190a, 190b über die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der persönlich haftenden Gesellschafter der Vorstand tritt.

Artikel 222a.

Auf Antrag von Aktionären, deren Antheile zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, kann das Landgericht, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, zur Prüfung eines Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als zwei Jahre zurückliegenden Herganges bei der Geschäftsführung oder Liquidation der Gesellschaft Revisoren ernennen, sofern ein in der Generalversammlung gestellter Antrag auf Prüfung abgelehnt ist und dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, daß bei dem Hergange Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Die Antragsteller haben zugleich die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag gerichtlich zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzen.

Vor der Anordnung sind der Vorstand oder die Liquidatoren, sowie der Aufsichtsrath zu hören. Die Anordnung ist von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Der Vorstand hat den Revisoren die Einsicht der Bücher und Schriften der Gesellschaft und die Untersuchung des Bestandes der Gesellschaftskasse, wie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten.

Der Bericht über das Ergebniß der Prüfung ist von den Revisoren zu dem Handelsregister einzureichen und von dem Vorstande bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen.

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen oder erweist er sich nach dem Ergebnisse der Prüfung als unbegründet, so sind die Aktionäre, welchen eine bösliche Handlungsweise bei Stellung des Antrages zur Last fällt, solidarisch verpflichtet, einen durch die Stellung desselben der Gesellschaft entstandenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 223.

Die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die in Gemäßheit der Artikel 213a bis 213c verpflichteten Personen oder aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths, sowie aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsraths sind zu erheben, wenn in der Generalversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird.

Die Erhebung des Anspruchs auf Verlangen der Minderheit muß binnen drei Monaten seit der Generalversammlung erfolgen. Die von der Minderheit bezeichneten Personen können durch das Handelsgericht als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernannt werden. Der Klage ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Anspruchs betrifft, in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Minderheit hat den fünften Theil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft für die Dauer des Prozesses gerichtlich zu hinterlegen und dem Gerichte glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten, von der Generalversammlung zurückgerechnet, besitzt. Sie hat auf Verlangen der Beklagten wegen der denselben drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen. Wird die Sicherheit binnen der vom Gerichte gestellten Frist nicht geleistet, so ist die Klage auf Antrag für zurückgenommen zu erklären. Die Minderheit ist verpflichtet, die der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten ihr zu erstatten. Für den Schaden,

welcher durch eine unbegründete Klage den Beklagten entstanden ist, haften ihnen solidarisch die Aktionäre, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Artikel 194 und 195 zur entsprechenden Anwendung.

Artikel 224.

Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191 und 192 gegebenen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel 225.

Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zwecke sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

Artikel 225a.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraums und bis zur ertheilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsraths nicht ausüben.

Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Artikel 226.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben bei Erfüllung der ihnen nach Artikel 225 zugewiesenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Dieselben sind der Gesellschaft neben den Mitgliedern des Vorstandes persönlich und solidarisch zum Ersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten entgegen den gesetzlichen Bestimmungen:

1. Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt;
2. Zinsen oder Dividenden gezahlt;
3. eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder amortisirt worden;
4. Aktien vor der vollen Leistung des Nominalbetrages oder des in den Fällen der Artikel 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages, oder Aktien oder Interimsscheine im Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat, ausgegeben sind;
5. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens, eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals oder im Falle des Artikels 215 Absatz 4 die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erfolgt ist.

Der Ersatzanspruch kann in den Fällen des zweiten Absatzes auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Dritter Abschnitt.
Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Artikel 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfordert ist.

Artikel 232.

Die Bestimmungen des Artikels 196a über den Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft, sowie

über die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Gesellschaft finden auf die Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Artikel 232a.

Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Bestimmungen gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

Artikel 233.

Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes muß zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Entscheidend hierfür ist die Eintragung bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 234.

Der Vorstand kann, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung ein Anderes bestimmt ist, einen Prokuristen nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths bestellen. Diese Beschränkung hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Artikel 235.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesetze oder dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Die Generalversammlung ist, außer den im Gesetze oder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Artikel 237.

Aktionäre, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Generalversammlung zu verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung der Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

In gleicher Weise haben die Aktionäre das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Aktionäre, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung zu veröffentlichen.

Artikel 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben.

Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Artikel 237 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 238a.

Jeder Beschluß der Generalversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht erforderlich.

Eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ist ohne Verzug nach der Generalversammlung von dem Vorstande zu dem Handelsregister einzureichen.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Frist, welche über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und in Ermangelung einer solchen Frist in den ersten drei Monaten desselben für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Jeder Aktionär ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Geschäftsberichts zu verlangen.

Artikel 239a.

Zur Prüfung der Bilanz können durch die Generalversammlung besondere Revisoren bestellt werden.

Die Verhandlung ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Ist die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt, so gilt bezüglich der nicht bemängelten Ansätze der Bilanz die Entlastung des Vorstandes als erfolgt.

Artikel 239b.

Die Vorschriften der Artikel 185a, 185b, 185c über die Bilanz und den Reservefonds finden entsprechende Anwendung.

Artikel 240.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals, so muß der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen; dasselbe gilt, wenn aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergiebt, daß das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen

Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des Artikels 226 Ziffer 1 bis 5, sowie in dem Falle einer nach der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung der Gesellschaft (Art. 240 Abs. 2) geleisteten Zahlung zum Ersatze verpflichtet.

In den vorbezeichneten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Die Ersatzpflicht wird ihnen gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Generalversammlung; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals. Der Gesellschaftsvertrag kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen;
3. durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.

Artikel 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung an andere Personen übertragen wird.

Auf den Antrag des Aufsichtsraths oder von Aktionären, deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Die Aktionäre haben bei Stellung des Antrages glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen.

Die Anmeldung der ersten Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister (Art. 210, 212) ist durch den Vorstand zu machen.

Die Abberufung der Liquidatoren kann durch den Richter unter denselben Voraussetzungen, wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Richter ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

Artikel 244a.

Auf die Liquidation finden, soweit nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist, die für die Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Die Beschränkungen des Artikels 232 und die in Artikel 234 zugelassene Bestellung von Prokuristen finden nicht statt.

Die Liquidatoren haben bei Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Dieselbe ist von ihnen ohne Verzug in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und zu dem Handelsregister einzureichen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202) zur Anwendung.

Nach gelegter Schlußrechnung ist die Beendigung der Liquidation von den Liquidatoren in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Artikel 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind nach der Bekanntmachung von der Beendigung der Liquidation an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Die Aktionäre und die Gläubiger können zur Einsicht der Handelsbücher vom Handelsgerichte ermächtigt werden.

Artikel 247.

Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen, dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths der letzteren Gesellschaft sind den Gläubigern der aufgelösten Gesellschaft für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich, die Mitglieder des Aufsichtsraths, soweit eine Vereinigung der Vermögen beider Gesellschaften mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist.
4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in

welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder eine Herabsetzung desselben kann nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245). Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen. Er muß, sofern der Gesellschaftsvertrag für die Beschlußfassung nicht noch andere Erfordernisse aufstellt, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals erfolgen. Sind verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben, so bedarf es zu dem von der gemeinschaftlichen Generalversammlung gefaßten Beschlusse der Zustimmung einer besonderen Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre, deren Beschlußfassung derselben Vorschrift unterliegt.

Der Beschluß ist in das Handelsregister einzutragen; auf die Eintragung finden die Vorschriften in Artikel 214 Anwendung.

Vierter Titel.
Strafbestimmungen.

Artikel 249.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Gesellschaft handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Artikel 249a.

Mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark werden bestraft:

1. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Gründer, Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft oder der in Artikel 175b oder 209b vorgesehenen Festsetzungen wissentlich falsche Angaben machen;
2. diejenigen, welche rücksichtlich der bezeichneten Thatsachen wissentlich falsche Angaben in einer in Artikel 180a, 213b vorgesehenen Ankündigung von Aktien machen;
3. persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtraths einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths einer Aktiengesellschaft, welche behufs Eintragung einer Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft in das Handelsregister (Art. 180h und 180i, 215a und 215b) rücksichtlich der Einzahlung des bisherigen oder rücksichtlich der Zeichnung oder Einzahlung des erhöhten Kapitals wissentlich falsche Angaben machen.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249b.

Persönlich haftende Gesellschafter, Mitglieder des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren einer Aktiengesellschaft werden mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft:

1. wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern;
2. wenn sie vor der vollen Leistung des Nominalbetrages der Aktien oder des in den Fällen der Artikel 175a Ziffer 2, 180h Absatz 2, 209a Ziffer 2, 215a Absatz 2 festgesetzten Betrages Aktien ausgeben;
3. wenn sie in dem Falle einer stattgefundenen Erhöhung des Gesammtkapitals oder des Grundkapitals vor Eintragung derselben in das Handelsregister (Art. 180i Abs. 3, 215c Abs. 3) Aktien oder Interimsscheine ausgeben;
4. wenn sie auf einen geringeren Betrag als eintausend Mark gestellte Aktien oder Interimsscheine ausgeben, welche nicht die in Artikel 181a Absatz 3, 215c Absatz 4 vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Im Falle der Ziffer 1 kann zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Artikel 249c.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden bestraft:

1. die persönlich haftenden Gesellschafter, die Mitglieder des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
2. die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft, wenn sie entgegen der Vorschrift des Artikels 240 Absatz 2 es unterlassen haben, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen.

Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsraths oder der Eröffnungsantrag ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Artikel 249d.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen wissentlich falsche Thatsachen vorspiegelt oder wahre Thatsachen entstellt, um zur Betheiligung an einem Aktienunternehmen zu bestimmen;
2. wer in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken;

3. wer über die Hinterlegung von Aktien oder Interimsscheinen Bescheinigungen, welche zum Nachweise des Stimmrechts in einer Generalversammlung dienen sollen, wissentlich falsch ausstellt oder verfälscht, oder von einer solchen Bescheinigung, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zur Ausübung des Stimmrechts Gebrauch macht.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Ist die öffentliche Bekanntmachung ad 1 im Inseratentheil einer periodischen Druckschrift erfolgt und der Verfasser des Inserates nicht nur unter demselben genannt, sondern auch in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates, so findet §. 20 Alinea 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) keine Anwendung.

Artikel 249e.

Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung von Kommanditisten oder Aktionären in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 249f.

Wer in der Generalversammlung die Aktien eines Anderen, zu dessen Vertretung er nicht befugt ist, ohne dessen Einwilligung zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis dreißig Mark für jede der Aktien, jedoch nicht unter eintausend Mark, bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Aktien eines Anderen gegen Entgelt leiht und für diese das Stimmrecht ausübt, sowie denjenigen, welcher hierzu durch Verleihung der Aktien wissentlich mitgewirkt hat.

Artikel 249g.

Die persönlich haftenden Gesellschafter und die Liquidatoren einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind zur Befolgung der in den Artikeln 179, 185, 185c, 190a Absatz 4 und 5, 193 Absatz 2 und 205 Absatz 3 enthaltenen Vorschriften von dem Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft zur Befolgung der in den Artikeln 212, 213f Absatz 4, 222 (Art. 190a Abs. 4, 5), 222a Absatz 3 und 4, 225 Absatz 1, 228, 233 Absatz 1, 238a Absatz 2, 239 Absatz 2, 239b (Art. 185c), 240 Absatz 1, 243 Absatz 1, 244 Absatz 3, 244a Absatz 3 und 247 Ziffer 4 enthaltenen Vorschriften anzuhalten.

§. 2.

Die in den Artikeln 173, 173a, 174a, 175 Absatz 1 und 2, 175a bis 177, 180 und 207, 207a, 209 Absatz 1 und 2, 209a bis 210c, 213a der neuen Fassung enthaltenen Bestimmungen finden auf Gesellschaften, welche vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angemeldet sind, aber erst an oder nach diesem Tage zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, keine Anwendung, sofern schon vor dem bezeichneten Tage die Voraussetzungen erfüllt sind, an deren Nachweis die bisherigen Bestimmungen die Eintragung knüpfen.

Dasselbe gilt für diese Gesellschaften sowie für die schon bestehenden Gesellschaften von den Vorschriften der Artikel 180a bis 180e, 181 und 213b bis 213f.

Die Vorschrift in Artikel 181a und 215c über die Unzulässigkeit der Ausgabe von Interimsscheinen vor der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister findet auf die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

§. 3.

Auf eine Erhöhung des Gesammtkapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals bestehender Gesellschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung, sofern der auf die neu auszugebenden Aktien eingeforderte Betrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geleistet ist.

§. 4.

Die Vorschriften in Artikel 190 Absatz 1 und 4 (Art. 221) über das Stimmrecht finden auf die bestehenden und die in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften nicht Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes andere Bestimmungen enthält.

§. 5.

Die bestehenden und die in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften dürfen auf Grund des Artikels 222 Ziffer 3 der alten Fassung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab die Zeichner nicht vollständig eingezahlter Aktien von der Haftung für weitere Einzahlungen nicht befreien und Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, nur insoweit ausstellen, als die Befreiung des Zeichners schon vor diesem Tage eingetreten ist.

§. 6.

Die Vorschrift des Artikels 225a der neuen Fassung findet auf die vor der Geltung des Handelsgesetzbuchs errichteten Gesellschaften keine Anwendung, soweit der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der früheren Vorschriften abweichende Bestimmungen enthält.

Die Vorschriften der Artikel 196a, 232 finden auf Mitglieder des Vorstandes einer bestehenden oder einer in §. 2 Absatz 1 bezeichneten Gesellschaft keine Anwendung, sofern die Bestellung des Mitgliedes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist.

§. 7.

Die Vorschriften in Artikel 185b Ziffer 2 (Art. 239b) über den Gewinn aus einer Erhöhung des Kapitals finden auf die bestehenden Gesellschaften schon für das beim Inkrafttreten des Gesetzes laufende Geschäftsjahr, die übrigen Vorschriften über Bilanz und Reservefonds (Art. 185a bis 185c, Art. 239 bis 239b der neuen Fassung) erst vom Beginne des folgenden Geschäftsjahres Anwendung.

Für Werthpapiere und Waaren, welche die Gesellschaft schon in dem letzten Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besessen hat, kann an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises der Betrag angesetzt werden, mit welchem sie in der Bilanz des vorbezeichneten Geschäftsjahres enthalten sind.

Werden in Gemäßheit der Vorschrift in Artikel 185a Ziffer 3 und 239b dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände unter Zugrundelegung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises zu einem Betrage angesetzt, welcher den Werth übersteigt, mit welchem sie in der Bilanz des letzten Geschäftsjahres vor dem 1. Oktober 1883 enthalten sind, so dürfen hierauf beruhende Dividenden nur unter Beobachtung der Vorschriften gezahlt werden, welche für eine Herabsetzung des Kapitals der Kommanditisten oder des Grundkapitals maßgebend sind.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Berlin, den 28. Juni 1884.

Nr. 196.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unseren Staatsminister, Staatssekretär des Innern v. Boetticher ermächtigt haben, gemäß Artikel 12 der Verfassung die gegenwärtigen Sitzungen des Reichstags in Unserem und der verbündeten Regierungen Namen am 28. Juni d. J. zu schließen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juni 1884.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck.

Allerhöchste Ermächtigung.

Sachregister

zu

den Anlagen der stenographischen Berichte des Reichstages.

5. Legislatur-Periode. IV. Session 1884.

Abgeordnete.
1. Verzeichniß der Mitglieder und des Gesammtvorstandes des Reichstages. Nr. 1 — Bd. III. S. 1 —.
2. Antrag des Abgeordneten Mayer (Württemberg) die Sistirung des gegen den Abgeordneten Köhl bei dem Amtsgericht I zu Würzburg wegen Beleidigung anhängigen Strafverfahrens. Nr. 28 — Bd. III. S. 459 —.
3. Frage wegen der Fortdauer des Mandats des Abgeordneten Dr. Paasche, 5. Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin. Siehe Mandatsfragen.

Aktiengesellschaften.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Nr. 21 — Bd. III. S. 215 —.
Bericht der IX. Kommission. Nr. 128 — Bd. IV. S. 1009 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: Dr. Meyer (Halle) Nr. 156 — Bd. IV. S. 1168 —; Lipke Nr. 159 — Bd. IV. S. 1244 —; Richter (Hagen) Nr. 160 — Bd. IV. S. 1244 —; Haehnle und Payer Nr. 161 I.; Traeger Nr. 161 II. — Bd. IV. S. 1244 —.
Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, nach den in zweiter Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 164 — Bd. IV. S. 1249 —.
Abänderungs-Anträge zur III. Berathung: Dr. Windthorst Nr. 182; Dr. Meyer (Halle) Nr. 183 I.; Beisert Nr. 183 II. — Bd. IV. S. 1342 —; Dr. Reichensperger (Olpe) Nr. 185 — Bd. IV. S. 1346 —; Dr. Hartmann Nr. 190 — Bd. IV. S. 1378 —.
Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen III. Berathung. Nr. 195 — Bd. IV. S. 1381 —.

Angehörige des Reichsheeres und der Marine, Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben. Siehe Wittwen und Waisen ꝛc.

Anleihe.
1. Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze. Nr. 14 — Bd. III. S. 191 —.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Mitteln zu Zwecken der Marineverwaltung. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 6.

Arbeit.
Antrag der Abgeordneten Geiser und Genossen auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs behufs Verwirklichung des Rechts auf Arbeit. Nr. 95 — Bd. IV. S. 781 —.

Arbeiter, Unfallversicherung derselben. Siehe Unfallversicherung.

Ausgaben, Reichs-, Uebersicht derselben für das Etatsjahr 1882/83. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 1.

Ausübung, unbefugte, von Kirchenämtern ꝛc. Siehe Kirchenämter.

Auswanderungswesen.
Bericht über die Thätigkeit des Reichskommissars für das Auswanderungswesen während des Jahres 1883, nebst zwei, die Auswanderung während des genannten Jahres betreffenden statistischen Nachweisen. Nr. 25 — Bd. III. S. 423 —.

Banknoten.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten. Nr. 56 — Bd. III. S. 601 —.
Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 86 — Bd. IV. S. 757 —. (Reichsschulden-Kommission unter 2.)

Beamte. Siehe Reichsbeamte.

Beleidigung des Reichstages.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über das Schreiben des Reichskanzlers vom 19. März 1884, betreffend die Ertheilung der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung des Müllers Jakob Tafelmaier zu Liebenmühle und des Dienstknechts Mathias Hublocher zu Moosen wegen Beleidigung des Reichstages. Nr. 74 — Bd. IV. S. 730 —.

Belgien.
Uebereinkunft mit Belgien, betreffend den gegenseitigen Schutz an Werken der Literatur und Kunst, nebst zwei dazu gehörigen Protokollen,
und
Uebereinkunft mit Belgien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle vom 12. Dezember 1883. Siehe Verträge unter 3.

Berufung, Rechtsmittel der.
Anträge auf Einführung desselben gegen die Urtheile der Strafkammern. Siehe Gerichtsverfassung unter 2 und 3 bezw. Strafprozeßordnung unter 2 und 3.

Börsengesetz, Börsensteuergesetz.
1. Antrag der Abgeordneten Ackermann und Genossen, die Vorlegung eines Börsengesetzes und eines wirksameren Börsensteuergesetzes betreffend. Nr. 47 — Bd. III. S. 539 —.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Nr. 158 — Bd. IV. S. 1238 —.

Bostelmann, Abgeordneter für den 17. Wahlkreis der Provinz Hannover. Wahlprüfung. Siehe diese unter 4.

Branntweinsteuer.
Antrag der Abgeordneten v. Kardorff, Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg, betreffend eine Enquete über die Zulässigkeit einer Erhöhung der bestehenden Branntweinsteuer. Nr. 99 — Bd. IV. S. 783 —.

Buchhandel.
Antrag auf Abänderung der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883 bezüglich der Beschränkungen des Kolportagebuchhandels. Siehe Gewerbeordnung unter 1.

Bundesrathsentschließungen.
Uebersicht der vom Bundesrath gefaßten Entschließungen auf Beschlüsse des Reichstages aus der II. Session (1882) und der außerordentlichen Session (1883) der 5. Legislaturperiode. Nr. 35 — Bd. III. S. 476 —.

Bundesrathsmitglieder.
Verzeichniß der Mitglieder des Bundesraths. Nr. 1 — Bd. III. S. 1 —.

v. Chlapowski, Abgeordneter für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Posen. Wahlprüfung. Siehe diese unter 6.

Cholera.
Interpellation des Abgeordneten Frhrn. v. Minnigerode und Genossen, betreffend die beabsichtigten Vorsichtsmaßregeln der hervorgetretenen Choleragefahr gegenüber. Nr. 193 — Bd. IV. S. 1380 —.

Cholera-Kommission.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission. Nr. 88 — Bd. IV. S. 773 —.

Civilpersonen, im Reichsdienst beschäftigte, Erwirkung einer ausreichenden Pension bei Unfällen ꝛc. im Dienste für alle ꝛc. bezw. deren Hinterbliebene. Siehe Pensionswesen unter 1.

v. Colmar-Meyenburg, Abgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Bromberg. Wahlprüfung. Siehe diese unter 12.

Cronemeyer, Abgeordneter für den 19. Hannoverschen Wahlkreis. Wahlprüfung. Siehe diese unter 3.

Deutsches Reich, Deutschland.
1. Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis vom 4. Juni 1883. Siehe Verträge unter 1.
2. Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis vom 29. Februar 1884. Siehe Verträge unter 2.
3. Uebereinkünfte mit Belgien vom 12. Dezember 1883, betreffend den gegenseitigen Schutz an Werken der Literatur und Kunst, den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle. Siehe Verträge unter 3.
4. Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 13. Mai 1884. Siehe Verträge unter 4.
5. Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 20. Juni 1884. Siehe Verträge unter 5.
6. Uebereinkunft mit dem Königreich Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken in Siam, vom 12. März 1884. Siehe Verträge unter 6.
7. Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883. Siehe Verträge unter 7.
8. Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. Siehe Verträge unter 8.

Einnahmen, Reichs-, Uebersicht derselben für das Etatsjahr 1882/83. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 1.

Eisenbahnwesen.
Petition des ehemaligen Eisenbahnschaffners Friedrich Wettstädt zu Berlin um Erhöhung der Pension und um Gestattung des Beitritts zur Wittwen- und Waisenversicherung. Dritter Bericht der Kommission für Petitionen. Nr. 119. (Pensionswesen unter 7) — Bd. IV. S. 974 —.

Elsaß-Lothringen.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 7.

Entschädigung bei Unfällen. Siehe Unfallversicherung.
— für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft. Siehe Strafprozeßordnung unter 1.

Entschädigungsansprüche. Siehe auch Schadenersatz.
1. Petition des W. v. Carstenn zu Lichterfelde um Vermittelung einer Entschädigung aus Reichsmitteln. Fünfter Bericht der Kommission für die Petitionen. Nr. 143 — Bd. IV. S. 1131 —.
2. Petition des Hofrestaurateurs Stamm zu Darmstadt wegen Zulassung des vertragsmäßigen Schiedsgerichts Seitens der Militärbehörde behufs Entscheidung bezüglich eines erhobenen Entschädigungsanspruches. Siebenter Bericht der Kommission für die Petitionen. Nr. 175 — Bd. IV. S. 1335 —.

Entschließungen des Bundesraths. Siehe Bundesrathsentschließungen.

Ergänzungsgeschäft des Reichsheeres.
Uebersicht der Ergebnisse desselben in den Bezirken des 1. bis einschließlich 15. Armeekorps und in den Ersatzbezirken des Königreichs Baiern für das Jahr 1883. Nr. 117 — Bd. IV. S. 959 —.

Etats-, Finanz- und Rechnungswesen.
1. Uebersicht der Reichsausgaben und Einnahmen für das Etatsjahr 1882/83. Nr. 6 — Bd. III. S. 98 —.
   Bericht der Budget-Kommission. Nr. 141 — Bd. IV. S. 1121 —.
2. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1879/80 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes. Nr. 7 — Bd. III. S. 98 —.
   Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 87 — Bd. IV. S. 757 —.
3. Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 nebst den dazu gehörigen Spezialrechnungen, einem Vorberichte und den Bemerkungen des Rechnungshofes. Nr. 8 — Bd. III. S. 98 —.
   Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 112 — Bd. IV. S. 830 —.
4. Rechnung der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr 1881/82 bezüglich desjenigen Theils derselben, welcher die Reichsverwaltung betrifft. Nr. 11 — Bd. III. S. 171 —.
   Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 85 — Bd. IV. S. 757 —.
5. Denkschrift über die Ausführung der seit dem Jahre 1875 erlassenen Anleihegesetze. Nr. 14 — Bd. III. S. 191 —.
6. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Mitteln zu Zwecken der Marineverwaltung. Nr. 26 — Bd. III. S. 430 —.
   Bericht der Budget-Kommission. Nr. 42 — Bd. III. S. 513 —.
7. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Nr. 34 — Bd. III. S. 476 —.
8. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die zur Erforschung der Cholera nach Egypten und Ostindien entsandte wissenschaftliche Kommission. Nr. 88 — Bd. IV. S. 773 —.
9. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Nr. 111 — Bd. IV. S. 826 —.
10. Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Nr. 113 — Bd. IV. S. 856 —.
11. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. Nr. 147 — Bd. IV. S. 1149 —.
12. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85. Nr. 168 — Bd. IV. S. 1276 —.

Feingehalt der Gold- und Silberwaaren; Entwurf eines Gesetzes über den F. Siehe Gold- und Silberwaaren.

Festungsbaufonds.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Festungsbaufonds. Nr. 56 — Bd. III. S. 601 —.
Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 86 — Bd. IV. S. 757 —. (Reichsschulden-Kommission unter 2.)

Flottengründungsplan.
Denkschrift über die Ausführung des Flottengründungsplanes vom Jahre 1873. Nr. 10 — Bd. III. S. 101 —.

Freizügigkeit.
Antrag des Abgeordneten Bebel bezüglich des sächsischen Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 ꝛc. Siehe Heimathsgesetz.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Korea vom 26. November 1883. Siehe Verträge unter 7.

Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Siehe Wittwen und Waisen.

v. Gehren, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Kassel. Wahlprüfung. Siehe diese unter 5.

Generalstabsstiftung.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Reingewinn aus dem von dem großen Generalstabe verfaßten Werke: „Der deutsch-französische Krieg 1870/71". Nr. 113 — Bd. IV. S. 856 —.

Gerichtskosten.
Petition des Centralverbandes der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands, um eine Herabminderung der Gerichtskostenlast. Vierter Bericht der Kommission für die Petitionen. Nr. 142 — Bd. IV. S. 1130 —.

Gerichtsverfassung.
1. Antrag der Abgeordneten v. Czarlinski und Genossen um Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. (§§. 186 und 187. Polnische Sprache.) Nr. 20 — Bd. III. S. 215 —.

Gerichtsverfassung.
2. Antrag der Abgeordneten Munckel, Lenzmann auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. (Rechtsmittel der Berufung.) Nr. 27 — Bd. III. S. 458 —.
Mündlicher Bericht der XII. Kommission. Nr. 149 — Bd. IV. S. 1150 —.
3. Antrag der Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) um Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. (Rechtsmittel der Berufung.) Nr. 29 — Bd. III. S. 460 —.
Mündlicher Bericht der XII. Kommission. Nr. 149 — Bd. IV. S. 1150 —.
4. Antrag der Abgeordneten Dr. Phillips, Lenzmann auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. (Zuständigkeit der Schwurgerichte für die politischen und durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen.) Nr. 78 — Bd. IV. S. 734 —.

Getränke, geistige, Handel mit solchen in Siam. Siehe Verträge unter 6.

Gewerbekammern, Einführung von. Siehe Gewerbeordnung unter 2.

Gewerbeordnung.
1. Antrag der Abgeordneten Dr. Baumbach, Munckel und Maibauer um Annahme eines Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Nr. 17 — Bd. III. S. 214 —.
2. Antrag der Abgeordneten Ackermann, v. Kleist-Retzow, Leuschner (Eisleben), Lohren, Dr. Moufang, Dr. Windthorst, die Einführung von Gewerbekammern betreffend. Nr. 30 — Bd. III. S. 460 —.
Abänderungs-Anträge Dr. Meyer (Jena) und Genossen Nr. 105 — Bd. IV. S. 807 —, Nr. 114 — Bd. IV. S. 857 —; Kayser und v. Vollmar Nr. 106 — Bd. IV. S. 807 —.
3. Antrag der Abgeordneten Ackermann, Graf v. Hoensbroech, v. Kleist-Retzow, Leuschner (Eisleben), Lohren, Dr. Moufang, Dr. Windthorst um Annahme eines Gesetzes wegen Ergänzung des §. 100e des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233 ff. de 1881). Nr. 31 — Bd. III. S. 461 —.
4. Mündlicher Bericht der Kommission für die Petitionen, betreffend die auf Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung bezüglich anderweiter Regelung des Lehrlingswesens gerichteten Petitionen. Nr. 152 — Bd. IV. S. 1159 —.

Gewichtsordnung. Siehe Maaß- und Gewichtsordnung

Gold- und Silberwaaren.
Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Nr. 5 — Bd. III. S. 91 —.
Bericht der VI. Kommission. Nr. 70 — Bd. IV. S. 668 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: Frhr. v. Göler und Genossen Nr. 76 — Bd. IV. S. 732 —.
Abänderungs-Anträge zur III. Berathung: Frhr. v. Göler und Genossen Nr. 93 — Bd. IV. S. 780 —; Lenzmann Nr. 96 — Bd. IV. S. 781 —.

Griechenland. Kaiserliche Verordnung vom 20. Oktober 1883, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen ꝛc. Siehe Zoll- und Steuerwesen unter 2.

Handel mit geistigen Getränken in Siam. Siehe Verträge unter 6.

Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreich Korea. Siehe Verträge unter 7.

Prinz **Handjery,** Abgeordneter für den 10. Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam. Wahlprüfung. Siehe diese unter 7.

Handlungsreisende. Antrag auf Abänderung der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1883. Siehe Gewerbeordnung unter 1.

Heimathsrecht, sächsisches.
Antrag der Abgeordneten Bebel und Genossen auf Vorlage eines Reichsgesetzes, um das sächsische Heimathsgesetz vom 26. November 1834 resp. dessen Handhabung mit dem Reichsgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 in Einklang zu bringen. Nr. 79 — Bd. IV. S. 734 —.

Holz. Herabsetzung des Zolles auf Holz. Siehe Zoll- und Steuerwesen unter 6.

Dr. Horwitz, Abgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Merseburg. Wahlprüfung. Siehe diese unter 9.

Hülfskassen.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen vom 7. April 1876. Nr. 13 — Bd. III. S. 173 —.

Hülfskassen.
Bericht der VI. Kommission. Nr. 49 — Bd. III. S. 546 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: Lohren Nr. 50 — Bd. III. S. 579; — Dr. Hirsch und Genossen Nr. 52 — Bd. III. S. 599 —; Frhr. v. Hammerstein Nr. 53 — Bd. III. S. 599 —; Bebel und Genossen Nr. 54 I.; Büchtemann und Genossen Nr. 54 II. — Bd. III. S. 600 —; Dr. Buhl und Genossen Nr. 55 I.; Loewe und Genossen Nr. 55 II.; Dr. Buhl Nr. 55 III. — Bd. III. S. 600 —; Heydemann Nr. 57 — Bd. III. S. 651 —.
Zusammenstellung der in II. Berathung gefaßten Beschlüsse. Nr. 60 — Bd IV. S. 653 —.
Abänderungs-Anträge zur III. Berathung: Frhr. v. Maltzahn-Gültz Nr. 67 I.; Heydemann und Genossen Nr. 67 II. — Bd. IV. S. 664 —; Dr. Hirsch und Genossen Nr. 68 I. — Bd. IV. S. 664 —.
Resolution Dr. Hirsch und Genossen. Nr. 68 II. — Bd. IV. S. 664 —.
Redaktion des Gesetzentwurfs nach den Beschlüssen in III. Berathung. Nr. 69 — Bd. IV. S. 665 —.

Interpellation der Abgeordneten Freiherr v. Minnigerode und Genossen, betreffend die beabsichtigten Vorsichtsmaßregeln der hervorgetretenen Choleragefahr gegenüber. Nr. 193 — Bd. IV. S. 1380 —.

Invalidenfonds. Siehe Reichs-Invalidenfonds.

Italien.
Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 20. Juni 1884. Siehe Verträge unter 5.

v. Kardorff, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Breslau. Wahlprüfung. Siehe diese unter 15.

Kassenscheine. Siehe Reichskassenscheine.

Kirchenämter.
Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst um Annahme eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (R.-G.-Bl. de 1874 S. 43, 44). Nr. 32 — Bd. III. S. 461 —.

v. Klitzing, Abgeordneter für den 8. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder. Wahlprüfung. Siehe diese unter 2.

Köhl, Abgeordneter für den 6. Wahlkreis Unterfranken. Antrag auf Sistirung des Strafverfahrens gegen denselben. Siehe Strafverfahren.

Kolportagehandel. Siehe Buchhandel.

Kommanditgesellschaften auf Aktien.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Nr. 21 — Bd. III. S. 215 —.
Bericht der IX. Kommission. Nr. 128 — Bd. IV. S. 1009 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: Dr. Meyer (Halle) Nr. 156 — Bd. IV. S. 1168 —; Lipke Nr. 159 — Bd. IV. S. 1244 —; Richter (Hagen) Nr. 160; Haehnle u. Payer Nr. 161 I.; Traeger Nr. 161 II. — Bd. IV. S. 1244 —.
Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, nach den in II. Berathung gefaßten Beschlüssen. Nr. 164 — Bd. IV. S. 1249 —.
Abänderungs-Anträge zur III. Berathung: Dr. Windthorst Nr. 182; Dr. Meyer (Halle) Nr. 183 I.; Beisert Nr. 183 II. — Bd. IV. S. 1342 —; Dr. Reichensperger (Olpe) Nr. 185 — Bd. IV. S. 1346 —; Dr. Hartmann Nr. 190 — Bd. IV. S. 1378 —.
Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen III. Berathung. Nr. 195 — Bd. IV. S. 1381 —.

Konsulatwesen.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. Nr. 147 — Bd. IV. S. 1149 —.

Kontrole des Reichshaushalts ꝛc.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 7.

Korea, Königreich.
Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883. Siehe Verträge unter 7.

Kriegsschatz. Siehe Reichskriegsschatz.

Kutschbach, Abgeordneter für den 20. Wahlkreis des Königreichs Sachsen. Wahlprüfung. Siehe diese unter 21.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen, Kontrole desselben. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 7.

Lehrlingswesen.
Antrag auf Annahme eines Gesetzes wegen Abänderung des §. 100e des Gesetzes vom 18. Juli 1881. Siehe Gewerbeordnung unter 3.

Leuschner (Sachsen), Abgeordneter für den 17. Wahlkreis des Königreichs Sachsen. Wahlprüfung. Siehe diese unter 16.

v. Levetzow, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Frankfurt. Wahlprüfung. Siehe diese unter 1.

Literarkonvention mit Belgien vom 12. Dezember 1883. Siehe Verträge unter 3.
— mit den Niederlanden vom 13. Mai 1884. Siehe Verträge unter 4.
— mit Italien vom 20. Juni 1884. Siehe Verträge unter 5.

Luxemburg.
Uebereinkunft wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis vom 4. Juni 1883. Siehe Verträge unter 1.

Maaß- und Gewichtsordnung.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Nr. 82 — Bd. IV. S. 745 —.

Mahla, Abgeordneter für den 2. Wahlkreis des Regierungsbezirks Pfalz. Wahlprüfung. Siehe diese unter 8.

Mandatsfragen.
Mündlicher Bericht der Kommission für die Geschäftsordnung über die Frage: ob das Mandat des Abgeordneten für den 5. Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Dr. Paasche, in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Marburg für erloschen zu erklären sei? Nr. 122 — Bd. IV. S. 980 —.

Marine.
1. Denkschrift über die Ausführung des Flottengründungsplanes vom Jahre 1873. Nr. 10 — Bd. III. S. 101 —.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Mitteln zu Zwecken der Marineverwaltung. Nr. 26 — Bd. III. S. 430 —.
   Mündlicher Bericht der Budget-Kommission. Nr. 42 — Bd. III. S. 513 —.
   Antrag der Kommission: den Gesetzentwurf unter folgender Ueberschrift:
   Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zu dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1884/85 zu genehmigen.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. Nr. 38 — Bd. III. S. 495 —.
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Siehe Wittwen und Waisen.
5. Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. Siehe Verträge unter 8.

Marmorplatten, gesägte.
Petition auf Rückerstattung zu Unrecht erhobenen Zolls für dieselben. Siehe Zoll- und Steuerwesen unter 3.

Medizinalpersonen.
Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis vom 4. Juni 1883. Nr. 9 — Bd. III. S. 99 —. Siehe auch Verträge unter 1.
Desgleichen mit der Schweiz vom 29. Februar 1884. Nr. 36 — Bd. III. S. 494 —. Siehe auch Verträge unter 2.

Militärpensionsgesetz. Siehe auch Pensionswesen.
1. Antrag der Abgeordneten Dr. Frhr. Schenk v. Stauffenberg und Hoffmann, betreffend die Anordnung von Erhebungen über die Zulässigkeit der Gewährung von Pensionsansprüchen an solche ehemalige Militärpersonen, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst nach dem Präklusivtermine hervorgetreten sind. Nr. 18 — Bd. III. S. 214 —.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Nr. 43 — Bd. III. S. 521 —.
3. Mündliche Berichte der Kommission für die Petitionen, betreffend die auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen. Nr. 77, 151 — Bd. IV. S. 733 bezw. 1159 —.
4. Petition des Stabsarztes a. D. Dr. Hoffmann zu Dresden um Gewährung von Invalidenpension und Belassung der Uniform als Königlich sächsischer Stabsarzt a. D. Zweiter Bericht der Kommission für die Petitionen. Nr. 102 — Bd. IV. S. 784 —.

Modell-, Muster- } **Schutz.**
Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der gewerblichen Muster und Modelle mit Belgien vom 12. Dezember 1883. Siehe Verträge unter 3.

Münzwesen.
Zwölfte Denkschrift über die Ausführung der Münzgesetzgebung. Nr. 39 — Bd. III. S. 496 —.

Niederlande.
Uebereinkunft mit Deutschland wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 13. Mai 1884. Siehe Verträge unter 4.

Niethammer, Abgeordneter für den 22. Wahlkreis des Königreichs Sachsen. Wahlprüfung. Siehe diese unter 14.

Ober-Rechnungskammer.
Rechnung der Kasse derselben für das Jahr 1881/82 bezüglich desjenigen Theils derselben, welcher die Reichsverwaltung betrifft. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 4.

Dr. **Paasche,** Abgeordneter für den 5. Wahlkreis des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Frage über die Fortdauer des Mandats in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Marburg. Siehe Mandatsfragen.

Papiergeld. Siehe Reichskassenscheine.

Pensionswesen.
1. Antrag der Abgeordneten Büchtemann und Eberty, betreffend die Erwirkung einer ausreichenden Pension bei Unfällen oder Beschädigungen im Dienst für alle im Reichsdienst beschäftigten Civilpersonen, bezw. deren Hinterbliebenen. Nr. 16 — Bd. III. S. 213 —.
2. Antrag der Abgeordneten Dr. Frhr. Schenk von Stauffenberg und Hoffmann, betreffend die Anordnung von Erhebungen über die Zulässigkeit der Gewährung von Pensionsansprüchen an solche ehemalige Militärpersonen, bei denen im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigungen erst nach dem Präklusivtermine hervorgetreten sind. Nr. 18 — Bd. III. S. 214 —.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Nr. 43 — Bd. III. S. 521 —.
4. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Nr. 44 — Bd. III. S. 524 —.
5. Mündliche Berichte der Kommission für die Petitionen, betreffend die auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen. Nr. 77 und 151 — Bd. IV. S. 733 bezw. 1159 —.
6. Zweiter Bericht der Kommission für die Petitionen über die Petition des Stabsarztes a. D. Dr. Hoffmann zu Dresden um Gewährung von Invalidenpension und Belassung der Uniform als Königlich sächsischer Stabsarzt a. D. Nr. 102 — Bd. IV. S. 784 —.
7. Dritter Bericht der Kommission für die Petitionen über die Petition des ehemaligen Eisenbahnschaffners Friedrich Wettstädt zu Berlin um Erhöhung der Pension und um Gestattung des Beitritts zur Wittwen- und Waisenversicherung. Nr. 119 — Bd. IV. S. 974 —.

Petitionen.
1. Erstes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 33 — Bd. III. S. 462 —.
   Zweites Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 45 — Bd. III. S. 533 —.
   Drittes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 51 — Bd. III. S. 580 —.
   Viertes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 71 — Bd. IV. S. 679 —.
   Fünftes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 90 — Bd. IV. S. 775 —.
   Sechstes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 109 — Bd. IV. S. 811 —.
   Siebentes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 125 — Bd. IV. S. 991 —.
   Achtes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen. Nr. 162 — Bd. IV. S. 1245 —.
2. Verzeichnisse derjenigen Petitionen, welche zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet sind. Nr. 73, 127, 178 — Bd. IV. S. 730, 1008 und 1340 —.
3. Erster Bericht der Kommission für die Petitionen. (Zollrückerstattung.) Nr. 75 — Bd. IV. S. 730 —.
   Zweiter Bericht der Kommission für die Petitionen. (Pensionsgewährung ꝛc.) Nr. 102 — Bd. IV. S. 784 —.
   Dritter Bericht der Kommission für die Petitionen. (Pensionserhöhung.) Nr. 119 — Bd. IV. S. 974 —.

Petitionen.
Vierter Berich tder Kommission für die Petitionen. (Gerichtskostengesetz.) Nr. 142 — Bd. IV. S. 1130 —.
Fünfter Bericht der Kommission für die Petitionen. (Entschädigungsanspruch.) Nr. 143 — Bd. IV. S. 1131 —.
Sechster Bericht der Kommission für die Petitionen. (Schadensersatzanspruch.) Nr. 150 — Bd. IV. S. 1151 —.
Siebenter Bericht der Kommission für die Petitionen. (Schadensersatzanspruch.) Nr. 175 — Bd. IV. S. 1335 —.
Achter Bericht der Kommission für die Petitionen. (Zollermäßigung sichtener Bahnschwellen [Holz].) Nr. 176 — Bd. IV. S. 1338 —.
4. Mündliche Berichte der Petitions-Kommission über die auf nachträgliche Gewährung von Invalidenbenefizien gerichteten Petitionen. Nr. 77 und 151 — Bd. IV. S. 733 bezw. 1159 —.
5. Mündlicher Bericht derselben Kommission, betreffend die auf Abänderung des §. 100e der Gewerbeordnung bezüglich anderweiter Regelung des Lehrlingswesens gerichteten Petitionen. Nr. 152 — Bd. IV. S. 1159 —.

Politische Verbrechen ꝛc. Zuständigkeit der Schwurgerichte ꝛc. Siehe Gerichtsverfassung unter 4.

Polnische Sprache.
Antrag der Abgeordneten v. Czarlinski und Genossen um Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877. Nr. 20 — Bd. III. S. 215 — (Gerichtsverfassung unter 1).

Post-Dampfschiffsverbindungen ꝛc.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Nr. 111 — Bd. IV. S. 826 —.

Postsparkassen.
Antrag des Abgeordneten v. Kesseler, die Einrichtung von Postsparkassen betreffend. Nr. 100 — Bd. IV. S. 783 —.

Preßvergehen, Zuständigkeit der Schwurgerichte für. Siehe Gerichtsververfassung unter 4.

Prisengerichtsbarkeit.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. Nr. 38 — Bd. III. S. 495 —.

Rechnung, allgemeine, über den Reichshaushalt für des Etatsjahr 1879/80 bezw. 1880/81. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 2 und 3.
— der Kasse der Ober-Rechnungskammer für das Jahr 1881/82. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 4.

Rechtsmittel der Berufung.
Anträge auf Einführung desselben. Siehe Gerichtsverfassung unter 2 und 3 bezw. Strafprozeßordnung unter 2 und 3.

Rechtsschutz an Werken der Literatur und Kunst. Siehe Verträge unter 3 und 4.

Baron **v. Reden,** Abgeordneter für den 9. Wahlkreis der Provinz Hannover. Wahlprüfung. Siehe diese unter 17.

Reich, Abgeordneter für den 3. Wahlkreis des Königreichs Sachsen. Wahlprüfung. Siehe diese unter 18.

Reichsausgaben, Uebersicht derselben. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 1.

Reichsbeamte.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873. Nr. 43 — Bd. III. S. 521 —.

Reichsdienst. Erwirkung einer ausreichenden Pension bei Unfällen oder Beschädigung für alle im Reichsdienst beschäftigte Civilpersonen bezw. deren Hinterbliebenen. Siehe Pensionswesen unter 1.

Reichseinnahmen ꝛc. Uebersicht derselben. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 1.

Reichshaushalt.
Allgemeine Rechnung über denselben für
a) das Etatsjahr 1879/80. Nr. 7 — Bd. III. S. 98 —,
b) das Etatsjahr 1880/81. Nr. 8 — Bd. III. S. 98 —.
Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 2 und 3.
Gesetzentwurf, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 7.
Nachtrags-Etats. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 6 und 12.

Reichsheer.
Uebersichten der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts für das Jahr 1883. Nr. 117 — Bd. IV. S. 959 —.

Reichsheer, Angehörige desselben.
Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen ꝛc. Siehe Wittwen und Waisen.

Reichs-Invalidenfonds.
Bericht der Reichsschulden-Kommission über die Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des ꝛc. Siehe Reichsschulden-Kommission unter 2.

Reichskassenscheine.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Nr. 116 — Bd. IV. S. 958 —.

Reichskriegsschatz. Bericht der Reichsschulden-Kommission über den R. Siehe Reichsschulden-Kommission unter 2.

Reichsschulden-Kommission.
1. Schreiben des Reichskanzlers vom 6. März 1884 nebst Protokoll d. d. Berlin, den 24. Oktober 1883, über die Verpflichtung eines neuernannten Mitgliedes der Königlich preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden. Nr. 12 — Bd. III. S. 172 —.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission:
I. über die Verwaltung des Schuldenwesens des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs;
II. über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung:
a) des Reichs-Invalidenfonds,
b) des Festungsbaufonds und
c) des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes;
III. über den Reichskriegsschatz, und
VI. über die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der von der Reichsbank auszugebenden Banknoten.
Nr. 56 — Bd. III. S. 601 —.
Mündlicher Bericht der Rechnungs-Kommission. Nr. 86 — Bd. IV. 757 —.

Reichsstempelabgaben.
1. Antrag der Abgeordneten Ackermann und Genossen auf Vorlegung eines Börsengesetzes und eines wirksameren Börsensteuergesetzes. Nr. 47 — Bd. III. S. 539 —. Siehe auch Börsensteuer ꝛc.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881. Nr. 158 — Bd. IV. S. 1238 —.

Reichstag.
Allerhöchste Ermächtigung d. d. Bad Ems, den 24. Juni 1884, den Schluß des Reichstages betreffend. Nr. 196 — Bd. IV. S. 1400 —.

Reichstagsgebäude.
1. Denkschrift über die Ausführung des Reichstagsbaues. Nr. 48 — Bd. III. S. 539 —.
2. Bericht der Reichsschulden-Kommission über ihre Thätigkeit in Ansehung der ihr übertragenen Aufsicht über die Verwaltung des Fonds zur Errichtung des Reichstagsgebäudes. Siehe Reichsschulden-Kommission unter 2.

Reichs-Versicherungsamt. Siehe Etats- ꝛc. wesen unter 12.

Rübenzucker. Siehe Zuckersteuer.

Ruppert, Abgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oberbayern. Wahlprüfung. Siehe diese unter 13.

Sachsen, Königreich.
Antrag der Abgeordneten Bebel und Genossen bezüglich des sächsischen Heimathsgesetzes vom 26. November 1834. Siehe Heimathsgesetz.

Schadensersatz. Siehe auch Entschädigungsansprüche.
Petition des früheren Holzhändlers François Signol in Faxe in Lothringen um Gewährung eines Schadensersatzes von 240 014 Francs 80 Cts. Sechster Bericht der Kommission für die Petitionen. Nr. 150 — Bd. IV. S. 1151 —.

Schanghai.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung eines Dienstgebäudes für das Generalkonsulat in Schanghai. Nr. 147 — Bd. IV. S. 1149 —.

Schiffahrtsvertrag ꝛc. mit Korea. Siehe Verträge unter 7.

Schuldenverwaltung. Siehe Reichsschulden-Kommission.

Schweiz.
Uebereinkunft wegen gegenseitiger Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis vom 29. Februar 1884. Siehe Verträge unter 2.

Schwurgerichte.
Antrag auf Erweiterung der Zuständigkeit der Schwurgerichte für die politischen und die durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen. Nr. 78 — Bd. IV. S. 734 —. Siehe auch Gerichtsverfassung unter 4.

v. Sczaniecki, Abgeordneter für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder. Wahlprüfung. Siehe diese unter 19.

See- und Schiffahrtswesen.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Prisengerichtsbarkeit. Nr. 38 — Bd. III. S. 495 —.
2. Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. Siehe Verträge unter 8.

Siam, Königreich.
Uebereinkunft zwischen dem Reich und dem Königreich Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken in Siam, vom 12. März 1884. Nr. 170 — Bd. IV. S. 1297 —. Siehe auch Verträge unter 6.

Silberwaaren.
Entwurf eines Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. Nr. 5 — Bd. III. S. 91 —.
Bericht der VI. Kommission. Nr. 70 — Bd. IV. S. 668 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: Freiherr v. Göler und Genossen Nr. 76 — Bd. IV. S. 732 —.
Abänderungs-Anträge zur III. Berathung: Freiherr v. Göler und Genossen Nr. 93 — Bd. IV. S. 780 —; Lenzmann Nr. 96 — Bd. IV. S. 781 —.

Prinz zu Solms-Braunfels, Abgeordneter für den 1. Wahlkreis des Regierungsbezirks Koblenz. Wahlprüfung. Siehe diese unter 22.

Sozialdemokratie.
1. Darlegung der Anordnungen, welche von der Königlich preußischen und der Hamburgischen Regierung auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie unter dem 25. Oktober, 29. Oktober und 26. November 1883 mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind. Nr. 22 — Bd. III. S. 414 —.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351). Nr. 24 — Bd. III. S. 422 —.
Bericht der VIII. Kommission. Nr. 80 — Bd. IV. S. 734 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: Dr. Windthorst Nr. 81, 83 — Bd. IV. S. 743 bezw. 751 —; Hasenclever und Genossen Nr. 91 — Bd. IV. S. 780 —; Stöcker und Genossen Nr. 92; Dr. Braun Nr. 94 — Bd. IV. S. 780 —.
3. Darlegung der Anordnungen, welche von der Königlich sächsischen Regierung auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter dem 26. Juni 1884 mit Genehmigung des Bundesraths getroffen worden sind. Nr. 191 — Bd. IV. S. 1379 —.

Sparkassen. Siehe Postsparkassen.

Sprengstoffe.
Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Nr. 84 — Bd. IV. S. 751 —.
Abänderungs-Antrag Munckel und Genossen. Nr. 107 — Bd. IV. S. 808 —.

Stempelabgabe. Siehe Reichsstempelabgaben.

Strafgesetzgebung.
Entwurf eines Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Nr. 84 — Bd. IV. S. 751 —.
Abänderungs-Antrag Munckel zur III. Berathung. Nr. 107 — Bd. IV. S. 808 —.

Strafprozeßordnung.
1. Antrag der Abgeordneten Dr. Phillips und Lenzmann auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft. Nr. 15 — Bd. III. S. 212 —.
Bericht der XII. Kommission. Nr. 110 — Bd. IV. S. 814 —.
2. Antrag der Abgeordneten Munckel, Lenzmann auf Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. (Rechtsmittel der Berufung.) Nr. 27 — Bd. III. S. 458 —.
3. Antrag des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Olpe) um Annahme eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung. (Rechtsmittel der Berufung.) Nr. 29 — Bd. III. S. 460 —.
Ad 2 und 3: Mündlicher Bericht der XII. Kommission. Nr. 149 — Bd. IV. S. 1150 —.

Strafverfahren.
1. Antrag des Abgeordneten Mayer (Württemberg), die Sistirung des gegen den Abgeordneten Köhl bei dem Amtsgericht I. zu Würzburg wegen Beleidigung anhängigen Strafverfahrens betreffend. Nr. 28 — Bd. III. S. 459 —.
2. Antrag der Abgeordneten Liebknecht und Genossen um Einleitung des Strafverfahrens gegen die Polizeibeamten, welche am 2. und 3. April 1883 die Abgeordneten v. Vollmar und Frohme in Kiel verhafteten. Nr. 40 — Bd. III. S. 502 —.

Stralsund, Regierungsbezirk, 1. Wahlkreis, Nachwahl daselbst. Siehe Wahlprüfung unter 10.

Subvention aus Reichsmitteln. Siehe Post-Dampfschiffsverbindungen.

Tabaksteuer.
Antrag der Abgeordneten Dr. Barth, Dirichlet, die Gewährung der in den §§. 30 und 31 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks, vom 16. Juli 1879 festgesetzten Ausfuhrvergütungssätze in vollem Umfange betreffend. Nr. 19 — Bd. III. S. 215 —.
Anträge Dr. Windthorst. Nr. 46 — Bd. III. S. 539 —.

Taeglichsbeck, Abgeordneter für den 6. Wahlkreis des Regierungsbezirks Trier. Wahlprüfung. Siehe diese unter 11.

Telegraphenkabel, unterseeische.
Internationaler Vertrag zum Schutze derselben vom 14. März 1884. Siehe Verträge unter 8.

Türkei.
Kaiserliche Verordnung vom 20. Oktober 1883, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen ꝛc. Siehe Zoll- und Steuerwesen unter 2.

Uebereinkunft. Siehe Verträge.

Unfallversicherung.
Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter. Nr. 4 — Bd. III. S. 50 —.
Bericht der VII. Kommission. Nr. 115 — Bd. IV. S. 858 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: Bebel und Genossen Nr. 120 — Bd. IV. S. 977 —; Dr. Barth und Genossen Nr. 121, 124, 139 — Bd. IV. S. 978, 989 und 1120 —; Dr. Buhl und Genossen Nr. 129 — Bd. IV. S. 1071 —; Schrader Nr. 135 — Bd. IV. S. 1118 —; Büchtemann, Eberty, Dr. Hirsch Nr. 136 — Bd. IV. S. 1118 —; Oechelhäuser Nr. 137 — Bd. IV. S. 1119 —; Grad und Baron Zorn v. Bulach Nr. 138 I.; Freiherr v. Maltzahn-Gültz und Genossen Nr. 138 II. — Bd. IV. S. 1119 —; Oechelhäuser, Dr. Buhl, Dr. Marquardsen Nr. 140, 145 — Bd. IV. S. 1120 und 1148 —; Leuschner (Eisleben) und Genossen Nr. 146 I.; Dr. Buhl Nr. 146 II. — Bd. IV. S. 1148 —, Nr. 154 — Bd. IV. S. 1164 —; Dr. Barth Nr. 148 — Bd. IV. S. 1149 —.
Resolution Dr. Windthorst und Genossen. Nr. 144 — Bd. IV. S. 1148 —.
Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse. Nr. 157 — Bd. IV. S. 1169 —.
Abänderungs-Anträge zur III. Berathung: Frhr. v. Maltzahn-Gültz und Genossen Nr. 172; Eysoldt Nr. 173 — Bd. IV. S. 1323 —; Dr. Barth und Genossen Nr. 177 — Bd. IV. S. 1340 —; Freiherr v. Wendt Nr. 181 — Bd. IV. S. 1342 —.
Redation des Gesetzes nach den Beschlüssen III. Berathung. Nr. 186 — Bd. IV. S. 1347 —.

Unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft, Entschädigung für. Siehe Strafprozeßordnung unter 1.

Versicherungsamt. Siehe Reichs-Versicherungsamt.

Verträge.
1. Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitiger Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis vom 4. Juni 1883. Nr. 9 — Bd. III. S. 99 —.
2. Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis vom 29. Februar 1884. Nr. 36 — Bd. III. S. 494 —.
3. Uebereinkunft mit Belgien, betreffend den gegenseitigen Schutz an Werken der Literatur und Kunst, nebst zwei dazu gehörigen Protokollen,
und
Uebereinkunft mit Belgien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, vom 12. Dezember 1883. Nr. 41 — Bd. III. S. 502 —.
4. Uebereinkunft zwischen Deutschland und den Niederlanden wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 13. Mai 1884. Nr. 126 — Bd. IV. S. 997 —.
5. Uebereinkunft mit Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an Werken der Literatur und Kunst vom 20. Juni 1884 nebst zwei dazu gehörigen Protokollen vom gleichen Tage. Nr. 169 — Bd. IV. S. 1285 —.
6. Uebereinkunft zwischen dem Reich und dem Königreich Siam, betreffend den Handel mit geistigen Getränken in Siam, vom 12. März 1884. Nr. 170 — Bd. IV. S. 1297 —.
7. Handels-, Freundschafts- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Reich und dem Königreich Korea vom 26. November 1883. Nr. 171 — Bd. IV. S. 1303 —.
Antrag Dr. Kapp. Nr. 189 — Bd. IV. S. 1378 —.
8. Internationaler Vertrag zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884. Nr. 174 — Bd. IV. S. 1325 —.

Vogel, Abgeordneter für den Wahlkreis Sachsen-Altenburg. Wahlprüfung. Siehe diese unter 20.

Wahlprüfungen.
1. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Levetzow im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Frankfurt. Nr. 37 — Bd. III. S. 495 —.
2. Mündlicher Bericht der IV. Abtheilung über den Beschluß des Reichstags vom 2. Juni 1883, die Wahl des Abgeordneten v. Klitzing im 8. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder betreffend. Nr. 59 — Bd. III. S. 652 —.
3. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten Cronemeyer im 19. Hannoverschen Wahlkreise. Nr. 62 — Bd. IV. S. 660 —.
4. Mündlicher Bericht derselben Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten Bostelmann im 17. Wahlkreise der Provinz Hannover. Nr. 63 — Bd. IV. S. 660 —.
5. Weiterer mündlicher Bericht derselben Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten v. Gehren im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Kassel. Nr. 64 — Bd. IV. S. 661 —.
6. Zweiter Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten Gutsbesitzers Stanislaus v. Chlapowski im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Posen. Nr. 65 — Bd. IV. S. 661 —.
7. Zweiter Bericht derselben Kommission, betreffend die Wahl des Abgeordneten Prinz Handjery im 10. Wahlkreise des Regierungsbezirks Potsdam. Nr. 72 — Bd. IV. S. 686 —.
   Abänderungs-Antrag Dr. Windthorst. Nr. 104 — Bd. IV. S. 807 —.
8. Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten Mahla im 2. Wahlkreise des Regierungsbezirks Pfalz. Nr. 97 — Bd. IV. S. 781 —.
9. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Wahl des Abgeordneten Dr. Horwitz im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Merseburg. Nr. 98 — Bd. IV. S. 783 —.
10. Mündlicher Bericht derselben Kommission über die Nachwahl im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Stralsund. Nr. 101 — Bd. IV. S. 783 —.
11. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Taeglichsbeck im 6. Wahlkreise des Regierungsbezirks Trier. Nr. 103 — Bd. IV. S. 793 —.
12. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Colmar-Meyenburg im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Bromberg. Nr. 108 — Bd. IV. S. 808 —.
13. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Ruppert im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Oberbayern. Nr. 123 — Bd. IV. S. 981 —.
14. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Niethammer im 22. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 132 — Bd. IV. S. 1108 —.
15. Mündlicher Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Kardorff im 3. Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau. Nr. 133 — Bd. IV. S. 1113 —.
16. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Leuschner im 17. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 134 — Bd. IV. S. 1113 —.
17. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Baron v. Reden im 9. Wahlkreise der Provinz Hannover. Nr. 153 — Bd. IV. S. 1160 —.
18. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Reich im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 155 — Bd. IV. S. 1165 —.
19. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten v. Sczaniecki im 4. Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Nr. 163 — Bd. IV. S. 1248 —.
20. Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Vogel im Wahlkreise Herzogthum Sachsen-Altenburg. Nr. 166 — Bd. IV. S. 1268 —.
21. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Kutschbach im 20. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Nr. 167 — Bd. IV. S. 1271 —.

Wahlprüfungen.
22. Zweiter Bericht der Wahlprüfungs-Kommission über die Wahl des Abgeordneten Prinzen zu Solms-Braunfels im 1. Wahlkreise des Regierungsbezirks Koblenz. Nr. 184 — Bd. IV. S. 1343 —.

Werke der Literatur und Kunst, Schutz der Rechte an denselben. Siehe Verträge unter 3 und 4.

Wittwen und Waisen, Fürsorge für.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Nr. 44 — Bd. III. S. 524 —.
Bericht der X. Kommission. Nr. 118 — Bd. IV. S. 964 —.
Abänderungs-Anträge zur II. Berathung: v. Gerlach, Frhr. v. Manteuffel Nr. 165 I.; Frhr. v. Minnigerode Nr. 165 II. — Bd. IV. S. 1268 —.
Abänderungs-Anträge zur III. Berathung: Frhr. v. Aretin und Genossen Nr. 179; Frhr. v. Minnigerode Nr. 180 — Bd. IV. S. 1341 —; Dr. Windthorst Nr. 187; Frhr. v. Aretin und Genossen Nr. 188 — Bd. IV. S. 1378 —; Frhr. v. Minnigerode Nr. 192 — Bd. IV. S. 1380 —.
Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen III. Berathung. Nr. 194 — Bd. IV. S. 1381 —.

Wuchergesetze. Siehe Zinsen, vertragsmäßige.

Zinsen, vertragsmäßige.
Antrag des Abgeordneten v. Kesseler auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 14. November 1867 über die vertragsmäßigen Zinsen. Nr. 89 — Bd. IV. S. 774 —.

Zoll- und Steuerwesen. Siehe auch Tabacksteuer, Reichsstempelabgaben, Zuckersteuer.
1. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Nr. 23 — Bd. III. S. 418 —.
   Abänderungs-Antrag zur II. Berathung: Dr. Baumbach Nr. 61 — Bd. IV. S. 660 —.
   Gesetz nach den Beschlüssen in II. Berathung. Nr. 66 — Bd. IV. S. 663 —.
2. Kaiserliche Verordnung vom 20. Oktober 1883, betreffend die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage auf die Türkei und Griechenland. Nr. 58 — Bd. III. S. 651 —.
3. Petition des Franz Simons, in Firma F. H. Simons in Köln, betreffend Rückerstattung zu Unrecht erhobenen Zolls für gesägte Marmorplatten. Erster Bericht der Kommission für die Petitionen. Nr 75 — Bd. IV. S. 730 —.
4. Antrag der Abgeordneten v. Kardorff, Fürst v. Hatzfeldt-Trachenberg, die Veranlassung einer Enquete über die Zulässigkeit einer Erhöhung der bestehenden Branntweinsteuer betreffend. Nr. 99 — Bd. IV. S. 783 —.
5. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Nr. 130 — Bd. IV. S. 1071 —.
6. Petition der Schiffsmakler Renck und Hessenmüller zu Harburg um Herabsetzung des Zolles auf Holz (mit der Axt behauen ꝛc.) von 1,50 Mark auf 0,60 Mark für das Festmeter gemäß Position 13 c 1 des Tarifs. Achter Bericht der Kommission für die Petitionen. Nr. 176 — Bd. IV. S. 1338 —.

Zuckersteuer.
Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Nr. 131 — Bd. IV. S. 1080 —.

Zündhölzer.
Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern. Nr. 23 — Bd. III. S. 418 —.
Abänderungs-Antrag zur II. Berathung: Dr. Baumbach Nr. 61 — Bd. IV. S. 660 —.
Gesetzentwurf nach den Beschlüssen in II. Berathung. Nr. 66 — Bd. IV. S. 663 —. (Zoll- und Steuerwesen unter 1.)

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 063428632